


Dei
Sub Numine
Viget

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 34. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV
ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXXIX (III. FOLGE,
BAND XXXIV).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1907.

Inhalt d. XXXIV. Bd. Dritte Folge (LXXXIX).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Zivilprozessstatistik.

Von

Dr. **Albert Hesse,**

Direktor des statistischen Amtes und Privatdozenten an der Universität in Halle a./S.

Einleitung.

Das soziale Leben beruht auf dem Recht.

Ein gesellschaftliches Zusammenwirken ist nur möglich, wenn Wechselbeziehungen vorliegen, wenn das Verhalten der Individuen sich gegenseitig ergänzt, dem Recht auf der einen eine Pflicht auf der anderen Seite entspricht. Ein jeder kann nur dann eine bestimmte Art von Gütern in einer den eigenen Bedarf weit übersteigenden Quantität ausschließlich produzieren und die Produktion der übrigen zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlichen Mittel unterlassen, wenn die Möglichkeit eines Austausches gegeben ist. Der Tausch ist die Grundlage der Volkswirtschaft. Und der Tausch setzt Regeln voraus, die das Verhältnis beider Teile zu den getauschten Gütern für die Zukunft fest normieren ohne Rücksicht auf spätere subjektive Beweggründe. Auch der erste Fall eines Tausches, der nach isoliertem Dasein den Anfang gesellschaftlichen Zusammenwirkens einleitend gedacht wird, ist nur möglich unter der Bedingung bestimmter verpflichtender Regeln. Die Hingabe eines Objektes und die Entgegennahme eines anderen dafür besagt, daß ein jeder die Herrschaft über den von ihm gebrachten Gegenstand verlieren und über den des anderen begründen will, daß wechselseitig Recht und Pflicht einander gegenüberstehen sollen. Diese Beredung gründet sich nicht auf bestehende Regeln, setzt aber eine solche als für die beiden Handelnden verbindlich ein. Es sollen für die Folgezeit das Verhältnis und das Verhalten eines jeden zu den getauschten Objekten festgesetzt, allein gemäß der getroffenen Bestimmung und unabhängig von den augenblicklichen Einfällen des natürlichen Trieblebens gestaltet werden. Und wie das Zusammenwirken selbst von seinen ersten Anfängen an, so ist auch dessen zunehmende Ausdehnung und Kompliziertheit wiederum nur möglich unter Voraussetzung entsprechender äußerer Regeln. Diese

differenzieren sich immer mehr: aus den grundlegenden Normen des Privateigentums, der Vertrags- und Verkehrsfreiheit entwickeln sich immer eingehendere Vorschriften über Arten, Erwerb, Ausübung und Schutz des Eigentums, Sonderbestimmungen, verschieden für die einzelnen Verträge, bis zu den Feinheiten in den Usancen der Börse [1]).

So beruht das Wirtschaftsleben auf dem Recht. Doch nicht allein diese Beziehungen der Menschen untereinander, auch Verhältnisse, die nicht zu den wirtschaftlichen gehören, werden vom Recht erfaßt und geregelt. Die Normen, auf denen die Rechtsverhältnisse des Wirtschaftslebens beruhen, und die in erster Linie Vorgänge des Wirtschaftslebens erfassen, sind die des bürgerlichen Rechts. So wird die Erforschung der Vorgänge des bürgerlichen Rechtslebens die Erkenntnis der Bewegungen fördern, die auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens sich vollziehen. Und da nicht allein wirtschaftliche Verhältnisse die Tatbestände dieser Rechtssätze bilden, denken wir nur an das Familienrecht, so erlangen wir durch diese Untersuchungen noch weitere Kenntnis und wenden uns über den Bereich wirtschaftlicher Fragen hinaus allgemeineren sozialen Problemen zu. So gewinnt die Betrachtung der Erscheinungen des bürgerlichen Rechtsverkehrs Bedeutung nicht nur für die Wirtschaftswissenschaft, sondern auch für die Sozialwissenschaft.

Die Verfolgung der Veränderungen im Wirtschaftsleben ist von besonderer Wichtigkeit. Eine Inventur der Volkswirtschaft ist nur in großen Abständen möglich: die Fülle des Materials, die Schwierigkeiten der Durchführung, die Dauer der Verarbeitung verbieten häufige Wiederholungen. So sind die Zwischenzeiten lang, und es ist um so notwendiger, über die Veränderungen, den Verlauf der Konjunkturen Buch zu führen. Ein umfassendes Bild dieser Vorgänge zu gewinnen ist schwer, da immer nur einzelne Reihen von Erscheinungen erfaßt werden können. So müssen denn möglichst alle Tatsachen gesammelt werden, die für die Bewegungen im Wirtschaftsleben symptomatische Bedeutung haben; durch ihre Verbindung ist dann ein Urteil über den Gang der Entwickelung zu gewinnen. Und die weiteren Erscheinungen des sozialen Lebens sind oft noch viel schwerer zu erfassen, so daß auch hier alle Mittel benutzt werden müssen, die unsere Erkenntnis zu fördern geeignet sind.

Die Vorgänge des sozialen Lebens stellen sich dar in Massenerscheinungen. Die Statistik ist berufen, das Material zu sammeln, zu ordnen, zu interpretieren. So wird auch die Statistik des bürgerlichen Rechtsverkehrs zur Lösung der Aufgabe beitragen können und müssen.

Die Erscheinungen des bürgerlichen Rechtslebens sind zahlenmäßig nur zu erfassen, sofern zur Eingehung, Entscheidung oder Lösung der Verhältnisse eine Instanz herangezogen ist, welche die

1) Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 1896, S. 105 ff.; Hesse, Natur und Gesellschaft, 1904, S. 14 f.

betreffenden Rechtsverhältnisse verzeichnet. So liefert denn die Statistik der freiwilligen, der streitigen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckungen das Material. Dieses ist bisher nur in geringem Umfange verwertet. Allein die Statistik der Zwangsversteigerungen, der Konkurse und der Ehescheidungen hat weitere Beachtung gefunden und ist zur Beantwortung sozialer Fragen herangezogen. Es sind jedoch nicht nur die Katastrophen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtslebens von Interesse, auch die übrigen Vorgänge vermögen zur Beurteilung der Entwickelung wertvolle Anhalte zu liefern. Daß sie bisher so wenig herangezogen sind, beruht in der Hauptsache darauf, daß die Art und Weise, in der die Statistik des bürgerlichen Rechtsverkehrs durchgeführt ist, eine Verwertung wohl für Verwaltungsaufgaben, aber nicht für weitere Zwecke gestattet hat. Es wird daher angebracht sein, einmal zu untersuchen, wie die statistischen Erhebungen auf diesem Gebiete bisher durchgeführt sind, welche Ergebnisse sie liefern und welche Aenderungen eine weitere Verwertung ermöglichen.

Zu dieser allgemeinen Bedeutung der Statistik des bürgerlichen Rechtsverkehrs für die Erkenntnis und Beurteilung der Erscheinungen des sozialen Lebens tritt ihr Wert für die Lösung besonderer konkreter Aufgaben. Zunächst dient sie der Verwaltung, der sie das Material für die Organisation der Behörden liefert. Dann bietet sie dem Gesetzgeber und der Rechtswissenschaft die Unterlagen. Die Beurteilung der Leistungen der Rechtspflege und der Forderungen, die an sie zu stellen sind, muß auf die Statistik zurückgreifen. Die Kritik des bestehenden Rechts braucht Anhalte, um zu sehen, welche Tatbestände, welche Rechtsfragen vorwiegend Anlaß zu Streit geben; nur justizstatistische Nachweise können über die Wirkungen der Gesetze sichere Angaben liefern. Die Fragen endlich, wie Rechtspflege und Recht weiter auszubauen sind, können nur beantwortet werden, wenn die Massenerscheinungen erfaßt sind, in welche die Rechtspflege eingreifen, für welche die Rechtsnorm gelten soll.

So wird es um so mehr angebracht sein, die Aufgaben einer Statistik des bürgerlichen Rechtsverkehrs und die Wege zu deren Lösung zu betrachten in einer Darstellung der bisherigen Methoden und ihrer Ergebnisse.

Diese Untersuchung wollen wir mit der Statistik der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnen und später die der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung folgen lassen.

Erster Abschnitt.

Das Material.

I.

Die statistischen Angaben über die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bietet für das Deutsche Reich die „Deutsche Justizstatistik“,

die im Reichsjustizamt bearbeitet wird und seit 1883 in zweijährigen Zwischenräumen erscheint. Den ersten Teil dieser Bände bildet die Statistik der Gerichtsverfassung und der Rechtsanwaltschaft, den zweiten die Prozeßstatistik für jeweils 2 Geschäftsjahre, und hier sind im ersten Abschnitt die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im zweiten die Strafsachen, im dritten Abschnitt die Konkursverfahren behandelt.

Die Unterlagen für diese Darstellungen werden für jedes Jahr von den Landesjustizverwaltungen und von dem Reichsgericht geliefert, und zwar stellen die Landesjustizverwaltungen Uebersichten für jeden Oberlandesgerichtsbezirk zusammen. Das eingegangene Material wird im Reichsjustizamt rechnerisch und technisch geprüft; etwaige Lücken, Widersprüche und Fehler werden nötigenfalls durch Rückfrage bei der betreffenden Landesjustizverwaltung erledigt. Dann wird auf Grund der eingelaufenen Uebersichten eine Zusammenstellung in der Art gefertigt, daß bei jedem Posten der Uebersicht die Zahlen für die sämtlichen Oberlandesgerichtsbezirke und die sich hieraus ergebenden Gesamtziffern für das Reich zur Darstellung gebracht werden. Diese Uebersichten der Oberlandesgerichte bieten also nicht nur das Material, sie sind auch maßgebend für dessen Anordnung.

Eine gemeinsame Bestimmung, in welcher Weise von den einzelnen Justizbehörden die justizstatistischen Erhebungen vorzunehmen und deren Ergebnisse der vorgesetzten Stelle mitzuteilen sind, besteht für das Reich nicht. Es sind hierfür die in den Bundesstaaten erlassenen Verfügungen maßgebend. Es genügt, die Verhältnisse in Preußen zu schildern.

Die „Uebersichten der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem Oberlandesgericht und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben“ werden von den Oberlandesgerichten für je ein Geschäftsjahr aufgestellt. Wie die Vorbemerkungen zu diesen Uebersichten ausführen, werden nur die zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Geschäfte dargestellt. Geschäfte in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, bleiben auch dann ausgeschlossen, wenn die Gerichtsbarkeit in diesen Sachen durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen ist. Ausgenommen hiervon sind die Geschäfte in Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichtssachen. Als „anhängig“ im Sinne der Uebersichten gelten die Sachen, sobald sie in das Aktenregister eingetragen sind. Sie werden als beendigt betrachtet, sobald die Akten weggelegt, bezw. bei Sachen höherer Instanz an das Untergericht abgegeben worden sind.

Jede einzelne Uebersicht enthält sämtliche während des Geschäftsjahres vorgekommenen Geschäfte in ungetrennter Darstellung. Insbesondere werden die Verhältnisse der Amtsgerichte und Landgerichte dargestellt auf Grund der zusammengerechneten Geschäftszahlen sämtlicher im Oberlandesgerichtsbezirk vorhandenen Gerichte dieser Ordnung.

Es sind also diese Uebersichten nicht entstanden durch selbständige Verarbeitung statistischen Urmaterials, sie beruhen wiederum auf anderen Zusammenstellungen, und zwar auf den „Hauptübersichten“ der Amtsgerichte und Landgerichte. Diese werden in der Weise verarbeitet, daß in eine Reihe von Listen, deren Kopf dem Vordruck jener Hauptübersichten entspricht, ganz einfach die Zahlen für die einzelnen Gerichte eingetragen und dann die Summen für den Bezirk gewonnen werden. Für die Amtsgerichte sind 16, für die Landgerichte 14 Tabellen vorgesehen, von denen 4 bezw. 9 die Zahlen für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufnehmen. Im letzten beruht also die Statistik der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf den Hauptübersichten, welche die Geschäfte der einzelnen Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte für je ein Geschäftsjahr darstellen.

Diese Hauptübersichten nun werden zusammengestellt auf Grund der Register und Kalender; sie nehmen die einzelnen Zahlen auf, die der Abschluß dieser Bücher als Ergebnis liefert. Die statistiche Erhebung besteht also allein in diesen Eintragungen in die Register. Die Verarbeitung beschränkt sich auf eine Zusammenstellung in den Hauptübersichten und weitere Zusammenfassung der Ergebnisse in den Uebersichten für die Oberlandesgerichtsbezirke und in der deutschen Justizstatistik für das Deutsche Reich.

II.

Gegen diese Art der Gewinnung des Materials sprechen wichtige Bedenken. Inwieweit durch diese die Richtigkeit der einzelnen Ergebnisse beeinträchtigt wird, wird später im besonderen jeweils ausgeführt werden. Hier seien nur einige allgemeine Gesichtspunkte hervorgehoben.

1.

Die erste Forderung, die an jede Statistik zu stellen ist, ist die klare Bestimmung der Zählungseinheit; es muß das Objekt, welches gezählt werden soll, mit allen seinen Merkmalen sicher erfaßt werden. Diese Zählungseinheit ist in einer Statistik der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der einzelne Rechtsstreit. Seine Merkmale sind Prozeßart, Art der Entscheidung, Dauer, Rechtsmittel u. a. Es wäre also erforderlich, die einzelnen anhängig gewordenen Sachen bis zur Beendigung zu verfolgen und die einzelnen Merkmale individuell zu verzeichnen. Dies geschieht aber nicht. Die Register nehmen die verschiedenen Feststellungen ganz isoliert vor. Es ist also Gegenstand der Zählung dann nicht derselbe Prozeß, dessen verschiedene Merkmale festgestellt werden, sondern in dem einen Fall die mündliche Verhandlung, im anderen das Urteil, im dritten das Rechtsmittel. Es werden die Tatsachen, die zu dem einen Prozeß gehören, auseinander genommen, und so wird eine Darstellung der einzelnen gerichtlichen Geschäfte, aber nicht ein Bild des Prozeßganges gewonnen. Es entspricht dies der Absicht, die mit den Zu-

sammenstellungen verfolgt wird; diese sollen nur eine „Darstellung der Geschäfte“ geben. Es würde jedoch dieser Zweck von einer „Statistik der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, die den Prozeß als Zählungseinheit durch alle Stadien des Verfahrens verfolgt, ebensowohl erreicht und dabei doch die wichtige Einsicht in den Prozeßgang gewonnen werden.

Auf diesen Vorwurf, daß die erste Aufgabe der Statistik, die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, nur zum Teil erfüllt wird, kann immerhin noch erwidert werden, daß diese Begrenzung beabsichtigt ist. Sofern dagegen die weitere Verwertung der statistischen Ergebnisse in Frage steht, ist diese Replik nicht mehr möglich.

Nach der Feststellung der Tatsachen in ihrem zahlenmäßigen Bestande handelt es sich darum, ein Urteil über ihre Häufigkeit zu erlangen, die quantitative Bedeutung der Zahlen darzulegen. Und wie überhaupt auf sozialem Gebiet, so fehlt auch hier ein objektiver Maßstab, der angeben könnte, ob eine Zahl hoch oder niedrig ist. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Zahlen untereinander zu vergleichen und aus ihrem Verhältnis zueinander das Urteil über die Größe der Zahlen zu begründen. Eine solche Vergleichung ist nur möglich, wenn Relativzahlen berechnet werden, wenn die Zahl der wirklich eingetretenen Fälle in Beziehung gesetzt wird zur Zahl der möglichen. Es muß also eine Prozeßstatistik immer auf die Zahl der Prozesse zurückgehen und nun die gewonnenen Ziffern, z. B. der mündlichen Verhandlungen, der Urteile, der Berufungen auf jene Zahl reduzieren, um ein Urteil über die Häufigkeit zu gewinnen. Dies ist in exakter Weise nur möglich, wenn die statistische Feststellung der mündlichen Verhandlungen, Urteile und Berufungen erfolgt immer in Verbindung mit den Prozessen, zu denen sie gehören. Dann werden in der Rechnung die gewonnenen Ziffern nur zu denjenigen Rechtsstreiten in Beziehung gesetzt, auf die auch in Wirklichkeit jene prozessualen Tatsachen sich beziehen. Geschieht dagegen die Verzeichnung der Zahl der Rechtsstreitigkeiten, der mündlichen Verhandlungen, Urteile und Berufungen isoliert, dann bleibt nichts anderes übrig, als die Gesamtzahlen für die einzelnen Jahre in Verbindung zu bringen, die Zahl der mündlichen Verhandlungen, Urteile und Berufungen eines Jahres auf die Zahl der in dem gleichen Jahre anhängig gewordenen Prozesse zu reduzieren. Unter diesen befinden sich aber Rechtsstreite, die in dem betreffenden Jahre noch gar nicht zur Verhandlung gelangt sind, während in diesem Jahre Prozesse aus dem Vorjahr verhandelt, durch Urteile entschieden und in die zweite Instanz gegangen sind. Dies ist grundsätzlich bedenklich und gibt im einzelnen zu Einwendungen Veranlassung, auf die später jeweils bei den betreffenden Reduktionsberechnungen einzugehen ist.

2.

Auch die Gewinnung des Materials entspricht nicht den Anforderungen der heutigen statistischen Technik, wenngleich die Me-

thoden nicht entfernt so primitiv sind, wie teilweise in Oesterreich, wo z. B, die Zahl der Vorladungen zum Vergleichsversuch statistisch festgestellt wird nach dem Verbrauch an Vorladungsformularen.[1]) Die Zahlen werden in der Hauptsache gewonnen aus den Schlußsummen, welche die Aufrechnung der Register ergibt. Die Dauer der amts- oder landgerichtlichen Prozesse wird festgestellt durch Nebenregister, in deren Spalten die Resultate der einzelnen Seiten der Zivilprozeßregister eingestrichelt werden. Dieses Strichelverfahren ist von der statistischen Praxis heute allgemein abgelehnt. Einmal ist es sehr umständlich, dann bietet es keine Möglichkeit einer Kontrolle, die hier um so nötiger ist, als Versehen außerordentlich leicht möglich sind und daher sehr häufig vorkommen. Der Statistiker muß ein Verfahren wählen, das in jedem Stadium kontrolliert werden kann und die Berichtigung etwaiger Fehler jederzeit gestattet. Ein weiteres Erfordernis statistischer Technik ist die strenge Scheidung von Erhebung des Materials und Verarbeitung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Verbindung beider unsichere Ergebnisse liefert. Die Instanzen, denen die Gewinnung des Materials obliegt, haben die einzelnen Tatsachen mit allen ihren Merkmalen so festzustellen, daß sie individuell erkennbar bleiben. Die statistische Verarbeitung kann dann mit einer bis in das einzelne gehenden materiellen Prüfung der Aufzeichnungen beginnen und das ganze Material nach den gleichen Grundsätzen auszählen, so daß die erforderliche Einheitlichkeit gewährleistet ist. Vor allem aber kann dann eine Auszählung nach den verschiedensten Gesichtspunkten vorgenommen werden. Es ist die Verarbeitung frei in der Wahl der Kombinationen und kann durch Gegenüberstellung der verschiedensten Zahlenreihen die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Massenerscheinungen darstellen. Wenn dagegen, wie es in der Zivilprozeßstatistik der Fall ist, seitens der Erhebungsorgane schon eine Zusammenfassung vorgenommen wird, und der Zentralinstanz nur Schlußziffern geliefert werden, dann bleibt diese auf eine rechnerische Prüfung beschränkt und muß sich mit einer Zusammenstellung der Summen begnügen. Jede weitere Zusammenfassung der Tatsachen, die andere Fragen beantworten könnte, wird unmöglich. Allen diesen Ansprüchen genügt am besten ein Erhebungsverfahren, das alle Angaben, die eine Zählungseinheit betreffen, auf einem Zählpapier vereinigt und der statistischen Verarbeitung zur Verfügung stellt. Diese Forderung der statistischen Technik wiederholt dann die oben ausgesprochenen Forderungen der Theorie und führt sie näher aus: Zählungseinheit ist der einzelne Prozeß; es ist für ihn eine Zählkarte anzulegen, sobald er anhängig wird, und diese hat alle Angaben bis zur Erledigung der Sache aufzunehmen; sie geht dann an eine statistische Zentralstelle, welche somit die Möglichkeit materieller Prüfung und vollkommene Freiheit der Verarbeitung hat. Soll die Zivilprozeßstatistik mehr bieten als eine einfache Dar-

1) Oesterreich. Statistik LXIX, Heft 1, S. II.

stellung der Geschäfte, dann muß sie in derselben Weise durchgeführt werden wie die Konkursstatistik und die Kriminalstatistik. Und daß eine Statistik der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Kennzeichnung unserer wirtschaftlichen Zustände viel beitragen kann, also eine Erweiterung über den Rahmen einer Geschäftsstatistik gewünscht werden muß, ist ja oben schon dargelegt worden.

3.

Wenn auch das Verfahren, welches die Zivilprozeßstatistik einschlägt, den Anforderungen der statistischen Theorie und Technik nicht genügt und aus diesen Gründen schon der Wert ihrer Ergebnisse begrenzt ist, so ist doch hervorzuheben, daß auch in diesem Verfahren für eine Statistik der bürgerlichen Rechsstreitigkeiten mehr geboten werden könnte. In den Geschäftsregistern sind Angaben enthalten, die für die Kenntnis des bürgerlichen Rechtsverkehrs von erheblicher Bedeutung sind, die aber in die Zusammenstellungen nicht aufgenommen werden und so in der Statistik nicht erscheinen. Es wird wiederum später auf die Einzelheiten hinzuweisen sein. Hier sei nur allgemein hervorgehoben, daß der Beruf der Parteien, der Grund und Gegenstand, mit gewissen Beschränkungen auch die Höhe des Anspruchs, der Betrag der Kosten, die Heranziehung von Prozeßbevollmächtigten ohne Schwierigkeiten aus den Registern ermittelt werden könnten, und die Feststellung dieser Tatsachen nicht nur für die Einsicht in die Verhältnisse des bürgerlichen Rechtsverkehrs von Bedeutung, sondern auch für die Beurteilung wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse von Wert sein würde.

Die deutsche Justizstatistik gibt nicht ein Bild des bürgerlichen Rechtslebens, sondern nur eine Darstellung der Geschäftstätigkeit der Gerichte. Sie ist noch reine Verwaltungsstatistik, wie dies die Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik zuerst auch waren. Aber wie diese ihre Ziele weiter gesteckt haben, als selbständige Aufgabe betrachten, die Zusammensetzung und Entwickelung der Bevölkerung, die berufliche und gewerbliche Gliederung des Volkes in Zahlen darzustellen, so wird auch die Justizstatistik ihre Aufgaben erweitern, zur Erkenntnis der sozialen, besonders der wirtschaftlichen Zustände beitragen müssen. Das Recht ist die Form des sozialen Lebens. Das Wirtschaftsleben besteht in Eingehung und Lösung von Rechtsverhältnissen. So ist die Gestaltung des bürgerlichen Rechtsverkehrs für die soziale Wissenschaft von hohem Interesse.

„Eine Justizstatistik, welche wirklichen volkswirtschaftlichendiagnostischen Wert besitzt, leistet dem Lande weitaus mehr Nutzen, als eine solche, welche das Hauptgewicht auf die detaillierte zahlengemäße Darstellung der bureaukratischen Tätigkeit der Justizbehörden legt [1]).“

---

1) Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus, 1904, I, S. 35.

Zweiter Abschnitt.

Die Ergebnisse.

I. Zahl und Art der Prozesse.

1. Die vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

I.

Von den verschiedenen Arten des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dienen das Mahnverfahren und der Urkundenprozeß ausschließlich, der ordentliche Prozeß in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle zur Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche [1]). Eine Betrachtung dieser Verfahrensarten kann daher als eine Behandlung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgefaßt werden.

Die absoluten Zahlen der in erster Instanz anhängig gewordenen Sachen dieser Art für die Jahre 1881—1905 bringt Tabelle I.

Die Zahlen dieser Tabelle zeigen in den einzelnen Spalten einen verschiedenen Gang der Entwickelung. Die Zahl der Mahnsachen ist von 1881—1890 mit Unterbrechung in den Jahren 1886 und 1888 zurückgegangen. Die Zahl von 1890 bleibt hinter der von 1881 um 214 610 oder 10,4 Proz. zurück. Die Jahre 1891 und 1892 zeigen eine beträchtliche Zunahme, während von 1893—1898 sich die Zahlen in absteigender Richtung bewegen. 1898 ist das Minimum erreicht mit einer Abnahme von 10,7 Proz. gegenüber der Zahl von 1881. In den Jahren 1899 und 1900 schwankt die Zahl, steigt aber im Jahre 1901 ganz beträchtlich an. Doch zeigt sie gegenüber der Zahl von 1881 immer nur ein Anwachsen um 63472, um 3,3 Proz. In den Jahren 1902—1905 geht sie entschieden zurück. Die Durchschnittszahlen sind am niedrigsten für das Jahrfünft 1896/1900, am höchsten für die Jahre 1891/1895.

Die Gesamtzahl der ordentlichen Prozesse — Spalte 5 — hat mit Unterbrechung in den Jahren 1882, 1893 und 1895 zugenommen und ist, ausgenommen das Jahr 1882, stets höher als die Zahl für das Jahr 1881. Der höchste Stand ist der des Jahres 1905 mit einer Zunahme von 1052883 oder 98,7 Proz. gegenüber dem Jahre 1881. Die Spalten 3 und 4 bringen die Zahlen für die Amts- und Landgerichte gesondert. Aus ihnen ergibt sich einmal, daß die Vermehrung der ordentlichen Prozesse bei den Amtsgerichten, ausgenommen die Jahre 1893 und 1895, in ununterbrochenem Wachsen sich vollzogen hat, während bei den Landgerichten wir bis 1887 einen Rückgang der Ziffern, seitdem ein unsicheres Ansteigen beobachten. Weiterhin zeigt die Zahlenreihe für die Amtsgerichte eine sehr lebhafte Bewegung nach oben: im Jahre 1891 beträgt die Zunahme gegenüber der Zahl für 1881: 30,4 Proz., 1893: 40,4 Proz., 1895: 46,3 Proz., 1897: 53,0 Proz.,

---

1) Deutsche Justizstatistik, XI, 107.

Tabelle I.

Jahr	Es sind in erster Instanz anhängig geworden: Mahnsachen	ordentliche Prozesse: bei den Amtsgerichten	ordentliche Prozesse: bei den Landgerichten	ordentliche Prozesse: zusammen	Wechselprozesse: bei den Amtsgerichten	Wechselprozesse: bei den Landgerichten	Wechselprozesse: zusammen	andere Urkundenprozesse: bei den Amtsgerichten	andere Urkundenprozesse: bei den Landgerichten	andere Urkundenprozesse: zusammen	Mahnsachen, ordentliche Prozesse, Wechselprozesse und andere Urkundenprozesse zusammen	Arreste und einstweilige Verfügungen: bei den Amtsgerichten	Arreste und einstweilige Verfügungen: bei den Landgerichten	Arreste und einstweilige Verfügungen: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1881	2 110 578	950 502	115 351	1 065 853	101 143	32 057	133 200	10 291	5730	16 021	3 325 652	98 492	13 317	111 098
1882	2 086 682	950 150	111 549	1 061 699	89 756	29 141	118 897	7 653	4774	12 427	3 279 705	86 719	11 239	97 958
1883	2 050 454	958 652	108 069	1 066 721	89 731	29 659	119 390	6 716	3964	10 680	3 247 245	76 299	10 485	86 784
1884	1 977 259	961 805	106 134	1 067 939	91 491	29 347	120 838	8 089	3485	11 574	3 177 610	66 751	10 196	76 947
1885	1 948 409	967 570	108 269	1 075 839	97 746	31 726	129 472	5 317	3165	8 482	3 162 202	62 569	10 267	72 836
1886	1 976 966	999 932	107 824	1 107 756	105 776	30 847	136 623	4 570	2978	7 548	3 228 893	58 426	9 948	68 374
1887	1 954 563	1 005 705	107 166	1 112 871	106 988	30 382	137 370	4 255	2498	6 753	3 211 557	55 693	10 287	65 980
1888	1 993 624	1 046 277	110 073	1 156 350	111 794	31 909	143 703	4 241	2351	6 592	3 300 269	56 113	10 742	66 855
1889	1 965 939	1 086 202	115 548	1 201 750	116 501	35 152	151 653	4 176	2209	6 385	3 325 727	54 292	11 669	65 961
1890	1 895 968	1 125 343	126 913	1 252 256	129 176	47 203	176 379	3 375	2310	5 685	3 330 288	52 397	13 117	65 514
1891	2 055 091	1 239 284	139 843	1 379 127	159 637	56 465	216 102	3 474	2585	6 059	3 656 379	57 081	13 847	70 928
1892	2 188 524	1 356 792	148 890	1 505 682	177 970	57 795	235 765	3 816	2491	6 307	3 936 278	60 717	14 318	75 035
1893	2 026 810	1 334 547	145 960	1 480 507	168 845	55 087	223 932	3 399	2455	5 854	3 737 103	56 401	14 500	70 901
1894	2 035 037	1 399 411	150 066	1 549 477	177 615	55 601	233 216	3 427	2415	5 842	3 823 512	55 220	15 089	70 309
1895	1 970 291	1 390 470	144 135	1 534 605	170 856	47 154	218 010	3 255	2123	5 378	3 728 284	53 436	14 329	67 765
1896	1 916 863	1 397 917	146 439	1 544 356	159 415	46 649	206 064	3 329	1870	5 199	3 672 482	51 374	15 502	66 876
1897	1 915 307	1 454 293	155 387	1 609 680	169 394	51 326	220 720	3 429	1878	5 307	3 751 014	51 015	16 217	67 232
1898	1 883 757	1 516 429	166 838	1 683 267	176 516	56 488	233 004	3 214	1806	5 020	3 805 048	50 163	17 472	67 635
1899	1 961 772	1 573 208	176 915	1 750 123	187 676	63 542	251 218	3 413	1783	5 196	3 968 309	48 017	17 578	65 595
1900	1 912 810	1 581 264	197 772	1 779 036	205 097	77 669	282 766	2 974	2125	5 099	3 979 711	44 852	16 973	61 825
1901	2 174 050	1 766 995	223 402	1 990 397	241 420	88 903	330 323	3 323	2458	5 781	4 500 551	48 327	18 693	67 020
1902	2 021 956	1 818 373	221 507	2 039 880	247 918	72 865	320 783	3 200	2279	5 479	4 388 098	47 876	19 751	67 627
1903	2 024 053	1 836 534	223 009	2 059 543	239 189	71 016	310 205	3 379	2418	5 797	4 399 598	48 709	20 649	69 358
1904	1 931 974	1 859 362	231 477	2 090 839	235 826	72 692	308 518	2 783	2778	5 561	4 336 892	49 704	22 114	71 818
1905	1 833 244	1 882 496	236 240	2 118 736	232 475	73 171	305 646	2 641	2576	5 217	4 262 743	51 387	23 623	75 010
Durchschnitt 1881—1885	2 034 676	957 736	109 874	1 067 610	93 973	30 386	124 359	7 613	4224	11 837	3 238 482	78 166	11 101	89 267
Durchschnitt 1886—1890	1 957 412	1 052 692	113 505	1 166 197	114 047	35 099	149 146	4 123	2469	6 592	3 279 347	55 384	11 153	66 537
Durchschnitt 1891—1895	2 055 151	1 344 101	145 779	1 489 880	170 985	54 420	225 405	3 474	2414	5 888	3 776 323	56 571	14 417	70 988
Durchschnitt 1896—1900	1 918 102	1 504 622	168 670	1 673 292	179 620	59 135	238 755	3 271	1893	5 164	3 835 313	49 084	16 748	65 832

Justizstatistik XII, S. 96/97, 98. Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 1906, S. 238.

1899: 65,5 Proz., 1901: 85,9 Proz., 1903: 93,2 Proz., 1905: 98,0 Proz. Bei den Landgerichten steigt die Zahl von 1889 ab zunächst langsam und unsicher. Mit dem Jahre 1897 setzt jedoch eine lebhaftere Bewegung ein, und das Jahr 1903 zeigt gegenüber 1881 eine Vermehrung um 93,8 Proz., das Jahr 1905 um 104,8 Proz. Besonders lebhaft ist die Zunahme der Zahlen seit dem Jahre 1901 bezw. 1900.

Die Gesamtzahl der Wechselprozesse — Spalte 8 — ist in den Jahren 1882—1885 niedriger als im Jahre 1881, dann steigt die Ziffer mit Unterbrechungen in den Jahren 1893, 1895 und 1896. Den Höhepunkt erreicht das Jahr 1901 mit einer Zunahme von 197 123 = 148 Proz. gegenüber 1881. Das Ansteigen seit 1900 bezw. 1901 ist noch auffallender, und die Unterschiede zwischen den Zahlen der einzelnen Jahre sind viel größer als bei den ordentlichen Prozessen. Dieses zeigt sich noch mehr, wenn wir die Zahl der Wechselprozesse bei den Amtsgerichten und Landgerichten gesondert betrachten — Spalten 6 und 7. Bei den Amtsgerichten steht die Zahl im Jahre 1885 noch um 3,4 Proz. unter der des Jahres 1881, dann steigt die Zahl langsam, die Zunahme beträgt im Jahre 1890 27,7 Proz. Im Jahre 1891 schnellt die Ziffer gewaltig in die Höhe, zeigt gegenüber der Zahl für 1881 eine Zunahme um 57,8 Proz. Die folgenden Jahre bringen mit Unterbrechungen in den Jahren 1893, 1895 und 1896 eine langsame Bewegung nach oben, die in den letzten Jahren schneller wird und im Jahre 1902 mit einer Zunahme um 146 775 oder 145,1 Proz. den Höhepunkt erreicht. Bei den Landgerichten ist die Vermehrung relativ größer als bei den Amtsgerichten. Zunächst allerdings bleiben bis zum Jahre 1888 die Zahlen hinter der des Jahres 1881 zurück, aber nach einem langsamen Ansteigen im Jahre 1889 setzt eine außerordentlich lebhafte Bewegung nach aufwärts ein. Zeigt das Jahr 1889 gegenüber dem Jahre 1881 eine Zunahme um 9,6 Proz., so beträgt die Zunahme im Jahre 1890 gegenüber dem Jahre 1881 47,2 Proz. und gegenüber dem Jahre 1889 34,3 Proz. Im Jahr 1892 finden wir gegenüher 1881 eine Zunahme von 80,3 Proz. Dann aber gehen die Zahlen wieder herunter bis zum Jahre 1896, welches nur noch eine Vermehrung der Prozesse um 45,5 Proz. zeigt. Seit dem geht es schnell aufwärts. Das Jahr 1897 zeigt schon eine Zunahme von 60,1 Proz. gegenüber 1881, das Jahr 1898: 76,2 Proz., 1899: 98,2 Proz., 1900: 142,3 Proz. und 1901: 177,3 Proz. Aber die Bewegung hält nicht an: der Stand des Jahres 1905 ist nur noch um 128,2 Proz. höher. So finden wir außerordentlich große Unterschiede, hinter denen die Schwankungen der Zahlen der ordentlichen Prozesse weit zurückbleiben.

Die Ziffern für die „anderen Urkundenprozesse“ zeigen ein weit einfacheres Bild, eine beträchtliche Verminderung, die in einzelnen Jahren etwas aufgehalten ist. Die Ziffer für das Jahr 1905 zeigt gegenüber der für das Jahr 1881 einen Rückgang um 207,1 Proz. Diese Abnahme ist auf Seite der Amtsgerichte weit größer als bei den Landgerichten.

In Spalte 12 finden wir eine Zusammenfassung der besprochenen Angaben als Gesamtzahl der vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Diese ist technisch nicht ohne Bedenken. In der Zusammenrechnung der Mahnsachen, ordentlichen und Urkundenprozesse werden diejenigen Ansprüche doppelt gezählt, welche zunächst im Mahnverfahren geltend gemacht und nach erhobenem Widerspruch durch Klage weiter verfolgt werden. Die Zahlungsbefehle, gegen die Widerspruch erhoben wird, betragen 20—25 Proz. der Gesamtzahl [1]; das sind bemerkenswerte Sätze. Es werden nun allerdings nicht alle Ansprüche, deren Durchführung im Mahnverfahren ohne Erfolg geblieben, im ordentlichen Prozesse geltend gemacht. Es ist daher der Fehler geringer; ob er aber, wie die deutsche Justizstatistik annimmt [2], überhaupt nur geringe Bedeutung hat, ist wohl zu bezweifeln.

Diese Gesamtzahlen bleiben bis 1888 hinter der für 1881 zurück, im Jahre 1889 erreichen sie den Stand von 1881 und bewegen dann sich aufwärts. Diese Zunahme ist bis 1892 erheblich und beträgt in diesem Jahre 18,3 Proz. der Zahl für 1881. Bis 1896 gehen die Zahlen wieder zurück, die Zunahme beträgt in diesem Jahre nur noch 10,4 Proz.; dann beginnen die Zahlen aber außerordentlich zu steigen, das Jahr 1897 zeigt eine Zunahme gegen 1881 um 12,8 Proz., 1898: 14,4 Proz., 1899: 19,3 Proz., 1900: 19,7 Proz., 1901: 35,3 Proz. Wir sehen also eine zwar nicht gleichmäßig verlaufende, aber doch entschieden hervortretende Zunahme der vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Das Jahr 1902 bringt einen Rückschlag, dem 1903 ein langsames Ansteigen folgt. Der Durchschnitt für die Jahre 1896/1900 zeigt gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1881/1885 eine Zunahme um 18,4 Proz., gegenüber dem der Jahre 1886/1890 eine Zunahme um 17,0 Proz. und gegenüber den Jahren 1891/1895 eine Zunahme um 1,6 Proz.

Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind in den Uebersichten der deutschen Justizstatistik nicht getrennt. Diese nimmt an, daß der größte Teil dieser Sachen Arrestverfahren sind. Die Zahlen zeigen bis 1887 eine bedeutende Abnahme und lassen seitdem eine deutliche Richtung der Entwickelung nicht erkennen. Eine Trennung der Zahlen für die Amtsgerichte und die Landgerichte zeigt, daß der Rückgang der Gesamtzahlen durch die Verminderung der amtsgerichtlichen Sachen bedingt wird, während die landgerichtlichen zugenommen haben.

II.

1.

Unter den Ursachen dieser zeitlichen Veränderungen in der Häufigkeit der vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind die wirtschaftlichen die entscheidenden [3]. Gerade auf dem Gebiete der

1) Siehe unten S. 43.
2) XII, S. 99.
3) Deutsche Justizstatistik XI, S. 107, 120; XII, S. 87.

Schuldklagen machen die Verschiebungen der Konjunkturen sich bemerkbar. Dieses eingehend und sicher nachzuweisen, ist aber mit dem heutigen Material nicht möglich. Eine Vermehrung der Schuldklagen kann auf eine Vermehrung der Schuldverhältnisse überhaupt zurückgeführt werden, die dann wieder eine Vermehrung der Streitigkeiten nach sich zieht. Es kann aber auch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage von der gleichen Zahl der Schuldverhältnisse einen größeren Teil wegen Unvermögens des Schuldners vor die Gerichte bringen. Die Ursachen einer Vermehrung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten können in einer günstigen Konjunktur liegen, deren gute wirtschaftliche Aussichten einmal den Geschäftsmann anregen, Kredit zu nehmen, dann den einzelnen zu größeren Anschaffungen für seinen persönlichen Bedarf bestimmen, auch wenn die Mittel im Augenblick nicht vorhanden sind, und andererseits das Vertrauen auf Seiten der Gläubiger, also dessen Neigung zur Kreditgewährung erhöhen. Jede Ausdehnung des Kredits vermehrt dann die Zahl der Schuldverhältnisse und damit die Anlässe zu vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Eine ungünstige wirtschaftliche Lage wiederum entzieht dem Schuldner die Mittel zur Erfüllung früher eingegangener Verpflichtungen, nötigt ihn, Konsumtionskredit im Uebermaß in Anspruch zu nehmen und trägt so auch zur Vermehrung der Prozesse bei. Gerade der Konsumtionskredit ist aus zwei Gründen von großer Bedeutung für die Häufigkeit vermögensrechtlicher Prozesse. Der Kreditgeber muß oft seinerseits wiederum Kredit nehmen, um dem Konsumenten ohne Barzahlung liefern zu können. Der kleine Kaufmann, der die Zahlung erst später erhält, kann seinerseits die bezogene Ware nicht bezahlen und muß von dem Großkaufmann und Fabrikanten Kredit nehmen, die wiederum gegebenenfalls von dem Bankier sich Summen vorschießen lassen müssen. Es wird so die Zahl der Schuldverhältnisse vermehrt, weil die Eingehung des einen in vielen Fällen die Eingehung eines anderen notwendig macht. Dazu kommt, daß der Konsum leicht dem Vermögen vorauseilt; es besteht die Gefahr, daß mehr konsumiert, als nachher bei weniger oder selbst bei gleich günstiger Konjunktur verdient wird. Dann kann der Konsument dem Kaufmann nicht zahlen, dieser kommt dem Großkaufmann und Fabrikanten gegenüber in Rückstand, diese wiederum dem Bankier gegenüber, und so gehen denn die vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträchtlich in die Höhe. Dies geschieht nicht auf einmal: je nach dem Vertrauen zu dem Schuldner und seinen eigenen Mitteln wird der Kreditgeber warten. Es brauchen daher die Umstände, welche die Vermehrung oder Verminderung der Prozesse herbeiführen, diesen nicht unmittelbar vorangegangen zu sein, sondern können weiter zurückliegen. Es werden hier die Verjährungsfristen im Regelfalle die Grenzen bilden.

Die wirtschaftlichen Schwankungen werden auf die Zahlen derjenigen Prozesse am deutlichsten einwirken, deren die Handel und Gewerbe treibenden Kreise sich vornehmlich bedienen.

Diese Prozesse lassen sich nun nicht sicher ausscheiden. Es

ist ein großer Mangel der deutschen Prozeßstatistik, daß auf die berufliche Stellung der Parteien gar nicht eingegangen und auch der Gegenstand des Prozesses nicht ermittelt wird. Wenn dieses geschähe, würden die ursächlichen Momente viel eingehender und sicherer bestimmt, besonders die Einflüsse wirtschaftlicher Verhältnisse deutlicher festgestellt werden können. Bis jetzt kann nur darauf hingewiesen werden, daß der Wechsel vorwiegend von Gewerbetreibenden und Kaufleuten verwandt wird, an den Wechselprozessen diese Kreise in erster Linie beteiligt sind, mithin wirtschaftliche Einflüsse die Zahlen dieser Prozesse entscheidend bestimmen werden. Diese Zahlen zeigen nun viel größere Schwankungen als die der gewöhnlichen Prozesse. In den Jahren 1891, 1892 und 1901 gehen die Gesamtzahlen der vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträchtlich in die Höhe. 1891 betrug die Steigerung gegen das Vorjahr 9,8 Proz., 1892 gegen 1891 wiederum 7,7 Proz., 1901 gegen das Vorjahr 13,1 Proz.; es sind dieses die höchsten Prozentsätze, die in der Reihe überhaupt vorkommen. Es zeigen auch im besonderen die Zahlen der Mahnsachen in den betreffenden Jahren jeweils gegen die Zahlen der Vorjahre die größte Zunahme, nämlich 8,4 Proz., 6,5 Proz., 13,7 Proz. Das Gleiche gilt für die Zahlen der ordentlichen Prozesse, deren Zunahme in diesen Jahren 10,1 Proz., 9,2 Proz. 11,9 Proz. gegenüber dem Vorjahre betrug. Die Zahlen der Wechselprozesse steigen jeweils schon ein Jahr früher und viel lebhafter. Wir finden für 1890 gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 16,3, für 1891: 22,5, für 1892: 9, für 1900: 12,6, für 1901: 16,8 Proz. Es ist sicher, daß in diesen Zahlen die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse sich ausdrückt und der Rückgang der Zahl der Wechselprozesse 1902 auf die Besserung der Konjunkturen zurückzuführen ist. Im einzelnen ist dies aber aus den angegebenen Gründen nicht nachzuweisen, so daß es sich auch erübrigt zu zeigen, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen in. diesen Jahren die bestimmenden Momente zu suchen sind.

2.

Die Betrachtung der örtlichen Gestaltung und zeitlichen Entwickelung dieser Zahlen muß auch Unterschiede und Aenderungen der Gerichtsverfassung berücksichtigen. So sind, was die deutschen Verhältnisse anbetrifft, die Gemeindegerichte und Gewerbegerichte heranzuziehen. Die Zahlen der bei den Gemeindegerichten anhängig gewordenen Sachen ergeben sich aus Tabelle II [1]).

Wir bemerken auch hier ein beträchtliches Ansteigen der Zahlen im Jahre 1901.

Für den Vergleich der Zahlen aus den Jahren seit 1891 mit denen der früheren Jahre ist ferner die Einwirkung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 in Betracht zu ziehen. Dieses ist am 1. April 1890 in Kraft getreten. Die Zahl der Gewerbe-

1) Deutsche Justizstatistik, XI, 120; XII, S. 99.

Tabelle II.
Zahl der bei den Gemeindegerichten anhängig gewordenen Sachen.

	Karlsruhe				Stuttgart	
	Zahlungsbefehle	Bürgerliche Rechtsstreite	Berufungen auf den ordentlichen Rechtsweg	Arreste und einstweilige Verfügungen	Schuldklagsachen	Bürgerl. Rechtsstreitigkeiten
1	2	3	4	5	6	7
1881—1885	31 836	7 477	428	—	58 723	9438
1886—1890	33 898	9 926	844	793	53 377	8555
1891—1895	31 666	12 943	1135	681	49 744	7680
1896	28 642	13 096	1161	557	49 763	7328
1897	27 431	14 314	1147	681	50 204	7318
1898	28 092	14 607	1221	628	51 514	7049
1899	34 711	15 002	1217	709	51 520	6999
1900	30 545	14 691	1165	578	45 203	7093
1896—1900	29 884	14 342	1182	631	49 641	7157
1901	44 036	17 081	1372	628	49 385	7582
1902	34 500	16 518	1295	522	47 362	7942
1903	33 810	16 165	1343	605	39 443	7653

gerichte ist im Laufe der Jahre beträchtlich gestiegen, besonders seitdem die Novelle vom 30. Juni 1901 für Gemeinden mit über 20000 Einwohnern die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch gemacht hat. Die Streitigkeiten, welche an diesen Gerichten zur Verhandlung kommen, sind vermögensrechtliche Streitigkeiten, welche den ordentlichen Gerichten entzogen, daher in der Statistik nicht gezählt sind. Es wurden bei den preußischen Gewerbegerichten anhängig [1])

1894:	30 355 Sachen	1900:	42 196 Sachen
1895:	32 211 „	1901:	43 485 „
1896:	36 161 „	1902:	55 931 „
1897:	38 142 „	1903:	63 133 „
1898:	40 666 „	1904:	66 878 „
1899:	40 528 „	1905:	71 769 „

Bei sämtlichen deutschen Gewerbegerichten wurden anhängig [2])

1902:	88 150 Sachen
1903:	97 561 „
1904:	103 314 „
1905:	110 604 [2]) „

III.

Neben den Veränderungen in der Gesetzgebung und den Verschiebungen auf wirtschaftlichem Gebiete ist für die Beurteilung auch die Vermehrung der Bevölkerungszahl zu berücksichtigen,

1) Deutsche Justizstatistik, XI, S. 121, Note 3. Stat. Handbuch f. d. Deutsche Reich, 1907, S. 524.
2) Stat. Handbuch f. d. Deutsche Reich, 1907, S. 524.

da diese eine Steigerung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs herbeiführt und infolgedessen auf die Zahl der Prozesse von Einfluß ist. Dieses Moment wird in Betracht gezogen, sofern die Zahl der vermögensrechtlichen Streitigkeiten zur Bevölkerung in Beziehung gesetzt wird. Das Nächstliegende und Einfachste ist es, die Zahl der Prozesse auf eine Einheit der gesamten Bevölkerung zu reduzieren. Es ist aber sicher, daß wichtige Momente in dieser Berechnung nicht zur Geltung kommen: vor allem der Beruf. Dies wird besonders als Nachteil empfunden werden, sofern es sich um die Vergleichung der relativen Zahlen verschiedener Gebiete handelt, da die Unterschiede der Zahlen ganz sicher durch Ungleichheiten und Verschiedenheiten der beruflichen Verhältnisse bedingt werden. Solange aber die Parteien der Prozesse in der Statistik überhaupt nicht betrachtet werden, in den absoluten Zahlen jede Differenzierung fehlt, ist es unmöglich, in die relativen Zahlen eine solche hineinzutragen.

Das Verhältnis der vermögensrechtlichen Streitigkeiten zur Bevölkerung ergibt sich aus Tabelle III und IV.

Tabelle III.

Verhältnis der vermögensrechtlichen Streitigkeiten zur Bevölkerung.

Im Durchschnitt	Auf je 10 000 Gerichtseingesessene entfallen bei den Amts- und Landgerichten in erster Instanz anhängig gewordene					
	Mahnsachen	Ordentliche Prozesse	Wechselprozesse	Andere Urkundenprozesse	Mahnsachen, ordentliche Prozesse, Wechsel- und andere Urkundenprozesse zusammengenommen	Ordentliche Prozesse, Wechsel- und andere Urkundenprozesse zusammengenommen
1	2	3	4	5	6	7
1881—1885	442	232	27	2,6	703	261
1886—1890	407	242	31	1,4	681	275
1891—1895	404	293	44	1,2	742	338
1896—1900	353	308	44	0,9	706	353

Von der deutschen Justizstatistik ist nur für Jahrfünfte diese Berechnung bis zuletzt durchgeführt, und zwar sind der Berechnung der Durchschnittszahlen für 1881—1885 die Durchschnitte der am 1. Dezember 1880 und 1885, den Berechnungen für 1886—1890, 1891—1895, 1896—1900 die Durchschnittszahlen der am 1. Dezember 1885 und 1890, der am 1. Dezember 1890 und 2. Dezember 1895 sowie der am 2. Dezember 1895 und 1. Dezember 1900 ermittelten Bevölkerung zu Grunde gelegt [1]). Während der Jahrgang VIII 1897 [2]) noch eine bis 1895 reichende Berechnung für die einzelnen

1) Justizstatistik, IX, 128, 129, XI, 131, Note 4.
2) S. 133.

Tabelle IV.
Verhältnis der vermögensrechtlichen Streitigkeiten zur Bevölkerung.

	Auf je 100 000 Einwohner entfallen in erster Instanz anhängig gewordene								
	Mahnsachen	Ordentliche Prozesse		Wechselprozesse		Andere Urkundenprozesse		Arreste und einstweilige Verfügungen	
		bei den Amtsgerichten	bei den Landgerichten	bei den Amtsgerichten	bei den Landgerichten	bei den Amtsgerichten	bei den Landgerichten	bei den Amtsgerichten	bei den Landgerichten
1881	4666	2101	255	224	71	23	13	218	29
1882	4584	2087	245	197	64	17	10	191	25
1883	4475	2092	236	196	65	15	8,7	167	23
1884	4287	2086	230	198	64	18	7,6	145	22
1885	4194	2082	233	210	68	11	6,8	135	22
1886	4219	2134	230	226	66	9,8	6,4	125	21
1887	4130	2125	226	226	64	9,0	5,3	118	22
1888	4167	2187	230	234	67	8,9	4,9	117	22
1889	4063	2245	239	241	73	8,6	4,6	112	24
1890	3874	2299	259	264	96	6,9	4,7	107	27
1891	4158	2507	283	323	114	7,0	5,2	115	28
1892	4378	2714	298	356	116	7,6	5,0	121	29
1893	4018	2645	289	335	109	6,7	4,9	112	29
1894	3991	2745	294	348	109	6,7	4,7	108	30
1895	3819	2695	279	331	91	6,3	4,1	104	28
1896	3667	2674	280	305	89	6,4	3,6	98	30
1897	3607	2739	293	319	97	6,5	3,5	96	31
1898	3495	2813	309	327	105	6,0	3,4	93	32
1899	3582	2872	323	343	116	6,2	3,3	88	32
1900	3441	2845	356	369	140	5,3	3,8	81	31
1901	3857	3135	396	428	158	5,9	4,4	86	33
1902	3534	3178	387	433	127	5,6	4,0	84	35
1903	3483	3160	384	412	122	5,8	4,2	84	36
1904	3281	3157	393	400	123	4,7	4,7	84	38
1905	3068	3151	395	389	122	4,4	4,3	86	40

Jahre, allerdings ohne Berücksichtigung der Gesamtzahlen, bringt, teilt Jahrgang IX 1899 nur die Zahlen für 1896 mit und unterläßt die Berechnung für das Jahr 1897; Jahrgang X 1901 und XII, 1905 haben von einer Berechnung des Verhältnisses der vermögensrechtlichen Streitigkeiten zur Bevölkerungszahl überhaupt Abstand genommen, angeblich weil für die Berichtsjahre eine zuverlässige Bevölkerungsziffer, die der Berechnung zu Grunde gelegt werden könnte, fehlt [1]. Im statistischen Handbuch für das Deutsche Reich [2] ist das erste Mal eine zusammenfassende Darstellung gegeben.

Die Relativzahlen der Tabelle III weichen entschieden von den entsprechenden absoluten Zahlen der Tabelle I ab und zeigen in den einzelnen Spalten nicht das gleiche Bild. Die Verhältniszahl für die

1) S. 130 bezw. 108.
2) S. 497.

Gesamtheit der vermögensrechtlichen Streitigkeiten [1]) schwankt. Sie sinkt für die Zeit 1886—1890, steigt dann beträchtlich und geht für das letzte Jahrfünft wieder fast bis auf den Stand von 1881 bis 1885 zurück. Anders die Durchschnitte der absoluten Zahlen. Diese haben im Vergleich zum Durchschnitt der vorhergehenden 5 Jahre stets zugenommen und zwar 1886—1890 um 1,3, 1891—1895 um 15,2, 1896—1900 um 1,6 Proz. Es ist also die Zunahme der vermögensrechtlichen Streitigkeiten in dem Jahrfünft 1886—1890 hinter der Zunahme der Bevölkerung zurückgeblieben. Dagegen hat 1891—1895 die Zunahme der Bevölkerung mit der Vermehrung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten nicht Schritt gehalten.

Eine ganz bestimmte Richtung der Entwickelung tritt hervor, wenn wir die einzelnen Verfahrensarten betrachten, deren Ziffern diese Gesamtzahlen bilden. Die Verhältniszahl der Mahnsachen ist ununterbrochen und beträchtlich zurückgegangen, während die absoluten Zahlen schwanken und im Durchschnitt der Jahre 1891—1895 sogar den höchsten Betrag erreichen. Die relativen Zahlen der ordentlichen Prozesse und Wechselprozesse sind ununterbrochen gestiegen, stimmen also in der Richtung der Entwickelung mit den absoluten Zahlen überein. Die Verhältniszahl der anderen Urkundenprozesse ist zurückgegangen, ist aber von so geringer Bedeutung, daß die Zusammenfassung der ordentlichen Prozesse, Wechsel- und anderen Urkundenprozesse immer noch eine bedeutende Steigerung erkennen läßt. Diese Ergebnisse finden sich detailliert in Tabelle IV. Auch hier lehrt uns eine nähere Betrachtung, daß die einzelnen Reihen sich nicht parallel den absoluten Zahlen entwickeln, aber doch die besonders auffallende Zunahme einzelner Jahre, wie 1891, 1892, 1901 auch in den relativen Zahlen in Erscheinung tritt.

Die Berücksichtigung der besonderen Gerichte ändert natürlich auch das Bild dieser relativen Zahlen. Von der deutschen Justizstatistik werden nur die Gemeindegerichte in Rechnung gezogen. Dadurch ergeben sich folgende Verhältniszahlen [2]):

Tabelle V.

Jahrfünft	Auf je 10000 Gerichtseingesessene entfallen bei den Amtsgerichten und Landgerichten in erster Instanz anhängig gewordene		
	Mahnsachen	Ordentliche und Urkundenprozesse	Mahnsachen, ordentliche und Urkundenprozesse
1881—1885	462	265	727
1886—1890	425	278	703
1891—1895	420	342	762
1896—1900	368	357	725

1) Vergl. S. 12, Doppelberechnung eines Teils der Mahnsachen.

2) Deutsche Justizstatistik, XI, 136. In der Zusammenfassung dieser Zahlen kommen außer den schon besprochenen noch weitere Doppelzählungen vor, insofern diejenigen Sachen, in denen gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg eingelegt ist, unter den bei den ordentlichen Gerichten anhängig gewordenen Sachen nochmals gezählt sind.

Es sind diese Zahlen etwas höher als die der Tabelle III, stimmen aber in der Richtung der Entwickelung mit jenen überein.

IV.

In den Durchschnittszahlen gleichen sich die zeitlichen und räumlichen Unterschiede aus und verschwinden. Die zeitlichen Verschiedenheiten sind in den ergänzenden Tabellen zur Darstellung gekommen, nicht aber die räumlichen. Diese seien noch kurz betrachtet, und zwar seien die Zahlen nicht einfach nach den Anfangsbuchstaben der Oberlandesgerichte gruppiert[1]), sondern nach der geographischen Lage der Bezirke. Die Ergebnisse faßt Tabelle VI zusammen.

Wir sehen außerordentlich große Unterschiede: Rostock und Augsburg einerseits, Cassel, Frankfurt, Darmstadt, Hamburg andererseits. Wir bemerken weiter, daß sich die Gesamtzahlen durchaus nicht immer in gleicher Richtung bewegen. Die Zahl der Bezirke, in denen sie ansteigen, ist gleich der Zahl derjenigen, in denen sie zurückgehen; ein Teil ist schwankend. Noch größere Unterschiede finden wir in den Spalten der Einzelzahlen, besonders der Mahnsachen und Wechselprozesse. Und auch hier ist die Entwickelung nicht immer die gleiche. Zwar treten die in den Durchschnittsziffern für das ganze Reich festgestellten Richtungen der Entwickelung deutlich hervor, aber doch zeigen einzelne Bezirke nicht die sinkende Tendenz der Ziffern für die Mahnsachen, andere nicht die steigende der ordentlichen Prozesse. Es läßt sich auch nicht eine grundsätzliche Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der einzelnen Gegenden des Deutschen Reiches erkennen, und nicht wenige benachbarte Bezirke haben ganz ungleiche Ziffern, die sich dazu noch in entgegengesetzter Richtung entwickeln. Weiterhin zeigen die einzelnen Gegenden des Deutschen Reiches keine grundsätzlichen Unterschiede, der Art z. B., daß der Westen wegen der größeren Konzentration der Einwohner in Städten und seiner reichen Industrie höhere Zahlen aufwiese als der Osten. So kann denn auch ein Eingehen auf die allgemeinen Ziffern der Berufszählung eine Erklärung der Unterschiede nicht geben. Die landwirtschaftlichen Bezirke des Ostens zeigen durchweg höhere Ziffern als das industriereiche Sachsen. Nur ein Bezirk bleibt hinter den Ziffern für die Rheinprovinz zurück. Und selbst das westfälische Industriezentrum weist in den Zahlen für Hamm nur zum Teil höhere Zahlen auf. Andererseits wiederum zeigen die landwirtschaftlichen Bezirke nicht durchweg die höchsten Zahlen, sondern stehen ungefähr in der Mitte und werden von industriereichen Bezirken übertroffen. Die Bezirke der Handelszentren zeigen auch nicht die höchsten Zahlen: Frankfurt, Berlin und Cöln bleiben beträchtlich hinter Cassel zurück.

Und wenn die besonderen beruflichen Unterschiede außer Betracht gelassen werden, allein der Anteil der erwerbstätigen Be-

---

1) Wie die deutsche Justizstatistik.

Tabelle VI.
Die geographische Verteilung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

Oberlandesgerichtsbezirke		Auf je 10 000 Gerichtseingesessene entfielen bei den Amtsgerichten und den Landgerichten in erster Instanz anhängig gewordene															
		Mahnsachen				ordentliche Prozesse				Wechselprozesse				Mahnsachen, ordentliche Prozesse, Wechsel- und andere Urkundenprozesse zusammengenommen			
		1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Königsberg	Ost-deutschland	471	491	449	438	331	340	313	319	38	40	42	47	841	871	804	804
Marienwerder		398	383	358	328	286	279	280	297	31	29	33	36	716	691	672	661
Stettin		370	319	332	299	214	207	243	253	20	20	30	31	606	546	606	584
Posen		503	526	530	455	274	284	301	308	23	26	35	37	800	835	867	800
Breslau		402	415	438	380	219	230	273	285	23	27	35	37	645	673	746	702
Berlin	Nord-deutschland	371	351	372	286	353	391	532	545	66	78	109	87	793	820	1016	918
Rostock		193	162	183	198	144	157	213	245	20	21	26	30	360	342	423	474
Kiel		363	318	353	312	163	184	289	300	24	27	49	45	553	531	693	658
Hamburg		287	255	301	267	414	445	630	611	53	50	89	66	757	753	1022	946
Celle		437	380	417	390	186	193	252	281	20	22	37	41	646	595	706	713
Braunschweig		408	386	394	361	204	236	296	334	21	28	41	42	634	650	733	737
Oldenburg		333	276	290	291	253	232	285	335	25	19	25	28	613	529	602	657
Hamm	West-deutschland	678	537	531	431	237	212	252	272	38	37	50	53	953	787	834	756
Cöln		432	370	365	313	224	232	270	286	34	40	54	49	698	645	692	649
Frankfurt		875	716	678	491	347	348	411	399	28	35	54	50	1254	1109	1144	942
Darmstadt		908	817	785	667	228	243	291	289	14	16	24	27	1155	1079	1101	985
Zweibrücken		399	452	452	433	163	180	223	264	5	8	16	21	571	642	693	720
Colmar	Süd-deutschland	328	335	324	378	206	194	186	201	12	11	15	17	552	544	528	599
Karlsruhe		557	445	382	349	233	234	261	278	18	22	30	30	813	705	678	663
Stuttgart		390	383	365	388	109	115	133	161	8	9	14	17	508	507	513	567
Nürnberg		315	342	294	281	150	175	193	216	7	11	16	19	473	529	503	516
Bamberg		543	480	407	369	176	174	182	192	8	10	14	18	728	664	603	579
München		253	242	269	259	160	180	234	275	13	19	36	43	427	442	541	578
Augsburg		312	299	310	310	114	119	143	159	5	5	9	14	431	423	462	483
Dresden	Mittel-deutschland	219	205	202	178	229	253	326	355	33	42	58	69	486	502	590	604
Naumburg		496	475	458	346	222	251	308	287	27	32	43	37	746	759	810	604
Jena		458	432	438	365	203	208	248	244	26	32	48	45	688	673	735	655
Cassel		1013	872	875	725	351	302	316	307	16	18	27	29	1382	1193	1218	1062

Deutsche Justizstatistik XI, S. 136, 137.

Unter Zurechnung der gemeindegerichtlichen Sachen ergeben sich folgende Verhältniszahlen:

	Karlsruhe				Stuttgart			
	1881 —1885	1886 —1890	1891 —1895	1896 —1900	1881 —1885	1886 —1890	1891 —1895	1896 —1900
Mahnsachen	758	653	570	515	686	647	608	621
Ordentliche und Urkundenprozesse	300	316	365	394	166	166	185	212
Mahnsachen, ordentliche und Urkundenprozesse	1058	969	935	909	852	813	793	834

Deutsche Justizstatistik XI, S. 136.

völkerung schlechthin ins Auge gefaßt wird, so ergeben sich auch keine Regelmäßigkeiten und sicher erkennbare Tendenzen: Elsaß-Lothringen und Baden, die nach der Berufszählung von 1895 die höchsten Prozentsätze Erwerbstätiger aufweisen, zeigen in den Angaben für die Bezirke Colmar und Karlsruhe ganz ungleiche Zahlen und bleiben hinter anderen Bezirken mit wesentlich geringerem Anteil Erwerbstätiger beträchtlich zurück. Es ist also nicht möglich, aus diesen zusammenfassenden Zahlen Anhalte für Ursachen der Verschiedenheiten zu entnehmen, mit wirtschaftlichen Momenten die bestimmte Richtung der Entwickelung dieser Zahlen zu verknüpfen. Hier sind Einzeluntersuchungen nötig. Und zwar müssen diese von kleineren räumlichen Bezirken ausgehen. In dem Bezirk eines Oberlandesgerichts finden sich sehr verschiedene wirtschaftliche Verhältnisse und gleichen sich aus. Dann sind auch die räumlichen Zusammenfassungen der Justizstatistik in den Bezirken der Oberlandesgerichte andere, als die der Berufsstatistik in den Provinzen und einzelnen Bundesstaaten. Auch aus diesem Grunde vermag nur ein Eingehen auf das Detail Ergebnisse zu liefern. Dieses darf sich endlich nicht auf die Berücksichtigung der beruflichen Verhältnisse beschränken, sondern muß vor allem auch die Verteilung des Eigentums und die Wohlhabenheit der Bezirke in Betracht ziehen.

V.

1.

Ein Vergleich der gefundenen Zahlen mit denen des Auslandes ist nicht möglich. So wünschenswert es ist, dadurch ein Urteil über die quantitative Bedeutung der Ziffern zu erhalten, die Schwierigkeiten sind hier nicht zu überwinden.

Diese sind einmal in der verschiedenen Gerichtsverfassung der einzelnen Länder begründet. Hier ist, von allen sonstigen Momenten abgesehen, der Gesichtspunkt entscheidend, daß in der Mehrzahl der Länder ein Teil der Rechtsstreitigkeiten, und zwar jeweils in ganz verschiedenem Umfange, nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern vor andere Instanzen gelangt. Bald sind diese Prozesse qualitativ bestimmt, bald nach dem Wert des Streitgegenstandes, teils ist die Entscheidung endgültig, teils nicht, zum Teil werden diese Streitigkeiten von der Statistik berücksichtigt, in der Regel aber nicht mit verzeichnet. So ergeben die Zahlen der ordentlichen Prozesse nur einen und zwar jeweils verschiedenen Teil der Rechtsstreitigkeiten.

Die Zahlen der Rechtsstreitigkeiten vermögen weiterhin auch deshalb nicht als Grundlage für weitere Schlüsse zu dienen, weil das positive Recht der einzelnen Staaten, das materielle Recht und das Prozeßrecht, verschieden ist. Und eine Verschiedenheit des Rechts der Schuldverhältnisse äußert sich ebenso in der Verschiedenheit der aus diesen hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, wie das Prozeßrecht, das andere Bedingungen und Formen des Verfahrens enthält, die Zahl der Rechtsstreitigkeiten entscheidend beeinflußt.

Endlich ist das Verfahren der Justizstatistik der einzelnen Länder verschieden. Unsere Tabelle I bringt die vermögensrechtlichen Streitigkeiten erster Instanz, umfaßt also die Ehe- und Entmündigungssachen sowie das ganze Rechtsmittelverfahren nicht mit. Ganz anders das Ausland. Dieses geht zum Teil von sämtlichen Prozessen erster Instanz aus, faßt teilweise die Prozesse aller Instanzen zusammen, und es ist wegen der oben angegebenen Verschiedenheiten der Gerichtsverfassung nur selten möglich, die Zahlen umzurechnen. Wohl aber kann die Entwickelung der Zahlen innerhalb der einzelnen Länder zum Vergleich herangezogen, untersucht werden, ob die Zahlen sich in gleicher Richtung mit den deutschen bewegen oder nicht. Doch auch dieses wird erschwert durch Aenderungen des bürgerlichen Rechts, des Verfahrens und der Gerichtsverfassung, z. B. Aenderungen der Zuständigkeit, die die Vergleichbarkeit der Zahlen für Gegenwart und Vergangenheit beeinträchtigen. Und dann darf die verschiedene Beschaffenheit und Bedeutung der Zahlen auch in der Betrachtung des Verlaufes ihrer Entwickelung jedenfalls nicht übersehen werden.

2.

Die französische Statistik verdient hier an erster Stelle genannt zu werden. Sie gibt ein klares und übersichtliches Bild der Entwickelung seit 1831. Spalten 2—4 der Tabelle VII stellen die Geschäfte der Zivilgerichtshöfe erster Instanz dar, der Zivilkreisgerichte, tribunaux civils d'arrondissement. Die vor diese gebrachten Sachen sind eingeteilt in eingetragene und nicht eingetragene. Die letzteren sind in der Hauptsache einfache, sofort erledigte Angelegenheiten, zumeist den gerichtlichen Verkauf von Immobilien, Berichtigungen des Personenstandsregisters und Enteignungsstreitigkeiten betreffend. Ihre Zahl ist bis 1886—1890, wenn auch nicht ununterbrochen, gestiegen, dann wieder gesunken. Die Unterschiede in den Durchschnittsziffern für die eingetragenen Sachen sind nicht beträchtlich. Sie werden noch geringer, wenn die Verhältniszahlen berechnet werden durch Reduktion der absoluten Ziffern auf 10000 Einwohner. Die Zahlen steigen nie über 38 und sinken nie unter 31.

Es entfallen auf 10000 Einwohner:

1821—1830 =	36 Prozesse	1861—1865 =	31 Prozesse
1831—1835 =	38 „	1866—1870 =	32 „
1836—1840 =	37 „	1871—1875 =	34 „
1841—1845 =	34 „	1876—1880 =	34 „
1846—1850 =	35 „	1881—1885 =	36 „
1851—1855 =	32 „	1886—1890 =	37 „
1856—1860 =	31 „	1891—1900 =	34 [1]) „

Die Ursachen dieser zeitlichen Veränderungen und ebenso der Verschiedenheiten der einzelnen Departements entziehen sich exakter Beobachtung. Die französische Statistik sucht sie vorwiegend in der verschiedenen Eigentumsverteilung und der ungleichen Neigung zum

1) Compte général XI. La Justice en France XVI.

Tabelle VII.

Durchschnitt der einzelnen Jahre in den Jahrfünften	Zivilgerichte erster Instanz: Zahl der eingetragenen Sachen — affaires inscrites au rôle — die zu entscheiden waren	Zivilgerichte erster Instanz: Zahl der eingetragenen Sachen — affaires inscrites au rôle — die erledigt wurden	Zivilgerichte erster Instanz: Zahl der nicht eingetragenen Sachen, die entschieden wurden	Handelsgerichte und Zivilgerichte als Handelsgerichte fungierend: Zahl der zu entscheidenden Sachen	Handelsgerichte und Zivilgerichte als Handelsgerichte fungierend: Zahl der erledigten Sachen	Friedensgerichte: Zahl der zu entscheidenden Sachen	Gewerbegerichte: Besondere Abteilung	Gewerbegerichte: Allgemeine Abteilung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1831—1835	179 294	119 821	.	109 236[1]	105 029[1]	.	12 971	427
1836—1840	182 776	128 866	.	157 189	151 019	891 080	15 273	608
1841—1845	170 795	123 768	39 620	181 199	174 190	671 361	18 201	1 525
1846—1850	178 109	129 860	53 069	212 801	204 815	590 564	21 822	1 999
1851—1855	165 315	126 025	52 197	176 422	168 479	526 085	40 696	5 439
1856—1860	149 297	121 817	46 355	230 840	220 462	431 270	45 368	7 666
1861—1865	149 869	127 982	45 880	249 734	239 323	455 748	43 343	7 833
1866—1870	157 081	130 367	46 527	243 841	232 318	488 386	41 444	7 995
1871—1875	165 267	133 703	51 963	234 096	218 082	392 253	29 561	6 061
1876—1880	164 186	136 668	53 137	229 479	215 160	342 960	36 023	7 816
1881—1885	190 146	148 461	60 227	261 589	243 084	328 586	41 924	12 285
1886—1890	199 048	155 331	70 285	222 311	205 692	313 628	42 503	13 234
1891—1895	184 790	146 130	63 924	202 333	185 130	315 563	50 901	16 078
1896—1900	182 428	144 697	58 397	211 645	192 363	334 860	51 251	15 254

La Justice en France de 1826 à 1880 et en Algérie de 1853 à 1880, Paris 1882, II. Teil, S. LXVI, LXVII, LXXII, LXXIV, LXXVI.
Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale pendant l'année 1900, Paris 1902, LII, LIII, LVIII, LX, LXII.

Prozessieren. Jedenfalls zeigen arme und unfruchtbare Gegenden das gleiche Bild wie Gebiete mit blühender Landwirtschaft oder Industrie [2]). Spalten 5 und 6 der Tabelle VII bringen die Zahlen der Rechtsstreitigkeiten, welche vor die Handelsgerichte — besondere für die Erledigung von Handelsstreitigkeiten zuständige Gerichte erster Instanz mit kaufmännischen Richtern besetzt, die vom Handelsstand gewählt sind — gelangten bezw. in Bezirken mit weniger Sachen dieser Art von den Zivilgerichten entschieden wurden. Hier zeigt sich ein Ansteigen bis 1846/1850 um beinahe 100 Proz., dann gehen die Zahlen beträchtlich zurück, steigen jedoch bald wieder noch mehr bis 1861/1865; in den folgenden Jahren bewegen sich die Zahlen langsam abwärts, schnellen aber 1881—1885 auf den Höhepunkt hinauf, hinter dem die letzten Jahre ungleich weit zurückbleiben. In der Zahl der Rechtsstreitigkeiten, welche von den Friedensgerichten zu entscheiden waren — Spalte 7 — ist ein außerordentlich großer, wenn auch nicht ununterbrochener Rückgang zu beobachten, der dadurch nur wenig an Bedeutung verliert, daß die Zahlen

1) Von 1832—1835.
2) La Justice en France XVI, Compte général XI.

für die ersten Jahre nicht sicher sind und Aenderungen des Prozeßrechts die Vergleichung erschweren. Die Zahl der Angelegenheiten, welche vor die conseils de prud'hommes, nach Zusammensetzung und Zuständigkeit den deutschen Gewerbegerichten im wesentlichen entsprechend, gelangten, hat sich mit der Entwickelung von Handel und Industrie wesentlich erhöht, wenngleich die Zunahme keine gleichmäßige ist. Besonders zeigen die auf den Krieg von 1870/71 folgenden Jahre auffallend niedrige Zahlen.

3.

Die Vergleichung der Zahlen der österreichischen Statistik ist schwierig. Von allen Einzelheiten abgesehen, kommt hier entscheidend in Betracht, daß am 1. Januar 1898 mehrere Gesetze in Kraft getreten sind, die alle hier in Betracht kommenden Verhältnisse verschoben haben. Einmal hat an diesem Tage ein neues Prozeßverfahren in bürgerlichen Rechtssachen begonnen, dann hat eine neue Jurisdiktionsnorm die Zuständigkeitsfragen anders geregelt, weiterhin sind ein neues Gerichtsorganisationsgesetz, eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte in Kraft getreten, und endlich ist das Exekutionsverfahren anders gestaltet worden. Im Zusammenhange mit dieser Umgestaltung des Prozeß- und Exekutionsverfahrens haben auch die von den Gerichten alljährlich zu erstattenden Ausweise über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege eine durchgreifende Aenderung erfahren. So können denn nur die Zahlen bis 1897 verglichen werden. Dabei ist endlich zu erwähnen, daß auch die Zusammenfassung der statistischen Ergebnisse und ihre Darstellung häufig wechselt, wodurch wiederum die Uebersichtlichkeit gestört und die Vergleichung erschwert wird.

Die Zahl der bei den Gerichtshöfen erster Instanz — Kollegialgerichten — anhängig gewesenen Prozesse zeigt erhebliche Schwankungen. Sie beträgt im Jahre:

1877	40 437	1893	41 385
1880	33 029	1894	43 598
1885	38 540	1895	43 367
1890	39 301	1896	48 133
1891	38 526	1897	50 819 [1])
1892	39 398		

1880 erreicht die Zahl das Minimum, dann beginnt eine, wenn auch unterbrochene, sehr entschieden hervortretende Steigung, die im Jahre 1897 den Höhepunkt erreicht.

Die Zahlen der bei den Einzelgerichten, — Bezirksgerichten — außerhalb des Bagatellverfahrens — anhängig gewesenen Prozesse zeigen folgende Entwickelung:

1890	106 698	1894	107 945
1891	106 405	1895	106 867
1892	110 366	1896	111 850
1893	112 867	1897	118 724 [2])

1) Oesterreichische Statistik XXX, 1 S. III; LVIII, 1 S. V.
2) Oesterreichische Statistik LXI, 1 S. XIII.

Sehr hohe Ziffern weist das Bagatellverfahren auf. Dieses ist zunächst für Streitsachen bis 25 fl., seit 1876 für solche bis zum Werte von 50 fl. obligatorisch und kommt bei Forderungen über 50 bis 500 fl. im Falle des Uebereinkommens der Parteien zur Anwendung. Es beruht auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung, ist einfach, kurz und verhältnismäßig billig, daher außerordentlich häufig von der Recht suchenden Bevölkerung in Anspruch genommen.

Für dieses Verfahren teilt die österreichische Statistik die Zahl der anhängig gemachen Klagen mit. Diese betrug im Jahre:

1874	530 469	1892	1 020 887
1875	538 861	1893	1 020 218
1880	858 095	1894	1 059 584
1885	1 065 534	1895	1 106 995
1886	1 077 311	1896	1 123 541
1890	990 789	1897	1 156 727
1891	983 302		

Die Zahl der anhängig gemachten Klagen hat sich wiederholt geändert. Sie zeigt bis zum Jahre 1886 eine nur wenig unterbrochene Steigung, geht bis 1891 wieder zurück, dann aber wieder beträchtlich in die Höhe. Der Rückgang der Zahl wird von der Statistik zum Teil als Wirkung der im Interesse der zahlungsunfähigen Schuldner erlassenen Exekutionsnovelle von 1887, zum Teil als Folge günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse angesehen. Seit dem Jahre 1898 ist eine Abnahme zu konstatieren; diese ist aber nicht auf Aenderungen des Bagatellverfahrens selbst zurückzuführen, dieses ist vom Standpunkt der Recht suchenden Bevölkerung aus ziemlich dasselbe geblieben; es haben vielmehr Verbesserungen der anderen Verfahrensarten dem Bagatellverfahren Material entzogen. Weiterhin haben vermindernd gewirkt günstige Erwerbsverhältnisse breiter Schichten der Bevölkerung und Beschränkungen des besonders unter der minder bemittelten Provinzbevölkerung betriebenen Ratenhandels[1]).

Die Zahl der im Mahnverfahren erlassenen Zahlungsbefehle ist fortdauernd zurückgegangen in viel höherem Maße, als wir für das Deutsche Reich dieses gesehen haben. Sie betrug im Jahre:

1877	251 336	1893	103 998
1880	210 995	1894	94 098
1885	153 110	1895	95 115
1890	117 361	1896	102 184
1891	114 165	1897	109 859
1892	110 814		

Die Ursachen dieses Rückganges lassen sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Mangelhafte Kenntnis der Vorteile des Mahnverfahrens, größere Beliebtheit des Bagatellverfahrens wegen mehrerer prozessualer Vorzüge werden als bestimmende Momente angesehen, wie ebenso die Steigerung seit 1896 als Wirkung einer Verordnung des Justizministeriums betrachtet wird, welche die Erleichterung des

1) Oesterreichische Statistik LVIII, 1 S. XVIII.

Mahnverfahrens hervorhebt und die Gerichte anweist, die Parteien über diese Vorteile zu belehren[1]. 1898 zeigt sich eine beträchtliche Zunahme, diese ist wohl auf Aenderung des bezirksgerichtlichen Verfahrens zurückzuführen, welches die Chancen des Gläubigers, im Wege der Mahnklage am schnellsten in den Besitz eines Exekutionstitels zu gelangen, erhöht hat.

Die Zahl der bei den Bezirksgerichten — außerhalb des Bagatellverfahrens — anhängig gemachten Streitsachen hat mit Einführung der neuen Gesetze außerordentlich zugenommen. Die Zahl der im ersten Jahre des neuen Prozeßverfahrens eingegangenen Klagen wird auf 332200 angegeben, das sind 34,7 Proz. mehr als im Vorjahre.

Tabelle VIII.

Jahr	Bezirksgerichte				Gerichtshöfe als Erkenntnisgerichte in Zivilsachen			
	Mahnsachen	Mandatsverfahren	Erledigte Bagatellsachen	Erledigte andere Prozesse	Mandatsverfahren	Erledigte Handels-, See- und Bergprozesse	Erledigte andere Prozesse	Erlassene Zahlungs- u. Sicherstellungsaufträge i. Wechselverfahren, gegen die keine Einwendungen erhoben sind
1898	158 625	2801	886 851	331 508	1986	4190	22 448	97 100
1899	185 306	2149	908 862	352 601	1861	4568	26 603	88 843
1900	218 648	2202	930 507	368 097	1927	4846	27 240	85 528
1901	241 646	2088	944 224	378 087	1689	4858	28 351	80 223
1902	263 712	2270	1 000 629	409 838	1437	5253	28 956	85 699
1903	265 800	2160	1 039 436	414 503	1285	5726	29 698	85 173
1904	269 165	2144	1 034 981	419 986	1184	5481	30 429	84 203
1905	273 707	2461	1 084 271	448 589	1276	5905	32 946	95 268

Oesterr. Stat. Handbuch 1901, S. 351 ff.; 1903, S. 403 ff.; 1904, S. 368 ff.; 1905, S. 420 ff.

Es zeigt sich ein ununterbrochenes Steigen der Mahnsachen, Bagatellsachen, der Handels-, See- und Bergprozesse sowie der sonstigen Prozesse. Die übrigen Verfahren zeigen einen Rückgang der Zahlen.

4.

Zwei Uebersichten über die Verhältnisse Italiens und Englands mögen die Zahlen des Auslandes beschließen. Diese sind hier mit Absicht auf ein geringes Maß beschränkt. Sie gewähren, wie schon ausgeführt, nicht unmittelbar die Möglichkeit einer Vergleichung und fördern die Beurteilung der deutschen Zahlen nur wenig. Gerade die Rücksicht auf die Vergleichbarkeit und die Absicht der Vergleichung sind für die Auswahl des Materials entscheidend. Andererseits ist ja eine zahlenmäßige Darstellung der Verhältnisse des Aus-

1) a. a. O. LVIII, 1 S. XXXVI.

Tabelle IX.

	Es wurden streitige Rechtssachen anhängig				
	vor allen Gerichten und in allen Instanzen zusammen		vor den Schiedsrichtern	vor den Einzelrichtern	vor den Zivilgerichtshöfen in erster Instanz
	absolute Zahl	auf 1000 Einwohner			
1875	1 085 807	37,5	571 596	386 593	85 749
1880	1 392 233	48,1	842 406	426 842	83 506
1885	1 228 993	41,4	788 264	326 246	76 772
1890	1 329 606	43,3	842 825	359 212	89 009
1891	1 341 685	43,4	852 624	359 926	90 519
1892	1 325 287	42,5	855 288	343 527	89 170
1893	1 447 822	46,2	1 077 752 [1])	244 090 [1])	88 930
1894	1 507 025	47,7	1 130 659	247 017	91 355
1895	1 427 514	44,9	1 053 164	235 125	89 515
1896	1 441 639	45,1	1 073 211	242 962	88 008
1897	1 454 089	45,1	1 085 114	246 998	86 672
1898	1 468 900	45,3	1 100 536	247 433	85 588
1899	1 385 401	42,5	1 027 351	239 240	81 970
1900	1 367 679	41,7	1 022 045	231 981	79 110
1901	1 430 078	43,3	1 074 953	235 406	84 108
1902	1 341 785	40,3	989 833	231 318	82 595

Annuario statistico italiano 1904, S. 210.

Tabelle X.
Zahl der anhängig gewordenen Prozesse erster Instanz [2]).

Jahresdurchschnitt in den Abschnitten	High Court of Justice [3])	County Courts [3])	Mayors Court London	Borough Courts of Record and other Inferior Courts [4])	Summe [5])
1877—1881	100 237,8	1 081 635,8	12 766,0	21 931,0	1 228 608,0
1882—1886	90 287,4	1 014 528,4	14 149,0	22 094,0	1 148 901,8
1887—1891	82 373,4	1 053 855,8	14 313,8	21 081,4	1 178 442,2
1892—1896	81 653,0	1 125 207,8	10 833,0	19 646,4	1 244 615,0
1897—1901	80 676,8	1 175 631,4	9 717,8	19 597,8	1 292 495,2
1902 [6])	79 748	1 293 242	8 715	20 606	1 409 165
1903 [6])	81 403	1 338 795	9 206	21 034	1 457 177
1904 [6])	83 919	1 391 479	10 968	23 583	1 517 239

1) Die Veränderung der Zahlen ist die Folge einer anderen Abgrenzung der Zuständigkeit.

2) Judicial statistics, England and Wales, 1901, Part II — Civil judicial statistics, S. 38, 39.

3) Ohne Konkurssachen und Liquidationen von Gesellschaften.

4) Ohne bestimmte Prozesse, die vor dem High Court begonnen wurden.

5) Darunter auch: Court of the Vice-Warden, of the Stannaries und die Ecclesiastical Courts.

6) Judicial statistics, England and Wales, 1904, II. S. 34, 35.

landes als solche von Interesse. Es erfordert aber eine genaue Betrachtung jeweils ein näheres Eingehen auf Gerichtsverfassung und Prozeß als hier möglich ist. Es kann also nur in großen Umrissen ein Bild der ausländischen Verhältnisse gegeben werden. Das Material zu detaillierter Darstellung bieten fast alle statistischen Arbeiten des Auslandes. Die französische Statistik ist an erster Stelle zu nennen mit den alljährlich erscheinenden Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale. Die österreichische Statistik stellt für jedes Jahr in einem Heft die Ergebnisse der Zivilrechtspflege dar. Das ungarische statistische Jahrbuch bringt alljährlich, wenngleich weniger detailliert, die entsprechenden Angaben. Italien gibt in der Statistica giudiziaria civile e commerciale e statistica notarile eine eingehende Darstellung, in dem Annuario statistico eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Für England und Wales bietet alljährlich der zweite Band der Judicial statistics das Material. Die Jarcijfers der Niederlande und die Statistique judiciaire de la Belgique kommen ferner in Betracht, wie endlich die statistischen Jahrbücher fast aller Staaten, die mit geringen Ausnahmen auch die Zahlen der Zivilprozesse mitteilen. Für die Zeit bis 1875 bietet sehr eingehendes Material das umfangreiche Werk von Yvernès, L'administration de la justice civile et commerciale en Europe.

VI.

Mit Aufmerksamkeit verfolgt die deutsche Justizstatistik in diesem Zusammenhange das Verhältnis der einzelnen Verfahrensarten zueinander und die Anteile der einzelnen Gerichte an den Prozeßzahlen.

1.

Das Verhältnis der einzelnen Verfahrensarten zueinander hat sich im Laufe der Zeit verändert. Diese Differenzen, so führt die Deutsche Justizstatistik aus[1]), bieten insofern ein besonderes prozeßstatistisches Interesse, als zwar die Zulässigkeit des Mahnverfahrens, des Wechselprozesses und des sonstigen Urkundenprozesses gesetzlich an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist, es aber bei deren Vorhandensein immer noch auf den Willen des Berechtigten ankommt, ob er von einer dieser Verfahrensarten Gebrauch machen oder seinen Anspruch im ordentlichen Prozeß verfolgen will. Zunächst wird also der Anteil der einen oder der anderen Prozeßart allerdings bestimmt durch die Zahl der für die betreffende Prozeßart geeigneten Ansprüche unter sämtlichen streitig gewordenen Ansprüchen. Daneben aber bleibt dem subjektiven Moment der freien Wahl der Parteien noch ein so großer Einfluß, daß wesentliche Abweichungen vom Durchschnitt stets auf diesen Faktor mit zurückzuführen sein werden.

Die Häufigkeit der Mahnsachen hat sich seit 1882 andauernd vermindert.

---

1) Bd. I, S. 60 ff.

Es sind neben je 100 bei den Amtsgerichten und bei den Landgerichten anhängig gewordenen ordentlichen und Urkundenprozessen Mahnsachen anhängig geworden

im Jahre	1881	174	im Jahre	1896	109
„ „	1882	175	„ „	1897	104
„ „	1885	161	„ „	1898	98
„ „	1890	132	„ „	1899	98
„ „	1891	128	„ „	1900	93
„ „	1892	125	„ „	1901	93
„ „	1893	119	„ „	1902	85
„ „	1894	114	„ „	1903	85
„ „	1895	112			

Während im Jahre 1882 die Zahl der Mahnsachen die der ordentlichen und Urkundenprozesse um 75 Proz. übersteigt, bleibt sie zuletzt hinter dieser Zahl um 15 Proz. zurück. Die Ursachen dieses Rückganges sucht die deutsche Justizstatistik in einer Abnahme der Neigung zum Gebrauche dieser Prozeßart[1]). Ob und wieweit nun diese Neigung wiederum durch ungenügende Ergebnisse des Verfahrens begründet ist, das dem Schuldner im Widerspruch ein einfaches Mittel gibt, den Zahlungsbefehl außer Kraft zu setzen, werden spätere Untersuchungen zeigen[2]).

Das Verhältnis der anhängig gewordenen ordentlichen Prozesse, Wechselprozesse und anderer Urkundenprozesse zueinander, ist dargestellt in Tabelle XI.

Tabelle XI.

	Unter je 1000 überhaupt anhängig gewordenen ordentlichen und Urkundenprozessen befanden sich								
	bei den Amtsgerichten			bei den Landgerichten in erster Instanz			bei den Amts- und den Landgerichten in erster Instanz zusammengenommen		
	ordentliche Prozesse	Wechselprozesse	andere Urkundenprozesse	ordentliche Prozesse	Wechselprozesse	andere Urkundenprozesse	ordentliche Prozesse	Wechselprozesse	andere Urkundenprozesse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1881/1885	904	89	7	761	210	29	887	103	10
1886—1890	899	97	4	751	232	17	882	113	5
1891—1895	885	113	2	719	269	12	866	131	3
1896	896	102	2	751	239	10	880	117	3
1897	894	104	2	745	246	9	877	120	3
1898	894	104	2	741	251	8	876	121	3
1899	892	106	2	730	262	8	872	125	3
1900	884	114	2	712	280	8	861	137	2
1896—1900	892	106	2	734	258	8	873	124	3
1901	878	120	2	710	282	8	856	142	2
1902	879	120	1	747	245	8	862	136	2
1903	883	115	2	752	240	8	867	131	2

Deutsche Justizstatistik XI, S. 140; XII, S. 109.

1) XI, S. 138; XII, 108.
2) Siehe unten S. 42 f.

Der Anteil der ordentlichen Prozesse ist, wenn auch mit Unterbrechungen, zurückgegangen, der der Wechselprozesse, wenn auch mit Schwankungen, gestiegen. Die Zunahme des Anteils der Wechselprozesse ist jedoch bei den Kammern für Handelssachen nicht zu beobachten. Hier befanden sich unter je 1000 anhängig gewordenen Prozessen

1881—1885	552
1886—1890	536
1891—1895	564
1896—1900	532

Wechselprozesse. Der Anteil der anderen Urkundenprozesse ist durchweg sehr gering und nach einem entschiedenen Rückgang in den letzten Jahren gleichgeblieben.

Das für diese Veränderung der Verhältniszahlen bestimmende Moment ist die beträchtliche Zunahme der Wechselprozesse, welche relativ größer ist, als die der ordentlichen Prozesse [1]). Die Ursachen dieses Ansteigens der Wechselprozesse sind in objektiven Verhältnissen zu suchen. Der Wechselprozeß besitzt so wichtige Vorzüge, daß die Zahl der in anderen Verfahrensarten geltend gemachten wechselrechtlichen Ansprüche ganz gering sein, die Neigung oder Abneigung gegenüber diesen prozessualen Vorteilen keine Rolle spielen wird. Es ist eine Zunahme der Wechselprozesse nur so zu erklären, daß mehr wechselrechtliche Ansprüche streitig werden, von dem Wechsel im Kreditverkehr mehr Gebrauch gemacht wird. Zu der Abnahme der Ziffern, welche die Anteile der Wechselprozesse bei den Kammern für Handelssachen ausdrücken, ist dann zu bemerken, daß die Kammern für Handelssachen außer für Wechselprozesse nur für einen Teil der vermögensrechtlichen Klagen zuständig sind, daß in dieser Ziffer also das Verhältnis der Wechselprozesse zu den übrigen nicht zum Ausdruck gelangt; und dann ist gerade dieser Anteil der Kammer für Handelssachen an den landgerichtlichen ordentlichen Prozessen, wie sogleich [2]) näher zu zeigen ist, in viel höherem Maße gestiegen, als ihr Anteil an den landgerichtlichen Wechselsachen.

2.

In welcher Weise die prozeßrichterliche Tätigkeit erster Instanz sich verteilt, ergibt sich aus Tabelle XII.

Es entfallen also nur 12—13 Proz. der Gesamtzahl der erstinstanzlichen Prozesse auf die Landgerichte. Ihr Anteil an den ordentlichen Prozessen ist bis 1897 zurückgegangen und erreicht im letzten Jahrfünft noch nicht ganz die Höhe des Durchschnitts 1881 bis 1885. Die Jahre seit 1901 zeigen höhere Ziffern. Der Anteil an den Wechselprozessen ist beträchtlich größer und befindet sich nach einem Rückgang während der Jahre 1886—1896 bis 1901 in aufsteigender Bewegung. Die folgenden Jahre zeigen wieder einen Rückgang. Weitaus am größten ist der Anteil der Landgerichte an

1) Siehe oben Tabelle I.
2) Siehe S. 31.

Tabelle XII.

	Anteil der Landgerichte an je 1000 in erster Instanz anhängig gewordenen			
	ordentlichen Prozessen	Wechselprozessen	anderen Urkundenprozessen	ordentlichen, Wechsel- und anderen Urkundenprozessen zusammengenommen
1881—1885	103	244	357	120
1886—1890	97	235	375	114
1891—1895	98	241	400	118
1896	95	226	360	111
1897	97	233	354	114
1898	99	242	360	117
1899	101	253	343	121
1900	111	275	417	134
1896—1900	101	248	367	120
1901	112	269	425	135
1902	109	227	416	125
1903	108	229	417	125

Deutsche Justizstatistik, XI, S. 146, 147; XII, S. 115, 116.

den anderen Urkundenprozessen. Der Anteil der Kammern für Handelssachen an den landgerichtlichen Prozessen ist fortdauernd größer geworden.

Er betrug

	an den ordentlichen Prozessen	an den Wechselprozessen
1881—1885	13,4	60,8
1886—1890	17,5	66,2
1891—1895	20,1	70,1
1896—1900	22,0	71,7
1901	23,2	73,8
1902	21,9	76,6
1903	21,4	77,8

Der Anteil der Kammern für Handelssachen an den landgerichtlichen ordentlichen Prozessen ist in höherem Maße gestiegen als der Anteil an den landgerichtlichen Wechselprozessen.

VII.

Die Untersuchungen über Zahl und Art der vermögensrechtlichen Streitigkeiten gelangen zum Abschluß, wenn die bisher in erster Instanz betrachteten Prozesse in die oberen Instanzen hinein verfolgt werden. Dieses bringt nun erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Zwar ist die Zahl der Berufungen und Revisionen leicht zu ermitteln. Die Hauptaufgabe aber ist es, diese auf die Zahl der erstinstanzlichen Prozesse zu reduzieren.

Eine exakte Feststellung des Bruchteils der vermögensrechtlichen Prozesse, in denen ein Rechtsmittel eingelegt wurde, ist bei der jetzigen Methode justizstatistischer Erhebungen nicht möglich. Die Feststellungen der Prozeßstatistik beruhen auf den Geschäftsübersichten, schließen mit bestimmten Zeitabschnitten, den Geschäfts-

jahren jeweils ab. Es kann daher ein Rechtsmittel nur dann zu den Prozessen erster Instanz, aus denen es tatsächlich hervorging, rechnerisch in Beziehung gesetzt werden, wenn es in demselben Geschäftsjahr noch eingelegt, also für dieses statistisch verzeichnet wurde. Nun ist dieses aber keineswegs sicher. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des Urteils, diese ist vom Parteiwillen abhängig, erfolgt möglicherweise erst spät nach Erlaß des Urteils, so daß sicher vielfach das Ende des Geschäftsjahrs zwischen Erlaß des erstinstanzlichen Urteils und Einlegung des Rechtsmittels fällt, das Rechtsmittel also auf das Konto des neuen Geschäftsjahrs gesetzt wird. Der Umstand, daß am Schlusse eines Geschäftsjahrs gegen ein im Laufe desselben ergangenes Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, bietet, wie die deutsche Justizstatistik[1]) mit Recht hervorhebt, keine Gewähr dafür, daß das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Um wenigstens annähernd vergleichbare Verhältniszahlen zu gewinnen, hat die deutsche Justizstatistik[2]) zuerst die Zahl der anhängig gewordenen Berufungen und Revisionen mit der Zahl der in demselben Jahre in der Vorinstanz anhängig gewordenen Sachen verglichen. Nun befinden sich doch aber unter den erstinstanzlichen Prozessen des betreffenden Jahres solche, welche erst nach Schluß des Geschäftsjahrs durch Rechtsmittel angegriffen worden sind, und unter den Rechtsmittelverfahren solche, welche erstinstanzliche Prozesse des Vorjahrs betreffen. Es würde also dieses Verfahren vollkommen richtige Ergebnisse nur liefern können, wenn die Zahl der im laufenden Jahre durch Rechtsmittel angegriffenen Sachen des Vorjahres gleich der Zahl derjenigen erstinstanzlichen Sachen des laufenden Jahres wäre, deren Rechtsmittelverfahren nach Schluß des Geschäftsjahres begonnen hat, in die Berechnung also nicht mehr hineingezogen ist. Es muß jedenfalls also diese Art der Berechnung annehmen, daß die Zahl der erstinstanzlichen Sachen konstant bleibt. Diese Berechnung hat die deutsche Justizstatistik sehr bald wieder aufgegeben. Sie wurde veranlaßt durch die Beobachtung, daß die Zahl der erstinstanzlichen Sachen außerordentlichen Schwankungen unterliegt[3]).

Entscheidend für die Aufgabe dieser Berechnung ist jedoch ein anderer Grund, der Erwägungen methodisch-statistischer Art zu entnehmen ist. Die Relativzahlen, welche die Häufigkeit eines bestimmten Ereignisses darstellen sollen, werden dadurch gewonnen, daß die Zahl der Fälle, in denen ein Ereignis eingetreten ist, zu der Zahl derjenigen Fälle in Beziehung gesetzt wird, in denen das Ereignis hätte eintreten können. In diesem Zusammenhange würde es also die Aufgabe sein, zu berechnen, wieviel tatsächlich eingelegte Rechtsmittel auf die Fälle kommen, in denen Rechtsmittel möglich sind. Die Zahl dieser Fälle wird nun aber sicher nicht gewonnen in der Zahl der anhängig gewordenen erstinstanzlichen Sachen, sondern in der

1) I, S. 68.
2) I, S. 68; II, S. 117.
3) III, S. 151.

Zahl der in erster Instanz gefällten, durch Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen. Und diese ist wesentlich geringer als die der anhängigen Prozesse. Dieses Verfahren hat jetzt die deutsche Justizstatistik gewählt, und zwar geht sie seit 1887 in der Berechnung auf die Zahl der dem Rechtsmittelangriff ausgesetzten Entscheidungen zurück. Auch diese Berechnung liefert keine unbedingt sicheren Angaben. Es ist nicht festzustellen, ob die erlassenen Entscheidungen auch wirklich in demselben Jahre zugestellt sind und dadurch die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung geschaffen ist. Ferner kann, wie die deutsche Justizstatistik mit Recht wieder hervorhebt, auch diese Berechnung die Fälle nicht ausscheiden, in denen das Rechtsmittel gegen eine im Vorjahr ergangene Entscheidung eingelegt wird, und umgekehrt die Fälle, in denen die Rechtsmittelfrist gegen eine im laufenden Jahre ergangene Entscheidung beim Schlusse desselben noch nicht abgelaufen ist oder mangels Zustellung des Urteils die Rechtsmitteleinlegung noch gar nicht möglich war [1]). Diese Fehler kann aber die Methode und Technik der Erhebung nicht vermeiden. Sie wären ausgeschlossen, wenn den heutigen Anforderungen statistischer Technik entsprechend für jeden Prozeß eine Zählkarte angelegt würde, die diesen bis zur Rechtskraft des Urteils begleitete und alle statistischen Angaben aufnähme. Damit würde auch eine weitere Schwierigkeit wegfallen, welche jetzt die Berechnung stört, welche die Aussonderung der dem Rechtsmittel unterliegenden Entscheidungen betrifft. Die statistischen Zusammenstellungen unterscheiden als Ergebnisse der mündlichen Verhandlung erster Instanz a) Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurteils, b) „andere“ Endurteile, c) Zwischenurteile. Von diesen Urteilen sind die Zwischenurteile mittels Berufung nicht anfechtbar [2]). Die „anderen“ Endurteile sind in allen Fällen der Berufung unterworfen. Von den Urteilen zu a) sind die Endurteile auf Versäumnis nur in seltenen Fällen — § 513 ZPO. — mittels Berufung, in der Regel nur mittels Einspruchs anzugreifen; gegen die übrigen Endurteile dieser Gruppe ist stets Berufung zulässig. Die deutsche Justizstatistik zieht nur die Urteile zu b) in die Berechnung hinein, sieht also von denjenigen Urteilen der Gruppe a) ab, die durch Berufung angegriffen werden können. Sie begründet dies damit, daß diese anfechtbaren Urteile nur einen verhältnismäßig kleinen Teil ausmachen, also die Ungenauigkeit der Verhältniszahlen nur gering ist [3]). Selbst wenn dieses zugegeben wird, so bleibt doch zu bedenken, daß hier schon die zweite Fehlerquelle vorliegt, welche diese Art des Verfahrens eröffnet. Endlich entsteht bei der Berechnung der Häufigkeit des Rechtsmittels der Revision die Schwierigkeit im besonderen wieder, daß die Zahl der Urteile, gegen welche die Revision gesetzlich überhaupt nicht zulässig ist (§§ 546, 549 ZPO.),

1) III, S. 152, 153.
2) Zwischenurteile, welche in Betreff der Rechtsmittel als Endurteile anzusehen sind, werden als Endurteile gezählt.
3) III, S. 152.

nicht ausgesondert werden kann, daher in die Berechnung einbegriffen ist. Es enthält somit der Betrag, um welchen die Relativzahlen der Revisionen hinter 1000 zurückbleiben, einmal die Fälle, in denen die Parteien von dem ihnen offen stehenden Rechtsmittel der Revision nicht Gebrauch gemacht, und dann diejenigen, in denen Revisionen nicht eingelegt werden konnten[1]). Man kann über die Bedeutung dieser Fehlerquellen verschiedener Ansicht sein, zumal es zum Teil gar nicht möglich ist, die störenden Momente zahlenmäßig zu erfassen. Jedenfalls wird der Wert der Berechnung durch sie beeinträchtigt. Die einzige Möglichkeit hier abzuhelfen, die aber auch sichere Gewähr der Beseitigung bietet, ist, wie schon gesagt, die Einführung einer anderen Technik der Erhebung.

Tabelle XIII.

Häufigkeit des Gebrauches der Rechtsmittel in den ordentlichen Prozessen, Urkundenprozessen und Arrestsachen.

Auf je 1000 während desselben Jahres in der Vorinstanz erlassene kontradiktorische Endurteile kamen anhängig gewordene

im Jahre	Berufungen bei den Landgerichten		Berufungen bei den Oberlandesgerichten		Revisionen[2])	
1	2		3		4	
1881	122		335		140	
1882	137		368		166	
1883	149	145	378	368	184	170
1884	158		386		185	
1885	164		382		196	
1886	170		389		191	
1887	176		396		177	
1888	185	183	392	390	181	183
1889	191		393		188	
1890	195		380		179	
1891	197		380		179	
1892	200		389		188	
1893	206	205	395	395	179	185
1894	211		403		194	
1895	215		409		185	
1896	228		417		181	
1897	224		415		185	
1898	229	228	413	412	186	182
1899	229		407		186	
1900	230		406		171	
1901	232		408		175	
1902	237		415		173	
1903	248	241	425	423	172	171
1904	253		434		174	
1905	258		433		165	

Deutsche Justizstatistik XI, S. 150. XII, S. 120.
Stat. Handbuch S. 499.

1) III, S. 152.
2) Bei dem Reichsgericht und dem Königlich bayerischen Obersten Landesgericht.

Die Ergebnisse der Berechnung sind zusammengestellt in Tabelle XIII. Die Durchschnitte der einzelnen Jahrfünfte zeigen für die Berufungen eine ununterbrochen aufsteigende Bewegung, während die Zahlen für die einzelnen Jahre gelegentliche Schwankungen aufweisen. Die Berufungen an die Landgerichte haben sich sehr beträchtlich vermehrt, die an die Oberlandesgerichte nicht in demselben Maße und auch nicht mit der gleichen Stetigkeit zugenommen. Die Prozentzahlen der Revisionen haben sich weniger verändert als die der Berufungen. Die ersten drei Jahrfünfte weisen eine Steigung auf, die letzten einen Rückgang. Die Zahlen für die einzelnen Jahre steigen bis 1886, dann sind sie schwankend. Was die Häufigkeit der verschiedenen Rechtsmittel im Vergleich miteinander betrifft, so stehen hier die Berufungen an die Oberlandesgerichte weit voran. Das Ansteigen der Berufungen und Revisionen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten tritt wiederum deutlich hervor in der Berechnung des Verhältnisses zur Bevölkerung.

Tabelle XIV.

Auf 100 000 Personen der Bevölkerung entfallen anhängig gewordene

im Jahre	Berufungen bei den		Revisionen
	Landgerichten	Oberlandesgerichten	
1881	60	30	3,0
1882	66	32	4,0
1883	69	32	4,4
1884	71	32	4,8
1885	71	31	4,8
1886	71	31	4,7
1887	72	31	4,3
1888	76	30	4,3
1889	78	29	4,8
1890	78	30	3,9
1891	78	32	4,1
1892	84	34	4,4
1893	84	35	4,5
1894	87	36	4,9
1895	86	35	4,8
1896	89	36	4,8
1897	86	36	4,7
1898	88	37	4,9
1899	86	38	4,9
1900	85	41	4,7
1901	91	46	5,2
1902	101	50	5,6
1903	104	54	6,3
1904	106	56	6,6
1905	105	57	6,5

Stat. Handbuch S. 499.

Die Zahl der Beschwerden ist ununterbrochen gestiegen; der Prozentsatz der Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreiten bei den Landgerichten ist im großen ganzen unverändert geblieben.

Tabelle XV.

	Die Zahl der anhängig gewordenen Beschwerden in Zivilsachen betrug		
	bei den Landgerichten		bei den Oberlandesgerichten
	überhaupt	Davon betrafen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Proz.	
1881/85	12 038	95,5	4 834
1885/90	14 242	96,2	5 513
1891/95	16 742	95,9	6 825
1896/1900	19 137	96,7	8 205
1901	23 345	96,4	9 306
1902	26 584	96,4	10 383
1903	27 719	96,9	11 715

Deutsche Justizstatistik XII, 158, 159.

Die Ziffern des Auslandes hier anzuführen, empfiehlt sich nicht. Ein Vergleich ist hier noch weniger möglich als hinsichtlich der Zahlen für die Prozesse erster Instanz, da weitere Ungleichheiten des Rechts, besonders hinsichtlich der Voraussetzungen der Rechtsmittel, die Verschiedenheiten erhöhen. Auch eine Gegenüberstellung hat wenig Wert, da Darstellung und Berechnung jeweils nur selten übereinstimmen.

2. Die familienrechtlichen Streitigkeiten.

I.

Den weitaus größten Teil der familienrechtlichen Streitigkeiten bilden die ehelichen. Diese umfassen die Prozesse wegen Nichtigkeit der Ehe, Anfechtung, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens, Scheidung der Ehe und wegen Herstellung des ehelichen Lebens. Von diesen sind die Prozesse wegen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe jetzt selten, die Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen weisen sehr niedrige Zahlen auf, und auch die Prozesse wegen Herstellung des ehelichen Lebens treten an Bedeutung gegenüber den Ehescheidungsklagen zurück.

Tabelle XVI.

Es befanden sich unter je 1000 in erster Instanz anhängig gewordenen Prozessen in Ehesachen Prozesse wegen	1900	1901	1902	1903
Nichtigkeit der Ehe	7	8	6	7
Anfechtung der Ehe	10	10	11	11
Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe	0,1	0,2	0,2	0,4
Scheidung der Ehe	795	821	827	835
Herstellung des ehelichen Lebens	188	161	156	147

Für die früheren Jahre ergeben sich noch größere Unterschiede:

Tabelle XVII.

Es befanden sich unter je 1000 in erster Instanz anhängig gewordenen Prozessen in Ehesachen solche wegen

	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900
Nichtigkeit der Ehe	6	7	7	7
Ungültigkeit der Ehe	9	9	9	9[2])
Scheidung der Ehe[1])	911	910	914	894
Herstellung des ehelichen Lebens	74	74	70	90

Deutsche Justizstatistik XI, S. 152.

Es sind also die Ehescheidungsprozesse weitaus überwiegend. Es scheidet daher die deutsche Justizstatistik nur diese Prozesse aus der Gesamtheit der Ehesachen aus; in dem Rest haben wir zum größten Teil Prozesse wegen Herstellung des ehelichen Lebens zu erblicken.

Die Zahl der Ehesachen und ihre Entwickelung während der letzten Jahrzehnte gibt folgende Uebersicht[3]).

Tabelle XVIII.

	Prozesse in Ehesachen überhaupt	Prozesse wegen Scheidung der Ehe		Prozesse in Ehesachen überhaupt	Prozesse wegen Scheidung der Ehe
1881	7 904	7049	1893	11 208	10 215
1882	8 714	8014	1894	12 015	11 087
1883	8 695	7959	1895	12 231	11 189
1884	9 075	8323	1896	13 130	12 089
1885	9 412	8568	1897	13 212	12 169
1886	9 747	8879	1898	13 922	12 758
1887	9 740	8883	1899	14 367	13 226
1888	9 608	8730	1900	14 120	11 227
1899	9 977	9088	1901	15 118	12 414
1890	10 417	9476	1902	16 892	13 962
1891	10 325	9358	1903	18 282	15 259
1892	10 611	9674			

Es haben somit die Prozesse in Ehesachen fast ununterbrochen zugenommen. Für das Jahr 1900 hat das Inkrafttreten des BGB. einen unbedeutenden Rückgang bewirkt, dem aber in den folgenden Jahren eine um so größere Zunahme gefolgt ist. Die Prozesse wegen Scheidung der Ehe haben sich bis 1899 fast ununterbrochen vermehrt, im Jahre 1900 beträchtlich abgenommen und im Jahre 1903 in beträchtlichem Ansteigen den früheren Stand weit über-

1) Einschließlich der Klagen auf Trennung von Tisch und Bett.

2) Die im Jahre 1900 unter der Herrschaft des BGB. anhängig gewordenen Prozesse wegen Anfechtung der Ehe sind als Prozesse wegen Ungültigkeit der Ehe behandelt.

3) Deutsche Justizstatistik XI, 154; XII, 123.

schritten. Das Ansteigen der Zahl der Eheprozesse ist schneller vor sich gegangen als die Zunahme der Bevölkerung. Es entfallen auf je 100000 Einwohner in erster Instanz anhängig gewordene Prozesse wegen Scheidung der Ehe

1881—1885: 17	1891—1895: 20
1886—1890: 19	1895—1900: 23

Nur ein Teil der Eheprozesse wurde durch rechtskräftiges Urteil auf Auflösung der Ehe beendet, verschieden für die einzelnen Arten der Eheprozesse.

Es wurden beendet durch rechtskräftiges Urteil auf Auflösung der Ehe von je 100 beendeten Prozessen wegen

	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900
Scheidung der Ehe	72,1	71,8	70,7	72,0
Nichtigkeit der Ehe	80,7	82,6	84,8	81,7
Ungültigkeit der Ehe	50,0	46,7	46,5	44,5 [1])

Nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden durch rechtskräftiges Urteil auf Auflösung der Ehe beendet von je 100 beendeten Prozessen wegen

	1900	1901	1902	1903
Scheidung der Ehe	66,8	66,7	70,5	70,9
Nichtigkeit der Ehe	74,7	83,2	70,5	74,2
Anfechtung der Ehe	35,7	44,4	45,1	38,5

Die absolute Zahl der durch rechtskräftiges Urteil aufgelösten Ehen betrug

1881—1885	durchschnittlich	jährlich	5 441
1886—1890	„	„	6 444
1891—1895	„	„	7 258
1896—1900	„	„	8 869
1901		„	8 037
1902		„	9 221
1903		„	10 094 [2])

Für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke ergeben sich jeweils sehr ungleiche Verhältnisse. Als entscheidende Momente kommen hier in Betracht einmal das materielle Ehescheidungsrecht, dann die Konfession der Ehegatten. In erster Beziehung hat die deutsche Justizstatistik [3]) für die Jahre 1891—1895 festgestellt, daß im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts, welches die Ehescheidung am wenigsten erschwert, die meisten Bezirke eine verhältnismäßig hohe Zahl von Scheidungen aufweisen.

Ueber die Ehescheidungen liefert die Statistik des Auslandes reiches Material. Dieses ist zusammengestellt von v. Fircks [4]), Conrad [5]) und v. Mayr [6]). Auch hinsichtlich der weiteren rechnerischen Verwertung des Materials und dessen bevölkerungs- und moralstatistischer Bedeutung ist auf diese Stellen zu verweisen.

---

1) Justizstatistik XII, S. 125.
2) XII, S. 125.
3) VIII, S. 154.
4) Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik 1898, S. 242.
5) Grundriß IV; Statistik I, S. 116.
6) Statistik und Gesellschaftslehre, II S. 417.

II.

Den zweiten Teil der familienrechtlichen Prozesse bilden diejenigen, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben. Ihre Zahl betrug

1900	155	1902	444
1901	330	1903	539[1]

Die Häufigkeit des Gebrauchs der Rechtsmittel in Ehesachen ist von der deutschen Justizstatistik nicht gesondert ermittelt. Es ist die Zahl der in die oberen Instanzen gelangten Ehesachen mit den Entmündigungssachen zusammen nachgewiesen worden[2].

3. Die Entmündigungssachen.

I.

Die absoluten Zahlen der in den beendeten amtsgerichtlichen Entmündigungssachen ergangenen Beschlüsse auf Entmündigung bringt Tabelle XIX.

Tabelle XIX[3].

Es wurden entmündigt wegen

	Geisteskrankheit	Verschwendung		Geisteskrankheit	Verschwendung
1881	3958	644	1895	4486	414
1882	4171	583	1896	4400	393
1883	4380	565	1897	4354	424
1884	4278	504	1898	4586	385
1885	4352	519	1899	4881	418
1886	4404	506	1900[4]	8634	371
1887	4586	452	1901[4]	6999	283
1888	4812	435	1902[4]	5952	305
1889	4542	384	1903[4]	4827	234
1890	4336	407	1881—1885	4228	563
1891	4557	451	1886—1890	4536	437
1892	4463	495	1891—1895	4427	446
1893	4259	476	1896—1900	5373	397
1894	4368	392			

Die Zahl der Entmündigungen wegen Geisteskrankheit hat bis 1888 zugenommen, ist dann in ihren Bewegungen schwankend geblieben und hat 1899 den höchsten Stand zur Zeit des alten Rechts erreicht. Die Einführung der Entmündigung wegen Geistesschwäche — Bürgerliches Gesetzbuch § 6, 1 — hat eine bedeutende Erhöhung der Zahl im Jahre 1900 bewirkt. Im Jahre 1901 ist die Zahl wieder gesunken, übertrifft aber den höchsten Stand von 1899 immer noch um mehr als ein Drittel. Die folgenden Jahre bringen einen weiteren beträchtlichen Rückgang; 1903 ist trotz der Erweiterung der Gründe die Ziffer niedriger als 1899. Die Zahl der Entmündigungen wegen

1) XII, S. 126.
2) Siehe unten S. 42.
3) Justizstatistik XI, S. 158, 159, XII, S. 127.
4) Einschließlich der Beschlüsse auf Entmündigung wegen Geistesschwäche.

Verschwendung bewegt sich bis zum Jahre 1889 abwärts, steigt dann wieder bis zum Jahre 1892, schwankt in den folgenden Jahren und erreicht den niedrigsten Stand nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch — § 6, 3 — eingeführte Entmündigung wegen Trunksucht wurde

1900	688	1902	903
1901	852	1904	976mal

ausgesprochen. Es ist also ein bedeutendes Ansteigen der Ziffern in dieser kurzen Frist zu konstatieren.

Die Fälle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit sind überwiegend. Von der Gesamtzahl der Entmündigungsbeschlüsse sind ergangen

	wegen Geisteskrankheit Proz.	wegen Verschwendung Proz.
1881—1885	88,2	11,8
1886—1890	91,2	8,8
1891—1895	90,8	9,2
1896—1900[1])	93,1	6,9

Unter den nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erledigten Sachen beträgt die Zahl der Entmündigungen wegen

	1900 Proz.	1901 Proz.	1902 Proz.	1903 Proz.
Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	89,1	86,0	83,1	79,9
wegen Verschwendung	3,8	3,5	4,3	3,9
wegen Trunksucht	7,1	10,5	12,6	16,2

Hier tritt das Anwachsen der Entmündigungen wegen Trunksucht noch deutlicher hervor.

Das Verhältnis der Zahl der Entmündigungsbeschlüsse zur Bevölkerung zeigt im Durchschnitt der einzelnen Jahrfünfte nur geringe Schwankungen[2]).

Auf je 100000 Einwohner kommen Entmündigungsbeschlüsse[3])

im Durchschnitt	wegen Geisteskrankheit	wegen Verschwendung
1881—1885	9	1,2
1886—1890	9	0,9
1891—1895	9	0,9
1896—1900	10	0,7

Entmündigungsbeschlüsse wegen Trunksucht entfallen auf je 100000 Einwohner im Jahre

1900	1,2	1902	1,6
1901	1,5	1903	1,7

II.

Ein beträchtlicher Teil von Entmündigungen wird jeweils wieder aufgehoben. Dies kann geschehen durch Beschluß des Amtsgerichts auf Wiederaufhebung einer Entmündigung und durch landgerichtliches Urteil. Die Zahl der amtsgerichtlichen Aufhebungsbeschlüsse

1) Die im Jahre 1900 wegen Geistesschwäche ergangenen Entmündigungsbeschlüsse sind in die Zahl der Beschlüsse wegen Geisteskrankheit eingerechnet. Die im Jahre 1900 ergangenen Beschlüsse wegen Trunksucht sind, um den Vergleich durchführen zu können, außer Rechnung gelassen.

2) Wieder unter Einrechnung der Entmündigungsbeschlüsse wegen Geistesschwäche.

3) Justizstatistik XI, S. 159.

kann der Zahl der Entmündigungsbeschlüsse sehr wohl gegenübergestellt werden. Sie betrug, soweit es sich um Geisteskrankheit und Verschwendung handelte[1]),

1881—1885 im Durchschnitt jährlich	286
1886—1890 „ „ „	316
1891—1895 „ „ „	309
1896—1900 „ „ „	345

Davon betrafen Entmündigungen wegen

	Geisteskrankheit Proz.	Verschwendung Proz.
1881—1885	64	36
1886—1890	67	33
1891—1895	69	31
1896—1900	67,8	32,2

Unter Einrechnung der die Entmündigung wegen Trunksucht betreffenden Sachen ergaben sich als absolute Zahlen für das Jahr

1900	379	1902	394
1901	408	1903	428

Davon betrafen Entmündigungen wegen:

	1900 Proz.	1901 Proz.	1902 Proz.	1903 Proz.
Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	62,3	69,1	62,2	59,8
Verschwendung	35,6	22,8	23,8	18,5
Trunksucht	2,1	8,1	14,0	21,7

Wichtiger als das Verhältnis der einzelnen Wiederaufhebungsbeschlüsse untereinander ist ihr Verhältnis zu den Entmündigungsbeschlüssen. Dieses hat sich folgendermaßen gestaltet.

Tabelle XX.

Neben je 1000 Entmündigungsbeschlüssen sind Beschlüsse auf Wiederaufhebung der Entmündigung ergangen[3])

	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900
überhaupt	59	64	63	60
in Bezug auf Geisteskranke[2])	43	46	48	44
in Bezug auf Verschwender	184	236	215	279

Unter Berücksichtigung der wegen Trunksucht ausgesprochenen Entmündigungen und der auf Wiederaufhebung solcher Entmündigungen gerichteten Beschlüsse ergibt sich:

Tabelle XXI.

Auf je 1000 Entmündigungsbeschlüsse entfallen Beschlüsse auf Wiederaufhebung der Entmündigung[3])

	1900	1901	1902	1903
überhaupt	39	50	55	71
in Bezug auf Geisteskranke oder Geistesschwache	27	40	41	53
in Bezug auf Verschwender	364	329	308	338
in Bezug auf Trinker	12	39	61	95

1) Justizstatistik XI, S. 160, XII, S. 127.
2) Seit 1900 auch Geistesschwache.
3) Justizstatistik XI, S. 161, XII, S. 128.

Die landgerichtlichen Entscheidungen auf Aufhebung von Entmündigungen können ergehen einmal in dem Prozeß wegen Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses, dann in dem Prozeß wegen Wiederaufhebung der Entmündigung. Beide Arten bleiben an Zahl hinter den amtsgerichtlichen Aufhebungsbeschlüssen beträchtlich zurück.

Die Zahl der aufhebenden Entscheidungen ersterer Art beträgt in den Jahren 1881—1900 nur 3—4 auf je 1000 amtsgerichtliche Entmündigungsbeschlüsse, die Zahl Entscheidungen zweiter Art nur 2—3.

III.

Die Zahl der eingelegten Berufungen und Revisionen ist von der deutschen Justizstatistik für familienrechtliche Streitigkeiten und Entmündigungssachen nicht gesondert ermittelt, sondern zusammengefaßt. Wird für diese Sachen die Häufigkeit des Gebrauchs der Rechtsmittel in gleicher Weise wie für die vermögensrechtlichen Prozesse, also auf je 1000 während desselben Jahres in der Vorinstanz erlassene Endurteile in Ehe- und Entmündigungssachen berechnet, so ergeben sich folgende Zahlen[1]):

Tabelle XXII.

	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900	1901	1902	1903
Berufungen	97	102	108	110	122	123	119
Revisionen[2])	161	131	141	125	147	162	153

Es bleiben die Zahlen der Berufungen weit hinter den entsprechenden Ziffern für die vermögensrechtlichen Prozesse zurück[3]). Auch von dem Rechtsmittel der Revision wird in Ehe- und Entmündigungssachen weniger Gebrauch gemacht als in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Das Verhältnis zwischen Berufungen und Revisionen ist hier anders, als es für die vermögensrechtlichen Prozesse ermittelt wurde, dort überwiegen die Berufungen, hier die Revisionen.

II. Der Prozeßgang.

1. Das Mahnverfahren.

In dem Zahlungsbefehl wird dem Schuldner aufgegeben, an den Gläubiger eine bestimmte Summe zu zahlen oder gegen den Befehl Widerspruch zu erheben. Der Schuldner hat die Möglichkeit, ohne an irgend welche formale oder materielle Bedingung gebunden zu sein, durch den Widerspruch den Zweck des Mahnverfahrens zu vereiteln. Das Verhältnis der erhobenen Widersprüche zu den er-

1) Justizstatistik XI, S. 162, XII S. 129.

2) Die Zahlen für das Reichsgericht und das bayerische Oberste Landesgericht sind zusammengerechnet.

3) Siehe oben Tabelle XIII, S. 34.

lassenen Zahlungsbefehlen ist daher von besonderem Interesse. Es zeigt an, ob und inwieweit das Mahnverfahren zur Durchführung der

Tabelle XXIII.

Ergebnisse des Mahnverfahren.

	Es beträgt die Zahl der			
	erhobenen Widersprüche auf je 1000 erlassene Zahlungsbefehle	erteilten Vollstreckungsbefehle auf je 1000 unwidersprochene Zahlungsbefehle	Einsprüche auf je 1000 erteilte Vollstreckungsbefehle	zurückgewiesenen Gesuche neben je 1000 erlassenen Zahlungsbefehlen
1	2	3	4	5
1880—1884	201	453	7,1	21
1885—1889	212	471	4,2	16
1890—1894	217	489	3,8	18
1895—1899	219	494	3,9	17
1900	231	511	4,4	23
1901	241	510	4,1	20
1902	250	535	3,8	20

Justizstatistik XI, S. 143; XII, S. 113.

Ansprüche des Klägers ausreicht. Die Spalte 2 der Tabelle XXIII teilt die Zahlen mit. Es ergibt sich, daß die Zahl der erhobenen Widersprüche gegenüber den erlassenen Zahlungsbefehlen ununterbrochen gestiegen ist. In den einzelnen Bezirken zeigen sich beträchtliche Unterschiede. Im Bezirk Berlin z. B., entfallen auf je 1000 Zahlungsbefehle im Durchschnitt der Jahre 1895/1899: 279, im Bezirk Darmstadt nur 157 Widersprüche. Die Gründe für diese Verschiedenheiten können einmal in einer Neigung der Schuldner zu grundlosem Widerspruch, dann aber auch darin gesehen werden, daß von dem Mahnverfahren zu häufig Gebrauch gemacht wird in Fällen zweifelhafter Ansprüche, für die es nicht bestimmt ist. Welches dieser Momente überwiegt, läßt sich zum Teil aus dem Verhältnis der Mahnsachen zu den übrigen Prozeßarten entnehmen. Wenn die Mahnsachen im Verhältnis zu den übrigen Prozeßarten weniger häufig sind, so ist nicht anzunehmen, daß von dem Mahnverfahren ein übermäßig ausgedehnter Gebrauch gemacht wird, auch in Fällen, für welche es sich nicht eignete. Sofern dann in diesen Bezirken die Zahl der Widersprüche dennoch verhältnismäßig hoch ist, so deutet dies, wie in Berlin, auf eine Neigung der Schuldner, grundlos Widerspruch zu erheben und rechtfertigt zugleich auf seiten der Gläubiger den geringen Gebrauch des Mahnverfahrens [1]).

Sofern weder Widerspruch erhoben noch Zahlung geleistet ist, wird der Zahlungsbefehl auf Antrag des Gläubigers für vollstreckbar erklärt. Wir können somit aus dem Verhältnis der Vollstreckungsbefehle zu den unwidersprochenen Zahlungsbefehlen die Häufigkeit der Fälle entnehmen, in denen der Gläubiger nur durch Zwangs-

1) Justizstatistik XI, S. 145.

vollstreckung Befriedigung erlangen konnte. Diese Zahl findet sich in Spalte 3 der Tabelle, sie ist ununterbrochen gestiegen.

Gegen den Vollstreckungsbefehl steht dem Schuldner das Mittel des Einspruches zur Verfügung. Die Häufigkeit der Anwendung zeigt Spalte 4 der Tabelle. Wir finden dort nur ganz niedrige Zahlen, die bis 1894 eine sinkende, dann keine ausgesprochene Tendenz aufweisen.

Die letzte Spalte der Tabelle gibt das Verhältnis der zurückgewiesenen Gesuche zu den erlassenen Zahlungsbefehlen an. Die Zahlen sind nur gering und zeigen keine entschiedene Richtung der Entwickelung.

2. Die mündliche Verhandlung.

I.

In der mündlichen Verhandlung schaffen die Parteien und das Gericht die Grundlage für die Entscheidung des Rechtsstreits. Sie spielt sich ab in einzelnen Terminen. Diese bilden jeweils zusammen für den Prozeß die Einheit der mündlichen Verhandlung. Der Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung bezeichnet aber auch verschiedentlich den einzelnen Termin als mündliche Verhandlung, und die Justizstatistik schließt sich dieser Auffassung an, indem sie die Zahl der mündlichen Verhandlungen der Zahl der Rechtsstreitigkeiten gegenüberstellt. Diese Ermittelung, wieviel mündliche Verhandlungen jeweils zur Erledigung der Rechtsstreitigkeiten nötig sind, soll es ermöglichen, in kurzem zahlenmäßigen Ausdruck ein vergleichendes Urteil über den Prozeßgang abzugeben. Es ist ja allerdings eine Veränderung des Verhältnisses der mündlichen Verhandlungen zu der Zahl der Rechtsstreitigkeiten nicht unbedingt als eine genau entsprechende Erhöhung oder Verminderung der gerichtlichen Tätigkeit, welche zur Entscheidung nötig war, zu betrachten, da eben nur die einzelnen Termine und nicht die in ihnen geleistete Menge prozessualer Arbeit zur Verzeichnung gelangen. Wir sind aber doch berechtigt, aus einer Zunahme oder Abnahme der Zahl der mündlichen Verhandlungen im allgemeinen auf eine Vermehrung oder Verminderung der Arbeitslast zu schließen, welche die Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten den Gerichten bereitet. Im besonderen sind wieder die kontradiktorischen Verhandlungen zu berücksichtigen, in denen von beiden Parteien widersprechende Anträge gestellt sind. Diese Untersuchungen gewinnen erhöhtes Interesse, wenn ihre Ergebnisse betrachtet werden, das Verhältnis der verschiedenen Arten von Ergebnissen der mündlichen Verhandlungen berechnet und festgestellt wird, in welchem Maße und in welcher Form die mündlichen Verhandlungen zur Erledigung der Prozesse führen. Auch für eine Untersuchung der Dauer der Prozesse sind diese Betrachtungen von Wert. Sie lassen ersehen, ob eine lange Dauer die Folge einer größeren Zahl von Terminen oder ob bei einer geringen Zahl von Verhandlungen eine weite Hinausschiebung der Termine der Grund ist.

Die Ermittelung, wieviel mündliche Verhandlungen auf eine bestimmte Zahl bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten entfallen, bietet aber mehrfache Schwierigkeiten [1]).

Zunächst gibt es eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten, so die Arrestsachen und Zwangsvollstreckungssachen, in denen die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann. Diese dürfen also zur Vergleichung mit der Zahl der stattgefundenen Verhandlungen nur dann herangezogen werden, wenn tatsächlich eine solche angeordnet worden ist. Nun ist aber die Zahl derjenigen Sachen dieser Art, in denen das Gericht eine mündliche Verhandlung für erforderlich erachtet hat, nicht festgestellt. Es bleibt also nur die Wahl, entweder alle diese Sachen zu berücksichtigen oder sie gänzlich außer Betracht zu lassen. Im ersten Fall wird die Gesamtzahl der Rechtsstreitigkeiten zu hoch, infolgedessen die Verhältniszahl der auf sie entfallenden mündlichen Verhandlungen zu niedrig, im anderen Falle ist es umgekehrt. Die deutsche Justizstatistik hat sich für die zweite Methode entschieden und die Rechtsstreitigkeiten, in denen die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, nicht berücksichtigt in der Annahme, daß bei diesen Sachen eine mündliche Verhandlung nur ganz ausnahmsweise vorgekommen sein wird. Es ist infolgedessen die Zahl der Rechtsstreitigkeiten, zu welchen die mündlichen Verhandlungen in Beziehung gesetzt werden, zu klein, infolgedessen der Verhältnissatz etwas zu hoch.

Auch bezüglich der Sachen, in denen die Entscheidung nicht ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen kann, sind die Grundlagen der Berechnung unsicher. Es liegen die gleichen Schwierigkeiten vor, die bei der Berechnung der Häufigkeit der Rechtsmittel sich zeigten und die in dem mangelhaften Verfahren der Erhebung der justizstatistischen Tatsachen begründet sind. Es ist unmöglich, die Zahl der mündlichen Verhandlungen mit der Zahl derjenigen Rechtsstreitigkeiten zu vergleichen, auf welche sie sich tatsächlich beziehen. Es sind jeweils nur die in einem Geschäftsjahre stattgehabten mündlichen Verhandlungen und die in demselben Geschäftsjahre anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten gegenüberzustellen. Unter diesen Rechtsstreitigkeiten befinden sich aber solche, deren Verhandlung im folgenden Geschäftsjahre stattgefunden hat; umgekehrt bezieht sich ein Teil der mündlichen Verhandlungen auf Rechtsstreitigkeiten, die im vorhergehenden Geschäftsjahre anhängig wurden; und endlich haben die auf die einzelnen Sachen entfallenden mehrfachen mündlichen Verhandlungen gelegentlich in verschiedenen Geschäftsjahren stattgefunden [2]). Es gibt also eine Gegenüberstellung der mündlichen Verhandlungen und der anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten eines Geschäftsjahres kein richtiges Bild. Es ist ja anzunehmen, daß die Zahl der in dem betreffenden Jahre verhandelten Sachen des Vorjahres und die Zahl der in dem Jahre anhängig gewordenen, aber ohne mündliche Verhandlung erledigten

---

1) Deutsche Justizstatistik I, S. 78.

2) Die „Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege" des Kgr. Bayern scheiden die Verhandlungen in Sachen aus früheren Jahren aus.

oder in das nächste Jahr hinübergenommenen Sachen einander teilweise ausgleichen, aber ein Urteil über den Umfang ist hier ebensowenig möglich, wie hinsichtlich der Zahl der Fälle, in denen die mehrfachen mündlichen Verhandlungen in verschiedene Geschäftsjahre fallen. Es ist jedoch der deutschen Justizstatistik [1]) zuzugeben, daß wir durch diese Berechnungen wenigstens einen mittelbaren Anhalt für die Beurteilung der Häufigkeit der mündlichen Verhandlungen bekommen. Die Möglichkeit genauer Feststellungen würden wir erhalten, wenn die deutsche Justizstatistik Individualkarten verwenden würde. Dann würden für jeden einzelnen Prozeßfall die stattgehabten mündlichen Verhandlungen vermerkt werden. Die Berechnung der Häufigkeit der mündlichen Verhandlungen würde diese zu den Rechtsstreitigkeiten rechnerisch in Beziehung setzen können, auf welche sie sich tatsächlich beziehen und so ein sicheres Ergebnis erzielen, statt daß es jetzt nötig wird, durch Gegenüberstellung jeweils ganz verschiedenartiger Elemente wenigstens einen allgemeinen Anhalt zu gewinnen.

II.

Die tatsächlichen Angaben der deutschen Justizstatistik sind zusammengefaßt in Tabelle XXIV.

Tabelle XXIV.

	Auf je 100 anhängig gewordene Prozesse entfallen mündliche Verhandlungen bei den					
	Amtsgerichten	Landgerichten			Oberlandesgerichten	Reichsgericht
		in erster Instanz		in der Berufungsinstanz		
		Zivilkammern	Kammern für Handelssachen			
1	2	3	4	5	6	7
1881—1885	129	141	109	151	139	83
1886—1890	129	155	112	168	159	97
1891—1895	126	155	111	170	161	88
1896—1900	121	153	111	166	161	93
1901	119	153	111	162	150	89
1902	124	164	121	158	149	80
1903	123	165	119	161	152	76

Deutsche Justizstatistik XI, S. 164, 165; XII, S. 130.

Unter den Prozessen, welche hier den mündlichen Verhandlungen gegenübergestellt werden, finden sich die ordentlichen und die Urkundenprozesse, die Ehesachen, die Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern sowie die landgerichtlichen Entmündigungssachen. Die mündlichen Verhandlungen sind am häufigsten bei den Landgerichten in der Berufungsinstanz und den Oberlandesgerichten, nur wenig seltener bei

1) I, 80.

den Zivilkammern der Landgerichte; dann folgen die Amtsgerichte, die Kammern für Handelssachen und zuletzt das Reichsgericht. Die entsprechenden Verhältniszahlen für das bayerische Oberste Landesgericht betragen

1881—1885:	68	1891—1895:	87
1886—1890:	66	1896—1900:	90
1901	79		
1902	91		
1903	117.		

Die Zahlen für die Amtsgerichte zeigen eine deutliche Abnahme der mündlichen Verhandlungen bis 1901, die für die übrigen Gerichte zunächst ein Ansteigen während des Jahrfünfts 1886—1890. Bei den Landgerichten in der Berufungsinstanz und den Oberlandesgerichten hat dieses Ansteigen während des Jahrfünfts 1891—1895 angehalten, dann ist ein Rückgang eingetreten. Die Zahlen für das Reichsgericht sind schwankend.

Die Anteile der kontradiktorischen Verhandlungen ergeben sich aus Tabelle XXV.

Tabelle XXV.

	Unter je 100 mündlichen Verhandlungen sind kontradiktorische bei den					
	Amtsgerichten	Landgerichten			Oberlandesgerichten	Reichsgericht
		in erster Instanz		in der Berufungsinstanz		
		Zivilkammern	Kammern für Handelssachen			
1	2	3	4	5	6	7
1881—1885	51	57	33	82	85	93
1886—1890	40	56	34	78	81	89
1891—1895	50	55	34	78	80	85
1896—1900	46	60	38	83	81	81
1901	44	60	38	84	81	80
1902	44	62	41	84	81	80
1903	44	64	41	84	81	79

Deutsche Justizstatistik XII, S. 133.

Die niedrigsten Zahlen weisen die Kammern für Handelssachen auf, sie zeigen ein bedeutendes Ueberwiegen der nicht kontradiktorischen Verhandlungen. Dies hängt zusammen mit der Eigenart der Rechtsstreitigkeiten, welche vor die Kammern für Handelssachen gelangen. Unter ihnen befinden sich besonders viel Wechselklagen und andere Sachen, deren Ansprüche an sich gar nicht streitig, nur unerfüllt geblieben sind und dadurch zum Prozeß geführt haben. Die niedrigen Zahlen kontradiktorischer Verhandlungen erklären zugleich die geringe Häufigkeit mündlicher Verhandlungen überhaupt. Die nicht kontradiktorische Erledigung eines Rechtsstreites erfolgt in der Regel im ersten Verhandlungstermin, nur die kontradiktorischen erfordern gegebenenfalls mehrere Termine. Der Anteil der kontradiktorischen Verhandlungen nimmt bei den höheren In-

stanzen und Gerichten zu. Ein Vergleich der einzelnen Jahre läßt für die Amtsgerichte und das Reichsgericht einen Rückgang erkennen. Die Zahlen für die übrigen Gerichte sind schwankend.

Für das bayerische Oberste Landesgericht ergeben sich

1881—1885	92 Proz.	1891—1895	86 Proz.
1886—1890	84 „	1896—1900	83 „

1901	84 Proz.
1902	88 „
1903	81 „

Zur Erklärung der Tatsache, daß die oberen Instanzen und Gerichte einen höheren Anteil kontradiktorischer Verhandlungen aufweisen, führt die deutsche Justizstatistik [1]) aus, daß im großen und ganzen die nicht kontradiktorischen Verhandlungen in denjenigen Rechtsstreitigkeiten überwiegen, welche lediglich durch das Bedürfnis, einem an sich nicht streitigen, aber unerfüllt gebliebenen Anspruche die Vollstreckbarkeit zu verschaffen, hervorgerufen werden und welche daher naturgemäß in der ersten Instanz ihre Erledigung finden. Eine hohe Verhältniszahl der kontradiktorischen Verhandlungen ist ein Zeichen dafür, daß der Prozeßweg vorzugsweise zur Erledigung wirklich streitiger Rechtsverhältnisse beschritten wird.

Die Zahlen der Tabelle XXV geben lediglich den Anteil der kontradiktorischen unter sämtlichen mündlichen Verhandlungen an. Dagegen ist ihnen nicht zu entnehmen, wie viele Sachen kontradiktorisch verhandelt sind, und wie viele kontradiktorische Verhandlungen deren Erledigung erforderte. Um auf diese Fragen wenigstens eine annähernde Antwort zu gewinnen, setzt die deutsche Justizstatistik [2]) die Zahl der kontradiktorischen Verhandlungen in Vergleich zu der Zahl der nicht auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis oder zur Erledigung eines bedingten Endurteiles erlassenen Endurteile, der „anderen Endurteile“ und zu der Zahl der Vergleiche.

„Andere Endurteile“ und Vergleiche stellen die regelmäßige Erledigung kontradiktorischer Sachen vor. Allerdings entspricht nicht jedem „anderen Endurteile“ und jedem Vergleich je eine kontradiktorische Sache, da auch Teilurteile und Vergleiche über einen Teil des Streitgegenstandes mitgezählt sind. Diese Ungenauigkeit findet aber nach Ansicht der deutschen Justizstatistik [3]) einen gewissen Ausgleich darin, daß auch kontradiktorische Sachen vorkommen, bei denen die Erledigung weder in einem „anderen Endurteile“ noch in einem Vergleiche besteht. Die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung bringt Tabelle XXVI.

Am niedrigsten ist der Prozentsatz bei dem Reichsgericht, dann folgen die Oberlandesgerichte und die Landgerichte in der Berufungsinstanz; die Zahlen zeigen in den einzelnen Jahren geringe Schwankungen. Weit mehr kontradiktorische Verhandlungen sind nötig zur Gewinnung eines „anderen Endurteils“ oder Herbeiführung eines

1) I, S. 82.
2) XI, S. 167. XII, S. 134.
3) XI, S. 168.

Tabelle XXVI.

1	Je 100 nicht auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis oder zur Erledigung eines bedingten Endurteiles erlassenen Endurteilen und Vergleichen stehen kontradiktorische Verhandlungen gegenüber bei den					
	Amtsgerichten	Landgerichten			Oberlandesgerichten	Reichsgericht [1])
		in erster Instanz		in der Berufungsinstanz		
		vor den Zivilkammern	vor den Kammern für Handelssachen			
1	2	3	4	5	6	7
1896	257	251	252	177	174	100
1897	261	252	257	178	179	101
1898	267	254	263	175	179	100
1899	275	258	266	177	176	102
1900	284	275	269	178	180	101
1901	290	278	273	179	177	101
1902	285	272	269	178	177	101
1903	285	265	265	174	170	101

Deutsche Justizstatistik XI, S. 168. XII, S. 134.

Vergleiches in erster Instanz. Die Amtsgerichte zeigen etwas höhere Zahlen als die Landgerichte und beide ein bis 1901 ununterbrochenes und zum Teil beträchtliches Ansteigen.

Das Verhältnis der kontradiktorischen Verhandlungen zu den kontradiktorisch verhandelten Rechtsstreitigkeiten ist nach Stand und Entwickelung der Zahlen ganz anders als das Verhältnis der kontradiktorischen Verhandlungen zu den mündlichen Verhandlungen überhaupt.

3. Das Urteil.

I.

Die Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen und ihr Verhältnis zueinander bringt in zusammenfassender Darstellung Tabelle XXVII.

Die absolute Zahl der „anderen Endurteile“ erster Instanz hat sich bis 1900 wenig vermehrt, dagegen ist die Zahl der Versäumnisurteile, der Urteile auf Verzicht oder Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurteils um mehr als das Doppelte gestiegen, und beträgt im letzten Jahrfünft fast, seit 1901 mehr als das Vierfache der „anderen Endurteile“. Dieses drückt sich in den Relativzahlen der Spalte 4 deutlich aus. Die Häufigkeit der Vergleiche ist in der ersten Instanz fast unverändert geblieben, die Zwischenurteile sind

1) Die entsprechenden Zahlen für das bayerische Oberste Landesgericht sind

1896:	97	1900:	101
1897:	100	1901:	99
1898:	100	1902:	102
1899:	99	1903:	102

Tabelle XXVII.
Die Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen.

Jahr	Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz.						Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen der Berufungsinstanz				
	Zahl der		Auf je 100 „andere Endurteile“ bei den Amtsgerichten und den Landgerichten zusammen entfallen				Neben je 100 „anderen Endurteilen“ de Landgerichte und Oberlandesgerichte zusamm kamen vor				
	„anderen Endurteile“ [1])	Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis u. s. w. [2])	Endurteile auf Versäumnis u. s. w. [2])	Zwischenurteile	Vergleiche	Beweisbeschlüsse	Endurteile auf Versäumnis u. s. w. [2])	Urteile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig	Zwischenurteile	Vergleiche	Beweis-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	1
1881—1885	259 226	527 750	206	2,5	55	122	18,8	2,5	1,6	2,6	50,
1886—1890	240 905	619 897	257	2,0	57	149	22,6	0,9	1,4	3,4	58,
1891—1895	258 331	895 122	347	1,9	58	164	25,4	0,9	1,4	4,4	64,
1896—1900	270 726	1 039 518	380	1,6	58	175	25,0	0,6	1,3	5,3	66,
1901	296 363	1 278 522	431	1,0	54	183	24,8	0,6	1,0	5,9	66,
1902	326 045	1 339 923	411	1,0	52	181	24,8	0,5	1,1	5,8	65,
1903			400	1,0	51	178	24,4	0,4	0,9	5,8	63,

Deutsche Justizstatistik XI, S. 170, 171, 174; XII, S. 135, 136, 140.

immer seltener geworden, die Zahl der Beweisbeschlüsse hat stetig zugenommen.

Die Endurteile auf Versäumnis u. s. w. betreffen in der Hauptsache Ansprüche des Gläubigers, die an sich nicht streitig sind, für die aber ohne gerichtliches Verfahren Befriedigung nicht zu erlangen ist. Die Zahl dieser Fälle, in denen der Gläubiger zur Erfüllung eines unstreitigen Anspruchs die Hilfe der Gerichte anrufen muß, ist also fortdauernd gestiegen. Die Verhältniszahlen für die Vergleiche bieten keinen sicheren Maßstab für die gütliche Beilegung des Prozesses, da sie weder die vor einem beauftragten oder ersuchten Richter geschlossenen Vergleiche noch die Fälle außergerichtlicher Einigung umfassen. Die verhältnismäßige Zunahme der Beweisbeschlüsse ist nicht allein in einer Vermehrung der Beweisaufnahmen begründet, sie hängt auch ab von der Art des Vorbringens der Beweismittel durch die Parteien und von der Neigung der Gerichte, die Erhebung der Beweise entweder durch eine umfassende Anordnung oder durch einzelne aufeinanderfolgende Beschlüsse zu regeln. Außerdem ist zu beachten, daß bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen Beweisbeschlüssen und „anderen Endurteilen“ auch die Beweisbeschlüsse in solchen Prozessen mitgezählt sind, welche

1) Andere Endurteile sind Endurteile, die nicht auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis oder zur Erledigung eines bedingten Endurteils erlassen werden.

2) Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurteils.

nicht durch ein „anderes Endurteil“ beendigt sind[1]). Es zeigt sich hier wieder der Grundfehler der jetzigen Erhebungsmethode, welche die auf einen Prozeß bezüglichen Angaben vollkommen zerreißt und die rechnerische Verbindung der tatsächlich zusammengehörigen justizstatistischen Momente unmöglich macht.

Für die Berufungsinstanz ergeben sich viel niedrigere Relativzahlen als für die erste Instanz und diese zeigen zum Teil auch eine andere Richtung der Entwickelung. Der Prozentsatz der Endurteile auf Versäumnis ist zunächst gestiegen, dann etwas zurückgegangen, die Vergleiche und Beweisbeschlüsse sind fortgesetzt häufiger geworden. Die Urteile, durch welche das Rechtsmittel als unzulässig verworfen wird, sind in der Abnahme begriffen.

Die Zahlen für das Reichsgericht in der Revisionsinstanz gehen hinsichtlich der Zwischenurteile, Vergleiche und Beweisbeschlüsse nicht über 0,1, die entsprechenden Zahlen für das bayerische Oberste Landesgericht nicht über 1,1 hinaus.

Die Endurteile auf Versäumnis, Verzicht u. s. w. zeigen eine zunehmende Häufigkeit. Es kamen neben je 100 „anderen Endurteilen“ vor:

	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900	1901	1902	1903
beim Reichsgericht	7,3	13,4	18,5	24,5	26,2	25,6	27,5
beim bayrischen Obersten Landesgericht	8,6	19,7	23,2	20,8	14,3	16,1	27,2

Die Urteile auf Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig sind häufiger als in der Berufungsinstanz. Es entfielen auf je 100 „andere Endurteile“

	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900	1901	1902	1903
beim Reichsgericht	2,8	3,4	3,2	3,2	3,1	3,4	3,4
beim bayrischen Obersten Landesgericht	4,9	5,3	4,0	4,5	5,2	4,6	2,5

II.

Die Detaillierung der in Tabelle XXVII zusammengefaßten Ergebnisse, und zwar die Sonderung nach Gattung der Gerichte und Prozeßarten, bringen Tabelle XXVIII und XXIX.

Die einzelnen Prozeßarten weisen in erster Instanz beträchtliche Unterschiede auf. So sind besonders die Urkunden- und Wechselprozesse hervorzuheben, in denen die Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurteils außerordentlich häufig sind. Die Zahlen betragen teilweise mehr als das Zehnfache der Zahlen für die ordentlichen Prozesse, die an zweiter Stelle hinter ihnen folgen und ihrerseits wiederum die Zahlen für die Arrestsachen weit hinter sich lassen. Weit sel-

1) Deutsche Justizstatistik XI. S. 172.

Tabelle XXVIII.

in folgenden Prozeßarten	bei nachstehenden Gerichten	Neben je 100 „anderen Endurteilen" erster Instanz kamen vor: Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurteils				Zwischenurteile				Vergleiche				Beweisbeschlüsse			
		1885	1890	1896—1900	1903	1885	1890	1896—1900	1903	1885	1890	1896—1900	1903	1885	1890	1896—1900	1903
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
in ordentlichen Prozessen	bei den Amtsgerichten	203	268	377	418	2,1	1,7	1,4	0,8	68	67	72	64	143	164	186	191
	bei den Landgerichten: Zivilkammern	113	130	139	127	3,5	3,0	2,4	1,7	12	16	20	20	125	148	173	173
	bei den Landgerichten: Kammern für Handelssachen	176	199	215	191	4,2	4,1	3,6	2,7	19	21	27	26	132	144	160	158
	bei den Landgerichten: überhaupt	120	140	152	138	3,6	3,2	2,6	1,9	13	17	22	21	126	147	171	170
	bei sämtlichen Gerichten	190	248	336	356	2,4	1,9	1,6	1,0	59	59	62	55	140	161	183	187
in Urkunden- und Wechselprozessen	bei den Amtsgerichten	2308	3069	3595	3564	2,5	2,2	1,8	0,6	58	48	33	24	56	58	58	58
	bei den Landgerichten: Zivilkammern	1095	1362	1371	1046	4,5	4,0	2,0	0,5	16	15	13	11	79	81	85	89
	bei den Landgerichten: Kammern für Handelssachen	1267	1424	1393	1136	4,4	2,0	2,0	0,4	21	19	21	17	90	87	91	95
	bei den Landgerichten: überhaupt	1186	1405	1387	1114	4,4	2,7	2,0	0,4	19	18	18	5	85	85	89	94
	bei sämtlichen Gerichten	1872	2336	2589	2384	3,3	2,4	1,9	0,5	43	35	26	20	68	70	72	75
in Sachen, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen	bei den Amtsgerichten	29	25	24	24	0,6	0,2	0,4	0,4	26	26	27	30	38	42	27	21
	bei den Landgerichten: Zivilkammern	24	17	20	16	1,0	2,0	0,6	0,5	11	15	18	20	22	19	9	6
	bei den Landgerichten: Kammern für Handelssachen	29	15	13	14	4,2	—	1,3	—	29	24	20	17	42	13	13	7
	bei den Landgerichten: überhaupt	24	17	19	16	1,1	1,9	0,6	0,5	12	15	18	20	23	18	9	6
	bei sämtlichen Gerichten	27	21	21	19	0,8	1,0	0,5	0,4	21	20	22	24	32	30	17	12
in Ehe- u. Entmündigungssachen	bei den Zivilkammern der Landgerichte	9	10	6,1	5,8	0,6	0,5	0,4	0,3	1,2	0,9	0,8	0,6	93	105	114	128
in sämtlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	bei den Amtsgerichten	237	313	435	484	2,1	1,7	1,4	0,8	67	66	70	63	141	161	182	186
	bei den Landgerichten: Zivilkammern	115	128	130	116	3,0	2,5	1,9	1,4	10	13	16	16	116	135	154	158
	bei den Landgerichten: Kammern für Handelssachen	426	506	487	424	4,2	3,6	3,2	2,1	19	20	26	24	122	129	142	140
	bei den Landgerichten: überhaupt	149	186	190	169	3,1	2,7	2,1	1,5	11	14	18	17	117	134	152	155

Deutsche Justizstatistik III, S. 177; VI, S. 165; XI, S. 170; XII, S. 136.

tener sind diese Urteile in den Ehe- und Entmündigungssachen. Viel geringere Unterschiede finden wir hinsichtlich der Zwischenurteile erster Instanz. Hier sind durchweg die Ziffern sehr niedrig. Auch hinsichtlich der Vergleiche sind keine großen Unterschiede, wenigstens hinsichtlich der Prozeßarten, zu konstatieren, nur die Ehe- und Entmündigungssachen stehen weit unter dem Durchschnitt. Die Zahl der Beweisbeschlüsse ist am häufigsten in den ordentlichen Prozessen. An zweiter Stelle folgen die Ehe- und Entmündigungssachen, dann die Urkunden- und Wechselprozesse, zuletzt die Arrestsachen und einstweiligen Verfügungen.

In den Zahlen für die einzelnen Gerichte lassen sich jeweils Unterschiede erkennen, die zum Teil in den Urteilen der verschiedenen Prozeßarten gleichmäßig vorkommen. Die Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurteils sind in den von den Amtsgerichten erledigten ordentlichen und Urkundenprozessen am häufigsten. Daß im Durchschnitt sämtlicher bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Kammern für Handelssachen die größten Verhältniszahlen für diese Urteile aufweisen, ist darin begründet, daß unter den von ihnen erledigten Sachen die Wechsel- und Urkundenprozesse einen besonders großen Teil bilden und mit ihrer hohen Ziffer der Urteile auf Versäumnis u. s. w. die Verhältniszahl für sämtliche Prozesse in die Höhe treiben.

Es betrug der Anteil der Kammern für Handelssachen[1])

	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900
an den landgerichtlichen ordentlichen Prozessen	13,4	17,5	20,1	22,0
an den landgerichtl. Wechselprozessen	60,8	66,2	70,1	71,7

Die Zwischenurteile der Amtsgerichte sind durchweg seltener, die Vergleiche häufiger, die Beweisbeschlüsse in ordentlichen Prozessen häufiger, in Wechsel- und Urkundenprozessen seltener, als die entsprechenden Entscheidungen der Landgerichte.

Hinsichtlich der zeitlichen Veränderung der Zahlen ist zu bemerken, daß die Endurteile auf Versäumnis u. s. w. unter den amtsgerichtlichen Urteilen beträchtlich zugenommen haben, besonders in ordentlichen und Wechselprozessen. Der Rückgang der Zahl der Zwischenurteile und die Zunahme der Zahl der Beweisbeschlüsse ist sowohl fur die Amtsgerichte wie für die Landgerichte zu konstatieren.

Die Zahlen für die Urteile zweiter Instanz bleiben, wie schon Tabelle XXIX zeigt, weit hinter denen für die erste Instanz zurück; es sind auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Prozeßarten und Gerichten viel geringer. Die Endurteile auf Versäumnis u. s. w. sind auch in der zweiten Instanz in den Urkunden- und Wechsel-

1) Deutsche Justizstatistik XI, 148.

Tabelle

in nachfolgenden Prozeßarten	bei nachstehenden Gerichten	Neben je 100 „anderen Endurteilen" kamen: Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurteils				Urteile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig			
		1885	1890	1896—1900	1903	1885	1890	1896—1900	1903
in ordentlichen Prozessen	bei den Landgerichten	21,3	22,4	23,6	22,0	2,5	1,0	0,6	0,5
	bei den Oberlandesgerichten	20,8	25,7	29,0	29,0	0,7	0,5	0,4	0,3
	bei beiden Gerichten	21,1	23,3	25,2	24,2	1,9	0,8	0,6	0,4
in Urkunden- und Wechselprozessen	bei den Landgerichten	33,3	34,0	44,8	33,3	5,8	1,0	1,6	0,6
	bei den Oberlandesgerichten	24,0	29,1	43,2	56,9	—	0,7	0,3	0,9
	bei beiden Gerichten	28,4	31,2	43,9	46,6	2,7	0,8	0,7	0,8
in Ehe- u. Entmündigungssachen	bei den Oberlandesgerichten	19,1	24,6	30,1	27,9	1,0	0,6	0,7	1,1
in sämtlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	bei den Landgerichten	21,4	22,5	23,7	22,0	2,5	1,0	0,6	0,5
	bei den Oberlandesgerichten	20,7	25,6	29,1	29,1	0,7	0,6	0,4	0,4

Deutsche Justizstatistik III, S. 181; VI, S. 170; XI, S. 175; XII, S. 140.

prozessen häufiger, als in den anderen Prozeßarten. Hinsichtlich der Häufigkeit der Beweisbeschlüsse stehen hier die Ehe- und Entmündigungssachen an erster Stelle, dann folgen die ordentlichen Prozesse, zuletzt die Urkunden- und Wechselprozesse.

III.

Ein Vergleich mit den Zahlen für das Ausland ist unterlassen. So interessant und wertvoll es sein würde, ziffernmäßige Anhalte für eine Betrachtung und Beurteilung des Prozeßganges in den verschiedenen Ländern zu gewinnen, so muß doch die Rücksicht auf die Ungleichheiten der Gerichtsorganisation und des Verfahrens uns veranlassen, hierauf zu verzichten. Und ohne eine detaillierte Darstellung der Verhältnisse ist auch die Betrachtung der Entwickelung der Zahlen der einzelnen Länder nur von geringem Werte.

Wohl aber bietet uns die Statistik des Auslandes Gesichtspunkte, die den Umfang einer Statistik der gerichtlichen Entscheidungen betreffen. So stellt die italienische Statistik fest, wie viel Entscheidungen dem Antrage des Klägers stattgeben. Hier finden sich zwischen den Ziffern für die einzelnen Gerichte außerordentliche Unterschiede, und innerhalb der einzelnen Reihen wieder lassen sich bestimmte Richtungen der Entwickelung erkennen. Die französische Statistik unterscheidet die Urteile der Rechtsmittelinstanz danach, ob sie das erstinstanzliche Urteil aufheben oder nicht. In der

XXIX.

der Berufungsinstanz

vor

Zwischenurteile				Vergleiche				Beweisbeschlüsse			
1885	1890	1896 —1900	1903	1885	1890	1896 —1900	1903	1885	1890	1896 —1900	1903
1,6	0,9	0,6	0,3	3,8	4,1	5,6	6,1	57,2	62,4	66,2	63,6
1,9	3,0	3,1	2,0	1,9	2,9	4,6	5,5	45,9	58,7	67,6	61,7
1,7	1,5	1,3	0,9	3,2	3,8	5,3	5,9	53,6	61,4	66,6	63,0
0,7	1,0	0,8	—	2,2	1,0	4,8	1,7	29,7	24,3	38,4	34,5
3,2	2,1	1,8	1,3	1,3	0,7	3,8	7,1	38,3	27,0	47,9	53,8
2,1	1,6	1,4	0,8	1,7	0,8	4,1	4,8	34,2	25,8	43,5	45,4
1,3	2,2	1,9	2,1	2,0	0,3	1,6	0,8	53,4	75,8	94,8	90,9
1,6	0,9	0,6	0,3	3,8	4,1	5,6	6,1	57,0	62,2	66,1	63,5
1,9	2,9	3,0	2,0	1,9	2,7	4,4	5,3	46,1	58,9	68,4	62,8

deutschen Justizstatistik ist der Erfolg der Rechtsmittel nur für die Revisionen, das Ergebnis des erstinstanzlichen Prozesses überhaupt nicht ermittelt. Und doch sind sicher diese Angaben von großer Bedeutung für die Beurteilung des Rechtslebens, sie zeigen, ob die Bevölkerung zum Prozessieren neigt, und die Feststellung, ob der Kläger Recht bekommen hat oder nicht, erscheint wichtiger, als die Ermittelung prozessualer Einzelheiten, die den Umfang der gerichtlichen Tätigkeit darstellen sollen.

4. Die Dauer der Prozesse.

I.

1.

Eine Frage von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist die nach der Dauer der Prozesse. Diese wird von der deutschen Justizstatistik seit dem Jahre 1888 beantwortet. Die Feststellung der Schnelligkeit in der Handhabung der Rechtspflege geschieht durch die Ermittelung, wieviel Zeit die Durchführung des Prozesses in der einzelnen Instanz in Anspruch genommen hat. Es kommen daher nur die durch Urteil beendeten Rechtsstreitigkeiten in Betracht. Unter diesen erfordern aber die durch Versäumnisurteil erledigten Sachen wieder eine besondere Berücksichtigung, da nicht vorausgesetzt werden kann, daß das Versäumnisurteil immer den Prozeß

für diese Instanz beendet. Eine gesonderte Betrachtung der Fälle, in denen ein Versäumnisurteil ergangen ist, ist nun aber bei der heutigen Technik der Erhebung und Aufbereitung nicht durchführbar. Es werden ja die einzelnen prozeßstatistisch wichtigen Momente für sich gezählt und somit die auf den einzelnen Prozeß bezüglichen Tatsachen von diesem losgelöst. Es ist also hier eine Fehlerquelle vorhanden: es sind die Versäumnisurteile nicht ausgeschieden und somit die Beendigung des Prozesses durch Urteil in Fällen angenommen, in denen dies nicht zutrifft.

Bei der großen Bedeutung der Versäumnisurteile ist es von Interesse zu wissen, in welchem Zeitraum die betreibende Partei zu einem Versäumnisurteil gelangen kann. Eine Grundlage für diese Feststellung hat die deutsche Justizstatistik gegeben durch Ermittelung des Zeitraumes zwischen der Einreichung des ersten Schriftsatzes und dem ersten Verhandlungstermin. Jedoch stört es auch hier, daß eine Beschränkung auf die Sachen, in denen in der Tat ein Versäumnisurteil ergangen ist, nicht möglich ist. Und weiter ist hervorzuheben, daß nicht die wirklich abgehaltenen, sondern die auf die Ladung hin anberaumten Termine gezählt worden sind.

Die Zahlen finden wir in den Tabellen XXX—XXXII hinsichtlich der Frage nach dem Zeitraum zwischen der Klageschrift und erstem Verhandlungstermin, in Tabelle XXXIII, sofern es sich um die Feststellung des Zeitraumes zwischen Einreichung der Klage und Endurteil handelt.

Tabelle XXX.

Zeitraum zwischen Einreichung der Klageschrift und dem ersten Verhandlungstermin.

Jahr	Amtsgerichte									
	Wechselprozesse Proz.					sonstige Prozesse Proz.				
	weniger als 1 Woche	1 Woche bis 1 Mon.	1—2 Mon.	2—3 Mon.	3 Mon. und mehr	weniger als 1 Woche	1 Woche bis 1 Mon.	1—2 Mon.	2—3 Mon.	3 Mon. und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1888	23,8	75,9	0,3	0,0	0,0	2,9	72,6	18,0	5,9	0,6
1889	23,2	76,5	0,3	0,0	0,0	2,7	71,5	18,9	6,2	0,7
1890	22,1	77,6	0,3	0,0	0,0	2,4	71,4	19,0	6,4	0,8
1891	21,1	78,6	0,3	0,0	0,0	2,2	69,5	19,8	7,3	1,2
1892	20,5	79,3	0,2	0,0	0,0	2,1	71,0	19,6	6,5	0,8
1893	22,6	77,1	0,3	0,0	0,0	2,1	76,4	15,7	5,4	0,4
1894	23,4	76,4	0,2	0,0	0,0	2,4	77,6	14,7	5,1	0,2
1895	22,8	77,0	0,2	0,0	0,0	2,5	79,1	13,1	5,0	0,3
1896	22,9	76,9	0,2	0,0	0,0	2,8	80,8	11,7	4,5	0,2
1897	22,1	77,7	0,2	0,0	0,0	3,0	80,3	11,9	4,6	0,2
1898	22,5	77,2	0,2	0,1	0,0	2,9	80,2	12,0	4,8	0,1
1899	23,1	76,7	0,2	0,0	0,0	3,0	81,1	11,6	4,2	0,1
1900	21,5	78,3	0,2	0,0	0,0	2,9	81,5	11,2	4,3	0,1
1901	19,5	80,4	0,1	0,0	0,0	2,8	81,3	11,3	4,5	0,1
1902	19,6	80,3	0,1	0,0	0,0	2,6	82,5	10,4	4,4	0,1
1903	20,2	79,7	0,1	0,0	0,0	2,8	83,1	10,0	4,0	0,1

Deutsche Justizstatistik XI, S. 179, XII, S. 142.

Tabelle XXXI.

Zeitraum zwischen Einreichung der Klage (Berufungsschrift) und dem ersten Verhandlungstermin.

Jahr	Landgerichte														
	in erster Instanz										in der Berufungsinstanz				
	Wechselprozesse Proz.					sonstige Prozesse Proz.									
	weniger als 1 Woche	1 Woche bis 1 Mon.	1—2 Mon.	2—3 Mon.	3 Mon. und mehr	weniger als 1 Woche	1 Woche bis 1 Mon.	1—2 Mon.	2—3 Mon.	3 Mon. und mehr	weniger als 1 Woche	1 Woche bis 1 Mon.	1—2 Mon.	2—3 Mon.	3 Mon. und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1888	35,2	64,2	0,4	0,1	0,0	0,4	18,9	55,9	13,6	11,2	0,1	1,6	65,6	15,1	17,6
1889	34,1	65,5	0,3	0,1	0,0	0,4	18,8	54,2	14,4	12,2	0,1	1,9	61,2	16,2	20,6
1890	33,6	66,1	0,2	0,1	0,0	0,3	19,8	51,5	15,3	13,1	0,0	1,2	59,3	17,4	22,1
1891	33,9	65,8	0,2	0,1	0,0	0,5	21,5	52,3	15,3	10,4	0,1	2,0	59,6	17,7	20,6
1892	33,5	66,2	0,2	0,1	0,0	0,4	21,4	53,1	14,4	10,7	0,0	1,8	60,8	16,3	21,2
1893	32,2	67,5	0,2	0,1	0,0	0,4	21,5	53,6	13,7	10,8	0,0	1,7	62,2	14,9	21,2
1894	33,0	66,6	0,3	0,1	0,0	0,3	22,2	54,5	12,6	10,4	0,0	2,0	61,3	16,0	20,7
1895	32,3	67,4	0,2	0,1	0,0	0,4	22,6	56,1	11,3	9,6	0,0	1,3	66,2	13,6	18,9
1896	32,8	67,0	0,1	0,1	0,0	0,5	23,4	57,1	10,3	8,7	0,0	1,2	69,0	12,6	17,2
1897	33,0	66,7	0,2	0,1	0,0	0,4	24,1	55,7	10,6	9,2	0,0	2,1	67,9	12,7	17,3
1898	33,5	66,2	0,2	0,1	0,0	0,5	25,4	55,5	10,2	8,4	0,0	1,6	68,7	12,8	16,9
1899	33,8	65,9	0,2	0,1	0,0	0,5	26,1	55,2	10,3	7,9	0,1	2,3	68,6	12,9	16,1
1900	29,7	70,0	0,2	0,1	0,0	0,7	60,3	27,4	9,5	2,1	0,1	37,4	39,7	14,6	8,2
1901	26,1	73,6	0,2	0,1	0,0	0,7	62,3	25,9	9,1	2,0	0,3	38,9	36,5	16,0	8,3
1902	26,9	72,7	0,2	0,1	0,1	0,5	65,0	23,6	8,9	2,0	0,6	37,4	36,8	15,7	9,5
1903	26,6	73,0	0,3	0,1	0,0	0,5	65,8	22,7	9,1	1,9	0,1	37,9	35,3	16,4	10,3

Deutsche Justizstatistik XI, S. 182, 183, 188; XII, S. 147, 152.

Tabelle XXXII.

Zeitraum zwischen Einreichung der Berufungs-(Revisions-)schrift und dem ersten Verhandlungstermin.

Jahr	Oberlandesgerichte in der Berufungsinstanz					Reichsgericht in der Revisionsinstanz					
	weniger als 1 Woche	1 Woche bis 1 Mon.	1—2 Mon.	2—3 Mon.	3 Mon. und mehr	weniger als 1 Mon.	1—2 Mon.	2—3 Mon.	3—4 Mon.	4—6 Mon.	6 Mon. und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1888	0,0	0,9	31,8	27,1	40,2	0,2	8,9	41,0	16,9	32,9	0,1
1889	0,0	0,9	33,2	24,9	41,0	0,2	9,0	35,3	18,7	36,8	—
1890	0,0	0,8	29,9	23,3	46,0	0,7	12,8	25,5	24,0	36,8	0,2
1891	0,0	0,9	26,6	21,2	51,3	0,2	14,6	28,4	25,5	31,1	0,2
1892	0,0	0,8	25,1	18,4	55,7	0,2	4,4	27,6	25,3	38,8	3,7
1893	0,0	0,7	23,6	19,3	56,4	0,2	9,05	16,5	22,3	40,5	11,0
1894	0,0	0,9	24,6	22,0	52,5	0,2	5,3	8,6	23,0	40,1	21,9
1895	0,0	0,8	24,6	22,4	52,5	0,2	1,7	9,8	21,9	45,6	22,2
1896	0,0	0,9	26,2	27,0	45,9	0,3	3,0	8,5	11,0	44,4	32,3
1897	0,0	0,9	25,3	32,1	41,7	0,2	8,5	5,1	10,8	44,0	31,4
1898	0,0	1,2	26,1	33,1	39,6	0,7	4,4	9,4	15,8	43,4	26,6
1899	0,0	0,9	27,0	32,4	39,7	0,6	7,8	20,4	14,7	40,9	15,6
1900	0,0	9,2	22,8	27,9	40,7	0,6	8,5	37,2	20,5	32,7	0,5
1901	0,0	12,0	25,0	27,0	36,0	0,5	8,0	31,9	20,0	39,3	0,3
1902	0,1	13,8	22,0	26,4	37,7	0,6	3,3	17,1	21,1	49,6	8,3
1903	0,0	12,9	22,9	27,6	36,6	0,7	1,9	3,3	13,9	30,3	49,9

Deutsche Justizstatistik XI, S. 189, 198; XII, S. 152.

2.

Die Einlassungsfrist beträgt bei Wechselklagen 24 Stunden, 3 Tage oder 1 Woche, je nach dem Orte, an dem die Zustellung erfolgt — § 604 ZPO. —. Es sind daher die Zeiträume zwischen Einreichung der Klage und erstem Verhandlungstermin in den Prozessen dieser Art am kürzesten. In den amtsgerichtlichen Wechselprozessen werden ungefähr 20 Proz. der Termine mit einer Frist bis zu einer Woche, 80 Proz. mit einer Frist von einer Woche bis zu einem Monat anberaumt — Tabelle XXX —. In den landgerichtlichen Wechselprozessen ist der Anteil der Fristen bis zu einer Woche noch größer — 35 bis 26 Proz. — Tabelle XXXI —. Die Prozentsätze der amtsgerichtlichen Wechselprozesse zeigen nur geringe Schwankungen, die der landgerichtlichen einen Rückgang der Fälle mit Fristen bis zu einer Woche und entsprechende Zunahme der Fälle mit Fristen bis zu einem Monat.

In den ordentlichen Prozessen und sonstigen Urkundenprozessen der Amtsgerichte — von Meß- und Marktsachen abgesehen — beträgt die Einlassungsfrist je nach dem Orte der Zustellung 3 Tage oder eine Woche — § 498 ZPO. —. Wir finden daher hier nur wenig Fälle, in denen die Frist zwischen Einreichung der Klage und dem ersten

Tabelle XXXIII. Zeitraum zwischen Einreichung der Klage-(Berufungs-, Revisions-) schrift und Endurteil.

	Amtsgerichte					Landgerichte – Erste Instanz					Landgerichte – Berufungsinstanz					Oberlandesgerichte					Reichsgericht				
	Von den Prozessen, die durch kontradiktorisches Endurteil für die Instanz erledigt sind[1]), haben gedauert Proz.					Von den Prozessen, die durch kontradiktorisches Endurteil für die Instanz erledigt sind, haben gedauert Proz.					Von den Prozessen, die durch kontradiktorisches Endurteil für die Instanz erledigt sind, haben gedauert Proz.					Von den Prozessen in der Berufungsinstanz, die durch kontradiktorisches Endurteil für die Instanz erledigt sind, haben gedauert Proz.					Von den in der Revisionsinstanz durch kontradiktorisches Endurteil erledigten Prozessen haben gedauert Proz.				
	weniger als 3 Monate	3—6 Monate[2])	6 Monate bis 1 Jahr	1—2 Jahr	2 Jahr und mehr	weniger als 3 Monate	3—6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1—2 Jahr	2 Jahr und mehr	weniger als 3 Monate	3—6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1—2 Jahr	2 Jahr und mehr	weniger als 3 Monate	3—6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1—2 Jahr	2 Jahr und mehr	weniger als 3 Monate	3—6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1—2 Jahr	2 Jahr und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1888	68,7	20,8	8,4	1,8	0,3	26,8	30,2	27,6	11,5	3,9	41,6	35,1	18,6	4,2	0,5	23,3	31,3	29,9	12,8	2,7					
1889	67,1	21,5	9,3	1,9	0,2	26,9	30,6	28,2	11,2	3,1	39,0	35,1	21,1	4,2	0,6	23,1	33,1	28,4	12,4	3,0	43,6	53,0	3,3	0,1	—
1890	64,4	22,4	10,7	2,3	0,2	26,2	29,8	28,8	12,3	2,9	36,0	35,6	22,1	5,6	0,7	19,5	32,4	30,2	14,5	3,4					
1891	63,5	22,8	10,9	2,5	0,3	27,1	28,7	28,7	12,6	2,9	35,2	34,8	23,2	6,0	0,8	17,1	34,2	31,0	14,3	3,4					
1892	62,2	23,1	11,7	2,7	0,3	27,6	28,6	28,3	12,5	3,0	35,8	34,7	22,7	6,0	0,8	16,5	31,0	32,6	16,5	3,4					
1893	63,5	22,3	10,9	2,9	0,4	25,6	28,7	29,0	13,2	3,5	34,2	34,9	23,4	6,4	1,1	14,8	29,9	33,9	17,1	4,3	26,8	60,2	12,5	0,5	—
1894	63,1	22,5	11,0	2,0	0,5	25,1	27,9	29,2	13,8	4,0	34,1	33,6	23,6	7,5	1,2	15,6	31,5	31,4	17,3	4,2					
1895	63,3	22,4	11,0	2,8	0,5	24,2	28,0	29,6	13,9	4,3	34,0	33,3	24,0	7,3	1,4	16,7	29,1	32,0	17,4	4,8					
1896	63,9	22,2	10,7	2,7	0,5	25,4	29,4	28,2	12,8	4,2	35,4	33,7	22,9	6,7	1,3	17,0	29,8	31,1	17,3	4,8	12,4	61,0	25,4	1,1	0,1
1897	63,5	22,3	11,1	2,7	0,4	25,9	29,7	28,1	12,5	3,8	35,2	33,4	23,1	7,0	1,3	18,0	29,0	31,8	16,4	4,8	13,5	47,0	38,7	0,8	—
1898	62,5	22,7	11,5	2,8	0,5	26,2	29,8	28,0	12,2	3,8	35,2	33,0	23,6	6,8	1,4	18,7	28,7	31,2	16,0	5,4	14,1	57,8	26,9	1,1	0,1
1899	61,1	23,2	12,1	3,1	0,5	25,9	29,2	28,2	12,7	4,0	35,1	33,5	22,8	7,2	1,4	20,1	28,8	31,3	14,7	5,1	21,2	54,5	23,9	0,4	—
1900	59,1	23,9	13,1	3,4	0,5	28,2	28,0	27,3	12,6	3,9	39,1	30,6	21,7	7,0	1,6	17,9	30,8	31,2	15,2	4,9	39,2	54,4	6,3	0,1	—
1901	58,4	23,7	13,6	3,7	0,6	28,2	27,7	26,8	13,1	4,2	39,6	30,3	22,1	6,4	1,6	18,2	29,1	31,7	15,8	5,2	47,4	48,9	3,4	0,2	0,1
1902	57,3	24,0	14,1	3,9	0,7	26,6	28,2	27,8	13,1	4,3	38,2	30,5	23,0	6,8	1,5	16,9	30,0	32,0	16,5	4,6	28,0	66,1	5,7	0,1	0,1
1903	57,4	23,4	13,9	4,5	0,8	26,4	27,0	27,9	14,0	4,7	38,9	31,0	23,5	7,2	1,4	15,8	29,7	32,5	17,1	4,9	9,8	61,8	28,2	0,2	—

Deutsche Justizstatistik XI, S. 180, 187, 193, 199; XII, 146, 151, 155, 158.

1) Als die Sache erledigend werden nur die Urteile angesehen, nach deren Erlaß ein weiterer Prozeßstoff, über den ein Urteil ergehen könnte, in der Instanz nicht übrig bleibt. Im Falle des § 275 II ZPO. wird das dort bezeichnete Urteil, im Falle des § 304 II ZPO. das den Anspruch für begründet erklärende Urteil nicht als die Sache erledigend betrachtet, wohl aber das im Urkundenprozeß ergehende, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehaltende Urteil (§ 599 ZPO.). Bedingte Endurteile gelten, wenn sie den Prozeßstoff für die Instanz erschöpfen, im Sinne dieser Statistik als die Sache erledigend. Unbedingte Endurteile, welche die in einem bedingten Endurteile bestimmten Folgen aussprechen, werden bei der Zählung nicht berücksichtigt. Justizstatistik XI, S. 183, Anm. 24.

2) Immer ausschließlich.

Verhandlungstermin weniger als eine Woche, aber außerordentlich viel, in denen sie eine Woche bis einen Monat beträgt. Der Anteil dieser letzteren ist im großen ganzen gestiegen und dementsprechend der Prozentsatz der Sachen mit Fristen von 1—2 und 2—3 Monaten gesunken.

Die „sonstigen Prozesse" bei den Landgerichten umfassen die ordentlichen Prozesse, die Urkundenprozesse mit Ausnahme der Wechselprozesse, die Ehe- und Entmündigungssachen, sowie die Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. In landgerichtlichen Prozessen muß zwischen Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen — § 262 ZPO. —. Nach § 234 der alten ZPO. betrug die Einlassungsfrist mindestens einen Monat. Die Fälle der Tabelle XXXI mit Fristen von weniger als einer Woche sind Meß- und Marktsachen, in denen die Einlassungsfrist nur 24 Stunden mindestens betragen muß. Die Fälle der Fristen von einer Woche bis zu einem Monat sind seit 1900 natürlich beträchtlich gestiegen, aber auch vor 1900 schon verhältnismäßig häufig gewesen und fortdauernd zahlreicher geworden. Es sind dies die Sachen der Kammern für Handelssachen mit ihrer kürzeren Einlassungsfrist von 14 Tagen. Jedenfalls ist aber auch von den Möglichkeiten der Abkürzung — §§ 202, 204 der alten ZPO. — in steigendem Maße Gebrauch gemacht worden.

Die umgekehrte Entwickelung zeigen die Verhältniszahlen der Fälle mit Fristen über 1 Monat. Es ist also, abgesehen von den Wechselprozessen, hinsichtlich der amtsgerichtlichen und der landgerichtlichen Prozesse eine fortdauernde Verkürzung des Zeitraumes zwischen Einreichung der Klage und erstem Verhandlungstermin, also in dieser Richtung eine zunehmende Beschleunigung des Verfahrens zu konstatieren.

Das soeben Ausgeführte gilt auch hinsichtlich der landgerichtlichen Prozesse der Berufungsinstanz. Die durch § 520 der Zivilprozeßordnung herbeigeführte Verkürzung der Frist zwischen Zustellung der Berufungsschrift und Termin zur mündlichen Verhandlung hat den Anteil der Fälle mit Fristen von 1 Woche bis zu 1 Monat ganz beträchtlich gehoben. Die Zahl der Sachen mit längeren Fristen als 2 Monaten ist schon bis 1899, wenngleich nicht ununterbrochen, zurückgegangen, so daß auch hier eine Beschleunigung des Verfahrens sich zeigt. Die Herabsetzung der Frist zwischen Zustellung der Berufungsschrift und Verhandlungstermin durch die neue Zivilprozeßordnung äußert sich auch in den Zahlen der Oberlandesgerichte deutlich (vergl. Tab. XXXII). Im übrigen ist das Verhältnis der nahen Termine weit ungünstiger als bei den Landgerichten in der Berufungsinstanz. Die Verhältniszahlen für das Reichsgericht in der Revisionsinstanz zeigen hinsichtlich der Sachen mit Fristen von 2—3 Monaten seit 1888 und der mit Fristen von 3—4 Monaten seit 1891 eine fast ununterbrochene Abnahme bis 1897, der eine

Zunahme der Fälle mit längeren Fristen entspricht. Die folgenden Jahre bringen auch hier eine entschiedene Zunahme der Sachen mit kürzeren Fristen, also eine Beschleunigung des Verfahrens. Die letzte Zeit dagegen zeigt ein außerordentliches Ansteigen der Zahlen für die länger dauernden Prozesse. Die Prozesse mit einer Dauer von über 6 Monaten haben 1903 um mehr als das 6-fache zugenommen. Für das bayerische Oberste Landesgericht stellen sich die entsprechenden Prozentsätze, wie folgt[1]:

	1888—1890	1891—1895	1896—1900	1901	1902	1903
Fristen von 1—2 Monaten	36,8	39,5	47,6	35,0	20,7	44,5
„ „ 2—3 „	22,0	28,4	23,1	32,5	47,4	30,0
„ „ 3—4 „	20,4	21,7	21,6	27,4	17,2	21,1
„ „ 4—6 „	20,6	10,0	7,4	5,1	14,7	4,4
„ „ 6 und mehr	0,2	0,4	0,3	—	—	—

3.

Die Ermittelungen, welche die Zeiträume zwischen Einreichung der Klageschrift und Endurteil betreffen, leiden darunter, daß die Wechselprozesse nicht ausgeschieden sind. Zwar zeigt ja diese Prozeßart besonders viele Versäumnisurteile, so daß ein großer Teil der Wechselprozesse nicht in die Berechnung eintritt. Die durch kontradiktorisches Urteil erledigten und infolgedessen berücksichtigten Wechselprozesse werden aber insofern die Zahlen beeinflussen, als sie den Anteil der Prozesse kürzerer Dauer erhöhen. Das Bild würde genauer sein, wenn, wie in den Ermittelungen des Zeitraumes zwischen Einreichung der Klageschrift und dem ersten Verhandlungstermin die Wechselprozesse für sich betrachtet würden.

Die Verhältniszahlen für die Amtsgerichte — Tabelle XXXIII — zeigen ein bedeutendes Ueberwiegen der Prozesse mit einer Dauer bis zu 3 Monaten, aber eine Abnahme dieser in weniger als 3 Monaten erledigten Prozesse und demgegenüber eine Zunahme der länger dauernden. Die Ziffern für die landgerichtlichen Sachen erster Instanz ergeben einen fast gleichen Anteil der Sachen mit einer Dauer von weniger als 3, 3—6 Monaten und 6 Monaten bis 1 Jahr. Was die zeitliche Entwickelung anbetrifft, so finden sich nur geringe Schwankungen. In der Berufungsinstanz ist der Anteil der Prozesse von kürzerer Dauer größer als in der ersten Instanz. Eine bestimmte Richtung der Entwickelung läßt sich insoweit erkennen, als der Anteil der Prozesse von weniger als 3-monatlicher Dauer bis 1899 zurückgegangen, dann wieder gestiegen, und der Anteil der Prozesse von 3—6-monatlicher Dauer fast ununterbrochen gesunken ist, ausgeglichen zuerst durch einen höheren Prozentsatz der länger dauernden, zuletzt durch höheren Anteil der kurzfristigen

1) Deutsche Justizstatistik XI, S. 199; XII, S. 157.

Prozesse. Die Verhältniszahlen für die Prozesse der Oberlandesgerichte weisen beträchtliche Schwankungen auf, eine bestimmte Richtung der Entwickelung ist schwer zu erkennen, am ehesten noch ein Rückgang der kurzfristigen und ein Ansteigen der über 2 Jahre dauernden Prozesse. Die Zahlen für das Reichsgericht zeigen bis 1896 eine erhebliche Abnahme der kurzfristigen Prozesse, dann eine entschiedene Zunahme, zuletzt wieder eine beträchtliche Abnahme. Besonders große Schwankungen weisen die Zahlen der Prozesse mit einer Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahr auf, die bis zum Jahre 1897 außerordentlich gestiegen, dann schnell gesunken, zuletzt wieder beträchtlich in die Höhe gegangen sind. Prozesse mit einer Dauer von über 1 Jahr sind viel seltener als bei allen anderen Gerichten.

Die entsprechenden Verhältniszahlen für das bayerische Oberste Landesgericht sind die folgenden [1]):

Prozesse mit einer Dauer von weniger	1888—1890	1891—1895	1896—1900	1901	1902	1903
als 3 Monaten	37,9	39,6	45,2	48,0	37,4	41,0
„ 3—6 Monaten	43,6	47,0	42,9	41,6	49,4	44,6
„ 6 Monaten bis 1 Jahr	17,6	12,6	11,9	9,1	13,2	14,4
„ 1—2 Jahre	0,9	0,6	—	1,3	—	—
„ über 2 Jahre	—	0,2	—	—	—	—

Hier zeigt sich eine Zunahme der kurzfristigen Prozesse auf Kosten derer von längerer Dauer. Die mittleren weisen schwankende Zahlen auf.

Was nun den Vergleich der Ergebnisse der Tabelle XXXIII mit denen der Tabellen XXX bis XXXII betrifft, so ist als Ergebnis festzustellen, daß die Tendenz der Beschleunigung des Verfahrens nicht den Erfolg einer Verkürzung der durch kontradiktorisches Endurteil erledigten Prozesse zeigt. Dem entspricht die oben [2]) konstatierte Tatsache, daß die Zahl der kontradiktorischen Verhandlungen, die den nicht auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis oder zur Erledigung eines bedingten Endurteils erlassenen Endurteilen gegenüberstehen, beträchtlich zugenommen hat. Die in den Tabellen XXX bis XXXII konstatierte fortdauernde Verkürzung der Fristen zwischen Einreichung der Klageschrift und erstem Verhandlungstermin bedeutet also nur eine schnellere Erledigung derjenigen Prozesse, die durch Versäumnis, Verzicht oder Anerkenntnis erledigt werden. Da diese aber, wie oben [3]) des näheren gezeigt, den weitaus größten Teil der Urteile bilden und immer häufiger geworden sind, ist allerdings für unsere deutsche Rechtspflege eine Beschleunigung in der Handhabung der Rechtspflege zu konstatieren.

1) Deutsche Justizstatistik XII S. 157.
2) S. 49, Tabelle XXVI.
3) S. 50 ff.

Schluß.

Mit der Darstellung der Dauer der Prozesse schließt die deutsche Justizstatistik ab. Ueber die weiteren Tatsachen des bürgerlichen Rechtslebens gibt sie keine Auskunft.

Und doch bestehen hier noch wichtige Fragen. Zunächst ist, wie schon oben hervorgehoben, die Feststellung der beruflichen Stellung der Parteien von Bedeutung. Dies gilt einmal für die vermögensrechtlichen Streitigkeiten, deren Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen dann ermittelt werden kann. Noch wertvoller aber ist diese Feststellung für die familienrechtlichen Prozesse, insonderheit die Ehesachen. Und hier wieder sind weiterhin Untersuchungen über die Dauer der Ehe, die Zahl der Kinder, die Ursache der Ehescheidung für die Beurteilung ihrer sozialen Bedeutung unerläßlich [1]).

Weiterhin ist es wichtig, den Gegenstand des Prozesses zu ermitteln, zu untersuchen, welche Tatbestände, welche Rechtsverhältnisse den Gerichten zur Entscheidung vorgelegt werden. Die französische Statistik erfüllt diese Forderung wenigstens zum Teil, sie gibt die Gesetzbücher und die einzelnen Abschnitte an, deren Bestimmungen in Frage gekommen sind. Auch die österreichische Statistik bringt einige Unterscheidungen nach dem Gegenstand der Rechtsstreitigkeiten. Die Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern trennt die Klagen aus Personenrecht, Immobiliarsachenrecht, Mobiliarsachen- und Obligationenrecht, die Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten u. a. m. Noch besser wäre eine genauere Unterscheidung, z. B. wieviel Kaufprozesse und Mietsstreitigkeiten die Gerichte beschäftigen. Daraus würde die Bedeutung dieser Verhältnisse sich ergeben, Gesetzgeber und Wissenschaft erhielten das Material, um die Wirkung der Gesetzesbestimmungen und die Notwendigkeit etwaiger Aenderungen zu erkennen. Auch die Höhe des Streitgegenstandes ist wichtig. Hier bietet das Ausland wiederum Angaben, wenn auch zum Teil nur in großen Gruppen zusammengefaßt. Die deutsche Justizstatistik versagt dagegen. Die Anhalte, die aus der Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte gewonnen werden können, sind unzureichend. Der Einwand, daß oft aus Rücksicht auf die Kosten nur ein Teil eingeklagt werde, ist nicht ausschlaggebend, da die einfache Angabe, ob der ganze Betrag in Frage steht oder ein Teil, leicht erlangt werden kann und ausreichend ist. Weiterhin ist die Angabe der Kosten von Wichtigkeit, um zu sehen, wie teuer das Recht ist, wie hoch für die einzelnen Arten und Gegenstände der Prozesse die Kosten sich stellen. Endlich ist die Feststellung der Armensachen von großem Interesse. Die bayerische Statistik z. B. zeigt eine fortdauernde erhebliche Zunahme der Zahl der Parteien, denen das Armenrecht bewilligt ist.

So sind es gerade materielle Feststellungen, die unsere Justiz-

1) So die französische Statistik.

statistik vermissen läßt. Sie bringt in erster Linie formale, prozessuale Momente zur Darstellung, die für die Verwaltung von Wichtigkeit sind, aber zur Beurteilung der Verhältnisse des bürgerlichen Rechtsstreits nicht ausreichen.

Es ist also eine Ausdehnung der Erhebungen zu fordern, damit die Statistik der Zivilprozesse das leisten kann, was sie zu leisten vermag und was Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft von ihr fordern müssen. Und mit dieser Erweiterung der Untersuchungen ist eine andere Methode und Technik zu verlangen, die genauere Ergebnisse verspricht, die vielen willkürlichen Schätzungen und unsicheren Annahmen erübrigt, die jetzt nötig sind, damit überhaupt Reduktionsberechnungen vorgenommen, Resultate gewonnen werden können. Dann wird die Zivilprozeßstatistik nicht allein der Verwaltung Unterlagen bieten, sondern der Aufgabe dienen, die die Statistik in erster Linie sich stellt, die Erkenntnis der Erscheinungen des sozialen Lebens zu fördern.

II.

Das australische Sparkassawesen

mit für das deutsche und österreichische öffentliche Sparwesen vorbildlichen Einrichtungen.

Von

Dr. **Robert Schachner,** Heidelberg.

Hobart, Tasmanien, März 1907.

Das australische Sparkassenwesen blickt auf eine Geschichte von 75 Jahren zurück. Als eben erst 70000 Europäer den ganzen Weltteil bevölkerten, bekam Neusüdwales, die Mutterkolonie der westlichen Staaten, die erste Sparkasse. Diese, wie ihre Schwesteranstalten, die in den nächsten 3 Jahrzehnten in Südaustralien, Victoria und Tasmanien ins Leben traten, waren Trusteessparkassen.

Daß die australische Gemeinde sich des Sparwesens nicht annahm, ist kaum zu verwundern: wie die englische Gemeinde, so besaß auch sie ein geringes staatswirtschaftliches Eigenleben, die Befugnisse waren sehr beschränkt, und wo solche bestanden, fehlte es an Initiative. Eine Sparkasse lag im Heimatlande, dieser Pflanzstätte der kontinentalen sozialen Idee, außerhalb des Rahmens gemeindlicher Tätigkeit, wie viel mehr in den australischen gemeindlichen Verwaltungskörpern, die sich über eine kraftlose Schattenexistenz noch nicht hinausgerungen hatten.

Der Staat hat es langehin, alten Traditionen folgend, vermieden, sich Aufgaben zu widmen, die von privater Seite, sei es in Erwerbsstreben oder in gemeinnütziger Hingebung, unternommen werden konnten. Ist ja doch die Wertschätzung individueller Tätigkeit bei ihm heute noch so groß, daß er eine Reihe notwendiger staatlicher Funktionen von Privatpersonen ausführen oder überwachen läßt, statt sie eigenen Beamten zu unterstellen. Boards und Trustees sind für zahlreiche Aufgaben bestellt, die in Deutschland der Bureaukratie obliegen.

Ueberließ der Staat die Einrichtung von Sparkassen auch gemeinnütziger Unternehmung, so schienen ihm doch so wichtige soziale Interessen auf dem Spiel, daß er die Verwaltung dieser Anstalten durch Gesetz zu regeln für nötig fand und die Ueberwachung der Aus-

führung seiner Vorschriften durch Ernennung eines Verwaltungsausschusses von Vertrauensmännern — Trustees oder Commissioner — sich sicherte.

Als das Postsparkassenwesen späterhin in Europa seinen Siegeszug hielt, verschlossen sich auch die australischen Kolonien nicht der im Heimatstaat angenommenen Institution und gliederten ihrem Postwesen Postsparkassen an; die einzige Ausnahme machte Südaustralien, das dafür seiner Trusteeskasse die Postdienste eröffnete.

Westaustralien erhielt im Jahre 1863 die erste Post Office Savingsbank und bekam damit endlich eine Sparanstalt, deren seine Bevölkerung, obwohl nahezu 20000 und in großer Abgeschiedenheit von anderen Staaten, bis dahin entbehrt hatte[1]).

Nur in Victoria fand bis jetzt eine Vereinigung der zwei Sparinstitutionen statt. Anlaß hierzu bot die Bedrängnis der Trusteessparanstalt in der berüchtigten Bankkrisis von 1893. Der Ansturm der Einleger brachte innerhalb 14 Tagen Zurückzahlungen von 250000 £ und veranlaßte, den Finanzminister James Paterson unter Ueberweisung der Aktiva um Uebernahme der staatlichen Garantie für die Einlagen zu bitten, was auch temporär gewährt wurde; im Anschluß daran kam dann die Verschmelzung der beiden Anstalten zu stande, so daß heute die nunmehr mit Staatsgarantie versehene Trustees- oder Commissioner Savingsbank als alleinige Anstalt besteht; ein Gesetz vom 24. Dezember 1896 gibt die Grundlage für die Verwaltung, 5 vom Gouverneur des Staates ernannte Commissioner bilden das Ueberwachungsorgan.

In Neusüdwales und Tasmanien bestehen noch heute Postsparkasse und Trusteeskasse nebeneinander. Im letzten Parlamente von Neusüdwales wurde die Einigung beider Anstalten nach dem Vorbilde Victorias versucht, scheiterte aber im Oberhaus.

Somit sehen wir heute reine Staatsbanken, die sich der Dienste der Post des Bundesstaates bedienen: in Neusüdwales, Queensland, Westaustralien und Tasmanien; die Trusteesbank in Südaustralien und die staatlich garantierte Commissioner Savingsbank in Victoria erfreuen sich ebenfalls gleicher Hilfe der Post; die Trusteesbank von Neusüdwales und Tasmanien machen ihre Geschäfte durch das Land mit zahlreichen Filialen.

Australien besitzt nur diese zentralisierten Sparanstalten, die, teils durch die Garantie des Staates getragen, teils durch seine Gesetzgebung und Ueberwachungsbefugnis gesichert, das Vertrauen des Volkes genießen.

Bis heute haben sich keine Privatsparkassen von irgend welcher Bedeutung und Dauer daneben gebildet, noch die Banken um die Depots kleiner Sparer durch wettbewerbende Reklame sich beworben; der Ausdruck „Savingsbank“ ist überdies durch das Gesetz jenen

---

1) Die Savingsbankordinance vom 12. April 1855 beabsichtigte eine Sparkasse ins Leben zu rufen, blieb aber ein toter Buchstabe und wurde zudem durch Gesetz vom 9. Juni 1856 auch formell aufgehoben.

Anstalten gesichert und seiner Verwendung zur Täuschung und Mißleitung durch andere Anstalten vorgebeugt.

Die Statistik des australischen Sparkassenwesens weist Ziffern auf, die sich mit Stolz neben denen anderer Staaten sehen lassen können:

Staat 1905	Einlegerzahl Insgesamt	Einlegerzahl auf 1000 Köpfe der Bevölkerung	Einlagen Insgesamt £	Durchschnittliches Einlegerguthaben £	sh	p
Victoria	447 382	369	10 896 741	24	7	2
Neusüdwales	355 714	241	13 498 252	37	18	11
Queensland	84 165	160	3 875 197	46	0	10
Südaustralien	126 821	338	4 380 358	34	10	9
Westaustralien	59 764	239	2 207 296	36	18	8
Tasmanien (1904)	49 438	274	1 263 685	25	11	3
Austral. Commonwealth	1 123 284	282	36 121 529	32	3	2
Deutschland (1902)	16 002 088	277	505 555 000	31	1	2
Oesterreich[1]) (1902)	5 079 380	190	192 468 885	37	17	10

Der große Aufschwung der Sparkassen blickt auf wenige Jahrzehnte zurück. Neben der Zunahme der Bevölkerung und der Entwickelung der nationalen Wirtschaft stehen hier als Faktor die ungünstigen Erfahrungen, die bei den großen Boden-, Handels- und Bankkrisen der letzten Jahrzehnte mit dem Privatkredit gemacht wurden und heute alle kleinen Sparer als Gäste der Sparkasse sehen. Auch ist der lebensfrohe Geist, der in den goldenen Tagen von Ballarat und Bendigo in den 50er Jahren aufblühte gewichen, und aus dem verschwenderischen Australien ist ein sparsames Australien geworden.

	Neusüdwales Staatssparkasse £	Victoria Commissionersparkasse £	Südaustralien Trusteessparkasse £	Westaustralien Staatssparkasse £	Bevölkerung Australiens
1865	—	769 681[2])	258 693	7 360	(1860: 1 141 563)
1875	354 075	—	816 828	12 126	1 907 798
1885	1 471 894	—	1 571 284	13 733	2 712 137
1895	4 121 700	—	2 691 273	217 930	3 492 196
1905	8 883 651	10 896 741	4 380 358	1 703 686	4 052 474

Sind die äußeren Umstände für die Sparkassen günstiger geworden, so haben diese auf der anderen Seite nie verfehlt, durch eine sorgfältige Wahrung und Beachtung der Interessen der kleinen Sparer ihre Anziehungskraft zu erhöhen.

Die australischen Sparkassen sind die Anstalten des kleinen Mannes geblieben und haben die Kapitalisten ausgeschlossen. Der praktische englische wirtschaftliche Sinn zeigt sich, wenn in einer Flugschrift der südaustralischen Sparkasse darauf hingewiesen ist, daß größere Summen, die vom Besitzer im geschäftlichen Leben gewinnbringend untergebracht werden können, nicht in ihre Kasse geleitet werden sollen.

1) Nach australischer Statistik.
2) Damals einzige Sparkasse Victorias, wie das heute wieder.

Der Höchstbetrag der Einlagen ist danach bemessen und beziffert sich im größten Ausmaß auf 300 £; Südaustralien und Victoria hat die Grenze bei 250 £, Queensland bei 200 £. Größere Summen erhalten mit Ausnahme von gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen keine Zinsvergütung. Die Tasmanische Staatssparkasse verzinst Beträge bis zu 250 £, die Tasmanische Trusteessparkasse gar nur bis zu 150 £.

Nicht genug damit stuft Victoria auch seinen Zins ab und gibt bis zu 100 £ 3 Proz., darüber hinaus nur $2^1/_2$. Die Erfahrungen, daß, je höher die Beträge sind, desto fluktuierender ihr Bestand, haben der Sparkasse diese Einrichtung nahe gelegt: Bei dem stabilen Zinsfuß der Sparkasse kommen die Kapitalisten, wenn sie von der Sparkasse mehr erhalten können als von den Privatbanken, und gehen, wenn die Verhältnisse den anderen Lauf nehmen. Auch bei Runs sind sie die ersten, wie das die Erfahrung dieser Anstalt gezeigt hat. Ihre Kapitalien können auch andere Unterbringung finden und sind deshalb nur „bedingt“ bei den Sparkassen anliegend, die kleinen Sparer sind völlig auf jene angewiesen und keine so wetterwendische unangenehme Kunden.

Die Trusteeskasse von Neusüdwales und Südaustralien geben auch für alle im Laufe eines Jahres zurückgezogenen Beträge einen um $^1/_2$ Proz. geringeren Zins. Dadurch wird die Verwendung der Sparbank als vorübergehende Gelddepots verhindert. Der Dauersparer andererseits erhält eine besondere Prämie. Freilich möchte ich dem von der Not zur Zurückziehung gezwungenen kleinen Mann den höheren Zins recht wohl gönnen.

So dienen die Sparkassen dem kleinen Sparer, dessen Kapitalien sie von der Einwirkung fluktuierender Depots frei halten; sie bewahren damit die Verwaltung vor großen Schwierigkeiten, die aus der Anlage und Zurückzahlung plötzlich ein- und zurückgehender Summen entstehen, und sie dienen dem wirtschaftlichen Leben Australiens, das eine seiner viel beklagten Eigenheiten in der mangelnden Unternehmungslust und Bereitwilligkeit des privaten Kapitals und Kredits hat.

	Neusüdwales Einleger	Trusteessparkasse 1904 Einlagen in 1000 £	Südaustralien Einleger	Trusteessparkasse 1906 Einlagen in 1000 · £
Insgesamt	95 808	5269	131 649	4750
Beträge bis zu 20 £	52 962	216	90 905	352
„ von 20 £ „ „ 50 „	12 374	400	14 533	467
„ „ 50 „ „ „ 100 „	9 431	667	9 585	666
„ „ 100 „ „ „ 200 „	10 488	1473	8 738	1228
„ „ „ 200 „	85 255	2756	123 761	2713
das sind	89 Proz.	53 Proz.	94 Proz.	57 Proz.

Die Commissionersparkasse von Victoria hat 36,39 Proz. ihrer Einlagen in den Händen von Kunden mit Guthaben unter 100 £, 64,86 Proz. in denen von Kunden mit weniger als 200 £.

Neben diesem indirekten Verdienste durch Fernhaltung der Kapitalisten haben sich die Sparkassen durch ihr Aktivgeschäft

auch direkt große Verdienste um das Wirtschaftsleben Australiens erworben. Sie leisteten in erster Linie dem australischen Staatskredit einen ungeheuren Dienst, indem sie seinen Papieren in ihren Safes Aufnahme gewährten oder sogar die Uebernahme staatlicher Anleihe betätigten, denen der launische Londoner Geldmarkt mit seiner Voreingenommenheit gegen australische Werte eine recht verschiedene Aufnahme zu Teil werden ließ. Auch der kommunale Kredit, der trotz seiner steuerlichen Garantien außerordentlich ungünstig blieb und Zinsen bis zu 6 Proz. forderte, hat einen Freund in den Sparkassen gefunden.

Da die Sparkassen verpflichtet sind, Staatspapiere, Gemeindeanleihen und andere vom Staat garantierte Schuldverschreibungen öffentlicher Körperschaften in Höhe von $^1/_2$—$^3/_5$ ihrer Kapitalien zu erwerben, so sind diesem öffentlichen Kredit in Victoria $7^1/_2$, in Südaustralien 3 Mill., in Westaustralien $1^3/_4$ Mill. £ zugeflossen. Die Sparkasse in Queensland und die Staatssparkasse in Neusüdwales sind die einzigen, die überhaupt nur diesem Kredit zur festen Kapitalsanlage sich widmen, wodurch dort $3^1/_2$ Millionen, hier unter Hinzufügung der gleichen Kapitalien der Trusteesbank 10 Millionen öffentlichem Kredit zu gute kommen. Diese Summen sind von einer solchen Höhe, daß ein wohltätiger Einfluß auf diesen Kredit recht wohl herbeigeführt werden konnte. Die Tasmanische Staatssparkasse investiert ihr Kapital einzig und allein in Staatspapieren.

Für den Hypothekenkredit ist aber mit den Sparkassen erst eine Basis geschaffen worden. Er war ein Gegenstand der wildesten Spekulation; die Unsicherheit im Bodenkredit hat das ganze Wirtschaftsleben untergrabende Wucherzinsen gebracht und mit den gewaltigen Krisen in den Werten von Grund und Boden, die in allen Staaten periodisch wiederkehrten, wurden die Verhältnisse immer schlimmer.

Die Sparkassen konnten mit ihren wachsenden Kapitalien eine Reform einleiten, ihre eigenen Schätzer ermittelten den wahren Wert von Grund und Boden und geben einen dieser Sicherheit entsprechenden niederen Zins. Die Bewertungsgrenze von $^2/_3$ bei ländlichen Grundstücken und $^1/_2$ bei städtischen, da sich hier große Wertschwankungen durch Bodenspekulationen ergeben hatten, war eine scharfe Grenze, brachte aber einen reellen und billigen Hypothekenkredit ins Leben, wie er vordem nicht bestand.

Merkwürdigerweise ist der Hypothekenkredit bei den australischen Sparkassen kein langfristiger, sondern bedarf periodischer Erneuerung. Es hängt das mit der aus dessen Geschichte erkundeten Unsicherheit zusammen. Die Sparkasse in Südaustralien hat das Recht, alljährlich die Rückzahlung der Hypotheken zu fordern und den Zins dem allgemeinen Geldmarkte gemäß zu ändern, außerdem besitzt sie ein dreimonatliches Kündigungsrecht. Die Bank von Victoria gibt nur 3- oder 5-jährige Hypotheken — diese Zeitbestimmung dem Anleiher überlassend — aus und hat dann die gleiche Freiheit, wie Südaustralien. Das Vorgehen Victorias ist auch in den anderen

Staaten befolgt. Neubewertungen durch die sachverständigen Schätzer gehen mit der Hypothekenerneuerung Hand in Hand.

Die Gesamtausgabe der Hypotheken ist auf $^1/_4$—$^1/_3$ der Kapitalsanlage beschränkt. Ebenso wie die Commissionerssparkasse von Victoria haben auch die Staatssparkassen von Westaustralien und Tasmanien diese Geschäftsart, obwohl man die Befähigung hierzu zentralisierten und staatlichen Instituten oft bestritten hat, mit Erfolg betrieben. Annoncierung in der Presse bringt mit der allgemeinen Beliebtheit dieser Sparkassen als Hypothekendarleiher einen regen Kundenverkehr, der nur durch die strengen Grenzen in der Beleihung, die aber der deutschen und österreichischen Praxis der Kommunalkassen gleichen, an größerer Ausdehnung verhindert ist.

Der Sicherheit und Zahlungsbereitschaft dient bei allen Kassen ein Barbestand und Bankdepositen, wofür eine gesetzliche Höhe bis zu 15 Proz. vorgeschrieben ist, was aber meist in weit höherem Umfange sich findet.

Die australischen Sparkassen haben eine außerordentlich zweckmäßige Einrichtung, sich jederzeit Barbeträge zu sichern, ohne in kurzfristigen Bankanlagen zu viel an Zins zu verlieren.

Sie geben Bargeld an Banken auf Jahresfristen auf 1 oder 2 Jahre, in monatlichen Einzahlungen, die im Turnus wieder frei werden, so daß jeden Monat fällige Barbeträge bei den Banken erhoben werden können, die im Nichtbedarfsfalle eine neue Liegezeit antreten. (Man möchte dieses Bankgeschäft Paternoster-Depositen nennen, da sie wie das Paternosterwerk eines Aufzuges sich bei ein- oder zweijähriger Dauer in 12 oder 24 Stationen bewegen.)

Selbstredend können bei größerem Bedarf als der jeweils fällige Betrag ist, auf später fällige Beträge Wechsel gezogen werden.

Die Bank von Victoria hat $2^1/_4$ Mill. £ bei neun verschiedenen Bankanstalten auf 2 Jahre liegen und erhält dafür $3^1/_2$, $3^3/_4$ und 4 Proz.:

Name der Bank	Zweijährige Einlage £	Zins in Proz.
Bank von Australasien	50 000	4
Kolonialbank	246 000	$3^1/_2$ u. 4
Handelsbank	276 000	$3^1/_2$ „ 4
Englische, schottische und australische Bank	301 000	$3^1/_2$, $3^3/_4$ „ 4
Londoner Bank	295 175	$3^1/_2$ „ 4
Nationalbank	311 000	$3^1/_2$ „ 4
Bank von Neusüdwales	185 000	$3^1/_2$ „ 4
Unionbank	175 000	$3^1/_2$ „ 4
Bank von Victoria	386 000	$3^1/_2$ „ 4
Insgesamt:	2 225 175	

Die Bank von Südaustralien, die ihre Bankdepositen nur auf ein Jahr begibt, erhält von den 5 verschiedenen Banken, mit denen sie Geschäfte macht, 3, $3^1/_2$ und 4 Proz.

Den Staatssparkassen ist für diese Depositen die Stellung von Krongeldern eingeräumt, was ihnen im Fall des Konkurses von Banken eine Vorzugsbefriedigung gibt. Der Commissionersparkasse von Victoria wurde diese Vergünstigung in der Sicherheit dieser Anlagen durch Gesetz besonders verliehen.

Durch diese Art der Veranlagung von Millionen ihrer Einlagskapitalien sichern sie ihren Zuflüssen sofortige hohe laufende Verzinsung, sie dienen aber auch dem wirtschaftlichen Kredit ihres Landes, dem die Banken Millionen bereitstellen können. So ist neben dem Hypothekenkredit mit dieser Stärkung der Bankkapitalien auch weiten Kreisen anderen privaten Geldbedürfnisses durch die Sparkassen Förderung zu Teil geworden.

Bei der Kräftigung des australischen Geldmarktes und Kredits, die wir heute feststellen können, hat diese Dreiteilung in der Kapitalsanlage der Sparkassen einen bedeutenden Anteil, diesen selbst aber ein kaum übersteigbares Maß von Sicherheit in ihren Finanzen gebracht.

Um plötzlichen Anstürmen zu begegnen, hat die Bank von Victoria das Recht zu einer Anleihe von 100000 £, für die der Staat Garantie leistet. Der Trusteeskasse von Neusüdwales ist eine gleiche Befugnis für 50000 £ eingeräumt.

Dem Reservefonds wird unter diesen Verhältnissen wenig Bedeutung beigemessen und er besitzt eine geringe, bei den Trusteessparbanken zu geringe Höhe. Auch bei den Staatsbanken jedoch, die nicht wie die europäischen Postsparkassen völlig in Staatskredit und der Staatsgarantie aufgehen, sondern eine besondere Abrechnung und eigene Finanzführung haben, die zu Verlusten und damit zu Nachteilen für die Einleger, zu Zinsreduktionen u. a. führen kann, muß ein Reservefonds als notwendig erscheinen.

Dem ungeachtet sehen wir bei der Trusteeskasse von Neusüdwales Ende 1904 nur 4,6 Proz. Reserven; die Commissionersbank von Victoria hatte 1906 $1^3/_4$ Proz.; die Staatssparkasse von Queensland 1905 2 Proz., während Westaustralien sich mit der Staatsgarantie allein begnügt und überhaupt keinen Reservefonds anlegt. In manchen Geschäftsberichten erscheint als Profit and Loss Account, was die Funktion von Reservefonds besitzt.

	C.-Sparkasse von Victoria 1906 in 1000 £	Trustees Sparkasse von Neusüdwales in 1000 £	Trustees Sparkasse von Südaustralien 1906 in 1000 £	Staatssparkasse von Westaustralien 1905 in 1000 £	Staatssparkasse von Queensland 1905 in 1000 £
Kapital	12 042	5592	4963	2208	3875
Hypotheken	1 710 (u. Bankgebäude)	952	1458	84	—
Bargeld und Bankdepositen	2 922	1872	717	421	742
Reservefonds oder Profit and Loss Account	222	260	175	—	78

Die Höhe des **Einlegerzinses** bewegt sich von 3—4 Proz. Die Trusteesbank von Neusüdwales hat mit 4 Proz. den höchsten Zins, die Staatssparkasse von Neusüdwales, die Banken von Tas-

manien und Südaustralien geben $3^1/_2$ Proz., sonst ist der Zinsfuß 3 Proz., Westaustralien hat die Herabsetzung von $3^1/_2$ Proz. auf 3 Proz. erst im Jahre 1905 vorgenommen.

Bei der südaustralischen Bank wird der Einlegerzins alljährlich neu bestimmt und hat eine mit dem Hypothekenzins parallel gehende Skala:

Südaustralien	Prozent von 1894 bis 1906
Hypothekenzins	5; 5; $4^1/_2$; $4^1/_2$; 4; 4; 4; 4; 4; 4; 4 u. $4^1/_2$; $4^1/_2$; 4 u. $4^1/_2$
Einlegerzins	4; 4; $3^1/_2$; 3; 3; 3; 3; 3; 3; 3; 3; $3^1/_2$; $3^1/_2$; $3^1/_2$

Der Unterschied zwischen Aktiv- und Passivzins bewegt sich zwischen $^1/_2$ und 1 Proz., denn selbst in der niedersten Anlegeart, in Staatspapieren und in Kommunalpapieren kann, noch $3^1/_2$—4 Proz. erhalten werden[1]). Im Hypothekenkredit aber wird in allen Staaten 4 Proz. und mehr, in Westaustralien bis zu 6 Proz. verdient.

Die Stärkung der Reserve ist viel zu gering, um dem Passivzins einen Abbruch zu tun, gewöhnlich gehen ihm nur die Ueberschüsse zu, die bei Abrundung des Zinses auf halbe Prozente entstehen, auch die gesetzliche Vorschrift bei der Staatssparkasse von Neusüdwales, daß $^1/_{20}$ von dem Reinertrag des Aktivzinses den Reserven zugeschrieben werden muß, bedeutet in der Praxis nicht viel anderes.

Der Hauptgrund der großen Zinsdifferenz liegt in den hohen Verwaltungskosten der australischen Sparkassen.

Der Personalapparat nimmt hierin einen bedeutenden Posten ein. Besonders die Direktor- und Inspektorstellen sind vielerorts sehr reich dotiert. Man rechtfertigt das damit, daß man sich für diese Stellen um besonders tüchtige Kräfte umsehen müsse, die im australischen Bankwesen gleichfalls hoch gezahlt werden.

Das Gesetz für die Staatssparkasse von Neusüdwales vom 21. Dezember 1906 wirft für den Sparkassenpräsidenten 1200 £, für

---

1) Kurse der australischen Staatsanleihen vom 1. März 1907

				£	sh
Victoria	3	Proz.	1930 fällig	91	10
„	$3^1/_2$	„	1917 „	100	5
„	4	„	1923 „	104	5
Neusüdwales	3	„		89	
„	$3^1/_2$	„		100	
„	4	„		$101^1/_4$	
Westaustralien	4	„		101	$1^1/_2$
Queensland	4	„		99	$^1/_2$

Kommunalanleihen:

			£	sh
City of Sydney	4	Proz.	102	
City of Melbourne	$3^1/_2$	„	98	5

Die zuletzt in London untergebrachte Staatsanleihe war die Westaustraliens: Ende Februar, sie wurde zu $3^1/_2$ Proz. mit dem Kurse von 97 begeben.

Die Differenz in den Kursen der Staatsanleihen Victorias und Neusüdwales beruht im wesentlichen auf der Zeitdauer und Fälligkeit der Anleihen, ihre Verschiedenheit von denen der anderen Kolonien auf der Verschiedenheit des Kredits.

die beiden Sparkassedirektoren je 900 £ aus, eine Gesamtsumme von 3000 £ oder mehr als 60000 M.

Die Bemühungen der Commissioners und Trustees, deren Kopfzahl bis zu 13 sich bezifferte, werden für den Vorsitzenden mit 3 £, für die anderen Teilnehmer mit 2 £ bezahlt. Wenn auch die Sitzungszahl in Victoria und anderwärts bis zu hundert im Jahre betragen kann, so findet doch nach dieser Richtung kein Mißbrauch statt.

Eine sozialpolitisch anerkennenswerte Vorschrift brachte der Victorianische Savings Banks Act von 1901 für die niederen Angestellten. Sie müssen nach 5-jähriger Dienstzeit und bei Erreichung eines Alters von mehr als 21 Jahren ein Minimalgehalt von 104 £ erhalten. Das jüngste Gesetz von Neusüdwales überläßt den Direktoren die Gehaltsfestsetzung, weist sie aber an, „fair and reasonable“ hierin zu sein.

Die Sparanstalten sollen nicht bei den hohen Beamten verschwenden und bei den niederen knausern. Solcher Minimalgehalt, wie ihn Victoria gesetzlich festsetzte, lohnt sich in besseren Diensten und in der geringeren Verlockung der Angestellten zur Unehrlichkeit.

Eine große Klage derjenigen Sparkassen, die mit der Bundespost in Beziehung stehen, bildet die Verteuerung ihrer Verwaltung durch die Ausgaben für die Postdienste, die eine bedeutende Steigerung gegenüber den Zeiten der staatlichen Einzelposten erfuhren.

Die Sparkassen haben an die Post zu entrichten:

6 sh	für	100 £	bei der	ersten	Million von Transaktionen,
5 „	„	100 „	„ „	zweiten	„ „
4 „	„	100 „	„	höheren Beträgen.	

Daneben müssen für dienstliche Briefe Porto, für dienstliche Gespräche Telephongebühren bezahlt werden.

Dabei übernimmt die Bundespost keinerlei Gesamtverantwortung für Unterschlagungen, sondern bürgt nur für die einzelnen Beamten mit Kopfbeträgen bis zu 200 £. Der Schaden, der dadurch den Sparkassen erwuchs, ließ diese auf einer Konferenz zu Sydney im letzten August mit dem Vorschlag hervortreten, daß in Zukunft die Postanstalten klassifiziert werden sollen und die Commonwealth Regierung für die Unterschlagung durch irgend eine Person

bei Postanstalten mit Transaktionen	bis zu	2 000 £	für	100 £
„ „ „ „	„ „	3 500 „	„	150 „
„ „ „ „	„ „	5 000 „	„	250 „
„ „ „ „	„ „	10 000 „	„	300 „
„ „ „ „	„ „	20 000 „	„	350 „
„ „ „ „	„ „	30 000 „	„	400 „
„ „ „ „	„ „	40 000 „	„	450 „
„ „ „ „	„ „	50 000 „	„	500 „
„ „ „ „	„ „	60 000 „	„	550 „
„ „ „ „	über	60 000 „	„	600 „

Gesamthaftung übernehmen soll; doch blieb dieser Wunsch bis jetzt unerhört.

Auch sind die Dienste der Postanstalt auf Ein- und Auszahlung an Ort und Stelle und den Abrechnungsverkehr mit der Sparbank beschränkt; selbst kleine Postanstalten, die über wenig Barbestand verfügen, verkehrsferne „Buschposten" und im Postvertrag geführte Poststellen sind dem Sparkassendienste leider nicht angeschlossen. Auch der Briefträger, der in Oesterreich der Postsparkasse so wertvolle Dienste leistet, ist zu keiner Sammeltätigkeit herangezogen.

Nur die Bank von Neusüdwales hat den Vorteil der 5 sh Postgebühr; die anderen Sparkassen, deren Verkehr unter 1 Mill. £ sich stellt, sind mit 6 sh belastet; sie empfanden das so drückend, daß sie mit der Einrichtung von Filialstellen in größeren Orten begonnen haben.

Bei jener Zusammenkunft der australischen Sparkassenrendanten in Sydney wurde auch beschlossen, von der Bundespost die Ermäßigung der Gebühr auf $4^1/_2$ sh und Porto- und Telephonfreiheit zu erbitten; sie hatten damit aber ebensowenig Erfolg.

Durch diese Verteuerung des Postdienstes wurde man doppelt angespornt, durch arbeitersparende Reformen im Schalterverkehr an den eigenen Kassen und durch mit praktischem englischen Geschäftssinn durchgeführte Vereinfachungen der Buchführung, so in Westaustralien durch Annahme des auch zur besseren Kontrolle dienlichen amerikanischen Kontokartensystems, die Unkosten des Ein- und Auszahlungsverkehrs von Jahr zu Jahr zu verringern.

Südaustralien zeigt uns, wie bei gleichbleibender Zentralverwaltung die Vergrößerung des Einlagekapitals und die Reformen im Geschäftsverkehr die Verwaltungsausgaben seit 20 Jahren auf nahezu die Hälfte ermäßigt haben.

	Gesamtkapitalien	Verwaltungsausgaben Insgesamt	Verwaltungsausgaben auf 100 £
1887	1 637 795 £	10 421 £	12 sh 9 d
1906	4 962 523 „	17 108 „	6 „ 11 „

Auf gleiche Weise wurden auch die Verwaltungskosten der Commissionersparkasse von Victoria verringert; den größten Anteil hat hier die günstigere Verteilung der Zentralkosten, die nach der Vereinigung mit der Postsparkasse sich ergab.

	Gesamtkapitalien in 1000 £	Verwaltungsausgaben auf 100 £
1893	3 748	17 sh
1906	12 042	8 „ 11 d

Es sind eigentlich nur diese Verwaltungsausgaben, die von dem Ertrag des Aktivzinses in Abzug kommen, die ihm indessen eine sehr beträchtliche Einbuße bringen.

Während in Deutschland und Oesterreich die Aktivkapitalien oft zu niedererem Zins ausgeliehen werden, als der Geldmarkt dies bedingt, um anderen Institutionen zu helfen, der Zins der Einleger reduziert wird und die Stärkung der Reserven unterlassen wird um für Zwecke, die mit der Sparkasse durchaus nichts zu tun haben, freie Beträge zu gewinnen, ist die Auszahlung höchst möglichen

Zinses das seit Begründung der Kassen gewahrte Prinzip im australischen Sparkassewesen.

Die Funktion als Wohltätigkeitsanstalt oder als Erwerbsinstitut für öffentliche Kassen, die in dem öffentlichen Sparwesen jener europäischen Staaten einen ganz bedenklichen Umfang angenommen hat, die kleinen Sparer schädigt und den Sparsinn gefährdet, ist den australischen Sparkassen im allgemeinen fremd geblieben.

Nur die Sparkasse von Westaustralien macht hierin eine Ausnahme, die immerhin heute noch harmloser Natur ist. Statt einen Reservefonds anzusammeln, verläßt sie sich in der Stunde der Bedrängnis auf den Staat und überweist ihm heute die durch die Abrundung auf halbe Zinsprozente sich ergebenden Ueberschüsse.

Auf diese Weise flossen der Staatskasse im Jahre 1905:861 £ zu, was bei einer Zinszuschrift von 63372 £ an die Einlagen sich als belanglos zeigt und mit einem „Erwerbsstreben" nicht identifiziert werden kann.

In Westaustralien kommt die Sparkasse auch der staatlichen Landwirtschaftsbank mit einem Zinsfuß entgegen, der unter der Einnahme aus anderen Anlagekapitalien steht. Der Credit foncière, der in Victoria und in Neusüdwales der staatlich garantierten Sparkasse angeschlossen ist, bildet einen ganz selbständigen Geschäftszweig und wird weder vom Sparkassenkapitel gedeckt, noch auf Kosten der Zinsberechtigung der Spargäste gefördert.

Die Commissionersparkasse Victorias ist zur Zeit noch von einer staatlichen Ungerechtigkeit gedrückt, die ihren Ertrag ungünstig beeinflußt.

Bei der Vereinigung der beiden Victorianischen Sparkassen im Jahre 1897 ist der Staat als ehemaliger Unternehmer der Postsparkasse der Commissionersparkasse 3117310 £ schuldig geblieben, für die er nur 2 £ $11^1/_3$ Schillinge Zinsen für 100 £ vergütet.

Diese Anzeichen des Staates, die Sparkassen für seine Finanzzwecke heranzuziehen oder zu benachteiligen, lassen trotz ihres geringen Ausmaßes doch Institutionen, wie sie heute in der Victorianischen Commissionersparkasse uns entgegentritt, den Vorzug vor reinen Staatsanstalten geben. Obwohl vom Staat garantiert, ist ihre Geschäftsführung nunmehr völlig losgelöst von staatlichem Einfluß und nach der Zurückzahlung jener Staatsschuld, die sich im letzten Jahre um 500000 £ minderte, wird nichts mehr die unabhängige Verwaltung veranlassen können, anderen zukommen zu lassen, was den Sparern gehört.

In der Verwaltungseinheit von Staat und Sparkasse besteht auch immer die Gefahr der zu weit gehenden Unterstützung des Staatskredits, der neben anderen Nachteilen geringeren Zins bietet als Hypotheken oder langfristige Bankanlagen.

Wie die australischen Sparkassen in ihrer Zinspolitik die Interessen der Sparer wahren, so haben sie auch in ihrer Verwaltung das Bestreben, diese und besonders ihre kleinen Einleger mit allen Mitteln zu fördern stets gezeigt.

Den einzigen groben Verstoß hingegen, der wohl freilich einzig in der Sparkassengeschichte dasteht, wird von der Queensländer Anstalt gemacht, die, um den Mehrbetrag der heutigen Ausgaben für den Postdienst gegenüber den einst von der eigenen Postanstalt berechneten Kosten wett zu machen, eine Depotgebühr von 1 sh einführte und damit jeden belastet, der 1 sh und mehr als Zins zugeschrieben erhält. Während 11 d noch frei sind, muß die 1 sh-Gebühr ebenso von dem Deponeten mit 1 sh wie 6 £ Zinsertrag entrichtet werden. Die Bank entschuldigt das damit, daß Bankanstalten bis zu 10 sh Depotgebühren berechnen und verkennt damit völlig die Eigenart ihrer Funktion. Die 3000 £, die damit eingehen, sind einer der denkbar größten Verletzungen der sozialen Sparkassenidee entrungen.

Abgesehen hiervon verdient freilich auch die bei allen Sparkassen bestehende Beschränkung der Zinsgewährung auf ganze Pfund-Sterling-Beträge Beanstandung Neben diesen Verstößen gegen des Interesse des kleinen Sparers stehen außerordentlich segensreiche Verwaltungseinrichtungen. Die von der deutschen und österreichischen Verwaltungspraxis verworfene Kontrolle der Unterschrift des Buchbesitzers bei Rückzahlungen ist bei den australischen Sparkassen durchweg aufrecht erhalten, um die Beraubung der Groschensparer auf unehrlichem Wege hintanzuhalten. Eine Erschwerung des Geschäftsverkehrs, die bei uns als stereotyper Einwand dient, wird bestritten und wenn man die schleunige Abfertigung am australischen Sparkassenschalter kennt, so wird man die deutsche und österreichische Vereinfachung in der Abfertigung der Entnehmer, die alljährlich zahlreiche Personen ihres sauer verdienten Sparsümmchens beraubt, als ungerechtfertigt, weil in ihren Folgen so bedenklich, in ihren Vorteilen so belanglos, verwerfen müssen.

Von großem Segen sind die Geschäftsstunden am Samstagabend von 7 bis 9 Uhr, in denen sich die Sparkasse den Wochenverdiensten öffnet; auch der Ruf nach dieser Einrichtung erschallt in Deutschland und Oesterreich vergeblich, man hält Tag für Tag in unsern Städten die Kassen von 8 oder 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends offen, während die australischen Kassen meist nur von 10 Uhr bis 3 Uhr Geschäft machen, dafür aber offen sind, wenn die Notwendigkeit es fordert.

Eine Reihe anderer sozialer Ideen sind in jüngster Zeit von dem Direktor der Sparbank von Westaustralien, Carl Leschen, einem aus deutscher Familie stammenden rühigen Philanthropen, in das Feld geführt worden und auf der Rendantenversammlung in Sydney mit Umsicht vertreten worden.

Im Vordergrund befindet sich die Einführung interkolonialen Uebertragungsverkehrs, der heute bereits zwischen Westaustralien, das schleunigst ein Gesetz verabschiedete, und der ohne Gesetz hierzu befähigten Kasse von Victoria besteht. Die andern Staaten harren noch der legislativen Erlaubnis. Die Sparkassen besorgen bedauerlicherweise diesen Verkehr nicht zu den Selbst-

kosten, sondern berechnen die banküblichen Ueberweisungskosten, während sie von den Vorteilen des Gesamtabrechnungsverkehres demgegenüber Ersparungen machen. Die Fernhaltung kommerzieller Transaktionen, die den Privatbanken obliegen bleiben sollen, ist der Grund dieses finanziellen Gebarens, das den Uebertragungsverkehr zu beeinträchtigen droht.

Der Gedanke eines Ueberweisungsverkehrs mit den englischen Sparkassen ist noch nicht zur Ausführung gereift; immerhin ziehen die Sparkassen heute schon Geldbeträge aus England nach Australien, wenn sie darum angegangen werden, und der Londoner Staatsagent für Queensland besorgt sogar in seiner amtlichen Eigenschaft die Zuführung ihm anvertrauter kleiner Summen an seine australische Staatssparkasse.

Auf jener Versammlung der australischen Sparkassenmänner wurde auch die Reform der Jugend- oder Pfennigsparkassen besprochen. Bis heute befanden sich diese nur in Neusüdwales in zufriedenstellender Verfassung wo sie auch die größte Verbreitung hatten[1]; hier beschäftigte sich das Unterrichtsministerium mit der Zuführung der in den Schulen gesammelten Beiträge an die Sparbanken. Blieb hier die Einlage zu lange zinslos unter Weg, so war in den andern Staaten, wo vorwiegend gemeinnützige oder religiöse Institutionen sich mit der Sammlung von Jugendersparnissen abgaben, keine Garantie für ihre Sicherheit gegeben. In Zukunft wird nun ein direkter Abrechnungsverkehr zwischen Schullehrer und Sparkasse die Sparbeträge schleuniger und sicherer Anlage entgegenführen. Vom Sparkasseninspektor Cooch (Victoria), einer Autorität in theoretischer und praktischer Sparkassenpolitik, wurde das amerikanische Spokare[2]) System als einfachstes und zweckmäßigstes empfohlen und von den Rendanten auch angenommen.

---

1) Neusüdwales besaß Ende 1904 (1900) 669 (643) Schulsparkassen; das Einlegerguthaben bezifferte sich auf 9276 £ (9524 £). Seit der Einführung dieser Schulsparkasseneinrichtung im Jahre 1887 waren 239 353 £ eingelegt, 230 077 £ zurückgezogen worden, hiervon wurde ein Betrag von 60 190 £ von den Kindern auf ein Konto bei der staatlichen Sparkasse übertragen.

2) Die Grundregeln dieses Systems sind:

1. Der Schüler kann nur in ein für seine Schule ausgegebenes Buch einlegen. Uebertritt in eine andere Schule hat die Eröffnung eines anderen Kontos zur Folge, in das der bisherige Betrag übertragen wird.

2. Die Einlagen müssen an irgend einem bestimmten Wochetage, jedoch nicht Freitag oder Samstag, angenommen werden und spätestens Tags darauf vom Hauptschullehrer der Sparkasse zugeführt werden.

3. Summen von 1 Penny bis 5 Schillinge müssen entgegengenommen werden. — Der Einleger in die Schulsparkasse kann auch ein eigenes, gesondertes Konto bei der Sparkasse haben.

4. Summen von 1 Schilling an können zurückgezogen werden, jedoch nur vom Einleger und zwar nur bei der Sparkasse oder ihrer Postagentur.

5. Wenn ein Sparbuch voll ist, oder zur Gutschreibung von Zinsen hat das Buch der Sparkasse oder Postagentur vorgelegt zu werden; Verluste von Büchern müssen sofort zur Anzeige gelangen.

Dem weltfernen vom Verkehr abgeschiedenen Buschfarmer dient aber weder Postanstalt, noch seinen Kindern die Pfennigsparkasse; ihnen soll in der eisernen Sparkassenbüchse eine sichere Aufbewahrungsstelle von Ersparnissen gegen spätere Versuchungen gegeben sein. Auch die Verzinsung von £ zu £ läßt geringere Beträge oft zu lang zu Hause in verführerischer Ungebundenheit, die mit dem Einwurf in jene Büchse endet.

Wer aus australischem Leben weiß, wie die Spiel- und Wettleidenschaft stets lockt und die Liebe zum Trunke oft plötzlich erwacht und in dem freien Gelde Nahrung findet, wird dieser eisernen Büchse, deren Schlüssel bei der Sparkasse liegt und die zu fest ist, um leichthin erbrochen werden zu können, eine erzieherische und wirtschaftliche Bedeutung zusprechen.

Die Ideen von herumziehenden Sammelagenten oder von Sparkassenkarten wurden verworfen; in letzterer Einrichtung erblickte man eine besondere Verlockung zu Briefmarkendiebstählen und glaubt auch in den schmutzigen Karten, die obendrein in steter Verlustgefahr sind, keine wünschenswerte Sammeleinrichtung sehen zu können.

Im Vergleich mit den österreichischen und deutschen öffentlichen Sparkassen sehen wir die Dienste der Post als besonderen Vorzug, der in Deutschland immer begehrt, beharrlich verwehrt wird, obwohl sich die Sparkassen bei uns jährlich eine Belastung mit $^{3}/_{10}$ Proz. gefallen ließen, wenn sie die wertwollen Dienste jener sich sichern könnten.

Als soziales Institut überragt das australische Sparwesen die europakontinentalen Anstalten weit, ihre Zahlen sind wirklich Denkmäler des australischen Sparsinns: Taglöhner, Fabrikarbeiter, Handwerker und kleine Bauern und die Jugend sind ihre Kunden, die Kapitalisten finden geschlossene Türen.

Der Zins des Einlegers ist das Alpha und Omega ihrer Existenz, den kleinen Mann zu fördern widmen sie alle ihre Kräfte, ihm bereiten sie allüberall Erleichterungen, um auf dem langsamen Wege des Sparens emporzukommen.

Wenn ein Kritiker meiner letzten Abhandlung im Archiv für Sozialwissenschaft meine Verfechtung sozialer Ideen im Sparwesen als die Ideen eines sozialpolitischen Ideologen bezeichnet, so habe ich dennoch, in meiner Bekämpfung des kommunalpolitischen Egoismus und der Wohltätigkeitsausübung durch Kürzung von Einlegerzins und Vernachlässigung des Reservefonds, bisher die württembergische Sparkasse immer als eine deutsche Anstalt mit hohen Idealen und sozialen Traditionen aufrufen können, deren Prinzipien meinen sozialpolitischen Sparkassentheorien entsprechen. Nun vermag ich auch die australischen Sparkassen als Vorbilder vorzuführen. Sie haben die alte kontinentale und in England am Beginn des letzten Jahrhunderts aufgenommene Sparkassentendenz rein erhalten und sind Wahrer, Wächter und Vertreter der Interessen des kleinen Sparers geblieben. Sie leben jener Sparkassenidee, die man in

Kreisen deutscher und österreichischer Sparkassenpraktiker als ideologische Phantasie bekämpft.

Möge das, wovon die Theorie [1]) und heimisches Beispiel nicht zu überzeugen vermochten, aus der australischen Praxis als weise Belehrung entgegengenommen werden und das soziale Vorbild auf ferner Erde in Deutschland und Oesterreich Beachtung finden.

---

1) Vgl. Schachner, Bayrisches Sparkassenwesen, Leipzig 1900; Schachner, Kritik des Oesterreichischen öffentlichen Sparwesens im Oesterreichischen Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Universitätsprofessor Schmid-Innsbruck 1904; Schachner, Kritik des deutschen Kommunalsparkassenwesens, Kritik des Scherlschen Prämiensparsystems im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 21. Schachner, Kritik der neuesten Sparkassenpraxis, der Sparkassenstatistik und Sparkassenliteratur in den Conradschen Jahrbüchern, Jahrgang 1905; ferner die in jenen Abhandlungen angeführten zahlreichen Aufsätze in der Sozialen Praxis, Sparkasse-Hannover, Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung u. a. a. O.

Miszellen.

I.

Kontinuierlicher Fabrikbetrieb.

Von Verw.-Ing. Jon. Sternkopf.

Vielleicht würde sich der gründliche Techniker im Laufe der nachfolgenden Betrachtung zu dem Einwande gedrängt fühlen, daß die Ueberschrift begrifflich nicht ganz richtig sei, wenn ich nicht von vornherein mit einer captatio benevolentiae vorbeugte. Es soll unter obigem Titel die Frage der regelmäßigen Nachtarbeit, des Schichtwechsel-, d. h. wenig oder nicht unterbrochenen Betriebes in den Fabriken volkswirtschaftlich erörtert werden. Und weil nun die Technologie den Begriff des kontinuierlichen Betriebes schon ziemlich streng und eng gefaßt hat als den Gegensatz zum intermittierenden, und zwar in auffallender Analogie zum Gegensatz von rotierender und hin- und hergehender Bewegung [1]), weil sie also unter kontinuierlichem Betrieb den versteht, bei dem der Arbeitsprozeß stetig vor sich geht, nicht unterbrochen von rückläufigen Bewegungen, Entleerungsarbeiten und ähnlichen Intermissionen, oder besser Zwischenverrichtungen, wird sie einen Betrieb schon dann kontinuierlich nennen, wenn der Arbeitsprozeß, der, wenn auch einen noch so kleinen Teil des Tages, betrieben wird, eben stetig ist.

Wenngleich man nun den Gedankengang, der zur Begrenzung des technologischen Begriffs des kontinuierlichen Betriebes führt, auch auf die Charakteristik des Fabrikbetriebes als Ganzes übertragen kann, liegt es mir doch fern, mich auf die gewählte Ueberschrift als auf die unanfechtbare versteifen zu wollen. Sie erschien mir nur allgemeinverständlicher und *anregender* als die Bezeichnung Schichtwechselbetrieb, bündiger und einfacher aber als „Tag- und Nachtbetrieb“, und zweckmäßig enger als „Dauer-, Doppel- oder Mehrschichtbetrieb“.

Jedenfalls soll hier als kontinuierlicher Betrieb nicht der Gegensatz zum unständigen oder Saisonbetrieb, aber auch nicht gerade der Tag und Nacht, Wochen- und Sonntags durchs ganze Jahr aufrecht erhaltene Betrieb gemeint sein, sondern als *typischer* Gegensatz zur herrschenden Uebung *der in der Regel an Wochentagen auch nachts durchgehende, an Sonn- und Feiertagen aber ruhende Betrieb.*

---

1) Beispielsweise Gegensätze: alte Dampfmaschine mit einseitigem Dampfeinlaß gegenüber Dampfturbine; alte Buchdruckpresse gegenüber Rotationsmaschine; alte Papiermacherbütte gegenüber moderner Papiermaschine mit rotierenden Sieben und kontinuierlicher Papierbahn.

Es verdient erwähnt zu werden, daß das Thema bisher sehr vernachlässigt worden ist. Man sucht vergeblich nach Behandlungen in Handbüchern der gewerblichen Betriebslehre, wie z. B. dem Werke von Zimmermann, Johänning, v. Frankenberg und Stegemann über den Betrieb von Fabriken, vergeblich auch in den technischen Lexika (nur unter Grubenbetrieb findet man da, z. B. bei Lueger, Erklärung der bezüglichen Schichtwechseleinrichtungen), vergeblich, sage ich, sucht man nach wirtschaftlicher Erörterung der Frage scheinbar überall, mit Ausnahme zweier gelegentlicher Bemerkungen, auf die ich unten zurückkommen werde.

Und doch liegt das Problem in einer Zeit ziemlich nahe, in der Tagespresse und Broschürenliteratur überlaufen von der Behandlung der Notwendigkeit besserer Ausnutzung der vaterländischen Wasserkräfte, in der Schlagworte geprägt werden, wie „Elektrisierung der Eisenbahnen" u. s. w. Ich habe hier nicht darauf einzugehen, welche Rolle in den bezeichneten Auseinandersetzungen der Mangel an Kritizismus spielt, wieviel in Deutschland wirklich noch Wasserkräfte wirtschaftlich auszubauen sind — ich betone wirtschaftlich — vielleicht gelingt mir das ein andermal. Einer auch bei Nationalökonomen scheinbar viel verbreiteten Ansicht möchte ich aber doch entgegentreten, daß nämlich, wie es Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, S. 134, ausdrückt: „wenn auch heute Dampf und Elektrizität die große Industrie teilweise von dieser (ursprünglichen und von Schmoller vorher erörterten) Bannung ans Wasser befreit haben, doch die Wasserkraft stets billiger bleibt". Ich bin da in Versuchung, hinzuzufügen, „wenn sie nicht zu teuer ist" und will nur auf die Ausführungen von Zöpfl, Nationalökonomie der technischen Betriebskraft, hinweisen, obschon ich auch denen mich nicht ganz anzuschließen vermag. Es liegt auf der Hand, daß, ganz abgesehen von dem Erfordernis des Vorhandenseins wirtschaftlicher Verwendungsmöglichkeit, eine rohe Wasserkraft schon dann gar nichts wert ist, geschweige denn billiger sein kann als eine Ersatzkraft, wenn die Anlagekapitalszinsen zusammen mit den Betriebskosten für eine Leistungseinheit ebenso groß sind wie die Gesamtkosten derselben Leistungseinheit anderer Elementarkräfte.

Wenn man nun so viel spricht von Investierung großer Kapitalien zwecks Ausnutzung noch unausgebauter Wasserkräfte und zwecks Besserung der Ausnutzung durch Regelung der Wassermengen mittels Talsperren etc., so hätte man meines Erachtens auch und vielleicht eher einmal prüfen sollen, ob nicht die schon ausgebauten Kräftequellen ohne wesentliche neue Kapitalsanlagen besser auszunutzen sind. Oder läge es etwa nicht sehr nahe, vor allem den Verlust zu bedauern, der vorkommt, wenn an großen Wasserkraftanlagen die halbe Zeit des Jahres das Wasser hindurch ungenutzt vorbeiläuft, während es doch ohne Vergrößerung des Anlagekapitals gebraucht werden könnte [1])?

Man geht nicht weit fehl, wenn man annimmt, daß die Kosten der

---

1) Auch in dem jüngst erschienenen Werk von Mattern, Die Ausnutzung der Wasserkräfte, Leipzig 1906, ist eine prinzipielle Erörterung darüber zu vermissen.

Leistungseinheit der Wasserkraft bei kontinuierlichem Betrieb wenig mehr als halb so viel betragen als bei Einschichtbetrieb, weil der Bedienungs- und Betriebsunkostenaufwand im ganzen in der Regel gering ist gegenüber den Kapitalskosten. Aehnliche Deduktionen sind auch auf andere Elementarkraftanlagen anwendbar, wenngleich dabei die Betriebskosten eine viel größere Rolle spielen, mithin also die Gesamtkosten der Leistungseinheit mit der Steigerung der Betriebskontinuität nicht so sehr fallen wie bei der kapitalintensiven Wasserkraftanlage. Die Darstellung, mit der sich Zöpfl, S. 38, Lindner anschließt, als ob z. B. die Dampfkraftkosten nahezu proportional mit der Betriebsdauer wüchsen, die Gesamtkosten der Leistungseinheit also mit der Verlängerung der Betriebsdauer kaum abnähmen, muß abgelehnt werden; sie beruht auf Ansichten, wie sie sich in den Berechnungen von Schreber, die Kraftmaschinen, und Marr, Kosten der Betriebskräfte bei 1—24-stündiger Arbeitszeit kondensiert finden, daß z. B. der Gesamtreparaturenaufwand bei Uebergang von Tagesschicht zu kontinuierlichem Betrieb sich verdoppele, die Bedienung per Zeiteinheit bei Dauerbetrieb teurer sei als bei 10-stündigem etc. Welche Nachteile die stark wechselnde Abkühlung und Erhitzung der Teile hat, welche Wärmeverluste durch die langen Unterbrechungen entstehen, wird dabei zu sehr vernachlässigt, ebenso die allgemein anerkannte Wahrheit, daß Stillstand an Maschinen in der Regel kaum weniger, wenn nicht gar mehr zehrt als Betriebsgebrauch.

Doch ehe ich der Frage so praktisch näher kommen wollte, hatte ich vor, einige Blicke zu werfen auf die Entwickelung des Nachtbetriebes, auf die Anwendung und deren Ergebnisse in der eigentlichen Industriezeit seit Ende des 18. Jahrhunderts und auf die übliche hygienische und soziale Beurteilung. Auf die wirtschaftliche Betrachtung, der in vorstehendem, zwecks Anregung des Interesses, schon einige Zeilen gewidmet wurden, wird am Ende näher einzugehen sein.

Wenn ich auch die früheste Entwickelung der Nachtarbeit nur sehr kurz, fast nur stichwortweise, zu skizzieren versuchen möchte, glaube ich doch die Entstehung weiter zurücklegen zu müssen, als Schmoller, der (Grdr. Bd. 2 S. 282) angibt, der ununterbrochene Betrieb habe zuerst in den Bergwerken Platz gegriffen. Ich meine, die Anfänge werden in der Seeschiffahrt und im Wachdienst zu suchen sein; also im Verkehrs- und Sicherheitswesen, in dem die Nachtarbeit auch heute noch die Hauptrolle spielt und wo sie von der Natur der Sache bedingt ist. Die Möglichkeit des Einwands, daß der Bergbau etwa älter sei und schon eher ununterbrochenen Betrieb gehabt habe, kommt mir dabei nicht gefährlich vor, wie es mir auch logisch unbedenklich erscheint, die Wurzeln kontinuierlichen Betriebes außerhalb des Gebietes zu suchen, für welches jetzt die Anwendung näher in Betracht gezogen werden soll.

Gewiß wird sich im Bergbau der ununterbrochene Betrieb früh durchgesetzt haben, nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, und zwar zur besseren Ausnutzung des ständigen Aufwands für Wasserhaltung und Bewachung der Fundstätten, sondern auch weil es an unter-

irdischen Orten dauernd Nacht, also keine Wahl zwischen gut und böse möglich ist.

Als nächstes Gebiet müssen wir dann die Benutzung der Wasserkraftanlagen in den Gebirgen nennen, die aus wirtschaftlichen Gründen Tag und Nacht betätigt wurde und zwar im Zusammenhang mit dem Hüttenbetrieb, bei dem sich die ersten technisch-chemischen Prozesse ausbildeten, die kontinuierlichen Betrieb unbedingt erforderten, so z. B. alle lange dauernden Mineral-Schmelzprozesse (also Hochöfen, Glashütten- etc. Betriebe). Bei den Frisch- und Glühprozessen mag ursprünglich der Wasserkraft-Gebläseantrieb als wirkendes Motiv zur Nachtarbeit die größere Bedeutung gehabt haben, die heute die Wärmeökonomie besitzt [1]).

Beim Aufkommen des Großbetriebes gegenüber dem Handwerk und vor der Erfindung und Verbreitung der Dampfmaschine dürfte aber nicht nur die Knappheit an Elementarkräften, sondern auch an Kapital zum kontinuierlichen Betrieb gedrängt haben.

So finden wir denn in den 1840er englischen Blaubüchern berichtet: „In vielen sehr ausgedehnten und sehr wichtigen Gewerben und Manufakturen wird nachts nicht gearbeitet; in anderen hingegen ist dies so allgemein und beständig der Fall, daß man berechtigt ist, die Nachtarbeit als Teil des regelrechten Systems anzusehen, das in diesen Industriezweigen angewandt wird. Alle Zeugenklassen stimmen in der Angabe überein, daß die Wirkung der Nachtarbeit in allen Distrikten, wo diese Sitte vorherrschend ist, sowohl auf die Arbeiter im allgemeinen, wie besonders aber auf die Kinder eine besonders verderbliche ist, sowohl im physischen wie im moralischen Sinne, und es ist weitläufig erwiesen worden, daß selbst die Arbeitgeber nicht einen diese schlimmen Folgen aufwiegenden Nutzen daraus zu ziehen vermögen."

Nach neuesten Angaben soll zur Zeit der kontinuierliche Betrieb in den Fabriken Englands (außer in den Bergbau-, Hütten- und besonders den chemisch-technischen und Verkehrsbetrieben) unbedeutend sein.

Man sieht sich übrigens bald vis à vis de rien, wenn man Anhalte sucht über den Umfang des Nachtbetriebes. Die Fabrikinspektionsberichte weisen wohl auch zahlenmäßig nach, um wieviel Mark die Unternehmer für Strafe wegen Außerachtlassens des Verbotes der Nachtarbeit von Jugendlichen und Frauen erleichtert worden sind, sie bringen Statistiken über Zahlen der vorhandenen und revidierten Betriebe, der darin beschäftigten Arbeiter, Jugendlichen und Frauen, über die Zahl der Arbeiter, die in Schichtwechsel tätig sind, fehlt aber

1) Diese Ansicht teilt Dr. Hans Ehrenberg in seiner jüngst erschienenen Studie „Die Eisenhüttentechnik und der deutsche Hüttenarbeiter" 1906 (unter anderem S. 23), obwohl er in seiner Betrachtung der geschichtlichen Entwickelung die Verhältnisse des Erzgebirges fast ganz vernachlässigt, aus deren besonderer Beobachtung ich meine Ueberzeugung in der Hauptsache hernahm. Die Spezialuntersuchung von Ehrenberg bietet aber eine wertvolle Zusammenstellung der Tatsachen der Wechselwirkung von Technik und Arbeitsschichteinteilung in der Entwickelungsgeschichte des Eisenhüttengewerbes und wertvolle Geschichtsdaten für das Thema des kontinuierlichen Betriebes.

jeder Anhalt[1]). Solcher wäre jedoch meines Erachtens recht sehr zu wünschen[2]).

Der Nachtarbeit wird in den genannten Berichten mit wenig Ausnahmen nur so weit Erwähnung getan, als Verfehlungen der Unternehmer durch ungesetzliche Ausdehnung der Arbeitszeit in die Nacht hinein, ungesetzliche Verwendung von Jugendlichen und Frauen zur Nachtarbeit, ungebührliche Ausdehnung der Sonntagswechselschichten in kontinuierlichen Betrieben, besonders in den Gasanstalten (so Leipzig: Sächsischer Bericht S. 248/249, Würzburg-Unterfranken: Bayerischer Bericht S. 181) und Ausnahmebewilligungen aufgezählt werden. Zahlreich sind die Klagen über die ungesetzlich kurzen Ruhezeiten in Getreidemühlen etc. In den 1905er Berichten finden sich außer den wenigen Bemerkungen, die, weil sie Angaben und Urteile über die Wirkungen und Erfolge des kontinuierlichen Betriebes enthalten, weiter unten Berücksichtigung finden sollen, nur einige beiläufige Notizen über die Durchführung des betrachteten Betriebssystems. Der preußische Bericht gibt Kunde von regelmäßigem Nachtarbeitsbetrieb in Kalksteinbrüchen und Brennereien zu Kalkberge (S. 53), in 2 Spinnereien im Regierungsbezirk Cöln (S. 403), in Hammerwerken, Ziegeleien, Papierindustrieanlagen, Elektrizitätswerken und Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelbranche des Bezirkes Sigmaringen (S. 455) und bemerkt ferner, daß die Einführung der Nachtarbeit in einer Bürstenfabrik des Bezirkes Coblenz am Widerspruche der Arbeiter gescheitert sei.

Aus Bayern wird von der oberfränkischen Inspektion (S. 122) berichtet, daß neuerdings die Nachtarbeit infolge der starken geschäftlichen Inanspruchnahme in verschiedenen Granitschleifereien Eingang fände, wobei es sich zum Teil um Ausnutzung von Wasserkräften handle, und daß in einer Schleiferei den Nachtarbeitern kostenlos warmes Abendessen gewährt werde; und ferner von der unterfränkischen Behörde (S. 482), daß in einer Kugellagerfabrik während des ganzen Jahres Nachtarbeit in größerem Umfange wegen bedeutender Absatzsteigerung durchgeführt worden sei, und zwar so, daß dieselben Arbeiter ungefähr alle 4 Wochen in die Nachtschicht gekommen seien. Durch bevorstehende umfassende Erweiterungsbauten solle diese Nachtarbeit entbehrlich gemacht werden.

Der sächsische Bericht erwähnt (S. 176), daß in einer Superphosphatfabrik im Bezirk Dresden nach Fertigstellung verbesserter Betriebseinrichtungen die Nachtarbeit, mit der ohnehin keine günstigen Erfahrungen gemacht worden seien, in Wegfall gekommen sei und daß im Bezirk Aue Gardinenfabriken kontinuierlichen Betrieb in der Regel mit Schichtwechsel mittags und nachts 12 Uhr haben, eine aber Betrieb von 5 Uhr früh bis nachts 2 Uhr mit sonderbaren Ablösungsverhältnissen habe (S. 329/330).

Von Baden ist zu hören (Bericht S. 66), wie wegen der Trockenheit die Wasserkräfte der Wiese sehr geringe mechanische Leistungen ergaben und daher die großen Textilfabriken des Wiesentales trotz vorhandener Dampfreserve nicht

---

1) Dies Resultat des eigenen Nachsuchens fand Bestätigung durch dankenswerte Beantwortung einer Anfrage beim Internationalen Arbeitsamt in Basel, wonach eine Enquete über die Nachtarbeit aller Arbeiter in der Industrie nur in Belgien 1896 vorgenommen worden ist, deren Ergebnisse sich finden in: „Recensement des Industries et Metiers“ vom 31. Oktober 1896, Bd. 18, S. 328, und im Werke: „Salaires et durée du travail dans les industries textiles au mois d'octobre 1901,“ Bruxelles 1905, S. 325, beide herausgegeben vom Office du Travail, in Bruxelles.

2) Uebrigens ist es, wie nur nebenbemerkt sei, unnötig erschwert, die Gewerbeinspektionsberichte von Preußen, Bayern, und besonders Sachsen auf eine bestimmte Frage hin durchzusehen, dadurch, daß die Berichte der einzelnen und zwar oft recht zahlreichen Bezirke einfach hintereinandergestellt sind und in den sächsischen dazu auch noch jedes Schlagwort- oder Sachregister fehlt.

Mit zusammengefaßten Berichten, wie sie Württemberg und Baden bieten, mit denen die Referate im Reichsarbeitsblatt nicht zu messen sind, scheint nicht nur der Wissenschaft, sondern auch weiteren Interessentenkreisen viel besser gedient zu sein, während es empfehlenswert sein dürfte, die Berichte der einzelnen Bezirke, wenn sie einmal besonders gedruckt werden, auch einzeln käuflich zu machen für das Publikum des Bezirkes.

haben den ganzen Betrieb aufrecht erhalten können: Da für Nachtarbeit von Arbeiterinnen die gesetzliche Voraussetzung nicht gegeben war, mußte in der Weise Abhilfe geschaffen werden, daß über die Tagesstunden die mit Frauen besetzten Abteilungen in Gang gehalten wurden, während zur Nachtzeit die durch männliche Arbeiter bedienten Maschinen, hauptsächlich die Vorwerke, liefen.

Die Ausführung des württembergischen Berichtes wird später zur Sprache kommen.

Hier seien nun zunächst einmal die Gewerbe und Berufe, in denen kontinuierlicher Betrieb bezw. Nachtarbeit zur Zeit hauptsächlich zu Hause ist, aufgezählt. Obenan stehen, nicht eigentlich zu dem Thema gehörig:

1) Sicherheitswesen (Wach- und Schließgesellschaften, öffentlicher Sicherheitsdienst).

Dann kommen:

2) Verkehrsanstalten (See- und Binnenschiffahrt, Eisenbahn, Post und Telegraphen).
3) Wasser-, Gas- und (in beschränktem Umfange) Elektrizitätswerke.
4) Zeitungsdruckereien.
5) Hotel- und Gasthausbetriebe.
6) Anstalten für nächtliche Reinigung (Düngerabfuhr, Straßenreinigung).
7) Bergbau.
8) Hochofen-, Hütten- und Walzwerksbetriebe.
9) Ziegelbrennereien, Glashütten und andere, mit Glüh- und Schmelzöfen arbeitende keramische Betriebe, wie auch Emaillieranstalten.
10) Zuckerfabriken in der Saison.
11) Gewisse chemische Fabriken überhaupt.
12) Papier- und Zellulosefabriken, Holzschleifereien und Pappefabriken, insbesondere wenn sie Wasserkraftantrieb haben.
13) Wassertriebwerke überhaupt.

In Rußland scheint, wie Tugan-Baranowsky im Handw. d. Staatsw. berichtet, der kontinuierliche Betrieb auch in der Textilindustrie zu herrschen, freilich in einer Form, wie sie niemand für kontinuierlichen Betrieb begeistern kann, und wie sie ähnlich auch im österreichischen Gewerbeinspektionsbericht bei Magnesiafabriken beanstandet wird, — daß nämlich die Arbeiter der Nachtschicht zum Ersatze jener der Tagesschicht während der $1^1/_2$-stündigen Mittagspause herangezogen werden. Nach den Angaben, welche Georg Adler in der neuesten Auflage des Wörterbuches der Volkswirtschaft macht, tobt in Rußland seit langem, auch unter verschiedenen Unternehmergruppen, heftiger Streit um zukünftiges Sein oder Nichtsein der Nachtarbeit. Man scheint freilich das Kind mit dem Bade ausschütten zu wollen, insofern, als große Parteien nicht nur die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen, sondern die Nachtarbeit überhaupt auszurotten bemüht sind. In allen zugänglichen Erörterungen der Frage der Nachtarbeit, wie sie meistens in den Abhandlungen über Arbeiterschutz enthalten sind, herrscht überhaupt leider unklare Abgrenzung des Begriffes der Nachtarbeit. Meist versteht man darunter übermäßige Ausdehnung der Tagesarbeitszeit in die Nacht hinein. So auch Biermer in seinem Aufsatz über Nachtarbeit im Wörterb. d. Volksw., indem er schreibt: „Der staatliche Arbeitsruheschutz in Bezug auf Verbot oder wenigstens Beschränkung der Nachtarbeit kann entweder: Verwendungsschutz im Sinne des einfachen Verbotes der Nachtarbeit für bestimmte schutzbedürftige Arbeiterkategorien

(jugendliche Personen und Arbeiterinnen) oder aber ein besonderer Arbeitszeitschutz mit einer Maximalbeschäftigungsdauer in der Woche und mit sonstigen Garantien gegen übermäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte (Wechsel der Nacht- und Tagesschichten u. s. w.) sein".

Ich will nicht näher auf diese Aeußerungen eingehen. Aehnliche geben Herkner, Arbeiterfrage, und Platter, Grundlehren der Nationalökonomie [1]), ab, und im Geiste stimmen auch die Berichte der Gewerbeinspektionen damit überein. Man sieht die Nachtarbeit in dem gekennzeichneten verworrenen Sinne als ein möglichst einzuschränkendes, hier und da notwendiges Uebel an.

Die Gesetzgebungen der meisten Länder verbieten die Nachtarbeit der Kinder, Jugendlichen und Frauen. Nur die Schweiz macht auch die Nachtarbeit der Männer von behördlicher Genehmigung abhängig, in Oesterreich kann sie für gewisse gefährliche und gesundheitsschädliche Betriebe ganz untersagt, oder nur bedingungsweise gestattet werden. Ueber die hygienische oder physiologische und psychologische Wirkung der Nachtarbeit gehen die Ansichten auseinander, wie sich denn auch die Urteile über die neuere Ausbreitung der Nachtarbeit widersprechen. Es handelt sich dabei eben in der Regel leider nur um allgemeine, mit keinerlei tieferer Untersuchung gestützte Meinungsäußerungen. Selbst in der Gewerbehygiene von Roth, Bluhm und Kraft, einem Teile des umfänglichen bändereichen Handbuches der Hygiene von Weyl sucht man vergeblich nach gründlicher Erörterung des Problems. Da ist diesbezüglich nur zu lesen: „Was die Nachtarbeit betrifft, die früher sowohl bei uns als in anderen Ländern eine erhebliche Ausbreitung besaß, so hat dieselbe, dank der gesetzlichen Fürsorge, in allen Kulturländern erheblich abgenommen." Von hygienischer Wissenschaft ist darin aber nichts zu spüren. Biermer äußert sich demgegenüber im oben schon zitierten Aufsatze im Wörterbuch der Volkswirtschaft dahin, daß mit der modernen Entwickelung der Industrie eine erhebliche Ausdehnung der Nachtarbeit stattgefunden habe und urteilt weiter: „Die Nachtarbeit fügt den Arbeitern schwere Schädigungen an ihrer Gesundheit zu, bietet gewisse moralische Gefahren und verurteilt die Arbeiter zu einer Lebensweise, die als unnatürlich bezeichnet werden muß."

Hier halte ich es nun für ratsam, den bezüglichen Bericht der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1905 wiederzugeben. Er scheint mir gegenüber den vorgenannten Auslassungen am sachlichsten.

S. 56: „Nachtarbeit wird — nach den Wahrnehmungen des Beamten des I. Bezirks — regelmäßig nur da geleistet, wo die Natur des Betriebes dies verlangt, und ausnahmsweise in Fällen außerordentlichen Geschäftsanfalles, wenn die vorhandenen Betriebsmittel eine Ausdehnung des Tagesbetriebes nicht gestatten oder nicht rentabel erscheinen lassen. Die Arbeiter leisten aber solche Arbeiten nicht gerne und besonders die organisierten Arbeiter haben hiergegen schon Stellung genommen. Einzelne Geschäfte, welche schon seit Jahren die Nachtarbeit eingeführt haben, glauben hiervon nicht abgehen zu können, obgleich der Betrieb eine solche nicht unbedingt verlangt und eine moderne Einrichtung ohne Personalvermehrung (sic — an etwas anderes scheint man gar nicht zu denken) die Nacht-

1) Zu vergl. auch Schmoller, Grundriß der Allgem. Volkswirtslehre, Bd. 2, S. 283.

arbeit unseres Erachtens entbehrlich machen würde. Daß die Nachtarbeit mit Nachteilen für die Gesundheit der Arbeiter oder mit einer besonderen Unfallgefahr verbunden wäre, ist uns nicht bekannt geworden. Den Mißständen, welche die Nachtzeit überhaupt mit sich bringt, läßt sich wohl auch begegnen, und es sind die Arbeiter zu besonderer Vorsicht anzuhalten. Regelmäßige Nachtarbeit ist in Betrieben mit ununterbrochenem Feuer, bei den Kampagnearbeiten der Zucker- und Zichorienfabrikation, in einem Teil der Bierbrauereien den Winter über, in den Müllereibetrieben und in Papierfabriken üblich und kommt ferner vielfach vor in Geschäften, deren Rentabilität durch die Ausnützung einer Wasserkraft bedingt ist. In Betrieben mit Wasserkraft und motorischer Kraft wird die Arbeit in der Regel so eingeteilt, daß tagsüber beide Betriebskräfte zusammenwirken, während nachts nur die Wasserkraft ausgenützt wird, durch welche dann dem Tagesbetrieb vorgearbeitet wird."

Wer jahrelang kontinuierliche Betriebe beobachtet hat und am besten selbst in Nachtschichten gearbeitet, wird dem Ausspruch des württembergischen Berichts über die gesundheitlichen Wirkungen ganz und gar zustimmen. Als beträchtlicher Nachteil könnte eben, außer der Notwendigkeit, am hellen lichten Tag Ruhe zu suchen[1]), nur der

1) Ueber den Unterschied von Tag- und Nachtschlaf ging jüngst die in No. 9 der Münchner Mediz. Wochenschrift von 1907, S. 445 enthaltene Wiedergabe des Resumés eines am 7. Jan. 1907 von M. N. Vachide in der Académie des Sciences in Paris über seine an 41 Leuten, von denen 20 bei Nacht arbeiten mußten, angestellten Versuche erstatteten Berichts durch die Tageszeitungen. Es ist aus No. 2 des „La Bulletin Médical" vom 9. Jan. 1907 p. 16 entnommen, wo ihm auch nur wenig einleitende Worte vorausgeschickt und statt 6, 7 Punkte aufgeführt sind, indem No. 2 zwei Abschnitte bildet. Sonst ist darüber, soviel ich finden konnte, noch weiter nichts veröffentlicht. Woher die sonderbar falsche Angabe in der Zeitschrift „Die Lebenskunst", No. 6 von 1907, S. 143 stammt, wonach die Ergebnisse der Untersuchungen eines französischen Arztes „Dr. Vagite"(?) in den Comptes rendus veröffentlicht seien, ist mir unerklärlich.

Das Resumé lautet:

1. Der Tagesschlaf ist weniger ausruhend, welches auch seine Dauer und die Beschäftigung des Individuums sei, als der Nachtschlaf, er ist relativ oberflächlicher und jedenfalls weniger kontinuierlich.

2. Alle Funktionen des Organismus (Herz-, Atembewegungen), welche während des Nachtschlafes automatisch vermindert oder verlangsamt sind, haben während des Tagesschlafes ausgesprochene Störungen, sowohl im Rhythmus, wie Konstanz. Der Tagesschlaf erreicht nur selten — in Fällen hochgradiger geistiger oder physischer Ermüdung — die Tiefe des Nachtschlafes.

3. Die Gewohnheit erhöht in relativem Maße die Dauer des Tagesschlafes, aber diese Zunahme braucht Wochen und Monate.

4. Es scheint ein merkwürdiger Zusammenhang zwischen Dunkel der Nacht und Tiefe des nächtlichen Schlafes zu bestehen. In Fällen von großer Ermüdung ist der Tages- viel mehr als der Nachtschlaf kein wirklicher Schlaf, sondern er ist mehr eine physische Lähmung, welche die Psyche freiläßt, aber in leichtem Maße halluziniert.

5. Der Tagesschlaf hat logischere Träume, mehr mit der Wirklichkeit zusammenhängend, das Einschlafen ist ein rascheres und ebenso das Erwachen als beim Nachtschlaf.

6. Qualitativ ist der Tagesschlaf grundverschieden vom Nachtschlaf und alle Leute beklagten sich auf die Dauer über ein Gefühl der Ermüdung, das sie nicht verläßt.

Ohne Genaueres über die Art und Dauer der Beschäftigung der beobachteten Nachtarbeiter, über ihren Wohnort, ihre Lebensweise etc. zu wissen, haben die vorstehend wiedergegebenen Thesen natürlich geringe Bedeutung. Immerhin verdient die Veröffentlichung bei der Diskussion der hier behandelten Frage Beachtung. Jedenfalls darf aber nicht vergessen werden, daß zunächst getrennt zu betrachten sind: Nachteile des Tagschlafes an sich und der Nachtarbeit an sich.

Vorerst stehen die genannten Sätze im Widerspruch nicht nur mit den eigenen Beobachtungen sondern auch den Aussagen von Betriebsbeamten und Nachtarbeitern über ihre allgemeinen praktischen Erfahrungen, von denen mir Kenntnis zuteil wurde.

Umstand angesehen werden, daß ein warmes Mahl in der Mitte der Nachtschicht weniger leicht möglich ist als in der Tagesschicht. Letzterer ist aber eliminierbar. Die Frage der Regelung der Essenszeiten hat keineswegs die vermeintlich große Bedeutung und Schwierigkeit. Wird die Hauptmahlzeit in die Abendstunden verlegt, so braucht sie, je nachdem ob Tag- oder Nachtschicht an der Reihe, nur wenig hin- und hergeschoben zu werden (bei Nachtschicht, vor der der Arbeiter dann die Mahlzeit einnimmt, wird sie etwas früher, bei Tagschicht womöglich etwas später fallen); wird sie auf Mittag gelassen, so wird der Arbeiter ohne Schaden den früh begonnenen Schlaf unterbrechen und nachher mit gefülltem Magen noch einige Stunden weiter ruhen, was ihm womöglich zuträglicher sein wird, als wenn er gleich nach dem Mahl wieder an die Arbeit eilen muß, wie es bei reinem Tagschichtbetrieb stets nötig ist und um so unbequemer, je weiter er von der Arbeitsstätte zum Mittagstisch zu gehen hat. Noch weniger Bedenken sind bezüglich der Einrichtung der Mahlzeiten am Platze bezüglich des Dreischichtenbetriebs. Da läßt sich jedenfalls der eine Schichtwechsel in die Mittagszeit legen. Und ähnlich ist Doppelschichteinrichtung mit 8- bis 10-stündiger Schichtdauer zu beurteilen, wenn der Schichtwechsel in die Mittagszeit gelegt wird. Auf das Familienleben braucht also die Nachtschichtarbeit durchaus keinen ungünstigen Einfluß zu haben und zwar um so weniger, wenn sie wochenweise mit Tagschicht wechselt; denn dadurch, daß der Arbeiter von früh bis abends zu Hause ist, wird nicht nur der Frau häufig ein Besorgungsausgang ermöglicht, weil der Mann inzwischen die Kinder beobachten kann, sondern der Arbeiter gewinnt dadurch überhaupt mehr Einfluß und Verkehr mit den Kindern, die bei ständiger Tagschicht oft früh noch nicht wach und abends schon zur Ruh sind; und er findet auch Gelegenheit, in einer Morgenstunde sich einem Garten, Häuschen oder Feldstück zu widmen. Die Frage, ob es ratsam ist, die Arbeiter in möglichst großer Zahl ansässig zu machen, ist hier nicht zu behandeln, ebensowenig wie die Stellung der Unternehmer dazu, die nicht selten darüber klagen, daß die Arbeiter, die eigenes Grundstück haben, ermüdet und untüchtig in die Nachtschicht kommen.

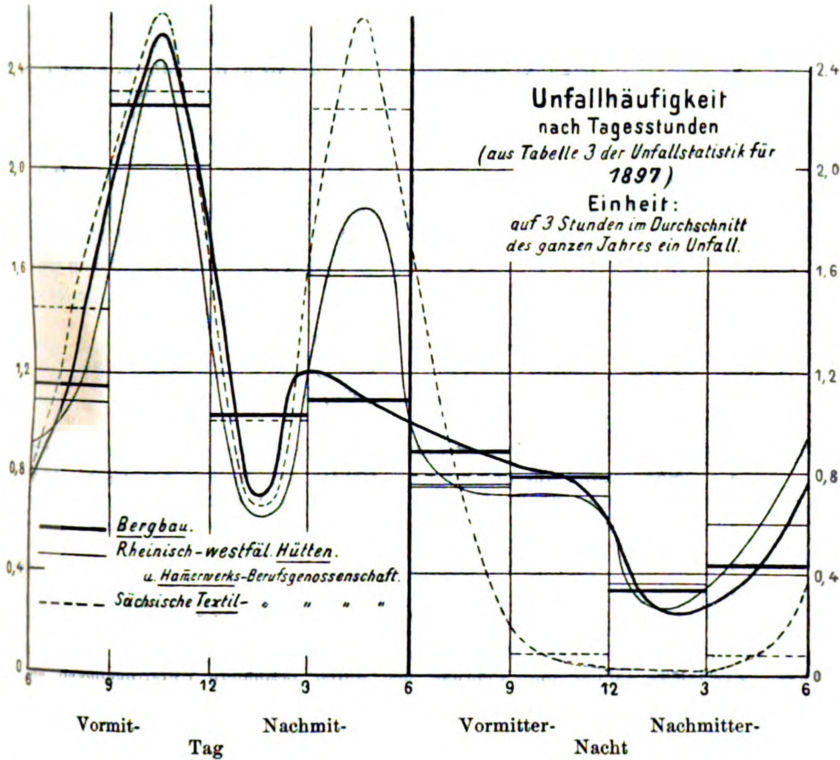
Moralische Gefahren dürften dem kontinuierlichen Betrieb für erwachsene Männer schwerlich nachzuweisen sein, vielmehr dürfte er jenseits vom sittlichen gut oder böse stehen [1]). Und auch den Behauptungen besonderer gesundheitlicher Schädigungen fehlt es an jeglicher Begründung. Es ist doch nicht zu leugnen, daß es bei dem heutigen Stande der Beleuchtungstechnik angenehmer ist, im Sommer nachts in Fabriken zu arbeiten, statt in den drückend heißen Mittags- und Nachmittagsstunden. Wenn man die Unfallstatistik ansieht, ist man geradezu zu

---

1) Als Kuriosität darf angeführt werden, daß die belgischen Berichte, welche Prof. Bauer mit als Unterlagen zu dem Werke „Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen" gedient haben, die in Belgien noch hier und da bestehende Frauen-Nacht-Fabrikarbeit unter anderem damit zu entschuldigen suchen, daß die „Frauennachtarbeit die Arbeiterinnen vor der Sünde bewahre".

der Annahme verführt, als ob es vorteilhafter wäre, nur nachts zu arbeiten.

Ich habe die Unfallhäufigkeit nach Tagesstunden im Bergbau, in der westfälischen Hütten- und Walzwerkberufsgenossenschaft und in der sächsischen Textilberufsgenossenschaft vergleichsweise graphisch dargestellt auf Grund der 1901 veröffentlichten Statistik. (Neuerdings findet



sich eine kurze Gesamtstatistik in No. 8 des Reichsarbeitsblattes von 1906 unter Mitberücksichtigung der 1904 veröffentlichten, von den früheren wenig abweichenden weiteren Unfall-Einzelstatistiken.) Hier handelt es sich um Zahlen, denen man volles Vertrauen entgegen bringen kann, wenn man weiß, wie gewissenhaft die Angaben über Unfälle verlangt, gemacht und kontrolliert werden. Und man sieht daraus, daß auch im Bergbau und Hüttenwesen, wo sich Tag- und Nachtbetrieb an Umfang verhältnismäßig wenig unterscheiden, der Unterschied der Unfallhäufigkeit in den Tag- und Nachtstunden nicht viel abweicht von dem, der sich bei den Industrien zeigt, bei denen der Umfang der Nachtarbeit verschwindend klein ist gegen den Tagesbetrieb. Genauer beurteilen ließen sich die Verhältnisse nur, wenn man wüßte, wieviel Arbeiter in

den 3-stündigen Perioden jeweils im Durchschnitt tätig waren. Ob nicht dem Alkoholmißbrauch mehr Schuld an dem nachgewiesenen Stand der Unfallhäufigkeit beizumessen ist, als der Arbeitsdauer und Ermüdung, in denen das Reichsversicherungsamt [1]) die Ursachen sehen zu müssen glaubt, muß ich hier dahingestellt sein lassen. Man sollte meinen, daß nach der Sonntagsruhe am Montag eine mit der Arbeitsdauer zusammenhängende Ermüdung und weiter daraus folgende Unfallhäufigkeit der Vermutung nicht so besonders nahe läge, daß vielmehr die eben zitierte Schlußfolgerung nur dann begründet und erlaubt wäre, wenn die Statistik ergäbe, daß die Unfallhäufigkeit vom Montag oder Dienstag an bis zum Sonnabend allmählich anwüchse (zuletzt vielleicht wegen der Unlustakkumulation und Unruhe etwas schneller) und daß ebenso im Laufe des Tages die Kurve der Unfallhäufigkeit von früh bis abends, durch Abwärtsbewegung während und infolge der Ruhepausen unterbrochen, anstiege. Gleichwohl hat die amtliche Bemerkung als Fundament ganzer Theorien gedient, wie gleich gezeigt werden soll.

Es erscheint bei alledem am zweckmäßigsten, einige Zahlen wiederzugeben ohne jeden Kommentar.

Häufigkeit der Unfälle bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften.

(Lt. Reichsarbeitsblatt 1906, S. 707.)

1) Nach den Monaten.

	Tagesunfallziffer für die einzelnen Monate, berechnet unter der Annahme, daß auf einen Tag im Durchschnitt des ganzen Jahres ein Unfall kommt.											
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1887	0,94	0,98	0,95	0,94	0,90	0,99	1,08	1,04	1,06	**1,09**	1,08	0,95
1897	0,92	0,93	0,91	0,90	0,99	1,00	1,09	1,04	**1,11**	1,09	1,06	0,96

(Hieraus ist zu ersehen, daß durchaus nicht gerade die dunkelsten Monate November, Dezember, Januar und Februar sich durch besondere Unfallhäufigkeit auszeichnen.)

2) Nach den Wochentagen.

	Unfallziffer für die einzelnen Wochentage berechnet, unter der Annahme, daß auf einen Tag im Durchschnitt des ganzen Jahres ein Unfall entfällt.						
	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
1887	0,19	**1,18**	1,10	1,15	**1,09**	1,16	1,13
1897	0,15	**1,23**	1,17	1,10	**1,10**	**1,06**	1,19

[Man beachte die Tiefpunkte der Unfallhäufigkeit am Donnerstag (1887) und am Freitag (1897).]

1) Indem es im Beiheft von 1901, S. 50 zu den 1897er Ergebnissen bemerkt: „und diese hervorgehobenen Montags- und Sonnabendsstunden zeigen eine erhöhte Unfallhäufigkeit gegenüber den entsprechenden Tagesstunden im Durchschnitt des ganzen Jahres, also wiederum eine Bestätigung der an sich naheliegenden Vermutung des Wachsens der Unfallhäufigkeit mit der Arbeitsdauer und Ermüdung."

3) Nach den Tagesstunden.

	Unfallziffer für die nachgewiesenen 3-stündigen Zeiträume, berechnet unter der Annahme, daß auf 3 Stunden im Durchschnitt des Jahres ein Unfall entfällt.											
	Vormittagsstunden				Nachmittagsstunden				Montag Vormittagsstunden		Sonnabend Nachmittagsstunden	
	12—3	3—6	6—9	9—12	12—3	3—6	6—9	9—12	6—9	9—12	3—6	6—9
1887	0,17	0,21	1,06	**2,21**	1,29	1,94	0,90	0,28	1,36	**2,63**	**2,33**	1,00
1897	0,10	0,18	1,11	**2,37**	1,01	2,11	0,84	0,28	1,40	**2,87**	**2,74**	0,92

(Man beachte, daß die Maxima nicht abends zwischen 6—9, sondern vormittags zwischen 9—12 liegen.)

Jedenfalls kann mit Recht behauptet werden, daß die Unfallhäufigkeit bei der Nachtarbeit sich bisher mindestens nicht als höher erwiesen hat, als bei der Tagarbeit. Das gibt ja auch oben zitierter württembergischer Inspektionsbericht zu.

In jeder Beziehung entgegengesetzten Standpunkt nimmt Dr. Max Hirsch in dem 1901 an den internationalen Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris erstatteten Bericht über „Das Verbot der Nachtarbeit“ ein. (Abgedruckt in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1901, Heft 4, S. 67—116.) Es würde einer besonderen Abhandlung bedürfen, wenn Hirschs Ausführungen gründlich erörtert und kritisiert werden sollten, um sie ins rechte Licht zu rücken. Scheinbar ist es nicht sachliche Notwendigkeit und auch nicht Zufall, daß er Anhalte für die hygienische Beurteilung zum Teil aus Marxschen Zitaten bezieht; denn der ganze Geist des grau in grau gemalten Berichtes erinnert an Marx, an dem selbst Sombart (Sozialismus etc., S. 51/52) unter Anlehnung an die Worte von Pierre Leroux „il était . . . . . fort pénétrant sur le mauvais côté de la nature humaine“ einen Flair findet für alle schlechten Seiten in der menschlichen Natur und für alle Schwächen und, möchte ich fortfahren, Neigung zur Uebertreibung in der Schilderung von Zuständen, Ursachen und Wirkungen.

Ueber die allgemeine physiologische Wirkung des Sonnenlichtes auf den Menschen konnte Hirsch scheinbar doch nicht genug Material finden, um damit gewichtig gegen die Nachtarbeit argumentieren zu können. So beschränkt er sich darauf, zu behaupten: Die Schädigung der Augen sei schon allein durch die, trotz aller künstlichen Mittel doch immer mangelhafte und ungleichmäßige Erleuchtung der Arbeitsräume erklärlich. Ferner liest er unter Verwertung der oben behandelten amtlichen Anmerkung aus der Unfallstatistik eine bedeutende Erhöhung der Gefahr der Betriebsunfälle heraus und läßt dann ein, lange Bergmann gewesenes, Mitglied des Vorstandes einer Bergarbeiterorganisation des Ruhrkohlengebietes konstatieren, daß die Nachtarbeit wegen des Mangels der Nachtruhe körperlich und geistig schädige, was damit in Zusammenhang gebracht wird, daß das Durchschnittsdienstalter Bochumer

Bergleute noch nicht 20 Jahre betrage, und führt dann noch folgende Auslassung eines Berliner Schriftsetzers als Anhalt für die ungünstige Beurteilung der sanitären Wirkungen der Nachtarbeit ins Feld: „Das hastige Durcheinander der oft unleserlichen Manuskripte läßt zuletzt in diesen geplagten Arbeitern, die nur Feierabend haben, ‚wenns fertig ist', gar keine ruhige, gesammelte Stimmung mehr aufkommen; kein Wunder daher, wenn, wie eine Krankheitsstatistik ergeben hat, die Zeitungssetzer in Berlin fast ausschließlich Nervenkranke liefern.

Dazu muß bemerkt werden, daß die hygienische Beurteilung der Wirkungen des Mangels an Tageslicht durchaus nicht mehr auf so schwankendem Boden steht, wie Hirsch meint. Die Anschauungen, daß längerer Lichtmangel an sich die Gesundheit untergrabe, haben keine Bestätigung gefunden, und die, daß im Polarwinter unter dem Mangel an Sonnenlicht die Gesundheit der Reisenden ins Wanken gerate, ist von Fritjof Nanssen durch Tatsachen widerlegt worden. Die Augen können ebensowohl am Tage, wie bei künstlicher Beleuchtung Schaden leiden, denn, daß bei Tag gearbeitet wird heißt doch nicht, daß „mangelhafte und ungleichmäßige Erleuchtung der Arbeitsräume“ ausgeschlossen sei; ja, der gegenwärtige Stand der Beleuchtungstechnik ermöglicht in vielen Fällen bessere und gleichmäßigere Beleuchtung als sie mit Tageslicht erreichbar ist, wenn sich die Räume nicht in einem schmalen Glashaus befinden. Doch abgesehen davon, daß „Durchschnittsdienstalter“ ein äußerst vager Begriff ist, sind aus den Gesundheitsverhältnissen der Bergarbeiter mit ihren besonderen Tätigkeitsbedingungen keine allgemeinen Schlüsse auf den Einfluß der Nachtarbeit zulässig, noch weniger aber aus den Wirkungen der unleserlichen Manuskripte auf die Schriftsetzer. Das sollte einem Mann der Wissenschaft nicht entgegengehalten werden müssen. Um die Unmöglichkeit, am Tage Ruhe zu finden, nachzuweisen, verweist Hirsch auf großes Wohnungselend (häufig fehlte nach ihm der Arbeiterfamilie selbst eine Schlafkammer). Dabei handelt es sich gewiß um arge Uebertreibungen und Verallgemeinerungen. Soll auch durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß es Mißstände im Arbeiterwohnungswesen gibt, so muß doch betont werden, daß neuere Enqueten und Untersuchungen große Fortschritte der Zustände aufgewiesen haben [1]), und daß man übrigens nicht mit dem Hinweis auf Wohnungselend gegen kontinuierlichen oder Doppelschichtbetrieb argumentieren, sondern eher und besser mit Hinweis auf letzteren die Wohnungsmißstände bekämpfen und verbessern sollte.

Der Verlust des Nachtarbeiters, der darin gefunden werden kann, daß er zeitweilig abends keine Versammlungen, Vorträge etc. besuchen kann und den Hirsch sehr hoch veranschlagt, dürfte keinesfalls den Vorteil übertreffen, der in oben hervorgehobener Bereicherung des Tag-

---

1) Zu vergl. die im Reichsarbeitsblatt veröffentlichten Ergebnisse und Erhebungen; ferner Pohle, Die neuere Entwickelung der Wohnungsverhältnisse in Deutschland, Göttingen 1905; desselben Aufsätze in d. Zeitschr. f. Sozialwissenschaften, und besonders beachtlich auch Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert, Tübingen 1906.

familienlebens gesehen werden darf. Abwechselnde Schichten, eine Woche um die andere Tag- und Nachtarbeit, müssen jedem unbefangenen Beurteiler zuerst und unter vorläufiger Außerachtlassung weiterer Erwägungen gewiß idealer erscheinen, als ständige Tagschicht [1]).

Nach alledem erscheint die Abneigung der Sozialpolitiker und Gewerbeaufsichtsbeamten gegen den kontinuierlichen Betrieb einigermaßen rätselhaft, noch unerklärlicher aber die Gleichgültigkeit der Unternehmer. Freilich die Leitung des kontinuierlichen Betriebes stellt nicht wenig gesteigerte Anforderungen an die Tatkraft und Energie, an Organisations- und Arbeitsfähigkeit des Unternehmers. Aber bietet denn der kontinuierliche Betrieb nicht entsprechende Vorteile? Ist es denn gleichgültig, ob eine Fabrikanlage jährlich 3000 oder 6000 Stunden benutzt wird?

Heißt nicht der kategorische Imperativ unserer heutigen Wirtschaftslehre: Strebe, den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen mit den geringsten Kosten zu erreichen; gehe sorgsam, sparsam, haushälterisch mit Wertgütern um!

Bei Behandlung der Frage der Arbeitszeitverkürzung hat man denn in der Tat und mit Recht darauf hingewiesen, daß z. B. der Achtstundentag, wenn das gleiche Produkt erzielt werden soll, ein Plus an Produktionsmitteln erfordert. (So u. a. auch Oswalt, Vorträge über wirtschaftl. Grundbegriffe, S. 175.) Das hat auch Marx erkannt, der in dieser Beziehung gegen seinen Anhänger Platter verteidigt werden muß; denn in dem Satze: „Die Verlängerung des Arbeitstages steigert den Profit, selbst wenn die Ueberzeit bezahlt und bis zu einer gewissen Grenze, selbst wenn sie höher bezahlt wird“, kann nicht bloß eine apodiktische, irrtümlich deduktive und unpraktische Behauptung, sondern ein gut Stück Wahrheit gesehen werden (vergl. Platter, S. 507).

Daß entgegen der Behauptung von Herkner und besonders Platter die Arbeitszeitverkürzung durch Steigerung der Arbeitsintensität keineswegs immer wett gemacht werden kann, ist heute auch von vielen Wissenschaftlern erkannt und durch die Angaben der Gewerbeaufsichtsbeamten reichlich bestätigt. So berichtet z. B. die sächsische Inspektion Aue 1905: Eine Weberei, die die Arbeitszeit von 10 Stunden 40 Minuten auf 10 Stunden herabgesetzt hatte, mußte wieder zur alten Arbeitszeit zurückkehren, weil Produktionsausfall und Minderverdienst der Arbeiter zu empfindlich waren.

Einen überaus drastischen Beleg dafür, daß die Arbeitszeitverkürzung erhebliche Vermehrung der Produktionsmittel nötig macht, bietet ein Bericht über die Wirkungen des Neunstundentages in den staatlichen Betrieben Frankreichs, wie er aus dem Bulletin de l'Office du Travail

---

1) Prof. Biermer gibt in seinem Aufsatz über Nachtarbeit im jüngst erschienenen Heft der 2. Auflage des Wörterbuches der Volkswirtschaft einfach nur die Anschauungen von Hirsch wieder. Danach steht es nämlich schon fest (von Mund zu Mund steigert sich damit der Glaube zum Dogma), daß die Nachtarbeit für den menschlichen Organismus schädlich ist, daß sie den Alkoholgenuß begünstigt und die Betriebsunfälle vermehrt.

in der Sozialen Rundschau S. 278 wiedergegeben wird. Danach machen sich nicht nur beträchtlich höhere Lohnausgaben nötig, wenn ohne Verkürzung der Lohnsätze der gleiche Produktionsumfang erhalten werden soll, sondern sehr kostspielige Vermehrung des Maschinenbestandes und Vergrößerung der Gebäude. Das ging ja auch aus einigen oben angeführten Stellen der Berichte von deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten hervor. Ueberall, wo von erfreulichem Fallenlassen oder Wiederaufgeben des kontinuierlichen Betriebes die Rede war, wurde erwähnt, daß der Nachtbetrieb durch Erweiterungsbauten, neue Einrichtungen, also Kapitalsinvestierung, entbehrlich gemacht worden war.

Das ist aber offensichtlich Kapitalverschwendung. Zu einigermaßen zutreffender Schätzung ihres Umfanges in Deutschland fehlt es wiederum an statistischen Anhalten. Das ist bemerkenswert und charakteristisch zugleich. Während seit Jahren der Begriff des Kapitalismus in der Volkswirtschaftslehre eine so hervorragende Rolle spielt, sucht man vergebens nach Angaben über die Kapitalintensität und deren Entwickelung in den verschiedenen Industrien. Gewiß böten doch die Bilanzen der Aktiengesellschaften gutes Material. Aber auch über deren Kapitalintensität konnte ich weiter keine direkten Angaben erreichen, als die von Prof. Pohle[1]) gegebene, nach der bei den deutschen Aktiengesellschaften auf einen Arbeiter 17000 M. Kapital kommen.

Es ist leicht einzusehen, welchen Wert es hätte, wenn Untersuchungen darüber vorhanden wären oder angestellt würden, wieviel Anlage-, d. h. stehendes oder festes Kapital bei den Aktiengesellschaften der verschiedenen Industrien auf einen Arbeiter oder Bediensteten überhaupt kommt. Jetzt sucht man danach umsonst, selbst in den Werken des bekannten Kapitalismustheoretikers Sombart[2]); freilich ist das zur Verfügung stehende publike Material recht lückenhaft. In den Handbüchern der deutschen und süddeutschen Aktiengesellschaften wie bei Saling sind etwaige Angaben über die Arbeiterzahlen scheinbar prinzipiell weggelassen und in den Geschäftsberichten und Bilanzen der Aktiengesellschaften selbst sind solche äußerst selten. Ein kleiner Gesetzgebungsakt könnte wohl dem Mangel sehr zweckdienlich abhelfen, ohne daß ein entgegenstehendes Interesse der Aktiengesellschaften zu berücksichtigen sein dürfte. Es brauchte nur Angabe der mittleren Zahlen der Arbeiter und Beamten im Berichtsjahre bei der amtlichen Veröffentlichung der Bilanz gefordert werden.

Nun jetzt sind wir eben noch nicht so weit. Zahlenmäßige Angaben über die Kapitalintensität der verschiedenen Unternehmungen bietet außer der deutschen Gewerbestatistik von 1895 nur der amerikanische Census[3]), dessen Ergebnisse ich neuerdings verarbeitet finde

1) und v. Cassel, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Göttingen 1900, S. 112, Anmerkung.

2) und in Büchern, wie „Mannstädt, Die kapitalistische Anwendung der Maschinerie", und „Wagon, Die finanzielle Entwickelung der Aktiengesellschaften".

3) Leider fehlen zu den durch Cassel in seinen „The nature and necessity of interest" wiedergegebenen Zahlen aus dem 1891er „Report to the Board of Trade on the relation of wages in certain industries to the cost of production" die Angaben der Arbeiterzahlen.

bei May, Die Wirtschaft etc. 1901, und bei Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwickelung, 1906. Letztere sind natürlich mit einem guten Maß von Skepsis und Kritizismus zu benutzen. Zutreffend ist aber jedenfalls das Resultat, daß sich das Gesamtkapital per Lohnarbeiter von 1850 bis 1900 verdreifacht hat.

Hierunter gebe ich eine Zusammenstellung von Kapitalintensitäten, die aus den Ergebnissen der amerikanischen Censi und der deutschen Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 (Bd. 11, neue Folge der Statistik des Deutschen Reiches) zu berechnen waren, mit Angabe der Zahlen der 1904 in den entsprechenden Industriegruppen beschäftigt gewesenen erwachsenen männlichen Arbeiter (nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches von 1906).

Industrien	Deutsche Reichsstatistik: 1895 Kapitale der Aktiengesellschaften (Eingezahltes Aktienkapital, Obligationen u. Reservefonds) pro Betrieb Mill. M.	pro Arbeiter M.	1904 beschäftigte erwachsene Arbeiter (1000)	Amerikanische Censi. Durchschnittszahlen der Kapitalmengen: pro Betrieb in Mill. M. 1850	pro Betrieb in Mill. M. 1900	pro Lohnarbeiter in M. 1850	pro Lohnarbeiter in M. 1900
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	3,22	5 980	848				
Stahl und Eisen				0,2	3,6	2700	10 000
IV. Industrie der Steine und Erden	0,77	4 570	516				
V. Metallverarbeitung	1,33	3 760	367				
VI. Industrie der Maschinen u. Apparate	1,80	6 080	663				
Schiffsbau				0,02	0,29	1700	6 900
Landwirtschaftliche Maschinen				0,01	0,9	2000	14 200
VII. Chemische Industrie	1,74	10 000	99				
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette und Oele	0,71	17 600	56				
IX. Textilindustrie	2,00	4 660	358				
Wollwaren				0,08	0,5	3000	7 500
Baumwollwaren				0,29	1,9	3400	6 500
Seide und Seidenwaren				0,04	0,7	1600	5 200
X. Papierindustrie	1,15	6 000	87				
Papier und Papiermaché				0,07	0,9	4500	13 500
XI. Lederindustrie	1,39	6 000	64				
Leder				0,01	0,6	3600	14 000
Mechan. Schuhwarenfabrikation				0,09	0,3	1600	3 000
XII. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	0,54	5 140	277				
XIII. Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	1,19	10 800	366				
Getränke und Malz				0,04	1,2	8000	44 700
Fleischwaren				0,08	0,7	4400	11 600
XIV. Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	0,76	8 150	83				
XVI. Polygraphisches Gewerbe			100				

Ich werde nicht allzu weit fehlgehen, wenn ich unter Berücksichtigung vorbenannter Quellen und eigener Anschauung schätze, daß z. B.

in der deutschen Textilindustrie auf einen Arbeiter jetzt ca. 5000 M. Anlagekapital kommen und in der Maschinenindustrie ca. 7000 M. (in der Tabelle stehen die Gesamtkapitalanteile per Arbeiter ohne Kreditoren und stille Reserven).

In ersterer Industrie sind zur Zeit ca. 400000, in letzterer ca. 700000 erwachsene Arbeiter beschäftigt.

Wenn man nun berücksichtigt, daß viele Fälle vorkommen, wo z. B. die Anschaffung einer Maschine schon rentabel erscheint, wenn sie auch nur einen Teil des Tages, also bei sonst kontinuierlichem Betrieb nur in der Tagesschicht benutzt wird, oder wo es wirtschaftlicher erscheinen muß, nur Tagschicht zu behalten, weil die Kosten der Anstellung einer sonst nötigen weiteren Aufsichtskraft für die Nachtschicht oder die (aus der infolge etwa nötigen Ausschlusses einer oder mehrerer Betriebsabteilungen vom kontinuierlichen Betrieb wegen der praktischen Unmöglichkeit oder Unrätlichkeit der Aufstellung gesonderter Antriebsmaschinen eintretenden Verringerung des Motorwirkungsgrades resultierende) Verteuerung der Betriebskrafteinheit, oder aus der Unmöglichkeit, nachts Frauen arbeiten zu lassen, herrührende, unverhältnismäßige Erhöhung der Produktionskosten den Vorteil der Kapitalkostenersparnis durch den kontinuierlichen Betrieb überwiegen — auf weitere Einzelfragen, die hier in reicher Zahl auftauchen, kann im Rahmen dieser Betrachtung nicht eingegangen werden — man kommt, sage ich, zu folgendem rohen Ueberschlag: In der Textilindustrie wie in der Maschinenindustrie, in denen bisher wenig kontinuierlicher Betrieb zu finden ist, dürfte also beispielsweise für zusammen 700000 Arbeiter Einführung des kontinuierlichen Betriebes in genannten beiden Industriezweigen denkbar sein, und demnach wäre die Hälfte des auf sie kommenden Anlagekapitals unwirtschaftlich investiert: also ca. $2^1/_2$ Milliarden und in sämtlichen Industrien dann mindestens ca. 6—8 Milliarden M.

Ich brauche bei der Darlegung der Vorteile der Sparsamkeit mit der Kapitalanlage nicht lange zu verweilen. Die Minderung der Höhe der Kapitalanlage würde eine Vergrößerung der Breite der Kapitalverwendung in der Industrie ermöglichen. Es würde jetzt noch unwirtschaftlich erscheinende Verwendung von Maschinen in zahlreichen Fällen rentabel werden. Dabei ist natürlich an ein relatives Sinken des Zinsfußes gedacht, was insbesondere auch vom sozialen Standpunkte zu begrüßen sein würde.

Daß ferner nur langsame Uebergänge ins Auge gefaßt werden können, braucht kaum hervorgehoben zu werden; insbesondere Hochkonjunkturen könnten dazu verwendet werden, statt zu übermäßigen Erweiterungsbauten, die zur Heraufbeschwörung der Krisen helfen.

Fehlerhaft wäre es, zu glauben, es könnte sich um eine Ermäßigung des per Kopf der gesamten Lohnarbeiterschaft nötigen Kapitales und demnach um eine Verringerung der Kapitalsmenge handeln, die jedes Jahr wegen der Bevölkerungszunahme aufgebracht werden muß. Wie schon gesagt, wird die Kapitalverwendung an Gesamtumfang nicht abnehmen dürfen, sondern auf niedere Stufen der Nützlichkeit sich ausdehnen, u. a. auf Anschaffung von Maschinen, die weniger Handarbeit

sparen. Es wird also der Gesamtnutzen des Kapitals, damit sein Wert und damit der Kapitalkostenteil der Güterpreise sinken, zu Gunsten des Arbeitskostenteiles.

Als ich in der Einleitung von der bisherigen Vernachlässigung des betrachteten Themas sprach, deutete ich zwei Ausnahmen an. Hier ist nun die Stelle, darauf zurückzukommen: Marshall, der große englische Nationalökonom, dem gewiß niemand, der sein Handbuch der Volkswirtschaftslehre einigermaßen eingehend studiert hat, sozialethisch tiefes Empfinden absprechen wird, was übrigens auch aus der wiederzugebenden Aeußerung selbst erkenntlich ist, schreibt (S. 676): „Es gibt ferner einige Erwerbszweige, die gegenwärtig kostspielige Anlagen während nur 10 Stunden im Tage ausnützen, und für welche die allmähliche Einführung von 2 Arbeitsschichten von je 8 Stunden ein ungemischter Gewinn wäre. Die Aenderung müßte allmählich vor sich gehen, denn es ist nicht genug gelernte Arbeit vorhanden, um die Annahme eines solchen Verfahrens für alle Werkstätten und Fabriken, für die es geeignet wäre, zu erlauben [1]). Einige Arten von Maschinen aber, einmal abgenutzt und veraltet, könnten in kleinerem Maßstabe wieder ersetzt werden; andererseits würden viele neue Maschinen, die bei 10-stündigem Arbeitstag nicht gewinnbringend eingeführt werden können, für einen 16-stündigen wohl eingeführt, und einmal eingeführt, würden sie verbessert. So würde die Produktionstechnik rascher fortschreiten, die nationale Dividende wachsen, die Arbeiter wären im stande, höheren Lohn zu erhalten, ohne das Kapital zur Auswanderung nach Ländern zu veranlassen, wo die Löhne niedriger sind, und alle Gesellschaftsklassen hätten von dieser Aenderung Vorteile."

„Die Wichtigkeit dieser Erwägung wird jedes Jahr deutlicher, da die zunehmende Kostspieligkeit der Maschinen und die Schnelligkeit, mit der sie veralten, es zu einer immer größeren Verschwendung machen, wenn man den unermüdlichen Stahl und das Eisen unter 24 Stunden 16 Stunden unbeschäftigt läßt. In jedem Lande würde eine solche Aenderung das Nettoprodukt und darum den Lohn jedes Arbeiters vergrößern, weil von dem Gesamtergebnis ein viel kleinerer Betrag als früher als Passiva für Maschinen, Anlagen, Fabriksrente u. s. w. abgeschrieben werden müßte. Die angelsächsischen gelernten Arbeiter aber, unübertroffen wie sie sind in der Genauigkeit der Arbeit und allen an ausdauernder Tätigkeit überlegen, würden ihr Nettoprodukt mehr als alle andern vergrößern, wenn sie ihre Maschinen mit voller Geschwindigkeit 16 Stunden im Tage gehen ließen, während sie selbst nur 8 Stunden arbeiteten."

Auch der schwedische Wirtschaftsforscher Cassel widmet der Frage der besseren Ausnutzung der dauerhaften Produktionsmittel (more continuous use of the durable instruments oft production) eine

1) Diese Bemerkung ist in solchem Gedankengange etwas heterogen. Es soll sich ja überhaupt erst einmal um Erkenntnis des wirtschaftlichen Unterschiedes zwischen der nur stundenweisen Benutzung der Kapitalgüter und dauerndem, möglichst kontinuierlichem Gebrauch handeln.

Seite in seinem Werk „The nature and necessity of interest“ (London 1903, p. 103).

Er schreibt ihr für die jetzige Zeit eine große praktische Bedeutung zu und kommt zu ähnlichen Deduktionen, wie ich sie oben entwickelt habe, wie sie Marshall andeutet und wie sie sich überhaupt notwendig aus ernstem Nachdenken über das Problem ergeben.

Was Hirsch in seinem oben schon berührten Bericht über das Verbot der Nachtarbeit von den wirtschaftlichen Wirkungen der Nachtarbeit sagt, kann ich nicht zu den rühmlichen Ausnahmen von der Vernachlässigung des Themas rechnen. Da wird (a. a. O. S. 80) der Auseinandersetzung, daß, „wenn das System der Nachtarbeit, wie in sehr zahlreichen Betrieben, im wesentlichen nur den Zweck und Vorteil habe, das fixe Kapital, die Gebäude, Maschinen, Vorrichtungen u. s. w. durch die nächtliche Produktionsvermehrung stärker auszunutzen oder, was auf dasselbe hinausläuft, dadurch einen größeren Absatz ohne Vermehrung des fixen Kapitals, ohne vergrößerte oder neue Gebäude, Maschinen u. s. w. zu ermöglichen“ „vom einseitigen Unternehmerstandpunkt“ hierin allerdings ein bedeutender Vorteil liege, hinzugefügt: „Allein selbst vom Unternehmerstandpunkt kommt schon das wichtige Moment in Betracht, daß, sobald in einem Produktionszweige die Nachtarbeit zur Regel werde, durch die allgemein verminderten Produktionskosten die Preise der erzeugten Produkte entsprechend sinken, der Nutzen also nicht mehr den Unternehmern, sondern den Konsumenten, die großenteils, oft überwiegend, Ausländer seien, auf Kosten der heimischen Arbeiter zufalle.“

Nach den vorausgegangenen Erörterungen und in der Annahme, daß in weiteren Kreisen eine zutreffendere Beurteilung des Absatzmarktes der heimischen Industrie, sowie die naheliegende Einsicht verbreitet ist, daß zu den Konsumenten doch wohl auch die Masse der Arbeiterschaft gehört und einen beträchtlichen Teil ausmacht, kann ich mir nähere Kritik solch mindesten sonderbarer Art von Nationalökonomie ersparen.

Dazu möchte ich den auch von Marshall angedeuteten Vorteil noch besonders betonen, der darin liegt, weniger Maschinen zu haben, diese eher abschreiben zu können, eher durch neue fortgeschrittenere, produktivere Konstruktionen ersetzen zu können. Den Gedanken haben ja die Amerikaner längst erfaßt, indem sie die Maschinen (bekanntestes Beispiel: Lokomotiven) weniger dauerhaft und kostspielig bauen, damit sie sich in kürzerer Frist bezahlt machen und durch neue ersetzt werden können. Unleugbar gehen ständig gewaltige alte Werte unter durch Erfindung neuer, besserer Konstruktionen. Durch Einführung kontinuierlicher Betriebe würden nicht nur diese Verluste ermäßigt, sondern auch die Einführung ergiebigerer, neuer Konstruktionen erleichtert.

Ein Blick auf die gewerbliche Entwicklung zeigt, daß Arbeitsteilung, wie Schmoller und Bücher so anschaulich schildern und beweisen, mit Fortschritten der Technik und Kapitalbildung zusammengeht. Die Arbeitsteilung und Maschinenverwendung machte den Hand-

arbeiter im Laufe der Zeit vom Herrn des Werkzeugs vielfach zum willenlosen Bediener oder Glied der Maschine; ein Vorgang, der freilich häufig zu dunkel ausgemalt wurde.

In der neuesten Zeit geht aber die Entwicklung der Technik dahin, den Arbeiter zum aufmerksamen Beherrscher und Versorger der automatischen Maschine zu machen. Damit schwinden mehr und mehr die alten Nachteile des Maschinenbetriebs und setzen sich die wahren Vorteile der technischen Entwicklung durch, wie sie der geniale englische Philosoph Bacon von Verulam vor 300 Jahren vorausschaueud ansagte, indem er ihnen reiche Verbesserung der Glückslage der Menschheit zuschrieb. (Der Unterschied zwischen eudämonistischem und wirklichem Fortschritt der Menschheit kann hier nicht erörtert werden.)

Noch heute finden sich aber ebensolche Hindernisse, wie sie Bacon, auf dessen Einfluß wir die Entstehung der ersten mathematisch-mechanischen und ökonomischen Schule in Halle, der ersten deutschen Realschule, zurückzuführen haben, bekämpfte, die idolae, angeborene und angelernte Vorurteile, die es mit sokratischem Zweifel unter eifriger Beobachtung der negativen Instanzen, durch Sachkenntnis und Anschauung zu überwinden gilt.

Jüngst hat v. Oechelhäuser die moderne technische Entwicklung sehr treffend charakterisiert in einem Vortrag über „Technische Arbeit einst und jetzt" (Berlin 1906). Er betont sehr richtig das merkliche Bestreben, von der halbautomatischen zur Anwendung der ganzautomatischen Maschine zu kommen. Daß damit keine Lohnarbeiter überflüssig werden, brauche ich kaum noch zu erwähnen, brauche es aber auch an dieser Stelle nicht eingehend zu beweisen.

Die Anschaffung von automatischen, meist sehr komplizierten und kostspieligen Maschinen, erfordert natürlich bedeutende Kapitalien. Die Kapitalanlage muß unterbleiben, wenn die Maschine nicht so ausgenutzt werden kann, daß sie sich rentiert. Zweifellos wird sie um so eher rentieren, je niedriger der Zinsfuß, je größer die Benutzung ist. Ich möchte daher nicht beim 16 stündigen Betrieb stehen bleiben, sondern auf den möglichst ganz kontinuierlichen, als den wirtschaftlich erstrebenswertesten Betriebsmodus hinweisen.

Nun ich hoffe, meine Ueberzeugung hinreichend motiviert zu haben, nach der das wohlverstandene Arbeiterinteresse mit diesem Erstreben des kontinuierlichen Betriebes harmoniert [1]).

Für die Industrien, in denen der Arbeiter stetig angestrengt wird, dürfte sich, insbesondere für ländliche und kleinstädtische Verhältnisse, der ununterbrochene Dreischichtenbetrieb empfehlen, für die anderen, in denen geringere Anforderungen an die Arbeitskraft der Leute ge-

1) So schreibt auch Cassel a. a. O. S. 103/04: „Or in the terms here adopted, the abundant supply of waiting in comparison with the demand for it, could not fail to reduce the price of waiting, i. e. the rate of interest; and, inasmuch as a low rate of interest is to the advantage of the labouring classes, they would necessarily profit thereby. Of course, this truth is liable to several modifications and limitations in actual life; but the leaders of working men should never altogether lose sight of it."

stellt werden, daselbst der kontinuierliche, oder durch 2- bis 4-stündige Pause unterbrochene, Doppelschichtbetrieb für großstädtische Verhältnisse dagegen wohl hauptsächlich Doppelschichtbetrieb mit 8- bis 10-stündigen, in der Mittagszeit wechselnden Schichten. Platter wie Herkner erwähnen rühmlich einige Unternehmungen, in denen der Dreischichtenbetrieb Eingang gefunden hat, ersterer eine Papierfabrik (Grundlehren S. 513), letzterer ein Eisenwerk (Arbeiterfrage S. 424). Sie stellen diese Betriebe als Muster den ungünstigen Doppelschichtbetrieben mit 12-stündiger Schichtdauer gegenüber.

Ich möchte sie zugleich den Betrieben, die nur Tagschichten haben, als Muster gegenüberstellen und behaupten, daß Arbeitszeitverkürzungen und schließlich die Einführung des Achtstundentags für die Arbeitsgebiete, für die sie berechtigterweise gefordert werden kann, am ehesten durch den Uebergang zu besserer Ausnutzung der Anlagekapitale möglich sein werden.

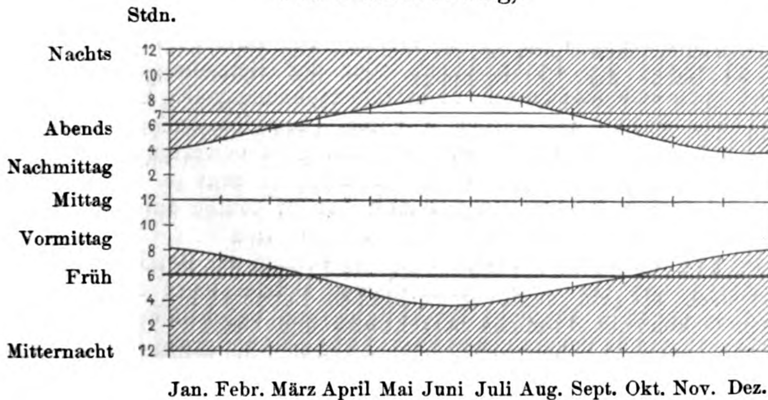
Zwei praktischen Einwänden habe ich nur noch zu begegnen. Man sagt, eine Maschine werde nicht so gut versorgt, wenn zwei Leute die Verantwortung für sie teilten, und auf dieselbe Weise litte die Qualität der Fabrikate. Diese Befürchtungen sind durch die Erfahrungen in kontinuierlichen Betrieben in der Hauptsache widerlegt, sonst würden übrigens dem größten Teil der jetzigen Industrie die Leistungsbedingungen fehlen; ohne Zuverlässigkeit und Vertrauen wäre die heutige Arbeitsteilung und der moderne Großbetrieb undenkbar.

Wenn Hirsch apodiktisch und gestützt auf einige scheinbar mit ganz besonderem Geschick ausgewählte Arbeitgeberaussagen behauptet, das „hauptsächliche und zugleich völlig sichere (sic!) Gegengewicht gegen den Unternehmernutzen bilde aber die allgemeine Minderwertigkeit der Nachtarbeit sowohl nach Quantität (bis 75 und sogar nur 60 Proz. der Arbeit bei Tage) als nach Qualität des Geleisteten“, so tritt doch, außer aus der Art der angeführten Beispiele, die ganze Schwäche von Argumentation und Gedanken zu Tage aus der Art der Gründe, wie z. B., daß in der Nachtzeit in der Regel die Aufsicht sehr gering sei und daß ein Arbeitsstück dadurch, daß es von zwei Arbeitern abwechselnd bearbeitet wird, an akkurater Ausführung einbüße. Als ob die Mangelhaftigkeit der Aufsicht mit der Nachtarbeit untrennbar zusammenhinge (beachte: Aktiengesellschaften und Großbetriebe überhaupt) und als ob nicht geradezu Charakteristikum der modernen Industrie wäre, daß jedes kleine Fabrikatelement durch viele Arbeiterhände geht etc. und als ob noch gar keine ganz- und halbautomatischen Maschinen vorhanden wären![1])

1) Leider hat Biermer seinen Aufsatz in der neuen Auflage des Wörterbuchs der Volkswirtschaft auch diesen Ausführungen Hirschs ganz und gar angepaßt. Hätte nicht vielleicht der Ausspruch einer technischen Korporation, etwa des Vereins Deutscher Ingenieure, mindestens abgewartet werden sollen, bevor man schrieb: „Es steht fest, daß die Nachtarbeit nach Quantität und Qualität minderwertiger als die Tagesarbeit ist“. Zwar fügt Biermer hinzu: „vom Unternehmerstandpunkt aus betrachtet wird dieser Schaden durch die größere Verwertung des fixen Kapitals mehr als wett gemacht“; feststehen heißt aber doch eben hier nur: von Hirsch so dargestellt sein.

Erst jüngst ist für die hier vertretene Auffassung eine beweiskräftige Bestätigung bekannt geworden. Im 50. Bericht der Handelskammer Stuttgart über das Jahr 1905/06, Stuttgart 1907, ist die Aeußerung einer „ansehnlichen Fabrik“ der elektrotechnischen Branche über ihre Erfahrungen mit der achtstündigen Arbeitszeit in folgendem Wortlaut wiedergegeben: „Gezwungen *in 2 Schichten* zu 8 Stunden zu arbeiten, machte ich die Erfahrung, daß Akkordarbeiter in 8 Stunden ebenso viel leisten wie früher in 9 Stunden, trotz erschwerender Bedingungen infolge mangelnden Raumes und trotzdem, daß die *beiden Schichten an denselben Akkorden arbeiteten.* Ich führte die achtstündige Arbeitszeit ein in der Ueberzeugung, daß ich dabei besser stehe, als bisher. Von seiten der Gewerkschaft bin ich insofern unterstützt worden, als man zeigen wollte, daß in der kürzeren Zeit dasselbe geleistetet werden könne, wie bisher in der längeren Arbeitszeit.“ [Als Fußnote findet sich dazu die Notiz: „Anm. d. Red.: Naturgemäß läßt sich eine derartige Erfahrung nicht verallgemeinen.“ Damit bekennt sich die Kammer eben und zwar gestützt auf anderwärtige und im Bericht mehrfach zum Ausdruck gebrachte Erfahrungen zu der hier vertretenen Ueberzeugung, daß nicht immer Verkürzung der Arbeitszeit duch Intensivierung oder Verbesserung der Arbeit wett gemacht werden kann.]

Sonnen-Auf- und Untergang (ohne Berücksichtigung der Dämmerung).



Diese Feststellung ist um so wichtiger, als es sich hier vorwiegend um gelernte Präzisionsarbeit handelt — und dennoch arbeiten zwei Schichten vorteilhaft an denselben Akkorden!

Ferner wird auf die Kosten der Beleuchtung in der Nachtschicht hingewiesen. Hier ist zunächst hervorzuheben, daß für die künstliche Beleuchtung so gut wie immer die Anlagen (ob Oellampen, Gasinstallation oder elektrische Einrichtung) auch werden da sein müssen, ohne daß „nachts“ gearbeitet wird, daß sie also bei Einführung der Nacht-

arbeit nicht neu anzuschaffen sind, sondern nur besser ausgenutzt werden. Das ist besonders für die kapitalintensive Anwendung der elektrischen Beleuchtung bedeutsam, deren Vorteile in Bezug auf Hygiene und Feuersgefahr hinreichend bekannt sind, und für die gerade in der Nachtschicht, wenn eine oder die andere Betriebsabteilung doch still stehen muß, die Antriebskraft vorteilhaft vom Motor der Fabrik genommen wird. Vorstehende graphische Darstellung veranschaulicht übrigens deutlich, daß auch beträchtliche helle Nachtzeiten in die Nachtschicht fallen und umgekehrt künstliche Beleuchtung erfordernde Dunkelheit in die Tagesschichtzeit.

Und nun zum Schluß: Wenn man sich, wie z. B. Platter, von der Verkürzung der Arbeitszeit eine Verringerung des Alkoholmißbrauchs verspricht, wenn man die Einschränkung des Alkoholgenusses als einen erstrebenswerten Fortschritt betrachtet, dann wird man auch Maßregeln zustimmen, die solchen Fortschritt zu fördern geeignet erscheinen.

Und eine solche Maßregel könnte meines Erachtens mit der Einführung des kontinuierlichen Betriebs in Zusammenhang gebracht werden, indem der Schnapsverkauf in den Stunden des üblichen Schichtwechsels besonders eingeengt würde.

Freilich ist es sittliche Pflicht der wohlhabenden Schichten, hierin durch gutes Beispiel zu wirken, sonst würden solche Maßnahmen leicht unbillig und parteiisch genannt zu werden verdienen.

Fasse ich noch kurz zusammen: Von vornherein geleitet von wasserwirtschaftlichen Erwägungen, beabsichtigte ich hier einen gedrängten, lebhaften, anregenden Ueberblick über das Gesamtproblem des kontinuierlichen Betriebs zu bieten. Die Entscheidung im Einzelfalle ist Sache des Unternehmers oder der Betriebssachverständigen und ist, auch bloß ökonomisch, nicht rein rechnungsmäßig herbeizuführen. (Schon der Vorteil der zeitlich früheren Auswechselbarkeit alter Konstruktionen ist schwerlich recht zahlenmäßig zu bewerten.) Diese Ansicht finde ich von Cassel bestätigt, wenn er sagt (a. a. O. p. 103): „How far such a system is practicable can of course only be decided by experts in the different branches of production.“

Es kam hier also nur darauf an, das Prinzip der Betriebskontinuität zu erweisen als ein in der gewerblichen Betriebslehre oder der technischen Oekonomik durchaus berechtigtes und beachtliches und in der Praxis besonders da beherzigenswertes, wo es sich um große Anlagekapitale handelt. Zu diesem Zwecke brauchten nur die Grundfragen kurz und ohne Eingehen auf die letzten Wahrheiten oder auch Streitigkeiten der Nationalökonomie, wie z. B. Kapitalknappheit, Wesen der großen Wirtschaftskrisen [1]) etc. erörtert und die nächsten Vorurteile abgewiesen zu werden.

Daß keineswegs etwa auch der Fabrik-Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen, ja überhaupt keiner einseitigen Ueberspannung

1) Hierzu z. vergl. Pohle, Bevölkerungsbewegung, Kapitalbildung und periodische Wirtschaftskrisen. Göttingen 1902. Derselbe im Jahrbuch des Hochstiftes zu Frankfurt f. 1903 S. 167—211: Die periodischen Wirtschaftskrisen und die Unterkonsumtionstheorie.

des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit das Wort geredet werden sollte, kann noch erhärtet werden durch das Bekenntnis zu Auffassungen, wie sie z. B. Pesch (Grundlegung der Nationalökonomie S. 35) schön und ungefähr wie folgt, formulierte:

„In keinem Falle ist das ökonomische Prinzip, für sich genommen, ein absoluter Leitstern, nicht die einzige, nicht die höchste Norm, weil das bloß materielle Interesse, der bloße materielle Nutzen niemals das oberste, um seiner selbst willen entscheidende Gesetz des menschlichen Verhaltens dem Menschen gegenüber sein kann und darf. Wird das ökonomische Prinzip in diesem sozial beschränkten Sinne als eine der Billigkeit (aequitas) und Liebe, der Solidarität untergeordnete Norm verstanden, so behält es seinen hohen praktischen Wert für das gesamte wirtschaftliche Leben, indem es überall die unnütze, vernunftwidrige Vergeudung von Stoff und Kraft von jeder gesunden Wirtschaft ausschließt."

Literatur.

I.

Die deutsche Literatur des Jahres 1906 über Kartelle und Trusts.

Besprochen von Robert Liefmann.

1) Baumgarten, Ferdinand, und Meszlény, Arthur, Kartelle und Trusts, ihre Stellung im Wirtschafts- und Rechtssystem der wichtigsten Kulturstaaten. Preisgekrönt von der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1906. 362 SS.

2) Calwer, Richard, Kartelle und Trusts. Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen. Bd. 8. Berlin, ohne Jahreszahl. 73 SS.

3) Gutmann, Julius, Ueber den amerikanischen Stahltrust, mit Berücksichtigung des deutschen Stahlwerksverbands. Essen 1906. VIII u. 160 SS.

4) Bonikowsky, Hugo, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland. Jena 1907. XVIII u. 318 SS.

5) Tschierschky, S., Kartellprämien, ein Wort zur heutigen Kartellentwickelung in Deutschland. Leipzig 1906. 31 SS.

Unter den verschiedenen wirtschaftlichen Erscheinungen, die auf dem Gebiete der Weiterbildung der Unternehmungsformen heute eine Rolle spielen, beanspruchen die Kartelle in der Literatur nach wie vor das größte Interesse. Zwar habe ich schon seit Jahren in meinen Besprechungen in dieser Zeitschrift darauf hingewiesen, daß das Kartellproblem schon viel zu umfangreich und vielseitig geworden ist, als daß es möglich wäre, in einer Schrift, abgesehen von solchen allgemein populärer Art, dasselbe nach allen seinen Richtungen hin auch nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln, daß vielmehr die Hauptaufgabe der Wissenschaft auf diesem Gebiete jetzt in Monographien über die verschiedenen Seiten der Kartellfrage und der anderen damit in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Erscheinungen besteht. Nichtsdestoweniger hat aber auch die Literatur des Jahres 1906 wieder ein derartiges allgemeines Werk über Kartelle und Trusts zu verzeichnen, das, über den Rahmen populärer Darstellung und Einführung hinaus-

gehend, den Anspruch erhebt, die Kenntnis dieser Organisationen wissenschaftlich zu fördern.

Es ist die von der ungarischen Akademie der Wissenschaften preisgekrönte und auch in ungarischer Sprache erschienene Schrift: Kartelle und Trusts von Ferdinand Baumgarten und Arthur Meszlény[1]. Sie will, „das ganze Material der Gesetzgebung, Rechtsprechung, tatsächlichen Umstände und wissenschaftlichen Folgerungen zusammenfassend, ein einheitliches Bild des heutigen Standes der Frage geben". Daß die Verfasser sich mit der Erfüllung dieser Aufgabe große Mühe gegeben und mit ihrer Arbeit der ungarischen Wissenschaft einen großen Dienst erwiesen haben, ist zweifellos. Wir aber haben hier, da das Werk auch in deutscher Sprache erschienen ist, dasselbe vom Standpunkt deutscher Wissenschaft aus zu beurteilen, und dieser mit ihrer großen Kartellliteratur bietet meines Erachtens die Schrift wenig Neues.

Das Werk beginnt mit einem kurzen Abschnitt: Die Literatur der Kartell- und Trustfrage, der wegen seiner zahlreichen Irrtümer den Leser gleich in ungünstige Erwartungen bezüglich des Kommenden versetzt und die Erfüllung der im Vorwort ausgesprochenen großen Ziele mehr als zweifelhaft erscheinen läßt. Schäffles bedeutendste Arbeit über Kartelle ist nicht seine Besprechung des Buches von Kleinwächter, schon 1883 erschienen und in seine gesammelten Aufsätze 1885 aufgenommen, sondern seine Arbeit im Jahrgang 1898 seiner Zeitschrift. Von Schmoller existiert auch eine Besprechung des Buches von Kleinwächter, im 7. Band seines Jahrbuches, aber keine Schrift Ueber wirtschaftliche Kartelle 1894. Größere selbständige Schriften über Kartelle von Schönlank (nicht Schönlang) und van der Borght gibt es nicht, dagegen ist das wichtige Buch von Pohle vergessen, ebenso das von Huber und zahlreiche andere. Auch die wichtigsten Werke der französischen Literatur sind nicht genannt. Dieses und z. B. die Bemerkung, daß Macrostys sehr geringwertiges Trusts and the state „zweifellos das gründlichste und verläßlichste Werk" über die amerikanischen Trusts sei, zeigt, daß die Verfasser vieles der von ihnen angeführten Literatur überhaupt nicht gelesen haben.

Im ersten Kapitel: Ueber Kartelle und Trusts im allgemeinen werden in den ersten 3 Paragraphen die Voraussetzungen und Entstehungsgründe der Kartelle und Trusts sowie der Einfluß des Schutzzolls auf dieselben im ganzen zutreffend geschildert. Nur bei der letzteren Frage wurde übersehen, daß, wie ich mehrfach gezeigt habe, der billigere Verkauf ins Ausland seitens deutscher Kartelle durchaus nicht immer ein Herabdrücken der Weltmarktpreise zur Folge haben muß, weil auf dem Weltmarkt nicht nur wir anbieten, sondern auch andere Staaten sich und uns Konkurrenz zu machen pflegen.

In den 3 folgenden Paragraphen sowie in den 4 des II. Kapitels werden dann Wesen und Arten der Kartelle und Trusts ein-

[1] Eine kurze Anzeige derselben habe ich schon in der deutschen Literaturzeitung 1907, No. 2 gegeben.

gehend erörtert. Da diese Untersuchungen sich im Gegensatz zu den meisten derartigen Schriften eingehend mit der Theorie und Systematik dieser Organisationen befassen und dabei auch meine diesbezüglichen Arbeiten heranziehen, so sei es mir gestattet, diesen Abschnitt des Werkes hier ausführlicher zu behandeln. Dabei muß ich es mir versagen, auf die Kritik der Verf. an meiner Unterscheidung der wirtschaftlichen Personenverbindungen überhaupt, Verein, Verband und Gesellschaft, einzugehen. Nur so viel sei gesagt, daß sie mir zu sehr an den Rechtsbegriffen Verein und Gesellschaft zu hängen scheinen und verkennen, daß ich auch diese beiden wie den Verband nicht nach der Form, sondern in erster Linie nach dem Zweck definiere und dem Verband gegenüberstelle. Mir sind auch Verein und Gesellschaft nicht Form der Organisation, sondern, wie sie richtig bemerken (S. 38), diese selbst.

Verf. bezeichnen als „Unternehmerverbände" „bloß eine organisatorische Tätigkeit, deren Verwirklichung die Unternehmer nur in gewissen Organisationsformen erreichen können". „Kartelle und Trusts als Unternehmerverbände bezeichnen eine zielbewußte organisatorische Tätigkeit, die, da von einer Organisation mehrerer wirtschaftlicher Subjekte die Rede ist, einen gemeinsamen Zweck besitzt". Dieser gemeinsame Zweck ist „die Beschränkung oder Ausschließung der Konkurrenz". Schon der Ausdruck „ein Unternehmerverband ist eine organisatorische Tätigkeit" ist eine logische Unklarkeit. Ein Verband, mag man nun die Trusts dazu zählen oder nicht, ist keine Tätigkeit, sondern ein Zustand, ein „Verhältnis" zwischen Wirtschaftssubjekten, begründet durch eine Vereinbarung, um den juristischen Ausdruck Vertrag zu vermeiden. Durch die Unterstellung der Trusts unter diesen an und für sich schon unklaren Begriff wird das Wesen derselben zunächst vollkommen verkannt und verwischt. Der Trust unterscheidet sich, abgesehen von den Wirkungen, nur durch die Form von dem Kartell, nicht immer aber durch den Entstehungsakt. Dieser kann auch beim Trust ein Vertrag sein: in die gemeinsamen Unternehmungen einzutreten, beim Kartell ist er stets ein Vertrag. Die Meinung, daß bei denjenigen Kartellen, bei denen zur Führung der gemeinsamen Angelegenheiten irgend ein Organ zu gründen ist, oft „neben diesem Kreationsakt der Kartellvertrag ganz in den Hintergrund tritt, eventuell auch vollkommen wegbleibt", daß „die Mitglieder mehrerer eng organisierter Kartelle auch gar keinen Kartellvertrag abgeschlossen, sondern ein Organ, z. B. eine neue Aktiengesellschaft, gegründet haben, welche den Verkauf der Ware besorgt", ist ein so fundamentaler Irrtum, wie er bei näherer Kenntnis des Kartellwesens eigentlich nicht hätte vorkommen sollen und wie er sich nur aus der einseitigen juristischen Auffassung und wohl auch Vorbildung der Verfasser erklärt. Es ist stets eine Verpflichtung der Kartellmitglieder untereinander notwendig, nur an das gemeinsame Organ zu liefern. Daß, nachdem ein solches einmal errichtet ist, das Kartell sich oft in der Form einer bloßen Verpflichtung des einzelnen Mitgliedes dieser Verkaufsstelle gegenüber erstreckt, ändert an der Sache nichts, ebensowenig ob sich dieselbe in

den Statuten der Aktiengesellschaft findet oder, wie beim Kohlensyndikat, in einem separaten Uebereinkommen. Letzteres ist die Regel. Der Hauptunterschied zwischen Kartell und Trust bleibt immer der, daß ersteres eine Vereinigung von Unternehmern ist, die das Eigentum an ihren Betrieben behalten, während bei dem Trust, mag man den Begriff sonst enger oder weiter fassen, immer mehrere Unternehmungen in einer einzigen zusammengefaßt werden. Daß die Verf., zunächst wenigstens, von dieser allgemein anerkannten Unterscheidung abgehen, ist ein arger Rückschritt, der viel dazu beigetragen hat, ihnen die Erkenntnis der Erscheinungen zu erschweren. So ist es durchaus verkehrt, wenn sie im folgenden (S. 43) den Unterschied zwischen Kartell und Trust ihrerseits darin suchen, daß „der wirtschaftliche Prozeß der Produktion den einzelnen Mitgliedern des Kartells reserviert bleibt". Trotzdem das Kartellmitglied Eigentümer seines Betriebes bleibt — dies ist, wie gesagt, der Fundamentalunterschied — ist es doch nicht richtig, daß es die eigene Produktion beibehalten muß. Es kommt vielmehr, wie die Verf. auch wissen könnten — denn ich habe schon in meinen Unternehmerverbänden Beispiele dafür angeführt — nicht selten vor, daß Mitglieder zur Einstellung ihrer Produktion zeitweise gegen Entschädigung veranlaßt werden. Nicht die technische Seite, ob selbst produziert wird oder nicht, ist das Unterscheidungsmerkmal, sondern die Frage nach dem Besitz der Unternehmung. Uebrigens ergibt schon eine theoretische Ueberlegung, daß der Konkurrenzkampf ausgeschlossen werden kann durch Vereinbarung zwischen Unternehmern oder durch Erwerb der betreffenden Unternehmungen, also auf Grundlage von Besitz, wie Tschierschky (Kartell und Trust) mit Recht sagt. Schließlich kommen übrigens die Verf. nach vielem hin und her doch zu der allgemeinen Anschauung, daß „das Kartell als ein Bund von Unternehmungen, der Trust hingegen als eine einheitliche Unternehmung mit einheitlicher Organisation des Produktionsprozesses bezeichnet werden kann"[1] (S. 47). Verwunderlich ist nur, daß sie damit etwas Neues zu sagen vermeinen.

In § 5: Abgrenzung von ähnlichen Begriffen kann ich gegenüber den Ausführungen in meinen „Unternehmerverbänden" keinen Fortschritt oder überhaupt einen neuen Gedanken finden. Die Unterscheidung der Fusionen von den Trusts bleibt unklar. Wie ich in mehreren Arbeiten gezeigt habe (zuletzt noch im Märzhefte des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift) ist, wenn man Kartelle und Trusts einander gegenüberstellt, letztere also auch als monopolistische Organisation faßt, der Unterschied gegenüber einer einfachen Fusion eben der, daß diese nicht den Ausschluß der Konkurrenz im Gewerbe bezweckt. Ebenda habe ich aber auch darauf hingewiesen, daß Trusts als monopolistische Fusionen

1) Einheitliche Organisation des Produktionsprozesses ist übrigens falsch. Bei der Holding Company kann man nicht immer von einheitlicher Organisation des Produktionsprozesses reden. Die Untergesellschaften des Stahltrusts z. B. organisieren ihre Produktion vielfach selbst. Vergl. meinen Aufsatz: Die heutige amerikanische Trustform und ihre Anwendbarkeit in Deutschland, in diesen Jahrbüchern, März 1907 und die dort erwähnte Literatur.

zu eng definiert sind, die moderne Trustform, die Holding Company, nicht als Fusion zu bezeichnen ist.

Auch die Arten der Kartelle und Trusts werden von den Verfassern eingehend erörtert (Kapitel II, S. 58—82). Da auf diesem Gebiet immer neue Klassifikationen aufgestellt werden, möchte ich betonen, daß die meinige noch keinem Kartell gegenüber versagt hat, und das ist auch kein Wunder, da dieselbe auf die Preistheorie und ihre Lehren über die Politik der Anbieter im Tauschverkehr zurückgeht. Daß sich noch immer Leute, und so auch Baumgarten und Meszlény, darüber wundern, daß ich Verbände der Nachfragenden nicht Kartelle nenne, ist mir unverständlich. Jedermann muß doch erkennen, daß, wenn auch die Zwecke dieser Organisationen in gewissem Grade gleichartige sind — wie ja gerade in meiner Klassifikation der Unternehmerverbände zum Ausdruck kommt — ihre Wirkungen doch gänzlich verschieden sind, weil sie sich gegen andere Gruppen von Wirtschaftssubjekten richten und daß vor allem, was über die Anbieterverbände ausgesagt wird, so gut wie nichts für die Verbände der Abnehmer gilt. Ich kann daher auch den Verf. nicht Recht geben, die meiner Klassifikation vorwerfen (S. 61), „daß sie Vereinigungen, die im Leben ganz allgemein als Kartelle gelten, die ihrem Zweck und ihrer Organisation nach alles mit den Kartellen gemein haben und die in der Zukunft nach kräftigerem Durchdringen der Kartellidee, möglicherweise auch eine den Angebotskartellen gleichkommende Mannigfaltigkeit der Erscheinungen entwickeln werden, — nicht zu den Kartellen zählt“. Es ist durchaus unzutreffend, daß z. B. eine Einkaufsvereinigung oder ein Arbeitgeberverband hinsichtlich Organisation und Zweck alles mit den Kartellen gemeinsam habe. Wer wissenschaftlich arbeitet, muß vielmehr darauf sehen, daß, wenn er z. B. von den Wirkungen der Kartelle spricht, seine Urteile auch auf alle Arten der Kartelle zutreffen und es nicht Gruppen gibt, die ausdrücklich ausgenommen werden müssen, wie es bei den „Nachfragekartellen“ regelmäßig der Fall wäre. Im Interesse klarer Terminologie und einer Uebereinstimmung von Begriff und Urteilen sind daher Organisationen der Nachfrage nicht als Kartelle zu bezeichnen. Die Klassifikation der Verfasser (§ 9) kommt schließlich doch auf die im allgemeinen anerkannten Formen hinaus. Die Bezeichnung der Gebietskartelle als „Absatzverteilende Kartelle“ und Trennung derselben von den „Absatzkontingentierungen“ (S. 72 u. 73) ist nicht glücklich.

Ueber die folgenden Kapitel kann ich mich kurz fassen. Das dritte, umfangreichste (S. 93—186) schildert „die Kartell- und Trustbewegung“ in den einzelnen Ländern. Es enthält mancherlei Material, mußte aber natürlich ebenso unvollständig bleiben wie die zahlreichen diesbezüglichen Versuche anderer Schriftsteller. Dankenswert ist jedoch die eingehendere Darstellung einiger ungarischer Kartelle. Bei den Mitteilungen über die Trustbewegung in den Vereinigten Staaten hätten die Verf. mit den großen Zahlen etwas vorsichtiger umgehen sollen. 20379162511 $ ist nicht 20 Billionen $, sondern 20 Milliarden. Eine Billion ist eine Zahl mit 13 Stellen. Die Verf.

scheinen übrigens bei dieser Verwechslung amerikanischen Schriftstellern gefolgt zu sein, die die echt amerikanische Bewunderung großer Zahlen zu dieser Namensänderung veranlaßt haben mag. Heute, wo man von Milliardären spricht, muß das Gesamtkapital der Trusts, wenn es imponieren soll, natürlich in die Billionen gehen.

Das IV. Kapitel (S. 187—242) beschäftigt sich mit der wichtigen Frage nach den „Wirkungen der Kartelle und Trusts". Die Untersuchung ist gut disponiert — es werden zuerst die Wirkungen auf die Produktion, dann auf die Unternehmer, auf die Arbeiter, die auf den Zwischenhandel, schließlich die Wirkungen auf den Konsum und die Preisbildung dargestellt. Sie bringt zwar keine neuen Gedanken, manches hätte noch näher ausgeführt werden können, aber das Wesentlichste ist klar hervorgehoben und die Urteile sind überall vorsichtig abgewogen und begründet.

Das V. Kapitel (S. 243—289) enthält eine Darstellung des geltenden Rechtszustandes gegenüber den Kartellen und Trusts in den wichtigsten Ländern. Sie bietet mancherlei wertvolle Angaben, am umfangreichsten über Ungarn, verhältnismäßig am dürftigsten über Deutschland. Störend wirkt, daß mitten in die Schilderung der europäischen Rechtszustände ein Abschnitt über die amerikanische Trustgesetzgebung hineingesetzt ist (§ 28), die doch ganz anderen Zwecken dient.

Das letzte Kapitel betitelt sich „Vorschläge zur Lösung des Problems". In § 34 werden zunächst die kodifikatorischen Versuche in Deutschland geschildert, d. h. die einzelnen parlamentarischen Anträge werden angeführt, alsdann die verschiedenen Kongresse, die sich mit der Kartellfrage befaßt haben. Auf die in der Literatur gemachten Vorschläge wird nicht eingegangen. „Die kaum zu überwältigende Fülle der gesetzgeberischen Vorschläge einer eingehenden Kritik zu unterziehen, wäre eine wenig lohnende, aber unerquickliche Aufgabe", erklären die Verf. (§ 38), der bloße Abdruck von Resolutionen u. dgl. ist freilich bequemer, aber für die Leser auch nicht lohnend, da dieses Material schon öfter zusammengetragen wurde. Für Amerika machen die Verf. auch den Versuch, die wichtigsten in der amerikanischen Trustliteratur gemachten Vorschläge zusammenzustellen. Für Oesterreich und Ungarn aber beschränken sie sich auf die verschiedenen Kartellgesetzentwürfe.

Im letzten Paragraphen (38) bringen die Verf. nach ihrem oben zitierten Grundsatze keine allgemeine Kritik der bisherigen Pläne für staatliches Eingreifen, sondern nur ihre eigenen „Vorschläge zur Lösung des Problems". Sie zeigen sich dabei viel zu sehr als Juristen, welche die Durchführbarkeit rein rechtlicher Maßregeln und ihre Wirkungen auf das wirtschaftliche Leben nicht genügend zu beurteilen vermögen, so z. B. in der Erörterung eines Auflösungsrechtes des Staates gegenüber den Kartellen. Ihre wirtschaftspolitischen Vorschläge gipfeln in staatlicher Konkurrenz den Monopolen gegenüber, Herabsetzung der Schutzzölle, Bekämpfung übermäßiger Preistreibereien mittels Spezialsteuern von 20—50 Proz. auf den „unverdienten Gewinnzuwachs" bezw. Konfiskation des ganzen Gewinnes bei wucherischer Ausbeutung. Zur Ent-

scheidung darüber, wenn derartiges vorliegt, soll ein besonderer Kartellsenat berufen sein, über dessen Zusammensetzung nähere Angaben nicht gemacht werden. Die Verff. überschätzen die Möglichkeit eines Erfolges derartiger weitgehenden Maßnahmen und überhaupt der „Lösung" des Problems auf dem Wege der Gesetzgebung.

Ein Anhang erwähnt den 2. Teil der Denkschrift des Reiches über die Kartelle, die kontradiktorischen Verhandlungen über die Tapeten- und Spiritusindustrie und das Vorgehen der amerikanischen Regierung gegen den Fleisch- und den Petroleumtrust. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches. —

Eine Schrift, die auch das Gesamtproblem der Kartelle und Trusts, dem Titel nach wenigstens, behandelt, aber in populärer Form und für die weitesten Kreise und darum weder den Anspruch macht, erschöpfend zu sein noch auch nur überhaupt Neues zu bieten, ist R. Calwers Kartelle und Trusts. Sie ist ihrem Verlage nach wesentlich als Einführung für Kaufleute bestimmt. Das erste Kapitel: Gewerbefreiheit und Großindustrie schildert auf 7 Seiten kurz die Hauptpunkte der Entstehung der Kartelle. Viel umfangreicher (S. 11—33) ist das zweite Kapitel: Formen und Wesen der Kartelle. Calwer macht hier den Versuch, die Besprechung der verschiedenen Formen auch gleich durch Anführung der wichtigsten Bestimmungen aus den Statuten eines derartigen Kartells zu illustrieren. Aber dieser Versuch, so zweckmäßig er gerade für praktische Zwecke sein mag, führt zu zwei großen Mängeln. Einmal geht er auf Kosten einer richtigen Oekonomie des Buches. Die späteren Untersuchungen über die Wirkungen der Kartelle und Trusts kommen bei der größeren Ausdehnung, die Calwer diesem Kapitel geben mußte, zu kurz. Zweitens war aber auch dann diese Art der Darstellung nur ausführbar, indem Calwer die Zahl der verschiedenen Kartellformen höchst willkürlich verminderte. Er führt zuerst das Beispiel eines Konditionenkartells und eines Preiskartells an; dann schildert er ein „Kartell mit Verkaufsorganisation" (Weißblechsyndikat) und endlich ein „Produktionskartell". Ein solches soll das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat sein. Daß diese Bezeichnung das Wesen dieses Kartells nicht trifft, und daß mit den erwähnten 4 Organisationen die Darstellung auch nur der wichtigsten Kartellformen nicht erledigt ist, darüber braucht wohl kein weiteres Wort verloren zu werden. Betont sei nur, daß das Weißblechsyndikat, trotzdem es keine feste Kontingentierung des Absatzes von vornherein vorgenommen hat, nichtsdestoweniger ein Kontingentierungskartell (Kartell mit Auftragserteilung) ist. Denn die Kontingentierung liegt darin, daß die Verteilung unter anderen auch „nach Maßstab der letztjährigen Lieferung der einzelnen Werke vorzunehmen" ist. Es scheint, als ob Calwer zwar seit einigen Jahren eifrig Material über die Kartelle gesammelt hat (für sein Jahrbuch: Handel und Wandel), daß er aber die Organisation der einzelnen Kartelle nicht näher studiert hat. Wegen jener Sammeltätigkeit des Verf. ist das dritte Kapitel: Gegenwärtiger Stand der Kartellbewegung in Deutschland (S. 34—44) einwandsfrei. Ganz verunglückt ist aber Kapitel IV: Amerikanische Trusts (S. 45—53). Wir erfahren hier nicht im ge-

ringsten, was ein Trust ist, wie seine Organisation ist, warum sie entstanden sind, welches ihre Wirkungen. Nach Anführung der bekannten zweifelhaften „Truststatistiken“ werden die Standard Oil Company, die United States Steel Company und der „Fleischtrust“ kurz geschildert. Die Probleme, die sich an diese Organisationsformen knüpfen, lernt der Leser nicht kennen, noch weniger die vergleichbaren Entwickelungstendenzen, die bei uns vorhanden sind.

Wie schon gesagt, kommen im fünften Kapitel „Die wirtschaftlichen Wirkungen der Kartellierung“ zu kurz (S. 54—62). Nichtsdestoweniger ergibt sich aus den kurzen Ausführungen des Verf., daß derselbe diese Seite der Frage eingehend studiert hat, im Gegensatze zu so vielen anderen, die schon über diese Dinge geredet und geschrieben haben. Referent kann es, gegenüber den Angriffen eines zu dieser letzteren Kategorie gehörigen [1]), mit Genugtuung feststellen, daß Calwer hier überall auf dem Boden der schon von ihm vertretenen Anschauungen steht. Ja entsprechend der knappen Darstellung, faßt er seine im allgemeinen für die Kartelle sehr günstigen Urteile oft so scharf, daß ich gern einige seiner Formulierungen vorsichtiger gewünscht hätte. Mit Recht sagt er aber am Schlusse des Kapitels (S. 61): „Die Fülle von Anklagen, die gegen die Kartelle vorgebracht werden, können aber nie das Prinzip der Kartellierung treffen, sondern immer nur die Art und Weise, wie das anzustrebende Ziel verwirklicht wird.“

Im 6. Kapitel: Die Aufgabe des Staates gegenüber den Kartellen (S. 63—73) meint Calwer am Anfang: „Die Gegenorganisationen der Abnehmer können in Einkaufsgenossenschaften oder selbst wieder in Kartellen bestehen.“ Ein Kartell der Abnehmer (Weiterverbreiter) kann man wohl nicht gut als eine Gegenorganisation gegen ihre Lieferanten bezeichnen. Im übrigen zeigen die kurzen Ausführungen den Verf. als vorsichtigen Politiker, der heute vor allem möglichste Publizität der Kartelle wünscht und die darüber hinausgehenden Vorschläge Schmollers u. A. zurückweist, der sich vor Prophezeiungen hütet und auch eine Verstaatlichung der gesamten Produktion nicht als zu erstrebendes Endziel hinstellt, sondern ihre Möglichkeit nur ganz flüchtig am Schlusse andeutet.

Die umfassendste Organisation der amerikanischen Industrie, den „Stahltrust“, schildert Dr. Julius Gutmann in einer Monographie, deren besonderer Zweck war, einmal die innere Struktur und Verwaltungsorganisation einer solchen großen aus zahlreichen Einzelunternehmungen zusammengesetzten Korporation, die Stellung der Beamten und Arbeiter in ihr, die Probleme ihrer Finanzierung und Finanzpolitik zu unter-

---

1) Plenges Kritik meiner Schrift Kartelle und Trusts in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Nur ein Punkt sei angeführt: Ueber die Wirkungen der Kartelle auf die Arbeiter sagt Calwer: „Ganz falsch ist die Vorstellung, als ob die Kartelle ihre gemeinsame Macht zu einer Regelung der Arbeiterverhältnisse irgendwie ausnützten“ u. s. w. Wie beschämend muß diese Bemerkung eines Sozialdemokraten auf den Kritiker sein, der mit der Autorität, die ihm nur sein ungeheures Selbstgefühl verlieh, sich nicht scheute, mir, als ich derartiges behauptete, den Vorwurf der Befangenheit zu machen!

suchen. Im letzten Kapitel hat der Verf. eine vergleichende Gegenüberstellung des Stahltrusts und des deutschen Stahlwerksverbandes vorgenommen. Da die Arbeit unter meiner Leitung im hiesigen Seminar verfaßt wurde, soll hier nur der Vollständigkeit halber ihrer Erwähnung getan, von einer Besprechung aber Abstand genommen werden.

Die wertvollste Erscheinung auf dem Gebiete der Kartelliteratur im letzten Jahre ist zweifellos das Buch von Hugo Bonikowsky, das auf über 300 Seiten den „Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland“ untersucht. Außer meiner Schrift Schutzzoll und Kartelle ist dies bisher die einzigste umfassendere Darstellung einer Spezialfrage aus dem großen Gebiete des Kartellproblems. Es ist klar, daß eine derartige Arbeit viel schwieriger, aber auch wissenschaftlich wertvoller ist als die schon recht erhebliche Zahl von meist als Doktorarbeiten gelieferten Kartellmonographien. Nicht nur ist das zu berücksichtigende Tatsachenmaterial hier außerordentlich viel umfassender und zerstreuter, sondern vor allem bietet die Darstellung und Disponierung des Stoffes bei einer derartigen erstmaligen Untersuchung ganz andere Schwierigkeiten. Die Disposition seiner Arbeit — m. E. bei derartigen Untersuchungen einer der wichtigsten Punkte — scheint mir sehr wohl gelungen. Wohl niemand, der sich nicht näher mit dem Problem Kartell und Handel befaßt hat, dürfte vor der Durchsicht des Inhaltsverzeichnisses (S. VII—X) geahnt haben, nach welchen verschiedenen Seiten sich dieses Problem erstreckt. Bei der Neuheit des Stoffes erscheint eine eingehendere Angabe des Inhalts an dieser Stelle angebracht, die Ergebnisse des Verf. alle vorzuführen, ist aber in einer Besprechung unmöglich; denn dieselben sind vielfach keine absoluten und mit wenigen Worten zu skizzieren, sondern meist kommt der Verf. zu dem Resultat, daß die Wirkungen der industriellen Kartelle auf den Handel von der Art des Produkts, der Art des Kartells und auch noch von anderen Gesichtspunkten bestimmt werden. Er warnt daher (S. 10) mit Recht vor falschen Verallgemeinerungen und bemüht sich seinerseits, auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Industrien einzugehen. Das bewirkt zu einem erheblichen Teile den großen Umfang des Buches. Gerade weil ein derartiges gesondertes Vorgehen doch nötig war, scheint es mir aber bedauerlich, daß der Verf. eine der wichtigsten hierher gehörigen Erscheinungen, den Börsenverein deutscher Buchhändler und die Sortimenterverbände aus seiner Besprechung ausgeschlossen hat. Denn nicht nur, daß sich daraus doch mancherlei wertvolle Gesichtspunkte für das allgemeine Problem, so insbesondere für den überhaupt in der Darstellung wenig berücksichtigten kleinen Detailhandel (das Sortiment) ergeben hätten, sind auch die allgemeinen Resultate einer Betrachtung des Verhältnisses der Kartelle zum Handel, wie ich in meiner Besprechung der kontradiktorischen Verhandlungen [1]) und in diesen selbst zu zeigen versucht habe, für die Stellungnahme zu der viel erörterten Frage: Kartelle und Buchhandel von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Mit noch größerem

1) In diesen Jahrbüchern, III. Folge Band 28, S. 200—237.

Unrecht hat aber der Verf. einen anderen Handelszweig ganz außer acht gelassen, bei dem, allerdings nicht durch inländische, wohl aber durch ausländische Monopole die weitgehendsten Einwirkungen der letzteren zu konstatieren sind: den Petroleumhandel. Die heutigen Organisationen des Petroleumhandels sind in mancherlei Hinsicht höchst bedeutsam für die Frage nach der zukünftigen Entwickelung des Handels überhaupt.

In der Einleitung zeigt der Verf., daß die Interessen des Großhandels von denen der anderen direkten Abnehmer der Kartelle häufig verschieden sind, daß insbesondere hohe Einkaufspreise für die Händler nicht so schwerwiegend sind wie für die Weiterverarbeiter, der Schwerpunkt der Kartellfrage für den Handel vielmehr — wie übrigens von mir schon in Kartelle und Trusts auseinandergesetzt wurde [1]) — nicht so sehr in der Preispolitik der Kartelle, als in ihren sonstigen Verkaufsbedingungen liegt.

In den folgenden Abschnitten sucht der Verf. nachzuweisen, daß der „Handel kein grundsätzlicher Gegner der Kartelle" sei, daß „kein allgemeiner Interessengegensatz zwischen Industrie und Handel" bestehe, daß der „Handel den Kartellbestrebungen der Produzenten Sympathien entgegenbringt". Dies wird durch seitenlange Zitate aus Aeußerungen von Händlern in den kontradiktorischen Verhandlungen und aus Handelskammerberichten belegt. Doch scheint mir der Umfang, in dem diese Aeußerungen angeführt werden, der tatsächlichen Bedeutung derselben nicht zu entsprechen. Bonikowsky überschätzt es doch offenbar, wenn mehrere Kohlenhändler in den Verhandlungen das Lob des Syndikats verkündeten, und was will z. B. die zitierte Aeußerung eines Eisenhändlers besagen: darüber sind wir aber alle wohl klar, welchen Segen ein Kartell haben k a n n: Aber wogegen die Händlerkreise sich wenden, das sind eben nur seine A u s w ü c h s e." Das ist doch eine nichtssagende Phrase wie etwa die, daß ein geplantes Kartellgesetz nicht die Kartellbildung, sondern nur die Auswüchse derselben bekämpfen will. Das ist doch alles selbstverständlich, die einzige Frage ist: wo beginnen die Auswüchse?

Nicht ganz beistimmen kann ich ferner der Anschauung des Verf. in dem „Rangordnung im Handelsstande?" betitelten Abschnitt (S. 23). Er wendet sich hier gegen die oft gebrauchten Ausdrücke: durch die Kartelle werde der vordem selbständige unabhängige Händler zum Agenten, zum Vertreter herabgedrückt. Man wolle damit eine gewisse Rangordnung im Zwischenhandel statuieren, die das kaufmännische Leben nicht kenne und die auch nicht durchführbar sei, da die Grenzen zwischen den einzelnen Händlerkategorien flüssig seien. Ich glaube, das sind allgemein theoretische Erwägungen, die als Prinzipien ihre Berechtigung haben, aber nicht über die nun einmal vorhandene T a t s a c h e hinweghelfen, daß der e i n z e l n e K a u f m a n n, der bisher ganz

1) S. 95. — Bonikowsky berücksichtigt diese kleine Schrift nicht, obwohl sie auf 5 Seiten eine Zusammenfassung meiner diesbezüglichen Studien, für die ich seit Jahren Material gesammelt habe, enthält. Meine Ergebnisse stimmen in allem Wesentlichen mit denen des Verf. überein.

selbständig disponiert, vielleicht selbst maßgebenden Einfluß auf die Tätigkeit der Produzenten hatte, es als eine Herabdrückung, als eine Entziehung seiner wichtigsten Funktionen empfindet, wenn ihm das Tragen des Risikos, worauf er seinen Gewinn gründete, die eigene Verantwortung für die Auffassung der Absatzverhältnisse genommen wird. Mag der Agent auch da, wo seine Tätigkeit in Betracht kommt, als solcher ebenso geachtet sein wie ein selbständig disponierender Kaufmann, so wird doch überall da, wo bisher die eigene Verantwortung und das eigene Risiko des Kaufmanns durch eine bloße Vertretungsbefugnis ersetzt wird, dies stets, und von dem einzelnen Kaufmann zweifellos mit Recht, als eine Herabdrückung seiner bisherigen wirtschaftlichen Stellung empfunden. Die Auffassung, wonach es dem Kaufmann ganz gleichgültig sein könnte, ob er als selbständiger Händler oder als bloßer Agent sein Einkommen erwirbt, wird den tatsächlichen Anschauungen im Kaufmannsstande nicht gerecht, wo nicht nur die Einkommenshöhe, sondern auch die ganze Art der wirtschaftlichen Stellung für die Beteiligten eine große Rolle spielt.

Das zweite Kapitel des Buches behandelt die Arten der Produzentenkartelle und ihre Einwirkung auf den Handel im allgemeinen. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die Art der kartellierten Industrie, die Zusammensetzung der Kartellmitglieder (ob Klein- oder Großbetrieb), auch die Zusammensetzung der Abnehmer des Handels für den Einfluß eines Kartells auf den Handel von Bedeutung ist. Bei der weiteren Untersuchung werden dann Kartelle niederer Ordnung und höherer Ordnung unterschieden und zu ersteren außer den Produktions-, Preis-, und Gebietskartellen auch die Konditionenkartelle hinzugezählt. Als Kartelle höherer Ordnung gelten alle, die den Verkauf der Erzeugnisse der Mitglieder einer gemeinsamen Verkaufsstelle übertragen. Die größere Unsicherheit des Bestandes eines Kartells niederer Ordnung hat auch oft ungünstige Wirkungen für den Handel, ihr Vorzug ist aber, daß sie die Händler in ihren Beziehungen zu Lieferanten nicht beschränken. Kartelle höherer Ordnung bieten dagegen dem Handel größere Sicherheit für seinen Geschäftsbetrieb und alle Abnehmer werden gleichmäßig behandelt. Als Nachteil kommt in Betracht, daß sie die dem Händler im Zustände der freien Konkurrenz gewährten Rechte am meisten beschränken. Das sind bekannte Dinge, die im folgenden erst näher ausgeführt werden. Wegen der größeren Bedeutung der mit Verkaufsstelle ausgestatteten Kartelle stellt Verf. deren Zahl und Bedeutung nach der Denkschrift der Reichregierung fest und findet, daß von 234 Kartellen von allgemeiner Bedeutung — vor allem sind die lokalen Ziegeleikartelle weggelassen — 85 und diese gerade aus den wichtigsten Industrien zu den Kartellen höherer Ordnung zählen. Mit Recht aber betont er, daß sich nicht in allen Industrien Kartelle höherer Ordnung entwickeln können.

Da die Wirksamkeit eines Kartells überhaupt und auf den Handel im besonderen von dem Umfange der außerhalb stehenden Konkurrenz abhängt, untersucht Bonikowsky, wie die Außerverbands- und die Auslandskonkurrenz in einer kartellierten Industrie den Handel beeinflußt.

Typische Fälle starker Außerverbandskonkurrenz boten die Kartell verhandlungen über das Druckpapiersyndikat und das Tapetenkartell. Günstig wirkt in einem solchen Fall die größere Freiheit des Händlers in der Wahl seiner Lieferanten. Sie wird aber meist schon dann stark beschränkt, wenn der Händler auch nur mit einem Teil seiner Ware auf das Kartell angewiesen ist. Denn dann wird er leicht zu ausschließlichem Verkehr mit dem Kartell verpflichtet. Nachteilig wirken für den Handel die starken Preisschwankungen, die vorkommen, wenn ein Kartell viele Außenseiter hat und sie zu bekämpfen sucht. Wie sehr derartige Zustände dem Handel seine Tätigkeit erschweren, wird an interessanten Beispielen geschildert. Auch die Vorgänge auf dem Markt für Reisstärke hätten als typisch hier erwähnt werden können. Verf. kommt zu dem Resultat (S. 57): „Man kann darüber freilich im Zweifel sein, welcher Verkehr für den Handel der günstigere ist, der Verkehr mit Kartellen oder der Verkehr des freien uneingeschränkten Wettbewerbes. Setzt man den Zustand der Kartellierung der Produzenten einmal als gegeben voraus, so dürfte für den soliden Handel auf die Dauer der Verkehr mit solchen Verbänden zu bevorzugen sein, welche in ihrer Organisation einigermaßen gesichert sind und nicht durch eine Konkurrenz von Bedeutung in ihrer Absatzpolitik beeinträchtigt werden".

Im dritten Kapitel wird die Einwirkung der Kartellvereinbarungen auf den Handel im einzelnen dargestellt und zwar der Preis-, Konditions-, Produktions- und Gebietskartelle. Was die ersteren betrifft, so wird darauf hingewiesen, daß eine Stabilität der Preise herbeizuführen den Kartellen in den verschiedenen Industrien nur in sehr verschiedenem Grade möglich ist. Am schwierigsten bei landwirtschaftlichen Produkten, z. B. Spiritus, am leichtesten bei Kohle, wo auch der große Streik 1905 keine Preiserhöhung brachte, das Syndikat vielmehr selbst die Lieferung von Aushilfskohle in die Hand nahm, während alle früheren Streiks stets den Kohlenmarkt auf längere Zeit erschüttert hatten. Aber durch die Kartelle wird das empfindliche Konjunkturenbarometer, das der freie Markt bildet, in seiner Wirksamkeit ausgeschaltet, die Preisveränderungen können in kartellierten Industrien plötzlicher eintreten. Die Festsetzung einheitlicher Verkaufspreise bedeutet an sich eine „mittelstandsfreundliche Tendenz", indem „die Flinken und die Faulen, die Großen und die Kleinen alle gleichgestellt werden". Dem wirken aber andere Kartellmaßnahmen, Preisstaffelung nach der Größe des Bezuges, Forderung einer Mindestjahresabnahme, Kautionsleistung, Barzahlung entgegen. Von Vorteil für den Händler ist weiter, daß bei einheitlichen Kartellpreisen sein Einkaufsgeschäft erheblich erleichtert und sein Risiko geringer wird. Er kann Preisschleuderei eines Konkurrenten leichter als solche erkennen und braucht ihr daher nicht zu folgen. Durch die Preisstabilität wird auch der Verbrauch belebt. Plötzliche scharfe Preisveränderungen eines Kartells können allerdings für die Händler verhängnisvoll werden. B. führt kein Beispiel dafür an, in der chemischen Industrie sind sie aber nicht selten.

Preiserhöhungen eines Kartells sind, sofern sie ein gewisses Maß nicht überschreiten, für den Händler kein Nachteil, solange er damit

rechnen kann, sie auf den Konsumenten abzuwälzen. Schon deswegen hat er ein Interesse daran, daß die Verkaufspreise nicht zu niedrig seien, weil sein Gewinn meist in einem bestimmten prozentualen Zuschlag besteht. Starke Konkurrenz der Händler kann allerdings bewirken, daß sie Preiserhöhungen des Kartells nicht abzuwälzen vermögen, wofür es eine große Zahl von Beispielen gibt. Sind die Händler aber kartelliert, so ist leicht Einschränkung des Verbrauchs, Konsumrückgang zu fürchten wie beim Zuckerkartell und für Trinkbranntwein. Meist sind aber hohe Kartellpreise nicht von langer Dauer, es entsteht neue Konkurrenz und ein plötzlicher Preissturz ist die Folge.

Der billigere Verkauf ins Ausland durch Kartelle ist für die Händler nicht von gleicher Bedeutung wie für die Weiterverarbeiter. Immerhin kann ihnen das Exportgeschäft erschwert oder unmöglich werden. Er kann wie die Weiterverarbeiter so auch die Händler in den weiterverarbeiteten Produkten in ihrem Export schädigen. Er kann zu unlauteren Manipulationen der Händler führen.

Bei Besprechung der Konditionsvereinbarungen (S. 83 ff.) betont der Verf., daß die Vereinheitlichung der Lieferungsbedingungen für den Handel vorteilhaft ist, daß aber, während früher der Handel den Produzenten höchst ungünstige Konditionen auferlegte, jetzt umgekehrt die Kartelle den Handel vielfach zu stark mit Abnahmebedingungen belasten. Ferner wird die viel erörterte Tatsache, daß der Handel mehrfach ungünstiger gestellt wurde als andere Abnehmer, insbesondere in Kohlen-, Kali- und Spiritussyndikat erörtert. Beim Kalisyndikat erfolgt die Bevorzugung der landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften, die übrigens heute nicht mehr den Umfang hat wie früher, ausschließlich unter dem Einfluß des preußischen Fiskus.

Die meisten Kartelle liefern direkt nur an die Händler, die ein bestimmtes Mindestquantnm abnehmen. Sehr viele geben nach der Größe des Bezuges abgestufte Rabatte. Eine derartige Begünstigung der größeren Abnehmer ist für die Produzenten notwendig.

Die viel umstrittene Frage nach der Zeitdauer der Lieferungsverträge entscheidet der Verf. sehr richtig im allgemeinen dahin (S. 95), „daß für Industriezweige, in denen Stockungen in regelmäßigen Betrieben besonders verhängnisvoll sind, wie für den Bergbau, deren Erzeugnisse andererseits ohnehin nicht besonders starken Preisschwankungen ausgesetzt sind, wie Kohle, Kalk, Kali, Zement, Salz langfristige Verträge den Vorzug verdienen; daß dagegen für Industriezweige, bei denen Betriebseinschränkungen ohne wesentliche Gefährdung des Gesamtbetriebes vorgenommen werden können oder die Erzeugnisse ohne große Schwierigkeit und Kosten auf Lager genommen werden können — z. B. bei dem überwiegenden Teile der Verfeinerungsindustrie, bei denen indessen die Preise größeren Schwankungen zu unterliegen pflegen — Verträge von kürzerer Frist angebracht erscheinen“. Im allgemeinen steht B. auf dem von mir mehrfach vertretenen Standpunkt, daß die Klagen der Händler über den Zwang zu langen Abschlüssen unberechtigt waren, weil sie ihnen in der Hochkonjunktur mindestens ebensoviel Vorteil wie später Nachteil gebracht haben. Dagegen leidet der Handel viel-

fach dadurch, daß während er selbst pünktlich abnehmen muß, die Kartelle sich oft an feste Lieferungsfristen nicht binden wollen.

In den Zahlungsbedingungen haben die Kartelle eine große Verbesserung der hier in zahlreichen Gewerben vorhandenen Mißstände herbeigeführt. Verf. beschränkt sich auf die Anführung einiger Kartellbestimmungen, er hätte den Gegensatz zwischen jetzt und früher leicht an einigen Beispielen illustrieren können. Einige Kartelle beeinträchtigen neuerdings den Handel dadurch, daß sie Kaution verlangen, andere dagegen haben, indem sie die Zahl und Sorten der Qualität ihrer Produkte vermindert haben, auch für den Handel günstig gewirkt. Ein erheblicher Mißstand, der mit manchem organisierten Kartell verbunden ist, besteht darin, daß sie keine Garantie für die Lieferung der Erzeugnisse bestimmter Fabriken oder für bestimmte Marken übernehmen. Seine Kehrseite hat das übrigens für die betreffenden Fabrikanten darin, daß diese im Kartell oft nicht der größeren Beliebtheit ihrer Produkte entsprechend höhere Preise erhalten können.

Dann folgt die Untersuchung des Einflusses der Produktionskartelle auf den Handel. Sie wirken im allgemeinen auch für diesen nützlich, sind aber natürlich kein unbedingter Schutz gegen Ueberproduktion. An dem Beispiel des Spiritussyndikats zeigt aber Verf., wie große Schwierigkeiten sich bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ergeben, deren Produktion nicht eingeschränkt werden kann und wie die daraus resultierenden starken Preisschwankungen auch für den Handel ungünstig wirken.

Endlich werden noch die Gebietskartelle und ihr Einfluß auf den Handel erwähnt. Diese bewirken namentlich dann eine starke Abhängigkeit und Beschränkung des Händlers, wenn jeder derselben einem bestimmten Kartellmitgliede als Abnehmer zugewiesen wird, was bei einigen Kartellen vorkommt.

Der 4. Abschnitt (S. 119—180) untersucht unter dem Titel „die auf völlige Beherrschung des Marktes gerichtete Kartellpolitik“ eine der wichtigsten Fragen des Verhältnisses der Kartelle zum Handel, nämlich die Stellung desselben bei der Bekämpfung der Außerverbandskonkurrenz und die Beschränkung der selbständigen Preisgebarung des Handels. Ersteres geschieht durch die Verpflichtung des Händlers zu ausschließlichem Verkehr mit dem Kartell, den Exklusivvertrag. Unter Anführung des aus den kontradiktorischen Verhandlungen und der Kartelldenkschrift gewonnenen Materials schließt sich der Verf. im allgemeinen meinen Ausführungen über diesen Gegenstand an. Die dafür grundlegenden Gesichtspunkte (vergl. namentlich meinen Aufsatz in der Sozialen Praxis vom 25. Aug. 1904) hätten schärfer hervorgehoben werden können.

Die Beschränkung der selbständigen Preisnormierung des Handels wird nötig, weil die Konkurrenz der Händler die vom Kartell erstrebte Stetigkeit der Preise und des Absatzes gefährdet; namentlich eine stark spekulative Tätigkeit der Händler hat diese Wirkung, indem sie den Produzenten den Ueberblick über die wirkliche Marktlage erschwert. In den Kartellverhandlungen ist mehrfach betont worden, daß in der

Zeit der Hochkonjunktur der Handel durch spekulative Käufe die Warenknappheit verstärkt und die Produzenten über den wirklichen Bedarf getäuscht hat. Auch die übermäßige Ausnutzung der Konjunktur seitens des Handels ist damals Gegenstand vieler Klagen gewesen und veranlaßte die Kartelle zu Maßnahmen dagegen. Unter diesen wird zuerst die Ausdehnung des Kreises der direkt von den Kartellen versorgten Verkäufer erwähnt. Der Handel wird ausdrücklich auf die Versorgung der kleinen Abnehmer beschränkt, die größeren werden von dem Syndikat selbst zu direktem Versorgen vorbehalten. Das hat in vielen Fällen den bisherigen Umsatz der Händler stark vermindert. Ein weiteres Mittel ist, die Zahl der zum direkten Verkehr mit dem Kartell zugelassenen Händler zu beschränken. Dies Bestreben, nur mit den größten und kapitalkräftigsten Händlern in direkte Verbindung zu treten, tritt vor allem beim Kohlensyndikat, aber auch beim Stahlwerksverband zu Tage. Mit Recht betont der Verf., daß darin eine der tiefgehendsten Beschränkungen der Gewerbefreiheit liegt, die bisher durch die Kartelle herbeigeführt sind, weist aber auch darauf hin, daß eine schrankenlose Ausdehnung des Großhandels heute nicht mehr möglich ist und zu Zuständen, wie wir sie beim Kleinhandel kennen, führen müßte, die volkswirtschaftlich durchaus nicht erwünscht sind.

Der Nachteil, daß dem kleinen Händler das Aufsteigen unmöglich gemacht und seine Stellung durch die Monopolisierung des Großhandels verschlechtert wird, wird von B. zwar erwähnt (S. 147), hätte aber in seiner recht erheblichen Bedeutung noch eingehender geschildert werden können.

Ein drittes Mittel, den Handel unter die Herrschaft der Kartelle zu bringen, besteht darin, dem Händler bestimmte Absatzgebiete zuzuweisen, auf die er mit seinem Angebot beschränkt ist. Auch in dieser Richtung gehen die Kohlen- und Eisenkartelle am weitesten. Die dadurch herbeigeführte Verminderung der Konkurrenz im Handel ist für denselben in den meisten Fällen von Vorteil, kann jedoch unter Umständen eine Beschränkung der Unternehmungslust zur Folge haben. Nachdem noch die Erschwerung der von Händlern vorgenommenen Spekulationsverkäufe durch die Produzentenkartelle erörtert wird, kommt Verf. dann zu dem weitestgehenden Eingriff in die selbständige Preisgebarung des Handels, zur Festsetzung bestimmter Minimal- und Maximalgrenzen für die Gewinnzuschläge des Handels. Es können drei Formen vorkommen: Bestimmung eines Minimalverkaufspreises, Bestimmung eines Maximalverkaufspreises und Verbindung beider, Festlegung eines Handelsverkaufspreises überhaupt. Alle drei Arten werden von Bonikowsky an der Hand zahlreichen Materials eingehend erörtert: Die Festsetzung von Mindestpreisen durch die Kartelle wird oft vom Handel selbst gewünscht, ist aber nicht überall, z. B. nicht bei den der Mode unterworfenen Artikeln, durchführbar. Ausschließlich Maximalverkaufspreise für die Händler werden selten von den Kartellen festgesetzt. Dieselben haben verschiedene Mittel, indirekt übermäßigen Preiserhöhungen der Händler entgegenzuwirken, so z. B. indem sie zu direktem Verkehr mit den kleineren Abnehmern übergehen. Zu diesen

Mitteln gehört auch der bekannte Handelskammerparagraph des Kohlensyndikats, der den Händlern eine Strafe auferlegt, wenn sie nach Ansicht der Handelskammer Essen Preise verlangen, die zur Größe ihres Risikos in keinem Verhältnis stehen. Die Festsetzung der Handelsverkaufspreise überhaupt kommt bei einigen festorganisierten Kartellen vor, namentlich beim Kali- und Spiritussyndikat. Sie hat für die Kartelle den Vorteil, daß dieselben die Preisfestsetzungen bis zu dem letzten Konsumenten regulieren, bringt aber die Gefahr einer Absatzminderung, weil die Händler nicht mehr wie früher die besonderen Verhältnisse ihrer Kunden berücksichtigen und ihnen mit ihren Preisnormierungen entgegenkommen können. Dem Händler wird seine Geschäftstätigkeit zweifellos vereinfacht, da die Preisfrage bei den Verhandlungen mit den Abnehmern ausscheidet, aber er wird ausschließlich ein Vertreter des Kartells, der Charakter einer selbständigen Unternehmertätigkeit geht vollkommen verloren. Endlich betont B. das Bestreben der Kartelle, den Handelsgewinn überhaupt zu beschränken, weil die Produzenten im Interesse ihres Absatzes darauf sehen, daß den Konsumenten der Bezug möglichst wenig verteuert wird.

Im folgenden 5. Kapitel untersucht B. die Frage, inwieweit die Kartelle bei der sogenannten Ausschaltung des Zwischenhandels mitgewirkt haben. Er schildert zunächst die Bedeutung des Großhandels für die Produzenten überhaupt und weist darauf hin, daß die Vervollkommnung der Verkehrsmittel an sich auf Ausschaltung des Großhandels wirkt, die in dieser Richtung gehende Tendenz aber schon vor den Kartellen eingesetzt hat und weniger von den Produzenten als vielmehr von den späteren Abnehmern, Detailhandel und Konsumenten ausgeht. Er zeigt dann, daß der Großhandel für die Kartelle von mindestens gleicher Bedeutung ist wie für die nicht kartellierten Produzenten, und daß dieselben vielfach dem Handel Schutz gewähren gegen die Ausschaltbestrebungen der Detailabnehmer. Hier hätte allerdings erwähnt werden müssen, daß in sehr vielen Fällen nur wenige Händler zu einer solchen durch die Kartelle geschützten Stellung gelangen, ein großer Teil aber zur zweiten Hand herabgedrückt wird. Im folgenden (S. 202) wird dies nur kurz berührt. Im allgemeinen muß Verf. konstatieren, daß nicht selten eine Ausschaltung des Zwischenhandels seitens der Kartelle stattfindet durch direktes Aufsuchen des Absatzes, durch Sperre wegen Uebertretens der Exklusivklausel, besonders aber bei einigen Kartellen höherer Ordnung, vor allem dem Spiritussyndikat, das den Großhandel fast ganz beseitigt hat und den Absatz bis zum letzten Konsumenten reguliert. Eine gewisse Ausschaltung des Zwischenhandels ist auch durch die von den Kartellen geförderte Kombinationstendenz besonders in der Eisenindustrie erfolgt.

Weiter zeigt der Verf., daß das von den Detailhändlern ausgehende Bestreben, den Großhandel auszuschalten, durch die Kartellierung der Produzenten eine gewisse Verschärfung erfährt, daß der Detailhandel aber im Kampfe gegen Produzentenkartelle die Unterstützung des Großhandels nicht wird entbehren können. Im allgemeinen möchte ich glauben, daß in dem Kampf zwischen Produzenten und Konsumenten,

wie er durch die Monopolbildung immer mehr verschärft wird, der Großhandel mehr auf Seite der ersteren, der Detailhandel auf Seite der letzteren sich zu stellen geneigt ist. Auch die Handlungsagenten und Reisenden werden nicht selten durch die Kartelle aus ihrer Tätigkeit verdrängt, freilich längst nicht in dem Maße wie bei den Trusts.

Das sechste Kapitel des Buches ist den Händlerkartellen gewidmet. Die meisten derselben bestehen in Gewerben, in denen auch die Produzenten kartelliert sind. Händlerkartelle kommen zu stande, um die Auflagen, die die Produzenten den Händlern machen, auf die Konsumenten abzuwälzen oder um sich gegen die Produzenten zu wenden oder endlich in enger Verbindung mit Produzentenkartellen. Verf. schildert die Ursachen der Kartellbildung im Handel, die Schwierigkeiten, die meist damit verbunden sind, die großen Erleichterungen, die ein Produzentenkartell der Bildung eines Händlerkartells bieten kann, besonders wenn ersteres die Bildung von Händlerkartellen direkt unterstützt. Die einflußreichsten Organisationen sind die Produzenten und Großhandel gemeinsam umfassenden Verbände. B. unterscheidet hier Verbände höherer und niederer Ordnung. Bei den ersteren betreiben die Händler den Ein- und Verkauf noch auf eigene Rechnung, bei den letzteren wird die gesamte Tätigkeit des Händlers der Zentralverkaufsstelle übertragen. Verf. erörtert, nachdem er beide Arten eingehend geschildert hat die Kartelle höherer Ordnung kamen bisher nur im Kohlen- und Eisenhandel und in einem Fall im Baumaterialienhandel (Breslau) vor — die Frage, ob diese Händlerkartelle höherer Ordnung nicht schon Trusts, einheitliche Monopolunternehmungen seien. Er lehnt dies ab, weil „bei einem Trust die Einzelunternehmung so vollständig im Gesamtunternehmen aufgebe, daß sie bei einer Liquidation des Trust nicht mehr in dem früheren Zustand herauszuschälen ist; das träfe bei den Handelsverbänden höherer Ordnung in dem Maße nicht zu. Würde sich solch ein Verband auflösen, so könnte der Einzelhändler seine Kapitaleinlage, seine Lagerungsvorkehrungen herausziehen und sein Handelsgeschäft wieder auf derselben Grundlage wie vordem weiter auf eigene Rechnung betreiben" (S. 267). Das ist aber ein Moment, welches zwar nicht dem auf Fusion beruhenden, wohl aber den in der Form der Holding Company auftretenden gewerblichen Trusts ebenfalls eigentümlich ist und daher auch z. B. bei den beiden in Deutschland existierenden Trusts, Dynamittrust und Reis- und Handelsaktiengesellschaft ebenfalls möglich ist. Das charakteristische Merkmal des Trust gegenüber dem Kartell ist nicht das von B. angeführte, sondern, wie insbesondere Tschirschky gezeigt hat, die Zusammenfassung in einer Unternehmung auf Grund von Vermögensbesitz, die Tatsache, daß die gemeinsame Unternehmung die bisher selbständigen Unternehmungen erwirbt und in Besitz hat. Das ist bei den Händlerkartellen höherer Ordnung in der Regel nicht der Fall. Meist haben dieselben auch nur ein ganz kleines Gesellschaftskapital. Höchstens könnte daher das Kohlenkontor als Trust aufgefaßt werden, das jetzt ein Aktienkapital von über 13 Mill. M. hat (vergl. meinen Aufsatz Neubildungen im deutschen Kohlen- und Eisenhandel, Kartellrundschau, 1906, S. 496).

Aber auch hier handelt es sich, soweit mir bekannt, nicht um den Erwerb der Handelsgeschäfte seiner Mitglieder, sondern um bloße Geldeinlagen, die die 44 (jetzt 38) Teilnehmer zum Geschäftsbetrieb eingezahlt haben.

Die von den Händlern geschlossenen Kampforganisationen gegen die Produzentenkartelle werden von B. unter Anführung zahlreicher Beispiele geschildert, die beweisen, daß der Großhandel durchaus nicht schutzlos den kartellierten Produzenten preisgegeben ist. Die größte Bedeutung haben solche Kampforganisationen allerdings nicht im Großhandel, sondern im Kleinhandel erlangt.

Dessen Beziehungen zu den Produzentenkartellen werden im 7. Kapitel (Kartelle und Kleinhandel) erörtert. Bei den Kleinhändlern sind solche zu unterscheiden, die direkt von den kartellierten Produzenten beziehen und solche, bei denen der Großhandel vermittelt. Den ersteren gelingt die Abwälzung höherer Kartellpreise auf die Konsumenten im allgemeinen leichter als dem Großhandel, dagegen werden sie wegen ihres Kapitalmangels durch die Konditionsvereinbarungen der Produzenten mehr belastet. Ob aber diese nicht eine günstige Wirkung auf die Verminderung der Zahl der Kleinhändler haben, untersucht der Verf. nicht. Wertvoll ist für den Kleinhandel die Festsetzung von Mindestpreisen, die ihm auch — freilich nicht in allen Fällen — gegen die Warenhäuser Schutz gewähren kann. Eine Festlegung des Gewinnzuschlages nach oben hat bisher nur die Spirituszentrale durchgeführt. Für den vom Großhandel kaufenden Kleinhändler ist die Regelung des Großhandels durch ein Kartell meist von Vorteil, weil auch das Produzentenkartell ein Interesse daran hat, den Gewinn der Großhändler möglichst niedrig zu halten und die Kleinhändler vor einer Uebervorteilung durch den Großhandel zu schützen. Ein Großhandelskartell, das nicht in Verbindung mit einem Produzentenkartell steht, ist meist nicht stark genug, um den Kleinhändlern viel zu schaden. Schafft es stetige Preise, so ist das auch für die Detailhändler von Vorteil. Sind aber Großhandelskartelle mit Produzentenkartellen verbunden, dann haben zwar die Produzenten ein Interesse daran, den Kleinhandel zu erhalten und werden ihn auch gegen Einkaufsgenossenschaften der Konsumenten unter Umständen schützen. Aber im allgemeinen ist der Kleinhändler ihnen doch in die Hand gegeben, befindet sich jedenfalls in der größten Abhängigkeit. Selbst von der Verbandsbildung Gebrauch gemacht hat der Kleinhandel vor allem in der Form von Einkaufsgenossenschaften, daneben mit Preiskartellen. Die Großhändler haben dieselben oft bekämpft. Am weitesten in der Organisation sind die Kohlendetailhändler in Cassel und in Bremen gegangen, die sich nach dem Vorbilde der Großhandelsgesellschaften zur Bildung von „Kleinhandelstrusts", zu einer Vereinigung ihrer gesamten Betriebe entschlossen, wodurch freilich die selbständige Tätigkeit des Einzelnen beseitigt ist, aber aus dem gemeinsamen Einkauf, der Ersparnis an Fuhrmaterial, Lagerraum und Personal große Vorteile erwachsen.

In seinen Schlußbetrachtungen (Abschnitt 8, S. 302—318) faßt Bonikowsky zunächst seine Ergebnisse zusammen. Die Frage, ob

die Kartelle der Produzenten dem Handel überwiegend zum Vorteil oder zum Nachteil gereichen, läßt sich nicht allgemein entscheiden. Sie wird selbst in einem einzelnen Gewerbe von verschiedenen Händlern je nach ihrer individuellen Veranlagung verschieden beantwortet werden. Die einzelnen Handelszweige aber werden ganz verschieden durch die Kartelle der Produzenten beeinflußt. Am wenigsten wird der Außenhandel berührt. Auch der Handel in landwirtschaftlichen Produkten und in stark der Mode unterworfenen Gegenständen wird längst nicht so sehr betroffen wie der Handel mit Rohstoffen und Halbfabrikaten der Montanindustrie. Endlich erörtert Verf. das Interesse des Handels an einer staatlichen Regelung des Kartellwesens und führt eine Anzahl Aeußerungen von Handelskammern darüber an, die jedoch als Anschauungen speziell des Handels nicht angesehen werden können, im übrigen auch keine neuen Gesichtspunkte zu dieser Frage beibringen. Bei der kurzen Besprechung der verschiedenen Vorschläge hätten die für eine gesetzliche Regelung der Exklusivverträge mindestens erwähnt werden müssen, da dies gerade einen der für den Handel wichtigsten Punkte der Kartellfrage betrifft. Als wirklich Erfolg versprechend wird von allen Maßregeln nur die Selbsthilfe bezeichnet: „Dem Produzentenkartell muß das Händlerkartell gegenübergestellt werden“ (S. 314). Ich glaube nicht, daß damit das letzte Wort gesprochen ist. In diesen Schlußbetrachtungen hätte der Verf. wohl etwas über sein Thema hinausgehen können und hätte nicht nur den Standpunkt des Handels, sondern auch den der letzten Konsumenten berücksichtigen müssen. Die Frage nach der künftigen Entwickelung des Handels unter dem Einfluß der Kartelle kann an der Möglichkeit einer Ausdehnung der Konsumentengenossenschaften nicht vorbeigehen. Wenn voraussichtlich der Kampf zwischen Produzenten und Konsumenten das Zentralproblem des wirtschaftlichen Lebens der Zukunft werden wird, so ist für den Handel die große Frage, ob er auf Seite der ersteren oder der letzteren treten soll. Mit der Bildung von Händlerkartellen ist die Frage noch in keiner Weise entschieden.

Vorstehende Inhaltsangabe, die ich absichtlich eingehender gefaßt habe, weil die behandelten Probleme größtenteils zum erstenmal in so umfassender Weise erörtert wurden, zeigt, wie sehr unsere Kenntnis wichtiger Erscheinungen im deutschen Wirtschaftsleben der Gegenwart durch das Buch von Bonikowsky, das weit über das Niveau der gewöhnlichen Doktorarbeiten hervorragt, gefördert wird. —

Endlich sei noch die kleine Schrift von Tschierschky erwähnt, die sich mit einem Spezialproblem der praktischen Kartellpolitik, den „Kartellprämien“ beschäftigt. Verf., Leiter eines textilindustriellen Verbandes, geht aus von der ungünstigen Lage der deutschen Textilindustrie, die sowohl unternehmungs- wie betriebsweise außerordentlich zersplittert ist und den in anderen Industrien wirksamen, auf eine Konzentration gerichteten Kräften bisher hartnäckig widerstanden hat. Diese Zersplitterung hat zur Folge, daß in der Textilindustrie teilweise der Zwischenhandel noch eine bedeutende, die der Produzenten übertreffende ökonomische Macht besitzt, daß sie andererseits bisher nur in

geringem Umfange im stande war, Verbände zu organisieren. Aus dem letzteren Grunde ist sie auch nicht in der Lage, die gestiegenen Produktionskosten auf die Abnehmer abzuwälzen. Während aber die höheren Löhne, die die Produktionskosten verteuern, wenigstens einer großen Zahl von Existenzen zu gute kommen, hat von den Preiserhöhungen gewisser Roh- und Hilfsstoffe nur eine kleine Zahl von Produzenten Vorteil, wogegen eine große Zahl von Verbrauchen durch sie benachteiligt wird. Dies gilt vor allem für Kohle. Während nun aber das Kohlensyndikat die Eisenindustrie wenigstens für den Export durch Gewährung von Ausfuhrvergütungen zu stärken sucht, hat dasselbe anderen ebenso wichtigen Industrien, und so namentlich auch der Textilindustrie, nichts derartiges gewährt. Wenn allerdings T. meint, daß „sicherlich die deutsche Textilindustrie ein mindestens ebenso wichtiger Konsument (von Kohle) ist wie etwa die Großeisenindustrie“, so befindet er sich im Irrtum. Nach dem dritten Teil der Denkschrift des Reichs über das Kartellwesen verbrauchte die Textilindustrie einschließlich aller sonstigen Bekleidungsgewerbe 1904 1 847 480 t = 3,60 Proz. des gesamten inländischen Verbrauchs an Syndikatskohle, allein die Eisen- und Stahlherstellung ohne die Verarbeitung verbraucht 12 431 100 t = 24,20 Proz., die Verarbeitung von Eisen und Stahl ohne die Maschinenindustrie noch einmal 7,71 Proz.

Tschierschky empfiehlt nun vor allem Organisationen, Gründung von Kartellen auch in der Textilindustrie. Aber er verkennt nicht die außerordentlich großen Schwierigkeiten derselben, und der Grundgedanke seiner Schrift ist der, daß die festgeschlossenen Kartelle der Rohstoffindustrien, vor allem also das Kohlensyndikat, die Fertigwarenindustrien und ihre Organisationen unterstüzen und so vor allem der Textilindustrie ebenso entgegenkommen sollen wie der Eisenindustrie. Er richtet daher an das Kohlensyndikat die Forderung, den Kartellen der Textilindustrie billigere Kohlenpreise, Kartellprämien zu gewähren. Eine Exportprämie, wie sie die Eisenindustrie erhält, würde nicht genügen, weil manche Textilindustrien nur in geringem Umfange exportieren. Die Organisation könnte in der Weise getroffen werden, daß sich die zu bildenden Textilkartelle zugleich als Kohlenbezugsgenossenschaften zusammenzuschließen, die Gewährung billigerer Kohlenpreise würde dann einen starken Anreiz zum Beitritt zum Kartell bilden.

Die Schwierigkeit der praktischen Durchführung dieser Vorschläge liegt, wie mir scheint, darin, daß dann auch alle anderen Industrien, von denen manche noch mehr Kohlen verbrauchen als die Textilindustrie, sofern sie nur kartelliert sind, Anspruch auf besondere Vergünstigungen erheben werden, und vor allem wird die Eisenindustrie natürlich mit vollem Recht Preisermäßigung auf ihren ganzen großen Konsum, nicht nur auf den für die Herstellung von Exportware bestimmten verlangen. Schließlich würden nur die Hausbrandverbraucher die hohen und womöglich noch besonders erhöhten Kohlenpreise zu bezahlen haben. Das Kohlensyndikat dürfte sich darauf kaum einlassen. Eher dürfte es zur direkten Versorgung der in Verbänden organisierten Industrien bereit sein. Aber ob die von T. geplante Verbindung von Kartellen

mit Kohleneinkaufsgenossenschaften möglich ist, erscheint mir zweifelhaft. Denn wenn auch in gewissen Zweigen der Textilindustrie die räumliche Konzentration ziemlich groß ist, so ist sie doch nicht in dem Grade vorhanden, daß ein Kartell zweckmäßig den gemeinsamen Kohlenbezug für seine Mitglieder vornehmen kann. Auch wird sich die Abrechnung mit den Mitgliedern sehr schwierig gestalten, da diejenigen, die bisher infolge ihrer günstigen Lage zu den Produktionsstätten der Kohle geringere Transportkosten hatten, als andere, nicht geneigt sein werden, sich einen Durchschnittssatz der Transportkosten in Anrechnung bringen zu lassen.

Verf. denkt sich aber diese Unterstützung durch die Rohstoffkartelle nur als vorübergehend, so lange bis auch die Fertigindustrien selbst starke Kartelle entwickelt haben. Daß dies nicht ganz so aussichtslos ist, wie man früher immer meinte, zeigt die neueste Entwickelung gerade auch in der Textilindustrie. Die früher lange vermißte Einigkeit unter den Produzenten tritt jetzt angesichts der ungünstigen Lage der Textilindustrie immer mehr hervor, und es handelt sich hauptsächlich darum, die für diese Industrie zweckmäßigsten Vereinigungsformen zu finden. Auf die Frage, wie schließlich die Lage der Konsumenten sein werde, wenn so auch die Fertigindustrien in festen Kartellen vereinigt sind, geht Tschierschky nicht ein.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Böhm-Bawerk, Eugen v., Zur neuesten Literatur über Kapital und Kapitalzins. Wien, Wilhelm Braumüller, 1907. Lex.-8. 59 SS. M. 1,80. (Aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.)

Carnegie, Andrew, Das Evangelium des Reichtums und andere Zeit- und Streitfragen. Autorisierte Uebersetzung von Paul Leonhard Heubner. Volksausg. Leipzig, Johannes v. Schalscha-Ehrenfeld, 1907. XXVII—324 SS. M. 1,50.

Földes, Béla (Prof.), Beiträge zur Einkommenslehre. Aus der Socialökonomie des Verfassers. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. gr. 8. 84 SS. M. 2.—. (Aus: Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht.)

Helms, Emil, Die socialdemokratische und gewerkschaftliche Bewegung in Dänemark. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. gr. 8. 200 SS. M. 4.—.

Ramus, Pierre, William Godwin, der Theoretiker des kommunistischen Anarchismus. Mit Geleitwort von W. Borgius. Leipzig, Felix Dietrich, 1907. 8. IV—85 SS. M. 1,50.

Rocheflamme, Soziale Irrungen. Eine soziologische, philosophische und naturwissenschaftliche Studie. 1.—5. Tausend. Leipzig, Eduard Maerter (1907). 8. 71 SS. M. 1,20.

Wittmayer, Leo, Emil Steinbach als Sozialphilosoph. Wien, Manz, 1907. gr. 8. 28 SS. mit 1 Bildnis. M. 0,85. (Aus: Schmoller's Jahrbuch.)

Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden. Herausgeg. von Ludwig Elster. 2., völlig umgearb. Aufl. 2. Bd. Jena, Gustav Fischer, 1907. Lex.-8. II—1444 SS. M. 19.—.

Fonsegrive, G., Morale et société. Paris, Bloud, 1907. 12. fr. 3,50.

Guyot, Yves, La science économique. Troisième édition entièrement refondue, contenant 18 graphiques. Paris, Librairie C. Reinwald, 1907. 8. XI—531 pag. fr. 5.—.

Martel, F., Économie politique. Paris, Ch. Delagrave, 1907. 8. fr. 3.—.

Papers and discussions of the nineteenth annual meeting. December 26—28. New York, Macmillan Company, 1907. 8. VI—267 pp. $ 1.—. (Publications of the American Economic Association. Series III, Vol. VIII, No. 1.)

Tenney, Edward Payson, Contrasts in social progress. London, Longmans, 1907. 8. XVI—416 pp. 10/.6.

Wilson, H. A., The failure of modern socialism. A reply to Blatchford' "Not guilty". London, Drane, 1907. Cr. 8. 3/.6.

Asturaro, A., La sociologia, i suoi metodi e le sue scoperte. Parte I, sezione I: I metodi generali. 2ª edizione interamente rifatta ed ampliata dall' autore. Genova 1907. 8. VIII—360 pp. l. 5.—.

Barra, Pompilio, Il problema del metodo nella scienza sociale. Avellino, tip. Pergola, 1907. 8. 74 pp. l. 2.—.

Panunzio, S., Il socialismo giuridico: esposizione critica. Genova 1907. 16. VIII—244 pp. l. 2,50.

Wijnaendts Francken, C. J., Sociale vertoogen. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1907. gr. 8. VIII—293 blz. fl. 2,90.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Schwann, Mathieu, Geschichte der Kölner Handelskammer. I. Bd., XV und 473 SS. Köln (Paul Neubner) 1906.

Dies ist der erste Teil eines Monumentalwerks, das vorläufig in seiner Art einzig dasteht und der Kölner Handelskammer ein würdiges Denkmal bereitet. Der Band kann schon als ein abgeschlossenes Werk für sich genossen werden; er behandelt die Vorgeschichte und die Jugend der Kammer bis in die zwanziger Jahre des vorigens Säkulums, eine Zeit dauernden Ringens um die eigene Existenz in den schwankenden politischen Zuständen von der französischen Revolution über die napoleonische Periode zum preußischen Regiment. Die interessanteste Epoche ist damit beendigt, zugleich diejenige, deren Bürger- und Wirtschaftsgeschichte noch wenig bearbeitet ist. In dieser Beziehung hat sich der wohlbekannte Verfasser im Auftrage der Kammer ein hervorragendes Verdienst erworben. Kein Wunder, daß er nun, wie das ja leicht geschieht, sein Werk etwas überschätzt. Im Vorwort sagt er: „Aus der Geschichte ihrer Vorfahren und Vorgänger an der Handelskammer möge ihnen allen (den Stiftern des Werkes) die eine Grundtatsache entgegentreten, daß das Bürgertum in steter, unverdrossener Arbeit einen weit größeren Anteil an der Gestaltung der deutschen Gegenwart genommen hat, als dies gemeinhin bekannt ist und zugestanden wird. Wenn ich allein das wirtschaftliche Leben überblicke, das unter der unmittelbaren Einwirkung der einen Kölner Handelskammer erblühte, so drängt sich mir der Schluß auf, daß wir die wirklichen Fundamente des späteren deutschen Einheitsbaues noch in anderer Richtung zu suchen haben, als es bisher geschah. Die wissenschaftliche, künstlerische, literarische und wirtschaftlich organisierende Tatleistung des deutschen Bürgertums während eines ganzen Jahrhunderts schuf das Material zu Tage, aus dem „des Reiches Schmied“ die reellen Mittel zur Ausführung seines kühnen Werkes zu nehmen vermochte.“ Heutzutage, wo man sich bei historischer Betrachtung nur vor zu geringer Beachtung des individuellen Faktors hüten muß, erscheint es fast naiv, wenn Wahrheiten wie die vorstehenden als Quintessenz einer wirtschaftsgeschichtlichen Studie vorgetragen werden. Aber darin ist dem Verfasser beizustimmen, daß die Lektüre seines Buchs überhaupt einen tiefen Eindruck von der klugen, zähen, sicheren, selbstbewußten und weitgreifenden Wirksamkeit der bürgerlichen Gewerbe hinterläßt und mit Stolz auf ihre nationalpolitische Bedeutung erfüllt.

Das Buch kann als Vorbild einer Handelskammergeschichte gelten. Es hat sich nicht etwa die Aufgabe gestellt, zu schildern, wie die Kammer entstanden ist und gewirkt hat, um dem Leser dann die Herstellung des dauernden Zusammenhangs mit der Zeitgeschichte zu überlassen. Diese billige und übliche Art der Jubiläumsdenkschriften kann ja nur Chronik, nur Material zur Geschichte bilden. Schwann dagegen gibt auf Grund eines umfangreichen, schwierigen Aktenstudiums eine kölnische oder besser rheinische Wirtschaftsgeschichte im Zusammenhang der allgemeinen, politischen Geschichte und läßt daraus die Handels-

kammer mit ihrer Tätigkeit hervorwachsen und eingreifen. Auf diese Weise entsteht insbesondere ein interessantes Detailbild der Wirtschaftspolitik in der Zeit französischer Herrschaft im Rheinland, was auch als Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte überhaupt dankbarst zu begrüßen ist.

Die im Buch behandelten Jahrzehnte sind die Zeit des Uebergangs von der merkantilistischen und zünftlerischen zur liberalen Wirtschaftspolitik. Wie diese Entwicklung sich im einzelnen praktisch durchsetzt, das zieht in lebensvollen Bildern am Leser vorüber. Dabei findet denn auch die in der Geschichte sich immer wiederholende Erfahrung neue Bestätigung, daß die Praxis nie so radikal ist wie die Theorie, oder mit anderen Worten, daß die Theorien nur eine langsame, sehr langsame praktische Durchführung erlangen, indem die feindlichen Mächte ringend neben- und miteinander leben. Diese Beobachtung ist nicht der unwichtigste Gesichtspunkt für eine fruchtbare Lektüre des Buchs und der Verfasser hebt ihn deshalb mit Fug auch im Vorwort heraus. So stehen Schiffahrt und Handel Kölns, auf denen seine wirtschaftliche Vormacht im Rheinland am Ende des 18. Jahrhunderts ruht, damals noch unter dem Bann der Zunftideen, und die „Handlungskommissare“, deren Umgestaltung zur Handelskammer führt, konzentrieren ihr Hauptinteresse immer wieder auf das Kölnische Stapelrecht. Darüber bricht dann die französische Revolution mit der Freiheitsfahne herein, und nun beginnt die Gärung der wirtschaftlichen Zustände. Wie die Handwerkszünfte gegen die erwachende Industrie, so kämpft die Schiffahrt bald um die Rangfahrt, bald gegen das Zollunwesen, die Kaufmannschaft um Stapelrecht und Erhaltung des Eigenhandels. Bald ist der Feind Holland, welches den Zugang zur See unter seiner Kontrolle halten will, bald sind es die rivalisierenden Nachbarplätze am Rhein, bald ist es die Regierung mit schroffen Maßnahmen, namentlich die Zollbehörden, bald ist es sogar die Stadtverwaltung selbst, gegen welche die Handelskammer auftreten muß. Wenige Jahre waltet die Revolutionsregierung, dann kommt die napoleonische Verwaltung mit ihrer ungeheueren, weitschauenden und wirkungsvollen Organisation — und mit der Kontinentalsperre. In Kürze folgt die engbrüstige preußische Reaktions-Regierung. Eine Zeit stürmischen Aufruhrs wie im politischen so im wirtschaftlichen Leben mit hohen Wellenbergen und tiefen Wellentälern. Große Bewunderung ist den Männern zu zollen, welche es verstanden haben, die offizielle Vertretung der Kaufmannschaft Kölns durch diese Zeit schwerer Kämpfe in achtunggebietender Stellung zu erhalten, das Vertrauen der Interessenten zu erwerben, die Zeichen der Zeit recht zu deuten, das Notwendige rechtzeitig zu erkennen und mit Energie und Ausdauer zu erstreben.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Anregungen zur Erlangung eines Grundplanes für die städtebauliche Entwickelung von Groß-Berlin. Gegeben von der Vereinigung Berliner Architekten und dem Architektenverein zu Berlin. Berlin, Ernst Wasmuth A.-G. (1907). Imp.-4. 37 SS. M. 2.—.

Diotallevi, Giovanni, Die Deutschen der Gegenwart nach den Beobachtungen eines Italieners. Deutsch (autorisierte Uebersetzung) von Joseph Mayer. Dresden, Carl Reissner, 1907. gr. 8. 328 SS. M. 4.—.

Gotthold, George, Unsere lieben Vettern. Berlin, O. Häring, 1907. kl. 8. V—148 SS. M. 3.—.

Hangi, Anton, Die Moslim's in Bosnien-Hercegovina. Ihre Lebensweise, Sitten und Gebräuche. Uebersetzt von Hermann Tausk. Sarajevo, D. A. Kajon, 1907. gr. 8. VI—267 SS. mit Abbildungen und 11 Tafeln. M. 4.—.

Leiter, Friedrich, Die Verteilung des Einkommens in Oesterreich. Nach den Ergebnissen der Personaleinkommensteuer in den Jahren 1898 bis 1904. Wien, Wilhelm Braumüller, 1907. gr. 8. VI—567 SS. M. 10.—.

Lode, Alois, und Eugen Schwiedland, Das böhmische Schleiferland. Eine sanitäts- und wirtschaftspolitische Studie. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. 70 SS. mit Abbildungen. M. 1,70. (Aus: Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums.)

Morgen. Wochenschrift für deutsche Kultur. Begründer u. Herausgeber: Werner Sombart, Richard Strauss, Georg Brandes, Richard Muther, Hugo v. Hofmannsthal. Nummer 1, 14. Juni 1907. Berlin, Marquardt & Co. 4. 32 SS. M. 0,50.

Naumann, Fr., Neudeutsche Wirtschaftspolitik. (6—8. Tausend.) Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1907. gr. 8. VIII—430 SS. M. 4.—.

Oppel, A. (Prof.), Wirtschaftsgeographie der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Mit 11 graphischen Darstellungen. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1907. gr. 8. VIII—160 SS. M. 3,50. (Angewandte Geographie. III. Serie. Heft 2.)

Schweden. Ein kurzer Führer durch Schwedens Geschichte, Wirtschaftsgebiete, soziale Verhältnisse, Unterrichtswesen, Sport, Kunst, Natur etc. Herausgeg. vom Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs, Stockholm. Berlin, Albert Blom, 1906. kl. 8. 163 SS., mit Abbildungen und 1 Karte. M. 1.—.

Zinssmeister, Jakob (Ingenieur), Gedanken über moderne Verwaltungs- und Wirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der bayer. Verhältnisse. (1. Abt.) München, M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung, 1907. gr. 8. 53 SS. M. 1,60.

Biard d'Aunet, L'aurore australe. La société australienne, le socialisme en Australie etc. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1907. 8. 402 pag. fr. 3,50.

Huard, Charles, Berlin comme je l'ai vu. Texte et dessins. Paris, E. Rey, 1907. 12. fr. 3,50.

Imbart de la Tour, Questions d'histoire sociale et religieuse. Époque féodale. Paris, Hachette, 1907. 12. fr. 3,50.

Paul-Dubois, L'Irlande contemporaine et la question irlandaise. Paris, Perrin et Cie, 1907. 8. fr. 7,50.

Vatin, F., Le Maroc physique, économique, politique. Préface de M. de Segonzac. Paris, Augustin Challamel (1907). 8. 15 pag. fr. 1.—.

Muller, E. B. Iwan, Ireland, to-day and to-morrow. With introduction by Walter H. Long. London, Chapman and Hall, 1907. Cr. 8. 318 pp. 3/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Abhandlungen, Koloniale. Berlin, Wilhelm Süsserott. gr. 8.
Heft 8/9: Schwarze (M. d. R.), Deutsch-Ost-Afrika. 1907. 65 SS. M. 0,80.
Heft 10: Werner, August (Kommerzien-R.), Kaufmännische Mitarbeit an der Kolonialbetätigung. Vortrag, gehalten in der 33. Vollversammlung des deutschen Handelstages am 9. April 1907. 1907. 16 SS. M. 0,40.

Deutsch-Südwestafrika, Amtlicher Ratgeber für Auswanderer. Mit 1 Panorama, 31 Bildern und 1 farbigen Karte des Schutzgebietes. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. gr. 8. V—107 SS. M. 1.—.

Fesca, Max (Prof.), Der Pflanzenbau in den Tropen und Subtropen. 2. Bd. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1907. 8. III—197 SS. M. 5.—. (Süsserott's Kolonialbibliothek. Bd. 8.)

Fonck, H. (Hauptmann), Deutsch-Ost-Afrika. II. (Doppelheft.) Reisen und Expeditionen im Innern, mit 1 Titelbilde, 40 in den Text gedruckten Abbildungen nach eigenen photogr. Aufnahmen des Verfassers und einer Uebersichtskarte als Anlage. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1907. gr. 8. III—S. 95—230. M. 2.—.

Frobenius, Leo, Kolonialwirtschaftliches aus dem Kongo-Kassai-Gebiet. Eigene Beobachtungen. Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1907. gr. 8. 28 S. M. 1,20. (Aus: Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Hamburg.)

Hennig, P. O. (Missions-Dir.), Zum Kampf um die Negerseele. Eine Antwort auf Dr. med. Oetkers „Die Negerseele und die Deutschen in Afrika". Bremen, J. Morgenbesser, 1907. 8. 24 SS. M. 0,20. (Flugschriften der hanseatisch-oldenburgischen Missions-Konferenz.)

Jacobsen, H. (Ober-Veterinär), Viehseuchen und Herdenkrankheiten in Deutsch-Südwest-Afrika und ihre Bekämpfung. Ein Leitfaden für Tierärzte, Offiziere und Farmer. Berlin, R. Schoetz, 1907. 8. VII—104 SS. M. 2,50.

Kuntze, Friedrich, Gedanken eines langjährigen Tropenpraktikers über Deutsch-Ost-Afrika. Berlin, Wilhelm Süsserott (1907). gr. 8. 25 SS. M. 0,60.

Plehn, Albert (Prof.), Ueber Beri-Beri und ihre Bedeutung für wirtschaftliche und kriegerische Unternehmungen in den warmen Ländern. Vortrag, gehalten in der Deutschen Kolonial-Gesellschaft, Abteilung Berlin. Berlin, Carl Curtius, 1907. gr. 8. 22 SS. M. 0,60. (Berliner Vorträge. 2.)

Schrabisch, Hans Kurt v., Leitfaden für Ansiedler. Unter spezieller Beurteilung von West-Usambara (Deutsch-Ostafrika). Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn, 1907. gr. 8. 71 SS. M. 1.—.

Weiss, Josef, Die deutsche Kolonie an der Sierra Morena und ihr Gründer Johann Kaspar von Thürriegel, ein bayerischer Abenteurer des 18. Jahrhunderts. Köln, J. P. Bachem, 1907. gr. 8. 119 SS., mit 1 Bildnis. M. 1,80. (Schriften der Görres-Gesellschaft.)

Arcin, André, La Guinée française. Races, religions, coutumes, production, commerce. Paris, Challamel, 1907. 8. Avec 65 photogr. fr. 12.—.

François, Georges, L'Afrique occidentale française. (Notices publiées par le Gouvernement général à l'occasion de l'Exposition coloniale de Marseille.) Paris, Émile Larose, 1907. 8. II—508 pag. fr. 7,50.

Lannov, Charles de, et Herman van der Linden, Histoire de l'expansion coloniale des peuples européens. Portugal et Espagne jusqu'au début du XIXe siècle. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. fr. 8.—.

Loth, G. F., La Tunisie et l'œuvre du protectorat français. Paris, Delagrave, 1907. 8. fr. 4.—.

Olivier, Marcel, Le Sénégal. (Notices publiées par le Gouvernement général à l'occasion de l'Exposition coloniale de Marseille.) Paris, Émile Larose, 1907. 8. 483 pag. fr. 7,50.

Pasquier, Pierre, L'Annam d'autrefois. Paris, Challamel, 1907. 12. fr. 3,50.

Patte, Henri, Le Sud-Ouest Africain Allemand. Révolte des Hereros. Paris, Henri Charles-Lavauzelle (1907). 160 pag. fr. 2,50.

Osgood, Herbert L. (Prof.), The American colonies in the seventeenth century. Vol. III. Imperial control. Beginnings of the system of royal provinces. New York, The Macmillan Company, 1907. Cr. 8. XXII—551 pp. $ 3.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bergakademie, Die Königliche, zu Clausthal. Ihre Geschichte und ihre Neubauten. Festschrift zur Einweihung der Neubauten am 14., 15. und 16. Mai 1907. Clausthal, H. Uppenborn, 1907. Lex.-8. III—95 SS. mit Abbildungen und Titelbild. M. 7,50.

Berger, Ewald, Das deutsche Waldesideal. Zur Lösung der Frage: Betreten des Waldes und der durch Warnungszeichen geschlossenen Waldwege. Lissa i/P., Friedrich Ebbeckes Verlag, 1907. 8. 136 SS. mit Bildnis. M. 3.—.

Dünkelberg, Friedrich Wilhelm (Prof.), Der Wiesenbau in seinen landwirtschaftlichen und technischen Grundzügen. 4. durchgesehene u. verm. Aufl. Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn, 1907. Lex.-8. XXI—374 SS. mit 165 Abbildungen und 4 farbigen Tafeln. M. 11.—.

Kaisenberg, Moritz von, Der Landwirt als Pferdezüchter und Pferdehalter, nebst einem Anhang über Rennreiten usw. Berlin, Zuckschwerdt & Co., 1907. 8. VIII—229 SS. mit 3 Abbildungen. M. 4.—.

Landarbeit und Kleinbesitz. Herausgeg. von (Prof.) Richard Ehrenberg. (In 12 Heften.) 1. Heft: Der Kontraktbruch der Landarbeiter als Massen-Erscheinung von (Prof.) Ehrenberg und (Ger.-Assess.) Gehrke. Rostock i. M., Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei, 1907. gr. 8. VIII—68 SS. M. 1,50.

Martiny, Benno (Prof.), Wörterbuch der Milchwirtschaft aller Länder. Eine Sammlung auf Molkereiwesen und damit verwandte Viehzucht bezüglicher Ausdrücke. 2. Aufl. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1907. gr. 8. XI—142 SS. M. 5.—.

Michaelis (Forstakademie-Lehrer), Gute Bestandspflege mit Starkholzzucht, eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit. Ein Nachwort zu der 1906 erschienenen „Betriebsregulierung in den preußischen Staatsforsten". Neudamm, J. Neumann, 1907. Lex.-8. 30 SS. M. 1.—.

Orlopp, Rudolf (Oberförster a. D.), Wald- und Wanderbilder. 3. Aufl. Radebeul, Otto Friedrichs, 1907. 8. III—244 SS. M. 2.—.

Pohlmann, A., Bergbaufreiheit und Staatsinteresse. Berlin, Verlag „Bodenreform" (1907). gr. 8. 28 SS. M. 0,50. (Soziale Zeitfragen. Heft 32.)

Thallmayer, Rudolf A. (Prof.), Oesterreichs Alpwirtschaft. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1907. gr. 8. XII—256 SS. M. 5.—. (Archiv für Landwirtschaft. XLIII.)

Chaudie, Les retraites des ouvriers mineurs en France et à l'étranger, les grèves, les lois de 1894 et de 1903. Paris, A. Michalon, 1907. 8. fr. 6.—.

Dienert, F., Hydrologie agricole. Paris, J.-B. Baillière, 1907. 12. Avec figures et cartes. fr. 5.—.

François, A. (Ingénieur en chef des mines d'Anzin), Le grisou aux mines d'Anzin. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1907. 8. VI—138 pag. fr. 4.—.

Seltensperger, Ch., Le livre agricole des instituteurs. Paris, J.-B. Baillière, 1907. 12. Avec 227 figures. fr. 5.—.

Niccolini, Pietro, La questione agraria nella provincia di Ferrara. Bologna 1907. 8. 404 pp. l. 4.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Ballewski, Albert, Der Fabrikbetrieb. 2., verb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1907. VIII—285 SS. M. 5.—.

Bericht der Lancashire privaten Baumwoll-Untersuchungskommission über ihren im Frühjahr 1906 erfolgten Besuch der Baumwolle erzeugenden Gegenden der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Aus dem Englischen übersetzt von (Sekretär) Friedrich Wilhelm. Chemnitz (O. May, 1907). Lex.-8. 40 SS. M. 1,50.

Einhart, Julius G., Die wirtschaftliche Entwickelung und Lage der Elektrotechnik in der Schweiz. Zürich, Rascher & Cie., (1907). gr. 8. IV—159 SS. M. 5.—.

Freese, Heinrich, Baugewerbe und Bodenfrage. Berlin, Verlag „Bodenreform", 1906. gr. 8. 21 SS. M. 0,50. (Soziale Zeitfragen. Heft 31.)

Gleichauf, W. (Gewerkver.-Vorsitz.), Geschichte des Verbandes der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Berlin-Schöneberg, 1907. gr. 8. VII—301 SS. M. 3.—.

Hering, Kurt (Ingenieur), Das zweihundertjährige Jubiläum der Dampfmaschine 1706—1906. Eine historisch-technisch-wirtschaftliche Betrachtung. Mit 13 Figuren im Text. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. gr. 8. IV—58 SS. M. 1,60. (Abhandlungen zur Geschichte der mathematischen Wissenschaften mit Einschluß ihrer Anwendungen. Heft 23.)

Kubelka, Franz (Landes-Vizesekr.), Die Gewerbeförderungsaktion in Mähren. Nach Vorträgen, gehalten in dem 1. deutschen Instruktionskurse für Genossenschaftsfunktionäre in Brünn, 1906. Brünn, C. Winkler, 1907. 8. 64 SS. M. 0,80. (Sammlung gewerblicher Vorträge. Herausgeg. vom mährischen Gewerbeverein in Brünn. III.)

Lach, Béla, Die Gewinnung und Verarbeitung des Glyzerins. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1907. gr. 8. 91 SS. M. 3,60. (Monographien über chemisch-technische Fabrikations-Methoden. Bd. VII.)

Leon, Alfons (Ingen.), Die erste italienische Weltausstellung, ihr Schauplatz und ihre Vorgeschichte. Skizzen. Wien, Alfred Hölder, 1907. gr. 8. 64 SS. M. 1,10.

Morgenroth, Willi, Die Exportpolitik der Kartelle. Untersuchungen über die handelspolitische Bedeutung des Kartellwesens. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. VIII—119 SS. M. 2,80.

Scherrer, Hans (Prof.), Das Handwerk sonst und jetzt. Historisch-kritische Darstellung. Berlin, Franz Siemenroth, 1907. gr. 8. 73 SS. M. 1,50.

Bertin, Roger, et Jacques Charpentier, Manuel des associations déclarées, avec statuts & formules. Préface de Raymond Poincaré. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. VIII—187 pag. fr. 4.—.

Délégation ouvrière française aux États-Unis et au Canada. Rapports des délégués recueillis par Albert Métin. Paris, Édouard Cornély & C[ie], 1907. 8. XV—300 pag. fr. 6.—.

Held, Jean, La réglementation de la journée de travail des femmes dans l'industrie allemande. Paris, Larose & Tenin, 1907. 8. 250 pag. fr. 5.—.

Lauwick, Marcel, L'industrie dans la Russie méridionale, sa situation — son avenir. Rapport présenté à M. le Ministre de l'Industrie et du Travail de Belgique. Bruxelles, Misch & Thron, 1907. 8. 312 pag. fr. 10.—.

Seilhac, Léon de, Le lock-out de Verviers. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. 123 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque du Musée social.)

Cadbury, Edward, and George Spann, Sweating. London, Headley, 1907. Cr. 8. 158 pp. 1/.—. (Social Service Handbooks.)

Carter, H. R., A glossary of technical and commercial terms, words and phrases in English, French and German. London, R. Sutton, 1907. 8. 72 pp. 2/.—.

Smith, J. C., The trust and the gold trust. London, Paul, Trübner & C°, 1907. 8. 1/.—.

Settimi, L., Caoutchouc e guttaperca. Milano, U. Hoepli, 1907. 16. 253 pp. l. 3.—. (Manuali Hoepli.)

6. Handel und Verkehr.

Abgrenzung der Handels- und der Handwerks-(Gewerbe-)Kammer-Organisation oder Fabrik und Handwerk. Denkschrift für die Beratungen des deutschen Handelstags, herausgeg. von der Handelskammer Leipzig. Leipzig, J. C. Hinrichs (1907). Lex.-8. 123 SS. M. 2.—.

Apt, Max (Prof.), Zur Handelshochschul-Bewegung in Deutschland. Vortrag. Berlin, C. Heymann, 1907. Lex.-8. III—40 SS. M. 2.—.

Arldt, C. (Dr. ing.), Die Funkentelegraphie, nach einem Vortrage, mit einer Einleitung über Wert der Funkentelegraphie für die moderne Schiffahrt von Oswald Flamm. 5. und 6. Taus. Leipzig, Th. Thomas (1907). gr. 8. IV—72 SS. mit 75 Abbildungen. M. 1,80.

Ferroviarius, Eisenbahn-Verkehrssünden. Kritische Betrachtungen zum neuen Personentarif. Berlin, Concordia Deutsche Verlags-Anstalt (1907). gr. 8. 52 SS. M. 0,50.

Goetz, Adolf (Hamburg), Ballin, ein königlicher Kaufmann. Berlin und Leipzig, Hermann Seemann Nachfolger (1907). gr. 8. 78 SS. M. 1.—.

Gutmann, Theo, Die Hamburg-Amerika-Linie. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Verlag Continent (1907). 8. 90 SS. M. 2.—.

Heiman, Hanns, Die Neckarschiffer. II. Teil. Die Lage der Neckarschiffer seit Einführung der Schleppschiffahrt. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1907. gr. 8. XI—505 SS. mit 1 eingedruckten Kartenskizze. M. 16.—.

Heizmann, Hans, Das Baumwoll-Termingeschäft und dessen Einfluß auf die Baumwoll-Industrie. Zürich, Rascher & Cie., 1907. gr. 8. XV—131 SS. M. 2,50.

Jaensch, Georg (Ober-Postprakt.), Die deutschen Dampfersubventionen, ihre Entstehung, Begründung und ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen. Köslin, Alfred Hoffmann, 1907. 8. VIII—165 SS. mit 1 Karte. M. 2,50.

Königsberger, Artur, Die berufliche Auskunfterteilung und die Stellung der Auskunftsanstalt gegenüber dem Anfragenden. Stuttgart, J. B. Metzler, 1907. gr. 8. VI—100 SS. M. 2.—.

Martin, Rudolf (Reg.-R.), Das Zeitalter der Motorluftschiffahrt. Leipzig, Theod. Thomas, 1907. gr. 8. VIII—101 SS. mit Abbildungen. M. 3.—.

Mettler, Alfons, Der Splügen als ostschweizerische Alpenbahn. Verkehrspolitische Untersuchungen. Zürich, Rascher & Cie., 1907. gr. 8. VIII—287 SS. M. 4.—. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. Heft 10.)

Reutter, H., Der Verkäufer, wie er sein soll. Nach dem Amerikanischen des William R. Boosey für deutsche Verhältnisse bearbeitet. Hamburg, Heinrich Paustian (1907). 8. 79 SS. M. 1,20.

Ruhmer, Ernst, Drahtlose Telephonie. Berlin, Administration der Fachzeitschrift „Der Mechaniker", 1907. Lex.-8. 151 SS. mit 139 Figuren. M. 6.—.

Schuster, G., Der Niedergang des Sortiments. Ernste Betrachtungen eines alten Sortimenters. Leipzig, Gustav Uhl, 1907. 8. 35 SS. M. 0,75.

Srbik, Heinrich Ritter v., Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von

Leopold I. bis Maria Theresia. Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte Oesterreichs im Zeitalter des Merkantilismus. Wien, Wilhelm Braumüller, 1907. gr. 8. XXXVI —432 SS. M. 8.—.

Stephan, P., Die Luftseilbahnen. Ihre Konstruktion und Verwendung. Mit 194 Textfiguren und 4 lithographierten Tafeln. Berlin, Julius Springer, 1907. gr. 8. VIII—193 SS. M. 7.—.

Tille, Alexander, Zur Geschichte der Saarflößerei und Saarschiffahrt. Saarbrücken, Carl Schmidtke, 1907. Lex.-8. III—45 SS. M. 1.—. (Südwestdeutsche Wirtschaftsfragen. 7.)

Unterstützung, Die, der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues. 3. Teil. Wien (Manz) 1907. Lex.-8. 74 SS. M. 1,70. (Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Herausgeg. vom Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium. Heft 14.)

Was können wir von den Warenhäusern lernen? Ihre Organisation, ausführlich beschrieben von einem Fachmann. 2. bedeutend verb. Aufl. Berlin, L. Schottlaender & Co. (1907). 8. 116 SS. mit Abbildungen. M. 3.—.

Glauser, Ch., et J. Ruotte, Cours de correspondance et d'opérations commerciales. Partie I: Opérations de Banque. Paris, Librairie générale d'éducation, 1907. 8. fr. 8,50.

Marlio, Louis, La politique allemande et la navigation intérieure. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1907. 8. 215 pag. fr. 4.—.

Paturel, Germain, Mutuelles-exportation. Méthode nouvelle pour faciliter l'exportation des produits français de la petite et moyenne industrie. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1907. 8. XV—179 pag. fr. 4,50.

Rouard de Card, E. (Prof.), Les traités de commerce conclus par le Maroc avec les puissances étrangères. Toulouse, Édouard Privat, Paris, A. Pedone (1907). 8. 86 pag. fr. 2,50.

Sazerac de Forge, L., La conquête de l'air. Le problème de la locomotion aérienne. Les dirigeables et l'aviation. Leur application. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1907. 8. Avec 136 gravures, figures et portraits. fr. 10.—.

Abbot, H. L., Problems of the Panama Canal. New edition. London, Macmillan and C°, 1907. Cr. 8. 8/.6.

Edwards, Clement, Railway nationalisation. 2nd edition revised. London, Methuen, 1907. Cr. 8. 256 pp. 2/.6.

Spicer, A. D., The paper trade. A descriptive and historical survey of the paper trade from the commencement of the 19th century. London, Methuen, 1907. 8. 294 pp. 12./6.

Alessandri, Paolo Emilio, Merceologia tecnica. Vol. II: Prodotti chimici inorganici ed organici di uso commerciale ed industriale. Milano, U. Hoepli, 1907. 16. XI—515 pp. e 83 tav. l. 6.—. (Manuali Hoepli.)

Bryce, J., Imperialismo romano e britannico. Torino 1907. 16. 375 pp. l. 5.—.

7. Finanzwesen.

Zur Frage der Ertrags- oder Personalbesteuerung. Mit besonderer Beziehung auf die Gebäude-, Immobilien- und Einkommensteuer sowie auf Rußland. Von Dr. Gustav Sodoffsky. Riga 1906, Druck und Verlag von Ernst Plates. 8⁰. 87 SS. + VII. Preis 1 Rbl.

Vom einschlägigen wissenschaftlichen Material ausgehend, weist der Autor nach, wie ungerecht und nachteilig die Ertragsbesteuerung, auch die Gebäude- und Immobilienbesteuerung ist und befürwortet den Uebergang zum Einkommensteuersysteme.

Im Kapitel, das die Einkommenbesteuerung für Rußland zum Gegenstande hat, wird, nach einer kurzen Uebersicht über das Steuerwesen des russischen Reiches, Historisches, Theoretisches und in Kürze das neue russische Einkommensteuerprojekt gegeben.

Mehrfach ist in Rußland bereits der Versuch gemacht worden, ein-

kommensteuerartige Abgaben einzuführen, doch ist das bis jetzt stets ohne Erfolg gewesen.

Dr. Sodoffsky tritt für ein System der Einkommenbesteuerung ein, bei dem die verschiedenen Arten der Einkommen je nach ihrer Fundierung in verschiedener Höhe belastet werden; nach den Gesamtbeträgen der Einkommen soll aber auch Progression durchgeführt werden. Eine derartige Einkommenbesteuerung hält der Autor für die gerechteste und empfehlenswerteste Form und dieselbe hat vom theoretischen Standpunkte aus, gewiß viel für sich.

Nach den Plänen des Finanzministeriums soll die neue Einkommensteuer nach dem Gesamteinkommen des Steuerzahlers veranlagt werden und eine Ergänzung der bestehenden Realsteuern bilden. An eine Aufhebung letzterer dürfte bei unseren finanziellen Verhältnissen wohl aber viele Jahre hindurch nicht zu denken sein, wenn auch die schwerwiegenden Nachteile der betreffenden Steuern und besonders auch der Gebäude- und Immobiliensteuern gewiß nicht in Abrede zu stellen sind.

Meines Wissens sind die Nachteile letzterer Abgaben bisher noch nicht so vielseitig behandelt worden, wie in dem vorliegenden Werk.

Den Schluß der Arbeit bilden zahlreiche Literaturangaben, denen man auch unterm Texte vielfach begegnet.

Dr. Sodoffskys Arbeit bildet einen interessanten wertvollen Beitrag zur Frage der Ertrags- oder Personalbesteuerung und dürfte auch besonders in Rußland, wo außer dem erwähnten Einkommensteuerprojekte auch noch ein Projekt der Reform der Immobiliensteuer vorliegt, auf Beachtung und Interesse rechnen können.

St. Petersburg. Eduard Auschrat.

Bach, Philipp, Welches ist das einzig richtige Steuersystem? Ein Vorschlag aus Bürgerkreisen zur Steuerreform auf Grund praktischer Erfahrungen. Neustadt a. d. H., Pfälzische Verlagsanstalt, 1907. 8. 30 SS. M. 0,75,

Born, Erich, Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf., 1907. gr. 8. X—114 SS. M. 2,20. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XXVIII.)

Epstein, Jacob H., Zur Verteidigung der Zuwachssteuer. Berlin, Verlag Bodenreform (1907). gr. 8. 48 SS. M. 0,80. (Soziale Streitfragen. Heft 33 u. 34.)

Keller, Karl, Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen. Berlin, Puttkamer & Mühlbrecht, 1907. gr. 8. 300 SS. M. 7,50.

Schrenck, B. von (Direktor), Zur Frage der kommunalen Wertzuwachssteuer mit besonderer Beziehung auf Riga. Riga, Jonck & Poliewsky, 1907. Lex.-8. 44 SS. M. 1,50.

Neymarck, Alfred, Finances contemporaines. IV. V. L'obsession fiscale. I. 1872—1895. II. 1896—1907. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. X—544 pag. 514 pag. fr. 15.—.

Mills, J. Saxon, Landmarks of British fiscal history. London, Adam and Charles Black, 1907. Cr. 8. 134 pp. 1/.—.

Spicer, Ernest Evan, and Ernest C. Pegler, Income tax in relation to accounts. London, H. Foulkes, 1907. 8. 104 pp. 6/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Dr. Rosendorff, Richard, Le développement des Banqes Allemandes à l'Étranger. (Extrait de la Révue Économique Internationale. Septembre 1906. Octobre 1906. Office de la Révue, Bruxelles.)

Die Schrift umfaßt zwei Teile. In dem allgemeinen Teil ist die

Vorgeschichte, die Begründung selbständiger deutscher Banken im Auslande sowie ihre geschäftliche Eigenart geschildert. Der zweite Teil behandelt die Geschichte der älteren deutschen Auslandsbanken und enthält eine Reihe statistischer, sehr interessanter Mitteilungen. In einem Anhang werden die Auslands- und Kolonisationsbanken einiger anderer Länder, sowie wichtige Ereignisse, z. B. das der Deutsch-Asiatischen Bank verliehene Recht der Notenausgabe, Neugründungen der jüngsten Zeit, wie die Mexikanische Bank für Handel und Industrie, die Bank von Havana, die Deutsch-Afrikanische Bank u. s. w. sowie schwebende Projekte in den Kreis der Erörterung gezogen.

Die deutschen Banken, die mit dem Auslande geschäftliche Beziehungen unterhalten, stehen stets großen Gefahren gegenüber, die mit der schwankenden Valuta der betreffenden Länder zusammenhängen. In den Goldwährungsländern ist zwar die Gleichmäßigkeit der Entwickelung in höherem Maße vorhanden, als bei denjenigen Staaten, welche die Silber- und Goldwährung eingeführt haben, aber wie die Verhältnisse z. B. in Rumänien und Italien dauernd lehren, ist auch dort die erwähnte Gefahr nicht völlig verschwunden. Diese Existenzschwierigkeiten der betreffenden Unternehmungen sind durchaus nicht zu unterschützen; sie erschweren wesentlich deren allzuschnelle Ausbreitung. Rosendorff hat dies scharf erkannt und betont. Seine Schrift zeichnet sich durch Zuverlässigkeit des Inhalts aus und enthält eine Reihe recht verwendbarer Tabellen. Die Darstellung ist fließend und liebenswürdig.

Berlin. Otto Warschauer.

Arendt, Otto, Geld — Bank — Börse. Reden und Aufsätze über Geldteuerung, Reform der Reichsbank und Aenderung des Börsengesetzes. Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn, 1907. gr. 8. 77 SS. M. 1.—.

Dieck, H. (Volksbureauvorsteher), Die Unfallversicherung. 2., völlig umgearb. u. verm. Aufl. 6.—10. Tausend. In Verbindung mit Prof. Dr. Hitze bearbeitet. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1907. gr. 8. 100 SS. M. 0,80. (Soziale Tages-Fragen. Heft 24.)

Haese, A. (Fortbildungsschul-Dir.), Wechsellehre, auf historischer Grundlage dargestellt. 2. Aufl. Magdeburg, Creutz, 1907. kl. 8. VIII—92 SS. M. 1,20.

Hartmann, F. W., Die Bewertung städtischer Grundstücke in Preußen. Eine Studie über Taxmethoden. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. 8. 95 SS. M. 3,20.

Jores, Carl, Das Geld-, Wechsel-, Kredit- und Bankwesen. 3. verm. u. verb. Aufl., besorgt von Georg Tischert. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1907. 8. VI—156 SS. M. 2,50.

Kürchhoff, D., Die Geldverhältnisse im heutigen Afrika in ihrer Entwickelung. Hamburg, L. Friederichsen & Co. (1907). gr. 8. 34 SS. M. 1,60.

Obst, Georg (Dozent), Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch für Bankbeamte, Juristen, Kaufleute und Kapitalisten, sowie für den akademischen Gebrauch. 4. umgearb. u. verm. Aufl. 13.—17. Tausend. Leipzig, C. E. Poeschel, 1907. 8. XII—316 SS. M. 4.—. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke. Bd. 1.)

Pinner, Albert (Justiz-R., Berlin), Wucher und Wechsel. Ein Leitfaden zum Schutze gegen Bewucherung insbesondere für Offiziere. Mit einer Vorbemerkung von Romen. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1907. 8. 64 SS. M. 1,50.

Prange, Otto, Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. II. Teil. Die Praxis der Versicherungswertermittelung. 2. Buch. Die Ermittelung des Versicherungswertes von Waren. 3. Buch. Die Ermittelung des Versicherungswertes von beweglichen Ertrags- und Gebrauchsgegenständen. Jena, Gustav Fischer, 1907. 155 SS. 113 SS. M. 3,60. M. 2,40. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Bd. 54. 57.)

Schneider, Fedor, Bistum und Geldwirtschaft. Zur Geschichte Volterras im

Mittelalter. II. Teil. Rom, Loescher & Co., 1906. Lex.-8. 47 SS. M. 1,60. (Aus: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken.)

Steller, Paul, Nationale Bankpolitik. Ein Beitrag zur Bankfrage in Deutschland. Berlin, Hugo Spamer, 1907. gr. 8. 44 SS. M. 0,75.

Steppat, Friedrich, Die Geldrätsel. Dresden, E. Pierson (1907). 8. VII—60 SS. M. 1.—.

Submissionswesen. Die Regelung der Vergebung öffentlicher Lieferungen. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. 80 SS. M. 1,30. (Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Herausgeg. vom Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium. Heft 15.)

Weymann (Regierungs-R.), Arbeiterversicherung und Alkoholismus. Vortrag. 3. erweiterte Aufl. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1907. 8. 33 SS. M. 0,30.

Broggi, U., Traité des assurances sur la vie avec développements sur le calcul des probabilités. Traduit de l'italien par S. Lattès. Paris, Hermann, 1907. 8. fr. 7,50.

Détieux, Marcel, La question monétaire en Indo-Chine. Paris, Émile Larose, 1907. 8. VIII—417 pag. fr. 5.—.

Viollet, Eugène, Le problème de l'argent et l'étalon d'or au Mexique. Paris, V. Giard et E. Brière, 1907. 8. fr. 5.—.

Barton, Percy E., Some questions on banking, with answers thereto. Being the questions set in this subject at the final examinations (1895—1906) of the Institute of Bankers (London) and the answers thereto, together with a short account of the English banking crises of 1847, 1857, 1866, 1878, 1890, and of the Australian banking crisis of 1893. 2nd edition (enlarged). London, Blades, East & Blades, 1907. Cr. 8. 73 pp. 2/.6.

9. Soziale Frage.

Anbahnung und Pflege, Die, von Beziehungen zwischen den verschiedenen Volkskreisen (Volksheime). 15. Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen am 7. und 8. Juni 1906 in Nürnberg und Fürth. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. IV—143 SS. M. 3.—. (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 31.)

Bericht über den Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge in Berlin (1.—4. Oktober 1906). Im Auftrage des Vorstandes bearb. u. herausgeg. von (Prof.) Karl L. Schaefer. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1907. gr. 8. XXVII—432 SS., mit 15 Tafeln. M. 7,50.

Berlepsch-Valendas, H. E., Bauernhaus und Arbeiterwohnhaus in England. Eine Reisestudie. Stuttgart, J. Engelhorn (1907). 4. 20 Tafeln und 20 SS. Text mit 37 Abbildungen. M. 18.—.

Deutsch, Julius, Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. (Preisgekrönt von der Universität Zürich.) Zürich, Rascher & Cie., 1907. 8. XI—247 SS. M. 4,50.

Gruden, Josef (Prof.), Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Diözese Laibach (Herzogtum Krain). Wien, Mayer & Comp., 1906. gr. 8. VI—99 S. M. 3,40. (Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich. Bd. 4. Heft 1.)

Holzmann, Josef (Pfarrer), Die Einführung der Landkrankenpflege. Ein Referat. Augsburg, Literarisches Institut von M. Huttler, 1907. 8. 16 SS. M. 0,25.

Liszt, Eduard Ritter v., Weibliche Erwerbsfähigkeit und Prostitution. Einige kleine Beiträge zur Beurteilung dieser Fragen. Rodaun bei Wien, Verlag der Ostara, 1907. gr. 8. 18 SS. M. 0,35. (Ostara, österreichisches Flugschriften-Magazin. Heft 15.)

Machmer, Josef, Das Krankenwesen der Stadt Hildesheim bis zum 17. Jahrhundert. Münster, F. Coppenrath, 1907. gr. 8. III—94 SS. M. 1,80. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge. Heft XV.)

Malvery, Olive Chr., Vom Markte der Seelen. Entdeckungsfahrten einer sozialen Frau im Lande der Armut. Aus dem Englischen von Martha Sommer. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1907. 8. 240 SS., mit Bildnis. M. 2.—.

Marx (Oberlandesgerichts-R.), Der Kampf gegen die öffentliche Unsittlichkeit. Freiburg i. B., Charitasverband für das katholische Deutschland, 1907. 8. 63 SS. M. 0,75. (Charitas-Schriften. Heft 16.)

Marx, Jakob (Priester-Sem.-Prof.), Geschichte des Armen-Hospitals zum h. Nikolaus zu Cues. Trier, Paulinus-Druckerei, 1907. gr. 8. IV—272 SS., mit 7 Tafeln und 2 Plänen. M. 4.—.

Ragaz, L. (Pfarrer), Das Evangelium und der soziale Kampf der Gegenwart. 2. Aufl. Basel, C. F. Lendorff, 1907. gr. 8. III—66 SS. M. 1.—.

Rolffs, E. (Lic.), Der Beitrag des Alkoholismus zu den kommunalen Armenlasten. Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. 29 SS. M. 0,50.

Vorberg, Gaston (Dr. med., Hannover), Freiheit oder gesundheitliche Ueberwachung der Gewerbsunzucht? Eine zeitgemäße Betrachtung. München, Verlag der Aerztlichen Rundschau (1907). gr. 8. 60 S. M. 1,50.

Wild A. (Pfarrer), Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. (Preisgekrönt von der Universität Zürich.) Zürich, Rascher & Cie. (1907). 8. XII—162 SS. M. 3,50.

Boverat, Raymond, Le socialisme municipal en Angleterre et ses résultats financiers. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. 685 pag. fr. 10.—.

Ezou, P., L'aisance obligatoire ou le socialisme pratique. Paris, V. Giard et E. Brière, 1907. 18. fr. 1,50.

Loria, A., Le féminisme au point de vue sociologique. Paris, V. Giard et E. Brière, 1907. 8. fr. 1.—.

Pierret, Émile, Le péril de la race: avarie—alcoolisme—tuberculose. Paris, Perrin et Cie, 1907. 8. 309 pag. fr. 3,50.

Proal, Louis, L'éducation et le suicide des enfants. Étude psychologique et sociologique. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. IV—204 pag. fr. 2,50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Renard, Georges, Le socialisme à l'oeuvre. Ce qu'on a fait—ce qu'on peut faire. En collaboration avec Aimé Berthod, Georges Fréville, Adolphe Landry, Paul Mantoux, François Simiand. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1907. 8. VII—493 pag. fr. 4.—.

Rauschenbusch, Walter, Christianity and the social crisis. London, Macmillan & Co., 1907. 8. XV—429 pp. 6/.6.

Novich, Bertha, Maternità e lavora, a cura di A. Roster. Palermo, R. Sandron, 1907. 16. VII—340 pp. l. 3,50. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 64.)

10. Gesetzgebung.

Adickes, Franz (Oberbürgermeister), Zur Verständigung über die Justizreform. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. 124 SS. M. 2.—.

Binding, Karl (Prof.), Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 7., verb. u. verm. Aufl. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1907. gr. 8. XXIV—321 SS. M. 7.—.

Frank, Reinhard (Prof.), Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, herausgeg. u. erläutert. 5. bis 7., neu bearb. Aufl. 1. Lief. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. 8. M. 2,50.

Franz (Erster Staatsanwalt, Colmar i. E.), Das deutsche Notariat nach Reichsrecht. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, 1907. Lex.-8. XII—400 SS. M. 10.—.

Fuisting, B. (Oberverwaltungsger.-Senats-Präs.), Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906, nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert. 3., völlig umgearb. Aufl. von Strutz. Berlin, C. Heymann, 1907. kl. 8. XX—551 SS. M. 3.—. (Taschen-Gesetzsammlung. Nr. 1.)

Gesetzgebung, Die soziale, und die Frauen. Breslau, A. Favorke, 1907. gr. 8. 52 SS. M. 1.—. (Schriften des schlesischen Frauenverbandes. Herausgeg. von Marie Wegner.)

Habicht, Hermann (vortragender R.), Internationales Privatrecht nach dem Einführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche. Aus dem Nachlasse herausgeg. von (vortragendem R.) Max Greiff. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. VI—254 SS. M. 7.—.

Haidlen (Oberlandesger.-R.), Gerichtskostenordnung nebst Notariats- und Rechtsanwaltsgebührenordnung und Vollzugsverfügung. Handausg. mit Erläuterungen und Berechnungstabellen. 2. umgearb. u. verm. Aufl. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1907. 8. XIV—432 SS. M. 5,60.

Jaeger, Ernst (Prof.), Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen. 3. u. 4. neubearb. Aufl. Lieferung 1. Berlin, J. Guttentag, 1907. Lex.-8. S. 1—184. M. 4,50.

Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses. Herausgeg. von Hs. Th. Soergel und (Landrichter) Krause. Jahrg. 1. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1907. 8. IV—368 SS. (Beilage zum Recht. 11. Jahrg.)

Litten, Fritz (Prof.), Römisches Recht und Pandekten-Recht in Forschung und Unterricht. Berlin, Franz Vahlen, 1907. gr. 8. 79 SS. M. 2.—.

Lukas, Josef (Prof.), Fehler im Gesetzgebungsverfahren. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1907. 8. 26 SS. M. 0,50. (Aus: Das Recht.)

Peters, Waldemar (Gerichtsassessor), Der schottische Rechtskörper in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin, Franz Vahlen, 1907. gr. 8. XI—135 SS. M. 3,60.

Schicker, v. (Staats-R.), Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg. 4. Aufl. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1907. gr. 8. XVI—1000 SS. M. 11.—.

Schwarz, Ernst (Handelsschul-Dir.), Die kaufmännische und sozialpolitische Gesetzgebung in ihrer praktischen Bedeutung für den Handelsstand. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1907. 8 VIII—156 SS. M. 2.—.

Senckpiehl, Richard (Amtsrichter), Das Speditionsgeschäft nach deutschem Recht. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1907. gr. 8. XVI—454 SS. M. 9.—.

Thomsen, Andreas (Prof.), Das deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Vorlesungen, gehalten an der Universität Münster. Berlin, Struppe & Winckler, 1907. gr. 8. S. 209—579. M. 5.—.

Bonnefoy, G., Le repos hebdomadaire, étude historique et critique de la loi. Paris, Marchal et Billard, 1907. 8. fr. 5.—.

Du Puy, Hubert, Vagabondage & Mendicité. Commentaire critique de la législation en vigueur et des conditions de l'assistance. 2e édition. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1907. 8. 171 pag. fr. 3,50.

Cohen, Herman, Trade union law. Second edition. London, Sweet & Maxwell, 1907. 8. XIV—198 pp. 6/.—.

Smith, T. Eustace (Barrister-at-Law), A summary of the law of companies. 9th edition by the author and (Barrister-at-Law) Arthur Stiebel. London, Stevens and Haynes, 1907. 8. XX—404 pp. 9/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Arnstedt, Oskar v. (Reg.-Präs. a. D.), Das preußische Polizeirecht, unter Benutzung der Entscheidungen von Verwaltungs- sowie Gerichtsbehörden zum Handgebrauch für Behörden, Rechtsanwälte und Beamte der Selbstverwaltung herausgegeben. 2. Bd. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. XVIII—1039 SS. M. 20.—. (Handbücher des preußischen Verwaltungsrechts. II.)

In der Maur, Karl v. (Landesverweser), Verfassung und Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein. Wien, Alfred Hölder, 1907. kl. 8. 47 SS. M. 0,90. (Aus: Oesterreichisches Staatswörterbuch.)

Lassalle, Ferdinand, Ueber Verfassungswesen. 3 Abhandlungen. Neue Ausg., mit Einleitungen versehen von Eduard Bernstein. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. 8. 86 SS. M. 1.—.

Rauchalles, Heirich (Regierungs-R.), Die deutsche Reichsverfassung. Eine Erläuterung der Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871, mit Anhang und Sachregister herausgegeben. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1907. 8. VIII—500 SS. M. 5,50.

Reichard, Hugo (Rechtsanwalt), Die Gegenzeichnung und die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auf rechtsvergleichender Grundlage. Frankfurt a. M., Gebrüder Knauer (1907). gr. 8. X—87 SS. M. 2,50.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben. 4. Bd. 5. Heft. Die Hansestädte. Mit Beiträgen von Geert Seelig und Johannes Bollmann. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. VII—45 SS. M. 1,20. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 120. Heft 5.)

Zentralverwaltung, Die österreichische. I. Abteilung. Bd. 1. 2. Von Thomas Fellner. Nach dessen Tode bearb. u. vollendet von Heinrich Kretschmayr. Wien, Adolf Holzhausen, 1907. Lex.-8. XII—288, VIII—664 SS. M. 5.—. M. 14.—. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Oesterreichs. 5. 6.)

Daehne van Varick, A. van, Le droit financier international devant la Conférence de La Haye. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1907. 8. 28 pag. fr. 0,80.

Dislère, P., Traité de législation coloniale. Nouvelle édition. Tome II. III. Paris, P. Dupont, 1907. 8. fr. 40.—.

Lemaire, André, Les lois fondamentales de la monarchie française d'après les

théoriciens de l'ancien régime. Paris, Albert Fontemoing, 1907. 8. IV—336 pag. fr. 6.—.

Parisel, R., Les lois constitutionnelles. Paris, Albert Fontemoing, 1907. 8. fr. 5.—.

Pottier, A. (avocat), Des émissions & introductions financières. Commentaire de l'article 3 de la loi du 30 Janvier 1907 et du décret du 27 Février 1907. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1907. 8. 220 pag. fr. 5.—.

Codice politico amministrativo. Sesta edizione. Firenze, G. Barbera (Alfani e Venturi), 1907. 16. 1067—16 pp. l. 5.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Bauer, H., Vademekum. Statistisches Nachschlagebuch. Mülheim-Ruhr, Jul. Bagel (1907). kl. 8. VI—63 SS. M. 0,30.

Meyer, Maximilian, Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. IV—253 SS. M. 5,60.

Staaten, Die, Europas. Statistische Darstellung, begründet von Dr. H. F. Brachelli. 5. Aufl. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgeg. von Franz v. Juraschek. 12. (Schluß-) Lieferung. Brünn, Friedr. Irrgang, 1907. gr. 8. VI—S. 881—996. M. 2.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Baden. Herausgeg. vom Statistischen Landesamt. Neue Folge. 12. Heft. Die Volkszählung vom 2. XII. 1895. Karlsruhe, C. F. Müller'sche Hofbuchhandlung (1907). 4. XX—121 SS. M. 3,65.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 16. Heft. Die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiterschaft in Dresden in den Jahren 1904 und 1905. Anhang: Die Dresdner Kleinverkaufspreise der wichtigsten Lebensmittel in den letzten Jahren und der Einfluß der eingetretenen Preisänderungen auf das Ausgabebudget einer Arbeiterfamilie. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1907. Lex.-8. 93 SS. M. 1.—.

Ortsverzeichnis vom Großherzogtum Sachsen, Herzogtum Sachsen-Altenburg und den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. XII. 1905. Herausgeg. vom Statistischen Bureau vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar. Weimar, Ludwig Thelemann, 1907. gr. 8. XIII—79 SS. M. 1,50.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 201. Die endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1904 im preußischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Berlin, Königliches Statistisches Landesamt, 1907. Imp.-4. XXXVI—73 SS. M. 3.—.

Statistik der Reichstagswahlen von 1907. 1. Teil. Vergleichende Uebersicht der Reichstagswahlen von 1903 und 1907 auf Grund der Berichte der Wahlkommissare bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 69 SS. M. 1.—. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches — Ergänzungsheft zu 1907, I.)

Oesterreich-Ungarn.

Gemeindelexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearb. auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. II. Oberösterreich. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1907. 4. VIII—340 SS. M. 15.—.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. XI. Heft. Zachar, Die Ergebnisse der Volks- und Viehzählung vom 31. XII. 1900 im Vergleiche mit denen der Volks- und Viehzählungen vom 31. XII. 1880 und 1890 im Herzogtum Bukowina. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1907. Lex.-8. CCL—77—XLIX—26 SS. M. 6.—.

Sanitäts-Bericht, Statistischer, der k. u. k. Kriegsmarine für die Jahre 1904 und 1905. Zusammengestellt von der IX. Abteilung des k. u. k. Reichskriegsministeriums, Marinesektion. Wien, Wilhelm Braumüller, 1906. Lex.-8. 76 SS. mit graphischen Darstellungen. M. 3,70.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-

kommission. 78. Bd. III. Heft. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1904. Bearb. von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1907. gr. 4. II—II—LXX—142 SS. M. 6,40.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom Statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 154. Lieferung. Ergebnisse der eidg. Betriebszählung vom 9. August 1905. Bd. 1. Die Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen. Heft 2. Kanton Bern. Bern, A. Francke, 1907. Lex.-8. XVI—495 SS. M. 2,50. — 155. Lieferung. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1905. Ebenda 1907. Lex.-8. 32 SS. fr. 2.—.

13. Verschiedenes.

Delassus (Prof.), Die modernen Theorien über die Verbrechensursachen. Straßburg i. E., F. X. Le Roux & C°. (1907). kl. 8. 63 SS. M. 0,50. (Wissenschaft und Religion. Sammlung bedeutender Zeitfragen. 19.)

Fuchs, Jos. (Gymnasial-Direktor), Die staatliche Bedeutung der Gymnasien. Ein Beitrag zur Reform. Wien, Carl Konegen, 1907. 8. 34 SS. M. 0,70.

Goldbeck, Eduard, Deutschlands Zukunft — die Nationaldemokratie! (3. Aufl.) Leipzig, Friedrich Rothbarth, 1907. 8. 80 SS. M. 1.—.

Hepp, Karl (Reg.-R.), Der sogenannte Schulpatronat in Württemberg. Nebst der Entwicklung in anderen deutschen Staaten dargestellt. Rottenburg, W. Bader, 1907. gr. 8. XVIII—77 SS. M. 1,60.

Kürz, Ernst (Med.-R.), Soziale Hygiene. Wien, Urban & Schwarzenberg, 1907. Lex.-8. 117 SS. M. 2,40. (Aus: Medizinische Klinik.)

Leubuscher, G. (Geh. Med.-R.), Schularzttätigkeit und Schulgesundheitspflege. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. gr. 8. 70 SS. M. 1,20.

Liese, Wilhelm, Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland. Herausgeg. vom Arbeiterwohl, Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1906. gr. 8. VII—104 SS. M. 1.—.

Massow, W. v., Die Polennot im deutschen Osten. 2., umgearb. Aufl. Berlin, Alexander Duncker, 1907. 8. VII—427 SS. M. 3.—.

Roller, Karl (Oberlehrer), Lehrerschaft und Schulhygiene in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. Lex.-8. 35 SS. M. 0,80. (Aus: Gesunde Jugend.)

Steudel, Fr. (Pastor), Arzt und Schulbetrieb. Gutachten deutscher Aerzte. Gesammelt vom Elternbund für Schulreform in Bremen. Leipzig, Teutonia-Verlag, 1907. gr. 8. IX—90 SS. M. 1.—.

Tews, J. Moderne Erziehung in Haus und Schule. Vorträge. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. IV—132 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 159.)

Vosberg-Rekow, Nation und Welt. Betrachtungen über Grundlagen und Aussichten der deutschen Weltpolitik. 1. u. 2. Aufl. Berlin, Allgemeiner Verein für deutsche Literatur, 1907. 8. Je VII—391 SS. M. 5.—.

Witting, Richard, Das Ostmarken-Problem. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. gr. 8. 78 SS. M. 1,20.

Ziehen, Julius, Aus der Werkstatt der Schule. Studien über den inneren Organismus des höheren Schulwesens. Leipzig, Quelle & Meyer, 1907. gr. 8. VI—207 SS. M. 4.—.

Martial, René, Hygiène individuelle du travailleur. Étude hygiènique, sociale et juridique. Avec préface de M. Strauss. Paris, V. Giard et E. Brière, 1907. 12. fr. 4.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, prévoyance, hygiène sociale et démographie, publiée sous la direction du D[r] A. Marie. Série 1: Hygiène I.)

Michelet, E. J., Essai sur l'histoire de Nicolas II et les débuts de la révolution russe. Paris, Flammarion, 1907. 8. fr. 10.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. XXIIe anné, 1907, III, mai: La politique douanière de l'Espagne (1816—1906), par A. Marvaud. — Les voies de pénétration et de communication en Afrique occidentale française, I, par R. Ferry. — Russes et Anglais en Asie centrale, par P. Humann. — etc.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. XXXIe année, 1907, avril: Recettes et dépenses comparées des exercices 1896 à 1905. — Les contributions directes et taxes assimilées. (Rôles primitifs de 1906.) — Les monnaies fabriquées à la Monnaie de Paris et la circulation monétaire en 1906. — etc. — Mai: Le projet de budget pour l'exercice 1908. — etc.

Journal des Économistes. 66e Année, 1907, mai: La banqueroute du socialisme de la chaire, par Yves Guyot. — Le service des transports en commun, par Armand Mossé. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Les mesures d'interventionnisme contre le chômage en Grande-Bretagne, par Daniel Bellet. — Le développement économique de l'Empire allemand, par Albin Huart. — Lettre des États-Unis, par George Nestler-Tricoche. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 48, N° 5, Mai 1907: La répartition des industries en France, d'après les résultats statistiques du recensement de 1901, par Yves Guyot. — La population et la représentation parlementaire en Angleterre, par Paul Meuriot. — Composition et importance de la fortune de l'État, en France, par F. de Colonjon. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVIe année, N° 34, 16 mai 1907: Comment travaillait Le Play, souvenirs personnels, par François Escard. — Les institutions locales de l'Angleterre, II, aujourd'hui, par Fernand Auburtin. — Positivisme et anarchie, par Paul Cottin. — Société d'Économie sociale: L'assurance contre le chômage, communication de Philippe de Las Cases, et observations de Hubert-Valleroux, Duval-Arnould et Couprie. — Études de vie rurale: une terrienne modèle, par Victorin Vidal. — etc. — N° 35, 1er juin 1907: Société d'Économie sociale: La défense patronale en cas de grèves, communication de Albert Gigot, et discussion à laquelle ont pris part Hubert-Valleroux, Paul de Rousiers, E. Cheysson et Honoré. — La situation de l'ouvrière isolée, par Mme P. Lebrun. — L'assurance contre le chômage, fin de la communication de Philippe de Las Cases, et observations de Hubert-Valleroux, Duval-Arnould et Couprie. — Les fidéicommis en Allemagne, par Georges Blondel. — Les jardins ouvriers de l'Oise et de Compiègne, par Paul Escard. — etc.

Revue générale d'administration. XXXe Année, 1907, Avril: Des entraves apportées à l'exploitation d'une mine au point de vue de la compétence, par Albert Roux. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution (suite), par Amédée Bonde. — etc. — Mai: La juridiction du Conseil d'État et ses tendances actuelles, par René Worms. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution (suite), par Amédée Bonde. — etc.

Revue d'Économie Politique. 21e Année, N° 4, April 1907: Morale et sociologie, par D. Paroti. — Les castes et la vie économique (suite et fin), par C. Bouglé. — Chronique budgétaire et fiscale, par Edgard Allix. — etc.

Revue internationale de Sociologie. XVe Année, N° 4, Avril 1907: Quelques réflexions sur la valeur, par Maurice Bicking. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 13 mars 1907: Les types professionnels: l'avocat. Communication de Gustave Huard, Raoul de la Grasserie, Alfred de Tarde. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 364, June 1907: Indian administration and 'Swadeshi', by E. B. Havell. — The church difficulties in France from a French point of view, by the Comtesse de Franqueville. — Orchard cities, by Frank Alton Morgan. — Japanese education, by Baron Kikuchi. — How local government is worked in Ireland, by Gerald Arbuthnot. — The Irish council bill, by the Earl of Dunraven. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXVIII, Part V, May, 1907: Bankers'

advances on title-deeds to landed property, IV, by Bernard Campion. — Gilbart lectures, 1907, III and IV, by Sir John Paget. — etc.

Review, The Contemporary. No. 498, June, 1907: Germany and England: The visit of the English journalists, by Friedrich Dernburg. — England and Germany: The Tu quoque quarrel, by Sigma. — French strikes and alarums, by Laurence Jerrold. — Imperial organisation and the colour question, II, by W. Wybergh. — The fishing concessions to the United States in Canada and Newfoundland, by Thomas Hodgins. — The financial position of Russia, by J. Ellis Barker. — etc.

Review, The National. No. 292, June, 1907: The Hague Conference: The question of immunity for belligerent merchant shipping, by (Captain) A. T. Mahan. — Trade and tariffs, by Charles Booth. — British policy in the Transvaal, by A. Griffith Boscawen. — The unemployed gentleman, by Basil Tozer. — The Cobden Club and the navy, by Carlyon Bellairs. — Ambition and sedition in India, by H. Evan M. James. — etc.

C. Oesterreich.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, Nr. 20: Die britische Kolonialkonferenz, von Adolf Drucker. — Oesterreichisch-kanadische Handelsbeziehungen, von Sch. — etc. — Nr. 21: Die Frühjahrstagung des Iron and Steele Institute, London 1907. — Bericht über die Tätigkeit des k. k. österreichischen Handels-Museums. — etc. — Nr. 22. 23: Die britische Kolonialkonferenz, II, von Adolf Drucker. — Die „British Cotton Growing Association“. — Die Exportförderung. — etc. — Nr. 24: Die Wiener Industrien im Jahre 1906. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge, Jahrg. XII, 1907, April-Heft: Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Johann v. Herber. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1905 (Forts.), von H. Ehrenberger. — Oesterreichs Banken im Jahre 1905, von A. K. Löwe. — Berufsgliederung der Bevölkerung der Philippinen, von H. Fehlinger. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VIII, 1907. Aprilheft: Löhne und Arbeitszeit der in der österreichischen Holzindustrie beschäftigten Arbeiter im Jahre 1906. — Die Arbeitszeit im Fleischergewerbe im Deutschen Reiche. — Das Genossenschaftswesen in England im Jahre 1905. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XVI, 1907, Heft II und III: Die Regelung der Einkommensverteilung durch die Wirtschaftspolitik, von Eugen von Philippovich. — Oesterreichs Schiffahrtspolitik, von Leopold Freiherrn von Chlumecký. — Die Besteuerung der Stadt und des Kapitales in Oesterreich, von (Prof.) Friedrich Freiherrn v. Wieser. — Eine österreichische Baugenossenschaft, von Friedrich Kleinwächter. — Die Fleischnot und die alpine Landwirtschaft, von Michael Hainisch. — Neue Verwaltungszweige, von Ferdinand Schmid. — Das neue Hausiergesetz, von Wilhelm Freiherrn v. Berger. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie seconda, Anno XVIII, Marzo 1907: I lavoratori della terra in provincia di Bari (condizioni economiche), di Giov. Ragone. — Sulla funzione revisoria della Corte dei Conti (continuazione e fine), di Francesco Vicario. — Note alla Statistica metodologica del prof. Benini, di Ugo Broggi. — etc. — Aprile 1907: Appunti sui metodi per la rivelazione del mercato del lavoro, di Riccardo Bachi. — Il problema delle assicurazioni operaie in Italia, di Tullio Bagni. — Rapport au Ministère des Finances par l'Administration des Monnaies et Médailles, di (Prof.) Giovanni Battista Salvioni. — I conjugati sotto l'età legale e il censimento 10 febbraio 1901, di Giorgio Mortara. — Rassegna del movimento scientifico: economia di Umberto Ricci; statistica, di Costantino Bresciani. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XI, Fasc. II, Marzo-Aprile 1907: Il costo della vita e la classe operaia in Francia, di E. Levasseur. — Il fattore economico dell'espansione coloniale, di M. Fanno. — Intorno alla costituzione politica e sociale dei popoli oceanici, di F. Savorgnan. — La teoria della conoscenza e le sue attinenze con lo studio della società, di A. Pagano. — Economia politica pura ed applicata, di A. Graziadei. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVI[e] jaarg., 1907, Mei: Rijkspensioen voor Gemeenteambtenaren, door (Prof.) P. van Geer. — Iets over den invloed der steden op hare bewoners en op de bewoners van het land, door J. H. F. Kohlbrugge. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV, 1907, Heft 4: Ein aargauisches Lehrlingsgesetz. Bemerkungen zum Vorentwurf der Direktion des Innern, von (Gerichtspräsident) Otto Hunziker (Zosingen). — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 29, Mai 1907: Der gesundheitliche und sittliche Einfluß der Wohnungsverhältnisse, von Jakob Lorenz (Rorschach). — Zur Wirtschaftsgeschichte des Kongostaates (Forts.), von Max Büchler (St. Gallen, ehem. Justizbeamten im Kasai-Distrikt). — Ueber Arbeiterseelsorge, Briefe an einen städtischen Vikar, IX. Brief, von (Prof.) J. Beck. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. 43. Jahrg., 1907, I. Bd., 2. Lieferung: Das Armenwesen in Oberitalien, von C. A. Schmid. — Die Selektionssterbetafeln, die Unkostendeckung und die Verrechnung von Abschlußkosten der Versicherungen auf den Todesfall, von J. Riem (Basel). — Die Versicherungswissenschaften im Unterrichtswesen der Schweiz, von A. Bohren. — Die Verbreitung der Lungentuberkulose im Kanton Basellandschaft, von (Dr. med.) M. Bollag (Liestal). — Die Rentenversicherung in verschiedenen Ländern, von C. Kihm (Zürich). — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 4[e] Année, 1907, Vol. II, N. 2, Mai: La question du Pacifique, par C. Th. von Inama-Sternegg. — La France et l'Afrique occidentale, par Henri Lorin. — Statistique et importance économique de la force motrice technique, par C. Ballod. — Les finances de la Russie, par A. Raffalovich. — Projet d'entente économique entre la Belgique et la Hollande. Le problème fiscal, par Émile Kebers. — La culture de la betterave en Belgique, par Achille Grégoire. — etc.

M. Amerika.

Magazine, The Bankers'. Vol. LXXIV, No. 5, May, 1907: The economic benefits of investments abroad, by Charles A. Conant. — Stock shares of private corporations (continued), by Edgar van Deusen. — A practical treatise on banking and commerce (continued): frauds, forgeries and defalcations, by George Hague. — Trust companies — their organization, growth and management (continued): the Title Insurance Department, by W. E. Crittenden. — etc.

Review, The Yale. A quaterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XVI, No. 1, May 1907: The agrarian movement in Russia, by Vladimir G. Simkhovitch. — Our currency reform problem, by Fred Rogers Fairchild. — The basis of rate-making as affected by competition versus combination of railroads, by Harry G. Brown. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 40, 1907, Nr. 5: Die wirtschaftliche Bedeutung der Mosel- und Saarkanalisierung, von Fritz Diepenhorst (St. Johann-Saar). — Gewerbefreiheit und Gewerbezwang in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von Adolf Günther (München). — Schul- und Jugendsparkassen, sowie die Heimsparkassen, von (Regierungs-R.) Seidel (Allenstein). — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 30, 1907, Heft 2: Die Einwirkung der durch den Besteller eines Bauwerks erfolgenden Veräußerung des Baugrundstücks auf den durch Vormerkung an dem Baugrundstück gesicherten Anspruch des Bauhandwerkers aus § 648 BGB., von (Referendar) Georg Hopmann (Köln). — Die Rechtsbeziehungen an den in die Stahlkammer einer Bank hineingelegten Wertpapieren und die Zwangsvollstreckung in diese Wertpapiere, von (Rechtsanwalt) Cohn (Brandenburg). — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Der neuen Folge VI. Bd., 3. Heft, Mai 1907: Soziologie der Ueber- und Unterordnung, von (Prof.) Georg Simmel. — Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preußen (1811—1843), von Hermann Mauer (Straßburg). — Zur Lage der Kellnerinnen im Großherzogtum Baden, von Heinrich Peter (Mannheim). — Kellnerinnenelend, von Camilla Jellinek (Heidelberg). — Die genossenschaftliche Kreditorganisation des Kleingewerbes und Kleingrundbesitzes in Oesterreich, von (Ingenieur) Friedrich Gaertner (Wien). — Arbeiter, Unternehmer und Staat in Japan, von Robert Schachner (Tokio). — Die Landarbeiterfrage. II. Schriften über die Lage der Landarbeiter in Deutschland. III. Schriften über Reformvorschläge. Besprochen von Julius Bunzel (Graz).

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr 11/12. Sonderheft zur 21. Landwirtschaftlichen Wanderausstellung in Düsseldorf: Allgemeines zur Düsseldorfer Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, von H. Gundermann (Berlin). — Die landwirtschaftliche Kultur des Rheinlandes, von (Prof.) F. Wohltmann. — Der Stand der Tierzucht in Rheinland und Westfalen, von (Zuchtdirektor) Maitius (Münster, Westf.). — Die landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisation in der Rheinprovinz, von August Werth (Wiesbaden). — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr 21: Die Rentabilität der Kolonialländer. — etc. — Nr 22: Deutschland und Kanada. — etc. — Nr 23: Ein Handelsvertrag mit Dänemark. — etc. — Nr 24: Die Brüsseler Zuckerkonvention. — etc. — Nr 25: Das Handelsabkommen mit Spanien. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 128, Heft 3, Juni 1907: Berührungen mit der Slawenwelt. Aus den Papieren des Oberpräsidenten von Steinmann, von Anna von Steinmann (Lübeck). — Die Eisenbahnen Afrikas, von Paul Rohrbach (Berlin). — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr 21: Der Kunstdüngerverbrauch in einigen wichtigeren Kulturländern, seine gegenwärtige Bedeutung und seine zukünftige Aufgabe für die landwirtschaftliche Produktion, von P. Krische. — Das Ergebnis der ersten britischen Reichskonferenz, von Georg Koch. — Der Erfolg des Kartellgedankens, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr 22: Verfehlte sozialistische und sozialpolitische Experimente. — etc. — Nr 23: Der internationale Kongreß der Baumwollindustriellen. — Das Privateigentum zur See in Kriegszeiten, von Georg Koch. — etc. — Nr 24: Koalitionsfreiheit in England, Koalitionszwang in Deutschland, von O. Ballerstedt. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 6.) 1907, Nr 10: Die Getreidepreise, von Rud. Breitscheid. — Deutschland und Portugal, von Max Nitzsche. — etc. — Nr 11: Der Ausgang der britischen Kolonialkonferenz, von Max Nitzsche. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, 1907, Juni: Die Taktik der modernen Unternehmerorganisationen und die Gewerkschaften, von Ernst Deinhardt. — Die britische Kolonialkonferenz, von Max Schippel. — Sozialdemokratische Mittelstandspolitik, von Edmund Fischer. — Die Arbeiterausschüsse in der Praxis, von Otto Hue. — Die sozialen Beziehungen des Alkoholismus, von Simon Katzenstein. — Die wirtschaftlichen Klassenorganisationen des italienischen Proletariats, von Fausto Pagliari. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, Nr 1274: Der Stahlwerksverband und die Entwicklungstendenzen in der Eisenindustrie. — etc. — Nr 1275: Der Wert Indiens für England. — etc. — Nr 1276: Zur Frage der Monopolisierung des Effektenhandels. — etc. — Nr 1277: Zur Frage der Ausgestaltung des Giroverkehrs. — etc.

Plutus. Jahr 4, 1907, Heft 21: Die Entwicklung der Warenhäuser, von Paul Göhre (Zehlendorf). — etc. — Heft 22: Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis, von Max Alsberg (Berlin). — etc. — Heft 23: Die Kosten der Weltausstellung, von J. Kollmann (Bad Ems). — etc. — Heft 24. 25: Der Bücherabschluß der Aktien-Gesellschaften, I. II, von C. Steiner (Dresden). — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, 1907, Juni: Afrika als Kolonialgebiet, von Graf Eduard Wickenburg. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VI, Nr 3, Juni 1907: Neue Arbeiten über die Vorgeschichte Europas, von Gustav Kraitschek. — Ueber die Anwendung anthropologischer Gesichtspunkte in der Kulturgeschichte, von R. Weinberg (Dorpat). — Herr Houzé und die Wissenschaft, von Ludwig Wilser. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge.

Jahrg. XIX, 1907, Heft 6: Zur Organisation der künftigen Arbeiter- Witwen- und Waisenversicherung. — Erläuterungen zu dem Entwurfe eines Vertrages zwischen dem Deutschen Aerztevereinsbunde und dem Verbande Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, von Karl Samwer (Gotha). — Die Schäden der heutigen Viehversicherung und ihre Bekämpfung. — etc.

Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung. Jahrg. 2, 1907, Heft 2: Plan zur Errichtung eines Instituts für exakte Wirtschaftsforschung, von R. E. — Das Arbeitsverhältnis als Arbeitsgemeinschaft. — Krupp-Studien. — Das volkswirtschaftliche Einkommen aus der Landwirtschaft, von (Schweiz. Bauernsekretär) E. Laur. — Rentabilitäts-Faktoren von Zuckerfabriken, I, von Joseph Goebel.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 16, 1907, Heft 2: Die Erzeugnisse der Bergwerke, Salinen und Hütten 1906. Vorläufige Mitteilung. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. — Auswärtiger Handel im Jahre 1906. — Kriminalstatistik (Heer und Marine) 1906. — Krankenversicherung (1905 und 1901—1905). — Streiks und Aussperrungen 1906 und 1. Vierteljahr 1907. — Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal 1906. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr 10: Zum sechzigjährigen Bestehen der Hamburg-Amerika-Linie, von (Prof.) H. Thiess. — Unsere handelspolitischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, von Max Nitzsche. [Schluß.] — Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die Aussichten für die Fortdauer der Hochkonjunktur, von (Prof.) Pohle. [Schluß.] — Der 4. internationale Baumwollkongreß in Wien, von August Etienne (Berlin). — Deutschlands chemische Industrie im Anfang des 20. Jahrhunderts, von H. Grossmann (Berlin). [Schluß.] — etc. — Nr 11: Kapitalismus und Mittelstand, von (Generalsekretär) J. Wernicke (Berlin). — Postcheckverkehr oder Kleingiroverkehr bei der Reichsbank? Von Otto Heyn (Nürnberg). — Ueber den Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von (Privatdoc.) Albert Hüglin. — etc. — Nr 12: Die gewerbepolizeiliche Kontrole des Bankiers, von (Prof.) Max Apt. — Die niederrheinisch-westfälische Eisenindustrie und die Mosel- und Saarkanalisierung, von (Handelskammer-Assist.) Fritz Diepenhorst (St. Johann-Saar). — Zur Frage einer gewerblich-technischen Reichsbehörde, von Franz Bendt. — Die Silberproduktion nach den einzelnen Ländern, von (Kgl. Eisenbahnbau-Insp. a. D.) E. Biedermann (Berlin). — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, 1907, Nr 33: Die Textilarbeiterbewegung und der Zehnstundentag, von Hermann Jäckel. — etc. — Nr 34: Eine neue Erscheinung unter der italienischen Bauernschaft, von V. Totomjanz (St. Petersburg). — etc. — Nr 35: Freie Konkurrenz und industrielle Organisation, von Pius Julmann. — etc. — Nr 36: Der neue Mittelstand, von Paul Lange (Hamburg). — Die Weinkrise und die Landarbeitergewerkschaften im Languedoc, von Paul Gross (Montpellier). — etc. — Nr 37: Der neue Mittelstand (Schluß), von Paul Lange (Hamburg). — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. IX, Heft 5, Mai 1907: Kaufmännische Mitarbeit an der Kolonialbetätigung, von (Kommerzien-R.) Werner (Hannover). — Zur neuesten Gesamtdarstellung des deutschen Kolonialrechts, von Friedrich Giese. — Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, von Fritz Sabersky. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. X, 1907, Heft 6: Die Tropen in der Weltwirtschaft, von Sigmund Schilder (Wien). — Die Zukunft des Kupfers, von (Geologen der Königl. Landesaufnahme, Stuttgart) Axel Schmidt. — Methoden des gewerblichen Einigungswesens, von (Prof.) Bernhard Harms. — Der Selbstmord bei den afrikanischen Naturvölkern (Schluß), von (Dozent) S. R. Steinmetz (Utrecht). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 27, 1907, Heft 7: Literaturbericht: Strafrechtsreform und Kriminalpolitik. Berichterstatter: (Privatdoz.) Franz Dochow. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (Gefängnisdir.) Walther Leonhard. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Zur Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.

Von

Otto Neurath.

(Fortsetzung und Schluß.)

II. Kapitel.

Zur Geschichte der vergleichenden Geschichte und Politik.

„Alle Dinge mühen sich ab, kein Mensch kann es ausreden; das Auge wird nicht satt zu sehen, und das Ohr wird nicht voll vom Hören. Was gewesen ist, eben das wird sein, und was geschehen ist, eben das wird geschehen, und es gibt gar nichts Neues unter der Sonne. Gibt es etwas, wovon man sagen möchte: Siehe das ist neu! — längst ist es gewesen in Zeiten, die vor uns gewesen sind.“

Zwei Momente haben vor allem im Laufe der Zeiten die Interpretation unserer Cicerostelle beeinflußt, das eine ist die jeweilige Beurteilung der verschiedenen Erwerbsarten, das andere die Anschauung von dem Verlauf der Geschichte.

Im dritten Kapitel wird vorwiegend die Beeinflussung der Interpretation durch die verschiedene Beurteilung der Erwerbsarten verfolgt, hier sollen dagegen einige Typen der Geschichtsbetrachtung prinzipiell und historisch besprochen werden. Es hängt offenbar sehr viel davon ab, ob ein Interpret annimmt, daß die Welt seit Ciceros Zeiten sich in einem bestimmten Sinne verändert hat, oder annähernd die gleiche geblieben ist. Der Sinn einer bestimmten Stelle wird ja sehr häufig aus dem allgemeinen Urteil über das Zeitalter abgeleitet, dem die betreffende Stelle entstammt.

In Ermangelung einer geschlossenen Theorie der historischen Anschauungen, an die angeknüpft werden könnte, wird im folgenden der Versuch gemacht, einige Grundvorstellungen der wichtigsten Theorien, wie sie mehr oder weniger klar formuliert sich bei den verschiedenen Autoren finden, systematisch zu ordnen und zu untersuchen. Die Anlage der Arbeit verbietet es, auf Einzelheiten einzugehen.

Zu den verschiedensten Zeiten trifft man die Anschauung an, daß die Welt von Jahr zu Jahr sich immer mehr einem bestimmten Ziele nähere. D. h. es genügt die Angabe, daß ein Zeitalter vor

einem bekannten sich befindet, um sagen zu können, daß es gewisse Eigentümlichkeiten in größerem oder geringerem Grade besitzen müsse als dieses. Denken wir uns auf der Abszissenachse eines rechtwinkeligen Coordinatensystems die Zeit aufgetragen, auf der Ordinatenachse das Charakteristikon, z. B. die Christlichkeit, die Humanität u. s. w., derart, daß ein größeres y einem größerem Grade jenes Charakteristikons entspreche, so wird jede Linie, welche die Bedingung erfüllt, daß bei wachsendem x auch y wächst, die eben geschilderte Entwicklung abbilden können. Die so gegebene Linie kann ein Maximum besitzen, es kann dasselbe sogar im Endlichen von x liegen, z. B. bei den Chiliasten. Den eben skizzierten Typus nennen wir den ideal-evolutorischen.

Erfahrungsgemäß befriedigt diese Annahme nicht auf die Dauer, da sich zu viel offenkundige Abweichungen zeigen. Meist durch metaphysische Konstruktionen, seltener durch Beobachtung bewogen, wollen viele das Ziel nicht fallen lassen und nehmen daher an, daß alle Abweichungen nur als Störungen auftreten, der Ablauf der Ereignisse aber einem bestimmten Punkte zustrebe. In unserem Ordinatensysteme würde ein derartiger Verlauf durch eine Kurve wiedergegeben, die in vertikaler Hinsicht irgend eine bestimmte Tendenz aufweist, z. B. wachsende y der Maxima oder wachsende y der Minima oder dergl. Diesen Typus bezeichnen wir als den undulatorisch-evolutorischen.

Der Verlauf kann aber überdies eine gewisse Periodizität aufweisen, z. B. können alle Wendepunkte in der historischen Entwicklung immer gleich weit voneinander abstehen, d. h. die Differenzen der Abszissen zweier aufeinanderfolgender Maxima oder Minima wären gleich groß. Man kann da von einem periodisch(-undulatorisch-)evolutorischem Typus sprechen.

Eine derartige Evolution wird vielfach bestritten und dagegen behauptet, daß sich die Menschheit in Bezug auf ein bestimmtes Ziel nicht ändert, z. B. die Summe alles Glücks und Unglücks unverändert ist, oder die Moralität dieselbe bleibt u. s. w. In unserem Koordinatensystem würde sich diese Vorstellung als Gerade abbilden lassen, die parallel zur Abszissenachse läuft. Der Typus kann vielleicht der ideal-permanente[1]) genannt werden.

Auch hier wird leicht eingesehen, daß ein Steigen oder Fallen vorkomme, aber es wird dann hinzugesetzt, daß dies alles nur kleine Abweichungen von einem bestimmten Typus des menschlichen Handelns seien. Wir können analog der Bezeichnung der ersten Typengruppe diesen Typus undulatorisch-permanent nennen. Wird auf die Größe der Abweichungen ein besonderes Gewicht gelegt, dabei aber betont, daß immer wieder dieselben Erscheinungen auftreten, so wird man dem üblichen Sprachgebrauch angemessen eine derartige Geschichtsauffassung als zyklische bezeichnen

1) Die ganze Terminologie ist noch nicht befriedigend und mag als provisorisch gelten.

können. Die Weltgeschichte ist für diese Menschen nur ein Auf und Ab, alles kehrt immer wieder in denselben Zustand zurück.

Auch hier ist selbstverständlich Periodizität möglich, der Typus heiße dann: *periodisch-(undulatorisch-)permanent*.

Behaupten die einen, daß die Weltgeschichte oder die Geschichte eines Volkes einen aufsteigenden Verlauf zeige, behaupten die anderen, daß alles so ziemlich beim Alten bleibe, so finden sich dritte, welche beides leugnen und nur ein wüstes Hin- und Herschwanken sehen, das weder ein Aufsteigen in einer Richtung erkennen lasse, noch auch ein Gleichbleiben. Einen solchen Typus nennen wir *anarchisch*. Und zwar fehlt hier die ideale Grenzform, wir finden nur die *undulatorische Variation*.

Periodizität ist aber auch hier möglich, und eine *periodisch-anarchische* Form kann wohl festgelegt werden[1]).

Die festgelegten Kurventypen lassen aber neben der oben gegebenen Interpretation noch eine andere zu, die uns ein zweites System von Geschichtsanschauungen liefert. Denken wir uns parallel zur Abszissenachse Gerade gezogen, so werden die Kurven die so abgegrenzten Gebiete, welche zwischen zwei Geraden, liegen durchlaufen. Statt nun die Größe des Charakteristikons, wie bei der ersten Betrachtung ins Auge zu fassen, wollen wir hier die Gebiete betrachten, die durchlaufen werden. Die übereinanderliegenden Gebiete mögen z. B. Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft, Kreditwirtschaft bedeuten. Im ideal-evolutorischen Sinne würde die aufsteigende Linie bedeuten, daß ein gegebenes Volk diese drei Stadien durchlaufen habe, ohne daß ein gemeinsames Charakteristikon der Stadien notwendig gegeben sein muß. Der zyklische Typus würde hier dahin zu interpretieren sein, daß nach bestimmten Zeitabschnitten z. B. das Volk immer wieder dieselben Stadien durchlaufe.

An dieses System von Typen knüpft nun vorzugsweise die vergleichende Geschichtsforschung an. Es findet sich vielfach folgender Gedankengang. Manche konstatieren bei einigen Völkern oder Völkergruppen, daß sie mehrere Perioden durchlaufen haben und zwar:

das Volk A:	A_1	A_2	A_3	A_4	A_5	. . . .
„ „ B:	B_1	B_2	B_3	B_4	B_5	. . . .
„ „ C:	C_1	C_2	C_3	C_4	C_5	. . . .
. . . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .

1) Die vorliegende Systematik der historischen Typen zeigt manche Aehnlichkeit mit der Zusammenstellung der Typen, welche das allgemeine Verhalten statistischer Reihen charakterisieren, wie sie *Lexis* in den Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. XXXII. 1879 im Anfang seiner Arbeit „Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen" S. 60/61 gegeben hat. Da *Lexis* bei seiner Terminologie — wenn auch nur ganz gelegentlich — der Geschichtstheorien gedacht hat, fand ich es angemessen, bei der oben eingeführten Terminologie, soweit es möglich war, an seine anzuknüpfen. Er spricht zunächst von Reihen, die „trotz aller Unregelmäßigkeiten im einzelnen eine im ganzen durchdringende Tendenz zur Veränderung *in einer bestimmten Richtung* aufweisen. Diese Reihen entsprechen einer gewissermaßen historischen Entwicklung und mögen daher „*evolutorisch*" genannt werden", — woraus übrigens eine bestimmte Anschauung *Lexis*, über den Verlauf der Geschichte zu entnehmen ist.

Man beginnt damit, bestimmte Vergleichsmomente mehr oder weniger klar abzugrenzen, d. h. zu bestimmen, wann zwei Erscheinungen noch als ähnlich zu gelten hätten, wann nicht. Dann wird verglichen und etwa festgestellt:

A_1 ist am ähnlichsten B_2, dies C_3
A_2 „ „ „ B_3, „ C_4
A_3 „ „ „ B_3, „ C_5
. . . .

Daraus wird dann mehr oder weniger klar der Begriff des isolierten Volkes konstruiert. Von diesem nimmt man an, daß es analoge Reihen durchlaufe: X_1 X_2 X_3 X_4 . . . . Es wird dann vielfach behauptet: wenn ein Volk aus dem X_1 analogen Stadium nach X_4 gelangen will, so muß vorher X_2 und X_3 durchlaufen werden. Einzelne Völker können nun diese Stadien langsamer oder rascher durchlaufen, keines könne sie aber überspringen. Diese Notwendigkeit ist nun ohne weiteres nicht einzusehen und es scheinen vielfach vage Analogien mit anderen Erscheinungen der Grund für derartig bestimmt ausgesprochene Aeußerungen zu sein. Abgesehen von geometrischen scheinen biologische nicht selten zu sein. Zu diesen wären sowohl ontogenetische wie phylogenetische zu zählen, welche der biologischen Stammesgeschichte entsprechen. Diese Theorien behaupten die Notwendigkeit, daß bestimmte Stufen immer durchlaufen werden müssen, andere Theorien begnügen sich vielfach nur mit der Feststellung der Tatsache, daß ein bestimmtes Volk bestimmte Stufen durchlaufen habe. Von ersterer Theoriengruppe wird man wohl am besten nur sagen, daß es Stufentheorien sind.

Unabhängig von diesen historischen Betrachtungen können sich solche politischer und moralischer Art finden, die sich darauf beschränken, aus den verschiedenen Zeiten ähnliche Handlungen zu sammeln und zu vergleichen. Es wird da gezeigt, wie in einem bestimmten Falle gehandelt wurde und was die Folgen davon waren[1]). Diese Untersuchungen sind nur bei der Annahme möglich, daß bestimmte Aeußerungen der Menschennatur immer die gleichen bleiben und daß immer wieder dieselben Verhältnisse vorkommen. Daneben kann der Glaube an einen evolutorischen Geschichtsverlauf sehr wohl bestehen, freilich wird der permanente Typus zu dieser Betrachtungsweise besonders geignet sein.

Den ideal-evolutorischen Typus hat in hervorragendem Maße das Christentum vertreten. Das Altertum dagegen zeigte keine große Neigung dazu. Am ehesten finden wir noch die Lehre von aufeinanderfolgenden Stadien evolutorisch ausgebaut, z. B. in der Erzählung von den Weltaltern. Die Anordnung der menschlichen Lebensalter finden wir ebenfalls, ohne daß eine klare Anschauung überall darüber zu finden wäre, was nach dem Greisenalter mit einem Volke geschieht, ich erinnere nur an die bekannte Florusstelle: „Si quis / . . / populum Romanum quasi hominem consideret,

1) Vergl. Platos Ausführungen in den Gesetzen. St. p. 689.

totamque eius aetatem percenseat, ut coeperit, utque adoleverit, ut quasi ad quemdam iuventae florem pervenerit, ut postea velut consenuerit, quattuor gradus processusque inveniet." Diejenigen Historiker aber, welche auf politische Dinge ihr Augenmerk richteten, neigten dazu, die Wiederkehr der gleichen Verfassungen etc. in den Vordergrund zu rücken und vertraten eine zyklische Auffassung, zum Teil durch die Anschauungen großer Philosophen beeinflußt. Wir lesen z. B. bei Polybius VI, 9: „πολιτειῶν ἀνακύκλωσις / . . . / φύσεως οἰκονομία καθ' ἣν μεταβάλλει καὶ μεθίσταται καὶ πάλιν εἰς αὐτὰ καταντᾷ τὰ κατὰ τὰς πολιτείας". Auch die neuere vergleichende Geschichtsforschung kennt vielfach diesen Gedankengang. Die Schwierigkeiten, welche sich zeigen, wenn für Völkermischungen diese Konstruktion aufrecht erhalten werden soll, sowie für Veränderungen, welche außerhalb des Volkes bedingt sind, waren z. B. Polybius schon bekannte. Er ist der Ansicht, daß derartige Formeln nur für das isolierte Volk Geltung haben. Wie weit man in der nichtisolierten Entwickelung die Regelmäßigkeiten, welche nur für die isolierte Entwickelung zunächst Geltung haben, auffindet, darüber ist sich Polybius ebensowenig im klaren gewesen wie die moderne Forschung. Polybius äußert sich über diesen Punkt VI, 57: „δυοῖν δὲ τρόπων ὄντων καθ' οὓς φθείρεσθαι πέφυκε πᾶν γένος πολιτείας, τοῦ μὲν ἔξωθεν τοῦ δ' ἐν αὐτοῖς φυομένου, τὸν μέν ἐκτὸς ἄστατον ἔχειν συμβαίνει τὴν θεωρίαν τὸν δ' ἐξ αὐτῶν τεταγμένην."

Bei der Vergleichung verschiedener Epochen wurde bereits früh beobachtet, daß gewisse Eigentümlichkeiten, die das eine Volk vor alters zeigte, sich bei anderen gegenwärtigen Völkern noch finden. Eine derartige Aeußerung steht z. B. bei Thukydides am Schluß des 6. Kapitels des I. Buches.

Es findet sich auch der Versuch, die Perioden der Menschheitsgeschichte mit den Perioden der Erdgeschichte irgendwie in Verbindung zu setzen, so wurde z. B. die geologische Katastrophentheorie von Plato herangezogen. Tim. 22: „πολλαὶ καὶ κατὰ πολλὰ φθοραὶ γεγόνασιν ἀνθρώπων καὶ ἔσονται, πυρὶ μὲν καὶ ὕδατι μέγισται, μυρίοις δὲ ἄλλοις ἕτεραι βραχύτεραι."

Tim. 23: „τὰ δὲ παρ' ὑμῖν καὶ τοῖς ἄλλοις ἄρτι κατεσκευασμένα ἑκάστοτε τυγχάνει γράμμασι καὶ ἅπασιν ὁπόσων πόλεις δέονται, καὶ πάλιν δι' εἰωθότων ἐτῶν ὥςπερ νόσημα ἥκει φερόμενον αὐτοῖς ῥεῦμα οὐράνιον καὶ τοὺς ἀγραμμάτους τε καὶ ἀμούσους ἔλιπεν ὑμῶν, ὥστε πάλιν ἐξ ἀρχῆς οἷον νέοι γίγνεσθε / . . . ." „ἕνα γῆς κατακλυσμὸν μέμνησθε πολλῶν ἔμπροσθεν γεγονότων / . . . /."

Zu Analogien hingegen wurde die Geologie, so nahe das doch läge, weder im Altertum, noch in irgendwie ausgedehnterem Maße in der Neuzeit herangezogen, obzwar gerade dadurch über die Art des Gegenstandes der Geschichte manche Einsicht zu erlangen gewesen wäre, liegt doch in beiden Fällen eine Gruppe nicht isolierbarer Objekte vor[1]).

1) Charles Lyell z. B. spricht in seinen „Principles of Geology / . . . ." Vol. I, B. I. Ch. I, nur in ganz oberflächlicher Weise von einer Verwandtschaft dieser

Das Christentum neigte von Anfang an zu einer evolutorischen Anschauung, sei es nun, daß sich die Betrachtung auf das jüdische Volk und die Kirche erstreckte, sei es, daß die übrige Menschheit mit eingeschlossen wurde. Sahen die einen ein Gottesreich vor sich, so erwarteten die anderen die Schrecken des Antichrists.

Wurden Vergleiche zwischen Einst und Jetzt angestellt, so waren in den ersten Jahrhunderten die Christen vielfach gezwungen, die Heidenzeit den Zeiten des Christentums gegenüber möglichst schwarz zu malen, da die Gegner der Christen zur Offensive vorgegangen waren. Hierher gehören etwa die Darstellungen eines Augustinus und vielleicht noch mehr die des Orosius. Doch daneben bemüht man sich auch zu zeigen, daß eine Reihe der christlichen Grundsätze auch der natürlichen Vernunft nicht verschlossen sind und weist sie bei alten Heiden nach. Dabei spielt die Idee der „Christen vor Christus" hinein und stört die starke Betonung des Gegensatzes. Der Kampf wurde mehr gegen die lebenden, als gegen die toten Heiden geführt. Da die alten Philosophen relativ wenig Aeußerungen über die Religion enthalten, konnte man als guter Christ sie sehr wohl hochschätzen. Selbst in den Zeiten des schärfsten Kampfes wird selten auf der ganzen Linie alles, was das Heidentum überlieferte, angegriffen. Der Zusammenhang mit der Antike wurde nie ganz zerrissen und wenn Dante Vergil und die großen Männer des Altertums feiert, so ist diese Stellungnahme der christlichen Literatur nie ganz fremd gewesen.

In der geschichtsphilosophischen Konstruktion durfte es keine Wiederkunft des Gleichen geben, wenn der ganze Menschheitszustand in Betracht gezogen wurde, und wenn schon bei heidnischen Völkern und in heidnischen Zeiten, so keinesfalls im Gebiet des Christentums. Es mußte eine bestimmte Entwicklung der Menschheit in irgend einem Sinne geben, sei es dem Himmel oder der Hölle zu. Die dadurch bedingte Wucht der historischen Phantasie hat sich lange erhalten und wir finden vielleicht in den Systemen der idealistischen Philosophie einen Nachhall davon. Nur in symbolischem oder vorbildlichem Sinne konnten frühere Ereignisse oder Zustände späteren ähnlich sein, man denke nur an alle Parallelen im alten und neuen Testament.

Die politische Verwertung der Geschichte, wie sie das Altertum kannte, war einer theologischen gewichen. Den rein politischen Vergleichen, die von einer Weltentwicklung absahen, kann man etwa die nun entstehenden moralischen an die Seite setzen. Als man nun allmählich wieder begann, die Geschichte politisch zu durchforschen,

---

beiden Wissenschaften: „When we study history, we obtain a more profound insight into human nature, by instituting a comparison between the present and former states of society. We trace the long series of events which have gradually led to the actual posture of affaires /.../. At the present condition of nations is the result of many antecedent changes /.../ so the state of the natural world is the result of a long succession of events /.../".

da konnte jene gewaltige Anschauung von der Entfaltung eines Gottesreiches oder von der nahenden Herrschaft des Antichrist nur wenig Förderung bringen. Man mußte das einzelne mehr ins Auge fassen und während man an eine Weltentwicklung glaubte, von dieser auf gewisse Zeit absehen oder sich überhaupt ohne eine solche behelfen. Vielfach nahm man an, daß die Welt im großen und ganzen die gleichen politischen Erscheinungen aufweise und daß man sehr wohl aus den alten auch für die Gegenwart etwas lernen könne. Man begann die Antike im Lichte der Gegenwart zu sehen — zum Teil deshalb, weil man die gleichzeitigen „politischen Dinge im Lichte der Antike“ betrachtete.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Entwicklung dieser Gedanken im einzelnen zu verfolgen, seit Macchiavelli werden sie jedenfalls Gemeingut weiterer Kreise.

Da vorgefaßte Anschauungen über die Weltentwicklung keinen großen Einfluß auf Macchiavelli hatten, vermissen wir bei ihm die Konstatierung von regelmäßig wiederkehrenden Zyklen oder sonstigen Konstruktionen. Es wird gewöhnlich nur ein politisches Einzelereignis mit einem anderen verglichen. Wir sprechen da vielleicht besser von vergleichender Politik, statt von vergleichender Geschichte. In dem Stadium, das wir ins Auge fassen, bildet die Annahme, daß die Hauptäußerungen der menschlichen Seele immer die gleichen sind, eine wesentliche Grundlage der vergleichenden Politik. Es wird weiter angenommen, daß die politischen Kombinationen wesentlich auf die seelische Konstitution zurückgehen. Unter solchen Umständen kann man eigentlich zu verschiedenen Zeiten nur von verschieden gut ausgeführten politischen Handlungen sprechen: „und es gibt gar nichts Neues unter der Sonne, gibt es etwas, wovon man sagen möchte: Siehe das ist neu! — längst ist es gewesen in Zeiten, die vor uns gewesen sind /. . . / spricht der Prediger“. Auch vor Macchiavelli hat man Parallelen zu politischen Zwecken zu der Antike gezogen, aber nicht so systematisch. Man faßte die Alten vielfach ganz naiv wie Zeitgenossen auf und malte wohl den großen Julius Cäsar als einen König mit einem schönen langen Bart und einem wohlverzierten güldenen Scepter, man stand mit den alten Kaisern auf vertrautem Fuß und zählte die Kaiser seit Augustus. Aber zu eigentlichen Parallelen kam es nicht.

Die am Ende des Mittelalters beginnende politische Vergleichung geht wohl meist von einer der undulatorischen Permanenzhypothesen aus, die sich für den Verlauf im ganzen eben weniger interessiert. Bei den Vergeichen fehlte freilich vielfach die historische Kritik, aber die Resultate waren nichtsdestoweniger oft anerkennenswert. Doch bald wandten sich dem Studium der Alten vorwiegend Männer zu, die ein antiquarisches Interesse verfolgten, und darunter hat dann die Altertumswissenschaft bis ins 19. Jahrhundert hinein zu leiden gehabt. Erst am Ende des 19. Jahrhunders nähern sich antiquarische Philologie und Geschichtsforschung wieder einander auf der

ganzen Linie, zum großen Vorteil für das Verständnis der antiken politischen und sozialen Verhältnisse.

Macchiavelli verwendete eine aus dem Altertum übernommene Stufenanschauung nur dekorativ[1]). Nach einem Einfluß dieser historischen Betrachtungsweise auf seine politischen Untersuchungen wird man vergebens forschen. Die Grundanschauungen Macchiavellis finden wir in folgenden Stellen:
(Opere di Niccolò Macchiavelli scelte da Giuseppe Zirardini, Parigi 1851.) I, 39: „E' si conosce facilmente per chi considera le cose presenti e l'antiche, come in tutte le città e in tutti i popoli sono quelli medesmi desiderj e quelli medesmi umori, e come vi furono sempre: in modo ch'egli è facil cosa a chi esamina con diliganza le cose passate, prevedere in ogni repubblica le future: e farvi quelli remedj che dagli antichi sono stati usati; o non ne trovando degli usati, pensarne de' nuovi, per la similitudine degli accidenti."
und III, 43: „Sogliono dire gli uomini prudenti, e non a caso nè immeritamente, che chi vuol vedere quello ha ad essere consideri quello che è stato; perchè tutte le cose del mondo, in ogni tempo, hanno il proprio riscontro con gli antichi tempi. Il che nasce perchè essendo quelle operate dagli uomini, che hanno ed ebbero sempre le medesime passioni conveniene di necessità che le sortischino il medesimo effetto."

Die Ideen der vergleichenden Politik, welche wir bei Macchiavelli finden, treffen wir in der Folgezeit — wohl zum Teil unter seinem Einfluß — an vielen Stellen an. So erklärt Friedrich der Große in seinen „Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe" (Oeuvres posthumes de Frédéric II, roi de Prusse, XI, 1789) S. 25: „Il n'y a pas de meilleur moyen de se faire une idée juste et exacte des choses qui arrivent dans le monde que d'en juger par comparaison, de choisir dans l'histoire des exemples, d'en faire le parallèle avec les faits qui arrivent de nos jours, et d'en remarquer les rapports et les ressemblances. Rien de plus digne de la raison humaine, de plus instructiv, et de plus capable d'augmenter nos lumières.

L'esprit des hommes est le même dans tous les pays et dans tous les siècles; ils ont à peu près les mêmes passions; leurs inclinations ne diffèrent presque en rien / . . . /. Aus der gleichzeitigen französischen Literatur sei eine Stelle aus Montesquieus „Considérations sur les causes de la grandeur des Romaines et de leur décadence" angeführt: (ich zitiere nach der Angabe von MDCCXLIX) S. 6: „car comme les hommes ont eu dans touts les temps mêmes passions; les occasions qui produisent les grands changements sont différentes, mais les causes sont toujours les mêmes."

Ohne zu untersuchen, wie weit ein Einfluß Macchiavellis vorliege, will ich aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts eine klare Formulierung Zachariäs anführen, der ein guter Kenner Mac-

1) Die vergleichende Geschichte und Politik ist überhaupt arm an Ideen und wir sind heute nicht viel weiter als das Altertum.

chiavellis war: „Aber auch die verschiedenartigsten politischen Verhältnisse lassen eine Vergleichung zu, denn die Menschen sind überall dieselben“ [1]).

Das 16. Jahrhundert war vielfach politisch interessiert und die Geschichte wurde demgemäß ähnlich wie im Altertum verwendet. So erklärt z. B. Bodinus in seiner „Methodus“ (Kapitel III, Ausgabe von 1583), S. 22: „Quod igitur viri docti facere solent in aliis artibus, ut memoriae consulant, idem quoque in historia faciendum iudico: id est, ut loci communes rerum memorabilum certo quodam ordine componantur, ut ex iis, velut e thesauris ad actiones dirigendas exemplorum varietatem proferamus.“ Es kann uns bei derartigen Anschauungen nicht wunder nehmen, wenn Bodinus, der vielfach auf die spätere vergleichende wirtschaftshistorische Forschung nicht ohne Einfluß war, zwar Geschichtsentwickelungen vorführt, aber nicht die geschichtlichen Reihen vergleicht, sondern nur einzelne Erscheinungen.

Erst die folgenden Jahrhunderte beginnen allgemeiner den Versuch zu machen, System in eine vergleichende Geschichtsbetrachtung zu bringen. Gelegentliche Vergleiche finden sich oft, man zieht Parallelen zwischen der Entstehung der antiken und deutschen Städte, man stellt vergleichende Betrachtungen besonders auf dem Gebiet der Agrarverfassung an. Als im 17. und 18. Jahrhundert die Lehre vom Naturzustand — intensiver als im Altertum — sich entwickelte, sei es, daß man ihn mit Hobbes als etwas Furchtbares, mit Rousseau als etwas Idyllisches ansah, wurde dadurch das Interesse für die Naturvölker und für frühe Stadien der Völkergeschichte geweckt. Von den Naturrechtlern hat z. B. Hugo Grotius die amerikanischen Völker als Beleg für Stämme mit Gütergemeinschaft angeführt. (De jure belli ac pacis II, 2, 2). Zunächst kam man über gelegentliche Reflexionen nicht hinaus. Zwar wurde manches über den Urzustand der Menschheit gesagt, aber die eigentlichen Vergleiche verschiedener Völker auf verschiedenen Stufen miteinander vermißt man noch. Diese Untersuchungen scheinen erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts einzusetzen [2]).

Eine Reihe trefflicher Ansätze finden wir bei dem Franzosen Antoine Goguet [3]), der sich bereits mit vergleichenden historischen Forschungen im weitesten Sinne beschäftigte und zwar mit Zugrunde-

1) Zachariae, der sich viel mit antiken Verhältnissen beschäftigte, schrieb ein Buch über Sulla und staatswissenschaftliche Betrachtungen über Ciceros wiedergefundenes Werk vom Staate, in letzterer Schrift findet sich die zitierte Stelle auf S. 6.

2) Wir werden im folgenden die Entwickelung nur bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts verfolgen. Die Förderung des historischen Verständnisses, welche wir am Ende des 18. Jahrhunderts antreffen, wurde durch unhistorische Ideengänge, welche zum Teil mit der französischen Revolution zusammenhängen, gestört. Von der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts neu beginnenden vergleichenden Politik und Geschichte sagt Mommsen in den röm. Forsch. I S. 322: „Die vergleichende politische Wissenschaft aber hat kaum begonnen / . . . / eine Aufgabe / . . . / die / . . . / von der platten Verständigkeit / . . / für unlösbar erklärt und von dem sich selbst genügenden Schwindel im Offenbarungswege beantwortet wird.“

3) Daß der etwas konfuse, jetzt vielfach überschätzte Vico damals schon anregend wirkte, ist nicht anzunehmen.

legung stufentheoretischer Anschauungen. Er berücksichtigt die gesamte Kulturentwickelung und geht dabei sogar auf die Technik ein. So vergleicht er z. B. den ägyptischen, griechischen und modern-südfranzösischen Pflug in einer Weise, wie wir das gegenwärtig wieder vielfach tun. Goguet war im Jahre 1716 geboren. Zusammen mit seinem Freunde Fugere arbeitet er an seinem Hauptwerk „De l'origine des lois des arts et des sciences et de leurs progrès chez les anciens peuples“, das in Paris 1758 erschien. Bald darauf starben beide Freunde. Das Werk fand weite Verbreitung und wurde bereits 1760 ins Deutsche, 1775 ins Englische übersetzt. In der Vorrede weist Goguet in aller Schärfe darauf hin, daß man den Zustand der ältesten europäischen Völker durch das Studium der gleichzeitigen Völker, die sich auf einer niederen Kulturstufe befinden, kennen lernen könne. Er sagt darüber (Préface XXX):

„Lorsque je me suis trouvé presque entierement dénué de faits et de monumens historiques, pour les premiers âges particulierement, j'ai consulté ce que les Ecrivains, tant anciens que modernes, nous apprennent sur les mœurs des peuples sauvages. J'ai cru que la conduite de ces Nations pouvoit nous fournir des lumieres très-sures et très-justes sur l'état dans lequel se seront trouvées leurs premieres peuplades, immédiatement après la confusion des langues et la dispersion des familles. On peut tirer des Relations, tant anciennes que modernes, des points de comparaison capables de lever bien des doutes qui resteroient peut-être sur certains faits extraordinaires dont j'ai cru devoir faire usage. Les Relations de l'Amérique m'ont particulièrement été d'une très-grande utilité pour cet article. On doit juger de l'état où a été l'ancien Monde quelque tems après le déluge, par celui qui subsistoit encore dans la plus grande partie du nouveau, lorsqu'on en a fait la découverte. En comparant ce que les premiers Voyageurs nous disent de l'Amérique, avec ce que l'antiquité nous a transmis sur la maniere dont tous les Peuples de notre continent avoient vécu dans les tems qu'on regardoit comme les premiers âges du monde, on apperçoit la conformité la plus frappante et le rapport le plus marqué. C'est donc pour appuyer le témoignage des Ecrivains de l'antiquité et faire sentir la possibilité et même la réalité de certains faits qu'ils racontent, et de certains usages dont ils parlent, que j'ai rapproché souvent les Relations des Voyocyeurs modernes du récit historique des Ecrivains de l'antiquité et entremêlé exprès leurs narrations.“

Bald darauf finden wir den gleichen Gedanken, daß die früheren Stadien der Völker mit höherer Kultur den heutigen Stadien von Völkern mit niederer Kultur entsprechen, bei Ferguson wieder (ich zitiere nach der Ausgabe von 1773, die erste erschien 1767). In seiner Abhandlung: „An Essay on the History of civil society“, Part II Sect. 1 lesen wir: „Thucydides, notwithstandig the prejudice of his country against the name of Barbarian, understood that

it was in the customs of barbarous nations he was to study the more ancient manners of Grece.

The Romans might have found an image of their own ancestors, in the representations they have given of ours / . . . . . / It is in their present condition (er sprach von den heutigen Araberstämmen und den heutigen Amerikanern), that we are to behold, as in a mirrour, the features of our own progenitors; and from thence we are to draw our conclusions with respect to the influence of situations, in which we have reason to believe, that our fathers were placed / . . . . /

If, in advanced years, we would form a just notion of our progress form the cradle, we must have recourse to the nursery, and from the example of those who are still in the period of life we mean to describe, take our representation of past manners, that cannot, in any other way, be recalled."

Erörterungen über die Homerische Frage scheinen dann in hervorragendem Maße die vergleichende Betrachtungsweise gefördert zu haben. Es war Robert Wood, der wohl in erster Reihe weite Kreise für die neuen Ideen zu interessieren wußte. Er wurde 1717 als Mitglied einer Familie geboren, der viele bedeutende Männer angehörten. Mit seinen beiden Freunden Dawkins und Bonverie bereiste er Griechenland und Kleinasien, um eine Reihe von Problemen der Altertumsforschung, insbesondere der Homerforschung, durch Autopsie zu lösen. 1770 erschien als Frucht dieser Reise sein „Essay on the original genius of Homer". Wie einst Hieronymus mit der Bibel in der Hand Palästina bereist hatte, so begann man jetzt mit dem Homer in der Hand zu reisen. Man spielte darauf an allen möglichen Stellen an, was auf eine große Popularität dieser Unternehmungen hinweist, so heißt es zum Beispiel in einer 1781 erschienenen deutschen Uebersetzung des Hippokrates von J. L. K. Grimm, daß der junge Arzt gleichsam mit dem Hippokrates in der Hand durch die Krankenstuben, so wie es Chandler und Riedesel mit dem Homer an der Küste der Levante machten, wandern soll [1]). Die Liedertheorie störte diese so fruchtbaren Forschungen, welche vorwiegend erst durch Schliemann wieder aufgenommen wurden, um dann neuerlich mit der vergleichenden Forschung bald in Kontakt zu treten.

Wood legte großes Gewicht auf die Autopsie. Gleich zu Anfang seiner Einleitung heißt es [2]): „that one of the objects of our Eastern voyages was to visit one of the most celebrated scenes of ancient story, in order to compare their present appearance with the early classical ideas, we had conceived of them". Er setzt auf Grund seiner eigenen Anschauung die Araber seiner Zeit mit

1) Rich. Chandler, ein bedeutender englischer Archäologe, schrieb 1775 „Travels in Asia minor" und 1802 „History of Ilium". Freiherr von Riedesel, der Diplomatie angehörig, schrieb 1773 seine „Remarques d'un voyageur moderne au Levante".

2) „An Essay on the original genius and writings of Homer: with a comparative view of the ancient and present state of the Troade", 1775.

den jüdischen Patriarchen und den Homerischen Helden in Parallele (S. 156 ff.) Im heutigen Orient findet er jene alten Sitten noch bewahrt, die denen des zivilisierten Europa seiner Zeit so unähnlich sind, daß die Franzosen bekanntlich daran Anstoß nahmen und dem Homer vielfach nicht recht gewogen waren, weil die Helden sich gar zu wenig höflich benahmen und auch Küche und Keller so gar nicht nach französischen Geschmack waren. Die amerikanischen Völker sind nach Wood nur teilweise zum Vergleich heranzuziehen: S. 155 „American manners might also have a place here, and bear testimony to the truth of Homer's picture of human nature; but though, in some respects, savage manners have full as much dignity, as those of the Heroic, or any age (for even the Spartan education neven carried a sense of honour, contempt of danger, patience of pain, further than some of the Indian tribes); yet in general their stage of civilization is too far short of that, which the Poet describes, to come under our present consideration." Die Aehnlichkeiten sucht er sich durch gleiche äußere Umstände zu erklären: „perhaps to the nature of soil and climate, and to the spirit of that unequal legislation, to which Oriental timidity and hitherto indolently submitted."

War die Wirkung Woods zunächst die, daß man ein anderes poetisches Bild von den Homerischen Dichtungen und von Homer selbst erhielt, so wurde auch das historische Verständnis umgewandelt. Die Gesamtstimmung in Deutschland war diesen Anregungen überaus günstig [1]) und so verbreiteten sich die neuen Anschauungen recht rasch. Das Werk Woods wurde zuerst durch eine Rezension Heynes, sodann durch eine Uebersetzung, die Michaelis verfertigte, in Deutschland bekannt. Da es anfangs nur in wenigen Exemplaren existierte, war die Heynesche Rezension für viele die einzige Möglichkeit, sich mit dem Inhalt bekannt zu machen. Sie erschien in den Göttingischen Anzeigen für gelehrte Sachen / . . / 32. Stück, 15. März 1770: „An Essay on the original genius of Homer, 1769, groß 4to, 70 Seiten enger Druck". Heyne hat die uns interessierenden Punkte dabei in aller Schärfe herausgehoben: „Wer keine Menschen weiter, als seine Landsleute, unsre Europäer kennt, muß den Homer nicht lesen, oder doch nicht beurteilen. Aus Reise- und Länderbeschreibungen der Wilden und anderer Völker, die in einer noch ungebildeten Gesellschaft und Staatsverfassung leben, lernt man das Meiste für den Homer /. . ./ Die Wilden in Amerika sind noch eine Stufe unter der Heldenzeit Homers, aber nichts kommt den Sitten dieser Heldenzeit näher, als der heutige Araber / . . . . / Homer / . . . / / schrieb / in einem Zeitalter, wo das politische, bürgerliche und häusliche Leben auf einer Stufe stand, von welcher die nächsten Zeitalter sogleich weiter fortschritten." Wie rasch die Gedanken Woods Anerkennung fanden,

1) Vgl. Karl Lehrs „Kleine Schriften", herausgegeben von Arthur Ludwich, 1902, S. 22 ff.

kann man aus einer Schilderung sehen, die Goethe davon in Dichtung und Wahrheit macht[1]).

„Was mehrere Reisende zur Aufklärung der heiligen Schriften getan, leisteten andere für den Homer. Durch Guys ward man eingeleitet, Wood gab der Sache den Schwung. Eine Göttinger Rezension des anfangs seltenen Originals machte uns mit der Absicht bekannt und belehrte uns, wie weit sie ausgeführt worden. Wir sahen nun nicht mehr in jenen Gedichten ein angespanntes und aufgedunsenes Heldenwesen, sondern die abgespiegelte Wahrheit einer uralten Gegenwart und suchten uns dieselbe möglichst heranzuziehen. Zwar wollte uns zu gleicher Zeit nicht völlig in den Sinn, wenn behauptet wurde, daß, um die Homerischen Naturen recht zu verstehen, man sich mit den wilden Völkern und ihren Sitten bekannt machen müsse, wie sie uns die Reisebeschreiber der neuen Welten schildern; denn es ließ sich doch nicht leugnen, daß sowohl Europäer als Asiaten in den Homerischen Gedichten schon auf einem hohen Grade der Kultur dargestellt worden, vielleicht auf einem höheren, als die Zeiten eines trojanischen Krieges mochten genossen haben. Aber jene Maxime war doch mit dem herrschenden Naturbekenntnis übereinstimmend, und insofern mochten wir sie gelten lassen."

Die von Goethe angeführte Renzension gibt uns einigen Aufschluß über die sich damals verbreitenden Anschauungen. Man war sich über den Kulturabstand zwischen Homer — nebst den übrigen Alten — und dem gleichzeitigen Kulturzustand noch lange nicht im klaren. Wenn auch unter vielen Gelehrten die neuen Anschauungen sich verbreiteten, so fehlte zu einer allgemeinen Anerkennung noch viel. Wer die Illustrationen der französischen Uebersetzungen klassischer Autoren und jener Werke, die alte Zeiten schildern — z. B. Fénelons Telemaque — ansieht, wird immer dieselben Heldenfiguren des 16. und 17. Jahrhunderts antreffen, mit Anachronismen überladen. Aehnlich wie mit der Phantasievorstellung in Bezug auf das Aussehen der Helden stand es mit den Anschauungen über die Sitten u. s. w. Von den Homerischen Heldengestalten französischer Provenienz erzählt übrigens auch Goethe in Dichtung und Wahrheit I, 1.

Die eben geschilderten Anschauungen eines Goguet, eines Ferguson, eines Wood hätten den Beginn einer neuen Epoche historischer Betrachtung bezeichnen können. Zunächst mußten sie eine Zurückdrängung vergleichender politischer Untersuchungen bedingen und eine mehr anschauliche Erfassung vergangener Zeiten erzeugen, die alle Einzelheiten schauen will. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb derartige Betrachtungen oft gerade Poeten ansprachen. Diese Entwicklung historischen Verständnisses besonders

1) Die Erinnerung hat Goethe wohl insofern getäuscht, als er glaubte, Wood, resp. Heyne wolle die amerikanischen Wilden zur Parallele heranziehen, was, wie wir oben sahen, beide ausdrücklich ablehnen, wenn sie in manchen Punkten auch dort Aehnlichkeiten finden.

der Antike, wurde durch mehrere Bewegungen unterbrochen. Eine derselben ist die französische Revolution, mit ihren geistigen Begleiterscheinungen. Sie bewirkt im allgemeinen eine Verringerung des historischen Sinnes, die Gegensätze zwischen einst und jetzt wurden möglichst betont und dadurch manche Verzerrung erzeugt. Die gelegentliche kritiklose Begeisterung für manches Antike ändert daran nichts. Gleichzeitig damit sehen wir in England die Entwickelung des Liberalismus, der besonders in seinen späteren Formen auch nicht gerade immer geeignet war, das historische Verständnis zu fördern. Man war vom Gedanken des großen Welthandels so erfüllt, daß man ein großes friedliches System vor sich sah, indem alles miteinander Produkte austauscht und der Löwe neben dem Lämmchen wohnt. Die zünftlerischen Organisationen schienen zu Ende zu sein, die ständischen Abgrenzungen sollten aufhören, jeder sollte als einzelnes Individuum gleichberechtigt neben dem anderen stehen, wenn nur die Gesamtheit nicht geschädigt wurde. So begegneten sich vielfach die Einflüsse, die aus Frankreich und England stammten, und es dauert einige Zeit, bis einigermaßen wieder ein Gleichgewicht erzielt wurde. Unhistorisch im Anfang, hatte man die Vergangenheit ungenügend gekannt und hatte sie deshalb ohne weiteres ungefähr so sich gedacht, wie die Gegenwart. Dann wurden aus Gründen, die nicht rein historischer Natur waren vielfach die Gegensätze verschärft, bis schließlich die Aehnlichkeit alles Geschehens in den Mittelpunkt gerückt wurde. Neuerliche historische Betrachtungen verglichen auf Grund eingehender Studien vergangene und gegenwärtige Zustände, da trat eine Störung insofern ein, als man den Sinn für die Gegenwart verlor, vielfach Ersehntes und Wirkliches vermengte und das Auge für die Vergangenheit trübte. Es bedurfte dann großer Anstrengungen, um wieder eine vergleichende historische Betrachtung anstellen zu können, die dadurch bedingt ist, daß man die Gegenwart kennt und die Vergangenheit genügend durchforscht hat, um sie entweder der Gegenwart entsprechend oder abweichend von ihr zu konstruieren.

Daneben gab es genügend viele Auffassungen der Antike, welche befriedigten und auch auf manchen Gebieten fruchtbar waren. Besonders vom moralischen und ästhetischen Standpunkt aus mußten jene Lehren, die in der Antike ideale Zeiten erblickten, viel Ansprechendes haben.

Am unklarsten waren bei den Historikern die Vorstellungen sowohl der politischen, als der wirtschaftlichen und sozialen Zustände wohl um die 30er und 40er Jahre, das Alte war noch nicht verschwunden, das Neue nicht durchgedrungen. Freilich gilt das nur von den weiten Kreisen der Gelehrten. Es hat zu allen Zeiten kluge Köpfe gegeben — bald mehr, bald weniger zahlreich — die unbeirrt von den Anschauungen der Zeit sich ihr Urteil bildeten. Ich will aus einem Werk jener Tage einige Stellen vorführen [1]), das

1) „Die Weltgeschichte aus dem Standpunkte der Kultur und der nationalen Charakteristik. 41 Vorlesungen im Winterhalbjahr 1841/42 zu Dresden gehalten von Dr.

illustriert den Sachverhalt besser, als die breiteste Darstellung. Wir finden da die damals übliche Mischung von allen Ideen, welche jene Zeit erfüllten — manche Autoren begnügen sich auch mit einigen Ingredienzien weniger. Es vereinigen sich da alle möglichen, oft einander entgegengesetzten Strömungen: Anschauungen vom Altertum Winkelmannscher Observanz, theatron kalon kagathon anthropon, daneben Schwärmerei für Amerikas Selbstverwaltung, die ganz modern anmutet, dazu ist etwas Hegelei gemischt, ohne die es damals ja nicht abging, wobei überdies Gott persönlich in die Weltgeschichte eingreift. Dabei wird der Verfasser völlig modern, wenn er die antiken Verhältnisse schildert, und er spricht von den „Fabrikanten“ jener Zeiten, als ob er am Ende des 19. Jahrhunderts Collegia gehört hätte. Doch hindert ihn das keineswegs, im Altertum die Kindheit, im Mittelalter die Jugend des Menschengeschlechtes zu erblicken, um zwischendurch die heroistische Geschichtsauffassung zu bekämpfen.

„Nicht die sogenannte politische Geschichte, die Geschichte der äußeren Veränderungen in Völkern und Reichen, ist die wahre Weltgeschichte, sondern die Geschichte der Kultur des Menschengeschlechts ist es. / . . / Man hat seither gewöhnlich / . . / sich hauptsächlich mit den großen Männern beschäftigt. / . . . / Jedes weltgeschichtliche Volk hat einen oder mehrere große Männer hervorgebracht, in denen das Ausgezeichnete, was ihm, dem einzelnen Volke, zu teil geworden, am gewaltigsten und mächtigsten hervortrat. So entstand bei den Juden, diesem Volke des Wortes und Gebetes, das nach Gott schreit, diesem innigsten, ernstesten und erhabensten Volke des Altertums, Moses und Christus, Christus der freilich nicht bloß ein Mensch war, — so bei den Griechen, bei denen der sinnliche Geist, die Welt des Schönen und die heitere geschlossene Seelenklarheit vorherrschte, Homer und Phidias, Plato und Aristoteles — / . . . . . . / Aus dem Blute der Engländer endlich, dieses Volkes der Mäßigung und der Tat, des praktischen Geschickes und der kraftbringenden Realität, ward Washington geboren, der leuchtende Heros der staatsbürgerlichen Freiheit, der Hauptbegründer der nordamerikanischen Republik, der der bedeutendste Anteil der kommenden Geschichte angehören wird. / . . . . . . / vor allen Dingen ist das Ganze als Ganzes ins Auge zu fassen, ich meine die verschiedenen Nationen als solche. Der Charakter eines großen Mannes wird nur richtig aufgefaßt und verstanden, wenn er als ein Kind des Volkes aufgefaßt wird, aus dem er hervorwuchs. / . . . . / Völker sind es also zu allernächst, die in der Weltgeschichte geschildert werden müssen / . . . . . / Von allen Völkern der alten Zeit haben nur drei eine welthistorische Bedeutung erlangt. Dies sind die Juden, die Griechen und die Römer. Was zunächst die Juden betrifft, so verdanken wir ihnen das erste

---

Carl Eduard Vehse, 1. Bd. Altertum und Mittelalter, Dresden 1842“. Der Verfasser, der einige Zeit in Amerika weilte, ist besonders durch seine Untersuchungen zur Geschichte des Adels bekannt.

und höchste — das größte und wichtigste Moment, das die Welt neu gestaltet hat, das Christentum /...../ Zum erstenmal unter diesen Völkern, den Griechen und Römern, arbeitete der menschliche Geist sich aus dem dunklen Drange, worinnen wir die Völker des Orients, Inder, Aegypter, Perser befangen sehen, zu einer schöneren Klarheit, zu einem freieren Höhepunkt heraus /...../ England ist /...../ besonders durch sein freies Verfassungsprinzip von weltgeschichtlicher Bedeutung, das auf der unantastbaren Unabhängigkeit der Personen und des Eigentums steht — so wie durch das aufs umfassendste ausgebildete Assoziationswesen, aus der die große moderne Industrie hervorgegangen ist mit jenen Spinn- und Dampfmaschinen, durch die eine vollständige Revolution in allen gesellschaftlichen Verhältnissen bewirkt worden ist. /...../ die Amerikaner, das sechste weltgeschichtliche Volk, bestimmt, dereinst eine große Rolle zu spielen /.../ wenigstens bestimmt, nach und nach das amerikanische Festland einzunehmen. /....../ Es /gibt/ einen steten und festen Fortschritt /../ im allgemeinen Leben der Völker, /...../ Das Christentum und die Reformation sind nachdem, was ich bisher entwickelt habe, die beiden größten Momente der Weltgeschichte. Es teilt sich die Weltgeschichte durch sie in drei Hauptperioden: I. die alte Geschichte, /..../ II. /../ das Mittelalter, /..../ III. /..... die neuere Geschichte /...../ Das Mittelalter war die Jugendzeit der Welt, das Altertum die Kindheit. /..../ in Athen strahlt die unbefangenste heitere Jugend, Rom war schon mannbar. /.../ Im Altertum herrschten Familien, im Mittelalter Stände, in der neueren Zeit sind die Massen vorwaltend. /..../ die Natur selbst /ist/ aristokratisch. /..../ Aber nicht allen Völkern ist es gelungen und gelingt es noch jetzt nicht, diese Stufenleiter ganz hinaufzusteigen, nicht allen aus dem Naturstaat wirklich und völlig in den Kulturstaat zu gelangen, die Bevormundung der Familien und Stände durch die stille, aber zwingende Gewalt einer nur erst jetzt durch die Presse möglich gemachten allgemeinen Bildung der Massen zu beseitigen und damit die Ueberlegenheit allgemeiner Freiheit und Selbständigkeit zu erlangen. /...../ Es bestehen unter den Völkern Asiens, wo ganz unleugbar die Wiege des Menschengeschlechtes gestanden hat, vielfache Ansichten über den Ursprung der Welt. /.../ Es verdienen aber diese Schöpfungsgeschichten kaum ihren Namen, sie sind höchstens Schöpfungsansichten zu nennen. /..../ Alle Verständigen sind darin einig, daß, wie Herder sagt, nichts auf der weiten Erde uns bleibt, als die Bibel, das Alte Testament, das heilige Buch der Juden, für die historische Kunde der Schöpfung der Erde und den Ursprung des Menschengeschlechtes. Die Bibel ist das älteste Buch, das das Menschengeschlecht besitzt. /.../ Das erste Kapitel Moses ist zugleich auch das erste Kapitel der Weltgeschichte. Nur in diesem Geschichtsbuch, nicht in den alten Büchern der orientalischen Völker, ist eine wahrhafte, fortlaufende Geschichte.

/....../ Der Name Noahs knüpft sich an eine andere große

Begebenheit der ersten Zeiten der Erde, an die Sündflut, das erste Gericht Gottes über die entartete Welt. /....../ Abraham war ein freundlicher liebreicher Herr /..../ Die Religionen der gesamten alten Welt waren politische, waren Nationalreligionen, /.../ die Religion der Israeliten aber eine kosmopolitische, eine allgemeine Religion. /..../ die Griechen sind /.../ wie die Römer ein Mischvolk. Wie aber bei den Tieren durch Kreuzung der Rassen eine vortreffliche Rasse entsteht, so war es auch bei den Griechen /......./ den heutigen Engländern vergleichbar /..../ Ganz so, wie die germanischen Völker des Mittelalters, haben die griechischen Stämme jahrhundertelang einen Zustand des Faustrechts durchgemacht, einen Zustand des Faustrechts, wo die einzelnen Gewalten, die Heroen, die Fürsten auf Burgen, wie im Mittelalter, von denen die noch erhaltenen sogenannten cyklopischen Mauern Ueberbleibsel sind, sitzend ihr Kriegshandwerk trieben; /....../ Die altadeligen Geschlechter trieben freilich nicht Gewerbe, aber aus glücklichen Fabrikanten tauchte ein neuer Adel auf, es ist bekannt, wie Kleon der Gerber sich nach dem Tode des Perikles zum Staatsruder heraufschwang. /..../ Athen bedurfte des Handels /.../ Athen ist nächst Korinth ein Haupthandelsplatz der alten Welt geworden /..../ Ebenso ward es durch Solon's Begünstigung der Industrie ein bedeutender Manufakturplatz /..../ Nächst den Waffenfabriken waren die Töpferwaren Athens bedeutend /.../ auch Tuchmacher gab es in Athen, die die wollenen Gewänder, die man vorzugsweise trug, fertigten, obgleich die Kleider, wie das Brot, eigentlich in den Familien bereitet wurden, /......./Aristides war es, der die Finanzmacht Athens schuf /.../ Athen, die göttliche Stadt, hat zuerst die wahre Kunst und die wahre Wissenschaft dem menschlichen Geschlechte aufgeschlossen. /..../ die Römer waren einträchtig, waren Männer, sie verstanden es, sich selber zu beherrschen /...../ Rom war eine Republik mündiger Männer /..../ während August im vierundzwanzigsten Jahre seiner Regierung stand, ward der wahre Gott, ward Jesus Christus Mensch geboren. /..../ schon durch die erste Ankündigung der Engel ward er als Friedenfürst bezeichnet /..../"

Wir sind in unserer Blütenlese fast zu weit gekommen. Zur Charakterisierung der mannigfaltigen, gleichzeitigen Ideen mag das genügen.

Welch eine Mischung! Die Ideen eines ganzen Zeitalters im Gehirne eines Mannes vereinigt, aber ohne jede Abstufung, ohne Wahl, alter Kram, vermodernde Ideen werden mit derselben Feierlichkeit vorgetragen wie neue keimende Gedanken, die ihrer Zeit vorauseilen und heute erst Früchte bringen. Stellen wir uns vor, man wolle Ordnung in das Gehirn dieses Mannes bringen! Einer solchen Mühe unterzog sich die Wissenschaft, als sie die Anschauungen jener Zeit umzuändern unternahm, indem sie viel von dem Unbrauchbaren ausschied, freilich, wie das schon zu geschehen pflegt, manches neue Unbrauchbare schuf. Was aber die Ideen der ver-

gleichenden Geschichtsbetrachtung anlangt, so stehen wir noch heute mitten drin in den Bemühungen, systematisch die fruchtbaren Ideen dieser Richtung zu konzentrieren, jedenfalls aber sind heute bereits deutlich ausgesprochene Richtungen erkennbar, was für eine klare Entwickelung meist von Vorteil zu sein scheint.

III. Kapitel.

Schicksale von Ciceros de officiis I, c. 42.

„Die Zeiten der Vergangenheit sind uns ein Buch
mit sieben Siegeln,
Was Ihr den Geist der Zeiten heißt,
Das ist im Grund der Herren eigner Geist,
In dem die Zeiten sich bespiegeln.“

„Verzeiht! es ist ein groß Ergötzen
Sich in den Geist der Zeiten zu versetzen.
Zu schauen, wie vor uns ein weiser Mann gedacht,
Und wie wir's dann zuletzt so herrlich weit
gebracht.“

Von den zwei Komponenten, welche jeweils in hervorragendem Maße die Interpretation unserer Cicerostelle bestimmten, haben wir die eine skizzenhaft besprochen: die Anschauung über die Völkerentwicklung, wir wollen uns nun der zweiten zuwenden, der jeweiligen Anschauung über die verschiedenen Erwerbsarten.

Die ersten christlichen Gemeinden bildeten Gemeinschaften, denen Handwerker als völlig gleichberechtigte Mitglieder angehörten. Dies trug mit dazu bei, die Verachtung der Handarbeit wenigstens auf einige Zeit zum Verschwinden zu bringen. Die neue Lehre schuf eine neue Ehre, welche von der alten heidnischen Gesellschaft unabhängig war. Das Handwerk bot überdies dem Besitzlosen die Möglichkeit, ohne Eingliederung in den damaligen staatlichen Organismus sich zu ernähren. Handarbeit gegen Lohn gewährt selbst dem Fremden Unterhalt, wie es im Buche Sirach heißt: „Und wenn sie sogar an fremden Orten wohnen, brauchen sie doch nicht zu hungern.“ Neben dem Handwerk stand den Christen noch der Handel offen, den sie aber aus moralischen Gründen verschmähten, wenn er auch dem nicht Eingegliederten die gleiche Unabhängigkeit und Erwerbsmöglichkeit gewährte. Was damals den Christen zum Handwerk drängte, trieb den Juden zum Handel. Im Anfang arbeitete auch der Priester und erst allmählich wurde er von der rohen Handarbeit befreit, was für deren Ehre natürlich nicht günstig war. Für die ersten Jahrhunderte aber fühlen sich die Christen durch ihr Christentum genug geadelt und trachten nicht nach der Ehre der anderen, und da sie sich selbst geadelt fühlten, wurde in ihren Kreisen auch ihre Arbeit geadelt. Soweit die Christengemeinden dem jüdischen Geiste nahe standen, können sie durch talmudische Anschauungen darin nur bestärkt worden sein. Im Talmud wird zu wiederholten Malen und in entscheidender Art darauf hingewiesen, daß

Arbeit eines Weisen wohl würdig sei: „Ziehe das Fell eines Aases auf offener Straße ab und nimm den Lohn dafür; sage nicht: ich bin ein großer Mann, die Arbeit gereicht mir zur Schande“ oder: „Wer seinen Sohn kein Handwerk lehrt, der erzieht ihn zum Straßenräuber“. Eine Reihe berühmter Talmudisten waren Handwerker[1]). Und in der Apostelzeit sind es oft die hervorragendsten Bekenner, die sich handwerkmäßig betätigen.

Als das Mönchtum sich zu entwickelen begann, waren Bettel und Handarbeit oft die einzigen Erwerbsquellen für die Mönche. Doch trat in späteren Jahrhunderten vielfach Verweichlichung ein und es wurde den Knechten die Hauptarbeit zugeschoben. Es wird von Reformen aller Art berichtet, welche die Arbeit der Mönche neu einführten oder mindestens vermehrten und verallgemeinerten. Soweit aber die Mönche selbst arbeiteten, sind sie nicht Lohnarbeiter, sondern Mitglieder einer arbeitenden Organisation, wo die Frage nach dem sordidum seltener auftritt. Ueber die Arbeit und den Handel der Klöster wird viel berichtet, doch ist mir über eine „Arbeitsehre“ nichts bekannt. Man hört nur, daß bestimmte Arbeiten den weniger intelligenten Männern zugewiesen wurden oder den jungen Brüdern, falls nicht Laien herangezogen wurden. Welche Tätigkeit sich für Klosterbrüder überhaupt schicke, das hing von den jeweiligen Zeitanschauungen ab, wir werden darauf nicht weiter eingehen.

Die christlichen Denker waren vielfach mit den Alten in Bezug auf das Erwerbsleben prinzipiell einer Ansicht. Wenn ich hier von den Alten spreche, so meine ich die oben so oft zitierten Philosophen. Denn die Alten hatten ebenfalls Vertreter der unteren Klassen und in der alexandrinischen Epoche gab es eine eigene Armeleutephilosophie. Auch die Stoa stand der Handarbeit und dem Handel zuweilen weniger ablehnend gegenüber. Da unterliefen Affektationen aller Art und manche wären vielleicht am liebsten Kloakenreiniger geworden; die Philosophen forzierten ihre Anschauungen gelegentlich nach der anderen Seite. Das Gemeinsame in der Anschauung eines Cicero, Aristoteles etc. mit den Christen beruht daranf, daß die persönlichen Qualitäten den Wert eines Menschen bestimmten, nicht seine objektive soziale Nützlichkeit. Nur in der quaestio facti unterschied man sich. Hatten die alten Philosophen gefunden, daß die Handarbeit den Menschen herunterbringe, so meint z. B. Augustinus, daß die Handarbeit den Kopf freihalte, während z. B. der Handel den Kopf ausfülle und den Geist schädige.

Die Bibel gibt für eine besondere Achtung der Arbeit nicht viel Anhaltspunkte. Freilich wurden von theologischer Seite vorwiegend jene Stellen hervorgehoben, welche eine solche Würdigung enthalten oder zu enthalten scheinen. Doch wir finden in der Bibel auch

---

1) David Farbstein, „Das Recht der unfreien und der freien Arbeiter nach jüdisch-talmudischem Recht /.../“, 1896; vgl. die Petrusakten u. s. w. über die handwerksmäßige Beschäftigung der Apostel.

Stellen, welche den Anschauungen der Alten über das Banausentum genau entsprechen, ja sie vielleicht noch übertreffen. Daß diese Stellen in den christlichen Autoren fast gar nicht genannt werden, beweist mir nur, daß noch andere als religiöse Gründe für die Achtung vor der Handarbeit sprachen. Hätte man Gründe gehabt, gegen die Handarbeit aufzutreten, so hätte man wohl kaum gezögert, diese Stellen zu zitieren. In den Sprüchen Jesus', Sohn des Sirach, des magister sapientiae[1]), lesen wir z. B. folgendes:

XXXVIII.

24 Die Weisheit des Schriftgelehrten stellt sich ein bei günstiger Mußezeit,
und der, der kein Geschäft hat, wird weise werden.
25 Wie kann weise werden, wer den Pflug regiert,
und der sich rühmt, die Lanze des Ochsenstachels zu führen?
der die Ochsen antreibt und sich beschäftigt mit dem, was sie zu tun haben,
und die sich mit den jungen Stieren unterhalten?
26 Der richtet seinen Sinn darauf, Furchen zu ziehen
und sein unablässiges Bemühen geht auf das Futter für die jungen Kühe.
27 Ebenso ists mit irgend einem Bauarbeiter und Baumeister,
der ja bei Nacht durcharbeitet wie am Tage;
mit denen, die Gravuren auf Siegelringe eingravieren,
die mit Beharrlichkeit bunte Bilder anbringen;
mit denen, die ihren Sinn darauf richten, das Gemälde ähnlich zu machen,
und deren unablässiges Bemühen dahin geht, ein vollendetes Werk zu schaffen.
28 Ebenso ist es mit dem Schmied, der nahe beim Ambos sitzt
und die eisernen Werkzeuge untersucht.
Der Rauch des Feuers bringt ihm sein Fleisch zum Aufspringen,
und es wird ihm glühendheiß durch die Hitze des Ofens.
Das Getöse des Hammers macht sein Ohr taub,
und auf das Modell des Gerätes sind seine Augen geheftet.
Er richtet seinen Sinn darauf, seine Werke ganz fertig zu machen,
und sein unablässiges Bemühen geht dahin, sie zu polieren, wenn sie fertig sind.
29 Ebenso ists mit dem Töpfer, der bei seiner Arbeit sitzt
und mit seinen Füßen die Scheibe dreht,
der sich wegen seiner Arbeit immerfort in Sorge befindet,
und dessen ganze Arbeit sich um die zu liefernde Zahl dreht.
30 Mit seinem Arme formt er den Ton,
und vor seinen Füßen macht er die Masse geschmeidig.
Er richtet seinen Sinn darauf, mit dem Bestreichen fertig zu werden,
und sein unablässiges Bemühen geht dahin, den Ofen zu reinigen.

---

31 Alle diese verlassen sich auf ihre Hände,
und ein jeder versteht sich gut auf sein Geschäft.
32 Ohne sie wird keine Stadt gebaut,
und wenn sie sogar am fremden Ort wohnen, brauchen sie doch nicht zu hungern.

---

1) Ich betone diesen Beinamen, um auf die Bedeutung hinzuweisen, die man diesen Sprüchen gab. Noch Luther nennt den Autor so. Die Bezeichnung stammt daher, daß man den Autor lange mit Salomo identifizierte.

Was die Zitationsweise anlangt, so sei hier zur Ergänzung der Angaben Ryssels in seinem Kommentar bemerkt, daß bei Bodinus, Hugo Grotius u. a. m. sowohl der Ecclesiastes, als auch der Ecclesiasticus mit Eccles. abgekürzt vorkommt, während Ryssel nur die unterscheidenden Formen in seinem Kommentar anführt.

33 Doch bei der Volksberatung verlangt man sie nicht,
und in der Gemeindeversammlung tun sie sich nicht hervor,
und auf den Gesetzbund verstehen sie sich nicht,
auf dem Stuhle des Richters sitzen sie nicht.
Auch bringen sie nicht Gerechtigkeit und Recht an den Tag,
und bei weisen Sprüchen sind sie nicht zu finden.
34 Aber die ewige Schöpfung erhalten sie in ihrem Bestand,
und ihr Gebet dreht sich um die Betreibung ihres Gewerbes.

Die Einflüsse des Hellenismus in dieser Schrift wird man nicht ohne weiteres abstreiten können, wie es manchmal geschieht, so sagt z. B. Ryssel (E. Kautzsch, Die Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testamentes): „ein fremder Einfluß zeigt sich nirgends". Man denke nur an die Verbreitung des Griechentums in dem Zeitraum, in den jedenfalls die Abfassung der Schrift fällt.

Die Beurteilung des Kaufmanns ist ebenfalls derjenigen bei den alten Philosophen analog:

XXVI.

29 Kaum wird sich der Kaufmann von Vergehungen frei zu halten wissen,
und nicht wird der Krämer für sündenfrei erklärt werden.

XXVII.

1 Um schnödes Geld haben viel gesündigt;
und wer es zu mehren sucht, wird das Auge wegwenden.
2 Wie zwischen Steinfugen der Pflock hineingetrieben wird,
so zwängt sich zwischen Verkauf und Kauf die Sünde ein.

In der letzten Bemerkung ist bereits eine Wendung gegen das Irdische überhaupt enthalten, wie wir sie im Christentum kennen lernen werden. Was den Charakter der Schrift anlangt, so ist sie Ciceros Buch über die Pflichten in vielem ähnlich. Neben moralischen Lehren höchster Art finden sich Sätze praktischer, ja, allzu praktischer Lebensweisheit. Daneben gibt Sirach ebenso wie Cicero Anweisungen, wie man sich bei einer großen Tafel benehmen solle. Sogar Diätvorschriften finden sich. Eine einheitliche Charakterisierung der Anschauungen Sirachs ist ausgeschlossen, weil die von Sirach gesammelten Stücke verschiedenen Zeiten angehören. Es ist auch möglich, daß die verschiedenen Stellen zum Teil für verschiedene Personen Geltung haben sollen, das könnte aber nicht alles erklären. In VII, 15 bricht die alte Verehrung für alles Agrarische durch: „Hasse nicht die mühsame Feldarbeit und den Landbau, der vom Höchsten ins Leben gerufen ist." Eine Anschauung, wie sie auch in dem nicht viel älteren Prediger vertreten ist: V, 8: „Aber ein Vorzug für ein Land ist allewege ein dem Ackerbau ergebener König." Eine starke Abweichung von der Antike weisen z. B. die Partien über die Armen auf.

Bei der oben zitierten Stelle über die Handwerker ist hervorzuheben, daß die soziale Nützlichkeit absolut nicht geleugnet wird, sondern die Schädlichkeit des Handwerks darin liegt, daß es enge Banausenseelen erzeuge.

Die Wertschätzung des Arztes (XXXVIII, 1 und 3) entspricht derjenigen bei Cicero[1]).

Die Sympathie für die Kriegsleute, wie wir sie z. B. auch bei Xenophon finden, erklärt sich wohl aus der Verehrung der alten Zeit, in der die Kriegsmänner „eine große Hilfe für die Auserwählten“ waren.

Bei aller Hochschätzung des Buches Sirach wurden die Stellen über den Banausen gewöhnlich unterdrückt oder umgedeutet.

Die Achtung der Arbeit bei den Christen hat höchstens insofern eine gewisse Einschränkung erfahren, als sie auch Bußübung war, doch muß daran erinnert werden, daß sie in solchen Fällen besonders schwer und drückend war.

Vor allem besaß in den Augen der christlichen Denker die Arbeit den großen Vorzug, daß sie den Sinn für das Irdische nicht aufkommen ließ. Wenn Tertullian den Handel bekämpft, so geschieht dies aus dem eben genannten Grunde. Er enthält heidnisches Wesen und wird daher unter der idolatria in der gleichnamigen Schrift abgehandelt (Ed. der Wiener Akademie S. 41, Kap. 11): „cessante causa adquirendi non erit necessitas negotiandi“. Der Gedanke, daß man das Handwerk einmal ebenso habgierig betreiben kann wie den Handel und den Handel ebenso mäßig, wie das Handwerk, fehlt damals fast noch ganz, erst später wird unter vielen Klauseln erklärt, daß der Handelsmann, wenn er sich mit dem landesüblichen Tagelohn begnügen lasse, wohl Handel treiben dürfe. Diese Anschauung des Tertullian ist lange die allgemein übliche. Die wenigen davon abweichenden Aenderungen — auch bei den gleichen Autoren — kommen dagegen gar nicht in Betracht.

Die Auffassung des hl. Ambrosius in der nächsten christlichen Epoche deckt sich ungefähr damit. Durch Ambrosius hatte Cicero[2]) eine großartige Würdigung gefunden, indem er sein Werk über die sittlichen Pflichten des Christen schon durch den Titel als Gegenstück zu dem Ciceros über die Pflichten bezeichnete. Cicero wird darin mit aller Hochachtung erwähnt, wenn auch eine Opposition gegen die Antike unverkennbar ist. Die Termini der Ciceronianischen Pflichtenlehre werden vielfach in geänderter Bedeutung verwendet. Auch schließen sich die Ausführungen oft an Cicero an. In anderem und viel allgemeinerem Sinne als Cicero wendet sich Ambrosius gegen den Handel. Doch sind die Ausfälle gegen ihn nicht von besonderem Interesse, weil sie sich aus dem Kampf gegen das Irdische überhaupt ableiten, z. B. lib. I, 26: „ /.../ qui fidei exercet militiam, ab omni usu negotiationis abstinere debet, agelluli sui contentus fructibus si habet, stipendiorum suorum fructu. / ... / Ea est enim tranquillitas animi et temperantia, quae neque studio quaerendi

1) Die Aeußerungen der Alten über den Arzt differieren, der alte Naturheilkundige, Cato, ist natürlich kein Freund der Medici. Plato besitzt eine eigene Theorie der „Kulturkrankheiten“ und der Arzt ist eigentlich nur für die Banausen da.

2) Zur Stellungnahme des Christentums zu Cicero vergl. Th. Zielinski, Cicero im Wandel der Jahrhunderte, S. 9—23.

afficitur, neque egestatis metu angitur." Auch Ambrosius weist auf den Ackerbau hin, aber in anderer Weise als Cicero. Das einfache Deminutiv agellus hat ihm noch nicht genügt, er verwendet das doppelte Deminutiv: von seinem Aeckerleinchen soll sich der wahre Christ nähren. D. h. er soll arbeiten. Ebenso soll er, wenn er kein Stückchen Land besitzt, von seiner Hände Arbeit leben. Im übrigen aber „deo militare". Aus allen Stellen ergibt sich die gleiche Auffassung (vergl. Kap. IX), der Handel wird dabei nie als ein Handwerk anfgefaßt. Im Gegensatz zu Cicero fehlt hier der Unterschied von sordidum und turpe. Es gibt für den wahren Christen keinen Standes- oder Klassenunterschied, er ist entweder fromm oder böse. Erst allmählich entwickeln sich innerhalb der Kirche derartige Unterschiede von neuem. Es tritt eine Teilung in Menschen höherer und niederer Moralität ein. Wer die „evangelischen Räte" befolgt, ist dann gewissermaßen ein Mensch höherer Ordnung, der bestimmte Dinge nicht gut tun darf, obgleich sie nicht unbedingt unsittlich genannt werden können. Tut diese Dinge dann ein Mensch, der nicht der Gruppe mit höherer Sittlichkeit angehört, so ist es zwar nicht turpe, aber quasi-sordidum. Spätere Jahrhunderte schufen dann aus dieser Gruppe von Menschen mit „höherer Sittlichkeit" einen eigenen Stand mit ständischen Anschauungen über sordidum und liberale — den „ordo sacer".

In den Kanones der altkirchlichen Konzilien treffen wir oft auf derartige Neubildungen [1]), indem gewisse Tätigkeiten den Klerikern untersagt werden, soweit diese Kompetenz vorliegt. Zum mindesten wird ihnen davon ernstlich abgeraten. Wir treffen da immer wieder die Wendung: „Nemo militans deo implicat se negotiis saecularibus". Bald wird nun Wucher und Handel ganz verboten, bald werden sie mit bestimmten Beschränkungen gestattet. Seit jener Zeit wechseln in der Kirche längere Perioden des Schwankens mit kürzeren der präzisen Entscheidung ab. Gerade über diese Fragen, welche uns hier beschäftigen, hat sich die Kirche nie ganz entscheidend aussprechen können. D. h. die Kirche hat nicht endgültig zu unserer Wirtschaftsordnung Stellung genommen, wie ja auch die Entscheidung über die Zulässigkeit des reinen Zinsennehmens jetzt schon durch ungefähr 100 Jahre in suspenso erklärt ist.

Die Abwägung der einzelnen Argumente gegen den Handel, den Wucher u. s. w. wird sehr dadurch erschwert, daß, wie wir schon erwähnten, der Kampf gegen die avaritia und gegen die idolatria überhaupt im Vordergrund steht: „Ut avaritiam tamen rem periculosam esse doceret, idolatriam hanc nuncupat, qua nullum peccatum maius est [2]). Das Böse wird in der Schädigung des Individuums selbst erblickt, das dadurch verdirbt; nicht der soziale, sondern der individuelle Gesichtspunkt ist maßgebend. All das soll man vermeiden

1) Text vergl. Friedrich Lauchert, „Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Konzilien", 1896.

2) Kommentar des hl. Ambrosius zum Paulinischen Epheserbrief (Ed. coloniae 1530) Kap. III, S. 436.

um seiner selbst willen. Freilich spielt auch das soziale Moment hinein, so insbesonders, wenn vom Eigentum die Rede ist: „ut quae usibus omnium concessit /nämlich deus/ communiter, avaritia denegat, quando idcirco haec congregat apud se ne alii utantur, /... / Vult enim deus ac iubet de his quae creavit subvenire pauperibus, avaritia contradicit; vide an sine diabolo possit esse“.

Wir sehen hier durchweg nur die turpitudo erörtert. Eine Berücksichtigung des sordidum durch die Kirche glaube ich in der Unterscheidung von knechtlicher und nicht-knechtlicher Arbeit finden zu können. Es handelt sich da um eine Anerkennung außerkirchlicher Unterscheidungen, die innerhalb der Kirche Konsequenzen hat: es sind die opera servilia[1]), die am Sonntag und Feiertag zu betreiben verboten ist. Eine eingehende Geschichte der opera servilia muß einer eigenen Arbeit vorbehalten bleiben, hier sei nur auf einiges hingewiesen. Es werden sich wohl Beziehungen zwischen den kirchlichen Bestimmungen und jenen des römischen Rechts auffinden lassen, denen zufolge die locatio conductio operarum nur auf operae locari solitae Anwendung fand, während nur extra ordinem seit der Kaiserzeit ein honorarium für operae liberales vereinbart werden konnte[2]). Die älteren christlichen Autoren sprechen zwar des öfteren von den artes liberales, aber ohne Bezugnahme auf die opera servilia[3]).

Die bekannte älteste Verordnung über die Sonntagsruhe enthält den Ausdruck opera servilia nicht: „Codex Justinianeus (Paul Krueger ed.) III, 12, 2, /a. 321/: „omnes iudices urbanaeque plebes et artium officia cunctarum venarabili die solis quiescant, ruri tamen /..../ culturae /../ inserviant /...../“. D. h. man bemüht sich, soweit es ohne zu große Schädigung geht, jede Arbeit zu unterdrücken, ohne daß eine Scheidung in verschiedeneKategorien vorgenommen würde. Maurer behauptet[4]), die zunehmende Ungleichheit des Besitzes seit der Völkerwanderung hätte bewirkt, daß der Herr sich immer mehr von der eigentlichen Bodenbearbeitung frei zu machen suchte. „Das Einspannen und Fahren mit Ochsen, das Zaun- und Heumachen, das Getreideschneiden und Einsammeln galt daher von nun an als knechtische Arbeit (opus servile), die zwar noch von vollfreien Leuten besorgt werden konnte, aber von jedem, der es immer vermochte, als nicht mehr ehrenvoll[5]) gemieden zu werden

---

1) In der Cicero-Stelle findet sich der Terminus nicht.

2) Für die opera servilia nimmt man im allgemeinen Geld, weil man sie sonst nicht täte, für die artes liberales, soll man es nehmen, weil man sie sonst nicht tun könnte.

3) Herr Arthur Ludwich (Königsberg) hatte die große Liebenswürdigkeit, mir in letzter Stunde Excerpte von Karl Lehrs zur Einsicht zu schicken, welche sich auf die artes liberales beziehen. Auch hier finde ich bei den Literaturangaben der opera servilia nicht Erwähnung getan.

4) „Einl. zur Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt“, 2. Aufl., 1896, S. 245.

5) D. h. sordidum!

pflegte“ [1]). Sowohl in älteren Konzilbeschlüssen, als auch in Volksrechten und Kapitularien finden wir diesbezügliche Bestimmungen über die Sonntagsruhe, so heißt es z. B. in den Kapitularien Karls des Großen: (Mon. Germ. Leg. II. Cap. reg. Franc. Tom. I, S. 61 Z. 10) „Statuimus quoque secundum quod et in lege Dominus praecipit, ut opera servilia diebus dominicis non agantur, sicut et bonae memoriae genitor meus in suis synodalibus edicits mandavit, id est quod nec viri ruralia opera exerceant nec in vinea colenda nec in campis /.../“

Diese Art der Sonntagsheiligung finden wir in der Kirchengeschichte dann immer wieder bis auf den heutigen Tag. Aus dem Verbot der knechtlichen Arbeit wird z. B. die Sonntagsruhe für die Arbeiter deduziert. So sagt Hertling: „Bei den Moralisten besteht von altersher die Unterscheidung zwischen knechtlicher und freier Arbeit, eine Unterscheidung, die je nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eine verschiedene Bedeutung gewinnen kann. Eines aber ist sicher: das Verbot knechtlicher Arbeit wendet seine Spitze vor allem gegen die Arbeitgeber, denen es untersagt, die Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit zu verpflichten.“ Der ursprüngliche Sinn dürfte das aber nicht sein, vielmehr scheint zunächst dem freien Manne[2]) am Sonntag eine knechtliche Arbeit verboten gewesen zu sein, die gewissermaßen eine Erniedrigung und Entheiligung mit sich bringt. Zuweilen finden wir statt der opera servilia — opera profana, die sich aber mit jenen zu decken scheinen [3]). Von seiten der Moraltheologen wurden den Vorschriften über die Sonntagsheiligung alle Aufmerksamkeit geschenkt. Eine umfangreiche Darstellung finden wir in: „R. P. Antonii de Escobar et Mendoza Vallisolatani soc. Jes. Theologi Universae Theologiae moralis / . . . / Volumen quartum Decalogi praecepta / . . . / Lugduni MDCLXIII, liber XXX, Decal. praeceptum tertium, Cap. II, 10.“

Escobar, ein durchaus typischer Moraltheologe, widmet 40 Seiten den feineren Unterscheidungen über die Erlaubtheit gewisser Handlungen, wobei genau alle möglichen Ausnahmen und Umgehungen fixiert werden. Bei weiterer Nachforschung würde sich, wohl manches über die Wertschätzung im einzelnen daraus ergeben. In dem Abschnitt „De operibus prohibitis et permissis in die Festo“ heißt es: „Praeceptum Ecclesiae de observandis festis partim est negativum / . . . / negativum prohibet opus servile / . . . / opus servile dicitur, quod ex se habet quendam famulatum, et ab iis solum communiter exercetur, qui aliis inserviunt: ut fodere, / . . . / et alia huiusmodi, quae servis proprie conveniunt, etiam si per liberos nonnunquam vel

1) Als Beleg zitiert Maurer u. a. L. Baj. tit. 6, c. 2, § 1, 2: „Si quis die dominico operam servilem fecerit liber homo.

2) Der ursprüngliche Sinn erhellt z. B. aus: Form. Argent. in Mon. Germ. Leg. V. Formulae S. 337, 24.

3) Vgl. „Historia ecclesiae“, Basileae MDCXXIV, Vol. III unter der XI. Centuriaecap. VI. Sp. 144 E.: „Festa, superioribus seculis recepta, adhuc in usu fuisse, ex Autoribus patet. Die enim dominico in tantum operibus profanis abstinuerunt.“

saepe exerceantur: et haec dicuntur mechanica, eo quod artes mechanicae in illis debeant operantes dirigere / . . . /"[1]). Wir sehen, der alte Unterschied dauert unter geänderten Umständen fort, wir werden ihn bis zur Gegenwart in allen möglichen Variationen immer wieder antreffen. In der katholischen Kirche selbst war die Art der Sonntagsheiligung lange schwankend gewesen, bis zuletzt infolge fränkischen Einflusses eine strengere Auffassung siegte.

Der Protestantismus nahm in verschiedener Weise zur Frage der Sonntagsheiligung Stellung. Entweder wurde sie mit der Sabbathheiligung identifiziert, — wie heute z. B. in England, dann war so gut wie jede Arbeit verboten, sogar Musizieren u. s. w.; eine Unterscheidung von opera servilia und non servilia, wie sie uns interessiert, gab es da natürlich nicht. Eine andere Richtung des Protestantismus sucht in ihrem Kampfe gegen die Werkheiligkeit beinahe den Sonntag selbst zu beseitigen. Auch da treffen wir den Unterschied von opera servilia und non servilia nicht an.

Luther erklärt zum Beispiel ausdrücklich im großen Katechismus: „doch das Feiren nicht so enge gespannt, daß darumb andere zufällige Arbeit, so man nicht umgehen kann verboten wäre / . . . / nicht also, daß man hinter Ofen sitze und keine grobe Arbeit tue". In gleicher Weise äußert sich der Heidelberger Katechismus. Er deutet ebensoviel in das Gebot der Feiertagsheiligung hinein, als er herausdeutet. Es sind dort so ziemlich alle allgemeinen Forderungen untergebracht worden: „Gott will erstlich, daß das Predigtamt und Schulen erhalten werden, und ich sonderlich am Feiertage zur Gemeinde Gottes komme, das Wort Gottes zu lernen, die heiligen Sakramente zu gebrauchen, den Herrn öffentlich anzurufen, und das christliche Almosen zu geben. Zum andern, daß ich alle Tage meines Lebens von meinen bösen Werken feiere, den Herrn durch seinen Geist in mir wirken lasse, und also den ewigen Sabbath in diesem Leben anfange." Aus den Prinzipien des Protestantismus ergibt sich zunächst ebenfalls keine Scheidung in sordidum und liberale. Anfänge dazu werden wir weiter unten kennen lernen.

Die Entwicklung der „Ehre" wurde in der weltlichen Organisation vor allem gefördert. Die ständische Entfaltung arbeitete alle Feinheiten dieses Begriffes aus, was schließlich dazu führte, neben der Gruppe der ersten Klasse und der zweiten Klasse, die der ersten nicht angehört, wohl aber in ihr gesellschaftlich geduldet wird, eine dritte Gruppe anzugliedern, die der Leute, denen „levis notae macula" anhaftet, wenn nicht gar „infamiae macula". Dieser untersten Gruppe wurde in Oesterreich z. B. erst durch Maria Theresia die volle Bürgerehre zurückgegeben [2]). Es gehörten zu

---

1) So an allen möglichen Stellen, z. B. Constit. Synodi prov. Neapolitanae a. 1699: Tit. II, Cap. VI, 2: „/ . . . / a profanis negotiis, contractibus, iudiciorum strepitu atque omnibus servilibus operibus abstineant." Tit. IX, Cap. III (De Vicariis foraneis) 2: „Festorum dierum cultum sedulo tueantur, nec facultatem servilia opera per eos dies exercendi ex qualibet levi causa, sed gravi tantum cogente necessitate largiantur."

2) Vgl. G. E. Friess, „Aus den Papieren eines alten Rathauses in Oesterreich" S. 4.

ihr Müller, Leinenweber, Bader, Barbiere, Musiker, Gaukler, fahrende Leute überhaupt, Hirten, Schäfer u. s. w., zum Teil Berufe, die uns aus der Cicerostelle wohl bekannt sind.

Zu Beginn der Neuzeit gab es eine große Zahl öffentlicher Bestimmungen und starrer privater Gewohnheiten darüber, was sich für bestimmte Stände zieme, welche Standesehre einem bestimmten Menschen zukomme. Damals begann ein Kampf um die Ehre, der durch verschiedene Momente bedingt war. Der aufblühende Handel verlangte eine endgültige Einordnung in den staatlichen und gesellschaftlichen Organismus nicht nur an den eigentlichen Stätten des Handels, sondern prinzipiell und überall. Das erstarrende Rittertum war durch das Handwerk und die Städte verdrängt worden und zog sich mehr in eine Defensivstellung zurück. Die Städte triumphierten und das alte Handwerk verband sich vielfach mit dem Handel, wodurch sie gemeinsam vielfach den Rittern gewachsen waren. Viele Kontroversen knüpften sich an diese Wandlungen und es wird uns nicht wunder nehmen, wenn man auf die Anschauungen der Alten zurückgriff, um sie in diesem Kampfe zu verwerten, und so treffen wir denn natürlich auch unsere Cicerostelle recht häufig an. Die naive Vertrautheit mit den Alten, wie sie das Mittelalter gekannt hatte, war vorüber, oppositionelle Gründe trieben vielfach zur Antike, man sah sich einer großen gewaltigen Welt gegenüber, die unabhängig vom Christentum einst bestanden hatte und frei neben der bekannten Welt eine Daseinsberechtigung hatte. Nachdem die Affektationen der ersten Generation geschwunden war, welche sich der Antike ganz in die Arme hatte werfen wollen, sich der Masken alter Institutionen bediente und alte Terminologien womöglich für jede öffentliche Handlung einführen wollte, begann eine sinnvolle Sympathie für die Antike, die wieder Vertrautheit mit alten Anschauungen bewirkte, aber auf ganz anderer Basis als das Mittelalter.

Freilich dürfen wir nicht überall an einen scharfen Bruch denken und die mittelalterliche Kameradschaft mit den alten Herren geht allmählich in eine neue über.

Ciceros Werk über die Pflichten gefiel der Zeit. Seine Rücksichtnahme auf den Anstand und auf die „Ehre“ erweckte natürlich Sympathie. Seine Anschauungen waren dabei der christlichen Moral genügend verwandt, er lehrte den Tod verachten und sonst noch allerlei, was ein braver Christenmensch wohl brauchen konnte. Was jene Zeiten am meisten an Ciceros Schrift interessierte, kann man zum Teil schon aus der Uebersetzung des Titels entnehmen. Die erste gedruckte deutsche Uebersetzung war überschrieben „Tulius, von allen ampten und ständen der Welt als er hat zů sein sun marco gen Athenis. Augspurg 1488“. Dieser ersten Uebersetzung folgten viele andere. Die wichtigen Schwarzenbergschen führten analoge Titel, erst später finden wir eine Uebersetzung mit dem Titel: „Vonn Gebür und Billicheyt“. Seit 1628 führen dann eine Reihe von Uebersetzungen den Titel: „Drei Bücher von dem

allgemeinen menschlichen Wandel", 1727 finden wir zum ersten Mal den Titel: „Drei Bücher von der menschlichen Pflicht". Abgesehen vom Wandel im Sprachgebrauch, tritt das ständische Interesse immer mehr in den Hintergrund und die moralischen Abschnitte werden mehr geschätzt. Freilich mag die allmählich einsetzende Tendenz nach Titelvereinfachung auch schon mitgewirkt haben. Die erste Uebersetzung von 1488 weist noch viele Mängel auf und scheint von keinem großen Kenner der lateinischen Sprache verfaßt worden zu sein.

In der Einleitung zur Verdeutschung Schwarzenbergs, über die wir noch unten sprechen werden, ist von einer Uebersetzung die Rede, die Wort für Wort sei, und daher den Sinn nicht gut wiedergebe. Nach dieser Beschreibung könnte es die von 1488 nicht gut sein. Vielleicht handelt es sich aber nur um eine Reklame für die Schwarzenbergsche Uebersetzung. Auf dem XXVII. Blatt der Uebersetzung von 1488 finden wir folgende Ausführungen: „Von den rennten vnd nüczen, die schöd sindt. Czo haben wir gesagt, von den rennten vnd nüczen die gůt vnd erbar sind. Nun sagen wir von den die schnöd vnd bösz sind." Liberalis ist hier recht treffend mit ehrbar wiedergegeben. Mit Geschick werden in der Folge die portitores in „fürkauffer" verwandelt, auf die man damals und auch in späteren Zeiten nicht gut zu sprechen war. Ob nicht eine falsche Etymologie bei dieser Umwandlung mitspielte, bleibe hier unerörtert. Der Fürkäufer war für jene Zeit der „Brotverteuerer". So heißt es z. B. in einem gleichzeitigen Erlaß vom Jahre 1483 (Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565 v. B. Haller, II, S. 272): „An Stett, Lännder, Landtgericht, die fürkäuffer des kornes gantz abgewiesen und das nieman kein korrn kouff, den des er selber bedarff /...../". Diese Stellung nehmen die Getreidehändler noch lange ein, so lesen wir z. B. bei Adam Smith (W. of N.) IV, 5: „By the 5th and 6th of Edward IV. cap. 14. it was enacted, That whoever should buy any corn or grain with intent to sell it again, should be reputed an unlawful engrosser, and should, for /...... / The ancient policy of most other parts of Europe was no better than that of England".

Die Stelle von den Portitores lautet nun: „Am ersten werden verschmäht die güllt vnd rennt die haben die fürkauffer und die wůcherer wann sy schnöd schmecken sind vnd vnrain". Dann aber läßt unsern Uebersetzer sein Latein im Stich, oder er will den Text für seine lieben geneigten Leser verbessern: „All gewinn die kummen von kauff schleg aussgenummen waz ainer mit sein selbs arbait gewinnt, wann was sunst gewin sein die sind schmäch vnd schnöd, wann ye ainer kaufft von dem anderen vnd yeglicher nympt seinen gewin vnd darinnen geschehen groß lüg vnd betriegen, vnd jch waisz kein größer üppigkait." Nun sucht er, wie es scheint, um die böse Stelle mit der schnöden Werkstatt herumzukommen, ähnlich, wie Schwarzenberg, oder er kann zu wenig Latein und übersetzt so ungefähr, wie es ihm beifällt. Da wir bei Schwarzenberg die gleiche

Uebersetzung der ersten Hälfte dieses Satzes finden, wäre es gut möglich, daß er hier abgeschrieben hat und daß selbst der gelehrte Kaplan und die kundigen Männer, die ihn bei seiner Uebersetzung unterstützten, sich auch nicht ganz ausgekannt haben. Es wäre auch nicht ausgeschlossen, daß, wie wir unten andeuten, eventuell ein anderer Text vorlag, bereits im Lateinischen in usum Delphini zubereitet. „Es sind auch Hantwerck die schnöd vnd vnrain sein, allein darum, das sy durch leibes lust geschehen, den sol man kein ampte beuehlen." Der wackere Verdeutscher scheint officina und officium verwechselt zu haben und tradiert, als ob dastünde: „Opifices omnes in sordida arte versantur, qui ministri sunt voluptatum (als Diener ihrer Lüste). Nec enim quidquam ingenuum potest habere officium". Und er kann kein anständiges Amt bekleiden, soll dann der Sinn der Worte sein. Die kleinen etymologischen Versehen, wie lanii = Seidenstricker, statt Fleischer, weil von lana abgeleitet, sind eher begreiflich. Im weiteren heißt es dann: „die kunst auch die kauffmansschafft die von verren kompt vnnd die sich gleichher gewin benügen last die all sind zů zugezalt den eren und wirden, wann er sy vntrüglich wider hingibt. Auch wer pfligt kauffmanschafft auff wasser oder landt zů nucz vnd frummen kombt die gewin sind von recht pillichen zu loben". D. h. er übersetzt sehr nach dem „Sinn".

Die schon mehrfach erwähnte Uebersetzung von Schwarzenberg entstammte den Kreisen der Reformation, mit der wir uns nun kurz zu beschäftigen haben. Die Kirche hatte sich zu allen Zeiten mehr oder weniger schwankend in wirtschaftlichen Fragen gezeigt, der Protestantismus behielt die gleiche Haltung bei. Bei Luther zeigt sich jedenfalls die Tendenz, trotz aller Animosität gegen den Handel doch der neuen Strömung irgend wie gerecht zu werden. Wenn er sich gegen die Kaufleute ausspricht, so betont er in erster Reihe die persönliche Sündhaftigkeit derselben. Die Gefährlichkeit des Geschäfts hebt er immer hervor, bei dem „manch böser Griff und schädliche Finance im Brauch sind" [1]), wobei er den Ecclesiasticus zitiert: „Ein Kaufmann wird schwerlich ohne Sund handeln, und ein Kretschmar wird schwerlich gerechten Mund behalten." Und wenn auch nicht für jeden konkreten Fall angenommen wird, daß Sündhaftigkeit vorliegt, so genügt die große Gefahr, welche immer vorhanden war, um auf jeden Kaufmann einen Verdacht zu werfen und ihn eben deswegen mit einem Makel zu behaften. Es wird dann eben schon daraus einem ein Vorwurf gemacht, daß er überhaupt ein Geschäft betreibt, welches mit so großen Gefahren verbunden ist. Das war ja zum Teil der Grund, weshalb Müller und Leinenweber unehrliche Leute waren.

Doch das Nahen einer neuen Zeit kündigt sich bereits an, es wird schon ziemlich oft auf den sozialen Nutzen hingewiesen. Und die Achtung vor einem Glied des Ganzen ist allmählich gewachsen; wenn jemand dem Ganzen nötig ist, so muß er auch eine

1) Vergl. „Von Kaufshandlung und Wucher", 1524.

Ehre haben. Die antike Argumentation: er mag nötig und nützlich sein, er selbst ist zu verachten, wird immer mehr zurückgedrängt, besonders in der Betrachtung, wenn auch noch nicht im Leben. „Das kann man aber nicht leugnen, daß Käufen und Verkäufen ein nothig Ding ist, deß man nicht entbehren, und wol christlich brauchen kann, sonderlich in den Dingen, die zur Noth und Ehren dienen. Denn also haben auch die Patriarchen verkauft, Vieh, Wolle, Geträide, Butter, Milch und andere Güter." Luther denkt da vor allem an den inneren Handel. Der Einfuhr ausländischer Stoffe ist er abgeneigt, die Verehrung für alles Erdgeborene beherrscht ihn ganz: „Es sind Gottes Gaben, die er aus der Erde gibt", er denkt nicht daran, daß Gott auch in Indien aus der Erde allerlei wachsen läßt. Er vergißt da, ebenso wie Hutten, des weisen Salomo Ophirfahrten. Höchstens, daß dabei Geld eingeführt wurde, hätte ihn milder gestimmt. Merkantilistische Argumente sind es, die er gegen den Handel und damit gegen die Händler richtet. „Gott hat uns Deutschen dahin geschleudert, daß wir unser Gold und Silber müssen in fremde Länder stoßen, /.../ Engelland sollt wohl weniger Golds haben, wenn Deutschland ihm sein Tuch ließe." Da finden wir auch Argumente gegen Handel und Handelsleute, aber ganz andere als bei Cicero. Gerade der Welthandel kommt hier besonders schlecht weg. Dann protestiert Luther aus moralischen Gründen gegen die kaufmännische Grundansicht: „Ich mag meine Waar so theuer geben, als ich kann". Er verlangt eine soziale Grundlage, glaubt sie aber in dem guten Willen des einzelnen zu finden. Und so nennt er denn schließlich den Kaufhandel ein Rauben und Stehlen. Das sind alles Betrachtungen, die nur indirekt das sordidum berühren, vielmehr in erster Reihe auf das turpe gehen.

Luthers Ideen vom naturgemäßen Handelsgewinn, den er mit dem landesüblichen Taglohn in Beziehung bringt, nimmt immer noch an, daß das Dinge sind, welche der einzelne ändern könne. In dieser Hinsicht bedeutet hier die individualmoralische Anschauung eine Schädigung des Fortschritts. Erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts siegte die Anschauung wieder, daß Organisationen eingreifen müßten. Der Liberalismus glaubte ebenfalls an die organisationslose Möglichkeit, ihm hatte die Reformation wie in manchem anderen, unbeabsichtigterweise darin vorgearbeitet.

Weit wilder fährt Hutten auf die Handelsleute los. Seine große Wirkung beruhte auf einer gewissen Einseitigkeit, die hier besonders stark zum Durchbruch kommt. Die Kaufleute sind ihm als Stand Räuber und Diebe.

Er stützt dabei seine Ausführungen durch eine merkwürdige Theorie von der Harmonie der Bedürfnisse und der lokalen Bodenerzeugnisse[1]). Vor allem kämpft er wie Luther gegen die Monopole. Besonders im Dialog Fortuna geht es gegen die Fugger los. Der

---

1) Vergl. „Praedones"; ich zitiere nach der Ed. München 1842, „contra naturam adportari, quae hic non nascuntur".

Handel war eben damals den Deutschen noch lange nicht so vertraut, wie etwa den Römern zur Zeit Ciceros. „Der Handel ist in aller ursprünglicher einheimisch-seßhafter Kultur eine fremde und leicht verhaßte Erscheinung. Und der Händler ist zugleich der typisch Gebildete: heimatlos, ein Reisender, fremde Sitte und Künste kennend, ohne Liebe und Pietät für diejenige eines bestimmten Landes, /..../ ein Gewandter, sich Accomodierender /...../ wechselt Charakter und Denkungsart (Glauben und Meinung) wie eine Kleidermode /.../ so stellt er den entschiedenen Widerspruch gegen den an der Scholle klebenden Bauern, wie auch gegen den soliden des Handwerks pflegenden Bürger dar /... / Und wo der Handelsmann nicht Fremder ist, da wird er als Fremder geachtet“ [1]). Und so steht es ähnlich vielfach noch heute. Bei uns hat sich der Kampf gegen den Handel vor allem in den Kampf gegen die Börse umgewandelt. Die Börse und das ganze Geldwesen erscheinen vielen zwar als notwendige, aber als gefährliche Werkzeuge der Gesellschaft. Und Proteste gegen den Geist, der infolge dieser Institutionen die Gesellschaft beherrscht, finden wir vielfach. Das oben zitierte Buch von Tönnies stellt in gewissem Sinne einen großen Protest gegen das Handelsmäßige dar.

Auch der Handel ist noch nicht überall ganz heimisch geworden, was zum Teil damit zusammenzuhängen scheint, daß der Jude — in den Augen sehr vieler ein Fremder — vor allem darin eine Rolle spielt. Freilich müssen daneben jene Städte und Länder nicht vergessen werden, in denen Handel und Industrie im Vordergrund stehen und sich die volle Anerkennung errungen haben, vielleicht sogar tonangebend sind, wie etwa im Altertum in Korinth. Doch finden sich heute im oppositionellen Lager nur wenige, welche den einzelnen Händler anfeinden, man greift vielmehr, von der Anschauung ausgehend, daß es sich da um soziale Erscheinungen handelt, die Institution oder ihre gegenwärtige Form an. Freilich wird dabei auch der einzelne nicht immer geschont, besonders dann nicht, wenn politische Gründe dies vorteilhaft erscheinen lassen.

Hutten greift planlos an: den Handel, die Händler als Stand, die Moral des einzelnen u. s. w. Aber die Argumente der Antike verwendet er mit Unrecht! Es scheint ihm selbstverständlich, daß die alten Weisen ihre Angriffe in demselben Sinne meinten wie er selbst. Die Formulierung des Angriffs, die bei Luther, Hutten, Erasmus, Franck u. s. w. oft wörtlich übereinstimmt, scheint sich auch dort an die Alten anzulehnen, wo dieselben nicht ausdrücklich zitiert werden: „Cum minime liberale sit mendacium, vos mendacio gaudetis, mendacio vivitis /../ Mentiri enim, peierare, fraudare et imponere proprium est hoc mercatoribus“ sagt Franciscus in den „Praedones“. Daneben läuft auch der Kampf gegen die Geldgier überhaupt. Wenn auf die Standesehre eigentlich wenig eingegangen wird, so interessiert uns doch die Art der Stellenverwendung

1) Tönnies, „Gemeinschaft und Gesellschaft“, S. 192.

aus den Alten. „Apud Platonem mechanicum omne lucrum infame est, quod generosos iniquet mores /.../ Aristoteles /../ mercatores vituperat quod /... / serant discordias. Idem, si sint necessarii /!!/ etiam, ex civibus tamen esse vetat /../." Alles Lob wird natürlich auf die Landwirtschaft gehäuft. Ein wichtiges Argument finden wir bei Hutten, das uns auch eine Wendung der Cicerostelle erklären mag. Auf die Bemerkung des Mercator, daß auf die Kaufleute geschmäht werde: „quasi soli divites sint mercatores" antwortete Hutten: „non quod soli sint, sed quod maxime omnium esse studeant". Das heißt nicht die Verwaltung von Reichtümern — die Haushaltungskunst des Aristoteles — sondern die Bereicherungskunst sei das Abstoßende. Der Seelenzustand eines reichen Mannes kann dem eines besonnen regierenden philosophischen Königs verwandt sein, es ist der Zustand des reichen Kaufmannes, der sich nach Cicero auf seine Güter zurückgezogen hat. Nach dieser Auffassung erzeugt nicht das Reichsein niedrige Eigenschaften, sondern das Reichwerden. Daher finden sich bei Autoren aller Zeiten Angriffe gegen Handel und Wucher ohne Angriffe gegen den Reichtum. Und das muß keine Inkonsequenz sein, denn vielfach ist das Seelenleben eines tätigen Kaufmanns mit anderen Ideen erfüllt als das eines Landbesitzers.

Nach diesen orientierenden Vorbemerkungen gehen wir auf die mehrfach erwähnte Ciceroübersetzung über.

Johann Freiherr zu Schwarzenberg war nicht nur in allen Ritterkünsten sehr erfahren, sondern auch ein belesener und dabei sogar schriftstellernder Herr. Seine Fahrt nach dem heiligen Lande hinderte ihn nicht, später mit der Reformation zu sympathisieren. Er scheint sich schließlich ganz dem Studium zugewendet zu haben und glich wohl endlich dem Ritter, wie ihn Konrad von Würzburg in „Dër Wërlte lôn" schildert:

„sus saz dër hôchgelobte
in einer kemenâten
mit vreuden wol berâten
und hët ein buoch in sîner hant /... /
dar obe hët ër dô vertriben
dën tac unz ûf die vesperzît."

Ueber seinen Eifer im Bücherschreiben kann sich ein Berichterstatter gar nicht beruhigen[1]: „auch also zů der arbeyt geeylt, das er zů vil malen, nach dem essenn, nit die auffraumung, des tischs erwart, sondern ein teil des tischtůchs, vonn jm geschoben, vnd geschriben". Bei seiner Lektüre „Ist jm auch das volgent Bůch Ciceronis verteütscht zůhanden kommen, das jm seins ynnhalt, nach der mainung wol, aber der verteütschung nach, vbel gefallen, dann es /../ von worten zů worten, also verteütschet gewesen, das der syn dadurch vnuerstendig gemacht. So aber er dise trefflich tugendtlere Ciceronis darauß vernemen mügen, hat er auß sonderer naygung der tugent,

1) Vergl. die Vorrede, die der Uebersetzung von den Pflichten vorangeschickt ist.

diß volgend Bůch, seinem Caplan (dann er nye kein latein gelernt, noch kündt) zů uerteütschen, gebeten, das er Herr Hans von Schwartzenberg säliger, nachmals in zierlicher Hochteütsch, gebracht, Und das also andern gelerten, wyder zů übersehen (obs dem latein gemeß sey) zůgestellt[1]). Dergestalt das Bůch mit sampt den Fyguren, vnd teütschen reymen (welche er selbst angeben vnd gedicht) zů trucken geben". Die Vorrede beginnt der Uebersetzer mit dem nicht seltenen Hinweis darauf, daß er nicht nur die Bibel, sondern auch die Heiden kenne[2]): „So wir nit allain von den Heiligen Lerern der altenn vnd newen Ehe, sondern auch auß weyser Hayden geschrifften, die tugent auff das höchst gelobt, vnd alle boszhait gehaßt vnd gestrafft finden /.../ Got zů lob, auch vmb gemeines nutz vnd besserung willen Teutscher Nation, das obgemelt lateinisch Ciceronisch Bůch /.../ verteütscht /.../ vnd dem Text kurtze Gloss eingemischet". Die Illustrationen zeigen Cicero als alten Herrn der damaligen Zeit mit einer schönen Pelzmütze u. s. w. Der Uebersetzer sieht aber ausdrücklich davon ab, die Beamtennamen zu verdeutschen. „namen mit einem oder zweyen worten, on weyttere ausslegung vnd vmbschreibung, kain bequemlicher vergleychlicher teutsch gegeben werden mag." Ich vermag auch keinen Vorteil darin zu sehen, wenn man die Konsuln: Bürgermeister nennt, wie es jetzt vielfach wieder geschieht. Wer nicht weiß, was ein Konsul ist, den verwirrt die Bezeichnung Bürgermeister, denn die Aehnlichkeit zwischen einem römischen Konsul und einem modernen Bürgermeister ist allzu gering, wer es aber wieder weiß, für den mag der Name Konsul bleiben.

Die Schwarzenbergsche Uebersetzung von MDXXXI führt den Titel: „Officia M. T. C. Ein Bůch, so Marcus Tullius Cicero der Römer, zů seynem Sune Marco. Von den tugentsamen ämptern vnd zůgehörungen, eynes wol vnd rechtlebenden Menschen /.../" Die Ausgabe von MDXXXII differiert nur in der Rechtschreibung und Unwesentlichem. Ein Jahr darauf erschien: MDXXXIII „Der Teütsch Cicero", der neben der Uebersetzung von: de senectute, disputationes Tuscularum, de amicitia Ciceros Leben enthielt, sowie folgende Schriften Schwarzenbergs: „Ein Bůchle wider das Zůtrincken, auch was wider das raubenn." „Ein Bůchle genänt Memorial der Tugent." „Vnd ein Spruch der Kummertrost genänt." Im Memorial der Tugent dichtet er ganz im Geist der Reformation:

„Mit liegen, schweren, falscher war,
Hab ich genert mich manche jar.
Wůcher, Kauf vnd bösz gewicht, /.../"

Von den zahlreichen Varianten dieser Ausgabe, die sich durch Auswechselung von Holzschnitten, Hinzufügungen von Ergänzungen,

1) Zu diesen gehörten U. Hutten und L. Behaim.

2) Vergl. Meister Eckart, Einleitungsworte zum Traktat von der Abgescheidenheit. (Tract. IX, Edit. F. Pfeiffer), S. 483: „Ich habe der geschrift vil gelesen, beide von heidenischen meistern unde von wîssagen, unde von der alten ê unde von der niuwen ê, unde habe mit erneste unde mit ganzem flîze gesnochet."

Weglassung von Versen u. s. w. ein wenig unterscheiden, sei noch der volle Titel der oben erwähnten Form angeführt, 1550: „Vonn Gebüre vnd Billicheit. Des fürtrefflichen, hoch berümpten Rüömers, Marci Tulli Ciceronis, Drei Bücher an seinen Sůn Marcum, von gebürlichen Wercken, tugentsamen ämptern vnd zůgehörungen eines ieden wol vnd Recht lebenden menschen /.../“

Die erste Ausgabe der Uebersetzung hat keine Kapitelüberschriften, dafür aber bereits Merkverse. Unser Kapitel z. B.:

„Der mensch zů gůtem end sich kert,
Den bösz gewinnung nit versert
Dauon wir werden hie gelert.“

Das dazu gehörige Bild führt uns in ein Kaufmannsgewölbe. Wir sehen, der Uebersetzer legt auf die Stellungnahme Ciceros zum Handel das Hauptgewicht. Mit der Stellungnahme zur Handarbeit kann er sich nicht gut befreunden.

In der Uebersetzung werden: liberale und sordidum durch ein Hendiadyoin wiedergegeben: „Fürter sollen wir versteen, welche werck der gewynung, frey odder vnfrey, wirdig oder schnöde seyn.“ Zu der abfälligen Bemerkung über die Handarbeit: „Aber die gewynung aller belonten arbeytter, welcher arbeyt, vnd nit jr kunst, gekaufft wirt, ist vnfrey vnd vnachtbar“, macht er die richtige Glosse, daß solches ja nicht moralisch zu verstehen sei: „nit das die arbeyt der selben blonten, als bösz oder sündlich, zů uewerffen sey, sondern die weyl sye sich jne selbst zů gůt, nit nutzlicher zů schycken wyssen, vnd schwere arbeyt jres leybs zů uerkauffen gezwungen werden, wirt jne solchs, vmb des mangels willen jrer vernunft verächtlich angezogen.“ Die heikle Stelle: nec enim quidquam ingenuum potest habere officina etc. wird so übersetzt, als ob dort stünde: „Opifices omnes, in sordida arte versantur, qui ministri sunt voluptatum, nec enim quidquam ingenuum potest habere officina voluptatum etc.......“ Dadurch erhält das Ganze einen anderen Sinn als bei Cicero. Ob hier eine Fälschung durch den Uebersetzer vorliegt, oder ein anderer lateinischer Text benützt wurde, mögen Kenner entscheiden. Er übersetzt also: „Alle die, die zů lůst vnd nit zu der notturftigkeyt arbeyten, wandeln in eyner vnachtbaren kunst, dann dye werckstat der lustbarkeyt, mag in jr nichts Edels haben / . . . /“ Interessant ist für uns dann noch die Glosse, welche erklärt, warum der Kaufmann sich aufs Land zurückzieht: „damit er sich der vnrůwe, sorg vnd gefärlicher vbertrettung, so die kauffhendel auff jne tragen, entschlecht, růwige wonung vnd handlung zimlicher narung sůcht.“

Die Ausgabe von 1550 gibt dem Kapitel die Ueberschrift: „Von ehrlichen gebürlichen händeln, Handtwerken vnd Gewerben.“

Der Merkvers ist etwas geändert:

„Der mensch zu gutem end sich kert,
Der auffrecht vnd on falsch handtiert.“

Dann folgt wieder das Bild des Kaufmanns in seinem Gewölbe. Die Glossen sind durchweg gestrichen, und z. B. die Stelle von den

Taglöhnern viel krasser wiedergegeben: „Aber der tagloner gewin, welcher arbeyt, vnd nicht jhr kunst gekaufft wirt, ist vnfrei vnd vnachtbar, Dann jr arbeyt geht so weit der taglon langt /..../“ Der Schluß ist durch das Bild eines ackernden Bauersmanns gebildet — das Lob des Landbesitzes wird also auf den Hufner angewendet. Das Sprüchlein dazu besagt:

„So ich bei aller welt befind,
Den falsch vnd vntrew so geschwind,
In allen händeln vortel grosz,
Mit trůg vnd lůg, an ehren blosz.
Drumb lust mich keinr handtierung mehr,
Dann mich zu mein Bawgütern ker,
Meinn acker baw, vnd weingart pflantz,
Acht nimmer der Händler grosz vinantz.“

Diese Uebersetzungen fanden eine ungeheuere Verbreitung. Es erschienen so viel Ausgaben, und finden sich auf den verschiedenen Bibliotheken so viel Exemplare, daß man wohl annehmen kann, daß dieser Cicero eine Art Hausbuch war. Die Stellungnahme ist klar: Abneigung gegen den Handel, Preis des Landbaues, Abschwächung der Verachtung der Handarbeit.

Manche bedeutsame Bemerkung enthält der Kommentar des Hieronymus Wolf. Der Kommentator stammte ebenso wie Schwarzenberg aus einer altadeligen Familie. Mit großem Eifer widmete er sich unter großen Entbehrungen dem Studium. Als Philologe hat er sich durch Editionen, Uebersetzungen u. s. w. ausgezeichnet, man rühmt an ihm besonders eine genaue Kenntnis des Griechischen. Er hörte eine Zeitlang — bis 1539 — Luther und Melanchthon in Wittenberg. Der Einfluß der Reformatoren auf sein Denken ist unverkennbar, doch zeigen sich allenthalben die Einflüsse des Humanismus[1]).

Er hatte bei der Abfassung seines Kommentars einen moralischen Zweck vor Augen. Cicero ist ein Mensch für ihn, den man nicht rein historisch behandelt, sondern mit dem man sich noch auseinandersetzt. Es wäre nicht das allerschlechteste, wenn auch wir wieder gegenüber den Alten mehr diesen Standpunkt einnehmen würden. Das Buch erschien 1563 Basileae per Joannem Oporinum: „M. T. Ciceronis libri tres de officiis, una cum Hieronymi Wolfii commentariis: quibus ea potissimum tractantur, quae sunt huius argumenti propria, quaeque et a vitiis atque erroribus revocent, et ad veritatis atque virtutis amorem ingenia non distorta impellant, quatenus id quidem oratione consequi licet /..../“ Er spricht mit Geschick davon, daß „Honestas naturalis ab opinione populari diligenter discernenda“. „Est enim ea honestas et turpitudo hic intelligenda quae non ad virtutes et vitia, sed ad externam speciem et

1) Seine Bedeutung für die Pädagogik wird gerühmt, vergl. F. Paulsen, „Geschichte des gelehrten Unterrichts“, 2. Aufl., 1. Bd., S. 301.

popularem opinionem refertur. Sutor[1]) (modo vir bonus) in suo genere non minus honestus[2]) est quam Consul, sed aeque splendidus non est. Consulatus nobilem hominem decet, consuere calceos (nostris quidem moribus) non decet: adeo ut plerique putent, latrocinari honestius nobilem, quam opificio aliquo victum quaeritare /.../" Gegen das latrocinari hat der oben genannte Schwarzenberg auch geschrieben. Im übrigen beweist hier Wolf eine sehr richtige Auffassung der Cicerostelle. Auch bei „sordidi" macht er eine entsprechende Anmerkung. Daß Cicero selbst ähnlicher Ansicht war, ergibt sich, wie wir oben zu zeigen versuchten, daraus, daß er diese Berufe an dieser Stelle besprach. „Id est serviles, /.../ indigni homine libero, nobili praesertim. Verum haec (ut modo attigimus) non de naturali illa honestate, sed de populari opinione sunt intelligenda, quae sibi aliud decus et dedecus confixit, fastu et superbia incitata. Wolf protestiert ein wenig gegen Cicero, wenn er am Rande vermerkt: „mercenarios et opifices non esse contemnendos." Die Proteste klingen so, als ob er sich mit einem Zeitgenossen auseinander setze. Die Anmerkungen sind durchweg polemisch-kritisch gehalten, etwa denen Kirchmanns zu seinen Uebersetzungen der Philosophen vergleichbar. „Quasi vero divites, nobiles, splendidi, magnifici isti, dignitatem illam et splendorem suum vel initio consequi, vel postea tueri potuissent sine istis opificibus quos per contemptum illiberales et sordidos appellant."

Das Folgende zeigt mehr den Protestanten als den Humanisten. Die ganze Stelle zeichnet sich durch die scharfe Betonung aus, daß die Aussagen des Cicero die Aussagen der herrschenden Klasse seien, nicht etwa der „Römer"; dabei bringt Wolf sehr stark das soziale Moment hinein. Weil die Reichen ohne die Handarbeiter nicht existiren können, müssen jene so ehrenwert sein, wie diese. Der Klassenunterschied wird im Folgenden hier auf reinen Besitzunterschied zurückgeführt, worin das Eindringen einer neuen Zeit sich bereits spiegelt. „Deinde inhumnitatis est, sordidos et illiberales appellare eos, qui cum aut nullas aut exiguas opes a parentibus suis acceperint opere et labore noxio nemini, plurimis vero utili victum quaeritant. Praestaret ne eos aut fame perire, et consciscere sibi necem: aut furari, latrocinari et civilem tranquillitatem pessimis facinoribus perturbare? /.../ Si omnes imperarent, quis serviret?" Als ob Cicero gesagt hätte, alle sollen Konsuln etc. werden, alle sollen der ersten Klasse angehören. Nein. Er sagt nur, wer dient, der kann mit uns nicht verkehren, zwischen jenen und uns giebt es kein Connubium. „Si omnes splendido illo ocio fruerentur, quis ad victum

---

1) Die Wahl ist gut getroffen. Man vergleiche: Cicero, Flacc. 7, 17, „quod /.../ se velle dixit /.../ id sutores, id zonarii conclamarunt" sagt er von einer wüsten Volksmasse, die aus dem ärgsten Gesindel, aus den minderwertigsten Handwerkersorten besteht.

2) Wolf gebraucht das Wort honestus im Sinne: natürlich-moralisch, während es, wie mir scheint, speziell an jener Cicerostelle, die Klassenehrung durch die erste Klasse bezeichnet. In gewissem Sinne ist es vielleicht ein „Nobilis".

et cultum necessaria superbis istis suppeditaret? Nemo igitur /! ! !/ contemnendus, sed amandus quisque suo loco et magnificendus est, qui sine cuiusquam iniuria, opere et artificio aliquo, quantumvis humile id videatur, cum ipso sibi victum quaeritat, tum aliorum commodis inservit[1]). Neque etiam ullus opifex aut operarius tantas sordes tractat, quantas et potentissimi reges et formossissimae virgines per omnem aetatem in suis corporibus circumferunt: nec ullum cadaver humano, quamvis regio, magis foetet. /. . . /" Nun weist Wolf darauf hin, daß vom Standpunkt der Moral aus der Handwerker ein eben so guter Mensch sein kann als ein Reicher. „Jam si ad propriora veniamus, fieri potest, ut contempti opificis animus sit pietate et multis virtutibus, rectoque iudicio et moderatione cupiditatum ornatus: cum splendidi isti intercutibus (ut Cato dicere solebat) vitiis sint contaminatissimi, corruptissimis ingeniis, immensa avaritia, infinita cupiditate, contemptu Dei et hominum turgidi et inflati. Jam quo animus corpore preciosior est, eo etiam sordes animi, quam corporis sunt foediores. Atque haec ad contemptum nobilitatis minime pertinent: sed nobiles monere debent /. . . . . ./ Nemo enim citra impietatem contemni a quoquam potest, nisi stultus (da bricht der Humanist durch) et improbus, et si hi quoque commiseratione quam insectatione sunt digniores /. . ./ Zu der Stelle: „haec fere accepimus" bemerkt er: „His verbis declarat, haec non tam philosophica esse, quam recepta usus estque atcita occupatio contra eas rationes, quas modo exposuimus." Deinde Cicero non ideo contemnit opifices, quod evs sordidos appellat ised ingenuos adolescentes monet ac gloriolae cupidos, quas res sine contemptu sui tractore non possint. Neque enim de honestate et turpitudine quae ex virtutibus et vitiis oritursed (et dixi) de opinionibus hominum loquitur, et dignitate personarum. Die Widersprüche, welche darin stecken, daß man den Steuerpächter ehrt, den Steuereinzieher aber verachtet, charakterisiert Wolf treffend: „Sed cur Cicero non his adiunxit honestissimum ordinem publicanorum suorum? Quamquam quid hi fuerunt nisi foeneratores, publica muniti auctoritate?" Er sucht dann die Ciceronianische Auffassungsweise in seiner Zeit nachzuweisen: „Nostra aetate invisi sund ignavi et rixosi literati, ociosi monachi et sacerdotes, „letzteres gilt nicht nur von seiten der Protestanten, sondern bekanntlich auch von seiten der Katholiken, die vielfach empört waren über die schamlosen Zustände innerhalb des Clerus. Er fährt dann fort: „quaestores principum /. . ./ omnes, qui suum ocium atque luxum, cum iniuriis et miseriis aliorum coniunxerunt." Der Haß ist hier, wie bei den meisten Autoren der Zeit, gegen die einzelnen gerichtet. Heute hat er sicher abgenommen, nicht etwa weil die Leiden kleiner geworden wären, die mit den Genüssen der Reichen verknüpft sind, sondern weil der Abstand zwischen den Individuen größer ist. Der

1) Ja, aber „quamquam coacti tamen volunt"; vgl. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, S. 71.

Groschen des Armen macht einen längeren Weg, ehe er in den Sack des Reichen fällt. Die direkte „Expropriation“ ist seltener als damals. Heute ist an die Stelle eines einzelnen Unterdrückers in den Augen der Leidenden die „Klasse“ getreten, man macht daher heute seltener den einzelnen verantwortlich, sondern sondern statt dessen die Institutionen. Auch damals standen sich vielfach Klassen in diesem Kampf gegenüber. So wurden die Juden als ausbeutende Klasse angesehen, und dann von Zeit zu Zeit mit göttlicher Zulassung, wie die Chroniken nicht zu vermerken vergessen, verbrannt, oder sonstwie vom Leben zum Tode befördert.

Zu illiberales findet sich bei Wolf die Anmerkung: „Dum servitus illa vetus duravit, ingenui /.../ ociosi: et omnes labores, omnes operas servis mandarunt.“ Die Auffassung Wolfs, daß es sich um Tätigkeiten handle, die man gerne den Sklaven überläßt, wenn sie auch von freien Männern vollzogen werden, entspricht der Erklärung Escobars von den opera servilia. Die Stelle: „Ipsa merces auctoramentum“ versieht Wolf mit einer Betrachtung, in der er darauf hinweist, daß Cicero kurzsichtig sei, wenn er vermeine, es tue einer etwas aus anderen Gründen: „Quotusquisque est, qui laborum suorum praemium non petat? Si non pecuniam, at honorem, observantiam, obsequium. Hinc Diogenes et principes μεγαλοπτώχους appellabat[1]). Sed hac de re consulatur exordium orationis Isocraticae, quae Nicocles inscribitur. Ut autem Euripides quemquam esse liberum negat: sic ego non video quemquam qui non sit mercenarius. Nam sanctissimi etiam. qui praemia humana despiciunt, remunerationem divinam exspectant, /..../“ Servitus war bei Cicero sehr real gemeint: unbedingter Gehorsam, stumpfes Gehorchen, ohne eigene Ueberlegung. Wolf hingegen, um alle Stände gleichwertig erscheinen zu lassen, nicht etwa nur vor Gott, sondern auch in sozialer Hinsicht, legt das Hauptgewicht auf auctoramentum. Wie ich glaube mit Unrecht. Er fährt fort: „Vanitas τῶν παλιγκαπήλων probari non potest, impostura multo minus. Sed tamen hi quoque si vellent, boni viri esse possent: neque dubito quin aliqui sint, etsi non multi.“ Wieder die schon mehrfach zu bemerkende Milde. Dabei wird Ciceros Ansicht gar nicht mehr interpretiert, sondern nur noch zum Anlaß genommen, eigene Bemerkungen einzuschalten. Man sieht aus denselben durchweg, daß der Kommentator dem Handel und überhaupt der neuen Zeit weit freier gegenübersteht, als etwa die meisten der Reformatoren. „Carere vero his, qualescumque sint non possumus.“ Das hat Cicero nie behauptet. Seine Meinung scheint mir zu sein: Handelsleute und Arbeiter sind zwar nötig, aber wehe dem, der da ein Handelsmann oder ein Handwerker ist. Diese Anschauung ist gar

---

1) Hutten in seinem Dialog „Fortuna“ gibt den Fuggern diesen Beinamen, jedoch in anderem Sinn: „μεγαλοπτώχους istos, et magnificos pauperes, majora, quam necesse est, cupientes /.../“

nicht so selten[1]), bei Wolf hingegen ist die Achtung sofort durch die soziale Notwendigkeit gegeben. Sein ideales Staatswesen müßte so konstituiert sein, daß nur solche Leute nötig sind, die man achten kann. Um zu zeigen, daß doch auch der Handwerker ein braver Mann sein könne, verläßt Wolf ganz den Boden der der Ciceronianischen Betrachtung und skizziert die Tugenden des Handarbeiters in der Art von Schulze-Delitzsch: „in humili quoque vitae genere, liberali et recto esse ingenio, idque consequetur opifex frugalitate et parsimonia, industria et solertia, in primis autem fide et veritate.“ Nun aber sucht Wolf zu zeigen, daß die Manigfaltigkeit der Bedürfnisse alle die von Cicero geschmähten Gewerbe nötig mache: „Videtur autem ipsa natura varietatem istam et elegantiam suo exemplo comprobare / . . /“ Was den Betrieb der Medicin etc. um Geld anlangt, so vertritt Wolf ungefähr die Ansichten, welche Cicero vertritt. „Sed πράξις quaestuosa, nobiles et potentes dedecere videtur: et ad eos tantum pertinere, qui in re tenui nati et educati, obscuroque genere orti, de suo victitare non possunt.“ Auch bei uns sollen ja prinzliche Aerzte gratis ordinieren. Am Rande vermerkt er den Inhalt dieser Stelle: „Artium scientia digna etiam principibus: exercitatio mercenaria pauperibus non indecora.“ Er fügt Exempel aus allen Zeiten bei, etwa nach Art des Bodinus.

Nun stellt er Betrachtungen über die Entlohnung an. Gewiß schwebte oft Cicero die Tatsache der Entlohnung als eine Entwürdigung vor, aber an der betreffenden Stelle handelt es sich, wie ich meine, mehr um den knechtischen Dienst. „Etsi omnibus ingenuis animis mercenariae operae sunt molestae[2]) id quod Isocratis exemplum declarat, qui cum mercedem a discipulis oblatam acciperet, cum lacrymis: Nunc me (inquit) his esse venditum video. Putabat nimirum, id quod Cicero dixit, ipsam mercedem auctoramentum esse servitutis: qua et Theologorum et Philosophorum auctoritas apud rude vulgus non parumminuitur. Unde iocus ille: Beatos esse sacerdotes, qui cantando rem faciant.“

Hierauf beschäftigt er sich mit Ciceros Angriffen gegen den Kleinhandel und mit der Verteidigung des Großhandels, worin er einen Widerspruch zu erblicken glaubt. Dabei sieht er die Dinge nicht an, sondern versucht zu deduzieren: „/ . . . . / rei quantitas qualitatem non mutat / . . . . /“ folglich kann der Kleinhandel nicht schlechter als der Großhandel sein. Aber: „Numerus et magnitudo multum valet apud populum.“ Er sucht soweit als möglich den Handel zu verteidigen. Er gäbe Beschäftigung, wenn er auch oft fremde, schlechte Sitten im Gefolge habe. Die Aeußerung Ciceros vom

---

1) Analog ist heute vielfach die Stellungnahme der Prostitution gegenüber: Eigentlich doch eine notwendige Einrichtung, Prostituierte muß es geben, aber wehe dem Weibe, das eine ist.

2) Er dachte wohl an seine eigene Leidenszeit, die ihn früh verbitterte, und ihn auch in späteren Jahren, als er sich in einem glücklichen Wirkungskreis befand, nie mehr recht froh werden ließ.

Landbau bezieht er mit Recht auf die Besitzenden. „Nihil est agricultura melius. De iis agricolis loquitur, qui suos agros colunt, eorumque fructibus aluntur: homines non servili conditione multiplicique tyrannide oppressi, ut nostrates agricolae: (sollten das Ideen des Bauernkrieges sein?) sed libertate sua fruentes, nec Reipublical munerum et magistratuum expertes.“ Diese Art des liebevollen Eingehens auf Cicero scheint mit dem 18. Jahrhundert ein Ende zu finden. Garve ist meines Wissens der letzte Kommentator, der sich die Mühe genommen hat, Cicero wie einen Zeitgenossen zu behandeln und sich mit seinen Anschauungen über Ehre u. s. w. auseinanderzusetzen [1]).

Wolf ist sich ganz klar darüber, daß die Schrift Ciceros sich vorzugsweise mit Problemen der Sitte und Sittlichkeit beschäftigt, er richtet demgemäß seine Argumentation ein [2]).

Gehen wir nun zu einem anderen Manne über, der ähnlich wie Wolf eine Mittelstellung zwischen Humanismus und Reformation einnimmt, wenn er der Reformation auch ferner stand, auf Erasmus von Rotterdam. Sein Einfluß auf sie, besonders in den ersten Stadien, war sehr groß. Es wird uns nicht wunder nehmen, wenn wir manche Verwandtschaft mit den Anschauungen der Refor-

1) Wir schließen unsere Darstellung mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Es sei daher hier gestattet, mit wenig Worten das Gesagte zu belegen.

Gewiß findet man unter den neueren Autoren keine geringe Zahl, die Cicero richtig verstanden haben, aber man versenkt sich nicht mehr in ihn. Roscher z. B., der doch für die historische Auffassung in der Nationalökonomie vielfach bahnbrechend wurde, ist sich so wenig über das Prinzip der Beurteilung bei den Alten klar, daß er z. B. folgert: („Ansichten der Volksw. / . . . /“ 1861, S. 25): „Ohne diese relativ so geringe Bedeutung des alten Gewerbefleißes würde es geradezu unbegreiflich sein, daß selbst auf den höchsten Kulturstufen des Altertums Männer wie Cicero beleidigende Aeußerungen über ihn veröffentlichen konnten, deren Verkehrtheit nach unseren Begriffen von selbst einleuchtet.“ Ich greife diese Stelle eines hervorragenden Autors heraus, der sich gerade durch seine Kenntnis antiker Verhältnisse auszeichnet, die überall, z. B. auch in Schriften, wie die „Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland“ hervorleuchtet, weil diese Anschauung für viele sehr typisch ist. Aus dem Argument müßte folgen, daß die Sklaverei keine Bedeutung hatte, da die Sklaven verachtet waren. Und auch bei uns werden keinesfalls die Berufe nach ihrer Bedeutung geschätzt. Roschers Ideal einer Beurteilung mischt sich in die Konstatierung tatsächlicher Beurteilungen, und dies treffen wir häufig an.

2) Häufig wird dies Moment vergessen. So heißt es in der Geschichte der Nationalökonomie von Oncken z. B. Bd. 1 S. 51: „Im allgemeinen kann man sagen, daß bei Cicero, wie im ganzen Altertum, das ökonomische Problem sich mehr darum drehte, welche Berufszweige anständig, denn darum, welche als produktiv zu gelten haben.“ Auch hier zitiere ich zur Charakterisierung einen Autor, der die antike Entwickelung im Verhältnis zur Modernen richtig auffaßt. Diese Bemerkung nun kann nicht festgehalten werden, die Frage nach der Anständigkeit der Berufszweige ist kein „ökonomisches“ Problem. Es ist heute von ähnlicher Bedeutung wie damals, jeder Reserveoffizier wird mit großer Sachkenntnis sich darüber zu verbreiten vermögen, welcher Beruf für ihn „anständig“ sei, welcher nicht. Aber die heutige theoretische Literatur berücksichtigt diesen Faktor weniger als das Altertum. Zum Teil hängt das stark mit der geldwirtschaftlichen Beurteilung zusammen, daß man so wichtige Momente in der Literatur eigentlich nur wenig berücksichtigt findet. Die Bemerkung Onckens, daß Ciceros etc. Ausführungen besagen: „Oekonomik und Ethik fallen zusammen“, ist nicht haltbar. Cicero spricht ja an den angeführten Stellen gar nicht als volkswirtschaftlicher Schriftsteller, sondern als Mann allgemeiner Lebensweisheit.

matoren bei ihm finden, und seine Worte von diesen dann weiter verwendet wurden. In seinem berühmten: „Moriae encomium cum commentariis Geradi Listrii trium linguarum periti“ (ich zitiere nach der Ausgabe von MDXV) hatte Erasmus von Rotterdam folgenden Ausspruch getan: „Est omnium stultissimum, ac sordidissimum negotiatorum genus, quippe qui rem omnium sordidissiman tractent, idque sordidissimis rationibus, qui cum passim mentiantur, pejerent, furentur, fraudent, imponant, tamen omnium primos sese faciunt, propterea quod digitos habeant auro revinctos. Nec desunt adulatores Fraterculi, qui mirentur istos, ac venerabiles palam appeleent, nimirum, ut ad ipsos aliqua male partorum portiuncula redeat“ in den adnotationes wird dabei ausdrücklich auf Cicero hingewiesen, den ja Erasmus aufs genaueste kannte: „Nec Cicero probat hoc negociatorum genus, qui hic coemunt, ut alibi carius vendant. Et paucissimi sunt, immo nulli opinor qui sine fraude ditescant.“ Derartige Aeußerungen des großen Erasmus blieben nicht innerhalb der Humanistengruppe, sondern wurden von Männern, die den weiten Kreisen des Volkes näher standen, in die Landessprachen übertragen und so verbreitet. Erasmus selbst soll keine der „lebenden“ Sprachen so beherrscht haben, daß er sich mit dem gemeinen Volke hätte verständigen können. Er war auch kein Freund von Armeleutegeruch, sowie er Zank und Streit nicht liebte, wenn er es auch verstand, gegebenen Falls seinen Mann zu stellen und manch kräftig Wörtlein zu sagen. Ueberall blickt etwas Skepsis, ein wenig Schalkhaftigkeit bei ihm durch. Das Bewußtsein der Ueberlegenheit und Erudition sowie einer gewissen Weltentrücktheit, die über den Parteien stehen will, liegt schon in seinen Zügen. Er war immer rastlos tätig, immer mit wissenschaftlichen Arbeiten aller Art beschäftigt, ein genauer Kenner der Literatur seiner und vergangener Zeiten. Als Herausgeber und Kommentator war er von durchdringender Schärfe. Selbst kleine Fragen werden von ihm prinzipiell behandelt, so z. B. die Frage nach der Schreibung griechischer Eigennamen u. s. w. Es ist sehr schwer, daraus allein abzuleiten, in welchem Sinne seine Worte gemeint sind. Weit klarer wird uns aber das, wenn wir seinen Popularisator ansehen — Sebastian Franck[1]). Dieser gab des Erasmus Schrift mit allerlei Traktätlein heraus, die alle einstmals sehr berühmt waren: „Das theur und künstlich Büchlin Morie Encomion, das ist, Ein Lob der Torheit, von Erasmo Roterdamo

1) Vergl. G. Schmoller: „Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode“, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XVI, 1860, S. 461. Schmoller zitiert in diesem Aufsatz eine Stelle aus der Chronik /../ von Sebastian Franck 1531, fortgesetzt durch K. Ghöneirum 1585, welche durch ihren Hinweis auf die Alten für uns von Interesse ist: „Man sehe alle Händel an, geistlichen und weltlichen Stands, so stinkt alles vor Geiz und sind nichts denn ein lauter Eigennutz: und wäre allen Heiden eine Schand gewesen, die alle Händel unehrlich und als untüchtig wider alle Ehrbarkeit erkannt haben, da nicht ein sonderlicher Nutz gemeinem Nutzen daraus entstunden.“ Das sind, wie mir scheint, Reminiscenzen an Cicero in usum Delphini für die Teutsche Nation zubereitet.

schimpflich gespilt, zu lesen nit weniger nützlich dann lieblich, verteütscht."

„Es ist vor allen ein überaus stinckende Sect den Kauffleut / Nämlich die mit den aller schlechtesten Dingen vmgehn vnd handtieren / darzu diss mit schändlichen griffen / praticken / vnd finantzen. Welche sie hin vnnd wider liegen / triegen / falsch schwären / stelen / mit dem Juden spiess rennen / über das seyl werffen / odder ins stüblin füren. Doch sich die aller bessten duncken sein / Darumb das sie güldin ring an fingern haben [1]). Es sind auch da schmaichler / ohrenkrawer / münich / die jnen das süss vmbs maul streychen / ia die sie mit lob erheben / offentlich weyss / eerenfest / achtbar / fürnäm nennen, Nämlich, das zu Jnen etwan ein portz der übelgewonnen gütter gehe" [2]). Das klingt noch ganz anders als die Aeußerung des Erasmus und rechnet jedenfalls auf weite Verbreitung. Eins erhellt aus der Stelle: der Handel hat in weiten Kreisen große Anerkennung. Es ist nicht altüberlieferte Abneigung, die hier zum Ausdruck kommt, es ist der Kampf gegen einen mächtig gewordenen Stand, über dessen Berechtigung man sich damals vollkommen unklar war.

Auch von seiten der Philologen und Historiker, Antiquare u. s. w. finden wir die Cicerostelle mehrfach behandelt, so, um einen zu nennen, durch Sigonius. Er bemüht sich in seinem bekannten Werk: „De antiquo iure civium Romanorum" II, 1 ff. den Nachweis zu erbringen, daß Leute auch aus den untersten Ständen zu den höchsten Ehren gelangen könnten. Dadurch wird das Ciceronianische Problem verschoben [3]).

Von den großen Merkantilisten hat sich der berühmte Staatslehrer Bodinus eingehend zu unserer Materie geäußert. Das 8. Kapitel des dritten Buches handelt: „De ordinibus". Im ersten Buch gibt der Autor eine Definition des Staates, behandelt die Rechte des Gatten, Bürgers, um mit Ausführungen de iure maiestatis zu schließen. Im zweiten Buch werden die verschiedenen Verfassungsformen stark in Anlehnung an die Antike behandelt. Im dritten Buch spricht er von den Behörden: de senatu, de magistratibus, um

1) Im Jahre MDXXX wurde ausdrücklich (gelegentlich des „Abscheydt desz Reychstags tzu Augszpurg") verordnet: („Romischer Keyszerlicher Maiesztat Ordenung vnnd Reformation, guter Policei im Heyligen Römischen Reich"):

„Von Kauff vnd Gewerbszlewthen"

„/ . . . / Doch mögen sie / . . . / güldene Ringe tragen."

Auch in dieser Verordnung ist der Klein- und Großkaufmann wie bei Cicero streng geschieden, hier heißen die kleinen: „gemeyne kremer".

2) Vergl. das Zitat, das unter Hinweis auf Agricolas Kommentar Friedrich Latendorf 1876 in seiner Ausgabe der Sprichwörtersammlung des Seb. Franck mitteilt: „Bey den Deutschen hat etwan trewe vnd glaube vil golten, nun aber ist's mit der Kramerey vnd Kauffhendeln dahyn kommen, dasz wer nicht verderben wil, der musz die leutte betriegen, denn er wird auch betrogen, dasz also fast alle Hendel mit liegen und triegen beschwert sind, vnd uber alle masse / . . . / Darumb ist es sorglich einem Christen, ein kramer oder hendler zu seyn."

3) Vergl. „opera omnia" V, 1736, S. 242. „De opificibus et artificibus", Sigonius, † 1584.

im letzten Kapitel die ordines civium zu untersuchen. Er protestiert gegen die Lehre von der allgemeinen Gleichheit. Besonders verbreitet er sich dann über die Nobilität, welche er bei den verschiedenen Völkern verfolgt und miteinander vergleicht. Er kennt seine Zeit, die Griechen, Römer, Juden.

Durch die theologische Richtung der Zeit ist die starke Berücksichtigung der Bibel nahegelegt, sie hat den Vorteil, daß wenigstens ein orientalisches Staatswesen zur Vergleichung herangezogen wird. Die antichristlichen Strömungen der letzten Periode des 18. Jahrhunderts und des 19. Jahrhunderts haben allmählich bewirkt, daß die Kenntnis der Bibel bei den Nichtfachmännern zurückgegangen ist, nicht zum Vorteil der historischen Forschung. Jetzt beginnt neuerdings wieder ein größeres Interesse für den alten Orient zu erwachen. Vergleichen wir z. B. alle Zitate des Hugo Grotius „De iure belli ac pacis" in abgerundeten Zahlen:

20 Proz. aus dem alten Testament,
25 Proz. aus dem neuen Testament,
15 Proz. aus den Alten,
40 Proz. aus sonstigen Werken, Theologen, Rechtssammlungen.

Bodinus verfügte über eine große Belesenheit, die ihn auch dazu trieb, eine Zusammenstellung der Historiker aller Völker und Zeiten zu versuchen. Anfänge dazu sind uns in seiner „methodus ad facilem historiarum cognitionem" im Anhang erhalten. Später wurde diese Anregung von anderen benutzt und so erschien ein: „Catalogus historicorum insigniorum tam universalium quam particularium, olim a Cl. Joh. Bodino et alliis inchoatus, nunc recognitus et complurium accessione scriptorum locupletatus, usque ad annum Christi 1600 / . . /"

Gewiß erstickten viele Forscher bald an der Fülle des Materials und die historische Forschung, besonders die vergleichende, litt darunter, aber sie wurde weiter betrieben, nur wechselte sie ihren Rayon. Die Philologie und Altertumskunde wucherte schlecht mit dem Pfunde und es war Gelehrten der verschiedensten Wissensgebiete vorbehalten, die Erkenntnis der realen antiken Verhältnisse, besonders der sozialen, fördern zu helfen. Erst im 19. Jahrhundert begann die Philologie wieder, sich in fruchtbarer Weise diesen Fragen zuzuwenden, von der Geschichtsforschung und den sonstigen Wissenschaften, die sich mit ähnlichen Materien beschäftigten, unterstützt.

Nur in Beschränkung auf ein bestimmtes Wissensgebiet hat z. B. **Curt Wachsmuth** mit folgender Aeußerung recht[1]: „Die realen Zustände der antiken Welt sich in lebendiger Anschaulichkeit zu vergegenwärtigen, ist der klassischen Philologie unglaublich schwer geworden. Wurde auch gleich im 16. Jahrhundert ein vielversprechender Anfang nach dieser Richtung / . . . / gemacht / . . . / so verkam doch das so glücklich Begonnene in der wüsten Polyhistorie

1) Antrittsvorlesung in Leipzig 1886. Jhb. f. N. u. St., NF. XIII, S. 83: „Ein antiker Seeplatz".

/ . . . / die zwar eine durch die Wucht der Erudition imponierende antiquarische Arbeit noch pflegten, aber nirgends über Stoffanhäufungen hinausgingen.“ Dieser Satz gilt nur in Beschränkung auf die Philologie im engeren Sinne, nicht für die Beschäftigung mit dem Altertum überhaupt. Es scheint eine gewisse Unterschätzung der Leistungen des 16.—18. Jahrhundert in dieser Hinsicht vorzuliegen.

Bodinus steht nun in der ersten Reihe der Begründer der vergleichenden Klassengeschichte. Er war ein Mann, der es verstand, moderne Erscheinungen, die ihm wohl vertraut waren, zum Verständnis der alten Zeiten zu verwenden — in gewissem Sinne modernen Richtungen durchaus verwandt, z. B. (S. 559 a. a. O.): „non aliter atque nobiles apud nos, qui sese sordidis et quaesturiis artibus dediderunt, nobilitate, si etiam ordine illos gradu, dignitate decidisse: nisi veniam a principe impetraverint, quod urgente necessitate, aut premente metu, questuariis artibus sese implicarint“, was er, wie immer, mit zahlreichen Stellen belegt[1]).

Von diesem Geiste ist das ganze Kapitel de ordine civium getragen. Von den 28 Seiten des Kapitels handeln 11 über die sordidae und liberales artes.

Die Klassenfrage hat Bodinus immer beschäftigt, er suchte nach einer prinzipiellen Einteilung und glaubte in seiner Methodus sie darin gefunden zu haben, daß er die Klassen bildete, indem er: honor, quaestus und imperium berücksichtigte. „omnis autem / . . / partito munerum septem generibus continentur. primum genus sine honore, sine quaestu, sine imperio, quod subire coguntur ii, qui tributa, militiam, excubias, urbis custodiam et id genus munera sine stipendio curant“ (vgl. S. 27 der Methodus).

Er trennt scharf die vornehmen Stände von den plebeischen, hat aber seine arge Not, als er in vergleichender Betrachtung solches vortragen will (S. 558): „Sed quae sint sordidae artes ardua quaestio est[2]) propter varias gentium leges, in eo genere, sui quam dissimilimas.“ Er zitiert nun viele Stellen, um genügendes Material zu gewinnen. Er schildert die römischen Verhältnisse und kommt so schließlich zu unserer Cicerostelle: „Gravius est etiam Ciceronis illud testimonium „illiberales servitutis“. At ubi de civibus Romanis agit, nihil abiectum, nihil vile, nihil denique nisi cum dignitate aut sentit aut scribit[3]). Ex quo intelligitur aut servos, aut certe inquilinos aut infamae conditionis homines opificia Romae tractasse; aut si Romani cives manumissione fierent, libertinos tamen fuisse; et quodam modo civium Romanorum ius amisisse / . . . /“ Mit der schlechten Behandlung der Kaufleute und des Handels kann sich Bodinus als Merkantilist nicht recht befreunden

1) Vergl. Awetis Araskhaniantz, „Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789“. Staats- u. sozw. Forsch. v. Schmoller, IV, 3, 1882, wo von Adeligen, die sich am Getreidehandel beteiligten, berichtet wird, daß sie zu denen gehörten, die nicht „vivent noblement“ (S. 9).

2) Ich zitiere nach der siebenten lateinischen Ausgabe aus dem Jahre 1641.

3) Natürlich in öffentlichen Reden u. s. w., sonst nicht allzu sehr.

und nach manchen Ausflüchten erklärt er schließlich: „Est enim mercatura non tantum civitatibus utilis, sed etiam honesta; nec solum honesta, verum etaiam necessaria.“ Diesen Gedanken werden wir fortan des öfteren antreffen. Es beginnt der Siegeszug des Handels. „Athenas / . . / qualis est etism nostra Limogea, Norinberga Germanorum, ipsiusque maris mediterranei decus Venetia: quae quattuor civitates, sine mercatura nunquam tales tantaque exstitissent Quamobrem M. Tullius ex albo mercatorum, aut certe sordidorum hominum, exemit eos, qui uberem et quaestuosam, non qui sordidam ac tenuem exerceant mercaturam. mercatura, inquit, si tenuis est, sordida putanda est: si magna et copiosa, multa undique apportans, multisque sine vanitate impartiens, non est admodum vituperanda.“ Auf die Krämer und kleinen Kaufleute ist Bodinus aber nicht gut zu sprechen, und so teilt er denn auch mit, daß überall das Wort Ciceros gilt (S. 562): „sordidos iudicari qui mercantur a mercatoribus, quod eodem loco ac momento vendant[1].“ Daß man diejenigen, welche sich mit schimpflichem Handel abgeben, wegjagen soll, ist dann nur selbstverständlich. Er verbreitet sich nun auch über die anderen Tätigkeiten: Malerei u. s. w., um schließlich mitzuteilen, daß die Alten den Ackerbau am meisten gepriesen hätten.

In der Anordnung der Stände vereinigt Bodinus die zu seinen Zeiten übliche Rangordnung mit seinen eigenen Vorschlägen. Die Aufeinanderfolge entspricht ungefähr der Anordnung bei einem Krönungszuge oder dergleichen. Als erster Stand folgt auf den König natürlich der ordo sacer. Die Darstellung des Bodinus von der Ordnung der Stände zeigt deutlich, daß die Zeitanschauungen sich geändert haben müssen, es sind nicht so sehr die allgemeinen Zustände in Mitteleuropa, die darauf eingewirkt haben, obzwar die großen Handelsstädte auch hier nicht ohne Wirkung auf die allgemeine Meinung blieben, als vielmehr die italienischen Städte, in denen die Adeligen Kaufleute, die Kaufleute Adelige waren oder wurden — natürlich war dies auch dort nicht allenthalben so, sondern vorwiegend in Venedig, Florenz, Genua, daneben gab es weite Gebiete, für die der Adelige der Grundrentenbezieher war und blieb. In diese Darstellung des Bodinus hat sich aber auch unser Cicero wieder hineingeschlichen, und es guckt an manchen Stellen der sorgsame Vater wieder durch, der seinem Sohne eine Traktätlein schrieb. Zunächst sehen wir bei der Anordnung des Bodinus:

„Regem ipsum, qui extra civium ordinem longe antecedat, sequatur ordo sacer: sacrum ordinem Senatus: Senatum ordo militaris, atque inprimis imperator ipse exercitus seu Magister militum: Deinde Duces, Comites, Marchiones, provinciarum praesides, Landgravii, Burggravii, Barones, Castellani, vasallii, caeterique milites, quibusve ea cura more maiorum incumbit. Postea ordo togatorum / . . . . . . turbam forensem quam proxime sequatur ordo medicorum, chirur-

1) Die Stelle ist bei Bodinus gesperrt, d. h. als Zitat gedruckt. Entweder zitiert er nur nach dem Gedächtnis, oder nach dem Sinn, oder er zog irgend eine Glosse in den Text, vgl. oben.

gorum; /..../ Post togatorum ordinem mercatores, negotiatores [Das sind die splendidissimi equites, qui negotiantur] publicanos, argentarios, nummularios, proxenetas, collocandos opinor, eosque potissimum qui civitatis annonam, quaeque civibus alendis qua maxime necessaria sunt invehere curant: cuiusmodi sub frumentarii, macellarii, centarii, piscatores, pistores, fartores, coqui; [wohl in offenbarer Anlehnung an Cicero, obzwar diese Berufe nicht mehr dieselbe Stellung einnahmen wie zu Ciceros Zeiten. Cicero zitierte nach Terenz: cetarii, lanii, coqui, fartores, piscatores] quibus subiungemus agricolas pastores: his denique opifices; qui quod innumerabiles prope videntur, utilissimos quosque priorem locum obtinere oportet: architectos inquam /......./ quibus opificiis typographia, etsi vetustate non est conferenda, nobilitate tamen caeteris omnibus anteferrenda videtur. Nam pictores statuarii, sculptores, pigmentarii, tibicines, histriones, saltatores, arenarii, agitatores, ludiones pantomimi, scenici, mangones, aut civitatibus exigendi aut postremo loco statuendi mihi videntur: ut iis etiam priores sint balnearii, tonsores, nautae, caupones, stabularii, lecticarii, aurigae, vespillones, libitinarii, lictores, carnifices: propterea quod alteri quidem sordibus egerendis, ac lustrand civibus necessarii sunt, alteri sordidissimis artibus turpiumque aut inanium voluptatum efficientibus non modo civium mores corrumpunt, sed etiam civitates ipsas funditus evertunt."

Wir sehen, wie bei Bodinus bereits das Prinzip der sozialen Nützlichkeit bei der Anordnung der Stände im Vordergrund steht, wir sehen aber auch, welche Berufe und Stände Bodinus für besonders nützlich ansieht. Mit seiner Lehre von den drei Ständen schließt Bodinus die Betrachtung. Er meint, daß drei Stände, wenn nach Ständen abgestimmt würde, sich immer einigen könnten! Der Ritterstand ist ihm so der dritte Stand, der sich zwischen Plebeier und Patrizier in Rom einfügte.

Für unsere Darstellung bedeutet Bodinus eine Art Wendepunkt, indem die Beurteilung nach der sozialen Nützlichkeit sich einschiebt, und der Handel neben dem Handwerk nun theoretisch mehr bedeuten.

Anschauungen wie die des Bodinus trifft man von da ab immer häufiger. In seinem systema disciplinae politicae (1608) hat sich zum Beispiel Keckermann über unsere Materie geäußert. Er meint: „magnates regni et nobiles ex professo mercaturam ne exerceant". Auch er betont die Schwierigkeit der Frage: „Vetus et anxia quaestio est /.../ utrum magnatibus et nobilibus permissum sit negotiari". Nachdem er alles mögliche Zitatenmaterial herbeigeschleppt hat, fährt er fort: „/. ./ sane licet nobili ea quae necesse habet ab aliis emere; licet etiam eidem vendere ea quae in ipsius praediis nascuntur /. ./ mercaturam ordinariam nobili exercere non licet, id est, talem quando aliquid a mercatoribus emitur ut iterum mercatur, vendatur /..../" an dieser Stelle ist nicht die Trennung in Großhandel und Kleinhandel gemacht, obzwar die Definition formell derjenigen

Ciceros vom Kleinhandel ähnlich sieht. Keckermann unterscheidet hier nur den eigentlichen Händler, der kauft und verkauft vom Produzenten und Konsumenten, der kauft, resp. verkauft. Aber Keckermann will möglichst viel Adeligen gestatten, Handel zu treiben und teilt deshalb die Adeligen in zwei Klassen: „Est etiam discernendum inter nobiles tales, qui virtute bellica atque acte primario dicta nobilitate florent et inter alios nobiles, qui hunc titulum alio aliquo modo acquisiverunt, quales sunt multi nobiles in Italia qui simul sunt mercatores.“ Wir sehen daraus, daß die Stellung des Kaufmanns in den großen Handelsstädten mit der Zeit auch auf den übrigen Kontinent von Einfluß ist. Schließlich unterscheidet Keckermann auch zwischen Groß- und Kleinhandel und zitiert neben Bodinus selbstverständlich auch Cicero. „Denique discernendûm etiam est inter mercaturam summariam et splendidam et inter mercaturam sordidam, de qua distinctione monet Bodinus dicto cap. 8. d. lib. 3. Jurisconsulti inquit, plerique negotiationem rerum omnium affluentia copiosam nihil nobilitati derogare tradunt; id quidem fortassis in Italia, Britannia et Lusitania locum habet, non item in Gallia, nec in Germania; illud tamen ubique verum est, quod Cicero scribit, sordidos iudicari, qui mercantur a mercatoribus, et qui eodem loco ac momento quo emerunt, vendunt; quam ob rem prudenter illi quidem, qui non modo nobilitatem verum etiam magistratus ac milites negotiari vetant, ne mercatura specie sordibus ac rapinis aditus aperiantur.“ Die Sympathie Keckermanns für den Handelsmann hängt mit seiner Sympathie für den Handel überhaupt zusammen: „Itinera, portus et commercia libera esse debent; et talia, quae pateant etiam peregrinis et infidelibus atque adeo ipsis Turcis, ut nempo floreat mercatura /.../“ Wir sehen, hier dringen bereits allenthalben neue Anschauungen durch, und eigentlich will Keckermann den Handel nur von denjenigen Adeligen und Großen des Reichs vermieden wissen, die sich mit Politik persönlich befassen, eine Anschauung, die ja auch heute verbreitet ist. Gewöhnlich geben Männer, die in leitende Stellungen gelangen, ihre früheren Geschäftsverbindungen auf und verkaufen diejenigen Aktien, deren Schicksal mit politischen Unternehmungen eng verknüpft erscheint.

Betrachten wir nun noch einige Uebersetzungen: 1727 erschien in Hamburg: „Des ehemaligen Römischen Bürgermeisters Marcus Tullius Cicero Drey Bücher von der Menschlichen Pflicht /.../“ übersetzt von Johann Adolf Hoffmann. Die Uebersetzung ist für christlich denkende Leser bestimmt. Cicero erscheint dem Uebersetzer als die reine Seele in einer gottverlassenen Zeit, die Umkehr predigte. „Warum sollte denn rechtschaffenen Christen nicht gefallen, was Cicero zu Besserung der Menschen geschrieben hat? oder vielmehr was zur Befestigung der christlichen Lehre dient? Indem er bald durch Aufrichtigkeit des Herzens, bald durch Billigkeit oder Guttat, bald durch Mäßigung und Wohlstand bald durch großmüthige Geringschätzung der Vergänglichkeiten, uns unparteyisch aus der Vernunft überführet: daß die christliche Lehre nothwendig die

allervollkommenste sein müsse, weil sie Wahrheit /.../ in noch höherem Maße üben heißt.

O wie bald, schreibt jener ehrliche Mann a.) (a.) Monsieur du Bois dans l'avertissement à sa Traduction Françoise des Offices de Ciceron.) würde ein Mensch mit so schönen Neigungen eines redlichens Hertzens, als Cicero in diesen Büchern blicken lässet, zum wahren Christenthum gelangen! Allein was müssen das wohl für Christen sein, die noch nie solche Menschen gewesen sind? /....../

Sein Vorsatz war, diejenigen so Lust hatten vernünfftige Menschen zu seyn, für der Beschimpfung ihrer selbst zu warnen; auch ihnen den Unterscheid des Guten und des Bösen, der Wahrheit und der Lügen, zu ihrem eigenen Besten zu zeigen, welches auch die Absicht meiner gegenwärtigen Uebersetzung ist.

Ich hätte dieselbige um desto weniger unternehmen sollen, weil geschickte Leute sich bereits damit geübet, c.) (c. Mr. Caspar Gottschling, qui Libros Officiorum Germanice edidit, cum Phrasibus Latinis, in Usum Juventutis, A. 1719)[1]), auch gewiß viel Lob dadurch verdienet hatten. War ihre Arbeit auf die Schul-Jugend gerichtet, so zielet diese gegenwärtige beides auf die Erbauung der Alten und der Jungen; Bevorab, da diese Bücher gewißlich nicht allein für Jünglinge geschrieben sind. Jegliches Alter oder Stand findet darin eine Anweisung zu seiner Pflicht. Der Bürger sowohl als der Soldat; der Gelehrte und Ungelehrte; die Regenten nicht weniger als die Untertanen; deswegen man selbige füglich den Kern aller Sitten-Lehre, den Grund des Rechts der Natur und Völcker, auch den Begriff der gantzen Staatskunst nennen mag.

Ueber Siebzehn Hundert und sechzig Jahr haben die allerbesten und geschicktesten Leute sie dafür erkannt. Geistliche und Weltliche haben selbige ihren Schrifften einverleibet. Hugo Grotius hat sein vortrefflich Werck vom Recht des Krieges und des Friedens auf diesen Grund gebauet [gewiß finden sich viele Gedanken im Hugo Grotius, die wir auch beim Cicero antreffen, aber die officia selbst zitiert er nur dreimal. In der Ausgabe von 1712: S. 612, 367, 646] dem der Herr Puffendorff nebst vielen anderen gefolgt wird. Kayser, Könige, und Fürsten, haben sich an diesem Buch ergötzt, und absonderlich ein Glorwürdigster Monarch unserer Zeiten, welcher es seinen beyden Allerdurchlauchtigsten Prinzen ehemals mit großer Sorgfalt selber zu erklähren gewohnt, und Europa dadurch den frömsten, klügsten, billigsten und großmütigsten Regenten zubereitet hat. /..../"

„Mein Vorsatz ist vielmehr, die Höhe und Stärke der Christlichen Religion durch ihre Uebereinstimmung mit der gesunden Vernunft anzudeuten /..../"

Der Autor will das Buch als Morallehrbuch verwendet wissen.

---

1) Ich konnte diese Uebersetzung leider nicht einsehen.

Wolf z. B. hat auch Gelegenheit genommen, das Buch moralisch zu verwerten, aber er kritisiert ruhig, ebenso später Garve. Hoffmann hingegen sucht soweit es geht, im Cicero nur gute Ratschläge zu finden, d. h. er ist von der Idee erfüllt, daß hier ein herrliches Werk vorliegt, das von den erhabensten und herrlichsten Gedanken erfüllt ist. Es kommt ihm so gar nicht in den Sinn, daß der Verfasser ein Vertreter der beati possidentes ist, der eigentlich nur Menschen kennt, die schöne Häuser und dergleichen Kleinigkeiten besitzen.

Wir müssen daher von vornherein erwarten, daß unser XLII. Kapitel manche Deutung sich gefallen lassen muß. Hoffmann hat sich zunächst an den Ausdruck gehalten, der für die Auffassung des Kapitels entscheidend gemacht werden kann: „accepimus". Wir haben schon Deutungen davon kennen gelernt. Er sagt, um die folgenden Ausführungen abzuschwächen, da er sie unmöglich als Vorschrift brauchen kann: „Mercklich schreibet Cicero also, der hier des Panetius Meynung setzet, oder was die Griechen in diesem Punkt davor halten. So schreibt er denn hier niemand etwas vor, sondern nur, was hie oder da sittlich schien; derowegen muß alles, was er von folgenden Gewerben sagt, mehrenteils von derselben Mißbrauch, so dazumahl unter den Römern im Schwange ging, verstanden werden." Cicero wird so auf Kosten der Römer gerettet. Daß Cicero unter ganz normalen Verhältnissen so vom Handwerk denkt, kann Hoffmann nicht glauben. Manche Wendungen in der Uebersetzung sind gerade dadurch sehr gut gelungen, so wenn es z. B. heißt: „Bey allen Handwerckern giebt es schmutzige Finger; und die Werckstatt heget selten was freyes." Die Wendung „schmutzige Finger" sucht dem rein Physischen gerecht zu werden. Hoffmann wiederholt dann nochmals: „Es ist zu mercken, daß Cicero von diesen Gewerben insgesamt nach der Meynung der Römer und Griechen redet; auch den Mißbrauch hauptsächlich andeutet." Zu der Wendung: „Die Werckstatt heget selten was freyes", bemerkt er: „d.) selten. Mit diesen Worten habe ich gemäßiget, was Cicero absolut setzte. Denn es gibt auch zuweilen brave Leute unter den Handwerckern." Die Stelle über den Großhandel versieht er mit folgender Bemerkung: „Nicht sehr zu tadeln. Es hafftet bey dem Cicero etwas von Plato, oder der academischen Meinung, als ob der Handel insgemein mehr Schaden als Nutzen brächte hat so absolut Plato nirgends ausgesprochen weil er Gelegenheit zum Ueberfluß, Ueppigkeit und Wollust giebt. Allein, wie er zu großen Lastern, so kann er auch zu großen Tugenden dienen. Derohalben kommt alles auf den rechten Brauch an." An dieser Stelle dachte Cicero wohl kaum an die soziale Bedeutung des Handels, sondern einzig an die soziale Stellung des Händlers, an dessen Ehre. Interessant ist es zu sehen, wie die Lehren des Merkantilismus, selbst an solchen Stellen durchbrechen. Die Lehren des christlichen Mittelalters u. s. w. liegen Hoffmann noch im Blute. Er weiß, daß das Handeln gar verrucht ist, aber

wer hat auch schon den Sirenengesang einer neuen Zeit vernommen. Ueber das Lob des Ackerbaus äußert Hoffmann kein Wort. Zu „einträglicher“ bemerkt er aber: „Vielleicht war es so zu seiner Zeit, oder er zielet damit auf die Vermannigfaltigung der Früchte, da aus einem Korne mehr als fünfftzig werden.“

Die Anmerkung zu II, 27 zeigt auch des Kommentators unsichere Anschauung in diesem Punkt. Ein großer Verehrer der Landwirtschaft scheint er nicht zu sein.

Es sei mir gestattet, da Hoffmann der Uebersetzung du Bois Erwähnung tat, auf einige französische Uebersetzungen mit wenigen Worten einzugehen. In Bern befindet sich eine französische Uebersetzung, die auf der letzten Seite den Vermerk trägt: Imprime a lyon 1493, 6. Februar. Die Schrift hat weder Seiten- noch Bogennummern und führt den Titel:

„Sonsuyt vng tresnoble et eloquent livre nomme Marcus Tullius Cicero de officiis contenant troys volumes parlant de iustice et iniustice et des quatire vertuz cardinalles.“ Der Titel deutet auf eine christlichmoralische Interpretation von Ciceros Werk, die dem Christentum oft nahe lag. Hier ist besonders auf die Gerechtigkeit und die vier Kardinaltugenden hingewiesen. Die Uebersetzung schließt sich durchaus an das Original an. Das Kapitel beginnt: „Mais il nous fault veoir les quez des artifices et acquestz des hommes doyuent estre dis liberaulx ou mauluais. Et premierement les acquestz qui viennent en la hayne des hommes sont mauluais et /..../“. Man sieht, wie die Aehnlichkeit der beiden Sprachen — des älteren Französisch und des Lateinischen dem Uebersetzer die Arbeit erleichtert hat.

Die von Hoffmann erwähnte französische Uebersetzung stammte von Phillip Goibaud du Bois, geb. 1626, gest. 1694. Neben Augustinischen Schriften übersetzte er von Cicero, de officiis, de senectute, de amicitia, Paradoxa. Er rühmt in der Vorrede überall Ciceros christliche Gesinnung, und bedauert es eigentlich: daß ein so honetter Herr nicht zu seiner Zeit gelebt hat, um vielleicht von ihm zur Taufe geführt zu werden und dann in seinen Salons zu verkehren. Die Uebersetzung der Stelle bereitet jetzt schon weit mehr Schwierigkeiten, weil die Sprache sich gegenüber jener der zuerst genannten Uebersetzung bedeutend geändert hat. Artificia et quaestus übersetzt er als ob quaestus der übergeordnete Begriff wäre und dort stünde: artificia aliique quaestus. Die Schwierigkeiten mit dem liberale stellen sich bei ihm ein, wie bei uns, und der Uebersetzer hat in anerkennenswerter Weise sich bemüht, durch eine Umschreibung den entsprechenden Ausdruck zu finden. „Quant aux arts autres moyens de gagner du bien, il faut faire la différence de ceux qui ne sons pas indignes d'un honnête homme, et de ceux qui ont quelque chose de sordide et de honteux.“ Wir sehen, er faßt die Verwerfung etwas schärfer auf, als es unserer Ansicht nach Cicero gemeint hat und verstärkt sordide durch honteux. Im folgenden sagt er dann: „on doit encore regarder comme quelque

chose de bas et de sordide." Die mercatura tenuis gibt er mit marchandise détail sinngemäß wieder.

MDCCXLIII erschien eine Ciceroausgabe: „M. Tulli Ciceronis opera cum delectu commentariorum in usum serenissimi delphini". Es kann uns dabei nur die Auswahl der jeweiligen Kommentare interessieren. Zu der Stelle „sin magna et copiosa" ist Salmasius verwendet worden. Er schildert trefflich die damaligen französischen Adelsverhältnisse, wie sie ja bis zur Revolution bestanden. „Nec sic quidem magnopere laudandos esse, qui magnariam hanc mercaturam exercent, docet hic Cicero, nisi quaestu abdicato /. . ./ sese in agros conferant. Nimirum eo haec recidunt, ut cum Platone et Aristotele sentiat, agriculturam digniorem esse homine libero et liberaliter educato, quam aliam artem quamlibet unde hominibus vita toleratur. Quod et ipse fateor. Idemque judicium Gallorum nostrorum, qui bono genere prognatis parum convenire mercaturam existimant, ut nobilitate excedere fit, eam colere, aut quamcumque ejus speciem attingere. Et sane nihil tam dedecet generosum animum quam fallere, decipere, simulare, ac mentiri. Quod adeo familiare est mercatoribus, ut congenitum videatur, et sine his sacra eorum constare vix videantur. Nobiliores nostri in agris vivunt et mercimonia sic dedignantur, ut quo iure utimur, simul aliquis mercator et nobilis esse non queat. Quid enim illo hominum genere vanius, quid infidelius, aut mendaciloquum magis? Nec amicis, nec parentibus parcunt, dum rem faciant. Perjuria, fraudes, fallacia /. . . . ./" Die Tonart kennen wir aus Erasmus u. s. w. Es ist bezeichnend, daß ein solcher Kommentator hier ausgewählt wurde.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den deutschen Uebersetzungen zurück.

1736 kam bei Johann Paul Krauss in Wien eine Ausgabe von Ciceros drei Büchern de officiis heraus — in Verbindung mit de senectute, amicitia, Paradoxa und Somnium Scipionis, wie das damals üblich war. Dieselbe gibt bei jedem Kapitel ein deutsches Inhaltsverzeichnis und deutsche Noten. Ueber das XLII. Kapitel des I. Buches äußert sich die Edition: „Von den Mitteln, sein Leben ehrlich durchzubringen, welche zum Teil ehrlich, zum Teil unehrlich und unanständig sind." Selbst bis in diese Zeit dringt noch die Verwendung von Ciceros Werk zum Hausgebrauch — in späteren Ausgaben und Uebersetzungen ist es schon weit mehr ein allgemein philosophisches Interesse, so wie ein historisches. Daß die angeführte Ausgabe dem Hausgebrauch dienen sollte, mag aus dem Empfehlungsschreiben des Verlegers erhellen, nach dessen Ansicht: „Es noch bis diese Stunde für ein sehr vortreffliches Werk des natürlichen Rechts und der Sittenlehre billich gehalten wird /" Aus der großen Menge der Liebhaber dieser Schrift führt der Schreiber dann den Alexander Severus, Augustus und den Hl. Ambrosius an.

Die alten Römer werden eben nicht nur im 15., 16. und 17. Jahrhundert wie Autoritäten behandelt, sondern weit ins 18. Jahrhundert

hinein. Sogar auf technischem Gebiet sind sie vielfach bis ins 18. Jahrhundert Lehrmeister für viele geblieben. Aus den verschiedensten Zeiten besitzen wir in herrlichen Drucken Uebersetzungen der Agrarschriftsteller, eines Palladius, eines Columella. In den verschiedensten Jahrhunderten verwendete man sie als Autorität. Um ein recht spätes Beispiel anzuführen, welches ungefähr die Stellungnahme gegenüber den Alten charakterisiert: „M. Terentius Varro von der Landwirtschaft, mit Anmerkungen von Johann Friedrich Mayer /../ Nürnberg 1774.“ In der Vorrede lesen wir: „Die / Anfänger / /.../ kommen bey ihm in die Gesellschaft eines Mannes, der sie lehren wird, wie man das Ganze der Landwirtschaft, sowie jeden Theil derselben, auf das natürlichste in bequemster Ordnung fassen, übersehen und besorgen könne; wie man, so oft man will, seine Güther, ohne etwas Hauptsächliches zu vergessen, untersuchen, ihre Fehler bemerken, und ihre möglichste Verbesserungen anordnen soll; wie man jedes Gut, dessen Werth zu bestimmen ist, zu betrachten und zu prüfen habe. Dies zwar nach römischem Plan und nach den Zeiten eines Varro, aber zugleich nach einem Plan, aus dem jeder leicht das Ausländische herauswerfen, und seiner Zeit eigenthümliche Besorgnisse einschalten kann /../“ Aber diese Stellungnahme zu den Alten sollte nicht mehr lange andauern. Man hört allmählich auf, sich als Mitglied eines Reichs zu fühlen, daß eigentlich das römische Reich ist, man zählt nicht mehr die Kaiser seit Augustus. Und auch der äußere Schein des heiligen römischen Reichs wurde nicht lange mehr aufrecht erhalten. Eine letzte Erinnerung an die alten Tage weht uns noch in der Kaiserkrönung entgegen, die uns Goethe in Dichtung und Wahrheit so lebendig beschreibt. Er sah noch das Ende dieser Epoche. Viele fühlen sich bereits als die Bürger einer neuen Zeit. In Wissenschaft, Literatur und Politik beginnt man mit dem Alten zu brechen, um Neues zu schaffen, wird es uns wundern, wenn man in dem Taumel der Begeisterung die Fäden übersah, die in die Vergangenheit führten? Man hatte das Bild einer herrlichen Zukunft, und mit diesem Bilde verglichen, war alle Vergangenheit kaum als Stufe zu betrachten, sie verschwand in einem dumpfen, verschwommenen, düsteren Nebel. Nicht mehr die Frage nach der Ehre des Einzelnen und des Standes steht im Vordergrund, auch nicht die Frage nach der persönlichen Sittlichkeit, sondern die Frage nach sozialer Gerechtigkeit, nach den Rechten des Einzelnen, im Rahmen der Gesellschaft, nach Menschenrechten. Da allen von Natur gewissermaßen gleiche Ehre zukommt, kann nur soziale Schädlichkeit sie zerstören. Die soziale Nützlichkeit soll nun die Ehre verleihen. Schon bei Bodinus konnten wir Anfänge zu dieser Auffassung erblicken. Gewiß war diese Betrachtung auch dem Altertum nicht fremd, aber jene Bedeutung hat sie dort im Rahmen der Gesellschaft nicht erlangt.

Aus dieser Zeit des Wandels stammt der vorzüglichste „praktische“ Cicerokommentar — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — der Cicerokommentar von Garve, zu seiner trefflichen Ciceroübersetzung.

Die merkantilistische Praxis mit all ihrer Begeisterung hatte es noch nicht zu einer ausgebildeten Theorie gebracht, und schon erschienen neue Lehren auf dem Platze, die bessere Waffen führten. Weite Kreise von Staatsmännern und Gelehrten werden mit dem französischen Physiokratismus und mit der englischen Nationalökonomie bekannt. Ein glücklicher Zufall wollte es nun, daß ein Mann, der den verschiedensten Richtungen nahe stand, Cicero übersetzen und erläutern sollte, Christian Garve.

Es war derselbe Mann, der Adam Smith vielleicht in erster Linie durch seine von Kennern gerühmte Uebersetzung Verbreitung in Deutschland verschaffte. Er hatte Ferguson und Aristoteles übersetzt und durch mancherlei Gedanken befruchtend, selbst auf große Geister gewirkt, seine Schrift über Moral und Politik war von großem Einfluß. Wir finden bei ihm Ideen und Betrachtungen, die wir heute als „soziologische" zu bezeichnen pflegen.

Ein großer Merkantilist war es, der Garve veranlaßte, Ciceros Schrift über die Pflichten zu übersetzen — Friedrich der Große. Garve begann seine Arbeit 1779, um die Uebersetzung 1783, mit Anmerkungen und kleinen Abhandlungen versehen, herauszugeben. In der Widmung an König Friedrich spricht er von der großen Wertschätzung, die dieser Ciceros Werk entgegenbringe. Von Garve, diesem Manne mit gutem Blick für treffliche Bücher, der als Professor der Leipziger Universität so anregend gewirkt hat, gilt in gewissem Sinne, was er selbst von Cicero sagt: „/ er / war ein Mann von hellem Geiste, von richtiger Beobachtungsgabe, von großer Tätigkeit; — lauter Eigenschaften, die den gesunden Verstand ausbilden und ihm manichfaltigen Stoff verschaffen können /......../" Zeichnen sich gewisse Schriftsteller durch Originalität etc. aus, so gehört er einer zweiten Gruppe an: „Andere gute Schriftsteller hingegen, sowie andere Menschen überhaupt (und dieß sind gewiß nicht die schlechtesten), haben gar nichts Eigenes. Ihr Talent ist die allgemeine gesunde Vernunft, aber mehr erleuchtet, ihr Charakter ist allgemeine Sittlichkeit, aber in feinster Ausbildung. Weder Denkungsart noch Stil haben auffallende Unterscheidungszeichen. Das, was sie sagen, sind einleuchtende Wahrheiten, denen ähnlich, die von jedem andern vernünftigen Menschen oft gesagt worden: die Art, wie sie es sagen, ist die zu allen Zeiten unter allen Nationen übliche, wenn deutliche Begriffe durch eigentümliche Worte ausgedrückt werden sollen. Alle Eigenschaften, wodurch sie gefallen, finden sich allenthalben, aber selten in dem Grade; /......./ Diese Wahrheiten sind das gemeinschaftliche Guth aller verständigen Menschen. Ohne Zweifel ist der Kopf keines Lesers ganz leer gewesen von irgend einer Idee, die er in dem Buche eines solchen Mannes findet. /..../ er / hat / allgemeinen Beifall ohne eine merkliche Originalität erhalten /../"

Garve war ein feingebildeter Mann mit offenem Blick und historischem Verständnis. Einige Gedanken zur Geschichte der Klassen und der Wirtschaft seien hier eingefügt, um uns mit seinen allgemeinen Ansichten bekannt zu machen: „Daß die Handwerker in dem mittleren Zeitalter /../ mehr als jetzo geschätzt wurden, ist

aus mehreren unzweydeutigen Angaben der Geschichte zu vermuthen. /.../" Seine Stellung zur Lehrlingsausbildung u. s. w. ist der Adam Smiths verwandt, seine Aeußerung darüber zeigt uns, daß er sich über die tatsächliche geringere Einschätzung der Handarbeiter im klaren ist: „Die Gebräuche, mit welchen Lehrlinge zu Gesellen ihrer Meister aufgenommen, oder selbst zur Meisterschaft erhoben wurden, erscheinen uns jetzt lächerlich: weil wir die Arbeiten selbst, zu denen diese Vorbereitungen führen, nicht mehr für künstlich oder achtungswert genug halten, um soviel Umstände dabei zu machen. Und die ausschließlichen Rechte /.../ verwerflich, weil sie die Fortschritte /.../ hindern" [1]). Die Frage der Achtung interessiert ihn immer: „Der Stand der Gelehrten hat sich in diesen Rücksichten mit dem Stande der Künstler und Handwerker in einem ähnlichen Falle befunden. Als /../ die Wissenschaften wieder aufblühten, waren die ersten Männer, die sich /../ hervorthaten /.../ weit mehr geachtet, als beyde es in den nachfolgenden Zeiten einer höheren Aufklärung gewesen sind." In die Periodisierung der Kultur und Wirtschaft spielen diese Gesichtspunkte deutlich hinein. „/.../ Zeit der Barbarey /.../ Absatz selten in die Ferne: Die zweite Periode ist die der anfangenden und fortschreitenden /.../ Cultur /.../ Nie ist zwischen dem Gelehrten und Unwissenden, zwischen dem Künstler und dem bloßen Handwerker der Abstand größer, als in diesen Zeiten der anfangenden Cultur /../" In der dritten Periode /.../ nähern sich die Menschen wieder ihrer ursprünglichen Gleichheit. Die Ueberzeugung, daß diese dritte Periode nun schon ganz durchgeführt sei, hat dann vielen den Blick getrübt, den Garves nicht, wie wir gleich sehen werden.

In seiner Schrift „Ueber Gesellschaft und Einsamkeit" hatte Garve gelegentlich seine Anschauungen über die Kaufleute und gleichzeitig damit solche über den Handel zu formulieren. Der Handel wird mit den anderen Erwerbsformen bereits auf die gleiche Stufe gestellt, wenn er auch noch durch Verteidigungsreden gedeckt werden muß. Die Stellung, welche der Grundbesitzer seit jeher im Staate einnahm, mußte sich der Kaufmann erst mühsam erringen. Wir sehen, wie Garve die Bewahrung und Schaffung idealer Vorzüge anzuführen weiß, die dem Kaufmann auch persönlich nicht nur in sozialer Hinsicht als einen Mann hinstellen, der auf die volle bürgerliche Achtung Anspruch hat. Diese Anerkennung entspricht der äußeren Entfaltung des Handels und der Industrie in jenen Zeiten. Hören wir nun Garve selbst. Er hat in seiner Schrift „Ueber Gesellschaft und Einsamkeit" ein eigenes Kapitel: „Geschäftsumgang des gesamten Gewerbestandes". Er macht zunächst wie Cicero einen entscheidenden Unterschied zwischen Großhändler und Krämer (II, 149) „Unter den Kaufleuten

1) Dies und das Folgende aus „Vermischte Aufsätze" 1796. I. „Bruchstücke zu der Untersuchung über den Verfall der kleinen Städte", S. 73 ff.

selbst ist der Unterschied, daß die einen die Waren in großen Quantitäten aus einem Lande in das andere führen; die anderen die schon eingeführten oder Landesprodukte in kleinen Quantitäten an die Verzehrer verkaufen. Jene heißen Großhändler, diese Krämer.

Unstreitig ist die Art des Verkehrs, welche der Großhändler sowohl mit dem Kaufmann, welchem er abkauft, als mit seinen Kunden hat, sowie überhaupt der Umgang des Kaufmanns mit Kaufmann, für den Geist und den Charakter dieser Klasse vortheilhafter, als der Umgang zwischen Kaufmann und Verzehrer.

Dieß ist ohne Zweifel ein Grund der größeren Achtung, welche man von jeher dem Großhändler vor dem Krämer zugestanden hat. In der That ist ein feststehender und regelmäßig fortlaufender Handel bey Betrug und Unordnung unmöglich / . . . /" Er begründet das im Einzelnen und beginnt dann die großen Vorzüge des Verkehrs zwischen Kaufleuten aufzuzählen: „Der Umgang des Kaufmanns mit Kaufmann — selbst im kleinen Verkehr, noch mehr aber im großen — ist nicht nur eine Schule der Ehrlichkeit, sondern auch der Ordnung, Kürze und Präzision in Reden oder schriftlichen Aufsätzen, endlich eine Schule des Scharfsinns und der Kombinationsgabe / . . . /

Es fing / . . . / in dem neuern Europa unter Handelsleuten an, eine Methode, eine Logik und selbst ein Raffinement in ihren Geschäften zu herrschen: als die andern bürgerlichen Geschäfte — Regierung, Rechtspflege und die Wissenschaft selbst noch sehr wild und unregelmäßig betrieben wurden." Er weist auf die Handelsvölker hin, die „gemeiniglich den Charakter der Ordnungsliebe, des Fleißes und der Sparsamkeit" bekommen.

Garve vergleicht dann im weiteren Verlauf die Tätigkeit des kaufmännischen Geistes mit den Kombinationen eines Feldherrn. Beim Kaufmann, noch mehr aber beim Bankier betont Garve die Entwickelung einer „gewissen Liberalität und Bildung der Sitten und des Ausdrucks".

Den langen Ausführungen über die Kaufleute entsprechen bei Garve nur wenige und kurze über die Gutsbesitzer, und es ist bemerkenswert, daß er betont, neben der Produktion sei „alles andere / . . . / Handel", was der Gutsbesitzer treibe. Diese immer stärker werdende Verknüpfung aller Erwerbsarten mit dem Handel bewirkte auch vielfach, daß der Handel seine Ausnahmestellung verlor.

Ein Mann, der immer auf Stand und Ehre acht hatte und darüber nachdachte, ist besonders befähigt, unsere Cicerostelle gut zu interpretieren. Der Kommentar Garves ist denn auch so vortrefflich, daß wir ihn ohne weitere Erläuterung hierher setzen. Es wäre nur zu wünschen, daß wir derartige Kommentare, die uns Werke der Alten so lebendig mit der Gegenwart verknüpfen, auch heute erhielten, damit wir — um die Worte eines Philosophen zu gebrauchen — „das chronologische Vorurteil" ein wenig ablegen. Wir würden dann vielfach Cicero mit anderen Augen ansehen und ebenso begreifen, daß ein Garve einen Cicerokommentar schreiben konnte,

der in vielfacher Hinsicht uns noch heute mehr bietet als die meisten üblichen Kommentare[1]).

„Würdigung der verschiedenen Stände und Arten des Erwerbes. Zu c. 42. Jam de artificiis ac quaestibus — laudari, S. 95—96.

Die Meynungen, welche Cicero hier äußert, sind die des ganzen Altertums gewesen; — (Plato ordnet die verschiedenen Stände beinahe auf dieselbe Weise) — sie sind zum Teil noch die unseres jetzigen Zeitalters. Etwas davon ist in der Natur gegründet, etwas ändert sich mit den Umständen und mit der Verfassung der Staaten und der Gewerbe selbst, etwas ist Vorurteil, das aus dem Stolze der höheren Stände entspringt.

Es liegt in der Natur, daß jede Verrichtung, wozu vorzüglicher Verstand, Kenntnisse und Geschicklichkeit nötig sind; bey welcher vorzügliche Tugenden ausgeübt werden, oder Gelegenheit zur Ausübung finden; bey welcher weniger Versuchungen zum Laster, besonders zu niedrigen Lastern vorkommen, welche einen merklichen Nutzen stiften; welche seltenen Talente fordern; es ist natürlich, sage ich, daß solche Verrichtungen geschätzt werden: und daß die Lebensarten, die denselben gewidmet sind, in Ansehen stehen.

Da nun zu der einen Zeit ein größeres Maß von Genie oder Fleiß zu denselben Verrichtungen erfordert wird als zu andern; da gewisse Talente zu einer Zeit seltener sind, als zu andern, da einerley Gewerbe den Staaten bald größere, bald geringere Dienste leisten; da die Menschen von denselben Tugenden nicht immer einerley Begriffe haben, bald Tapferkeit, bald Wissenschaft höher schätzen: so müssen die nämlichen Geschäfte und Stände, welche ihnen vorstehen, in der öffentlichen Meinung bald steigen, bald fallen.

Der erste Erfinder eines Handwerks konnte für einen Halbgott gehalten werden; die ersten Ausüber desselben konnten für die Weisen ihres Zeitalters gelten, indes die, welche es in dem unsrigen treiben, zu den gemeinsten Bürgern gehören. Je mehr die Arbeiten noch vereinigt waren, desto mehr Uebung des Nachdenkens verschaffen sie, je mehr sie geteilt sind, desto mechanischer werden sie, je mechanischer aber, desto verächtlicher, weil sie den Menschen desto ungebildeter lassen.

Die Achtung der Gelehrten als eines Standes hat sicher sehr abgenommen, seitdem die Gelehrsamkeit etwas Gemeines geworden ist.

Der Kaufmannsstand ist dagegen zu größerem Ansehen gelangt, nachdem der Einfluß der Handlung auf das Wohl der Staaten merklicher oder besser eingesehen worden; und nachdem einzelne Kaufleute den Regenten und Staatsmännern größere Dienste geleistet haben.

Der Gelehrte, der Künstler gilt wenig, wo Tapferkeit und

1) „Philosophische Anmerkungen und Abhandlungen zu Ciceros Büchern von der Pflicht", von Ch. Garve. Anmerkungen zum ersten Buch, 6. vollständige Ausgabe, Breslau und Leipzig 1819.

Kriegswissenschaft allein für edel gehalten wird. In einem Kaufmannsstaate sinkt der Soldatenstand an Würde herab. Die Achtung gegen die Tugend einer äußeren Frömmigkeit gab dem Clerus und dem Mönchsstande in den mittleren Zeiten eine Würde, deren sie beraubt worden sind, nachdem jene Begriffe von Tugend sich geändert haben.

Aber zu allen Zeiten ist unabänderlich der, welcher sich mit solcher Handarbeit beschäftigt, wozu nur Stärke gehört, für den Geringsten in der bürgerlichen Gesellschaft gehalten worden. Handarbeit, welche gewisse Geschicklichkeiten fordert, aber Geschicklichkeiten, die durch bloße Uebung (routine) erhalten worden, steht eine Stufe höher, und umfaßt einen Kreis von Gewerben, innerhalb dessen sehr viele Grade und viele Abänderungen der öffentlichen Achtung stattfinden. Künste, die eigenes Genie und Nachdenken erfordern, stehen mit Wissenschaften in gleichem Range. Und die Achtung, welche die sich ihnen widmenden Personen in der Gesellschaft genießen sollen, hängt mehr von den sonstigen persönlichen Eigenschaften derselben, von dem Grade der Vortrefflichkeit, welchen jeder in seinem Fach erreicht hat, und von der abwechselnden Vorliebe der Nation zu dieser oder jener Kunst und Wissenschaft, als bloß von ihrem Stande ab. Der Rang des Handwerkers, des Taglöhners ist fast unveränderlich bestimmt. Der Rang der Künstler, der Gelehrten ist schwankend. Einige derselben können den höheren Ständen gleichkommen, andere gehören zu den gemeinen Bürgern.

Zwey Sachen haben bey der Schätzung der Stände viel Einfluß. Erstlich: jeder ist um so viel geehrter, je unabhängiger er ist, oder je leichter er zur Unabhängigkeit führt. Dieß hat von jeher den Gutsbesitzern den Rang über diejenigen gegeben, die ein städtisches Gewerbe treiben. Dieß erniedrigt die Handwerker und die geringen Krämer, weil sie sich auf gewisse Weise unter ihre Kunden demütigen müssen. Alle Stände, deren Gewinn sehr gering ist, und die also nie zur Unabhängigkeit gelangen können, stehen deswegen in der untersten Klasse.

Nicht weniger kömmt, zweytens, bey der Schätzung jeden Standes in Betracht; ob die Erziehung desselben von der Art ist, daß sie den Menschen im Ganzen bildet; daß sie ihm die gewöhnliche Politur des Zeitalters gibt. Diejenigen Beschäftigungen, welche dieses nicht erlauben, oder es gar verhindern, sind verachtet. Sie schließen den Mann von der Gesellschaft artiger Leute aus. Das Gegenteil hiervon ist, was die Alten durch den Ausdruck artes liberales sagen wollten. Künste, die den Menschen zu nichts weiter in den Stand setzen, als sich durch Arbeit für andere Bedürfnisse sein Brot zu erwerben, sind knechtisch; die, welche ihn außerdem, daß sie ihn zu einem gewissen Geschäft tüchtig machen, auch an sich selbst vervollkommnen, veredeln, zieren; solche Künste sind eines freyen Menschen würdig.

Es gibt in allen Jahrhunderten einen gewissen Grad der Cultur, im Verstande, in den Sitten, im Aeußern, welcher der Maßstab ist,

wornach man im Umgange den Menschen ihren Gang anweist. Wer diesen Grad erreicht, oder ihm nahe kömmt, ist der, welchen die Griechen καλός κάγαθος, Cicero virum bonum, wir einen Mann von guter Gesellschaft nennen. Auch in dieser Absicht wird die Achtung der Stände veränderlich sein. Ihre Geschäfte können sich ändern; ausbreiten, verengen; einfacher, verwickelter werden, und daher dem, welcher sie treibt, bald mehr, bald weniger Anlaß zum allgemeinen Anbaue des Verstandes geben. Ferner, die Erziehung der Stände, unabhängig von ihren Geschäften, kann sich bloß dadurch verbessern, wenn sie zu mehrerem Wohlstand gelangen. Beydes wird durch Erfahrung bestätigt. 1) Der große Kaufmann unseres Jahrhunderts, dessen Spekulationen sich über die Handlungsverbindungen von ganz Europa erstrecken, wird eben durch sein Gewerbe selbst, zu Kenntnissen und Aufklärungen gebracht, die ihn an sich zu einem einsichtsvollen Manne und zu einem angenehmen Gesellschafter machen. Indem er ferner mehr Umgang mit Personen anderer Stände und Nationen bekommen hat, ist ihm ein neues Mittel zur Ausbildung zu teil geworden. Durch beydes ist die Achtung seines Standes unter den Menschen überhaupt gestiegen. 2) Der wohlhabende Bürger wird seinen Kindern immer die Erziehung eines etwas höheren Standes zu geben suchen. Dieß bringt in der ersten Generation gezwungenes Wesen, zuweilen lächerliche Nachäffung hervor: in den folgenden, wenn der Wohlstand fortdauert, entsteht eine wirklich größere Aehnlichkeit der Sitten. Dann wird der Bürgerstand vom Adel weniger verachtet.“ Wir wollen diesen Ausführungen, die sich vor allem durch objektive Feststellung des Sachverhaltes auszeichnen, nichts hinzufügen.

Garves Betrachtungsweise finden wir zum Teil durch Ferguson vertreten, den Garve, wie wir oben erwähnten, übersetzte. Bei Ferguson scheint mir eine Anlehnung an Cicero — den er sowohl durch seine historischen als auch durch seine moralischen Studien genau kennen mußte — deutlich sichtbar. Dieser Forscher war für die Entwickelung des englischen Liberalismus von nicht unerheblicher Bedeutung, trotz mancher polemischen Ausfälle gegen ihn. Sein Blick war durch die Konstruktion eines kommerziellen Staates noch nicht getrübt, und so hat er vor der liberalen Schule viele Vorzüge und es ist nur zu bedauern, daß er nicht einen größeren Einfluß auf sie ausgeübt hat. Er sagt in seinem Werk: „An Essay on the History of Civil Society” (ich zitiere nach der 2. Aufl.). IV, 2. „Of the Subordination consequent to the Separation of Arts and Professions”:

“Some employments are liberal, others mechanic[1]). They require different talents, and inspire different sentiments; and whether or not this be cause of the preference we actually give, it is certainly reasonable to form om opinion of the rank that is due

1) Vergl. die artes mechanicae der katholischen Moraltheologen. m. ursprünglich mechanisch, später gemein, niedrig u. s. w.

to men of certain professions and stations, from the influence of their manner of life in cultivating the powers of the mind, or in preserving the sentiments of the heart." Ferguson stellt sich auf den Standpunkt, den ja auch Garve[1]) zum Teil vertritt und wir ja mehrfach berührten, daß die individuelle Bedeutung des einzelnen nach seinen Qualitäten, die Ehre bestimmen solle. Er führt als ein wichtiges Motiv die persönliche Unabhängigkeit an, die „Unbestechlichkeit". „There is an elevation natural to man, by which he would be thought, in his rudest state, however urged by necessity, to rise above the consideration of mere subsistence, and the regards of interest: He would appear to act only from the heart, in its engagements of friendship, or opposition; he would shew himself only upon occasions of danger or difficulty, and leave ordinary cares to the weak or the servile. The same apprehension in every situation, regulate his notions of meanness or of dignity. In that of polished society, his desire to avoid the character of sordid, makes him conceal his regard for what relates merely to his preservation or his livelihood. In his estimation, the beggar, who depends upon charity[2]) the labourer, who toils that he may eat; the mechanic, whose art requires no exertion of genius, are degraded by the object they pursue, and by the means they employ to attain it. Professions requiring more knowledge and study / "Quibus autem artibus aut prudentia maior inest" / proceeding on the exercise of fancy and the love of perfection; leading to applause as well as to profit, place the artist in a superior class, and bring him nearer to that station in which men, because they are bound to no task, because they are left to follow the disposition of the mind, and to take that part in society, to which they are led by the sentiments of the heart, or by the calls of the public; are supposed to be highest.

This last was the station, which, in the distinction betwixt freemen and slaves, the citizens of every ancient republic strove to gain, and to maintain for themselves. / . . . /" Ferguson findet, daß zu seiner Zeit beinahe schon zu stark die Standesunterschiede aufgehoben werden!!! Er sagt: „and if the lot of a slave among the ancients was really more wretched than that of the indigent labourer and the mechanic among the moderns, it may be doubted whether the superior orders, who are in possession of consideration and honours, do not proportionally fail in the dignity which befits their condition. If the pretensions to equal justice and freedom should terminate in rendering every class equally servile and mercenary, we make a nation of helots, and have no free citizens." Dabei hatte Ferguson von den Römern die Meinung, sie

1) In den von Garve übersetzten „Grundsätzen der Moralphilosophie" äußert sich Ferguson in dem für uns in Frage kommenden Abschnitt I, 1, 1 nicht näher über die Ehre und Achtung, die den einzelnen Klassen zu teil wird.

2) Eine bekannte Konsequenz ist die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte etc. beim Genuß einer Armenunterstützung.

hätten als Römer Kaufhandel und Wucher verachtet. Ob er an die Cicerostelle denkt, weiß ich nicht, jedenfalls ist seine Aussage nicht richtig, und paßt, wie dargestellt, höchstens für wenige exklusive Kreise und auch da nur für gemeinen Wucher und Kramhandel. Hist. civ. soc. II, 2, S. 154: „It was not among the ancient Romans alone that commercial arts, or a sordid mind, were held in contempt. A like spirit prevails in every rude and independent society.

Ueber die Entwickelung des Handels hat Ferguson dieselbe Anschauung vertreten, die uns bei Garve begegnete (Hist. civ. soc. III, 4): „The trader, in rude ages, is short-sighted, fraudulent, and mercenary; but in the progress, and advanced state of his art, hie views are enlarged his maxims are established: He becomes punctual, liberal, faithful, and enterprising; and in the period of general corruption, he alone has every virtue, except the force to defend his acquisitions. He needs no aid from the state, but its protection; and is often in himself its most intelligent and respectable member" u. s. w. Smith scheint da stark auf ihn gewirkt zu haben: „Speculations on commerce and wealth have been delivered by the ablest writers; and the public will propably soon be furneshed with a theory of national oeconomy, equal to what has ever appared on any subject of science whatever. (By Mr. Smith, author of the Theory of Moral Sentiment).

Wir sind nun beim 19. Jahrhundert[1]) angelangt. Der Anlage unserer Arbeit gemäß, wollen wir hier schließen. Garve hat keinen Nachfolger gefunden, der in ähnlicher Weise einen räsonnierenden Kommentar zu Ciceros Schrift de officiis geliefert hätte. Waren in früheren Jahrhunderten die Kommentatoren und Uebersetzer Männer, die ihre Aufgabe als Schulmänner, Moralisten oder Philosophen erfaßten, so treten im 19. Jahrhundert immer mehr die Philologen und Historiker in den Vordergrund.

Sind wir heute schon über die Probleme, welche Cicero sich in den Pflichten stellt, hinaus? Ist die Standesehre geregelt? Ist die Standesmoral geordnet? Gerade auf dem Gebiete der geschäftlichen Moral sind die Argumente pro und contra nicht allzu verschieden von denen zur Zeit Ciceros. Abstrakte Forschung war mit die Ursache, daß bei der Beschreibung gesellschaftlicher Zustände konkreter Art auf gewisse Momente nicht genügend geachtet wurde, die nur im Rahmen einer bestimmten theoretischen Untersuchung, welche bestimmte Abstraktionen voraussetzte, vernachlässigt

1) Der Chronologie halber sei noch auf die Uebersetzung des Schweizers Johann Jakob Hottinger hingewiesen. Die Uebersetzung erschien mit Anmerkungen im Jahre 1800 in Zürich. Der Uebersetzer, ein Sproß eines alten Theologengeschlechtes, war ein Gegner der Orthodoxie, andererseits aber auch ein Feind der Ausartungen der Rousseauschen Lehre und der deutschen Kraftgenies. Als Gegenmittel erschienen ihm die alten Klassiker geeignet. Das „accipere" gibt er mit: „hierüber hat man seit jeher also geurteilt" wieder. „eae sunt iis, quorum ordini conveniunt, honestae" heißt bei ihm z. B.: „entehren diejenigen im geringsten nicht, deren Stand und Charakter sie angemessen sind."

werden konnten. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bemüht man sich wieder, allen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens gerecht zu werden. Untersuchungen über die Ehre und Achtung bestimmter Berufe und Stände erscheinen da völlig am Platze.

Das dritte Kapitel hat uns gezeigt, wie wichtig es für das Verständnis vergangener Zeiten ist, daß man sich über seine eigene Zeit im klaren ist. Denn schließlich wird, mehr oder weniger bewußt, immer Analogie angewendet. Es werden sowohl Unterschiede gemacht, wo keine vorhanden sind, als auch Aehnlichkeiten gefunden, wo keine da sind. Wir konnten an keine Geschichte der Wertschätzung von Ständen und Berufen anknüpfen. Wir begnügten uns daher damit, an einigen Beispielen zu zeigen, wie die von uns interpretierte Cicerostelle, die durch ihre Verwendung im Laufe der Jahrhunderte geradezu klassisch ist, verschieden übersetzt, erläutert und beurteilt wurde, und wie diese Beurteilung vielfach durch die Zeit und den Stand des Interpreten bedingt war.

Zwei Arten der Schätzung sind uns vor allem aufgefallen. Die einen betonen die soziale Nützlichkeit eines Menschen und beurteilen danach seine Tätigkeit, die anderen hingegen rücken die persönlichen Qualitäten in den Vordergrund. Daneben ändern sich auch die Anschauungen über die sozialen Ideale, sowie die über die wünschenswerten persönlichen Qualitäten, ebenso jene über die Verhältnisse, durch die beide bedingt werden.

Manche Ursachen sind uns so klar geworden, welche die Stellungnahme zu den „Zeiten der Vergangenheit“ bedingten. Wir sahen aber auch, daß nicht alle Zeiten gleich geeignet sind „sich in den Geist der Zeiten zu versetzen“. Und seis auch immerhin „im Grund der Herren eigner Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln“, so muß man bedenken, daß dieser Spiegel sich immer ändert, und wenn er zuweilen verzerrte Bilder gibt, auch ebenso wieder Zeiten kommen, die ein richtigeres Spiegelbild bedingen[1]).

1) Die vorstehende Arbeit lag der philosophischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde vor. Mit Genehmigung der Fakultät wurde zur Promotion nur das erste Kapitel gedruckt vorgelegt.

Miszellen.

II.

Das Problem der Altersversicherung der Kleingewerbetreibenden in Oesterreich.

Von Ludwig Wokurek,
Abteilungsvorstand der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Brünn.

„Eingehendere publizistische Erörterungen über sozialpolitische Themen gehören in Oesterreich leider noch zu den großen Seltenheiten. Es herrscht in dieser Beziehung bei uns eine literarische Indolenz, die grell von der Lebhaftigkeit und dem Ernste absticht, womit das uns so geistesverwandte Deutschland alle sozialpolitischen Angelegenheiten behandelt." Diese Worte, welche Walter Schiff einer im Jahre 1893 erschienenen Arbeit über die Reform der österreichischen Arbeiterunfallversicherung vorausgesandt hat, gelten auch für den in den folgenden Zeilen zur Erörterung kommenden Gegenstand.

Die Forderung auf Schaffung einer Altersversorgung für die Kleingewerbetreibenden ist in Oesterreich ziemlich alten Datums, bereits ein im Juli 1848 in Brünn abgehaltener Gewerbetag faßte darauf hinzielende Beschlüsse. Je mehr die Kleingewerbetreibenden zur Ueberzeugung kamen, daß die Voraussetzung zur Erreichung ihrer Forderung eine kräftige Organisation ist, und daß ferner für die Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen nicht nur humanitäre, sondern auch politische Erwägungen maßgebend sind, desto mehr richteten sie die Vertretung ihrer Forderungen nach dieser Ueberzeugung ein und wußten die Regierung und die anderen in Betracht kommenden Faktoren für eine ihren Interessen dienende Mittelstandspolitik zu interessieren. Von dieser Mittelstandspolitik, für welche in der Sitzung des österreichischen Herrenhauses vom 11. Jänner 1907 der Handelsminister Dr. Fořt eingetreten ist, verlangen und erwarten die Kleingewerbetreibenden die Erfüllung ihres Begehrens auf Schaffung einer Altersversorgung. Die österreichische Regierung glaubte diesem Wunsche durch das Gesetz vom 16. Juli 1892, R.G.Bl. No. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, zu entsprechen. Der Bericht des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses betont ebenfalls, daß sich Gewerbsleute, Handeltreibende u. s. w. mit großem Vorteile des Hilfskassengesetzes bedienen können,

„um für den Fall von Krankheit, von Invalidität und für das Alter zu sorgen“. Das Hilfskassengesetz, welches der Abg. Dr. Bärnreither angeregt hat und welchem die österreichische Regierung ein vorzüglich gearbeitetes Musterstatut beigegeben hat, sichert diesen Kassen eine solche Reihe von Erleichterungen und Begünstigungen zu, daß sie tatsächlich in Oesterreich die beste Form für die Volksversicherung bilden könnten; gleichwohl wurden die Erwartungen, die an dieses gute Gesetz geknüpft wurden, arg getäuscht. Nach § 1 des Gesetzes kann sich der Zweck der Hilfskassen auch auf die Versicherung „von Invaliditäts- und Altersrenten“ erstrecken, die Höhe einer solchen Rente darf wöchentlich 28 K nicht übersteigen. Der Versicherungsplan muß dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Hierbei ist zugleich auszuweisen, daß mindestens 200 Personen ihren Beitritt erklärt haben. Die Aufstellung der Tarife, sowie die Ansammlung einer Reserve hat nach den Grundsätzen versicherungsmäßiger Deckung zu erfolgen (§ 19). Die Anzahl der Hilfskassen und die Pflege des Versicherungszweiges: Invaliditäts- und Altersrenten, ist auch derzeit eine sehr mäßige. Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über die Entwickelung und den derzeitigen Stand dieses Versicherungszweiges bei den Hilfskassen.

Jahr	Zahl der tätig gewesenen Hilfskassen	Hiervon hatten Kassenabteilungen mit Versicherungszweck „Invaliditäts- oder Altersrenten“	Durchschnittl. Stand der ordentlichen Mitglieder dieser Abteilungen	Gesamtbetrag der versicherten Invaliditäts- oder Altersrenten in Kronen	Höhe der auf ein Mitglied entfallenden durchschnittlichen Rente in Kronen	Stand der Fonds dieser Kassenabteilungen in Kronen
1894	7	1				
1895	10	2	221	174 860	790	161 940
1896	24	4	421	297 420	700	217 004
1897	32	5	956	606 120	634	294 158
1898	44	8	1159	765 700	662	377 854
1899	72	10	1806	934 130	465	558 860
1900	89	11	2491	940 456	339	728 768
1901	115	10	3530	1 074 055	269	909 976
1902	142	11	4109	1 160 622	274	1 104 408
1903	175	11	4455	1 226 325	262	1 309 168
1904	198	11	5210	1 316 975	249	1 562 005

Auch die intensive Tätigkeit der mit Ministerialverordnung vom 31. Mai 1899, R.G.Bl. No. 98, bestellten Genossenschaftsinstruktoren vermag nicht das Interesse der Kleingewerbetreibenden an der Durchführung der Altersversorgung durch registrierte Hilfskassen zu steigern. In ihrer Instruktion (Ministerialerlaß vom 31. Mai 1899 Z. 29.037) wurden die Instruktoren angewiesen, auf eine größere Verbreitung der durch das Gesetz vom 16. Juli 1892, R.G.Bl. No. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen geregelten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsvereine hinzuwirken und den Gewerbestand auf die Wichtigkeit seiner auf diesem Wege zu erzielenden Alters- und Invaliditätsversorgung aufmerksam zu machen. Die Genossenschaftsinstruktoren,

welche redlich bemüht sind, auch dieser Aufgabe gerecht zu werden, mußten bereits in dem ersten amtlichen Berichte über ihre Amtswirksamkeit (erschienen im Frühjahr 1904 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei) anerkennen, daß die Möglichkeit der Altersversicherung auf dem Wege der Errichtung registrierter Hilfskassen praktisch undurchführbar ist. Zu demselben Schlusse kam der Vorstand der zuständigen Abteilung im k. k. Handelsministerium, Sektionsrat Dr. Arnulf Fuchs, in einem am 12. Jänner 1904 in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in Wien abgehaltenen Vortrage über „die gegenwärtige Lage des gewerblichen Genossenschaftswesens in Oesterreich und die Genossenschaftsinstruktoren". Der bezogene Bericht der Genossenschaftsinstruktoren konstatiert das prägnante Auftreten der „Wünsche des Gewerbestandes hinsichtlich der Einführung einer allgemeinen obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung", sowie die Tatsache, daß hierbei in erster Linie auf die Initiative und materielle Beihilfe des Staates gerechnet wird. Nur in Böhmen ist es unter Mitwirkung der Genossenschaftsinstruktoren gelungen, die Genossenschaften für die Sicherstellung einer Altersversorgung durch freiwillige Versicherung zu interessieren, hiervon wird noch später die Rede sein.

Bei dieser Sachlage wurde in den interessierten Kreisen der Wunsch nach Schaffung einer obligatorischen Altersversicherung durch den Staat immer intensiver. Bereits im Jahre 1899 hatte Heilinger[1]) die Forderung auf Einführung einer obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung erhoben, welche dem mittellosen Gewerbetreibenden eine Alters- oder Invaliditätsrente von jährlich etwa 600 K sichern soll. Zur Durchführung dieser Versicherung soll der Staat „ein im Anlehenswege zu beschaffendes Investitions-Gründungskapital von 200 Millionen" beistellen. Die Aufbringung der Mittel ist nach Heilinger sehr kompliziert und würde eine stattliche Anzahl von Reichs- und Landesgesetzen erfordern. Die Belastung der Gewerbetreibenden wäre eine kaum erschwingliche. Die Vorschläge Heilingers leiden an dem empfindlichen Mangel, daß denselben keinerlei statistisches Material, sowie kein Operat über die voraussichtliche Gestaltung des finanziellen Erfordernisses beigegeben ist. Immerhin ist es ein Verdienst Heilingers, für die Zwangsversicherung entschieden eingetreten zu sein. Heilingers Arbeit wurde von Dr. Karl Polák, dem Genossenschaftsinstruktor für die Genossenschaften mit tschechischer Verhandlungssprache in Böhmen in einer größeren Arbeit („Die Versicherung des Gewerbestandes", in böhmischer Sprache erschienen) scharf kritisiert.

Zu einer intensiveren Betätigung der Genossenschaften auf diesem Gebiete kam es nur in Böhmen. Hier sind nämlich insoforn sehr günstige Voraussetzungen gegeben, indem im Jahre 1888 zur Feier des 40-jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Josef I. vom Landtage mit einem seither gewachsenen Grundfonde von 1 Mill. K ein „Kaiser Franz Josef I.-Landesversicherungsfond" gegründet wurde, bei welchem Angehörige der unbemittelten oder gering bemittelten Klassen

1) Alois Heilinger, Die Pensionsversorgung des Gewerbestandes. Wien (Manz) 1899.

Versicherungen auf Renten im Höchstbetrage von 1000 K eingehen können. Diese Landesanstalt bietet den Versicherten eine ganze Reihe besonderer Vorteile, darunter auch den, daß die Versicherten keine Regiebeiträge zu den Versicherungseinlagen zu leisten haben, da die Verwaltungskosten aus den Zinsen des Grundfonds bestritten werden; es wird somit die ideale Forderung erreicht, daß der gesamte Versicherungsbeitrag der Versicherten nur dem eigentlichen Versicherungszwecke zugeführt wird. Die Versicherung der Gewerbetreibenden erfolgt bei dieser Anstalt in der Weise, daß durch Vermittelung der Genossenschaften auf Wunsch des einzelnen der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, die Genossenschaften tragen aus dem bei ihnen errichteten Unterstützungsfonds die Versicherungsbeiträge dürftiger Mitglieder, wenigstens teilweise. Die Genossenschaftsinstruktoren und dem Gewerbestande angehörige Konsulenten sind mit Eifer für die Popularisierung des Unternehmens tätig, nicht minder ein im Oktober 1903 in Prag gegründeter „Deutscher Gewerbehilfsverein für Böhmen", welcher aus dem Landeshilfsvereine in Prag als Hauptverein und den Bezirkshilfsvereinen als Zweigvereinen auf dem flachen Lande besteht. Bemerkt muß werden, daß die Genossenschaft ihre Einlage „mit Vorbehalt" macht, so daß dieselbe nach dem Tode des bezugsberechtigten Mitgliedes wieder frei wird.

Der Effekt dieser Aktion, deren Unterstützung die k. k. Statthalterei für Böhmen mit dem Erlasse vom 12. Oktober 1901, Z. 196, 198, den unterstellten politischen Behörden wärmstens ans Herz legte, ist ein nicht ungünstiger. Der Stand der Versicherten betrug bei dem Kaiser Franz Josef I.-Landesversicherungsfonds Ende Dezember 1905 25 348 gegen 21 042 Ende 1904; von den Versicherten gehörte die größte Zahl (19 014) dem Stande der Handwerker und Handels- und Gewerbetreibenden an.

Von den 19 014 Versicherten dieser Gruppe waren:

a) Selbständige	13 044
b) Angehörige des Standes und der Familien	2 055
c) Lehrlinge	3 915
Summa	19 014

Die Versicherten aus dem Stande der Handwerker, Handels- und Gewerbetreibenden etc. erlegten insgesamt bis Ende 1905 1 455 434 K, sonach im Durchschnitt 76 K.

Die Mängel einer freiwilligen Versicherung zeigen sich auch hier in vollem Maße. So sei aus dem Berichte für 1905 festgestellt, „daß von denjenigen, die von ihren Gewerbegenossenschaften durch erste Grundeinlage versichert wurden, 15 Proz. weiterhin einlegen". Wenn auch dieser Prozentsatz gegen 1904 um 3 Proz. gestiegen ist, ist dieser Umstand doch ein neuerlicher Beleg für die Tatsache, daß die Versicherung großer Massen versicherungsbedürftiger Personen ausreichend nur als Zwangsversicherung durchgeführt werden kann, weil ohne den Versicherungszwang „die Massen, obwohl sie durchgehends versicherungsbedürftig sind, die moralische Versicherungsfähigkeit, den Versicherungswillen, nicht besitzen" (Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, S. 384).

Ebenso interessant ist eine weitere Bemerkung des Berichtes, „daß die Höhe einer Durchschnittseinlage im verkehrten Verhältnisse zur Agitation steht und daß somit die Durchschnittseinlage desto geringer ist, je größer die auf Gewinnung neuer Anmeldungen gerichtete Agitation ist. Die freiwillige, auf Einlagenfreiheit und auf dem entwickelten Sparsinn beruhende Altersrentenversicherung bedarf demnach einer Nachhilfe durch Agitation auch bei weiteren Einzahlungen“ .... Wenn erwogen wird, daß die Zahl der gewerblichen Kleinbetriebe (Betriebe mit bis 5 tätigen Personen) in Böhmen rund 280000 beträgt, und welche ungeheure, gewiß alle Anerkennung verdienende Arbeit und Mühe notwendig war, um die im Verhältnis zu den in Betracht kommenden großen Massen immerhin mäßigen Erfolge zu erzielen, so wird zuzugeben sein, daß eine freiwillige Versicherung keine irgendwie genügende Lösung dieses Problems bieten kann. Mit der in den vorstehenden Zeilen kurz skizzierten Aktion in Böhmen und mit der hier zur Erörterung gelangenden Frage überhaupt beschäftigt sich eine Broschüre des Genossenschaftsinstruktors Dr. Franz Tomaschek [1]). Die Notwendigkeit einer allgemeinen Durchführung der Altersversicherung wird von Tomaschek zugegeben, die Möglichkeit einer Zwangsversicherung unter Anführung einer Reihe von, wie uns dünkt, in ihrer Bedeutung überschätzten Bedenken bestritten und warm für den Wert einer durch Selbsthilfe zwar langsam, aber mit positiver Sicherheit zu erlangenden Altersversicherung eingetreten. Hierbei wird übersehen, daß bei den kleinen Leuten nicht nur die Geldmittel gering sind, sondern auch das Selbstvertrauen und die Initiative: „Eines Tages mit der Anwartschaft auf eine gesicherte Rente zu erwachen, ohne sich über das Wie und Warum den Kopf zu zerbrechen, das wäre der Mehrzahl das allein begehrenswerte Ziel“, bemerkt Tomaschek selbst so zutreffend. Etwas mehr Duldsamkeit gegen diejenigen, die bezüglich der von ihm vertretenen Methode anderer Meinung sind und deren Anschauungen als utopistische Forderungen gewisser Gewerberetter bezeichnet werden, wäre wohl am Platze gewesen. Der Arbeit sind sehr zweckmäßig die Satzungen des deutschen Gewerbehilfsvereines für Böhmen und die Prämientarife des böhmischen Landesversicherungsfonds als Anhang beigegeben.

Die Vertretung der Interessen der Handwerker findet in den letzten Jahren in der alpenländischen Handwerkerorganisation einen starken Rückhalt. Auf dem im September 1904 in Salzburg abgehaltenen „ersten alpenländischen Handwerkertag“, auf welchem ca. 50000 Gewerbetreibende durch 230 Delegierte vertreten waren, wurde im Punkt 12 des einstimmig angenommenen Programmes die „Einführung der obligatorischen Alters-, Invaliditäts-, Kranken- und Unfallversicherung“ verlangt. Auf dem zweiten alpenländischen Handwerkertag (September 1906 in Innsbruck) wurde das Programm teilweise einer Revision unter-

1) Die Altersversorgung des deutschen Gewerbestandes in Böhmen. Prag 1904, im Verlage des deutschen Gewerbehilfsvereines für Böhmen.

zogen, der zitierte Punkt 12 blieb aber unverändert. Im Widerspruche mit Punkt 12 des eigenen Programmes, welcher das Prinzip der obligatorischen Versicherung vertritt, wurde von der Innsbrucker Tagung wieder einstimmig ein Antrag auf Gründung eines nach dem Hilfskassengesetze zu organisierenden Altersversorgungsinstitutes, welches also von der Zwangsversicherung absieht und nur auf Selbsthilfe beruht, angenommen. Der Innsbrucker Tag beschäftigte sich auch in wenig glücklicher Weise mit der Unfallversicherung. Der Beschluß, daß die versicherungspflichtigen Arbeiter die Hälfte der Beiträge zahlen, in der Leitung der Anstalten aber nur mit einem Drittteil vertreten sein sollen (die Unternehmer mit zwei Dritteilen), zeigt von einer geringen sozialen Einsicht; andererseits wird für die eigene Versicherung die materielle Unterstützung von Staat, Land und Gemeinde verlangt. Der dritte alpenländische Handwerkertag wird im Jahr 1908 in Graz abgehalten werden. Die Organisation der Handwerker ist in Oesterreich in planmäßigem Ausbau begriffen, im Jahre 1906 wurde für die Sudetenländer ein mährisch-schlesischer und ein deutsch-böhmischer Handwerkerrat geschaffen, und im März 1907 fand in Troppau der erste sudetenländische Handwerkertag statt. Die alpenländische und die sudetenländische Organisation, welche in Anlehnung an die Genossenschaften und deren Verbände eingerichtet wurden, sollen durch einen Reichsverband eine Zentrale erhalten. Die fortschreitende Organisation der Handwerker kann deren Bestrebungen auf Erreichung einer Versicherung nur sehr förderlich sein; kommen doch bei der gesetzgeberischen Behandlung von derlei Fragen nicht nur humanitäre und sozialpolitische Erwägungen in Betracht, sondern auch rein politische Momente, und die Kleingewerbetreibenden stellen große Wählermassen! Die österreichische Regierung hatte bereits im Jahre 1903 Gelegenheit, zu der in Rede stehenden Frage Stellung zu nehmen. Am 9. Dezember 1903 wies nämlich der damalige Ministerpräsident Dr. v. Koerber in Beantwortung einer Interpellation der Abgeordneten Holansky und Genossen, betreffend die Einbeziehung der selbständigen Gewerbetreibenden in die zwangsweise Invaliditäts- und Altersversicherung, im Abgeordnetenhause auf die Schwierigkeiten hin, welche sich der zwangsweisen Versicherung in technischer, organisatorischer und finanzieller Beziehung derzeit noch entgegenstellen. Wenn er auch, führte der Ministerpräsident weiter aus, die zwangsweise Versicherung von selbständigen Gewerbetreibenden zunächst nicht befürworten könne, so anerkenne er andererseits das Bedürfnis, eine wenn auch bescheidene Versicherung für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit und des Alters im Wege der freiwilligen Versicherung unter den gleichen Garantien zu sichern, welche dem Arbeiterstande geboten werden sollen. Die in Aussicht genommene Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter werde Gelegenheit bieten, auch diese Frage in den vorläufig möglichen Grenzen zur Lösung zu bringen. Wie nach dieser Erklärung nicht anders zu erwarten war, nimmt das am 9. Dezember 1904 von der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegte „Programm für die Reform und den Ausbau der

Arbeiterversicherung“ lediglich die freiwillige Versicherung Kleingewerbetreibender für den Fall des Alters und der Invalidität in Aussicht. Nach § 96 des zitierten Programmes sind nämlich zur freiwilligen Versicherung für Invaliden- und Altersrenten auch berechtigt, „wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben und ihr Jahreseinkommen 3600 K nicht übersteigt“, unter anderem „selbständig erwerbende Personen, welche in der Regel keinen oder nicht mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen“. Nach den „Erläuternden Bemerkungen“ mußten bei dieser freiwilligen Versicherung, welcher auch der die Summe von jährlich 90 K für jede flüssige Invaliden- oder Altersrente betragende Staatszuschuß zukommt, „allerdings zum Schutze der Versicherungsanstalt, bezw. des Staatsschatzes, gewisse Kautelen eingeführt werden. Es sind dies die Beschränkung der Altersgrenze beim Eintritte mit dem 35. Lebensjahre, die Begrenzung des Jahreseinkommens mit 3600 K, die Beschränkung in der Wahl der Lohnklasse, und die Verlängerung der Wartezeit“. Nach § 96, 2. Absatz, kann nämlich die Versicherung dauernd nur in jener Lohnklasse erfolgen, welche beim Beitritte zur freiwilligen Versicherung gewählt wurde oder in der nächst höheren Lohnklasse, und nach § 96, letzter Absatz, werden bei Berechnung der Wartezeit bei freiwillig Versicherten „je zwei auf die freiwillige Versicherung entfallende Beitragswochen nur für eine gerechnet“. Während also die Steigerung der Anwartschaft auf Invalidenrente 2 Zehntel der Summe der während der ganzen Versicherungsdauer geleisteten Beiträge beträgt, kommen während der freiwilligen Versicherung geleistete Versicherungsbeiträge nur mit 7 Zehntel ihres Betrages in Anrechnung (§ 86). Hier sei darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 14 des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes über die freiwillige Versicherung im Hinblick auf die Festsetzung der Altersgrenze mit dem 40. Lebensjahr und auch rücksichtlich der Wartezeit günstiger sind als das österreichische „Programm“. In einem das „Programm“ ausführlich behandelnden Erlasse (amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern, Jahrg. 1905, S. 2) wird auf die Bedeutung der freiwilligen Versicherung hingewiesen. „Da das Programm diese Berechtigung auch selbständig Erwerbenden (also vornehmlich Kleingewerbetreibenden oder Kleinbauern), die keinen oder nicht mehr als 2 Hilfsarbeiter beschäftigen, einräumt, bietet es zugleich einen Rahmen, innerhalb dessen die so häufig geforderte Altersversorgung des Gewerbestandes erreichbar wäre, und zwar gerade des einer solchen in höherem Maße bedürftigen Teiles der Kleingewerbetreibenden. Die in diesen Kreisen entstandene, auf dieses Ziel gerichtete Bewegung erhielte damit ein reiches Gebiet der Betätigung durch Propagierung der freiwilligen Versicherung, deren Vorteile namentlich durch den hohen Staatszuschuß von 90 K zu jeder Rente ganz hervorragende wären.“

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die im österreichischen Programm in Aussicht genommenen Lohnklassen und über die Höhe des Versicherungsbeitrages; zum Vergleiche sind die korrespondierenden Daten des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes beigefügt.

	Oesterreichisches Programm		Deutsches Gesetz	
Lohn-Klasse	Jährl. Arbeitsverdienst in Kronen	Wochenbeitrag in Hellern	Jährl. Arbeitsverdienst in Mark	Wochenbeitrag in Pfennigen
I.	bis 240	10	bis 350	14
II.	240— 480	20	350— 550	20
III.	480— 720	30	550— 850	24
IV.	720—1200	40	850—1150	30
V.	1200—1800	50	über 1150	36
VI.	über 1800	60	—	—

Das Regierungsprogramm fand als eine tatsächlich hervorragende gesetzestechnische Arbeit in den meisten Kreisen die verdiente Anerkennung; die Bestimmungen über die freiwillige Versicherung fanden bei den Interessenten keinen Anklang. Die diesbezüglichen Vorschläge des Programmes gaben jedoch zu einer sehr lebhaften Diskussion und zur eingehenden Erörterung dieser Frage auf den verschiedenen Tagungen Anlaß, die immer in der Forderung nach der obligatorischen Versicherung ausklang. Sehr bezeichnend für den Ernst, mit welchem diese Forderung hier zu Lande vertreten wird, ist die Tatsache, daß die österreichischen Handels- und Gewerbekammern sich rückhaltslos dieser Forderung anschließen. Das vom Präsidialausschusse der vereinigten Handels- und Gewerbekammern und des Zentralverbandes der Industriellen Oesterreichs dem Kammertage in Reichenberg (August 1906) erstattete Gutachten über das Regierungsprogramm enthält als Anhang zum 3. Hauptstück eine sehr gut geschriebene Abhandlung: „Die Einbeziehung des Kleingewerbes in die Zwangsversicherung.“ Dieses Gutachten vertritt den Standpunkt, daß „die obligatorische Kleingewerbeversicherung im Rahmen der modernen sozialen Notversicherung rückhaltslos als berechtigt anerkannt werden“ muß. In den „Anträgen“ wird für die Zwangsversicherung der Kleingewerbetreibenden mit hinreichendem Staatszuschusse plaidiert, als versicherungspflichtig wären außer den Alleinbetrieben die Betriebe mit bis höchstens 5 im Betriebe beschäftigen Personen zu behandeln, die Durchführung der Versicherung (es wird nicht nur die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung sondern auch die obligatorische Krankenversicherung gefordert) hätte in der engsten Angliederung an die Arbeiterversicherung zu erfolgen. Hier sei darauf hingewiesen, daß wir für diese Forderungen (mit Ausschluß der nach unserem Erachten weniger dringlichen obligatorischen Krankenversicherung) bereits früher in ausführlicher Weise eingetreten sind[1]. In der letzten Session des österreichischen Abgeordnetenhauses überreichten Abgeordneter Dr. Heilinger und Genossen einen Antrag

[1] „Zur Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung der Kleingewerbetreibenden“, in der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung“, Jahrg. 1904, bei Perles, Wien, No. 40 bis inkl. 45, und Separatabdruck. — Ferner Soziale Praxis, No. 44, vom 3. Aug. 1905, S. 1165—1167.

wegen Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversorgung des Gewerbestandes; dieser Antrag wurde dem Gewerbeausschusse zugewiesen, welcher sich in der Sitzung vom 21. Dezember 1906 mit demselben beschäftigte. Der Gewerbeausschuß hat einstimmig dem eindringlichsten Wunsche nach Schaffung einer solchen Vorsorge Ausdruck verliehen. Der Bericht des Gewerbeausschusses konstatiert: „Die zwingende Notwendigkeit einer Alters- und Invaliditätsversorgung für den Gewerbestand ist zu einleuchtend, als daß nur ein Wort der Begründung hinzugefügt werden müßte" (2797 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1907). Der Gewerbeausschuß hat daher einstimmig beschlossen, dem Abgeordnetenhause nachstehenden Antrag zur Annahme zu empfehlen: Das hohe Haus wolle beschließen: „Die Regierung wird aufgefordert, mit größter Beschleunigung die gesetzliche Regelung der obligatorischen Altersversicherung der Gewerbetreibenden in Angriff zu nehmen, wobei das Zusammenwirken des Reiches, der Länder, der Handels- und Gewerbekammern sowie der gewerblichen Organisationen anzustreben ist." — Dieser Antrag wurde angenommen. Nach der österreichischen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 werden unterschieden Betriebe mit einer im Betriebe tätigen Person, ferner Betriebe mit 2—5, 6—10, 11—20, 21—100, 101—300, und solche mit über 300 im Betriebe tätigen Personen. Die Zahl der Hauptbetriebe, die mit Betriebsbogen gezählt wurden, wurde mit 988 277 erhoben, hiervon waren am Zählungstage 25 356 vorübergehend außer Betrieb. Betriebe mit einer tätigen Person wurden 443 138, Betriebe mit 2—5 tätigen Personen 455 601 gezählt. Die Gesamtzahl der „im Betrieb" gestandenen Betriebe (962 921) verteilt sich auf die hier in Betracht kommenden Größenklassen, wie folgt:

Zahl der Alleinbetriebe	443 138	= 46,02	Proz. der Hauptbetriebe
Zahl der Betriebe mit 2—5 tätigen Personen	455 601	= 47,31	„ „ „
Zahl der Betriebe mit 6—10 tätigen Personen	36 865	= 3,83	„ „ „
Zahl der Betriebe mit 11 oder mehr tätigen Personen	27 317	= 2,84	„ „ „

Groß- und Kleinbetriebe können gewiß nicht durch Quantitätsangaben getrennt werden und weder eine Angabe über die Zahl der im Betriebe tätigen Personen noch über die Größe des Betriebskapitals kann für alle Betriebe die zutreffende Scheidungslinie ziehen. Für Zwecke der Verwaltung wird man aber immer zählbare Merkmale verwenden müssen und wir halten demnach die Unterscheidung der Betriebe in Alleinbetriebe, Kleinbetriebe, Mittelbetriebe und Großbetriebe, bezw. die Unterwerfung der Betriebe der beiden zuerst genannten Größenklassen unter die Versicherung für zweckentsprechend. Die Einbringlichmachung des Versicherungsbeitrages von den Kleingewerbetreibenden würde allerdings oft Schwierigkeiten bereiten, worauf Seelmann (Ausbau der Invalidenversicherung zu einer allgemeinen Volksversicherung, Berlin 1903) mit Recht hingewiesen hat; auch die unklaren Begriffe über die Belastung, die aus der Versicherung erwächst, und über die fast immer überschätzte Höhe der zu gewärtigenden Renten

sind ungünstige Momente; von ausschlaggebender Bedeutung kann jedoch nur die finanzielle Frage sein. Das Programm (S. 104) bemerkt ausdrücklich, daß für die in Aussicht genommene Belastung des Staates durch die Invalidenversicherung, welche mit 2 Mill. K im 1. Jahre der Versicherung beginnt und sich im 70. Jahre auf gegen 43 Mill. K belaufen dürfte, die Kosten, allerdings im Rahmen der dermalen dem Staate zur Verfügung stehenden Mittel nicht aufgebracht werden können; es wird daher diese Aktion auf neu zu eröffnende Hilfsquellen gestützt werden müssen." Nachdem auch in dem Falle, als nur die Gewerbetreibenden mit einem steuerfreien Jahreseinkommen von unter 1200 K den Staatszuschuß zur Rente erhalten sollten, eine ganz bedeutende finanzielle Belastung des Staates eintreten würde, hat die österreichische Regierung eine begreifliche Scheu, die Zwangsversicherung der Kleingewerbetreibenden zu einer gesetzlichen Lösung zu bringen. Sonst liegen die politischen Verhältnisse in Oesterreich für eine parlamentarische Behandlung einer großzügigen Aktion auf dem Gebiete der Reform und des Ausbaues der sozialen Versicherung nicht ungünstig; das Parlament des allgemeinen Wahlrechtes wird voraussichtlich bestrebt sein, eine politisch neutrale, sozial und wirtschaftlich für alle Völker und Berufsschichten hochwichtige Frage mit Gründlichkeit und Arbeitsfreude zu behandeln; dazu kommt, daß die finanzielle Lage des Staates und die wirtschaftliche Konjunktur eine günstige ist. Dem Vernehmen nach wird die dem neuen Parlamente zu unterbreitende Regierungsvorlage zwar nicht die obligatorische Invalidenversicherung des Kleingewerbes in Aussicht nehmen, sie dürfte aber der Lösung dieser Frage durch eine weitgehende Begünstigung der freiwilligen Versicherung viel näher kommen als das geltende deutsche Invalidenversicherungsgesetz. Es sei hier darauf hingewiesen, daß Oesterreich auch mit Statuierung der Zwangsversicherung für die Privatbeamten durch das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.G.Bl. No. 1 ex. 1907, vorangegangen ist.

III.

Untersuchungen über die Verhältnisse des deutschen Eichenschälwaldbetriebs.

Von Forstassessor Dr. Henze.

Der Verein deutscher Gerber hat am 23. April 1904 den Beschluß gefaßt, eine eingehende Untersuchung der Verhältnisse des deutschen Schälwaldbetriebes herbeizuführen und hat Herrn Prof. Dr. Jentsch in Hannöv.-Münden mit dieser Untersuchung betraut. Dieser Aufgabe hat sich Jentsch im Verein mit dem Kgl. Forstassessor Overbeck zunächst dadurch unterzogen, daß er eine Bereisung derjenigen Länder oder Landesteile Deutschlands unternahm, in denen der Schälwald sein Hauptverbreitungsgebiet hat. Auf Grund äußerst zahlreicher örtlicher Aufnahmen, welche in ausführlichen Tabellen übersichtlich niedergelegt sind, kommt Jentsch zu folgenden Ergebnissen:

Nach der Reichsstatistik von 1900, welche allerdings den örtlichen Verhältnissen jetzt nicht mehr völlig entspricht, weisen auf:

Westfalen	66 197 ha	oder	11,7	Proz.
Hessen-Nassau	35 230 „	„	5,7	„
Rheinprovinz	204 325 „	„	24,5	„
Ganz Preußen	329 881 „	„	3,99	„
Bayern	48 959 „	„	1,87	„
Baden	21 785 „	„	3,84	„
Hessen	21 728 „	„	9,05	„
Elsaß-Lothringen	8 049 „	„	18,30	„
Deutsches Reich	446 537 „	„	3,19	„

Nach dem Besitzstande entfallen im ganzen Reiche auf

Krone und Staat	22 939 ha
Gemeinden und Stiftungen	166 606 „
Genossenschaften	59 155 „
Fideikommisse	19 842 „
Andere Private	177 994 „

Von der Gesamtsumme von 446 537 ha sind jedoch, wenn man nur den reinen Schälwald, d. h. solchen Ausschlagwald in Betracht zieht, dessen Wirtschaftsziel die Erzeugung möglichst vieler und guter Lohrinde bildet, reichliche Abzüge zu machen, so daß man etwa nur mit 300 000 ha reinen Schälwaldes zu rechnen hat. Man kann für die Jetztzeit berechnen, daß diese Fläche von 300 000 ha Schälwald bei einem Ertrag von 3 Ztr. Rinde und 5 rm Schälholz pro Jahr und Hektar etwa

4 Mill. M. produziert. In Gestalt einer ebenso hohen Summe sind auch etwa die durch den Schälwaldbetrieb ermöglichten Arbeitswerte anzugeben, so daß der reine Schälwald heute an Sach- und Arbeitswerten gegen 8 Mill. M. erzeugt. Die 4 Mill. Arbeitswert sind volkswirtschaftlich dadurch noch als besonders wertvoll hinzustellen, daß durch den Schälwaldbetrieb meist Leute beschäftigt werden, die sonst für die Verwendung ihrer Arbeitskraft überhaupt keine Gelegenheit finden. Man darf annehmen, daß bei einer Beschäftigung von etwa 3700 Menschen im Schälen und Rindentransport 23 000 Arbeitstage pro Jahr gerechnet werden können.

Die Ursachen der bestehenden Notlage des deutschen Eichenschälwaldbetriebs könnten in dem Rückgang der Rindenpreise, durch die Aenderungen in der Menge und Güte der Rinde, in der Erhöhung der Produktionskosten, in mangelhafter wirtschaftlicher Behandlung und endlich in der Abnahme der Bodenkraft ihre Erklärung finden.

Was zunächst die Rindenpreise anbelangt, so kann Jentsch aus folgender Tabelle

Jahre	Rindenmenge Ztr.	Pro Zentner		
		Roherlös	Werbungskosten M.	Reinerlös
1880—1882	14 383	5,09	1,56	3,53
1883—1885	105 094	5,57	1,48	4,09
1886—1888	381 757	5,54	1,63	3,91
1889—1891	607 148	5,92	1,91	4,01
1892—1894	499 584	4,97	1,90	3,07
1895—1897	549 304	4,78	2,05	2,73
1898—1900	547 710	4,21	2,28	1,93
1901—1903	521 198	4,13	2,36	1,77
1904—1905	173 570	3,81	2,28	1,53

nachweisen, daß die Hauptursachen des Rückganges im Schälwaldbetriebe die fallenden Rindenpreise bei steigenden Werbungskosten sind. Durch das Zusammenwirken dieser beiden Faktoren ergibt sich ein beschleunigter Fall des Reinerlöses. Eine Betrachtung darüber, ob die gegenwärtigen Weltmarktsverhältnisse der Gerbstoffmaterialien für die Lohrindenpreise eine Aussicht zum Steigen haben, bringt ein bestimmt verneinendes Resultat.

Die Nachfrage nach Eichenlohrinde ist in den letzten Jahren um etwa 12 Proz. gefallen. Gleichzeitig ist jedoch das Angebot in den letzten 10 Jahren um beinahe 25 Proz. gesunken — ein Beweis, daß die Ursache für den rückläufigen Preis nicht auf seiten des Produzenten, sondern auf seiten des Käufers gesucht werden muß. Durch den zunehmenden Verbrauch von Leder und bei der Unzulänglichkeit der inländischen Gerbstoffrindenmenge wurden Surrogate in die Gerbereien eingeführt, welche um einen bedeutend billigeren Preis zu erlangen waren. So z. B., um das wichtigste Surrogat herauszunehmen, kostete in Mitteldeutschland 1 kg gerbende Substanz beim Quebracho-

holz 0,65 M., bei der Eichenlohe 1,00 M. Dadurch, daß sich auch mit den Surrogaten ein ebenso gutes Leder herstellen läßt, wie mit der deutschen Rinde, steht zu erwarten, daß der deutsche Eichenschälwald niemals wieder zu höheren Preisen gelangen wird. Auch wenn man in Betracht zieht, daß hier und da durch bessere forsttechnische Behandlung die Rente des Eichenschälwaldes erhöht werden könnte, muß doch gesagt werden, daß eine auskömmliche Bodenrente nur noch auf den allerbesten Bonitäten sich erzielen läßt.

Nun aber verteilen sich die Bonitäten[1]) innerhalb der untersuchten Schälwaldungen, wie folgt:

der Bonität	I	II	III	IV	V
Anzahl	8	84	209	389	402
oder in Proz.	0,7	7,4	18,3	34,0	39,6

Die durchschnittlichen Waldreinerträge haben bei Einrechnung von Rinde, Holz und Nebennutzungen in den Jahren 1885—1905 betragen:

	I	II	III	IV	V
M.	26,3—48,9	15,2—28,5	13,8—24,7	5,8—19,7	6,6—17,4

so daß sich ein Durchschnitt ergibt von

M.	40	24	19	11	10

Aus diesen Zahlen muß mit Sicherheit geschlossen werden, daß der Hochwaldbetrieb im Durchschnitt höhere Einnahmen als der Schälwald gewährt. Es läßt sich nur noch auf den besten Standorten der reine Schälwald als so rentabel bezeichnen, daß er vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus beibehalten werden kann.

Etwas günstiger als der reine Schälwald stellt sich der sogenannte gemischte Schälwald dar, d. i. ein solcher, in welchem das Wirtschaftsziel die Erzeugung von Holz in Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Produkten verfolgt.

Auf die einzelnen, äußerst belehrenden Tabellen näher einzugehen, verbietet uns der Mangel an Raum. Es soll daher hier nur noch die Zusammenfassung der Ergebnisse, welche Jentsch selbst aus seinen Untersuchungen zieht, angeführt werden.

Die Notlage des Schälwaldbetriebs wird durch den niedrigen Erlös aus der Lohrinde in Gemeinschaft mit den gesteigerten Produktionskosten bedingt. Ohne Einfluß auf die Notlage ist die nur langsam vor sich gehende Abnahme der Bodenkraft. Die Schwächung der Bodenkraft durch Streunutzung ist natürlich völlig zu vermeiden. Die Art der Schälwaldwirtschaftsführung ist waldbaulich-technisch noch sehr verbesserungsfähig. Insbesondere ist auf den guten Bonitäten lediglich auf die Erzielung meister und bester Rinde acht zu geben, nicht auf Holz und Nebennutzung. Die landwirtschaftliche Zwischennutzung bildet eine privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich wichtige Ergänzung des Schälwaldbetriebs und kann als ein die Beibehaltung des Schälwaldbetriebs fördernder Faktor bezeichnet werden. Hingegen sind die landwirtschaftlichen Nebennutzungen, Waldweide, Grasnutzung und besonders Streunutzung als ein die Rentabilität herabmindernder Faktor

1) Nach genauen Rindenerträgen, nicht nach dem Standort.

anzusehen, wenn sie auch stellenweise wohl noch als unentbehrlich bezeichnet werden müssen.

Der Anfall an Rinde pro Flächeneinheit ist fast überall geringer als früher, die Qualität der Rinde jedoch besser geworden. Die Summe der noch auf Rinde genutzten Schälwaldflächen ist in steter Abnahme begriffen, und wird weiter abnehmen. Diese Abnahme vollzieht sich langsam, so daß für absehbare Zeit noch große Flächen zur Rindennutzung zur Verfügung bleiben.

Von den Mitteln zur Behebung des Notstandes ist folgende Zusammenfassung zu geben:

Das an sich wirksamste Mittel, die Hebung der Rindenpreise, kommt nach Lage der Gerbereitechnik als unerreichbar nicht in Betracht. Es ist vielmehr mit einem weiteren Sinken zu rechnen. Das Aufgeben der Schälwaldwirtschaft ist daher grundsätzlich anzuraten, besonders da, wo lediglich die Lohrindengewinnung Wirtschaftsziel ist. Bei guten Standörtlichkeiten und rationeller Bewirtschaftung sind noch viele Flächen als rentabel im Schälwaldbetrieb zu erhalten. Für alle anderen Fälle ist die Umwandlung geboten. Diese Umwandlung kann sich aus lokalen und wirtschaftlichen Gründen nur sehr langsam vollziehen. Das allein ausschlaggebende Abhülfemittel liegt darin, daß jeder Schälwaldbesitzer von seinem Schälwald entschlossen das abstößt, was nicht erhaltungsfähig ist, das Erhaltungsfähige dagegen rationell bewirtschaftet. Die Staatsgewalten sollen den privaten Bestrebungen in diesem Punkte zu Hilfe kommen. Der Zollschutz ist als wirksames Staatsmittel hierbei nicht in Betracht zu ziehen, höchstens nur vorübergehend. Hingegen soll sich die staatliche Fürsorge auf Herbeiführung rationeller Bewirtschaftung des verbleibenden Schälwaldes, auf Erleichterung der Umwandlung des nicht erhaltungsfähigen durch Unterstützung, Rat und Belehrung erstrecken.

IV.

Die Generalaussperrung in der deutschen Holzindustrie.

Von Dr. Joh. Croner-Berlin.

Zwei Momente haben die große 4 Monate andauernde Aussperrung in der Holzindustrie für den Sozialpolitiker besonders interessant gemacht: die Weigerung der Arbeitgeber ohne Tarifvertrag weiterarbeiten zu lassen und die zum erstenmal offiziell verteilte Streik- oder besser Aussperrungsunterstützung an Arbeitgeber.

Der Tarifvertrag, der am 15. Januar 1905 von dem Verbande der Holzindustriellen Berlins mit den Arbeiterorganisationen aller Richtungen (dem Holzarbeiterverband, dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein, dem Christlichen Arbeiterverband) abgeschlossen war, hatte einen 3 Monate langen Streik beendet. Die Gültigkeit des Vertrages währte bis zum 15. Januar 1907. Schon im August 1906 beschlossen die Vertrauensmänner des Holzarbeiterverbandes, den Vertrag, der am 15. Oktober 1906 eventuell gekündigt werden mußte, nicht zu erneuern, wofern nicht von seiten der Arbeitgeber Zugeständnisse auf Lohnerhöhung und besonders für den Achtstundentag gemacht würden. Im September 1906 erfolgte denn auch schon die Kündigung, und der Holzarbeiterverband stellte, getrennt von dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein, seine Forderungen auf, die auf Lohnerhöhungen und in der Hauptsache auf Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 52 auf 50 Stunden hinausliefen. Die Arbeitgeber erklärten demgegenüber am 5. Januar 1907, daß sie keine dieser Forderungen bewilligen könnten, da ihre Durchsetzung zum Ruin von Hunderten kleiner Existenzen führen würde. Sie weigerten sich jedoch energisch, eine tariflose Zeit eintreten zu lassen und forderten die Verlängerung des alten Tarifs unter Zugeständnis einiger, wie die Arbeiter behaupteten, unbedeutender Bestimmungen. Die Verhandlungen einer bereits im Oktober des Vorjahres eingesetzten Schlichtungskommission hatten keinen Erfolg. Die Arbeitgeber fürchteten nun, daß die neuen Forderungen der Arbeiter, falls keine Verlängerung des Tarifvertrages zu stande käme, durch partielle Streiks durchgedrückt würden und daß die Arbeiter dann den für sie günstigsten Zeitpunkt, das Frühjahr, zu einem allgemeinen Streik benutzen würden. Sie beschlossen daher einstimming, auf den 12. Januar alle dem Holzarbeiterverbande angehörigen Arbeiter zu entlassen. Da sich in den nächsten Tagen auch die nicht dem Arbeitgeberverband angehörigen Holzindustriellen

diesem Aussperrungsbeschluß anschlossen, so waren am 15. Januar bereits ca. 4000 und am 4. Februar über 11 000 Arbeiter in der Holzindustrie ausgesperrt.

Der Holzarbeiterverband beging im weiteren Verlauf des Kampfes den Fehler, sich von den anderen, nicht sozialdemokratischen Arbeiterverbänden zu trennen und stellte das Verlangen, als allein berechtigter Vertreter bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern, aufzutreten. Der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der Tischler trennte sich daher, obwohl er den vorigen Tarifvertrag gemeinsam mit dem Holzarbeiterverband abgeschlossen hatte, bei dem jetzigen Arbeitskampf von den alten Genossen, beschloß unter scharfem Tadel des Holzarbeiterverbandes die Arbeitsplätze nicht zu verlassen und machte seinen Frieden mit dem Arbeitgeberverband. Im Gegensatz zu ihnen erklärten sich die christlich organisierten Holzarbeiter mit dem Holzarbeiterverband solidarisch und wurden denn auch gleich diesem ausgesperrt.

Die Politik der Arbeiter ging im weiteren Verlauf des Kampfes dahin, keine neuen Forderungen aufzustellen und überall, wo sie nicht ausgesperrt wurden, auch ohne Tarif weiterzuarbeiten. Nach 14-tägiger Dauer der Aussperrung griff die Bewegung langsam auch auf andere mit der Holzindustrie in Verbindung stehende Gewerbe über. Um die Fertigstellung der Arbeiten zu verhindern, verhängte der Holzarbeiterverband die Sperre über 77 Bauten. Der Arbeitgeberschutzverband für das Wagenbaugewerbe lehnte zwar die Aussperrung der in seinen Betrieben beschäftigten Arbeiter ab, beschloß jedoch keine streikenden oder ausgesperrten Holzarbeiter einzustellen und bei Entlassungen Ueberzähliger mit den organisierten Holzarbeitern anzufangen. Der Arbeitgeberverband der Holzindustriellen selbst appellierte energisch an die Solidarität der noch nicht dem Verbande zugehörigen Berufsgenossen und erklärte, in den nächsten 3 Jahren keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen. „Wer sich nicht in dieser ernsten Zeit entschließt, an der Abwehr der gegnerischen Forderungen mitzuarbeiten, der soll auch keinen Unterschlupf mehr finden, wenn ihm später selbst das Messer an der Kehle sitzt.“ Gleichzeitig beschloß der Arbeitgeberverband, diejenigen seiner säumigen Mitglieder, die nicht binnen 3 Tagen, d. h. bis zum 5. Februar, dem Aussperrungsbeschluß Folge leisten würden, aus dem Verbande auszuschließen. Die Folge dieser Beschlüsse war, daß Mitte Februar die Zahl der Ausgesperrten auf 13 000 stieg. Die Verhältnisse schienen sich immer mehr zuzuspitzen, da auch die Einsetzer auf den Bauten sich mit den Ausgesperrten solidarisch erklärten, der Verein der Holzhändler dagegen beschloß während der Aussperrung an die beteiligten Holzindustriellen keine Waren zur sofortigen Lieferung zu verkaufen. Nachdem schon die nächsten Vororte Berlins in Mitleidenschaft gezogen waren, griff die Bewegung Anfang März auch auf Bernau, Spandau und Burg über.

Der Vorschlag eines Privatmannes, Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht anzubahnen, schien am 8. März den Kampf in ein neues Stadium zu bringen.

Am 12. März kam es zu Verhandlungen zwischen beiden Parteien.

Da sich aber beide Teile über die Verkürzung der Arbeitszeit nicht einigen konnten, scheiterten die Versuche rasch. Nach dieser letzten Probe beschlossen die Arbeitgeber, dem Kampfe eine weitere Ausdehnung zu geben.

Der Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes beschloß am 18. März in Berlin einstimmig, daß sich die Holzindustriellen in Leipzig, Dresden, Halle, Görlitz, Guben, Oldenburg und Barmen mit den aussperrenden Arbeitgebern in Berlin solidarisch erklären und ihre Arbeiter, soweit sie dem Deutschen Holzarbeiterverbande angehörten, mit dem 1. April aussperren sollten. In der Tat trat die Aussperrung denn auch am 30. März resp. 2. April in den genannten Städten ein, mit Ausnahme von Oldenburg, wo der bisherige Tarifvertrag erst am 20. April und in Guben, wo er erst am 1. Mai ablief. Auch auf andere Plätze und Branchen griff die Bewegung über. In Bromberg, Liegnitz und kleineren schlesischen Orten streikten die Tischler; die Pianofortefabrikanten in Dresden beschlossen, ein Viertel ihrer Arbeiter zu entlassen. Bis zum 15. April waren schon 18000 Arbeiter ausgesperrt und diese Zahl mußte sich durch die am 1. Mai feiernden Arbeiter, die wegen der Maifeier gleichfalls ausgesperrt wurden, noch bedeutend erhöhen. Aber schon waren die seit dem 27. April zwischen den Zentralvorständen des Arbeitgeberschutzverbandes und des Deutschen Holzarbeiterverbandes geführten Verhandlungen so weit gediehen, daß man das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts bitten konnte, einen Schiedsspruch zu fällen.

Am 11. Mai kam das Einigungsamt zu dem Schiedsspruch, dessen wesentlicher Inhalt dahin ging: Die Dauer des neu zu schließenden Tarifvertrages geht bis zum 12. Februar 1910. Vom 12. Februar 1909 ab findet eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit statt: „In Berlin auf 51 Stunden, in Leipzig und Dresden 52 Stunden, Bernau 56 Stunden und in Burg für Tischlereien 54 Stunden; für Drechslereien wird die Arbeitszeit sofort auf $55^1/_2$ Stunde und vom 12. Februar 1909 ab auf 54 Stunden die Woche festgesetzt. Die Arbeitszeit für die Städte Oldenburg, Bernau, Lübeck, Kiel, Düsseldorf und Köln ist durch Separatverträge geregelt. Außerdem erfolgen noch Lohnerhöhungen, besonders für Berlin eine sofort eintretende 5-prozentige.“ Am 12. Mai erfolgte die Annahme dieses Schiedsspruches von seiten des Holzarbeiterverbandes mit 6400 gegen 1821 Stimmen und am folgenden Tage nahmen auch die Arbeitgeber mit 489 Betrieben und 2337 Stimmen gegen 84 Betriebe und 418 Stimmen den Schiedsspruch an. Die Arbeitgeberverbände in den Provinzen schlossen sich an und am 15. Mai wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Nach viermonatlicher Dauer war der Kampf in der Holzindustrie zu Ende geführt. Er hatte schwere Opfer gekostet. Die Arbeiter selbst berechneten ihre Beisteuer auf $2^1/_2$ Mill. M. Die Berliner Holzindustrie hatte, wie in einer Arbeitgeberversammlung erklärt wurde, 14—15 Mill. M. und die Arbeiter ca. 6 Mill. M. an Löhnen verloren.

Was war nun erreicht worden? Die Lohnerhöhungen waren gar kein Kampfobjekt gewesen, sie waren von den Arbeitgebern von vornherein

zugestanden worden. Das Hauptinteresse beider Teile drehte sich um den Achtstundentag. Und hier hatten die Arbeiter nach ungeheuren Anstrengungen und Geldopfern erreicht, daß ihnen eine Verkürzung der Arbeitszeit von 52 auf 51 Stunden wöchentlich, also um 1 Stunde und nicht, wie sie verlangt hatten, um 2 Stunden, zugesagt wurde — nach 2 Jahren, vom 12. Februar 1909 ab. Der Achtstundentag, der den Arbeitern wie eine reife Frucht in den Schoß gefallen wäre, wenn sie noch zwei Jahre gewartet und ihre Kassen weiter gefüllt hätten, ist jetzt, wenn es nicht zum Kontraktbruch kommt, bis 1910 in die Ferne gerückt.

Die übrigen Verhältnisse in der Holzindustrie lagen durchaus nicht ungünstig für die Arbeiter. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 52 Stunden betrug der Durchschnittsverdienst für Möbeltischler 33, für Bautischler 36 M. Eine 5-prozentige Lohnerhöhung zu bewilligen, zeigten sich die Arbeitgeber von vornherein bereit, ja sie stellten sogar eine noch höhere in Aussicht. Eine 50-stündige Arbeitszeit glaubten sie jedoch nicht bewilligen zu können. Auch einer Erhöhung des Minimallohnes, zu dem sie sich überhaupt schon bei Abschluß des vorigen Tarifes nur sehr ungern verstanden hatten, von 24 auf 27 M. widerstrebten sie. Die Festsetzung eines Minimallohnes überhaupt hatte, nach ihrer Behauptung, nur bewirkt, daß die Zahl der arbeitslosen Holzarbeiter ständig wuchs, da kein Arbeitgeber Leute beschäftigen wollte, deren Leistungen ihm nicht 24 M. wert waren. Eine Erhöhung des Minimallohnes mußte die Entlassung besonders älterer Arbeiter veranlassen, die sonst zufrieden waren, bei ihren nicht ganz ausreichenden Kräften Beschäftigung zu finden.

In aller Stärke zeigte sich auch bei diesem Kampfe, wie in der letzten Zeit schon so oft, der Gegensatz zwischen den Gewerkschaftsleitern und den Vertrauensmännern der einzelnen Betriebe. Die Ortsvorstände des Holzarbeiterverbandes wollten den Kampf gern vermeiden. Die Hauptleitung des Hauptverbandes in Stuttgart schrieb noch am 14. Januar, zwei Tage nach Inkrafttreten der Aussperrung in Berlin, an ihre sämtlichen Zahlstellen, daß man unbedingt der erfahrenen Leitung des Vorstandes zu folgen habe und daß Streiks, die ohne vorherige Genehmigung des Verbandsvorstandes inszeniert würden, in keinem Falle aus der Verbandskasse Unterstüzung finden sollten. Bei den zu Anfang stattfindenden Verhandlungen über den neuen Tarif hatte der Ortsvorstand gegenüber den Vertrauensmännern seine zum Frieden neigende Ansicht nicht durchsetzen können. Nachdem die Aussperrung aber beschlossen war, mußten die Gewerkschaftsleiter naturgemäß auch gegen ihre Ueberzeugung sich den Beschlüssen der Arbeiter fügen. Man kann sich jedoch nicht der Ansicht verschließen, daß das warnende Schreiben des Holzarbeiterverbandes, wenn es früher gekommen wäre, vielleicht ein Nachgeben der Arbeiter veranlaßt hätte, noch dazu, da außerdem in dem Schreiben mitgeteilt wurde, daß die Ausgaben für Streikunterstützung pro 1906 sich gegen 1905, das schon eine Unterbilanz erfahren hatte, um 60 Proz. erhöht und damit die gewaltige Summe von 1,2 Mill. M. erreicht hätte.

Das sozialpolitisch interessanteste Ergebnis des ganzen Kampfes war aber: der Sieg des Tarifvertrages. Unentwegt standen die Arbeitgeber während der ganzen Zeit auf dem Standpunkt: „Ohne Vertrag keine Arbeit.“ Die Arbeiter erklärten während der Dauer der Aussperrung teils einzeln, teils als Verband überall auch ohne Vertrag zu den alten Bedingungen weiterarbeiten zu wollen, aber die Arbeitgeberverbände verlangten in allen Orten entweder den Abschluß eines neuen oder die Verlängerung des alten Vertrages. Mag bei den Arbeitgeberverbänden auch der realpolitische Gedanke zu Grunde gelegen haben, daß ohne Vertrag die Arbeiter die für sie günstige Hochsaison abwarten wollten, um dann durch Teilausstände die neuen Bedingungen durchzusetzen. Jedenfalls stellt das Streben der Arbeitgeber nach einem Tarifvertrage sowohl den Segnungen solcher Verträge für den sozialen Frieden, als auch dem Vertrauen, daß beide Teile den Tarifvertrag nicht brechen würden, ein schönes Zeugnis aus. Der Wahlspruch der Arbeitgeber in der Holzindustrie: „Ohne Vertrag keine Arbeit“, wird hoffentlich anderen Industrien ein leuchtendes Vorbild sein.

Ein eklatanter Beweis, wie sehr sich in der Arbeiterbewegung die Arbeitgeber nach der Taktik der Arbeiter richten, war die in diesem Kampfe zum ersten Male offiziell gebotene Aussperrungsunterstützung für Arbeitgeber. Hatten die Arbeitgeber dem Streik die Aussperrung gegenüber gestellt, sich gegen die Gewerkschaften und Arbeitsverbände zu Arbeitgeberorganisationen zusammengeschlossen, so hieß es nur die letzte Konsequenz ziehen, wenn man der Streikunterstützung der Arbeiter eine Aussperrungsunterstützung der Arbeitgeber entgegenstellte. Auch in der Beschaffung der Mittel lehnte man sich an das Beispiel der Gewerkschaften an. Nahmen die Holzarbeiter die Unterstützung anderer sich nicht im Streik befindender Gewerkschaften, wie wahrscheinlich des Buchdruckerverbandes an, so nahmen die Holzindustriellen, mit Unterstützung der großen Verbände der Metallindustrie, eine Anleihe von 1 Mill. M. auf und verteilten vom 8. April ab eine Aussperrungsunterstützung an die Arbeitgeber von 20 M. pro ausgesperrten Gesellen. Mögen auch solche Unterstützungen in Form von Darlehen schon öfter in den Arbeitskämpfen der letzten Jahre vorgekommen sein, anzunehmen ist es wohl in den großen Aussperrungen der Metallindustrie 1903 und 1904, so war doch in der Berliner Holzindustrie der erste offiziell zugestandene Fall zu konstatieren, der jedenfalls dazu beitragen wird, daß die bei jeder Aussperrung immer wiederkehrende Einflüsterung der sozialdemokratischen Blätter verstummen wird: solche Aussperrungen würden von den großen Firmen nur inszeniert, damit die kleinen Geschäfte dadurch zu Grunde gingen und so die Konkurrenz beseitigt würde.

V.

Das Gothenburger System in Finnland.

Von Dr. Leo Harmaja, Helsingfors.

Zu den wichtigsten Ausnahmen von dem herrschenden Prinzip der gegenwärtigen wirtschaftlichen Gesetzgebung, der Gewerbefreiheit, gehören die beschränkenden Verordnungen über die Herstellung und den Verkauf alkoholhaltiger Getränke, welche in vielen Ländern wegen ihrer allgemein zugegebenen schädlichen Wirkungen für so gefährlich gehalten worden sind, daß man ihre Verbreitung nicht hat freigeben können. In den nordischen Ländern, Schweden, Norwegen und Finnland, ist diese Gesetzgebung ganz eigenartig entwickelt, da hier im Branntweinhandel ein Monopolgesellschaftssystem zur Anwendung gekommen ist, welches nach der Stadt, wo es zuerst zur Bedeutung gelangte[1]), das Gothenburger System genannt wird und unter diesem Namen weit bekannt geworden ist. Den gemeinsamen leitenden Gedanken dieser Institution, die sich in einem jeden der erwähnten Länder etwas verschiedenartig entwickelt hat, legt Prof. Dr. Bredo Morgenstierne in seinem Artikel „Gothenburger Ausschanksystem" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften folgendermaßen dar:

„Das konstitutive Element des Systems besteht darin, daß jedweder Ausschank — teilweise auch der Detailverkauf — von Branntwein oder überhaupt spirituösen Getränken in einer Stadt oder innerhalb einer Landkommune („hered") an eine Aktiengesellschaft (schwedisch Bolag, norwegisch Samlag) übertragen wird, deren Mitglieder von dem eingesetzten Kapital nur begrenzte Zinsen (5 Proz.) bekommen, während der erübrigte Nettogewinn zum besten allgemeiner oder wohltätiger Zwecke verwendet wird, sowie ferner, daß die Vorsteher der Ausschankstellen festbesoldete Personen sind, die von dem Ausschank gar keinen direkten oder indirekten Vorteil ziehen können."

Diese Definition — wie überhaupt alles, was in wissenschaftlichen Kreisen über das Gothenburger System verhandelt worden ist — be-

1) In seinem neulich erschienenen Buche „Till Göteborgssystemets utvecklingshistoria" legt der bekannte Verfasser auf diesem Gebiete, Generaldirektor Dr. Sigfrid Wieselgren dar, wie dieses System eigentlich aus Falun herstammt.

rücksichtigt eigentlich die Entwickelung des Systems in Schweden und Norwegen, der Hauptsache nach werden aber auch die finnischen Ausschankgesellschaften dadurch charakterisiert. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Monopolisierung des Ausschanks von Branntwein in Finnland nicht ganz ausschließlich ist, wie die obige Definition eigentlich voraussetzt, sondern daß die Gemeindebehörden berechtigt sind, sie auch nur teilweise einzuführen, ein Unterschied, der vom theoretischen Standpunkte aus sehr wichtig scheint, in der Praxis aber dadurch ziemlich bedeutungslos geworden ist, daß eine Menge monopolisierter Ausschankkonzessionen besonders in Schweden von den Gesellschaften jedoch an private Hotels und Wirtshäuser übertragen worden ist. Ferner kann erwähnt werden, daß der Prozentsatz für das Gesellschaftskapital in Finnland nicht auf 5 Proz., sondern auf 6 Proz. begrenzt ist.

Wie das Gothenburger System in Finnland im einzelnen durchgeführt worden ist, darüber ist neulich eine sozialstatistische Untersuchung unter dem Titel „Gööteporin järjestelmä Suomessa“ von dem Verfasser dieses Aufsatzes in den Publikationen des Volkswirtschaftlichen Vereins (Kansantaloudellinen Yhdistys) zu Helsingfors erschienen. Weil die genannte Schrift Tatsachen von der Verwirklichung dieser Institution in einem Lande vermittelt, dessen Verhältnisse bei der Erörterung gegen und für das System bisher sehr wenig bekannt gewesen sind, wird hier eine kurze Zusammenfassung dieser finnischen Untersuchung gegeben.

Die vorliegende Arbeit gründet sich teils auf zwei frühere, offizielle Publikationen, das Gutachten des von dem finnischen Senate einberufenen Branntweinkomitees vom Jahre 1890 und die neugegründete XXVII. Serie der offiziellen Statistik Finnlands, Alkoholstatistik, deren I. Heft — von dem Verfasser dieses Aufsatzes in dem Statistischen Zentralbureau Finnlands bearbeitet — Angaben über die Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften in Finnland in den Jahren 1898—1902 enthält, teils und hauptsächlich auf die statistischen Angaben, die der Verfasser sowohl durch die Vermittelung der Redaktion der Geschichte der finnischen Stadtgemeinden als auch direkt durch eigene Korrespondenz gesammelt hat. Daneben sind in geringerem Maße auch verschiedene offizielle und andere Veröffentlichungen, sowie auf Reisen gemachte persönliche Beobachtungen benutzt worden.

Die Branntweingesetzgebung Finnlands ist während der schwedischen Zeit, bis zum Jahre 1809, vielen Veränderungen unterworfen gewesen. Wie der schwedische Forscher Dr. Karl Key-Åberg in seinem Werke über die Stockholmer Ausschankgesellschaft bemerkt, ist wohl kaum irgend ein anderer Teil der schwedisch-finnischen wirtschaftlichen Gesetzgebung so vielen Abänderungen und Umgestaltungen unterworfen worden, wie die Verordnungen über den Branntwein. In dem neuen finnischen Staate dagegen erhielt sich die aus der schwedischen Zeit stammende verhängnisvolle Branntweinbrennerei zum Hausbedarf sogar bis zum Jahre 1866, wo endlich ein Fabrikbrennereisystem eingeführt wurde. Etwas später, auf dem Landtage 1872, bei der Erneuerung des Branntweingesetzes, wurde in diesem eine Bestimmung betreffend die

Konzessionierung dieses Handels an eine Gesellschaft zugefügt; einige Keime dazu enthielt schon die alte Branntweinverordnung vom Jahre 1800, welche den Stadtbewohnern das Recht des gemeinschaftlichen Branntweinbrennens und auch des damit vereinigten Branntweinhandels gab, und aus einigen Beispielen ist ersichtlich, daß dieses Recht gemeinsam zu brennen auch zu Versuchen geführt hatte, Branntweingesellschaften zu bilden. Zu der Einführung der Bestimmung über die Gesellschaften in das erwähnte neue Branntweingesetz hat aber die Kenntnis der schwedischen Branntweingesellschaften, des Gothenburger Systems, wahrscheinlich am meisten mitgewirkt.

Die erste finnische Ausschankgesellschaft wurde schon im Jahre 1872 im hohen Norden, in der Stadt Kajana, gegründet, und im folgenden Jahre bekam die Hauptstadt Helsingfors ihre Gesellschaft. In den nächsten Jahren folgte die Gründung mehrerer anderer Ausschankgesellschaften, die sich in ihren Statuten fast alle die Aufgabe stellten, nicht den eigenen Gewinn, sondern die Bekämpfung der Trunksucht im Auge zu halten, eine Aufgabe, die den Gesellschaften durch das Branntweingesetz vom Jahre 1886 ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde. Erst damals wurde auch verordnet, daß der Detailverkauf und Ausschank monopolisiert werden könne. Die Zahl der Gesellschaften war indessen sehr schnell gestiegen. Während der letzten Jahre haben alle Städte eine solche gehabt, einige sogar zwei, die nebeneinander gewirkt haben; im Jahre 1903 gab es zusammen 40 Gesellschaften. Auf dem Lande hat man keine solche Gesellschaften gegründet, weil der Handel mit Branntwein in Finnland — mit einigen unbedeutenden Ausnahmen — auf die Städte beschränkt ist.

Außer diesen eigentlichen Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften, die Branntwein und auch andere derselben Verordnung unterworfene, gebrannte oder destillierte spirituöse Getränke mit mehr als 22 Proz. Alkohol verkaufen, sind in Finnland — in 11 Städten — auch Gesellschaften für den Handel mit Wein und anderen schwächeren Alkoholgetränken sowie Malzgetränken gegründet worden, und zwar mit derselben Aufgabe wie die erstgenannten, die Trunksucht zu bekämpfen, was in den Statuten allgemein deutlich ausgesprochen wird. Auch diese verwenden ihren Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken, sind aber dabei an keinerlei Gesetzesbestimmungen gebunden. Obgleich sie auch sonst vom gesetzlichen Standpunkte gegenüber den ersterwähnten Gesellschaften verschiedenartig gestellt sind und obgleich sie sich mit dem Handel solcher Getränke beschäftigen, die im allgemeinen nicht als so gefährlich angesehen worden sind wie der Branntwein und die übrigen gebrannten oder destillierten geistigen Getränke, so können sie doch ebensogut wie die Gesellschaften für diese stärkeren Getränke in ihrer Tätigkeit als ihre Aufgabe die Bekämpfung der Trunksucht haben, und deswegen können sie auch im Zusammenhange mit dem Gothenburger System in Finnland miterwähnt werden.

Bei der Darlegung der Tätigkeit der Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften sind zunächst die Verkaufkonzessionen zu besprechen.

In welchem Maße die Monopolisierung des Detailverkaufs von Branntwein und anderen gebrannten oder destillierten geistigen Getränken in den letzten Zeiten in Finnland durchgeführt worden ist, geht aus folgender Tabelle hervor. Die Gesellschaften hatten in folgender Anzahl von Städten:

	1900	1901	1902
	Zahl der Städte		
das Monopol des Detailverkaufs aller gebrannten oder destillierten geistigen Getränke	28	28	28
das Monopol des Detailverkaufs von Branntwein und das Recht auch andere gebrannte oder destillierte geistige Getränke zu verkaufen	5	5	4
das Monopol des Detailverkaufs von Branntwein ohne das Recht andere gebrannte geistige Getränke zu verkaufen	3	3	5
keine Detailverkauf- und Ausschankgesellschaft	1	1	0
	37	37	37

Ueber die Ausschankkonzessionen gibt es keine solche Angaben, das Recht zu monopolisieren ist aber hier verhältnismäßig wenig zur Anwendung gekommen. Großes Aufsehen erregte im Frühling 1904 der Beschluß der Stadtverordneten zu Helsingfors, alle Detailverkauf- und Ausschankkonzessionen für Branntwein und andere gebrannte oder destillierte geistige Getränke an eine einzige Gesellschaft zu überführen, eine Neuerung, die wegen der darüber eingereichten Beschwerden erst den 15. Februar 1906 in Kraft getreten ist. Die Gesellschaft hat dann ihrerseits das Detailverkaufsrecht ausländischer spirituöser Getränke privaten Händlern und einen Teil der Ausschankkonzessionen an Hotels, Wirtshäuser und Konditoreien unter gewissen Bedingungen und gegen eine besondere Gebühr übertragen.

Wie viele Detailverkauf- und Ausschankkonzessionen die Gesellschaften in den einzelnen Städten haben, kann hier übergangen werden. Im ganzen Lande hatten sie vom 1. Juni 1903 ab zusammen 62 Detailverkaufstellen und 42 Ausschankstellen für Branntwein und andere gebrannte oder destillierte Alkoholgetränke, 4 Detailverkaufstellen für Wein und andere schwächere geistige Getränke, 6 Detailverkaufstellen und 13 Ausschankstellen für Malzgetränke. Wie aus diesen Zahlen ersichtlich, ist der Detailverkauf in dem Betriebe der finnischen Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften viel bedeutender als der Ausschank — ganz im Gegensatz zu den schwedischen Verhältnissen und eigentlich nicht übereinstimmend mit dem ursprünglichen Zweck des Gothenburger Systems speziell den Ausschank zu regulieren. Im Jahre 1902 gab es in Finnland sogar 14 Städte, wo die Gesellschaften keine Ausschankstellen für die arbeitenden Klassen eingerichtet hatten. Ueber die Anzahl der Detailverkauf- und Ausschankkonzessionen in den früheren Jahren sind die Angaben sehr mangelhaft. Auch aus diesen geht aber deutlich hervor, daß die Zahl der Detailverkaufstellen von Branntwein bedeutend abgenommen hat, allein in Helsingfors gab es solche Verkaufstellen in den Jahren 1874—75 beinahe ebensoviel wie 25 Jahre später in dem ganzen Lande. Die Ausschankstellen der Gesellschaften sind auch weniger zahlreich geworden, und derselben

Entwickelung sind außerdem die privaten Ausschankstellen in den Provinzstädten unterzogen worden.

In dem Betriebe der finnischen Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften steht der Branntwein natürlicherweise an erster Stelle — um den Mißbrauch desselben zu bekämpfen, wurden ja eben die Gesellschaften gegründet. Von dem Branntweinumsatze aller Gesellschaften im Lande liegen vollkommene Zahlen nur für die Jahre 1887, 1888 und 1898—1902 vor. Im erstgenannten Jahre betrug der Branntweinabsatz durch den Detailverkauf 944 577 Kannen und durch den Ausschank 47 999 Kannen, im folgenden Jahre waren die entsprechenden Zahlen 1 004 052 und 64 162. In den Jahren 1898—1902 verkauften die Gesellschaften:

im Jahre	durch den Detailverkauf Liter	durch den Ausschank Liter	zusammen Liter
1898	6 093 839	146 659	6 240 498
1899	6 339 276	157 591	6 496 867
1900	6 111 772	133 672	6 245 444
1901	5 252 933	97 300	5 351 233
1902	4 535 117	97 971	4 633 088
1898—1902	28 332 937	634 193	28 967 130

Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, ist der Ausschank der Gesellschaften im Vergleich mit dem Detailverkauf verschwindend klein; in dem Jahre 1887 betrug jener von diesem nur 5,1 Proz., in dem folgenden Jahre 6,4 Proz., in den Jahren 1898—1902 resp. 2,4 Proz., 2,4 Proz., 2,2 Proz., 1,8 Proz. und 2,2 Proz. Dieses Verhältnis ist eine natürliche Folge davon, daß die Anzahl der Ausschankstellen immer kleiner geworden ist. Zu bemerken ist auch die Verminderung des Branntweinumsatzes der Gesellschaften in den letzten Jahren.

Von dem berechneten Branntweinkonsum Finnlands machte der Umsatz der Gesellschaften in den Jahren 1887—1888 46,6 Proz. und in den Jahren 1898—1902 78,3 Proz. aus, der Anteil der Gesellschaften an dem gesamten Branntweinverkauf ist also mit der Verbreitung des Gothenburger Systems im Lande bedeutend gewachsen, und er ist verhältnismäßig viel größer als derjenige der Gesellschaften in Norwegen, wo der Anteil gewöhnlich auch nicht die Hälfte des gesamten Branntweinverkaufs betragen hat.

Im Vergleich mit Branntwein ist der Absatz von den anderen gebrannten oder destillierten Alkoholgetränken wie Kognak, Rum u. s. w. ziemlich gering. In den Jahren 1898—1902 war der Detailverkauf derselben zusammen 3 199 304 Liter und der Ausschank 53 790 Liter. Von dem gesamten Konsum dieser Getränke machte jenes Quantum etwa $^3/_4$ aus, also beinahe dasselbe Verhältnis wie in dem Branntweinhandel. Noch geringer ist der Absatz an Wein und anderen schwächeren Getränken, zusammen 639 603 Liter im Detailverkauf und 10 510 Liter im Ausschank in den Jahren 1898—1902. Dazu sollte noch der Absatz der speziellen Weingesellschaften mitgerechnet werden, über ihren Betrieb sind aber die Angaben für eine Prozentberechnung gänzlich unzureichend.

Sehr unbedeutend ist auch der Flaschenverkauf von Malzgetränken in dem Betriebe der Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften, desto größer aber der Absatz im Ausschank, in den Jahren 1898—1902 zusammen resp. 145 351 Liter und 13 439 160 Liter. Wenn dazu auch noch der Absatz der besonderen Malzgetränkgesellschaften, deren Größe unbekannt ist, zugerechnet würde, wäre der Verkauf der Gesellschaften jedoch ein ganz geringer Teil von dem gesamten Verbrauch an Malzgetränken, in den Jahren 1898—1902 zusammen über 138 Mill. Liter.

Auch über die Bruttoeinnahmen der Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften liegen vollkommene Angaben vom ganzen Lande nur aus den oft erwähnten Jahren 1898—1902 vor, während deren sie folgende Summen betragen haben:

im Jahre	Fmk.[1]
1898	15 635 635,41
1899	17 160 130,63
1900	16 811 591,19
1901	15 268 312,19
1902	13 370 092,88
Zusammen 1898—1902	78 245 762,30

Eine Abnahme, wie in dem wichtigsten Geschäftszweige der Gesellschaften, dem Branntweinhandel, ist auch bei diesen Zahlen zu sehen. So ist es auch der Fall mit dem Nettogewinn der Gesellschaften, welcher dazu noch relativ, im Vergleich mit den Bruttoeinnahmen, kleiner geworden ist und welcher von diesen in den Jahren 1898—1902 resp. 18,5 Proz., 18,9 Proz., 18,4 Proz., 17,3 Proz. und 16,7 Proz. ausgemacht hat. Von der Größe dieser Gewinnmittel liegen Angaben auch für einige frühere Jahre, 1885—1890, für alle Gesellschaften vor, und nach diesen Angaben ist sie gewesen, wie folgt:

im Jahre	Fmk.	im Jahre	Fmk.
1885	477 790,65[2]	1898	2 886 371,05
1886	430 789,46	1899	3 248 168,08
1887	778 472,79	1900	3 090 509,11
1888	1 084 711,29	1901	2 637 224,78
1889	1 107 549,47	1902	2 231 716,43
1890	1 467 559,40		

Schätzungsweise kann die ganze Menge der Gewinnmittel aller Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften von ihrer Gründung bis zum Jahre 1902 auf 34—35 Mill. Fmk. berechnet werden. Die Angaben über die Wein- und Malzgetränkgesellschaften sind auch für eine solche Berechnung ungenügend, der Gewinn hat aber nur verhältnismäßig kleine Summen betragen.

Es wäre nun des näheren zu betrachten, wie die finnischen Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften die Prinzipien des Gothenburger Systems in ihrer Tätigkeit befolgt, wie sie die Aufgabe, bei dem Be-

1) Fmk. (= finnische Mark) = 1 Franc.

2) Dazu in russischer Münze in den Jahren 1885—1887 und 1889—1890 zusammen über 8000 Rubel.

triebe nicht den eigenen Gewinn, sondern die Bekämpfung der Trunksucht im Auge zu halten, erfüllt haben.

Schon die Gesetzgebung fordert im Branntweinhandel die Erfüllung einiger von den ersten Prinzipien des Systems, indem die Branntweinverordnung bestimmt, daß der Ausschank des Branntweins nur in hellen, luftigen, geräumigen und ordentlichen Lokalen und im Zusammenhange mit dem Darbieten von Speisen vor sich gehen darf, daß an Betrunkene und an Personen unter 15 Jahren sowie auf Kredit und gegen Pfand spirituöse Getränke nicht verabreicht werden dürfen. Die sorgfältige Befolgung der Verordnungen haben die Gesellschaften als ihre besondere Pflicht angesehen.

Einer der wichtigsten praktischen Grundsätze des Gothenburger Systems ist die Verminderung der Trinkgelegenheit, besonders der Zahl der Detailverkauf- und Ausschankstellen. Dieses Mittel haben die finnischen Gesellschaften in ihrer Wirksamkeit auch verhältnismäßig viel benutzt. So hat, um die wichtigsten Fälle herauszugreifen, die Ausschankgesellschaft in Helsingfors die Zahl ihrer Branntweinläden von 6 auf 3 herabgesetzt, die Gesellschaft in Uleåborg von 3 auf 1. Die Zahl der Detailverkaufstellen von Kognak und anderen ausländischen spirituösen Getränken hat die Gesellschaft in Wiborg auch bedeutend vermindert, von 7 auf 4. Die Ausschankstellen der genannten Gesellschaft in Helsingfors sind von 9 auf 3 gesunken, diejenigen der Gesellschaft in Lowisa von 3 auf 1 u. s. w. In 4 Städten haben die Gesellschaften den Ausschank gänzlich aufgegeben. In den letzten — außerhalb der eigentlichen Grenzen dieser Untersuchung liegenden — Jahren, wo die Bekämpfung der Trunksucht, die Bestrebungen für das Verbotsgesetz allgemeine Unterstützung in fast allen politischen Parteien gefunden haben, sind auch die Beschränkungen im Alkoholverkauf der Gesellschaften, sowohl was die Trinkgelegenheit betrifft als auch sonst, zahlreicher und bedeutender geworden. Die große Verminderung der Zahl der Detailverkauf- und Ausschankstellen ist um so mehr zu beachten, als die Bevölkerung der Städte in den letzten Zeiten erheblich zugenommen hat; in zwei Jahrzehnten ist sie auf das Doppelte gewachsen.

Im Zusammenhange mit den dargelegten Beschränkungen ist die Verkürzung der Zeit für den Detailverkauf und den Ausschank zu erwähnen. Die Verordnung gestattet den Branntweinhandel nur Wochentags von 9 Uhr früh bis 6 Uhr abends und verbietet ihn gänzlich während der Jahrmärkte wie auch sonst in Zeiten größerer Volksversammlungen, dieses nach besonderen Beschlüssen der Behörden, welche auch das Recht haben, die Zeit für den Ausschank zu regulieren. Fast alle Gesellschaften haben aus eigenem Antriebe diese Bestimmungen in verschiedener Weise verschärft, indem sie den Verkehr an Tagen wie Sonnabends, Montags, vor und nach Ostern, in Streikzeiten u. s. w. entweder teilweise oder vollständig eingestellt haben, in einigen Gesellschaften ist er außerdem täglich zu bestimmten Stunden geschlossen.

Der Trunksucht haben die Gesellschaften auch dadurch entgegenarbeiten wollen, daß sie das Quantum Alkohol, was in dem Ausschank

zu bekommen ist, verringert haben. In vielen Gesellschaften ist bestimmt, daß eine Person auf einmal nur 1 Schnaps und 1 Flasche Bier, in einer 1 Schnaps oder 1 Flasche Bier, in einigen 2 Schnäpse bekommen darf.

Das zu erhaltende Quantum Alkohol ist aber auch dadurch verkleinert worden, daß der Alkoholgehalt des Branntweins reduziert worden ist. Auch in der Gesetzgebung ist dieselbe Richtung zu bemerken; die letzte Verordnung in betreff des Branntweinverkaufs vom Jahre 1892 bestimmte das Minimum auf 35 Volumprozent. So schwachen Branntwein meint man jedoch nicht im Handel haben zu dürfen, da die Gefahr nahe ist, daß die Gesellschaften wegen des Verkaufs unterhaltiger Ware bestraft werden können, wenn der Branntwein an Alkoholgehalt verliert. Branntwein von 36 Proz. haben 6 Gesellschaften verkauft, am meisten ist 38-proz., aber auch ziemlich viel 39—40-proz., besonders an den Grenzen noch stärkerer gebräuchlich. Also ist der Alkoholgehalt bei vielen Gesellschaften bei weitem nicht auf das mögliche Minimum beschränkt. Man muß jedoch zugeben, daß Veränderungen in dieser Richtung für die einzelne Gesellschaft schwer durchzuführen sind, da doch bei den heutigen bequemen Verbindungen stärkerer Branntwein aus anderen Orten bezogen werden kann. Darum ist ein gemeinsames Verfahren für die Gesellschaften nötig, und das ist auch in der letzten Zeit in Aussicht genommen.

Die Erhöhung der Branntweinpreise ist auch als eines der wichtigsten Mitteln gegen die Trunksucht angesehen worden [1]). Darum ist eine Steigerung der Branntweinsteuer beinahe auf jedem Landtage durchgesetzt worden, gegenwärtig beträgt sie 1,20 Fmk. fürs Liter. Die Gesellschaften haben die Verkaufspreise des Branntweins erheblich höher als die Einkaufspreise gehalten, gewöhnlich mit einem Zuschlag von 30—40 Proz. Vereinzelt können die Gesellschaften auch in dieser Hinsicht schwer etwas leisten; das haben die Schwierigkeiten einer Gesellschaft gezeigt, die durch eine Preiserhöhung viele Kunden an die Gesellschaft einer Nachbarstadt verlor.

Um die Mißstände im Kleinhandel und Ausschank zu beseitigen, haben die Gesellschaften noch besondere, bisweilen sehr ins einzelne gehende Ordnungsregeln darüber aufgestellt, wie man sich in ihren Läden und Schankstellen zu verhalten hat. In diesen Bestimmungen haben sie oft die in dem Gesetze vorgeschriebene Unmündigkeitsgrenze von 15 auf 18 und sogar bis auf 20—21 Jahre erhöht. Die Befolgung der Verordnungen und Bestimmungen haben besonders angestellte Aufseher zu überwachen. Diese haben aus den Läden und Wirtschaften eine große Menge Personen ausgewiesen; in der Ausschankgesellschaft von Helsingfors kamen im Jahre 1900 121 111 solche Fälle vor, was 8,7

---

1) In diesem Zusammenhange muß eine in der Literatur vorgekommene Behauptung, daß in dem Betriebe der Gesellschaften nach dem Gothenburger System die Getränke nur zum Kostenpreise abgegeben werden dürfen, als unrichtig bezeichnet werden. Ein solches Verfahren würde theoretisch nicht zu verteidigen sein und in der Praxis hat es auch nicht stattgefunden, wie die großen Reingewinne der finnischen sowohl als der schwedischen und norwegischen Gesellschaften zeigen.

Proz. aller Besucher betrug, von der Gesellschaft in Wiborg liegen Angaben für die Jahre 1902—1904 vor, und der entsprechende Prozentsatz war in dieser Zeit 5,2, 5,8 und 5,4 Proz.

Von den speziellen Maßnahmen der Gesellschaften gegen die Trunksucht sind noch die alkoholfreien Gasthäuser zu erwähnen. Solche haben wenigstens 15 Gesellschaften eingerichtet und mit ziemlich großen Kosten unterhalten, viele haben außerdem private alkoholfreie Gasthäuser unterstützt. Um das Kneipenleben zu beseitigen, wurden von einigen Gesellschaften auch Lesesäle gegründet.

Nachdem die Lichtseiten der finnischen Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften im obigen dargelegt worden sind, sollen nun die Schattenseiten derselben besprochen werden. Die Unwirtschaftlichkeit des Betriebes ist hier die erste und wichtigste Frage. Auch in den Kreisen der Gesellschaften selbst ist es zugegeben worden, daß sie — unorganisiert wie sie bis jetzt sind — nicht vermocht haben, die Einkaufspreise des Branntweins mäßig genug zu halten, sondern daß sie den einseitigen Einwirkungen der Spiritusfabrikanten zu vielen Raum gelassen haben. Außerdem hat man — auch in der offiziellen Aeußerung einer Gouverneursbehörde — den Gesellschaften vorgeworfen, daß sie bei dem Einkaufen des Branntweins von gewissen bevorzugten Produzenten sich parteiisch gezeigt haben. Diese vielseitige Sache hat man jedoch nicht näher untersucht.

Zu beachten ist auch der Vorwurf, daß die Gesellschaften größere Aktienkapitalien haben, als es für den Betrieb nötig wäre, da doch nur gegen Barzahlung verkauft wird. Zwei Gesellschaften haben ein Aktienkapital von 30000 Fmk., eine von 20000 Fmk., während die meisten nur mit einigen Tausenden und 3 auch ganz ohne Aktienkapital auskommen. Wenn man die Bruttoeinnahmen aller Gesellschaften im Jahre 1902 mit den zusammengerechneten Aktienkapitalien derselben vergleicht, so ergibt sich, daß jene 41,7mal so groß sind wie diese. Von diesem Durchschnitt unterscheiden sich die entsprechenden Proportionszahlen bei verschiedenen Gesellschaften ganz erheblich, die kleinste ist nur 4,9, die größte 764,0. Auf Grund solcher Zahlen kann man auch behaupten, daß viele Gesellschaften unnütz große Kapitalien gesammelt haben, und weil den Aktionären jährlich eine Dividende von 6 Proz. — also 1—1½ Proz. mehr als in den Banken für die Deponierungen — gezahlt wird, die Gesellschaften außerdem als sehr sichere Unternehmungen gelten, so hat man Anlaß zu sagen, daß die Größe der Kapitalien der Gesellschaften auf das Streben der Mitglieder zurückzuführen sei, möglichst vorteilhafte Deponierung für ihr Geld durch die Gesellschaft zu finden, was natürlich den Gewinnanteil für die allgemeinen Zwecke geschmälert hat. Daß man das Privatinteresse in dieser Weise mit dem Gothenburger System hat verbinden können, ist theoretisch sehr beachtenswert, in der Praxis ist es aber ziemlich bedeutungslos, weil die Dividenden nur kleine Summen, in allen Gesellschaften jährlich zusammen kaum 16000 Fmk. betragen haben.

Ein dritter Vorwurf gegen die Wirtschaftsführung der Gesellschaften betrifft die Besoldung ihrer Beamten, die zu reichlich sein

soll. Da indessen die leitenden Personen in Geschäften im allgemeinen verhältnismäßig gutes Einkommen haben, kann man den Gesellschaften nur in seltenen Fällen die Bezahlung zu großer Gehälter mit Grund vorwerfen. Bemerkenswerter ist schon, daß in einer Gesellschaft der Betriebsleiter 10 Proz. Tantieme nach der Größe des Umsatzes erhält, was ja den Prinzipien des Systems auf das entschiedenste widerspricht. Ein solches Beispiel ist auch aus den älteren Zeiten zu erwähnen.

Ueber die Revision des Geschäftsbetriebes der Gesellschaften ist in der Branntweinverordnung bestimmt, daß die Rechenschaften und die Verwaltung außer einem beständigen Kontrolleure von 3 Revisoren, von denen die Gesellschaft einen, die Stadtverordneten den zweiten und die Gouverneursbehörde den dritten erwählen, geprüft werden sollen. Doch ist die Revision nicht immer wirksam genug gewesen; 7 Gesellschaften haben ausdrücklich mitgeteilt, daß die Revisoren ihre Tätigkeit nur auf die formelle Seite beschränkt haben, ohne der Geschäftsführung im allgemeinen ihre Aufmerksamkeit zu widmen, wie es eigentlich verordnet ist.

Die eingehende Behandlung dieser nur kurz besprochenen Mißverhältnisse im Betriebe der Gesellschaften kann hier nicht in Frage kommen. Es sei nur noch bemerkt, daß das Zusammenwirken der Gesellschaften, wozu eine Repräsentantenversammlung derselben im Jahre 1901 den Anfang gegeben hat, geeignet sei, die Beseitigung der Mißstände herbeizuführen und die gemeinsamen wichtigen Aufgaben zu präzisieren.

Die Verwendung der Gewinnmittel der Gesellschaften zu gemeinnützigen Zwecken gehört — wie schon im Anfange erwähnt — zu den Grundprinzipien des Gothenburger Systems. Als die ersten Gesellschaften gegründet wurden, konnte man gar nicht ahnen, wie groß deren Gewinn werden würde. Darum war es auch natürlich, daß die Gesetzgebung anfangs nichts über den Gewinn der Ausschankgesellschaften bestimmte. In Finnland hatten diese bis zum Jahre 1886 das Recht über ihre Gewinnmittel selbst zu verfügen; erst in dem genannten Jahre wurde es gesetzlich geboten, daß der Gewinn nur für solche gemeinnützige Zwecke zu verwenden sei, für welche die Stadtgemeinden nicht verpflichtet sind, durch die Besteuerung ihrer Mitglieder zu sorgen, und das Branntweingesetz vom Jahre 1892 verordnete, daß $^2/_5$ des Gewinnes dem Kommunikationsfonds des Staates und $^3/_5$ zur Verteilung für die erwähnten gemeinnützigen Zwecke den Stadtverordneten zuzuführen sind.

Seit dem Jahre 1894, wo der Staat zum erstenmal an dem Gewinn der Gesellschaften beteiligt wurde, sind ihm aus diesen Mitteln bis zum Jahre 1903 über 9 Mill. Fmk. zugeflossen, also durchschnittlich jedes Jahr beinahe 1 Mill. Im Vergleich mit den gesamten Einnahmen des finnischen Staates ist diese Summe natürlich ganz unbedeutend. Aber gegenüber den direkten Staatssteuern ist sie ziemlich beachtenswert, indem sie beinahe $^1/_3$ der durch die Grundsteuer eingebrachten Be-

träge, in den letzten Jahren durchschnittlich 3,5 Mill. Fmk., und etwa die Hälfte von dem Ergebnis der Kopfsteuer, jährlich 1,9 Mill. Fmk., ausmacht. Der jährlich in den Stadtgemeinden verteilte Anteil des Gewinnes, welcher auch absolut größere Summen als der Staatsanteil betragen hat, ist natürlich auch von viel höherer relativer Bedeutung für ihre Wirtschaft gewesen. Mit den Einkommen aller Städte im Jahre 1901 verglichen, war ihr Anteil am Gewinn 10,4 Proz. und zu der städtischen Einkommensteuer, die in dem genannten Jahre über 5,5 Mill. Fmk. betrug, verhielt er sich wie 1 : 3. In demselben Jahre war dieser Anteil in 16 Städten — unter zusammen 37 — sogar größer als diese Einkommensteuer.

Hinsichtlich des nahen Zusammenhanges, in welchem diese Einnahmen zu den städtischen Finanzen sowohl in der älteren Zeit, wo es noch keine gesetzlichen Beschränkungen für ihre Verteilung gab, als auch nachher gestanden haben, scheint es bei der Darlegung ihrer Verwendung am zweckmäßigsten zu sein, die Einteilung nach der Finanzstatistik der Städte vorzunehmen. Da dieser Zweig der Statistik in Finnland noch kaum angefangen worden ist, ist in dieser Untersuchung eine besondere finanzstatistische Einteilung vorgenommen worden, die aus der folgenden Tabelle über die Verteilung des Gewinnes ersichtlich ist; darin ist die Gruppe „Andere Zwecke“ noch in kirchliche Zwecke, allgemeine Aufklärungsarbeit, Kunst, Wohltätigkeit und Verschiedenes geteilt. Vollständige Angaben über die Gewinnmittel stehen nicht zur Verfügung, die vorliegenden Zahlen machen jedoch etwa 90 Proz. von allen in den Städten bis zum Jahre 1903 verteilten Summen aus und können daher ein ziemlich zuverlässiges Bild der Sachlage geben[1]). Zu den verschiedenen Zweckgruppen, nach der Größe geordnet, sind verwendet worden:

Unterrichtswesen	6 054 871	Fmk.	oder	27,3	Proz.
Hygiene	2 755 845	„	„	12,4	„
Kunst	2 299 206	„	„	10,4	„
Straßenbau, Plätze und Parks	2 201 239	„	„	9,9	„
Wohltätigkeit	1 646 889	„	„	7,4	„
Verschiedenes	1 618 714	„	„	7,3	„
Armenwesen	1 190 145	„	„	5,4	„
Häfen, Handelshallen und andere öffentliche Gebäude	1 129 819	„	„	5,1	„
Allgemeine Aufklärungsarbeit	970 472	„	„	4,4	„
Feuerlöschwesen	933 856	„	„	4,2	„
Wasserleitung und Kanalisation	750 282	„	„	3,4	„
Straßenbeleuchtung und Elektrizitätswerke	306 665	„	„	1,4	„
Kirchliche Zwecke	203 676	„	„	0,9	„
Städtische Schulden	51 095	„	„	0,2	„
Polizei	47 675	„	„	0,2	„
Kommunalverwaltung	20 381	„	„	0,1	„
Oeffentliche Lasten	8 490	„	„	[0,04]	„
Städtische Domänen und Forsten	4 987	„	„	[0,02]	„
Städtische Behörden	1 100	„	„	[0,004]	„
Im ganzen	22 195 407	Fmk.	oder	100,0	Proz.

1) Der Gewinn der Wein- und Malzgetränkgesellschaften ist in diesen Zahlen nicht mitgerechnet; im allgemeinen ist er auf dieselbe Weise wie die Gewinnmittel der Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften verwendet worden.

Schon aus diesen Zahlen geht hervor, daß ein großer Teil dieser Einnahmen für die obligatorischen Aufgaben der Städte benutzt worden ist, und wenn man die einzelnen Angaben, die hier nicht mitgeteilt werden können, näher betrachtet, findet man, daß dieses auch in der späteren Zeit, wo es in dem Gesetze ausdrücklich verboten ist, noch vorgekommen ist. Dazu gehören die Beträge für die Kommunalverwaltung, die städtischen Behörden, die öffentlichen Lasten, die Polizei, das Armenwesen, die Straßenbeleuchtung, die städtischen Schulden u. s. w. Jedenfalls ist ein solches Verfahren immer gegen den eigentlichen Zweck des Gothenburger Systems gewesen.

Man muß jedoch gestehen, daß ein erheblicher Teil des Ueberschusses auch sehr nützlichen und im allgemeinen empfehlenswerten Zwecken, wie verschiedenen Lehranstalten, der Aufklärungsarbeit, hygienischen Verbesserungen, der Wohltätigkeit, der Kunst u. s. w., zu gute gekommen ist.

Aber die Aufgabe, um derentwillen die Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften gegründet wurden, die Bekämpfung der Trunksucht, ist bei der Verteilung des Gewinnes derselben sehr wenig in Frage gekommen. Für die Förderung der eigentlichen Abstinenzbewegung, die jedenfalls als eines der wirksamsten Mittel gegen die Trunksucht angesehen werden muß, ist nur durchschnittlich 1 Proz. von dem Gewinne verwendet worden. Um die Vergehen gegen die Verordnungen über spirituöse Getränke vor Gericht zu bringen, sind in einigen Städten von den Gewinnmitteln — wie außerdem durch die Gesellschaften selbst — Preise denjenigen gegeben worden, die solche Vergehen angezeigt haben. Mit diesen Mitteln sind an verschiedenen Orten auch alkoholfreie Gasthäuser unterstützt worden, außerdem der Sport und die Aufklärungsarbeit, die einen Ersatz für das Kneipenleben zu bieten geeignet sind. In den häuslichen Verhältnissen, die natürlich eine große Einwirkung auf das moralische Leben haben, hat man durch Bereitstellung von Geldmitteln für Wohnungsreform und Kochkurse Verbesserungen herbeiführen wollen. Es ist auch durchaus billig, daß man mit diesen durch die Alkoholgetränke eingebrachten Geldern solche sowohl wirtschaftlichen als gesundheitlichen Mißstände, die dieses schädliche Genußmittel verursacht hat, zu beseitigen versucht. So hat auch die Heilanstalt für Alkoholisten „Turva" von diesem Gewinn oft Beiträge erhalten. Hierher gehören noch die für die Wohltätigkeit ausgegebenen Summen.

Vom allgemeinen sozialen Standpunkte kann es auch vorteilhaft scheinen, daß man durch die Einnahme der Gesellschaften die Grenzen für die Tätigkeit der Stadtgemeinden hat erweitern können. So auf den Gebieten der Aufklärungsanstalten, der Hygiene, der Beleuchtung, der Verbindungen u. s. w., welchen in vielen Städten erhebliche Beträge zu gute gekommen sind.

Aber den Aufgaben der Gesellschaften gänzlich entgegengesetzt ist, daß in ein paar Städten mit dem Gewinn neue Alkoholrestaurationen eingerichtet worden sind. Dadurch ist doch keineswegs die Bekämpfung der Trunksucht gefördert worden.

Den Prinzipien des Systems widerspricht auch ganz entschieden die oben erwähnte Verwendung der Ueberschüsse zu den obligatorischen kommunalen Ausgaben. Einen Vorteil haben die Stadtgemeinden von diesen Mitteln noch dadurch erreicht, daß oft für längere Zeiten große Summen unverteilt geblieben sind, was den Kommunalverwaltungen bequeme Gelegenheit gegeben hat, vorteilhafte Darlehen zu erlangen.

Da der Gewinn der Gesellschaften fast ausschließlich aus den Taschen der unteren Volksklassen, welche am meisten Branntwein genießen, fließt, und da durch die Verteilung desselben — im Gegensatze zu den ursprünglichen Prinzipien des Systems — der größte Teil zu öffentlichen Finanzzwecken gegeben wird, ist dadurch eine unbillige Verbrauchssteuer auf die Schultern der wirtschaftlich schwächsten Volksschichten gelegt worden.

Nach der kurzen Darlegung der Tätigkeit der Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften in Finnland muß noch untersucht werden, welche Resultate der Wirkung derselben für die Bekämpfung der Trunksucht zugeschrieben werden können. Die Erledigung dieser Frage ist großen Schwierigkeiten unterworfen, da den Gesellschaften nicht der ganze Verkauf aller als Berauschungsmittel benutzten Getränke, wie z. B. der viel vorkommenden Malzgetränke, vorbehalten ist und da die Eliminierung auch anderer in dieser Hinsicht mitwirkender Faktoren wie der allgemeinen Aufklärungsarbeit, der Antialkoholbewegung, der wirtschaftlich guten und schlechten Zeiten u. s. w. ziemlich unmöglich ist. Dazu kommt noch, daß die sozialen Erscheinungen, die die Vermehrung oder Verminderung der Trunksucht wirklich beweisen könnten, nicht leicht zu finden sind; auch der Begriff derselben ist eigentlich unbestimmt und hat sich in den letzten Jahrzehnten einigermaßen verändert.

Bevor diese Hauptfrage hier besprochen werden kann, möge noch berücksichtigt werden, wie die Gesellschaften eine der wichtigsten Bedingungen der Bekämpfung der Trunksucht, die Befolgung der Brantweinverordnungen, erfüllt haben. Die Statistik über die Vergehen gegen diese Gesetze zeigt in den letzten Zeiten eine erhebliche Verminderung, welche dadurch noch bedeutender wird, daß die Bevölkerung inzwischen zugenommen hat. Was die Malzgetränkverordnungen betrifft, so ist eine gleichartige Entwickelung zu bemerken. Diese erfreuliche Tatsache ist allem Anschein nach zu einem großen Teil, welchen man jedoch nicht näher untersuchen kann, auch der Wirkung des Gothenburger Systems zuzuschreiben.

Betreffs der Vermehrung oder Verminderung der Trunksucht ist eines der wichtigsten Beweismaterialien die Kriminalstatistik, welche die Anzahl der wegen Trunksucht Verurteilten angibt. In Finnland — wie auch in Schweden — ist es nämlich im Gesetze bestimmt, daß derjenige, der auf öffentlichen Wegen und Straßen sowie in Versammlungen betrunken auftritt und dadurch Anstoß erregt, bestraft werden soll. Früher, vom Jahre 1829 an, wurde die Betrunkenheit allgemein bestraft ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie angetroffen wurde; auf dem

Landtage 1888 wurde diese Bestimmung auf die obengenannten Fälle beschränkt. Diese prinzipielle Veränderung hat jedoch in der Praxis nur eine geringe Bedeutung gehabt, weil natürlich auch früher sehr viele von den nicht öffentlichen Fällen ungeahndet blieben, und darum kann man diesen Unterschied hier unbeachtet lassen.

Die Zahl der wegen Trunksucht Verurteilten ist nach den offiziellen Angaben in den folgenden 5-jährigen Perioden durchschnittlich gewesen:

In den Jahren	Auf dem Lande		In den Städten		Im ganzen Lande	
	Anzahl	Fälle auf je 10 000 Einwohner	Anzahl	Fälle auf je 10 000 Einwohner	Anzahl	Fälle auf je 10 000 Einwohner
1868—1872	265	1,6	905	68,6	1 170	6,6
1873—1877	458	2,6	1 231	82,4	1 689	8,8
1878—1882	489	2,6	1 085	63,0	1 574	7,7
1883—1887	541	2,7	1 427	72,0	1 968	8,9
1888—1892	568	2,7	1 722	72,9	2 290	9,6
1893—1897	439	2,0	2 844	101,4	3 283	13,0
1898—1902	604	2,5	7 437	219,5	8 041	29,6

Wie diese Zahlen zeigen, sind auf dem Lande ziemlich wenige Trunksuchtsfälle vor Gericht gekommen; dort ist ja auch der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mit wenigen Ausnahmen verboten. In den Städten dagegen sind diese Fälle sehr häufig, und in den letzten Jahren ist die Steigerung der Zahlen geradezu ungeheuer. Ein Teil dieser Vergehen kommt zwar auf die Landbewohner, welche die Städte besuchen, aber jedenfalls beweisen diese Zahlen, daß die Trunksucht in den Städten in erheblichem Maße vorherrscht. Eine Beleuchtung dieser Tatsache liefert auch der Umstand, daß die Anzahl der wegen Trunksucht Bestraften beinahe $^2/_3$ — im Jahre 1903 sogar 70,0 Proz. — von allen in den Städten Verurteilten ausgemacht hat. Diese Verhältnisse sind in den verschiedenen Städten sehr ungleich, was hier jedoch nicht in Betracht kommt.

Eine rapide Vermehrung besonders in den Städten zeigt auch die Statistik über andere Ordnungsvergehen, die meistens auf Trunksucht zurückzuführen sind.

Weil die Wirkungen der Trunksucht in dem gesundheitlichen Zustande des Volkes deutlich zum Vorschein kommen, wäre es natürlich, daß man aus der Medizinalstatistik eine Beleuchtung über die Vermehrung oder Verminderung derselben finden könnte. In Finnland ist jedoch dieser Zweig der Statistik so zurückgeblieben, daß er über diese Frage gar keine zuverlässigen Auskünfte gibt; die geringwertigen Angaben der Medizinalstatistik über die Todesursachen, die Patienten in den öffentlichen Krankenhäusern und Irrenanstalten und über die Ursachen der Selbstmorde können daher hier nicht mitgeteilt werden.

Da das Gothenburger System aus dem Bestreben, den Pauperismus zu bekämpfen, in Gothenburg entstanden ist, liegt es nahe zu fragen, ob Wirkungen des Systems auf diesem Gebiete zu sehen sind. Nach

der öffentlichen Statistik hat die Zahl der unterstützten Armen während der letzten zwei Jahrzehnte sehr abgenommen. Doch ist dieses wohl am meisten dem wirtschaftlichen Aufschwunge zuzuschreiben. Die Angaben über die Ursachen, welche die Armenunterstützung veranlaßt haben, berücksichtigen nur eine kurze Zeit und sind auch nicht zuverlässig, können hier also weggelassen werden.

Auf die Frage, ob die Trunksucht sich vermehrt oder vermindert hat, versucht man eine Antwort auch aus der Konsumtionsstatistik auf Grund der Zahlen des Alkoholverbrauchs zu geben. Doch können diese Zahlen, weil der mäßige Alkoholkonsum dabei von der Trunksucht nicht zu unterscheiden ist, eigentlich nicht viel bedeuten. Nach dem Werke „Aperçus statistiques internationaux“ von dem bekannten Statistiker Dr. Gustav Sundbärg ist der Branntweinverbrauch in Finnland gewesen:

in den Jahren	1871—1880	5,15	Liter zu 50 Proz.
„ „ „	1891—1895	2,86	„ „ 50 „
„ „ „	1896—1900	3,10	„ „ 50 „

Diese Zahlen zeigen, daß der Branntweinkonsum sich sehr vermindert hat, in den letzten Jahren ist jedoch eine Zunahme zu bemerken. Aus den Zahlen des Verbrauchs von reinem Alkohol geht eine gleiche Entwickelung hervor.

Auf Grund der dargelegten statistischen Angaben muß man es für sehr wahrscheinlich halten, daß die Trunksucht in Finnland während der Zeit, wo das Gothenburger System gewirkt hat — ungeachtet der Bekämpfung derselben — erheblich zugenommen hat. Man kann also behaupten, daß diese Institution — wie sie in Finnland verwirklicht worden ist — nicht im stande gewesen sei, jenem Laster in genügendem Maße entgegenzuarbeiten, obgleich sie durch ihre verschiedenen Maßnahmen viel in dieser Richtung hin geleistet hat; wie groß die Trunksucht jetzt wäre, wenn gar keine Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften dagewesen wären, ist natürlich nicht zu berechnen.

Auf dem finanziellen Gebiete hat die Verwirklichung des Gothenburger Systems, wie oben dargelegt worden ist, eine unbillige Besteuerung der unteren Volksklassen herbeigeführt. Doch muß man zugeben, daß der Gewinn des Alkoholhandels auch dadurch besser verwendet worden ist, als wenn er, wie Morgenstierne in seinem oben erwähnten Artikel sich äußert, „einer Reihe von reichen Großkrügern zufällt, deren bloße Existenz demoralisierend wirken und deren Macht immer den Mäßigkeitsbestrebungen wirksam entgegentreten wird.“ Und wenn dieser Verkehrszweig nicht auf dem Grunde der Gewerbefreiheit geregelt ist, sondern die Zahl der Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften beschränkt ist, so daß jede von denselben ein lukratives Monopol bildet, wäre es auch ganz unangemessen, wenn dieser große Gewinn einigen Privatpersonen zu gute käme, welche dadurch ungerecht begünstigt würden.

Obgleich es dem Gothenburger System noch nicht gelungen ist,

die Trunksucht im Zaume zu halten — was auch unmöglich scheint, solange der Detailverkauf besteht, wo das zu erhaltende Alkoholquantum nicht genügend begrenzt werden kann — und obgleich viele von den Maßregeln, welche das System gegen die Trunksucht benutzt hat, auch durch die Gesetzgebung ohne die Gesellschaften durchführbar sind, haben sowohl die organisierten Totalabstinenzler, welche in Finnland — sowie in Schweden und Norwegen — früher sehr kritisch gegen das System aufgetreten sind, später aber einen Gesetzesvorschlag über die vollständige Monopolisierung aller Alkoholgetränke an die Detailverkauf- und Ausschankgesellschaften vorbereitet haben, als auch die mächtigsten politischen Parteien und schließlich die Regierung diesen Standpunkt in der Alkoholgesetzgebung angenommen; man kann also sagen, daß das Gothenburger System von der allgemeinen Ansicht in Finnland anerkannt ist. Und wenn ein vollständiges Verbotsgesetz gegen die Alkoholgetränke, welches die größten politischen Parteien neulich in ihr Programm aufgenommen haben, aus dem einen oder anderen Grunde nicht durchgeführt wird, so ist es ganz wahrscheinlich, daß eine nahe Zukunft dem Gothenburger System in Finnland seine vollkommenste Form geben wird.

VI.

Die kleinen Güter in der neuesten Agrarstatistik Englands[1]).

Von Dr. Hermann Levy.

Die amtliche Agrarstatistik Englands hat sich in den letzten Jahren besonders häufig mit Betriebszählungen befaßt. Während von 1895 bis 1903 keine Erhebungen über die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe veröffentlicht wurden, sind seit jenem Jahre regelmäßige Uebersichten über den Stand der Betriebsgrößen in die Jahresberichte des Landwirtschaftsministeriums aufgenommen worden. Ein neues Zeichen dafür, daß die Entwickelung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen und besonders die Wandlungen jener Entwickelung ein immer größeres Interesse in England beanspruchen. Der Gang, den bekanntlich die Entwickelung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen in England nimmt, wird gekennzeichnet durch ein Zurückgehen der großen Güter und ein Vordringen der kleinen und mittelgroßen Betriebe. An Hand der amtlichen Agrarstatistik kann man diese Tendenz nun mehr für die letzten 20 Jahre zahlenmäßig untersuchen. Es betrug die Zahl der Betriebe:

Jahre	Landwirtschaftliche Betriebe in Großbritannien über 5 und nicht über 50 acres	über 50 und nicht über 300 acres	über 300 acres
1885	232 955	144 288	19 364
1895	235 481	147 870	18 787
1905	232 966	150 561	17 918

Man erkennt vor allem den starken Rückgang, welchen die größte der drei Betriebsklassen aufweist. Ebenso ersichtlich ist das Fortschreiten der Güter von 50—300 acres. Die Resultate für die Kategorie der kleinsten Betriebe dagegen zeigen keine gleichmäßige Entwickelung. Ja, es hat nach einer Vermehrung der kleinsten Betriebe zwischen 1885 und 1895 im Jahre 1905 wieder ein Zurückweichen auf das Niveau von 1885 stattgefunden. Dieses Ergebnis der Statistik

1) Literatur: Report Small Holdings 9. August 1889. — Report Small Holdings, Minutes of Evidence, London 1906. — Hermann Levy, Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England. Berlin 1904. — Agricultural Returns, 1904; dieselben 1906.

könnte auf den ersten Blick zu der Ansicht führen, daß die kleinbetriebliche Entwickelung in England nunmehr einer Stagnation unterworfen sei. Allein jene Ansicht ist unberechtigt.

So verdienstvoll es ist, daß das englische Landwirtschaftsministerium der Betriebsstatistik seit einigen Jahren lebhafteres Interesse widmet, so eigenartig muß es erscheinen, daß jene Erhebungen selbst und ihre spezielle Anordnung gegen früher einen erheblichen Mangel aufweisen. Dieser besteht nämlich gegenüber den früheren Veröffentlichungen in einer weniger detaillierten Einteilung der Betriebsgrößen. Auch im Jahre 1895 wurden Betriebsgrößen von 5—20, 20—50, 50—100, 100 bis 300 u. s. w. acres unterschieden, während die neueren Tabellen nur drei Betriebsklassen aufweisen, und die entsprechenden Betriebsgrößen als „kleine", „mittlere" und „große Güter" bezeichnen. Daß jene wenig zweckmäßige Neuerung darauf zurückzuführen ist, daß das Landwirtschaftsministerium nicht selbst das Urmaterial der neuen Zählungen gesammelt hat, sondern dieses von einem anderen Departement (Inland Revenue) alljährlich übernimmt, ist zur Rechtfertigung der amtlichen englischen Agrarstatistiker zu erwähnen, aber sonst nicht ins Gewicht fallend. Demgegenüber liegen die Mängel der neuen Klassifizierung der Betriebsgrößen in einer bedenklichen Verschleierung der ökonomischen Verhältnisse, welche gerade durch eine gute Betriebsstatistik geklärt werden sollten. Vor allem trifft dies für die erste Betriebsklasse zu, welche die sog. „kleinen" Güter umfaßt, und in der wir das auffallende Stagnieren in der Zahl der Betriebe bemerkten.

Gerade die frühere Teilung jener jetzt die Betriebe von 5—50 acres umfassenden Klasse in Güter von 5—20 und 20—50 acres ist besonders bedeutsam gewesen. Für England (für Großbritannien fehlen mir leider die Ziffern) illustrierte dies das folgende Beispiel: es betrug die Zahl der Betriebe:

	von 5—20 acres	20—50 acres
1885	109 285	61 146
1890	111 039	62 131
1895	108 145	62 446

Es war also in dem Zeitraum von 1885 bis 1895 die Zahl der Güter von 20—50 acres beständig gewachsen, während die Zahl der kleineren Betriebe geschwankt und schließlich einen Rückgang gezeigt hatte. Eine Zusammenfassung beider Betriebsklassen in eine würde also ein gänzlich irre führendes Bild von der betrieblichen Entwickelung geben. Worauf beruht jene eigentümliche Erscheinung, daß die Bewegung zweier doch noch verwandter Betriebsklassen eine so verschiedene sein kann? Vor allem wohl auf dem immer stärkeren Vordringen der Stadt- und Industriebezirke in das landwirtschaftliche Gebiet Englands. Immer weiter strecken Städte und Städtchen ihre Fangarme aus. Da aber die Umgegend des städtischen Gebietes in erster Linie landwirtschaftliche Kleinbetriebe aufweist, so muß jener Entwickelung eine nicht unbeträchtliche Anzahl aller kleinen Güter all-

jährlich weichen. Dieser Verlust aber fällt naturgemäß in Großbritannien, das nur ca. 230 000 Betriebe von 5—50 acres im ganzen aufweist, weit stärker ins Gewicht, als es in Deutschland der Fall sein würde, wo ungefähr 2 Millionen solcher Betriebe bestehen und demgemäß die Absorbierung von kleinen Gütern durch Stadt und Industrie einen weit geringeren Bruchteil des Gesamtbestandes jener Betriebe ausmacht.

Die Bedeutung jenes Absorbierungsprozesses tritt deutlich hervor, wenn wir die Entwickelung der Betriebe von 5—50 acres in den einzelnen Grafschaften betrachten. Es betrug ihre Zahl:

Grafschaft	1895	1904	Grafschaft	1895	1904
Bedfordshire	1 550	1 559	Warwick	3 205	3 130
Huntingdonshire	1 063	1 006	Salop	5 051	5 103
Cambridgeshire	3 277	3 058	Worcester	3 427	3 558
Suffolk	2 806	2 756	Gloucester	3 869	3 834
Essex	3 043	3 139	Wiltshire	2 681	2 613
Hertfordshire	1 226	1 273	Monmouth	2 412	2 350
Middlesex	1 186	1 042	Hereford	2 649	2 743
London	239	149	Somerset	6 275	5 985
Norfolk	5 515	5 408	Dorset	2 042	1 938
Lincoln	11 165	10 562	Devon	6 378	6 452
York E. R.	2 687	2 670	Cornwall	6 894	6 772
Kent	4 670	5 034	Northumberland	2 210	2 130
Surrey	2 267	2 154	Durham	3 074	3 057
Sussex	3 663	3 957	York N. R.	5 543	5 270
Berkshire	1 516	1 511	York W. R.	15 847	15 033
Hampshire	3 753	4 089	Cumberland	2 847	2 947
Nottinghamshire	3 663	3 339	Westmorland	1 532	1 442
Leicestershire	3 721	3 624	Lancashire	12 198	11 760
Rutland	479	385	Cheshire	6 004	5 687
Northamptonshire	2 405	2 003	Derby	6 623	6 240
Buckinghamshire	1 784	1 981	Staffordshire	6 395	6 063
Oxford	1 636	1 550			

Man kann verfolgen, wie in einzelnen Grafschaften, welche noch einen stark agrarischen Charakter aufweisen und abseits von den großen Industie- und Stadtzentren und den Hauptverkehrslinien liegen, die Zahl der Betriebe von 5—50 acres zwischen 1895 und 1904 nicht nur nicht ab-, sondern zugenommen hat. So in Essex, in Kent, Sussex, Hampshire, Devonshire, Herefordshire, Worcestershire und Shropshire. Auch in dem, im Vergleich zu England, noch stark agrarischen Wales haben die Betriebe von 5—50 acres zwischen 1895 und 1904 eine Steigerung von 30 969 auf 31 626 durchgemacht. Demgegenüber finden wir in Grafschaften, welche keinen so ausgesprochen landwirtschaflichen Charakter zeigen oder an bedeutende Industriedistrikte angrenzen, ein Stagnieren oder auch einen Rückschritt jener Betriebsgrößen. Am markantesten freilich wird jener Rückschritt erst in den eigentlichen Stadt- und Industriegrafschaften. So weist die bei weitem größte Einbuße im Betriebe von 5—50 acres der dicht mit Städten und Grubendistrikten besetzte West Riding der Grafschaft Jorkshire auf, und auch hier ist bezeichnend, daß der East Riding, der östliche Teil jener Grafschaft,

der nicht so industriell entwickelt ist wie der Westen und Norden, nur eine weit geringere Zahl von Gütern jener Betriebsklasse verloren hat. Ebenso haben die hochindustriellen Grafschaften Lancashire, Cheshire, Staffordshire, Nottingham und Northampton einen starken Rückgang solcher Betriebe aufzuweisen, endlich erklärlicherweise auch die an London grenzenden kleineren Grafschaften Middlesex und Surrey, welche zu einem großen Teil nur mehr als Fortsetzung der sich immer schneller ausdehnenden Hauptstadt erscheinen.

Man erkennt nun, daß der statistischen Klarlegung der landwirtschaftlichen Betriebsentwickelung in England große Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Erforschung der Frage, ob die kleinen Güter in neuerer Zeit durch eine Aufteilung großer Güter zugenommen haben, ob also die englische Landwirtschaft eine Vermehrung der kleinen auf Kosten der großen Güter aufweist, wird dadurch von vornherein erschwert, daß eine große Anzahl gerade der kleinen Betriebe alljährlich von Stadt und Industrie absorbiert werden. Es muß also dieser Verlust durch eine Vermehrung der kleinen Güter infolge von Aufteilung und Neubildung wieder ergänzt werden, ehe sich überhaupt statistisch eine Steigerung der kleinen Güter zeigen kann. Es kann daher sehr wohl die Güterverkleinerung in der englischen Landwirtschaft Fortschritte machen, ohne daß diese in einer tatsächlichen Steigerung der Betriebe von 5—50 acres zahlenmäßig zum Ausdruck gelangt. So wird der Einblick in die Entwickelung der kleinen Betriebsgrößen beträchtlich verdunkelt.

Dieser Mißstand hätte dadurch gemildert werden können, daß man gerade bei den kleinen Betrieben eine Unterscheidung in solche von 5—20 und 20—50 acres beibehalten hätte. Wie die beiden bedeutendsten englischen Agrarstatistiker, Major Craigie und Mr. Rew, selbst erklärt haben, sind es gerade die kleineren Betriebe, die den Stadt- und Industriezentren nahe liegen und von diesen verschlungen werden. Vielleicht, daß sich bei Beibehaltung der ursprünglichen Betriebseinteilung auch für die Jahre 1895 und 1905 eine ähnliche Entwickelung in England gezeigt hätte, wie für die Jahre 1885—1895, nämlich eine Zunahme auch der Güter von 20—50 acres. So bleibt uns nur übrig, auf die Mängel der neuen Zahlen zu verweisen und vor zu raschen Schlüssen aus denselben zu warnen.

Auch die Zusammenziehung der Güter von 50—100 und 100—300 acres in eine Klasse ist eine wenig erfreuliche Neuerung. Hierdurch sind zwei Betriebsgrößen statistisch verschmolzen, welche in ihrer ökonomischen Struktur gänzlich verschieden sind. Die Güter von 50—100 acres werden in ihrer überwiegenden Zahl als Kleinbetriebe aufzufassen sein. Nach meinen früher ausführlich wiedergegebenen Erfahrungen spielt auf den Gütern bis etwa 100 acres noch in der Regel die Arbeit des Betriebsleiters und seiner Familie die Hauptrolle, obschon natürlich je nach der Art der in Frage kommenden Produktionszweige sich auch hier Verschiedenheiten zeigen. Das neueste Sachverständigenverhör über die Lage der Kleinbetriebe zeigt ebenfalls, daß Güter bis zu 100 acres

im allgemeinen als kleine Güter anzusehen sind, und daß in einzelnen Grafschaften, wie z. B. in Wiltshire (Aussage des Gutsagenten H. H. Smith) ein Betrieb von 80—100 acres als Typus eines kleinen Gutes gilt. Dies bildet freilich die äußerste Grenze. Denn nach meinen Erfahrungen scheint der Bewirtschafter eines Gutes von 100—150 acres schwerlich als der eines kleinen Gutes bezeichnet werden zu können. Zwar werden freilich die Bewirtschafter solcher Güter noch mehr mit der ausführenden Arbeit als mit der Leitung des Gutes zu tun haben, einfach weil die Zahl der fremden Arbeiter noch relativ gering ist. Jedoch weist die Beschäftigung regelmäßig angestellter Lohnarbeiter, die einer Leitung bedürfen, jene Betriebe in die Klasse der mittleren Güter. Aber jene als mittlere Güter zu bezeichnende Betriebe bilden nur einen Teil der Güter von 50—300 acres Umfang.

Wenn man also die Ziffern der Betriebsklasse von 50—300 acres betrachtet, so wird man stets im Auge behalten müssen, daß diese einen großen Prozentsatz kleiner Güter enthält. Im Jahre 1885 betrug die Gesamtzahl der Güter von 50—300 acres 144 288; davon aber waren 64 715 Betriebe solche von 50—100 acres. Ihre Zahl stieg bis zum Jahre 1895 auf 66 625. Hier war also eine ganz erhebliche Steigerung der kleinen Güter erfolgt. Daß eine solche auch zwischen 1895 und 1905 stattgefunden hat, ist bei dem starken Anwachsen der Betriebe von 50—300 acres in jener Zeit wohl anzunehmen. Allein die statistische Verschmelzung der kleinen und mittleren Güter in eine Betriebsklasse verwehrt auch hier den genauen Einblick.

So muß man sich mit dem Resultat begnügen, daß die kleinbetriebliche Entwickelung in der englischen Landwirtschaft in der Statistik nur ungenügend zum Ausdruck kommt. Sie zeigt sich freilich in dem ständigen Zurückgehen der größten Betriebe und in einem Anwachsen der mitleren Güter und der größeren Klasse von kleinen Gütern. Allein die neuere Statistik ermöglicht nicht, die Entwickelung der kleinen Güter gesondert zu betrachten. Die Zusammenziehung der Güter im Betriebe von 5—50 acres befördert noch die Verschleierung, welche durch den Absorbierungsprozeß der Städte über die Entwickelung der kleinsten der Kleinbetriebe gebreitet ist. Andererseits stört die Zusammenziehung der größeren Kleinbetriebe mit den mittleren Gütern ebenfalls das genaue Eindringen in die Entwickelung der kleinen Güter.

Daß aber in dieser Hinsicht die landwirtschaftliche Betriebstatistik in England einen Rückschritt aufweist, ist lebhaft zu bedauern. Denn es ist jetzt in England die Zeit gekommen, wo man in allen Kreisen den Kleinbetrieben das größte Interesse entgegenbringt und an ihrem Gedeihen den lebhaftesten Anteil nimmt. Während vor 30 Jahren noch die kleinen Güter als quantité négligable galten und im allgemeinen nur die großen Ackerbauer und die großen Viehzüchter als „eigentliche“ Landwirte betrachtet wurden, hat sich seitdem und gerade bei dem Uebergang der englischen Landwirtschaft zur Molkereiwirtschaft, zum Handelsgewächsbau und zur Kleinkultur der kleine Landwirt am trefflichsten bewährt. Er ist es, dem heute die Regierung das wärmste

Interesse zollt. Die Vermehrung der kleinen Güter soll nun auch energischer und mit tauglicheren Maßnahmen als bisher durch eine Neugestaltung und Erweiterung der seit 1887 und 1892 bestehenden Gesetze zur Schaffung kleiner Güter in Angriff genommen werden. Hierin erblickt die jetzige Regierung die wesentlichste Aufgabe der modernen englischen Agrarpolitik. Die Statistik wäre im stande, ein zahlenmäßiges Bild von jener Entwickelung zu geben, welche die Regierung mit allen Mitteln zu unterstützen bereit ist. Sie wäre im stande, zu zeigen, daß die Gesetzesvorschläge, welche die Bildung kleiner Güter erleichtern wollen, im Einklang stehen mit der natürlichen Entwickelung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen Großbritanniens in den letzten Jahrzehnten. Hoffen wir, daß diese Erwägung zu einer genaueren Ausgestaltung der Betriebsstatistik oder zumindest zu einer Wiederaufnahme des älteren Systems der Betriebsklassifikation führen möge.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Petrucci, R., Les origines naturelles de la propriété. Essai de sociologie comparée. Bruxelles (Misch & Thron) 1905. 230 SS.

„Das Eigentum ist die Folge instinktiven Tuns und hat seinen Ursprung in der Organisation des Menschen selbst, in den Formen seiner Tätigkeit, in seinem Geselligkeitssinn.“ Um das Wesen des Eigentums zu erklären, genügt nicht die bloße Nutzung; man könnte sonst zum Beispiel sagen, jeder Körper sei Eigentümer des Raumes, den er einnimmt. Es bedarf noch der ausschließlichen Verfügung, einer den Besitz sichernden Tätigkeit. In diesem Sinne erscheint als primitivste Form des Eigentums die Beute des Tieres.

Uebergehen wir die „Eigentumserscheinungen bei Pflanzen und niederen Tieren“, die unseres Ermessens für die soziologische Erkenntnis nur ganz geringen Wert haben, und wenden wir uns den höheren Säugetieren zu. Wie bei den Vögeln, finden wir bei den Säugetieren Eigentumserscheinungen hinsichtlich der Nahrungsvorräte, der ständigen oder wechselnden Jagd- und Weidereviere und der ständigen oder vorübergehenden Wohnungen. Diese Eigentumserscheinungen tragen individuellen, familienhaften oder kollektiven Charakter, je nachdem die Nutzung des Eigentums und die Verfügung über dasselbe Einzelnen, der ehelichen oder der sozialen Gemeinschaft als Ganzes zusteht; oft sind auch alle drei Formen in einem sozialen Ganzen vereinigt. Zu all diesen Formen tierischen Eigentums werden Beispiele aus dem Tierleben beigebracht.

Insoweit sich Verf. auf die Registrierung der Tatsachen des animalen Lebens beschränkt, ist sein Buch eine willkommene Bereicherung unserer Literatur über die Anfänge des Eigentums. Gegen die Gleichsetzung der Eigentumserscheinungen bei primitiven Menschen und Tier jedoch sind wir genötigt, Einspruch zu erheben. Verf. glaubt nämlich aus der äußerlichen Aehnlichkeit der sozialen Organisation des Primitiven mit der Herdenorganisation der höheren Säugetiere auf eine Gleichheit aller im sozialen wie individuellen Leben wirksamen Triebe und Strebungen und damit auch auf eine „Identität der Eigentumserscheinungen bei Mensch und Tier“ schließen zu können (S. 177).

Diese Schlußfolgerung basiert vor allem auf der grundfalschen Voraussetzung, daß es heute noch ein Volk gibt, welches mit der tierischen Herde auf gleiche Stufe zu stellen ist. Selbst im „Urzustande“ unter-

scheidet sich das „Volk“ von der „Herde“ durch die Art des inneren Zusammenhanges. Gewiß ist diese Verschiedenheit nur als Gradverschiedenheit und das Volk als aus der Herde hervorgegangen zu betrachten. Aber sie ist nun einmal da und Zwischenstufen von der „Herde“ zum „Volk“ sind nicht mehr nachweisbar.

Hingegen unterscheiden sich schon beim primitiven Menschen die Eigentumserscheinungen in mannigfacher Weise von jenen des Tieres. Schon die Verschiedenheit, mit der sich die „die ausschließliche Verfügung über den Besitz sichernde Tätigkeit“ bei Mensch und Tier äußert, läßt eine Identifizierung als Unding erscheinen. Während sie beim Tiere bloß instinktiv, als mechanische Nachwirkung der Gewohnheiten zahlloser Generationen, in Erscheinung tritt, ist sie beim Menschen mit Bewußtsein geübte Tätigkeit, fähig der Erweiterung zur sozialen Institution. Die sog. Eigentumserscheinungen bei den Tieren können also wohl als Vorstufen für jene beim Menschen betrachtet, dürfen aber nicht mit ihnen identifiziert werden.

Wien. Max Rind.

Bauer, Otto, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie. Wien, Ignaz Brand, 1907. gr. 8. VIII—576 SS. M. 8,40. (Marx-Studien. Blätter zur Theorie und Politik des wissenschaftlichen Sozialismus. Bd. 2.)

Boos-Jegher, Eduard (Gewerbevereins-Sekr.), Gewerbe und Industrie. (Abgeschlossen auf Januar 1900.) II. Heft. Volkswirtschaft, Sozialismus, Geschichte, Berichte, Verzeichnisse, Gewerbe- und Industrieförderung, Ausstellungswesen, spezielle Arbeiterfragen, Hausindustrie, Frauenerwerb, Zünfte, Vereine. Mit einem Nachtrag. Bern, K. J. Wyss, 1907. 8. VI—328 SS. M. 3,50. (Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Fasc. V, 9 f.)

Fortschritt. Halbmonatsschrift für Politik, Volkswirtschaft und Marinefragen. Herausgeg. von J. Leonhart. 1. Jahrg. Juli 1907—Juni 1908. Kiel, Lipsius & Tischer. gr. 8. M. 10.—.

Haecker, Walter (Sem.-Prof.), Die ererbten Anlagen und die Bemessung ihres Wertes für das politische Leben. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. XII—300 SS. M. 5.—. (Natur und Staat. Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Teil 9.)

Handbuch, Soziales. Zusammengestellt und herausgeg. von (Lic.) L. Weber. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses (1907). gr. 8. VIII—341 SS. M. 3,50.

Koch, Gustav, Die Emanzipation vom Kapitale. Sozialpolitische Denkschrift für das deutsche Volk. Berlin, J. Harrwitz Nachf., 1907. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Krahmer, Horst, Rudolf Stammlers Sozial-Philosophie. Charlottenburg, O. Günther, 1907. gr. 8. 39 SS. M. 1.—. (Enzyklopädie der Philosophie. Serie I, 2.)

Novicow, J., Die Gerechtigkeit und die Entfaltung des Lebens. Autorisierte deutsche Uebersetzung von Alfred H. Fried. Berlin, Wedekind & Co., 1907. gr. 8. 396 SS. M. 6.—.

Polis. (Sozialpsychologische) Monatsschrift. Herausgeg. von Johannes Widmer. 1. Jahrg. 1907. 12 Nummern. (Nr. 1—7. 114 SS.) Zürich (Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins). Lex.-8. M. 6.—.

Rösener, Karl, Moderne Propheten. 1. Bd. Hartmann, Tolstoi, Nietzsche. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, 1907. 8. VII—231 SS. M. 3.—.

Stauracz, Franz, Dr. Karl Lueger. Zehn Jahre Bürgermeister. Im Lichte der Tatsachen und nach dem Urteile seiner Zeitgenossen, zugleich ein Stück Zeitgeschichte. Mit Dr. Karl Luegers Porträt in Heliogravüre. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1907. gr. 8. VIII—283 SS. M. 2,50.

Béchaux, A., Les écoles économiques au XXe siècle. L'école individualiste. Le socialisme d'État. Paris, Arthur Rousseau et Félix Alcan, 1907. 8. 332 pag. fr. 8.—.

Blache, N., Le socialisme. Paris, C. Cornély & C[ie], 1907. 8. fr. 3,50.

Téry, Gustave, Jean Jaurès. Paris, Juven, 1907. 12. fr. 3,50.

Boudin, L. B., The theoretical system of Karl Marx in the light of recent criticism. Chicago, Charles H. Kerr & Co., 1907. 8. 300 pp. $ 1.—.

Crozier, John Beattie, The wheel of wealth: being a reconstruction of the science and art of political economy on the lines of modern evolution. London, Longmans, Green, and Co., 1906. Cr. 8. XIX—526 pp. 12/.6.

Hill, George Chatterton, Heredity and selection in sociology. London, Adam and Charles Black, 1907. 8. 604 pp. 12/.6.

Ruskin, John, Essays on political economy. Subsequently called "Munera pulveris". London, Routledge, 1907. 12. 190 pp. 1/.—. (New Universal Library.)

Thomas, William J. (Prof., Chicago), Sex and society. Studies in the social psychology of sex. Chicago, The University of Chicago Press. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. VI—325 pp. 6/.6.

Corridore, F., L'opera scientifica di Augusto Bosco. Roma 1907. 8. 71 pp. e ritratto. l. 2.—.

Massaris, Fabio, Saggio sulle idee sociali di Giuseppe Mazzini. Torino, tip. G. U. Cassone succ. G. Candeletti, 1907. 8. 78 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Becker, Heinrich (Stadt-Archivar), Geschichte der Stadt Zerbst. Festschrift zum Stadtjubiläum 1907. Zerbst, Friedr. Gasts Hofbuchhandlung, 1907. gr. 8. VII—135 SS. mit Tafeln. M. 1,50.

Bericht über die erste Generalversammlung des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland (Dresden, 27. Mai 1907). (Enthält u. a.: Eindrücke und Ausblicke von einer Weltreise, von (Kommerzien-R.) Leo Vossen (Aachen). — Scheckverkehr und Scheckrecht, von (Prof.) Riesser.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Lex.-8. 56 SS. M. 1,50. (Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland. Heft IV.)

Geyer, F. Xav. (Tit.-Bischof), Khartoum. Ein Zentrum der Kultur in Inner-Afrika. Wien, Georg Eichinger (1907). 8. 78 SS. mit Abbildungen und 1 Bildnis. M. 1.—.

Herrmann, Paul, Island in Vergangenheit und Gegenwart. Reise-Erinnerungen. 2 Teile. 1. Land und Leute. 2. Reisebericht. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1907. Lex.-8. XII—376 SS. VI—316 SS. mit zahlreichen Abbildungen. Je M. 7,50.

Munzinger, Ludwig, Zukunftsländer am La Plata. Eine volkswirtschaftliche Reisestudie. Mit 25 Bildern und 1 Plankarte. München, Bayerische Druckerei und Verlagsanstalt, 1907. 8. VIII—140 SS. M. 2.—.

Warburg, O. (Prof.), Syrien als Wirtschafts- und Kolonisationsgebiet. Berlin, Hermann Paetel, 1907. gr. 8. V—36 SS. M. 0,80. (Schriften der deutsch-asiatischen Gesellschaft. Heft 5.)

Kalken, Frans van, La fin du régime espagnol aux Pays-Bas. Étude d'histoire politique, économique et sociale. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1907. 8. 291 pag. fr. 5.—.

Launay, L. de, La Bulgarie d'hier et de demain. Paris, Hachette, 1907. 12. Avec 26 illustrations. fr. 4 —.

Lichtenberger, Henri, L'Allemagne moderne, son évolution. Paris, Flammarion, 1907. 12. fr. 3,50.

Saint-Maurice, Comte de, La Russie inconnue. Paris, Georges Roustan, 1907. 8. fr. 2,50. (Bibliothèque des études économiques et financières. Tome III.)

Carus, P., Chinese life and customs. London, Paul, Trübner & C°, 1907. 8. 3/.6.

Jebb, L., The small holdings of England. A survey of various existing systems. London, John Murray, 1907. 8. 458 pp. 10/.6.

Lampson, G. Locker, A consideration of the state of Ireland in the nineteenth century. London, Archibald Constable & Co., 1907. 8. 708 pp. 18/.—.

Muirhead, James Fullarton, America the land of contrasts. A Briton's views of his American kin. London, Lane, 1907. Cr. 8. 292 pp. 5/.—.

Whitaker, Tina, Sicily & England. Political and social reminiscences 1848—1870. Illustrated. London, Archibald Constable & Co., 1907. Cr. 8. XII—364 pp. 10/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Broesike, Max, Die Binnenwanderungen im preußischen Staate 1900—1905. Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Landesamtes, 1907, S. 1—63. Mit 3 graphischen Karten.

Die Hauptergebnisse zeigen, daß Preußen durch die starke Zunahme der Reichsausländer im letzten Jahrzehnt ein Zuwanderungsland geworden ist, während es namentlich bis 1865 große Volksmengen an das Ausland abgegeben hat.

Räumlich ist im preußischen Staate die Abwanderung die Regel, die Zuwanderung die Ausnahme; außer dem Stadtkreis Berlin waren nur 4 Einwanderungs- und 9 Abwanderungsprovinzen zu konstatieren für 1895—1900, während sich 1900—05 die gleichen Ziffern auf 5 und 8 stellten. Das östliche Gebiet zeigt ziemlich regelmäßig überwiegend eine starke und teilweise auch mäßige Abwanderung, das mittlere durchschnittlich eine mäßige und mehrfach auch nur eine geringe Abwanderung, während auf dem westlichen Gebiete vielfach dicht nebeneinander nicht nur alle Grade der Abwanderung, sondern auch der Einwanderung vertreten waren.

Die beiden großen Einwanderungsgebiete Preußens sind die Landeshauptstadt nebst Umgebung und der industrielle Westen, insbesondere Rheinland und Westfalen; neuerdings kommt das oberrheinische Industriegebiet noch dazu.

Neben dem Zuge nach den Groß- und Mittelstädten findet andererseits ein nicht unbedeutendes Abströmen aus diesen statt, gleichwie die allgemeine Landflucht teilweise durch eine nachhaltige Besiedelung des platten Landes, allerdings meist im Interesse der Industrie, ein Gegengewicht findet. Die eigentlichen Abwanderungsherde sind nicht die ländlichen Teile Preußens schlechthin, sondern diejenigen, in welchen die landwirtschafttreibende Bevölkerung überwiegt. Man kann für den Osten den Satz aufstellen, daß die Abwanderungsziffer um so größer ist, je mehr die landwirtschafttreibende Bevölkerung ziffernmäßig hervortritt. Der gewerbliche Groß- und Riesenbetrieb begünstigt die Zuwanderung und hemmt die Abwanderung.

Während im allgemeinen die Wanderungen dem volkswirtschaftlichen Zwecke dienen, einen Ausgleich zwischen dünn- und dichtbesiedelten Gebieten herbeizuführen, verschärfen die Binnenwanderungen im preußischen Staate zur Zeit den Gegensatz von Ent- und Bevölkerungsanhäufung in ungesunder Weise.

Zwischen Wanderbewegung und Einkommen scheint ein deutlicher Zusammenhang zu bestehen. Je mehr die Zahl der Einkommensteuerzensiten steigt, desto größer wird die Zuwanderung, bezw. desto geringer ist die Abwanderung.

Aus den gemischtsprachigen Landesteilen, insbesondere den östlichen, findet ein starker Abfluß der Bevölkerung statt. Am höchsten sind die Abwanderungsziffern in den polnisch-masurischen Gegenden, niedriger, wo Kassuben, Littauer, Wenden, Tschechen und Mährer, Dänen und Wallonen wohnen. Wenn im Osten der Monarchie die

Deutschen vielfach an Boden verlieren, so geschieht das trotz der bedeutenden Abwanderung polnischer u. s. w. Elemente und anscheinend hauptsächlich infolge der starken natürlichen Bevölkerungsvermehrung dieser.

Am 1. Dezember 1900 gab es 95,60 Proz. geborene Preußen im Lande, 3,10 Proz. von anderen Bundesstaaten, 1,22 Proz. von außerdeutschen europäischen Staaten, 0,06 Proz. von Außereuropäern. Bemerkenswert erscheint, daß 9,76 Proz. der Gesamtbevölkerung nur aus preußischen und 0,47 Proz. aus anderen deutschen Großstädten stammten.

Einwohner von Städten waren 93,45 Proz. geborene Peußen, auf dem Lande stellte sich die Ziffer auf 97,23 Proz.

Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet stammten 32,53 Proz. aus Westfalen, 50,31 Proz. aus dem Rheinlande, im oberschlesischen Bezirk ergaben sich 96,25 Proz. Eingeborene.

Die Seßhaftigkeit hat in den letzten 30 Jahren stetig abgenommen, doch vollzieht sich die Wanderbewegung innerhalb der einzelnen Provinzen mit großer Gleichmäßigkeit; die Abwanderungen aus der Geburtsgemeinde und dem Geburtskreise nehmen zu, die aus der Provinz ab.

Die Entfernung der zurückgelegten Wanderstrecken betrug bis zu 1075 km; in der Hauptsache stellte sie sich auf 300 km oder weniger.

Halle a. S. E. Roth.

Blink, H., Nederlandsch Oost- en West-Indië. Geographisch, ethnographisch en economisch beschreven. Erster Band, Leiden 1906.

Die Klage über spärliche Materialien und geringe Vorarbeiten erklingt bei manchem Schriftsteller, der die wirtschaftliche Lage Hollands zu erforschen versucht hat.

Wo schon die Kenntnis des eigenen Landes so viel zu wünschen übrig läßt, da wird es nicht wunder nehmen, daß das Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonien noch mehr im argen liegt.

Dem unermüdlichen Streben des Herrn Dr. Blink ist es in erster Linie zu danken, wenn wir allmählich aufgeklärt werden über den wirtschaftlichen Wert Hollands und seiner Kolonien.

Des Forschers Schaffen ist von um so größerer Bedeutung, sowohl für die Wirtschaftskunde als auch für die Geographie, weil seitens des Staates beide Branchen der Wissenschaft so vernachlässigt werden, daß von einer Pflege der Geographie im großen ganzen, also auch der Wirtschaftsgeographie, an den niederländischen Hochschulen kaum die Rede sein darf.

Eine kurze Biographie dieses rastlosen Gelehrten ist hier denn auch wohl am Platze.

Vor allem dürfte es geboten sein, Blinks schriftstellerischer Tätigkeit zu erwähnen.

1852 zu de Wijk, Provinz Drente, geboren, war Blink als Jüngling 4 Jahre Volksschullehrer. Dann wurde er 1879 als Oberlehrer an die Oberrealschule zu Harlingen und von dort nach Rotterdam berufen. Ihm wurde der Unterricht in Geographie, Geschichte und Staatswissenschaften anvertraut.

Diese allerdings schönen Erfolge seines Fleißes genügten Dr. Blink jedoch nicht.

Fast tagtäglich spürte er, daß ihm die akademische Bildung fehle. Sie nachzuholen war sein Bestreben.

1885 zog er von Rotterdam nach Deutschland, um dort seinen Wissensdrang zu befriedigen.

Schon kurz vorher jedoch war sein erstes größeres Werk: „Handboek der Natuurkundige Aardrijkskunde" erschienen.

In Deutschland war er Schüler des Geographen Georg Gerland, des Geologen Beneke und des Nationalökonomen Lujo Brentano.

1887 promovierte er in Straßburg mit einer Arbeit: Wind- und Meeresströmungen im Gebiete der kleinen Sunda-Inseln.

Zurückgekehrt nach Holland, wurde er Direktor an der Oberrealschule in Nieuwer-Amstel (Amsterdam) und in dieser Stellung mit dem Unterricht Ihrer Majestät der Königin Wilhelmina in der Geographie betraut.

1898 habilitierte Dr. Blink sich als Privatdozent an der Universität zu Leiden.

Seidem hat er die Wissenschaft unaufhörlich durch seine Arbeiten bereichert.

Außer einer großen Zahl von kleineren Flugschriften, Zeitschriftenartikeln u. s. w. veröffentlichte er:

1887 Transvaal en omliggende Landen.

1889 Der Rhein in den Niederlanden (in Forschungen zur deutschen Landeskunde).

1891 Het Kongoland en zijne Bewoners.

1892 Nederland en zijne Bewoners (3 Bände).

1897 Tegenwoordige Staat van Nederland.

1900 Bewoners der vreemde Werelddeelen (4 Bände).

1904 Geschiedenis van den Boerenstand en van de Landbouw in Nederland (2 Bände).

1906 Van Eems tot Schelde, Wandelingen door Oud- en Nieuw-Nederland (4 Bände).

1906—1907 Nederlandsch Oost- en West-Indië, geographisch, ethnographisch en economisch beschreven (2 Bände).

Mit dieser letzten Arbeit, die hier besprochen werden soll, gewährt der Verfasser einen Einblick in die unerschöpflich reichen Besitzungen der Niederländer in Asien und in die weniger wichtigen, bis jetzt stark vernachlässigten Kolonien in Zentralamerika.

Von vielen Seiten war schon längst darauf hingewiesen worden, daß ein zuverlässiges Werk über die Wirtschaftsgeographie Niederländisch-Ostindiens fehlte.

Der Verfasser hat mit dem vorliegenden Buch diese Lücke auszufüllen versucht.

Bevor er jedoch an die Wirtschaftskunde geht, untersucht Dr. Blink die niederländischen Kolonien zunächst rein geographisch und bietet jetzt somit für Geographen und Nationalökonomen eine gleich wertvolle Arbeit.

Im einleitenden Abschnitt gibt der Verfasser eine kurze geschicht-

liche Darstellung der Entdeckung des Ostindischen Archipels und der allmählichen Ausdehnung holländischen Einflusses dortselbst bis zum 19. Jahrhundert. Ferner die Entwickelung der Kartographie, sowie einen allgemeinen geographischen Ueberblick der Inselgruppe.

Abschnitt II umfaßt die Schilderung des Meeresgebietes, das die Inseln umspült.

Im III. Abschnitt wird die geologische Entwickelungsgeschichte des Archipels dargestellt.

Abschnitt IV handelt über das Klima, Abschnitt V und VI über Flora und Fauna. Während der VII. Abschnitt uns über die allgemeinen ethnologischen Verhältnisse Niederländisch-Indiens belehrt, beschäftigt Abschnitt VIII sich sehr eingehend mit Lebensweise und Sitten der dortigen Bevölkerung.

Im IX. Abschnitt schildert der Verfasser die staatsrechtlichen Beziehungen des Ostindischen Archipels zu Holland.

Im X. Abschnitt beginnt Dr. Blink mit der Wirtschaftsgeographie Niederländisch-Ostindiens, die er im zweiten Bande fortzusetzen gedenkt.

Die Bearbeitung der Wirtschaftskunde gehört wohl zu den wichtigsten Partien des ganzen Werkes.

Obwohl der Verfasser dieses Thema nicht erschöpft hat, bietet er mit seinen Studien so überaus viel, daß die vorliegende Arbeit für jeden Nationalökonomen, den koloniale Angelegenheiten interessieren, unentbehrlich wird.

Mehr wie jeder andere ist der Verfasser überzeugt, daß er diesmal noch nicht alles zusammengebracht hat, was man zu wissen wünscht und braucht.

Dr. Blink hat aber mit diesem Werke den Anfang gemacht zur Klärung der Wirtschaftskunde eines der üppigsten und ertragreichsten Teile der Erde.

Hierfür verdient er aufrichtigen Dank.

Mit großem Interesse kann man dem zweiten Bande dieses Werkes entgegensehen.

Wir beabsichtigen bei der Besprechung nach Vollendung des ganzen Werkes auch auf den vorliegenden Band nochmals zurückzugreifen.

Berlin. G. Hesselink.

Bongard, Oscar, Wie wandere ich nach den Deutschen Kolonien aus? Ratgeber für Auswanderungslustige. Berlin, Wilhelm Süsserott (1907). 116 SS. M. 0,60.

Drenkhan (Adjutant), Oberleutnant Sandrock. Sein Leben und Wirken in Kamerun 1900—1905. Nach Tagebuchblättern zusammengestellt. Jauer, Oskar Hellmann (1907). 8. 22 SS. mit 2 Abbildungen und 1 Karte. M. 0,40.

Klingebeil, Hermann, Illustriertes deutsches Volks-Kolonialbuch. Kattowitz, Carl Siwinna, 1907. 8. 107 SS. M. 0,90.

Kolonial-Handbuch, von der Heydt's, Jahrbuch der deutschen Kolonial- und Uebersee-Unternehmungen. Herausgeg. von Franz Mensch und Julius Hellmann. 1. Jahrg. 1907. Berlin und Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G., 1907. gr. 8. XX—233 SS. M. 5.—.

Mohr, P., Algerien. Eine Studie über die französische Land- und Siedelungspolitik in Algerien. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1907. Lex.-8. X—232 SS. M. 6.—.

Parvus (d. i. J. Helphand), Die Kolonialpolitik und der Zusammenbruch. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, 1907. 8. V—155 SS. M. 1.—.

Jacquart, Camille, La mortalité infantile dans les Flandres. Étude de démographie belge. Bruxelles, Albert Dewit, 1907. 4. 156 pag. fr. 3.—.

Schöne, Lucien, La politique coloniale sous Louis XV et Louis XVI. Mémoire couronné par l'Académie des sciences morales et politiques (Prix Bordin 1905). Paris, Augustin Challamel, 1907. 8. 188 pag. fr. 5.—.

Bentley, H. M., W. Holman Bentley. The life and labours of a Congo pioneer. With a photogravure portrait, map, and 16 other illustrations. London 1907. Cr. 8. XX—440 pp. 6/.—.

Commons, J. R., Races and immigrants in America. London, Macmillan & Co., 1907. Cr. 8. 6/.6.

Crackanthorpe, Montague, Population and progress. London, Chapman & Hall, 1907. Cr. 8. 140 pp. 2/.6.

Lyall, Sir Alfred, The rise and expansion of the British dominion in India. 4[th] edition, with a new chapter, bringing the history down to 1907. London, John Murray, 1907. 8. 408 pp. 5/.—.

Mark Twain, King Leopold's soliloquy. A defence of his Congo rule. (A satire.) With a preface and appendices by E. D. Morel and 16 illustrations. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. XVII—136 pp. 1/.6.

Morel, E. D., Red rubber. The story of the rubber slave trade flourishing on the Congo in the year of grace 1907. With an introduction by Sir Harry H. Johnston, and a frontispiece. 3[rd] edition. London, T. Fisher Unwin, 1907. Cr. 8. XXXII—241 pp. 1/.—.

Wright, H. C. Seppings, A life of Togo. Illustrated. London, Hurst & Blackett, 1907. Cr. 8. 142 pp. 1/.—.

Muller, Hendrik P. N., Oude tijden in den Oranje-Vrijstaat. Naar H. A. L. Hamelberg's nagelaten papieren beschreven. Leiden, E. J. Brill, 1907. gr. 8. XII—383 blz. fl. 4,25.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Belegschaft, Die, der Bergwerke und Salinen im Oberbergamtsbezirk Halle nach der Zählung vom 28. Oktober 1905, zusammengestellt vom Königlichen Oberbergamt zu Halle a. S. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1907. Lex.-8. IX—345 SS. M. 12.—.

Brinkmann, Rudolf, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münster i. W., Franz Coppenrath, 1907. gr. 8. VII—119 SS. M. 2,20. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge XVI.)

Duncker, Max, Die neueren Zechenstillegungen an der Ruhr. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. gr. 8. V—206 SS. M. 6.—. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Heft 4.)

Falke, Friedrich (Prof.), Die Dauerweiden, Bedeutung, Anlage und Betrieb derselben unter besonderer Berücksichtigung intensiver Wirtschaftsverhältnisse. Unter Mitwirkung von W. Oetken. Hannover, M. & H. Schaper, 1907. gr. 8. IX—287 SS. M. 5,50.

Fruwirth, C. (Prof.), Die Züchtung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. IV. Bd. Die Züchtung der vier Hauptgetreidearten und der Zuckerrübe. Von (Prof.) C. Fruwirth, E. von Proskowetz, (Prof.) E. von Tschermak und (Dir.) H. Briem. Berlin, Paul Parey, 1907. gr. 8. 380 SS. mit 30 Textabbildungen. M. 9,50.

Langer, Karl (Branddir. a. D.), Die Feuersicherheit in Kohlenbergwerken. Mit 1 Abbildung im Texte. Hannover, Max Jänecke, 1907. 8. 111 SS. M. 1,60. (Bibliothek der gesamten Technik. Bd. 52.)

Löhnis, F. (Priv.-Doz.), Der Beruf des Landwirts. 12 Aufsätze zur Einführung in die Landwirtschaft. Leipzig, Hugo Voigt, 1907. gr. 8. 74 SS. M. 1,40. (Handbibliothek für ländliche Fortbildungsschullehrer. Bd. 1.)

Masslow, Peter, Die Agrarfrage in Rußland. Die bäuerliche Wirtschaftsform und die ländlichen Arbeiter. Eine Untersuchung. Autorisierte Uebersetzung von M. Nachimson. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1907. 8. XIII—265 SS. M. 2,50.

Orthey, Max, Die Eisenhüttenchemie. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1907. 8. X—258 SS. mit 36 Abbildungen. M. 8.—.

Patzig, G. C. (Landes-Aeltester), Der praktische Oekonomie-Verwalter nach den Anforderungen der Jetztzeit. 13. Aufl., neu bearb. von Gwallig, unter Mitwirkung von Butz, Gensert, Hoffbauer u. a. Leipzig, Reichenbach'sche Verlagsbuchh., 1907. gr. 8. X—482 SS. M. 7.—.

Pollak, Franz X. (Oberförster), Katechismus des Waldbaues. Wien, Carl Fromme, 1907. kl. 8. 115 SS. M. 1,80.

Schrottl-Fiechtl, Hans, Moderne Bergbauern. Kulturgeschichtliches aus Tirol. 1—9. Tausend. Graz, Styria (1907). 321 SS. M. 3,60.

Stoetzer, H. (Oberlandforstmeister), Hülfstafeln zur Forsteinrichtung. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer's Verlag, 1907. 8. 38 SS. M. 1,20.

P. A. Stolypin's Rede in der Reichsduma am 10. Mai 1907 betreffend die Agrarfrage in Rußland. Leipzig, Teutonia-Verlag, 1907. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Stutzer, A. (Prof.), Düngerlehre. In kurzer gemeinverständlicher Form für praktische Landwirte und für Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten bearbeitet. 16. verb. Aufl. Leipzig, Hugo Voigt, 1907. 8. 193 SS. M. 4.—.

Szász, Josef, Die ungarische Landwirtschaft der Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Extensität und Intensität ihres Betriebes. Budapest, Sigmund Deutsch & Co., 1907. gr. 8. 121 SS. M. 1,80.

Verhandlungen des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 6. bis 9. März 1907. III. Tagung der X. Sitzungs-Periode. Berlin, Paul Parey, 1907. Lex.-8. VII—432 SS. M. 10.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXXVI. Bd. Ergänzungsbd. I.)

Weiss (Direktor), Landwirtschaftliche Inventur. Mit Anleitung zur Inventur des landwirtschaftlichen Betriebes. 3., verb. Aufl. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1907. 4. 48 SS. M. 2.—.

Wimmenauer, Karl (Geh. Forst-R.), Grundriß der Waldertragsregelung. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer's Verlag, 1907. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Wrobel, E. (Dipl.-Ingen.), Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung, Düngung, Saat und Pflege der Pflanzen. Mit 140 Figuren. Hannover, Max Jänecke, 1907. 8. 218 SS. M. 3,20. (Bibliothek der gesamten Technik. Bd. 19.)

Zur Agrarbewegung in Rußland. I. Die Agrarkrisis und die politische Lage in Rußland von J. J. Petrunkewitsch. II. Die Agrarfrage und ihre ökonomische Lösung von (Prof.) A. A. Manuilow (Moskau). III. Anhang: Die Reformprogramme. Nach dem Russischen bearb. und eingeleitet von Bernhard Braude. Leipzig, Teutonia-Verlag, 1907. gr. 8. 96 S. M. 1,50.

Atger, Frédéric, La crise viticole et la viticulture méridionale (1900—1907). Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 18. 131 pag. fr. 2,50. (Études économiques et sociales publiées avec le concours du Collège libre des Sciences sociales. Série in-18. I.)

Launay, L. de (Prof.), L'or dans le monde. Géologie — Extraction — Économie politique. Paris, Armand Colin, 1907. 8. XXI—265 pag. fr. 3,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Passow, Richard, Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft. Jena, Gustav Fischer, 1907. 238 SS.

Die Schrift zerfällt in zwei allgemeine Abschnitte, in denen ausführliche Mitteilungen über das Kapital der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften, die Ursachen der leichten Kapitalbeschaffung, Gründungs- und Emissionskosten, Kapitalbeschaffung für Unternehmungen mit allmählich steigendem oder sinkendem Geldbedarf, die Ausschüttung des Reingewinnes und die Reserven, Publizität, Kredit, Verwaltungsorganisation der Aktiengesellschaft u. s. w. gegeben sind.

Die Kritik hat nur bei einigen Stellen des Buches einzusetzen. Passow meint, daß die große Beteiligung der deutschen Kapitalisten an Industrie- und Bankpapieren auf die begrenzte Haft des Aktionärs, die leichte Uebertragbarkeit, den Publikationszwang und den nominellen Mindestbetrag der Einzelaktie zurückzuführen sei. Diese Behauptungen sind gewiß ganz richtig, aber der Kreis der in Betracht zu ziehenden Beobachtungen ist zu eng gezogen und namentlich fehlt der Hinweis auf einen Bestimmungsgrund, der für die sich stetig steigernde Teil-

nahme von entscheidender Bedeutung ist und der in dem Reiz und dem Zwang einer erhöhten Kapitalverzinsung ruht. Die individuellen Vermögen in Deutschland sind nicht groß genug, die Lebensansprüche der besitzenden Klassen sind zu starke, ihr standard of life hat sich in der jüngeren Zeit zu sehr gehoben, als daß die durch Staats- und ähnliche Wertpapiere zu erübrigende Rente von $3\frac{1}{2}$—4 Proz. den Bedarf durchschnittlich zu decken vermöchte. Das Dividendenpapier aber gewährt die Möglichkeit einer Einkommensteigerung, die den erhöhten Genuß des Daseins zu sichern scheint, und in dieser Chance liegt für den ernsten, von der Sucht nach Kursgewinnen direkt nicht beeinflußten Aktionär eine der treibendsten Ursachen seiner in Aktienwerten sich vollziehenden Kapitalsanlagen. Diesen Gesichtspunkt hat Passow nicht genügend gewürdigt.

Auch die verschiedenen Arten der Veräußerung der Aktien hätten ausführlicher beleuchtet werden müssen. Es ist zwar auf die allgemeine Form der Subskription (S. 37 ff.) hingewiesen, aber dieselbe ist z. B. bei dem jüngsten Aufschwung der Emissionstätigkeit, der bis zum September 1906 dauerte, nur ausnahmsweise gehandhabt worden, und die vielfach beliebten freien Einführungen in den Börsenverkehr, in ihren Eigenarten und Mißständen, sowie die teilweise oder gänzliche Begebung der Aktien, wie sie sich ohne Risiko und Kapitalbeteiligung der den Prospekt lediglich nominell unterzeichnenden Emissionshäuser häufig zu vollziehen pflegt, bilden Arten der Veräußerung, deren Kenntnis nötig ist, um ein abschließendes Bild über die Verhältnisse zu gewinnen. Auf allgemeine volkswirtschaftliche Betrachtungen über die Vorteile und Nachteile des Aktienwesens beabsichtigt der Verfasser seinen einleitenden Worten gemäß nicht einzugehen. Dieser Standpunkt ist jedoch nicht konsequent festgehalten. Es wird z. B. hervorgehoben (S. 43 ff.), daß bisweilen die Gründergewinne eine Höhe erreichen, die in keinem gerechten Verhältnis zu der geleisteten Tätigkeit der Gründer stehe, oder daß die den Aktiengesellschaften bezüglich der wichtigsten geschäftlichen Tatsachen vorgeschriebene Publizität in der Praxis vielfach lästig empfunden werde, daß der Ausweis hoher Gewinne die Arbeiter häufig zu gesteigerten Lohnforderungen treibe, daß jedoch diese Publizität einer der stärksten Pfeiler sei, auf denen der hohe Kredit der Aktiengesellschaften ruhe (S. 103 ff.). Derartige Ausführungen sind durchweg volkswirtschaftlicher und nicht privatwirtschaftlicher Natur, wie denn überhaupt die Scheidung dieser beiden Begriffe bei Betrachtungen über das Aktienwesen außerordentlich schwierig, ja fast undurchführbar ist. Ferner ist die treibende Kraft der Reserven (S. 86 ff.) und ihr Einfluß auf die Dividendensätze nicht scharf genug erkannt oder betont. Wenn z. B. die Deutsche Bank bei einem Aktienkapital von 200 Mill. M. und mit offenen, dem Geschäftsbetriebe zugeführten Reserven von 100 Mill. M. 12 Proz. Dividende erzielt, so ergibt sich, da die Reserven als Passivum figurieren und nicht dividendenberechtigt sind, ein eigentlicher Unternehmergewinn von nur 8 Proz. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei vielen anderen Unternehmungen. Bei der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Ludwig Loewe & Co., der Deutschen Treuhand-Gesellschaft betragen die offenen Reserven sogar 100 Proz. des Aktienkapitals, und

in einem Werke, das die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaften zum Gegenstand der Erörterung macht, hätte auf diesen gewichtigen Umstand, der auch in der Praxis, soweit es sich um die richtige Proportionalität zwischen Kurs und Rentabilität des Betriebskapitals handelt, häufig unterschätzt wird, unbedingt hingewiesen werden müssen. Auch wäre es nötig gewesen, die deutsche Aktiengesetzgebung in allen Phasen ihrer Entwickelung, sowie die das Aktienwesen betreffenden Bestimmungen des Börsengesetzes einheitlich vorzuführen.

Doch die Debetposten, die das Buch belasten, sind bei weitem geringfügiger als seine Kreditposten; die Aktiva überwiegen die Passiva. Die bestechenden Vorteile der Aktiengesellschaften gegenüber den sonstigen geschäftlichen Unternehmungsformen und die Unterschiede, welche sie diesen letzteren gegenüber aufweisen, werden scharf hervorgehoben. Die aus der Praxis vorgeführten Beispiele sind zahlreich; ihre Auswahl ist geschickt. Passow verschließt sich durchaus nicht den mannigfachen Mißständen, die mit der gegenwärtigen Organisation der Aktiengesellschaften verknüpft sind, er erkennt aber auch deren Vorzüge an und wahrt sich durchweg Ruhe und Objektivität des Urteils. Er beherrscht vollständig das sehr umfangreiche Material, seine Schulung ruht auf gefestigter rechts- und staatswissenschaftlicher Unterlage sowie auf praktischen, im Geschäftsleben gesammelten Erfahrungen, und mit dem vorliegenden Werke, das seinem lehrbuchartigen Charakter gemäß namentlich für Unterrichtszwecke an den Hochschulen sehr verwendbar erscheint, hat er sich äußerst vorteilhaft in die nationalökonomische Literatur und Wissenschaft eingeführt.

Berlin. Otto Warschauer.

Baum, Maria, Die gewerbliche Ausbildung der Industriearbeiterin. Leipzig, Felix Dietrich, 1907. 8. 11 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 107.)

Bunese, Rudolf, Wie urteilt man über den 8 Uhr-Ladenschluß? Urteile von Behörden, Handelskammern, Aerzten und Ladeninhabern. Leipzig, Felix Dietrich, 1907. 8. 16 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 106.)

Geschichtliches zur Maifeier in Deutschland. Nach Tatsachenmaterial zusammengestellt vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Stuttgart, Alexander Schlicke & Cie., 1907. gr. 8. VI—146 SS.

Grewe, Josef, Das Braugewerbe der Stadt Münster bis zum Ende der fürstbischöflichen Herrschaft im Jahre 1802. Mit besonderer Berücksichtigung seiner Besteuerung. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. gr. 8. V—95 SS. M. 2,60. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Heft 5.)

Grundriß des Maschinenbaues. Herausgeg. von (Dipl.-Ingen.) Ernst Immerschnitt. 8. Bd. Die Maschinenelemente. Mit 536 Abbildungen im Texte. Von (Maschinenbausch.-Oberlehrer) K. Laudien. Hannover, Max Jänecke, 1907. 8. 210 SS. M. 6,20.

Hauck, Karl (Gewerbeinspektor), Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der österreichischen Industrie. Bericht, erstattet der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Wien, Franz Deuticke, 1907. gr. 8. 59 SS. M. 1,50. (Schriften der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz. Heft XI.)

Industrie, Die württembergische. Eine Vierteljahrsschrift für fortschrittliche Wirtschaftspolitik. Herausgeg. im Auftrag des württembergischen Landesverbands des Handelsvertragsvereins vom Geschäftsführer A. Marquard. 1. Jahrg. Mai 1907 — April 1908. 4 Hefte. 1. Heft. Stuttgart, Glaser & Sulz. Lex.-8. 40 SS. Mit Abbildungen und 1 Bildnis. M. 2.—. Der ganze Jahrg. M. 6.—.

Kershaw, John B. C., Die elektrochemische und elektrometallurgische Industrie Großbritanniens. Deutsch von (Chemiker) Max Huth. Mit 87 Figuren und 10 Tabellen im Text und einem Anhang, welcher die wörtliche Wiedergabe der wichtigsten Patente enthält. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1907. gr. 8. IX—180 SS. M. 9.—. (Monographien über angewandte Elektrochemie. Bd. 28.)

Kettenbach, Fr., Der Müller und der Mühlenbauer. Praktisches Handbuch für Müller, Mühlenbauer und technische Lehranstalten. 2 Bde. Leipzig, H. A. Ludwig Degener, 1907. gr. 8. X—178, VII—201 SS. Mit Abbildungen und Tafeln. M. 20.—.

Reichmann, Max, Die christlichen Gewerkschaften. Ihr Werden, ihr Wesen und ihre Ziele. Stuttgart, Chr. Belser'sche Verlagsbuchhandlung, 1907. gr. 8. 60 SS. M. 0,80. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Bd. XXXII. Heft 3.)

Sinclair, Upton, In zehn Jahren. (The industrial Republic.) Autorisierte Uebersetzung von M. Enckhausen und E. von Kraatz. Hannover, Adolf Sponholtz, 1907. gr. 8. 190 SS. M. 3.—.

Teleky, Ludwig, Die Phosphornekrose. Ihre Verbreitung in Oesterreich und deren Ursachen. Bericht, erstattet der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Wien, Franz Deuticke, 1907. gr. 8. V—182 SS. M. 4.—. (Schriften der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz. Heft XII.)

Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Heft 6. Die Methoden der Arbeiterentlöhnung in der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie. Von Otto Jeidels. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1907. gr. 8. 332 SS. M. 9.—.

Urbahn, Karl (Ingenieur), Ermittelung der billigsten Betriebskraft für Fabriken unter Berücksichtigung der Heizungskosten sowie der Abdampfverwertung. Berlin, Julius Springer, 1907. 8. VIII—110 SS. mit 23 Figuren und 26 Tabellen. M. 2,40.

Chômage, Le, publié sous les auspices de la Società umanitaria. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. XIII—273 pag. fr. 5.—.

Leroy, Maxime, Les transformations de la puissance publique. Les syndicats de fonctionnaires. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. fr. 5.—. (Études économiques et sociales. III.)

Marcaggi, Vincent, et Élie Giraud, Dictionnaire des accidents du travail contenant outre un commentaire de la loi du 9 avril 1898 avec ses modifications successives le commentaire de la loi du 12 avril 1906 qui a étendu aux professions commerciales l'application du risque professionnel. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1907. 8. 340 pag. fr. 5.—.

Sand, René, La simulation et l'interprétation des accidents du travail. Paris, Maloine, 1907. 8. fr. 12,50.

Bell, Richard, Trade unionism. London, Jack, 1907. Cr. 8. 112 pp. 1/.—. (Social Problems Series.)

Sinclair, The industrial republic. A study of the America of ten years hence. Illustrated. London, Heinemann, 1907. Cr. 8. 302 pp. 6/.—.

Smith, S. G., The industrial conflict. New York and Chicago, Revell, 1907. 12. 219 pp. $ 1.—.

Ware, Lewis S., Beet-sugar manufacture and refining. Vol. 2. Evaporation, graining and factory control. New York, John Wiley & Sons, 1907. 8. VI—647 pp. $ 5.—.

Disoccupazione, La: relazioni e discussioni del 1° Congresso internazionale per la lotta contro la disoccupazione, 2—3 ottobre 1906. Milano, Società Umanitaria, 1907. 8. XIV—583 pp. l. 5.—.

Organizzazioni, Le, dei lavoratori in Italia: federazioni di mestiere. I: La federazione dei cappellai. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ufficio del lavoro.) Roma, Officina poligrafica italiana, 1906. 4. 155 pp. l. 1,25. (Pubblicazioni dell' ufficio del lavoro. Serie B. N° 10.)

6. Handel und Verkehr.

Hoff und Schwabach, Nordamerikanische Eisenbahnen. Ihre Verwaltung und Wirtschaftsgebarung. Berlin (Julius Springer) 1906.

Die Verf. dieses Buches, das (ebenso wie von den weiter unten be-

handelten namentlich das erste) infolge einer Behinderung des Referenten erst jetzt zur Besprechung gelangt, sind zwei preußische höhere Eisenbahnbeamte, die im Jahre 1905 im Auftrage des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten zur Besichtigung der Weltausstellung von St. Louis und zum Studium von Fragen des amerikanischen Eisenbahnwesens eine mehrmonatige Reise in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unternommen haben. Sie haben bei dieser Gelegenheit die Union vom Atlantischen bis zum Stillen Ozean durchquert. Auf den mannigfaltigen Eindrücken, die sie dabei empfangen haben, und auf den verschiedenen Informationen, die sie sonst noch, namentlich von den Leitern der dortigen Eisenbahnunternehmungen erhalten haben, beruht das vorliegende stattliche Buch. Bei der Fülle von Gegenständen und Einzelheiten, die die Verf. berühren und erörtern, ist es unmöglich, umfassende Angaben über den reichen Inhalt des Werkes zu machen. Es kann daher nur Aufgabe dieser Zeilen sein, dem Leser der „Jahrbücher“ einen Anhalt dafür zu geben, was er ungefähr in der Schrift findet.

Im ersten Abschnitt geben die Verf. einen reizvollen Ueberblick über die von ihnen in den Vereinigten Staaten unternommenen Reisen, namentlich über die von New-York nach St. Francisco und zurück unternommene Fahrt. Im zweiten Abschnitt teilen sie dann allerlei anziehende Beobachtungen allgemeiner Art mit. Im dritten Abschnitt gelangen die wichtigeren Beziehungen der Eisenbahnunternehmungen zu einander, ihre Vereinigung zu Systemen, zu Güterklassifikations-, Tarif- und sonstigen Verbänden zur Darstellung. Von diesen Angaben werden den Leser besonders die interessieren, daß von den rund 330000 km Bahnen, die es im Jahre 1903 in der Union gab, sich über 250000 km in der Hand von nur 10 großen Systemen befinden, daß diese Konzentration trotz entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen voraussichtlich noch weiter fortschreiten wird und daß eine Beseitigung dieses Uebelstands durch eine Verstaatlichung wegen der Eigenart der amerikanischen Bahnen mindestens auf lange Zeit hinaus als ausgeschlossen erscheint. Im vierten Abschnitt werden die Organisation der einzelnen Eisenbahnunternehmungen sowie ihr teilweise ziemlich umständlicher und schreibseliger innerer Verwaltungsdienst in eingehender Weise behandelt. Im fünften Abschnitte werden die Stellung der Beamten und Arbeiter, im sechsten die von den Verwaltungen für ihr Personal getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen geschildert. Im siebenten Abschnitt erörtern die Verf. den Personen- und Gepäck-, im achten den Güterverkehr. Die Personenfahrpreise sind in Amerika ziemlich hoch. Der Preis für ein Personenkilometer belief sich nämlich dort im Durchschnitt sämtlicher Bahnen im Jahre 1902/3 auf 5,186 Pfennig, d. h. auf mehr als das Doppelte des entsprechenden Satzes der preußisch-hessischen Staatsbahnen. Und dabei ist noch zu bedenken, daß drüben eine ungleich größere Anzahl von Reisenden als bei uns die Schlafwagen und die Wagen der Expreßzüge benutzt und dafür besondere, in jenem Durchschnittssatze nicht berücksichtigte Zuschläge zu entrichten hat. Auch die Frachtsätze sind hoch und übersteigen die der preußisch-hessischen Bahnen auf die

für unsere Verhältnisse in Betracht kommenden Entfernungen, während sie allerdings auf für uns ungewohnt große Beförderungslängen infolge von starken wegen des Wettbewerbs vorgenommenen Staffelungen unter die Sätze der deutschen Bahnen herabgehen. Im neunten Abschnitt werden die Beziehungen der Bahnen zur Post, zur Pullmangesellschaft sowie zu den Expreß- und Telegraphengesellschaften ausführlich dargelegt, im zehnten Haushalt und Finanzergebnisse besprochen. Danach wirtschaften die amerikanischen Bahnen mindestens nicht billiger als die unsrigen. Die Verzinsung des Anlagekapitals ist noch immer recht mäßig, auf nahezu 44 Prozent desselben wurde im Jahre 1902/3 weder Zins noch Dividende gezahlt. Im elften Abschnitt wird die nur wenig einflußreiche staatliche Aufsicht besprochen. Im Schlußabschnitt endlich fassen die beiden Autoren das Ergebnis ihrer ganzen Ausführungen kurz zusammen, sie betonen, daß wir im Eisenbahnwesen in manchen Beziehungen von den Amerikanern und daß diese wieder in andern Punkten von uns lernen können, daß aber ein vergleichendes Gesamturteil schon um deswillen nicht abgegeben werden kann, weil die Eisenbahnen Deutschlands und die der Union auf einem völlig anders gearteten Boden erwachsen sind.

Wie schon aus diesen wenigen Bemerkungen hervorgeht, haben die Verf. die nordamerikanischen Bahnen in den verschiedensten Beziehungen behandelt. Sie bleiben namentlich da, wo sie die preußisch-hessischen Staatsbahnen zum Vergleich heranziehen, gleichweit von einseitigen Lobeserhebungen wie von einseiter Herabsetzung entfernt, sie sind vielmehr ständig bemüht, die Vorzüge und Nachteile des nordamerikanischen Eisenbahnwesens aus den von den unsrigen so verschiedenen allgemeinen volkswirtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnissen der Vereinigten Staaten zu erklären und verständlich zu machen. Und gerade dadurch, daß die beiden Autoren diesen Zusammenhängen nachgehen und dabei auf die wirtschaftlichen Zustände in der Union überhaupt zu sprechen kommen, werden ihre Ausführungen über den Kreis der Eisenbahnfachleute hinaus für alle Nationalökonomen, ja für alle Gebildeten lehrreich, die sich für amerikanisches Leben und Treiben interessieren. Dazu trägt auch noch die große und doch nicht zu große Fülle der von den Verf. angegebenen, keineswegs lediglich dem Eisenbahnwesen entnommenen Zahlen und Beispiele bei. Die Lektüre des Buches kann nach alledem aufs wärmste empfohlen werden.

Halle a. S. Dr. Kopf.

Koehne, Grundriß des Eisenbahnrechts mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Berlin (Otto Liebmann) 1906.

Der Verf. will mit dem vorliegenden Buch eine Lücke ausfüllen, die darin besteht, daß in der Eisenbahnliteratur bisher „eine Schrift fehlte, welche man den Studierenden der Universitäten und Technischen Hochschulen zur Repetition des im Kolleg Gehörten und zum Selbstunterrichte, dem juristischen und technischen Praktiker zu schneller Orientierung über den Stand der Gesetzgebung und über

die Literatur jenes wichtigen Spezialrechts empfehlen könnte". Soweit ein Bedürfnis nach einem in der angedeuteten Richtung empfehlenswerten Buche bestanden hat, ist es jedenfalls befriedigt durch die knappen klaren Ausführungen, in denen der Verfasser die wichtigsten Bestimmungen des in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz geltenden Eisenbahnrechts wiedergibt.

Halle a. S. Dr. Kopf.

Ritter von Wenusch, Die Schmalspurbahnen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Wien und Leipzig (Wilhelm Braumüller) 1904.

Die bezeichnete Broschüre gibt einen Vortrag wieder, den der Verf. vor österreichischen Ingenieuren und Architekten gehalten und in dem er dafür Propoganda zu machen gesucht hat, daß das österreichische Lokalbahnnetz durch den Bau von Schmalspurbahnen erweitert werde. Im ersten Teil seines Heftes gibt Ritter von Wenusch einen kurzen Ueberblick über die Entwickelung der Schmalspurbahnen überhaupt, im zweiten Teile setzt er mit besonderer Rücksichtnahme auf österreichische Verhältnisse die volkswirtschaftlichen Vorzüge der Schmalspurbahnen, nämlich die verhältnismäßige Geringfügigkeit ihrer Anlage und Betriebskosten und die sich daraus ergebenden Vorteile ins rechte Licht und führt aus, daß diese Vorzüge durch die der Schmalspur anhaftenden Mängel, wie vor allem die geringere Leistungsfähigkeit und die etwaige Notwendigkeit des Umladens in normalspurige Anschlußbahnen, nicht aufgewogen werden.

Das temperamentvoll geschriebene, mit einem reichen Zahlenmaterial ausgestattete Büchlein verdient, wenn es auch in erster Linie für Oesterreicher lehrreich sein wird, doch die rege Beachtung jedes für die Eisenbahnen interessierten Nationalökonomen, namentlich auch deshalb, weil der Verf. seine Erörterungen keineswegs auf österreichische Bahnen beschränkt, sondern auch auf andere, z. B. französische und reichsdeutsche, ausdehnt. Die Lektüre der „Schmalspurbahnen" kann jedenfalls nur warm empfohlen werden.

Halle a. S. Dr. Kopf.

Bardas, Walter, Verkehr und Verkehrs-Politik in Volks- und Staatswirtschaft. 1. Bd. Wien, Franz Deuticke, 1907. gr. 8. VII—127 SS. M. 3,60.

Griessbauer, Ludwig, Die internationalen Verkehrs- und Machtfragen an den Küsten Arabiens. Berlin, Hermann Paetel, 1907. gr. 8. 25 SS. mit 1 Karte. M. 0,80. (Schriften der deutsch-asiatischen Gesellschaft. Heft 4.)

Junker, Carl, Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler. 1807—1907. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Korporation am 2. Juni 1907. Wien, Franz Deuticke (1907). Lex.-8. 59 SS. M. 5.—.

Kende, Oskar, Zur frühesten Geschichte des Passes über den Semmering. Programm. Wien XVII, k. k. Staatsgymnasium, 1907. gr. 8. 19 SS. M. 0,75.

Krumholz, Emil (Reg.-R.), Die Neuregelung der Verkehrsverhältnisse Dalmatiens. Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchh., 1907. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Möhring, Alwin (Kantonssch.-Prof.), Die Simplonbahn. Eine verkehrswirtschaftliche Studie. Bern, Stämpfli & Cie., 1907. gr. 8. XII—206 SS. mit 1 Karte. M. 3,25. (Aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik.)

Partheil, Gustav (Oberlehrer), Die drahtlose Telegraphie und Telephonie.

2. verm. Aufl. Berlin, Gerdes & Hödel, 1907. Lex.-8. VIII—221 SS. mit 127 Abbildungen und 2 Bildnissen. M. 4.—.

Rauers, Friedrich, Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland. Versuch einer quellenmäßigen Uebersichtskarte. [Erweiterter Sonderabdruck aus Petermanns Mitteilungen.] Mit 4 kartographischen Beilagen. Herausgeg. vom Verein für hanseatische Geschichte. Gotha, Justus Perthes, 1907. Lex.-8. 24 SS. M. 3.—.

Steiner, C., Einrichtungen und Abschlüsse der Handelsbücher. Für die Praxis auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet. 2 Teile. II. Das gesamte Buch- und Rechnungswesen der G. m. b. H. Dresden, C. Steiner, 1907. 8. VII—III—48 —III SS. M. 1,75.

Stern, Robert, Export-Technik. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1907. 8. XII —276 SS. M. 4,50. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke. Bd. 17.)

Fuzet, H., et L. Reclus, Précis de mathématiques commerciales et financières. Paris, Ch. Delagrave, 1907. 12. fr. 5,50.

Price, Georges, Le rachat des chemins de fer. Examen des intérêts des compagnies — du public — des finances de l'État. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1907. 8. 114 pp. fr. 2,50.

Valbreuze, R. de, Notions générales sur la télégraphie sans fil. Paris, L'Éclairage électrique, 1907. 8. Avec 129 figures. fr. 7,50.

Froe, A. de, England, its commerce and colonies. Groningen, P. Noordhoff, 1907. gr. 8. IV—182 blz. fl. 1,25.

Pratt, Edwin A., State railways. Object-lessons from other lands. London, J. S. King, 1907. Cr. 8. 107 pp. 1/.—.

Pratt, Edwin A., The licensed trade. An independent survey. London, John Murray, 1907. Cr. 8. 34 pp. 5/.—.

Turner, B. Bannister, Commerce and banking. An introductory handbook. Cheap edition. London, Swan Sonnenschein & C°, 1907. Cr. 8. 270 pp. 1/.—.

Garrone, N., Trattato di scienza del commercio. Vol. I. Le condizioni di esistenza e di sviluppo del commercio. Bari, tip. G. Laterza e figli, 1907. 8. 451 pp. l. 7,50.

Jonckers Niboer, J. H., Geschiedenis der Nederlandsche spoorwegen. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zn., 1907. gr. 8. VIII—255 blz. fl. 3,50.

7. Finanzwesen.

Boldt (Stadt-R.), Die Wertzuwachssteuer. Ihre bisherige Gestaltung in der Praxis und ihre Bedeutung für die Steuerpolitik der Gemeinden. Dortmund, W. Crüwell, 1907. 8. 140 SS. M. 2.—.

Guthmann, Oskar, Ein Zollbündnis zwischen Belgien und den Niederlanden. Untersuchungen über die Handelsbeziehungen zwischen Belgien und den Niederlanden seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Mit einem Vorwort von (Prof.) Bernhard Harms. Tübingen, H. Laupp, 1907. gr. 8. XII—112 SS. M. 3,60.

Vogel, Emanuel Hugo (Finanzkonzipient), Die Reform der Gebäudesteuern sowie des direkten Steuersystems in Oesterreich vom Standpunkte moderner Wirtschafts- und Steuerpolitik. Wien, Moritz Perles, 1907. gr. 8. IV—184 SS. M. 5.—.

Zur Gemeindesteuer-Reform. Eine Sammlung von mustergültigen Steuer-Ordnungen jeder Art für Stadt- und Landgemeinden. Rheinberg (-Rhld.), Sattler & Koss (1907). 8. III—92 SS. M. 1,80.

Foucaud, Frédéric, Étude sur les taxes municipales parisiennes. Paris, Marchal et Billard, 1907. 8. fr. 8.—.

Bullock, Charles J., Historical sketch of the finances and financial policy of Massachusetts from 1780 to 1905. New York, The Macmillan Company (1907). 8. 144 pp. $ 1.—. (Publications of the American Economic Association. Series III, Vol. III, No. 2, May, 1907.)

Bosurgi, Michelangelo, Il controllo del rendiconto generale italiano. Messina, A. Trimarchi, 1907. 8. 275 pp. l. 4.—.

Einaudi, Luigi, Studi di economia a finanza. Torino 1907. 8. 207 pp. l. 3.—.

Princivalle, Luigi, Manuale per l'applicazione della tassa sulla manomorta. 3ª edizione. Roma, tip. Operaia Romana coop., 1907. 8. VIII—312 pp. l. 2,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hasenkamp, Adolf, Die Geldverfassung und das Notenbankwesen der Vereinigten Staaten. Jena (Gustav Fischer) 1907. 213 SS.

Die Geldverfassung der Vereinigten Staaten von Amerika weist zwei springende Punkte auf. Einerseits handelt es sich hierbei um die Währung des Landes, die für dessen innere wirtschaftliche Organisation von tiefschneidender Bedeutung ist, und andererseits um das eigenartige, bedauerliche und von den weitgehendsten praktischen Folgen begleitete Verhältnis namentlich des New Yorker Geldmarktes zu den übrigen internationalen Geldmärkten.

Die Vereinigten Staaten bieten das eigenartige Schauspiel eines häufigen, inkonsequent durchgeführten Wechsels der Doppel-, Papier- und Goldwährung, der dauernd bisher mit vielen höchst bedenklichen Begleiterscheinungen verknüpft war. Bald nachdem sich das Land seine gegenwärtige Verfassung gegeben hatte, wurde die Doppelwährung eingeführt und der verhältnismäßige Wert von Gold und Silber auf 15 : 1 festgesetzt. Diese Bestimmung aber konnte nicht innegehalten werden. Das im Lande zirkulierende Silbergeld war von minderwertiger und ungleichmäßiger Beschaffenheit, die Goldproduktion ursprünglich außerordentlich gering und im Anschluß an jahrelange sehr ungünstige Handelsbilanzen trat allmählich ein Rückgang und vorübergehend sogar ein Stillstand der Goldprägungen ein. Gold im Verhältnis zu Silber war in der ersten Zeit der Münzgesetzgebung der Vereinigten Staaten zu gering bewertet, die Relation, die sich im Jahre 1791 auf 15,05 belief, bezifferte sich 1833 auf 15,93, und Abänderungen waren daher unbedingt geboten. Man verfiel in das Extrem. 1834 wurde die Goldbill erlassen, die eine bewußte Ueberwertung des gelben Metalls hervorrief. Hierdurch entstand eine erhöhte Goldausfuhr; ferner, da der Metallwert des Silbers auf dem Weltmarkt höher war als sein Marktwert in den Vereinigten Staaten, erfolgte eine bedenkliche Ausfuhr des weißen Metalles und im Zusammenhange hiermit ein bedauerlicher Rückgang der Silberprägungen. Das unharmonische Ganze erlitt durch die politischen Verhältnisse noch eine wesentliche Verschärfung. Der Bürgerkrieg brachte die Papiergeldwirtschaft mit allen ihren verhängnisvollen Folgen. Ein hohes, sich stetig steigerndes Goldagio entstand, die dem Markt zugeführten und oktroyierten Beträge wurden immer größer, die allgemeine Willigkeit und Aufnahmefähigkeit sank, und schließlich blieb nichts anderes übrig, als den Zwangskurs zu verhängen. Um der völligen Entwertung des Papiergeldes vorzubeugen, versuchte die Regierung die Einlösbarkeit der Greenbacks zu erreichen; auch wurde 1873 der Golddollar als Werteinheit aufgestellt, d. h. die Goldwährung gesetzlich eingeführt, aber die einmal vorhandenen Mißstände verschwanden nicht völlig, und namentlich setzte sich nach wie vor der Umlauf des Landes hauptsächlich aus uneinlöslichem Papiergeld zusammen. Nun begannen die Inflationisten ihre Währungspolitik, die sich auf den dauernden Preisfall des Silbers und die in den Vereinigten Staaten sich stetig steigernde Silberproduktion stützte. Die

Einführung der Doppelwährung erschien nötig, die Bland-Allison Bill, welche den Fall des Silberpreises aufzuhalten bezweckte, aber nicht erreichte, wurde 1878 erlassen; ihr folgte 1890 die Sherman Act, die den unnötigen Prägungen Einhalt gebot, den Betrag des jährlich anzukaufenden Silbers um das Doppelte erhöhte, gleichzeitig aber auch die Ausgabe von Legal Tender Notes in außerordentlich weiten Grenzen gestattete. Die Sherman Act hat eine gewaltige Vermehrung des Geldumlaufes in den Vereinigten Staaten hervorgerufen, das gegen dieselben in monitären Angelegenheiten vielseitig herrschende Mißtrauen gesteigert und die Goldausfuhr indirekt gefördert. 1893 ist sie, soweit sie den Ankauf von Silber anordnete, beseitigt und 1900 die Gold Standard Act erlassen worden, welche die Goldwährung zwar nicht einführte, sie aber zu befestigen suchte. Der Golddollar bildet demgemäß zur Zeit die maßgebende Werteinheit, die übrigen Geldsorten aber sollen mit ihm auf Vollwertigkeit erhalten werden. Silberdollars und Greenbacks sind gesetzliche Zahlungsmittel, und das schwer zu lösende Problem der Zukunft besteht darin, dauernd energische Maßnahmen zu ergreifen, welche die Vollwertigkeit des Silbers mit dem Golde sichern.

Das Verhältnis der Geldverfassung der Vereinigten Staaten zu den internationalen Geldmärkten ist gleichfalls von folgenschwerer Tragweite. Im Herbst fast eines jeden Jahres entsteht eine häufig allgemeine Preisschwankungen und panikartige Zustände verursachende Geldknappheit, die in erster Linie auf die mangelhafte Organisation des landwirtschaftlichen Kredites zurückzuführen und durchgängig mit international verheerenden, den Entzug des Goldes bedingenden Wirkungen verknüpft ist. In dieser treibenden Ursache ist einer der entscheidendsten Bestimmungsgründe zu suchen, weswegen auch in Deutschland im September fast eines jeden Jahres sich anhaltende Baissetendenzen geltend machen, die monatelang anzuhalten pflegen, ohne Zusammenhang mit den inländischen Produktions- oder Absatzverhältnissen stehen, Erhöhungen der Diskontsätze hervorrufen und den vaterländischen Unternehmungsgeist schwächen. Abhilfe hiergegen deutscherseits zu schaffen, bezw. wirkliche Defensivmaßregeln zu ergreifen, ist leider bei der Internationalität des Geldmarktes schwer denkbar.

Hasenkamp hat in der vorliegenden Schrift die vorerwähnten beiden Punkte mit Schärfe erkannt und beleuchtet. Mit Recht hebt er hervor (S. 169), daß die Vereinigten Staaten in der Münzgesetzgebung sich stets die größten Willkürlichkeiten, die ihr Geldwesen in Mißkredit gebracht, erlaubt haben, und ferner, daß namentlich die Gesetzgebung bezüglich der Silberpolitik bisher keineswegs mit solcher Entschiedenheit und Folgerichtigkeit vorgenommen worden ist, als daß jeder Zweifel für die Zukunft beglichen und das Vertrauen des Auslandes wiederhergestellt sei. Die vielfachen Wandlungen, welche das Geldwesen durchgemacht hat, sind klar und systematisch zusammengestellt (S. 70 ff.), die Unzulänglichkeiten des Schatzamtes, das berufen sein sollte, den Geldumlauf zu regeln, überzeugend nachgewiesen und praktische, sehr beachtenswerte Vorschläge zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände gemacht. So empfiehlt Hasenkamp z. B. die Silberdollars und Dollar-

zertifikate gesetzlich in Gold einlösbar zu machen und die abgenutzten Silberdollars in Scheidemünze umzuprägen. Bezüglich der geschilderten Geldkalamität weist er treffend darauf hin, daß hiergegen wirkliche Abhilfe nur ein elastisches Notensystem bringen könne und daß, solange dies fehle, mindestens die Vorschriften über die Reserven der Nationalbanken abgeändert werden müßten.

Neben der Währungsfrage und der Regelung des Geldumlaufes sind auch das Notenbankwesen und die Verwaltung der öffentlichen Gelder zum Gegenstand ausführlicher Erörterungen gemacht. Auch hier sind die Ausführungen interessant und wichtig; sie decken sich jedoch in vielfacher Beziehung mit denjenigen Markuse's, die in dieser Zeitschrift (3. Folge, 33. Band, S. 558 ff.) ausführlich besprochen sind, und seien daher nicht in den Kreis weiterer Betrachtungen gezogen.

Das Buch Hasenkamps ist mit großer Sachkenntnis geschrieben, es fußt auf gutem Quellenmaterial, die Darstellung ist zuverlässig, und verständnisvoll weist Hasenkamp auf viele sonstige hier nicht weiter erörterte Gefahren hin, die sich mit dem Geldwesen der Vereinigten Staaten verknüpfen und die, wie die jüngste Vergangenheit lehrt, auch für Deutschland ein leider mehr als theoretisches Interesse haben.

Berlin. Otto Warschauer.

Stillich, Oskar, Geld- und Bankwesen. Ein Lehr- und Lesebuch. Berlin (Karl Curtius) 1907.

Das vorliegende Buch ist aus einer Reihe von Vorträgen hervorgegangen, die der Verfasser an der Humboldt-Akademie in Berlin seit Jahren gehalten hat. Es zerfällt in zwei Teile, von denen der erstere die Arten des Geldes, die Geldersatzmittel, den internationalen Zahlungsverkehr, die Geldtheorien, das Wertverhältnis von Gold und Silber, die Ursachen und Wirkungen der Silberentwertung u. s. w. behandelt. Der zweite Teil erörtert die Aktiv- und Passivtransaktionen des Bankwesens, wie z. B. das Lombard-, Hypotheken-, Diskont-, Emissions-, Contocorrent-, Depositen-, Giro-, Pfandbriefgeschäft u. s. w., und hieran schließen sich Betrachtungen über die Arten der Banken. Die deutschen Effektenbanken in ihrer Stellung zur Industrie, die Konzentration im deutschen Bankwesen, die geschäftlichen Maßnahmen der Deutschen Bank, der Diskonto-Gesellschaft, der Dresdner Bank und des Schaaffhausenschen Bankvereins sind ausführlich erörtert und auch die Hypotheken- und Zettelbanken in den Kreis der Betrachtungen gezogen.

Auf Einzelheiten des Werkes, das dem unterzeichneten Referenten gewidmet ist, sei an dieser Stelle nicht eingegangen. Das Buch ist weniger für die Begründung und Lösung tiefer liegender theoretischer Probleme, als für den praktischen Bedarf bestimmt; sein Schwerpunkt liegt in der systematischen Darstellung der Tatsachen. Der Verfasser versucht die Eigenarten des Geld- und Bankwesens weiteren Kreisen verständlich zu machen, und dieser Versuch dürfte als gelungen zu bezeichnen sein.

Berlin. Otto Warschauer.

Amtmann, Hans, und Ernst Pfaffenberger, Zur Mathematik der Pensionsversicherung. Mit 19 Tabellen und 26 Beilagen. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. 206 SS. M. 7,50.

Bernhard, Margarete, Die Frauen und die Krankenkassen. Leipzig, Felix Dietrich, 1907. 8. 14 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 111.)

Brakenhausen, M. v. (Reg.-R.), Wegweiser für die Einrichtung von Schulsparkassen nebst einem Muster für Satzungen und die Buchführung. Berlin, C. Heymann, 1907. Lex.-8. III—20 SS. M. 1.—.

Höckner, Georg, Aenderung der Rechnungsgrundlagen sowie Aufstellung einer Sterblichkeitstafel, eines Prämien- und Dividendensystems für die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig. Im Auftrage der Gesellschaft verfaßt. Leipzig, J. B. Hirschfeld, 1907. gr. 8. 136—19 SS. mit 30 Tabellen. M. 10.—.

Meesmann, P., Die Reform der Arbeiterversicherung. Vortrag in erweiterter Fassung. Mainz, J. Diemer, 1907. 8. 49 SS. M. 0,80.

Morel, Heinrich (gew. Nationalr.-Präs.), Mit der Bundesbank die Postsparkasse. Nach einem Vortrag. (Uebersetzt von Prof. E. Röthlisberger.) Bern, A. Francke (1907). gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Nübling, Eugen, Hartgeld oder Papier? Eine Antwort auf G. F. Knapps Buch über die staatliche Theorie des Geldes. Ulm a. D., Gebrüder Nübling, 1907. 8. III—55 SS. M. 1.—.

Thorwart, F. (Bankdir.), Die Bedeutung des Scheckverkehrs. Vortrag. Frankfurt a. M., C. Koenitzer's Buchh., 1907. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Thorwart, F. (Bankdir.), Die Technik des Hamburger Ueberweisungsverkehrs. Bericht. Frankfurt a. M., C. Koenitzer's Buchh., 1907. gr. 8. 21 SS. M. 0,60.

Hendrick, Burton J., The story of life insurance. London, Heinemann, 1907. Cr. 8. 304 pp. 3/.6.

Problems, Practical, in banking and currency. Edited by W. H. Hull. London, Macmillan & Co., 1907. 8. 6/.6.

Stock exchange. Ten years record of prices and dividends. Compiled by F. C. Mathieson & Sons. 1897—1906. London, E. Wilson, 1907. 8. 428 pp. 10/.—.

Zartman, Lester W., The investments of life insurance companies. New York, Henry Holt and Company, 1906. 8. IV—259 pp. $ 1,25.

Piccinelli, F., Come investire e amministrare i miei capitali. Milano 1907. 16. XXI—451 pp. l. 4.—.

9. Soziale Frage.

Baum, Marie, Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe. Bericht, erstattet an das Großherzogliche Ministerium des Innern und herausgegeben von der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion. Karlsruhe (Braunsche Hofbuchdruckerei) 1906.

Marie Baum, die zum Bedauern aller sozialpolitisch interessierten Kreise nach 4-jähriger Tätigkeit ihr Amt als badische Fabrikinspektorin aufgegeben hat, gibt durch ihre Arbeit über drei Klassen von Lohnarbeiterinnen, die sie kurz vor Aufgabe ihrer Stellung veröffentlicht hat, den Beweis, daß ihre Fähigkeiten weit über das Maß des für den eigentlichen Inspektionsdienst Notwendigen hinausgehen. Sie hat es verstanden, das unvergleichliche Material, das ihr in amtlicher Eigenschaft zugänglich war, der Wissenschaft nutzbar zu machen. Ihr Buch enthält nicht nur eine Anhäufung von interessanten, bisher vielfach unbekannten Tatsachen, sondern es gruppiert das Material auch in übersichtlicher, synthetischer Weise. Darüber hinaus zieht die Verfasserin aus ihren Feststellungen Schlüsse, in welcher Weise die Lebenslage der Arbeiterinnen am besten zu beeinflussen ist. Sie ist dadurch

den höheren Aufgaben des Gewerbeaufsichtsbeamten gerecht geworden, indem sie während ihrer Amtstätigkeit neben der Sorge für die Ausführung der bestehenden Gesetzesbestimmungen auch Grundlagen für weitere gesetzliche Maßnahmen beschafft hat. Ein klarer Blick für alles Konkrete, der schon in ihrer Arbeit über die Säuglingssterblichkeit hervortrat, zeichnet sie aus. Dabei bringt sie eine ganze Reihe eigener Ideen, neuer Gesichtspunkte für die Frauenberufsfrage. Nichts kann besser als dieses Buch die Vermutung rechtfertigen, daß Frauen als Inspektionsbeamte etwas ganz Eigenartiges leisten würden. Behandelt doch ihr Buch Probleme, die bisher in der Literatur über die Frauenberufsfrage fast nirgends als Probleme erfaßt oder überhaupt bearbeitet worden sind. Das Buch dürfte vorbildlich für die weitere Darstellung der Lage der arbeitenden Frauen werden.

Das Eigenartige der Arbeit besteht darin, daß Marie Baum nicht, wie das bisher vielfach geschehen ist, die Lebensbedingungen einer bestimmten weiblichen Berufsgruppe untersucht, sondern daß sie drei große weibliche Berufsgruppen eines bestimmten geographischen Bezirkes heranzieht, um sie einander gegenüberzustellen, und die Unterschiede in der Lage, in den Lebenschancen abzuwägen. Die erste Gruppe, die sie für ihre Untersuchung heranzieht, sind die Fabrikarbeiterinnen der Stadt Karlsruhe. Da dieser Bezirk nicht der Standort einer bestimmten Industrie ist, sind die Fabrikarbeiterinnen auf die eigentlichen städtischen Industriezweige angewiesen. Das heißt neben dem Nahrungs-, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe kommt die Papierfabrikation, die Druckerei und ähnliches in Betracht. Es handelt sich also in der Schilderung nicht um einen bestimmten Arbeiterinnentyp, wie er sich beispielsweise in den Textilgegenden ausbildet, sondern um die ungelernte oder wenig qualifizierte arbeittuende Fabrikarbeiterin schlechthin. Die zweite Gruppe, die Marie Baum beobachtet hat, ist die der Handelsgehilfinnen in offenen Verkaufsstellen, unter denen wiederum zwei Typen zu unterscheiden sind: die gewissermaßen unter patriarchalischen Verhältnissen lebenden Angestellten des Bäckers und Schlächters und der moderne Typus der Warenhausverkäuferin. Die dritte behandelte Gruppe ist die der Konfektionsarbeiterinnen. Hier schildert Marie Baum die Frauen im Handwerk, im Putz- und Schneidergewerbe. Denn eine Konfektionsindustrie im norddeutschen Sinne ist in Karlsruhe unbekannt, es wird ganz allgemein nur auf Maß und Bestellung gearbeitet.

Durch die Heranziehung dieser verschiedenen Berufszweige ist es möglich, die Lebenslage der ungelernten und der gelernten Arbeiterin zu vergleichen, festzustellen, daß einer Gleichheit der Arbeitsbedingungen keineswegs auch immer eine Gleichheit der Lebensaussichten zu entsprechen braucht. Marie Baum erörtert ferner die sehr wichtige Frage, wie gelernte oder ungelernte Arbeit auf die Gestaltung des Familienlebens bei der Eheschließung der Frau wirken, welcher Platz dem Beruf in dem einen oder anderen Falle angewiesen werden kann oder angewiesen werden muß. Während die Frage nach der Vereinbarkeit von Beruf und Ehe innerhalb der frauenrechtlerischen Literatur

in abstrakter, deduktiver Weise oft erörtert worden ist, während auf der einen Seite die Verbindung der Ehe, selbst der Mutterschaft, mit der Berufstätigkeit als selbstverständliche Pflicht der Frauen bezeichnet, während sie von anderen als große Gefahr betrachtet wird, zeigt Marie Baum an der Hand konkreter Verhältnisse, daß die harmonische Vereinigung von Ehe und Mutterschaft eben nur mit ganz bestimmten Berufsarten möglich, mit anderen ausgeschlossen ist.

Diese Untersuchung führt sie zu weiteren Ergebnissen. Es ist oft festgestellt worden, daß unter Fabrikarbeiterinnen und unter Handelsgehilfinnen ganz vorwiegend, ja fast ausschließlich junge Mädchen zu finden sind, die nach kurzer Berufstätigkeit ihre Arbeit aufgeben.

Die Verf. versucht, das Schicksal dieser Arbeiterinnen weiter, auch über ihre Berufstätigkeit hinaus, zu verfolgen. Und mit Hilfe der Statistik gelingt es ihr festzustellen, daß die Frauen dieser Berufszweige, die in großer Zahl auch als Ehefrauen zum Verdienen gezwungen sind, einen Berufswechsel vornehmen, vornehmen müssen, weil die Mutterschaft sich eben nur mit einer zeitlich elastischen Berufsarbeit verträgt.

Für das ganze Problem der weiblichen Ausbildung sind diese Kapitel ganz besonders lehrreich. Weisen sie doch darauf hin, daß bestimmte Berufe der Frau ein Aufsteigen, ein Selbständigwerden, eine Vereinigung mit häuslichen Pflichten ermöglichen, daß ein Berufswechsel bei oder nach der Eheschließung vermieden werden kann, wenn die Frauen durch die Ausbildung in die für sie geeigneten Berufe geleitet werden.

Eine weitere überaus interessante Frage hat Marie Baum erörtert, indem sie die Lebensverhältnisse der einheimischen Karlsruher Arbeiterinnen mit denen der täglich aus den umliegenden Dörfern zur Arbeit zuwandernden Mädchen vergleicht. Auch hier ergeben sich ganz verschiedene Lebensaussichten, da die vom Lande stammende Arbeiterin fast immer in der Ehe schließlich der landwirtschaftlichen Beschäftigung zurückgegeben wird. Hier ergibt sich das Problem, wie diese Frauen, die ihre ganze Jugend in der Fabrik, etwa beim Lumpensortieren, verbracht haben, für ihre eigentliche Lebensaufgabe, ihren eigentlichen Beruf in der Familie und in der Landwirtschaft tüchtig gemacht werden können. Man wird bei der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule zwischen so verschiedenartigen Elementen durchaus individualisieren müssen.

Marie Baum hat den beruflichen Lebenslauf und die Ausbildung einer größeren Reihe von Arbeiterinnen untersucht. Ihre Berichte sollten namentlich von allen denen gelesen werden, die auf die Gestaltung des Schulwesens, namentlich der Fachbildung, Einfluß haben. Von der Planlosigkeit, von dem ewigen Stellen- und Berufswechsel der Mädchen, von der immer erneuten Unterbrechung der Erwerbsarbeit durch die dilettantenhafte Erlernung irgend einer Fertigkeit, von diesem Mangel an System bei den Arbeiterinnen und auch bei ihren Eltern kann sich ein Mann überhaupt keine Vorstellung machen. Marie Baum zeigt die Beziehung, die von dieser mangelhaften Berufsauffassung zu

einem mangelhaften Gefühl für Selbständigkeit und Verantwortung führt. Sie zeigt — und auch das ist bisher nirgends festgestellt worden — daß die meisten Arbeiterinnen, sogar die der höheren Berufsschichten, nicht einmal eine individuelle Rechnung über den Einzelverdienst und die Einzelausgaben führen, solange sie dem Elternhause angehören.

Das veranlaßt die Verfasserin weiter zu einer Untersuchung der Löhne von ledigen bei den Eltern wohnenden Arbeiterinnen und von verheirateten oder wieder ehelos gewordenen Frauen, die ganz auf sich selbst gestellt sind. Ihre Untersuchungen über den Einfluß des Bedarfs auf den Lohn und auf die Leistung sind außerordentlich lehrreich. Weiter hat sie eine Reihe von Budgets der Arbeiterinnen zusammengetragen. Sie hat versucht, festzustellen, ob ein Zusammenhang zwischen traurigen Berufsverhältnissen und der Prostitution zu beobachten ist. Sie hat in die geistige Interessensphäre der Arbeiterinnen hineingeleuchtet.

So zeigt uns ihre Arbeit eine Fülle interessanter Probleme, deren Vielseitigkeit der Ausdruck „das Problem der Frauenarbeit" nicht annähernd ahnen läßt. Die sorgfältige Heranziehung aller Tatsachen und Ursachen, die zur Beurteilung der Frauenarbeit dienen können, und die Großzügigkeit und Weitsichtigkeit bei der Zusammenfassung von Ergebnissen, bei der Aufstellung sozialpolitischer Ideale reihen die Baumsche Arbeit den besten sozialpolitischen Schriften an.

Alice Salomon.

Ernst Lennhoff, Dr., Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert. (79. Heft der „Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte", herausgegeben von Dr. Otto Gierke, Professor der Rechte an der Universität Berlin). Breslau (M. & H. Marcus) 1906. 140 SS. Preis 4 M.

Justus Wilhelm Hedemann, Dr., Privatdozent in Breslau [jetzt Professor in Jena], Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde. (Brandenburgisch-Preußische Geschichte.) Sonderabdruck aus der Festgabe für Felix Dahn. Breslau (M. & H. Marcus). S. 167—220. Preis 1,60 M.

Ueber die rein historische Bedeutung hinaus haben die beiden vorliegenden Bücher auch Wert für die gegenwärtig wieder mehr in den Vordergrund getretene Frage einer Reform des Gesinderechts. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

1) Die Schrift von Lennhoff gibt zunächst einen Ueberblick über die Geschichte der Gemeindegesetzgebung in der Kurmark unter klarer Hervorhebung der Grundlinien der Entwickelung und mit kritischer Würdigung der Quellen und bespricht die Gesindeordnungen von 1620, 1635, 1644, 1645, 1651, 1682, 1722, 1735, 1751, 1769 und 1810. Hier wird auch namentlich des Freiherrn von Stein Stellungnahme zu der Frage zutreffend gewürdigt. Der zweite Teil bringt eine Erörterung über die Rechtsverhältnisse des Gesindes. Die Definition, die S. 34 gegeben wird, bezieht sich nur auf das ländliche Gesinde und zwar

auch dies nur im Sinne der Gesindeordnungen. In dieser Beschränkung ist die Definition zutreffend. In der dann folgenden Erörterung über die Entstehung des Gesindestandes, sowohl des freien wie des Zwangsgesindes, sind die Kapitel über Pflichten des Gesindes, Strafen, Pflichten der Herrschaft besonders beachtenswert. Wir gewinnen einen guten Einblick in diese Seite des gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisses, das Licht und Schatten im Sinne des feudalen Staates sehr ungleich verteilte und von sozialen Ideen noch kaum berührt ist. Daß selbst die Landesherren diese den Adel begünstigenden Anschauungen teilten, weist Lennhoff an den Gesindeordnungen nach. Der Verf. erkennt diese Rechtsentwickelung in ihrer großen Bedeutung für die Katastrophe des preußischen Staates von 1806/7. Die Studie gibt einen guten Ueberblick über das ländliche Gesinderecht, das seinen bisherigen Abschluß in Preußen in der Gesindeordnung von 1810 gefunden hat.

2) Die Studie von Hedemann greift aus der Frage nur einen Teil heraus, den besonders wichtigen Abschnitt der Fürsorgepflicht, gräbt hier auch tiefer und zieht Folgerungen für die Gegenwart und für eine Reform. Der Verf. sucht die psychologischen und sozialen Grundlagen auf, und dies gibt seiner Arbeit einen besonderen Wert. Er holt weiter aus als Lennhoff in der geschichtlichen Entwickelung und setzt die kritische Sonde besonders auch an die Frage an, was es denn mit dem Begriff der „häuslichen Gemeinschaft" bei einer Definition des Gesindeverhältnisses auf sich habe. Mit einem Ausblick auf die künftige soziale Gestaltung des Gesinderechts schließt die sehr anregend geschriebene und verdienstliche Untersuchung.

Jena. A. Elster.

Lady Bell, At the Works. London (E. Arnold) 1907. XII + 272 SS.

In wenigen Worten sei auf diese Studie hingewiesen, welche ein Bild von dem Leben der Arbeiter in einer mittelgroßen englischen Fabrikstadt entwirft. Die Verfasserin hat, als Gattin eines der größten Eisenindustriellen Englands, eine langjährige Kenntnis der Arbeiterfrage jener Stadt (Middlesborough) gewonnen und diese Kenntnis noch durch besondere Studien und enqueteartige Umfragen gesteigert. So ist es ihr gelungen, das wirtschaftliche und soziale Leben der in Frage kommenden Arbeiterbevölkerung in einer Monographie zu veranschaulichen, welche als ein lehrreicher Beitrag zur Erforschung der englischen Arbeiterfrage betrachtet werden kann.

Der Leser wird nicht überall in dem Werke der Verfasserin die wünschenswerte „wissenschaftliche Gründlichkeit" finden, mit der man allein „beweisen" kann. Es handelt sich ja auch nicht um Darlegungen eines Nationalökonomen. Wie in so vielen Studien volkswirtschaftlicher Amateure Englands, wird auch hier häufig ein scharf pointierter, dem common sense entsprungener Gedanke als einziges Beweismittel verwandt. Demgegenüber ist die große Sorgfalt zu rühmen, mit der Lady Bell die Arbeiterbüdgets behandelt und die Genauigkeit, mit der die Ausgaben des Arbeiters im einzelnen zergliedert, erörtert

und einer Kritik unterzogen werden. Es handelt sich hier um interessante Ergänzungen der Arbeiten von Charles Booth und anderen Darstellern des englischen Arbeiterlebens. Besonders sei auch auf die fesselnden Abschnitte über „die Lektüre“, „die Krankheiten und Unfälle“, „die gemeinsamen Haushaltungen“ der Arbeiter und auf das Kapitel „Frauen und Töchter“ hingewiesen.

Am Schluß des Werkes resümiert Lady Bell: „Ein großer französischer Schriftsteller hat gesagt, daß die grundlegende Unterscheidung des Loses der Reichen und Armen darin zu suchen wäre, daß den Reichen ein größerer Spielraum geboten sei, Unglück und Unverstand wieder gut zu machen. Wenn wir das Leben der Arbeiter studieren, die in diesem Buche beschrieben sind, so werden wir von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt.“ Könnte dieses ernste und schmerzliche Wort gerade in den Kreisen, denen die Verfasserin angehört, offenherzige Anerkennung finden, dann wäre die Bahn für einen energischen Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung auch in England frei. Hermann Levy.

Münsterberg, E., Amerikanisches Armenwesen. Leipzig (Duncker und Humblot) 1906.

Als 77. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit veröffentlicht der langbewährte und allbekannte Vertreter des Armenwesens der Stadt Berlin in leider sehr gedrängter Form seine persönlichen Eindrücke von der amerikanischen Armenpflege. Der Verfasser hat schon früher einmal, als er die Vereinigten Staaten noch nicht besucht hatte, über das dortige Armenwesen berichtet, und es ist sehr interessant, jetzt von ihm zu erfahren, wie weit er selbst das Bild bestätigt gefunden hat, das er sich bisher in Deutschland durch Lektüre und durch Unterhaltungen mit Ausländern davon gemacht hatte, ferner auch was von den dortigen Einrichtungen er auf die deutschen Zustände übertragbar hält. Denn das ist ja das besonders Wertvolle und Dankenswerte, wenn ein Mann wie Münsterberg, der in den heimischen Verhältnissen so genau bewandert ist, das Ausland bereist, daß er dort Früchte sammelt, die durch ihn dann dem ganzen Vaterlande zu gute kommen.

Nun liegen drüben ja viele Verhältnisse wesentlich anders als bei uns, z. B. haben wir gottlob kein derartiges Einwanderungsproblem, das dort das ganze Armenwesen beherrscht und dem Münsterberg in seiner Schrift ein besonderes Kapitel widmet, dennoch lassen sich viele Parallelen ziehen, wozu der Verfasser jede Gelegenheit wahrnimmt; und das gibt der Schrift eine ganz besondere Bedeutung. So zieht er z. B. einen solchen Vergleich in dem Abschnitt über Kinderfürsorge, die seit dem letzten Jahrzehnt in Amerika eine große Rolle spielt, während man bis dahin sich häufig mit der Unterbringung unbemittelter Kinder in Armenhäusern begnügt hatte, die Kinder nicht als das Volk der Zukunft, sondern nur als momentan hilfsbedürftige Individuen betrachtet hatte. Ebenso geht der Verfasser bei Besprechung des öffentlichen Armenwesens etwas auf unsere deutschen Verhältnisse ein und bemerkt,

daß diese den amerikanischen in manchen Punkten überlegen seien, jedenfalls die öffentliche Armenpflege, die sich drüben fast ganz auf geschlossene Fürsorge beschränkt, alles Uebrige der allerdings oft imponierenden Privatpflege überlassend. Am meisten Eindruck haben dem Verfasser in Amerika augenscheinlich die Jugendgerichtshöfe gemacht, die wir auch in der Tat für eine entschieden nachahmenswerte Einrichtung halten. Deshalb stimmen wir ihm gern bei, wenn er darüber sagt: „Ich glaube, daß dem ihnen zu Grunde liegenden Gedanken die Zukunft gehört. Dem Gedanken, den Uebeltäter nicht an der Straftat, sondern an seiner Umgebung und den seine Existenz bedingenden Verhältnissen zu messen."

Dem großen Wert der amerikanischen Settlements läßt Münsterberg auch Gerechtigkeit widerfahren, nur hält er ihre Uebertragung auf deutsche Verhältnisse nicht für sehr wesentlich, da wir einmal nicht solche ausgedehnte ausschließliche Armendistrikte haben wie die amerikanischen Großstädte und außerdem sehr viele Funktionen der Settlements von anderen Institutionen bereits durchgeführt sehen, wie von Vereinen für Volkswohl, Arbeiterheimen u. dergl.

Was der Verfasser im ganzen an der amerikanischen Armenpflege rühmend hervorhebt und was uns auch als besonders charakteristisch für dieselbe erscheint, ist das allgemein zu Grunde gelegte Prinzip „zu helfen sich selbst zu helfen", den „self-respect" zu entwickeln und die Fähigkeit zum „self-support"; dies Prinzip sollte auch in unserer Armenpflege mehr in den Vordergrund gerückt werden.

Der Verfasser gibt mannigfache neueste Litteratur, wie auch viel bedeutsame Statistik an.

Wir empfehlen die Schrift jedem, auch dem Laien, auf wärmste und bedauern nur, daß die Fülle von Material so knapp gefaßt verarbeitet ist.

Halle a./S. Dr. Else Conrad.

Simon, Helene, Schule und Brot. Hamburg und Leipzig (Leopold Voss) 1907.

Die auffallende Verminderung der Militärtauglichkeit der Fabrikbevölkerung war es, die in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu einer eingehenden Untersuchung der industriellen Verhältnisse Preußens führte und darauf zu den ersten Anfängen einer Arbeiterschutzgesetzgebung, vielleicht gelangen wir auf einem ähnlichen Wege zur Schulspeisung, die Helene Simon in der vorliegenden Schrift mit überzeugender Beredsamkeit befürwortet. Die Forderung ist keine ganz neue. In Frankreich, besonders Paris, ist, wie wir im 3. Kapitel lesen, bereits ein wesentlicher Anfang damit gemacht; in Großbritannien haben die 1903 und 1904 vorgenommenen Enqueten eine erschreckende Zahl von hungernden und eine noch größere Zahl von unterernährten Kindern ergeben und im Februar und März 1906 haben lebhafte Debatten über die Frage der Schulspeisung im englischen Parlament stattgefunden. Ein dahingehender Gesetzentwurf wurde einer Kommission zur näheren Prüfung überwiesen und es ist, wie Helene

Simon S. 68 berichtet, „nach der ganzen Stimmung des Hauses und im Lande anzunehmen, daß der Entwurf in absehbarer Zeit Gesetz wird". Auch in Deutschland ist zum Beispiel auf der letzten deutschen Lehrerversammlung dieses Problem zur Sprache gekommen und die Speisung der Schulkinder besonders von Prof. Dr. Ziegler warm befürwortet worden, und in einigen deutschen Städten, zum Beispiel in Berlin, Dresden etc. finden bereits seit einigen Jahren regelmäßige Schulspeisungen statt, weil man eingesehen, daß hungernde Kinder nicht im stande sind, von dem Schulunterricht zu profitieren. Aber das sind kleine Ansätze, die höchstens geeignet sind, den Weg zu weisen.

Helene Simon fordert vielmehr folgendes: Zunächst ein Gesetz, das die Schulspeisung überall da vorschreibt, wo sich ein Bedürfnis danach ergibt; und zwar mindestens ein warmes Frühstück, womöglich aber auch das Mittagbrot. Diese Speisung soll für alle nachgewiesenermaßen unterernährten Kinder obligatorisch sein, doch nur im Unvermögensfalle der Eltern unentgeltlich.

Die allerdings recht beträchtlichen Kosten sollen Staat und Gemeinde tragen und sie werden nicht davor zurückschrecken, denn „es handelt sich hier um eine Kapitalsanlage, die sich tausendfach verzinsen, in schöpferische Volkskräfte umsetzen wird".

Gewiß stehen Viele der Frage der Schulspeisung mit großen Bedenken gegenüber, aber diese Bedenken sind der Verfasserin nicht unbekannt, und sie weiß sie alle so ernst zu widerlegen, daß man ihr zum Schluß doch zustimmen muß, denn ihre Anschauungen sind durchdacht und auf gründliche Studien basiert.

Halle a. S. Dr. Else Conrad.

Bosse, A. (Landwirtschaftsk.-Assistent, Hannover), Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. 96 SS. M. 2,50. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. IV, Heft 1.)

Driesmans, Heinrich, Menschenreform und Bodenreform. Unter Zugrundelegung der Veredelungslehre Francis Galton's (Galton contra Malthus). Auf Grund eines Vortrags über „Anthropologie und Bodenreform". 2., verm. Ausg. Leipzig, Felix Dietrich, 1907. 8. VIII—50 SS. M. 0,75. (Kultur und Fortschritt. 108—110.)

Ergebnisse, Die, der Sommerpflege in Deutschland (Ferienkolonien, Kinderheilstätten u. s. w.) im Jahre 1905. Bericht der Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland. Adresse: Berlin N., Auguststr. 91. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Lex.-8. 64 SS. M. 1,50.

Grün, Heinrich, Prostitution in Theorie und Wirklichkeit. Wien, Josef Deubler, 1907. gr. 8. 48 SS. M. 1,50.

Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz. Berlin, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt. gr. 8. Jedes Heft M. 0,50.

38. Kirchlich-sozial nach Theorie und Praxis, dargelegt in einer Festpredigt zur 12. Hauptversammlung der freien-kirchlichen Konferenz zu Karlsruhe i. B. von Samuel Keller, dem Rückblick auf die ersten 10 Jahre kirchlich-sozialer Arbeit von (Lic.) Mumm, dem Geschäftsbericht über das Jahr 1906, Festrede von D. v. Oertzen und den Kommissionsverhandlungen zu Karlsruhe. 1907. 79 SS.

39. Seeberg, Reinhold (Prof.), Die kirchlich-soziale Idee und die Aufgaben der Theologie in der Gegenwart. Referat auf der 12. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz zu Karlsruhe i. B. 1907. 60 SS.

40. Stuhrmann (Direktor), Die besondere Aufgabe der kirchlich-sozialen Frauen in der modernen Frauenbewegung. Mit einer Einleitung über die Entwicklung und Auf-

gaben der 7. Kommission der kirchlich-sozialen Konferenz und einem Anhang: Die Aufgabe und Pflicht der Frau als Konsument. Von Elisabeth von Knebel-Doeberitz. 1907. 44 SS.

Hirsch, Paul, Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. 2. völlig umgeänderte u. verm. Aufl. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. 8. 184 SS. M. 2.—.

Katscher, Leopold, Die Gartenstadtbewegung. Industriegartenstädte. Leipzig, Felix Dietrich, 1907. 8. 16 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 104.)

Kurs, Praktisch-sozialer. Zugleich Organ für charitative Bestrebungen. Redigiert von H. C. Chlad. 1. Jahrg. 1907. 12 Hefte. (1. Heft. 32 SS. mit Abbildungen.) Innsbruck, E. Sibler. gr. 8. M. 5.—.

Lutz, Franz Josef (Pfarrkurat), Die kirchliche Lehre von den evangelischen Räten mit Berücksichtigung ihrer sittlichen und sozialen Bedeutung. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1907. gr. 8. VIII—400 SS. M. 8.—.

Nübling, Eugen, Zur Geschichte der Frauenfrage. Ein Beitrag zur Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Ulm a. D., Gebrüder Nübling, 1907. 8. V—83 SS. M. 1,50.

Petersen, Johannes (Waisenh.-Dir.), Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. IV—131 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 161.)

Ragaz, L. (Pfarrer), Der sittliche Kampf der heutigen Frau. Vortrag. Basel, C. F. Lendorff, 1907. 8. 24 SS. M. 0,50.

Rösener, Karl, Im Kampf um die Volksseele. Ein Beitrag zur sozialen Versöhnung und zur Organisation der Volkserziehung. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1907. kl. 8. VII—67 SS. M. 1,20.

Rubenson, S. (weil. Polizeidir.), Das Gotenburger System und seine Anwendung in Stockholm, nebst geschichtlicher Uebersicht über die Branntweingesetzgebung in Schweden. Uebersetzt von (weil. Lektor) Ernst A. Meyer. Leipzig, F. A. Brockhaus (1907). gr. 8. XIV—281 SS. mit Abbildungen. M. 5.—.

Tripp (Stadtpfarrer), Das St. Vincentius-Hospital zu Limburg a. d. Lahn. Seine Entstehung und Entwickelung, übersichtlich dargestellt. Limburg (Lahn), Vereinsdruckerei, 1907. kl. 8. 37 SS. mit 1 Abbildung. M. 0,30.

Verhandlungen, Die, des 18. evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Straßburg (Elsaß) am 21. bis 23. Mai 1907. Nach dem stenographischen Protokoll. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1907. gr. 8. III—173 SS. M. 2.—.

Cadbury, E., M. Cécile Matheson and G. Shann, Woman's work and wages. With an introduction by Sophonisba P. Breckinridge. Chicago, University of Chicago Press, 1907. Cr. 8. 368 pp. $ 1,50.

Dewsnup, Ernest, The housing problem in England. Its statistics, legislation, and policy. London, Sherratt & Hughes, 1907. 8. 336 pp. 5/.—.

Horsley, Sir Victor, and Mary D. Sturge, Alcohol and the human body. An introduction to the study of the subject. With a chapter by Arthur Newsholme. London, Macmillan & Co., 1907. 8. 396 pp. 5/.—.

Mc Millan, Margaret, Labour and childhood. London, Swan Sonnenschein & C°, 1907. Cr. 8. 222 pp. 3/.6.

Pratt, Edwin A., Licensing and temperance in Sweden, Norway and Denmark. New York, Dutton, 1907. 8. 122 pp. $ 1.—.

Guida della beneficenza in Roma, pubblicata a cura dell'ufficio d'informazioni e indicatore della beneficenza. Roma, tip. Unione cooperativa editrice, 1907. 8. X—566 pp.

Vlug, G., De gemeentelijke grondpolitiek. Rotterdam, Nijgh & van Ditmar, 1907. 8. 48 blz. fl. 0,35.

10. Gesetzgebung.

Birkenwald, Karl, Enthüllungen aus der Praxis der deutschen Rechtsanwälte. Ein Beitrag zur Frage der Justizreform. Erfurt, Fr. Bartholomäus (1907). gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Erman, Heinrich (Prof.), Erbbaurecht und Kleinwohnungsbau. Münster i./W., E. Obertüschen's Buchhandlung, 1907. gr. 8. IV—67 SS. M. 1,65.

Fiedler, Franz (Postadjunkt), Postzwang und Postpflicht. Ein Beitrag zur

Volkswirtschaftslehre. Mit einem Anhang. München, R. Oldenbourg, 1907. gr. 8. VII—104 SS. M. 2.—.

Goldschmidt, Otto (Regierungs-Assessor), Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich. Zur Fortentwickelung des deutschen Lombardkreditwesens. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. 162 SS. M. 3.—.

Gsell, J. (Bez.-Tierarzt), Die gesetzliche Gewährleistung beim Handel mit Vieh in der Schweiz. Aarau, Emil Wirz, 1907. gr. 8. III—128 SS. M. 2,50.

Heilfron, Eduard (Amtsger.-R.), Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. III. Teil: Lehrbuch des Handelsrechts. 1. Bd.: HGB. Buch I u. II. — KaufmGG. — GmbHG. — GenG. — Buchführungslehre. Berlin, Speyer & Peters, 1907. 8. XVI—756 SS. mit 2 Tabellen. M. 6.—.

Kent, Paul (Justiz.-R.), Das Patentgesetz vom 7. April 1891. Kommentar. 2 Bde. Berlin, C. Heymann, 1906. 1907. gr. 8. XV—848, XII—672 SS. M. 30.—.

Lobe, Adolf (Oberlandesger.-R.), Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. 1. Bd. Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung nach dem BGB. und den Nebengesetzen. 3. Bd. Materialien des Gesetzes. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhhandlung, 1907. gr. 8. XII—482, 459 SS. M. 10.—. M. 6.—.

Pfister, Otto v. (Landrichter), Der Reform-Ansturm gegen die bestehende Rechtsordnung. Leipzig-R., August Hoffmann, 1907. gr. 8. 23 SS. M. 0,60.

Planck, G., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse. 3., verm. u. verb. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1907. Lex.-8. XVI—1054 SS. M. 27.—.

Staub, Hermann, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Ausg. für Oesterreich, bearb. von Oskar Pisko. 2. Aufl. der österreichischen Ausg. (In ca. 20 Lieferungen.) 1. Lief. Wien, Manz, 1907. gr. 8. S. 1—80. M. 1,50.

Streber, Rupert, Wille und Interesse des Geschäftsherrn bei der Geschäftsführung ohne Auftrag. (§§ 677—687 des bürgerlichen Gesetzbuches.) München, J. Schweitzer, 1907. gr. 8. VIII—51 SS. M. 1,60.

Zimmermann, Emil (Geh. Finanz.-R.), Das Reichs-Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juli 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der badischen Vollzugsverordnung. Erläutert. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1907. 8. III—142 SS. M. 2,20.

Bourdeillette, Adolphe, Lois protectrices de l'enfance. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1907. 8. fr. 8.—.

Mareille, Vital, La plaidoirie sentimentale en France. Paris, A. Pedone, 1907. 12. fr. 3,50.

Rapport sur l'application des lois règlementant le travail en 1905. (Publication du Ministère du Travail.) Paris, Berger-Levrault & Cie., 1907. 8. fr. 4.—.

Bentwich, Norman, The law of private property in war, with a chapter on conquest. (Being the Yorke prize essay for 1906.) London, Sweet & Maxwell, 1907. 8. XII—151 pp. 6/.—.

Townes, John C., General principles of the law of torts. Austin, Texas, (John C. Townes) 1907. 8. 348 pp. $ 5.—.

Watson, Eric R., The principles of Indian criminal law. An introduction to the study of the penal code. London, Sweet & Maxwell (1907). 8. XIX—193 pp. 7/.6.

Amodini, G. V. (avv.), Le disposizioni penali relative alle società di commercio. Milano, L. F. Cogliati, 1907. 16. V—296 pp. l. 4.—.

Brugi, Biagio (prof.), Istituzioni di diritto civile italiano. 2ª edizione intieramente riveduta. Milano, Società editrice libraria, 1907. 16. XXIV—915 pp. l. 10.—. (Piccola biblioteca scientifica, n° 12.)

Suman, Giovanni, La pratica giudiziaria penale. 2ª edizione. Torino 1907. 16. VII—619 pp. l. 4.—.

Vidari, Ercole (prof.), Corso di diritto commerciale. 5ª edizione notevolmente accresciuta. Vol. VIII. Milano, U. Hoepli, 1907. 8. IX—746 pp. l. 12.—. (Studi giuridici e politici.)

Vivante, Cesare (prof.), Trattato di diritto commerciale. 3ª edizione riveduta ed ampliata. Vol. II. Le società commerciali. Milano, F. Vallardi, 1907. 16. VIII—719 pp.

'Hamel, G. A. van, Inleiding tot de studie van het Nederlandsche strafrecht. 2ᵉ druk. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1907. gr. 8. VI—658 blz. fl. 10.—.

Nolst Trenité, J. G. L., Nederlandsch assurantierecht. Zeeverzekering. 2 dln. Haarlem, De Erven F. Bohn, 1907. gr. 8. XVI—VIII—905 blz. fl. 10.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Flinzer, Rudolf (Med.-R.), Die Medizinal-Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen. Unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung systematisch geordnet und mit Erläuterungen versehen. Mit chronologischem und ausführlichem Sachregister. 2. Aufl. III. Bd. Leipzig, Rossberg, 1907. kl. 8. XII—253 SS. M. 5,60. (Juristische Handbibliothek. Bd. 262.)

Hansmann, R. (Geheimer Reg.-R. a. D.), Der Ruhestand der Reichsbeamten und die Fürsorge für ihre Witwen und Waisen nach den Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes und dem Beamtenhinterbliebenengesetze vom 17. Mai 1907 erläuternd dargestellt. Berlin, R. v. Decker's Verlag, 1907. gr. 8. 94 SS. M. 2.—.

Hansmann, R. (Geheimer Reg.-R. a. D.), Der Ruhestand der Preussischen Staatsbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen nach den Abänderungen des Pensionsgesetzes und des Fürsorgegesetzes durch die Gesetze vom 27. Mai 1907 erläuternd dargestellt. Berlin, R. v. Decker's Verlag, 1907. gr. 8. 68 SS. M. 2.—.

Marré, Wilhelm, Die Entwickelung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Dortmund, Fr. Wilhelm Ruhfus, 1907. gr. 8. VIII—96 SS. M. 2,40.

Ortloff, Hermann (Landger.-R. a. D.), Die Verfassungsentwickelung im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Nebst fünf geschichtlichen Anlagen. Jena, Gustav Fischer, 1907. 8. IV—140 SS. M. 3.—. (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge. 2. Suppl.-Heft.)

*Rohrscheidt, Kurt v. (Reg.-R.), Preußisches Schulunterhaltungsgesetz. Vom 28. Juli 1906. 2., unveränderte Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1907. 8. 182 SS. M. 2,50.

Rosegger, Hans Ludwig, Das parlamentarische Interpellationsrecht. Rechtsvergleichende und politische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. VIII—112 SS. M. 2,80. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Bd. VI, Heft 2.)

Schreiber, H., Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898. (G.S. S. 77.) Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt. 2. verm. u. verb. Aufl. Potsdam, A. Stein, 1907. gr. 8. IV—302 SS. M. 7.—.

Wiegand, Max, Das hessische Staatsbeamtenrecht. Mainz, J. Diemer, 1907. 8. VI—139 SS. M. 1,60.

Ziekursch, Johannes, Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates. Breslau, E. Wohlfarth, 1907. VIII—100 SS. M. 2,50. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 4.)

Zorn, Ph. (Prof.), Die Deutsche Reichsverfassung. Leipzig, Quelle & Meyer, 1907. 8. 122 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. 10.)

Mérignhac, A., Traité de droit public international. 2e partie. Le droit de la paix. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1907. 8. fr. 10.—.

Orban, O., Le droit constitutionnel de la Belgique. Tome 1. Introduction et théories fondamentales. Paris, V. Giard & E. Brière, 1906. 8. 474 pag. fr. 14.—.

Dykes, D. Oswald, Scottish local government. Lectures on the organisation and functions of local bodies. With introductory note by Mrs. Ogilvie Gordon. London, Oliphant, Anderson & Ferrier, 1907. Cr. 8. 160 pp. 1/.—.

Gomme, George Laurence, The Governance of London. Studies on the place occupied by London in the English institutions. With maps. London, T. Fisher Unwin, 1907. Cr. 8. XII—418 pp. 15/.—.

Jenks, Edward, An outline of English local government. 2nd and revised edition. By R. C. K. Ensor. London, Methuen, 1907. Cr. 8. 240 pp. 2/.6.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Städtisches Arbeitsamt München, Hauptarbeitsvermittlungsstelle des Regierungsbezirkes Oberbayern. Zehnter Geschäftsbericht 1905. München 1906.

Dieser Geschäftsbericht gibt einen Ueberblick über die 10-jährige

Entwickelung und Tätigkeit des am 1. November 1895 eröffneten Arbeitsamts München. Er unterrichtet gleichzeitig über die Entwickelung des Verbandes der bayerischen Arbeitsnachweise und über die Gestaltung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung. Man erhält aus dem Bericht einen vorzüglichen Einblick in die die Praxis der öffentlichen Arbeitsvermittlung bewegenden Fragen.

Das Münchener Arbeitsamt hat die Aufgabe, Arbeit zu vermitteln, tunlichst Auskunft in Fragen des Arbeitsverhältnisses zu erteilen und Material für die Statistik des Arbeitsmarktes zu beschaffen. Es ist paritätisch organisiert und arbeitet unentgeltlich. In Streikfällen soll nach dem Statut jedesmal Beschluß gefaßt werden, ob das Amt seine Tätigkeit entsprechend einstellen soll oder nicht. Da der jedesmalige Beschluß aber stets Erbitterung bei einer der streitenden Parteien hervorrief, so wird schon seit mehreren Jahren die Tätigkeit bei Streiks nicht mehr eingestellt, doch werden die an den Lohnkämpfen beteiligten Arbeitgeber durch Anschlag und nötigenfalls durch mündliche Mitteilung bekannt gegeben. Das Amt ist in vielseitiger Weise bemüht gewesen, seine Wirksamkeit auszudehnen, zunächst auch durch passende Reklame und durch Inserieren der offenen Stellen. Eine Filiale des Amts, der andere folgen sollen, vermindert das Hindernis der weiten Wege. Auf dem Dienstbotenmarkte findet das Amt eine Stütze in den provinzialen Arbeitsämtern, die um Ueberweisung des Ueberschusses an weiblichen Dienstboten gebeten werden. Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung, der das Amt seine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwendet, wird vielfach erschwert durch fehlendes Vertrauen der beteiligten Kreise. Man sucht dies zu gewinnen, indem genau die Eignung der Stellesuchenden für die landwirtschaftliche Arbeit geprüft wird. Frühere Landarbeiter werden möglichst der Landwirtschaft wieder zugeführt. Von auswärts um Arbeit nachsuchenden Landarbeitern wird nur auswärtige landwirtschaftliche Arbeit nachgewiesen. Die schönsten Erfolge hat das Amt auf dem Gebiete der Lehrlingsvermittlung erzielt, indem es ihm gelang, eine weitgehende Mitwirkung der Schule zu erreichen. Der weitaus größte Teil der Lehrlinge in München wird jetzt durch Vermittlung des städischen Arbeitsmarkts eingestellt. Durch diese Fürsorgetätigkeit wird vielen Kindern eine gewerbliche Ausbildung zu teil, die sonst gleich als Hausburschen, Ausgeher und in ähnlichen Stellungen Verwendung gefunden hätten. Dagegen sind die Erfolge der Reservistenvermittlung, die mit der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung z. T. im Zusammenhang steht, nicht befriedigend gewesen, „wahrscheinlich weil die meisten Reservisten nach ihrer Entlassung nicht sofort in Arbeit treten wollen“. Das Amt war auch bemüht, durch Vereinigung aller in München bestehenden Arbeitsnachweise seine Wirksamkeit zu erhöhen; hier wird aber trotz mancher Erfolge neue Zersplitterung durch Errichtung von Facharbeitsnachweisen konstatiert: so hat 1905 wieder der Arbeitgeberverband für das Metallgewerbe einen eigenen Arbeitsnachweis eingerichtet; auch die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter benutzen meist ihre eigenen Nachweise.

Das städtische Arbeitsamt arbeitet nicht bloß als Lokalamt, es hat

gleich wie die Aemter in 7 anderen bayerischen Städten die Aufgaben eines Zentralamtes für ein weiteres Landgebiet, und zwar für Oberbayern. Diese weitere Vermittlungstätigkeit wird von der Regierung, namentlich durch eine 50-proz. Fahrpreisermäßigung für alle Personen, denen durch das öffentliche Arbeitsamt auswärtige Arbeit nachgewiesen ist, gefördert. In einzelnen Fällen gewährt das Amt auch Reisekostenvorschuß.

Die Wirksamkeit des städtischen Arbeitsamts im Verhältnis zu den übrigen Arbeitsnachweisen ergibt sich aus der folgenden Uebersicht der Stellenbesetzungen für 1905:

	Ortsverkehr	Auswärt. Verkehr	Gesamtverkehr
1. Arbeitsamt	40 009	9 469	49 478
2. Charitative Vereine	10 112	368	10 498
3. Innungsnachweise	6 694	890	7 584
4. Arbeitgebervereinigung	164	1	165
5. Arbeitnehmervereinigung	3 786	1 417	5 203
6. Gewerbsmäßige Stellenvermittlung	10 876	5 735	16 611

Die volkswirtschaftliche Bedeutung mehrerer privater Arbeitsnachweisstellen neben dem Arbeitsamt liegt hiernach z. T. in ihrer starken Pflege des auswärtigen Verkehrs. Im übrigen finden diese Stellen ihre Stütze wohl vielfach in der Berücksichtigung charitativer, bestimmter persönlicher, religiöser und politischer Wünsche, die ein neutrales Arbeitsamt eigentlich gar nicht oder doch nur in beschränktem Maße beachten kann. Obgleich daher das Arbeitsamt folgende Entwickelung der Stellenangebote zeigt:

1896 : 30 057
1899 : 49 380
1902 : 52 619
1905 : 67 986

und obwohl hierbei die Angebote für weibliches Personal überwiegen, ist doch bei den sich hauptsächlich der Vermittlung von Dienstboten und von Gastwirtschaftspersonal widmenden Privatinstituten kein Rückgang der Geschäfte nachzuweisen. Was also das Arbeitsamt gewonnen hat, hat es wohl vorzugsweise der Stellen- und Arbeitersuche durch Umgang, Vormerkung in der Fabrik, Inserat u. s. w. abgenommen. Alle diese Wege werden freilich auch jetzt noch häufig eingeschlagen, oft mehrere zugleich.

Ein reges Interesse bringt das Münchener Arbeitsamt der Arbeitsmarktstatistik und seiner Geschäftsstatistik entgegen. Davon zeugen die fast schon zu ausführlichen Tabellen, die mit Umsicht angelegt sind. Die dem Hefte beigegebene Statistik der Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise unterrichtet über die Ergebnisse der gemeindlichen und gewerblichen Arbeitsvermittlung in ganz Bayern.

Dr. Karl Seutemann.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik. 57. Bd. 1. Heft: Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großh. Hessen für das Wirtschaftsjahr 1905. Darmstadt, G. Jonghaussche Hofbuchhandlung, 1907. 4. IX—31 SS. M. 1.—.

— 57. Bd. 2. Heft: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten im Großherzogtum Hessen für das Jahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905. Ebenda 1907. 4. 32 SS.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen. Nr. 18. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 8. Mai 1907. Berlin, C. Heymann, 1907. Imp.-4. III—36 SS. M. 0,40.

Oesterreich.

Binnen-Fischerei, Die, in Oesterreich. Eine statistische Darstellung der Binnen-Fischerei in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemäß der vom k. k. Ackerbauministerium durchgeführten Erhebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1904. Ueber Veranlassung des k. k. Ackerbauministeriums herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Brünn, Friedr. Irrgang, Mai 1907. Lex.-8. 159 SS. M. 3.—. (Beilage zur Statistischen Monatschrift, Neue Folge, Jahrg. XI, 1907.)

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Sonderheft zum Bande LXXXIII. Vorläufige Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Summarische Daten für das Reich, die Länder und die Verwaltungsgebiete. Zusammengestellt von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1907. gr. 4. IV—45 SS. M. 2.—

Schweiz.

Bauer, Stephan, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1900. Im Auftrage des Hohen Regierungsrates bearbeitet. Basel 1905.

Mitteilungen des Statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt: Nr. 7. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale in Basel im Dezember 1905. Von Dr. F. Mangold. Basel 1906. Nr. 8. Bericht über die Bautätigkeit im Kanton Basel-Stadt im Jahre 1905. (Mit 10 Tafeln: Reproduktionen einiger typischer Bauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern.) Von Dr. F. Mangold. Basel 1906.

Der Kanton Basel-Stadt hat ebenso wie der Kanton Zürich seit einigen Jahren ein eigenes statistisches Amt, das unter der Leitung von F. Mangold eine rege Tätigkeit auf dem Gebiete der kantonalen und kommunalen Statistik entfaltet hat. Der Kanton hat aber schon vor der Gründung dieses Amts sich ganz vorzüglicher statistischer Arbeiten zu erfreuen gehabt: so hat Bücher die Bevölkerungs-, Wohnungs- und Steuerverhältnisse des Kantons, Kozak den Liegenschaftsverkehr und die Wertverhältnisse der Liegenschaften bearbeitet. Die letzte Veröffentlichung in dieser Reihe bildet die Bevölkerungsbeschreibung vom 1. Dezember 1900 aus der Feder Stephan Bauers.

Die Volkszählungen von 1837, 1847, 1861, 1880, 1888 und 1900 sind sämtlich für Basel-Stadt besonders bearbeitet worden; es liegt also ein großes historisches Material vor, das den letzten Bearbeitern zu statten kam und von ihnen umsichtig ausgenutzt ist. Mit der Bearbeitung des Volkszählungsmaterials von 1888 durch Bücher war dem Werke die grundlegende Gestalt gegeben, und St. Bauer hat recht getan, an dieser wertvollen Tradition festzuhalten und im wesentlichen eine Fortsetzung der Bücherschen Arbeit zu liefern. Es ist aber keine mechanische Fortsetzung geworden, wie wir sie so oft zu sehen bekommen, sondern eine Fortsetzung, die auf einem gründlichen Hineindenken in die wissenschaftlichen und administrativen Gesichtspunkte beruht, von denen aus das Volkszählungswerk betrachtet werden muß. Bauers

Darstellung ist selbständig; sie hebt nicht bloß die Veränderungen des Bevölkerungsstandes und der treibenden Kräfte in dem 12-jährigen Zeitraum seit der letzten Volkszählung hervor, sie gewinnt manchem auch eine neue Seite ab, wenngleich Büchers Darstellung bereits so erschöpfend war, daß für weitere streng statistische Gedankengänge und Beweisführungen nicht mehr viel Raum blieb. Was Büchers Darstellung auszeichnet, findet man auch bei St. Bauer wieder. Beide lassen sich niemals an bloßen Tatsachen genügen; sie sind unablässig bemüht, die Stelle zu finden, wo diese Tatsachen für Erkenntnis und Praxis wichtig werden. Indem sie die Bevölkerungsgliederung aus der Gestaltung der Bevölkerungsvorgänge erklären, werden zuweilen überraschende Einblicke in die Ober- und Untergrenze gewonnen, zwischen denen die Zahlen sich möglicherweise künftig bewegen können. Der Wirklichkeitssinn der Autoren läßt es nicht zu, daß ungeprüfte Vermutungen die Stelle statistischer Beweise vertreten, wenn schon gelegentlich bei St. Bauer eine statistisch nicht zu begründende Hypothese bemerkt wird, die wahrscheinlich angesichts der nüchternen Tatsachen in nichts zerrinnen würde. Besonders viel Anregung bieten die Abschnitte über die Alters-, die Religions- und die Gebürtigkeitsgliederung der Bevölkerung. Die Gebürtigkeitsverhältnisse sind zu einer ganz ausführlichen Statistik der Zuwanderungsverhältnisse nach Basel, dem „Eingangstor" für die Zuwanderung, ausgearbeitet worden. Als Bücher 1888 dies Thema zuerst bearbeitete, war es noch ziemlich neu in der Statistik, und die reiche Ausbeute für Basel hat über die Mängel dieser Gebürtigkeitsstatistik hinweggetäuscht; wenigstens werden diese Mängel fast gar nicht berührt. Geburtsort und Zuzugsort fallen aber oft auseinander; eine zuziehende Familie kann ganz verschiedene Ortsgebürtigkeit aufweisen; die Gebürtigkeitsstatistik schafft ohne Grund fernliegende Zuwanderungsgebiete. Schwerwiegender ist, daß die Bevölkerungsmasse der Fremdgebürtigen keiner weiteren Gliederung nach Alter, Familienstand und Beruf im Zeitpunkt der Zuwanderung fähig ist, ja daß nicht einmal die seit kurzem und seit lange zugezogenen Personen gesondert werden können. Die gegenwärtige Alters-, Familienstands- und Berufsgliederung der Fremdgebürtigen wird nicht allein durch den Aufbau der Zuwanderungsgesamtheiten, sondern ebensosehr durch das Maß der Wiederabwanderung bestimmt. Die Berufsgliederung im besonderen ist nicht bloß das Ergebnis der beruflichen Anziehung und Wiederabstoßung der Stadt, sondern wird auch durch die Berufswahl der fremdgebürtigen Kinder und durch den Berufswechsel mitbestimmt. Allen Zustandsgesamtheiten, also auch der Gesamtheit der Fremdgebürtigen, ist es endlich eigen, daß in ihnen die Wirkungen der Vorgänge längstvergangener Jahre enthalten sind. Wanderungsvorgänge, die vor 40, 30, 10 Jahren statthatten, wirken in den Gesamtheiten späterer Jahre und in ihren Veränderungen nach. Das Basler Statistische Amt wird daher die alte, in vielen Punkten doch mehr andeutende als ausführende Gebürtigkeitsstatistik in einer eigentlichen Statistik der Wanderungsvorgänge erneuern und fortführen können, so wie es vor kurzem das Züricher

Statistische Amt in ausführlicher und gehaltvoller Weise getan hat. („Die Bevölkerungsbewegung in der Stadt Zürich 1899—1903. Mit besonderer Berücksichtigung der Wanderungen“ in der Statistik der Stadt Zürich No. 4, 1907 — Tabellarium in Heft 3.)

Von den Arbeiten des Basler Statistischen Amts liegen uns heute zwei wohnungsstatistische vor. Eine allgemeine Wohnungsaufnahme hat seit der des Jahres 1889, die von Bücher bearbeitet ist, nicht mehr stattgefunden. Die damalige Untersuchung hat vielfache praktische Anregungen gegeben. Hierüber unterrichtet die von dem Direktor des Statistischen Amts verfaßte „Denkschrift über die staatlichen Maßregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt“ (Basel 1906). Es wäre aber gewiß wünschenswert, daß in Basel wie in anderen Städten eine periodische Wiederholung der allgemeinen Wohnungsaufnahmen — natürlich in viel beschränkterem Umfange als die von 1889 — stattfände, damit die Entwickelungsrichtung der Wohnungsverhältnisse klargelegt und der Stand des Wohnungsmarktes sicherer nachgewiesen werden könnte. Die in Basel seit 1902 jährlich stattfindenden Zählungen der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale können vorläufig keinen bestimmten Anhalt für das Maß des verfügbaren Wohnungsvorrats in den einzelnen Wohnungskategorien geben. Auch die Bearbeitung der Zählung von 1905 muß sich daher darauf beschränken, die Verminderung der leerstehenden Wohnungen im ganzen gegen frühere Jahre und die Veränderungen des Wohnungsvorrats in verschiedenen Richtungen zu konstatieren. Regelmäßige Zählungen der leerstehenden Wohnungen finden heute fast in allen Städten mit statistischen Aemtern statt: sie spiegeln die wechselnde Anziehungskraft der Stadt wider und das Maß, in welchem die Privatbautätigkeit den wechselnden Anforderungen gerecht werden kann und will; sie mahnen ferner die Stadtverwaltung, das ihre zu tun, um eine vernünftige Lage des Wohnungsmarktes herbeizuführen. Viel Neues läßt sich zu dem Thema nicht mehr sagen, und auch die Basler Bearbeitung bewegt sich in den gewohnten Geleisen.

Eigene Wege schlägt aber der „Bericht über die Bautätigkeit im Kanton Basel-Stadt im Jahre 1905“ ein. Zwar wird auch die Bautätigkeit in den meisten deutschen Großstädten statistisch beobachtet; Man hat dabei gewöhnlich aber nur die Absicht, den Umfang der Bautätigkeit zu erfassen und die Entwickelung der verschiedenen Wohnungskategorien festzustellen. In der Basler Arbeit tritt ein anderer Gesichtspunkt viel mehr hervor: F. Mangold nimmt die Bautätigkeit des Jahres unter die Lupe des Wohnungspolitikers, er prüft, in welchem Umfange diese Bautätigkeit berechtigten Anforderungen genügen kann, also einen Fortschritt in der Wohnungsbeschaffung bedeutet. Zwar findet er für die statistische Verwertung in seinem Aufnahmeformular auch nur die üblichen, Gebäude und Wohnungen charakterisierenden Merkmale. Er weiß aber die statistischen Gliederungsmerkmale so hübsch zu erläutern und durch Mitteilung konkreter Beobachtungen so anschaulich zu machen, daß uns die statistischen

Maßausdrücke wirklich interessant werden, weil wir uns auf vertrautem Boden bewegen. Man wird dabei oft an Eberstadts Buch über die rheinischen Wohnungsverhältnisse erinnert. F. Mangold verweilt zunächst bei der ziemlich umfangreichen Herstellung von Einfamilienhäusern, die in Basel allerdings durchweg den Charakter von vornehmen Villen haben. Dieser Teil der Bautätigkeit zeigt, was an Haus- und Wohnungskomfort von den zahlungskräftigen Kreisen für unentbehrlich gehalten wird. Vieles, was früher ein Luxus vornehmer Häuser war, ist allmählich Gemeingut der Mittelwohnungen und selbst der Kleinwohnungen geworden. So fehlt z. B. ein Badezimmer in den neuen Einfamilienhäusern nie, aber selbst 5 Proz. der neuen Zweizimmerwohnungen, 40 Proz. der Dreizimmerwohnungen, 80 bis 90 Proz. der Vier- und Mehrzimmerwohnungen verfügen über ein Badezimmer. Bei der Herstellung von Mehrfamilienhäusern überwiegt durchaus das 4- und 5-stöckige Wohnhaus. Wohl $^1/_3$ der Miethäuser faßt 7 bis 14 Wohnungen, stellt also den Typus der Mietskaserne dar. F. Mangold gehört zu den Sozialpolitikern, die die Mietskaserne als etwas Unvermeidliches hinnehmen und alles von ihrer besseren Ausgestaltung erhoffen. Indem er aber die neuhergestellten Wohnungen statistisch nach Beschaffenheit und Einrichtungen gliedert, kommt er doch zu dem Schluß, daß die freie Konkurrenz beim Bau von Kleinwohnungen nur wenig dazu beiträgt, diese viel besser auszugestalten. Nur eine Annehmlichkeit haben jetzt in Basel die meisten neu entstehenden Mietwohnungen, nämlich den Altan (Balkon) zum Wäschetrocknen, Kleiderreinigen etc. Von 860 Wohnungen waren fast 800 damit versehen. Im Anschluß an die statistischen Ausführungen entwirft F. Mangold noch ein Bild von einigen typischen Häusergruppen. Besonders interessant ist die Schilderung der Mehrfamilienhäuser Lindner, in denen eine bessere Lösung des Problems der bürgerlichen Mietwohnung versucht ist. Dann folgt die Schilderung der ordinären Mietskaserne. Alles ist durch Pläne und Abbildungen anschaulich gemacht. Dr. Karl Seutemann.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom Statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 154. Lieferung. Ergebnisse der eidgen. Betriebszählung vom 9. August 1905. 1. Bd. Die Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen. 3. Heft. Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug. Bern, A. Francke, 1907. Lex.-8. X—208 SS. M. 2,50.

13. Verschiedenes.

Aly, Friedrich (Direktor), Gymnasium militans. Marburg, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, 1907. gr. 8. 28 SS. M. 0,40.

Biedert, Ph. (Geh. Med.-R.), und (Gen.-Oberarzt a. D.) O. Weigand, Das Medizinalwesen in Elsaß-Lothringen, auf Grund amtlichen Materials bearbeitet. Straßburg, Ludolf Beust, 1907. gr. 8. M. 6,50.

Bücheler, K. (Ober-Schul-R.), Die Simultanschule. Ein ernstes Mahnwort. Stuttgart, J. B. Metzlersche Buchhandlung, 1907. 8. V—71 SS. M. 0,80.

Charmatz, Richard, Deutsch-österreichische Politik. Studien über den Liberalismus und über die auswärtige Politik Oesterreichs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. X—402 SS. M. 8.—.

Cordel, Oskar, Macht und Recht in der Polenfrage. Betrachtungen. Charlottenburg, Verlag: Das deutsche Landhaus, 1907. 8. 31 SS. M. 0,50.

Fehrentheil, Hans v., Deutschlands Polenpolitik. Leipzig, Curt Wigand, 1907. 8. 31 SS. M. 0,50.

Forel, August, Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten. Die soziale Plage der Gleichgewichtslosen im Verhältnis zu ihrer verminderten Verantwortlichkeit. Unter Mitwirkung von (Irrenanst.-Direktor) A. Mahaim. (Aus dem Französischen von E. Jahn.) (1.—3. Tausend.) München, Ernst Reinhardt, 1907. gr. 8. IV—179 SS. M. 2,50.

Hache (Stadtbau-Insp.), Die Müllverwertung und Müllverbrennung. Kattowitz (Siwinna, 1907). 8. 22 SS. M. 1,20.

Haring, Jos. B. (Prof.), Kirche und Staat. München, Münchener Volksschriftenverlag, 1907. kl. 8. 95 SS. M. 0,50. (Glaube und Wissen. Heft 12.)

Hönigswald, Richard (Priv.-Doz.), Vom allgemeinen System der Wissenschaften. Akademische Antrittsvorlesung. Charlottenburg, Otto Günther, 1907. gr. 8. 15 SS. M. 1.—.

Horn, Ewald, Das höhere Schulwesen der Staaten Europas. Eine Zusammenstellung der Stundenpläne. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1907. Lex.-8. VIII—209 SS. M. 6.—.

Ludoviciana. 1607—1907. (Festzeitung zur 3. Jahrhundertfeier der Universität Gießen.) Herausgeg. im Auftrag der Universität von B. Sauer und H. Haupt. Schmuck von J. V. Cissarz. 6 Hefte. (1. u. 2. Heft. 32 SS. mit Abbildungen.) Gießen, v. Münchow'sche Hof- und Univ.-Druckerei, 1907. 4. M. 4.—.

Martin, Rudolf (Reg.-R.), Kaiser Wilhelm II. und König Eduard VII. Berlin, Wedekind & Co., 1907. 8. 95 SS. M. 2.—.

Oertzen, Georg v., Vor der eigenen Tür. Deutsche Sorgen und Gedanken. (Neue [Titel-]Ausg. der anonymen Schrift.) Freiburg i. B., J. Bielefeld, [1906] 1907. 8. 198 SS. M. 3,50.

Orthner, Joh. (Ober-Bezirksarzt), Der Stand der Schulhygiene nach den Verhandlungen des I. schulhygienischen Kongresses in Nürnberg mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse. Wels, Johann Haas, 1907. gr. 8. IV—412 SS. mit Abbildungen. M. 6.—.

Walter, Franz (Prof.), Die sexuelle Aufklärung der Jugend. Notwendigkeit, Schranken und Auswüchse. Mit besonderer Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse. Donauwörth, Ludwig Auer, 1907. 8. 162 SS. M. 1,60.

Wendland, Paul (Prof.), Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum. Mit 5 Abbildungen im Text und 12 Tafeln. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. Lex.-8. IV—190 SS. M. 5.—.

Zeitschrift für Zukunftsentwickelung. Herausgeber: C. H. de Méray (München). Heft 1 und 2. Juni—Juli 1907. Leipzig, Thüringische Verlags-Anstalt. 4. 96 SS. M. 2.—.

Richet, Charles, Le passé de la guerre et l'avenir de la paix. Paris, Ollendorff, 1907. 8. fr. 7,50.

Maude, F. N. (Colonel), War and the world's life. With diagrams and map. London, Smith, Elder, & Co., 1907. Cr. 8. XXXI—424 pp. 12/.6.

Sharp, W. H., The educational system of Japan. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. 5/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 66e Année, 1907, 15 juin: La théorie de l'évolution, par G. de Molinari. — L'indépendance fiscale des pouvoirs locaux et la liberté individuelle, par Louis de Goy. — La municipalisation du service des pompes funèbres, par E. Letourneur. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 48, N° 6, juin 1907: La répartition des industries en Belgique, par Yves Guyot. — Composition et importance de la fortune de l'État, en France (suite et fin), par F. de Colonjon. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVIe année, n° 36, 16 juin 1907: La famille détruite

par le code civil. — L'agonie des Mélouga, par Bayard. — La petite bourgeoisie en Belgique, par Oscar Pyfferoen. — Les institutions locales de l'Angleterre, III, aujourd'hui (dernier article), par Fernand Auburtin. — L'éducation sociale à Amsterdam, par Louis Rivière. — etc. — XXVII[e] année, n° 37—38, 1[er] et 16 juillet 1907: Compte rendu de la Réunion annuelle: Le rôle des institutions patronales: Le patronage devant le syndicalisme et la coopération, discours de Paul Beauregard. — Les oeuvres sociales dans les chemins de fer, par Noblemaire. — Nécessité et évolution du patronage, par E. Cheysson. — L'État-patron, par G. Prevet. — Les cités-jardins, par G. Benoît-Lévy. — Les enseignements de Le Play sur la famille, par Emmanuel Lacombe. — etc.

Revue d'Économie Politique. 21[e] Année, N° 5, Mai 1907: Origine et caractères du socialisme d'État, par Charles Rist. — Angleterre: l'immigration étrangère et la surpopulation, par Auguste Monnier. — De l'évaluation du capital national, par Émile Chatelain. — etc. — Supplément au N° de Mai 1907: Table des vingt années 1887—1906. Prix: 6 fr. — N° 6, Juin 1907: Un conflit dans le monde du travail à Amsterdam, par F. Donker Curtius. — Origine et caractères du socialisme d'État (suite et fin), par Charles Rist. — La question ouvrière dans l'exploitation agricole, par le comte Joseph Mailath. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 15[e] Année, N° 5, Mai 1907: La féminisme à l'heure actuelle, par Théodore Joran. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 10 avril 1907: Les types professionnels: l'avocat. Discussion par Alfred Lambert, Paul Vibert, Charles Limousin, René Worms, Théodore Joran. — Espagne: la réforme sociale, par Adolfo Posada. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 365, July 1907: The breakdown in Ireland, I, by William O'Brien. — Discontent in India, by S. M. Mitra. — Stock exchange reform, by Alex. H. Leigh. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLI, Part III, July 1907: Comparative bonuses under whole-life and endowment assurances, by Hermann Julius Rietschel. — On the relation between the theories of compound interest and life contingencies, by John Mayhew Allen. — On the rationale of formulae for graduation by summation, by George J. Lidstone. — Some illustrations of the employment of summation formulas in the graduation of mortality tables, by John Spencer. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXVIII, Part VI, June, 1907: Bankrupts and after acquired property, by Sir John Paget. — etc.

Journal, The Economic. Vol. XVII, No. 66, June, 1907: The budget of 1907 considered with special reference to the income tax, by (Prof.) C. F. Bastable. — The english aspect of the small holding question, by Miss L. Jebb. — Government and Laissez faire, by (Prof.) Gustav Cohn. — Economic literature in France at the beginning of the twentieth century, by (Prof.) Charles Gide. — The influence of the rate of interest on prices, by (Prof.) Knut Wicksell. — Appreciations of mathematical theories, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXX, Part 1, 29[th] June, 1907: The alleged increase of insanity, by Noel A. Humphreys. — The herring fishery, by Albert E. Lark. — The decline in number of agricultural labourers in Great Britain, by Lord Eversley. — etc.

Review, The Contemporary. No. 499, July, 1907: Another prehistoric city in Crete, by A. N. Jannaris. — Australia's plea for preference, by H. Morgan-Browne. — The government and the land question, by the Earl of Cardigan. — The capture of private property at sea, a note on the Hague Conference, by Sir John Macdonell. — etc.

Review, The National. No. 293, July 1907: The Hague Conference and war, by (Captain) A. T. Mahan. — Kaiser Wilhelm v. Count Witte, by Julius. — The government's land policy, by Jesse Collings. — Sunday, by R. Bosworth Smith. — The householder's nightmare, by J. Holt Schooling. — A plea for an unreformed House of Lords, by Lord Willoughby de Broke. — A plea for imperial preference, by Alfred Deakin (Premier of the Australian Commonwealth). — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, Nr. 25: Ueberproduktionskrisen, von Siegmund Schilder. — Das internationale

Exportgeschäft. — etc. — Nr. 26: Die Krise in Aegypten, von ...... er. — etc. — Nr. 27: Die Handelspolitik der britischen Agrarinteressen, von (Ministerialsekr.) Adelbert R. v. Lanna. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XIII, Heft 1. Ausgeg. im Mai 1907: Die Banken Oesterreichs im Jahre 1905. — Die Stempelwertzeichenmaterial- und Stempelsignatursgebarung im Jahre 1905. — Ergebnisse der Punzierung in den Jahren 1901—1905. — Bibliographie der österreichischen finanzwissenschaftlichen Literatur für das Jahr 1906. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. II, Heft IV—V, April—Mai 1907: Die Gewerkschafts-Bewegung im Jahre 1906. — Der Weinbau in Ungarn. — Die ungarische Seeschifffahrt und der Hafen von Fiume. — Der Verkehr im Kanal des Eisernen Thores in den Jahren 1905—1906. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VIII, Maiheft 1907: Die gesetzliche Regelung der Heimarbeit in der Zigarrenindustrie des Deutschen Reiches. — Die Gewerbeinspektion in Preußen im Jahre 1906. — Die Ergebnisse des Achtstundentages in den industriellen Staatsbetrieben Frankreichs. — Die internationale Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1905. — Die deutsche überseeische Auswanderung im Jahre 1906. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie 2ª, Anno XVIII, Maggio 1907: L'interpolazione per la ricerca delle leggi economiche, di Vilfredo Pareto. — Appunti sui metodi per la rivelazione dell' andamento del mercato del lavoro (continuazione), di Riccardo Bachi. — Se l'arbitrato obbligatorio sia oggi possibile nell' agricoltura, di Francesco Coletti. — Rassegna del movimento scientifico: economia, di Umberto Ricci. — etc. — Giugno 1907: L'imposta sulle aree fabbricabili, di Ulisse Gobbi. — Teoria dei cambi esteri, di Guido Sensini. — Travisamenti della teoria degli scambi internazionali, di Umberto Ricci. — Rassegna del movimento scientifico: finanza, di Federico Flora. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVIᵉ jaarg., 1907, Juni: De concentratie in het Duitsche bankbedrijf, I, door J. P. van Tienhoven. — Eenige beschouwingen over de financieele zijde van het Spoorwegvraagstuk, door G. J. van den Broek. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV, 1907, Heft 5: Das Kongobecken in handelsgeographischer Hinsicht, von Max Büchler (ehem. Justizbeamter des Unabhängigen Kongostaates). — Der öffentliche Wohnungsnachweis und sein Verhältnis zu Wohnungsinspektion und Wohnungsstatistik, von Jakob Lorenz. — De Volharding, Bäckereigenossenschaft, Konsumverein und Krankenkasse im Haag, von Gisela Michels-Lindner (Marburg). etc. — Heft 6: Das Kongobecken in handelsgeographischer Hinsicht (Forts.), von Max Büchler. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 4ᵉ Année, 1907, Vol. II, N. 3, Juin: Le Brésil contemporain, par E. Levasseur. — La crise des chemins de fer aux États-Unis, par G. M. Boissevain. — La République argentine et son développement économique, par Maurice Lewandowski. — Les essais de traction électrique sur les chemins de fer italiens, par (ingénieur) Philippe Tajani. — La question agricole en Espagne et la politique hydraulique, par Angel Marvaud. — Le bilan économique de la Suisse devant la concurrence internationale, par Pierre Clerget. — But et activité de la société pour le développement de l'instruction économique, par Richard Passow. — La conférence impériale de Londres, par R. Vauthier. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University, Boston. Vol. XXI, No. 3, May, 1907: Concerning the nature of capital: a reply, by John Bates

Clark. — The street railway question in Chicago, by John A. Fairlie. — The readjustment of San Domingo's finances, by Jacob H. Hollander. — The concept of an economic quantity, by T. N. Carver. — Bank reserves in the United States, Canada, and England, by F. S. Mead. — English finances under the Long Parliament, by William O. Scroggs. — etc.

Magazine, The Bankers'. Vol. LXXIV, No. 6, June, 1907: A practical treatise on banking and commerce (continued): a bankruptcy law, by George Hague. — Trust companies — their organization, growth and management (continued): methods of increasing the business of a trust company, by Clay Herrick. — Latin America as a field for United States capital and enterprise, by John Barrett. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XXII, Number 2, June, 1907: Iron and steel bounties in Canada, by Edward Porritt. — Influences affecting thrift, by A. S. Johnson. — Radical democracy in France, III, by W. M. Sloane. — Formosa: Japan's first colony, by Seiji Hishida. — Recent reports on taxation, by E. R. A. Seligman. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New series, No. 77, March, 1907: Some statistical problems connected with the world's stock of gold, by Francis B. Forbes. — Homicide and the death penalty in Austria-Hungary, by Maynard Shipley. — Statistics of child suicide, by Arthur Mac Donald. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 40, 1907, Nr. 6: Ueber einige Mißbräuche bei Emissionen, von Georg Wermert (Groß-Lichterfelde, Berlin). — Moderne Rechtsweistümer, von (Prof.) Anton Dyroff. — Ein Reichsamt für Gesetzesauslegung, von (Landgerichts-R.) Zeiler (Kempten). — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. XLV, 1907, 1. Vierteljahrsheft: Die Förderung des gewerblichen Mittelstandes durch paritätische Handelsgenossenschaften, von (Gewerbeassessor) Siegfried Hartig (Breslau). — Sozialpolitik in der Eisenbahnverwaltung, von de Terra (Marburg). — Die Gewinnbeteiligung und Teilhaberschaft der Südlondoner Gasgesellschaft, von Friedrich Schomerus (Jena). — Die internationalen und deutschnationalen Bestrebungen für Arbeiterwohl, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Die Durchführung des Kinderschutzes in Deutschland und Frankreich, von Bt. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 30, 1907, Heft 3: Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich, von (Reg.-Assessor) Otto Goldschmidt (Berlin). — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1907, Heft 4, Juli und August: Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1907. — Russische Eisenbahnpolitik (1881—1903), von (Oberleutn. a. D.) Oskar Matthesius. II. Abschnitt, 1887—1893. — Wohlfahrtseinrichtungen der Königlich württembergischen Verkehrsanstalten. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1905, von (Eisenbahninspektor) Rudolf Nagel. — Die Eisenbahnen in Australien. — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr. 26: Handelsvertragsfragen. — etc. — Nr. 27: Ein Reichs-Handelsamt. — etc. — Nr. 28: Deutschland und die südamerikanischen Märkte. — etc. — Nr. 29: Die Zuckerkonvention. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 31, 1907, Heft 3: Gemeinwirtschaft und Unternehmungsformen im Mormonenstaat, von Albert Edgar Wilson. — Beiträge zur Frage der Bodenspekulation und ihrer Gewinne, von Paul Mohr. — Englische Kartelle der Vergangenheit, I, von Hermann Levy. — Weinbau und Winzer im Rheingau, ein Beitrag zu den Agrarverhältnissen des Rheingaues, I, von Emanuel Kayser. — Der landwirtschaftliche Warrant, seine Entstehung, seine Resultate und die Gesetzgebung in Frankreich, von Hans L. Rudloff. — Organisation des amerikanischen Bankwesens, II, von A. Stubbe. — Zur Zinstheorie, I, Zuschrift, von Hans Oswalt, II, Entgegnung, von L. von Bort-

kiewicz. — Wie kann die Börse mehr der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden? Von einem Praktiker. — Der Beruf des praktischen Volkswirts, seine Entstehung und seine Lage, von Hermann Edwin Krueger. — Die Spekulation im modernen Städtebau, von Carl Johannes Fuchs. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXVI, 1907, Heft 3: Mitteilungen der bakteriologischen Abteilung der agrikulturchemischen Versuchsstation Halle a. S.: 12. Zweck und Einrichtung des Versuchsfeldes für bakteriologische Untersuchungen, von (Prof.) W. Krüger. 13. Untersuchungen über das Wesen der Brache, I, von (Prof.) W. Krüger und B. Heinze. — Die Betriebsverhältnisse der Landwirtschaft Nordschleswigs, von Hermann Bachmann (Apenrade). — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 129, Heft 1, Juli 1907: Genügt unser Volksschulunterricht den Anforderungen des Lebens? Von (Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-R.) Brandi. — Gymnastik und Schule, von W. Meyer (Hamburg). — Eine Professoren-Gewerkschaft, von Hans Delbrück. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr 25: Die britische Eisenindustrie im Jahre 1906. — Aussichten für die Roheisenerzeugung der Vereinigten Staaten im Jahre 1907. — etc. — Nr 26: Die Sozialdemokratie und die Kartelle, von O. B. — Gewinnbeteiligung der Lohnarbeiter. — etc. — Nr 27: Die ewige Meistbegünstigung des Frankfurter Friedens. — etc. — Nr 28: Frankreich, von O. Ballerstedt. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 6.) 1907, Nr 12: Die Zuckerfrage, von Rud. Breitscheid. — Zu den deutsch-dänischen Vertragsverhandlungen, von Walther Borgius. — etc. — Nr 13: Die Diktatur der schweren Industrie, von Max Nitzsche. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, 1907, Heft 7, Juli: Die beiden Tendenzen in der französischen Gewerkschaftsbewegung, von Étienne Buisson. — Die russische Gewerkschaftsbewegung, von Roman Streltzow. — Die amerikanischen Gewerkschaften und die Politik, von Hans Fehlinger. — Seemannskrankheiten, von Conrad Miss. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, Nr 1278: Kapital oder Geld? — etc. — Nr 1279: Die Geldansprüche des Staats und der Gemeinden. — etc. — Nr 1280: Kündigung der Brüsseler Zuckerkonvention, Zuckerraffinerie-Kartell, Zuckermarkt. — etc. — Nr 1281: Verzinsliche Depositen bei der Reichsbank. — etc.

Plutus. Jahr 4, 1907, Heft 26: Zur Aesthetik der Zahl, von H. Friedemann (Berlin). — Der Bücherabschluß der Aktien-Gesellschaften, von C. Steiner (Dresden). — etc. — Heft 27: Das deutsche Nationalvermögen, von Richard Calwer. — Der Bücherabschluß der Aktiengesellschaften (Forts.), von C. Steiner. — etc. — Heft 28: Talmikurse, von Hugo Eisner (Berlin). — etc. — Heft 29: Das Scheckgesetz, von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, Nr 5, Mai 1907: Gesamtüberblick über die Vorgänge auf urheberrechtlichem Gebiete in den Jahren 1904, 1905 und 1906, von (Prof.) Ernst Röthlisberger. — Beschleunigung von Patentprozessen, von (Amtsrichter) Rathenau. — Die Patentgebühren, von Arved Jürgensohn (Berlin-Friedenau). — Patentgebühren, von (Patentanwalt) B. Tolksdorf. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, Juli 1907: Ueber Krankheit und Heilung. Mit besonderer Berücksichtigung der ansteckenden Krankheiten, von (Prof.) Emil Ponfick (Breslau). — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VI, Nr 4, Juli 1907: Zur Soziologie der Seevölker, von Franco Savorgnan. — Wohlstand und Auslese in der höheren Schule, von Fritz Kühner. — Houston Stewart Chamberlains Rassetheorie, von Max Kemmerich. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XIX, 1907, Heft 7: Die Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die Unfallversicherung der Fischer in Norwegen, von (Gerichtsassessor) B. Emminghaus (München). — Ueber die Notwendigkeit eines Hebammen-Versicherungsgesetzes. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1906. — Was San Francisco die Feuerversicherung lehrt, von (Prof.) Alfred Manes. — Zur Versicherung der Privatangestellten. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. V, 1907, Heft 1 u. 2: La saieterie à Amiens, 1480—1587, par E. Maugis. — Der Ursprung der säch-

sischen Dienstmannschaft, von Ph. Heck. — Geleitswesen und Güterverkehr zwischen Nürnberg und Frankfurt a. M. im 15. Jahrhundert, von Johannes Müller (Nürnberg). — Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues, von A. Zycha (Prag). — Neue Theorie über das kirchliche Zinsverbot, von Fedor Schneider (Rom). — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr 13: Die Statistik der Privatangestellten in Deutschland, von (M. d. R.) Heinz Potthoff. — Der „kleine" Befähigungsnachweis, von (Handwerkskammer-Syndikus) H. Roehl (Berlin). — Ein Reichskaufmannsgericht, von (Handelskammer-Syndikus) Freiherr v. Boenigk (Halberstadt). — Die Silberproduktion nach den einzelnen Ländern (Schluß), von E. Biedermann. — etc. — Nr 14: Grundlagen und Organisation des Metallhandels von Ehrhard Hübener (Berlin). — Der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe und in der Industrie im ersten Halbjahr 1907, von Joh. Croner (Berlin). — Der „kleine" Befähigungsnachweis (Forts.), von H. Roehl. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, 1907, Nr 38: Klassenbildung, von C. Korn (Kiel). — etc. — Nr 39: Der internationale Kongreß und die Einigkeit der englischen sozialistischen Partei, von J. B. Askew. — etc. — Nr 40: Das Einwanderungsproblem in den Vereinigten Staaten, von Morris Hillquit. — Plünder-Syndikate, von W. Düwell. — etc. — Nr 41: Proletarische Wanderungen, von Otto Bauer. — Die Feinde der Einwanderung, von Karl Vornberg (New York). — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. IX, Juni 1907: Die technischen Aufgaben zur Erschließung unserer südwestafrikanischen Kolonie, von (Dipl.-Ing.) Otto Böhm (Ameib). — Die Lage in Nordnigerien. — Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten, von (Reg.-Ref.) O. H. Gierke. — Die Abschnürung Sansibars von Deutschostafrika, von R. Hermann. — Die Viehzucht in Afrika, von (Oberleutnant a. D.) D. Kirchhoff. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. X, 1907, Heft 7/8: Die Kolonien in der Weltwirtschaft, von Sigmund Schilder (Wien). — Die moderne Bankenkonzentration, von (Privatdozent) W. Ed. Biermann (Leipzig). — Das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte, von (Prof.) F. Keutgen (Jena). — Die ersten drei Jahre des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins, von Julius Wolf. — Der neue Stahlwerksverband, von Franz Diepenhorst (St. Johann). — Die Entwicklung des Kupferpreises während der letzten 25 Jahre, von (Syndikus) K. Bürner (Berlin). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 63, 1907, Heft 3: Das neugefundene Bruchstück eines römischen Berggesetzes, von C. Neuburg. — Die parlamentarische Redefreiheit und der Schutz Dritter gegen den Mißbrauch derselben, von F. W. R. Zimmermann. — Der Alkoholismus in Deutschland, von Seidel. — Die Reform der Staatssteuern in Oldenburg, von Hugo Ephraim. — Das Unterstützungswesen der Gewerkschaften Deutschlands, von H. Fehlinger. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 47, 1907, Abt. II: Die Ehescheidungsbewegung in Preußen in den Jahren 1895 bis 1905, von (Prof.) F. Kühnert. — Die Arbeitszeiten in den Straßenbahnbetrieben Preußens, von Max Broesike. — etc. — Dazu Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Verpflegungsmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preußischen Monarchie während des Kalenderjahres 1906 bezw. des Erntejahres 1905/06. Auf Grund der Marktberichte von 165 preußischen Marktorten bearb. vom Königlichen Statistischen Landesamt.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 27, 1907, Heft 8: Die Fürsorgebewegung und das Strafverfahren gegen Jugendliche, von (Prof.) Adolf Lenz (Czernowitz). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

IV.

Der Rhein und die Schiffahrtsabgaben.

Von

Prof. Dr. A. Wirminghaus,

Syndikus der Handelskammer zu Köln.

I.

Die Frage der Einführung von Abgaben auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten deutschen Strömen beschäftigt bekanntlich schon seit einer Reihe von Jahren die Oeffentlichkeit in hervorragendem Maße. Die Regierungen, die Vertreter der Wissenschaft, nicht zum wenigsten aber auch die beteiligten wirtschaftlichen Kreise haben zur Frage Stellung genommen. Ein lebhafter Streit über die wirtschaftliche Berechtigung und Zweckmäßigkeit, sowie über die Zulässigkeit jener Maßregel im Rahmen des geltenden Rechtes ist entbrannt und der Ausgang der Bewegung zur Zeit noch zweifelhaft. Der treibende Faktor in dem Streben nach Einführung von Schiffahrtsabgaben ist Preußen, das sich durch den § 19 des Gesetzes vom 1. April 1905, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen (Rhein-Weserkanal u. s. w.), gebunden hat, in Zukunft solche Abgaben zu erheben, und zwar zur Deckung der Kosten derjenigen Aufwendungen, die staatlicherseits zur Verbesserung oder Vertiefung der Flüsse über das natürliche Maß hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht worden sind. Die preußische Staatsregierung ist gewillt, dieses von ihr in Uebereinstimmung mit einer sehr großen Mehrheit in beiden Häusern des Landtages als wirtschaftlich berechtigt und wünschenswert anerkannte Ziel mit allem Nachdrucke zu verfolgen und diejenigen Schwierigkeiten rechtlicher und wirtschaftlicher Art zu überwinden, die der Verwirklichung jener Maßregel im Wege stehen.

Die rechtlichen Schwierigkeiten sind teils durch den Wortlaut des Artikels 54 der Reichsverfassung hervorgerufen, wonach auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen; anderenteils handelt es sich um die analogen Bestimmungen der Rhein-, sowie der Elbschiffahrtsakte, deren Abänderung an die Zustimmung der Niederlande bezw. Oester-

reichs gebunden ist. In einem vielbemerkten Buche des Vortragenden Rates im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrates Max Peters: „Schiffahrtsabgaben, I. Teil, Die Rechtslage“ (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 115, Leipzig 1906) wird unter Heranziehung eines umfassenden Quellenmaterials der Nachweis zu erbringen gesucht, daß die Einführung von Abgaben im Sinne des obigen § 19 des preußischen Wasserstraßengesetzes auch ohne vorgängige Aenderung der Reichsverfassung und der internationalen Verträge zulässig sei, da der Begriff der „Anstalten“ und „Anlagen“ in diesen Bestimmungen sich nicht auf Schleusen, Stauwehre u. dergl. beschränke, sondern alle im Schiffahrtsinteresse ausgeführten Bauten ohne Unterschied der technischen Hilfsmittel und Methoden umfasse, und weil ferner jede Befahrung einer von Menschenhand verbesserten Wasserstraße eine „Benutzung“ im Sinne jener Vorschriften in sich schließe. Diese Rechtsauffassung hat nur teilweise Zustimmung gefunden. Zahlreiche juristische Autoritäten widersprechen ihr und halten eine Aenderung der Reichsverfassung und der internationalen Verträge für notwendig. Inzwischen hat ein Gutachten des Reichsjustizamtes gegen die Peterssche Ansicht sich ausgesprochen und der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten hat sich, obwohl er die Peterssche Auffassung bezüglich des Artikels 54 der Reichsverfassung teilt, mit Rücksicht auf die mehrfach in der öffentlichen Meinung und bei einzelnen Bundesstaaten bestehende gegenteilige Ansicht bereit erklärt, dafür einzutreten, daß durch ein Reichsgesetz unter Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag eine authentische Interpretation des Inhalts des Artikels 54 erfolgt (vergl. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. April 1907). Jene Streitfrage ist praktisch damit erledigt und kann deshalb hier auf sich beruhen bleiben, insbesondere auch nach der Richtung hin, in welcher Form die Zustimmung der verfassungs- und vertragsrechtlich beteiligten nichtpreußischen Staaten, einschließlich der Niederlande und Oesterreichs, sich zu vollziehen hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine wirtschaftliche Maßregel, falls sie allseitig als zweckmäßig und notwendig anerkannt worden ist, an Fragen der juristischen Form nicht scheitern wird. Bei aller Anerkennung der Verdienste, welche sich Peters mit seinen eingehenden Untersuchungen über die Rechtslage erworben hat, muß deshalb, ganz im Gegensatz zu der von Gegnern der Schiffahrtsabgaben geäußerten Auffassung, wonach mit der Erörterung der Rechtsfrage „der ganze Streit entschieden auf ein höheres Niveau gehoben“ sei (vergl. die Zeitschrift „Der Rhein“, Jahrg. 1906, S. 506), betont werden, daß es schließlich nur Fragen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit sind, welche für die Entscheidung über die Einführung der Abgaben maßgebend sein können. Seitens der preußischen Staatsregierung ist denn auch in voller Uebereinstimmung mit dieser Anschauung im Laufe der letzten Jahre die Schiffahrtsabgabenfrage durch Verhandlungen mit den anderen Bundesstaaten in materielle Beziehung zu den schwebenden Wasserstraßenprojekten gebracht worden, wie insbesondere die Uebereinkunft zwischen Preußen,

Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg vom 21. April 1906 beweist, deren Artikel XIII die Bestimmung enthält, daß der Beginn der Bauarbeiten so lange aufgeschoben bleibt, bis die Frage der Einführung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein und dem Main im Einverständnisse der vertragschließenden Staaten geregelt ist, womit allerdings ihrer Stellungnahme zu dieser Frage in keiner Weise vorgegriffen sein soll.

Wie schon diese letzte Bemerkung durchblicken läßt, aber auch im übrigen bekannt ist, begegnet die Einführung der Schiffahrtsabgaben auf den deutschen Strömen noch vielfachen Bedenken wirtschaftlicher Art bei manchen beteiligten Regierungen, Bedenken, die weitere Nahrung finden in dem lebhaften Widerstande gewisser Interessentenkreise. Allerdings hat die früher ganz allgemein vorherrschende Abneigung gegen die Abgaben, namentlich am Rhein, bei angesehenen und maßgebenden wirtschaftlichen Körperschaften und Verbänden einer entgegenkommenderen Haltung Platz gemacht, aber von einer freudigen Zustimmung ist man auch hier noch weit entfernt. Mancherlei Mißtrauen gegenüber der preußischen Regierung bezüglich ihrer „verkehrsfeindlichen“ Absichten, durch welche die „Freiheit“ der Flußschiffahrt unterbunden werden soll, spielt hier mit.

Aber auch an konkreten wirtschaftlichen Bedenken fehlt es nicht, bezüglich derer man bei aller Objektivität doch anerkennen muß, daß sie, aus den tatsächlichen Verhältnissen der Schifffahrt entsprungen, größere Würdigung verdienen, als sie ihnen von manchen Abgabenfreunden zu teil wird, die sich etwas leichthin mit dem Gedanken trösten, daß wohl noch keine neue Abgabe oder Steuer in den beteiligten Kreisen Zustimmung gefunden hat. Darf schon mit Rücksicht hierauf der Widerstand der Interessenten, der in jüngster Zeit in zahlreichen Eingaben, Resolutionen und Preßartikeln zum Ausdruck gekommen ist, übrigens auch in den Kreisen der Wissenschaft vielfach Unterstützung gefunden hat, Beachtung beanspruchen, so nicht minder auch deshalb, weil, wie gesagt, die Stellungnahme der beteiligten Regierungen durch die Haltung der wirtschaftlichen Kreise mehr oder weniger bestimmt wird.

Nachdem die ganze Frage in eingehender Weise zuletzt im Jahre 1905 seitens des Vereins für Sozialpolitik behandelt worden ist (vergl. Bd. 102 und 116 der Vereinsschriften und die dort angeführte Literatur), sollen an dieser Stelle nunmehr in Kürze hauptsächlich diejenigen wesentlichen Umstände dargelegt werden, welche neuerdings stärker in den Vordergrund getreten sind. Es handelt sich hierbei nicht sowohl um die Beurteilung der für und gegen die Einführung der Abgaben geltend gemachten Gründe, vielmehr auch um die näheren Bedingungen, unter denen die Abgabenerhebung zu verwirklichen sein dürfte. Während noch auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim im Jahre 1905 die Abgabenfrage im wesentlichen nach allgemeinen Gesichtspunkten erörtert wurde, sind im Laufe der letzten Jahre über die Absichten

der preußischen Regierung nähere Einzelheiten hinsichtlich der Art der in Frage stehenden Abgaben und ihres Verwendungszweckes bekannt geworden. Der Verfasser ist auf Grund dessen und nach gewissenhafter Durchprüfung seiner in Mannheim vor zwei Jahren vertretenen Anschauungen zu einer Beurteilung der Frage gelangt, wonach seine früheren Bedenken zurücktreten müssen gegenüber den zu Gunsten der Abgaben geltend zu machenden Gründen, ganz besonders auch im Hinblick auf die bedeutenden verkehrswirtschaftlichen Vorteile, welche von einer zweckentsprechenden Verwendung der Abgabenerträgnisse zu erwarten sind.

Wenn nun im folgenden die Verhältnisse des Rheinstromgebietes besondere Berücksichtigung finden, so mag dies nach gewisser Richtung hin als eine Einseitigkeit gedeutet werden können. Indessen lassen sich die in Frage stehenden Probleme nur an der Hand konkreter Tatsachen verständlich machen und es darf hierbei das Beispiel des Rheines als des verkehrsreichsten deutschen Stromes hervorragende Beachtung für sich in Anspruch nehmen.

II.

Was zunächst den Zweck und die Bedeutung der Schiffahrtsabgaben anbetrifft, so hat die preußische Regierung vor allem geltend gemacht, daß innerhalb ihres Staatsgebietes die natürlichen Wasserstraßen eine ungleiche finanzielle Behandlung erfahren, indem von der Gesamtstrecke von 5500 km dieser Wasserstraßen etwa 1600 km, die hauptsächlich auf den verkehrsärmeren Osten der Monarchie entfallen, abgabepflichtig, die übrigen 3900 km dagegen, und zwar namentlich auch die leistungsfähigen Ströme des Rheines und der Elbe, abgabefrei seien. Diese aus der historischen Entwickelung der Dinge zu erklärende Ungleichheit gelte es zu beseitigen, einerseits mit Rücksicht auf die neuerdings hervorgetretenen Bestrebungen zur Ausbildung eines leistungsfähigen Wasserstraßennetzes, sodann aber auch mit Rücksicht darauf, daß die Abgabenfreiheit der Ströme, für deren Unterhaltung im Interesse der Schiffahrt der Staat erhebliche finanzielle Opfer aus allgemeinen Staatsmitteln bringt, zu der wirtschaftlichen Ergiebigkeit des Staatseisenbahnbetriebes in einem argen Mißverhältnisse stehe. Dazu kommt, daß alle künstlichen Wasserstraßen in einer Gesamtlänge von 1100 km abgabepflichtig sind. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß die östlichen Wasserstraßen trotz verhältnismäßig hoher Abgaben Zuschüsse aus allgemeinen Mitteln erfordern; nur die kanalisierte Brahe und die märkischen Wasserstraßen weisen, diese hauptsächlich infolge des starken Berliner Verkehrs, günstigere Verhältnisse auf. Nach allem liegt es in der Tat nahe, auch die großen verkehrsreichen Ströme des Westens abgabepflichtig zu machen, damit diese bezüglich der Kosten ihrer Unterhaltung, Regulierung und Vertiefung der Allgemeinheit nicht länger zur Last fallen. Die natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (regulierte Flüsse, kanalisierte Flüsse und Kanäle) würden damit finanzpolitisch nach dem gleichen Grundsatze

behandelt. Der Verfasser hat in seinen früheren Darlegungen die Berechtigung dieser gleichartigen Behandlung beider Arten von Wasserstraßen unter Abweisung der gegnerischen Argumente anerkannt, dagegen es als fraglich hingestellt, ob aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen tatsächlich die Kostendeckung durch Abgaben das richtige, für alle Zukunft festzulegende Prinzip sei, zu dessen Gunsten auch die jetzt freien Ströme ein Opfer bringen müßten, oder ob nicht die Abgabenfreiheit als das, wenn auch erst für eine fernere Zeit zu erstrebende Ziel — auch bei den Kanälen — zu betrachten sei, zu dem hin die Abgabenfreiheit der großen Ströme einen wichtigen Schritt bedeute. (Vgl. Schr. d. V. f. S., Bd. 102, S. 529ff; Bd. 116, S. 47ff.) Der Verfasser ist auch heute noch der Ansicht, daß seine damaligen Argumente, auf die hier im einzelnen nicht zurückzukommen ist, insofern Beachtung beanspruchen dürfen, als die Beseitigung der im Osten bestehenden vielfach recht hohen Schiffahrtsabgaben und der Ausbau der Wasserstraßen aus allgemeinen Staatsmitteln gerade auch für jene jetzt verkehrsarmen Gegenden einen großen wirtschaftlichen Fortschritt einleiten könnten. Es muß demgegenüber jedoch praktisch mit der Tatsache gerechnet werden, daß nach Lage der Staatsfinanzen an die Verwirklichung derartiger Ideen für absehbare Zeit nicht zu denken ist, vielmehr nur auf der Grundlage der Abgabenerhebung die Schaffung eines großen leistungsfähigen Wasserstraßennetzes erhofft werden darf. Mögen darum auch Länder wie Baden und Sachsen, wo unter den Wasserstraßen der Rhein bezw. die Elbe eine herrschende Stellung einnehmen, von ihrem engeren Standpunkte aus an der finanziellen Behandlung dieser Ströme im Sinne des freien Genußgutes, das allen wirtschaftlichen Kreisen in weitem Maße zu gute kommt, allenfalls festhalten können. Preußen dagegen, welches in seinem Gebiete mit sehr ungleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu rechnen hat, in Ost und West aber ein geordnetes System natürlicher und künstlicher Wasserstraßen, und zwar auch im Interesse der von der Natur weniger begünstigten Landesteile ausbildet, nicht minder aber auch alle anderen an weiteren Flußkanalisierungen und Kanalbauten interessierten Staaten sind in eigenem Interesse zu einer anderen finanzpolitischen Haltung gezwungen. Da nun aber die Entwickelung der Wasserstraßen keine Beeinflussung durch partikularistische Tendenzen verträgt, vielmehr alle Staaten, namentlich auch soweit Rhein und Elbe in Betracht kommen, an der Verbesserung des Flußlaufes und der räumlichen Entwickelung des Stromgebietes auf dem Wege der Regulierung bezw. Kanalisierung der Nebenflüsse und des Baues von Kanälen aus den einfachsten verkehrswirtschaftlichen Erwägungen heraus interessiert sind, so wird die Frage der Einführung der Schiffahrtsabgaben auf den Flüssen, wenn sie auch zunächst von Preußen angeregt wurde, doch zu einer nationalen Frage, deren befriedigende Lösung von dem bundesfreundlichen Zusammenwirken aller deutschen Staaten erwartet werden darf. Auf Grundlage dieser nationalen Einigkeit in vorliegender Frage werden dann auch diejenigen Schwierig-

keiten leichter überwunden werden, welche sich der Ordnung der Dinge entgegenstellen mögen im Verhältnis zu den Niederlanden und Oesterreich, bezüglich derer übrigens die gleichen verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf die deutschen Ströme gelten, wie für die Einzelstaaten des Reiches.

Die Abgabenfreiheit der Flußschiffahrt, d. h. die Deckung der Kosten der Unterhaltung und Verbesserung des Stromes aus allgemeinen Staatsmitteln büßt nun weiterhin an seinem idealen Charakter erheblich ein, wenn man bedenkt, daß dieses „Adjacentenprinzip“ eine Ungerechtigkeit insofern in sich schließt, als es den einzelnen Uferstaat nötigt, für die Regulierung seiner Stromstrecke aufzukommen, unbekümmert um die ungleichen technischen Schwierigkeiten, die sich solcher Regulierungs- und Unterhaltungsarbeit entgegenstellen, unbekümmert auch um den ungleichen wirtschaftlichen Vorteil, der den einzelnen Uferstaaten aus der Benutzung der Fahrrinne erwächst. Selbst die größere Länge der den einzelnen Staaten zufallenden Stromstrecke bedingt ja keineswegs auch ein größeres wirtschaftliches Interesse, denn dieses hängt in erster Linie von dem Verkehrsumfange der einzelnen Häfen und Ladeplätze, von der mehr oder minder günstigen Verkehrslage des betreffenden Stromabschnittes, der Nähe industrieller Anlagen und dergleichen mehr ab. Diesem ungleichen wirtschaftlichen Interesse der Uferstaaten an der Stromverbesserung wird das Adjacentenprinzip nicht gerecht. Dadurch können auch die staatlichen Leistungen für den Strom selbst beeinflußt werden, namentlich soweit es sich um weitere erhebliche Verbesserungen der Fahrrinne in der Zukunft handelt. Verkehrswirtschaftlich bildet jedoch der Strom ein Ganzes, und insofern ist auch dem jetzigen Adjacentenprinzip diejenige finanzielle Behandlung vorzuziehen, wonach die Mittel durch Schiffahrtsabgaben beschafft werden und diese, in gemeinsamer Verwaltung aller Uferstaaten, auf derjenigen Uferstrecke zunächst und vornehmlich Verwendung finden, deren Verbesserung im Interesse der gesamten Schiffahrt in erster Linie erwünscht und notwendig erscheint.

Allerdings zeigen die älteren Verträge über die Ordnung der Stromschiffahrt, daß man jene Schwächen des Adjacentenprinzips, soweit sie aus dem ungleichen Interesse der Uferstaaten an den Stromverbesserungen entspringen, wohl empfunden hat. Man suchte dem durch allgemeine Vorschriften hinsichtlich der Stromfürsorge zu begegnen. In dieser Beziehung ist außer der hernach zu erwähnenden Bestimmung der Rheinschiffahrtsakte, betreffend die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur guten Instandhaltung des Fahrwassers, besonders auch auf den Artikel 23 des preußisch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 31. Dezember 1851 hinzuweisen, welcher Vertrag, von Preußen auch im Namen des Zollvereins abgeschlossen, bestimmt, daß jede Regierung verpflichtet ist, in ihrem Gebiete den Lauf des Rheines „berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, insoweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge

hinreichende Fahrtiefe zu sichern". Indessen, ebenso wie von jener Bestimmung der Rheinschiffahrtsakte, ist auch von dieser Vorschrift zu sagen, daß sie sich als wirksam und zuverlässig nicht erweist. Das Fahrwasser auf der niederländischen Strecke ist tatsächlich keineswegs derart, daß es zu allen Jahreszeiten, d. h. bei jedem Wasserstande den billigen Anforderungen entspricht; es gibt vielmehr nicht selten zu berechtigten Klagen Anlaß, wobei durchaus nicht verkannt werden soll, daß die Instandhaltung der niederländischen Stromstrecke mit eigenartigen Schwierigkeiten verknüpft ist. Jedenfalls aber ist in diesem Zusammenhange von besonderem Interesse, daß nach einer niederländischen Quelle (vergl. „Das Rheinschiff, No. 23 vom 9. Juni 1907) die Niederlande in den Jahren 1855 bis 1894 durchschnittlich jährlich 2090 Gulden, in den Jahren 1895 bis 1904 dagegen nur 1453 Gulden auf den Kilometer Uferlänge im Interesse der Rheinverbesserung aufwandten, während sich die Ausgaben Preußens gleichzeitig von 1139 auf 1289 und diejenigen Hessens von 965 auf 1081 Gulden gesteigert haben. (Die Leistungen der übrigen Uferstaaten lassen sich wegen ihrer erheblichen Ausgaben für Uferschutz und Landesmelioration nicht in Vergleich stellen.)

Sind es nach allem dem wichtige allgemeine wirtschaftliche Erwägungen, welche das Verlassen des reinen Adjacentenprinzips und die Entlastung der einzelnen Uferstaaten von ihrer Verpflichtung zur Instandhaltung und Verbesserung des Fahrwassers aus allgemeinen Staatsmitteln nahe legen, so führt auch noch ein weiterer Umstand unmittelbar praktischer Art zu der Forderung der Einführung von Schiffahrtsabgaben hin, nämlich die Neigung Preußens, ohne solche Abgaben weiterhin für die Verbesserung des Fahrwassers keine namhaften Aufwendungen mehr zu machen, eine Gefahr, die schon bei der letzten Etatsfeststellung zum Ausdrucke gekommen ist. Die vom Verfasser früher zum Beweise des Gegenteiles angezogene Bestimmung der Rheinschiffahrtsakte, welche die Vertragsstaaten zur guten Instandhaltung des Fahrwassers verpflichtet, kann — wie sich jetzt zeigt — bei der Dehnbarkeit dieser Bestimmung nicht einmal für die Erhaltung des derzeitigen Zustandes der Fahrrinne als zwingendes Gebot genügen und bietet um so weniger für die dringend wünschenswerte weitere erhebliche Verbesserung des Rheinstromes im Interesse des Verkehrs irgend eine Gewähr. Von einzelnen Schiffahrtskreisen ist zwar, im Unmute über die zu erwartende Einführung von Abgaben, behauptet worden, daß das Rheinfahrwasser einer weiteren Verbesserung nicht mehr bedürfe. Wie es sich hiermit in Wirklichkeit verhält, wird später noch zu berücksichtigen sein. Es mag aber schon hier betont werden, daß die Schiffahrt tatsächlich an solchen Verbesserungen stark interessiert ist, und vom Standpunkte der praktischen Politik ergibt sich daraus der Hinweis für die Schiffahrtstreibenden, die Einführung von Abgaben als Voraussetzung dieser Verbesserungen nicht nur nicht zu bekämpfen, sondern sogar zu billigen.

In diesem Zusammenhange ist schließlich noch des Einwandes zu

gedenken, daß unter Berücksichtigung des auf die allgemeine Landeskultur und die Landwirtschaft entfallenden Vorteils der Stromverbesserungen die auf die Schiffahrt in Anrechnung zu bringenden Aufwendungen des Staates so wenig beträchtlich seien, daß sich der heftige Streit um die Abgaben gar nicht verlohne, vielmehr ohne Schaden der bisherige Zustand finanzpolitischer Behandlung der Wasserstraßen aufrecht erhalten bleiben könne. Es soll hier nicht versucht werden, diejenigen Summen anzugeben, welche in jener Beziehung auf Rechnung der Schiffahrt bezw. der allgemeinen Landeskultur zu setzen sein werden; sie sind nur schwer festzustellen. Es genügt, hervorzuheben, daß es sich für die Vergangenheit, wo auch die Landeskulturinteressen bei der Verbesserung der westlichen Ströme, namentlich des Rheines, eine erhebliche Rolle spielten, allerdings um keine so hohen im Interesse der Schiffahrt aufgewandten Beträge gehandelt hat, als daß der Staat auf die Erhebung der Abgaben unbedingt angewiesen wäre. Anders liegen die Verhältnisse jedoch im Hinblick auf die Zukunft. Die weiterhin zu erhoffenden Verbesserungen des Stromlaufes werden wesentlich, ja ganz vorwiegend im Interesse der Schiffahrt erfolgen und deshalb auch eine Deckung durch Befahrungsabgaben beanspruchen dürfen. Dies hindert nicht, daß auch in Zukunft Staatsbeiträge insofern vorgesehen werden können, als allgemeine Landeskulturinteressen, militärische Interessen u. dergl. mitberührt werden, bezüglich derer allerdings das bisherige Adjacentenprinzip das richtige sein würde, ganz abgesehen davon, daß die Verhältnisse der östlichen Ströme eine Finanzierung lediglich auf dem Abgabenwege ausschließen.

III.

Wir kommen hiermit zu der Frage der Höhe der Abgaben und ihrer wirtschaftlichen Wirkungen. Es wird in der praktischen Politik selten vorkommen, daß ein als richtig anerkannter Grundsatz ausnahmslos zur Durchführung gelangen kann. Hindernisse zwingender Natur stellen sich dem vielfach entgegen. So auch hier. Auch wenn man dem Abgabenprinzip den Vorzug gibt vor den Adjacentenbeiträgen der Staaten, wird in manchen Fällen dennoch von solchen Beiträgen nicht abgesehen werden können. Dies wird überall da der Fall sein, wo bei relativ geringem Verkehr in wirtschaftlich weniger entwickelten Gebieten die Bau- bezw. Unterhaltungskosten der Wasserstraßen erhebliche sind und diese deshalb die aus den beiden Faktoren der Kosten und der Verkehrsmengen rechnerisch sich ergebende Abgabe nicht zu tragen vermögen. Beispiele dieser Art bieten, wie schon gesagt, namentlich die östlichen Wasserstraßen. Zweifellos liegt in dieser Tatsache ein auch vom Verfasser früher hervorgehobenes Moment zu Gunsten der völligen Abgabenfreiheit der Wasserstraßen. Da indessen, wie gezeigt, zwingende allgemeine wirtschaftliche und unmittelbar praktische Erwägungen der Durchführung dieses Prinzips im Wege stehen, so wird man im Interesse der Landeswohlfahrt und nach dem Grund-

satze, daß der Staat den Schwächeren beistehen soll, neben der Abgabe den allgemeinen Staatsmitteln eine subsidiäre Mitwirkung zuerkennen müssen. Auf die westlichen Ströme trifft jedoch dieser Fall im allgemeinen nicht zu. Hier kann der große Verkehr die zur Unterhaltung und Verbesserung des Fahrwassers erforderlichen Mittel aufbringen, und dies gilt in besonderem Maße auch bezüglich des Rheines.

In dem Kommissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses über die Wasserstraßenvorlage des Jahres 1904 (Anlage XIII) findet sich eine Uebersicht der Abgabensätze, die auf den wichtigeren verbesserten natürlichen Flußläufen erhoben werden müßten, um außer der Deckung der laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten eine $3^1/_2$-proz. Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten zu erzielen. Darnach ergibt sich bezüglich des Rheines für Preußen an Herstellungs- und Regulierungskosten von 1866 (seit der Zeit der Abgabenfreiheit) bis 1897/98 eine Summe von 17 Mill. M., zu deren Verzinsung und Tilgung rund 595 000 M. erforderlich sein würden. Hierzu treten die Unterhaltungs- und Betriebskosten pro 1897/98 mit 1 235 000 M., so daß eine jährliche Gesamtausgabe von 1 830 000 M. resultiert. Nach Abzug der Jahreseinnahme von Verkehrsabgaben für die Benutzung von Sicherheitshäfen, Schiffbrücken u. dergl. in Höhe von 142 000 M. für 1897/98, verbleibt eine Mehrausgabe von 1 688 000 M., zu deren Deckung unter Zugrundelegung des Verkehrs in Höhe von 4045 Mill. tkm von 1 tkm 0,04 Pfg. aufzubringen sein würden. (Auf Grund entsprechender Berechnung ergibt sich für die Elbe ein Betrag von 0,07 Pfg.) Dieser Durchschnittssatz von 0,04 Pfg. ist nun allen weiteren Erörterungen, soweit sie sich auf den Rhein beziehen, zu Grunde gelegt worden als derjenige Satz, mit dem in Zukunft zu rechnen ist, wenn die Abgaben zur Einführung gelangen werden. Insbesondere haben auch die maßgebenden preußischen Regierungsvertreter, sowie die Vertreter der politischen Parteien im Landtage diesen Durchschnittssatz als die feste Basis anerkannt, auf der sich der Abgabentarif aufbauen soll. Allerdings hat die Grundlage der Berechnung in allen wirtschaftlichen Kreisen, und zwar mit vollem Recht, insofern Anfechtung erfahren, als die in der Vergangenheit, d. h. seit der Zeit der Abgabenfreiheit des Rheines für diesen Strom gemachten Aufwendungen schon aus Billigkeitsrücksichten, da diese Aufwendungen staatlicherseits vorbehaltlos erfolgt sind, nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen. Besonders fällt hierbei noch ins Gewicht, daß die seitens der Uferstaaten vor 1867 durch die Rheinabgaben gewonnenen Einnahmen vielfach erheblich größer gewesen sind als die in dieser Zeit zur Verbesserung des Stromes aufgewandten Mittel. Für Preußen berechnet sich diese Mehreinnahme auf nicht weniger als 40 Mill. M. in der Zeit von 1816 bis 1866. Es muß deshalb daran festgehalten werden, daß die nachträgliche Deckung jener älteren Aufwendungen, da sie reichlich kompensiert sind, nicht mehr in Frage kommen kann, um so weniger, als, wie wir sehen werden, die in Zukunft

für die Verbesserung und den Ausbau des Fahrwassers des Rheines in seinem ganzen Stromgebiet notwendigen und erstrebenswerten Aufwendungen so bedeutende sind, daß die Erträgnisse der Abgaben voraussichtlich für diese Zwecke vollauf Verwendung finden werden.

Es verlohnt sich nicht, eingehendere Berechnungen darüber anzustellen, welche Summen in Zukunft alljährlich aus den Rheinabgaben für Stromverbesserungen im Interesse der Schiffahrt verfügbar sein würden, da dies ganz wesentlich von der weiteren Entwickelung des Rheinverkehrs abhängt, der gerade auch in jüngster Zeit eine bedeutende Steigerung aufweist und im Jahre 1905 für die gesamte deutsche Stromstrecke auf 6,5 Milliarden tkm geschätzt worden ist, woraus sich bei dem Durchschnittssatz von 0,04 Pfg. eine verfügbare Gesamteinnahme der deutschen Uferstaaten von 2,6 Mill. M. ergibt. Diese Summe darf nach Maßgabe der bisherigen Aufwendungen und im Hinblick auf das in der Zukunft zu Leistende als vorläufig befriedigend bezeichnet werden; sie würde sich durch den Beitritt der Niederlande bei dem großen Verkehr auf der dortigen Stromstrecke beträchtlich erhöhen.

Es fragt sich nunmehr: welche wirtschaftlichen Wirkungen werden die Abgaben haben?

In einem früheren Stadium der öffentlichen Erörterungen ist viel von den extrem agrarischen Bestrebungen gesprochen worden, die sich mit dem Gedanken der Einführung verknüpfen. In der ersten Zeit waren in der Tat solche Bestrebungen unverkennbar und auch der Verfasser hat in seinen früheren Aeußerungen zur Sache den Befürchtungen hinsichtlich des Einflusses verkekrsfeindlicher, rückschrittlicher Tendenzen erhebliche Bedeutung beimessen zu sollen geglaubt. Heute kann diese Frage auf sich beruhen bleiben, nachdem immer mehr auch in den maßgebenden politischen Parteien derartige Ideen zurückgedrängt worden sind, wie die jüngsten Verhandlungen über die Abgabenfrage im preußischen Abgeordnetenhause gezeigt haben. Allgemein wird anerkannt, daß es sich nur um eine im Interesse der Schiffahrt zu entrichtende Abgabe von mäßiger Höhe handelt. In diesem Rahmen ist denn auch an eine Erschwerung bezw. Verteuerung der Getreideeinfuhr als Ergänzung der Schutzzölle nicht zu denken. So würde z. B. die Abgabe für Weizen, selbst wenn für diesen Artikel der Satz gegenüber dem Durchschnitt um die Hälfte, also auf 0,06 Pfg. erhöht würde, auf der rund 700 km langen Strecke von Rotterdam bis Straßburg, also fast dem längsten überhaupt in Betracht kommenden Transportwege, 42 Pfg. die Tonne betragen, was gegenüber dem Zoll von 55 M. noch nicht ein Prozent ausmacht, bei der Preisbildung also sicherlich nicht ins Gewicht fallen kann.

Wie die agrarischen Tendenzen, so können auch die früheren Befürchtungen wegen wasserstraßenfeindlicher eisenbahnfiskalischer Bestrebungen außer Betracht bleiben, da die preußische Staatsregierung, wie sie wiederholt aufs Nachdrücklichste versichert hat, solche Absichten, die auf eine Verteuerung des Wasserverkehrs zu Gunsten

der Eisenbahnen hinauslaufen sollen, nicht hegt und angesichts des Zweckes und der Höhe der Abgaben auch gar nicht hegen kann.

Ebenso wird man auch die sentimentalen Klagen im Namen der „Freiheit des Rheines“ nicht ernst zu nehmen brauchen. Handelt es sich doch nicht um eine Wiedereinführung der verkehrserschwerenden Rheinzölle der alten Zeit, die wesentlich auch eine Finanzquelle zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes der Uferstaaten bildeten, sondern um eine lediglich im Interesse der weiteren Verbesserung des Stromes zu verwendende Abgabe, deren Erhebung eine einfache, den Verkehr möglichst wenig belästigende sein soll, weshalb aus der mit Recht erfolgten Beseitigung jener älteren Abgabe eine Verwerfung auch der neuen nicht hergeleitet werden kann. Uebrigens ist gegenüber dem beliebten Schlagwort von der „Freiheit des Rheines“ mit Recht schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß derjenige nicht wahrhaft frei sei, der die Kosten seiner Unterhaltung anderen überläßt.

Es bleibt nunmehr schließlich die Frage übrig, ob die wirtschaftlichen Wirkungen der Abgaben derart sind, daß durch sie eine wesentliche Frachtverteuerung herbeigeführt wird, welche als schädlich angesehen werden müßte.

IV.

Die Frage der kostensteigernden Wirkung der Abgaben bedarf noch einer besonderen Würdigung. Daß die Abgaben die Frachten verteuern, den Aktionsradius der Schiffahrt daher in gewissem Maße einschränken, weil die Abgaben als Unkosten der Schiffahrt auf die Dauer ebenso wie alle anderen Kosten des Schiffahrtsbetriebes in der Fracht zum Ausdrucke kommen müssen, hat Verfasser schon bei früherer Gelegenheit (Schr. d. V. f. S., Bd. 102, S. 544; Bd. 116, S. 53) ausdrücklich anerkannt. Es fragt sich indessen, welche materielle Bedeutung diesem frachtsteigernden Momente beizumessen ist. Hierauf eine bündige Antwort zu geben, ist schwierig, vor allem deshalb, weil die Frachten außerordentlichen Schwankungen unterliegen, einzelne Beispiele deshalb immer der Gefahr ausgesetzt sind, als nicht typisch angefochten zu werden. Mit diesem Vorbehalt seien aus dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt für 1905 (S. 141 ff.) nachstehende, unter Berücksichtigung möglichst langer Transportstrecken ausgewählte Daten mitgeteilt.

Für den Transport von Ruhrkohle von Ruhrort nach Mannheim betrugen im Jahresmittel die Frachtsätze 1,94 M. für die Tonne, wobei diese Sätze in den einzelnen Monaten zwischen 1,54 und 2,51 M. schwankten, d. h. um etwa 1 M. Die Schiffahrtsabgabe für diese 352 km lange Strecke würde sich bei einem Satze von 0,02 Pf. auf 7,04 Pf. belaufen. Bei jenen Frachtsätzen muß, abgesehen von der Wirkung des scharfen Wettbewerbs, beachtet werden, daß sie sich unter dem erniedrigenden Einfluß eines guten Wasserstandes gebildet haben. Der Verrechnungssatz des „Kohlenkontors“ für

seine Reedereimitglieder beträgt 2,60 M. die Tonne, so daß also die Schiffahrtsabgaben im Vergleich zur Fracht tatsächlich sehr gering sein würden.

Für den Transport von Getreide von Rotterdam nach Mannheim betrugen im Jahresmittel die Frachtsätze 3,04 M. für die Tonne, wobei diese Sätze in den einzelnen Monaten zwischen 2,08 und 4,50 M. schwankten, d. h. um etwa $2^1/_2$ M. Der tatsächliche Durchschnittssatz dürfte auf 4 M. zu beziffern sein. Die Schiffahrtsabgabe für diese 566 km lange Strecke würde sich bei einem Satze von 0,06 Pf. nur auf 33,96 Pf. belaufen.

Auch die Stückgutfrachten, die begreiflicherweise durchweg höher sind als diejenigen für Massengut, zeigen außerordentliche Verschiedenheiten, sowohl hinsichtlich der zeitlichen Schwankungen wie auch in Bezug auf die einzelnen Verkehrsrelationen, so daß Beispiele hier kaum herausgegriffen werden können. Wir finden Frachtpreise von unter 1 Pf. für den Tonnenkilometer bis herauf zu 2 und 3 Pf. Immerhin würden die Schiffahrtsabgaben wohl selbst im ungünstigsten Falle nur einen sehr bescheidenen Bruchteil der Fracht ausmachen.

Auf die Art, in welcher sich die Schiffahrtsfrachtenbildung vollzieht und die Ursache der starken Verschiedenheit hinsichtlich der Frachthöhe soll hier nicht näher eingegangen werden. (Vergl. hierzu Nasse, Schulte und Stubmann in d. Schr. d. V. f. S., Bd. 102, 116 und 108.) Die Größe der Schiffe, der Wasserstand, die Rückfrachtgelegenheit, die größere oder geringere Nachfrage nach Schleppkraft und Kahnraum, welche namentlich durch die Saisongeschäfte (Herbstverfrachtungen) stark beeinflußt wird, und anderes mehr sind hier maßgebend. Die wirtschaftliche Ergiebigkeit einzelner Verkehrsrelationen bedingt wesentlich auch die örtlichen Unterschiede in der Fracht.

Obwohl nun in Einzelfällen und in bestimmten Verkehrsrichtungen, vor allem im Talverkehr die Frachten erheblich geringer sein mögen als in den obigen Beispielen angenommen wurde, und weiterhin zuzugeben ist, daß die dort angeführten Abgabensätze in gewisser Art willkürlich sind — auf die Art der Bemessung der Abgaben wird an späterer Stelle einzugehen sein — so illustrieren jene Zahlen doch die Tatsache, daß die zu erwartenden Abgaben im Vergleich zur Durchschnittshöhe wie auch zu den Schwankungen der Frachten geringfügig sind und die lebhaften Befürchtungen nicht rechtfertigen, welche von vielen Seiten, namentlich aus den Kreisen der Schiffahrtstreibenden, gegenüber der beabsichtigten Einführung von Schiffahrtsabgaben ausgesprochen worden sind, wobei von „schweren Schädigungen“, ja „Vernichtung der Schiffahrt“ die Rede war. Angesichts der starken Frachtschwankungen verliert ferner die Besorgnis an Bedeutung, daß es der Schiffahrt nicht gelingen werde, die Abgaben zugleich mit den Frachten abzuwälzen, denn wenn diese Abwälzung bei den schwankenden Frachtsätzen möglich ist, so wird sie bei den stabilen, im Vergleich zu der Fracht minimalen Abgaben sicherlich gleichfalls gelingen.

Wenn somit zuzugeben ist, daß die Abgaben mit der Fracht als Unkosten der Schiffahrt ein Ganzes bilden, wobei die Abgabe nur einen bescheidenen Bruchteil der Fracht ausmacht, so verlieren auch die abschreckenden Beispiele an Bedeutung, welche neuerdings angeführt worden sind, um die starke Belastung des Verkehrs durch die drohenden Schiffahrtsabgaben zu beleuchten. Vor kurzem ging eine Notiz durch die Presse, wonach ein starker Raddampfer mit 10 Kähnen und einer Gesamtladung von 12000 Tonnen, eine Last, zu deren Fortschaffung auf der Eisenbahn etwa 1200 Waggons oder 20 Züge nötig sein würden, von Bingen nach Mainz — allerdings eine besonders günstige Strecke mit schwacher Strömung — gefahren sei; dieser einzige Schleppzug hätte auf der kurzen Strecke von etwa 30 km nicht weniger als 134 M. Abgaben zu zahlen gehabt, wenn sie schon bestünden. Die Tatsache ist richtig, wobei jedoch hinzuzufügen versäumt wurde, daß die Fracht für diese Transportleistung sich auf etwa 3600 M. belaufen haben dürfte, die Abgaben somit nur 4 Proz. dieses Betrages ausmachen. Dementsprechend sind denn auch die Summen zu beurteilen, welche die einzelnen Häfen künftig an Abgaben aufzubringen hätten. Abgesehen davon, daß die Häfen diese Beträge ebensowenig selbst aufzubringen haben wie die viel größeren Frachten, ist doch zu berücksichtigen, daß die auf die großen Endhäfen entfallenden Summen nur einen Beweis dafür liefern, wie sehr diese Häfen mit ihrem gewaltigen Verkehr an der guten Ordnung der Rheinwasserstraße interessiert sind. Dies gilt namentlich auch von Mannheim, das nach Angabe der dortigen Handelskammer etwa die Hälfte aller Abgaben zu tragen hat, ein Verhältnis, welches sich übrigens für Mannheim voraussichtlich verschiebt, wenn der über Mannheim hinausgehende oberrheinische Verkehr sich erst stärker entwickelt haben wird.

In den Kreisen der Schiffahrtstreibenden wird die Abgabenfrage so dargestellt, als ob jede noch so geringe Belastung, d. h. Frachtverteuerung, von der Schiffahrt nicht getragen werden könne. Demgegenüber verdient weiterhin die Tatsache Beachtung, daß seitens der Schiffahrtskreise, soweit sie sich nicht im „Kohlenkontor“ eine monopolistische Stellung zu verschaffen gewußt haben, allgemein über die niedrigen Frachtsätze geklagt wird, welche einen angemessenen Gewinn nicht übrig lassen; tatsächlich sind denn auch die Geschäftserträgnisse der Schiffahrtsgesellschaften durchaus nicht befriedigend. Die überaus starke Vermehrung des Kahnraums, namentlich von seiten der Einzelschiffer (sogenannter Partikulierschiffer) hat erst in den letzten Jahren durch die gewaltig gesteigerten Beförderungsmengen einigermaßen ausgeglichen werden können, ohne daß bei dem scharfen Wettbewerb die Frachtpreise der Transportunternehmungen erheblich gebessert worden wären. Es kann angesichts dessen wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Schiffahrt. die in diesen niedrigen Frachtraten eine große Kalamität für sich erblickt, nicht zögern wird, die Frachtraten heraufzusetzen, wenn sie aus eigener Kraft dazu in der Lage ist; sie würde dann schwerlich vor diesem

Vorgehen, das sie im eigenen Interesse für unerläßlich hält, wegen angeblicher schwerer Schädigung durch Einschränkung ihres Aktionsradius und Belastung der allgemeinen Volkswirtschaft zurückschrecken. Nur wenn der Staat seinerseits ein bescheidenes Etwas, und zwar im Interesse der Verbesserung des Stromes, d. h. der Schiffahrt selbst, in Anspruch nehmen will, dann sollen alle jene Nachteile mit voller Wucht sich einstellen.

Neben der Tendenz zur Ueberproduktion an Schiffsraum, wozu sich dann noch weitere in der Organisation der Schiffahrt begründete Mängel hinzugesellen, sind es natürliche Hindernisse, die in den Stromverhältnissen selbst ihre Ursache haben, welche Stockungen und Schwankungen im Schiffahrtsverkehr und mancherlei, die Geschäftserträgnisse ungünstig beeinflussende Nachteile mit sich bringen, die aber nur zum Teil, wie der wechselnde Wasserstand und der periodische Güterandrang, der Beeinflussung sich mehr oder weniger entziehen. Wenn deshalb angesichts der beabsichtigten Abgabenerhebung von seiten der Schiffahrt auf ihre wenig günstige Lage hingewiesen wird, so muß immer wieder betont werden, daß die Verhältnisse der Schiffahrt selbst es sind, welche diesen Zustand bedingen, und daß diese Verhältnisse im weitesten Umfange besserungsbedürftig aber auch besserungsfähig sind, und zwar sowohl nach der wirtschaftlichen wie nach der technischen Seite hin. Die Richtungen, in denen sich diese Besserungsbestrebungen zu bewegen haben, ergeben sich nach dem Gesagten von selbst; sie betreffen einmal die wirtschaftliche Lage und Organisation der Schiffahrt, und sodann die technischen Verhältnisse des Stromes. Die letztere Frage hängt wiederum aufs engste mit derjenigen der Schiffahrtsabgaben zusammen; denn deren Erträgnisse sollen eben die Mittel hergeben für die technische Verbesserung des Stromes und zwar über die Beseitigung der eigentlichen Hemmungen hinaus zur Verlängerung und Vertiefung der befahrbaren Strecke, wie überhaupt zur Erweiterung des gesamten Stromgebietes. Damit werden dann der Schiffahrt und der gesamten Volkswirtschaft solche Vorteile zugeführt, daß die etwaigen Nachteile der Abgaben selbst, soweit sie tatsächlich in einer Einengung des Aktionsradius der Schiffahrt zum Ausdruck kommen sollten, reichlich aufgewogen werden. Bevor nun diese für die Weiterentwickelung der Schiffahrt und die Beurteilung der Abgabenfrage wesentlichen technischen Fragen besprochen werden, ist auf die schon erwähnten wirtschaftlichen Verhältnisse der Schiffahrt kurz hinzuweisen.

V.

Bezüglich der teilweise verwickelten wirtschaftlichen und Betriebsverhältnisse der Rheinschiffahrt ist an dieser Stelle auf die ausführlichen Darstellungen in den oben angegebenen Schriften des Vereins für Sozialpolitik zu verweisen. Die Zustände in der Schiffahrt sind, wie gesagt, keineswegs erfreuliche und stehen in einem argem Mißverhältnisse zu den bedeutenden, sich stets ver-

mehrenden Transportleistungen; ist doch der gesamte Hafenverkehr auf dem Rheine von 7,1 Mill. t (zu 1000 kg) im Jahre 1872 auf 9,3 Mill. t im Jahre 1880, 19,5 Mill. t im Jahre 1890, 41,3 Mill. t im Jahre 1900 und 58,5 Mill. t im Jahre 1905 gestiegen. Für die ungünstigen Rentabilitätsverhältnisse ist in erster Linie die Tendenz zur Ueberproduktion an Schiffsraum und der hieraus folgende scharfe Wettbewerb verantwortlich zu machen.

Infolge der mangelnden Organisation fehlt es weiterhin aber auch an einer richtigen Ordnung der Betriebsverhältnisse im Ganzen: das häufige Leerfahren der Schiffe, was allerdings bis zu einem gewissen Grade durch die ungleichen Mengen der nach den einzelnen Richtungen hin zu verfrachtenden Güter bedingt ist, sowie die oft sehr langen Liegezeiten drücken die Gewinne herab, indem sie eine nur beschränkte Ausnutzung des vorhandenen Schiffsraums gestatten. So führt Nasse (Schr. d. V. f. S., Bd. 102, S. 118 ff.) als typisch das Beispiel eines Partikulierschiffers an, dessen Kahn im Jahre 1902 an 53 Tagen mit Ladung, an 14 Tagen ohne Ladung auf der Reise war, an 176 Tagen mit Ein- und Ausladen beschäftigt war und an 123 Tagen, d. h. genau ein Drittel des Jahres, aus Mangel an Ladung beschäftigungslos in den Häfen liegen mußte. Diesen Partikulierschiffern gehört weitaus der größte Teil der Rheinflotte. Die bedeutenden Reederfirmen, die sich durch größere Frachtabschlüsse auf längere Zeiten decken können, leiden begreiflicherweise nicht so sehr unter dem Mangel einer genügenden Ausnutzung des Schiffsparks; aber auch bei ihnen macht sich dieses Moment mehr oder minder empfindlich geltend, abgesehen davon, daß ihnen gleichfalls, wie ihre Geschäftsberichte dartun, der Einfluß des scharfen Wettbewerbs verhängnisvoll wird.

Alle diese Mängel würden nun durch Verstaatlichung des Schiffahrtsbetriebes verschwinden oder doch auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden. So hebt den auch Geheimrat Peters in seiner Abhandlung über die finanzielle Entwickelung der preußischen Binnenwasserstraßen (Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1902, S. 806 ff.) mit Recht hervor, daß beim Staatsbetrieb „durch zweckmäßige Verfügung über das Personal und Material, sowie durch Vermeidung der bei ungeregeltem Betriebe entstehenden Zeitverluste sich eine bessere Ausnutzung des Schiffsparks und damit eine Verringerung der Selbstkosten erreichen lassen würde“. Er übersieht indessen nicht, daß „die Uebernahme des Schiffahrtsbetriebes durch den Eigentümer der Wasserstraße auch nach manchen Richtungen ungünstig auf die Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens einwirken kann. Die staatliche Betriebsleitung wäre an die von ihr veröffentlichten Tarifsätze gebunden; sie würde nicht mehr in der Lage sein, durch Nachgeben in den Frachtsätzen von Fall zu Fall — namentlich in Zeiten rückläufiger Konjunkturen — Transporte heranzuziehen, die sonst der Eisenbahn zufallen oder überhaupt unterbleiben würden. Ferner müßte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Betätigung des persönlichen Interesses an den Betriebsergebnissen eine die Selbst-

kosten steigernde Abschwächung erfahren würde." Wenn sich auch solche nachteiligen Wirkungen bis zu einem gewissem Grade vermeiden lassen können, so sind diese Bedenken, in Verbindung mit denjenigen, welche aus Wettbewerbsrücksichten gegenüber der Eisenbahn und aus dem Interesse der Erhaltung eines selbständigen Schifferstandes entspringen, groß genug, um gegen die Verstaatlichung des Schiffahrtsbetriebes zu entscheiden, obwohl besonders von agrarischer Seite die Idee der Verstaatlichung mit Nachdruck verfolgt worden ist.

Wenn man sonach mit Recht die Erhaltung des Systems des Privatbetriebes auf dem Rheine, wie überhaupt auf den natürlichen Wasserstraßen wünschen muß, so ist doch andererseits um so mehr zu verlangen, daß die private Betriebsorganisation verbessert und fortgebildet werde und dadurch noch mehr als bisher ihre innere volkswirtschaftliche Rechtfertigung finde. Die notwendige Voraussetzung hierfür ist eine bessere Regelung des Betriebes auf dem Wege gemeinsamer Organisation der an der Schiffahrt beteiligten Faktoren. Den Partikulierschiffern ist schon vom Standpunkte der Erhaltung des Mittelstandes ihr Dasein gewiß zu gönnen, aber diese Rücksichtnahme auf kleine vielfach kapitalschwache Elemente kann nicht so weit gehen, daß man wünschen sollte, es möge der bisherige Zustand regellosen Wettbewerbs und Betriebs, unter dem die Partikulierschiffer selbst am meisten leiden, der aber auch den übrigen Schiffahrtstreibenden Schaden bringt, aufrecht erhalten bleiben. Vielmehr bedarf es der Herbeiführung einer Vereinigung, sei es auf genossenschaftlicher oder auf mehr kapitalistischer Grundlage, oder sei es in Verbindung mit der Spedition. Allerdings sind bisher schon seitens der Partikulierschiffer Vereinigungsversuche unternommen worden; sie sind aber zu einem völlig befriedigenden Ergebnisse durchaus noch nicht gelangt, zeigen jedoch, daß der Gedanke selbst ein gesunder ist. Wird er verwirklicht, so würde auch einer gemeinsamen Organisation aller Rheinschiffahrtsbetriebe der Weg geebnet sein, auf den übrigens die neuerdings erfolgte Betriebskonzentration auf dem Rheine in Form von Angliederungen bezw. Verschmelzungen kleinerer Gesellschaften mit größeren hinweist.

Eine solche gemeinsame Organisation hätte nun keineswegs in einer monopolistischen Beherrschung des Frachtenmarktes ihr Ziel zu erblicken. Die Organisation müßte vielmehr ihr Wirken vornehmlich dahin richten, durch geeignete Veranstaltungen die Verwaltungskosten zu ermäßigen, durch gemeinsame ökonomische Ausnutzung des Schiffsmaterials, in gewissem Umfange auch auf dem Wege des Ersatzes der noch sehr zahlreichen kleinen Schiffe durch größere und der Vermehrung der stärkeren Schleppdampfer die Betriebskosten herabzusetzen und überhaupt eine strenge Regelung des Betriebes durchzuführen, die namentlich das Leerfahren und das Warten auf Ladung vermeidet. Selbstverständlich wäre ferner der bisherigen planlosen Vermehrung des Schiffsraums entgegen zu wirken. Bei solchem Vorgehen würde voraussichtlich sogar ohne Heraufsetzung der Frachtraten ein nutzbringendes Geschäft sich erzielen lassen.

Die Organisation würde weiterhin darauf bedacht sein müssen, den heutigen, im Hinblick auf den Wert der Waren viel zu geringen Frachtunterschied bei Massengütern einer- und bei Stückgütern andererseits zu vergrößern, damit sich die Schiffahrt an den Stückgutfrachten, die eher eine Erhöhung vertragen, schadlos halten kann gegenüber den namentlich im Interesse der Großindustrie und des Massenverbrauchs billig zu gestellenden Massengutfrachten. Ja, die Schiffahrt dürfte alsdann leichter in der Lage sein, beim Massengut eine gewisse Dehnbarkeit der Frachtraten, insbesondere gegenüber konkurrierenden Eisenbahntarifen, herbeizuführen. Auf dieser Grundlage würde die herbeizuwünschende Organisation der Schiffahrt, weit entfernt von einer monopolistischen, erfahrungsgemäß wenig dauerhaften Frachtenkonvention, ihre wirtschaftliche Rechtfertigung finden. Sie wäre nach außen hin stark genug, um das Aufkommen regellosen Wettbewerbs nicht fürchten zu brauchen, da ihr der Vorteil innerer organisatorischer Kraft zur Seite steht.

Selbstverständlich können diese kurzen Hindeutungen nur den Zweck verfolgen, zu zeigen, daß die wirtschaftlichen und Betriebsverhältnisse der Rheinschiffahrt verbesserungsbedürftig sind und von innen heraus reformiert werden müssen, ein Moment, das hier namentlich gegenüber den Einwänden von jener Seite bezüglich der Einführung von Schiffahrtsabgaben Beachtung verdient und deshalb an dieser Stelle etwas näher zu beleuchten war.

VI.

Die Abgaben sollen bekanntlich die Mittel aufbringen zu einer weiteren technischen Verbesserung und Vertiefung der Rheinwasserstraße und somit eine nutzbringende, verkehrsfördernde Verwendung finden. Es fragt sich daher, ob und nach welcher Richtung hin derartige Regulierungs- und Korrektionsarbeiten notwendig bezw. wünschenswert sind.

Zweifellos ist der Zustand des Rheines in technischer Hinsicht ein guter. Die umfassenden Arbeiten, welche etwa seit den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts in verstärktem, stetig steigendem Umfange von den Uferstaaten planmäßig vorgenommen worden sind, haben den Rhein nicht nur im Interesse des Uferschutzes und der allgemeinen Landeskultur, sondern auch zu Gunsten der Schiffahrt in einen baulichen Zustand versetzt, der billigen Ansprüchen genügt. Was insbesondere Preußen betrifft, so wurde in einer im Jahre 1879 seitens der Regierung dem Landtage vorgelegten Denkschrift als Ziel weiterer Stromregulierung festgelegt die Herstellung einer Wassertiefe — bei gemittelten, gewöhnlich niedrigsten Wasserständen von + 1,50 m am Pegel zu Köln — von Bingen bis St. Goar von 2 m, von St. Goar bis Köln von 2,5 m, von Köln bis zur niederländischen Grenze von 3 m, und ferner wurde hierbei als Aufgabe gestellt die Herstellung einer Breite des Fahrwassers im oberen

Laufe des Rheins mit 90 m beginnend und alsdann im Verhältnis der Abnahme der Gefälle auf 150 m zunehmend; außerdem waren sonstige Regulierungsarbeiten, Uferbauten und dergl. vorgesehen. Dieses Ziel ist nach einer Bauzeit von 18 Jahren vollauf erreicht worden und die Arbeiten haben wesentlich dazu beigetragen, den gewaltigen Verkehr zu ermöglichen, der sich seitdem auf dem Strome entwickelt hat. Aber auch die anderen Uferstaaten haben es unter Aufwendung großer Kosten an wirksamen Bemühungen nicht fehlen lassen. Der Oberrhein ist von Bingen bis Mannheim und darüber hinaus bis Karlsruhe auch der Großschiffahrt zugänglich gemacht worden, während auf der weiteren oberrheinischen Strecke die Arbeiten zur Förderung des Wasserschutzes im Vordergrunde standen, und bezüglich der Fahrwassertiefe naturgemäß geringere Ansprüche zu stellen waren, so daß bis Straßburg bisher nur eine Tiefe von 1,20 m bei mittlerem Niedrigwasser zu erreichen war und die Tiefe bis Basel noch weiter herabgeht. Auch die Arbeiten auf der niederländischen Stromstrecke waren und sind andauernder, umfassender Art, dabei schwierig und kostspielig, da auf dieser unteren Strecke mit geringer Strömung sich fortgesetzt große Mengen von Sand und Kies ablagern, die im Interesse der Schiffahrt beseitigt werden müssen. Allerdings ist auch auf den mittel- und oberrheinischen Strecken mit örtlichen Verschiebungen im Flußbette zu rechnen, die eine fortgesetzte Instandhaltungsarbeit erfordern.

Abgesehen von der Notwendigkeit solcher steter Korrektionsarbeiten ist der Rheinstrom demnach in gutem Zustande und insofern ist es berechtigt, wenn aus Schiffahrtskreisen die Erklärung kommt, man sei mit den Verhältnissen der Fahrwasserstraße zufrieden. Indessen dieses Zufriedenheitsgefühl verbindet sich vielfach mit dem weiteren Gedanken, daß es wegen des guten Fahrwassers auch keiner Abgabenerhebung bedürfe, um neue erhebliche Mittel für die angeblich notwendige fernere Verbesserung bereitzustellen. Demgegenüber ist jedoch zu betonen, daß weitere Stromverbesserungen nicht nur nicht überflüssig, sondern dringend wünschenswert sind, einerseits um die Möglichkeit von Betriebsstockungen auf einzelnen besonders gefahrvollen Stellen auszuräumen, sodann um durch allgemeine Vertiefung des Fahrwassers eine bessere Ausnutzung des Stromes herbeizuführen und namentlich die Periode des Kleinwasserstandes nach Möglichkeit abzukürzen und endlich, um auf weiten Stromstrecken eine geregelte Großschiffahrt überhaupt erst möglich zu machen. Gerade die Betriebsstockungen und die Kleinwasserperioden verursachen oft ein langes Ruhen der Schiffahrt. Nicht nur, daß ihr dadurch erhebliche Gewinne entgehen; die Verfrachter werden zur Benutzung der Eisenbahn gezwungen, wodurch die Kosten des Transportes namentlich zum Schaden der Industrie und des Großhandels zeitweise außerordentlich verteuert werden.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die sämtlichen Bestrebungen, welche sich mit der Verbesserung der Fahrrinne beschäftigen, auch nur in ihren wesentlichen Zielen zu schildern. Es

sei deshalb bloß auf folgende wichtigere Fragen hingewiesen. Beginnen wir mit dem Oberrhein, so ist zunächst der Plan einer Schiffbarmachung des Rheines von Straßburg bis Basel, ja möglicherweise darüber hinaus bis zum Bodensee zu erwähnen, ein Gedanke, der in den beteiligten oberrheinischen und schweizerischen Kreisen neuerdings lebhaft erörtert wird, und der in Verfolg einzelner neuerer Versuchsfahrten bis Basel in den Bereich der Durchführbarkeit gerückt ist. Das schon seit Jahren erhobene Verlangen nach Schaffung eines Großschiffahrtsweges von Mannheim nach Straßburg durch Vertiefung des Fahrwassers auf 2 m, hat vor kurzem zu einem Vertragsabschlusse zwischen Baden, Elsaß und Bayern bezüglich der vorzunehmenden Regulierungsarbeiten geführt, die nunmehr in Angriff genommen worden sind. Auch auf der Strecke von Bingen bis Mannheim macht sich das Bedürfnis einer weiteren Vertiefung und Regulierung mit dem Anwachsen des Verkehrs und der gesteigerten Größe der Transportgefäße immer mehr geltend. Die jetzige Fahrtiefe von 2 m auf der Strecke von St. Goar bis Mainz genügt heute gleichfalls nicht mehr, seitdem für den Main eine solche von 2,50 m vorgesehen ist, so daß zwischen beiden Orten eine Art Untiefe liegt. Dazu kommt die gefahrvolle Stelle am sogenannten Binger Loch, die der Schiffahrt fortgesetzt schwere Hindernisse bereitet. Die technische Möglichkeit der Vertiefung des Rheines von St. Goar bis Bingen ist vor kurzem seitens der preußischen Wasserbauverwaltung untersucht worden und die bezüglichen Ermittelungen dürften nunmehr dem Abschlusse nahe sein.

Berücksichtigt man weiterhin, daß durch die mehr oder weniger nahe bevorstehende Kanalisierung der Nebenflüsse des Rheines, so vor allem des oberen Main's vorläufig von Offenbach bis Aschaffenburg, des Neckars bis Heilbronn, der Mosel und der Saar, vielleicht auch der Lahn, der Verkehrsbereich des Rheines eine ganz wesentliche Erweiterung erfahren wird, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß im mittel- und oberrheinischen Gebiete sehr wichtige, der Schiffahrt förderliche Regulierungs- und Kanalisierungsarbeiten in Frage stehen. Freilich wird mit der Verwirklichung dieser Bestrebungen nicht allen Interessenten gleichmäßig gedient sein. Gewisse Verschiebungen in den jetzigen Verkehrsbeziehungen einzelner Hafenplätze werden sich nicht vermeiden lassen, auch der Eisenbahnverkehr wird von jenen Verbesserungen nicht überall zu seinem Vorteil berührt. Im Interesse der Gesamtheit müssen aber doch jene Bemühungen als der Erleichterung und Verbilligung des Verkehrs dienend für volkswirtschaftlich nützlich und darum berechtigt angesehen werden.

Wenden wir uns nunmehr dem Unterrhein zu, so knüpft unsere Betrachtung zweckmäßig an diejenigen Bestrebungen an, welche der weiteren Ausgestaltung des sogenannten Rhein-Seeverkehrs gelten, über dessen Bedeutung und Ziele mancherlei Unklarheiten herrschen, so daß auf diese Frage noch etwas näher einzugehen ist.

VII.

Die Rhein-Seeschiffahrt, d. h. der direkte Schiffahrtsverkehr zwischen den Rheinhäfen des Binnenlandes und den Seehäfen, hauptsächlich der Nord- und Ostsee, ohne Umladung in Rotterdam, ist erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit zu den bestehenden Verkehrseinrichtungen des Rheines hinzugetreten. Die älteren, in den 40er und 50er Jahren unternommenen Versuche, eine direkte Rhein-Seeschiffahrt bis Köln hinauf zu betreiben, mißglückten wegen der nicht ausreichenden Fahrtiefe und der ungeeigneten Beschaffenheit der Schiffe, aber auch wegen der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse, obwohl die preußische Regierung die Wichtigkeit dieser Unternehmungen dadurch anerkannte, daß sie den Rhein-Seeschiffen der Kölnischen Dampfschleppschiffahrtgesellschaft trotz der Ungunst der Zeiten namhafte Ausrüstungs- und Fahrprämien zusicherte (vgl. van der Borght, a. a. O., S. 12). Erst im Jahre 1885 wurde mit der Begründung der „Rhein- und Seeschiffahrtsgesellschaft" in Köln der direkte Rhein-Seeverkehr, und zwar, wie ehemals, mit eigens zu diesem Zwecke gebauten Dampfern wieder begonnen. Seitdem hat in gleicher Weise eine Anzahl anderer Gesellschaften, vor allem die Dampfschiffahrtsgesellschaften „Neptun" und „Argo" zu Bremen, die Gesellschaft „Hamburg" zu Hamburg, die Elbinger Dampfschiffsreederei „F. Schichau" in Elbing, ferner eine Reihe von Firmen, darunter die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt Aktiengesellschaft, welche den Verkehr namentlich auch mittels Schleppkähnen, sogenannten Seeleichtern, unterhalten, die Rhein-Seeschiffahrt aufgenommen, und zwar durchweg mit solchem Erfolge, daß der Verkehr sich ständig entwickelt und heute bereits einen recht ansehnlichen Umfang erreicht hat. Die Rhein-Seeflotte bestand im Jahre 1905 aus 45 Dampfern von insgesamt 16547 Reg. tons netto Raumgehalt und 39410 t Tragfähigkeit auf dem Rhein. Der Rhein-Seedampferverkehr belief sich im gleichen Jahre auf 282470 t (zu 1000 kg), wovon rund 110000 t auf den Kölner Hafen, den eigentlichen Endpunkt dieses Verkehrs, entfallen, der Rest, also mehr als die Hälfte, auf die übrigen niederrheinischen Häfen. Ueber den nicht unerheblichen Gesamtverkehr der zahlreichen Seeleichter und Seesegler liegen Angaben leider nicht vor. Für die Abfuhr zur See kommen im Rhein-Seeverkehr hauptsächlich Stückgüter (Fabrikate) in Betracht, während bei der Zufuhr zum Rhein neben den Stückgütern auch Massengüter, wie Erze, Holz, Metalle, Saatgut, Sprit, Getreide, Oel und Südfrüchte eine Rolle spielen. Der Rhein-Seeverkehr pflegt zur Zeit hauptsächlich Beziehungen zu London, Hamburg, Bremen und den deutschen, dänischen und russischen Ostseehäfen; vereinzelt sind auch schon nach Spanien Fahrten unternommen worden. Die Erfolge würden zweifellos noch größer sein, wenn die Rhein-Seeschiffahrt nicht wegen des vielfach ungünstigen Wasserstandes in erheblichem Maße zu Leichterungen und Umladungen in den holländischen Häfen,

namentlich Rotterdam, gezwungen würde, womit bedeutende Kosten und andere Unzuträglichkeiten verbunden sind.

Unter diesen Umständen mußte naturgemäß das Interesse der beteiligten Kreise vor allem auf eine Verbesserung der Fahrrinne unterhalb Kölns gerichtet sein und zwar eine Verbesserung durchgreifender Art, damit die unterrheinische Strecke möglichst dauernd für größere Rhein-Seeschiffe fahrbar werde. Auf der Grundlage technischer Gutachten, insbesondere eines solchen des früheren Rheinstrombaudirektors Berring aus dem Jahre 1892 gingen die Bestrebungen der Freunde des „Seewegs nach Köln“ von Anfang an dahin, eine regelmäßige Fahrtiefe von rund 6 m zu erzielen. Die Handelskammer zu Köln ließ durch ihren damaligen Sekretär Dr. R. van der Borght in einer Denkschrift unter dem Titel „Die wirtschaftliche Bedeutung der Rhein-Seeschiffahrt“ (Köln 1892) diese Seite der Frage untersuchen. In Verfolg dieser Bemühungen und in Würdigung der Bedeutung, welche eine weitere Vertiefung des Unterrheines haben könnte, hat die preußische Staatsregierung Veranlassung genommen, auf Grund besonderer technischer Voruntersuchungen die Frage der Ausführbarkeit der Vertiefungsarbeiten prüfen zu lassen. Diese vorläufigen Prüfungen sind zur Zeit abgeschlossen. Unter anderem liegt hierüber eine Denkschrift im Drucke vor, welche Baurat Jasmund, der hierbei eine Vertiefung bis Koblenz vorsieht, schon im Jahre 1898 im Auftrage des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bearbeitet hat. Es würde hier zu weit führen, auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Gutachten näher einzugehen. Es sei nur bemerkt, daß nach der Jasmundschen Denkschrift die Gesamtkosten zur Ausführung des Generalentwurfs von Koblenz bis zur niederländischen Grenze 50 Mill. M. betragen, wovon 15,5 Mill. auf die Strecke von Ruhrort bis zur Grenze, 16 Mill. auf die von Köln bis Ruhrort und 18,5 Mill. auf die von Koblenz bis Köln entfallen. Wenn auch eine Vertiefung des Rheines auf der letztgenannten Strecke technisch ebensowohl möglich ist als auf der Strecke von Köln abwärts, so ist diese Strecke doch die für die Vertiefung allein wichtige, da die Verkehrsbedeutung der Strecke oberhalb Kölns bis Koblenz, zumal Moselinteressen im vorliegenden Falle nicht in Frage stehen, gering ist und durch ihre Weitervertiefung kaum erheblich gewinnen dürfte. Es wäre daher wohl angezeigt, die Strecke Köln-Koblenz von der Weitervertiefung auszuscheiden, wodurch — wie die obigen Angaben zeigen — an Kosten erheblich gespart werden würde. Uebrigens sind diese Kostenanschläge, wie weitere amtliche Gutachten dargetan haben, ohnehin sehr reichlich bemessen.

Mögen nun die oben erwähnten Untersuchungen und Vorarbeiten im einzelnen nach Maßgabe genauerer Feststellungen und Berechnungen später zu berichtigen sein, jedenfalls muß die weitere Erörterung über den Seeweg nach Köln von ihnen als feststehender Grundlage ausgehen. Darnach läßt sich auf der niederrheinischen Flußstrecke ein Fahrwasser von 3,50 m Tiefe und 150 m Breite bei

gemitteltem Niedrigwasser von 1,50 m am Kölner Pegel gegenüber dem jetzigen Fahrwasser von 3 m herstellen; darüber hinaus wird, speziell im Interesse der Rhein-Seeschiffahrt, voraussichtlich eine besondere etwa 50—70 m breite Rinne von $4^1/_2$ bis 5 m bei Niedrigwasser zu erzielen sein, deren Ausnutzung bei günstigem Wasserstande entsprechend steigen würde derart, daß die durchschnittliche regelmäßige Fahrtiefe bei Mittelwasser mindestens 1 m mehr betrüge. Mit einer größeren Vertiefung ist jedoch praktisch nicht zu rechnen, weshalb sich denn auch alle weiteren ernsthaften wirtschaftlichen Bemühungen zur Fortentwickelung der Rhein-Seeschiffahrt auf diesen Boden stellen müssen. Indessen selbst unter dieser bescheideneren Voraussetzung würde eine solche Rheinvertiefung von bedeutendem Werte sein. Freilich, der Gedanke, daß auch die größten Seeschiffe den Rhein einmal befahren werden, wird für alle Zukunft abzuweisen sein, schon aus jenen technischen Gründen, da eben bestenfalls nur mit einer Tiefe von höchstens 5 m in obigem Sinne zu rechnen ist, wohingegen die deutschen Seehäfen eine solche von 6 m bis herauf zu fast 10 m aufweisen. Aber auch wirtschaftliche Gründe sprechen gegen jenen Gedanken, da die lange Reisedauer auf dem Fluß in Verbindung mit den niedrigen Durchschnittsfrachten hier gegenüber den Seefrachten und der Mangel an Rückfracht den Verkehr größter Seedampfer mit Massengütern wirtschaftlich unrentabel machen würden. Wohl aber steht zu erwarten, daß auf der bisherigen Grundlage, wirksam unterstützt durch die Vertiefung der Fahrrinne, die Rhein-Seeschiffahrt, ihrer Eigenart entsprechend, sich weiter emporarbeiten wird mit der Entwickelung der Industrie, ihres Absatzes und Rohstoffbedarfs, sowie mit der Ausdehnung des Handels, wobei nach wie vor das Augenmerk besonders auf solche Güter zu richten sein wird, für welche wegen ihrer Eigenart eine Umladung tunlichst vermieden werden muß. So hat die bisherige Entwickelung der Rhein-Seeschiffahrt gezeigt, daß stetig neue Verbindungen angeknüpft werden konnten, und es steht bestimmt zu erwarten, daß mit der weiteren Vertiefung des Rheines und der Einstellung leistungsfähigerer Dampfer der Rhein-Seeverkehr neben der Nord- und Ostsee in größerem Umfange auch ferneren Häfen sich zuwenden und namentlich das weite überaus entwickelungsfähige Gebiet des Mittelmeeres der Rhein-Seeschiffahrt mehr als bisher erschlossen werden wird, und selbst der amerikanische Kontinent und Afrika dürften hierbei in Frage kommen. Je weiter diese Schiffahrt ins Meer hinausstrebt, ihr Verkehrsbereich sich seewärts erstreckt, je größer damit für die Einzelreise die Seestrecken im Verhältnis zur Flußstrecke werden, um so günstiger gestaltet sich auch die Rentabilität, die, wie schon bemerkt, unter den unvorteilhaften Fahrtverhältnissen und den geringen Frachtsätzen der Fluß- gegenüber der Seestrecke leidet. Eine weitere Vertiefung des Unterrheines, immer in dem oben bezeichneten möglichen Maße, wird ferner die bei ungünstigem Wasserstande jetzt regelmäßig notwendigen Leichterungen in Rotterdam, wenn nicht überhaupt unnötig machen, so doch ganz erheblich

einschränken, und dadurch nicht nur eine beträchtliche Kostenersparnis herbeiführen, sondern auch den der Rhein-Seeschiffahrt eigentümlichen Vorteil des direkten Verkehrs zwischen den Rheinhafenplätzen und den überseeischen Häfen unter Vermeidung der Umladung der Güter in Rotterdam wesentlich steigern. Da für zahlreiche Güterarten die Rhein-Seeschiffahrt gerade wegen dieses Vorzuges gegenüber dem gebrochenen Verkehr von besonderem Vorteil ist, so eröffnet sich mit der Vertiefung des Rheines die begründete Aussicht auf eine kräftigere, raschere Fortentwickelung dieses Verkehrs.

Freilich darf neben alledem nicht unerwähnt bleiben, daß auch den Rheinhäfen im Interesse der Förderung des Rhein-Seeverkehrs bestimmte Aufgaben erwachsen, von deren Erfüllung seine Prosperität wesentlich mit abhängt. In den Rheinhäfen, deren Einrichtungen gegenwärtig noch lediglich auf die Bedürfnisse des Stromverkehrs zugeschnitten sind, müssen gleich gute Vorkehrungen für die Be- und Entladung der Seeschiffe getroffen werden, wie sie jetzt in den Seehäfen zur Verfügung stehen, und an den binnenländischen Endpunkten der Rhein-Seeschiffahrt sind diejenigen Umlade- und Lagerungseinrichtungen zu schaffen, welche den unmittelbaren Anschluß des Rhein-Seeverkehrs an den oberrheinischen Verkehr ermöglichen, wodurch beide Verkehrsrichtungen erst in innige Verbindung gebracht würden und dem Rhein-Seeverkehr auch das oberrheinische Gebiet in weiterem Umfange erschlossen werden würde. Die Aufwendungen, welche den einzelnen Rheinhafenplätzen damit zugemutet werden, dürften sich im allgemeinen Interesse der Verkehrshebung sicher lohnen.

Endlich darf zu Gunsten der weiteren Vertiefung des Unterrheines mit besonderem Nachdrucke darauf hingewiesen werden, daß die reine Flußschiffahrt aus dieser Vertiefung, wenn sie auch zunächst von dem Gedanken der Förderung der Rhein-Seeschiffahrt aus verlangt wird, gleichfalls einen sehr erheblichen Nutzen ziehen wird. Dies gilt selbstverständlich vor allem von der Vertiefung auf 3,50 m mit einer Fahrwasserbreite von 150 m. Aber auch die weitere Vertiefung wird der Flußschiffahrt mit zu gute kommen, denn sie leidet bei niedrigem Wasserstande ebenfalls empfindlich unter den hierdurch hervorgerufenen Verkehrsstörungen, die sich künftig bei Mitbenutzung der tieferen Fahrrinne vermeiden lassen. Wenn von diesem Gesichtspunkte aus die Rhein-Seeschiffahrt und die reine Flußschiffahrt an der Vertiefung des Strombettes gemeinsam interessiert sind, so liegt bei dem überhaupt nur in Frage stehenden Maße der Vertiefung des Unterrheines ein schroffer Interessengegensatz zwischen beiden Verkehrsarten gar nicht vor. Die Rhein-Seeschiffahrt wird sich, gestützt auf ihre Eigenart, neben der Flußschiffahrt, und ohne dieser einen empfindlichen Wettbewerb zu bereiten, in gedeihlicher Weise entwickeln und neue Verkehrsbeziehungen von und zum Rheine schaffen können. Damit schwindet dann aber auch jeder berechtigte Grund zur Eifersucht einerseits

für diejenigen Schiffahrtskreise am Mittel- und Oberrhein, die durch den Seeweg nach Köln ihre Interessen gefährdet glaubten, wie andererseits für die Holländer, die um die Machtstellung Rotterdams im Rheinverkehr besorgt waren. Vielmehr werden, wie zu hoffen ist, namentlich die Niederlande in der geplanten Vertiefung des Flußbettes eine Förderung ihrer Schiffahrtsinteressen sehen und deshalb eine Vertiefung auch ihrer Rheinarme, insbesondere der Waal, in die Wege leiten, obwohl die technischen Schwierigkeiten gerade dieser Vertiefung nicht zu verkennen sind. Und da die Niederlande an der Verbesserung des Strombettes auf der mittel- und oberrheinischen Strecke, die auch ihr verkehrswirtschaftliches Hinterland bilden, gleichfalls materiell stark interessiert sind, so darf ferner zuversichtlich gehofft werden, daß die Niederlande Hand in Hand mit den deutschen Rheinuferstaaten auch an eine grundsätzliche finanzielle Neuregelung der Kostendeckungsfrage im Sinne der Erhebung von Schiffahrtsabgaben herantreten werden, in der Erkenntnis, daß mit der dann zu erwartenden weiteren Verbesserung des gesamten Rheinstromes ein großes Kulturwerk geschaffen wird, das allen Rheinuferstaaten gleichmäßig zu gute kommt.

VIII.

Nachdem im vorstehenden die wirtschaftliche Bedeutung der Schiffahrtsabgaben, insbesondere in ihrer Beziehung zu den in Aussicht stehenden weiteren Verbesserungen und Vertiefungen der Wasserstraße des Rheines dargelegt worden ist, bedürfen nunmehr noch diejenigen Fragen, welche sich an die Gestaltung der Abgaben sowie die Verwaltung und Verwendung ihrer Erträgnisse knüpfen, einer kurzen Erörterung.

Was die G e s t a l t u n g d e r A b g a b e n anbetrifft, so kann es sich hier selbstverständlich wiederum nur um allgemeine Hindeutungen auf die Grundsätze der Tarifbildung handeln. In dieser Beziehung ist nun zunächst festzustellen, daß die Tragfähigkeit der Schiffe, die in manchen Abgabentarifen heute noch die Basis für die Bemessung der Abgabenhöhe bildet, kaum mehr als geeigneter Maßstab anzusehen ist, da sie sich den wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen die Schiffahrt vor sich geht, nicht anpaßt und namentlich diejenigen Transporte, welche nicht unter voller Ausnutzung der Ladefähigkeit vor sich gehen, und die eben deshalb wirtschaftlich unrentabler sind, ebenso stark treffen würde wie die übrigen. Ferner steht die größere oder geringere Ausnutzung der Ladefähigkeit bei den einzelnen Fahrten im voraus keineswegs immer fest, so daß eine Vorausberechnung der Abgaben zum Schaden der Schiffahrt vielfach erschwert, ja unmöglich sein würde. Aus diesen Gründen und wegen der sonstigen mit dem Tragfähigkeitsprinzip verbundenen erheblichen Mängel und Unvollkommenheiten wird einem nach Menge und Art der beförderten Güter zu bemessender Tarif jedenfalls der Vorzug zu geben sein. Geheimrat Peters führt hierzu in seinem schon erwähnten Aufsatze über die finanzielle Entwickelung der

preußischen Binnenwasserstraßen (a. a. O. S. 800) mit Recht folgendes aus: „Die leitenden Gesichtspunkte für die zweckmäßige Bildung von Abgabentarifen ergeben sich aus der Erwägung, daß die Abgabe den Gegenwert für die Leistungen des Staates bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Wasserstraßen darstellt. Sie muß deshalb dem Maße der Inanspruchnahme dieser Leistungen und der Größe des durch die Benutzung der Wasserstraßen entstehenden Vorteils möglichst entsprechen. Dem durch die Befahrung der Wasserstraßen erreichbaren wirtschaftlichen Nutzen entspricht am besten die Bemessung der Abgabe nach Gewicht und Gattung der beförderten Güter; denn die Abgabe muß schließlich entnommen werden aus dem Gewinn der einzelnen Schiffsreise, und dieser richtet sich unter den sonst gleichen Verhältnissen nach Größe und Art der Ladung."

Die Schiffahrt ist an der Unterhaltung und Verbesserung der von ihr benutzten Stromstrecke in allen ihren Teilen gleichmäßig interessiert; es ist daher eine Bemessung der Abgabe entsprechend der Länge des zurückgelegten Transportweges gerechtfertigt, so daß von denjenigen Transporten, welche die längere Strecke zurücklegen, auch die höhere Abgabe zu entrichten ist. Da nun der oberrheinische Verkehr an weiteren Fahrten besonders beteiligt ist, so ist wohl behauptet worden, daß gerade der Oberrhein besonders schwer unter den Abgaben zu leiden habe, und es ist deshalb der an sich ja nicht neue Gedanke einer staffelförmigen Gestaltung des Tarifs aufgetaucht, der auch mit Rücksicht darauf sich empfiehlt, daß die Frachten auf längere Entfernungen durchweg relativ erheblich billiger sind als auf kürzere, der Anteil der Abgaben an den Gesamtfrachtkosten somit bei größeren Entfernungen steigt. Indessen wird andererseits dem entgegenzuhalten sein, daß die tief im Binnenlande liegenden Orte auch den größten Vorteil von einer guten Wasserstraße haben, und daß gerade die relative Niedrigkeit der Frachten auf lange Entfernungen diesen Orten besondere Vorteile zuwendet und deshalb kein Anlaß vorliegt, die auch wegen des geringeren Anteils der Ein- und Ausladekosten an der Gesamtfracht ohnehin günstigeren langen Fahrten durch die staffelförmige Gestaltung des Abgabentarifs noch mehr zu bevorzugen.

Weiterhin ist vielfach einer Freilassung der kleinen Schiffe das Wort geredet worden. Selbstverständlich werden kleine Nachen, Boote u. dergl. freizulassen sein, vielleicht auch Kähne bis zu etwa 200 t Ladefähigkeit, wie dies bei der Mainabgabe geschehen. Im übrigen empfiehlt sich jedoch eine Begünstigung der kleinen Schiffe, also etwa durch Staffelung der Abgabe nach der Größe der Schiffe im Abgabentarife kaum. Allerdings liegt es ja nahe, die kleinen, weniger leistungsfähigen und darum ohnehin weniger konkurrenzfähigen Schiffe aus sozialen Billigkeitsgründen günstiger zu stellen; aber es ist nach Erfahrungen auf anderen Gebieten doch fraglich, ob der soziale Zweck erreicht würde und ob nicht die benachteiligte Großschiffahrt infolge dieser Sonderbelastung erst recht nach Mitteln und Wegen trachten würde, um die kleineren Schiffe zurückzudrängen.

Weiterhin kommt aber auch in Betracht, daß keineswegs etwa den großen Schiffen allein der Nutzen der Stromvertiefung zufallen würde; während der Zeiten des niedrigen Wasserstandes werden auch die kleineren Schiffe besonderen Vorteil haben, zumal dann die großen zur Untätigkeit oder doch zur mangelhaften Ausnutzung ihrer Ladefähigkeit gezwungen sind, ein Moment, das selbst im Falle weiterer Vertiefung der Fahrrinne nicht ausscheiden wird. Von diesem Gesichtspunkte aus und mit Rücksicht auf die im vorigen Kapitel erwähnten Vorteile, welche der Flußschiffahrt durch die eigens für Seeschiffe zu bauende Fahrrinne mit erwachsen, mag es zweifelhaft sein, ob selbst eine Vorbelastung der Rhein-Seeschiffahrt so unbedingt berechtigt ist, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Allerdings waren die Bemühungen zur Förderung des Rhein-Seewegs von vornherein mit dem Gedanken an eine Aufbringung der Kosten im Wege der Schiffahrtsabgaben verbunden. Immerhin sind die Verhältnisse auf den Seestraßen, wie z. B. auf der Unterweser, wo bekanntlich Seeschiffahrtsabgaben zur Erhebung gelangen, die Frage des Kleinwasserstandes aber ausscheidet, mit den anders gearteten technischen Verhältnissen auf dem Unterrhein nicht ohne weiteres in Vergleich zu stellen.

Eine Berücksichtigung des Wertes der Güter bei der Tarifbildung empfiehlt sich als billig und gerecht. Auch die Frachtbemessung nimmt ja auf den Wert in gewissem Umfange Rücksicht. Es wird daher auch hier eine Unterscheidung zwischen Rohstoffen der Industrie, Nahrungsmitteln und Fabrikaten und anderen hochwertigen Gütern angezeigt erscheinen. Nur durch solche Anpassung der Tarifhöhe an den Wert der Waren wird es möglich sein, die Massengüter mäßig zu belasten. Daß die Tarifbildung hierbei sich lediglich von diesen verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten und nicht etwa beim Getreide schutzzöllnerische Tendenzen aufkommen lassen darf, versteht sich nach dem früher Gesagten von selbst. Im übrigen muß gerade bei der Wertklassifikation mit aller gebotenen Rücksicht auf Absatzfähigkeit, mehr oder minder große Unentbehrlichkeit u. s. w. der betreffenden Warengattungen vorgegangen werden, ohne daß in allen diesen Beziehungen heute schon konkrete Vorschläge zu machen wären. Es ist deshalb auch selbstverständlich, daß die oben im Abschnitt IV vom Verfasser angenommenen Abgabensätze für Kohlen und Getreide lediglich im Rahmen der betreffenden Beispiele gewürdigt werden dürfen.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß namentlich die Bedürfnisse des Transitverkehrs eine starre, schematische Anwendung des Gebührentarifs auf alle Entfernungen und Richtungen verbieten, vielmehr in manchen Einzelbeziehungen eine Begünstigung des Umschlagverkehrs notwendig sein wird. Indessen hierüber, wie über die Art der Erhebung der Abgaben, die zweckmäßig in der Regel am Ausladeorte zu erfolgen hätte, wird erst in einem späteren Stadium der Abgabenfrage unter Hinzuziehung der Interessenten zu befinden

sein, wie denen überhaupt die Einzelheiten des Tarifs späteren Erwägungen vorbehalten bleiben müssen.

IX.

Wie schon an früheren Stellen betont wurde, ist bei dem Widerstande gegen die Schiffahrtsabgaben viel zu sehr der Umstand außer acht gelassen worden, daß deren Erträge zu weiteren erheblichen Verbesserungen des Stromes Verwendung finden sollen, so daß die Nachteile, die an und für sich mit der Einführung verbunden sein könnten, reichlich aufgewogen werden durch die Vorteile, welche den beteiligten Kreisen aus jenen Stromverbesserungen erwachsen. Um diese berechtigten Zwecke der Abgaben zu sichern, bedarf es indessen noch gewisser Maßnahmen hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der Abgabenerträgnisse, Maßnahmen, von denen überdies die Höhe der Abgaben bezw. die Tarifgestaltung bis zu einem gewissen Grade abhängt.

Unzweifelhaft sind die sämtlichen Uferstaaten und die gesamte Rheinschiffahrt an der Verwendung der Abgaben solidarisch interessiert und dieses Interesse muß in der Bildung einer Finanzgemeinschaft der Uferstaaten zum Ausdrucke kommen. Dadurch wird es möglich, die Einnahmen zu sammeln und zu großen Mitteln zu konzentrieren und sie ohne Unterschied der Landesgrenzen entgegen dem bisherigen Adjacentenprinzip, denjenigen Stromstrecken in erster Linie zu gute kommen zu lassen, auf denen eine Verbesserung des Stromes am nötigsten, ihr wirtschaftlicher Nutzen am größten ist. Voraussetzung dieser Finanzgemeinschaft ist hierbei, daß sie sich auf das Gebiet des einzelnen Stromes beschränkt, daß jede Wasserstraße finanzwirtschaftlich selbständig behandelt wird und nicht etwa der Finanzbedarf aller Wasserstraßen, wie wohl gefordert worden ist, von allen gemeinsam gedeckt wird. Denn damit würde die wesentliche Bedingung, unter der die Rheinschiffahrtsabgaben Billigung finden können, hinfällig werden. Es würde der Rhein zu Gunsten der östlichen Ströme empfindlich belastet werden, der Vorteil der natürlichen Verhältnisse des Rheinstromes ignoriert und die Gefahr heraufbeschworen, daß der Ausbau der östlichen Wasserstraßen auf Kosten der westlichen betrieben würde. Mit Rücksicht auf solche offenbare Unbilligkeiten scheint man denn auch an den maßgebenden Stellen allgemein von jenem Gedanken zurückgekommen zu sein und es kann sich heute nur darum handeln, jeden Strom für sich aufkommen zu lassen. Dies schließt indessen nicht aus, daß die Nebenflüsse des Rheines innerhalb gewisser Beschränkungen mit in die Finanzgemeinschaft hineinbezogen werden, da ohne Frage deren Verbesserung den Verkehrsbereich des Rheines erweitern und somit diesem selbst zu gute kommen würde. Inwieweit eine solche Einbeziehung zu erfolgen hat, muß künftiger sorgfältiger Erwägung überlassen bleiben. So kann die Moselkanalisierung jedenfalls ausscheiden, da der zu erwartende bedeutende

Verkehr auf dieser Stromstrecke eine getrennte Finanzierung dieses Unternehmens ermöglicht und die Moselinteressenten selbst sich ja in diesem Sinne ausgesprochen haben. Wohl aber dürfte z. B. eine wenigstens teilweise Mitverwendung der Rheinabgaben zur Erleichterung der weiteren Kanalisierung des Mains und des Neckars ins Auge zu fassen sein, da auf diesem Wege eher Aussicht vorhanden ist, diese auch dem Rheinverkehr zu gute kommenden Arbeiten zur Durchführung zu bringen. Es könnten alsdann die Abgaben auf den kanalisierten Strecken mäßigere bleiben, als bei deren selbständiger Finanzierung, was wiederum im Interesse der beteiligten Kreise liegt. Im übrigen wird daran festzuhalten sein, daß im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt und der Unterstützung wirtschaftlich schwacher Gegenden, wie auch um große nationale Verkehrsziele zu verfolgen, eine teilweise Deckung der Regulierungs- und Kanalisierungskosten aus allgemeinen Staatsmitteln auch trotz der Einführung von Abgaben vorgesehen bleiben muß.

Auf Grund dieser Erwägungen ergibt sich das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Verwaltung und Verwendung der einkommenden Abgaben durch die vereinigten Uferstaaten, die Bildung eines „Zweckverbandes" des rheinischen Wasserstraßennetzes von selbst. An und für sich würde die Bildung eines solchen Verbandes nicht ausschließen, daß dem einzelnen Staate freigestellt bleibt, solche Aufwendungen, welche er nicht aus der gemeinsamen Stromkasse gedeckt zu sehen verlangt, nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Indessen muß doch Wert darauf gelegt werden, daß kein Staat ohne Rücksicht auf die Interessen des anderen Staates baut, wie ja auch bereits der Artikel 29 der Rheinschiffahrtsakte eine Verständigung der benachbarten Uferstaaten behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachteiliger Ausführung von Bauwerken vorsieht. Aber auch darüber hinausgehend ist Wert darauf zu legen, daß die gesamte Wasserstraße des Rheines nach einem wohlerwogenen, bestimmten Plane verbessert, weiter ausgebaut und vertieft wird, daß überhaupt die gesamten zukünftigen Bauten nach einem einheitlichen System erfolgen.

Im übrigen wird es Aufgabe des Zweckverbandes sein, die aus den Abgaben einkommenden Gelder zu verwalten, die Aufstellung des Tarifes im Rahmen der durch die Rücksichtnahme auf die Deckung der Aufwandskosten gezogenen Grenzen unter Festhaltung an dem für den Rhein zu Grunde zu legenden Durchschnittssatz von 0,04 Pfg. auf das Tonnenkilometer zu bewirken, die Bildung eines Reservefonds vorzusehen zur Ausgleichung der Einnahmen im Falle etwaiger Mindererträge einzelner Jahre, sowie zur Bereitstellung notwendiger außergewöhnlicher Mittel, und weiterhin auch eine Ermäßigung der Abgabensätze dann eintreten zu lassen, wenn die Einnahmen bei stärker werdendem Verkehr für die Deckung der Wasserbaukosten nicht vollauf in Anspruch genommen werden. In letzterer Hinsicht ist allerdings nicht zu verkennen, daß die wün-

schenswerten Stromverbesserungen so umfangreiche sind, daß eine Minderung der Einnahmen vielleicht den wirtschaftlichen Kreisen selbst nicht erwünscht sein kann.

Eine der wichtigsten Fragen bei der Tätigkeit des Zweckverbandes ist die schon erwähnte Festsetzung des Abgabentarifes. Aber auch hierüber hinaus haben diejenigen wirtschaftlichen Kreise, welche von dem Wohl und Wehe der Schiffahrt abhängen, ein lebhaftes Interesse an der richtigen zweckmäßigen Durchführung aller auf die Bemessung, Erhebung und Verwaltung der Abgaben bezüglichen Festsetzungen. Mit Recht ist deshalb das Verlangen gestellt worden, den im Zweckverbande vereinigten Regierungen eine Vertretung der Interessenten, bestehend aus Delegierten der öffentlichen wirtschaftlichen Körperschaften, Hafenstädte, Rheinschiffahrtsverbände u. dergl. in Form eines „Rheinschiffahrtsamtes“ zur Seite zu stellen. Diesem Amte, oder wie die Organisation sonst genannt werden mag, wäre eine Mitwirkung zu gewähren in allen auf obige Fragen bezüglichen Angelegenheiten, ferner in Bezug auf die etwaige Erweiterung des Zweckverbandes, sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeit durch gutachtliche Aeußerungen u. s. w. Die bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Bezirkseisenbahnräte können hier nicht als geeignetes Vorbild dienen, denn eine lediglich beratende, gutachtliche Tätigkeit, wie sie die Bezirkseisenbahnräte ausüben, reicht keinesfalls hin, um den Interessenten eine erfolgreiche Mitwirkung bei der Tätigkeit des Zweckverbandes zu sichern. Vielmehr müßte jener Interessenvertretung auch eine beschließende Stimme wenigstens in allen denjenigen Fällen zugesprochen werden, wo eine auf Steigerung der Gesamteinnahmen hinzielende Erhöhung des Abgabentarifes in Frage kommt. Aber selbst eine darüber hinausgehende Erweiterung der Befugnisse des Amtes im Sinne einer beschließenden Mitwirkung bei der Tarifgestaltung überhaupt erscheint angebracht, zumal es sich bei der Bemessung der Abgaben, wo einmal die Gesamtsumme des einzubringenden Ertrages feststeht, nur um eine zweckmäßige Gestaltung des Tarifes im einzelnen handeln kann, so daß das fiskalische Interesse unter dieser Erweiterung der Zuständigkeit des Amtes nicht leiden würde. Indessen können diese Vorschläge, denen vielleicht gewisse staatsrechtliche Bedenken entgegenstehen, selbstverständlich nur als Hinweise dienen. Die bescheidenen Befugnisse der „Wasserstraßenbeiräte“ jedoch, welche in Preußen für die einzelnen Teile der neu zu bauenden Kanäle eingesetzt werden, und die nach manchen Richtungen hin die für den Rhein zu schaffende analoge Einrichtung bestimmen dürften, ließen es angezeigt erscheinen, den Wunsch nach weitergehender Mitwirkung der Rheinschiffahrtsinteressenten auf ihrem Gebiete zum Ausdruck zu bringen.

Werden von den beteiligten wirtschaftlichen Kreisen bei der Neuordnung der finanziellen Behandlung der Rheinwasserstraße, wie nicht verkannt werden darf, gewisse Opfer hinsichtlich ihrer Ueber-

zeugung und ihres engeren Interessenstandpunktes mit Recht verlangt, so erwächst den Regierungen die Aufgabe, diesem Umstande durch ein weites Maß von Entgegenkommen im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. Jene finanzielle Neugestaltung wird sich um so leichter und glücklicher vollziehen, je mehr diese Aktion von beiderseitigem Vertrauen zueinander getragen ist, durch welches allein ein derartiges nationales Werk zu einem gedeihlichen Abschlusse geführt werden kann. Auf der Grundlage einer solchen nationalen Einmütigkeit wird es dann um so eher gelingen, die beteiligten auswärtigen Staaten, in unserem Falle die Niederlande, vielleicht auch einmal die Schweiz, zum Beitritt in die zu bildende Gemeinschaft zu bewegen, die eine Neuordnung der Dinge erstrebt, welche allen Uferstaaten gleichmäßig zu gute kommen soll.

Köln, im August 1907.

V.

Zur Berichtigung der grundlegenden theoretischen Konstruktion von Marx im dritten Band des „Kapital".

Von

L. v. Bortkiewicz.

Die Marx-Kritik hat bisher wenig Neigung gezeigt, das Verfahren, welches im dritten Band des „Kapital" [1]) zur Umrechnung der Werte in Produktionspreise und zur Bestimmung der Durchschnittsprofitrate angewendet wird, genauer darauf zu prüfen, ob es in sich widerspruchsfrei ist.

Eine Ausnahme in dieser Beziehung bildet Tugan-Baranowsky [2]). Er hat insbesondere nachgewiesen, daß die Art und Weise, wie Marx die Durchschnittsprofitrate berechnet, nicht stichhaltig ist. Tugan-Baranowsky hat seinerseits gezeigt, wie auf der Grundlage gegebener Produktionspreise und einer gegebenen Durchschnittsprofitrate sich die entsprechenden Werte und die Mehrwertrate korrekt berechnen lassen. Es handelt sich da um ein Problem, welches das Gegenstück zu demjenigen bildet, welches Marx zu lösen versucht hat.

Es hat aber ein Interesse, zu zeigen, daß und worin Marx geirrt hat, ohne seine Problemstellung umzukehren. Dabei wird es sich empfehlen, um die Darstellung nicht zu komplizieren, dieselbe einschränkende Voraussetzung einzuführen, deren sich Tugan-Baranowsky bedient, daß nämlich das gesamte vorgeschossene Kapital (also auch das konstante) in einem Jahre umschlägt und im Wert bezw. im Preis des Jahresprodukts wieder erscheint [3]). Sofern es sich darum handelt, Irrtümer bei Marx nachzuweisen, ist es durchaus gestattet, mit einschränkenden Voraussetzungen dieser Art zu ope-

1) Zweiter Abschnitt, 9. Kapitel, S. 132—151.

2) Theoretische Grundlagen des Marxismus. Leipzig 1905, S. 170—188.

3) Diese Voraussetzung findet sich z. B. auch bei Kautsky, Karl Marx' ökonomische Lehren. 8. Aufl. Stuttgart 1903, S. 98.

rieren. Denn was im besonderen Fall nicht gilt, kann auch keine allgemeine Geltung beanspruchen.

Noch in einer anderen Hinsicht begegnen sich die nachstehenden Ausführungen mit denjenigen Tugan-Baranowskys. Die verschiedenen Produktionssphären, aus denen Marx die gesellschaftliche Gesamtproduktion sich zusammensetzen läßt, werden zu drei Produktionsabteilungen zusammengefaßt. In der Abteilung I werden Produktionsmittel, in II Konsumtionsmittel der Arbeiter und in III Konsumtionsmittel der Kapitalisten erzeugt. Dabei wird angenommen, daß bei der Produktion aller drei Gruppen von Produktionsmitteln, nämlich derjenigen, die in I, derjenigen, die in II und derjenigen, die in III Verwendung finden, die organische Zusammensetzung des Kapitals die gleiche ist.

Schließlich wird „einfache Reproduktion" angenommen.

Es seien mit c_1, c_2, c_3 das konstante Kapital, mit v_1, v_2, v_3 das variable Kapital und mit m_1, m_2, m_3 der Mehrwert in jeder der drei Abteilungen I, II, III der gesellschaftlichen Produktion bezeichnet. Die Bedingungen der einfachen Reproduktion finden ihren Ausdruck im folgenden Gleichungssystem:

$$(1) \qquad c_1 + v_1 + m_1 = c_1 + c_2 + c_3$$
$$(2) \qquad c_2 + v_2 + m_2 = v_1 + v_2 + v_3$$
$$(3) \qquad c_3 + v_3 + m_3 = m_1 + m_2 + m_3.$$

Bezeichnet man noch die Mehrwertrate mit r, so hat man

$$r = \frac{m_1}{v_1} = \frac{m_2}{v_2} = \frac{m_3}{v_3}$$

und die Gleichungen (1), (2) und (3) lassen sich auch so schreiben:

$$(4) \qquad c_1 + (1 + r)\, v_1 = c_1 + c_2 + c_3$$
$$(5) \qquad c_2 + (1 + r)\, v_2 = v_1 + v_2 + v_3$$
$$(6) \qquad c_3 + (1 + r)\, v_3 = m_1 + m_2 + m_3.$$

Die Aufgabe besteht nun darin, diese Wertausdrücke in Preisausdrücke, welche dem Gesetz der gleichen Profitrate entsprechen, umzuwandeln.

Die Marxsche Lösung der so gestellten Aufgabe besteht darin, daß zunächst die Summen

$$(7) \qquad c_1 + c_2 + c_3 = C$$
$$(8) \qquad v_1 + v_2 + v_3 = V$$
$$(9) \qquad m_1 + m_2 + m_3 = M$$

gebildet werden, dann die gesuchte Durchschnittsprofitrate, die man mit ϱ bezeichnen wolle, aus der Formel

$$(10) \qquad \varrho = \frac{M}{C + V}$$

bestimmt wird und schließlich die Produktionspreise der in den drei Abteilungen erzeugten Warenmengen durch

$$c_1 + v_1 + \varrho\,(c_1 + v_1)$$
$$c_2 + v_2 + \varrho\,(c_2 + v_2)$$
$$c_3 + v_3 + \varrho\,(c_3 + v_3)$$

ausgedrückt werden, wobei sich ergibt, daß die Summe dieser drei Preisausdrücke oder der Gesamtpreis mit der Summe der entsprechenden Wertausdrücke oder dem Gesamtwert $(C + V + M)$ zusammenfällt.

Diese Lösung der Aufgabe kann man aus dem Grunde nicht gelten lassen, weil hierbei die konstanten und variablen Kapitalien von der Umrechnung der Werte in Preise ausgenommen werden, während doch das Prinzip der gleichen Profitrate, wenn es an Stelle des Wertgesetzes im Marxschen Sinne tritt, auch diese Elemente in Mitleidenschaft ziehen muß[1]).

Der korrekte Uebergang von den Wertgrößen zu den Preisgrößen kann wie folgt bewerkstelligt werden.

Es verhalte sich der Preis zum Werte bei den Produkten der Abteilung I (im Durchschnitt) wie x zu 1, bei den Produkten der Abteilung II wie y zu 1 und bei den Produkten der Abteilung III wie z zu 1. Außerdem sei ϱ die allen Abteilungen gemeinsame Profitrate [wobei Formel (10) nicht mehr als korrekter Ausdruck von ϱ angesehen wird].

Man findet als Gegenstück zu den Gleichungen (4), (5) und (6):

$$(1 + \varrho)(c_1x + v_1y) = (c_1 + c_2 + c_3)x \tag{11}$$
$$(1 + \varrho)(c_2x + v_2y) = (v_1 + v_2 + v_3)y \tag{12}$$
$$(1 + \varrho)(c_3x + v_3y) = (m_1 + m_2 + m_3)z. \tag{13}$$

Auf diese Weise erhält man drei Gleichungen mit vier Unbekannten (x, y, z und ϱ). Um die noch fehlende vierte Gleichung aufzustellen, muß man das Verhältnis zwischen Preiseinheit und Werteinheit ins Auge fassen.

Wollte man die Preiseinheit so wählen, daß der Gesamtpreis mit dem Gesamtwert zusammenfällt, so hätte man

$$Cx + Vy + Mz = C + V + M \tag{14}$$

zu setzen, wo

$$C = c_1 + c_2 + c_3 \tag{15}$$
$$V = v_1 + v_2 + v_3 \tag{16}$$
$$M = m_1 + m_2 + m_3. \tag{17}$$

Soll aber die Preiseinheit mit der Werteinheit identisch sein, so ist zu berücksichtigen, in welcher von den drei Produktionsabteilungen das als Wert- und Preiseinheit dienende Gut erzeugt wird. Ist dieses Gut Gold, so würde die Produktionsabteilung III in Betracht kommen und an Stelle von (14) erhielte man

$$z = 1. \tag{18}$$

Man wolle sich an letzteren Ansatz halten. Auf diese Weise reduziert sich die Zahl der Unbekannten auf drei (x, y, ϱ).

Um auf möglichst einfache Formeln zu kommen, führe man die folgenden Bezeichnungen ein:

1) Näheres darüber in dem 2. Artikel meiner Arbeit „Wertrechnung und Preisrechnung im Marxschen System", Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 25, Heft 1 (Juli 1907).

$$\frac{v_1}{c_1} = f_1, \quad \frac{v_1 + c_1 + m_1}{c_1} = g_1$$
$$\frac{v_2}{c_2} = f_2, \quad \frac{v_2 + c_2 + m_2}{c_2} = g_2$$
$$\frac{v_3}{c_3} = f_3, \quad \frac{v_3 + c_3 + m_3}{c_3} = g_3$$

und

$$1 + \varrho = \sigma.$$

Die Gleichungen (11), (12) und (13) lassen sich dann, unter Mitberücksichtigung der Gleichungen (1), (2) und (3), wie folgt darstellen:

(19) $$\sigma(x + f_1 y) = g_1 x$$
(20) $$\sigma(x + f_2 y) = g_2 y$$
(21) $$\sigma(x + f_3 y) = g_3.$$

Aus der Gleichung (19) findet man:

(22) $$x = \frac{f_1 y \sigma}{g_1 - \sigma}.$$

Setzt man diesen Wert von x in die Gleichung (20) ein, so ergibt sich

(23) $$(f_1 - f_2)\sigma^2 + (f_2 g_1 + g_2)\sigma - g_1 g_2 = 0,$$

woraus

(24) $$\sigma = \frac{-(f_2 g_1 + g_2) + \sqrt{(f_2 g_1 + g_2)^2 + 4(f_1 - f_2) g_1 g_2}}{2(f_1 - f_2)}$$

oder, anders geschrieben,

(25) $$\sigma = \frac{f_2 g_1 + g_2 - \sqrt{(g_2 - f_2 g_1)^2 + 4 f_1 g_1 g_2}}{2(f_2 - f_1)}$$

folgt.

Es ist leicht, zu zeigen, daß in diesem Falle die quadratische Gleichung (23) nur eine Lösung liefert, welche der Problemstellung entspricht. Ist nämlich $f_1 - f_2 > 0$, so erhielte man $\sigma < 0$, wenn man in Formel (24) vor die Quadratwurzel das Vorzeichen minus setzen würde. Ist aber $f_1 - f_2 < 0$, so erhielte man, wenn man in Formel (25) das Vorzeichen plus vor die Quadratwurzel setzen würde,

$$\sigma > \frac{g_2}{f_2 - f_1}$$

und a fortiori

$$\sigma > \frac{g_2}{f_2}$$

was im Widerspruch mit der Gleichung (20) stehen würde, welche

$$\sigma < \frac{g_2}{f_2}$$

liefert.

Aus den Gleichungen (20) und (21) findet man:

$$y = \frac{g_3}{g_2 + (f_3 - f_2)\,\sigma} \tag{26}$$

und wenn σ und y ermittelt sind, läßt sich x nach Formel (22) berechnen.

Es soll nun an einigen Zahlenbeispielen gezeigt werden, wie die Umrechnung der Werte in Preise mit Hilfe obiger Formeln vor sich geht. Die gegebenen Wertausdrücke seien z. B. die folgenden:

Tabelle 1: Wertrechnung.

Produktions-abteilung	Konstantes Kapital	Variables Kapital	Mehrwert	Wert des Produkts
I	225	90	60	375
II	100	120	80	300
III	50	90	60	200
I—III	375	300	200	875

Demnach ergeben sich die nachstehenden numerischen Werte: $c_1 = 225$, $c_2 = 100$, $c_3 = 50$, $v_1 = 90$, $v_2 = 120$, $v_3 = 90$, $m_1 = 60$, $m_2 = 80$, $m_3 = 60$ und weiter: $f_1 = \frac{2}{5}$, $f_2 = \frac{5}{6}$, $f_3 = \frac{9}{5}$, $g_1 = \frac{5}{3}$, $g_2 = 3$, $g_3 = 4$.

Die Formeln (25), (26) und (22) liefern:

$$\sigma = \tfrac{5}{4},\ \text{daher}\ \varrho = \tfrac{1}{4},\ y = \tfrac{16}{15},\ x = \tfrac{32}{25}$$

und man erhält:

Tabelle 2: Preisrechnung.

Produktions-abteilung	Konstantes Kapital	Variables Kapital	Profit	Preis des Produkts
I	288	96	96	480
II	128	128	64	320
III	64	96	40	200
I—III	480	320	200	1000

In der Abteilung I ist der Preisausdruck des konstanten Kapitals (288) durch Multiplikation seines Wertausdrucks (225) mit $\frac{32}{25}$ und der Preisausdruck des variablen Kapitals (96) durch Multiplikation seines Wertausdrucks (90) mit $\frac{16}{15}$ entstanden. Der Profit in dieser Abteilung stellt sich als Produkt aus der Summe jener beiden Preisausdrücke $(288 + 96)$ und der Profitrate $(\frac{1}{4})$ dar. In genau derselben Weise sind die entsprechenden Zahlen für die beiden anderen Abteilungen berechnet worden[1]).

[1]) Tabelle 1 ist der obengenannten Schrift Tugan-Baranowskys, S. 173, entnommen und alle Zahlen der Tabelle 2 verhalten sich zu den entsprechenden Zahlen Tugan-Baranowskys (ebendaselbst, S. 171) wie 8 zu 5. Tugan-Baranowsky rechnet beim Wertschema mit Arbeitszeiteinheiten, statt mit Geldeinheiten. Das ist an sich zulässig, lenkt aber die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Unterschied zwischen Wertrechnung und Preisrechnung ab.

Daß der Gesamtpreis (1000) den Gesamtwert übertrifft, rührt davon her, daß die Produktionsabteilung III, aus welcher das als Wert- und Preismaß dienende Gut entnommen ist, eine relativ niedrige organische Zusammensetzung des Kapitals aufweist. Die Tatsache aber, daß der Gesamtprofit mit dem Gesamtmehrwert numerisch zusammenfällt, ist die Folge davon, daß das als Wert- und Preismaß benützte Gut in die Produktionsabteilung III gehört.

Es ist nicht uninteressant, die Preis- und Profitverhältnisse, welche in Tabelle 2 zum Ausdruck kommen, mit denjenigen Preis- und Profitverhältnissen zu vergleichen, die Marx in diesem Falle konstruiert hätte. Laut Formel (10) wäre $\varrho = \frac{200}{675} = \frac{8}{27}$ zu setzen, weil (nach Tabelle 1) $M = 200$, $C = 375$, $V = 300$.

Man findet:

Tabelle 3: Preisrechnung nach Marx.

Produktions-abteilung	Konstantes Kapital	Variables Kapital	Profit	Preis des Produkts
I	225	90	$93\frac{9}{27}$	$408\frac{9}{27}$
II	100	120	$65\frac{5}{27}$	$285\frac{5}{27}$
III	50	90	$41\frac{13}{27}$	$181\frac{13}{27}$
I—III	375	300	200	875

Es würde sich also eine Diskrepanz zwischen den Preisen der in den verschiedenen Abteilungen erzeugten Produktmengen ($408\frac{9}{27}$, $285\frac{5}{27}$, $181\frac{13}{27}$) und den numerischen Ausdrücken des konstanten Kapitals, des variablen Kapitals und des Profits (375, 300, 200) herausstellen. Die Durchschnittsprofitrate hätte Marx in diesem Fall, wie bereits angegeben, zu $\frac{8}{27}$ oder 29,6 Proz. bestimmt, während sie nach der korrekten Bezeichnungsweise $\frac{1}{4}$ oder 25 Proz. beträgt[1]).

Marx hat aber nicht nur keinen gangbaren Weg zur Bestimmung der Höhe der Profitrate auf der Grundlage gegebener Wert- und Mehrwertverhältnisse gezeigt, sondern er hat, durch seine verkehrte Konstruktion der Preise irregeleitet, die Faktoren, von denen die Höhe der Profitrate[2]) im allgemeinen abhängt, nicht richtig erkannt. Er vertritt nämlich die Ansicht, daß bei gegebener Mehrwertrate die Profitrate größer oder kleiner ist, je nachdem das gesellschaftliche Gesamtkapital, alle Produktionssphären zusammengenommen, eine niedrigere oder höhere organische Zusammensetzung aufweist. Diese Ansicht folgt daraus, daß Marx die Profitrate (ϱ) durch Formel (10) ausdrückt. Bezeichnet man, wie früher, die Mehrwertrate mit r und das Verhältnis des Wertes des konstanten Kapitals zum Werte des Gesamtkapitals mit q_0, wobei also

1) Vergl. den ersten Artikel meiner Arbeit „Wertrechnung u. s. w." im Archiv für Soz.-Wiss. u. Soz.-Pol., Bd. XXIII, Heft 1, S. 46.

2) Unter Profitrate wird hier und in folgendem, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich bemerkt wird, die Durchschnittsprofitrate verstanden.

$$r = \frac{M}{V} \text{ und } q_0 = \frac{C}{C+V},$$

so hätte man:

(27) $$\varrho = (1 - q_0)\, r.$$

Demnach wäre bei gegebener Mehrwertrate für die Höhe der Profitrate in der Tat der Umstand allein maßgebend, ob der Anteil des konstanten Kapitals am Gesamtkapital, d. h. der Quotient q_0, größer oder kleiner ist, und es würde gar nicht darauf ankommen, welche Unterschiede in Bezug auf die organische Zusammensetzung des Kapitals zwischen den verschiedenen Produktionssphären bestehen.

Im „Kapital" ist allerdings zu lesen [1]), daß die allgemeine Profitrate durch zwei Faktoren bestimmt werde: 1) durch die organische Zusammensetzung der Kapitale in den verschiedenen Sphären der Produktion, also durch die verschiedenen Profitraten der einzelnen Sphären, und 2) durch die Verteilung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals auf diese verschiedenen Sphären. Aber die Art, wie Marx diese beiden Faktoren in seinem Rechenschema zusammenwirken läßt, gestattet ihre Zurückführung auf einen einzigen Faktor, als welcher die organische Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals erscheint.

Es sei nämlich mit q_1 das Verhältnis des konstanten Kapitals in unserer Produktionsabteilung I zu dem ganzen in dieser Abteilung angelegten Kapital, mit γ_1 der Anteil des letzteren an dem gesellschaftlichen Gesamtkapital und mit q_2, γ_2 und q_3, γ_3 die analogen Größen in den Abteilungen II und III bezeichnet. Diese Bezeichnungen finden in folgenden Formeln ihren Ausdruck:

$$\frac{c_1}{c_1+v_1} = q_1,\ \frac{c_2}{c_2+v_2} = q_2,\ \frac{c_3}{c_3+v_3} = q_3;$$

$$\frac{c_1+v_1}{C+V} = \gamma_1,\ \frac{c_2+v_2}{C+V} = \gamma_2,\ \frac{c_3+v_3}{C+V} = \gamma_3.$$

Aus diesen Formeln ergibt sich:

$$\frac{c_1+c_2+c_3}{C+V} = \gamma_1 q_1 + \gamma_2 q_2 + \gamma_3 q_3$$

oder auch, da $c_1 + c_2 + c_3 = C$ und $\frac{C}{C+V} = q_0$,

(28) $$q_0 = \gamma_1 q_1 + \gamma_2 q_2 + \gamma_3 q_3.$$

Setzt man nun diesen Ausdruck für q_0 in Formel (27) ein und berücksichtigt man, daß $\gamma_1 + \gamma_2 + \gamma_3 = 1$ ist, so erhält man:

(29) $$\varrho = \frac{\gamma_1 (1-q_1)\, r + \gamma_2 (1-q_2)\, r + \gamma_3 (1-q_3)\, r}{\gamma_1 + \gamma_2 + \gamma_3}.$$

Diese Formel bringt den Marxschen Standpunkt klar zum Ausdruck: die allgemeine Profitrate (ϱ) erscheint als arithmetischer

1) III_1, S. 141.

Durchschnitt aus den besonderen Profitraten $(1-q_1)\,r$, $(1-q_2)\,r$ und $(1-q_3)\,r$, welche mit den „Gewichten“ γ_1, γ_2, γ_3 zur Bildung des Durchschnitts beitragen. Und von den beiden Faktoren, durch welche Marx die allgemeine Profitrate bedingt sein läßt, ist laut Formel (29) der eine durch q_1, q_2, q_3, der andere durch γ_1, γ_2, γ_3 dargestellt. Es zeigt sich aber zugleich an der Hand der Formel (28), daß diese beiden Faktoren auf einen einzigen zurückgeführt werden können, nämlich auf die organische Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals, welche durch q_0 ausgedrückt wird.

Demgegenüber soll jetzt durch ein passendes Zahlenbeispiel dargetan werden, daß, eben weil Formeln (27) und (29) falsch sind, Fälle möglich sind, in denen, bei gegebener Mehrwertrate, ein und dieselbe Profitrate sich mit einer verschiedenen organischen Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals verträgt. Es sei folgendes Wertschema gegeben.

Tabelle 4: Wertrechnung.

Produktions-abteilung	Konstantes Kapital	Variables Kapital	Mehrwert	Wert des Produkts
I	300	120	80	500
II	80	96	64	240
III	120	24	16	160
I—III	500	240	160	900

Vergleicht man diese Tabelle mit Tabelle 1, so wird man finden, daß die Mehrwertrate dieselbe geblieben ist (sie beträgt $66^2/_3$ Proz.), während die organische Zusammensetzung des Gesamtkapitals eine höhere geworden ist. Nach Tabelle 1 ist $q_0 = \frac{375}{675} = 0{,}556$, nach Tabelle 4 ist $q_0 = \frac{500}{740} = 0{,}676$. Dementsprechend müßte nach Marx die Profitrate von $\frac{200}{675} = 29{,}6$ Proz. auf $\frac{160}{740} = 21{,}6$ Proz. sinken.

Wendet man aber auch in diesem Fall dieselbe korrekte Umrechnungsmethode an, welche von Tabelle 1 zu Tabelle 2 geführt hat, so wird man finden: $x = \frac{32}{35}$, $y = \frac{16}{21}$, $\varrho = \frac{1}{4}$ und als vollständiges Ergebnis:

Tabelle 5: Preisrechnung.

Produktions-abteilung	Konstantes Kapital	Variables Kapital	Profit	Preis des Produkts
I	$274\frac{2}{7}$	$91\frac{3}{7}$	$91\frac{3}{7}$	$457\frac{1}{7}$
II	$73\frac{1}{7}$	$73\frac{1}{7}$	$36\frac{4}{7}$	$182\frac{6}{7}$
III	$109\frac{5}{7}$	$18\frac{2}{7}$	32	160
I—III	$457\frac{1}{7}$	$182\frac{6}{7}$	160	800

Der Grund, weshalb Tabelle 4 dieselbe Profitrate (nämlich 25 Proz.) wie Tabelle 1 geliefert hat, liegt darin, daß nach Formel (25) die Profitrate ($\varrho = \sigma - 1$) bei gegebener Mehrwertrate ausschließlich von der organischen Zusammensetzung der Kapitalien in den

Produktionsabteilungen I und II abhängt (man beachte den Sinn der Größen f_1, f_2, g_1 und g_2) und daß in dieser Beziehung die Tabellen 1 und 4 vollständig übereinstimmen. Der Umstand aber, daß der Anteil des konstanten Kapitals an dem Gesamtkapital in Abteilung III von etwa 36 Proz. auf etwa 83 Proz. angewachsen ist, ist auf die Höhe der Profitrate ohne Einfluß geblieben. Uebrigens ist dieses Ergebnis gerade vom Standpunkte derjenigen Theorie des Kapitalprofits aus, die seinen Ursprung in der „Mehrarbeit" sieht, nicht überraschend. Schon Ricardo hat gelehrt, daß eine Aenderung in den Produktionsverhältnissen derjenigen Güter, die nicht in den Konsum der Arbeiterklasse eingehen, die Höhe der Profitrate nicht affizieren kann [1]).

Es sei nunmehr ein Fall vorgeführt, wo die Profitrate sich ändert, trotzdem die organische Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals dieselbe bleibt. Dieser Sachverhalt tritt zutage, wenn man den Tabellen 1 und 2 die beiden folgenden Tabellen gegenüberstellt:

Tabelle 6: Wertrechnung.

Produktions-abteilung	Konstantes Kapital	Variables Kapital	Mehrwert	Wert des Produkts
I	205	102	68	375
II	20	168	112	300
III	150	30	20	200
I—III	375	300	200	875

Auf Grund der Formeln (25), (26) und (22) findet man

$$\sigma = \frac{415 - 5\sqrt{409}}{216} = 1,453; \quad y = 0,432, \quad x = 0,831$$

und als vollständiges Ergebnis:

Tabelle 7: Preisrechnung.

Produktions-abteilung	Konstantes Kapital	Variables Kapital	Profit	Preis des Produkts
I	170,3	44,1	97,1	311,5
II	16,6	72,6	40,5	129,7
III	124,6	13,0	62,4	200
I—III	311,5	129,7	200	641,2

Die Marxsche Umrechnungsmethode hätte als Profitrate wieder 29,6 Proz. (statt 45,3 Proz.) ergeben, und die Verteilung des Gesamtprofits würde sich nach Marx so darstellen: Abteilung I: $90\frac{26}{27}$ (statt 97,1), Abteilung II: $55\frac{19}{27}$ (statt 40,5) und Abteilung III: $53\frac{9}{27}$ (statt 62,4).

---

1) Näheres darüber im 3. Artikel meiner Arbeit „Wertrechnung u. s. w.".

Noch deutlicher zeigt sich das Fehlerhafte der Marxschen Umrechnungsmethode in dem speziellen Fall, wo das konstante Kapital in Abteilung II gänzlich fehlt. Dieser Fall tritt uns z. B. in folgender Tabelle entgegen.

Tabelle 8: Wertrechnung.

Produktions-abteilung	Konstantes Kapital	Variables Kapital	Mehrwert	Wert des Produkts
I	180	90	60	330
II	0	180	120	300
III	150	30	20	200
I—III	330	300	200	830

In diesem Fall ist zur Bestimmung von ϱ bezw. σ Formel (25) nicht mehr anwendbar, weil $f_2 = \infty$ und $g_2 = \infty$ herauskommt. Man muß vielmehr auf die Gleichungen (11), (12) und (13) zurückgreifen und findet aus (12), da $c_2 = 0$ ist,

$$1 + \varrho = \frac{v_1 + v_2 + v_3}{v_2}$$

Auf Grund der Formel (2) läßt sich auch schreiben (wiederum weil $c_2 = 0$ ist):

$$1 + \varrho = \frac{v_2 + m_2}{v_2}$$

und schließlich

$$\varrho = \frac{m_2}{v_2}$$

oder

$$\varrho = r.$$

Die Profitrate ist gleich der Mehrwertrate, d. h. nach Tabelle 8 gleich $\frac{2}{3}$ oder $66\frac{2}{3}$ Proz. Setzt man diesen Wert von ϱ in die Formeln (11) und (13) ein, so ergeben sich zwei Gleichungen ersten Grades mit zwei Unbekannten (x und y), da auch hier $z = 1$ ist, und man findet: $x = \frac{10}{13}$, $y = \frac{2}{13}$. Die Umwandlung der Werte in Preise und des Mehrwertes in Profit ergibt

Tabelle 9: Preisrechnung.

Produktions-abteilung	Konstantes Kapital	Variables Kapital	Profit	Preis des Produkts
I	$138\frac{6}{13}$	$13\frac{11}{13}$	$101\frac{7}{13}$	$253\frac{11}{13}$
II	0	$27\frac{9}{13}$	$18\frac{6}{13}$	$46\frac{2}{13}$
III	$115\frac{5}{13}$	$4\frac{8}{13}$	80	200
I—III	$253\frac{11}{13}$	$46\frac{2}{13}$	200	500

Nach Marx aber würden sich die betreffenden Größenverhältnisse wie folgt darstellen:

Tabelle 10: Preisrechnung nach Marx.

Produktionsabteilung	Konstantes Kapital	Variables Kapital	Profit	Preis des Produkts
I	180	90	$85\frac{5}{7}$	$355\frac{5}{7}$
II	0	180	$57\frac{1}{7}$	$237\frac{1}{7}$
III	150	30	$57\frac{1}{7}$	$237\frac{1}{7}$
I—III	330	300	200	830

Die Profitrate würde $\frac{200}{630}$ oder 31,8 Proz. (statt $66\frac{2}{3}$ Proz.!) betragen.

In diesem, durch das Fehlen des konstanten Kapitalteiles in Abteilung II charakterisierten Fall springt das Widersinnige der Marxschen Konstruktion der Preise und des Profits in die Augen. Denn es ist klar, daß hier in Abteilung II, wo die Auslage des Kapitalisten ausschließlich in variablem Kapital und zwar in denselben Waren besteht, die das Produkt in dieser Abteilung bilden, der Gewinn des Kapitalisten immer in ein und demselben Verhältnis zu seiner Auslage stehen wird, möge der Preis der betreffenden Waren höher oder niedriger sein. Es kann also auf dem Wege des Warenaustausches bezw. durch „Preisregulierung" unmöglich bewirkt werden, daß das betreffende Verhältnis von $66\frac{2}{3}$ auf 31,8 Proz. sinkt.

Dieser Warenaustausch würde sich nach Tabelle 9 so gestalten [1]:

Die Kapitalistengruppe

		I	II	III
1) behält Waren im Preise von:				
		$138\frac{6}{13}$	$27\frac{9}{13}$	80
2) kauft Waren im Preise von:				
bei	I	—	—	$115\frac{5}{13}$
	II	$13\frac{11}{13}$	—	$4\frac{8}{13}$
	III	$101\frac{7}{13}$	$18\frac{6}{13}$	—
3) verkauft Waren im Preise von:				
an	I	—	$13\frac{11}{13}$	$101\frac{7}{13}$
	II	—	—	$18\frac{6}{13}$
	III	$115\frac{5}{13}$	$4\frac{8}{13}$	—

Wie man sieht, stimmt bei jeder Kapitalistengruppe die Preissumme, für welche Waren gekauft werden, mit derjenigen, für welche Waren verkauft werden, überein. Ein anderes Bild würde Tabelle 10 ergeben:

Die Kapitalistengruppe

		I	II	III
1) behält Waren im Preise von:				
		180	180	$57\frac{1}{7}$
2) kauft Waren im Preise von:				
bei	I	—	—	150
	II	90	—	30
	III	$85\frac{5}{7}$	$57\frac{1}{7}$	—
3) verkauft Waren im Preise von:				
an	I	—	90	$85\frac{5}{7}$
	II	—	—	$57\frac{1}{7}$
	III	150	30	—

1) Der Einfachheit halber wird angenommen, daß die Kapitalisten den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Lebensmittel in natura vorschießen, so daß die Arbeiter an dem Warenaustauschprozeß nicht unmittelbar teilnehmen.

Die Kapitalistengruppen I und III würden danach für geringere Summen Waren verkaufen als kaufen und die Kapitalistengruppe II umgekehrt für eine mehr als doppelt so große Summe Waren verkaufen als kaufen.

Der Fall, wo $c_2 = 0$, ist aber nicht nur dazu angetan, die Ungereimtheiten, zu denen die Marxsche Methode der Umwandlung der Werte und Preise führt, recht deutlich hervortreten zu lassen, sondern er eignet sich noch besonders dazu, zum Ausgangspunkt einer Betrachtung genommen zu werden, welche eine wesentliche Ergänzung der bisherigen Darlegungen bietet.

Daraus nämlich, daß in dem betreffenden Spezialfall die Profitrate einfach der Mehrwertrate (r) gleich ist, somit von der organischen Zusammensetzung des in den Abteilungen I und III angelegten Kapitals ganz und gar unabhängig erscheint, könnte man geneigt sein, zu schließen, daß das konstante Kapital in diesen beiden Abteilungen beliebig stark vertreten sein kann, ohne daß dadurch die Profitrate eine Herabsetzung erfahren müßte. Wenn das zuträfe, so würde man, ungeachtet dessen, daß es sich hierbei um einen Spezialfall handelt, doch einen starken Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung des Kapitalprofits aus der „Mehrarbeit" nicht zu unterdrücken vermögen.

Der wahre Sachverhalt ist jedoch der, daß der Anteil des konstanten Kapitals an dem in den Abteilungen I und III angelegten Kapital eine gewisse Grenze nicht überschreiten darf, wenn sich auch in diesen beiden Abteilungen die Profitrate auf r stellen soll. Setzt man nämlich r an Stelle von ϱ in die Gleichung (11) ein, so erhält man, unter Berücksichtigung der Gleichung (4):

$$(1+r)(c_1 x + v_1 y) = [c_1 + (1+r) v_1]\, x,$$

woraus

$$c_1 x r < (1+r) v_1 x$$

und

$$c_1 < \frac{1+r}{r} v_1$$

folgt. Andererseits hat man auf Grund der Gleichung (1) bei $c_2 = 0$

$$c_3 = (1+r) v_1.$$

Man führe die neuen Bezeichnungen

$$\frac{(1+r)^2}{r} = \beta \text{ und } \frac{c_1 + c_3}{c_1 + v_1 + c_3 + v_3} = q'$$

ein. Demnach besteht die Ungleichung:

(30) $$c_1 + c_3 < \beta v_1.$$

Daher:

$$1 + \frac{v_1 + v_3}{c_1 + c_3} > 1 + \frac{v_1 + v_3}{\beta v_1}$$

oder

$$\frac{1}{q'} > \frac{(1+\beta) v_1 + v_3}{\beta v_1}$$

und folglich:

(31) $$q' < \frac{\beta v_1}{(1+\beta) v_1 + v_3}.$$

Man hat a fortiori:

$$q' < \frac{\beta}{1+\beta}$$

oder

(32) $$q' < \frac{1+2r+r^2}{1+3r+r^2}.$$

Die Größe q' ist aber der Ausdruck der organischen Zusammensetzung des Kapitals, welche die Abteilungen I und III zusammengenommen aufweisen. Die Unabhängigkeit der Profitrate von der organischen Zusammensetzung des Kapitals in I und III in dem Fall, wo das konstante Kapital in II gänzlich fehlt, bedeutet also keineswegs, daß in diesem Fall das konstante Kapital in den beiden anderen Abteilungen beliebig stark vertreten sein kann. Die Sache liegt vielmehr so, daß, wenn der Anteil des konstanten Kapitals in diesen Abteilungen, also die Größe q', eine bestimmte Grenze überschritten hat, die Ausgleichung der Profitraten unmöglich wird.

Will man die entsprechende obere Grenze für q_0, d. h. für den Anteil des konstanten Kapitals am gesellschaftlichen Gesamtkapital, bestimmen, so geht man am besten von der Ungleichung (30) aus, die auch so geschrieben werden kann (bei $c_2 = 0$):

$$C < \beta v_1.$$

Man hat

$$q_0 = \frac{C}{C+V}$$

und daher:

(33) $$q_0 < \frac{\beta v_1}{\beta v_1 + V}.$$

Aus der Beziehung

(34) $$\frac{V}{v_2} = 1 + r$$

ergibt sich aber

$$V = v_2 + r v_2$$

und da andererseits

$$V = v_1 + v_2 + v_3,$$

so findet man:

$$v_1 + v_3 = r v_2$$

und folglich

$$v_1 < r v_2.$$

Wenn man jetzt in (33) v_1 durch $r v_2$ ersetzt, so erhält man a fortiori:

$$q_0 < \frac{\beta r v_2}{\beta r v_2 + V}$$

oder auch, mit Rücksicht auf (34),

(35) $$q_0 < \frac{1+r}{2+r}.$$

Ist also die Mehrwertrate, wie in obigen Beispielen angenommen wurde, $66^2/_3$ Proz., so darf das in den beiden Abteilungen I und III angelegte konstante Kapital nur eine Quote des gesellschaftlichen Gesamtkapitals bilden, die jedenfalls kleiner als $\frac{5}{8}$ ist.

Soviel über den Fall, in welchem das konstante Kapital in der Abteilung II gänzlich fehlt, oder $c_2 = 0$ ist.

Auch wenn $c_1 = 0$ ist, verbietet sich die Anwendung der Formel (24) oder (25) zur Bestimmung der Profitrate, weil hier $f_1 = \infty$ und $g_1 = \infty$ herauskommt. Macht man die Gleichungen (11) und (12) zur Grundlage der Bestimmung von ϱ bezw. σ, so findet man leicht:

(36) $$\frac{1}{1+r}\sigma^2 + f_2\sigma - g_2 = 0,$$

wo r, wie früher, die Mehrwertrate $\left(\frac{m_1}{v_1}\right)$ bedeutet. Letztere Gleichung kann übrigens auch aus der Gleichung (23) gewonnen werden und zwar dadurch, daß man ihre Koëffizienten durch g_1 dividiert. Bei $c_1 = 0$ ist nämlich

$$\frac{f_1}{g_1} = \frac{v_1}{v_1 + m_1} = \frac{1}{1+r}.$$

Aus dem Umstand, daß r in (36) auftritt und in (23) nicht auftritt, wäre es ganz verkehrt zu schließen, daß in dem Fall, wo c_1 nicht Null ist, die Profitrate von der Mehrwertrate unabhängig sei. Es kommt nämlich darauf an, daß die Größen g_1 und g_2 von r mit abhängen. Man hat:

$$g_1 = 1 + (1+r)f_1$$

und

$$g_2 = 1 + (1+r)f_2.$$

Man könnte aus den Gleichungen (23) und (36) die Größen f_1, f_2, g_1, g_2 durch Einführung von q_1, q_2 und r eliminieren, denn es bestehen die Beziehungen:

$$f_1 = \frac{1-q_1}{q_1},\quad f_2 = \frac{1-q_2}{q_2}$$

$$g_1 = \frac{1+r(1-q_1)}{q_1},\quad g_2 = \frac{1+r(1-q_2)}{q_2}.$$

Dann würde unmittelbar einleuchten, daß die Profitrate nur von der Mehrwertrate (r) und der organischen Zusammensetzung der in den Abteilungen I und II angelegten Kapitalien abhängt.

Die Profitrate ist, abgesehen von dem früher behandelten Spezialfall, wo $c_2 = 0$, immer kleiner als die Mehrwertrate. Das kann wie folgt bewiesen werden.

Aus der Gleichung (11) findet man

$$c_1 x + v_1 y < (c_1 + c_2 + c_3)x$$

und, unter Berücksichtigung von (4),

$$v_1 y < (1 + r) v_1 x,$$

woraus

$$x > \frac{y}{1 + r}$$

folgt. Aus der Gleichung (12) ergibt sich daher die Ungleichung:

$$(1 + \varrho)\left(\frac{c_2 y}{1 + r} + v_2 y\right) < (v_1 + v_2 + v_3) y$$

oder, unter Berücksichtigung von (9),

$$(1 + \varrho)\left(\frac{c_2}{1 + r} + v_2\right) < c_2 + (1 + r) v_2$$

und schließlich

$$1 + \varrho < 1 + r$$

und

(37) $$\varrho < r.$$

Eine andere obere Grenze für ϱ kann aus (11) in folgender Weise gewonnen werden. Man hat:

$$(1 + \varrho) c_1 x < (c_1 + c_2 + c_3) x$$

und daher

(38) $$\varrho < \frac{c_2 + c_3}{c_1}.$$

Diese Ungleichung läßt darauf schließen, daß bei einer gegebenen Mehrwertrate (r) und einer gegebenen Größe des variablen Kapitals (V) eine Vermehrung des konstanten Kapitals (C) nicht ins Unbegrenzte stattfinden kann, ohne die Profitrate zum Sinken zu bringen.

Es ergibt sich nämlich aus (4):

$$c_2 + c_3 = (1 + r) v_1$$

und das bedeutet, daß die Vermehrung des konstanten Kapitals in den Abteilungen II und III an der Höhe der Mehrwertrate und an der Größe des gesamten disponiblen variablen Kapitals eine Grenze findet. Ist doch v_1 ein Teil von V.

Man könnte mit gleichem Recht sagen, daß die Vermehrung des konstanten Kapitals in den Abteilungen II und III an der Menge Arbeit, über welche die Gesellschaft in einer Wirtschaftsperiode insgesamt verfügt, eine Grenze findet. Es sei diese Menge H. Davon entfalle h_1 auf die Abteilung I, h_2 auf II und h_3 auf III, so daß $H = h_1 + h_2 + h_3$. Bezeichnet man das in einer Werteinheit enthaltene Arbeitsquantum mit η, so hat man: $h_1 = (v_1 + m_1)\eta$, $h_2 = (v_2 + m_2)\eta$, $h_3 = (v_3 + m_3)\eta$ und $H = (V + M)\eta$. Man hätte daher:

$$(c_2 + c_3)\eta = h_1$$

und da h_1 ein Teil von H ist, so erscheint eben das in den Abteilungen II und III angelegte konstante Kapital, gemessen an der Menge (vorgetaner) Arbeit, die es verkörpert, als begrenzt durch

diejenige Menge (lebendiger) Arbeit, welche in der betreffenden Wirtschaftsperiode der Produktion zur Verfügung steht.

Was aber das konstante Kapital der Abteilung I (c_1) anlangt, so kann man sich dasselbe als beliebig groß denken, ohne daß die Bedingungen des ökonomischen Gleichgewichts, wie sie in den Gleichungen (4), (5) und (6) zum Ausdruck kommen, verletzt würden. Aber, wie Formel (38) gerade lehrt, müßte sich, früher oder später, als Folge einer Vermehrung des konstanten Kapitals in Abteilung I eine entsprechende Verminderung der Profitrate einstellen. Die Ungleichung (38) gilt übrigens auch in dem Fall, wo $c_2 = 0$ ist.

Nach dem Vorstehenden wäre es ganz verkehrt, Marx gegenüber zu behaupten, daß die Profitrate von der organischen Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals im allgemeinen nicht abhänge. Jene einfache Beziehung zwischen ϱ und q_0, mit welcher Marx operiert [siehe Gleichung (27)], besteht zwar nicht, und es können wohl Fälle konstruiert werden, in denen, bei gegebener Mehrwertrate (r), die Profitrate (ϱ) sich nicht ändert, obwohl q_0 verschiedene numerische Werte annimmt, wie auch umgekehrt Fälle möglich sind, in denen sich für ϱ verschiedene numerische Werte ergeben, obwohl q_0 unverändert bleibt. Aber — und das darf nicht übersehen werden — derartige Fälle haben zur Voraussetzung, daß die organische Zusammensetzung des Kapitals in den drei Abteilungen der Produktion eine verschiedene ist. Ist hingegen die Bedingung $q_1 = q_2 = q_3$ erfüllt, dann fallen die Preise mit den Werten zusammen und tritt Formel (27) in Kraft.

Diese Bemerkung soll nicht zur Entschuldigung von Marx dienen. Denn wenn die Bedingung, welche der Formel (27) Gültigkeit verleiht, erfüllt ist, wird die ganze Operation der Umwandlung der Werte in Preise gegenstandslos, während Marx sich der genannten Formel gerade im Zusammenhang mit dieser Operation bedient.

Obige Bemerkung richtet sich nur gegen eine Kritik, welche die Marxsche These von dem Einfluß der organischen Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals auf die Höhe der Profitrate, wie diese These in Formel (27) zum Ausdruck kommt, für falsch erklärt, unabhängig davon, ob die Größen q_1, q_2 und q_3 einander gleich oder voneinander verschieden sind.

Damit ist Tugan-Baranowsky gemeint. Die beiden Zahlenbeispiele, mit denen er die in Frage stehende Marxsche These zu widerlegen sucht, sind nämlich gerade dadurch charakterisiert, daß die organische Zusammensetzung des Kapitals in allen drei Produktionsabteilungen ein und dieselbe ist, so daß $q_1 = q_2 = q_3 = q_0$.

In dem einen Beispiel[1]) fällt r (die Mehrwertrate) von 1 auf $\frac{7}{9}$, während gleichzeitig q_0 von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{20}{29}$ anwächst[2]), wodurch, ganz im

1) A. a. O., S. 177.

2) Unter q_0 verstehe ich stets das Verhältnis des Wertes des variablen Kapitals zu dem Werte des gesamten Kapitals, während es sich in den betreffenden Tugan-Baranowskyschen Beispielen durchweg um Preisausdrücke handelt. An Stelle von

Einklang mit Formel (27), ϱ (die Profitrate) von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{7}{29}$ heruntergeht.

In dem anderen Beispiel[1]) steigt r von 1 auf $\frac{81}{44}$, während gleichzeitig q_0 von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{25}{36}$ anwächst, wodurch, wiederum im Einklang mit Formel (27), ϱ von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{9}{16}$ anwächst.

Daraus nun, daß die Erhöhung der Quote des konstanten Kapitals in dem einen Fall eine Abnahme und in dem anderen Fall eine Zunahme der Profitrate herbeiführt, zieht Tugan-Baranowsky den Schluß, daß die allgemeine Profitrate von der organischen Zusammensetzung des gesellschaftlichen Kapitals gar nicht abhänge, und daß daher die ganze Marxsche Profittheorie falsch sei[2]).

Als ob jene Zahlenbeispiele die Marxsche These von dem Einfluß der organischen Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals auf die Profitrate irgendwie tangieren könnten! Macht sich doch dieser Einfluß nach Marx in dem behaupteten Sinne nur dann geltend, wenn die Mehrwertrate dieselbe bleibt[3]).

Tugan-Baranowsky hat also, indem er die Mehrwertrate in seinen Beispielen variieren ließ, an derjenigen Marxschen These, gegen die sich seine Kritik in erster Linie richtet, vollständig vorbeiargumentiert. Der Beweis, daß die organische Zusammensetzung des Kapitals ohne Einfluß auf die Profitrate sei, ist ihm nicht geglückt. Gerade an der Hand des von Tugan-Baranowsky selbst benützten Schemas, welches den vorstehenden Ausführungen zu Grunde gelegt worden ist, erweist sich solch eine Behauptung als gänzlich unhaltbar.

---

q_0, welches gleich $\frac{C}{C+V}$ ist, tritt also $\frac{Cx}{Cx+Vy}$. Aber letzterer Ausdruck ist mit q_0 identisch, wenn man, wie es Tugan-Baranowsky tut, die organische Zusammensetzung des Kapitals in allen drei Produktionsabteilungen als gleich voraussetzt. Denn in diesem Fall erhält man $x = y$ bezw. $x = y = 1$.

1) A. a. O., S. 180—181.

2) Vgl. den 1. Artikel meiner Arbeit „Wertrechnung u. s. w.“, S. 48—49.

3) Kapital III, z. B. S. 42, 215. Inwiefern diese einschränkende Bedingung für das Marxsche Gesetz der sinkenden Profitrate in Betracht kommt, untersuche ich eingehend in dem 3. Artikel meiner Arbeit „Wertrechnung und Preisrechnung im Marxschen System“.

VI.

Die neue Knappsche Geldtheorie und das Wesen des Geldes.

Von

Kiichiro Soda aus Japan.

§ 1. Einleitung. Der Grundgedanke der Knappschen Theorie.

„Was ist Geld?" ist eine der einfachsten, aber zugleich schwierigsten Fragen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, und sie ist bis heute noch nicht abgetan. Um eine Antwort auf diese Frage zu geben, pflegt man zuerst zu untersuchen: „Was ist die Funktion des Geldes?" Das gilt für Nationalökonomen wie für Juristen. Auch diese Frage ist noch nicht bestimmt beantwortet. Und es ist für die Untersuchung der Erscheinung des Geldes sehr gefährlich, daß man über sie noch nicht ganz klar geworden ist.

Die Frage läßt sich nach zwei Methoden beantworten:

1) durch eine Bestimmung aus den entwickelungsgeschichtlichen Tatsachen,

2) durch eine philosophische Betrachtung über das Wesen der wirklichen Erscheinungen.

Knapps neue Theorie, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen, wird von dem Autor selbst als eine Theorie der ersten Art bezeichnet. Wir wollen zunächst die Grundbegriffe ausführlich prüfen.

Der Grundgedanke ist: Rechtsordnung und Zahlungsmittel sind zwei Grundbegriffe bei der Betrachtung über das Wesen des Geldes. „Was aber ist ein Zahlungsmittel? ..... gewöhnlich greift man zur Vorstellung des sogenannten Tauschgutes zurück." Im Falle des Austausches zweier Dinge ist das eine von ihnen das Tauschgut für das andere im weiteren Sinne des Wortes. Man kann noch nicht sagen, welches von ihnen Zahlungsmittel ist. Wenn ein Gut im Mittelpunkt des Tauschgeschäftes steht, dann wird es Tauschgut in einem

engeren Sinne. „Man nennt es dann, für den Umkreis seiner Anwendung, allgemeines Tauschgut. Das allgemeine Tauschgut ist dann eine Einrichtung des sozialen Verkehrs, es ist ein Gut, das eine bestimmte Verwendung in der Gesellschaft erlangt hat, zuerst durch Sitte, dann durch Recht.“ „Ein solches gesellschaftlich anerkanntes Tauschgut ist allerdings immer ein Zahlungsmittel“, aber umgekehrt ist der Satz nicht schlechthin wahr. „Nehmen wir an, dies Tauschgut bestehe aus einem Metall“, dann wird man von „autometallistischer Verfassung“ sprechen. Das ist die erste Periode. Der Autometallismus kennt das Metall nur als Stoff, „ohne jede Rücksicht auf die Form“. „Der Inhaber hat zweierlei Befriedigung von seinem Besitz: er ist ‚real‘ befriedigt, wenn er das autometallistische Zahlungsmittel in der Technik verwendet: und er ist ‚zirkulatorisch‘ befriedigt, wenn er es — ohne technische Verwendung — weitergibt, um andere Waren dadurch anzuschaffen ..... Die reale Befriedigung ist bei jedem Gute vorhanden.“ Die zirkulatorische Befriedigung aber nicht, und zwar ist sie „eine notwendige und hinreichende Eigenschaft jedes Zahlungsmittels“, womit man gewöhnliches Gut und Zahlungsmittel unterscheiden kann. „Die zirkulatorische Verwendbarkeit ist eine Erscheinung des Rechtslebens, wie bereits der Autometallismus eine rechtliche Verfassung des Zahlungsmittels ist.“ „Ueberall da, wo ein Stoff als solcher, nach physikalischer Messung verwendet, als anerkanntes Tauschgut dient, wollen wir“, sagt Knapp, „die Verfassung ‚authylisch‘ nennen.“ Unter dieser Verfassung müssen wir die Bedeutung der „Werteinheit“ fest ins Auge fassen. Bei dem Autometallismus ist die Werteinheit diejenige, die durch direkte Vergleichung zweier Dinge als eine gewisse Metallmenge technisch zu definieren ist. Sobald aber ein anderes Zahlungsmittel gewählt wird als bisher, wird der Begriff der Werteinheit unabhängig vom früheren Metall, und alle Schulden sind im neuen Zahlungsmittel umzurechnen. Solange Autometallismus herrscht, ist Schuld Realschuld; aber jetzt wird sie Nominalschuld, d. h. die Werteinheit ist stets ein historischer Begriff. Nominalschulden sind daher „Schulden, die in dem jeweiligen Zahlungsmittel tilgbar sind“. „Wenn der Staat das Zahlungsmittel ändert, werden dadurch Interessen geschädigt?“ Für große Gruppen der neutralen Einwohner, welche weder jetzt noch früher den Zahlstoff produziert oder konsumiert haben, ist „der Wechsel im Zahlgut ohne Bedeutung“. „Wenn der neue Stoff bequemer zu handhaben ist als der alte, so ist sogar fast jedermann froh, daß die Aenderung eingetreten ist und sie bürgert sich rasch ein“. Daher kann man sagen: „Nominalität der Schulden und Nominalität der Werteinheit ist eine notwendige Voraussetzung für die Entstehung des Geldes“ und „die notwendige Bedingung, von einem Zahlungsmittel zum anderen vorzuschreiten“. Den Begriff Zahlungsmittel kann man jetzt als frei von der Qualität des Stoffes betrachten. Auf dieser Stufe genügt es uns nicht mehr, nur von der technischen Beschaffenheit des Zahlungsmittels zu reden. Als wesentlich kommt noch hinzu: wir zahlen mit juristisch bedeut-

samen Stücken. Die Kennzeichen der Stücke sind rechtlich vorgeschrieben. Diese Verfassung wird von Knapp „morphisch" genannt. Der Morphismus ist an sich vereinbar mit der Wägung und daher kann es „morphische Zahlungsmittel geben, deren Geltung beim Zahlen durch Wägung festgestellt wird". Die bekannten Goldmünzen, genannt Dukat, sind ein Beispiel. „Daß wir eine solche Verfassung in unseren Kulturstaaten nicht haben, ist bekannt." „Das Gramm so geformten Goldes ist ein ganz anderer Begriff als das Gramm des für Dukatenprägung geeigneten Goldes." Das ist die zweite Periode im Entwickelungsgang.

Sobald „die morphische Verfassung der Zahlungsmittel gegeben ist, gibt es noch ein anderes Mittel. Im Morphismus liegt die Möglichkeit, die Zahlungsmittel zu erkennen und aufzufinden, ohne daß ein Stoff als solcher genannt wird, denn die Rechtsordnung beschreibt ja die zulässigen Stücke ausführlich. Wenn nur die Rechtsordnung einen Namen für die Werteinheit schafft (etwa Mark, Frank etc.) und diesen Namen rekurrent definiert, so steht durchaus nichts im Wege, dem morphischen Zahlungsmittel eine Geltung in Werteinheiten beizulegen, die nicht durch Wägung gefunden wird, sondern durch Gebot. Das so und so aussehende Stück soll so und so viele Einheiten gelten. Dieser Satz wird proklamiert."

„Dadurch kommt die Wage für den Akt der Zahlung endgültig in Wegfall." Nur diejenigen Sachen, welche die von dem Staate anerkannten Zeichen tragen, zirkulieren als Zahlungsmittel in der Rechtsordnung. „Sie sind Zahlmarken, d. h. Marken, die als Zahlungsmittel dienen." Knapp sagt dann, die Zahlungsmittel haben die Marken- oder Chartal- (von dem lateinischen Wort Charta) Verfassung. Die „Chartalität" ist nichts anderes als die proklamatorische Verwendung geformter Zahlungsmittel. Ist der Begriff der Chartalität einmal aufgetreten, so eröffnet sich die Möglichkeit eines Zahlungsmittels, ohne die notwendige Voraussetzung eines Zahlstoffes, ganz unabhängig von dem Stoff. Die Chartalität gehört jedoch nicht der Technik an, sondern beruht im Gegenteil auf einem Verhalten der Rechtsordnung. Dies ist die dritte Periode.

„Nach diesen Vorbereitungen ist es leicht, die große Frage zu beantworten: Was ist das Geld?" Geld ist erst vorhanden, „wenn die morphischen Zahlungsmittel proklamatorisch gelten". „Geld bedeutet stets chartales Zahlungsmittel: jedes chartale Zahlungsmittel heißt bei uns Geld. Die Definition des Geldes ist: „Chartales Zahlungsmittel".

„Die Chartalverfassung ist an den Staat geknüpft, denn die Verwendung der Stücke muß innerhalb der Rechtsordnung stattfinden, d. h. sie ist auf das Staatsgebiet beschränkt, weil unsere Rechtsordnung nicht über dies Gebiet hinausreicht. Niemals kann die Chartalverfassung international wirksam sein, richtiger: niemals kann sie von Staat zu Staat wirken, solange die Staaten völlig unabhängig voneinander sind."

Das Geldsystem eines Landes wird also durch die Rechtsordnung

des Landes festgestellt und zwar mit Rücksicht auf den internationalen Handel, zum Zweck der Festigung der Wechselkurse, welche „das letzte Ziel“ der staatlichen Verwaltung in dem Geldwesen ist. Bargeld im inneren Verkehr ist theoretisch ganz entbehrlich, und im internationalen Verkehr kann man es auch durch die Uebereinkunft mehrerer Staaten so machen. Die Chartaltheorie hat die Aufgabe, alle Erscheinungen auf dem Gebiete des Geldwesens einheitlich zu erklären. Das Fundament der Theorie Knapps ist die Auffassung, daß das Geld „ein Geschöpf der Rechtsordnung“ ist.

Wie ich schon oben gesagt habe, gibt es zwei Grundgedanken, die bei einer Definition des Begriffes Geld in Betracht kommen, d. h. Recht und Zahlungsmittel. Was nun diese zwei Wörter betrifft, so finde ich Knapps Erklärung nicht befriedigend.

Warum hat er als die Funktion des Geldes nur die als Zahlungsmittel angenommen, welche gewöhnlich als eine von den Funktionen des Geldes angesehen wird? Er begründet das an keiner Stelle. Dann, was versteht er unter „Zahlungsmittel“, das er ganz anders als die gewöhnlichen Nationalökonomen auffaßt? Es gibt darauf eine doppelte Antwort, nämlich

1) versteht er darunter „eine bewegliche Sache, welche jedenfalls zirkulatorisch verwendbar ist“.

2) eine bewegliche Sache, welche von der Rechtsordnung aufgefaßt wird, als Trägerin von Werteinheiten (S. 6).

Das erste ist das sogenannte „Tauschmittel“ und das letztere das „Wertmaß“ (Preismaß). Diese beiden sind die wichtigsten und unentbehrlichen Merkmale, wenn man die Eigenschaft des Geldes und das Wesen der betreffenden ökonomischen Erscheinungen betrachtet. Nach meiner Auffassung stellen diese zwei, allerdings im anderen Sinne als gewöhnlich verstanden, und zwar nur diese zwei Funktionen — Tauschmittel und objektiver Ausdruck des Wertes — die inhaltlich nur dasselbe sind, die wirkliche Funktion des Geldes dar, und eine eingehende Betrachtung darüber ist der einzige Schlüssel, das Wesen des Geldes gründlich klar zu machen. Ich habe eine kleine Arbeit darüber schon vor einiger Zeit in meiner Muttersprache erscheinen lassen. Abgesehen von dem juristischen Standpunkt, warum hat Knapp diese wichtige Funktion aus seiner Betrachtung ausgeschaltet und die als Zahlungsmittel, welche ich gegen seine Auffassung nur für eine accidentielle abgeleitete Wirkung (aber nicht die Funktion selbst) halte, angenommen? Warum hat er die Bedeutung des Wortes Zahlungsmittel mit den anderen zwei Funktionen zusammenfallen lassen? Knapp lehrt uns, man muß sich damit begnügen, daß der Begriff Zahlungsmittel in der Wirtschaftslehre gleichbedeutend sei mit dem Begriff Linie oder Zahl in der Mathematik, oder dem Begriff Tier in der Zoologie, und daß wir kaum eine wirkliche Definition geben können: also muß man diesen Begriff als elementar bekannt behandeln. Aber ich zweifle, ob wir den Begriff Zahlungsmittel in der heutigen Geldlehre als ebenso fundamental und unumstößlich wie Linie in der Mathematik behan-

deln können. Was den zweiten Grundgedanken, das Recht, betrifft, so gibt er keine Erklärung. Er gebraucht Recht und Rechtsordnung in derselben Weise, und der Begriff Recht umfaßt Jurisprudenz ebensowohl wie Rechtspolitik, wenn er sagt, Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung. Dieser Begriff ist ziemlich umfangreich, und es gibt keine klare Grenze zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Leben. Nur das ist deutlich, daß das Ausland außerhalb des Gebietes der sogenannten Rechtsordnung, d. h. des Zirkulationsgebietes des Geldes liegt. Sein ganzes Werk ist erst zu verstehen, wenn man diese Grundgedanken im Auge behält. Für Knapp ist der erste Satz des Buches: „Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung" der Kern der komplizierten Theorien des Geldes.

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich, daß die Grundlage von Knapps Theorie eine Vermischung von neuen und alten Gedanken ist und daß vielleicht ein nicht zu übersehender Widerspruch darin liegt. Das Nichtzusammenschmelzen dieser zwei Gedanken ist meines Erachtens der schwächste Punkt von Knapps neuer Theorie, wodurch seine unvergleichbaren klaren Darstellungen in anderen Partien des Buches in Mitleidenschaft gezogen werden. Was ist nun der alte und was der neue Gedanke?

Der erstere ist die juristische Interpretation des Geldes, deren klarste Vertreter wir in der Mitte des 19. Jahrhunderts hatten, der letztere die philosophische Begründung des Geldes.

Wir wollen zunächst diese zwei Theorien behandeln und mit der Knappschen Theorie vergleichen und noch weiter untersuchen, ob diese zwei in einer Theorie unterzubringen sind oder nicht. Dies ist meines Erachtens die notwendige Voraussetzung, die Knappsche Theorie zu kritisieren.

§ 2. Die juristische Interpretation des Geldes.

Wie ich schon gesagt habe, ist es ebenso bei Juristen wie bei Nationalökonomen üblich, die Funktion des Geldes ins Auge zu fassen, um das Wesen und die Wirkungen des Geldes eingehend zu untersuchen. Was ist nun die Funktion des Geldes? Die Zahl der allgemein angenommenen Funktionen beträgt vier:

1) Wertmaß. 2) Tauschmittel. 3) Zahlungsmittel. 4) Wertträger durch Zeit und Raum.

Welche Funktionen zieht nun der Jurist in Betracht, wenn er Geld juristisch definiert? Es sind nur Wertmaß und Zahlungsmittel und von den übrigen zwei wird in der Regel abgesehen. Wertmaß und Zahlungsmittel werden von Goldschmidt, nur Zahlungsmittel von Laband, Wertmaß mit Wertrepräsentant von Savigny als die Funktion und infolgedessen als das Wesen des Geldes betrachtet. Es gibt nicht nur Juristen, sondern auch mehrere Nationalökonomen, welche nur Zahlungsmittel mit Zwangskurs wirklich für die rechtliche Definition halten (Nasse, Wagner, Stein etc.). Warum das?

Wir wollen diese vier sogenannten Funktionen nacheinander behandeln und dann wird es von selbst klar werden.

A. Tauschmittel: Der Wert des ökonomischen Gutes beruht auf einem subjektiven psychologischen Vorgang im Menschen, welcher eine aus verschiedenen Ursachen abgeleitete komplizierte Erscheinung ist. Er ist die Ursache der Güterzirkulation, des Güteraustausches und ist doch schwer, ja fast unmöglich, für ewig festzusetzen, weil der Wert absolut subjektiv ist.

Aber es ist ein natürliches menschliches Bedürfnis, das subjektive Schwanken objektiv zu fixieren. Das ist nur ein Beispiel der Objektivierung der Subjektivität. Die verwirklichte Objektivität des subjektiven Wertes ist das Geld. Es gibt dann erst dem Güteraustausch die numerische Entschiedenheit. Nach meiner Auffassung ist Knies Behauptung falsch: man vergleicht den Gebrauchswert des Geldstoffes mit dem Gebrauchswert der anderen Güter, dann bekommt man ein festes Wertmaß und Tauschmittel [1]). Eine solche Meinung übersieht die wichtige Funktion des Geldes und ist vielleicht nur eine Verwirrung.

Was ist ferner die juristische Bedeutung eines Tauschmittels? Man kann für diesen Zweck irgend einen der Zeit und dem Ort angepaßten Stoff nehmen. Er verändert sich und zwar entwickelt er sich von einem niederen zum höheren Stadium, nach dem wirtschaftlichen Zustande und der kulturellen Stufe des Volkes. In diesem Punkte kommt das Recht oder die Rechtsordnung nicht in Betracht. Das Recht geht in der Regel hinter dem wirtschaftlichen Leben her, weil das letztere dynamisch ist, während das erstere vielmehr in einem gewissen Zeitpunkt statisch ist. Das Recht kann weder in der Wirklichkeit noch in der Theorie befehlen, ein Tauschmittel notwendigerweise auf Grund der Staatsgewalt zirkulieren zu lassen.

Wenn wir unter Tauschmittel das verstehen, was gewöhnlich darunter verstanden wird, ist es fast unmöglich, sich einen Eingriff des Rechts in diesem Punkte zu denken. Wenn solcher Eingriff denkbar ist, so haben wir diesen Fall beim Zahlungsmittel zu betrachten. Heutzutage, wo Vertragsfreiheit im juristischen Leben herrscht, steht es jedermann frei, irgend etwas als Gegenleistung zu nehmen, was man will, insofern es nicht gegen die bestehende Rechtsnorm ist. Wenn das Recht Geld als das rechtliche Tauschmittel bestimmt, so bedeutet das, daß man notwendig solches Tauschmittel als Gegengabe zu nehmen gezwungen wird. Das ist aber im allgemeinen ganz selten, daß man nichts außer Geld bekommen kann, während man überhaupt im heutigen juristischen Leben anstatt des Geldes irgend etwas anderes, was man will, rechtsgültig annehmen darf. Ausnahmsweise — aus einem sozialpolitischen Grunde — ist es

1) Vergl. unten.

eine Regel, daß gewissen Arbeitern in gewissem Falle notwendigerweise ihr Arbeitslohn in Geld ausbezahlt werden muß.

Ein Tauschmittel im juristischen Sinne ist daher im allgemeinen fast ausgeschlossen; während dieser Begriff in der Wirtschaftslehre von solcher Tragweite ist, daß das Wesen des Geldes ohne ihn beinahe undenkbar ist: ich meine, Tauschmittel und objektiver Ausdruck des Wertes zu sein, ist die inhaltlich zusammenfallende Funktion, und es gibt keine andere für das Wesen des Geldes. Diese Verschiedenheit auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft ergibt sich als die natürliche Folge der Differenzierung der Wissenschaft.

B. Wertträger: Ich glaube nicht, daß man diese Wirkung eine Funktion des Geldes nennen darf. Es ist nur eine accidentielle Wirkung des Geldes, welche das Vorhandensein des Geldes voraussetzt. Mir scheint nichts unverständlicher, als diese für eine Funktion des Geldes zu halten. Geld ist, wie ich vorher betont habe, eine verwirklichte Objektivität eines psychologischen Vorganges des Menschen, das heißt, des subjektiven Wertes. Damit gewinnt das Schwanken des Subjekts die numerische Festigkeit. Unter dieser Voraussetzung wird das Geld als Wertträger gebraucht, insbesondere in der Zeit der Geldwirtschaft. Solange das Geld Geld in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft ist, wird es als Wertträger gebraucht. Wenn es nicht mehr Geld ist, aus einem gewissen sozialen Grunde, dann bekommt die Benutzung dieses früheren Geldstoffes als Wertträger eine ganz andere Bedeutung. Das ist jetzt dasselbe, wie wenn man in diesem Sinne Ackerland oder etwas anderes kauft. Knies behauptet, diese Wirkung als Wertträger sei eine Funktion des Geldes und habe eine wichtige Bedeutung im juristischen Sinne. Ich kann mit ihm nicht übereinstimmen. Man sieht manchmal, daß eine Dame ein Geldstück als Schmuck in der Brosche gebraucht. Wenn man nun sagen wollte, die Benutzung des Geldes als Schmuck ist eine Funktion des Geldes, was würde darauf erwidert werden? „Nicht jede gebräuchliche Benutzung eines Dinges für irgend einen Zweck ist eine Funktion desselben“ (Menger, K.).

Was ist die Bedeutung dieses Gebrauchs als Wertträger im juristischen Sinne? Ich glaube, die Jurisprudenz berührt dieser nicht. Ein Recht befiehlt weder die Ersparnisse notwendig in Geld zu machen, noch die Studiengelder für einen in irgend einer anderen Stadt studierenden Sohn notwendig in Geld schicken zu müssen. Es ist klar, daß hier keine Rechtsfrage vorhanden sein kann.

C. Wertmaß: In vielen Punkten kann ich mich nicht der Meinung anschließen, welche bisher von Nationalökonomen mit diesem Worte verbunden worden ist. Geld wird immer von ihnen als ein Gegenstand des Austausches selbst behandelt, und doch wird der Wert des Geldes allein als festgesetzt angenommen, wie der Maßstab für Gewicht oder Länge. Dabei übersieht man wahrscheinlich, daß zwei psychologische Vorgänge bei der Bewertung des Gutes, ohne ein Drittes, eine objektive, von ihnen unabhängige Festigkeit, ganz unvergleichbar sind. Sonst könnte man unmöglich behaupten,

daß man den Wert des Gutes mit dem subjektiven Wert des Geldes messen kann. Das Wort Wertmaß ist nicht nur undeutlich, sondern verwirrend. Ich möchte lieber den Ausdruck „objektiver Ausdruck des Wertes“ gebrauchen. Der Wert, das subjektive Schwanken, vermag dabei fest zu werden, damit es objektiv numerisch bestimmt wird. Dann folgt natürlich daraus, daß das Geld einerseits die Zirkulation der Güter vermittelt und andererseits sich der mit der wirtschaftlichen Entwickelung Hand in Hand gehenden Vermehrung der menschlichen Bedürfnisse an wirtschaftlichen Gütern anpaßt. Je mehr die Wirtschaft sich entwickelt, desto feiner und detaillierter wird das Wertgefühl des Menschen für die Güter und infolgedessen die Wert- oder Bedürfnisstufe. Diese immer noch feiner und detaillierter werdende Subjektivität in der wirtschaftlichen Tätigkeit objektiv und numerisch auszudrücken und damit eine von dem schwankenden Elemente unabhängig gewordene Festigkeit zu geben, ist in Wirklichkeit die Funktion des Geldes. Das Geld ruht daher auf den Grundsteinen der modernen wirtschaftlichen Verfassung: das heißt auf dem System der Arbeitsteilung und des Privateigentums. Da mit ihm alle vermögensrechtlichen Beziehungen numerisch ausgedrückt werden können, kann jetzt erst die Verschiebung des Wirtschaftsprinzips zum Erwerbsprinzip und der Uebertritt von der „autarken“ Wirtschaft zum modernen Kapitalismus der Unternehmung eintreten. Nach meiner Ueberzeugung ist die Rücksicht auf diese Tatsache die notwendigste Voraussetzung, um das moderne wirtschaftliche System und auch das Wesen des Geldes zu verstehen. Das Geld schied sich zuerst, entwickelungsgeschichtlich behandelt, von den Gegenständen des Austausches selbst und wurde ein reines Mittel und wird jetzt im modernen wirtschaftlichen Systeme wieder wie ein Objekt selbst behandelt, wie Marx in der Formel $G—W—G$ erwähnt hat. Diesen merkwürdigen psychologischen Vorgang auf Seite des Menschen kann man erst durch die oben ausgeführte Rücksicht klar begreifen. Ohne diese ist es die logische Folge, das Geld von Anfang bis zum Ende selbst als ein Objekt anzusehen[1]).

Wenn man in diesem Sinne die Funktion des Geldes versteht, welches Verhältnis besteht dann aber zwischen dieser und dem Rechte? Mir scheint das gesellschaftliche Leben ein einheitliches Leben zu sein, und der Unterschied zwischen dem ökonomischen und juristischen Leben nur aus der Verschiedenheit des Gesichtspunktes zu entspringen. Diese beiden Lebensgebiete sind nicht unabhängig voneinander vorhanden, sondern zwei verschiedene Schichten des inhaltlich identischen Lebens. Es kommt ein einheitliches, zu Grunde liegendes Leben zum Vorschein als das Resultat der gegenseitigen Beschränkung und Ergänzung der zwei Lebensgebiete. Wenn es nach der obigen Erwägung über das Wesen des Geldes keinem Zweifel unterliegt, daß das Geld seinen Grundstein auf dem tiefsten Boden des modernen wirtschaftlichen Lebens hat, so ist es auch ein

1) Vergl. noch unten.

logischer Schluß, daß es mit dem rechtlichen Leben in dem Fundament eine enge Berührung hat. Mit anderen Worten: Für die Erscheinung des modernen wirtschaftlichen Lebens, in welchem das Geld einen fruchtbaren Boden findet, und welches sich sogar um das Geld als Mittelpunkt abspielt, ist der Einfluß der Rechtsordnung nicht zu übersehen. Das ist klar. Daß das Geld der objektive Ausdruck des Wertes ist, ist das Wesen des Geldes. Die Verwirklichung dieses Wesens ist aber eine der menschlichen Lebensformen und ein Produkt der menschlichen Gedankenentwickelung. Das Wesen bedarf also wie jede andere Lebensform bei der Verwirklichung bald einer Gestalt (eines Stoffes), bald einer Rechtsordnung. Soweit das soziale Leben ein entwickelungsgeschichtliches Produkt ist, ist die Berührung der Rechtsordnung mit dem Geldsystem nicht zu vermeiden. Doch ist es natürlich undenkbar, daß das Recht alle Mittel des objektiven Ausdrucks des Wertes regeln kann, sondern nur einen Teil davon.

Wie steht es damit nun, wenn wir die Funktion des Wertmaßes in dem Sinne, wie man es früher zu verstehen pflegte, untersuchen?

Dieser Meinung nach muß man das Geld als den Gegenstand des Austausches selbst behandeln und den Wert des Geldes mit dem der anderen Güter vergleichen. Das Recht eines Staates kann daher befehlen, in jedem Austausch notwendig den Wert der Güter in einer bestimmten Menge des Stoffes ausdrücken zu lassen. Es fällt gewöhnlich mit der Regelung des (unter näher zu betrachtenden) Zahlungsmittels zusammen. Die Regelung des Wertmaßes ist die Währung. Ist einmal die Währung bestimmt, so normiert das Recht nicht nur den Geldstoff, sondern auch die sogenannte Werteinheit[1]). Die Regelung für das erstere ist eine gesetzliche Entscheidung über das Wertmaß und die für das letztere eine über den Preismaßstab.

Die Frage, ob die rechtliche Anerkennung als Wertmaß und die als Zahlungsmittel in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen oder nicht, ist vielfach aufgeworfen worden, und es bestehen darüber verschiedene Meinungen. Knies meint: „Dem rechtlich bedeutsamen gesetzlichen Zahlungsmittel stellt sich sofort ebenso bedeutsam das gesetzliche Wertmaß und der gesetzliche Preismaßstab zur Seite“ (Geld 2a, S. 343). Laband dagegen sagt: „Daß das Geld zur ‚Abschätzung‘ als ‚Wertmaß‘ dient . . . ist juristisch nicht als eine selbständige und eigentümliche Funktion anzuerkennen, sondern durch seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bereits implicite gegeben“ [2]).

So verschieden sind die Meinungen, doch ist es jedenfalls klar,

1) Nach meiner Auffassung gibt es keine Einheit des Wertes, sondern nur des Preises, weil nur er objektiv ziffernmäßig ausgedrückt werden kann.

2) Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., III, S. 159.

daß diese Funktion des Geldes bedeutsam ist für die Betrachtung seines Verhältnisses zum Rechte.

D. *Zahlungsmittel*: Knies unterscheidet beim Zahlungsmittel in folgender Weise:

Zahlungsmittel { 1) zweiseitige
2) einseitige { a. bedingungslose
b. bedingte

(Geld: S. 222—223.)

In der Forschung über die Funktion des Geldes seitens der Volkswirtschaftslehre darf man dies außer acht lassen, wenigstens braucht man es nur als die sekundäre Wirkung des Geldes in Betracht zu ziehen. Der Grund, weshalb ich die Eigenschaft als Zahlungsmittel für eine abgeleitete sekundäre, accidentelle Wirkung, aber nicht für eine primäre, wesentliche Funktion halte, ergibt sich notwendig aus meiner in § 5 ausgeführten Auffassung. Ich glaube, es ist zweifelsohne irrig, an ein *zweiseitiges* Zahlungsmittel zu denken. Das sogenannte *einseitige bedingte* Zahlungsmittel ist nur eine Seite des zweiseitigen Zahlungsmittels, weil es nur die nicht in Gegengabe eines konkreten Gutes bestehende Bedingung berücksichtigt im Falle der Geldschuld etc. Es gibt auch außerdem einige Theoretiker (wie Walker, Nicholson, Laughlin, Jevons etc.), welche behaupten: es sei auch eine selbständige Funktion des Geldes, daß es für den Vertrag, welcher in einer bestimmten künftigen Zeit ausgeführt werden muß, einen festgesetzten Maßstab gibt, und daß deshalb keine große Veränderung der Vermögensbeziehungen am Ende wie am Anfang des Termins geschieht. Hier handelt es sich jedoch nicht um die Funktion des Geldes, sondern um die Geldgestalt. Die Betrachtungen über die Funktion des Geldes müssen von denen über die Geldgestalt streng geschieden werden. Bei der Untersuchung über das Wesen des Geldes, also die Funktion des Geldes, ist es jetzt gebräuchlich, den Fall in Betracht zu ziehen, in welchem man Geld als Tilgungsmittel der Geldschuld gebraucht. Ich halte dies für logisch anfechtbar. Die Geldschuld ist ein Schuldverhältnis, in dem Geld als Tilgungsmittel benutzt wird, und dessen Objekt also die Lieferung einer bestimmten Geldsumme ist. Geld ist ebenso in diesem Falle ein Objekt des Schuldverhältnisses, wie Arbeit oder Waren etc. es in anderen Fällen sind. Behauptet man nun, die Arbeitsleistung oder Warenlieferung für solche Schuldverhältnisse seien die Funktionen der Arbeit oder der Waren? In den meisten Schuldverhältnissen ist es deswegen gebräuchlich geworden, Geld für ihr Objekt anzusehen, weil es eine gewisse Voraussetzung gibt. Diese Voraussetzung kommt von der Funktion des Geldes, und es ist ohne Zweifel eine Verwirrung, wenn man diese Voraussetzung mit der Folgerung verwechselt und gleicherweise die beiden als die Funktion behandelt. In der geschichtlichen Tatsache, daß das Geld (sei es Münzgeld oder Warengeld) als einseitiges *bedingungsloses* Zahlungsmittel in dem

Falle von Geschenken, Kontribution, Tribut, Erbschaft, Steuern, Bußen u. s. w. gebraucht worden ist und jetzt noch gebraucht wird, sehen wir deutlich, daß man die der Zeit und dem Orte nach bequemste Form des Zahlungsmittels angenommen hat. Diese als Zahlungsmittel gebrauchten Gegenstände werden deswegen nicht Geld, weil sie in solchen Fällen als Tilgungsmittel dieser Verhältnisse gebraucht werden. Umgekehrt vielmehr werden sie deswegen als Zahlungsmittel gebraucht, weil sie schon Geld sind. Damit nämlich ein Gegenstand als einseitiges bedingungsloses Zahlungsmittel gebraucht werden kann, muß er die davon ganz getrennte Voraussetzung haben, entweder daß ein Gegenstand in gewissem Kreise als Geld anerkannt wird, oder daß er das von Empfänger und Geber angenommene Objekt ist. In der Geldwirtschaft, in welcher das als Ausdruck des Wertes und Tauschmittel anerkannte Geld eine große Rolle spielt, gebraucht man fast ohne Ausnahme bei einseitigen bedingungslosen Zahlungen das Geld, und endlich wird diese Gewohnheit durch staatliche Rechtsnormen zum Zwang. Selbst heute noch sehen wir manchmal das System der Naturalleistung bei der Zahlung der Steuern, Bußen etc. Das beweist deutlich die Spur der historischen Entwickelung.

Zwar in der Zeit der Geldwirtschaft, in welcher alle vermögensrechtlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Erscheinungen einmal notwendig auf die Geldverhältnisse reduziert werden, ist es ganz natürlich, daß diese Wirkung des Geldes von der vorhandenen Geldgestalt ausgeübt wird. Da das Geld allen anderen Gegenständen gegenüber steht und sich immer in diesem Zusammenhang mit ihnen befindet, verliert es allmählich seine Selbständigkeit im menschlichen Denken und wird unhistorisch, unpersönlich, allgemein und absolut objektiv. Das ganze menschliche Leben wird, ich kann sagen, vor dem Gelde gleichwertig und nur quantitativ differenziert. Es dünkt einem dann, als ob der subjektive Unterschied in unserer Wertschätzung eines Gutes, abgesehen von der Geldbeziehung, dessen besondere Eigenschaft sei. In diesem gesellschaftlichen Zustand wird erst der Unterschied der sozialen Stellung aufgehoben zwischen dem, welcher Geld gibt und dem, der nimmt. In der klassischen und noch späteren Zeit herrscht der Glaube, daß man diejenigen, welche geistige und staatliche Dienste leisten, nicht bezahlen dürfe [1]). Es ist daher eine natürliche Folge, daß erst in der Zeit, wenn diese überindividuelle Eigenschaft des Geldes alle gegenüberstehenden Objekte und Subjekte gleichwertig macht, alle ökonomischen Erscheinungen ihr Zentrum und ihr Fundament in dem zur Zeit vorhandenen Gelde finden. Von diesem Standpunkt aus ist es auch auf der anderen Seite klar, daß man Geld als Wertträger durch einen Zeitraum gebraucht, erst nachdem es als einseitiges bedingungsloses Zahlungsmittel ganz indifferentiell, ohne Einfluß auf die Persönlichkeit des Gebers und Empfängers aus-

1) Vgl. Simmel, Zur Psychologie des Geldes. Schmollers Jahrbuch, XIII.

zuüben, dient, und daß das Streben nach Erwerbung und Anhäufung von Vermögen in der Gestalt des Geldes keine Entartung der Persönlichkeit verursacht. Ein Gegenstand wird nicht deswegen Geld, weil er entweder als Zahlungsmittel oder als Wertträger gebraucht wird, sondern, wie ich wiederholt betont habe, wird er deshalb Zahlungsmittel oder Wertträger, weil er Geld ist. Ich schlage daher vor, diese Wirkungen des Geldes „accidentielle, derivative Wirkungen“ zu nennen, weil sie die „accidentiellen“ mit der vorhandenen Geldgestalt verbundenen Wirkungen sind. Bei den Betrachtungen über die Geldfunktion ist die als Zahlungsmittel daher nicht bedeutsam.

Ferner, welche Beziehung hat es zur Rechtsordnung eines Staates? Ich glaube, wie ich oben ausführlich gesagt habe, Zahlungsmittel zu sein, ist dem Wesen nach die sekundäre Wirkung des Geldes, welche des Daseins des Geldes selbst als ihrer Voraussetzung bedarf und nachher von dem Rechte geregelt wird. Obschon dieses von der juristischen Seite, worauf ich später zurückkommen werde, das bedeutsamste ist, ist es nur sekundär in den wirtschaftlichen Betrachtungen über die Funktion des Geldes. Dieser Unterschied rührt von der Verschiedenheit des Gesichtspunktes in der Forschung her. Dieses „Zahlungsmittel“ ist keineswegs die Grundlage, die dazu dient, das Wesen des Geldes klar zu machen.

In der juristischen Betrachtung dagegen kann umgekehrt diese Wirkung des Geldes beinahe nur allein den Begriff des Geldes definieren. Die mit dem Begriffe „Zwangskurs“ verbundene Anschauung herrscht besonders unter Juristen in der Mitte des 19. Jahrhunderts und, von ihnen beeinflußt, unter nationalökonomischen Autoritäten.

Was ist nun der Grund, daß man die Eigenschaft als Zahlungsmittel für die juristisch bedeutendste Funktion hält?

Die ökonomische Erscheinung des Geldes ist für Juristen ein in sich geschlossenes Handeln, als dessen Objekt auf der einen Seite notwendig das Geld steht. Das Geld, ein Mittel im wirtschaftlichen Sinne, ist selbst ein Objekt im juristischen Sinne. Die Tätigkeit, dieses Geld zu geben oder zu nehmen, ist eine ohne weitere Rücksicht in sich selbst vollendete Handlung. Es geziemt dem Rechte, die gesellschaftlich notwendige Regel aufzustellen, wenn eine soziale Institution des objektiven Ausdrucks der Bewertung für Güter entsteht, und alles Handeln des Menschen auf der materialistischen Seite Geld als Mittelpunkt hat.

Was für eine Bedeutung kann man in juristischem Sinne dem Gelde beimessen, wenn die wirtschaftlichen Erscheinungen, auf die Geld sich bezieht, nur von der Seite des Gebens und Nehmens des Geldes berücksichtigt werden? Der Schwerpunkt in dieser Hinsicht ist die Objektivität des Geldes. Es gibt keinen Unterschied des einen von dem anderen. Geld hat kein anderes Attribut, wie andere Güter es haben, außer der reinen Objektivität und ist daher das reine vertretbare Ding. Das Geben und Nehmen des Geldes ist, der künftig erfüllbaren Bedingung ungeachtet, die Uebertragung des

Vermögensrechtes. Theoretisch und praktisch ist daher die Uebertragung der vertretbaren Dinge selbst eine in sich vollendete Handlung. (Dies ist sehr wichtig auch in der Betrachtung des Wesens der Bank.) Die Gelderscheinungen beruhen in dem juristischen Sinne auf einem Zweckhandeln und brauchen keine weiteren Bedingungen. Das ist der Grund, weshalb die Jurisprudenz die Forschung über das „Tauschmittel" als Mittel außer acht läßt und nur das „Zahlungsmittel" als Zweckhandeln in Betracht zieht. Gleichviel ob der Staat aktiv beteiligt ist oder nicht, kann staatliches Recht ohne Zurückhaltung auffordern, einen bestimmten Gegenstand als definitives Zahlungsmittel übertragen zu lassen. Insofern der Staat das Hoheitsrecht über die Währung, die Werteinheit und das Münzwesen besitzt und ausüben darf, und insofern die ganze wirtschaftliche Tätigkeit auf die Geldverhältnisse reduziert zu werden pflegt, ist es absolut notwendig, daß man festsetzt, wie und wodurch eine abgeschätzte Zahlungsverbindlichkeit solviert wird. Viele Juristen behaupten mit Recht, das Geld sei ein gesetzliches Zahlungsmittel. Wirtschaftlich aber verhält sich das doch etwas anders!

Wir haben die sogenannten vier Funktionen des Geldes wirtschaftlich und juristisch behandelt. Die Funktion des Geldes im wirtschaftlichen Sinne ist nur der objektive Ausdruck des Wertes, welcher gleichzeitig von dem Tauschmittel getrennt keinen Sinn gibt[1]). Wenn der Ausdruck Tauschmittel irre führen kann, habe ich nichts dagegen, ihn durch „Zirkulations- oder Umlaufsmittel" zu ersetzen.

Wie noch später etwas genauer ausgeführt werden muß, sind diese zwei Funktionen ganz genau zusammentreffend und nur verschiedene Sprachgebräuche für zwei Seiten derselben Substanz, und es ist unrichtig, eine von der anderen unabhängig oder nur als notwendige Folge zu betrachten.

Auf der anderen Seite treten für die juristische Definition des Geldes das Wertmaß und das Zahlungsmittel auf. Es bestehen verschiedene Meinungen über die Annahme des Wertmaßes als Faktor, um das Wesen des Geldes juristisch zu fixieren. Doch damit stimmen alle überein, das Zahlungsmittel als die bedeutendste Funktion anzuerkennen. Das Geld ist für Juristen ein gesetzliches Zahlungsmittel, und das mit Zwangskurs oder sogar Kassenkurs ausgestattete Zahlungsmittel ist ein vollkommenes Geld im Rechtssinne.

Das oben erwähnte beweist, woher die juristische Definition des Geldes hergeleitet worden ist. Es ist jetzt ohne weiteres begreiflich geworden, in welchen Punkten diese besonders in der Mitte des 19. Jahrhunderts herrschende juristische Auffassung die neue Theorie Knapps beeinflußt — nämlich

1) seine Behauptung, daß Geld ein Geschöpf der Rechtsordnung sei;

2) seine Darstellung der Rechtsordnung über die Entstehung

1) Vergl. § 5.

des Geldes, über den gegenwärtigen Zustand des Geldsystems und über den einzigen Maßstab der künftigen Geldpolitik;

3) den Umstand, daß er nur eine Geldwirkung herausnimmt, nämlich die als Zahlungsmittel als den einzigen Grundstein, die wissenschaftliche Auffassung von dem Wesen des Geldes darauf zu gründen;

4) seine Erklärung von dem Begriff des Zahlungsmittels, worunter er sich einerseits das Wertmaß, das manchmal von Juristen für ebenso bedeutsam wie das Zahlungsmittel gehalten wird, und andererseits das Tauschmittel, das wirtschaftlich das Wesen des Geldes ist, zusammen denkt;

5) seine Nichtbeachtung des Wertträgers, welchen Juristen gewöhnlich außer acht lassen.

Alle diese Punkte in Knapps Arbeit haben ihre Quelle in der juristischen Auffassung. Die charakteristische Neigung der Nationalökonomen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann man deutlich genug in der neuen Theorie Knapps erblicken.

§ 3. Die philosophische Begründung des Wesens des Geldes.

Knapps Theorie enthält noch ein anderes Element. Das ist die neue Interpretation von dem Wesen des Geldes, welche besonders deutlich am Anfang des 20. Jahrhunderts gegeben wurde. Wer die Kontroverse über das Wesen des Geldes am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts in England untersucht hat, der ist wohl der Ansicht, darin, besonders in der „Ideal-Money"-Theorie, die mehrere Jahrhunderte lang wiederholt bestrittene Definition des Geldes feststellen zu können. Hoffentlich habe ich später Gelegenheit, mich darüber zu äußern. Das „Currency"-Prinzip hatte das „Banking"-Prinzip verdrängt, mußte jedoch später tatsächlich wieder dem Banking-Prinzip Platz machen, und dieses ist jetzt mit einer gewissen Beschränkung von jedermann angenommen. Am deutlichsten in der letzten Zeit hat Simmel diesen Gedanken entwickelt. Ich werde hier nur den wichtigsten Teil seiner Meinung zitieren, um Knapps Theorie verständlich zu machen. Er sagt:

„Man kann sagen, daß der Wert des Geldes immer mehr von seinem terminus a quo auf seinen terminus ad quem übergeht (Phil. d. Geldes S. 103)." Der Charakter des reinen Symbols [1]) der ökonomischen Werte ist das Ideal [2]), dem die Entwickelung des Geldes zustrebt, ohne ihn je völlig zu erreichen. Es steht ursprünglich in einer Reihe mit allen anderen Wertobjekten, und sein konkreter Substanzwert tritt in Abwägung gegen diese. Mit dem steigenden

1) "The gold is no more essential to the guinea than the brass or ivory of the ruler to its inches." — G. Wilson, 1811.

"Measures are all in their nature purely abstract."

2) "The abstract idea of a pound will be far more uniform in value than any fixed quality of gold or silber. — G. Wilson.

Bedürfnis nach Tauschmitteln und Wertmaßstäben wird es immer mehr aus einem Glied von Wertgleichungen zu dem Ausdruck des Wertes und insofern von dem Wert seines Substrates immer unabhängiger. Dennoch kann es einen Rest von substanziellem Werte nicht abstreifen, und zwar nicht eigentlich aus inneren aus seinem Wesen folgenden Gründen, sondern wegen gewisser Unvollkommenheiten der ökonomischen Technik (S. 122). Daß das Geld Tausch vermittelt und Werte mißt, ist gleichsam die Form, in der es für uns existiert; indem das Metall diese Form annimmt, wird es Geld (S. 181)[1]".

Der menschliche Gedanke ist auch ein entwickelungsgeschichtliches Produkt. Simmels Meinung ist die Erneuerung und sogar Vertiefung des vor anderthalb Jahrhunderten herrschenden Gedankens, nämlich von „Money, strictly and philosophically speaking, is an ideal scale of equal parts" (Sir James Steuart), ja sogar des aristotelischen Gedankens über die zwei Arten von Verwendbarkeiten des Dinges, welcher durch Thomas von Aquino, durch A. Smith und durch die neue österreichische Schule entwickelt worden ist. Doch ist die Bedeutung von Simmels Beitrag zur Geldlehre unverkennbar. Ich hoffe, später darauf zurückzukommen. Der Zusammenhang dieser Meinung mit der von Knapp soll zunächst behandelt werden.

Knapp meint selbst: „Ich brauche meine Arbeit nicht als Wettbewerb mit ihm (Simmel) aufzufassen." Von einem Wettbewerb kann allerdings nicht die Rede sein, und doch hat Knapp in gewisssem Sinne dieselben Gedanken. Besonders in dem Kapitel, in dem er betont hat, daß er als Chartalist sich vom Metallisten unterscheidet, sehe ich einen deutlichen Beweis. Der Unterschied liegt nur darin, daß er große Bedeutung der Rechtsordnung, ja dem Staate beimißt. Er sagt: „Das Metall war die Brücke zur Chartalität, und es ist jetzt noch ein Hilfsmittel, aber nicht das einzige Hilfsmittel der Exodromie. Was der Metallist nicht erklären kann, das sind Geldverfassungen ohne Metall[2]; der Chartalist erklärt sie spielend und das hält er für den Prüfstein seiner Theorie (S. 287)."

Nun frage ich, warum braucht man Gold oder Silber für ein Geldsystem. Knapp antwortet darauf mit Simmel: „Gold und Silber würden nur noch für die Technik nötig sein; in der lytrischen Verfassung wären diese Metalle ebenso entbehrlich wie Blei oder Zinn" (S. 281). Wie gesagt, hat Simmel gesucht, die Verschiedenheit der Geldgestalten auf die Form des Geldes zu reduzieren. Bei ihm ist die Form rein wirtschaftlich, ja sogar philosophisch. Knapp wendet aber seine Aufmerksamkeit der staatlichen Rechtsordnung

---

1) "Anything may be money: and anything in a given time and place is money which then and there performs certain function." — Walker, Money and Trade, p. 2.

„While gold and silber pass by denomination, they are Money: when they are valued by their weight they are bullion." Sir James Steuart: Coin of Bengal, 1772, p. 6.

2) "I am told by the realists that an inch is a sensible object, because it can be shown me on brass and ivory rulers ... We may change brass and ivory for platina". G. Wilson.

zu. Tatsächlich sagt er: „Das Geld ist eine Schöpfung des Rechts und kann auch ohne hylische Metalle weiter bestehen, im letzten Grund deshalb, weil die Werteinheit nicht technisch definiert ist, sondern rechtlich. Die Rechtsordnung gilt zwar nur für das Gebiet des Staates, welche diese Ordnung gibt und aufrecht erhält“ . . . . (S. 282). Er glaubt also, daß die Form, in der die verschiedenen Geldgestalten vereinigt werden, das Recht eines Staates sei. Hier weicht er von Simmel ab.

§ 4. Die Vergleichung der oben ausgeführten zwei Meinungen mit der Knappschen Theorie.

Wir haben jetzt erwähnt, daß sich zwei Elemente in der Knappschen Theorie gekreuzt haben. Das eine von ihnen zeigt von der wirtschaftlichen Seite, wie das Geld entstanden ist, und in welcher Richtung es noch weiteren Fortschritt machen wird. Das andere von ihnen deutet von der juristischen Seite aus an, welches der gegenwärtige Zustand des Geldes ist. Ob die Kombination dieser beiden die Vergangenheit und Gegenwart des Geldes befriedigend zu erklären vermag, oder ob sie wenigstens für die wirtschaftliche Betrachtung annehmbar sei, ist nun die Frage, und in der Tat eine schwierige Frage.

Um zu einem Resultat zu gelangen, müssen wir vorher folgende zwei Fragen aufwerfen:

1) Ob es richtig ist, bei Betrachtung der Erscheinungen des Geldes in der heutigen Verkehrswirtschaftsperiode ihren Ausgangspunkt in der Rechtsordnung eines Staates zu suchen, dessen Begrenzung von politischer Bedeutung ist? Ob es möglich ist, bei einer derartigen Betrachtungsweise die ins Auge gefaßten Erscheinungen, welche ihrem Wesen nach international sind, befriedigend zu erklären?

2) Ob die Meinung, daß man als die Scheidewand des Geldes von Nicht-Geld die Eigenschaft als Zahlungsmittel annehmen müsse, für stichhaltig zu erklären ist?

Die Antwort auf diese zwei Fragen ist gleichzeitig die Antwort auf die Knappsche Theorie.

I. Die Wirtschaft und das Recht in den Erscheinungen des Geldes.

Der Zusammenhang zwischen Recht und Wirtschaft ist sehr schwer zu untersuchen. Das juristische Leben und das wirtschaftliche Leben sind nicht zwei getrennte und unabhängige Leben, sondern die zwei verschiedenen einander bedingenden Schichten des einheitlichen sozialen Lebens. „Will man das Verhältnis von Recht und Wirtschaft in knapper Formel fassen, so ist es nicht dasjenige von Ursache und Wirkung, sondern es ist das Verhältnis von bedingender Form und von geregeltem Stoffe“ (Stammler). Der Zu-

sammenhang zwischen Recht und Wirtschaft ist nichts anderes als dies. Daher ist der Gedanke von „wirtschaftlicher Basis und rechtlichem Ueberbau“ irrig. Ebenso ist es nicht angängig, die wirtschaftlichen Erscheinungen nur von der Seite des Rechts zu prüfen, wie die ersteren von der letzteren ganz getrennt zu betrachten. Die gegenwärtigen Zustände des Geldes sind undenkbar ohne die rechtlichen Einflüsse. Das Recht hat jedenfalls den Prozeß beschleunigt, daß das Geld der objektive Ausdruck des subjektiven Wertes ist. Es hat ihn in der Tat nur beschleunigt: es ist die wirkliche Bedeutung des Rechts in der Wirtschaft in dieser Hinsicht. Es ist weder die einzige Ursache, noch ein unentbehrlicher Faktor in der Entwickelung der Wirtschaft. Das ursprüngliche menschliche Bedürfnis ist es, eine schwankende Subjektivität in der für alle gleich gültigen Objektivität festzustellen. Das ist das natürliche Ergebnis aus dem gesellschaftlichen Leben. Im gewissen Sinne ist der Grund des gesellschaftlichen Lebens das wirtschaftliche Leben, dessen Grund das menschliche Wertgefühl für die äußere Welt ist. Dieses Wertgefühl gilt es ursprünglich objektiv festzuhalten. Dieser Vorgang geschieht nicht bloß kraft der Rechtsordnung, sondern kommt selbst ohne sie zum Vorschein. Die Verwirklichung dieses ursprünglichen Bedürfnisses und Denkprozesses ist eine Lebensform des Menschen wie andere gesellschaftliche Phänomene, welche durch mehrere Faktoren bedingt sind. Die so verwirklichte Form ist also der Zeit und dem Orte gemäß verschieden. Das Recht gibt eine Regel für diesen Stoff des gesellschaftlichen Lebens, dessen Entwickelung jedoch damit nicht aufhört, sondern immer noch über den schon als historisches Produkt des menschlichen Denkens erworbenen gegenwärtigen Zustand hinaus weiteren Fortschritt macht, zur idealen Lebensform hin. Ich entwickele hier nicht notwendig eine teleologische Lebensanschauung. Nur ist es Tatsache, daß eine verwirklichte Lebensform immer unaufhörlich ihren Inhalt vermehrt. In diesem Sinne gibt es eine Möglichkeit der Trennung der Wirtschaft von dem Rechte (ein gutes Beispiel ist der den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen Frankreichs nicht mehr entsprechende Code Napoléon). Es ist besonders der Fall, wenn man wie Knapp den Maßstab, das Geld vom Nicht-Gelde zu unterscheiden, in dem proklamierten Rechte sucht. Die Verwirklichung des Geldes wird durch die zeitliche und räumliche Notwendigkeit bedingt und bestimmt. Je feiner und genauer das menschliche Wertgefühl wird, desto verschiedener sind die Geldgestalten, die entstehen. Dieser Vorgang der Entstehung der Geldgestalten ist natürlich heterogen, je nachdem eine Rechtsnorm vorhanden ist oder nicht. Aber die Rechtsnorm ist in diesem Falle keineswegs die einzige Ursache, ungleichartige Geldgestalten hervorzurufen.

Ich bin daher der Meinung, daß das Wesen des Geldes in der Wirtschaftslehre nur der objektive Ausdruck des Wertes ist. Das Kreditpapier, welches seine Subjektivität verliert und die reine Objektivität errungen hat, ist Geld im strengsten Sinne des Wortes,

aber nicht Geldsubstitut. Ich glaube, man muß das Geld und das Nicht-Geld nur von diesem Gesichtspunkte aus unterscheiden, in einer Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen in Bezug auf das Geld. Der Kreis, in den die Gegenstände als Geld hineingezogen werden, ist bald größer, bald kleiner als der des rechtlich anerkannten Geldes. Wenn es richtig ist, daß man den Maßstab nicht in der Rechtsordnung finden kann, so ist das auch ein logischer Schluß. Würden die äußerlich verschiedenen Gegenstände in einer Gemeinschaft alle unter einem Merkmale als Geld aufgenommen, so könnten wir erst dann die ökonomischen Phänomene überhaupt offen verstehen und für die Preistheorie, welche in einem gewissen Sinne den Endpunkt in der Untersuchung des modernen Wirtschaftssystems bildet, die sachliche Erklärung vorwiegen lassen. Man schwebt ja in Gefahr bei der Behandlung der Preistheorie, wenn man nur Kassenkurs oder Zwangskurs als einziges Merkmal des Geldes ins Auge faßt. Die Bejahung und die Verneinung der Quantitätstheorie, beide kommen von den nicht stichhaltigen Betrachtungen über das Wesen des Geldes. Ich weiche daher von der Knappschen Auffassung ab, daß der Scheidepunkt des Geldes vom Nicht-Geld in dem Vorhandensein einer staatsrechtlichen Proklamation besteht. Besonders im Falle der internationalen Erscheinungen erscheint sie mir unrichtig konstruiert. Es ist unmöglich, das gegenwärtige Geldwesen in China auf Grund der Knappschen Theorie zu erklären. Wenn man nicht der Meinung ist, daß Geld der objektive Ausdruck des Wertes ist, sind die Wirkungen derjenigen Dinge, welche Knapp für Geld hält, und derjenigen, die er nicht für Geld hält (nämlich der verschiedenen Kreditpapiere) unverständlich. Die Anwendung der Knappschen Theorie in China ist ganz und gar ausgeschlossen. Wenn man glaubt, von China in der wirtschaftlichen Betrachtung absehen zu dürfen, dann kann ich allerdings nichts erwidern; nur setze ich voraus, daß diese Meinung wissenschaftlich und praktisch unhaltbar ist. Nicht nur die Betrachtung des Geldsystems in China, sondern auch die des Wesens der Note der Bank von England in Europa und des „Postal-Order“ (der Postanweisung) in England selbst bedarf der Auffassung, daß das Geld, vom wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet, nur der objektive Ausdruck des Wertes ist.

Ohne Zweifel würde sich die Meinung, daß man den Begriff des Geldes nur von der juristischen Seite her definieren kann, mit der Meinung decken, daß man den Begriff des Handels in der Volkswirtschaftslehre oder — um, wie Knapp sagt, eine ökonomische Erscheinung als „einen Zweig der Staatswissenschaft“ aufzufassen — in der Staatswissenschaft überhaupt, nur durch die Definition in dem Handelsgesetzbuch (§ 1, Abs. 2, § 343 und § 344 etc.) bestimmen kann.

Ich muß daher hier dem Knappschen ersten Grundgedanken gegenüber meine gegenteilige Ansicht aussprechen.

II. Das Zahlungsmittel als das Wesen des Geldes.

Ist die Eigenschaft als Zahlungsmittel der entscheidende Faktor der Funktion des Geldes, wie die Juristen behaupten? Wie schon gesagt, glaube ich es nicht. Die Eigenschaft als Zahlungsmittel ist, abgesehen von der juristischen Bedeutung, nicht bedeutsam für das Wesen des Geldes. Wenn Knapp das Zahlungsmittel, welches er als Geld bezeichnet, von demjenigen, welches er wegen des Mangels der Proklamation in dem Rechte nicht Geld nennt, und welches doch dieselbe, ja manchmal eine noch wichtigere Wirkung als sogenanntes Geld auszuüben vermag, nur durch die Rechtsordnung unterscheidet, und wenn er meint: „zum staatlichen Geldsystem gehören alle Zahlungsmittel, mit denen man Zahlungen an den Staat leisten kann". (S. 86) und er in diesen Begriff außer Zwangskurs noch Kassenkurs einschließt, so müssen wir hier eine Fundamentalfrage aufwerfen, nämlich: Warum scheidet man Geld von Nicht-Geld? Warum soll man die Eigenschaft als Zahlungsmittel für das Merkmal des Geldes halten? Warum soll man nur solchen Zahlungsmitteln, welche in der Rechtsordnung eines Staates proklamiert worden sind, die Eigenschaft des Geldseins beilegen? Knapp sagt nur „es ist", aber nicht „warum es so sein soll". Aber diese Frage sollte auch beantwortet werden. Denn man soll dieselben Phänomena unter einem äußeren Merkmale, nämlich derselben Terminologie, sammeln und damit die Untersuchung darüber erleichtern. Wie hervorgehoben, ist es eine Tatsache, daß diejenigen Zahlungsmittel, welche Knapp als Nicht-Geld außer Betracht gelassen hat, auch dieselbe Wirkung wie das von ihm Geld genannte haben. Sein Maßstab des Unterschieds scheint mir daher unrichtig. Wir möchten von ihm nicht hören, ob Geld = chartales Zahlungsmittel ist, sondern warum Geld = chartales Zahlungsmittel ist. Darüber sagt er nichts. Wenn Knapps Meinung richtig wäre, wie will er ein Geldsystem erklären, in welchem, gemäß dem Gebrauchszwecke, verschiedene Geldsorten unter den Bankiers, Soyafabrikanten und -händlern oder Zollbeamten außer dem rechtlich proklamierten Geld vorhanden sind — das Geldsystem in China. Behauptet er, es gäbe kein Geldsystem in China, die Geldzirkulation sei nur direkter Güteraustausch und das sogenannte Geld sei kein Zahlungsmittel in wissenschaftlichem Sinne? Dann entsteht ein Widerspruch. Wenn das Geld in China nicht Geld in strengem Sinne wäre, dann würden die vielen Geldsorten, welche in dem Rechte von der chinesischen Regierung proklamiert wurden, und nach der Knappschen Definition Geld sein sollen, auch bloße Güter werden. In China gibt es keinen Unterschied zwischen denjenigen, welche durch Recht, und denjenigen, die nicht durch Recht proklamiert werden, und beide üben dieselben wirtschaftlichen Wirkungen aus. Wollte Knapp dann vielleicht sagen, das Recht oder die Rechtsordnung in China sei überhaupt kein Recht oder keine Rechtsordnung, und China sei gar kein Staat im wissenschaftlichen Sinne, dann ent-

steht eine staatsrechtliche und völkerrechtliche Frage. Deswegen, weil Knapp das Geld von den bloßen Gütern, die Erscheinung des Geldes von dem direkten Güteraustausch unterscheiden will, gibt er die Definition des Geldes als chartales Zahlungsmittel, und untersucht besonders die Phänomena des Geldes getrennt von dem nichtchartalen Zahlungsmittel. Ich glaube, seine „staatliche Theorie" ist selbst in Europa nicht haltbar. Sofern man im Zahlungsmittel das Wesen des Geldes sieht, so hat das die unmittelbare Folge, entweder, daß man tatsächliches Geld aus dem Bereich des Geldes ausschließt, oder daß man umgekehrt auch Nicht-Geld in den Kreis des Geldes hineinzieht. Der Grund für die beiden falschen Folgerungen ist der, daß man die bloße accidentielle Wirkung für die Funktion hält. Jetzt tritt das größte und fundamentalste Problem in der modernen Wirtschaftslehre hervor: „Was ist die Funktion des Geldes?" „Was ist das Wesen des Geldes?"

Ich möchte nochmals hier dieses Thema umfassend und gründlich behandeln und meine Auffassung feststellen.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

VII.

Die Lohnklauseln in den ausländischen und deutschen Submissionsbedingungen.

Von Dr. Walter Abelsdorff-Berlin.

In den beiden letzten Jahren sind drei Arbeiten über das Submissionswesen erschienen, eine Verwaltungsfrage, über die in der neueren Literatur nicht eben viel vorhanden war, trotzdem sie Arbeitgeber — seien diese der Staat, die Gemeinden oder Private — wie Arbeitnehmer in gleichem Maße seit mehr als zwei Jahrzehnten ununterbrochen beschäftigt haben.

Die eine der Arbeiten befaßt sich, wie der Titel bereits angibt[1], nur mit dem Submissionswesen in Deutschland. Die anderen beiden sind amtliche Publikationen und zwar des Arbeitsstatistischen Amtes des Staates New York[2] bezw. des Kaiserlich Statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin[3]. Diese zwei letztgenannten Abhandlungen haben sich ausschließlich zur Aufgabe gestellt, die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen darzustellen.

Allen drei Veröffentlichungen ist aber eines gemeinsam: die lohnpolitischen Maßnahmen werden stets ausführlich abgehandelt; man erkennt: die Lohnfrage, die Sicherung eines Mindesteinkommens der mittelbar beschäftigten Arbeiterklassen durch Einschaltung von sogenannten Lohnklauseln in die Bedingnishefte für Vergebung öffentlicher Arbeiten aller Art, ist in allen Kulturstaaten von den Parlamenten wie von der öffentlichen Meinung immer wieder eifrig erörtert, von der einen Seite befürwortet, von der anderen lebhaft bekämpft worden.

Es sei im folgenden versucht, den gegenwärtigen Stand der Frage an Hand der drei genannten Arbeiten kritisch darzustellen.

---

1) Marie Heller, Das Submissionswesen in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1907.

2) The regulation of the conditions of employment on public work in the Twenty-Third Annual Report of the Bureau of Labor Statistics; State of New York, Albany 1906.

3) Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten insbesondere in deutschen Städten. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Abteil. f. Arbeiterstatistik. Berlin, Heymanns Verlag, 1907.

Vorher dürften indes wohl einige Ausführungen allgemeiner Natur angebracht sein.

Man wird zugeben müssen, daß dem Submissionsverfahren die *Tendenz* innewohnt, auf die Arbeitslöhne drückend zu wirken. Der *Lohn* ist der variabelste Faktor bei den Produktionskosten. Diese können durch Herabsetzung der Löhne am leichtesten vermindert, der Gewinn dadurch unschwer erhöht werden. Die Erhebungen der englischen „Schwitzkommission“ haben nur zu deutlich gezeigt, welche Mißstände das Unterbietungsverfahren in Bezug auf Lohndruck zeitigen konnte [1]).

„Nichts geschieht leicht umsonst“, heißt es in einer von den Bauhandwerkern Frankfurts an den Rat dieser Stadt im Jahre 1768 gerichteten Eingabe; „der Unternehmer will mit Nutzen arbeiten, daher sucht er dann die schlechtesten Handwerksleute auf und bricht ihnen am Lohn ab [2]).“

Um diese nachteiligen Folgen des Unterbietungsverfahrens auf das Einkommen der Arbeiterklassen möglichst zu vermindern, ist man dazu geschritten, in die Vertragsbedingungen eine Klausel aufzunehmen, durch die sich die vergebende Behörde in der einen oder anderen Weise einen Einfluß auf die Lohnfestsetzung der indirekt von ihr beschäftigten Arbeiter vorbehält. Es wird — bei geeigneter Kontrolle — dadurch erreicht werden, daß dem Arbeiter ein Mindesteinkommen gesichert wird, mit dem er unter allen Umständen rechnen kann.

Dies geschieht nun entweder in der Weise, daß die öffentlichen Körperschaften direkt für die mittelbar von ihnen beschäftigten Arbeiter der verschiedensten Berufsarten selbst Mindestlöhne festsetzen oder aber zweitens dadurch, daß sie in den Vertragsbedingungen vorschreiben, der Submittent hat die orts- und berufsüblichen Löhne der fraglichen Gegend zu zahlen oder die durch Kollektivverträge festgesetzten oder die von den Gewerkschaften aufgestellten Löhne zu berücksichtigen.

Nicht hierher gehört eine Gruppe von öffentlichen Körperschaften, die von einer positiven Lohnpolitik absieht, immerhin aber eine Klausel in die Verträge aufgenommen hat, dank deren sie sich eine Kontrolle darüber sichert, daß der Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber alle Verpflichtungen aus den Arbeitsverträgen innehält, vor allem in bestimmten Abständen den verdienten Lohn voll ausbezahlt. Die mit den Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit abgeschlossenen Verträge sind nicht selten vorzulegen oder darüber Auskunft zu erteilen.

Wenden wir uns zuerst dem Auslande zu und zwar Großbritannien, demjenigen Lande, wo sich das Prinzip der Festsetzung von Mindestlöhnen mit am frühesten Geltung verschaffen konnte. —

---

1) Vergl. z. B. die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, S. 16 ff.

2) Vergl. Marie Heller a. a. O., S. 12.

Sieht man von den Maßnahmen einzelner Städte im 16. Jahrhundert ab, die vorschrieben, daß den Arbeitern ein angemessener Lohn (reasonable wage) bei Lieferungen in Submission zu zahlen sei [1]), so ist die Londoner Schulbehörde wohl die erste öffentliche Körperschaft gewesen, welche der Anregung der Schwitzkommission, „gerechte und annehmbare Arbeitsbedingungen“ festzusetzen, Folge leistete.

Durch Beschluß vom 7. Februar 1888 fordert die Londoner Schulbehörde, daß die Submittenten ihren Arbeitern keinen niedrigeren Lohn zahlen, als wie er in jedem Gewerbe anerkannt ist.

Im Jahre 1891 nahm das Unterhaus des Parlaments infolge der durch die Erhebungen der bereits erwähntnn Schutzkommission verursachten Agitation der Gewerkvereine die sogenannte „Fair-wages“-Resolution an, wodurch den Arbeitern ein Lohn gesichert werden sollte, „der für tüchtige Arbeiter in dem betreffenden Gewerbe allgemein als normal anerkannt wird“.

Blieb auch jeder Behörde überlassen, geeignete Maßregeln zur Durchführung dieses Beschlusses zu ergreifen, so stellte doch bereits 1896 eine besondere zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission fest, daß die meisten Ministerien Klauseln verschiedenster Art, vor allem die Zahlung der ortsüblich anerkannten Löhne, in die Vertragsbedingungen eingefügt hatten.

Der Londoner Grafschaftsrat befaßte sich bald nach seiner Errichtung im Jahre 1889 ebenfalls mit der Festsetzung von Mindestlöhnen der mittelbar und unmittelbar von ihm beschäftigten Personen.

Nachdem sich derselbe im Februar 1893 mit allen Gewerkschaften Londons ins Einvernehmen gesetzt hatte, entschloß er sich, von allen Submittenten zu fordern, daß sie nicht geringere Löhne für die einzelnen Gewerbearten zahlten, als in einer vom Rat aufgestellten Liste vorgeschrieben seien. Diesen Lohnlisten waren die von den Gewerkschaften festgesetzten Mindestlöhne zu Grunde gelegt [2]). Sie wurden nach einiger Zeit stets einer Revision unterzogen.

Dem Londoner Grafschaftsrat folgten viele Ortsbehörden. So haben in England und Wales allein 215 die ortsüblichen, 81 die durch Tarifverträge festgesetzten und 75 die Gewerksvereinslöhne als maßgebend anerkannt, nur 6 Verwaltungen haben nach besonderen Preislisten festgesetzte Löhne vorgeschrieben [3]).

„Seine Wirtschaftsgeschichte“, hebt Klien [4]) mit Recht hervor, „weist England eben viel mehr darauf hin, die Resultate starker privater Organisationen zu benutzen, als die ökonomischen Verhältnisse von oben herab durch autoritäre Vorschriften im einzelnen zu regeln.“

Ueber Mängel der Durchführung werden zwar in den letzten Jahren noch wiederholt Klagen geführt, sowohl im Parlament wie auf Gewerkschaftskongressen, indessen ist das Prinzip der Sicherung eines Existenz-

---

1) Vergl. die amtliche deutsche Arbeit a. a. O., S. 15.

2) Vergl. Drucksachen des London County Concil No. 219, London 1894.

3) Vergl. die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, Anhang, S. 184 ff.

4) Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum, Jena, Fischer, 1902, S. 63.

minimums in England anerkannt und seine praktische Durchführung wesentlich weiter vorgeschritten als, wie noch zu zeigen sein wird, z. B. in Deutschland, wo bisher erst schüchterne Ansätze dieser Bewegung zu verzeichnen sind.

Und wie sind die Verhältnisse in den englischen Kolonien? Neusüdwales schreibt Mindestlöhne, abgestuft nach einzelnen Gewerben vor, ebenso hat Viktoria seit 1896 ganz allgemein für die Arbeiter der Bekleidungsindustrie, der Möbeltischlerei und des Bäckergewerbes Mindestlöhne vorgeschrieben und daher auch in alle diesbezüglichen Verträge die Minimallohnklausel eingefügt. Der Lohn entspricht im allgemeinen den Gewerkschaftslöhnen und wird von besonderen Lohnämtern festgesetzt.

Die „Fair-wages"-Klausel ist auch seit 1900 in Kanada in Anwendung. Zuerst hat die Ministerialabteilung für öffentliche Arbeiten eine „Liste der allgemein anerkannten Löhne" zusammengestellt und in die Submissionsverträge unter anderem die Vorschrift aufgenommen, daß keine bei der fraglichen Arbeit beschäftigte Person weniger als den in der allgemein anerkannten Lohnliste festgesetzten Lohnsatz erhalten darf.

Die Ministerialabteilung für Eisenbahnen und Kanalbauten hat ebenfalls die Klausel in ihre Kontrakte aufgenommen.

Hervorgehoben muß werden, daß hier besondere Ministerialbeamte die ortsüblichen Löhne in den einzelnen Gebieten des Landes festzustellen haben. „Da diese Löhne, heißt es in einem Bericht des Arbeitsministeriums, in den verschiedenen Gewerben zeitlich und örtlich sehr beträchtlichen Schwankungen unterworfen waren, so hat die Vorbereitung dieser Klausel sehr zahlreiche Dienstreisen der zwei Beamten notwendig gemacht."

Wie ersichtlich sind in England und seinen Kolonien mannigfache Maßregeln zur Sicherung eines Mindesteinkommens für die undirekt beschäftigten Personen zur Durchführung gelangt. Auch dort, wo sie, wie in Viktoria, Kanada u. s. w., einseitig festgesetzt werden, sind die ortsüblich anerkannten oder die Gewerkschaftslöhne oder die auf Kollektivverträgen fußenden Löhne als Grundlage für die Aufstellung der Lohnlisten benutzt worden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika begnügte man sich zuerst damit, die Bauherrn zu verpflichten, die Sicherheit der Lohnzahlung zu gewährleisten. So wurden 1850 bereits im Staate New York Gesetze erlassen, welche erstens jede Eisenbahngesellschaft direkt für die Löhne derjenigen Arbeiter verantwortlich machten, die bei Submissionsarbeiten beschäftigt waren und ferner von jedem Submittenten für Kanalbauten eine Bürgschaft verlangten, daß er wenigstens einmal im Monat seinen Arbeitern ihren Lohn voll ausbezahlen würde.

Im Jahre 1889 hatte man in demselben Staate bereits versucht, den Mindestlohn aller bei Staatsbauten tätigen Arbeiter auf 2 $ (8,40 M.) festzusetzen.

Alsbald wurde diese Bestimmung jedoch wieder aufgehoben, obgleich sie durch den Appellationshof bestätigt worden war. Als man im Jahre

1894 die Klausel über die ortsüblichen Löhne dem Achtstundengesetz zufügte, wurde sie bei allen Submissionsarbeiten von Staats- und Gemeindeaufträgen angewendet. Was jedoch die Kommunalarbeiten betrifft, so wurde diese Klausel als verfassungswidrig bezeichnet.

Von anderen Staaten führten Delaware und Kansas das Prinzip der fair-wages ebenso wie New York durch [1]). Kalifornien und Nebraska haben einen Mindestlohn von 2 $ pro Tag, Indiania hatte einen Mindeststundenlohn von 20 Cts. (etwa 80 Pfg.) für die Arbeiter festgesetzt; letzterer wurde aber von den gesetzgebenden Körperschaften als verfassungswidrig bezeichnet, da er einen „Uebergriff in Bezug auf die Selbstverwaltung der Gemeinden" darstellt und auch nur für ungelernte Arbeiter passen würde.

Die amerikanische Lohnpolitik geht im allgemeinen nicht dahin, die zu zahlenden Löhne direkt festzusetzen, sondern versucht, indirekt auf eine Erhöhung der Löhne oder eine Verhütung der Unterbietung einzuwirken.

Zu diesem Zwecke werden fremde Arbeiter, welche den normalen Lohn eines amerikanischen Arbeiters nicht für sich als maßgebend halten, von der Beschäftigung völlig ausgeschlossen.

Für New York wurde 1889 ein Gesetz erlassen, welches forderte, daß bei allen öffentlichen Arbeiten einheimischen Arbeitern unbedingt der Vorzug zu geben sei. 1894 wurde alsdann bestimmt, daß nur Bürger der Vereinigten Staaten zu diesen Arbeiten zuzulassen seien und zwar zu den ortsüblichen Löhnen (prevailing rate of wages). Augenblicklich verlangt die Gesetzgebung in Städten wie New York und Buffalo von den Submittenten, daß diese ein Verzeichnis der Arbeiter halten, aus dem erkennbar, ob sie im Staate geboren oder naturalisierte Bürger sind. Andere Staaten, wie Kalifornien, Hawai, Idaho, Illinois, Massachusetts und Pennsylvanien haben ebenfalls ähnliche Gesetze zwecks Ausschließung fremder Arbeiter erlassen. —

Erwähnt sei noch, daß seit 1906 auch im Arbeitsamt von New York eine neue Abteilung begründet wurde, lediglich um den Arbeiterschutzbestimmungen bei öffentlichen Arbeiten auch Geltung zu verschaffen. Soviel von den amerikanischen Maßnahmen zur Sicherung angemessener Löhne für die bei Submissionsarbeiten beschäftigten Arbeiter.

Wenden wir uns nunmehr dem europäischen Kontinent und zwar zuerst Frankreich zu. Absichtlich wird hier etwas ausführlicher geschildert, weil dieses Land als typisch dafür gelten kann, wie sich nach langjährigen Streitigkeiten das Prinzip der Mindestlohnfestsetzung Bahn gebrochen und heute bei den meisten öffentlichen Körperschaften, welche umfangreichere Submissionsarbeiten zu vergeben haben, dank der Unterstützung der Verwaltungsbehörden, mehr und mehr Anwendung findet.

In Frankreich wurde zwar durch zwei königliche Dekrete aus den

---

1) Vergl. Fifth Annual Report of the Commissioner of Labor 1905, Albany 1906, sowie Tenth Special Report of the Commissioner of Labor 1904. Labor Laws, Washington 1905.

Jahren 1836 und 1837 des Submissionsverfahren im einzelnen geregelt, von Maßnahmen lohnpolitischer Art kann jedoch erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts gesprochen werden. Es bestanden damals schon in Paris Einheitspreise, welche sich sowohl auf die Regiekosten, als auch auf den Arbeitslohn für jede Leistungseinheit bezogen. Diese im Jahre 1838 veröffentlichte „Serie“ wurde von Zeit zu Zeit einer Durchsicht unterzogen und gemäß den veränderten Preisen und Löhnen umgeändert. Allmählich entstand bei den Pariser Arbeitern das Bestreben, die Preisserie bei der Vergebung aller städtischen Arbeiten obligatorisch zu machen. Einzelne in den Jahren 1882—1886 in dieser Richtung unternommene Vorstöße hatten im Pariser Gemeinderat keinen Erfolg. Erst 1887 beschloß der Stadtrat von Paris, daß die Löhne nach den offiziellen Preislisten der Stadt festgesetzt werden sollten, um dadurch den Angestellten ein Existenzminimum zu sichern. Der Artikel 2 des fraglichen Beschlusses sagt, die offizielle Liste der Stadt Paris ist alljährlich „dergestalt abzuändern, daß die Lohnsätze stets im Einklang mit den Lebensmittelpreisen und den allgemeinen Existenzbedingungen der Arbeiter bleiben“ [1]).

Die Regierung erklärte sich aber mit dem Vorgehen des Pariser Stadtrates nicht einverstanden und hob dessen Beschlüsse wieder auf, soweit sie sich auf die Festsetzung eines Mindestlohnes bezogen. Dieser Konflikt dauerte bis zum Jahre 1899. Bereits 1894 war im „Obersten Arbeitsamt“ das Problem des Lohnminimums aufgeworfen worden; von dieser Stelle aus wurde die obligatorische Einführung der Minimallohnklausel in die Lastenhefte aller öffentlichen Arbeiten des Staates und der Departements, sowie die fakultative für Gemeindeaufträge empfohlen.

Die im Mai und Juni 1894 der Deputiertenkammer wiederholt vorgelegten Gesetzentwürfe fanden jedoch keine so schnelle Annahme. Nachdem Millerand das Portefeuille des Handelsministeriums, Baudin das des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten übernommen hatte, erließen am 10. August 1899 diese inzwischen auf dem Wege der Verordnung 3 Dekrete, welche sich auf die Arbeitsbedingungen bei Submissionsarbeiten des Staates, der Departements und der Gemeinden und öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten bezogen.

„Es ist den Arbeitern“, heißt es im ersten Artikel, „ein Normallohn zu zahlen, der für jeden Beruf und in jedem Beruf für jede Arbeiterkategorie dem Lohnsatze gleichkommt, welcher in der Stadt oder Gegend des Ausführungsortes allgemein üblich ist.“

In einem dritten Artikel gibt das Dekret an, wie der allgemein übliche Lohnsatz festzusetzen ist und die dem Unternehmer auferlegten Preisverzeichnisse abzufassen sind.

„Die Festsetzung oder Prüfung des normalen und gangbaren Lohnsatzes . . . . soll durch die Verwaltung stattfinden, die verpflichtet ist:

---

1) Vergl. Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten: Beiträge zur Arbeiterstatistik, No. 6, S. 43 ff., sowie Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum, S. 32.

1) sich soviel als möglich auf die zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden des Ortes oder der Gegend getroffenenen Vereinbarungen zu beziehen;

2) mangels eines solchen Einverständnisses die Meinung von gemischten in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und -nehmern zusammengesetzten Kommissionen herbeizuziehen und außerdem alle nützlichen Erkundigungen von Berufssyndikaten, sachverständigen Schiedsgerichten, Ingenieuren, Architekten der Departements und Gemeinden und anderen zuständigen Personen einzuholen."

Bei Festsetzung des Lohnsatzes sollen also Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikate und, falls solche fehlen, gemischte Kommissionen oder Sachverständige gefragt werden, wodurch Lohndrückereien vermieden werden sollen.

Für sogenannte „halbe Kräfte" darf ein Lohn gezahlt werden, der niedriger als der normale Lohn ist.

„Das Höchstverhältnis solcher Arbeiter zu der Gesamtzahl der Arbeiter dieser Kategorie und der Höchstbetrag der möglichen Herabsetzung ihrer Löhne wird durch die Lastenhefte bestimmmt."

Nicht ganz so, wie der „Oberste Arbeitsrat" vorgeschlagen hatte, waren die Arbeiterschutzklauseln nur für den Staat obligatorisch, während sie für die Departements und Gemeinden nur fakultativ waren.

Paris, von wo die ganze Bewegung ausgegangen, war auch die erste Gemeinde, welche von dem Rechte, Mindestlöhne für die indirekt beschäftigten Voll- und Halbarbeiter festzusetzen, Gebrauch machte. Zahlreiche öffentliche, staatliche und kommunale Körperschaften fügten ebenfalls Lohnklauseln in die Vertragsbedingungen ein.

Am 15. Oktober 1901 [1]) wurden bereits 87 Präfekten aufgefordert: erstens die Gemeinden mitzuteilen, welche von der durch die Dekrete normierten Befugnis Gebrauch gemacht hatten, sowie die Schwierigkeiten anzugeben, welche ihnen begegnet waren; zweitens die Beschlüsse, welche durch den zuständigen Rat des fraglichen Departements über diesen Gegenstand erlassen waren, mitzuteilen, sowie ferner die Klauseln, welche in die Lastenhefte der Departementsaufträge eingefügt wurden und die sich herausgestellten Schwierigkeiten.

Es würde zu weit führen, die mannigfachen Berichte der Verwaltungen hier wiederzugeben; jedoch soll ein kurzer Ueberblick zeigen, daß nicht nur eine Verbreitung dieser Bewegung in Frankreich festzustellen ist, sondern daß auch unüberwindliche Schwierigkeiten fast nirgends zu verzeichnen sind.

Bei der Vorbereitung der Verzeichnisse, welche im allgemeinen den Beschlüssen der Departements- und Gemeindeversammlung voraufgingen, müssen 3 Fälle unterschieden werden;

a) in manchen Departements sind sie das Werk der interessierten Verwaltung;

b) in den meisten Fällen sind sie das Ergebnis der Arbeiten einer

1) Vergl. Bulletin de l'Office du Travail. Paris, Avril 1903, p. 297.

Verwaltungskommission und zwar mit oder ohne Zuhilfenahme von gemischten Kommissionen, gemäß der an die Präfekten in dem Zirkular vom 14. November 1899 gerichteten Vorschriften.

Nach den Berichten der Präfekten haben 3 Departementsverwaltungen selbst Preislisten aufgestellt. In 39 Departements hat eine Verwaltungskommission dieselben festgesetzt.

In 19 Departements konnte kein Einvernehmen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikaten des Ortes bezw. des Bezirkes zu stande kommen. Hier haben Verwaltungskommissionen, welche durch die Präfekten eingesetzt waren, mit Hilfe von gemischten Kommissionen ihr Urteil abgegeben.

Im allgemeinen ist die Bildung und die Tätigkeit der gemischten Kommissionen leicht von statten gegangen. In einzelnen Departements war es indessen nicht möglich, solche Kommissionen zu bilden, während in 4 Departements keine Resultate durch dieselben erzielt werden konnten. Im Rhonebezirk z. B. ist die Kommission durch die Stadt Lyon ernannt worden, wo die Departementsarbeiten besonders umfangreich sind. Die Arbeiten der Kommission sind jedoch hier an der Feindschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikate gescheitert, deren Ansprüche beiderseits übertrieben gewesen sein sollen; eine städtische Kommission hat alsdann eine Art Vermittlerrolle spielen müssen.

In 31 Departements sind die gesamten Arbeiterschutzklauseln in die diesbezüglichen Bestimmungen aufgenommen worden, während in 13 anderen nur ein Teil der Klauseln vom Rat angenommen wurde. 3 Departements haben es den Präfekten überlassen, eine Entscheidung in dieser Hinsicht herbeizuführen.

In 8 Departements endlich sind die Klauseln nicht aufgenommen worden; teils fürchtete man, daß die Anwendung derselben eine nachteilige Rückwirkung auf die Finanzen der Departements haben könnten, teils wollte man die Wirkungen erst beim Staate abwarten.

Was die Gemeinden betrifft, so haben sehr viele derselben alle Klauseln, wieder andere nur einen Teil derselben angenommen [1]).

Die Berichte der Präfekten bestätigen alle, daß sich Schwierigkeiten in der Anwendung der Dekrete weder bei den Departements noch bei den Gemeinden herausgestellt haben.

Diesem Umstande ist es wohl auch zuzuschreiben, daß im Jahre 1902 allein von staatlichen Verwaltungen 479 die Arbeiterschutzklauseln angenommen haben [2]) und im folgenden Jahre dem Handelsminister mitgeteilt wurde, daß 358 Lohnlisten in 50 verschiedenen Departements festgesetzt wurden, von denen 83 auf Departementverwaltungen und 8 auf Kommunalverwaltungen entfallen [3]). Bei den staatlichen Vergebungen handelt es sich zumeist um Brücken- und Chausseeverwaltung,

1) So haben z. B. im Departement Meurthe et Moselle allein 76 Gemeinden die fraglichen Vorschriften für die Vergebung von Wegearbeiten angenommen.

2) Vgl. Bulletin de l'Office du Travail, Paris, Novembre 1903, p. 888.

3) Vgl. Bulletin de l'Office du Travail, Paris, Août 1904, p. 707.

Geniekorps, Artillerie, Marine, Post und Telegraphie, Kanäle, Wegebauten, Kanalisation und Baulichkeiten aller Art.

Man wird — wie in Großbritannien — auch hier sehr wohl schon von einer Minimallohnbewegung sprechen können. Sehr günstig wirkt zweifelsohne die Vorschrift, daß für sogenannte „halbe Kräfte" besondere Bestimmungen vorgesehen sind, die es dem Unternehmer gestatten, ihnen niedrigere als die Listensätze zu geben. In Marseille darf z. B. die Zahl dieser Arbeiter nicht mehr als 10 Proz. betragen und die Lohnerniedrigung darf nicht über 20 Proz. des Normallohnes ausmachen.

Wie weit trotzdem diese Arbeitskräfte brotlos werden, ist aus den angeführten Berichten des Bulletin nicht zu ersehen.

In Belgien[1]) war bereits im Jahre 1855 die Frage des Lohnschutzes bei Submissionsarbeiten aufgeworfen worden und zwar wurde die Lohnklausel vorübergehend in Brüssel in die Lastenhefte für städtische Arbeiten eingefügt. Nach 10 Jahren ließ man diese Vorschrift jedoch wieder fallen. Erst 1896 beschloß die Regierung, versuchsweise vorzugehen, nachdem das Haus der Repräsentanten einen Mindestlohn den mittelbar beschäftigten Arbeitern zu sichern, beantragt hatte, dies Amendement jedoch vom Senat verworfen worden war. Am 2. Juli 1896 erließ der Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten eine Verordnung, wonach sich die Unternehmer staatlicher Bauten verpflichten mußten, den von ihnen bei Maurer-, Erd- und Pflasterarbeiten beschäftigten Personen, Lehrlingen und Handlangern keine geringeren als die im Angebot anzugebenden Löhne zu bezahlen.

Bei Ueberstunden, Sonn- und Festtagsarbeiten tritt ein Zuschlag von 25 Proz. hinzu. Die Lohnlisten sind auf den Arbeitsplätzen anzuschlagen, auch muß jeder Unternehmer seinen Arbeitern eine Karte geben, auf welcher die ihn betreffenden Arbeits- und Lohnverhältnisse verzeichnet sind. Falls erwiesen ist, daß der Unternehmer weniger zahlt als in dem Angebot festgesetzt ist, so soll er sofort die Differenz nachzuzahlen haben. Bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften wird er zu staatlichen Arbeiten nicht wieder zugelassen.

Nach kurzer Zeit mußte aber diese Verordnung umgestaltet werden; die vergebende Behörde schrieb selbst die Löhne vor und der Unternehmer wurde verpflichtet, keinen niedrigeren Lohn als den im Pflichtenhefte festgesetzten zu zahlen. Diese zuerst versuchsweise angenommenen Maßregeln sind dann bislang weiter in Anwendung geblieben. Hervorzuheben ist noch, daß der Lohnschutz in den staatlichen Submissionsverträgen sich bisher lediglich auf die Bauarbeiten bezieht und außerdem nur auf Druckereiarbeiten, wofür das Belgische Industrie- und Arbeitsministerium die Zahlung eines Mindestlohnes vorschreibt.

Von den 9 belgischen Provinzen bestimmen sechs den Mindestlohn selbst, zwei (Westflandern und Antwerpen) fordern nur, daß der Unternehmer den Minimallohn, den er zu zahlen gewillt ist, mit seinem An-

1) Vgl. die bereits zitierte amerikanische und deutsche amtliche Arbeit.

gebot einreicht. In einzelnen Provinzen müssen die Unternehmer auch besondere Berichte über die gezahlten Löhne einreichen. Der Provinzialrat von Limburg entschloß sich bisher allein, zunächst das Ergebnis des Vorgehens der Regierung in dieser Frage abzuwarten.

Irgend welche Klagen über diese Schutzklauseln sind nirgends laut geworden; nur zwei Provinzen, Brabant und Westflandern, heben hervor, daß durch die Bestimmungen die Kosten der Submissionsarbeiten gewachsen wären.

Von den belgischen Gemeindeverwaltungen haben 51 diesbezügliche Vorschriften, und zwar verpflichten 25 dieser Kommunen die Unternehmer, ein Verzeichnis der den Angestellten bezahlten Löhne einzureichen. Der Gemeinderat setzt im allgemeinen alljährlich die Mindestlöhne für jedes Gewerbe fest. Zur Information über die üblichen Löhne befragt der Rat die Arbeitgeber- und Arbeiterverbände. Der Mindestlohn darf jedoch nicht geringer als 80 Cents pro Tag sein.

Von den 51 großen Gemeinden, welche einen Mindestlohn in den Submissionsbedingungen fordern, setzen alle außer 9 denselben selbst fest. Die anderen fordern vom Submittenten, daß er mit dem Angebot die Löhne angibt, welche er in jedem Gewerbe zu zahlen beabsichtigt.

Die Wirkungen dieser Maßnahmen sind sehr befriedigend gewesen und nur in einem Falle sind die Kommunalarbeiten teurer geworden.

Einheitliche staatliche Vorschriften sind bisher in den Niederlanden für die mittelbar beschäftigten Arbeiter noch nicht erlassen worden. Das Ministerium für Wasserbau, Handel und Gewerbe setzt bisweilen bei den fraglichen Arbeiten einen Mindestlohn, dem Ort und der Zeit entsprechend, für jedes Gewerbe fest, wobei auch Ueberstunden 10, 20 oder 30 Proz. höher für die 1., 2. oder 3. Stunde bezahlt werden. Bei mehr als 3 Ueberstunden, für Sonntags- oder Feiertagsarbeit werden 50 Proz. mehr gezahlt. Bewilligt die vergebende Behörde Stücklohn statt Zeitlohn, so soll ersterer so bemessen werden, daß der entlohnte Arbeiter nicht schlechter gestellt ist wie der auf Zeitlohn arbeitende. Auch andere Ministerien, z. B. das Kriegsministerium, schreiben Mindestlöhne bei Submissionsarbeiten vor. Von den Städten entschloß sich bereits 1894 Amsterdam zur ziffernmäßigen Festsetzung eines Minimallohnes. Seitdem sind immer mehr Städte dem Beispiel Amsterdams gefolgt; ihre Zahl beträgt jetzt etwa 30. Die Festsetzung geschieht beispielsweise in erstgenannter Stadt durch eine Kommission von 7 Mitgliedern, die aus 3 Arbeitgebern, 3 Arbeitnehmern und einem vom Stadtrat zu ernennenden unparteiischen Vorsitzenden besteht. In Leeuwarden erfolgt die Bestimmung der Lohnminima auf ähnliche Art; ausdrücklich ist hier vorgeschrieben, daß dieselben alljährlich einer Durchsicht zu unterziehen sind.

Auch mehrere Provinzen haben Mindestlöhne eingeführt. In Hoorn ist das Minimum nur gültig für „befähigte und vollständig ausgelernte Handwerksleute", in der Provinz Friesland für „befähigte Handwerksleute".

Ueber die Wirkungen der Bestimmungen wird, von Ausnahmen abgesehen, sehr günstig berichtet; so hebt das Justizministerium hervor,

daß die Bestimmungen die Arbeiter gegen Lohndruck schützen, andere Urteile lauten ähnlich, wie das des Middelburgischen Gutachters, welcher sagt: „vorteilhaft für die Arbeiter, nicht beschwerlich für den Arbeitgeber oder Unternehmer“.

In Oesterreich bestehen bisher keine einheitlichen Arbeiterschutzvorschriften für die bei Vergebung öffentlicher Arbeiten beschäftigten Personen.

Zwar hat der ständige Arbeitsbeirat des Handelsministeriums unter anderem empfohlen, bei der Vergebung von Bauarbeiten den Offerenten vorzuschreiben, möglichst detaillierte Angaben über die Löhne zu machen, welche sie zu zahlen beabsichtigen, und vorgeschlagen, daß sie an diese Lohnsätze als Mindestlöhne gebunden seien, und wo ortsübliche Löhne unzweifelhaft feststehen, Offerten mit niedrigeren Sätzen auszuschließen seien. Auch sollen Löhne, welche auf Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter beruhen, als ortsübliche gelten.

Eine reichsgesetzliche Regelung ist bisher auf diesem Gebiete jedoch noch nicht erfolgt, ebensowenig ist von der Provinzialverwaltung bisher ein Mindestlohn für die bei Submissionsarbeiten Beschäftigten festgesetzt worden.

Dagegen haben einzelne Gemeinden in den letzten Jahren Lohnklauseln erlassen.

So schreibt Brünn in den allgemeinen Baubedingnissen vor, daß dem Arbeiter mindestens der ortsübliche Tagelohn gezahlt werden muß, auch der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz a. D. hat Januar 1906 in die Lieferungsbedingungen eine Klausel aufgenommen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, den ortsüblichen Berufs- oder Tagelohn zu bezahlen.

Im Gegensatz zu anderen Staaten spricht sich ein Bericht des k. k. Arbeitsministeriums [1]) in Bezug auf die Lohnkausel dahingehend aus, daß der Durchführung einstweilen noch gewisse Bedenken mit Rücksicht auf mehrere praktische Schwierigkeiten entgegenstehen. „Letztere liegen insbesondere“, heißt es weiter, „in dem bei Erd- und Mauerungsarbeiten allgemein üblichen Akkordsysteme, bei dem sich überdies zwischen Unternehmer und Arbeiter häufig noch Mittelspersonen einschieben, welche die Arbeiter selbst annehmen und entlohnen. Da zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossene Kollektivverträge nicht überall bestehen, würde auch die Feststellung der ortsüblichen Löhne häufig auf Schwierigkeiten stoßen.“

In der neuesten, zur Zeit erst provisorisch erlassenen Vorschrift für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen beim Bau von Wasserstraßen finden die bereits erwähnten Vorschläge des Arbeitsbeirates hinsichtlich des Mindestlohnes wenigstens bei der Vergebung von Lieferungen Berücksichtigung [2]).

In Italien trat 1904 eine Kommission von Regierungsvertretern

1) Vergl. Soziale Rundschau, 7. Jahrg., Wien, Dezemberheft 1906.
2) Vergl. Beiträge zur Arbeiterstatistik No. 6, Berlin 1907 a. a. O. S. 72.

zusammen, um den Arbeiterschutz bei Submissionsarbeiten, unter anderem auch die Festsetzung von Mindestlöhnen bei diesen Arbeiten in Erwägung zu ziehen. Ein endgültiger Beschluß ist jedoch noch nicht gefaßt worden. Dagegen haben zahlreiche Provinzial- und Gemeindeverwaltungen bereits zu dieser Frage Stellung genommen [1]), wie sich aus einer vom italienischen Arbeitsamt in Rom vorgenommenen Erhebung ergibt.

In 9 Provinzialverwaltungen sind bereits Mindestlöhne bei Submissionsarbeiten vorgeschrieben worden und zwar wird im allgemeinen von der Behörde direkt ein solcher Lohn festgesetzt und in die Vertragsbedingungen aufgenommen. 5 Provinzen setzen auch besondere Lohnsätze für Ueberstunden, Feiertags- und Nachtarbeit fest, die mit $^1/_8$, $^1/_3$, $^1/_2$ mehr oder doppelt so hoch wie gewöhnliche Arbeit zu bezahlen ist. Mehr als 100 Kommunalverwaltungen haben ebenfalls Arbeiterschutzklauseln für die indirekt beschäftigten Arbeiter vorgeschrieben, die meisten haben auch Lohnklauseln in die Vertragsbedingungen eingefügt und zwar oft direkt Mindestlöhne für die verschiedenen Qualitätsarbeiter aufgestellt.

In einzelnen Fällen werden diese nach Vorbesprechung mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern normiert, bisweilen beruhen diese auch auf Kollektivverträgen, welche von der Verwaltung angenommen werden.

So schreibt z. B. die Stadt Mailand in den Arbeitsbedingungen für die Bauverwaltung vor, daß der Arbeitgeber den beschäftigten Arbeitern Löhne zahlen muß, welche nicht niedriger als die sein sollen, welche in den Tarifverträgen vereinbart sind, und zwar zwischen der Kommission der Maurer und derjenigen der Obermeister von Mailand. Besonders hervorgehoben wird in dem Bericht des Bollettino del' ufficio del lavoro, daß eine große Zahl von Verwaltungen genau darauf hält, daß die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossenen Kollektivverträge auch tatsächlich gehalten werden.

Weit weniger wie in Italien ist in der benachbarten Schweiz die Regelung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des Submissionswesens vorgeschritten, während doch im übrigen gerade in diesem Lande der Arbeiterschutz sehr ausgebildet ist.

Hofmann-Frauenfeld glaubt die Ursache darin zu erblicken, daß neben dem Einfluß politischer Konstellationen sich auch der Widerwille gegen die Einmischung öffentlicher Körperschaften in den privaten Arbeitsvertrag geltend macht.

Gerade die Festsetzung von Mindestlöhnen hat in der Schweiz bisher fast nirgends die Zustimmung des Volkes finden können. Nur in zwei Kantonen ist man auf diesem Gebiete gesetzgeberisch vorgegangen. Für das Genfer Staatsgebiet besteht seit 1897 die Bestimmung, es sei in den Bedingnisheften zu bemerken, daß die Submissionäre die Verpflichtung übernehmen, jene Löhne zu zahlen, welche von den Unternehmer- und Arbeiterassoziationen festgesetzt worden sind.

---

1) Vergl. Bollettino dell' Ufficio del Lavoro, Vol. I, Rome 1904, S. 231.

Bei Arbeiten von Berufszweigen, für welche solche Vereinbarungen nicht bestehen, müssen die zur Zeit der Zusprechung ortsüblichen Lohnsätze Geltung haben.

April 1905 hat auch der Kanton Zürich eine neue „Verordnung, betreffend die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen" erlassen, in der die auf die Lohnverhältnisse der Arbeiter bezüglichen Vorschriften einen breiten Raum einnehmen.

Die fraglichen Paragraphen haben folgenden Wortlaut:

§ 15. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

e) von Unternehmern eingereicht sind, welche Löhne zahlen oder Ausbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbeiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind;

f) von Unternehmern eingereicht sind, welche die gemäß § 16 aufgestellten Fragen nicht beantwortet haben und deren Angebote den Anforderungen des § 20 nicht entsprechen.

§ 16. Die vergebenden Behörden sind berechtigt, alle diejenigen Bestimmungen aufzustellen, die für richtige Durchführung der in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze erforderlich erscheinen. Insbesondere können sie den Bewerbern Fragen über die Höhe der Löhne, über die Arbeitszeit und über Lohnzuschlag für Ueberstunden . . . zur Beantwortung vorlegen. Die gemachten Angaben sind für die Bewerber bezüglich der Ausführung der Arbeit oder Lieferung verbindlich.

§ 21. Für Ueberstunden müssen mindestens 25, für Nacht und Sonntagsarbeit 50 Prozent Lohnzuschlag bezahlt werden, sofern nicht Bestimmungen einer Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitern und Prinzipalen eine andere Entschädigung vorsehen.

§ 22. Den bei vergebenen Arbeiten oder Lieferungen beschäftigten Arbeitern ist der Lohn wöchentlich auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen.

Seit längerer Zeit sind auch durch den schweizerischen Gewerbeverein und von seiten der Arbeiterschaft durch den Vorstand der Arbeiterunion Zürich Vorschläge zur Verbesserung der Arbeiterschutzbestimmungen für die mittelbar beschäftigten Arbeiter gemacht worden.

Ebenso hat der IX. und X. schweizerische Städtetag, in Lugano 1905 und 1906 abgehalten, sich mit der Regelung des öffentlichen Submissionswesens eingehend befaßt und Grundsätze, welche sich auf die „Fürsorge für die Arbeiter" beziehen, aufgestellt.

Soweit die lohnpolitischen Maßnahmen in Frage kommen, haben sich die Resolutionen bezw. Kommissionsvorschläge noch zu keinem Gesetze verdichtet.

Auch eine einheitliche Regelung des Submissionswesens für alle Abteilungen der Schweizer Bundesverwaltung, welche vom Schweizer Nationalrat am 15. Juni 1904 angeregt wurde, ist von seiten des Bundesrates bisher nicht erfolgt.

So viel über die lohnpolitischen Maßnahmen des Auslandes.

Wie weit haben nun bisher in Deutschland die öffentlichen Körperschaften Lohnklauseln für die bei Submissionsarbeiten beschäftigten Personen festgesetzt?

Was selbständig aufgestellte Mindestlöhne betrifft, so sind

in Deutschland bisher nur 2 Städte, beide im Elsaß gelegen, zu nennen, welche dies für die verschiedenen Qualitätsarbeiter getan haben: Straßburg machte im Jahre 1902 den Anfang und ein Jahr darauf folgte Mülhausen. In der Sitzung der Lohnkommission vom 10. Juli 1906 wurden für die einzelnen Handwerkskategorien Straßburgs die Mindestlöhne erneut festgesetzt. Zum Vergleich seien die früheren, vom Jahre 1902, soweit vorhanden, ebenfalls wiedergegeben.

	pro Stunde 1902 Pf.	pro Stunde 1906 Pf.
Los I		
Maurer	35	Tarif
Handlanger	27	32
Erdarbeiter	27	35
Steinhauer	50	Tarif
Steinhauer in Granit	55	Tarif
Los II		
Zementarbeiter	45	57
Zementgehilfen	—	32
Los III		
Zimmerer	35	Tarif
Los IV		
Klempner	35	45
Los V		
Schieferdecker	45	Tarif
Los VI		
Gipser	40	Tarif
und Handlanger	27	Tarif
Los VII		
Schreiner	35	42
Tagner	27	32
Los VIII		
Schlosser	35	42
Tagner	27	32

	pro Stunde 1902 Pf.	pro Stunde 1906 Pf.
Los IX		
Glaser	40	42
Los X		
Maler und Anstreicher	35	Tarif
Putzfrau	—	25
Los XI		
Tapezierer und Polsterer	32	42
Los XII und XIII		
Kachler und Ofenarbeiter	40	42
Los XIV		
Schornsteinfeger	35	Tarif
Los XV		
Gasarbeiter	35	45
Los XVI		
Heizungsmaurer	35	Tarif
Los XVII		
a) gelernte Straßenarbeiter	27	35
b) ungelernte Straßenarbeiter	27	32
Los XVIII		
Pflasterer	40	Tarif
Los XIX		
Parkettleger	40	Tarif
Asphaltleger	40	48
Los XX		
Wagner und Schmied	32	40

Von seiten der Regierungen finden sich derartige Maßnahmen noch nicht. Immerhin ist eine Petition des Arbeit**geber**-Verbandes für das Baugewerbe in Dresden vom Jahre 1905 bemerkenswert, in welcher das Königl. Finanzministerium gebeten wird, bei Staatsbauten bestimmte Mindestlöhne durch Lohnklauseln vorzuschreiben, damit unbillige Lohnreduktionen, Lohndrückerei wirksam im Interesse der Allgemeinheit vermieden werden. Damit wird auch der günstige Einfluß der Regierungsmaßnahmen als unzweifelhaft von den Arbeitgebern angenommen. Der Staat könne wirkungsvoll dafür eintreten, daß die Arbeitslöhne auf festerer Grundlage stehen als bisher[1]). Gehören einseitig festgesetzte Mindestlöhne in Deutschland zu den Seltenheiten, so ist andererseits eine Tendenz unverkennbar, durch anderweitige, oben bereits aufgezählte Vorschriften einen Einfluß auf die zu zahlenden Löhne der indirekt von den öffentlichen Körperschaften beschäftigten Arbeiter zu nehmen.

Bayern und Württemberg, sowie eine größere Zahl von Städten,

1) Vergl. Soziale Praxis, 10, S. 933 ff.

vor allem in Süddeutschland, nämlich München, Augsburg, Fürth, Regensburg, Ludwigshafen a. Rh., Karlsruhe, Pforzheim, Darmstadt verlangen von den Submittenten, daß sie nicht niedrigere als die orts- und berufsüblichen Löhne in den einzelnen Gewerben zahlen.

Von den preußischen Kommunalverwaltungen ist dieser Gruppe noch Frankfurt a. M., unter den sächsischen Chemnitz, ferner noch Gera (Reuß j. L.) zuzuzählen.

Diese Vorschrift setzt voraus, daß die orts- und berufsüblichen Löhne der verschiedenen Berufsarten bekannt sind. Für größere Orte mag dies zutreffen, für kleinere sicherlich nicht. Es wird also hier entweder auf die Löhne der Tarifgemeinschaften oder auf die Gewerkschaftslöhne zurückgegriffen werden müssen.

Und damit kommen wir zu einer dritten Städtegruppe, welche die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Tarifgemeinschaften teils prinzipiell berücksichtigen, teils nur die durch die Tarifverträge beschlossenen Stundenlöhne für Tagelohnarbeiten.

Wie bereits aus der Straßburger Liste erkennbar, kommen auch Kombinationen der angeführten Lohnschutzbestimmungen vor. So hat Straßburg i. E., wo auch für die verschiedenen Qualitätsarbeiter Mindestlöhne festgesetzt sind, ebenso wie München und Fürth, welche nur fordern, daß die Unternehmer ihren Arbeitern nicht Löhne zahlen, die hinter dem orts- und berufsüblichen Tagelohn zurückstehen, folgende Klausel in die allgemeinen Bestimmungen aufgenommen:

„Der Unternehmer ist verpflichtet, falls am Ort der Arbeitsausführung zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden für die betreffende Art von Arbeiten eine Vereinbarung besteht, die Bestimmungen dieses Vertrages bei der Ausführung der städtischen Arbeiten einzuhalten."

Die Kollektivverträge berücksichtigen von württembergischen Städten Stuttgart und Ulm, von badischen Kommunen Karlsruhe und Freiburg. Ulm und Freiburg verlangen, daß alle bereits vorhandenen Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Berücksichtigung finden, während in Stuttgart und Karlsruhe bei Vergebung von Drucksachen solche Druckereien ausschließlich bezw. vor allem in Betracht kommen, welche der Tarifgemeinschaft der deutschen Druckereien angehören.

Ohne Vorbehalt erkennen bisher nur süddeutsche Städte die Kollektivverträge an; zu den Städten jedoch, die Tarifvereinbarungen wenigstens bei den Stundenlöhnen für Tagelohnarbeiten berücksichtigen, gehören auch norddeutsche Städte, u. a. Berlin, Schöneberg, Altona und Breslau.

Bei letztgenannter Stadt bilden die bestehenden Lohntarife mit eine Grundlage für die von der Stadtbaudeputation alljährlich festzusetzenden Stundenlohnsätze, welche den Arbeitgebern bei Ausführung städtischer Arbeiten im Tagelohn gewährt werden. Cöln geht ähnlich vor.

Von süddeutschen Städteverwaltungen sind hier noch Mainz und Ludwigshafen aufzuführen, die ebenfalls etwa vorkommende Tagelohnarbeiten nach den bestehenden Tarifverträgen zahlen.

Bei einzelnen Städten neigt man erst zum Teil dazu, den Kollektiv-

verträgen Beachtung zu schenken. Worms berücksichtigt z. B. nur den Buchdruckertarif bei Vergebung von Arbeiten in Submission, ebenso Gießen; Offenbach hat gemäß Beschluß der Stadtverordneten vom 7. Juni 1906 den Tarifvertrag im Buchbindergewerbe anerkannt, Barmen den mit den Zimmerern, während ein Tarifvertrag für städtische Bauarbeiten angeregt ist.

Ein einziger deutscher Bundesstaat, Württemberg, hat ebenfalls bereits die Bestimmung in die Bedingungen für Submissionarbeiten aufgenommen, „daß der Unternehmer an die von ihm angegebenen Arbeitslöhne und Arbeitszeit oder, soweit Tarifgemeinschaften oder ähnliche Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen, an die von diesen festgestellten Arbeitsbedingungen gebunden sind".

Somit ist auch in Deutschland erstmals von seiten eines Staates der Anfang gemacht worden, den korporativen Arbeitsvertrag anzuerkennen. Dieser Form der Regelung der Mindestlöhne ist ohne Frage eine bedeutsame Zukunft beschieden. Es kann hier nicht der Ort sein, diese junge Minimallohnbewegung, von der heute sehr wohl schon gesprochen werden kann, im einzelnen zu verfolgen. Nur so viel sei erwähnt, daß zur Zeit im Deutschen Reich etwa 3000—4000 Tarifverträge bereits bestehen, während vor 10 Jahren der Begriff des Tarifvertrages in weiten Kreisen noch kaum bekannt war[1]).

Der Standpunkt der Arbeitgeberschaft des für das Submissionswesen vor allem in Betracht kommenden Baugewerbes ist dem Abschluß von Tarifverträgen durchaus nicht abgeneigt. Auf der Generalversammlung des „deütschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe" in Frankfurt a./M. am 31. Oktober 1901 begann das angenommene Gutachten des Berliner Lokalverbandes als Referenten folgendermaßen:

„Ruhige, friedliche Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage gütlichen Uebereinkommens sind das erstrebenswerte Ziel. Die Mängel der Tarifgemeinschaft treten gegen ihre Vorzüge zurück. Ein Vertragsschluß ist immer zu empfehlen" . . . Dieser wohlwollenden Stellungnahme der Arbeitgeber ist es wohl auch zuzuschreiben, daß im Jahre 1905 im Baugewerbe bereits über 600 Vereinbarungen bestanden, von denen allein 400 auf die Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter entfielen.

Die Tendenz geht zweifellos dahin, stets neue Kollektivverträge in den einzelnen Berufsarten abzuschließen, wenn auch, wie im Baugewerbe, sich bis in die allerjüngste Zeit diese Bewegung zumeist auf lokale Abmachungen beschränkt hat. Nachteilige Folgen, welche zu ernsten Anständen geführt hätten, wurden im allgemeinen nicht bekannt, wohl aber sind eine Reihe von Streitigkeiten erfolgreich beseitigt worden.

Uebersieht man die lohnpolitischen Maßnahmen des In- und Auslandes, so läßt sich etwa folgendes darüber sagen: Ueberall da, wo es möglich ist, auf paritätischer Grundlage Lohnlisten, Preis-

1) Vergl. Der Tarifvertrag im Deutschen Reich I. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amt, Abteil. für Arbeiterstatistik. Berlin, Heymanns Verlag, 1906; die Zahlen sind jetzt schon wieder beträchtlich überholt.

listen u. s. w. für die mittelbar beschäftigten Arbeiter aufzustellen, sei es durch Lohnkommissionen oder besondere Lohnämter u. s. w., da werden diese geeignet sein, von innen heraus die Lohnpolitik in friedliche Bahnen zu lenken. Arbeitsstreitigkeiten, welche zum überwiegenden Teil infolge von Lohndifferenzen entstehen, werden durch Festsetzung eines Lohnminimums, welches ein Beruhigungsmoment in den ganzen Arbeitsvertrag bringt, sicherlich häufig vermieden.

Die im steten Wachsen begriffene Zahl der Kollektivverträge wird diesem Bestreben, die Mindestlöhne der Arbeiter zu normieren, nur förderlich sein. Die staatlichen und kommunalen Behörden werden beim weiteren Ausbau dieser Tarifgemeinschaften, von denen jetzt schon allmonatlich zahlreiche zum Abschluß kommen, letzten Endes die aus den Konferenzen beider Parteien hervorgegangenen Lohnlisten nur nachprüfen und in gewissen Abständen einer Durchsicht unterziehen brauchen, im übrigen aber diese berücksichtigen, wie dies bereits zum Teil (England, Frankreich, Italien) geschehen ist.

Was die Wirkungen der Mindestlöhne betrifft, so dürfte es verfrüht sein, ein endgültiges Urteil schon jetzt zu fällen.

England hebt z. B. hervor, daß die Submissionsarbeiten teurer geworden, da die Löhne gestiegen sind, fügt aber besonders hinzu, daß diese Erscheinung ganz allgemein zutrifft; nicht nur die Löhne der mittelbar beschäftigten Personen, auch die aller anderen Arbeiten seien gestiegen, daher seien auch die Produktionskosten aller Arbeiten höhere als früher.

Die Festsetzung von Mindestlöhnen in Straßburg hat für die Qualitätsarbeiter keine Lohnsteigerung gezeitigt, da die Lohnkommission die Mindestlöhne für die gelernten Arbeiter so vorsichtig angesetzt hatte, daß sie kaum irgendwie von den Unternehmern in der Praxis geringer gezahlt wurden.

Nur die Löhne der ungelernten Arbeiter, deren wirtschaftliche Lage immer am wenigsten günstig ist, waren beträchtlich gestiegen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Anerkennung der orts- und berufsüblichen Löhne keine besonderen Wirkungen erkennen lassen.

Von wesentlichen Wandlungen in der Güte der Arbeiten wird weder vom Inland noch vom Ausland berichtet. Diese ist nicht fest vorgeschrieben und auf Erfüllung aller Vorschriften wird im allgemeinen sorgsam geachtet. Ebensowenig sind bedeutende Verteuerungen der hergestellten Arbeiten, von einzelnen Ausnahmen abgesehen (Belgien), zu verzeichnen.

In den Niederlanden sind sogar Arbeiten mit und ohne Berücksichtigung der Lohnklauseln ausgeschrieben worden. Die Preisdifferenzen sind aber außerordentlich gering gewesen. Auf die allgemeinen Lohnsteigerungen der letzten Jahre, die aber nichts mit dem Submissionswesen zu tun haben, ist bereits hingewiesen worden. Dagegen soll nochmals betont werden, daß jede Festsetzung eines Mindesteinkommens auch die Festsetzung einer Mindestleistung zur Folge haben wird. Sogenannte „halbe Kräfte", die durch Krankheit, Alter, Invalidität u. s. w. an der vollen Entfaltung ihrer Arbeitskraft gehindert sind, werden mehr

als bisher den öffentlichen Körperschaften zur Last fallen. Auch wenn für diese besondere Löhne festgesetzt werden, wie in Frankreich, Straßburg u. s. w. wird es sehr häufig im Interesse des Unternehmers stehen, diese dennoch durch Vollarbeiter zu ersetzen. Dadurch entsteht aber ein neues volkswirtschaftliches Problem, nämlich: die Arbeitslosenunterstützung dieser freigesetzten minderwertigen Arbeitskrafte. Die Lösung dieser Frage ist schwierig, das klingt auch aus den Ausführungen hervor, welche Sidney Webb Ende 1906 in der Guild Hall in London gelegentlich einer dreitägigen Konferenz über die Einführung von Minimallöhnen in der englischen Heimarbeit machte.

„Die Einführung des Minimallohnes, sagte sie, würde eine Steigerung der Produktivität der Arbeit und eine Auslese unter Arbeitern und Unternehmern mit sich bringen, die dem technischen Fortschritte nur zu gute kommen könnte; allerdings würden dabei die alten und weniger tüchtigen Arbeiter entweder mit geringerem Lohn von Gesetzeswegen vorlieb nehmen müssen, oder das Heer der Arbeitslosen vermehren. Aber es käme der Gesellschaft weniger teuer zu stehen, wenn sie diese Invaliden der Arbeit erhalten würde, als mit anzusehen, wie diese die Löhne der tüchtigen Arbeiter drückten. Selbstverständlich wäre den Anstrengungen der Organisierten stets zu überlassen, den wirklichen Minimallohn über das gesetzliche physiologische Minimum zu erhöhen, und der Geldausdruck dieses Minimums müßte wiederum für Stadt und Land verschieden festgesetzt werden“ [1]).

Dies möge genügen, um eine — allerdings eine der bedeutsamsten — Schwierigkeiten des Problems nochmals anzudeuten. Immerhin ist der Minimallohn, wenn seine Festsetzung auf paritätischer Grundlage oder, wenn einseitig normiert, unter Beobachtung aller maßgebenden Faktoren erfolgt, wie schon betont, ohne Zweifel ein wirksames Mittel, Mißstände unserer heutigen Arbeitsverhältnisse zu bessern.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen zur Genüge, daß man heute nicht nur im Auslande, sondern auch in Deutschland von einer Minimallohnbewegung sehr wohl sprechen kann.

Die Tendenz auf diesem bei uns erst in neuester Zeit beschrittenen Wege vorwärts zu schreiten, ist unverkennbar.

Die staatliche Unterstützung beim weiteren Ausbau der Kollektivverträge wird dieser jungen Bewegung nur förderlich sein.

---

1) Vergl. Frankf. Ztg., No. 306 vom 5. Nov. 1906.

VIII.

Die Ausdehnung der Arbeiterorganisationen in der Gegenwart.

Nach der Sozialen Praxis No. 38 1907 gestaltete sich das Gesamtbild der deutschen Gewerkschaften, im Jahre 1906 statistisch aufgefaßt, wie folgt:

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften zählten 1906 1 797 285 Mitglieder, 368 000 mehr als im Vorjahre. Fünf Zentralverbände umfaßten über 100 000 Mitglieder, die verschiedenen Baugewerkschaften 382 567, der deutsche Metallarbeiterverband 378 555, die Gewerkschaften der Holzindustrie 170 232, der Textilarbeiterverband 111 532, der Bergarbeiterverband 110 247.

Zahl der in Industrie, Handel, Verkehr und

Land	Von der Arbeiterschaft: in Industrie, Handel und Verkehr: männlich	weiblich	zusammen	Proz. der Arbeiter	in der Landwirtschaft: männlich	weiblich	zusammen	Proz. der Arbeiter
1. England	1 741 661	125 094	1 866 755	26,—	—	—	—	—
2. Belgien	148 483	—	148 483	9,51	—	—	—	—
3. Dänemark	85 015	7 076	92 091	49,11	536	—	536	0,31
4. Schweden	107 388	7 547	114 935	24,—	3000	—	3000	0,7
5. Norwegen	18 000	600	18 600	4,8	—	—	—	—
6. Deutschland	1 735 941	86 402	1 822 343	23,93	—	—	—	—
7. Oesterreich	293 689	28 360	322 049	13,—	1008	42	1050	0,05
8. Ungarn	68 159	3 014	71 173	15,9	—	—	—	—
9. Serbien	4 665	409	5 074	?	—	—	—	—
10. Bulgarien	7 300	1 000	8 300	6,—	—	—	—	—
Summa:	4 210 301	259 502	4 469 803	—	4544	42	4586	—

Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschafts-

Land	Zahl der Organisierten insgesamt	Angaben sind gemacht für	Proz. der gesamten Mitglieder	Jahreseinnahme M.	Jahresausgabe M.	Kassenbestand M.	Ausgaben für: Verbandsorgan und Bibliothek M.	Reiseunterstützung M.
1. England	1 866 753	1 127 529	60,40	42 788 388	41 660 166	94 171 092	?	?
2. Dänemark	92 627	86 503	93,39	2 336 030	2 490 852	2 313 966	33 228	—
3. Schweden	117 935	114 535	97,12	4 577 778	4 521 062	1 024 361	34 470	11 969
4. Norwegen	18 600	16 887	90,79	472 245	433 234	334 902	9 414	935
5. Deutschland	1 822 343	1 726 932	94,76	31 823 098	28 618 007	24 656 133	1 820 425	794 193
6. Oesterreich	323 099	311 937	96,55	3 880 231	3 201 464	4 503 512	582 551	98 770
7. Ungarn	71 173	71 173	100,—	950 870	734 627	753 390	58 424	33 225
8. Serbien	5 074	4 797	94,54	24 684	15 626	18 943	498	361
9. Bulgarien	8 300	3 700	44,58	23 596	20 667	18 583	1 918	714
Summa:	4 325 904	3 463 993	—	86 876 920	81 695 705	127 794 882	2 540 928	940 167

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hatte 260 040 Mitglieder, darunter die christlichen Bergarbeiter mit 75 153 Mitgliedern. Ihnen nahe stehen 6 Verbände von Post- und Eisenbahnangestellten mit 75 000 Mitgliedern. Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) zählen 118 508 Mitglieder. Das sind im ganzen 2 250 000 organisierte Arbeiter. Das ist mehr als das britische Reich oder die Vereinigten Staaten aufzuweisen haben.

Um einen Anhalt zur Beurteilung der Wirksamkeit der sozialdemokratischen Vereine zu bieten, führen wir noch weitere Angaben in den folgenden Tabellen an, welche wir dem dritten Bericht über die Gewerkschaftsbewegung pro 1905, herausgegeben von dem internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen, Berlin 1907, entnehmen:

Landwirtschaft gewerkschaftlich Organisierten.

sind organisiert insgesamt			Von den Organisierten sind			
			Zentralverbände		lokale Vereine	
männlich	weiblich	zusammen	Anzahl	mit Mitgliedern	Anzahl	mit Mitgliedern
1 741 661	125 094	1 866 755	100	1 127 529	1048	739 224
148 483	—	148 483	?	?	?	?
85 551	7 076	92 627	60	86 845	29	5 782
110 388	7 547	117 935	39	112 535	45	5 400
18 000	600	18 600	15	16 800	31	1 800
1 735 941	86 402	1 822 343	117	1 757 299	?	65 044
294 697	28 402	323 099	133	320 988	14	2 111
68 159	3 014	71 173	21	66 187	18	4 986
4 665	409	5 074	21	5 074	—	—
7 300	1 000	8 300	8	4 700	121	3 600
4 214 845	259 544	4 474 389	514	3 497 957	—	827 947

organisationen insgesamt im Jahre 1905.

Ausgaben für								
Arbeitslosenunterstützung M.	Krankenunterstützung M.	Invalidenunterstützung M.	Sterbegeld M.	Sonstige Unterstützung M.	Unterstützung insgesamt M.	Streiks M.	Sonstige Zwecke, Agitation, Prozesse etc. M.	Verwaltung M.
13 213 529	7 844 188	5 454 878	1 930 738	?	28 443 333	2 579 498	8 510 962	—
480 886	76 973	23 278	27 609	7 510	616 256	1 469 405	110 999	260 965
115 555	51 962	1 555	8 066	10 634	199 741	3 876 760	217 245	192 845
59 535	23 319	1 114	18 652	7 190	110 745	213 658	35 146	64 271
2 185 670	1 920 639	273 960	860 288	485 626	6 520 376	11 447 822	4 138 279	4 691 105
613 514	396 306	133 230	88 164	176 542	1 506 526	973 750	853 493	258 894
138 979	99 029	69 474	—	69 254	409 961	—	185 349	80 893
604	—	—	—	385	1 350	6 007	—	6 562
2 804	1 216	—	141	—	4 875	6 195	7 679	—
16 811 076	10 413 632	5 957 489	2 933 658	757 141	37 813 163	20 573095	14 059 152	5 555 735

IX.

Allgemeine öffentliche Krankenhäuser im Königreich Sachsen.

Von Dr. Radestock-Dresden.

Im Jahre 1887 gab es im Königreich Sachsen 98 allgemeine öffentliche Krankenhäuser mit 5374 Betten. 1905 gab es deren 145 mit 10439 Betten, darunter 4 Anstalten, welche eigentlich für chronische Kranke bstimmt sind, im Notfalle aber auch plötzlich Erkrankte aufnehmen. Die Vermehrung der Krankenhäuser ging ziemlich rasch vor sich, denn 1898 gab es deren bereits 108 und 1901 138. Nach dem Stande vom Jahre 1905 kommen auf die Städte mit mehr als 100000 Einwohnern 17, auf Städte mit mehr als 20000 Einwohnern 11, auf Städte mit mehr als 10000 Einwohnern 21, auf die kleineren Städte 70 und auf die mehr als 3000 Landgemeinden nur 26 Krankenhäuser; es haben 4 Krankenhäuser je 500 und mehr Betten, 17 je „100 bis unter 500“, 14 je „60 bis unter 100“, 34 je „30 bis unter 60“, 24 je „20 bis unter 30“, 33 je „10 bis unter 20“ und 19 haben unter 10 Betten. Auf die Kreishauptmannschaft Bautzen entfallen 18 Krankenhäuser mit 612 Betten, auf die Kreishauptmannschaft Chemnitz 29 mit 1547 Betten, auf die Kreishauptmannschaft Dresden 34 mit 3825 Betten, auf die Kreishauptmannschaft Leipzig 32 mit 3026 Betten, auf die Kreishauptmannschaft Zwickau 32 mit 1429 Betten. Im Durchschnitt betrug der Tagesbestand an Kranken in sämtlichen allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern des Königreichs 6416 Köpfe, die Verpflegungszeit für 1 Kranken 35,3 Tage, die Belegzeit für 1 Bett 224 Tage. Die Gesamtzahl der Verpflegten, welche im Jahre 1887 32090 betrug, belief sich 1905 auf 66295, hat sich demnach mehr als verdoppelt. Die mittlere Bevölkerung Sachsens ist aber in der gleichen Zeit von 3283600 auf 4482200, d. i. um 36,5 Proz. gewachsen; deshalb ist die erheblicher vermehrte Zunahme von Verpflegten keineswegs nur auf die Zunahme der Bevölkerung zurückzuführen, vielmehr erklärt sich dieselbe aus dem zunehmenden Vertrauen des Publikums zu den Krankenhäusern, vor allem aber aus der vermehrten Ueberweisung Kranker von seiten der Krankenkassen. Die Zahl der Krankenkassenmitglieder im Königreich Sachsen, welche 1886 571735 betrug, hat sich bis zum Jahre 1905

auf 1 329 770 vermehrt, also verdoppelt. Auch die erhebliche Zunahme der weiblichen Verpflegten von rund 12 000 im Jahre 1887 auf über 27 000 1905 ist in der Hauptsache auf erhöhte Zuweisung infolge Uebernahme der Familienbehandlung seitens der Krankenkassen zurückzuführen. Gleichfalls auf die vermehrte Ueberweisung von Mitgliedern der Krankenkassen dürfte es zurückzuführen sein, daß im Jahre 1905 unter 100 in den öffentlichen Krankenhäusern aufgenommenen Personen 1,95 wegen Lungenentzündung zugingen gegen 1,89 bezw. 1,71 in den Jahren 1898 bezw. 1891. Auch kamen 1905 3,31 Fälle von Zellgewebsentzündung auf 100 Zugegangene gegen 2,05 bezw. 2,11 auf 100 in den Jahren 1898 bezw. 1891. Hierin äußert sich das Bestreben der Kassenleitungen, durch rechtzeitige, d. h. möglichst frühzeitige Ueberweisung derartiger chirurgischer Kranker in eine Klinik der Gefahr einer Blutvergiftung vorzubeugen. Auch zeigten die Venerischkranken insofern einen vermehrten Zugang, als 1891 2247 (darunter 1361 Syphilitische), 1898 3083 (1866), 1905 3638 (1508) zugingen, indes bildeten dieselben 1891 nur 6,28 (3,80), 1898 6,49 (3,93), 1905 nur noch 6,26 (2,59) aller zugegangenen Kranken. Das Statistische Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1907, dem vorstehende (absolute) Zahlen entnommen sind, enthält eine weitere überaus belehrende Uebersicht über die Häufigkeit des tödlichen Ausgangs einiger besonders lebensbedrohender Krankheiten in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern während der Jahre 1888/05. Als besonders bedrohende Krankheiten sind hierbei Altersschwäche, chronischer Katarrh und Emphysem u. dergl. nicht betrachtet worden, da sie nur besserungsfähig sind, aber nicht, entweder in den Tod oder in Heilung ausgehen, was von den folgenden gilt. Von den nach Bauchfellentzündung aus den Krankenhäusern insgesamt Abgegangenen sind 1888/93 durchschnittlich jährlich 21,5, 1894/99 22,2 und 1900/05 nur noch 20,7 mit dem Tod abgegangen, im Jahre 1905 sogar nur 17,9 Proz. Diese Verminderung der Sterblichkeit erklärt sich durch die Verbesserung der Operationstechnik, unter anderem durch die neuerdings in Aufnahme gekommene Operation der Blinddarmentzündug. Das Sinken der Sterbeziffer an Diphtherie von 37,9 Proz. (der insgesamt Abgegangenen) durchschnittlich jährlich in dem Zeitraum 1888/93 auf 19,5 Proz. 1894/99 und auf 16,5 Proz. 1900/05 erklärt sich aus der Anwendung des Heilserums. Bei Scharlach und Unterleibstyphus trat indes keine Verminderung der Sterblichkeit ein, nur zeigten sich lebhafte, durch die Schwere der einzelnen Jahresepidemien gegebene Schwankungen, z. B. starben an Scharlach im Jahre 1894 nur 4,9 Verpflegte auf insgesamt 100 Abgegangene, 1895 dagegen 19,3, 1894/99 durchschnittlich jährlich 11,1. Die Lungenentzündung zeigt mit der Zunahme der nach Lungenentzündung abgegangenen Kranken von 652 im Jahre 1888 auf 1244 im Jahre 1905 eine wachsende Sterbeziffer von 14,3 Proz. der insgesamt Abgegangenen auf 33,1 Proz.; dies dürfte zurückzuführen sein: einmal auf die vermehrte Ueberweisung von Krankenkassenmitgliedern (Familienbehandlung) mit schwerer Lungenentzündung, zum

anderen auf das seit 1902 eingeführte Mitzählen der erst innerhalb des Krankenhauses an Lungenentzündung erkrankten Personen, endlich auf die Schwere der durch Influenza oder andere Infektionskrankheiten verursachten Pneumonien. Die Sterbeziffer bei eingeklemmten Unterleibsbrüchen ist von 22,0 Proz. durchschnittlich jährlich in dem Zeitraum 1888/93 auf 19,3 in den Jahren 1894/99, schließlich auf 15,9 Proz. der 1900/05 Abgegangenen zurückgegangen, worin ein Erfolg der wundärztlichen Kunst zu erblicken ist. Die Sterbeziffer bei den Verbrennungen ist dagegen gestiegen von 8,3 Proz. durchschnittlich jährlich 1888/93 auf 9,7 Proz. 1894/99, auf 13,8 Proz. 1900/05. Diese starke Zunahme der tödlichen Verbrennungen dürfte darauf zurückzuführen sein, daß infolge der beträchtlich erweiterten Kassenleistungen (unter anderem Familienbehandlung) und durch verbesserte Transportmittel (Samariterwesen) neuerdings die vermehrte und raschere Ueberführung Schwerverbrannter in das Krankenhaus erreicht ist.

X.

Die Automobilunfälle in Deutschland im Sommer 1906.

Von Dr. R. Kuczynski.

In wachsendem Maße ist in den letzten Jahren in den Parlamenten und in der Presse der Wunsch nach amtlichen statistischen Erhebungen über die Unfälle im Automobilverkehr ausgesprochen worden. Die Reichsregierung hat sich denn auch der Berechtigung dieser Forderung nicht verschlossen, und die Ergebnisse der erstmalig im vergangenen Jahre durchgeführten Untersuchungen liegen nunmehr im Drucke vor [1]). Die amtliche Veröffentlichung gibt zunächst eine Uebersicht über den Bestand an Kraftfahrzeugen im Deutschen Reich, sowie über ihren Verwendungszweck nach dem Stande vom 1. Januar 1907. Hieran schließt sich eine Statistik der Unfälle beim Betriebe mit Kraftfahrzeugen für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1906. Den Schluß bildet eine Gegenüberstellung des Bestandes an Kraftfahrzeugen und der Unfälle.

Insgesamt wurden am 1. Januar 1907 im Deutschen Reiche 15954 Krafträder und 11072 Kraftwagen gezählt. Von den Rädern hätten 15700 vorzugsweise der Personenbeförderung, 254 der Lastenbeförderung, von den Wagen 10115 der Personenbeförderung, 957 der Lastenbeförderung gedient. Diese Gliederung scheint jedoch zum mindesten für die Räder nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen worden zu sein. In Berlin z. B. hätten nach der amtlichen Statistik sämtliche 129 Räder, die im Handelsgewerbe und in sonstigen gewerblichen Betrieben Verwendung fanden, vorzugsweise der Lastenbeförderung gedient, hingegen im übrigen Deutschen Reich von insgesamt 8333 nur 116; in Berlin hätte kein einziges, im übrigen Deutschen Reiche hätten 8217 Räder vorzugsweise der Personenbeförderung gedient. Von einer Berücksichtigung dieser Unterscheidung, die sich durch die ganze amtliche Statistik zieht, soll daher im folgenden abgesehen werden. Beachtenswerter ist die weitere Gliederung der Fahrzeuge nach dem Verwendungszwecke. Nahezu ein Drittel aller Krafträder (5167) und fast die Hälfte aller Kraftwagen (5120) dienten vorzugsweise Vergnügungs- und Sportzwecken. Von den übrigen Fahrzeugen fanden vorzugsweise

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1907, 2. Heft, S. 203—217.

Verwendung: im Dienste öffentlicher Behörden 122 Räder und 148 Wagen, im öffentlichen Fuhrverkehr (Droschken, Omnibusse u. s. w.) 1197 Wagen, im Handelsgewerbe und in sonstigen gewerblichen Betrieben 8462 Räder und 3372 Wagen, in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 208 Räder und 71 Wagen, für sonstige Zwecke (Aerzte u. s. w.) 1995 Räder und 1164 Wagen.

Die Gesamtzahl der beim Betriebe mit Kraftfahrzeugen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1906 vorgekommenen Unfälle belief sich auf 2290. Personenverletzungen traten in 1303, Sachschäden in 1617 Fällen ein. Die Gesamtzahl der verunglückten Personen betrug 1570, darunter 182 Führer, 228 Insassen und 1160 dritte Personen; davon wurden getötet: 51, und zwar 9 Führer, 9 Insassen und 33 dritte Personen. In den insgesamt 1518 Fällen, in denen der Sachschaden festzustellen war, belief er sich auf ungefähr 317 320 M. An den Unfällen waren 2331 Kraftfahrzeuge beteiligt, darunter 393 Räder, 1912 Wagen und 26 Fahrzeuge, deren Art nicht ermittelt wurde. Trotzdem die Wagen an Zahl erheblich hinter den Rädern zurückstanden, waren sie also in 5mal soviel Unfälle verwickelt. Ueberdies war der durch Unfälle von Wagen verursachte Sachschaden etwa 20mal so groß wie der durch Räder bewirkte. Verhältnismäßig groß hingegen war begreiflicherweise die Zahl der verunglückten Führer von Rädern. Sie betrug 103 (davon getötet 2) gegenüber 79 (7) bei den Wagen. Von den Insassen von Rädern verunglückten 12 (0), von den Insassen von Wagen 216 (9). Dritte Personen verunglückten: durch Räder 231 (6), durch Wagen 918 (27).

Die numerische Bedeutung der Unfälle im Betrieb mit Kraftfahrzeugen läßt sich am besten erkennen, wenn man sie mit denen anderer Beförderungsmittel vergleicht. Die Gesamtzahl aller Eisenbahnunfälle in Deutschland belief sich im Jahrfünft 1901—1905 auf 16 899, war also in einem 10mal so langen Zeitraume nur 7—8mal so groß wie bei den Kraftfahrzeugen überhaupt, nur 9mal so groß wie bei den Kraftwagen allein. Die Gesamtzahl der verunglückten Personen betrug 15 259, war also in dem 10mal so langen Zeitraume annähernd 10mal so groß wie bei den Kraftfahrzeugen überhaupt, 12—13mal so groß wie bei den Kraftwagen allein. Von den verunglückten Personen wurden 10 579 verletzt oder 7mal soviel wie bei den Kraftfahrzeugen überhaupt, 9mal soviel wie bei den Kraftwagen allein; getötet wurden 4680 oder etwa 90mal soviel wie bei den Kraftfahrzeugen überhaupt, etwa 110mal soviel wie bei den Kraftwagen allein. Die Zahl der Automobilunfälle ist also gegenwärtig in Deutschland höher als die der Eisenbahnunfälle; die Zahl der verunglückten Personen ist etwas kleiner, und zwar die der Verletzten ein wenig größer, die der Getöteten bedeutend geringer[1].

1) Berücksichtigt man lediglich das Publikum, scheidet man also bei den Eisenbahnen die Verunglückungen von Bahnbeamten und Bahnarbeitern, bei den Automobilen die von Führern aus, so ergibt sich, daß bei den Bahnen in dem 10mal so langen Zeitraum nur etwa 5mal soviel Personen verunglückten und zwar 55—60mal soviel getötet, 3—4mal soviel verletzt wurden. Sieht man also von den Unfällen von Bediensteten,

Von besonderem Interesse ist es natürlich, die Zahl der Unfälle mit dem Bestande an Kraftfahrzeugen zu vergleichen. Die amtliche Veröffentlichung sucht diesem Bedürfnis dadurch entgegenzukommen, daß sie die Unfälle im Sommerhalbjahr 1906 zu der Zahl der am 1. Januar 1907 vorhandenen Fahrzeuge in Beziehung setzt. Die betreffende Tabelle, die die Unfälle gesondert nach dem Verwendungszwecke der Fahrzeuge enthält, sei hier zur Veranschaulichung der Berechnungsmethode der amtlichen Unfallziffern wiedergegeben:

	Fahrzeuge	Ueberhaupt	Im Dienste öffentlicher Behörden	Im öffentlichen Fuhrverkehr (Droschken, Omnibusse u. s. w.)	Im Handelsgewerbe und in sonstigen Gewerbebetrieben	In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	Für andere Berufszwecke	Für Vergnügungs- und Sportzwecke
Personenfahrzeuge								
Bestand am 1. Januar 1907	Krafträder	25 815	116	—	8217	207	1993	5167
	Kraftwagen		103	1197	2482	63	1150	5120
Unfälle vom 1. April bis 30. September 1906	Krafträder	2 201	4	—	149	8	22	157
	Kraftwagen		16	580	184	4	47	789
Es kamen Unfälle auf 100	Krafträder	8,5	3,4	—	1,8	3,9	1,1	3,0
	Kraftwagen		15,5	48,5	7,4	6,3	4,1	15,4
Lastfahrzeuge								
Bestand am 1. Januar 1907	Krafträder	1 211	6	—	245	1	2	—
	Kraftwagen		45	—	890	8	14	—
Unfälle vom 1. April bis 30. September 1906	Krafträder	104	1	—	19	—	—	—
	Kraftwagen		4	—	79	—	—	—
Es kamen Unfälle auf 100	Krafträder	8,6	16,7	—	7,8	—	—	—
	Kraftwagen		8,9	—	8,9	—	—	—

Die so berechneten Unfallziffern leiden an verschiedenen Mängeln: Bei 33 Rädern und 209 Wagen, die an Unfällen beteiligt waren, wurde der Verwendungszweck nicht ermittelt. Diese Unfälle sind, wohl versehentlich, bei der Berechnung der Unfallziffern nach dem Verwendungszweck der Fahrzeuge überhaupt nicht berücksichtigt worden. Dadurch erscheinen die Unfallziffern geringer als sie tatsächlich waren. Ferner beziehen sich die Bestandszahlen und die Unfallszahlen nicht auf den gleichen Zeitraum, und da der Bestand zu einer späteren Zeit aufge-

---

bezw. Führern ab, so verunglücken gegenwärtig etwa doppelt soviel Menschen im Automobilverkehr wie im Eisenbahnverkehr.

Leider fehlen die nötigen Unterlagen zu einem Vergleiche der von den Eisenbahnen und von den Automobilen zurückgelegten Strecken. Immerhin sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Eisenbahnlokomotiven in Deutschland im Zeitraum 1901—1905 durchschnittlich jährlich rund 550 Mill. km durchfuhren. Um eine ähnliche Leistung zu erreichen, müßten die Automobile im Durchschnitt 50 000 km im Jahre zurücklegen. Und auch daran sei erinnert, daß eine Lokomotive durchschnittlich etwa 40 Personen **und** 70 Tonnen Güter beförderte.

nommen wurde als die Unfälle, werden bei der starken Zunahme der Fahrzeuge die Unfallziffern durch diese Unstimmigkeit weiter herabgedrückt. Endlich können die Ziffern auch dadurch leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben, daß die Unfallszahlen nur ein halbes Jahr umfassen und die bei statistischen Vergleichen übliche Reduktion auf das Jahr bei Berechnung der Ziffern nicht vorgenommen worden ist. Nimmt man an, daß die Verteilung der Unfälle von Fahrzeugen mit unbekannter Verwendungsart der Gliederung bei bekannter Verwendungsart entsprach, und daß der mittlere Bestand im Sommerhalbjahr 1906 bei gleicher Verteilung um 5 Proz. geringer war als am 1. Januar 1907, so ergeben sich die folgenden Unfallziffern auf je 100 Fahrzeuge und auf das Jahr:

Fahrzeuge	Ueberhaupt	Im Dienste öffentlicher Behörden	Im öffentlichen Fuhrverkehr	Im Handelsgewerbe und in sonstigen Gewerbebetrieben	In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	Für andere Berufszwecke	Für Vergnügungs- und Sportzwecke
Krafträder	5	10	—	5	9	3	7
Kraftwagen	37	32	116	19	13	10	37

Die wahrscheinliche Zeit, innerhalb derer sich ein Unfall ereignet, betrüge demnach: bei einem Automobil im öffentlichen Fuhrverkehr weniger als 1 Jahr, bei einem Automobil, das Vergnügungs- oder Sportzwecken dient, weniger als 3 Jahre, bei den übrigen Automobilen etwa 6 Jahre.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Anwendung des Dampfes im Verkehr zu Wasser und zu Lande die Unfallgefahr für die Reisenden wesentlich vermindert hat, daß Dampfschiffe und Eisenbahnen ihre Insassen und ihre Umgebung viel weniger gefährden als Segelschiffe und Postkutschen. Es scheint, als ob die Ersetzung der Pferdebahnen durch elektrische Bahnen die umgekehrte Wirkung gehabt hat: durch die Straßenbahnen Berlins wurden in den 7 Jahren von 1892 bis 1898 insgesamt 24 Personen getötet, in den 7 Jahren von 1899 bis 1905 nicht weniger als 213. Die Hoffnungen, daß die Unfälle im Betrieb der elektrischen Bahnen sich im Laufe der Jahre wesentlich verringern würden, haben sich bisher nicht erfüllt. Die Einführung der Automobile hat noch ungleich verheerendere Wirkungen gehabt als die der elektrischen Straßenbahnen. Noch niemals hat wohl ein allgemeines Verkehrsmittel eine ähnliche Unfallhäufigkeit aufzuweisen gehabt. Abermals versichern Sachverständige, es handle sich hierbei nur um eine vorübergehende Erscheinung. Es liegt im dringendsten allgemeinen Interesse der Bevölkerung, daß sie recht behalten mögen.

XI.

Reformpläne im amerikanischen Versicherungswesen.

Von Privatdozent Dr. Brodnitz-Halle a. S.

Zweimal schon hat das Versicherungswesen der Vereinigten Staaten einen starken Stoß erlitten. 1874 wurde das Vertrauen der Versicherten durch den finanziellen Zusammenbruch zahlreicher Versicherungsgesellschaften erschüttert, 1905 warfen die New Yorker Skandale ein grelles Licht auf die Geschäftsgebahrung in der Lebensversicherung. Die letzten Ereignisse mußten aber einen um so schädlicheren und tiefergehenden Einfluß ausüben, als das Versicherungswesen der Vereinigten Staaten dem rapiden wirtschaftlichen Aufschwung entsprechend gerade in der jüngsten Epoche eine außergewöhnlich rasche Ausdehnung gewonnen hatte. Die Folgen des mangelnden Zutrauens zur Reellität der großen, auch auf das Ausland angewiesenen Gesellschaften zeigt sich ja bereits jetzt, indem einzelne von ihnen einen Rückgang in der Zahl der neu zugegangenen Versicherungen von 50—60 Proz. aufweisen [1]).

Alle diese Tatsachen haben die Aufmerksamkeit der Interessenten auf die Frage gelenkt, wie man in Zukunft derartige, das Versicherungswesen und in letzter Linie die wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse der Vereinigten Staaten schwer schädigende Ereignisse verhindern könne. Den Schwerpunkt suchte man in der unzulänglichen Kontrolle, die bisher über die Versicherungsgesellschaften geübt wurde und erstrebt deshalb eine grundlegende Reform der staatlichen Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen [2]).

Schon bisher hatten die Vereinigten Staaten — ebenso wie Deutschland und die meisten Großstaaten — das Prinzip der materiellen Staatsaufsicht. Diese ist aber nicht Bundesangelegenheit, sondern den Einzelstaaten der Union überlassen. Infolgedessen gibt es etwa 50 verschiedene Aufsichtsgesetze und ebensoviel Aufsichtsbehörden, die neben-

---

1) Angaben der Volkswirtschaftlichen Chronik dieser Jahrbücher, 1907, S. 226. — Bei der am stärksten kompromittierten New York Life Insurance Cy. ergibt sich nach dem letzten Geschäftsbericht sogar eine direkte Abnahme des Versicherungsbestandes. Es betrug die Gesamtzahl der Kapitalversicherungspolicen 1904: 924 712; 1905: 1 001 269; 1906: 993 630. Die versicherten Summen betrugen in denselben Jahren 8177—8761—8625 Mill. $.

2) Vergl. hierzu Publications of the American Economic Association. Third Series, Vol. VIII, No. 1: Papers and Discussions of the Nineteenth Annual Meeting, December 26—28, 1906.

einander wirksam sind. Die einzelnen Versicherungsgesellschaften unterliegen nämlich nicht nur der Aufsicht des Staates, in welchem sie ihren Sitz haben, sondern sämtlicher Unionsstaaten, in denen sie Geschäfte betreiben. Müssen sich hieraus schon schwere Unzuträglichkeiten ergeben, so war noch weit schädlicher die Art, in der die Aufsichtsstellen besetzt und verwaltet wurden. Die Leiter der Aufsichtsämter wurden nicht aus dem Kreise der Sachverständigen gewählt, sondern nach dem in den Vereinigten Staaten üblichen Spoils-System wurden auch diese Stellen als Lohn für politische Arbeiten und Dienste verliehen. Daß hierbei nicht immer geeignete Persönlichkeiten an die Spitze der Aufsichtsämter gestellt wurden, ist ohne weiteres klar. Vielfach haben sie ihre Stellung gröblich mißbraucht. Es ist vorgekommen, daß der Vorstand einer Aufsichtsbehörde eine Reise nach einem entfernten Orte der Union antrat, um angeblich dort Versicherungsgesellschaften zu kontrollieren, die in dem seiner Aufsicht unterstellten Unionsstaate Geschäfte betrieben; für die Dauer des Aufenthaltes wurden von sämtlichen inspizierten Gesellschaften Diäten und Unkosten — zu deren Tragung sie verpflichtet sind — erhoben. Der Beamte erhielt also für jeden Tag sovielmal Diäten, als er Gesellschaften kontrolliert hatte! Die Gesellschaften erhoben keinen Einspruch, da es für sie von Vorteil war, mit den Aufsichtsbehörden gut zu stehen. Es ist dahin gekommen, daß man die ganze Staatskontrolle als die Erteilung eines Zeugnisses für politisches Wohlverhalten ansieht.

Ein weiterer Uebelstand in der bisherigen Praxis der Staatsaufsicht liegt in ihrer außerordentlichen Kostspieligkeit, indem man sie gleichzeitig als Einnahmequelle und Mittel zur Besteuerung der Versicherungsgesellschaften benutzt. Nur wenige Staaten erheben keine derartigen Beiträge, die meisten verlangen einen Prozentsatz von den in ihrem Gebiete eingenommenen Jahresprämien, der verschieden abgestuft ist: 4 Staaten begnügen sich mit 1 Proz., ebensoviel mit $1^1/_2$ Proz., 16 dagegen nehmen 2, und 10 sogar $2^1/_4$—3 Proz. Dazu besteht vielfach Retalion, indem Staaten mit niedrigeren Beiträgen die Gesellschaften der Staaten mit höheren Sätzen gleichfalls mit diesen belegen, soweit sie in ihrem Gebiete Geschäfte betreiben.

Es ergaben sich infolgedessen im Jahre 1905 für die Aufsichtsämter (State Insurance Departments) in Dollars:

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß
im Staate New York	288 990,35	152 814,99	136 175.36
„ „ Wisconsin	572 778,95	19 717,92	553 061,03
„ „ Ohio	1 004 932,99	38 818,42	966 114,57
„ „ Michigan	445 818,49	14 034,32	431 785,17
„ „ Texas	329 992,00	16 019,00	313 973,00

Am schlimmsten ist das Mißverhältnis in Ohio, wo ein Ueberschuß von etwa 60 Proz. erzielte wurde. New York bringt es nur auf 45 Proz., hat aber daneben noch ergiebige Einnahmen aus dem Versicherungswesen, dem es, abgesehen von der obigen Summe, an Stempeln und

Steuern allein von der Lebensversicherung mehr als 7 Mill. $ jährlich verdankt! Zur richtigen Einschätzung dieser Angaben muß man damit die deutschen Verhältnisse vergleichen. Hinsichtlich der Besteuerung sind sie auch noch nicht so geordnet, wie es im Interesse der Versicherung selbst wünschenswert wäre. Denn noch besteht eine doppelte, ja unter Umständen dreifache Steuerabgabe von ein und demselben Vertrage, wenn auch nicht solche Summen hierdurch erreicht werden, wie in der Union. Ganz vermieden sind aber bei uns die Mißstände, die sich aus der Verteuerung der Aufsicht ergeben. Einmal ist sie einheitlich, während in den Vereinigten Staaten eine Mehrheit von verschieden abgestuften Beiträgen konkurriert. Sodann werden die Kosten des Aufsichtsamtes nach § 81 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 nur bis zu einem Betrage den ihm unterstehenden Unternehmen aufgelegt, der annähernd die Hälfte der im letzten Reichshaushaltsetat für das Amt festgesetzten fortdauernden Ausgaben beträgt, während der Rest vom Reich getragen wird. Eine weitere Begrenzung besteht darin, daß die erhobenen Beiträge 1 ‰ der im Inlande erwachsenen Bruttoprämien nicht überschreiten dürfen. Bisher ist aber auch dieser Höchstbetrag nicht annähernd erreicht worden. Es wurden erhoben:

1903	von 592 Mill. M.	gebührenpflichtiger Prämieneinnahme	164 000 M.	= 0,28 ‰
1904	„ 627 „ „	„ „	183 000 „	= 0,29 ‰

Es handelt sich also nur um Bruchteile der in den Vereinigten Staaten vereinnahmten Summen.

Die deutschen Verhältnisse sind wohl nicht ohne Einfluß auf die Erwägungen gewesen, wie man in der Union Abhilfe gegen die evidenten Mißstände schaffen könne. Als Hauptpunkte kommen hierbei in Betracht die Forderung größerer Publizität und die Vereinheitlichung der Staatsaufsicht durch Uebertragung auf den Bund. Die stärkere Offenlegung der Verwaltungsverhältnisse kommt wesentlich für die Lebensversicherungsgesellschaften in Frage. Man verweist hierbei auf das englische Vorbild und verlangt eine Rechnungslegung, die dem Publikum einen Einblick in die Geschäftsgebahrung und die finanzielle Lage der Gesellschaften gestattet. Dieser Punkt läßt sich durch Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften verhältnismäßig leicht verwirklichen. Schwieriger ist die Uebertragung der Staatsaufsicht auf die Bundesverwaltung durchführbar. Diese ist nach der Verfassung der Vereinigten Staaten zuständig für den „interstate commerce“. Fällt nun hierunter auch das Versicherungswesen? Die Frage ist in hohem Maße zweifelhaft. Sie wurde früher verneint; der Supreme Court, der in letzter Linie auch zuständig ist für Verfassungsfragen, hat früher mehrfach entschieden, daß die Ausstellung von Versicherungspolicen kein Handelsgeschäft darstelle. Bei dieser Stellungnahme würde er das Recht zur Aufsicht über die Versicherungsunternehmen dem Bunde, als nicht unter den Begriff des interstate commerce fallend, versagen müssen. Aus neueren Entscheidungen, die weitherziger ausgefallen sind, indem man Lotterieveranstaltungen als Handelsgeschäfte erklärte, glaubt man auf eine veränderte Stellungnahme des Höchsten Gerichts-

hofes hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen Verfassungsbestimmung schließen zu können, so daß ein Einspruch gegen ein einheitliches Versicherungsaufsichtsamt von dieser Seite nicht zu befürchten sein würde. Eine wichtige Stütze dieser weitergehenden Auslegung der Verfassungsbestimmungen über den interstate commerce liegt darin, daß eine Autorität wie Hamilton dem Bunde die „regulation of policies of insurance“ ausdrücklich zugesprochen hat.

Um für diese Reformpläne Propaganda zu machen, hat der Senator Dryden bereits im September 1905 etwa 8000 Fragebogen an Korporationen und wichtige Persönlichkeiten versandt, welche Stellung sie zu ihnen einnähmen: 83,3 Proz. der eingegangenen Antworten sprachen sich für die geplante Bundeskontrolle aus. Praktisch dürfte am bedeutsamsten sein, daß sich auch Präsident Roosevelt 1905 in einer Kongreßbotschaft in diesem Sinne geäußert hat. Für ihn bedeutet die stärkere Betonung des Bundeseinflusses auf die Versicherungsunternehmen eine Maßnahme in dem Kampfe gegen die gefährliche Macht der wirtschaftlichen Korporationen und ihr finanzielles Uebergewicht. Allerdings liegt in dieser Verquickung der Versicherungsfrage mit Roosevelts Feldzug gegen die Finanzmagnaten die Gefahr, daß die ganze Angelegenheit auf die lange Bank geschoben wird. Die baldige Durchführung der Reformpläne wäre aber, schon allein unter dem Gesichtspunkt der großen, hier in Frage kommenden deutschen Interessen, durchaus wünschenswert. Im ganzen kann die Bewegung auf Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht auf eine mehr als 40-jährige Geschichte zurückblicken. Der erste Versuch in dieser Hinsicht wurde 1865 nach Erlaß und zur Ergänzung des National Banking Act von 1864 gemacht. Dann nahm man den Gedanken nach der Katastrophe von 1874 im Jahre 1877 erfolglos wieder auf. Seitdem ruhte die Bewegung, bis sie 1892 in der Patterson Bill, 1897 in der Platt Bill und jetzt 1906 in der Dryden Bill ihre Erneuerung fand. Hoffentlich ist diesem Gesetzentwurf ein besseres Schicksal beschieden, als seinen Vorläufern.

XII.

Der englische Getreidebau im Jahre 1906.

Ueber die Entwickelung des englischen Getreidebaues im Jahre 1906 brachte der Londoner „Economist“ unlängst interessante Angaben, denen wir im Nachstehenden einige Auszüge entnehmen möchten.

Die gesamte mit Weizen bestandene Ackerbaufläche des Königreichs (außer Irland) betrug im Jahre 1906: 1 755 696 Acres oder 41 299 Acres, d. i. über 2 Proz. weniger als im Jahre 1905, welches Jahr allerdings mit einer Zunahme von über 400 000 Acres eine ganz ungewöhnliche Vermehrung des Weizenbaues gebracht hatte. Auch jetzt übersteigt daher die Weizenfläche Englands den Durchschnitt der vorhergehenden 5 Jahre um nahezu 120 000 Acres. Uebrigens war die Verminderung ausschließlich auf das eigentliche England beschränkt, während Wales und Schottland ihre Anbaufläche um 395 bezw. 1440 Acres vermehrt hatten.

Gerste zeigte zum ersten Mal seit 1900 eine Zunahme und zwar um 37 574 Acres = 2 Proz. der bisherigen Anbaufläche. Diese Zunahme kommt, wie man sieht, nahezu der Verminderung der Weizenfläche gleich; immerhin bleibt die Anbaufläche für Gerste gegenwärtig noch um 90 000 Acres hinter der von 1904 zurück. Während der letzten 30 Jahre ist die Anbaufläche dieser Getreideart um nicht weniger als 660 000 Acres zurückgegangen, so daß jetzt Weizen und Gerste nahezu die gleiche Gesamtfläche des Landes bedecken. Die Zunahme des letzten Jahres erfolgte ebenso wie die Abnahme im Weizenbau hauptsächlich im eigentlichen England, wo dieselbe 29 421 Acres = 2 Proz. betrug; Wales verzeichnete eine Zunahme um 1591, Schottland eine solche um 6562 Acres, wobei Hervorhebung verdient, daß die Zunahme in diesem Lande die verhältnismäßig stärkste war.

Eine ganz unbedeutende Abnahme, nämlich um 8450 Acres = 0,3 Proz., hat die Anbaufläche für Hafer erfahren. Diese beträgt jetzt rund 3 042 926 Acres oder etwa 14 000 Acres weniger als im Jahre 1902. Die Abnahme des letzten Jahres war auf Wales und Schottland beschränkt, von welchen das erste Land 6187, das zweite 2819 Acres verlor, während das eigentliche England eine kleine Zunahme um 556 Acres aufzuweisen hatte.

Der Durchschnittsertrag auf den Acre Landes wurde in diesem Jahre für Weizen auf 33,66, für Gerste auf 34,58 und für Hafer auf

40,55 Bushels geschätzt. Da der Durchschnittsertrag der vorhergehenden 10 Jahre — 1896—1905 — für diese drei Getreidearten bezw. auf 31,22, 33,04 und 38,92 Bushels geschätzt wurde, so ergibt sich demnach, daß der Ertrag eines Acre Landes im Jahre 1906 bei Weizen um 0,88, bei Gerste um 0,67, bei Hafer um 2,39 Bushels gestiegen war.

Der Gesamtertrag der britischen Getreideernte im Jahre 1906 wird vom Board of Agriculture auf 59 091 772 Bushels Weizen, 60 553 977 Bushels Gerste und 123 383 857 Bushels Hafer geschätzt; im Jahre 1905 hatte die Ernte 58 902 499 Bushels Weizen, 58 110 064 Bushels Gerste und 116 436 887 Bushels Hafer betragen.

Was die Preise des englischen Getreides anbetrifft, so war der Durchschnittspreis für Weizen in diesem Jahr 28 sh. 3 d. pro Quarter gegenüber 29 sh. 8 d. per Quarter im Jahre 1905. Das Jahr begann mit einem Preis von 28 sh. 4 d. per Quarter und schloß mit einem solchen von 26 sh. Gerste hatte einen Durchschnittspreis von 24 sh. 2 d.; der höchste Preis war 25 sh. 6 d. im Februar, der niedrigste 22 sh. 1 d. im August, während am Jahresschluß 24 sh. 1 d. bezahlt wurden. Hafer erreichte den höchsten Preis mit 20 sh. 5 d. im Juni und Juli, den niedrigsten mit 16 sh. im September, während beim Jahresschluß 17 sh. 3 d. verzeichnet wurden; der Jahresdurchschnitt betrug hier 18 sh. 4 d.

XIII.

Die Streikbewegung der letzten Jahre.

In der neueren Zeit ist der Streikstatistik eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. In erfreulicher Weise hat insbesondere das Deutsche Statistische Reichsamt sich der Sache angenommen, so daß seit 1899 offizielle Zahlen zur Verfügung stehen. Daneben liefert der internationale Bericht der Gewerkschaftsbewegung, welcher alljährlich in Berlin erscheint, auch über diese Frage ausführliche Auskunft. Wie in dem Berichte, welcher in diesem Jahre erschien, ausdrücklich betont wird, ist man bestrebt gewesen, eine größere Detaillierung, Vollständigkeit und Korrektheit herbeizuführen, um damit der offiziellen Statistik gegenüber Kontrolle üben zu können, so daß die Zahlen für 1904 und 1905 nun als leidlich vollständig und zuverlässig angesehen werden. Außerdem ist kürzlich von Dr. Maximilian Meyer eine Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande (Leipzig 1907, 253 SS.) erschienen, in der das Material eingehende Verarbeitung und übersichtliche Darstellung erhalten hat. Aus dieser letzteren Schrift geben wir zwei Tabellen wieder, welche interessante Zahlen bieten, und ergänzen dieselben noch nach einzelnen Richtungen hin.

Noch fortdauernd nimmt die Zahl der Streiks in Deutschland zu und ist seit 1899 von 1336 bis 1905 auf 2448 gestiegen, und war nur in den Jahren 1901 und 1902 der wirtschaftlichen Depression auf wenig über 1000 zurückgegangen. Ein solcher Rückgang ist auch sicher in den nächsten Jahren wieder zu erwarten, nachdem allem Anscheine nach der Höhepunkt wirtschaftlichen Aufschwunges im letzten Jahre überschritten ist. Im Jahre 1905 verzeichnet der internationale Bericht, dem wir nach dieser Richtung folgen, 2070 Streiks mit 364000 Beteiligten, darunter 1261 Angriffstreiks und 809 Abwehrstreiks, der Verlust an Arbeitstagen ist auf 5,5 Mill. beziffert und die Einbuße an Arbeitsverdienst auf 22 Mill. M. Die Vertretung der Arbeiterpartei nimmt an, daß 57,9 Proz. erfolgreich, 25,6 Proz. teilweise erfolgreich und nur 16,5 Proz. (209) der Angriffstreiks erfolglos geblieben sind, von den Abwehrstreiks 30 Proz., während die offizielle Statistik für dasselbe Jahr 21,97 Proz. mit vollem Erfolge annimmt und 37,62 Proz. ohne Erfolg. Berücksichtigt man die Zahl der Streikenden, so stellt sich das Verhältnis wesentlich anders, dann hatten nur 16,13 Proz. vollen Erfolg und 63,89 Proz. keinen Erfolg.

Die Schwankungen in den einzelnen Jahren sind nicht unbedeutend, und je günstiger die wirtschaftliche Lage, je reichlicher die Bestellungen vorliegen, um so größer ist naturgemäß auch der Erfolg der Arbeiter in dem Kampfe, je geringer die Nachfrage nach Arbeitskräften, um so ungünstiger sind ihre Chancen.

	Es endeten von den Streiks mit vollem Erfolg	Es endeten von den Streiks ohne Erfolg
1899	25,70 Proz.	40,99 Proz.
1900	19,19 „	45,57 „
1901	18,94 „	54,07 „
1902	21,51 „	56,32 „
1903	21,83 „	45,86 „
1904	24,01 „	39,20 „
1905	21,97 „	37,62 „

	Von den Streikenden hatten vollen Erfolg	Von den Streikenden hatten keinen Erfolg
1899	18,82 Proz.	29,00 Proz.
1900	10,35 „	35,49 „
1901	15,93 „	50,67 „
1902	15,82 „	43,37 „
1903	16,26 „	37,91 „
1904	14,60 „	30,48 „
1905	16,13 „	63,89 „

Aussperrungen zählte die offizielle Statistik 263 mit 3859 Betrieben, davon waren 834 vollständig zum Stillstand gebracht und 11 865 Personen ausgesperrt. Auch hier sind diese Zahlen größer als die in dem internationalen Bericht der Gewerkschaften. Von diesen wird als Grund angeführt, daß die amtliche Statistik nach Verwaltungsbezirken aufgenommen wird, so daß ein Streik, der sich über mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt, vielfach doppelt oder mehrfach aufgezählt wird. Wir glauben indessen kaum, daß dadurch die Zahlen wesentlich zu hoch angegeben sein können. Von Interesse ist es in den Berichten, daß in Betreff der Arbeitsverkürzung und der Lohnerhöhung in dem letzten Jahre weit mehr ohne Arbeitseinstellung erreicht ist als mit Arbeitseinstellung.

Danach hätten Arbeitsverkürzung erreicht:

ohne Kampf	104 128 Personen		mit Kampf	61 666 Personen
um	453 517 Stunden pro Woche		um	213 467 Stunden pro Woche

Lohnerhöhung erlangten:

ohne Kampf	279 497 Personen		mit Kampf	112 616 Personen
um	550 555 M. pro Woche		um	252 883 M. pro Woche

Natürlich hat man dabei zu berücksichtigen, daß allein die Furcht vor einem Streik schon einen erheblichen Druck ausübt und die Unternehmer zu Konzessionen veranlaßt, die sie ohne diese Gefahr nicht gewährt haben würden.

(Siehe Tabelle 1 u. 2 auf S. 391.)

Von Wichtigkeit ist, daß in der Tabelle auch die Zahl der Kontraktbrüchigen angegeben ist, wodurch man einen Anhalt zur Beurteilung des Kontraktbruches bei uns zu gewinnen vermag. Im Durchschnitt der Zeit von 1900—1905 wurden von 839 000 Arbeitern, welche streikten, 365 000 Kontraktbrüche begangen, das ist also über ein Drittel. Indessen wird diese Zahl hauptsächlich beeinflußt durch den großen Streik der Kohlenarbeiter im Ruhrortdistrikt im Jahre 1905, wo über 200 000 Arbeiter unter Kontraktbruch plötzlich die Arbeit einstellten, aber auch in den übrigen Jahren ist ein Fünftel bis ein Viertel der Streikenden kontraktbrüchig gewesen.

Tabelle 1. Die beendeten Streiks nach besonderen Gruppierungen in den Jahren 1899—1905[1]).

Gruppierung der Streiks	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1899 bis 1905
Gesamtzahl der Streiks	1 288	1 433	1 056	1 060	1 374	1 870	2 403	10 484
Betroffene Betriebe	7 121	7 740	4 561	3 437	7 000	10 321	14 481	54 661
Höchstzahl der Streikenden	99 338	122 803	55 262	53 912	85 603	113 480	408 145	938 543
Darunter unter 21 Jahren	15 600	15 417	8 651	6 988	12 047	15 036	67 820	141 559
Kontraktbrüchige	—	36 094	12 838	13 952	18 988	21 681	261 698	365 251
Darunter unter 21 Jahren	—	5 267	3 179	2 803	3 303	3 711	52 156	70 419
Gezwungen Feiernde	10 122	9 007	7 420	6 272	13 811	6 788	12 015	65 435
Angriffstreiks	1 019	1 127	697	798	1 167	1 638	2 212	8 658
Dazu gehörige Streikende	82 913	110 576	37 079	41 919	77 124	98 784	399 242	847 637
Abwehrstreiks	269	306	359	262	207	9 232	191	1 826
Dazu gehörige Streikende	16 425	12 227	18 183	11 993	8 479	14 696	8 903	90 906
Einzelstreiks	931	1 018	803	869	1 042	1 356	1 628	7 647
Dazu gehörige Streikende	35 606	44 464	29 408	30 312	37 888	50 207	70 849	298 734
Gruppenstreiks	357	415	253	191	332	5 514	775	2 837
Dazu gehörige Streikende	63 752	78 339	25 854	23 600	47 715	63 273	337 296	639 809
Zahl der Streikfälle, bei denen dritte Personen oder Berufsvereinigungen auf den Ausbruch der Streiks hingewirkt oder (und) dieselben unterstützt haben								
überhaupt	744	869	650	644	944	1 381	1 806	7 038
mit Geldbeträgen	576	625	516	462	754	1 060	1 405	5 398

Tabelle 2.
Streiks in Deutschland in den Jahren von 1899—1905[2]).

Gewerbegruppen	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstzahl der Streikenden	Prozent der Streikenden zu den Beschäftigten
Kunst- und Handelsgärtnerei	2 864	1 879	65,61
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	434 943	266 106	61,64
Industrie der Steine und Erden	80 542	37 152	46,13
Metallverarbeitung	244 549	51 212	20,94
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	206 394	49 035	23,75
Chemische Industrie	10 507	3 683	35,05
Industrie der Leuchtstoffe, Fette, Oele	3 310	1 486	44,89
Textilindustrie	127 883	51 236	40,07
Papierindustrie	19 314	7 831	40,54
Lederindustrie	28 960	12 984	45,00
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	177 538	73 335	41,31
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	47 727	25 153	52,70
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	91 147	52 293	57,37
Baugewerbe	499 800	260 928	52,21
Polygraphische Gewerbe	16 677	4 273	25,62
Künstlerische Gewerbe	2 690	562	20,90
Handelsgewerbe	41 883	15 515	37,04
Verkehrsgewerbe	39 631	21 557	54,40
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	291	117	40,20
Sonstige Gewerbe	317	206	65,00
	2 076 967	938 543	45,18

1) Dr. Maximilian Meyer a. a. O. S. 43.
2) Dr. Maximilian Meyer, a. a. O. S. 45.

In Oesterreich sehen wir von 1894—1905 die Zahl der Streiks, allerdings mit verschiedenen Schwankungen steigen, und gerade in den letzten beiden Jahren in bedeutendem Maße zunehmen, während allerdings die Zahl der in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe nicht in dem Maße wie die Zahl der Streikenden gewachsen ist. Das letztere Jahr 1905 zeigt 641 Streiks mit 2610 Betrieben, 136 000 darin Beschäftigten und 89 000 Streikenden. Auffallend ist, daß es sich in überwiegendem Maße um größere Etablissements handelt, bei denen der Streik vorkommt. Der Erfolg war natürlich ein schwankender. Im Jahre 1900 wurde ein voller Sieg nur von 4,6 Proz. der Streikenden erzielt, im Jahre 1901 von 20,0 Proz., während von den Streiks selbst der Prozentsatz zwischen 15,4 Proz. und 26,8 Proz. schwankt und derjenige der Streiks ohne jeden Erfolg sich zwischen 31,2 Proz. und 48,3 Proz., bei den Streikenden sogar zwischen 9,7 und 53,5 Proz. bewegt.

In Frankreich liegt die Statistik von 1890 bis 1904 vor. In dieser Zeit steigt die Zahl der Streiks von 313 auf 1026, im Durchschnitt auf 550. Auch die Zahl der Betriebe, welche in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist in erheblichem Maße gewachsen, im Durchschnitt der ersten 3 Jahre auf 540, der letzten 3 Jahre auf 7400, wobei allerdings hervorzuheben ist, daß gerade das letzte Jahr ein exzeptionelles ist mit über 17 000 Betrieben. Geringer ist der Unterschied in der Zahl der Streikenden, die schon in den ersten beiden Jahren über 100 000 zeigte, in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 2 000 000 Streikende. In Frankreich sind auch zum ersten Male in unserer Untersuchung Streiks in Land-, Forstwirtschaft und Fischerei verzeichnet, und zwar in den 15 Jahren 283 Streiks mit 106 000 Streikenden. Im großen Durchschnitte aller Streiks haben 23,5 Proz. mit 14,1 Proz. der Streikenden vollen Sieg erlangt, 42,3 mit 31,9 Proz. der Streikenden blieben dagegen ohne jeden Erfolg. 1/3 mit über der Hälfte der Streikenden erzielten einen Vergleich.

Das Land, in denen zuerst die Streiks die größte Bedeutung erlangt haben, ist bekanntlich das britische Reich. Dort finden wir schon in den Jahren 1872 und 1873 343 und 365 Streiks, inklusive der Aussperrungen, welche in den früheren Zahlen nicht mitenthalten sind und in der uns vorliegenden Zusammenstellung nicht getrennt angegeben werden. Ende der 80er Jahre hat sich die Zahl verdreifacht, hat damit aber auch den Höhepunkt überschritten mit über 1000 im Jahre. Allerdings kommen noch in einzelnen Jahren, so 1894 und 1896, ähnliche Zahlen vor, sie gehen dann aber mehr und mehr herunter. In den letzten der vorliegenden Jahre von 1903 bis 1905 betrug die Zahl nur 357 durchschnittlich. Die Zahl der Streikenden, die für die ersten Jahre nicht festzustellen war, aber zeitweise mehrere Hunderttausende umfaßt, beziffert sich in den letzten 3 Jahren auf ca. 70 000.

Auch in England handelt es sich hauptsächlich um größere Betriebe, welche in Mitleidenschaft gezogen sind. Am häufigsten und ausgedehntesten sind die Streiks im Bergbau, die Landwirtschaft dagegen findet gar keine Berücksichtigung. Der Ausfall des Kampfes konnte nur von 1897 bis 1904 untersucht werden, der Sieg der Arbeiter

schwankte zwischen 17,5 und 38,3 Proz. in dem ersten und dem letzten Jahre, völlige Erfolglosigkeit zwischen 32 und 50,5 Proz. Die Macht der Arbeiterschaft hat in dieser Zeit eine entschiedene Einbuße erlitten.

Für die Vereinigten Staaten konnten die Zahlen auf die Zeit von 1881 bis 1900 angegeben werden, freilich wird in den früheren Jahren die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit eine noch geringere gewesen sein, als in der neueren Zeit. Während Anfang der 80er Jahre nur etwa 450 Streiks im Jahre gezählt wurden, waren es schon seit 1889 stets über 1000, und in den letzten beiden Jahren je 1780. Die Zahl der Streikenden stieg von ca. 120000 auf 300000 im Jahre 1899 und 400000 im Jahre 1900. Sehr auffallend ist es, daß im großen Durchschnitt der 20 Jahre auf einen Streik nur rund 220 Streikende, aber 51 Betriebe kommen, so daß auf jeden Betrieb nur die erstaunlich geringe Zahl von 44 Streikenden kommt, wodurch man erkennt, daß in weit höherem Maße, als man gewöhnlich annimmt, auch in den Vereinigten Staaten der Kleinbetrieb zur Geltung kommt. In dem Durchschnitt der ganzen Zeit ergeben sich 35 Proz. der Streiks als Siege, 48,3 Proz. gingen gänzlich verloren, 16,7 Proz. erlangten einen teilweisen Erfolg.

Wir entnehmen der Schrift noch die folgenden interessanten Vergleichszahlen für die verschiedenen Länder, wodurch die aufgeführten Angaben erst in die rechte Beleuchtung gerückt werden.

Länder		
Deutschland	(1900—1904)	86 212
Oesterreich	(1900—1904)	55 582
Frankreich	(1900—1904)	176 226
Belgien	(1900—1904)	20 107
Italien	(1900—1903)	146 059
England	(1900—1904)	281 275
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1896—1900	102 596

Länder	Erwerbstätige letzte Zählung	Streikende auf 1000 Erwerbstätige
Deutschland	10 619 731	8,1
Oesterreich	4 174 182	13
Frankreich	8 164 204	22
Belgien	1 757 487	12
Italien	5 186 560	28
England	12 389 142	8,3
Vereinigte Staaten von Nordamerika	11 817 410	24

Die Streiks hatten in Deutschland die geringste Ausdehnung; an fast ³/₄ aller Streiks (73,78 Proz.) waren bis 50 Arbeiter beteiligt.

In Oesterreich	kamen auf diese Streiks	55,7 Proz.
„ Frankreich	„ „ „ „	48,08 „
„ Belgien	„ „ „ „	45,47 „
„ England	„ „ „ „	39,19 „
„ Italien	„ „ „ „	36,88 „

Länder	Streiks bis zu 30 Tagen	Streiks über 30 Tage
Deutschland	81,1 Proz.	18,9 Proz.
Oesterreich	90,2 „	9,8 „
Belgien	91,2 „	8,8 „
Italien	94,2 „	5,8 „
Frankreich	90,1 „	9,9 „

Der Erfolg war in den einzelnen Ländern folgender:

	Deutschland 1899—1904 Proz.	Oesterreich 1899—1904 Proz.	Belgien 1896—1900 Proz.	Italien 1898—1903 Proz.	Frankreich 1899—1904 Proz.	England 1899—1904 Proz.
S.	22,1	19,8	18,8	25,1	24,1	26,8
V.	32,0	42,5	14,8	38,4	38,3	31,3
N.	45,9	37,7	63,3	35,2	37,6	41,3
?	—	—	3,1	1,3	—	0,6

Zahl der an den Niederlagen Beteiligten:
(Die Zahlen gelten für direkt und indirekt am Streik Beteiligte.)

	Deutschland 1899—1904 Proz.	Oesterreich 1899—1904 Proz.	Frankreich 1899—1904 Proz.	Belgien 1896—1900 Proz.	Italien 1898—1903 Proz.	England 1899—1904 Proz.	Amerika 1891—1900 Proz.
S.	14,9	11,2	12,9	10,1	22,5	29,0	33,4
V.	49,1	65,8	65,1	7,9	46,7	33,4	20,0
N.	36,0	23,0	22,0	80,0	29,2	37,1	46,6
?	—	—	—	2,0	1,6	0,5	—

Die Beteiligung am Streik nach Klassen und der Erfolg in den Jahren 1899—1905.

Arbeiter	Streiks	Proz. aller Streiks	Erfolg			Erfolg in Proz.		
			S.	V.	N.	S.	V.	N.
2—5	843	8,04	186	145	512	22,07	17,20	60,73
6—10	1 617	15,42	392	314	911	24,24	19,42	56,34
11—20	2 270	21,65	547	605	1118	24,10	26,65	49,25
21—30	1 514	14,44	377	509	648	24,90	33,62	41,48
31—50	1 379	13,15	312	572	495	22,63	41,48	35,89
51—100	1 423	13,59	296	645	482	20,80	45,33	33,87
101—200	797	7,60	125	411	261	15,69	51,57	32,74
201—500	433	4,13	63	225	145	14,55	51,96	33,49
501 und mehr	208	1,98	13	135	60	6,25	64,90	28,85
	19 484	100,00	2311	3561	4612	22,04	33,96	44,00

XIV.

Die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter und die Lebensmittelpreise in Dresden.

Das städtische statistische Amt in Dresden hat im 16. Heft seiner Mitteilungen, welches kürzlich erschienen ist, sehr beachtenswerte Zusammenstellungen veröffentlicht, aus denen wir die Hauptergebnisse hier wiedergeben, da sie unserer Ansicht nach sehr geeignet sind, die Anregung zu gleichen Erhebungen in anderen Städten zu geben. Dadurch würden wir sehr bedeutsame, ja selbst notwendige Grundlagen zur Feststellung des Verhältnisses zwischen der Lohn- und Preisentwickelung unserer Zeit erlangen, worüber wir tatsächlich bisher in außerordentlicher Ungewißheit schweben und dadurch die Möglichkeit geboten ist, daß die einseitige Agitation mit vielen falschen Zahlen operieren kann.

Nach 3 Richtungen haben die Erhebungen stattgefunden, die sich gegenseitig zu ergänzen berufen sind. Einmal hat für die Stadt Dresden für die Jahre 1904 und 1905 eine detaillierte Feststellung der Lohnverhältnisse der verschiedenen Kategorien der Arbeiter stattgefunden, die die Stadt selbst beschäftigt, sowohl der gelernten wie der ungelernten Arbeiter, welche in der mannigfaltigsten Weise Beschäftigung fanden und in einer ausreichend großen Zahl in Betracht kommen, um einen Durchschnitt gewinnen zu können, so 1906 295 einfache Stadttagelöhner und 269 Laternenwärter. Das Streben ging dahin, einmal letztere ausfindig zu machen, sowie den gesamten Jahresverdienst der einzelnen Arbeiter, die geringsten und höchsten Lohnsätze.

Die Ergänzung hierzu ist eine Preisstatistik hauptsächlich von 1903—1906 und zwar der Kleinverkaufspreise, welche nach einzelnen Monaten wie nach Jahresdurchschnittspreisen, nach niedrigsten, höchsten und Mittelpreisen zusammengestellt sind. Um nun die Wirkung der gefundenen Preisentwickelung klar zu legen, hat man für eine größere Zahl von Familien Haushaltungsbudgets aus jenen Arbeiterkreisen zu erlangen gesucht, von denen 25 Familien verschiedener Größe eine detaillierte, ausreichend gesicherte Zusammenstellung geliefert haben, welche hier zur Darstellung gelangt. Das sehr interessante Ergebnis der Arbeit ist dahin zusammengefaßt, daß von 1904—1906 einmal der Akkordlohn mehr und mehr eingeschränkt und durch den Stundenlohn ersetzt ist und daß dieser Lohn von 1904—1906 eine nicht unbedeutende

Erhöhung erfahren hat. Eine zusammenfassende Uebersicht ist dabei unterlassen. Es muß einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben, das Ergebnis zusammenzuziehen und es mit dem anderer Städte zu vergleichen. Uns interessiert hier besonders die zweite Untersuchung: der Einfluß der Preissteigerung auf die Haushaltungskosten einer Arbeiterfamilie. Daß von 1903—1906 die wichtigsten Lebensmittel eine allgemeine und zum Teil sehr erhebliche Preissteigerung erfahren haben, ist allgemein bekannt; welches aber der Einfluß derselben auf die Lage der unteren Klassen gewesen ist, darüber fehlt es noch an ausreichender Untersuchung, und das eingeschlagene Verfahren scheint uns vollste Anerkennung zu verdienen. Der Verfasser, Herr Dr. Schäfer, stellt die Ergebnisse wie folgt zusammen.

Im ganzen, d. h. wenn man die Preisveränderung der wichtigsten Lebensmittel in Betracht zieht, hat das Ausgabebudget der aufgezählten Familien sich in der Zeit von 1903—1906 erhöht im Höchstbetrage um 76 M., im Mindestbetrage um 20 M. und durchschnittlich um 46 M., und es beträgt die prozentuelle Steigerung im Maximum 4,3 Proz., im Minimum 1,9 Proz. und im Durchschnitt 3,1 Proz. Zu dieser Ausgabensteigerung hat die Fleischteurung beigetragen im Höchstbetrage 32 M., im Mindestbetrage 2 M. und durchschnittlich 17 M. Die prozentuelle Steigerung der Haushaltskosten durch die Fleischteurung beziffert sich im Maximum auf 1,7 Proz., im Minimum auf 0,1 Proz. und durchschnittlich auf 1,2 Proz.

Mit Recht sagt der Verfasser, daß eine Erhöhung von 3 Proz. der Gesamthaushaltungskosten einer Arbeiterfamilie nichts Ueberraschendes habe. Daß die Fleischteurung an der Kostenvermehrung nicht einen so erheblichen Anteil hat, als man hätte annehmen sollen, liegt in dem verhältnismäßig geringen Fleischkonsum in Sachsen, der wesentlich geringer ist als der, der von 1899 für 39 Nürnberger Arbeiterfamilien (Haushaltsrechnungen Nürnberger Lohnarbeiter, bearbeitet im Arbeitersekretariat Nürnberg 1901) festgestellt wurde, welche im ganzen 24 625 M. für Nahrungsmittel und davon 9020 M. (37 Proz.) verausgabten für Fleisch, während in Dresden von dem Nahrungsmittelaufwande von 59 935 M. nur 18 Proz. für Fleisch ausgegeben wurden. Der Verfasser weist darauf hin, daß dies in Sachsen wieder durch einen außerordentlich hohen Butterverbrauch ausgeglichen wird, den man in Süddeutschland nicht kennt. Die Dresdener Familien geben 14—18 Proz., im Durchschnitt 16 Proz., des Nahrungsmittelaufwandes für Butter aus, also fast ebenso viel wie für Fleisch, in Nürnberg dagegen nur 2 Proz. des Nahrungsmittelaufwandes und 0,7 Proz. des Gesamtaufwandes. Es wäre interessant, zu erfahren, wie sich die Gewohnheitsverhältnisse und damit das Budget in anderen Städten herausstellte.

Soweit wir es übersehen, ist die Lohnverbesserung in den letzten Jahren bei den untersuchten Arbeitern im großen und ganzen eine wesentlich höhere gewesen als die Preissteigerung, so daß die Lage der Arbeiter sich in der Zeit trotz der höheren Preise verbessert hat. Schlosser und Schmiede haben von 1904—1906 eine jährliche Mehreinnahme von 163 M., die Tagelöhner in den Wasserwerken um 127 M.

erreicht, die Zieherleute in den Gaswerken um 120 M., die Tagelöhner in denselben Werken um 140 M. Im groben Durchschnitt, heißt es S. 46, betrug die Verbesserung bei der überwiegenden Mehrzahl der Stadttagelöhner 9 Proz., bei den Handwerkern 8 Proz. Es entspricht bei einem Durchschnitt-Jahresverdienst der Stadttagelöhner von 1200 M. und der Handwerker von 13—1400 M. in beiden Fällen ein Mehrverdienst pro Jahr von 108 M.

Speisungskosten für den einzelnen Verpflegungstag:

im Jahre	M.	im Jahre	M.	im Jahre	M.	im Jahre	M.
1855	0,82	1891	1,00	1897	1,06	1903	1,28
1886	0,82	1892	1,06	1898	1,19	1904	1,33
1887	0,88	1893	0,96	1899	1,30	1905	1,43
1888	0,80	1894	0,98	1900	1,39		
1889	0,93	1895	0,97	1901	1,36		
1890	1,03	1896	1,03	1902	1,35		

Speisungskosten (Köln):

Es kosteten in Pfennigen

im Jahre	Rindfleisch	Schweinefleisch	Geräuch. Speck	1 kg Kalbfleisch	Hammelfleisch	Eßbutter	60 Stck. Eier
1886	155	137	140	119	131	226	449
1890	156	140	160	132	137	223	502
1895	150	155	149	150	136	219	536
1900	146	164	148	153	134	231	604
1904	163	165	152	168	146	242	588

Kosten eines Verpflegungstages:

im Jahre	M.	im Jahre	M.	im Jahre	M.	im Jahre	M.
1885	1,76	1891	2,12	1897	2,34	1903	3,04
1886	1,84	1892	2,34	1898	3,03	1904	3,16
1887	1,93	1893	2,10	1899	3,10	1905	3,28
1888	1,99	1894	2,26	1900	3,16		
1889	1,95	1895	2,21	1901	2,18		
1890	2,15	1896	2,38	1902	2,99		

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Herausgegeben von Dr. von Bitter, Wirkl. Geh. Rat, Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 2 Bände. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) 1906.

Von Jahr zu Jahr wächst die Masse der Reichs- und Landesgesetze, der Verordnungen und Erlasse, nach denen in Preußen die Staats- und Kommunalverwaltung zu führen ist. Ob und wie dieser immer ansteigenden Flut Einhalt getan werden kann, ist eine keineswegs leicht zu beantwortende Frage, die hier zu erörtern zu weit führen würde. Wir müssen uns zunächst mit der Tatsache abfinden, daß das vielgestaltige Leben der Gegenwart immer von neuem Anforderungen an den Staat stellt, die ohne Erlaß von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften nicht befriedigt werden können, freilich darin allein auch nicht ihre Befriedigung finden. Aber die Staats- und Kommunalbeamten, die die Verwaltung zu führen haben, die Mitglieder der Landesvertretung wie der Kommunalvertretungen, die an der Verwaltung mitzuwirken und über sie eine Kontrolle auszuüben haben, aber auch alle Staatsangehörige, in deren Verhältnisse die Verwaltung eingreift, deren Handlungsfreiheit durch den Staat beschränkt wird und die von dem Staate Schutz ihrer Rechte und Förderung ihrer Interessen verlangen — sie alle müssen in bald mehr, bald minder großem Umfang sich mit dem wesentlichen Inhalt der Gesetze und Vorschriften bekannt machen, die sie anzuwenden haben oder die auf sie angewendet werden. Während aber auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, des Prozeß- und Konkursrechts die Rechtssätze, wenigstens in ihrer Hauptmasse, in systematisch angeordneten Gesetzbüchern zusammengefaßt und darin zum Studium wie zur Rechtsanwendung bereit gestellt sind, ist das Verwaltungsrecht in hunderten von Gesetzen und Verordnungen zerstreut, die in den verschiedenen Jahrgängen der Gesetzessammlungen und der zahlreichen Ministerialblätter enthalten sind. Den Bedürfnissen des praktischen Gebrauchs kamen bisher schon mehrere sehr sorgfältig gearbeitete Sammlungen entgegen, die die Gesetze und Verordnungen nach den einzelnen Materien geordnet zum Abdruck bringen und in kurzen Anmerkungen auf die dazu gehörigen gerichtlichen Entscheidungen und Ministerialverfügungen verweisen. Es sei hier nur auf das Handbuch für Preußische Verwaltungsbeamte von Illing-Kautz,

auf die verschiedenen Bände der von M. v. Brauchitsch begründeten Sammlung der Preußischen Verwaltungsgesetze verwiesen. Aber so wertvoll und dankenswert diese Werke auch sind, so ersetzen sie doch nicht ein alphabetisch geordnetes Nachschlagewerk, in dem unter dem leicht auffindbaren Stichwort eine rasche, aber zuverlässige Orientierung über die geltenden Bestimmungen gewährt wird. Diese Lücke, die bisher in der Literatur des Preußischen Verwaltungsrechts bestand, ist das vorliegende Werk auszufüllen bestimmt, und es sei gleich hervorgehoben, daß das Werk in vortrefflicher Weise seine Aufgabe erfüllt hat. Der Herausgeber hat im Verein mit 35 höheren Verwaltungsbeamten und Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts, von denen einzelne auch durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten einen hochangesehenen Namen sich erworben haben, ein Nachschlagewerk geschaffen, das sich bald für den praktischen Gebrauch als unentbehrlich erweisen wird. Der Herausgeber sagt in dem Vorwort: „Der Zweck des Werkes ist, den in der Verwaltung beschäftigten Beamten und Laien ein brauchbares und nützliches Hilfsmittel für ihre Tätigkeit an die Hand zu geben; zugleich soll es Gerichtsbehörden, Rechtsanwälten, Verwaltungen größerer kaufmännischer und industrieller Unternehmungen u. s. w. als Nachschlagebuch zur schnellen und leichten Orientierung über Fragen aus dem Gebiete der Verwaltung dienen. Aus der Justizgesetzgebung und der Justizverwaltung haben nur diejenigen Gegenstände Berücksichtigung gefunden, welche für den Gebrauch der Verwaltung sowohl an sich, wie auch durch ihren Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit am wichtigsten sind.“ Das Werk beabsichtigt also nicht, eine wissenschaftliche Bearbeitung des Verwaltungsrechts zu geben und es darf demnach auch nicht der Maßstab angelegt werden, mit dem eine solche zu beurteilen wäre. Wissenschaftliche und theoretische Fragen sind deshalb, soweit der Referent gesehen hat, nur ganz vereinzelt und auch dann nur in aller Kürze erörtert worden. Auch die geschichtlichen Einleitungen sind sehr kurz gefaßt und geben fast durchweg nur einen Ueberblick über den Gang der Gesetzgebung. Um das Ziel zu erreichen, das der Herausgeber sich gesetzt hat, waren dagegen erforderlich: Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und eine für praktischen Gebrauch möglichst bequeme und übersichtliche Anordnung. Soweit zahlreiche Stichproben ergeben haben, scheinen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit so weit erreicht zu sein, als dies bei einem solchen Werke nur verlangt werden kann. Freilich wird erst ein längerer Gebrauch ergeben, ob und welche Lücken sich finden und ob in einzelnen Artikeln sich unrichtige oder unvollständige Angaben eingeschlichen haben. Ein Nachschlagwerk dieser Art kann nur im längeren und vielfältigen Gebrauche seine letzte Erprobung finden. Dem Referenten sind solche Lücken und Mängel bisher nicht aufgefallen, wenn er auch mit manchen Formulierungen sich nicht einverstanden erklären kann. Dafür, daß unrichtige Angaben jedenfalls nur in geringer Zahl vorhanden sind, dürfte auch in dem Namen der Bearbeiter der einzelnen Artikel eine Bürgschaft liegen. Sie alle sind seit langen Jahren gerade mit den Materien, die sie bearbeitet haben, durch ihre Amtstätigkeit völlig vertraut und

haben fast tagtäglich die Gesetze, deren Inhalt sie hier in gedrängter Form wiederzugeben hatten, anzuwenden. Zwar sind die einzelnen Artikel nicht mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet. Aber dem Werke ist ein Verzeichnis der von den einzelnen Mitarbeitern bearbeiteten Materien vorausgeschickt, und hiernach ist es meist nicht schwer, den Verfasser eines Artikels festzustellen. Nur in den Fällen, in denen es sich um Artikel handelt, die an der Grenze mehrerer Gebiete liegen, kann ein Zweifel entstehen. Da die Artikel aber fast durchweg ganz objektiv gehalten sind und nur eine gedrängte Uebersicht über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen geben wollen, so tritt die Persönlichkeit des Verfassers auch mehr in den Hintergrund.

Das dritte Erfordernis, das oben aufgestellt wurde, ist das der leichten und bequemen Brauchbarkeit für eine rasche Orientierung. Der Herausgeber hat diesem Erfordernis dadurch Genüge getan, daß er die einzelnen Materien in eine große Zahl von meist nicht sehr umfangreichen Artikeln zerlegt hat. Das Werk, das in beiden Bänden zusammen 1910 Seiten umfaßt, enthält 3081 selbständige Artikel und 1921 Verweisungen. Auf eine Seite kommen also durchschnittlich ein bis zwei selbständige Artikel. Diese außerordentliche Zersplitterung bietet zwar viele Vorteile, ist aber doch auch mit recht empfindlichen Nachteilen verbunden, die in manchen Fällen den Vorteil überwiegen dürften. Nicht nur werden zusammengehörige Dinge auseinandergerissen, das Verständnis dadurch erschwert und Wiederholungen unvermeidlich, sondern die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Benutzung wird dadurch nicht selten gehindert. Der Benutzer wird von einem auf einen anderen Artikel und von diesem wieder auf einen anderen Artikel und so fort verwiesen, und er muß aus mehreren, in den beiden Bänden verstreuten Artikeln sich erst die ihm notwendigen Angaben zusammensuchen und zusammenstellen. Will man z. B. über die Versorgung der Militäranwärter sich orientieren, so bedarf man hierzu der Artikel Kapitulanten, Mannschaftsversorgungsgesetz, Militäranwärter und Zivilversorgungsschein. Konsequenterweise hätte auch ein Artikel „Anstellungsschein“ nicht fehlen dürfen. Es wäre doch wohl richtiger und für den Gebrauch bequemer gewesen, die ganze Materie in einem Artikel im Zusammenhang zu behandeln. Auch in der Wahl der Stichworte dürfte nicht überall das Richtige getroffen sein, namentlich in den Fällen, in denen mehrere Worte zur Bezeichnung des Artikels gebraucht werden müssen. So finden sich, um einige Beispiele anzuführen, die Bestimmungen des Gesetzes über Aufhebung direkter Staatssteuern von 1893 unter dem Stichwort „Aufhebung“, die über Behandlung Verunglückter unter dem Stichwort „Behandlung“, über die Verhältnisse der mehrfachen Staatsangehörigkeit unter dem Stichwort „Mehrfache“, die Beanspruchung von Wegen für den öffentlichen Gebrauch unter dem Stichwort „Inanspruchnahme“ u. s. w. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in diesen Fällen in der Ueberschrift des Artikels zu dem Stichwort die dazugehörigen Worte hinzugefügt sind. Aber man wird unter den angeführten Stichworten doch kaum den in dem Artikel behandelten Gegenstand suchen. Bei längeren Artikeln,

wie z. B. bei denen über die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung dürfte es sich empfehlen, ein kurzes Inhaltsverzeichnis vorauszusenden, wie es in den größeren Kommentaren (z. B. dem zu dem Strafgesetzbuch von Olshausen) jetzt vielfach geschieht.

Hervorzuheben ist noch, daß in den meisten Artikeln, wenn auch nicht in allen und nicht überall gleichmäßig, auf die wichtigsten Erkenntnisse des Reichsgerichts, des Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts verwiesen ist. Es wäre zu wünschen, daß in späteren Auflagen diese Verweisungen gleichmäßiger durchgeführt und noch zahlreicher erfolgen möchten, als dies in der ersten geschehen ist. Es könnte dadurch einer Gefahr vorgebeugt werden, die mit derartigen kurz gefaßten Nachschlagewerken leicht verbunden ist. Sie wollen und sollen nur zur ersten Orientierung dienen. Sie verführen aber den Benutzer nur allzu leicht dazu, daß er mit den kurzen Angaben, die sie enthalten, sich begnügt und darauf verzichtet, in den Inhalt des Gesetzes tiefer einzudringen und den Zusammenhang, in dem die einzelnen Vorschriften stehen, zu erfassen. Sie können dadurch eine handwerksmäßige Führung der Amtsgeschäfte und die bureaukratische Routine fördern. Wird der Benutzer des Werkes aber auf die gerichtlichen Entscheidungen hingewiesen, so wird er darauf aufmerksam gemacht, daß es sich um schwierigere Fragen handelt, deren Beantwortung eine genauere Kenntnis der Gesetze und eine sorgsame Ueberlegung erfordert.

Diese Bemerkung führt aber auf einen wohl allseitig gefühlten und anerkannten Mangel des Werkes hin. Der Herausgeber hat grundsätzlich jede Literaturangabe ausgeschlossen. Daß die Verfasser der einzelnen Artikel die Literatur sehr wohl kennen und sie verwertet haben, zeigt der Inhalt. Aber sollen die Benutzer des Buches, also namentlich die Verwaltungsbeamten, von jeder wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Verwaltungsrecht ferngehalten werden? Dies ist sicherlich nicht die Ansicht des Herausgebers. Es wäre doch gerade auch eine Aufgabe eines solchen Werkes, darauf hinzuweisen, daß die bloße Gesetzeskunde, die das Werk vermitteln will, auch für den Beamten und Geschäftsmann nicht genügt, sondern daß sie nur die erste Voraussetzung für die Beherrschung und die richtige Anwendung der Gesetze ist, daß diese aber eine methodische Bearbeitung des Stoffes erfordern, wie sie die Literatur darbietet. Es darf deshalb als eine wohlbegründete Forderung hingestellt werden, daß in den folgenden Auflagen jedem Artikel ausreichende, wenn auch nicht vollständige Literaturangaben hinzugefügt werden. Sie sollten aber nicht nur in einem Verzeichnis der Titel u. s. w. bestehen, sondern zugleich in kurzen Bemerkungen den Leser auf diejenigen Bücher und Abhandlungen hinweisen, die für eine weitere und eindringendere Beschäftigung mit dem Gegenstande von Wichtigkeit sind.

Doch dieser Mangel, dem leicht abzuhelfen ist, soll uns nicht hindern, zum Schlusse noch einmal auszusprechen, daß der Herausgeber und seine Mitarbeiter durch dieses Werk sich ein großes Verdienst um die Pflege des Preußischen Verwaltungsrechts erworben haben. Sie haben ein Hilfsmittel zur Kenntnis des Verwaltungsrechts geschaffen, dessen Ge-

diegenheit und Zuverlässigkeit in hohem Maße Dank und Anerkennung verdienen.

Halle a. S. E. Loening.

Graf Posadowsky als Finanz-, Sozial- und Handelspolitiker. An der Hand seiner Reden dargestellt von J. Penzler. Erster Band, 1882—1899. Leipzig (J. J. Weber) 1904.

Die Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber in Leipzig hat sich ein entschiedenes Verdienst dadurch erworben, daß sie die Reden des Grafen Posadowsky chronologisch zusammenstellen ließ. Herr Johannes Penzler hat im 1. Bande, welcher die Reden von 1882—1898 umfaßt, den Mann in einer kurzen Einleitung gut charakterisiert. In klarer, geeigneter Weise hat der Herausgeber den Reden eine kurze Darlegung, wodurch dieselben veranlaßt wurden, vorausgestellt, was zum Verständnis derselben wesentlich beiträgt. Wir hätten sie nur hier und da etwas ausführlicher gewünscht.

Gerade im gegenwärtigen Momente wird das Werk mit besonderer Freude begrüßt werden, wo die Bedeutung des Mannes durch den Rücktritt von seinem Posten im ganzen Volke erst zu klarem Bewußtsein gekommen ist, und die allgemeine Anerkennung, die ihm jetzt von fast allen Parteien ausgesprochen wird, zeigt, wie sehr er den richtigen Weg gefunden, wie großes Verständnis für die Bedürfnisse des Landes er gehabt hat, und wie er trotz aller Schwierigkeiten, die ihm im Wege standen, als trefflicher Pfadfinder den rechten Weg durch die Wirrnisse zu finden gewußt hat. Man mag mit den einzelnen Maßregeln nicht einverstanden sein, in der Begründung, die er in seinen Reden gibt, wird man stets den verständnisvollen, klardenkenden, das Beste wollenden, im ganzen bedeutenden Mann anerkennen müssen. Sehr wenige unserer Staatsmänner haben sich auf so verschiedenen Gebieten betätigt und so Hervorragendes geleistet, wie er. Seine Aeußerungen haben deshalb ein Recht auf die allgemeinste Beachtung des deutschen Volkes und ganz speziell der Volks- und Staatswirte. Was er gewirkt und gesagt, wird nicht nur für seine Zeitgenossen, sondern weit darüber hinaus noch für die kommenden Geschlechter eine Bedeutung haben. Das vorliegende Werk trägt wesentlich dazu bei, das Verständnis für den Mann zu erleichtern, zu erweitern und die Benutzung seiner Lehren wirksamer zu machen. Manche bedeutsame Auffassung, manches goldne Wort, das sonst verloren gegangen wäre, wird jetzt dem Volke erhalten und der Wissenschaft wie der Staatspraxis zum Nutzen gereichen. Besonders das detaillierte Register wird es erleichtern, sich zu vergegenwärtigen, wie der hervorragende Mann über die einzelnen Fragen geurteilt hat.

Graf Posadowsky war von 1873 bis 1889 Landrat in der Provinz Posen, von 1889 bis 1893 Landeshauptmann derselben Provinz. Durch die eigenste Initiative des Kaisers wurde ihm im letzteren Jahre das Reichsamt 1897 als Nachfolger von Bötticher das Staatssekretariat des Innern übertragen. Von 1882 bis 1883 war er als Mitglied der freikonservativen Partei Mitglied des Hauses der Abgeordneten; in diesem

Jahre ist er zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt worden.

Seine Reden behandeln die verschiedenartigsten Fragen, so hauptsächlich das Steuerwesen, als er die Reformen der Börsen-, Zucker- und Branntweinsteuer durchzuführen unternahm, das Geld- und Bankwesen, wie neuerdings die Gesetzgebung der Versicherung und der Kartelle. Er leitete die sogenannte „Silberkommission“ und die kontradiktorische Verhandlung über das Kartellwesen ein. Ganz besonders bedeutsam war bekanntlich seine Tätigkeit in sozialpolitischer Hinsicht, und er hat über diesen Gegenstand wie in Betreff der Handelspolitik wohl die bedeutsamsten Reden gehalten. Die Reformbestrebungen, in Betreff der Arbeiterversicherung, der Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung haben ihn auf das Intensivste beschäftigt, und er fand oft Gelegenheit, seine Auffassung ausführlich darzulegen. Die Vorbereitung der Handelsverträge von 1904 lag in seiner Hand, und wie er seine Aufgabe auffaßte, von welchen Grundsätzen er ausging, hat er in einer größeren Zahl hervorragender Reden auseinandergesetzt. Neben seinen Hauptaufgaben nahm er aber noch Gelegenheit, ergänzende Bestrebungen wissenschaftlicher wie praktischer Natur zu unterstützen. Reden über die Abwehrung gemeingefährlicher Krankheiten, die Bekämpfung des Alkoholgenusses, die Unterstützung des Kunstschutzgesetzes, der Tiefseeexpedition kommen in dieser Hinsicht in Betracht, wie auch Erörterungen staatsrechtlicher Natur über die Verhältnisse des deutschen Bundes, des Bundesrates, des Kaisers und der Bundesfürsten zu einander und zu jenem, von ihm in verschiedenen Reden erörtert sind. So ist schon der jetzige Band und wird es noch in höherem Grade der zweite Band sein: eine wahre Fundgrube für Belehrung in volkswirtschaftlichen und staatsrechtlichen Fragen. J. Conrad.

Arbeiter-Internationale, Die sozialistische. Berichte der sozialdemokratischen Organisationen Europas, Australiens und Amerikas an den internationalen Sozialisten-Kongreß zu Stuttgart (18. bis 24. August 1907) über ihre Tätigkeit in den Jahren 1904—1907. Herausgeg. vom internationalen sozialistischen Bureau, mit Vorwort von Emil Vandervelde. Deutsche Ausg. Berlin, Buchhandlung Vorwärts (1907). gr. 8. VII—225 SS. M. 2.—.

Büchler, Max, Johann Heinrich v. Thünen und seine nationalökonomischen Hauptlehren. Bern, A. Francke, 1907. gr. 8. VII—159 SS. M. 3,20.

Friesen, Heinrich Freiherr v., Schwert und Pflug. Gesammelte Studien und Beobachtungen eines alten Edelmannes in bezug auf die sozialen Gliederungen im Leben der Völker. I. Teil. Allgemeines. Die Notwendigkeit einer Gesellschaftsordnung. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1907. gr. 8. XII—545 SS. M. 10.—.

Jügelhaus, Das, das neue Auditoriengebäude der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. und die bei seiner Einweihung am 21. Oktober 1906 gehaltenen Reden. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. 67 SS. mit Abbildungen u. 11 Taf. M. 1.—.

Kautsky, Karl, Patriotismus und Sozialdemokratie. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei, 1907. 8. 24 SS. M. 0,20.

Scheyrer, Ferdinand, Friedrich List, der große deutsche Volkswirt. Ein Lebensbild. Darmstadt, Eduard Roether, 1907. 8. 32 SS. M. 0,50.

Seipel, Ign., Die wirtschaftlichen Lehren der Kirchenväter. Wien, Mayer & Co., 1907. gr. 8. XVI—325 SS. M. 5.—. (Theologische Studien der Leo-Gesellschaft. 18.)

Bruyssel, E. van, La vie sociale et ses évolutions. Paris, E. Flammarion, 1907. 18. fr. 3,50.

Duprat, G. L., La solidarité sociale. Ses causes, son évolution, ses conséquences. Préface de G. Richard. (Ouvrage récompensé par l'Académie des Sciences morales et politiques.) Paris, Doin, 1907. 12. fr. 5.—.

Bliss, W. D. P., A handbook of socialism. 2nd edition. London, Swan Sonnenschein & Co., 1907. Cr. 8. 302 pp. 3/.6.

Guthrie, W. B., Socialism before the French Revolution: a history. New York, Macmillan, 1907. 8. XVIII—339 pp. $ 1,50.

La Monte, Rob. Rives, Socialism: positive and negative. Chicago, Charles H. Kerr & Company, 1907. 8. 150 pp. $ 0,50. (Standard Socialist Series.)

Papers, Sociological. Vol. III. By G. Archdall Reid, W. Mc Dougall, J. L. Tayler, J. Arthur Thomson, Patrick Geddes, A. E. Crawley, R. M. Wenley, W. H. Beveridge, G. de Wesselitsky, Mrs. Sidney Webb, and H. G. Wells. Published for the Sociological Society. (Contents: The biological foundations of sociology, by G. Archdall Reid. The study of individuals (individuology) and their natural groupings (sociology), by J. Lionel Tayler. The sociological appeal to biology, by (Prof.) J. Arthur Thomson. Sociology as an academic subject, by (Prof.) R. M. Wenley. The problem of the unemployed, by W. H. Beveridge. Methods of investigation, by Mrs. Sidney Webb. The so-called science of sociology, by H. G. Wells, etc.) London, Macmillan & Co., 1907. 8. XI—382 pp. 10/.6.

Spargo, John, Capitalist and laborer: an open letter to Professor Goldwin Smith, D. C. L., in reply to his "Capital and labor"; and, Modern socialism: a lecture delivered at the New York School of Philanthropy. Chicago, Charles H. Kerr & Company, 1907. 8. V—122 pp. $ 0,50. (Standard Socialist Series.)

Vandervelde, Emile, Collectivism and industrial evolution. Translated by R. P. Farley. London, Independent Labour Party, 1907. Cr. 8. XVI—245 pp. 1/.—. (The Socialist Library. V.)

Einaudi, Luigi, Studi di economia e finanza. (Indice: 1. La statistica ed il concetto dell' equilibrio economico. 2. Un esempio di partecipazione ai profitti. 3. La statistica delle società per azioni. 4. Per un trattato di economia politica. 5. Almanacchi anglo-sassoni. 6. La controversia doganale in Inghilterra. 7. Di alcuni recenti studi di storia economica e finanziaria. 8. L'economia pubblica veneziana dal 1735 al 1755.) Torino-Roma, Società tip. ed. Nazionale, 1907. 8. V—207 pp. l. 3.—. (Studi del laboratorio di economia politica S. Cognetti De Martiis della r. Università di Torino e del r. Politecnico di Torino. II.)

Garofalo, Raffaele, Idee sociologiche e politiche di Dante, Nietzsche e Tolstoi. Palermo 1907. 16. 200 pp. l. 2,50.

Graziani, Augusto (prof.), Istituzioni di economia politica. 2a edizione interamente riveduta. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. VIII—765 pp. l. 15.—. (Nuova collezione di opere giuridiche, n° 124.)

Hamon, A., Socialismo ed anarchismo: studi di sociologia, definizioni. Prefazione di A. Nacquet. Milano, tip. dell' Università popolare, 1907. 8. 60 pp. l. 1.—.

Squillace, Fausto, Le dottrine sociologiche. Palermo, R. Sandron, 1907. 8. 540 pp. l. 10.—.

Squillace, Fausto, I problemi costituzionali della sociologia. Palermo, R. Sandron, 1907. 8. 878 pp. l. 15.—. (Biblioteca internazionale di sociologia teorica diretta dal dr. Fausto Squillace, n° 4: critica della sociologia, vol. II.)

Tornari, Giorgio, Del pensiero politico e delle dottrine economiche di Giovanni Botero. Torino, Grafica ed. politecnica, 1907. 8. 138 pp. l. 2,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Krüger, Regierungs- und Baurat, Beiträge zur Kenntnis der Wasserwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bericht über eine Studienreise durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Sommer 1904. Mit 48 Abbildungen. Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 119. Berlin SW. 11 (Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft) 1906.

Seit einer Reihe von Jahren wird in maßgebenden Kreisen der

landwirtschaftlichen Verwaltung in Deutschland in erhöhtem Grade Wert auf die Kenntnis der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse in anderen Ländern gelegt. Teils sind an den Konsulaten einiger wichtiger Länder ständig Sachverständige zur regelmäßigen Berichterstattung angestellt, teils werden auch für spezielle Aufgaben Fachmänner ins Ausland geschickt. In dem hier zur Besprechung stehenden Hefte der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“ ist ein Bericht über die Einrichtungen der Wasserwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika enthalten, den der Regierungs- und Baurat Krüger als Meliorationstechniker nach einer Studienreise im Sommer 1904 erstattet hat. Dieser Bericht hat in der gegenwärtigen Zeit aus dem Grunde für Deutschland ein besonderes Interesse, als nach einigen trockenen Jahren, wie besonders 1904, der Gedanke vielfach zur Diskussion gestellt wurde, ob nicht auch in Deutschland durch künstliche Bewässerungsanlagen die Schäden solcher Dürreperioden vermindert werden könnten. Es ist infolgedessen von Interesse, die Frage zu prüfen, warum in Deutschland, mit Ausnahme von Bewässerungsanlagen auf Wiesen besonders in den Mittelgebirgen, — sonst die Bewässerung von Ackerland so gut wie gar nicht zu finden ist, während andererseits solche Anlagen in Indien, in Aegypten und vor allem in Nordamerika bereits seit langer Zeit eingerichtet sind, und mit außerordentlichem Erfolge benutzt werden. Aufklärung findet man hierüber besonders aus der Betrachtung der klimatischen Verhältnisse. In den genannten Gebieten mit umfangreichen Bewässerungsanlagen, zu denen im Altertume vor allem des Euphrat-Tigrisland hinzukommt, herrscht durchschnittlich außerordentliche Trockenheit; ein Wachstum von Kulturpflanzen ist auf dem dortigen Boden ohne Bewässerung so gut wie ausgeschlossen. Wenn z. B. in größeren Teilen von Aegypten die jährliche Niederschlagsmenge bis auf 50 mm herabgeht (gegen z. B. 500 in Halle a. S.), so ist die Unmöglichkeit einer Pflanzenvegetation ohne weiteres klar. Auch im Westen der Vereinigten Staaten von Nordamerika gibt es, wie der Verfasser der obigen Arbeit berichtet, große Gebiete mit weniger als 200 mm Niederschlag, z. B. in Kolorado, in Utah und vor allem in Kalifornien und Arizona, in denen ohne künstliche Bewässerung ebenfalls eine landwirtschaftliche Produktion in einigermaßen größerem Maßstabe nicht möglich ist. Der Wunsch, den Boden landwirtschaftlich zu bebauen, liegt aber in solchen Gebieten deshalb besonders nahe, weil dort der durch Verwitterung entstandene Boden nicht durch Regen resp. Niederschläge überhaupt ausgewaschen ist, sondern noch seinen ganzen ursprünglichen Reichtum von Pflanzennährstoffen besitzt. Daß man andererseits dann in diesen Gebieten Bewässerungsanlagen überhaupt ausführen konnte, hat seinen Grund darin, daß reichlich Wasser dazu zur Verfügung stand. In Aegypten ist es vor allem der Nil, in den Weststaaten Nordamerikas dagegen bildet das Felsengebirge und die Sierra Nevada die unerschöpfliche Wasserquelle für die Nachbarschaft. Es ist dies sehr zu berücksichtigen, wenn in sonstigen Trockengebieten Pläne für Bewässerungsanlagen auftauchen, daß also, was eigentlich selbstverständlich erscheint, genügende, zur Verfügung stehende Wassermengen die Hauptbedingung dafür bilden.

Es ist natürlich auch in den Weststaaten Nordamerikas nicht immer das Wasser für Bewässerungsanlagen in trockenen Gegenden gerade an der richtigen Stelle und mit dem richtigen Gefälle vorhanden gewesen, sondern es hat umfangreiche technische Anlagen erfordert, um es an die Gebrauchsstelle heranzuschaffen. Hier hat sich gerade in vielen Fällen die praktische Befähigung der Amerikaner für technische Aufgaben hervorragend bewährt. Weiter kommen in den genannten Staaten Nordamerikas, in denen sich bereits größere Bewässerungsanlagen finden, auch noch die Verhältnisse des Wasserrechts günstig in Betracht. Die Bevölkerung ist an den Stellen, die durch Bewässerung wirtschaftlich aufgeschlossen werden sollten, anfänglich nur sehr dünn verteilt gewesen, so daß die Ableitung von Oberflächenwasser oder auch das Auspumpen des Grundwassers fast nirgends andere Interessen schädigte. Nachdem jetzt allmählich auch in solchen Gebieten die Bevölkerung zunimmt, entstehen jedoch bereits vielfach Schwierigkeiten dadurch, daß die Interessengebiete näher aneinander grenzen, und daher gegenseitige Störungen häufiger vorkommen. In Deutschland sind demgegenüber die Einschränkungen durch Rechtsverhältnisse außerordentlich viel größer. Dazu kommt, daß hier der Ackerboden auch bereits ohne Bewässerung landwirtschaftliche Erträge bringt und die Wertvermehrung des Bodens nach Anlage einer Bewässerung nur einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz des bisherigen Wertes bedeuten würde. Bei den Niederschlagsverhältnissen in Deutschland würden nur einige Gebiete in Posen und Westpreußen in Frage kommen, die sich durch die geringsten Niederschlagsmengen auszeichnen: hier würde aber vielfach die Emporhebung des zur Bewässerung gebrauchten Wassers wirtschaftlich und technisch schwierig sein. —

In der vorliegenden „Arbeit“ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft sind die Bedingungen der amerikanischen Bewässerungsanlagen, sowie auch die dabei benutzten technischen Einrichtungen eingehend und sachverständig beschrieben und durch Abbildungen veranschaulicht. Wer sich über das interessante Gebiet der amerikanischen Bewässerungsanlagen unterrichten will, findet in dem Berichte von Krüger wertvolle Angaben in übersichtlicher Darstellung.

Halle a. S. P. Holdefleiß.

Altman, S. (Exportvertreter), Kanada. Land, Leute und wirtschaftliche Verhältnisse. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. IX—121 SS. mit Abbildungen. M. 3,40. (Kommerzielle Berichte, herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Nr. 1.)

Bernstein, Eduard, Die verschiedenen Formen des Wirtschaftsleben. Ein Vortrag, gehalten vor Berliner Arbeitern. 2., durchgesehene Aufl. Berlin, Buchhandlung Vorwärts (1907). 8. 32 SS. M. 0,50.

Egger, Bonaventura (O. S. B.), Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser. Freiburg (Schweiz), Universitäts-Buchhandlung, 1907. gr. 8. XIV—252 SS. M. 6.—. (Freiburger historische Studien. III.)

Gruber, Christian, Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert. Neubearb. von Hans Reinlein. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. IV—133 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 42.)

Hassert, Kurt (Handelshochschul-Prof.), Landeskunde und Wirtschaftsgeographie des Festlandes Australien. Mit 8 Abbildungen, 6 graph. Tab. u. 1 Karte. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. kl. 8. 184 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 319.)

Jonas (Sanitäts-R.), Aerztestreik ein Zeichen der Zeit. Liegnitz, Th. Kaulfusssche Buchhandlung, 1907. 8. 72 SS. M. 0,75.

Itchikawa, Daiji (Lektor am oriental. Seminar), Die Kultur Japans. Berlin, Karl Curtius, 1907. 8. 149 SS. M. 2.—.

Lenschau, Thomas, Größerbritannien. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1907. Lex.-8. 68 SS. M. 1.—. (England in deutscher Beleuchtung. Heft 10.)

Tireer, Die Amurprovinz. Uebersetzt von (Oberstleutn.) Oskar Muszynski v. Arenhort. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. 42 SS. M. 2,60. (Kommerzielle Berichte, herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Nr. 4.)

Wendt, G. (Oberrealschul-Prof.), England. Seine Geschichte, Verfassung und staatliche Einrichtungen. 3. Aufl. Leipzig, O. R. Reisland, 1907. gr. 8. XII—379 SS. M. 6.—.

Chopinet, Maurice, La situation matérielle du médecin et les lois nouvelles. Paris, Doin, 1907. 8. fr. 6.—.

Fernehem, E. de, Les richesses du Portugal. Paris, Dujarric, 1907. 12. fr. 1,50.

Huret, Jules, En Allemagne. Tome I. Rhin et Westphalie. (Contient: Prospérité. Les villes. Les ports. Usiniers et philanthropes. Les grands syndicats patronaux, etc.) Paris, Fasquelle, 1907. 12. fr. 3,50.

Aimes, Hubert H. S., A history of slavery in Cuba, 1511 to 1868. New York, Putnam, 1907. 8. XI—298 pp. $ 1,50.

Hutchinson, Alfred L., The limit of wealth. New York, Macmillan, 1907. 8. XIII—285 pp. $ 1,25.

Morrison, John, New ideas in India during the nineteenth century. A study of social, political, and religious developments. London, Macmillan & Co., 1907. 8. 296 pp. 7/.6.

Oliver, Edmund H., Roman economic conditions to the close of the Republic. Toronto, Can., University of Toronto Library, 1907. 8. XV—200 pp. $ 1,50. (University of Toronto studies, history and economics.)

Shaw, Albert, Political problems of American development. (Contents: Problems of population and citizenship. Immigration and race questions. Settlement and use of the national domain. The citizen and his part in politics. Control of railways and trusts. Problems of tariff and of money, etc.) New York, Macmillan, 1907. 8. VII—268 pp. $ 1,50. (Columbia University lectures, George Blumenthal foundation.)

Watson, W. Petrie, The future of Japan, with a survey of present conditions. New York, Dutton, 1907. 8. XXXI—389 pp. $ 3,50.

Wright, Marie Robinson, Bolivia: the central highway of South America, a land of rich resources and varied interest. Philadelphia, George Barrie & Sons, 1907. 8. 450 pp. $ 10.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bonn, Moritz Julius, Die englische Kolonisation in Irland. Stuttgart (J. G. Cotta) 1906. Zwei Bände.

Das Werk kann kurz dahin charakterisiert werden, daß es die weitaus beste und eingehendste Darstellung des schwierigen irischen Problems bietet. Was bisher an ähnlichen Arbeiten vorlag — die englische Literatur enthält wenig Zuverlässiges, in deutscher Sprache kommen vor allem die Forschungen Jaffés in Betracht — ist jetzt durch Bonn vollkommen überholt worden. Verf. hat beträchtliche Zeit auf seine Studien verwandt, was ihrer Tiefe entschieden zu gute gekommen ist. Er konnte so auf die eigentlichen Quellen zurückgehen und dokumentarische Sicherheit gewähren; dies war um so nötiger, als bisher irische Geschichte, wie Verf. selbst sehr richtig sagt, meist von Belletristen, Fanatikern und Parteipolitikern geschrieben wurde, natürlich mit entsprechenden Ergebnissen.

Die lange Arbeitszeit äußert sich aber auch darin, daß die einzelnen Teile des Werkes einen etwas ungleichen Eindruck machen. Nicht was ihren wissenschaftlichen Wert anlangt, sondern hinsichtlich der Abrundung und Anschaulichkeit der Darstellung, die in einzelnen Partien ganz ausgezeichnet ist, z. B. gleich im 1. Kapitel. Auch einen eigentlichen Abschluß der ganzen Darstellung vermißt man; es ist kein genügender Ersatz, wenn Verf. auf seine Ausführungen im Archiv für Sozialwissenschaft verweist. Man steht deshalb am Ende des Werkes nicht ganz sicher der Frage gegenüber, wie Verf. persönlich denn nun das irische Problem und seine neueste Entwickelung beurteile. Wie schon der Titel andeutet und weiterhin ausdrücklich betont wird, ist die Frage als Problem der Kolonisation aufgefaßt worden. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet ergibt sich der Schluß, daß die größte Kolonialmacht aller Zeiten versagte, als es sich darum handelte, die nächste, in Sehweite liegende Insel zu kolonisieren. Und der Grund hierfür? Wenn wir Bonn richtig verstehen, liegt er in dem einseitigen Versuch, eine englische, und nicht eine irische Zivilisation zu schaffen. Das ist nur möglich, wenn man die Einwohner versklaven oder ausrotten kann — und da moderne Zeiten beides unmöglich machen, mußte das irische Problem im Rückzug der Engländer, in der Entkolonisierung Irlands seine Lösung finden. In der Beurteilung der letzten Grundfragen scheinen uns danach die Ausführungen, die wir 1905 in diesen Jahrbüchern über die irische Agrarreform machten, in Uebereinstimmung mit Bonn zu stehen. Es ist aber von größter Wichtigkeit, in diesem Punkte weitgehendste Klarheit zu schaffen, schon aus praktischen Erwägungen. Wir haben in der Ostmark ähnliche Aufgaben zu lösen, man hat oft genug die irische und polnische Frage miteinander verglichen. Im Interesse ganz Deutschlands ist zu wünschen, daß man sich hierbei nicht etwa auf einen ähnlichen Holzweg begibt, wie England in Irland. Auch aus diesem Grunde sei Bonns Werk der Lektüre empfohlen. Wenn wir einzelne Ausstellungen daran gemacht haben, hindert uns das nicht zu wiederholen, daß es sich um ein vortreffliches Buch handelt.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Belgard, Martin, Parzellierung und innere Kolonisation in den 6 östlichen Provinzen Preußens 1875—1906. Private Parzellanten — Polnische Parzellierungs- und Landkaufgenossenschaften — Landbank zu Berlin und andere Bodenbanken — Pommersche Ansiedlungsgesellschaft — Königliche Generalkommissionen — Königliche Ansiedlungskommission. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XV—541 SS. M. 10.—.

Entwickelung und Besiedelung, Die, der deutschen Kolonien. (Verhandlungen der XXXV. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats. 1907.) Berlin, Paul Parey, 1907. Lex.-8. S. 239—383. M. 2.—. (Aus: Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats.)

Fuchs, Paul, Wirtschaftliche Eisenbahn-Erkundungen im mittleren und nördlichen Deutsch-Ostafrika. Unter Mitwirkung des Landwirts A. Hauter. Herausgeg. vom kolonial-wirtschaftlichen Komitee. Berlin, Expedition des Tropenpflanzer, 1907. gr. 8. IV—211 SS. mit 76 Abbildungen. M. 5.—.

Fuchs, V. (Staatsanwalt), Ein Siedelungsvorschlag für Deutsch-Südwestafrika. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. 8. VIII—100 SS. mit 1 farbigen Skizze. M. 2.—.

Güssfeldt, Paul, Julius Falkenstein und Eduard Pechuël-Loesche, Die Loango-Expedition, ausgesandt von der deutschen Gesellschaft zur Erforschung Aequatorial-Afrikas 1873—1876. Ein Reisewerk in 3 Abteilungen. III. Abteilung, 2. Hälfte. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1907. Lex.-8. S. 305—316 und VIII—503 SS. mit Abbildungen. M. 24.—.

Kürchhoff, D., Die Viehzucht in Afrika. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1907. Lex.-8. 38 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen. Heft 11.)

Macco, A. (Berginsp.), Die Aussichten des Bergbaues in Deutsch-Südwestafrika. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. 8. VIII—79 SS. mit 2 farbigen Karten. M. 2.—.

Narbeschuber, Karl (Vice-Consul), Aus dem Leben der arabischen Bevölkerung in Sfax (Regentschaft Tunis). Mit einer Beilage von (Prof.) Hans Stumme. Leipzig, R. Voigtländer, 1907. Lex.-8. 44 SS. M. 2,70. (Veröffentlichungen des städtischen Museums für Völkerkunde zu Leipzig. Heft 2.)

Perrot, Bernhard, Deutsch-ostafrikanische Wirtschaftspolitik mit besonderer Berücksichtigung der Auswanderungsfrage. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1907. gr. 8. 14 SS. M. 0,50. (Kolonialpolitische Zeitfragen. Herausgeg. vom deutschnationalen Kolonialverein. Heft 1.)

Rohrbach, Paul, Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Grundzüge eines Wirtschaftsprogramms für Deutschlands afrikanischen Kolonialbesitz. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1907. gr. 8. 279 SS. M. 3.—.

Compte rendu des travaux du Congrès colonial de Marseille publié sous la direction de J. Charles-Roux par Ch. Depincé. Tome II: Régime économique des colonies. Commerce. Marine. Réglementation du travail. Justice. Magistrats. Questions indigènes. (Exposition coloniale de Marseille 1906.) Paris, Augustin Challamel, 1907. 4. 615 pp. fr. 70.—.

Madrolle, Tonkin du sud. Hanoï. Paris, Comité de l'Asie française, 1907. 16. fr. 10.—.

Alston, Leonard, The white man's work in Asia and Africa. A discussion of the main difficulties of the colour question. London, Longmans, Green, and Co., 1907. Cr. 8. 146 pp. 3/.—.

Washington, B. T., and W. E. B. Du Bois, The negro in the South: his economic progress in relation to his moral and religious development; being the William Levi Bull lectures for the year 1907. Philadelphia, George W. Jacobs & Co. (1907). 8. 222 pp. $ 1.—.

Cipolla, Arnoldo, e Vittorio Liprandi, Dal Congo. Milano 1907. 8. 264 pp. l. 5.—.

Moroni, Parken Anna, Emigranti: quattro anni al Canadà. 2ª edizione. Milano 1907. 16. 144 pp. l. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Böhmerle, Karl, Die Dürreperiode 1904 und unsere Versuchsbestände. (Mitteilung der k. k. forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn.) Wien, Wilhelm Frick, 1907. gr. 8. 19 SS. M. 1.—.

Handbuch des größeren Grundbesitzes in Bayern. Neuausg. des im Jahre 1879 erschienenen Hauptbandes und des Ergänzungsbandes vom Jahre 1887 des „Handbuch des Großgrundbesitzes in Bayern". Bearb. u. herausgeg. vom bayer. Landwirtschaftsrat. München, J. Lindauersche Buchhandlung, 1907. Lex.-8. IV—713 SS. M. 8.—.

Kellner, O. (Prof.), Die Ernährung der landwirtschaftlichen Nutztiere. Lehrbuch auf der Grundlage physiologischer Forschung und praktischer Erfahrung. 4., verm. u. verb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1907. gr. 8. VIII—621 SS. M. 13.—.

Mischler, E. (Prof.), und H. Wimbersky, Die landwirtschaftlichen Dienstboten in Steiermark. Auf Grund landwirtschaftlichen amtlichen Materials mit Unterstützung des k. k. Ackerbau-Ministeriums dargestellt. Dem VIII. internationalen landwirtschaftlichen Kongresse in Wien, 21. bis 25. Mai 1907, überreicht. Graz, Prof. Dr. E. Mischler, 1907. gr. 8. 27 SS. M. 0,60.

Posewitz, Theodor, Petroleum und Asphalt in Ungarn. Uebertragung des Verfassers aus dem ungarischen Original. Budapest, Friedrich Kilián's Nachf., 1907. Lex.-8. III—S. 235—465 mit Abbildungen und Karten. M. 6.—. (Mitteilungen aus dem Jahrbuche der königl. ungarischen geologischen Anstalt. Bd. XV.)

Protokoll der 58. Sitzung der Central-Moor-Commission vom 13. bis 15. Dezember 1906. Berlin, Paul Parey, 1907. Lex.-8. IV—389 SS. — S. 175—245 mit 4 Taf. M. 20.—.

Reinhardt, K., Die Verwendung von Großgasmaschinen in deutschen Hütten- und Zechenbetrieben. Vortrag, gehalten auf dem Juli-Meeting 1906 des Iron and Steel Institute. Düsseldorf, August Bagel (1907). Lex.-8. 50 SS. mit Abbildungen u. 12 Taf. M. 3,50. (Aus: Stahl und Eisen.)

Roth, J. M. (Hauptlehrer), Bienen und Bienenzucht in Baden. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Landes. Als Festgabe zum goldenen Jubiläum des badischen Landesvereins für Bienenzucht im Auftrage des Gesamtvorstandes bearbeitet. Karlsruhe, J. J. Reiff, 1907. gr. 8. XVI—229 SS. mit 90 Abbildungen. M. 3.—.

Schwarz, Paul, Die Beteiligung deutschen Kapitals an der galizischen Erdölindustrie. Mit einer Karte der deutschen Naphthagruben von Tustanowice. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1907. gr. 8. 57 SS. M. 6.—.

Wigger, Josef (Prof.), Ursprung und Entwickelung des landwirtschaftlichen Kreisvereins Warendorf (Kulturverein). Zur Erinnerung an das Bezirkstierschaufest vom 3. Juli 1907. Warendorf i. W., J. Schnell'sche Buchhandlung (1907). 8. 36 SS. M. 0,50.

Lecomte, A., Les associations agricoles, professionnelles et mutuelles. Paris, Laveur, 1907. 12. fr. 2.—. (L'Agriculture au XXe siècle.)

Turpin, Émile, Les vignes et les vin du Berry. Étude historique et statistique. Paris, E. Lechevalier, 1907. 8. fr. 8.—.

Tower, Walter A., A history of American whale fishery. Philadelphia, John C. Winston Co., 1907. 8. X—145 pp. $ 1,50.

Fraccacreta, Angelo, Il movimento operaio nell' agricoltura francese. Napoli, L. Pierro, 1907. 8. 168 pp. l. 3.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Sternberg, W., Das Verkehrsgewerbe Leipzigs. Neue Folge, Heft 1 der volkswirtschaftlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. W. Stieda. Jena (Gustav Fischer) 1905. 128 SS.

Das früher literarisch stark vernachlässigte Gebiet des städtischen Verkehrswesens ist in neuerer Zeit erfreulicherweise mehrfach zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden. Auch die obige Schrift liefert einen interessanten Beitrag zu dieser Frage mit Beziehung auf Leipzig, indem der Verfasser auf Grund amtlichen Materials die geschichtliche Entwickelung und die gegenwärtigen Verhältnisse der dortigen Verkehrsanstalten schildert. Wenn der Verfasser uns hierbei nacheinander mit dem alten Sänftenwesen, dem Droschkengewerbe, dem Straßenbahngewerbe und dem Dienstmannsgewerbe bekannt macht, so rechtfertigt sich die gemeinsame Behandlung dieser Verkehrsanstalten auch innerlich dadurch, daß sie mehr oder weniger miteinander in Wettbewerb stehen bezw. gestanden haben und sich gegenseitig ergänzen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt natürlich im Straßenbahnwesen. Was der Verfasser hier über die Entwickelung der Leipziger Privatbetriebe und ihr Verhältnis zur städtischen Verwaltung mitteilt, ist nur geeignet, die Forderung der Kommunalisierung der Straßenbahnen zu unterstützen, nicht minder aber auch die Auffassung, daß für ein großes Netz nicht der Einheitstarif, sondern eine angemessene Berücksichtigung der Entfernungen bei der Tarifbildung aus wirtschaftlichen Gründen zu empfehlen ist. Daneben sollten bei der finanziellen Behandlung der Straßenbahnen allerdings auch soziale

Rücksichten maßgebend sein. Wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, stehen jene beiden Gesichtspunkte keineswegs miteinander in unlösbarem Widerspruch. Uebrigens behandelt der Verfasser außer den eigentlichen Verkehrsfragen auch die wirtschaftliche Lage des Droschkengewerbes, der Straßenbahnangestellten und der Dienstmänner und liefert so eine schätzenswerte Ergänzung zu ähnlichen Untersuchungen, insbesondere denjenigen des Vereins für Sozialpolitik aus anderen Städten.

Köln. A. Wirminghaus.

Beierlein, A., Das neue badische Verdingungswesen. Die Vergebung von Hoch- und Tiefbauarbeiten in allen Zweigen der Staats- und Staatsanstaltenverwaltung. Emmendingen, Druck- und Verlags-Gesellschaft vorm. Dölter, 1907. 8. 66 SS. M. 1,20.

Deutsch, Maurus (Handelsk.-Vizepräs.), Anbau und Präparationsmethoden von Hanf und Flachs, nebst einem Anhang: Situation der Leinweberei in Frankreich im Jahre 1906. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. 25 SS. M. 2,60. (Kommerzielle Berichte, herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Nr. 2.)

Eiben, Georg (Hotelier), Geschichte des Gastwirtschaftswesens vom Altertum bis zur neuesten Zeit. Nach urkundlichen Geschichtsquellen bearbeitet. Leipzig, P. M. Blüher, 1907. Lex.-8. IV—80 SS. M. 2.—.

Erkelenz, Anton (Arbeitersekretär), Die neutralen Gewerkvereine. Eine Kritik und Antikritik aus Dr. Fliederstrauchs unpolitischer Mappe sowie ein Versuch zur Darstellung des neutralen Gewerkvereinswesens. Weißenfels, Max Lehmstedt, 1907. gr. 8. VII—82 SS. M. 1.—.

Flamm, Oswald (Prof.), Schiffbau. Seine Geschichte und seine Entwicklung. Mit 20 Abbildungen. Berlin, Verlag für Sprach-und Handelswissenschaft (1907). gr. 8. 75 SS. M. 1.—. (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen. Bd. 10.)

Grossmann, H. (Priv.-Doz.), Die Bedeutung der chemischen Technik für das deutsche Wirtschaftsleben. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1907. gr. 8. XI—140 SS. M. 4,50. (Monographien über chemisch-technische Fabrikationsmethoden. Bd. 8.)

Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industrie-Beamten. Herausgeg. vom Vorstand des Bundes der technisch-industriellen Beamten. 1907. 4 Hefte. (1. Heft. 72 SS.) Berlin, Karl Sohlich. 8. M. 3.—.

Lang, Fr. (Ober-Ingen.), Permanente Industrieausstellung und Probeverkaufshallen in Rio de Janeiro. (Förderung des Exportes nach Südamerika, speziell Brasilien.) Brünn (C. Winkler), 1907. 8. 40 SS. M. 0,85.

Lurie, Karl, Torreon. Ein mexikanisches Baumwoll- und Gummigebiet in seiner kommerziellen und industriellen Bedeutung. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. 9 SS. M. 2,60. (Kommerzielle Berichte, herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Nr. 3.)

Müller, Otto (Diöz.-Präs.), Katholische Arbeitervereine. Ihre Notwendigkeit, Aufgaben und Einrichtungen. 3. verm. Aufl. (7.—10. Tausend.) M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1907. gr. 8. 128 SS. M. 0,60. (Soziale Tages-Fragen. Heft 22.)

Roeder, Max (Chefred.), Die Arbeiterfrage, eine politische Frage. Eine sozialpolitische Skizze. Heiligenstadt (Eichsfeld), F. W. Cordier, 1907. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Schuchardt, Ernst, 6 Monate Arbeitshaus. Erlebnisse eines wandernden Arbeiters. Berlin, H. Seemann Nachf. (1907). gr. 8. 112 SS. M. 1.—. (Großstadt-Dokumente. 33.)

Stieda, Wilhelm, Ein Landesgewerbeamt für das Königreich Sachsen. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf., 1907. 8. 32 SS. M. 0,60.

Studler, Rudolf, Das Lehrlingswesen im Kanton Bern. Bericht an die kantonale Handels- und Gewerbekammer. Bern, A. Francke, 1907. 8. 272 SS. M. 2,40.

Voelcker, Henry (Reg.-R. a. D.), Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (1907). gr. 8. 79 SS. M. 1.—. (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen. Bd. 9.)

Wuppermann, Hermann, Die Industrie emaillierter Blechgeschirre in Deutschland. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1907. gr. 8. VII—100 SS. M. 2,40. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. IX, Ergänzungsheft 4.)

Zöllner, August, Eisenindustrie und Stahlwerksverband. Eine wirtschaftspolitische Studie zur Kartellfrage. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf., 1907. gr. 8. XII—197 SS. M. 4,80. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XXIX.)

Howard, Earl Dean, The cause and extent of the recent industrial progress of Germany. London, Archibald Constable & Co., 1907. 8. 162 pp. 4/.6.

Keeble, Samuel E., Industrial day-dreams. Studies in industrial ethics and economics. New edition. London, C. H. Kelly, 1907. Cr. 8. 328 pp. 2/.6.

Pearson, A., The labourer's progress: or the coming revolution. London, Terry, 1907. Cr. 8. 2/.—.

IJzer- en staalkroniek, De. 1e jaarg. 1907/08. (No. 1.) Amsterdam, Gebr. Binger. fol. Per jaarg. (52 nrs.) fl. 6.—.

Stilting, A. J., Werkloosheid. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1907. gr. 8. VI—187 blz. fl. 1,90.

6. Handel und Verkehr.

v. Srbik, Heinrich, Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. Wien und Leipzig (Braumüller) 1907. XVII + 432 SS.

Es handelt sich in diesem Werke um „Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte Oesterreichs im Zeitalter des Merkantilismus“. Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, die Handelspolitik und praktische Handelsführung der österreichischen Zentralgewalt im 17. und 18. Jahrhundert darzustellen und insbesondere den Einfluß derselben auf den österreichischen Warenexport jener Zeit zu erörtern. Er geht dabei dankenswerterweise auf die Zeit Leopolds I. zurück, deren Handels- und Industriegeschichte bisher eine weit geringere Behandlung erfahren hat als die Zeit Karls VI. und der Maria Theresia. Die Acta Borussica haben der Arbeit in vielem als Vorbild gedient. Auch bei der Arbeit von Srbik handelt es sich um die Darstellung des merkantilistischen Systems für einzelne besonders hervortretende Industriezweige: den Quecksilber- und Kupferbergbau. Diese beiden Zweige der Montanindustrie kamen ausschließlich in jener Zeit als nennenswerte Gebiete des unmittelbaren staatlichen Exporthandels in Betracht, da der staatliche Salzhandel zum größten Teile dem inländischen Konsum diente, während der Eisenhandel in den Händen der Inneberger Hauptgewerkschaft lag, die nur unter staatlicher Aufsicht stand.

Der erste Teil des Werkes zeigt uns diejenige Epoche, in welcher der Quecksilber- und Kupferbergbau in den Händen von Pächtern sich befindet, die von der Krone mit Privilegien ausgestattet werden. Es ist dies die sogenannte „Appalt“zeit. Der Pächter — beim Quecksilberbergbau die Familie Balbi, beim Kupfer die Familie Joanelli — erhält durch Pachtkontrakt ein ausschließliches Bezugsrecht an den Bergwerksprodukten. Ja, selbst die Produktion von Gruben, die während seiner Kontraktszeit in den Erblanden gefunden werden könnten, wird dem Quecksilber-Appaltator Balbi zugesichert. Trotz jener Monopolgewährung bewährt sich jenes System nicht. Es ist sehr verdienstvoll von dem Verfasser, daß er besonders auf diejenigen Momente näher verwiesen hat, welche die Absatzverhältnisse der zwei österreichischen Bergwerksprodukte in der Mitte des 17. Jahrhunderts erschütterten, die Not-

lage der Pächter herbeiführten, und die Verleger geradezu zu den Schuldnern der Bergkammer machten. Die Uebelstände des Pachtsystems führen dann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Ueberführung der Bergwerksproduktion in den Regiebetrieb.

Die Durchführung dieser Kameraladministration und die Blütezeit der eigenen Administration der Bergwerke durch die Regierung wird in den beiden folgenden Teilen des Werkes geschildert. Der Verfasser urteilt sehr günstig über die ersten Wirkungen jenes Systems, das die Pächter zunächst endgültig ablöste. Beim Quecksilber fand eine bedeutende Ermäßigung der Auslagen des Aerars statt, während die Absatzverhältnisse sich beständig besserten. Auch dem österreichischen Kupferhandel schien sich eine glänzende Zukunft zu eröffnen.

Allein ein neuer Abschnitt zeigt uns, wie jene Vorwärtsentwickelung sich wiederum in Rückschritt verwandelt. Das Mißverhältnis der verfügbaren Staatsmittel zu den Staatsausgaben bewirkt, daß die rentablen und gut administrierten Bergwerksunternehmungen mehr und mehr als Mittel der Kreditaufnahme benutzt werden. Es beginnt die Epoche der österreichischen Quecksilber- und Kupferanleihen in Holland und die Verschuldung der Bergwerke ans Ausland. Es kam schließlich so weit, daß im Jahre 1704 ein holländischer Bevollmächtigter auf Kosten des österreichischen Aerars in Ungarn lebte, und die gesamte Kupfer- und Quecksilberproduktion beschlagnahmte, bis die an Holland jährlich zugesagten Mengen abgeliefert waren. Dazu kam, daß die Preispolitik des Aerars mit den der Regierung noch zur Verfügung stehenden Bergwerksprodukten höchst engherzig und unheilvoll war. Um die Zurückzahlung der Anleihen schneller zu ermöglichen, versuchte man den Preis für Quecksilber auf den fremden Märkten in die Höhe zu treiben, und dieses hatte nur das Aufkommen neuer Konkurrenz und den gänzlichen Verfall des früheren Monopols zur Folge.

Es beginnt nun die Epoche, die man geradezu als die des staatlichen Exporthandels „unter holländischer Herrschaft“ bezeichnen kann. Sie bietet das Bild eines völligen Verfalles des Kameralhandels! Dieses wird uns von dem Verfasser in dem fünften Teile vor Augen geführt. An Hand verschiedener Zahlenangaben kann man erkennen, welch vortreffliches Geschäft die Holländer mit dem monopolisierten österreichischen Kameralhandel trieben, und „wie das Aerar, das meinte, durch Paktieren mit dem einen Gegner den andern zu übervorteilen, vielmehr für beide das Opfer wurde“. Erst in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts gelingt es, den Einfluß des holländischen Monopols abzuschütteln und dem Kameraleigenhandel durch eine Ablösung der Schulden wieder zur Freiheit zu verhelfen.

Der letzte Teil des Werkes schildert, wie sich der Kameralexporthandel nach seiner Befreiung vom holländischen Einfluß weiter entwickelte. Verschiedene Tatsachen bewirken jetzt einen neuen Aufschwung des Quecksilber- und Kupferhandels: neue Transportwege werden aufgenommen, neue Schiffahrtsverbindungen vom Aerar angebahnt, und der Absatz sowohl des Quecksilbers wie des Kupfers nimmt nach der Be-

freiung in erfreulichem Maße zu. Es beginnt eine neue Epoche, ein Wiedererblühen des staatlichen Ausfuhrhandels Oesterreichs: die Zeit der Kaiserin Maria Theresia. Mit dem Ausblick auf diese Epoche endet das Werk des Verfassers. Es ist natürlich, wenn nunmehr in jener Epoche der Privathandel des Aerars an staatswirtschaftlicher Bedeutung verhältnismäßig zurücktritt. Denn aus dem armen überwiegend agrarischen Staate, dessen bedeutende Exportartikel allein die beiden Bergprodukte waren, begann sich ein ökonomisch selbständig gefestigter, in Industrie und Handel aktiver Staat zu entwickeln. Hinter dem Gesamtinteresse aber und der Handelsbetätigung des ganzen Volkes büßte nunmehr das Interesse des Staates als Unternehmer relativ an Bedeutung ein. Wie ist aber zusammenfassend die Zeit des staatlichen Exporthandels bis zu jener Epoche, in der er volkswirtschaftlich an Bedeutung zurücktritt, also bis zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia, zu beurteilen?

Der Verfasser gelangt zu einem für den Merkantilismus wenig günstigen Urteil. Zwei verderbliche Eigenschaften haben nach ihm dem Merkantilismus jener Zeit angehaftet: einmal der Fiskalismus und zweitens das Vorwalten des bureaukratischen Elementes. Von dem Fiskalismus sagt er: „Der staatliche Exporthandel hat diesem Fiskalismus, der hier in unrationellster Form auftritt, seinen Ruin zuzuschreiben; die maßlose Preistreiberei, das zügellose Streben nach Auspressung des Marktes hat geholfen, das holländische Monopol herbeizuführen.“ Sicherlich war jene monopolistische Preispolitik verderblich. Allein es hätte vom Verfasser wohl betont werden müssen, daß dieselbe einseitige Preispolitik auch schon die Handelsgeschäfte der Privatunternehmer lange vor der Zeit der staatlichen Regie charakterisierte. Ich erinnere im Anschluß an die Untersuchungen von Ehrenberg daran, daß die Höchstetter schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Quecksilberausbeute von Idria monopolisierten und den Preis des Produktes erheblich steigerten, um jenes Monopol auszunutzen. Die Folge war die Erschließung neuer Quecksilbergruben in Spanien und Ungarn und der Zusammenbruch des Höchstetter Monopoles. Genau so durchbrachen zu Anfang des 18. Jahrhunders die Engländer das Monopol des österreichischen Kameralexportes, indem sie die Erhöhung der Quecksilberpreise mit der Einfuhr von Quecksilber aus China und Ostindien beantworteten. Diese Parallele hätte sich Srbik nicht entgehen lassen sollen, denn sie zeigt, daß die Ueberschätzung der Ausnutzungsmöglichkeit des Monopols sowohl die privaten wie die staatlichen Unternehmer zu einer für sie unheilvollen Preispolitik trieb. Sie zeigt, daß die „viel zu mechanische, zahlenmäßige, einzig auf das Bewußtsein der Monopolmacht aufgebaute Auffassung von Angebot und Nachfrage“ nicht ein Erzeugnis des Fiskalismus und der Bureaukratie war, sondern lediglich als eine Fortsetzung derjenigen Anschauungen betrachtet werden kann, denen auch die Privatunternehmer, ja die routiniertesten Geschäftsleute gehuldigt hatten.

Die Arbeit des Verfassers wird bei allen denen, welche Wirtschaftsgeschichte studieren und verarbeiten, ein großes Interesse hervorrufen

und als wertvoller Beitrag zur Kenntnis der Merkantilpolitik gewürdigt werden. Die große Sorgfalt im Sammeln des Materiales und in dessen kritischer Behandlung, die angenehme Darstellungsweise und die vortreffliche Anordnung der zu behandelnden Materien verdienen rückhaltslose Anerkennung. Neben der Bedeutung, welche das Werk für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte besitzt, kann es auch im besonderen Untersuchungen über die Geschichte der Monopole, die Entwickelung des modernen Kapitalismus, besonders im Bergbau, und die Finanzpolitik vom Ausgang des Mittelalters fördern, da es nach all diesen Richtungen hin neues und lehrreiches Material erschlossen hat. Hermann Levy.

Außenhandel, Der deutsche, 1906. Jahresbericht über die Lage des Geschäftsverkehrs mit dem Ausland. (Handelsvertragsverein. Verband zur Förderung des deutschen Außenhandels.) Berlin, Liebheit & Thiesen, 1907. Lex.-8. XVI—255 SS. M. 3.—.

Borght, R. van der, Handel und Handelspolitik. 2. Aufl. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. Lex.-8. XI—548 SS. M. 17,50. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Abteilung I, Bd. 16.)

Denkschrift über die Erbauung eines neuen Handels- und Industriehafens im Osten der Stadt Frankfurt a. M. Bearb. vom städtischen Tiefbauamt. (Der Osthafen in Frankfurt a. M.) Frankfurt a/M., Reitz & Koehler, 1907. Lex.-8. 118 SS. mit Abbildungen u. 10 Taf. M. 6.—.

Fuchs, Heinrich, Geschichte des badischen Gütertarifwesens bis zur Tarifreform 1877. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1907. gr. 8. 94 SS. M. 1,80. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Bd. IX, Heft 5.)

Kempin, Walther (Dozent), So liest man Bilanzen. Die Theorie des Bilanzwesens als Antwort auf die Frage: Wie liest man eine Bilanz? Elberfeld, Walter Bacmeister (1907). 8. 56 SS. M. 1,25.

Knüfermann, Heinrich, Geschichte des Max-Clemens-Kanals im Münsterland. Hildesheim, August Lax, 1907. gr. 8. IV—147 SS. mit 2 eingedruckten Karten. M. 2,80. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. [Bd. 2.] Heft 10.)

Levy, Hermann (Priv.-Doz.), Ausfuhrzölle und die deutsche Handelspolitik. Im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin bearbeitet. Berlin, Georg Reimer, 1907. Lex.-8. 63 SS. M. 1,50.

Thiess, Karl (Prof.), Deutsche Schiffahrt und Schiffahrtspolitik der Gegenwart. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. IV—144 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 169.)

Barfleur, Naval policy: a plea for the study of war. New York, Scribner, 1907. 8. XIII—323 pp. $ 3.—.

Cardingley, W. G., The London commercial dictionary. Being an explanation of the trade terms and phrases in common use. London, E. Wilson, 1907. Cr. 8. 182 pp. 2/.6.

Darwin, Leonard, Municipal trade: the advantages and disadvantages. New edition. New York, Dutton, 1907. 8. XXIV—464 pp. $ 3,50.

Day, Clive, A history of commerce. New York, Longmans, Green & Co., 1907. 8. XLIV—626 pp. $ 2.—.

Porter, Robert P., The daughters of municipal trading. London, Routledge, 1907. Cr. 8. 344 pp. 2/.6.

Serrell, L. W., The railroad situation in the United States. New York, Moody Corporation, 1907. 8. V—42 pp. $ 1.—.

7. Finanzwesen.

Hoevermann, Otto, Zur Reform des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens u. s. w. Bonn (Friedrich Cohen) 1905.

Ein Buch voll von selbständigen Gedanken! Schon aus den Haupt-

ideen, die nachstehend nur kurz angedeutet und gewürdigt werden sollen, wird man auf den bedeutsamen und gedankenreichen Inhalt des Werkes schließen können.

Der Verfasser, Geh. Rechnungsrat, Rendant und Quästor der Universität Bonn, hat sich folgende Aufgabe gestellt:

Er will nicht das, was über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen Rechtens ist, zusammenstellen und erläutern, sondern er will den Gegenstand kritisch beleuchten und Vorschläge für ein neues System machen. Er nennt daher auch sein Werk einen „Versuch einer kritischen Besprechung und einer Entwickelung von Abänderungsvorschlägen".

H. hat sich die schwierigste Seite der Materie herausgesucht; der Wurf ist ihm indes gelungen. Selbst wenn man nicht mit allen Vorschlägen einverstanden ist, wie auch ich es nicht bin, so wird hierdurch doch die Bedeutung der Arbeit als solche in keiner Weise geschmälert.

Der Verfasser geht die einzelnen Phasen der behördlichen Finanzgebarung durch — ihre Kenntnis setzt er voraus — und behandelt in je einem Abschnitte: 1) Den Etat; 2) die Kassenanweisungen; 3) die Anweisungskontrollen; 4) das Kassenwesen; 5) die Kapital- und Depositenverwaltungskassen; 6) das Buchungs- und Abschlußwesen; 7) das Rechnungswesen und 8) die Rechnungsrevision. Ein Schlußkapitel beschäftigt sich mit der amtlichen und außeramtlichen Stellung der Rechnungs- und Kassenbeamten.

In jedem Abschnitte gibt H. das Wesen, den Begriff und die Bedeutung des jeweiligen Teils der Finanzgebarung an, knüpft hieran seine Kritik und — macht Verbesserungsvorschläge. Das ist das Hervorstechende der Abhandlung, daß der Verfasser nicht nur niederreißen will, sondern auch „Bausteine" herbeischafft „zu den Erörterungen an maßgebenden Stellen" (S. 8).

In der Einleitung würdigt H. zunächst eingehend die jetzige Fachliteratur, und erörtert zugleich das Bedürfnis aber auch die Schwierigkeiten einer zusammenfassenden Kritik. Sein Hinweis im Vorworte auf die Bemerkung des Herrn Reichskanzlers in der Reichstagsrede am 5. Dezember 1904 über die notwendige Vereinfachung des Rechnungswesens u. s. w., erhärtet die Beweisführung von Hoevermann nicht unwesentlich. Denn Kenner der Verhältnisse sind darüber nicht im Zweifel, daß die Klagen über Unzulänglichkeit und Umständlichkeit des Rechnungswesens unserer Kolonien, wenn auch mit Einschränkungen, ebenfalls auf das Kassen- und Rechnungswesen eines Teils unserer Staats- und Reichsverwaltungen anwendbar sind, insbesondere aber, daß auch in manchen dieser Zweige durchgreifende Vereinfachungen nötig und möglich sind [1]).

Im ersten Abschnitte wird das Etatswesen behandelt. Sehr eingehend wird die staatsrechtlich schon so häufig ventilierte Frage er-

1) Vergl. auch Graf Hue de Grais: Die Vereinfachung der preußischen Verwaltung. Verwaltungsarchiv XV, S. 325 ff.

örtert: was ist finanztechnisch praktischer, die einjährige Etatsaufstellung oder die zwei- oder mehrjährige? Das Resultat ist der Vorschlag eines gemischten Systems dahin gehend: „Für gewisse Dinge einen festen Anschlag für mehrere — etwa 3 — Jahre einzurichten — der sozusagen das Skelett der Rechnungsführung bilden sollte, für andere Posten einen solchen nur für ein Jahr aufzustellen.“

Die Vorteile dieses Vorschlages sieht H. in einer erheblichen Geschäftsvereinfachung, großen Kostenersparnis und nicht minder in einer Erleichterung des Etatsstudiums mit allen seinen Vorzügen (z. B. besserer Finanzüberblick u. s. w.).

Den verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet H. mit dem Einwande, daß sein Vorschlag „nicht eine konstitutionelle, sondern lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage betreffe, nur die Etatstechnik solle verbessert werden“.

So zweckmäßig der Vorschlag ist, der auch vom Reichskanzler v. Bismarck in ähnlicher Weise im Anfang der 80er Jahre dem Reichstag unterbreitet ist, dort aber bekanntlich fiel, so vermag ich doch dieser Deduktion von H. nicht zu folgen; ohne eine Verfassungsänderung wird man die Schwierigkeit nicht überwinden.

Was der Verfasser in diesem Kapitel weiter darüber ausführt: wie man das Etatsmaterial gewinnt — er verwirft z. B. die Aufstellung des Kassenetats von unten nach oben und will an deren Stelle Wirtschaftspläne von oben nach unten setzen — und endlich wie die Darstellungen zu gruppieren sind, ist sehr beachtenswert. Klarblickend wird bei dem letzten Punkte insbesondere auch darauf hingewiesen, daß zu weit gehende Spezialisierungen der Fonds nicht zur Sparsamkeit anregen, sondern vielmehr den Anreiz zum Aufbrauchen in sich schließen.

Die nächsten Abschnitte behandeln das „Kassenwesen“.

Mit besonderer Wärme und unleugbarem Geschick hat H. dieses Kapitel beleuchtet. Man merkt, hier ist H. ganz zu Hause.

Seine Vorschläge, Anregungen und Andeutungen sind zahlreich. Die Hauptideen sind folgende:

Für die Kassenanweisungen stellt H. den Grundsatz auf: Selbstverständliches und generell Geregeltes ist in den klar und verständig zu haltenden Anweisungen fortzulassen; die Anweisungsbefugnis ist dem leitenden Beamten zu übertragen, dem auch die verantwortliche Richtigkeitsbescheinigung obliegt. Eine solche Dezentralisierung der Anweisungsbefugnis würde allerdings auch weitergehendere Aenderungen des Kontrollverfahrens zur Folge haben müssen, als Hoevermann sie nötig oder erreichbar zu halten scheint.

Für das Kassenwesen im engeren Sinne, für die eigentliche Geldbewegung, sollen folgende Prinzipien maßgebend sein:

Der Staat muß mit aller Energie dahin streben, mit wenig Umlaufmitteln auszukommen, sie nicht unnötig zu bewegen; er muß ferner den Kassenapparat selbst so einfach als möglich gestalten und in Rücksicht auf das Publikum zugleich so, daß jeder seinen Verkehr mit der Staatskasse in möglichst bequemer Weise vollziehen kann. Es sind dies treffende Grundsätze, die H. hier vorführt und denen er durch seine

Darstellung Leben und Bewegung gibt. Er will das Prinzip der „Kasseneinheit“ mehr in die Praxis übertragen wissen. Behördenkassen, Zweckkassen, Bezirkskassen sollen fortfallen, die Kassen sollen überhaupt nur „Geldbewegungsstellen“ sein, sozusagen „kleine Banken“. Natürlich müßte ihnen auch die Rechnungslegung abgenommen und auf die Verwaltung selbst übertragen werden.

H. will in der Hauptsache nur „örtliche“ Kassen haben, die als Zahlstelle für alle königlichen Verwaltungen des Ortes gelten. Daneben sollen Einnahmekassen nur noch insoweit bestehen, als diese im Interesse des Publikums oder wegen bestimmter Verwaltungskenntnisse nötig sind, also wohl z. B. die Eisenbahngüterabfertigungskassen u. s. w. Die Vermögenskassen (Sparkassen) sollen zugleich als Hinterlegungsstelle dienen.

Daneben sollen die Postkassen und die Reichsbank bestehen bleiben, aber, wenn er sie auch nicht ineinander verschmelzen will, so will er sie doch in weitgehendster Weise organisch verbinden. Beide Institute sollen Hand in Hand den Geldausgleich und den Kassendienst besorgen und vermitteln, an sie müßten sich nach englischem und amerikanischem Muster Abrechnungsstellen (Clearinghäuser, Saldierungsvereine) angliedern.

In geistvoller Weise hat H. alle diese Vorschläge und Anregungen durchdacht und dargestellt, und an Beispielen ausgeführt, wie sich praktisch und tatsächlich der Vorgang abspielen würde. Es wird Sache der berufenen Fachleute sein, dieses Problem, das in seiner Darstellung geradezu bestechend ist, auf seine Durchführbarkeit hin zu prüfen[1]).

Aus den Zwecken und Zielen der Rechnungslegung leitet H. in dem nächsten Kapitel, bei der Besprechung des Rechnungswesens, verschiedenen Geschäftserleichterungen ab, die zum Teil bereits, soweit die Eisenbahnen in Frage kommen, durch die Finanzordnung der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung durchgeführt sind. Den breitesten Raum nimmt hier die Erörterung des Grundsatzes ein, daß es zweckmäßig ist, die Rechnungen gewissermaßen nur als „Verwendungsnachweise“ der Zahlen des Finalabschlusses selbst anzusehen“, und nicht als einen vollständigen und spezifizierten Ueberblick über den Verwaltungszweig selbst. Wochen- ja monatelange Arbeit kann hierdurch gespart werden, wie es bei der Eisenbahnverwaltung auch tatsächlich schon geschieht.

Bemerkenswert ist noch der Hinweis, wie nutzbringend für die Aufsichtsbehörden — nicht nur für die obersten Revisionsbehörden (Oberrechnungskammer, Rechnungshof) — das Studium der Rechnungen ist. Dabei wird allerdings vorausgesetzt werden müssen, daß die Rechnungen nicht großenteils chronologische Aufzählungen verschiedenartiger Einzelausgaben enthalten, sondern daß die Aufwendungen für gleichartige und verwandte Bedürfnisse bei der Rechnungslegung logisch gruppiert werden.

1) Vergl. über diese Frage auch Otto Schwarz, Geh. Oberfinanzrat, Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich, S. 108. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907.

Zum Schluß begründet H. in dem Abschnitt: „Rechnungsrevisionen“ die Ansicht, daß die Zentralrevisionsstelle (Oberrechnungskammer u. s. w.) von der vielen jetzt auf sie einstürmenden Arbeit entlastet werden müsse, und zwar insbesondere durch weitere Ausgestaltung der lokalen Revision, wie dies z. B. die Eisenbahnverwaltung in hervorragender Weise seit 1895 durch Errichtung der Revisionsbureaus getan hat [1]). Der Verwaltungsapparat des großen preußischen Staates ist zu umfangreich, um an einer Stelle revidiert zu werden.

Für die Brauchbarkeit des Hoevermannschen Buches möchte ich hier noch anführen, daß manche der von ihm besprochenen Maßnahmen und Einrichtungen bei der vom Rechnungshofe des Deutschen Reiches angeregten Neuregelung der Buchführung und Rechnungslegung der Reichsdruckerei berücksichtigt sind, und sich in immer steigenderem Maße bewährt haben.

Wenn Hoevermann sich gescheut hat, noch weitergehendere Vorschläge zur Aenderung des Kontrollverfahren zu machen, so liegt dies wohl daran, daß er, nach dem Vorworte seiner Arbeit, des tieferen Einblickes der Zentralstelle entbehrt. Es ist deshalb nur zu wünschen, daß von berufener Seite weitere Anregungen gegeben werden.

Nur lose mit dem Thema: „Zur Reform u. s. w.“ hängt das Schlußkapitel zusammen: „Die Beamten des Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bureauwesens.“

Ich übergehe daher in dieser Zeitschrift eine Besprechung des Abschnittes, den ich aber als außerordentlich lesens- und beachtenswert hervorheben möchte.

Ein treffendes Schlußwort faßt die Hauptpunkte der bedeutsamen Arbeit von H. zusammen, und zeigt zugleich noch den Weg, der seines Erachtens zur Uebertragung dieser Grundsätze in die Praxis beschritten werden müßte.

Er schlägt vor: Eine, am besten bei der Oberrechnungskammer, einzusetzende Spezialstudienkommission müsse die Vorarbeiten liefern, die dann von den Sachverständigen der verschiedenen Ressorts durchzuarbeiten wären. Der schließliche Entwurf müßte „nach und nach systematisch zur Ausführung gebracht werden“.

Erfurt. Loeffler.

Klose, Walter, Die Finanzpolitik der preußischen Großstädte. Berlin, Franz Siemenroth, 1907. Lex.-8. VI—261 SS. M. 5,50.

Müller (Fulda), Richard (Reichstags-Abg.), Die Einnahmequellen des Deutschen Reiches und ihre Entwickelung in den Jahren 1872 bis 1907. Ein Beitrag zur Beurteilung des Reichsfinanzwesens. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1907. 8. 72 SS. M. 1,20.

Fubini, Vittorio Emilio, Sulla imposta delle aree fabbricabili: studio. Torino, tip. G. Sacerdote, 1907. 16. 143 pp.

Geisser, Alberto, L'imposta sulle aree fabbricabili e il nuovo progetto di legge per Roma. Torino, Società tip. ed. Nazionale, 1907. 8. 39 pp.

---

1) Für die Justiz vergl. Justizministerialblatt No. 14 vom 30. März 1907.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Caspari (weil. Oberbürgermeister), Geschichte der Ersten großen Witwen- und Waisen-Sozietät. Für die Zeit von 1705—1860. Im Auftrage der Gesellschaft bis zur Gegenwart fortgeführt und mit Beilagen herausgeg. von Friedrich Koldewey. Braunschweig, Joh. Heinr. Meyer, 1907. gr. 8. VII—198 SS. M. 3.—.

Hennicke, Alfred, Die Entwicklung der spanischen Währung von 1868—1906. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, 1907. gr. 8. VI—128 SS. M. 3.—. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Stück 83.)

Heyne, Carl (Rechtsanw.), Die Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte. Ein Mahnwort zur Einigung und Vorschlag zum Ausbau (Angliederung einer Sterbe- und Unterstützungskasse). Düsseldorf, L. Schwann, 1907. 8. 36 SS. M. 0,80.

Kleeis, Friedrich (Krankenkassenbeamter), Der Aus- und Umbau der Arbeiter-Versicherung vom Standpunkt der Versicherten. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. 8. 80 SS. M. 1.—.

Mammen (Priv.-Doz.), Wechseldiskont und Wirtschaftsleben. Tharandt, Akademische Buchhandlung, 1907. gr. 8. 96 SS. M. 1,50. (Aus: Das Vaterland, Wochenblatt für das sächsische Volk.)

Meyer, Oscar (Handelsk.-Syndikus), Die Börse, Giftbaum oder nationales Wirtschaftsinstrument? Eine Erörterung zur Börsenreform. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1907. gr. 8. 32 SS. M. 0,20.

Moldenhauer, Paul (Handelshochschul-Doz., Köln), Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. 195 SS. M. 4,50.

Zacher (Geh. Reg.-R.), Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Heft 2a. Die Arbeiter-Versicherung in Schweden. 1. Nachtrag zu Heft 2. Bearb. von John May. Grunewald-Berlin, A. Troschel, 1907. Lex.-8. 68 SS. M. 2.—. — Heft 5b. Die Arbeiter-Versicherung in England (Großbritannien und Irland). 2. Nachtrag zu Heft V. Bearb. von Henry W. Wolff. Ebenda 1907. Lex.-8. 145 SS. M. 4,50.

Crawford, John J., Bank directors: their power, duties and liabilities. New York, Bankers Publishing Co., 1907. 12. 34 pp. $ 0,50. (Bankers' Handy Series.)

Fackler, E. Bathurst, Notes on life insurance. New York, Spectator Co., 1907. 8. 205 pp. $ 3.—.

Nixon, Alfred, and J. H. Stagg, Accounting and banking. London, Longmans, Green, and Co., 1907. 8. 484 pp. 10/.6.

Robinson, Kendall, The mining market. London, Simpkin, Marshall, Hamilton, Kent & Co., 1907. Cr. 8. 244 pp. 1/.—. (Stock Exchange Handbooks. No. 1.)

Ortu, Carboni S., Matematica finanziaria. Operazioni a breve ed a lunga scadenza (sconti, depositi, rendite, prestiti ed assicurazioni di rimborso). Torino 1907. 8. 559 pp. l. 12.—.

Papadopoli Aldobrandini, Nicolò, Le monete di Venezia descritte ed illustrate coi disegni di C. Kunz. Parte II: Da Nicolò Tron a Marino Grimani, 1472—1605. Venezia, Istituto Venete di Arti Grafiche, 1907. 8. 840 pp. con 35 tav. l. 40.—.

9. Soziale Frage.

Die Heimarbeit in Berlin. Bericht der Handelskammer zu Berlin. Berlin 1906.

Für eine Würdigung der Denkschrift der Berliner Handelskammer über die Berliner Heimarbeit wäre kein Anlaß geboten, wenn die Veröffentlichung nicht einen bestimmten Zweck verfolgte, und wenn die Schrift nicht so geschickt abgefaßt wäre, daß sie den Schein der Zuverlässigkeit erwecken könnte. Anläßlich der Berliner Heimarbeitausstellung war in den Kreisen der Berliner Handelskammer angeregt worden, durch eine Gegenausstellung zu beweisen, daß die Angaben der Ausstellungsleiter über Arbeitszeit und Arbeitslohn vielfach unrichtige

seien, daß die Ausstellung ein falsches Bild der Verhältnisse in den Heimarbeitsindustrien gäbe, ungerechtfertigt pessimistische Anschauungen erwecke. Der Plan einer solchen Gegenausstellung scheint aufgegeben worden zu sein. Statt dessen hat die Handelskammer sich damit begnügt, einen Bericht über die Berliner Heimarbeitsindustrien zu veröffentlichen, zu dem das Material durch Befragung der Unternehmer beschafft wurde, die wiederum ihre Informationen vielfach von den Zwischenmeistern bezogen. Nun wird zwar in dem Vorwort zugestanden, daß Berichte, die einseitig von den Unternehmern beeinflußt sind, häufig die Arbeitsverhältnisse zu rosig schildern. Wenn der Berichterstatter trotzdem meint, die Unternehmer hätten in diesem Falle das Bild der Wirklichkeit nicht zu verändern versucht, so spricht er darin seine subjektive Ansicht aus, die von dem Leser nicht geteilt werden kann. Die ziffernmäßigen Angaben des Berichtes sollen zwar Auszüge aus den Geschäftsbüchern von Industriellen sein. Wie viele Industrielle aber solche Auszüge gemacht haben und was sie „ausgezogen" haben, das wird nicht gesagt. Man wird also damit rechnen müssen, daß die Industriellen nur das ausgesagt und mitgeteilt haben, was sie eben mitteilenswert fanden, was sie zur Widerlegung der auf der Ausstellung hervorgerufenen Eindrücke für richtig hielten.

Der Bericht wirft der Heimarbeitsliteratur vor, daß sie individuelle Beobachtungen und Erfahrungen zu verallgemeinern pflege. Daß durch umfassende Enqueten von Behörden und von Gelehrten Lebensschicksale und Arbeitsverhältnisse vieler Tausende von Heimarbeitern festgehalten sind, so daß sich aus der Fülle von Einzelbildern ein Gesamtbild ergeben mußte, das scheint dem Verfasser der Denkschrift nicht bekannt zu sein. Wenn er, wie es scheint, beabsichtigt, zu zeigen, daß die Verhältnisse der Berliner Heimarbeitsindustrien von denen der ländlichen abweichen, so ist das in der wissenschaftlichen Literatur überall bekannt und hervorgehoben worden.

Aber auch die Angaben über die Berliner Heimarbeit bedürfen einer scharfen Kritik. Die Denkschrift beschäftigt sich mit den einzelnen Zweigen der Berliner Heimarbeitsindustrien und wendet vor allem ihr Augenmerk der Lohnfrage zu. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß die auf der Ausstellung genannten Stücklöhne zwar richtig seien, daß aber die Arbeitszeiten zu hoch angegeben wären. Sie hält die Methode, auf Grund der Angaben der Arbeiter über Stücklohn und Arbeitszeit durch ein Divisionsexempel Zeitlöhne zu berechnen, für unzulässig, bedient sich aber selbst einer Berechnungsart, die unendlich viel anfechtbarer ist. Es wird nämlich für die einzelnen Industrien festgestellt, wie groß der Umsatz der Unternehmer ist, welcher Prozentsatz dieser Summe an die Zwischenmeister gezahlt wird. Es wird dann weiter angegeben, daß die Zwischenmeister etwa die Hälfte der an sie gezahlten Beträge für sich behalten, um ihre Auslagen und ihren Eigenverdienst zu bestreiten, während die andere Hälfte zur Entlohnung der eigentlichen Heimarbeiter verwandt wird. Die auf diese Art schätzungsweise ermittelte Lohnsumme wird nun durch die Zahl der gesamten Arbeiter eines Industriezweiges dividiert, um daraus den durch-

schnittlichen Jahresverdienst eines Arbeiters zu berechnen. Da aber die tatsächliche Zahl der Heimarbeiter gar nicht zu ermitteln ist, da sich solchen Versuchen die erheblichsten Schwierigkeiten in den Weg stellen, weil die Zwischenmeister gar nicht wissen, ob die Arbeiter allein oder mit Hilfe ihrer Familienmitglieder arbeiten, ist die auf diese Weise gewonnene Zahl der Arbeiter nur eine fingierte Größe, und das Rechenexempel, das mit einem solchen unbekannten Divisor vorgenommen wird, kann auch nichts anderes als eine unbekannte Größe ergeben. Daß einzelne Auszüge aus Lohnlisten — von einer ganz unbeträchtlichen Zahl von Lohnarbeitern — herangezogen werden, um die Richtigkeit dieser Schätzungen zu bekunden, beweist nichts, solange nicht gesagt wird, wie groß die Zahl der Arbeiter ist, die hinter diesen Durchschnittslöhnen zurückbleiben und wie weit sie hinter ihnen zurückbleiben.

Daß der Handelskammerbericht auf Grund dieser etwas summarischen Feststellungen glaubt, die Zeit für eine Heimarbeitsgesetzgebung sei noch nicht gekommen, daß nach seiner Ansicht die Mehrzahl der Vorschläge zur Regelung der Heimarbeit noch keineswegs zur Reife gediehen sind, braucht kaum noch hervorgehoben zu werden.

Alice Salomon.

Alkoholismus, Der. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausgeg. vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus in Berlin. 4. Teil. (Neue Folge.) Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, 1907. 8. V—224 SS. M. 1,80.

Cremer, Paul (Pastor), Was kann die Kirche für die Krankenpflege auf dem Lande tun? Herausgeg. im Auftrage des Engeren Ausschuß des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins. Potsdam, Stiftungsverlag, 1907. 8. VII—64 SS. M. 1.—.

Damaschke, A., Wohnungsnot und Kinderelend. Vortrag. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1907. gr. 8. 13 SS. M. 0,30. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 40.)

Felisch (Geh. Admiralitäts-R.), Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Vortrag. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1907. gr. 8. 17 SS. M. 0,30. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 30.)

Forel, A. (Prof.), Alkohol, Vererbung und Sexualleben. Vortrag. Mit 12 Abbildungen auf 1 Taf. Berlin, Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund (1907). gr. 8. 35 SS. M. 0,80.

Köberle, Justus (Prof.), Soziale Probleme im alten Israel und in der Gegenwart. Ein Vortrag. Wismar, H. Bartoldi, 1907. gr. 8. 37 SS. M. 0,80.

Petersen, Johannes (Waisenh.-Dir.), Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und gewerblich tätige Jugend. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. IV—136 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 162.)

Protokoll über die Verhandlungen des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien, 18.—20. März 1907. Nach stenographischer Aufnahme redigiert vom Bureau des Kongresses. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. XLVIII—317 SS. M. 5,20. (Schriften des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses, Wien 1907. Bd. 3.)

Schinzel, Josef (Gymn.-Prof.), Seelsorgliches Wirken in Industrieorten der Gegenwart. Ein Beitrag zur Pastoraltheologie. Wien, Buchhandlung Reichspost Ambr. Opitz Nachf., 1907. gr. 8. X—168 SS. M. 2,40.

Weber, Adolf (Dozent), Armenwesen und Armenfürsorge. Einführung in die soziale Hilfsarbeit. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. kl. 8. 120 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 346.)

Bray, Reginald A., The town child. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. 344 pp. 7/.6.

Lewis, Austin, The rise of the American proletarian. Chicago, Charles

H. Kerr & Company, 1907. 8. 213 pp. $ 1.—. (International Library of social science.)

Donetti, Ettore, Le piccole vittime del disamore: contributo allo studio dell'infanzia abbandonata e maltrattata. Città di Castello 1907. 8. 259 pp. l. 3.—.

10. Gesetzgebung.

Brütt, Lorenz (Gerichtsassessor), Die Kunst der Rechtsanwendung. Zugleich ein Beitrag zur Methodenlehre der Geisteswissenschaften. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. 214 SS. M. 4.—.

Endemann, F., und K. Heinsheimer, Badische Ausführungs- und Spezialgesetze über bürgerliches Recht und Verfahren. Heidelberg, C. Winter, 1907. 8. LVIII—754 SS. M. 4,60. (Das geltende badische Recht. Herausgeg. von den Mitgliedern der Heidelberger juristischen Fakultät. Bd. 1.)

Frenzel, G., Die deutsche Gewerbeordnung. Kurze Darstellung der hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen. 2. Aufl., umgearb. u. erweitert. Dresden, Conrad Weiske's Buchh., 1907. Lex.-8. 53 SS. M. 0,80. (Vorträge über Gesetzeskunde und Verwaltung. Herausgeg. vom Vereine der Finanzbeamten. Heft 13—15.)

Gordau, Kurt, Walter Lehmann und Otto Niese, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen und den Ausführungserlassen. Unter Benutzung der Akten der städtischen Waisen-Deputation zu Berlin erläutert. Berlin, Carl Heymann, 1907. gr. 8. VIII—258 SS. M. 6.—.

Hellmann, Friedrich (Prof.), Lehrbuch des deutschen Konkursrechts. Berlin, O. Häring, 1907. gr. 8. XVIII—707 SS. M. 15.—.

Kinderschutzgesetz, Das, und seine Ausführungsbestimmungen in Hessen. Amtliche Handausg. Darmstadt, G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, 1907. gr. 8. 39 SS. M. 0,40. (Sozialpolitische Gesetzgebung. Heft 2.)

Klink, W. (Amtsanwalt), Der Gewerbetreibende. Führer durch die Gesetzgebung und Ratgeber für den Kaufmann, Fabrikanten, Handwerker, Gast- und Schankwirt. Cüstrin, Hermann Brandt, 1907. 8. III—220 SS. M. 2.—.

Lobe, Adolf (Oberlandesger.-R.), Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. 4. Bd. Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten zum Schutze gewerblicher Tätigkeit. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, 1907. gr. 8. XXIV—914 SS. M. 10.—.

Pfleghart, A. (Rechtsanwalt), Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über die Ausnutzung und Verwertung der Wasserkräfte. 1. Teil. Die Ausnutzung der Wasserkräfte. Zürich, Fäsi & Beer, 1907. gr. 8. VIII—143 SS. M. 3,40.

Schöninger, Adolf (Landrichter), Die Kaufmannsgerichte. Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904. Mit ausführlichen Erläuterungen. Eine rechts- und fachwissenschaftliche Belehrung für Kaufleute. Stuttgart, Wilh. Nitzschke—Aug. Brettinger (1907). 8. IV—58 SS. M. 0,75.

Silbernagel, Alfred (Civilgerichtspräsident, Basel), Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. gr. 8. XV—513 SS. M. 12.—.

Tesař, Ottokar, Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens. Ein Beitrag zur Wertungslehre im Strafrecht. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr 8. XV—276 SS. M. 6.—. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue Folge. Bd. V. Heft 3.)

Weber, Otto (Reg.-Ref.), Die Schiffsgewalt des Kapitäns und ihre geschichtlichen Grundlagen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. gr. 8. VIII—81 SS. M. 2,20. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. III, Heft 3.)

Swinderen, O. Q. van, Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'étranger. Tome VI. Groningen, P. Noordhoff, 1907. gr. 8. IV—488 pp. fl. 14,40.

Barnard, J. Lynn, Factory legislation in Pennsylvania: its history and administration. Philadelphia, John C. Winston Co., 1907. 4. 178 pp. $ 1,50. (Publications of the University of Pennsylvania, Series in political economy and public law.)

Brown, John Mason, A lecture on the law of contracts, delivered before the Association of American Government Accountants, Feb. 7, 1907. (Washington, John M. Brown, 1907.) 8. 52 pp. $ 1.—.

Collier, W. Miller, Law and practice in bankruptcy under the national bankruptcy act of 1898. 6th and revised edition. Albany, New York, Matthew Bender & C°., 1907. 8. LV—1077 pp. $ 6,30.

Civoli, C., Manuale di diritto penale. 2ª edizione riveduta. Milano, 1907. 16. 1174 pp. l. 12.—.

Lumbroso, Giuseppe, La garantia nella vendita e nella locazione dei diritti industriali. Torino 1907. 8. 106 pp. l. 4.—.

Ziino, Michele, Le informazioni commerciali nel diritto privato. Milano, Società editrice libraria (Faenza, E. Dal Pozzo), 1907. 8. VII—112 pp. l. 3.—.

Gewin, B., Beginselen van strafrecht. Leiden, E. J. Brill, 1907. gr. 8. XXVI —328 blz. fl. 6.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Gerlach, Oskar (Rechtsanwalt), Elbe-Schiffahrts-Recht. Elbe-Akte, Strom-Polizei, Haupterwesen, Schifferdeutsch. Dresden, C. Heinrich (1907). kl. 8. XI—159 SS. mit farbigen Abbildungen. M. 3.—.

Germershausen, A. (Verwaltungsger.-Dir.), Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen. 3., völlig umgearb. Aufl. 2. Bd. Berlin, Carl Heymann, 1907. gr. 8. XIX—798 SS. M. 16.—. (Handbücher des preußischen Verwaltungrechts. I.)

Hess (Mitgl. d. 1. Kammer), Der Anteil der Ersten Kammer an der württembergischen Verfassungsreform von 1906, aus den ständischen Verhandlungen dargestellt. Nebst dem Text des Verfassungsgesetzes und des Wahlgesetzes vom 16. Juli 1906. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1907. gr. 8. V—164 SS. M. 2.—.

Höpfner, W., Das Schutzgebietsgesetz und seine ergänzenden rechtlichen Bestimmungen. Mit Erläuterungen versehen. Berlin, W. Süsserott, 1907. 8. XII—115 SS. M. 3,50. (Süsserott's Kolonialbibliothek. Bd. 15.)

Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Bd. I, 1907. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. Lex.-8. VI—429 SS. M. 11.—. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgeg. von Jellinek, Laband und Piloty.)

Illing (vortr. R.), Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen und für Geschäftsleute. Fortgeführt von (vortr. R.) Georg Kautz. 9. Aufl. 3. Bd. Berlin, A. Haack, 1907. gr. 8. X—1680 SS. M. 27.—.

Kutschera Ritter v. Aichbergen, Adolf (Landes-San.-Insp.), Kompendium der österreichischen Sanitäts-Gesetze und Verordnungen. 2. Bd. Graz, Leuschner & Lubensky's Univ.-Buchhandlung, 1907. gr. 8. IV—277 SS. M. 6.—.

Lindemann, H., Die städtische Regie. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. 8. 64 SS. M. 0,75. (Sozialdemokratische Gemeindepolitik. Kommunalpolitische Abhandlungen. Herausgeg. unter Leitung von Paul Hirsch. Heft 6.)

Mann, Bernhard, Dennoch! Einige Worte gegen das Reichswahlrecht und gleichzeitig gegen das preußische Landtagswahlsystem mit Vorschlägen zur Abänderung beider. Berlin, Hermann Walther, 1907. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Oesterley, H. v. (Reg.-R.), Handbuch der Verwaltungspolizei in Elsaß-Lothringen. Neubearbeitet. Gebweiler, J. Boltzesche Buchhandlung, 1907. 8. XIX—415 SS. M. 6,80.

Sabersky, Fritz, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff. Der Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze in seiner Anwendung auf das Verhältnis von Mutterland und Schutzgebieten. Berlin, W. Süsserott, 1907. Lex.-8. IV—69 SS. M. 1.—.

Uth (Rechtsanwalt), Zur elsaß-lothringischen Verfassungsfrage. Berlin, Hermann Walther, 1907. 8. 32 SS. M. 0,60.

Wielandt, Friedrich, Neues badisches Bürgerbuch. 7., neubearb. Aufl. 2. Bd. Nachtrag. Heidelberg, Adolph Emmerling & Sohn, 1907. 8. III—101 SS. M. 0,90.

Wielandt, Friedrich, Neues badisches Bürgerbuch. 8., neubearb. Aufl. 1. Bd. Heidelberg, Adolph Emmerling & Sohn, 1907. 8. X—878 SS. M. 5,60.

Gilardoni, Annibale (avv.), Delle istituzioni di beneficenza: storia, legislazione comparata, diritto positivo italiano. (Scienza dell'amministrazione.) Torino, Unione tipografico-editrice, 1907. 4. 336 pp. l. 14.—. (Estratto dal Digesto italiano.)

Piola-Caselli, Eduardo, La magistratura: studio sull'ordinamento giudiziario nella storia, nelle leggi straniere, nella legge italiana e nei progetti di riforma. Torino, Unione tipografico-editrice, 1907. 8. 442 pp. l. 8.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

England, Minnie Throop, Statistical inquiry into the influence of credit upon the level of prices. (Lincoln, University of Nebraska, 1907.) 8. XLI—123 pp., tables, diagrams. $ 1.—. (University studies.)

Deutsches Reich.

Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich 1904. 745 SS.

Das Statistische Reichsamt hat uns eine höchst erfreuliche Frühlingsgabe in dem vorliegenden Werke geboten, welches sich die Aufgabe stellt, die Ergebnisse statistischer Arbeit des Amtes während 35 Jahren, die in 270 starken Foliobänden aufgehäuft liegen, in verarbeiteter, übersichtlicher Weise vorzulegen. Es wird uns damit eine Ergänzung zu dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich geliefert, welches nun bereits im 28. Jahrgange vorliegt. Da dasselbe für das große Publikum zum täglichen Gebrauche bestimmt ist, darf es keinen zu großen Umfang annehmen, die einzelnen Jahrgänge können daher immer nur einen Teil des vorliegenden Materials geben, namentlich nicht die volle historische Entwickelung liefern, die vielfach erwünscht ist. Das Werk soll nun in zwei Bänden das ganze Material bieten, wie es ja bereits für Preußen in einer ähnlichen Weise geschieht. Der vorliegende erste Teil umfaßt die Gebietseinteilung, die Bevölkerung, die Wirtschaftsstatistik, behandelt Justiz-, Kriegs-, Finanz-, Versicherungswesen, beschäftigt sich mit den Genossenschaften, dem Arbeitsmarkt, der Organisation der Arbeitnehmer, dem Medizinalwesen, den meteorologischen Nachweisen; schließlich bietet er einige statistische Angaben über die Schutzgebiete, den Handel betreffend. In betreff dieses letzteren Gegenstandes hoffen wir in späterer Zeit eine etwas reichhaltigere Zusammenstellung zu erhalten.

Der zweite Teil soll besonders die Entwickelung des auswärtigen Handels des deutschen Zollgebietes und einen ausführlichen Quellennachweis für das Gesamtwerk enthalten. Er soll noch im Laufe dieses Jahres zur Ausgabe gelangen.

Wir beglückwünschen das Statistische Amt zu seinem Vorgehen, welches einem tief empfundenen Bedürfnisse nachzukommen berufen ist. Die Statistik beginnt bei uns allmählich sich mehr und mehr in allen Kreisen einzubürgern und das allgemeine Interesse wachzurufen. Das Werk wird wesentlich dazu beitragen, dies Interesse zu erweitern. Wenn wir für die Zukunft einen Wunsch aussprechen dürfen, so geht er dahin, daß bei einer neuen Auflage jedem Abschnitt eine Einleitung vorgesetzt wird, welche über die Art der Erhebung Aufschluß gibt und damit Anhaltspunkte für die Beurteilung der Brauchbarkeit der Zahlen bietet, welche ja bekanntermaßen außerordentlich ungleich ist. Wir verlangen nicht einen erklärenden Text, aber schon die gebotenen Anmerkungen, wie sie in betreff der Sparkasse, der Handelspreise, der Rentenempfänger u. s. w. hier und da eingestreut sind, sollten auch in den anderen Teilen in größerer Ausdehnung zur Anwendung kommen.

J. Conrad.

Kranz, Julius (Gewerbegerichts-Vors.), Die Gemeinden der Pfalz mit Annexen, ihrer Seelenzahl und politischen Einteilung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905. Speyer, Dr. Jägersche Buchhandlung, 1907. 8. 61 SS. M. 1—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 179, IIc. Die Stromgebiete des Deutschen Reichs. Hydrographisch und orographisch dargestellt mit beschreibendem Verzeichnis der deutschen Wasserstraßen. Teil IIc: Gebiet der Ems. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. III—97 SS. M. 2.—.

— Bd. 182, XIX. Auswärtiger Handel im Jahre 1906. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1906. Heft XIX. Canada. Vereinigte Staaten von Amerika. Ebenda 1907. Imp.-4. 96 SS. M. 0,80.

Oesterreich.

Gemeindelexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearb. auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII, 1900. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. XIII. Bukowina. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1907. 4. X—128 SS. M. 4.—.

Jahrbuch, Statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für das Jahr 1906. II. Heft. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1906. 1. Lieferung. Die Bergwerksproduktion. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1907. gr. 8. 203 SS. M. 3.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. LXXXI. Bd., 1. Heft, 1. Abt. Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege im Jahre 1905 mit Ausschluß des Konkursverfahrens. 1. Abt. des 1. Heftes der „Statistik der Rechtspflege" in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1905. Bearb. von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1907. gr. 4. LIII —67 SS. M. 3,80.

13. Verschiedenes.

Bluthařsch, Karl F., Die Weltfriedensfrage in ihrer unanfechtbaren wissenschaftlichen Lösung. Dresden, E. Pierson (1907). gr. 8. IV—37 SS. M. 0,60.

Dieterich, Julius, und Karl Bader, Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen. Herausgeg. im Auftrage des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen. Gießen, Emil Roth, 1907. gr. 8. VIII—532 SS. mit Abbildungen u. 1 Taf. M. 5.—.

Falkenegg, Baron v., Asien erwacht! Eine zeitgenössische Betrachtung. Berlin, Boll & Pickardt, 1907. 8. 48 SS. M. 0,75.

Friedrich, J. K. Julius (Priv.-Doz.), Die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich. Gießen, Alfred Töpelmann, 1907. 8. 56 SS. M. 1,40.

Gießen, Die Universität, von 1607 bis 1907. Beiträge zu ihrer Geschichte. Festschrift zur 3. Jahrhundertfeier, herausgeg. von der Universität Gießen. 2 Bde. Gießen, Alfred Töpelmann, 1907. Lex.-8. XVI—476, VII—408 SS. mit Abbildungen u. 22 Taf. M. 25.—.

Hygienelehrtafel. Der Jugend gewidmet vom Berliner Verein für Schulgesundheitspflege. Leipzig, Quelle & Meyer (1907). 79 × 64 cm. M. 0,50.

Lorenz, Theodor, Die englische Presse. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1907. Lex.-8. VIII—136 SS. M. 1,50. (England in deutscher Beleuchtung. Heft 9.)

Michaelis, Carl (Stadtschul-R.), Die Stadt Berlin und das Reformgymnasium. Vortrag. 2. Aufl. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung, 1907. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Müller, J. P., Hygienische Winke. Kopenhagen, Tillge, 1907, 8. 204 SS. mit 29 Abbildungen. M. 3.—.

Neisser, E. J. (Berlin), Internationale Uebersicht über Gewerbehygiene, nach den Berichten der Gewerbe-Inspektionen der Kulturländer bearbeitet. Berlin, Verlag Gutenberg, 1907. gr. 8. XV—352 SS. mit 3 Taf. M. 10,50. (Bibliothek für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik und die Grenzgebiete von Volkswirtschaft, Medizin und Technik. Herausgeg. von Dr. Rudolf Lennhoff. N° 1.)

Rein (Prof.), Zur Frage der Rückständigkeit des weimarischen Schulwesens. Vortrag. Jena, B. Vopelius, 1907. 8. 30 SS. M. 0,50.

Reinke, J. (Prof.), Haeckels Monismus und seine Freunde. Ein freies Wort für freie Wissenschaft. 3. u. 4. Tausend. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1907. gr. 8. 39 SS. M. 0,50.

Ruck, Erwin, Das Verhältnis von Kirche und Volksschule in Württemberg und seine geschichtliche Entwickelung. Dissertation. Tübingen, G. Schnürlen, 1907. gr. 8. VIII—141 SS. M. 3.—.

Sexualpädagogik. Verhandlungen des 3. Kongresses der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Mannheim am 24. und 25. Mai 1907, herausgeg. vom Vorstande der Gesellschaft. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1907. gr. 8. XIV—321 SS. M. 6.—. (Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bd. 7.)

Volger, Bruno (Dozent f. Handelswiss.), Moderne Reklamekunst. Handbuch der neuzeitlichen Insertions- und Propagandatechnik für Industrielle, Fabrikanten, Kaufleute u. s. w. Stuttgart, Schwabacher'sche Verlagsbuchhandlung (1907). gr. 8. VI—157 SS. M. 4,50.

Wäber, Alexander, Preußen und Polen. Der Verlauf und Ausgang eines 2000-jährigen Völkergrenzstreites und deutsch-slavischer Wechselbeziehungen. München, J. F. Lehmann, 1907. Lex.-8. VII—391 SS. M. 6.

Wellmann, Erich, Abstammung, Beruf und Heeresersatz in ihren gesetzlichen Zusammenhängen. Eine theoretische und praktische Untersuchung. Mit 3 mehrfarbigen Diagrammen u. zahlreichen Tab. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. VIII —122 SS. M. 5.—.

Desdevises du Dézert, G., L'Église et l'État en France. Tome I. Depuis l'Édit de Nantes jusqu'au Concordat (1598—1801). Paris, Société française d'imprimerie et de librairie, 1907. 8. fr. 5.—.

Schor, Samuel, Palestine for the jew: or the awakening of the jewish nation. 2nd edition. London, Marshall Bros., 1907. 12. 63 pp. 1/.—.

Studie memorie per la storia dell' Università di Bologna. Vol. I, parte I. Bologna, coop. tip. Azzoguidi, 1907. 8. 96 pp. l. 3.—. (Biblioteca de L'Archiginnasio, serie I, vol. I.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. XXII[e] année, IV, juillet 1907: Les primes à la marine marchande et la loi du 19 avril 1906, par A. de Lavergne. — Les canaux: un instrument de transport du passé, par D. Bellet. — Les voies de pénétration et de communication en Afrique occidentale française (suite), par R. Ferry. — Les finances locales du Canada, par Dewavrin. — etc.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 31[e] Année, 1907, Juin: Les dons et legs en faveur d'oeuvres d'assistance et d'instruction. — Les finances coloniales de 1895 à 1904. — etc. — Juillet: Production des alcools en 1906 et 1905. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail, etc. soumis en 1906 aux exercices des agents des contributions indirectes. — etc.

Journal des Économistes. 66[e] Année, 1907, juillet: L'automobile est-elle une richesse? Par G. de Molinari. — Rodbertus contre Bastiat, par Yves Guyot. — Les réformes gratuites, par Rouxel. — Supprimons l'inscription maritime . . . et le protectionnisme, par Daniel Bellet. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 48, N° 7, juillet 1907: Statistique de la franc-maçonnerie, par Ch.-M. Limousin. — Résultats pour les contribuables parisiens du projet d'impôt sur le revenu déposé par le gouvernement, par Desroys du Roure. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVII[e] année, n[os] 39—40, 1[er] et 16 août: Les institutions patronales en France, leur nécessité et leur évolution, par E. Cheysson. — Les conseils d'usine ou comités ouvriers en Allemagne, par Victor Brants. — Les patrons et la mutualité, par E. Dédé. — Les patrons et l'apprentissage, par A. Roguenant, et observations de H. Joly, E. Martin, H. de Boissieu et de M[me] Mohl-Weiss. — L'habitation ouvrière agricole, par Is. Pasquier. — Un gentilhomme campagnard; sa vie et ses travaux; les résultats du métayage et du patronage rural, par X . . . — etc.

•

Revue générale d'administration. 30e année, juin-juillet 1907: La juridiction du Conseil d'État et ses tendances actuelles (suite et fin), par René Worms. — Le rôle social du sous-préfet dans une démocratie, par Eugène Arnaud. — Le suffrage politique en Autriche, par Henry Nézard. — etc.

Revue d'Économie Politique. 21e Année, N° 7, Juillet 1907: La crise du vin dans le midi de la France, par Ch. Gide. — Le rachat de l'Ouest devant le Sénat. Les conditions du rachat et les finances publiques, par. J. Perrinjaquet. — Chronique ouvrière, par Charles Rist. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 15e Année, No 6, Juin 1907: La valeur, par E. Chauffard. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 8 mai 1907: Les types professionnels: le médecin. Communication de Paul Valentin. Observations de E. de Roberty, A. Armaingaud, Charles Valentino, B. Roussy, Paul Vibert, N. Baldet, Albert Parenty, Maurice de Fleury, Charles Limousin. — Espagne: la réforme sociale, par Adolfo Posada (suite et fin). — etc. — No 7, Juillet 1907: Le problème du progrès de droit, par Alessandro Groppali. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 12 juin 1907: Les types professionnels: le médecin. Communication de E. Delbet. Observations de Paul Berthon, Alfred Mortier, Charles Limousin, Paul Vibert, Paul Hartenberg. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 366, August 1907: English commerce in a naval war, by Sir Robert Giffen. — Teutophobia, by Lord Eversley. — The recent crisis in India, by Earl of Erroll. — The San Francisco Earthquake of 1906, by Charles Davison. — Peonage in the United States, by Mary Church Terrell. — The breakdown in Ireland (concluded), II, by William O'Brien. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 421, July 1907: Parliament and the Scottish land bill. — Local taxation. — William Cobbett. — The Colonial Conference. — Ireland — a nation. — etc.

Review, The Contemporary. No. 500, August 1907: Poor relief in the Balkans, by Edith Sellers. — The wealth of the workers, by Jesse Quail. — Social life in Asia Minor in the Abrahamic age, by A. H. Sayce. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XVII, No. 3, July, 1907: The "Inhabited House" duty, by J. Bonar. — Free trade in India, by F. Beauclerk. — Unemployment, II, by G. Lansbury. — The land and the bill, by T. Preston Lewis. — The economic position, by Owen Fleming. — etc.

Review, The National. No. 294, August 1907: More Dicta of the poor, by R. L. Gales. — Mrs. Close's scheme for state children, by Shadwell. — The problems and perils of socialism, by J. St. Loe Strachey. — etc.

Review, The Quarterly. No. 412, July, 1907: President Roosevelt and the trusts. — Indian poverty and discontent. — The land policy of the Government. — British investments abroad. — The last Colonial Conference. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, Nr. 28: Die Zollerhöhung in der Türkei. — etc. — Nr. 29: Der Triester Kaffeeterminmarkt. — etc. — Nr. 30: Das Handlungsgehilfengesetz. — etc. — Nr. 31: Die Grundformen der Zollvereine. — Geschäftsverhältnisse und Arbeiterbewegung in Russisch-Polen. — etc. — Nr. 32: Zur Preispolitik der deutschen Kohlenkartelle, von D. — Die Aussichten der Zollvereine, von r. — etc. — Nr. 33: Der Stand der Konjunktur. — Der persische Außenhandel, von Sigmund Schilder. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. II, 1907, Heft VI, Juni: Der Seidenbau in Ungarn. — Die ungarische Seeschiffahrt und der Hafen von Fiume. (Forts.) — Die Tätigkeit der Budapester Arbeitsvermittlungs-Anstalt im Jahre 1906. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge, Jahrg. XII, 1907, Mai-Heft: Die statistischen Unterlagen der Wahlreform, von (Prof.) H. Rauchberg. — Zum Gedächtnis an Josef v. Körösy, von Inama. — etc. — Juni-Heft: Zur Kritik der „Moralstatistik", von Karl Theodor v. Inama-Sternegg. — Die statistischen Unterlagen der Wahlreform, von (Prof.) H. Rauchberg.

(Schluß.) — Die Oesterreichisch-ungarische Bank und die übrigen Wiener Aktienbanken im Jahre 1906, von A. K. Löwe. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VIII, 1907, Juniheft: Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten im Deutschen Reiche. — Die Arbeitszeit in den Fabriksbetrieben Oesterreichs. — Die österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1904. — etc. — Juliheft: Die Gewerbeinspektion in Bayern im Jahre 1906. — Die französische Arbeitsinspektion im Jahre 1905. — Arbeitsverhältnisse im k. k. See-Arsenale und Marine-Land- und Wasserbauamte in Pola im Jahre 1906. — Die Arbeitsgesetzgebung Neu-Seelands. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie seconda, Anno XVIII, Luglio 1907: L'imposta sul reddito in Francia, di Federico Flora. — A proposito di „Una serie di studii sulla vita economica e sociale della Sardegna", di Francesco Coletti. — Curve delle espropriazioni per cause fiscali in Sardegna, di Francesco di Suni. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXV, 1907, N° 1, Gennaio: Per una nuova legge sui Monti di Pietà, di Nicola Tabanelli. — etc. — N° 2, Febbraio: L'assistenza pubblica per la vecchiaia degli operai a Como, di Camillo Savonelli. — La beneficenza ed il problema della disoccupazione, di Ildebrando Merlo. — etc. — N° 3, Marzo: Il patronato degli alienati poveri, di Ildebrando Merlo. — etc. — N° 4, Aprile: La lotta contro la tubercolosi, di G. B. De Martini. — La donna nelle amministrazioni di pubblica beneficenza, di Celso Carturan. — etc. — N° 5, Maggio: La tutela dell'infanzia. — Il sussidio della Cassa di risparmio di Milano a favore del Teatro della Scala davanti la Commissione provinciale di beneficenza ed assistenza pubblica, di Nicola Tabanelli. — etc. — N° 6, Giugno: La casa per le impiegate a Milano. — La riduzione della giornata di lavoro e i problemi della beneficenza, di G. B. De Martini. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVI° jaarg., 1907, Juli-Augustus: Arbeiders-Vertegenwoordiging en loonregeling in eene machinefabriek, door C. F. Stork. — De concentratie in het Duitsche bankbedrijf, II, door J. P. van Tienhoven. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV, 1907, Heft 7. 8: Eröffnungswort, gesprochen an der VII. Generalversammlung der Schweizer. Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz zu Basel am 29. Juni 1907, von (a. Bundes-R.) E. Frey. — Das Kongobecken in handelsgeographischer Hinsicht (Forts. und Schluß), von Max Büchler (ehem. Justizbeamter des Unabhängigen Kongostaates). — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 29, Juni 1907: Die Arbeitsverhältnisse der Glätterinnen und Wäscherinnen, von Xaver Schmid (Pfarrverweser, Birmenstorf). — Zur Wirtschaftsgeschichte des Kongostaates (Forts.), von Max Büchler (ehemaliger Justizbeamter im Kasai-Distrikt). — Die Tätigkeit der schweiz. Arbeitsämter im Jahre 1906, von Jacob Lorenz (Rorschach). — etc. — Juli 1907: Der Positivismus (Forts.), von M. Defourny. — Völkerwanderungen, von J. M. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 43, 1907, Bd. I, Lieferung 3: Die Simplonbahn, eine verkehrswirtschaftliche Studie, von (Prof.) A. Möhring (St. Gallen). — Einige kritische Bemerkungen und Vorschläge betreffend die schweizerischen Volkszählungen und die Berechnung der Säuglingssterblichkeit, von (Prof.) Adolf Vogt. — Allgemeine Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der in den Jahren 1900—1906 ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder. — etc. — Lieferung 4: Geschichte der Lebensversicherungswissenschaft in der Schweiz, von J. J. Kummer. — Die schweizerische Staatsaufsicht über das private Versicherungswesen und ihre Tätigkeit, von Walter Stampfli. — Der Reduktionsfaktor in der Theorie der Krankenversicherung und die Besselschen Funktionen, von Karl Böschenstein (Bern). — Nachtrag zu dem Artikel: Die Versicherungswissenschaft im Unterrichtswesen der Schweiz, von A. Bohren. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 4° Année, 1907, Vol. III, N. 1, Juillet: La crise coloniale, par J.-L. de Lanessan. — La question cotonnière en Belgique: les

droits sur les filés de coton, par J.-B. Guisset, la question des filés de coton, par Eugène de Hemptinne. — Le problème des salaires, par Franz Oppenheimer. — Anvers et son Hinterland, par (Prof.) Kurt Wiedenfeld. — La république de Colombie et ses moyens de transport, par Marcel Castiau. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXIX, No. 3, May, 1907: Tariffs reciprocity and foreign trade: Development of the foreign trade of the United States, by Elihu Root. — The double tariff system, by N. J. Stone. — Tariff provisions for promotion of foreign trade of the United States, by G. G. Huebner. — Our tariff in its relation to the grain trade, by Louis Müller. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor. 1907, No. 68, January: Free public employment offices in the United States, by J. E. Conner. — Laws of foreign countries relating to employees on railroads, by Lindley D. Clark. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Connecticut, Maine, North Carolina, Rhode Island, Virginia. — etc. — No. 69, March: Wholesale prices, 1890 to 1906. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Kansas, Louisiana, Maryland, West Virginia. — etc. — No. 70, May: The Italian on the land: A study in immigration, by Emily Fogg Meade. — A short history of labor legislation in Great Britain, by A. Maurice Low. — The British workmen's compensation acts, by Launcelot Packer. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: New York, Ohio, Pennsylvania. — etc.

Magazine, The Bankers'. Vol. LXXV, No. 1, July, 1907: The existing mechanism of the New York money market, by Charles A. Conant. — A practical treatise on banking and commerce (continued): insurance in its relation to banking, by George Hague. — Trust companies — their organization, growth and management (continued): examinations, audits and other means of safeguarding the business, by Clay Herrick. — Bolivia, a neglected field of great opportunities, by (Bolivian Minister to the United States) Ignacio Calderon. — Railroad valuation, by Ivy L. Lee. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. IV, 1907, Heft 2: Der Alkoholkonsum der Kulturvölker, von (Dr. med.) E. Roesle. — Gedanken zur Methodik des Kampfes gegen den Alkoholismus der Jugend, von Richard Ponickau. — Die Geelvink'schen Untersuchungen über die Ursachen der Trunksucht, von (Dr. med.) H. Haenel. — Die städtische Trinkerfürsorge in Bielefeld, von Wilhelmine Lohmann. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 40, 1907, Nr. 7. 8: Inwieweit ist der deutsche Richter berechtigt und verpflichtet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfasssungsmäßigkeit hin zu prüfen? Von Julius Kahn (Mainz). — Rechtliche Natur des deutschen Offizierdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte, von Wilh. Lehmann (München). — Zur Errichtung des Reichskolonialamts, von Friedrich Giese (Bonn a. Rh.). — Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte, von Theodor Kutzer (Bürgermeister, Fürth). — Die amerikanische Industriezählung im Jahre 1905, von H. Fehlinger (München). — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. XLV, 1907, Vierteljahrsheft 2: Die Reichspost und ihre soziale Fürsorge für die Angestellten, von P. Berthold (Dresden). — Gelbe Gewerkschaften, von Willy Brachvogel (Berlin). — Das Gewinnbeteiligungssystem, eine theoretische und sozialpolitische Untersuchung, von Emil Taubes (Lemberg). — Löhnungsmethoden und Gewinnbeteiligung der Arbeiter, von (Prof.) Victor Böhmert. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXV, Heft 1, Juli 1907: Der Begriff der Stadt und das Wesen der Städtebildung, von Werner Sombart. — Wertrechnung und Preisrechnung im Marx'schen System, II, von (Prof.) L. v. Bortkiewicz (Berlin). — Der österreichisch-ungarische Ausgleich, I, von (Dr. Ing.) Fr. Gaertner

(Wien). — Die deutsche Sozialdemokratie im internationalen Verbande, eine kritische Untersuchung, von (Privatdoz.) Robert Michels (Turin). — Kritische Beiträge zu Prof. M. Webers Abhandlung: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, von H. Karl Fischer (Zürich). — Kritische Bemerkungen zu den vorstehenden Kritischen Beiträgen, von Max Weber. — Die deutschen Volksbibliotheken, von Ernst Schultze (Hamburg-Großborstel). — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr 13/14: Wer ist Volkswirt? Von (Prof.) K. Thiess. — Der Beruf des praktischen Volkswirts, von Krueger. — Zur Theorie der Statistik, I, von M. Schönemann (Dresden), II, von Reinhold Jaeckel (Charlottenburg). — Welche Form ist für eine Darlehns- und Unterstützungskasse des D. V. V. zweckmäßig? Von Georg Teuthorn (Leipzig), Dr. Moebius (Mannheim) und M. Hünerasky (Posen). — etc. — Nr 15/16: Brauchen wir Debattierklubs? Von Herm. Edw. Krueger (Berlin). — Aus der sozialen Tätigkeit der preußischen Kreisverwaltungen, von Erhard Hübener (Berlin). — Erwiderung. — Welche Form ist für eine Dahrlehns- und Unterstützungskasse des D. V. V. zweckmäßig? Von Podewils, Gebhardt, Grätzer. — Ueber die Wirksamkeit der Handwerkskammern seit ihrer Begründung, von Rich. Jocksch-Poppe. — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr 30: Französisch-amerikanische Handelsvertragsverhandlungen. — Handelskrise in Sicht? — etc. — Nr 31: Zolltarif und Außenhandel. — etc. — Nr 32: Situationsbericht aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — etc. — Nr 33: Das deutsch-amerikanische Abkommen – ein Sturm im Anzuge. — Zur Kritik des neuen Scheckgesetzes. — etc. — Nr 34: Transvaal und der Kampf ums Gold, von Lindsay Martin. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXVI, 1907, Heft 4: Sechster Bericht über die Versuchswirtschaft Lauchstädt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Umfassend die Jahre 1904—1906. Herausgeg. von (Prof.) W. Schneidewind.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 129, Heft 2, August 1907: Arbeitslohn und Teuerung, von Karl Schürmann (Berlin). — Kaiser Joseph II. als Volkswirt, von (Reg.-R.) Franz Ilwof (Graz). — Der deutsche Hochschullehrertag in Salzburg, von (Prof.) W. Meyer-Lübke. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr 29: Der Centralverband und der deutsche Buchdrucker-Verein, von H. A. Bueck. — Die Entwickelung der Arbeitgeberverbände in Deutschland, Vortrag des Reg.-R. a. D. Prof. Leidig (Berlin). — etc. — Nr 30: Die Entwickelung der Arbeitgeberverbände in Deutschland, Vortrag von Leidig. [Schluß.] — Der Taler und die Goldwährung, von O. B. — etc. — Nr 31: Die amtlichen Einrichtungen zur Förderung des französischen Außenhandels. — etc. — Nr 32: Die Umlage der Berufsgenossenschaften. — etc. — Nr 33: Schlichtungs-Kommissionen bei Arbeiterbewegungen in der Metallindustrie. — Zu dem Vorschlage des Verbandes bayerischer Metallindustrieller, Schlichtungskommissionen zur Ausgleichung von Arbeiterbewegungen einzusetzen, von Leidig. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 6.) 1907, Nr 14: Die Ergebnisse des englischen Außenhandels und ihre Lehren, von Rud. Breitscheid. — Unsere handelspolitischen Beziehungen zu Frankreich, von Max Nitzsche. — etc. — Nr 15: Kohlenausfuhrzoll. — Stimmen über die neuen Handelsverträge. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, 1907, August: Geht die französische Sozialdemokratie einer Krise entgegen? Von Eugène Fournière. — Gewerkschaft und Partei im Lichte internationaler Erfahrungen, von Eduard Bernstein. — Ein- und Auswanderung und fremde Arbeiter, von Max Schippel. — Kongofrage, Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, von Modeste Terwagne. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, Nr 1282: Politische Einflüsse. — etc. — Nr 1283. 1284: Zinssätze und Konjunktur, von Jaenecke (Gotha). — etc. — Nr 1285. 1286: Die deutschen Banken im Jahre 1906, I, II, von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahr 4, 1907, Heft 30—32: Ahnensaal der Geldwirtschaft, IV, Gerson von Bleichröder, von Siegbert Salter (Berlin). — Der Bücherabschluß der Aktien-Gesellschaften (Forts.), von C. Steiner (Dresden). — etc. — Heft 33: Hamburger Kaufmannslehrlinge, von Triton (Hamburg). — etc. — Heft 34: Kartellkredit, von Hanns Heimann (Berlin). — Der Bücherabschluß der Aktien-Gesellschaften (Forts.), von C. Steiner. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, 1907, Nr 6: Das Recht der Angestellten an den Erfindungen, von W. v. Siemens. — Der Schutz des

Erfinders gegen unberechtigte Anmeldungen nach dem Patentgesetz, von (Geh. Reg.-R.) W. Dunkhase. — Der rechtliche Schutz des Namens nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, von Karl Schaefer. — etc. — Nr 7: Die Gebührensysteme im Patentwesen, von F. Damme. — Die Gesetzentwürfe zur Reform des Urheberrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Weissbart. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, August 1907: Die zweite Haager Konferenz, von Sir Alfred Turner. — England und Indien, von M. von Brandt. — Die religiöse Krisis in Frankreich. Erörterungen über eine interkonfessionelle Kirche, von (Prof.) Maurice Vernes (Paris). — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VI, Nr 5, August 1907: Zur Völkerkunde und Kulturgeschichte Europas, von Karl Penka. — Der körperliche Habitus deutscher mittelalterlicher Herrscher, von Max Kemmerich. — Rassenverhältnisse in Mexiko, Mittel- und Südamerika, von Hans Fehlinger. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. VII, 1907, Quartalsheft III: Das Genossenschaftswesen im Handwerk, von Retzbach. — Die Krankenversicherung in der Schweiz, von Jakob Lorenz. — Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden, mit besonderer Berücksichtigung des hohen Schwarzwaldes, von Hermann Flamm. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XIX, 1907, Heft 8: Die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1906. — Drei Angriffe auf die abgestufte Sterblichkeitstafel, von Andrae.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr 15: Die Neuorganisation der Förderungsmittel der deutschen Pflanzenproduktion, von (Prof.) Gisevius. — Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen, von W. Wygodzinski (Bonn). — Der „kleine" Befähigungsnachweis nach Entwicklung, Umfang und Bedeutung (Schluß), von H. Roehl. — Die niederländische Handelsstatistik, von Philipp Falkenburg (Direktor des städtischen statistischen Amtes, Amsterdam). — etc. — Nr 16: Die Anträge auf Abänderung der Warenhaussteuer-Gesetze, von J. Wernicke. — Die niederländische Handelsstatistik (Schluß), von Philipp Falkenburg. — Die Lage der russischen Naphthaindustrie, von Arthur Dix. — Von der deutschen Reederei, von L. Boysen (Kiel). — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, 1907, Nr 42: Der vierte Konsumgenossenschaftstag, von Herm. Fleissner. — etc. — Nr 43: Zur Kulifrage, von Gustav Eckstein. — etc. — Nr 44: Die fremden Arbeitskräfte in Deutschland und die preußisch-deutsche Gesetzes- und Verwaltungspraxis, von Max Grunwald. — etc. — Nr 45: Auswanderung und Einwanderung in Ungarn, von Josef Diner-Dénes. — etc. — Nr 46: Der Internationale Kongreß in Stuttgart. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. VII, 1907, Heft 3: Umbau und Ausbau der Arbeiterversicherung, von (Prof.) Fritz Stier-Somlo. — Die Bedeutung der alternierenden Disposition für die Versicherungs-Medizin, von (Sanitäts-R.) Adolf Gottstein. — Das Kartenregistrier-System im Gebrauche der versicherungs-medizinischen Statistik, von (Dr. med.) S. W. Carruthers (London). — Ueber das Verhältnis zwischen deutschem und außerdeutschem Versicherungsrecht, von (Oberlandesgerichts-R.) K. Schneider. — Die Todesursachen beim land- und forstwirtschaftlichen Personale, von (Dr. med.) R. Gollmer. — Der Sterblichkeitsgewinn bei Leibrenten, von Paul Eugen Böhmer (Berlin) und Wilhelm Gramberg (Sofia). — Die Valorenversicherung, von Josef Berckum (Cöln). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

VII.

Australien als selbständiger Produktionsstaat.

Von

Dr. **Robert Schachner**-Heidelberg.

I. Gütererzeugung und Handel.

1. Gütererzeugungsstatistik.

Australien ist bis heute ein Kontinent der Urproduktion geblieben. Landwirtschaft, Bergbau, Forstwirtschaft und Fischerei geben $^3/_4$ der gesamten Gütererzeugung eines Jahres. Mit dem bescheidenen Anteil eines Viertels steht daneben das Gewerbe. Neusüdwales und Viktoria überragen die anderen vier Staaten sehr bedeutend. Abgesehen von Bergbau und Forstwirtschaft, wo Westaustralien mit seinen wertvollen Schätzen unter und über der Erde $^1/_3$ der gesamten australischen Jahresproduktion beansprucht, und nur $^1/_3$ jenen beiden Kolonien zukommt, entfällt auf allen Gebieten der Landwirtschaft $^2/_3$ der Erzeugung im Commonwealth auf jene Staaten und auch auf dem Gebiete des Gewerbes überragen sie in dem gleichen Verhältnis ihre Schwesterstaaten.

Staaten 1903	Landwirtschaft: Bodenbau	Landwirtschaft: Viehzucht	Landwirtschaft: Milchwirtschaft, Geflügel u. Bienenzucht	Bergbau	Forstwirtschaft u. Fischerei	Gewerbe (Werte durch die Arbeit hinzugefügt)	Insgesamt
	in 1000 £						
Neusüdwales	8 359	12 777	3276	5 913	779	9 600	40 704
Viktoria	10 156	4 410	3644	3 381	269	9 368	31 228
Queensland	2 059	4 439	969	3 686	777	2 681	14 611
Südaustralien	4 030	2 230	892	584	139	2 729	10 604
Westaustralien	923	1 206	442	8 972	1080	2 874	15 497
Tasmanien	1 265	558	451	1 303	175	1 276	5 028
Commonwealth	26 792	25 620	9674	28 839	3219	28 528	117 672

Mehr als die Hälfte der australischen Gesamtproduktion trifft auf die Landwirtschaft, in der Bodenbau und Viehzucht ziemlich gleichwertig nebeneinander stehen. Von den Bodenfrüchten hat der

Weizen die größte Bedeutung; sein Anbau ist jetzt in solchem Umfang aufgenommen, daß das australische Produkt selbst am Weltmarkt in Betracht kommt: dabei bestehen aber erst gegen 2 Mill. acres mit ihm und der Ackerertrag ist nur 10 Buschel, während er in Deutschland 27 Buschel ist: (1 acre = 40,4678 qm; 1 bushel = 36,3487 l).

	Fläche unter Weizen acres
1891	333 233
1901	1 530 609
1906	1 939 447

Es begegnen uns ungeheuere Schwankungen im Ertrag, die in den ungleichen Niederschlagsverhältnissen Australiens ihren Grund haben. Jahre der Dürre, wie 1898 und 1902, erfordern sogar Millionen Buschels fremden Getreides. Australien ist von allen Kontinenten der unsicherste Faktor auf dem Weltmarkte.

	Weltproduktion	Commonwealth-produktion
	in Millionen Buschels	
1903	3221	12
1904	3163	74
1905	3337	55
1906	—	70

Während sich Australien erst allmählich mit seinen Bodenfrüchten eine Stellung in der Konsumversorgung anderer Länder schafft, hat es diese seit Jahrzehnten in der Wollerzeugung.

	Wert der Wollerzeugung £
1880	7 918 000
1890	9 002 229
1900	7 687 044
1905	12 339 017

Auch hier hat die Glut der Sonnenstrahlen, die das Gras verbrennt und die Bäche versiegen läßt, die Zahl der Schafe um viele Millionen fallen lassen, immer aber ist Australien mit seinem Tierbestand mit Argentinien an der Spitze der Wollproduktion gewesen und hat nur mit diesem um den Vorrang gestritten.

	Schafbestand der Welt	Commonwealth	Argentinien
1887	434,5	81,5	70
1903	408	58	80
1904	486	66	—
1905	—	74	—

In weitem Abstand von diesen beiden Gütern steht Australien als fleischproduzierendes Land und mit den Erzeugnissen seiner Milchwirtschaft. Verglichen mit Oesterreich, von dem es nur den siebenten Teil der Bevölkerung hat, zeigt es jedoch auch seine Bedeutung in der Viehzucht.

	Millionen Einwohner 1901	Rindvieh 1900	Schweine 1900
Oesterreich	26,2	9 507 626	4 682 654
Commonwealth	3,8	8 937 068	931 523

Ein Viertel des australischen Rindviehbestandes sind Milchkühe; seitdem Bodenbau und Schafzucht unter den klimatischen Verhältnissen sich im Ertrag so schwankend erwiesen haben und die Mißerfolge in dem jahrelangen Regenmangel der jüngsten Vergangenheit, der in einigen Staaten von 1897—1904 anhielt, viele Farmer zu Grunde gerichtet hatten, begann man sich der Milchwirtschaft zuzuwenden, womit die Schweinezucht Hand in Hand ging. Die Erträgnisse steigen von Jahr und Jahr und die Milchwirtschaft beginnt das Rückgrat landwirtschaftlicher Kleinbetriebe zu werden.

Commonwealth	Butter	Käse	Schinken und Speck
		in 1000 Pfd.	
1899	79 561	10 410	23 088
1904	140 255	12 619	33 745
1905	140 463	12 973	40 435

Eine große Bedeutung nimmt auch die Pferdezucht ein, auch in ihr vergleicht sich Australien günstig mit Oesterreich:

1900: Australien 1 648 940 Pferde, Oesterreich 1 710 077.

Neben den angeführten Zweigen der Landwirtschaft hat der Obstbau in Neusüdwales, Viktoria, Südaustralien und Tasmanien bedeutenden Umfang gewonnen und versucht sich mit seinen Rohprodukten oder Fruchtfabrikaten den Weltmarkt zu erschließen. Die Rebe wird in Südaustralien, Viktoria und Neusüdwales gezogen und liefert in guten Jahren eine halbe Million Gallonen und mehr (= 4,5 l), das Zuckerrohr wächst im tropischen Queensland und beginnt den australischen Kontinent von fremder Zuckerzufuhr unabhängig zu machen.

Auf allen diesen landwirtschaftlichen Gebieten waren mehr als 10 Proz. der Bevölkerung beschäftigt:

Personen 1902 beschäftigt in	Landwirtschaft (ohne Viehzucht u. Milchwirtschaft)	Viehzucht und Milchwirtschaft	Landwirtschaft
Neusüdwales	77 619	50 042	127 661
Viktoria	95 920	30 920	126 840
Queensland	40 341	20 890	61 231
Südaustralien	34 186	7 061	41 247
Westaustralien	8 607	2 179	10 786
Tasmanien	19 492	1 881	21 303
	276 095	112 973	389 068

Ungefähr die Hälfte der australischen Einwohnerschaft wurde von dem Erwerb in der landwirtschaftlichen Urproduktion ernährt. In dem verwandten Gebiete der Forstwirtschaft hat Australien eine geringe Tätigkeit: Australien war nie ein waldreiches Land, wie das alte Germanien, große Strecken in Queensland und Südaustralien und Westaustralien trugen nie Forsten. Die Landwirtschaft vernichtet mit ihrer Pionierarbeit an anderen Stellen den Wald und weite Flächen fallen Jahr für Jahr den berüchtigten australischen Waldbränden zum Opfer. Eine wissenschaftlich betriebene Forstkultur ist selbst in den Staatswaldungen noch nicht aufgenommen worden,

obwohl sehr verwertbare Holzarten allüberall wachsen. Der heutige Holzschlag übertrifft weit die in geregelter Forstwirtschaft erzielbare Menge. Es sind etwa 10 000 Arbeiter, die in den australischen Forsten arbeiten. Wenn die Forstwirtschaft den heutigen Ertrag auf Kosten der Zukunft erzielt, so läßt der Bergbau viele der Bodenschätze noch unberührt.

Die überragende Stellung nimmt das Gold ein, das immer noch aus den ein halb Jahrhundert alten Goldfeldern Viktorias, Bendigo und Ballarat, aus den alten Schachten Mount Morgans und Gympies in Queensland und den jungfräulichen Feldern des westlichen Calgoorlie und Coolgardie in großen Mengen für den ganzen Weltmarkt gewonnen wird:

	Goldgewinnung der Welt kg	Commonwealth kg
1900	383 705	106 608
1904	526 461	127 363

Silberblei wird in großen Mengen den Brockenhillminen in Neusüdwales entnommen. Australien erzeugte mit 103 336 t Rohblei einen nicht geringen Teil der Weltproduktion von 981 745 t (1 english ton = 1016 kg). Kupferbergwerke von größerer Ergiebigkeit finden sich in Neusüdwales, Südaustralien und Tasmanian, das mit Queensland auch die bedeutendsten Zinnwerke hat.

Gute Kohle in großen Mengen gewinnt bis heute nur Neusüdwales.

1905	Commonwealth-ertrag	1905	Commonwealth-ertrag
Gold	15 559 641 £	Zinn	989 627 £
Silber und Silberblei	3 113 022 „	Kohle	2 337 504 „
Kupfer	2 189 550 „	alle anderen Minerale	862 077 „

Der Bergbau beschäftigt in ganz Australien 1902 125 000 Personen.

Neusüdwales	38 000	Westaustralien	17 000
Viktoria	31 000	Tasmanien	6 100
Queensland	28 000	Südaustralien	6 000

Wenn man in Queensland gefunden hat, daß von 23 000 Goldgräbern 82 000 weitere Personen in ihrem Unterhalt und Verdienst abhängig waren, so kann man die Bedeutung des Bergbaus für die Gesamtbevölkerung sich leicht vorstellen: $^1/_{10}$ der Bevölkerung findet darin seine wirtschaftliche Existenz.

Dieser Urproduktion steht ein langsam sich entwickelndes Gewerbe zur Seite. Die Weiterverarbeitungen der australischen Urprodukte erfolgen heute noch meist im Ausland, die Wolle fällt vom Rücken des Schafes und geht ungereinigt über das Meer; die Metalle verlassen das Schmelzwerk, oft auch nur den Schacht, um auf die Schiffe verfrachtet zu werden; die Haut des Rindes wird im fremden Lande zum Leder. Der Wert der technischen und maschinellen Einrichtungen der australischen Industrien beziffert sich auf 22 Mill.,

der dafür verwendeten Gebäulichkeiten mit Grund und Boden auf 20 Mill. Wie gering diese Kapitalsanlage ist, ergibt sich uns, wenn wir erfahren, daß von dieser Gesamtsumme von 42 Mill. der achte Teil in Licht- und Kraftwerken besteht. In ganz Australien fanden im Jahre 1905 215 000 Arbeiter in 12 750 Werkstätten Beschäftigung. Dabei sind in diese Summen alle Plätze mit irgend welcher maschineller Anlage eingeschlossen, sowie solche, wo mehr als 3 Personen beschäftigt waren. Auf Viktoria und Neusüdwales fielen $^2/_3$ jener Werte und $^2/_3$ der beschäftigten Hände; Queensland, der gewerbefleißigste Staat nach jenen steht bereits in großem Abstand, ihm folgt Südaustralien, jenes hatte in 1911 Werkstätten 21 705, dieses in 1657 Werkstätten 13 614 Arbeiter, das volksarme Westaustralien beschäftigte an 780 Stellen 13 614 Personen, das kleine Tasmanien an 431 Stellen 7714 Hände.

1905	Gewerbestellen	Arbeiter	Wert der technischen u. maschinellen Einrichtungen in 1000 £	Wert der Gebäulichkeiten und des Bodens in 1000 £	Gesamtproduktion
Viktoria	4264	80 235	6188	7771	25 201
Neusüdwales	3700	72 175	7920	4670	30 028
Queensland	1911	21 705	3988	2711	8 131

Nur die beiden südöstlichen Kolonien haben eine nennenswerte gewerbliche Tätigkeit und vergrößerten diese, als sie mit der Zollunion einen zentralisierenden Einfluß auszuüben vermochten; schon die Lage gibt ihnen eine Vorzugsstellung in der Güterverteilung, und ihr Markt mußte mit seiner zollfreien Erstreckung über den ganzen Erdteil gewinnen. Am meisten verlor Queensland, das heute von den südlichen Staaten bezieht, was es nicht selbst erzeugte:

Queensland:		Werkstätten	Arbeiter	Pferdekräfte in den Werkstätten
Gesamtindustrie	1900	2078	25 953	28 980
	1905	1911	21 705	28 009
				Produktion Paar Schuhe
Schuhindustrie	1900	46	1 565	1 077 910
	1905	39	1 047	593 432

Die industrielle Zukunft Australiens wird sich in Neusüdwales und Viktoria abspielen.

Wenn wir ihr heutiges gewerbliches Leben betrachten, so sehen wir große Betriebe mit mehr als 50 Personen in ihrer Beschäftigungsziffer von kleinen Betrieben überragt.

1904	Werkstätten bis zu 50 Arbeiter Zahl	Werkstätten bis zu 50 Arbeiter Beschäftigte	Werkstätten über 50 Arbeiter Zahl	Werkstätten über 50 Arbeiter Beschäftigte
Neusüdwales	3927	39 494	281	36 793
Viktoria	3383	34 432	249	33 604

In Neusüdwales waren 62 500, in Viktoria 41 000 Pferdekräfte verwendet, dieses hatte in 1661 von 3927 Werkstätten nur Menschenkräfte in Diensten.

Einen natürlichen Boden im Inlande haben jene Gewerbe, die sich mit der Verarbeitung der heimischen Rohprodukte beschäftigen; bei der Tatsache, daß diese in großen Mengen ohne jede weitere Bearbeitung Australien verlassen, sind es in Viktoria nur 16 000 Personen, die hierin Beschäftigung finden, während Neusüdwales vornehmlich dank seiner Mineral- und Erdenindustrie um 7000 Köpfe mehr beschäftigt.

1904 Gewerbe	Viktoria			Neusüdwales		
	Werkstätten	Beschäftigte	Verwendete Pferdekräfte	Werkstätten	Beschäftigte	Verwendete Pferdekräfte
Landwirtschaft:						
Talgschmelze	16	69	152	15	164	182
Wollreinigung und	}			80	1385	1094
Kürschnerei	} 86	1349	963		—	—
Gerberei	}			86	802	663
Häckselschneiderei	188	738	1398	59	345	338
Seifensiederei	19	217	464	46	508	384
Butterherstellung	} 214	1329	1761	127	856	1503
Käserei	}			18	57	25
Speckselchereien	25	261	243	16	139	118
Müllerei	67	692	3415	81	875	3374
Zuckerbereitung	2	341	506	7	1033	3763
Fleischfrier- und Konservenanstalten	19	442	1240	9	709	284
Bisquit- und Konfektherstellung	23	1799	116	26	1809	289
Getränkeherstellung	231	2322	2022	326	3340	3116
Tabakindustrie	9	1311	113	7	977	267
Forstwirtschaft:						
Sägemühlen	215	3022	3609	324	3655	5193
Erden und Minerale:						
Industrie der Erden (Ziegelei, Kalk, Zement)	175	1883	1529	212	3753	3650
Schmelzwerke und Rohmetallverarbeitung (Cyanidprozeß)	109	750	347	41	3253	6409

Eine andere große Gruppe läßt sich aus all den Gewerben zusammenstellen, die die Elemente des Handwerks in sich fassen, die in der Reparaturtätigkeit eine hervorragende Aufgabe finden, wie das in den Eisenbahnwerkstätten und den australischen Werften und Docks stattfindet, oder die eingeführten Halbfabrikate verarbeiten, wie das bei der Putzmacherei und Konfektion der Fall ist, oder die wie Licht- und Kraftwerke für das öffentliche Leben, oder wie Buchdruckerei für das geistige Tagesbedürfnis erforderlich sind.

1904	Viktoria			Neusüdwales		
	Werkstätten	Arbeiter	Pferdekräfte	Werkstätten	Arbeiter	Pferdekräfte
Schneiderei	320	6902	121	240	6548	54
Putzmacherei	464	7322	63	242	3334	6
Konfektion (Weißwäsche)	110	3484	190	26	809	24
Wagnerei	245	2007	231	180	1541	73
Sattlerei	49	324	13	47	497	—
Schreinerei (Möbel-)	140	1207	281	102	1529	166
Tapeziererei (Möbel-)	30	397	159	22	386	82
Bürstenmacherei	16	148	19	18	236	22
Goldschmiede	51	573	89	34	368	35
Hutverfertigung	29	1176	193	18	729	90
Schuhmacherei und Schuhfabriken	131	5655	508	92	4317	529
Buchdrucker- und -binderei	274	5057	1591	306	5464	1 078
Eisenbahnwerkstätten	15	1742	489	21	3668	771
Werften und Docks	10	111	1157	29	1309	2 182
Licht- und Kraftwerke	63	1155	6416	126	1624	19 036

Alle diese Gewerbe sind mit der wirtschaftlichen Existenz jeder Nation bedungen, es sind notwendige Gewerbe, die sich bis in die kleinsten Orte verteilen, oft noch ganz patriarchalisches Handwerk, in den Großstädten zur Versorgung größeren Marktes sich fabrikmäßig entwickelnd. Nur bei der Schuh- und Hutindustrie sind in jene Gesamtsummen neben den kleinen Werkstätten größere fabrikartige Anlagen eingeschlossen.

Mit verschwindenden Ziffern stehen daneben die Riesen anderer Industriestaaten: Eisen- und Textilindustrie; auch Papier-, Leder-, Glas-, Gummi- und chemische Industrie haben es über ganz bescheidene Anfänge nicht hinausgebracht.

1904	Viktoria			Neusüdwales		
	Werkstätten	Arbeiter	Pferdekräfte	Werkstätten	Arbeiter	Pferdekräfte
Eisengießerei u. Kesselschmiede	232	4390	2408	157	4263	2494
Walzwerke	53	831	103	31	490	62
Eisendraht	12	169	60	7	321	100
Landwirtschaftliche Maschinen	50	1440	531	11	114	33
Messing- und Kupferschmiede	41	451	141	13	234	61
Uebrige Metall- und Maschinenindustrie	66	615	628	55	773	186
Wollmühle	10	1224	1719	3	245	244
Seilherstellung	10	516	527	5	176	136
Papierindustrie	3	170	575	15	729	861
Glasindustrie	27	806	120	19	438	42
Lederindustrie	20	315	55	11	192	58
Gummiindustrie	4	698	595	3	56	57
Chemische Industrie	60	970	729	46	792	366

Auch in keiner der anderen Kolonien hat eine dieser wichtigen Industrien eine Heimstätte gefunden.

Australien ist auf dem Gebiete großindustrieller Tätigkeit hinter allen Staaten Europas mit gleichgroßer Bevölkerung weit zurück, obwohl die Rohmaterialien jener Industrien in Australien selbst erzeugt werden oder doch vorhanden sind.

2. Handelsstatistik.

Die Handelsstatistik Australiens ist dank der Urproduktion aktiv:

	Ausfuhr	hiervon Bargeld, Barrengold- u. -silber	Einfuhr	Ausfuhr von															
				Landwirtschaftlichen Produkten									Holz	Bergbau					Perlschalen
				Wolle	Weizen	Mehl	Butter	Lebende Pferde	Fleisch	Felle u. Leder	Talg	Früchte u. Wein		Silber u. Silberblei	Kupfer	Blei	Zinn	Kohle	
	in Millionen £			in Millionen £										in Millionen £					
1900	46	—	41,3	13,36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–
1901	47	—	42,4	15,24	2,77	0,59	1,45	0,44	2,59	1,59	0,68	0,37	0,65	2,08	1,62	0,18	0,38	0,99	0,21
1902	44	19,2	40,6	12,77	1,40	0,27	0,47	0,24	1,93	2,10	0,47	0,35	0,55	1,86	1,36	0,20	0,41	0,91	0,29
1903	48	19,1	37,8	14,00	0,24	0,08	1,27	0,16	1,79	1,85	0,31	0,41	0,80	1,79	1,68	0,34	0,60	1,05	0,37
1904	57	17,8	37	17,11	5,28	0,81	2,46	0,23	1,71	1,56	0,55	0,47	0,80	2,21	1,65	0,89	0,74	0,79	0,25
1905	56	11,8	38,3	19,82	4,17	1,16	2,35	0,37	2,29	2,34	0,78	0,37	0,99	1,82	2,10	0,83	0,97	0,86	0,25
1906	68,7	—	44,6	—	(5)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Ertrag der Landwirtschaft übt den entscheidenden Einfluß auf die Bewegungen des Ausfuhrhandels: das große Dürrjahr 1902 hat den Wollertrag und die Ernte der Bodenfrüchte so geschmälert, daß wir die niederste Ziffer in den letzten 7 Jahren in jenem erblicken. Doch waren auch die Jahre vorher von ungünstiger Witterung beeinträchtigt, und erst im Jahre 1904 hatte die Dürre gleichmäßigeren Niederschlägen Platz gemacht. Das Land erholte sich rasch, die auf die Hälfte ihres Bestandes durch die Ungunst der Jahre gesunkenen Schafherden beginnen sich zu ergänzen:

	Schafanzahl
1894	100 873 057
1902	54 005 276
1905	74 403 704

Der in Zwangsruhe befindliche Boden gibt reichere Ernte, und der Erfolg läßt neuen Boden aufbrechen.

	Weizenanbau in acres	Ertrag in Buschel
1902	5 155 716	12 363 080
1905	6 122 746	68 520 772

Die Fleischausfuhr, die nach den großen Zwangsschlachtungen, die der Mangel an Futter im Jahre 1902 veranlaßte, stark sinken mußte, beginnt sich aus dem Nachwuchs wieder zu erheben.

	Rinderanzahl
1894	12 100 000
1902	6 978 900
1906	8 178 115

Diese Zweige der Landwirtschaft sind die ausschlaggebenden Momente in der Gesamtausfuhr, mit dem diese steigt und fällt.

	Ausfuhr australischer Produkte (ohne Geld u. Gold- u. Silberbarren)	Hauptzweige der Landwirtschaft
1902	22,1	19,7
1903	26,6	19,9
1904	37,8	30
1905	42,3	33,2

Die Ausfuhr von Holz hat daneben eine verschwindende Bedeutung.

Wichtig ist der Bergbau, dessen wichtigstes Produkt das Gold freilich eine eigenartige Stellung einnimmt; immerhin ist die Bewegung der Goldproduktion in der Ausfuhrstatistik widergespiegelt.

	Goldproduktion in Millionen £	Goldmetallausfuhr in Millionen £
1902	14,8	4,2
1903	16,3	6,1
1904	15,9	5,9
1905	15,6	5,3

Der Ertrag der Mineralprodukte ist ein Zufallsposten, der schwankend sich der Ausfuhr einfügt, ohne annähernd den Einfluß auszuüben, der von der Landwirtschaft ausgeht.

In diesen wenigen Ziffern der Tabelle erschöpft sich die hauptsächlichste australische Ausfuhr; nur unter den Sammelnamen von „Steinen und Juwelen", Gerbrinde, Dünger, Oelen finden sich außerdem noch Posten im Ausfuhrwerte von mehr als 50000 £.

Abgesehen von den wenigen Halb- und Ganzfabrikaten, deren Herstellung in der Land-, Forstwirtschaft und im Bergbau sich im unmittelbaren Anschluß an die Gewinnung der Rohprodukte vollzieht, findet sich mit alleiniger Ausnahme von Produkten der Industrie landwirtschaftlicher Maschinen in der ganzen Ausfuhrstatistik nichts, das einen gewerblichen Prozeß durchgemacht hat.

Die australische Industrie ist so wenig entwickelt, daß sie nicht einmal den heimischen Markt versorgt, ja an ihm selbst einen ganz verschwindenden Anteil nimmt. Die Textil-, Metall- und Maschinenindustrie der anderen Weltteile versorgt Australien mit seinem Bedarf; ihre chemische Industrie, Papier-, Glasindustrie, Leder- und Gummiindustrie bedienen es. Auch der australischen Hut-, Schuh- und Möbelindustrie, diesem entwickeltsten australischen Gewerbe, steht noch eine große Einfuhr zur Seite.

Waren 1905	in 1000 £	
Gesamteifuhr (ohne Geld, Gold und Silber in Barren)	36 796	
Gewebe, Stoffe und fertige Kleider	10 604	
Eisen- und Stahlhalbfabrikate	1 630	Metallindustrie 7032
Maschinen	2 097	
Andere Metallfabrikate	3 305	

Waren 1905	in 1000 £
Chemische Fabrikate	905
Papier	938
Glas- und Glaswaren	267
Leder und Lederwaren	362
Gummiwaren	286
Hüte	454
Schuhe	317
Möbel	219

Der Mangel Australiens an weichem Holz veranlaßt umfangreiche Verschiffungen von anderen Ländern, tropische Produkte aller Art versorgen den Tisch Australiens, da sein eigener Norden sich ihrer Kultur noch kaum zugewandt hat:

Einfuhr im Jahre 1905	in 1000 £
Holz	1014
Kaffee und Cichorie	72
Kakao und Schokolade	205
Tee	839
Reis	229

Noch ist es nicht gelungen, den australischen Petroleumschiefer in genügender Menge und genügender Qualität zu finden, um die Zufuhr ausländischen Petroleums zu erübrigen.

Einfuhr von Petroleum im Jahre 1905 439440 £.

Neben diesen Artikeln, in denen sich $^2/_3$ der ganzen Einfuhr erschöpft, stehen noch die Erzeugnisse der Seifen-, Bürsten-, Uhren- und Klavierindustrie, konservierter Fisch und konservierte Milch, Spiritus, Bier und Wein, Tabak, Oel, Hopfen und Faserrohstoff (Hanf und Flachs); alle diese gehen je im Werte von mehr als 100000 £ in das Zollgebiet des Commonwealth.

Noch hat Australien keine Industrie, noch hat sich seine Landwirtschaft nicht aller Gebiete bemächtigt, die tropischen Gegenden zeigen noch keine Plantagen — Australien ist mit vielen Millionen Kunde am Weltmarkte, was im eigenen Lande gedeihen könnte, seine Eisenlager liegen unberührt, seine Wolle wird über den Meeren zubereitet und verarbeitet.

Diese nackten Zahlen der Produktions- und Handelsstatistik fochten den Wahlkampf des letzten Dezembers und gewannen ihn. Die Majorität des neuen Parlaments gehört den Anhängern der größt- und baldmöglichsten Wirtschaftsextension. Der Australier glaubt an die Zukunft seines Landes, er hält dessen Möglichkeiten für unbegrenzter, als die des Landes der Yankees, jene 37 Millionen für eingeführte Waren dünken ihm ein unwürdiger Tribut, er nährt Hunderttausende fremdländischer Arbeiter, während die seinen brotlos die Straßen der Städte durchziehen. Wenn all die Löhne im Lande blieben, wenn eigene Bodenfrüchte und Bodenschätze an die Stelle der fremden träten, wenn alles, was Australien braucht, im eigenen Erdteil gepflanzt und gegraben würde, wenn die Urprodukte, deren Mengen ihm vielfach vermehrbar erscheinen, weitere Millionen ins

Land bringen würden, dann werden die ersehnten Millionen Menschen das Land bewohnen, und es wird ein reiches und glückliches Australien bestehen. Die Idee eines selbständigen Wirtschaftsstaates schwebt dem Australier vor, immer wieder wurde von begeisterten australischen Staatsmännern und Patrioten sein nationaler Stolz angefacht und seine Vaterlandsliebe angerufen, und so haben denn die Massen bei der Wahl denen ihre Stimme gegeben, die der Verwirklichung dieses Ideals in der Volksvertretung ihre Kraft zu leihen versprachen.

II. Zoll- und Handelspolitik.

A. Zollgesetzgebung Australiens.

1. Geschichte.

Mit dem Jahre 1823 dehnte das britische Parlament die magna charta der Kolonien auf Australasien aus, womit dieses das Recht bekam, alle Zollerhebungen in seinem eigenen Nutzen zu verwenden. Damit war die Grundlage zu einer selbständigen Handelspolitik gegeben, die von der Hauptkolonie New South Wales alsbald dazu benutzt wurde, sich finanziell unabhängig vom Mutterlande zu machen. Auf wenigen Revenuezöllen baute sich zunächst die ganze Finanzwirtschaft auf; Spiritus und Tabak balanzierten den Staatshaushalt: Neusüdwales bezog bei einer Staatseinnahme von 136000 £ im Jahre 1832 82000 £ vom Spiritus-, 10000 £ vom Tabakzoll. Daneben stellten sich hier, wie in den anderen Kolonieen, Zölle auf Wein, Bier, Kaffee und Cichorie, Tee, Zucker, Syrup, Opium, Reis, Hopfen und Malz.

Diese indirekte Quelle trat mehr in den Hintergrund, als die wachsende Einwanderung zu Landverkäufen führte und die Landpolitik von der ursprünglichen Korruption befreit wurde. In Viktoria überragten die Einnahmen aus Landverkäufen und -verpachtungen die aus Zöllen ganz bedeutend:

	Viktoria 1850
Staatseinnahmen	259 042
Einnahmen aus Land	136 261
Einnahmen aus Zöllen	76 491

Nachdem im Jahre 1851 die ergiebigen Goldfelder Viktorias entdeckt wurden, bot sich in einem Ausfuhrzoll auf Gold eine neue Einnahmequelle, die bis zu 450000 £ trug. Doch erwies sich dieser Ausfuhrzoll als sehr hart für die weniger erfolgreichen Goldgräber und mußte von 2½ Schilling für die Toryunze (= 31 g), 1862 und 1863 um je 6 Pence ermäßigt werden; damit sanken die Einnahmen aus dieser Abgabe auf 121000 £ herab.

Der Ausfall war sehr empfindlich für die Staatsfinanzen, und es erwies sich als notwendig, nach neuen Einnahmequellen sich umzusehen. Eben in dieser Zeit begannen die Industriellen Viktorias um Schutz ihres Marktes zu bitten: auf der einen Seite brachte der lebhaftere Schiffsverkehr mehr Auslandswaren und diese zu

billigeren Frachtraten, auf der anderen Seite waren die Löhne mit Entdeckung der Goldfelder so sehr gestiegen, daß ein Wettbewerb mit dem billigeren Auslandsmarkt unmöglich schien. Die Regierung war bei ihren Finanzverhältnissen geneigt, diesen Wünschen Rechnung zu tragen, und so bekam Viktoria und mit ihm Australien im Januar 1865 den ersten schutzzöllnerischen Tarif. Die primitiven Maßregeln bestanden in wenigen Artikeln:

Pelzwaren und alle Artikel aus Seide oder einem mit Seide gemischten Material; der Kubikfuß: 5 sh.

Anzüge, Kleidungsstücke und alle Artikel aus Wolle, Baumwolle, Leinen und gemischtem Material (ausgenommen Säcke), Stiefel und Schuhe, Strumpfwaren und Handschuhe, Hüte, Mützen und Frauenhüte (nicht aufgesteckt), Sättel, Geschirr und Lederwaren; der Kubikfuß: 4 sh.

Uhren, Schmucksachen, Seidenstoffe oder Stoffe aus gemischtem Material, dessen Hauptbestand Seide ist, Musikinstrumente, Wägen, Glas und Glaswaren, Chinawaren und Porzellan, Möbel, Spielzeuge und Drechslerarbeiten, Holzwaren, irdene Waren, Bürsten, Wollenstoffe, wollene Bettdecken, grobe rauhe wollene Decken, Spezereiwaren: 10 Proz. des Wertes.

Außerdem waren Türfüllungen und Festerrahmen mit 10 sh. belastet.

Weiterhin wurden neue Zölle, die freilich mehr den Charakter von Revenuezöllen hatten, auf Korn und Hafer, die damals in großen Quantitäten von San Francisco kamen, auf Salz, Fleisch, Lack und Salzfleisch gelegt.

Dieser Tarif kam weiten Kreisen des Handwerks zu gute, und da auf den Goldfeldern viel verdient wurde, so stand zunächst einer Preissteigerung wenig Widerspruch im Wege. Infolge der Abnahme der Ergiebigkeit der Goldfelder schritt die Regierung zur Abschaffung des Goldzolles, indem sie seine stufenweise Herabsetzung auf 1 sh., auf 6 d. und endlich endgültige Aufhebung mit dem 1. Januar 1868 durch Gesetz vorsah. Die 81 912 £, die noch im Jahre 1866 eingingen, mußten also in Wegfall kommen, was wiederum dazu beitrug, neuen Schutzzollwünschen williges Ohr zu geben.

Das Jahr 1867 brachte eine bedeutende Verschärfung und Erweiterung jenes ersten Tarifs: Eine der härtesten Maßregeln war, daß die gesamte Einfuhr mit 5 Proz. belastet wurde, wenige Ausnahmen, worunter Rohmaterialien, wie Eisen und Baumwolle, waren besonders aufgeführt. Den im ersten Tarif mit 10 Proz. bedachten Gruppen blieb diese Belastung, ihnen wurden landwirtschaftliche und andere Maschinen beigesellt. Der Getreidezoll wurde auf alle Getreidesorten und auf Hülsenfrüchte ausgedehnt und ein neuer Zoll auf Fabrikate aus diesen Produkten gelegt. Den einmal beschrittenen Weg behielt Viktoria bei, die Zollschranken wuchsen und wuchsen und obwohl Irvine als Ministerpräsident im Jahre 1895 die Schutzzollpolitik ermäßigte, waren am Ende des Jahrhunderts auf Textilprodukte Wertzölle bis zu 35 Proz., auf Artikel der Metall-

und Maschinenindustrie bis zu 30 Proz. gelegt; Hüte und fertige Kleider, Papier- und Galanteriewaren zahlten 35 Proz., Glas und Glaswaren 25 Proz. Die Schuhindustrie war mit 3 £ und $2^1/_4$ £ für das Dutzend Herren- und Damenstiefel geschützt. Auf Seife stand 2 d. das Pfund. Mit diesem hohen Tarif stand Viktoria an der Türe zum Commonwealth.

Von den anderen Staaten Australiens hatten alle mit Ausnahme von Neusüdwales in der Zolleinnahme die Basis ihrer Staatsfinanzen gefunden. Schutzzöllnerische Zwecke waren damit wesentlich in Queensland und Südaustralien verbunden, doch wirkt hier, wie noch mehr in Tasmanien und Westaustralien, der rein fiskalische Gesichtspunkt mit. In diesen Ländern waren die Einnahmen aus Landverkäufen und -verpachtungen unverhältnismäßig geringer als in Viktoria und Neusüdwales. Die direkte Besteuerung hat aber in Australien nur bei zwingendster Not Anwendung gefunden, da mit Einführung solcher Maßregeln das Schicksal der Parteiministerien stets gefährdet war. Westaustralien hatte eine so fluktuierende Bevölkerung, die man vorzog bis in das Never-Never Land, d. h. die unerforschten Gebiete, in denen die Macht des Staates tatsächlich ihr Ende hat, mit Zöllen zu verfolgen statt in Land- und Einkommensteuer kostspielige und wenig versprechende Einnahmequellen zu erschließen. Neusüdwales huldigte allein dem Freihandel und hatte unter Georg Reid als Premierminister im Jahre 1895 nur Alkohol, Tabak, Zucker; Biskuit, Konfekt, Opium, Frucht und Fruchtkonserven und Kerzen belastet und für alle Artikel, mit Ausnahme von Alkohol, Tabak und Opium eine schrittweise Zollaufhebung vorgesehen. Das Zollgesetz von 1898 jedoch, das unter dem Einfluß ungünstigen Ernte- und Wollertrages zu stande kam, hemmte das Erlöschen des Zolles, erhöhte den Fruchtzoll und führte den Teezoll ein. Der Tarif von Neusüdwales war also ein reiner Revenuetarif. Diese Verschiedenheit in der Zollpolitik spiegelt sich in dem Ertrage der Einnahmen pro Kopf der Bevölkerung, wie er uns im letzten Jahre ihrer finanzpolitischen Sonderstellung entgegentritt:

1900	Zolleinnahmen pro Kopf der Bevölkerung		
	£	sh.	d.
Westaustralien	5	6	2
Queensland	3	3	8
Tasmanien	2	16	2
Viktoria	1	19	3
Südaustralien	1	15	8
Neusüdwales	1	6	4

Solche gewaltige handelspolitische Verschiedenheiten galt es bei der Schaffung des neuen Bundes zu überwinden, nachdem man sich bei der Aufstellung der Verfassung darüber geeinigt hatte, daß der neue Bundesstaat finanziell auf Zölle und indirekte Steuern zu stützen sei. Der Abstand Westaustraliens von den anderen Staaten war zu groß, um eine Verständigung im Tarif erhoffen zu können, und deshalb räumt man ihm bis zum Jahre 1906 eine Sonderstellung

ein, die sein Gebiet aus der Zollunion bis dahin ausgeschlossen sein ließ, während sich seine hohen Zölle schrittweise erniedrigten und denen des Bundes anpaßten [1]).

Bei den Verhandlungen über den ersten bundesstaatlichen Zolltarif traten Freihändler und Schutzzöllner sich scharf gegenüber. Schon Adam Smith warnte vor zu raschem Wechsel in der Tarifpolitik: „Würden solch hohe Zölle und Verbote alle auf einmal weggenommen werden, käme billigere Auslandsware derselben Art so rasch auf unseren Markt, daß viele tausende unseres Volkes der Beschäftigung und des Lebensunterhaltes beraubt werden würden." Diese Rücksicht galt es, den bestehenden Tarifen gegenüber zu beobachten, und schließlich wurde der in seinen Sätzen niederste von Südaustralien im wesentlichen vom bundesstaatlichen Zollgesetz angenommen.

Der Tarif des Commonwealth zeigt eine recht unerhebliche Minderung der Schutzzölle Viktorias. In der Textilindustrie erhoben sich die Sätze nur bis zu 25 Proz., in der Metall- und Maschinenindustrie bis zu 20 Proz, ebenso in der Glasindustrie; auf Hüte standen 30 Proz., fertige Kleider, Papier- und Galanteriewaren 25 Proz. Wertzölle. Die Schuhindustrie war mit 20 sh. und 15 sh. und einem Wertzoll von 30 Proz. für das Dutzend Herren- und Damenstiefel geschützt. Auf Seife lag $^1/_2$ d. Pfundzoll. (Der Zolltarif des australischen Bundes ist in Teil I des Deutschen Handelsarchivs, Jahrgang 1903, veröffentlicht.)

In allen diesen wichtigen Artikeln also waren nirgends die Höchstsätze des viktorianischen Tarifs erreicht.

Von Anfang an wurde dieser Tarif in Viktoria als unbillig bekämpft und mit der Zeit stellten sich, wie nicht anders zu erwarten, für einzelne Industriegebiete unstreitige Härten heraus. Der Tarif hatte all die verschiedenen Interessen von vier schutzzöllnerischen Staaten, zu denen am 6. Oktober 1906 noch Westaustralien trat, nicht zu versöhnen vermocht. Eine besondere Kommission wurde zur Tarifrevision bestellt, die bis zur Stunde an ihrer Arbeit sich befindet. Der aus acht Mitgliedern bestehende Ausschuß hat indessen sich weniger mit der Regelung der bestehenden Ungleichmäßigkeiten und Unbilligkeiten befaßt, als vielmehr Material für eine hochschutzzöllnerische Aenderung des Tarifs gesammelt. Seine Resolutionen, die auf die Unterstützung von vier Mitgliedern zurückgehen, aber durch den Stichentscheid des Vorsitzenden zu den entscheidenden gestaltet sind, befürworten eine Tarifpolitik, die selbst viktorianische Vergangenheit in Schatten stellt.

Die Wahlen haben unter den Eindrücken dieser Kommissionsberatungen gestanden, man hat für und gegen jene Resolutionen, die das nächste Bundesparlament beschäftigen müssen, gekämpft — das Volk hat sich für die Resolutionen entschieden. Bereits im letzten Parlament ist ein Gesetz verabschiedet worden, das in jener

1) Vergl. meinen Aufsatz in diesen Jahrbüchern, Septemberheft 1906.

Kommission seine Materialien bekommen hatte. Es ist das der neue Zolltarif für Erntemaschinen und landwirtschaftliche Geräte: gemeinhin Harvester-Zollgesetz genannt. Auch für die inaugurierte Gesetzgebung gegen Monopole haben die Zeugenvernehmungen vor jenem Ausschuß Tatsachen ans Tageslicht gebracht, die den Befürwortern jener Maßregeln willkommene Unterstützung brachten. Während man sich bei der Einvernahme der deutschen Industriellen vor dem letzten Zollgesetz stets vor Augen hielt, daß jeder Zeuge für die eigene Tasche spricht, und die Allgemeinheit den umständlichen Untersuchungen verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit schenkte, tritt die australische Kommission zu einer ohnehin bereiten Neigung und zieht viele mit sich fort, die bislang auf halbem Wege standen: eine kritische Untersuchung ihrer Ergebnisse ist kaum versucht worden, die alten freihändlerischen Argumente, die in den Minoritätsresolutionen der Kommission sich finden, haben ihre Zugkraft verloren. Protection ist der neue Gott in der australischen Wirtschaftspolitik, ihm opferte die Kommission, ihm opferte das Volk, ihm wird das kommende Parlament opfern.

2. Zollschutz in Theorie und Praxis.

a) New-Protection.

Die Anhänger australischer Schutzzollpolitik verurteilen die alte europäische und amerikanische Tarifpolitik, die nur in einer Bereicherung der Produzenten und einer Belastung der Konsumenten resultiert habe. Ersteres sei ebenso ungerechtfertigt, wie letzteres unerwünscht ist. Der einzige Weg, letzteres zu vermeiden, bestehe darin, dem australischen Gewerbe den ganzen Inlandmarkt zu sichern, so daß aus dieser Erweiterung des Absatzes sogar die Möglichkeit einer Preiserniedrigung sich ergebe. Der Schutz des Konsumenten kann bei der von sozialen Gesichtspunkten ausgehenden Gesetzgebung ebensowenig wundern, als daß die Wahrung der Interessen der Arbeiter „als Arbeiter“ einen besonderen wichtigen Bestandteil der Newprotection bildet. Nicht nur, daß das wesentliche Ziel der Schutzgesetzgebung die Erweiterung des Arbeitsmarktes ist, die unerläßliche Bedingung ihrer Verwirklichung ist an die Erhaltung des heutigen australischen sozialpolitischen Standpunktes geknüpft. Die fremdländische Industrie soll durch Zölle verhindert werden, das unter kostenerhöhenden Arbeiterbedingungen schaffende australische Gewerbe aus dem Felde zu schlagen und den Neuaufbau australischen Gewerbes, der unter den den Beginn erschwerenden sozialen Verhältnissen erfolgt, zu stören, der Zollschutz soll endlich auch dazu dienen können, die weitere Verbesserung der Arbeiterlage mit seiner Macht zu decken.

Diese „neuprotektionistischen“ Ideen haben die Sympathie weiter Arbeiterkreise gewonnen, und beim bundesstaatlichen Arbeiterkongreß vom 13. Juni 1903 hat sich die Arbeiterpartei Viktorias ausbedungen, daß, während im Bundesprogramm die Wirtschaftspolitik ungelöst

ist, was sie somit prinzipiell der Anschauung der einzelnen Mitglieder überläßt, für Viktoria jedes Mitglied des Commonwealthparlaments auf die „new Protectionist policy“ verpflichtet wird. Die letzten Wahlen wurden unter den bestrickenden Theorien der Newprotection, die nun zum Prinzip und Fleisch aller Schutzzöllner erhoben wurde, geschlagen. Von 1 000 000 Wählern haben 600 000 sich für die Newprotection erklärt. Von der Arbeiterpartei fielen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ihr zu Gunsten. Watson der Führer der Arbeiterpartei hat im letzten Parlament ein Referendum über die handelspolitische Frage beantragt und erklärt, daß seine Partei dem Willen des Volkes sich fügen werde: das Wahlergebnis dürfe eine gesonderte Befragung erübrigen. Die Arbeiterpartei wird zur wichtigen Hilfstruppe Deakins in seiner Zollschutzpolitik werden und Gelegenheit haben zu zeigen, wie es möglich ist, die Interessen von Unternehmer, Konsumenten und Arbeiter in der tarifpolitischen Gesetzgebung zu verbinden.

b) Sozialer Schutzzoll.

Irvine, der ehemalige Ministerpräsident Viktorias, der als der kommende Mann angesehen wird, gab für die zukünftige Schutzzollpolitik das Gebot, daß sie die australische Industrie befähigen müsse, ihren Besitzstand gegen den Wettbewerb der übrigen Welt, soweit dieser bei billigerer Arbeit und längeren Arbeitsstunden als unbillig (unfair) zu achten ist, zu halten. Für diesen Schutz findet man schon beim Vater des Freihandels, bei Adam Smith, eine Rechtfertigung. Er billigt Zölle, wenn auf dem Inlandprodukt eine Last ruht, die das Ausland nicht drückt. Wenn er selbst nun auch zunächst an indirekte Steuern gedacht hat, so ist diesen doch ein Zuschlag gleich zu erachten, der auf soziale Gesetze zurückgeht oder der in der überragenden sozialen Stellung eines Volkes und den daraus hervorgehenden Arbeits- und Lohnverhältnissen seinen Grund hat. Die Erhaltung der australischen Sozialgesetzgebung ist ebenso wie die Erhaltung des standard of life des arbeitenden Volkes eine soziale Ehrenpflicht wie Ehrenlast der Nation, für die das ganze Volk einzustehen hat.

Die australischen Sozialgesetze schreiben Minimallöhnung vor, verbieten Kinderarbeit, beschränken Frauenarbeit, sie normieren die Arbeitszeiten und regeln die Arbeitsbedingungen aller Art, bürden bau- und fabrikpolizeiliche Lasten auf, sie sind dabei schärfer, als irgend eine Gesetzgebung der Welt. Staatliche Lohnbehörden und Lohngerichte nehmen bei ihren Entscheidungen die gesunde und kräftige Lebenshaltung des Arbeiters als Basis, sie schreiben für alle Industrien des Landes gleiche Löhne und Lohnskalen vor, beschränken die Lehrlingsarbeit und ergänzen die Sozialgesetzgebung in wohltätiger Weise nach allen möglichen Richtungen. Wo Staatsgesetz und Richterspruch versagen, steht eine geschlossene Gewerkschaftsbewegung, die heldenmütig kämpft und auf 50 Jahre reicher Siege

zurückblickt. Sie hat die 48-Stunden-Wochenarbeit zu einem ungeschriebenen Gesetz der Menschlichkeit gestempelt.

Alle diese Faktoren haben die Löhne zu einer Höhe gebracht, wie sie in den meisten Unternehmungszweigen sich nirgends anderswo finden. In der Tarifkommission wurden die Löhne in der Eisenindustrie als um 70—200 Proz. für die Tonne verarbeitetes Eisen höher bezeichnet, als sie in England und Amerika sind. In der Glasindustrie behauptet man mehr als doppelten Lohn gegenüber Deutschland, Japan aber gibt in der Woche, was Australien an einem Tage. Der 1895er Konferenz der Australian Employers' Federation lag eine Tabelle vor, welche die gewaltigen Unterschiede zeigt, die zwischen Australien und den anderen Industriestaaten bestehen; selbst das hochlohnende Amerika wird übertroffen, wenn man die Löhne auf 48 Stunden zurückführt. (Vergl. auch die Lohntabelle im Abschnitt Hawester-Zollgesetz.) Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß Brot und Fleisch erheblich unter dem Preise, wie er in den Vereinigten Staaten gezahlt wird, steht. Bei diesen hohen Löhnen steht die Leistungsfähigkeit des australischen Arbeiters hinter der seines amerikanischen Kameraden, da das australische Klima Energie und Ausdauer ungünstig beeinflußt.

		Amerika (VS.)	England	Deutschland	Frankreich	Belgien	Australien
Schmied (blaksmiths)	Löhne in $	66	37/6	29	39	—	60
	Wochenarbeitszeit	56½	53½	60	60¼	—	48
Kesselschmied (boslermaker)	Löhne in $	64	37/6	24	36	16	60
	Wochenarbeitszeit	56¼	53½	60	61½	60	48
Ungelernter Tagelöhner	Löhne in $	38	21	18	23	14	39
	Wochenarbeitszeit	56¼	52½	56¼	60	63	48
Maschinist	Löhne in $	61	36	31/6	32		46
	Wochenarbeitszeit	56	53½	60	61½		48
Buchdrucker	Löhne in $	89	36	32	31	21½	52
	Wochenarbeitszeit	50	50	51	60	54	48
Eisenmodellarbeiter (Ironmoulders)	Löhne in $	68	38		31/6	16/6	47
	Wochenarbeitszeit	57	53½		60	60	48
Bleiarbeiter (plumber)	Löhne in $	84	40	26	32	19	47
	Wochenarbeitszeit	49	49	56½	54	60	48
Steinmetz	Löhne in $	82	40	25	34/6	18	60
	Wochenarbeitszeit	49	50	54	60	65	48

Die soziale Gesetzgebung belastet den Unternehmer jedoch nicht nur direkt, sondern auch indirekt. Die Beschränkung der Arbeitszeit auf 48 Stunden lassen nicht die gleiche Ausnützung der Anlage und des Betriebskapitals zu, wie sie in anderen Staaten möglich ist, die mit 60 Arbeitsstunden in der Woche rechnen können oder wie Japan Tag- und Nachtbetrieb in ihren Industrien eingeführt haben[1]). Die Behauptung, daß hohe Löhne und kurze Arbeitszeit dem Produkte und Produzenten zu gute kommen, und die Gütererzeugung nicht verteuern, kann für diesen großen Unterschied, wie

1) Vergl. über Japan meinen Aufsatz, Arbeiter und Unternehmer in Japan im Archiv für Sozialwissenschaft.

er zwischen Australien und den anderen Staaten besteht, nicht mit Erfolg aufgestellt werden. Der australische Unternehmer produziert unter diesen Umständen erheblich teurer als sein Wettbewerber in anderen Ländern.

Ein sozialer Schutzzoll ist die notwendige Pflicht eines sozialen Staates. Bei der Schaffung des Commonwealthtarifs ist über die Schwierigkeit, die Interessen von Freihandel und Schutzzoll zu vereinigen, und die etwas planlose Befolgung des südaustralischen Tarifs als Ausgleichsgebietes die genügende Beachtung des Zolles als soziale Schutzmaßregel versäumt worden. Der Aufbau eines neuen Tarifs, dessen erster Richtpunkt die Ausgleichung der sozialpolitischen Verschiedenheit in der Gütererzeugung sein soll, ist deshalb eine der Hauptforderungen der Newprotectionisten.

c) Hochschutzzoll und seine Grenzen.

Während der soziale Schutzzoll für alle Industriezweige begehrt wird, verlangt man für Industriezweige, die in Australien sich noch nicht eingebürgert haben, einen besonders hohen Zoll, um ihnen den ersten Lebensweg zu ermöglichen. Wie wir aus der Produktionsstatistik sahen, haben weder unter dem Freihandel Neusüdwales' noch unter dem Schutzzoll Viktorias noch unter dem des Commonwealth sich Textil- oder Metallindustrien eingestellt noch andere Gewerbe sich zu entwickeln vermocht. Hier wird mehr als die Ebenung der sozialpolitischen Verschiedenheit gefordert, es gilt, wie Friedrich List sagt, „die Vorteile auszugleichen, die durch lange, fortwährende und ununterbrochene Arbeit, durch die Ansammlung ungeheurer Kapitale, durch einen ausgedehnten Handel und durch ein vollendetes Kreditwesen einer anderen Nation die Produktion erleichtern". Friedrich List hielt Schutzzölle von 40—60 Proz. für den Aufbau von Industrien als notwendig, und solche werden heute begehrt, nachdem man ohne diese oder mit niederen Sätzen nicht an sein Ziel kam.

Doch eine Ausnahme, die Friedrich List selbst von seiner Schutzzollpolitik gemacht hat, empfiehlt sich auch für Australien. Er macht eine Einschränkung seiner Politik für Länder mit zu geringer Bevölkerung, in denen Industrien keinen genügenden eigenen Absatz haben. Auch in dem Viermillionen-Reich des Commonwealth werden viele Industrien, besonders des Metallgewerbes, keinen genügenden Entwickelungsboden finden, ihre Erweckung hieße nur die Inlandspreise ungeheuer erheben, ohne daß solche schwache Industrien gute Lohnzahler werden könnten. Ihre Existenz wäre nur eine unerschwingliche Last für den Konsumenten und eine Gefährdung der sozialen Bedingungen. Stuart Mill hat zu dem ersten Zollvertrag Viktorias im Jahre 1865 selbst das Wort ergriffen und gewarnt, mit Schutzmaßregeln alles erzwingen zu wollen: „Wenn in Viktoria irgend eine Industrie noch nicht geübt wurde, aber Einzel-

personen oder Handelsgesellschaften bereit sind, sie mit dem nötigen Kapital ins Leben zu rufen, so mögen sie erst der Gesetzgebung verbürgen, daß ihre Arbeiter vollkommen geschult sind, und daß sie nach Ueberwindung der Anfangsschwierigkeiten die Artikel so billig oder billiger herzustellen vermögen, als sie eingeführt kosten; vermögen sie das nicht ohne zeitweilige Hilfe, sei es durch staatliche Prämiengewährung oder Schutzzoll, und, wenn dieses zeitweilige Opfer den zukünftigen Interessen des Landes zu dienen verspricht, so sei ein mäßiger Schutzzoll auf eine beschränkte Zahl von Jahren, sage zehn oder im höchsten Fall zwanzig, gewährt.“ Es währe verfehlt, Industrien, die nie reifen können, Zölle zu geben; ihre Existenz währe eine dauernde Belastung des Warenmarktes, die dem Prinzip der Newprotectionisten, „Wahrung des Konsumenten“, auf das schärfste entgegenstände.

Die australische Zollpolitik hat außerdem eine natürliche Grenze in der Erhaltung der Urproduktion, die $^2/_3$ seiner Bevölkerung nährt. Jene muß am Weltmarkte konkurrenzfähig bleiben, da sie allein der aktive Teil der australischen Gütererzeugung ist. Ihre zu starke Belastung würde andererseits nicht nur in der Preislage der landwirtschaftlichen Produkte die Lebenshaltung der Gesamtheit treffen, sondern in der Preissteigerung der Rohprodukte die weiterverarbeitenden Industrien schädigen.

Endlich dürfen die „prohibitionistischen Schutzzöllner“ nicht vergessen, daß einem Land mit der aktiven Handelsbilanz Australiens die Wiedervergeltung von den an ihren Türen zurückgewiesenen Industriestaaten droht und gefährlich werden kann.

Deutschland, Frankreich und Belgien haben eine stark passive Handelsbilanz gegenüber Australien, die freilich wesentlich durch die Einfuhr von Wolle erzielt ist. In diesem Artikel glaubt aber Australien eine Art von Monopol zu haben und keine „Retaliation“ fürchten zu müssen. Die Mode hat für eine Reihe von Bekleidungsgegenständen das australische gegenüber dem argentinischen Produkt bevorzugt. Würde einer dieser Staaten einen Vergeltungszoll erheben, so würde er seine Textilindustrie nur zu Gunsten der Nachbarstaaten schädigen, an ein gemeinsames Auftreten der drei weiterverarbeitenden Industrieländer ist aber vorerst nicht zu denken. Immerhin ist aber auch der Einfuhrhandel in anderen Waren im Steigen begriffen, und Australien wird bei der fieberhaften Entwickelung seiner Landwirtschaft offener Türen auch für andere Artikel als Wolle in zunehmendem Maße bedürfen.

1905	Einfuhr von Australien	Ausfuhr nach Australien	Ueberschuß der Einfuhr
Deutschland	3 888 170	2 643 412	1 244 758
hiervon Wolle	3 143 614		
Frankreich	5 762 904	510 950	5 251 954
hiervon Wolle	5 053 870		
Belgien	3 212 869	551 984	2 660 885
hiervon Wolle	1 905 822		

So sind der Hochschutzzollpolitik, die von einigen bis zur „Prohibition“ verlangt wird, sehr bedeutende Grenzen gezogen.

d) Harvesterzollgesetz.

Vor der Tarifkommission erklärten die Unternehmer der australischen Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen, deren Hauptsitze sich in Viktoria befinden, daß seit dem Inkrafttreten des bundesstaatlichen Zolltarifes ihr Handel keine weitere Entwickelung gewonnen habe und die amerikanische Einfuhr ihre Existenz bedrohe. Ist ersteres durch die Statistik kaum gerechtfertigt, die für 1899 die Herstellung von 1580, für 1905 die Herstellung von 2770 Maschinen angibt, so ist auch die amerikanische Konkurrenz nie eine wirklich gefährliche gewesen. Die eidlichen Zeugenaussagen ergeben, daß die Herstellung des australischen Harvester-strippers sich auf 35—41 £ stelle (ein Zeuge gab sogar 30 £ an), und damit gegen das mit Fracht belastete amerikanische Produkt, das auf 55 bis 60 £ zu stehen kommt, einen bedeutenden Vorsprung hat. Die Verkaufsausgaben waren für australische Fabriken 22 £, für die amerikanischen 12—18 £; letztere erklärten dies damit, daß die australischen Unternehmer zu hohe Kommissionen zahlen. Unter diesen Umständen konnten jedoch australische Fabrikanten bei dem niedrigsten Stripper-Harvester-Preise von 63 £, der in den letzten Jahren sich fand, immer noch mit Gewinn verkaufen, während die überseeischen Konkurrenten große Verluste erlitten. Das führte denn auch zu Verbandsverhandlungen, die zu Beginn 1904 den Harvestercombine zur Folge hatten. Dieser Verband zum „gegenseitigen Vorteil, zur Selbstverteidigung und zur Vorbeugung demoralisierender Handelsbedingungen“ erhob die Preise sehr bedeutend: der Minimalverkaufspreis für Stripper-Harvester wurde für Viktoria und Südaustralien auf 81 £, für Neusüdwales auf 84 £ festgestellt. Erst als den australischen Unternehmern günstigere Bedingungen von Seite des Staates winkten, traten sie von diesem vorteilhaften Vertrag zurück.

Am gleichen Tag, an dem die australischen Fabrikanten beim Handelsminister Lyne um hohe Zölle vorstellig wurden, begann der Combine sich zu lösen. Damals erklärten die Unternehmer, bei Einführung eines Wertzolles von 25 Proz. ihre Preise um 5 £ im ersten und weitere 5 £ im zweiten Jahre zu ermäßigen, da ihnen ein geschützter Markt billigere Produktion ermögliche. Vorsichtigerweise hielten sie aber die Preise auf der Verbandshöhe aufrecht, während die amerikanischen Maschinen mit dessen Lösung auf 70 £ zurückgingen. Hatten die Zeugenaussagen auch den günstigen Wettbewerb der Australier ergeben, so stellten sie doch auf der anderen Seite fest, daß die amerikanische Industrie mit billigeren Arbeitskräften rechnen könne und darin einen Vorsprung vor der australischen Herstellung habe.

	Amerika bei 60 Wochenstunden			Australien bei 48 Stunden			Australien berechnet auf 60 Stunden		
	£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	p.
Arbeiter, die Maschinenteile zusammenfügen (fitter)	2	13	—	2	11	6	3	4	4½
Eisenarbeiter (ironer)	2	15	5	2	11	3	3	4	1
Maler	2	16	8	2	15	6	3	9	4½
Modellmacher	3	4	5	2	10	6	3	3	4½
Schmied	2	16	8	2	9	6	3	1	10½

Diese Lohnverschiedenheit war der einzige begründete Beschwerdepunkt der Australier, von ihm aus ging die begründetste Forderung eines Zollschutzes, ohne daß damit die einer Zollerhöhung gegenüber dem Tarif von 1902 gerechtfertigt werden konnte. Man hatte es mit keinem Schutzzoll für den Aufbau einer Industrie zu tun, denn Australien war ja die zweite Heimat dieser Fabrikation. Schon im Jahre 1847 begann Ridley in Südaustralien neue Erfindungen zu dem bestehenden europäischen Produkt hinzuzufügen und noch mehr der südaustralische Mellor im Jahre 1857 und später. Eine nahezu 60-jährige Erfahrung hatte eine hohe Entwickelung dieser Industrie gebracht, die jedem fremdländischen Fabrikat nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland die Stirne bot, ja die Konkurrenten in ihrem eigenen Lande schlägt. Die Harvesterindustrie ist die einzige Industrie Australiens, die sich einen namhaften Absatz auf dem Weltmarkte zu sichern wußte.

Ausfuhr von Erntemaschinen nach	1905	1906 bis 31. Juli
Algier	26	—
Argentinien	389	445
Kanada	—	18
Kapkolonie	1	1
Italien	2	—
Uruguay	—	20
Wert	30 110 £	—

Die Minoritätsresolution der Tarifkommission ging in Hinblick auf all diese Tatsachen dahin, daß sich keine Aenderung in Form und Höhe des Zolles empfehle:

Die Zeugenaussagen hätten bewiesen, „daß die heimische Industrie vom Wettbewerbe nichts zu fürchten habe, daß die australischen Fabrikanten unter dem bestehenden Zollgesetz von 1902, wenn sie ihren Gewinn etwas kürzen würden, ohne daß er deshalb nicht immer noch reichlich wäre, sich sogar ein Handelsmonopol zu verschaffen vermöchten. Der heutige Preis sei zu hoch über die Fabrikationskosten und eine schwere Last für die Landwirtschaft."

Der Majoritätsreport, der auch hier durch den Stimmenentscheid des Vorsitzenden zu stande kam, wurde den weitgehendsten Wünschen der australischen Fabrikanten gerecht und auf seinem Berichte kam die erste Abänderung des bundesstaatlichen Tarifs von 1902 zu stande.

Das australische Parlament wollte vor seinem Appell an die Wähler für die Neuwahl ein Gesetz geschaffen haben, das zeigen sollte, wie die neue protektionistische Aera sich gestalten werde. Mit ihm sollten die Wähler für die neue Handelspolitik gewonnen werden. Ein Gesetzeszwillingspaar wurde zu diesem Zwecke in die Welt gesetzt: ein Zoll- und ein Steuergesetz bilden die sogenannte „Harvestergesetzgebung". Der „Customs Tariff 1906" sollte mit dem „Excise Tariff 1906" eine Modellgesetzgebung der Newprotection darstellen. Fabrikant, Arbeiter und Konsument in gleicher Weise geschützt! Der erste durch einen hohen Zoll; der zweite dadurch, daß der Fabrikant eine Inlandsabgabe zu zahlen hatte, wenn er ihm angemessenen Lohn verweigert; der dritte, indem das Gesetz eine Maximalhöhe des Fabrikatpreises normiert.

Der bundesstaatliche Zolltarif hatte für landwirtschaftliche Maschinen $12^1/_2$-proz. Wertzoll eingeführt, der Custom Tariff von 1906 bestimmte für Stripper-Harvester (Erntemaschine mit Abstreifvorrichtung) 12 £, was einen Wertzoll von 20 Proz. bringt, für Stripper 6 £, was einen ebenso erhöhten Wertzoll für eine Reihe landwirtschaftlicher Maschinen bringt: für Säe-, Düngermaschinen, Kornschäler, Behäufelungspflug wurden 25 Proz., für andere, wie Eggen, Häckselmaschinen, Pflugscharen 20 Proz. eingeführt. Metallteile für Erntemaschinen zahlen $1^3/_4$ d. das Pfund. Die Zollausnahmen sind auf wenige Artikel beschränkt worden, die, wie Maiserntemaschinen, Maisgarbenbinder, Kartoffelaushebepflüge, -sortierer, Heuwender bis heute noch nicht im Inland in genügender Weise verfertigt werden, so daß ein Zoll nur die Landwirtschaft belasten müßte, ohne irgend jemand zu nutze zu kommen. Der Excise Tariff 1906 bestimmt, daß indirekte Abgaben von der Hälfte der Zollhöhe erhoben werden sollen, wenn die Waren nicht unter Lohnbedingungen hergestellt werden, die entweder durch Beschluß der beiden Häuser des Parlaments als billig und angemessen erachtet werden, oder die in Uebereinstimmung mit einem Urteil von oder mit einer Vereinbarung vor dem bundesstaatlichen Versöhnungs- und Schiedsgericht stehen, oder endlich die auf besondere Anrufung hin vom Präsidenten des bundesstaatlichen Versöhnungs- und Schiedsgerichtes, von einem Richter eines staatlichen höchsten Gerichtshofes oder einer besonderen staatlichen Lohnbehörde für billig und angemessen erklärt worden sind.

Die Feststellung der Preise im Zollgesetz bestimmte ab 1. Februar 1907 für Stripper-Harvester, je nach ihrer Spannweite, 70, 75 und 80 £, ab 1. Februar 1908 65, 70 und 75 £, also jene Ermäßigung, die von den Fabrikanten großmütig (?) in Aussicht gestellt war. Die gleitende Skala der Durchschnittspreise ist 80, 75, 70. Für Dünger- und Getreidesäemaschinen (Fertilizers, seed and grain-drills) ist je nach der Größe ein Preis von 32 £ 15 sh. bis 38 £ 19 sh. ab 1. Februar 1907, von 31 £ 2 sh. bis 37 £ ab 1. Februar 1908 festgesetzt. Zuwiderhandlungen gegen diese Maximalpreisfestsetzungen kann der Generalgouverneur durch Ermäßigung des Zolles auf die Hälfte ahnden.

So sehen wir ein kunstvolles Gebäude australischer Zollpolitik vor uns. Den Gesetzgebern war es darum zu tun, zu zeigen, wie die New-protection Unternehmer und Abnehmer schütze in gleicher Weise und zudem der Arbeiter guten Verdienst erhalte. Mochte das Gesetz viele und darunter auch die landwirtschaftlichen Wähler getäuscht haben, dem kritischen Beobachter der Geschichte dieser Industrie kann es nicht zweifelhaft sein, daß es zum mindesten völlig überflüssig war und seine Zwangspreisherabsetzung eitel Blendwerk.

Als Modellgesetz der künftigen Handelspolitik, wie es endlos in der Wahlkampagne vorgeführt wurde, wird es wohl schon deshalb nicht betrachtet werden dürfen, weil es unmöglich ist, einen ganzen Zolltarif mit Preisfestsetzungen und „Guter Lohn“-Garantien zu bekleiden, wie es bei diesem Einzelfalle erreicht wurde. Diese Harvester-Gesetzgebung ist wohl mehr als ein Jongleurkunststück des Handelsminsters Sir William Lyne zu betrachten, mit dem es Reklame zu machen galt und mit dem Wahlpolitik zu treiben möglich war, als daß irgend ein industrieller Notstand Veranlassung dazu bot.

Ob die von freihändlerischer Seite aufgestellte Behauptung, daß diese gesetzlichen Preise von den Inlandproduzenten sicherlich aufrecht erhalten würden und monopolistische Vereinbarungen sich dazu bereit fänden, wie sie vordem bestanden, gerechtfertigt ist, wird die Zukunft zeigen; bei der geringen Anzahl von 30 australischen Fabriken liegt es nahe, daß sich das Inland den Gewinn nicht entgehen läßt, den ihnen das Gesetz zuerkennt, und zu geschäftlichen Verabredungen gelangt.

Trotz allem ist also in dem Gesetz wirklich nur der Unternehmer geschützt, im schlimmsten Fall erhält er bei schlechten Löhnen eine inländische indirekte Steuer auferlegt, die nur die Hälfte der Zölle ist; die Arbeiter müssen zudem sich ihre Rechte erst mühsam vor den Lohnbehörden erkämpfen und erstreiten; die Abnehmer werden einen höheren Preis zahlen, als sie ihn vordem entrichteten, als weder Inlandsmonopol noch Staatsschutz bestand.

3. Preferentialtrade.

Die Chamberlainsche Idee des britischen Wirtschaftsstaates fiel in Australien auf fruchtbaren Boden. Die überwiegende Majorität des Parlaments, Liberale und Arbeiterpartei, erklärte sich zu seinen Gunsten. Er bietet für Australien die beste Rückendeckung seiner gewalttätigen Schutzzollpolitik. Sollten die zollpolitisch befehdeten Industriestaaten Wiedervergeltung üben, so könnte das der Ausfuhr schaden, darum wünschen sie im britischen Weltreich einen geschützten Vorzugsmarkt. Bei solchem Absatzgebiet wäre es auch möglich, die Preise, die heute unter dem internationalen Wettbewerb leiden, zu erhöhen. Welcher Gewinn stände in Aussicht, wenn am Londoner Markt amerikanisches Fleisch nicht mehr australisches bedrängt, die dänische der australischen Butter weicht, der austra-

lische Weizen gegen den Südamerikas, die australische Wolle gegen die Argentiniens geschützt wird!

Das letzte Parlament sah drei Vorzugshandelsgesetze: das erste mit Neuseeland, das noch Seddon mit Deakin verabredet hatte, erhielt die Zustimmung des Inselparlamentes nicht und wurde damit hinfällig. Bei den gleichen Produktionsverhältnissen bieten sich gerade Zollverträgen mit Neuseeland große Schwierigkeiten, und Neuseeland glaubte sich durch jene prälimininarischen Abmachungen nicht genügend gefördert zu sehen. Der zweite Vertrag mit Südafrika ist in Wirksamkeit gesetzt, und bei der Wahlkampagne wurde mit Stolz verkündet, daß es gelang, den argentinischen Konkurrenten in der Kapkolonie zu bedrängen und ihm an Boden abzugewinnen. Das dritte Gesetz räumte ohne Gegengabe England zollpolitische Vergünstigungen ein: Wenn Deakin von dem Opfer dankbarer Kindesliebe spricht, das nach Gegenliebe verlangt, so hat Sir William Lyne bei der Einführung der Vorzugsbill den Ideengang der Regierung und des Volkes klarer gezeichnet: „Dies ist der erste Schritt zur Erlangung eines hohen Zieles. Dieses Beginnen ist weitreichend in seiner Wirkung. Ein kleiner Erfolg wird schon zeigen, wie gewaltig diese Politik, wenn sie überall aufgenommen wird, das Reich stärken muß. Obschon wir keine Vorzugsbehandlung von seiten Großbritanniens fordern, so hoffe ich doch, daß es nicht lange währen wird, bis eine völlige Gegenseitigkeit im Vorzugshandel zwischen Mutterland und all seinen Tochterstaaten sowohl als zwischen den Kolonien selbst kommen wird.“

Freilich wird das Vorzugshandelsgesetz mit England, das der Zustimmung des Königs vorbehalten ist, diese nicht finden, da in der Bindung der Vorzugseinräumung von Schiffen mit weißer Besatzung eine Bedingung liegt, die internationalen Verträgen Englands zuwiderläuft. Doch damit ist die Sache nur vertagt, das nächste Parlament wird ein geändertes Gesetz genehmigen und wohl auch die Verhandlungen mit Kanada durch einen besonderen Zolltarif zum Abschluß bringen.

So sehen wir den Commonwealth ruhig an der Verwirklichung der imperialistischen Wirtschaftsidee. Ohne in ihrer Schutzzollpolitik zu Gunsten Großbritanniens abzuweichen, will sie auf all den Gebieten, auf denen sie von fremdländischer Zufuhr abhängig ist, dem Heimatlande und Schwesterkolonien Vergünstigungen gewähren, um dafür ihren Erzeugnissen einen Vorzugsmarkt einzutauschen.

B. Industrieschutzgesetz oder Antitrustgesetz.

(Gesetz im Anhang.)

Bei der geringen industriellen Entwickelung Australiens ist es wohl kaum zu verwundern, daß sich Trusts und ähnliche geschäftliche Verbände und Vereinbarungen nur in geringer Anzahl finden und im gewerblichen und kommerziellen Leben keine Bedeutung, die mit anderen Ländern vergleichbar ist, erlangt haben. Freilich

ein Beispiel: die geschäftliche Verbindung von Kohlenwerken und Küstenschiffahrt erinnert ganz an die Verhältnisse am Rhein, die seinerzeit zur Begutachtung der staatlichen Schleppschiffahrt auf den neuen Kanälen geführt haben [1]). Die Kohlenbergwerke kontrollieren Preis und Produktion; die Küstenschiffahrt ist in eine solche Abhängigkeit gebracht, daß sie nur als Agent nach Wunsch und Willen des Kohlenverbandes handelt und keine Tonne Kohle ohne dessen Erlaubnis zu verschiffen befugt ist. Auf anderen Gebieten hat die in wenigen Händen befindliche Küstenschiffahrt durch Monopolfrachten ihrerseits die Allgemeinheit geschädigt und das Verlangen nach Verstaatlichung gezeitigt. Im Holzhandel findet sich ein gefährlicher Combine in Westaustralien: 8 Gesellschaften, die sich aus kleineren Einzelbetrieben zusammengeschlossen hatten, gründeten im Jahre 1902 die Millar's Karri und Jarrah-Kompagnie, die dadurch in den Besitz aller großen Holznutzrechte, die der Staat verpachtet hatte (timber leases), gelangte. Sie verarbeitet das Holz in ihren Sägemühlen und reguliert den Markt der wertvollen Karri- und Jarrahhölzer in Produktion und Preis.

Der Erfolg ergibt sich uns aus folgender Preisstatistik:

Jarrahholz geliefert für die Stadtverwaltung von Perth						sh.	
kostete	1. Januar	bis	31.	Dezember	1900	49	per load
„	1. „	„	31.	„	1901	54	„ „
„	1. „	„	31.	„	1902	75	„ „
„	1. „	„	31.	„	1903	80	„ „
„	1. „	„	31.	„	1904	80	„ „
„	1. „	„	31.	„	1905	78	„ „

Auf dem Gebiete der Industrie hat der Butterkistenverband in Viktoria großes Aufsehen gemacht. Er hob den Preis für die Kiste von 10 d. auf 1 sh. 6 d. und hielt ihn 2 Jahre (1902—1904) lang trotz aller Klagen der Abnehmer auf 1 sh. 4 d., bis er unter dem Einfluß einer staatlichen Kommission sich zu einer Reduktion um 3 Pence entschloß, was für die Industrie eine Ersparnis von 10000 £ für das Jahr bedeutet. — Der Harvesterverband gehört bereits der Geschichte an, doch steht der Absatz noch unter den von ihm geschaffenen Bedingungen. Sein Bestand von Beginn 1904 bis 4. Sept. 1905 hatte die inländischen Fabrikanten in nahe Fühlung gebracht und sie haben auch nach dessen Auflösung den Preis auf der Verbandshöhe von 81 £ als Minimum gehalten, 17 £ mehr als der Konkurrenzpreis vordem sich bezifferte. Von diesem Preis versprachen die Unternehmer freilch in den nächsten Jahren 10 £ abzulassen, doch ist oben der Preis so hoch gehalten worden, um dieses Versprechen zu geben. Die im Verbande gestärkten und geeinigten australischen Unternehmer haben angeblich dem Staat das Opfer der Verbandsauflösung gebracht, doch sie haben in dem Schutz ihres Marktes unter Bedingungen, die günstig sind und dauerhafter,

1) Siehe meinen Aufsatz in diesen Jahrbüchern über die staatliche Schleppschiffahrt. März 1905.

als je der Combine gewesen wäre, ihren höheren Vorteil dafür eingetauscht.

Alte Klagen knüpfen sich an die Existenz des amerikanischen Tabaktrusts, der in Australien Fabriken gründete, alte ankaufte und heute den Tabakmarkt beherrscht. Er soll einerseits den Einkaufspreis des Blattes bestimmen, andererseits den ganzen Kleinhandel beherrschen und dabei auf einen Hungerverdienst beschränken; seine Mißbräuche haben den Ruf nach Nationalisierung dieser Industrie geweckt, der bereits eine bundesstaatliche Kommission und das Parlament beschäftigte.

Gerade am Vorabend der gesetzlichen Festlegung des Antitrustgesetzes spielt sich der Kampf des amerikanischen Petroleumtrustes gegen die britische Petroleum-Kompagnie (British Imperial Oil Co.) ab, der die Reihen der Gesetzesfreunde verstärkte. Während die amerikanische Gesellschaft nur Handel treibt, hat die britische Gesellschaft in Australien Fabrikanlagen und besitzt deshalb allein schon die Sympathie des industriefreundlichen Commonwealth. Jene Amerikaner machten nun im Jahre 1905 eine gewaltige Anstrengung, den Konkurrenten zu vernichten, und versprachen jedem Händler, der vom 1. Febr. 1905 bis 1. August 1905 nur die amerikanische „Schneeflocke“ und „weiße Rose“ verkaufe, einen halben Penny für die Gallone nach Ablauf dieser Zeit zurückzuerstatten. Der Handel sollte monopolisiert werden. Die britische Gesellschaft parierte den Angriff und fing den Wind aus den Segeln des Konkurrenten, indem sie für ihr „Silberlicht“ eine sofortige unbedingte Preisherabsetzung von einem halben Penny einräumte. Dieser gewaltige Kampf des amerikanischen Trusts wurde von den Gesetzgebern so unbillig erachtet, daß sie dieser Wettbewerbsart sogar eine besondere Verbotsbestimmung im Gesetze einräumte.

Diese wenigen Erfahrungen von verbandartiger Produktion, die man in Australien hatte, stellten freilich das geschlossene Streben, den Konsumenten möglichst hohen Monopolpreisen zu unterwerfen, in den Vordergrund und ließen von der guten Wirkung in der Gestalt billigerer Produktionsmöglichkeit wenig verspüren. Vieles Material gegen die Trusts wurde auch in den Verhandlungen der Tarifkommission geboten, doch besonders zahlreich waren die Klagen vor ihr über die schwere Schädigung der heimischen Industrie durch billige Auslandswaren, die entweder auf Ueberproduktion und Konkurse oder auf schlechte Löhne und Frauen- und Kinderarbeit zurückgingen. Man erfand für alle diese Unterbietungen des Inlandmarktes den Ausdruck: ‚dumping‘. Kaum ein Staat des industriellen Europas und Amerikas wurde mit dem Vorwurf verschont, daß er mit solchem unbilligen Wettbewerb die australische Industrie schädige. In dem Eisen- und Stahlgewerbe waren die Vereinigten Staaten, Belgien und Deutschland die Beklagten, in der Textilindustrie neben ihnen noch Oesterreich, Frankreich und Holland, in der Jute-, Flachs- und Hanfindustrie trat zu jenen (ohne Belgien) noch Ungarn dazu. In der Seidenfabrikation wurde über dumping durch die Vereinigten

Staaten, Deutschland, Holland, Italien, Schweiz und den neuen Industriestaat Japan geklagt, in der Teppichindustrie durch die erstgenannten 4 und Belgien; die Handschuhfabrikanten klagten über die Vereinigten Staaten und Deutschland, die Spitzenweber über Belgien, Frankreich und Deutschland. Freilich haben Zeugen und Report den Begriff dumping auf jeden Wettbewerb ausgedehnt, der mit niederen Löhnen geführt wird. Reiches Material war somit für eine Antimonopol- und Industrieschutzgesetzgebung geschaffen.

Das Vorbild des australischen Gesetzes war der amerikanische Sherman Act vom 2. Juli 1890. Bekanntlich besteht dieser nur aus zwei essentiellen Bestimmungen, von denen die eine jeden Vertrag oder Verband in Trust- oder trustähnlicher Form, der Handel und Industrie unter den Staaten oder mit fremden Nationen einengt, verbietet, die andere jede Monopolisierung von Handel und Industrie, die sich auf mehrere Staaten oder auf fremde Nationen erstreckt, untersagt. Die einfachen Normativen wurden von der Judikatur freilich in solcher Weise interpretiert, daß sie zur strengsten Fessel jeder Verabredung auf dem Gebiete von Handel und Industrie sich gestalteten. Jeder solche Vertrag wurde für verboten erklärt, gleichviel wie unschuldig ein Verband in seinem Zweck und wie wohltätig er in seiner Wirkung sein mochte oder wenn er sogar im öffentlichen Interesse lag. Da die Richter erklärten, daß die Billigkeit solcher Einengung nicht Gegenstand der Rechtsfindung sei, so fielen Verbände von Käufern und Verkäufern, Konsumvereine nicht minder unter das Gesetz wie Lohnverabredungen der Gewerkschaften (vergl. über die Judikatur Prentice und Egan: The Commerce Clause of the Federal Constitution, Chicago 1899). Trotz dieser rigorosen Handhabung des Actes vermochte man den größten und gefährlichsten Verbänden nur sehr selten erfolgreich zu nahen. Das Gesetz war zu weit und zu eng zu gleicher Zeit.

Die australischen Gesetzgeber wollten diesen Fehler vermeiden und das Gesetz selbst textlich so ausgestalten, daß dem richterlichen Ermessen nicht zu viel Raum bliebe. Dadurch, daß dem Commonwealth durch seine Verfassung die Regelung des heimischen Handels und Gewerbes zusteht, konnte sein Gesetz alle Verbände im Inland treffen, nicht wie der amerikanische Act nur Verbände, die sich in ihrer Wirksamkeit über den Rahmen eines Staates erstrecken. Ueberall steht in dem Gesetze die Erhaltung und der Schutz der australischen Industrie im Vordergrund, wie auch der Titel des Gesetzes ergibt: „Gesetz zur Erhaltung australischer Industrien und zur Unterdrückung verderblicher Monopole“. Die ersten 15 Paragraphen befassen sich mit Trusts, Monopolen und ähnlichen Verbänden und stellen jede derartige Verabredung, die eine australische Industrie vernichtet oder schädigt, unter eine Geldstrafe von 500 £; im Wiederholungsfalle findet sich sogar Gefängnis von einem Jahr angedroht. Jeder Vertrag mit einem derartigen Verbande ist für ungesetzlich und hinfällig erklärt. Wer durch das Wirken des Verbandes geschädigt ist, kann für den erlittenen Nach-

teil den dreifachen Betrag begehren. Während diese gesetzlichen Bestimmungen, obwohl textlich sehr umfangreich und ins einzelne gehend, im wesentlichen dem Sherman Act entsprechen, ist im zweiten Teil des Gesetzes, der sich mit der Vorbeugung des dumping befaßt, eine neue Art wirtschaftlicher Schutzgesetzgebung erlassen. Wie das Wort dumping in dem Munde der Kommissionszeugen einen ungewissen Begriff hatte und ein ungewisses Gebiet bestrich, so ist es auch im Gesetze nicht hinreichend definiert. Der erste Abschnitt des § 18 zeigt uns aber ein unendlich weites Feld: Unter die Räder dieses Gesetzes kommt jeder, der mit seinem Wettbewerb auch nur wahrscheinlich veranlaßt, daß das australische Gewerbe die Produktion einstellt oder bei Aufrechterhaltung seiner Löhne mit Verlust verkauft. Ja, es ist schon für hinreichend erklärt, wenn der Wettbewerb zu einer unangemessenen Entlohnung in der australischen Industrie führt; die „Angemessenheit" der Löhne nimmt Bezug auf die australische soziale Gesetzgebung und die Rechtsprechung der australischen Lohngerichte und Behörden. Endlich ist ein Wettbewerb, der australische Arbeiter brotlos macht, schon Grund genug zum richterlichen Einschreiten. Eine kleine Milderung ist nur in soweit gegeben, als verlangt ist, daß sich die australische Industrie auf der Höhe der modernen Technik befinden müsse.

Durch diese ungeheuer tief einschneidenden Bestimmungen ist alles überschattet, was das Gesetz an Maßregeln gegen die Einfuhr von überproduzierten Waren zu Schleuderpreisen vorsieht.

Im Zuwiderhandlungsfalle werden die Güter, die man als verbotene Ware im Sinne des Zollgesetzes betrachtet, nicht nur eingezogen, sondern es ist auch noch eine Strafe von 100 £ angedroht (Customs Act 1901).

Für die Zwecke dieses Gesetzes ist auch die Strafprozeßordnung Ausnahmen unterstellt: eine weitgehende Zeugenaussagepflicht, die keine Ausnahme bei der Selbstbelastung mit Verbrechen findet, ist aufgestellt (11,2; 21,6); die Strafbarkeit trifft den harmlosesten Mitwisser, wie den Begründer des Trusts (19), — die Handelskammer behauptet, daß jeder Fabriklehrling darnach in Strafe genommen werden könne —; endlich ist der Richter im Falle des dumping von jeder strikten Beobachtung gesetzlicher Beweisregeln und Verfahrensvorschriften entbunden (21,5) und sein Gewissen und der Gesamteindruck, den er von einem Fall erhält, genügt, seinen Spruch zu rechtfertigen. Da die Rechtssprüche des obersten Gerichtshofes common law werden, so ist dem Gesetze eine folgenschwere Ausdehnung gegeben. Der Verfasser des Gesetzes, Isaak, ist mittlerweile Richter am höchsten Gerichtshofe geworden und kann wohl in dieser Tätigkeit manches thun, dem Gesetze Bahnen zu weisen, die es heute noch nicht hat, den gewollten Sinn ihm unterzulegen, der seinen Bestimmungen zu Grunde lag, der aber weder im Gesetze selbst noch bei den Parlamentsverhandlungen klar zu Tage trat.

Der Führer der Arbeiterpartei, die den Deakinisten zur Verab-

schiedung des Gesetzes beistand, Mr. Watson, erklärte, daß er nicht glaube, daß das Gesetz Erfolg habe, daß er aber auch nicht fürchte, daß es Unheil bringe und diese Anschauung habe seiner Partei den Anlaß gegeben, solcher Gesetzgebung Gelegenheit — a trial — zu eröffnen.

Von den Handelskammern indessen wurde bei ihren Protesten die Erschütterung des Handels und die Gefährdung von Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr hervorgehoben — derselbe Vorwurf, der auch gegen den Sherman Act besteht. Die Handelskammer von Adelaide erklärte: das Gesetz mache die australischen Händler zum Sündenbock für alle gegenwärtigen und zukünftigen Welttrusts; während das Gesetz diese nicht vernichten kann, gefährdet es die Händler, die mit ihnen Geschäfte eingehen. Die Konferenz der australischen Unternehmer faßte am 22. Mai 1906 eine Resolution, in der zwar die Mißbilligung aller schädlichen Trusts ausgesprochen ist, die aber den Act selbst als den gewerblichen und kommerziellen Interessen Australiens feindlich erachtet und ein Anwachsen der Preise für die Lebensunterhaltsmittel voraussagt. In einer Abordnung von Unternehmern Viktorias an den Handelsminister äußert ein Mitglied, es sei unmöglich gemacht, billig im Ausland zu kaufen. Die australischen Verbände selbst rüsten sich schon gegen den Ansturm des Gesetzes; der gefährliche Kohlenverband glaubt durch die Verlegung seiner Verkaufsstelle nach London dem Konflikt mit dem Gesetz aus dem Wege zu gehen. („Advertiser“: Adelaide vom 12. Oktober 1906.)

Die einzige Hoffnung, daß das Gesetz keine Kraft werde, die das Gute wollte, aber das Böse schafft, richtet sich auf die Richterbank. Im ersten Gesetzentwurf waren die maßgebenden Entscheidungen Staatsbeamten anvertraut, heute müssen sie von dem Munde der in England hochgeschätzten Richter ausgehen. Er werde, wie Sir William Lyne zuversichtlich aussprach, der australischen Industrie in ihrer Entwickelung gegen ihre Feinde beistehen, ohne das gesamte Wirtschaftsleben dabei zu gefährden; damit gab er selbst zu, daß das Gesetz selbst zu den abenteuerlichsten Befürchtungen begründeten Anlaß gibt und nur in der Hand weiser Richter Erfolge zeitigen kann.

III. Unmittelbare Einwirkung des Staates auf die Gütererzeugung.

1. Prämienpolitik.

Soll die Zollpolitik besonders das Wachstum von Gütererzeugungen schützen und fördern, das Antitrustgesetz die Beeinträchtigung der Produktion verhüten, so dient die Prämienpolitik der Anregung solcher.

Zölle allein vermögen neue Erwerbszweige oftmals nicht zu beleben und, wo das mit ihnen versucht wurde, haben sich den Konsum und die Weiterverarbeitung schädigende hohe Preise ergeben; Güter-

erzeugungen müssen erst einen gewissen Grad der Entwickelung erreicht haben, der sie befähigt, den geschützten Inlandsmarkt gut und zu angemessenem Preis zu bedienen. Zwei australische Staatsmänner, der Südaustralier Kingston und der Premierminister des Commonwealth, Deakin, haben aus diesem Grund für den Commonwealth die Prämienpolitik als notwendige Ergänzung der Schutzzollpolitik bezeichnet.

Kingston, ein fortgeschrittener Protektionist, erklärte: Die unmittelbare Auflegung eines Zolles würde nur das Steigen der Preise bewirken und Nachteile verursachen, die besser vermieden werden. Unsere Idee ist, daß diesen Produktionen die notwendige Ermutigung durch staatliche Prämien gegeben werden muß und daß erst den entwickelten Produktionen Schutzzölle zu gewähren sind. Und Deakin sagt inhaltlich gleich: Ich bin zur Auferlegung irgend welcher Zölle nicht geneigt, bis die Produktion fortgeschritten ist, sonst würde der australische Markt ungünstig berührt werden.

Die Freihandelsschule war bekanntlich in ihrer Stellungnahme zur Prämienpolitik nie einig.

Schon ihre beiden Begründer, Adam Smith und Jean Baptist Say, gingen hierin auseinander.

Adam Smith sagt im 4. Buch seines Werkes „The Wealth of Nation“ (Kapitel V of bounties), seine Freihandelsidee in konsequenter Weise fortentwickelnd:

„Die Wirkung von Prämien wie die aller anderen Unternehmungen des Merkantilismus kann nur darin bestehen, das Gewerbe eines Landes in einen Kanal zu zwingen, der weit ungünstiger ist als der sein würde, in den es ganz natürlich und ganz aus sich selbst hineinfließt.“

Say weicht von seinem verehrten Meister hierin ab und er macht ihm den Vorwurf, er habe diese Frage zu sehr nach dem hohen Entwickelungsstand der englischen Industrie beurteilt („Abhandlung über die Volkswirtschaft“: Buch 1, Kapitel XVII):

„Nicht jede Nation ist gleich entwickelt in ihrer wirtschaftlichen Intelligenz! Wie viele Länder gibt es, wo recht profitable Kapitalanlagen nicht erfolgen, weil ein Vorurteil vorliegt, das nur der Staat überwinden kann! Jede ungewöhnliche Anforderung an den Geldmarkt begegnet an solchem Platze Mißtrauen und argwöhnischer Verachtung, so daß die Begünstigung einer vorteilhaften industriellen und finanziellen Betätigung durch den Staat von größtem Nutzen für die ganze nationale Wirtschaft sich erweisen kann. Ueberdies ist es nur zu leicht möglich, daß ein neuer Industriekanal den nichtsubventionierten Unternehmer ruiniert, obwohl dieser sicherlich fähig sein würde, hohen Gewinn einzuheimsen, wenn seine Arbeiter längere Zeit eingeschult wären und die Anfangsschwierigkeiten überwunden sein würden. Frankreich weist die hervorragendste und beste Wollund Seidenindustrie auf und das ist ziemlich zweifellos der weisen Ermutigung unter Colbert zuzuschreiben, der für jeden in Arbeit stehenden Webestuhl 2000 frcs. gewährte. So hat denn diese staat-

liche Förderung ihre guten Seiten und es dürfte für eine Regierung sich als klug zeigen, einen Bonus für besondere Zweige der Gütererzeugung zu versprechen, der sich zwar zunächst als Verlust zeigt, sich aber in wenigen Jahren in einen glänzenden Gewinn zu verwandeln verspricht."

In dem Junglande Australien zeigt sich das Kapital für gewerbliche Unternehmungen sehr träge. Wo noch so große Gewinne und günstige Bedingungen in der Urproduktion bestehen, da besteht kein Verlangen des Kapitals nach anderer Betätigung; die Landwirtschaft und der Bergbau bieten ihm alterprobte Gebiete, und wer kühn wagen will, der spekuliert auf den Goldfeldern.

Aber neue Produktionszweige zu erschließen, Industrien ins Leben zu rufen, dazu fehlt es an der Geneigtheit. Auch eine geschulte Arbeiterschaft ist erst in geringem Umfange herangereift, so daß das Vertrauen der wenigen Unternehmungslustigen auf einen Erfolg auch dadurch noch beinträchtigt wird.

Es waren in Australien so ganz die Verhältnisse, wie sie Say beschrieb, und viele glaubten, daß der Staat seine helfende Hand den zaghaften Beginnern reichen müsse.

Manche, die Schutzzöllen abgeneigt sind, vertreten in den australischen Parlamenten das Prämiensystem. Gegenüber Zöllen ziehen sie Prämien vor: einmal, weil man bei ihnen genau weiß, was solche Industrieförderung kostet, dann, weil der Konsument vor Belastung geschützt bleibt.

So haben denn auch mit Ausnahme des freihändlerischen Neusüdwales alle Staaten in den letzten Jahrzehnten es mit der Prämienpolitik versucht.

Wir finden einmalige und periodisch wiederkehrende Staatsunterstützungen.

In der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft, im Obstbau und in der Gemüsezucht, im Bergbau und in der Industrie haben staatliche Prämien einzuwirken gesucht.

Die Landwirtschaft sollte neue Kulturen aufnehmen, die kahlen Berge sollten bewaldet werden, die günstigen klimatischen Bedingungen zu Obstbau und Gemüsezucht sollten ausgenützt werden, der Boden sollte nach neuen Schätzen und neuem Metall durchwühlt werden, das vernachlässigte Gewerbe den zu lang verzögerten Anfang nehmen. Australien sollte selbständiger werden, die Abhängigkeit von anderen Ländern abschütteln und selbst bauen und schürfen und erzeugen, was immer es vermag.

Aber nicht nur die Einfuhr soll auf vielen Gebieten erübrigt werden, sondern mannigfaltigere Ausfuhr neue Reichtümer ins Inland bringen und die Grundlage zu größerer Kapitalkraft legen, die das wirtschaftliche Leben zu befruchten verspricht.

Der patriotische Glaube an die unbegrenzten Möglichkeiten seines Bodens und an die hohen Qualitäten seines Arbeiters belebt auch diese Politik.

Am frühesten wurde sie im Bergbau versucht: Bis in die

dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück finden sich staatliche Prämien auf diesem Gebiete. Ganz allgemein wurde sie in Australien, als die ersten Goldfelder entdeckt wurden, in Queensland, Süd- und Westaustralien winkten den Entdeckern und Bearbeitern neuer Goldlager glänzende Belohnungen.

Westaustralien hat bereits im Jahre 1839 und noch öfters in späteren Jahren auch die Erschließung von Kohlenfeldern durch staatliche Prämien zu heben gesucht; noch ist die Prämie von 500 £ für die ersten 50 Tonnen Asbest, die man im Jahre 1897 versprach, unverdient und ebenso die Prämien auf Glimmer- (Mica-) schürfung.

Südaustralien suchte mit staatlichen Belohnungen die Erschließung von Steinphosphaten anzuregen.

Auf dem Gebiet der Forstwirtschaft hat diese holzärmste mittlere Kolonie bereits vor 26 Jahren versucht, Kulturen ins Leben zu rufen; sie versprach eine Prämie von 2 £ für jeden Acker Land, auf dem Waldbäume angepflanzt und 5 Jahre lang gehegt werden. Die landwirtschaftliche Bevölkerung hatte indessen zu viel andere lohnende Beschäftigung, als daß sie sich dieser mühsamen Baumanpflanzung hätte widmen sollen.

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft hat Viktoria das Prämiensystem in einem Umfange angewandt, wie keiner der anderen Staaten, aber auch viele andere Produktionszweige wurden von ihm mit solchem Ansporn versehen.

Der Senator Dobson sagte im Commonwealth-Parlament zutreffend: „Vom Staate Viktoria, der Schutzollheimat, wo das Volk ein künstliches Leben einem gesunden, natürlichen vorzuziehen scheint, haben wir gerade auf dem Gebiete des Prämiensystems reiche Erfahrungen vor uns.“

Seit der Mitte der achtziger Jahre strömte ein üppiger Regen von Prämien aller Art auf alle Gebiete nieder:

1886/87 wurden 888 £ für die Verfertigung von Drahtnetzen gewährt; 1887/88 5000 £ für die ersten 10000 Yards von Kammgarngespinst; im Jahre 1889 wurde dann ein ganzes Programm aufgestellt, das später erweitert, insgesamt 350000 £ versprach, aber bis jetzt nur 250000 £ verteilte.

179000 £ wurden als Prämie für Ausfuhr von Produkten der Milchwirtschaft gespendet.

Für Weinbau, Obstbau und Gemüse flossen 35000 £.: Seit 1890 wurden für jeden neuen mit Obstbäumen bepflanzten Acker 3 £ bewilligt, woneben noch eine Prämie von 1 sh. für jede ausgeführte Kiste Frucht trat.

Für die Einfuhr von neuen Samen und neuen Pflanzen in den landwirtschaftlichen Betrieb waren 3000 £ ausgeworfen, wovon jedoch nur $^1/_3$ beansprucht wurde; auch 4000 £ für Einfuhr und Erfindung von neuen landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen waren in 10 Jahren nicht verdient worden. Der zur Anregung der Forstwirtschaft ursprünglich ausgesetzte Betrag von 15000 £ wurde sogar auf 1000 £ herabgesetzt, da sich niemand um die Belohnungen bewarb.

Außerdem wurden für die Anpflanzung, Verarbeitung und Ausfuhr von Tabak, Hanf, Flachs und anderen Nutzfaserpflanzen, von Oel, auch für die Ausfuhr von Honig und Fruchtmus Prämien gegeben. Der größte industrielle Bonus war für die Zuckerindustrie gewährt, von 100000 £, die das Gesetz als Maximum festsetzte, wurden an eine Fabrik in Maffra 62000 £ ausgezahlt.

Von allen diesen Prämien hatten die wenigsten einen Erfolg; die meisten erwiesen sich als ungeeignet, die begünstigte Produktionsart zu dauernder Existenz zu wecken und lieferten damit den Beweis, daß sie nicht den Grundbedingungen einer klugen Prämienpolitik entsprachen. Die Kammgarnindustrie war nur zum Leben erweckt, um wieder zu sterben, die Maffrarübenzuckergesellschaft hat seit Jahren ihre Fabrikation wieder eingestellt und läßt ihre Maschinen, die nahe an eine Million kosteten, rosten, der Tabakbau geht unaufhaltsam zurück — von 2029 Aeckern im Jahre 1895/96 ist er auf 169 Aecker im Jahre 1905 geschwunden —. In Mildura, wo auf die Prämie hin Olivenbäume gepflanzt worden waren, wurden diese nach Verfügung der Bonusquelle mit Stumpf und Stiel herausgerissen, um lohnenderer Kultur Platz zu machen.

Der Bau von Hanf, Flachs und anderen Faserpflanzen ist tief unter die Fläche gefallen, die er einstmals behauptete: 1895/96 waren 1969 Acker unter Pflug, 1905/06 nur 500.

Es hat sich gezeigt, daß diese Prämien zu recht unzweckmäßigen Experimenten veranlaßten, denen meist jede wissenschaftliche Erkenntnis der Bodenbedingungen fehlte; solange die Prämie den Anbau anderen Produkten gegenüber lohnender erscheinen ließ, wurde er getrieben, mit deren Ausfall wurde er wieder aufgegeben.

Nur auf drei Gebieten, auf denen Prämien lockten, waren zu gleicher Zeit Erfolge: im Obstbau und Weinbau und in der Milchwirtschaft.

Der Obstbau hatte in der hiefür besonders angelegten und bewässerten Mildurakolonie einen Hauptproduzenten; aber gerade dieses Unternehmen kam der Regierung teuer zu stehen, bis es zu der heute erreichten Blüte gelangte: zu Verlust an Staatsland, das spottbillig abgegeben wurde, sind bis heute noch Zuschüsse in Höhe von 72000 £ getreten.

Aber auch an anderen Orten wurde mit Erfolg Obstbau eingeführt. Besonders günstig erwies sich auch Klima und Bodenbeschaffenheit weiter Striche Viktorias für die Rebe.

Beide verwandte Kulturen haben auch mit dem Versiegen der Prämie sich erhalten:

	1899/00		1905/06	
	acres	Produktion in cwt	acres	Produktion in cwt
Weinbau	27 550	298 920	26 402	498 590
Garten- und Ostbau	54 573	—	59 607	—

1 cwt (hundredweight) = 50,8 kg

Die Weinbaufläche war freilich schon größer und die Ernte ertragreicher, da sie im Jahre 1900/01 auf 30634 acres sich belief

und 632000 cwt ergab; im Obstbau ist aber seit Jahren ein kaum unterbrochenes Aufsteigen festzustellen: Garten- und Obstbaufläche 1899/1900—1905/06: acres 54573, 57496, 58807, 58415, 59812, 60655, 59607.

In diesen Zweigen haben freilich Tasmanien, Südaustralien und Neusüdwales ebenfalls große Fortschritte gemacht, ohne sich der Förderung zu erfreuen, die Viktoria zu geben für nötig fand, immerhin ist wenigstens der Zusammenhang des Fortschrittes im Obstbau mit der Prämie nicht in Abrede zu stellen, sie hat viele Landwirte veranlaßt, sich darin zu versuchen und das Land hat sich dafür besonders geeigenschaftet gezeigt, was in der guten Aufnahme der Produkte am Weltmarkte die beste Bestätigung erfuhr.

Die Milchwirtschaft hat seit 1891 ungeheuere Fortschritte gemacht, die Butterproduktion stieg von 17 auf 58 Millionen Pfd. im Jahre 1905. Die Landwirtschaft hat gefunden, daß die Milchwirtschaft manchen Orts erträglicher ist als der Körnerbau und unter der Ungunst der Natur, wie Dürre, nicht so zu leiden hat wie jener.

Diese Erkenntnis führt freilich besonders seit der letzten Dürre im Jahre 1902 auch die Landwirtschaft der anderen Staaten, von denen nur Südaustralien noch Staatshilfe in Form einer Exportprämie, deren Gesamtbetrag 50000 £ betrug, gewährte, dazu, sich der Milchwirtschaft umfassender zuzuwenden.

Viktoria		Südaustralien		Neusüdwales		Queensland	
Jahr	Buttererzeugung Millionen Pfd.	Jahr	Buttererzeugung Millionen Pfd.	Jahr	Buttererzeugung Millionen Pfd.	Jahr	Buttererzeugung Millionen Pfd.
1891	17	1892	3	1891	18	1898	6
1905	58	1905	8	1905	53	1905	20

Diese Zahlen sind genügend Beweis dafür, daß es anderwärts der Staatsprämie nicht bedurfte, um eine gleiche Blüte der Milchwirtschaft herbeizuführen.

Das waren die einzigen Resultate der Prämienpolitik, die dem Staate Viktoria im Laufe der Jahrzehnte 375000 £, d. s. $7^2/_3$ Mill. M., von denen seit 1890 $^2/_3$ flossen — also in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum, was ihre Wirkung hätte verstärken sollen —, gekostet hatte.

Der Nachbarstaat Südaustralien hat nur der Butterindustrie 50000 £ gewidmet, obwohl ein Gesetz von 1872 seiner Regierung die Vollmacht gab, mit fünfjährigen Prämien nachzuhelfen, wo immer es ihr tunlich schiene.

Ein besonders interessantes Beispiel erfolgloser Prämienpolitik bietet uns Queensland in seiner Baumwollzucht:

Einstmals schien es, als ob der alte Ruf, Cotton is King, auch für Australien Geltung bekommen sollte. Als der amerikanische Bürgerkrieg ausbrach und die Südstaaten an der Baumwollanpflanzung verhindert waren, wandte sich bei dem Steigen der Preise Queensland dieser Kultur zu. Der Staat half mit einer Prämie für den

Ballen nach und bald standen 15000 acres mit Baumwollpflanzen und die Ausfuhr stieg bis auf $2^1/_2$ Mill. £ jährlich. Von 1862 bis 1871 wurden 8 Mill. verschifft, aber mit dem Ende des Bürgerkrieges und dem Sinken der Preise vermochte die Prämie den Verfall der Kultur nicht mehr aufzuhalten. Vergeblich lockte der Staat im Jahr 1869 die weiterverarbeitende Industrie an, indem er 1500 £ für die ersten 1500 £ an Baumwollwaren und 1000 Acker Landes nach zweijährigem Fabrikbetrieb versprach. Es fand sich niemand, der dies verdienen wollte, und bald war kein Acker Baumwolle mehr zu finden.

Im Jahre 1890 suchte der Staat wiederum eine Baumwolltuchfabrik zu beleben und unterstützte ihre Einrichtung, wieder begannen die Farmer, diesen Abnehmer vor der Türe, Baumwollzucht aufzunehmen — 1897 brach das Unternehmen zusammen und die neuen Anpflanzungen verschwanden so schnell, wie sie kamen.

Ebensowenig Erfolg hatte die Regierung mit der Absicht, die Weiterverarbeitung der Wolle im eigenen Lande zu beleben, das neben jener Prämie für Baumwollspinnerei gestellte Versprechen von 1000 £ für die ersten 2000 £ Wollengut und 1000 Acker nach zweijährigem Betrieb erscholl gleichfalls vergebens.

So zeigt uns die Geschichte der australischen Prämienpolitik der einzelnen Staaten wenig Lichtseiten — nun sind ihre Blätter geschlossen und der Bundesstaat kann sein Glück darin versuchen.

Die Konstitution des Commonwealth hat die Prämienpolitik dem Bundesstaat vorbehalten. Nachdem das Wirtschaftsgebiet vereinheitlicht wurde, sollten solche Verschiedenheiten in den Produktionsbedingungen beseitigt sein. Nur Prämien für den Bergbau dürfen noch gewährt werden, alle anderen sind an die Zustimmung der Commonwealthparlamente geknüpft. Freilich Prämien, die auf einzelstaatliche Gesetze vor dem 30. Juni 1898 zurückgehen, dürfen noch zur Auszahlung kommen. (Verfassung Section 51, 90 und 91.)

Der Commonwealth hat bereits im zweiten Jahre seiner Existenz die Prämienpolitik in seinem Zuckerprämiengesetz in Anwendung gebracht. Doch diente dieses Gesetz in erster Linie dazu, den Uebergang zur Produktion des Zuckers mit weißer Arbeitskraft herzustellen; der weiteren Entfaltung der entwickelten Rohrzuckerindustrie hatte ein hoher Zoll bereits genügend gedient.

Queensland	1876	1886	1896	1901	1905
Rohrzuckerfläche in acres	13 690	54 010	83 093	112 031	134 107

Queensland ist bald in der Lage, den ganzen Kontinent zu versorgen; neben ihm hat nur Neusüdwales noch diese Kultur und dies in der bescheidenen Anbaufläche von 21525 acres. Hier haben die guten Erträge der Milchwirtschaft die Ausdehnung der Zuckerplantagen zurückgehen lassen, betrug sie doch noch im Jahre 1895 32927 acres.

Ob Queensland nach der Deportierung seiner schwarzen Südseeinsulaner mit dem 1. Januar 1906 den Zuckerbau mit gleichem Erfolge betreiben wird, wie bis jetzt, wird sich zeigen, der hohe

Zoll und die Verwertung der Abfälle, die sich für die Viehzucht besonders wertvoll erweisen, geben dieser Industrie vielleicht den nötigen Halt, auch wenn mit dem Jahre 1913 alle Vergünstigungen des Prämiengesetzes für die Verwendung weißer Arbeiter in Wegfall gekommen sind.

Dieses Gesetz hat seine große Bedeutung auf sozialem Gebiet, es diente der Verwirklichung der Idee des weißen Arbeitsmarktes und ist ein bedeutendes Glied in der australischen Sozialgesetzgebung[1]. Bei seiner Ausdehnung auf den Rübenzuckerbau, der sich nirgends farbiger Arbeitskraft bediente, hätte es für Viktoria eine besondere Förderung dieser dort lange angestrebten Pflanzung sein können, hat jedoch bis heute keinen Einfluß dahin ausgeübt. Zur Zeit freilich sucht die Regierung die Fabrik zu Maffra wieder zu eröffnen, wenn die Bauern sich in genügender Zahl zu dem eben durch diesen Zuckeract zur Zeit besonders vorteilhaften Rübenanbau bereit finden.

Wenn auch das Gesetzbuch des australischen Bundestaates bis jetzt kein Beispiel der rein wirtschaftlichen Prämienpolitik aufweist, so sind doch ihre Anhänger in starker Zahl im Parlament und es hat nicht an Versuchen gefehlt, sie ins Leben zu rufen.

Schon im Zolltarif vom 16. September 1902 ist eine Prämienpolitik vorgesehen.

Der Abschnitt VI A des Tarifs enthält Zölle auf Eisenhalbfabrikate, Eisen- und Stahlröhren, Drahtnetze und Maschinen, die bis auf weiteres außer Anwendung bleiben sollen. Die Proklamation, die jene Zölle in Kraft setzt, ist an die entsprechende Entwickelung dieser Industrien im Inland geknüpft: „Diese Proklamation soll erst erlassen werden, wenn der Minister feststellt, daß die Herstellung dieser Artikel innerhalb des Commonwealth eine genügende Entwickelung erhalten hat, sei es, daß ein Prämiengesetz diese Industrien ermutigt hat oder der Commonwealth oder die Einzelstaaten die Produktion selbst in die Hand genommen haben."

Der damalige Handelsminister des ersten Commonwealthministeriums Barton, Kingston, ein überzeugter Schutzzöllner, suchte die Prämienpolitik gleichzeitig mit dem Zolltarif, der auf ihn zurückgeht, ins Leben zu rufen. In einer glänzenden Rede vom 27. Juli 1902 begründete er die „Eisenbill", die auf 5 Jahre hinaus für die Eisenindustrie Prämien bringen sollte. Ihr Vorbild war das kanadische Prämiengesetz von 1894.

Er appellierte an das australische Nationalgefühl. Sie hätten 50000000 t Eisen in ihren Tiefen und seien zu mutlos sie zu holen. Die Eisenindustrie sei das Rückgrat einer industriellen Entwickelung; ohne sie könnte Australien nie eine Industrienation werden. Mit ihr erst werden die Kohlenlager in Abbau genommen, mit ihr werden die Millionen, die für Maschinen alljährlich ins Ausland fließen, in Zukunft im Inland verdient werden, eine Armee von Arbeitern werde Beschäftigung bekommen.

1) Vgl. meinen Aufsatz in diesen Jahrbüchern, Septemberheft 1906.

Kingston erklärte sich ausdrücklich für staatliche Unternehmung, meinte aber, in diesem Falle sei das Risiko zu groß, und es sei vorzuziehen, privater Tätigkeit das Feld zu lassen.

Er vermochte das Parlament nicht von der Zukunft der Eisenindustrie zu überzeugen. De Largie befürchtet, daß nach Ablauf der Prämienzeit das Kunstgebilde Not leide und der Staat in der Zwangslage sei, der Industrie aufs neue zu helfen, um nicht den Arbeitsmarkt mit entlassenen Berg-, Hütten- und Fabrikarbeitern überströmt zu sehen. Die Konsequenzen einer solchen Prämienpolitik seien zu weitgehend und zu verpflichtend, um zu dem von Kingston vorgeschlagenen ersten Schritt Mut zu finden. Man werde auf eine Bahn gedrängt, von der ein Abgehen ohne tiefe wirtschaftliche und arbeitspolitische Erschütterung nicht abzusehen sei.

Neben diesen bedeutenden Argumenten befand sich in der Opposition der Wunsch staatlicher Unternehmung; da ein Hochofen für den ganzen australischen Eisenmarkt genüge, so hat der Staat, wenn er ihn errichte, die Kontrolle über die ganze Eisenindustrie.

Solcher Gegnerschaft aus verschiedenen Parteilagern erlag der Gesetzentwurf, um 3 Jahre später unter Deakin und seinem Handelsminister Lyne wieder aufgenommen zu werden und das Parlament aufs neue zu beschäftigen.

Dieser neue Industrie-Ermutigungsgesetzentwurf (Manufactures Encouragement Act 1905) beabsichtigte für gute und marktfähige Erzeugnisse der Eisenindustrie 304000 £ ab 1. Januar 1906 auszuwerfen.

	Prämie	Gesamtbetrag der Prämie £	Zeitpunkt d. Erlöschens der Prämie
Roheisen aus australischem Eisenerz, gepuddeltes Stabeisen und Stahl von australischem Roheisen	12 sh. die Tonne	250 000	1. Jan. 1911
Galvanisiertes Eisen, Drahtnetze, Eisen- und Stahlröhren (gegossene oder genietete ausgenommen) bis zu 6 Zoll Durchmesser	10 Proz. des Wertes	50 000	1. Jan. 1909
Getreideschneidemaschinen u. Getreidebindemaschinen (Reapers und Binders) die ersten 500	8 £ pro Stück	4 000	1. Juli 1907

Diese Prämie war an angemessene Entlohnung der Arbeiter geknüpft; die Entscheidung darüber sollte der Präsident des bundesstaatlichen Versöhnungs- und Schiedsgerichtes haben.

Endlich war die Feststellung von Höchstpreisen für die Fabrikate vorgesehen. Auch hier also Befolgung der Prinzipien der Newprotection. Auch der Uebergang der industriellen Anlagen in die Hand des Staates, falls dieser es begehren sollte, war in den Prämienbedingungen vorgesehen.

Im Gegensatz zu Kingston erklärte sich Deakin gegen die Errichtung staatlicher Eisenwerke: Es sei das härteste Ding auf der

Welt, eine Staatsanstalt auf der Höhe der Zeit zu erhalten, und das zu versuchen und anzukämpfen gegen große gesellschaftliche Unternehmungen, die ungeheure finanzielle Hilfskräfte zur Seite haben, Eisenbahn- und Schiffsfrachten kontrollieren und sich alle möglichen Erleichterungen im Wettbewerb zu verschaffen vermögen, hieße ein sicheres Mißlingen heraufzubeschwören.

Dieses Gesetz fand dieselbe Gegnerschaft wie sein Vorgänger. Die Arbeiterpartei, die Hilfspartei des Deakinschen Ministeriums, versagte ihm ihre Unterstützung.

Die Anhänger des Staatssozialismus waren es diesmal, die das Gesetz zu Falle brachten.

Trotz dieses Mißerfolges wagten Deakin und Lyne in der letzten Parlamentstagung ein weiteres Prämiengesetz vorzulegen, das alle die Gebiete wieder aufzunehmen beabsichtigte, die einst von den Einzelstaaten mit Prämien bedacht worden waren.

A Bill for an Act to provide for the Payment of Bounties on the production of certain goods — Gesetzentwurf, der Prämienbezahlung für die Erzeugung gewisser Waren vorsieht — nennt sich dieser Gesetzentwurf.

500 000 £, das sind $10^1/_4$ Mill. M., sollten gleichmäßig auf 10 Jahre ab 1. Juli 1906 verteilt werden und nur marktfähige und mit weißer Arbeit erzeugte Waren belohnen. Löhne, die unter der ortsüblichen Höhe bleiben würden, sollten zum Verlust der Prämie führen.

Gegenstand	Dauer Jahre	Höhe der Prämie	Jahresgesamtbetrag £
Prämien aller Art	10	—	50 000
Kakao	9	1 d. für das Pfund getrockneter Bohnen	1 000
Kaffee	8	1 d. für das Pfund	2 500
Cichorie	8		
Baumwolle	5	10 % des Marktwertes [2]	4 500
Faserpflanzen: Flachs, Hanf Schalhanf, Ramee, Neuseelandflachs, Pandanus [1]	10	do.	6 000
Fischbüchsenkonserven	5	$^1/_2$ d. für das Pfund	1 000
Gesüßte, kondensierte Milch	5	$^1/_4$ „ „ „ „	5 000
Pulverisierte Milch	5	$^3/_4$ „ „ „ „	5 000
Oele: Oliven-, Sonnenblumen-, Kokusnuß-, Pflanzenöl, Baumwollensaat	10	10 % des Marktwertes [2]	6 500
Reis	5	20 sh. per Tonne	1 500
Gummi, Kokosnußfasern [1]	10	[3]	7 000

Eine Reihe anderer Artikel, die im ursprünglichen Gesetzentwurf enthalten waren, wurden nach der ersten Beratung zurückgezogen. Darunter befanden sich Butter, Wein und Käse, Eier und Geflügel; endlich war für Aufforstung eine bundesstaatliche Unterstützung in Aussicht genommen.

1) Die Erweiterung dieser Gruppe war den Gesetzgebern vorbehalten.

2) Der Marktwert wurde der Feststellung durch den Generalgouverneur unterworfen.

3) Bestimmung der Höhe war Ausführungsbestimmungen anheimgestellt.

Ein Zusatzantrag im Parlament forderte Unterstüzung für den Anbau von Getreiden, Moorhirse, Gras und Futterpflanzen in Gegenden mit einem Regenfall von nur 14 Zoll.

Der Minister Playford sprach so ganz nach dem Herzen derer, die vom selbständigen Produktionsstaat träumen, als er dem Senat das Gesetz vorlegte.

„Wir haben alle Arten von klimatischen Verhältnissen und alle Arten von Erdkrume für die Erzeugung von Bodenprodukten; wir vereinen alle Bedingungen, die sich auf dem Erdenrunde finden, in unserem Lande. Was wir nur immer können, sollen wir tun, um die Erzeugung neuer Produkte, die in tropischem und subtropischem und gemäßigtem Klima gedeihen können, zu ermutigen. All das Geld, das heute in fremde Lande fließt, bleibt uns damit erhalten und nimmt seinen Umlauf unter uns selbst, eine reiche Bevölkerung wird aufwachsen und einen guten Lebensunterhalt finden."

Die Erinnerung an Napoleon I., der durch die Kontinentalsperre die Rübenzuckerindustrie auf dem Kontinente ins Leben brachte, wie französische, russische und japanische Prämienpolitik der Neuzeit, und die Taten der Vergangenheit Viktorias sollten nach seinen Ausführungen hinreichend Beweis sein für den Segen solcher wirtschaftlichen Gesetzgebung.

Der Tasmanische Senator Dobson glaubte aus der Vergangenheit Viktorias alles eher, als eine Ermutigung finden zu können, De Largie erklärte es als aussichtslos, Kolonialprodukte mit weißen Kräften erfolgreich ziehen zu können, es würden wieder Scheingebilde aufwachsen ohne Saft und Kraft, die vorgeschlagenen Prämien seien nicht geeignet, d a u e r n d e Produktionszweige ins Leben zu rufen. Am meisten Hohn fand die Cichorienprämie, da vor wenigen Jahren ein einziger Tasmanischer Bauer mehr Cichorie gebaut hatte, als der ganze Commonwealth brauchte und bei dem mangelnden Absatz diese Pflanzung aufgab und verwildern ließ.

Das Ende der Parlamentsperiode überraschte die Fortführung der Verhandlung; bei der Verabschiedung des Parlaments hob indessen der Generalgouverneur hervor, daß seine Ratgeber überzeugt seien, daß der Auswurf dieser Prämien eine dauernde und gewinnbringende Besiedelung von Teilen Australiens, die heute noch brach liegen, zur Folge haben müsse. Diese besondere Erwähnung zeigt, daß man die Idee nur als vertagt zu betrachten hat.

Bei der Wahl zum neuen Parlament wurde die Prämienpolitik von allen Protektionisten befürwortet und erwies sich als ein wirksamer Wahlruf; der Erfolg dieser Parteigänger bei der Wahl gibt Deakin die Hoffnung, in der nächsten Tagung der australischen Volksvertretung die seit 5 Jahren vergeblich angestrebte Prämienpolitik zu verwirklichen.

2. Kleine Mittel.

Die Fürsorge für die australische Gütererzeugung erschöpft sich nicht in jenen großzügigen Maßnahmen, sondern findet noch auf vielen anderen Wegen angelegentliche Wahrnehmung.

Die Landwirtschaft ist bei allen Staaten der besondere Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit.

Schon im Volksschulunterricht werden die Grundzüge ersprießlicher Landwirtschaft gelehrt, über Fruchtwechsel, Düngung, Behandlung des Viehes, Hebung des Milchertrages, Anwendung von Maschinen und ähnliches wird Belehrung erteilt. Neusüdwales, Viktoria, Queensland und Südaustralien lehren außerdem in eigenen Ackerbauschulen die neuesten landwirtschaftlichen Methoden und erproben in Musterfarmen die Mittel, die Produktionsfähigkeit des Landes zu heben.

Daß in dieser Richtung noch viel getan werden muß, zeigt uns die Ackerbaustatistik, der zufolge der Durchschnittsertrag für den Acker Weizen beträgt:

in den Vereinigten Königreichen von England und Irland	32	Bushel
„ Deutschland	27,1	„
„ Frankreich	19,7	„
„ Ungarn	17,2	„
„ den Vereinigten Staaten	13,5	„
„ Argentinien	11,3	„

während er sich in Australien nur auf 10 Bushel beziffert.

Eine große Wohltat für das Land ist die zu Selbstkosten erfolgende Erschließung von artesischen Brunnen, wodurch dem Wassermangel, der weite Gegenden drückt, begegnet wird; der einzelne Bauer könnte diese Unternehmung nicht tragen, der Staat verteilt die Lasten auf alle gefährdeten Teilnehmer und gesteht im Notfalle Nachlässe zu.

Die Kultivierung des Landes zu fördern, wurden in allen Staaten landwirtschaftliche Vorschußbanken gegründet, mit denen der Staat besonders der Verbesserung (improvement) des Landbesitzes beisteht, aber auch landwirtschaftliche Mißernten überwinden hilft.

Das landwirtschaftliche Ausstellungswesen erfreut sich bedeutender Staatszuschüsse und regt durch hohe Preise ergiebigeren Körnerbau und neue Bodenkulturen, Veredelung der Viehrassen, besonders auch der Pferdezucht, und die landwirtschaftlichen Industrien an.

Viktoria gibt allein an 93 landwirtschaftliche Vereine eine Staatshilfe von 2000 £, alle diese halten bis in die verkehrsentferntesten Orte landwirtschaftliche Ausstellungen und haben sich große Verdienste besonders um die Viehzucht erworben.

Neusüdwales, Viktoria und Südaustralien leisten der Landwirtschaft auch in ihrem Export Beihilfe, indem sie Kühlräume für die auszuführenden Waren bereitstellten.

Viktoria und Südaustralien gingen noch weiter und übernahmen die Ausfuhr selbst, indem sie gegen Selbstkostenvergütung die Waren nach London bringen und dort verkaufen. Südaustralien läßt sogar die Schlachtung des Ausfuhrviehes im staatlichen Schlachthof ausführen. Die strenge staatliche Ueberwachung in diesen Staatsanstalten hat diesen Ausfuhrwaren besonders günstige Preise gesichert.

Dem Staate ist es auch gelungen, mit den Schiffahrtsgesellschaften besonders niedere Frachten zu vereinbaren, die sich aus der Zuführung von Massengütern ergaben. Der letzte Vertrag Viktorias ermäßigte unter anderem die Butterfracht von $^3/_4$ auf $^3/_8$ Pence das Pfund, was dem Butterhandel Viktorias 40000 £ an Verschiffungskosten spart.

In diesen Ausfuhranstalten Viktorias und Südaustraliens wird seit neuester Zeit auch die Butterfabrikation für kleine Milchproduzenten besorgt, so daß diese die Vorteile des großen Landwirtes zugesichert erhalten.

Ebenso wie die Landwirtschaft unterstützt der Staat seinen zweitbedeutendsten Urproduzenten, den Bergbau.

Bergbaulehranstalten finden sich in allen Kolonien; staatliche Darlehen fördern die Goldgräber und den Schürfer auf andere Metalle; staatliche Cyanidwerke helfen dem Förderer kleiner Metallquantitäten zur Verarbeitung. Westaustralien hat hierfür auch eine staatliche Zinnaufbereitungsstätte errichtet. Alle Staaten stellen zur Ermittelung von Metall- oder Kohlenlagern Diamantbohrer zur Verfügung.

Auf dem Gebiete der Industrie ist es wiederum das Unterrichtswesen, das tüchtige Kräfte für diesen neu zu entwickelnden Zweig der Gütererzeugung heranziehen soll. Gewerbliche Mittelschulen sind überall vom Staate selbst oder durch Staatszuschüsse ins Leben gerufen und erhalten.

Im allgemeinen ist aber nur für die Heranbildung der gelernten Arbeiter und Werkmeister Sorge getragen, die leitenden Ingenieure werden noch in großer Anzahl von Europa gerufen.

Das höhere Unterrichtswesen, das bei uns seine Stätte auf der technischen Hochschule hat, hat noch kaum eine bescheidene Entwickelung genommen.

Die wichtigste praktische Förderung aber lassen die Staaten der Industrie dadurch widerfahren, daß sie ihre Lieferungsaufträge der heimischen Industrie zukommen lassen, meistens wird jedoch der lokalen Industrie noch eine besondere Ausnahmestelle eingeräumt.

Die Regierung von Viktoria hat eine Resolution gefaßt, wonach alle Staatsaufträge Industrien des Commonwealth zu gute kommen sollen, selbst wenn der Preis sich dadurch um $^1/_3$ ungünstiger gestalten sollte.

Erst vor kurzem wurde dieses Prinzip in aller Schärfe betont, als der Unterrichtsminister ein besonders günstiges Angebot des Ankaufes von 200 deutschen Klavieren annahm: der Vertrag wurde rückgängig gemacht und das Ministerium war nahe daran, gestürzt zu werden. Mag australisches Gut teuerer oder minderwertigen sein, wie in diesem Fall, die Unterstützung der heimischen Industrie ist das höchste Gebot (besonders freilich wenn es sich um deutschen Mitbewerb handelt, wie aus den Worten Grahams im Parlament hervorgeht: We don't wantang German goods up country).

Der bedeutendste Vertrag mit einer Industrie, der in direktem

Zusammenhang mit der Erweckung neuer industrieller Tätigkeit steht, ist der 7-jährige Vertrag, den Neusüdwales mit einem Eisenindustriellen in Eskbank bei Lithgow abschloß.

Im Jahre 1905 hatte der Staat Lieferungsangebote für die Herstellung des ganzen Roheisen- und Walzeisen- und Stahlbedarfs des Staates für 7 Jahre eingefordert. Die Hauptbedingung war, daß der Lieferant innerhalb des Staates einen Hochofen und andere Oefen und alle Maschinenanlagen und Einrichtungen herstellen soll, die für die Umwandlung von Eisenerz in Eisen und gewalzten Stahl erforderlich sind, so daß er fähig ist, allen Vertragsanforderungen in seinem eigenen Werke gerecht zu werden. Die Firma W. Sandfond versprach die Erfüllung aller dieser Bedingungen und errichtet zur Zeit große Werkstätten.

Ein Vertrag für die Herstellung von Lokomotiven mit den Clyde Engineering Works trat dem zur Seite. Vor kurzem hat der freihändlerische Minister Neusüdwales, Carruthers, bei einem Besuch dieser Maschinenbauanstalt darauf hingewiesen, daß es auf diesem Wege in Neusüdwales gelinge, die Eisenindustrie auf gesunder Basis zu beleben, ohne nach Prämien und Zöllen sich umsehen zu müssen — und höhnte Sir William Lyne, der nur immer dieselbe monotone Weise auf dem alten Instrument, Protektion, spiele.

In Wirklichkeit ist diese Industriebelebung mit hohen Warenpreisen nicht weit von dem Prämiensystem entfernt.

Auch Westaustralien hat jüngst durch Gewährung eines Preises von mehr als 30 Proz. höher, als er von anderen Staaten und dem Ausland gefordert wurde, die Herstellung von einigen hunderttausend Metern Wasserröhren im eigenen Staate veranlaßt.

Nahe dem steht die staatliche Industrietätigkeit, die in allen Staaten in der Herstellung der Eisenbahnwagen, in Südaustralien auch der Maschinen und in einer anderen Anstalt in der Verfertigung von Wasserröhren vollzogen wird.

Ein eigenartiges Unternehmen wird zur Zeit in Viktoria ins Leben gerufen, indem im Staatsgefängnis zu Coburg mit einem Aufwand von 12000 £ eine Drahtnetz- (wire netting) Fabrik eingerichtet wird. Da Viktoria dieses Fabrikat nicht herstellt, sondern nur einführt, so schien es dem Parlament zweckmäßig, Sträflinge damit nutzbringend zu beschäftigen.

Der Einwand der Arbeiterpartei, daß, wenn der Staat solche industrielle Tätigkeit aufnehmen wolle, er dies mit freier Arbeit tun möge, blieb bei der Abstimmung in der Minorität; auch der Hinweis, daß in Neusüdwales diese Fabrikation von einem Industriellen bereits betrieben werde und das Gefängnisgewerbe diesem und damit dem freien Arbeitsmarkte unbilligen Wettbewerb schaffe, blieb unbeachtet. Und so werden in Zukunft alljährlich 850 Meilen Netze durch Gefangenenarbeit hergestellt. Diese Industriebelebung ist wohl die schlimmste Form, die je versucht worden ist.

Mit all diesen kleinen Mitteln haben die einzelnen Staaten auf die Förderung der Gütererzeugung einzuwirken vermocht, sie sind

mit ihnen vielfach erfolgreicher gewesen, als der Bundesstaat mit seinen weitgreifenden Zoll- und handelspolitischen Maßregeln.

* * *

So steht die ganze Wirtschaftspolitik Australiens unter dem Einfluß des Protektionismus. Alte Freihändler wie Irvine und Krose kehren an der Spitze dieser Bewegung ins Parlament zurück. Ein unbegrenztes Hoffen erfüllt das ganze Volk, das seine besten Männer zu diesen Ideen bekehrt sieht.

Das mächtigste Organ des Commonwealth, die protektionistische „Age“, die 100000 ihrer Blätter täglich bis in das entfernteste Hinterland versendet, beherrscht die öffentliche Meinung; das geistreiche Witzblatt, das Bulletin, das in Sydney erscheint, überschüttet mit beißendem Hohne in Satire und Karikatur alle Gegner des national-australischen Wirtschaftssystems. Der Freihandel hat keine Presse und keine Männer, die dagegen aufkommen können. Der Chamberlainsche Imperialismus hat seine Reihen gelichtet: die Idee des britischen Wirtschaftsstaates, die sich an die Errichtung von Zollgrenzen knüpft, ist populär durch das ganze Land, in ihr finden sich die liberale und die Arbeiterpartei vereint. Der kühne Wettbewerb Deutschlands und der Vereinigten Staaten wird von den englischen Firmen empfunden und hat sie auf australischem Boden in die Arme der Protektionisten geführt.

„The Cultivation of an Australian sentiment“ ist das erste Gebot der australischen Arbeiterpartei, wie sie die ersten Worte ihres Programmes sind, und muß es bei jeder Partei sein, die die Stimmen des Volkes gewinnen will.

Von diesem australischen Nationalgefühl hingerissen und begeistert nimmt man sich nicht Zeit und Ruhe, genau zu prüfen, was bis jetzt durch die Gesetzgebung für die Entwickelung einer australischen wirtschaftlichen Selbständigkeit geleistet wurde, noch ob die beschrittenen Wege den erwünschten Erfolg bringen können. Man schreitet weiter, unbeachtet, ob es zum Ziele führt.

Es heißt doch nur dem Volke schmeicheln und seinem Nationalgefühl Weihrauch spenden, wenn der Premierminister Western Australiens jüngst bei der Eröffnung der Industrieaustellung in Perth unter ungeheuerem Beifall aussprechen konnte, daß Westaustralien in nicht zu ferner Zukunft all seinen Bedarf an Fabrikaten selbst erzeugen könne. Heute führt es noch für nahezu 7 Mill. M. ein, während seine gewerblichen Betriebe mit kaum 2 Mill. M. eigener Erzeugung mit den ausländischen Industrien konkurrieren.

Nationalgefühl ist ein idealer Boden für eine Wirtschaftspolitik, wenn es aber so fortreißend wirkt auf allen Bahnen, die nur immer ihm zu dienen geeignet *scheinen*, dann kann es für das Wirtschaftsleben selbst gefährlich werden.

Australien wird das Land der experimentalen Gesetzgebung genannt; auf dem Gebiete der Sozialpolitik hat es damit glänzende Taten aufgewiesen, auf dem Gebiete der Handels-, Gewerbe- und Güter-

erzeugungspolitik hat seine Gesetzgebung kaum einen Erfolg errungen. Und trotzdem ist der Glaube an ihre Macht nicht geschwunden.

Deakin hat in einer seiner glänzenden Reden im Herzen des Freihandels, in Sydney, im letzten Mai die Hoffnung ausgesprochen, daß der zusammengeschweißte Commonwealth die Kraft und Fähigkeit geben werde zu nationaler Wirtschaftspolitik. Die Erfolge der Vereinigten Staaten, Deutschlands und Japans sah er nur auf ihren nationalen Tarif begründet und knüpfte an eine Befolgung des Beispiels dieser den gleichen Erfolg für Australien. Wie Amerika und Deutschland seinen Bedarf produziere, so müsse auch Australien ein selbständiger Produktionsstaat werden.

„Errichtet Zollmauern, bekämpft Monopole und Trusts, weckt schlummernde Gewerbe, vertraut euch selbst, seid stolz auf euch, setzt in Geschäft, Vergnügen und Politik Australien an die erste Stelle, dann schafft ihr ein

Australien für die Australier!"

An Act for the Preservation of Australian Industries, and for the Repression of Destructive Monopolies.

Be it enacted by the King's Most Excellent Majesty, the Senate, and the House of Representatives of the Commonwealth of Australia, as follows:—

Part I. Preliminary.

1. This Act may be cited as the *Australian Industries Preservation Act* 1906.
2. This Act is divided into Parts as follows:—
   Part I. Preliminary.
   Part II. Repression of Monopolies.
   Part III. Prevention of Dumping.
3. In this Act, unless the contrary intention appears—
   "Commercial Trust" includes a combination, whether wholly or partly within or beyond Australia, of separate and independent persons (corporate or unincorporate) whose voting power or determinations are controlled or controllable by—
   (a) the creation of a trust as understood in equity, or of a corporation, wherein the trustees or corporation hold the interests, shares, or stock of the constituent persons; or
   (b) an agreement; or
   (c) the creation of a board of management or its equivalent; or
   (d) some similar means;
   and includes any division, part, constituent person, or agent of a Commercial Trust.
   "Inadequate remuneration for labour" includes inadequate pay or excessive hours or any terms or conditions of labour or employment unduly disadvantageous to workers;
   "Person" includes corporation and firm and a Commercial Trust.

Part II. Repression of Monopolies.

4. (1.) Any person who, either as principal or as agent, makes or enters into any contract, or is or continues to be a member of or engages in any combination, in relation to trade or commerce with other countries or among the States—
   (a) with intent to restrain trade or commerce to the detriment of the public; or
   (b) with intent to destroy or injure by means of unfair competition any Australian industry the preservation of which is advantageous to the

Commonwealth, having due regard to the interests of producers, workers, and consumers,

is guilty of an offence.

Penalty: Five hundred pounds.

(2.) Every contract made or entered into in contravention of this section shall be absolutely illegal and void.

5. (1.) Any foreign corporation, or trading or financial corporation formed within the Commonwealth, which, either as principal or agent, makes or enters into any contract, or engages or continues in any combination—

(a) with intent to restrain trade or commerce within the Commonwealth to the detriment of the public, or

(b) with intent to destroy or injure by means of unfair competition any Australian industry the preservation of which is advantageous to the Commonwealth, having due regard to the interests of producers, workers, and consumers,

is guilty of an offence.

Penalty: Five hundred pounds.

(2.) Every contract made or entered into in contravention of this section shall be absolutely illegal and void.

6. (1.) For the purposes of the last two preceding sections, unfair competition means competition which is unfair in the circumstances; and in the following cases the competition shall be deemed to be unfair unless the contrary is proved:—

(a) If the defendant is a Commercial Trust:

(b) If the competition would probably or does in fact result in an inadequate remuneration for labour in the Australian industry:

(c) If the competition would probably or does in fact result in creating substantial disorganization in Australian industry or throwing workers out of employment:

(d) If the defendant, with respect to any goods or services which are the subject of the competition, gives, offers, or promises to any person any rebate, refund, discount, or reward upon condition that that person deals, or in consideration of that person having dealt, with the defendant to the exclusion of other persons dealing in similar goods or services.

(2.) In determining whether the competition is unfair, regard shall be had to the management, the processes, the plant, and the machinery employed or adopted in the Australian industry affected by the competition being reasonably efficient, effective, and up-to-date.

7. (1.) Any person who monopolizes or attempts to monopolize, or combines or conspires with any other person to monopolize, any part of the trade or commerce with other countries or among the States, with intent to control, to the detriment of the public, the supply or price of any service, merchandise, or commodity, is guilty of an offence.

Penalty: Five hundred pounds.

(2.) Every contract made or entered into in contravention of this section shall be absolutely illegal and void.

8. (1.) Any foreign corporation, or trading or financial corporation formed within the Commonwealth, which monopolizes or attempts to monopolize, or combines or conspires with any person to monopolize, any part of the trade or commerce within the Commonwealth, with intent to control, to the detriment of the public, the supply or price of any service, merchandise, or commodity, is guilty of an offence.

Penalty: Five hundred pounds.

(2.) Every contract made or entered into in contravention of this section shall be absolutely illegal and void.

9. Whoever aids, abets, counsels, or procures, or by act or omission is in any way, directly or indirectly, knowingly concerned in or privy to—

(a) the commission of any offence against this Part of this Act; or

(b) the doing of any act outside Australia which would, if done within Australia, be an offence against this Part of this Act,

shall be deemed to have committed the offence.

Penalty: Five hundred pounds.

10. (1.) The Attorney-General, or any person thereto authorized by him, may institute proceedings in the High Court to restrain by injunction after hearing and determining the merits and not by way of interlocutory order the carrying out of any contract made or entered into after the commencement of this Act or any combination which—

(a) is in restraint of trade or commerce to the detriment of the public; or
(b) is destructive or injurious, by means of unfair competition, to any Australian industry the preservation of which is advantageous to the Commonwealth, having due regard to the interests of producers, workers, and consumers.

Provided that except in the case of foreign corporations, or trading or financial corporations formed within the Commonwealth, this section shall only apply to contracts or combinations in relation to commerce with other countries or among the States.

(2.) On the conviction of any person for an offence under this Part of this Act the Justice before whom the trial takes place shall, upon application by or on behalf of the Attorney-General or any person thereto authorized by him, grant an injunction restraining the convicted person and his servants and agents from the repetition or continuance of the offence of which he has been convicted.

11. (1.) Any person who is injured in his person or property by any other person, by reason of any act or thing done by that other person in contravention of this Part of this Act, or by reason of any act or thing done in contravention of any injunction granted under this Part of this Act, may, in the High Court, before a Justice without a jury, sue for and recover treble damages for the injury.

(2.) No person shall, in any proceeding under this section, be excused from answering any question put either *vivâ voce* or by interrogatory, or from making any discovery of documents, on the ground that the answer or discovery may criminate or tend to criminate him; but his answer shall not be admissible in evidence against him in any criminal proceeding other than a prosecution for perjury.

12. The jury panel for the trial of any offence against this Part of this Act, or for the trial of any action or issue under this Part of this Act, shall be taken from the list of special jurors (if any) in the State or part of the Commonwealth in which the trial takes place.

13. (1.) Any offence against this Part of this Act (not being an indictable offence), shall be tried before a Justice of the High Court without a jury.

(2.) Any offence against this Part of this Act committed by a person who has previously been convicted of any offence against this Part of this Act shall be an indictable offence, punishable on conviction by a penalty not exceeding Five hundred pounds, or imprisonment for any term not exceeding one year, or both; in the case of a corporation, by a penalty not exceeding One thousand pounds.

14. (1.) No criminal proceeding shall be instituted unter this Part except by the Attorney-General or some person authorized by him.

(2.) No civil proceeding shall be instituted under this Part without the written consent of the Attorney-General.

15. (1.) Any person party to a contract or member of a combination or in any way concerned in carrying out the contract or the objects of the combination may—

(a) lodge with the Attorney-General a statutory declaration by himself, or in the case of a corporation by some one approved of in that behalf by the Attorney-General setting forth truly-fully and completely the terms and particulars of the contract, or the purposes objects and terms of agreement or constitution of the combination, as the case may be, and an address in Australia to which notices may be sent by the Attorney-General; and
(b) publish the statutory declaration in the Gazette.

(2) The Attorney-General may at any time send notice to the person abovementioned (hereinafter called the declarant), to the address mentioned in the statutory declaration, that he considers the contract or combination likely to restrain

trade or commerce to the detriment of the public, or to destroy or injure an Australian industry by unfair competition.

(3.) In any proceeding against the declarant in respect of any offence against section four or section five of this Act, alleged to have been committed by him in relation to the contract or combination after the time the statutory declaration has been lodged and published, and before any notice as aforesaid has been sent to him by the Attorney-General, it shall be deemed (but as regards the declarant only and not as regards any other person) that the declarant had no intent to contravene the provisions of the section, if he proves that the statutory declaration contains a true full and complete statement of the terms and particulars of the contract, or the purposes, objects, and terms of agreement or constitution of the combination, as the case may be, at the date of the statutory declaration and at the date of the alleged offence.

Part III. Prevention of dumping.

16. In this Part of this Act—

"Justice" means a Justice of the High Court;

"The Comptroller-General" means the Comptroller-General of Customs;

"Imported goods" and "Australian goods" include goods of those classes respectively, and all parts or ingredients thereof;

"Produced" includes manufactured, and "Producer" includes manufacturer;

"Trade" includes production of every kind;

"Industries" shall not include industries in which in the opinion of the Comptroller-General or Justice as the case may be, the majority of workers do not receive adequate remuneration or are subject to unfair terms or conditions of labour or employment.

17. Unfair competition has in all cases reference to competition with those Australian industries, the preservation of which, in the opinion of the Comptroller-General or a Justice as the case may be, is advantageous to the Commonwealth, having due regard to the interests of producers, workers, and consumers.

18. (1.) For the purposes of this Part of this Act, competition shall be deemed to be unfair, unless the contrary is proved, if—

(a) under ordinary circumstances of trade it would probably lead to the Australian goods being no longer produced or being withdrawn from the market or being sold at a loss unless produced at an inadequate remuneration for labour; or

(b) the means adopted by the person importing or selling the imported goods are, in the opinion of the Comptroller-General or a Justice as the case may be, unfair in the circumstances; or

(c) the competition would probably or does in fact result in an inadequate remuneration for labour in the Australian industry; or

(d) the competition would probably or does in fact result in creating any substantial disorganization in Australian industry or throwing workers out of employment; or

(e) the imported goods have been purchased abroad by or for the importer, from the manufacturer or some person acting for or in combination with him or accounting to him, at prices greatly below their ordinary cost of production where produced or market price where purchased; or

(f) the imported goods are imported by or for the manufacturer, or some person acting for or in combination with him or accounting to him, and are being sold in Australia at a price which is less than gives the person importing or selling them a fair profit upon their fair foreign market value, or their fair selling value if sold in the country of production, together with all charges after shipment from the place whence the goods are exported directly to Australia (including Customs duty).

(2.) In determining whether the competition is unfair, regard shall be had to the management, the processes, the plant, and the machinery employed or

adopted in the Australian industry affected by the competition being reasonably efficient, effective, and up-to-date.

19. (1.) The Comptroller-General, whenever he has received a complaint in writing and has reason to believe that any person (hereinafter called the importer), either singly or in combination with any other person within or beyond the Commonwealth, is importing into Australia goods (hereinafter called imported goods) with intent to destroy or injure any Australian industry by their sale or disposal within the Commonwealth in unfair competition with any Australian goods, may certify to the Minister accordingly.

(2.) The certificate of the Comptroller-General shall specify—

(a) the imported goods;
(b) the Australian industry and goods;
(c) the importer;
(d) the grounds of unfairness in the competition;
(e) the name, adress, and occupation of any person (not being an officer of the public service) upon whose information he may have acted.

(3.) The Comptroller-General may add to his certificate a statement of such other facts as in his opinion ought to be specified to give the importer fair notice of the matters complained of.

(4) The Comptroller-General shall, before making his certificate, give to the importer an opportunity to show cause why the certificate should not be made and furnish him with a copy of the complaint.

(5.) On receipt of the certificate the Minister may—

(a) by order in writing refer to a Justice the investigation and determination of the question whether the imported goods are being imported with the intent alleged; and if so, whether the importation of the goods should be prohibited either absolutely or subject to any specified conditions or restrictions or limitations;
(b) notify in the Gazette that the question has been so referred; and
(c) forward to the Justice a copy of the certificate.

20. From the date of the Gazette notice until the publication in the Gazette of the determination of the question by the Justice, goods the subject of the investigation shall not be imported unless the importer—

(a) gives to the Minister a bond with such sureties as the Minister approves, for such amount (not exceeding the true value of the goods for Customs purposes) as the Minister considers just and reasonable by way of precaution in the circumstances, and conditioned to be void if the Justice determines the question in favour of the importer; or
(b) gives such other security and complies with such other conditions as the Minister approves;

and those goods shall, if imported in contravention of this section, be deemed to be prohibited imports within the meaning of the Customs Act 1901, and the provisions of that Act shall apply to the goods accordingly.

21. (1.) The Justice shall, proceed to expeditiously and carefully investigate and determine the matter, and for the purpose of the proceeding shall have power to inquire as to any goods, things, and matters whatsoever which he considers pertinent, necessary, or material.

(2.) For the purpose of the proceeding the Justice shall sit in open Court, and shall have all the powers of a Justice in the exercise of the ordinary jurisdiction of the High Court. He may, if he thinks fit, and shall on the application of either party, state a case for the opinion of the Full Court upon any question of law arising in the proceeding. And he may if he thinks fit, at any stage of the proceeding, refer the investigation and determination of the matter to the Full Court, which shall in that case have all the powers and functions of a Justice under this Part of this Act.

(3.) The certificate of the Comptroller-General shall be *primâ facie* evidence of facts by sub-section (2) of section nineteen of this Act required to be specified therein.

(4.) In addition to the Comptroller-General and the importer the Justice may

if he thinks fit, allow any person interested in importing imported goods to be represented at the investigation.

(5.) The Justice shall be guided by good conscience and the substantial merits of the case, without regard to legal forms or technicalities, or whether the evidence before him is in accordance with the law of evidence or not.

(6.) No person shall in any proceeding before a Justice be excused from answering any question or producing documents on the ground that the answer or production may criminate or tend to criminate him, but his answer shall not be admissible in evidence against him in any criminal proceeding other than a prosecution for perjury.

(7.) The Justice shall forward his determination to the Minister.

(8). In the case of the following agricultural implements: — Ploughs of all kinds over $1^1/_2$ cwt., tine harrows, disc harrows, grain drills, combined grain seed and manure drills, land rollers, cultivators, chaff cutters, seed cleaners, stripper harvesters, and any other implement usually used in agriculture, the Justice shall inquire into and determine the question whether the goods are being imported with the effect of benefiting the primary producers without unfairly injuring any other section of the community of the Commonwealth.

(9.) The determination of the Justice shall be final and conclusive and without appeal, and shall not be questioned in any way.

22. (1.) Upon the receipt of the determination of the Justice the Minister shall forthwith cause it to be published in the Gazette.

(2) If the Justice determines that the imported goods are being imported with the intent alleged, and that their importation should be prohibited either absolutely or subject to any specified conditions or restrictions or limitations of any kind whatsoever—

(a) the determination when so published shall have the effect of a proclamation under the Customs Act 1901 prohibiting the importation of the goods either absolutely or subject to those conditions or restrictions or limitations as the case may be; and in that case the provisions of that Act shall apply to goods so prohibited; and

(b) the Justice may by order reduce the amount recoverable under any bond given in pursuance of this Part of this Act to such sum as the importer satisfies him is reasonable and just in the circumstances.

23. The Governor-General may at any time, by proclamation, simultaneously with or subsequently to any prohibition under this Part of this Act, rescind in whole or in part, the prohibition or any condition or restriction or limitation on importation imposed thereby.

24. In all cases of prohibition the determination of the Justice and any proclamation affecting the same shall be laid before both Houses of the Parliament within seven days after the publication in the Gazette, or, if the Parliament is not then sitting, within seven days after the next meeting of Parliament.

25. The Justices of the High Court, or a majority of them, may make Rules of Court, not inconsistent with this Act, for regulating the proceedings before a Justice under this Part of this Act, and for carrying this Part of this Act into effect.

26. (1) Any person who wilfully—

(a) makes to the Comptroller-General or to any officer of Customs any false statement in relation to any action or proceedings taken or proposed to be taken under this Part of this Act; or

(b) misleads the Comptroller-General in any particular likely to affect the discharge of his duty under this Act;

shall be guilty of an offence.

Penalty: One hundred pounds or Twelve months' imprisonment.

(2.) Any person convicted under the last preceding sub-section may be ordered by the Justice to whom a question is referred under this Part of this Act to pay the whole or part of the costs incurred by the importer in whose favour the questions is determined.

VIII.

Nationalökonomisches bei Voltaire.

Von

P. Sakmann.

Wenn in dem vorliegenden Aufsatz Voltaire als Nationalökonom dargestellt wird, so kann es sich nicht darum handeln, in ihm etwa einen bisher vergessenen oder verkannten Theoretiker aufzuweisen, der als solcher Beachtung heischte. Das hieße ihm zu viel Ehre antun. Sein Denken auf diesem Gebiet ist nicht original und daß ihm sogar im Elementaren manche Fehler in Rechnung und Raisonnement mit untergelaufen sind, hat ja schon sein getreuer Verehrer Condorcet in den Anmerkungen der Kehler Ausgabe der Oeuvres nachgewiesen; wenngleich auch hier, wie auf so manchem anderen Spezialgebiet, die Ueberschau über das Ganze seiner Gedanken, vielen zur Ueberraschung, ergeben wird, daß sein Denken nicht so unsolid und sein Interesse nicht so oberflächlich war, als man es nach dem Ruf erwarten sollte, in dem er steht. Doch hierüber mögen Zuständigere urteilen. Insofern jedenfalls wird eine Geschichte der nationalökonomischen Theorie von Voltaire Notiz nehmen müssen, als sie ein Interesse an der Darstellung der Wirkung und Resonanz der Theorien in dem Publikum ihrer Zeit hat. Und wo spiegeln sich nun Gesinnungen und Stimmungen des Publikums des 18. Jahrhunderts besser als in den Werken dieses Mannes, dessen Jugenderinnerungen bis nahe an Colberts Zeit heranreichen, und der noch mit Turgot in Beziehungen stand, dessen Aera er begeistert begrüßte, und der bei aller Rezeptivität doch soviel Selbständigkeit besaß, um sich herrschenden Strömungen oft mit temperamentvoller Lebendigkeit entgegenzustellen.

Da es sich im Folgenden um eine Sammlung vieler meist weit hin zerstreuter Notizen handelt, so ergab sich als das Praktischste für die Disponierung ein möglichst weitmaschiges Schema. Es sollen so in einem ersten Teil die dogmatischen Aeußerungen Voltaires zur Sprache kommen, in Teil II seine Forderungen für die Praxis, in einem dritten Teil seine Urteile über Männer der ökonomischen Theorie und Praxis.

I. Dogmatisches[1]).

Wesen und Quellen des Reichstums: Die Landwirtschaft.

In der Streitfrage über Wesen und Quellen des Reichtums muß man Voltaires Meinung aus vielen vereinzelten Aeußerungen zusammensuchen. Dogmatische Definitionen liegen ja seiner Art fern. Am ehesten könnte man eine solche in einer Stelle der „Embellissements de la ville de Cachemire“ finden: „Was heißt reich sein?“ fragt er da. Nicht: viel Geld haben, das hatten einst die Südamerikaner; aber da sie keine Industrie haben, so hatten sie nichts von dem, was das Geld verschaffen kann und lebten in Wahrheit im Elend. Reichtum ist auch nicht der Besitz fruchtbaren Landes. Die Tataren der Ukraine haben das schönste Land und es fehlt ihnen an allem. Reichtum gründet sich auf Boden und Arbeit. Das reichste und glücklichste Volk ist das, welches den besten Boden bebaut und das schönste Geschenk Gottes an den Menschen ist die Notwendigkeit, zu arbeiten. In der starken Betonung der Werte des Grund und Bodens zeigt sich, wie nahe Voltaire der agrarischen Bewegung steht, die durch die physiokratische Schule repräsentiert wird, wenn er auch über die Physiokratie als Modesache spöttelt: „Diese Städter haben ja keine Ahnung von der Landwirtschaft. Ihr glücklichen Pariser, ruft er (*D.*: Agriculture), genießet die Früchte unserer Arbeit und kritisiert die komische Oper!“ Ein Reich ohne guten Boden, in einem undankbaren Himmelsstrich mag tun, was es will, es kann nie reich werden. Sibirien mit Kamtschatka ist 4mal so groß wie Deutschland, aber hätte es auch einen Cyrus zum Herrscher, einen Solon zum Gesetzgeber, einen Sully und Colbert zum Finanzminister, sie müßten alle Hungers sterben mit ihrem Genie. Ein Reich mit gutem Boden dagegen kann so wenig wie ein Privatgut mit gutem Boden je ganz zu Grunde gerichtet werden; wie man an Frankreich sieht, das die Aufhebung des Edikts von Nantes überstanden hat — vielleicht gibt es keinen überzeugenderen Beweis von seiner Kraft — das von einem ernsten Narren wie Lass (Law) und einem heiteren Narren wie Dubois regiert wurde, in dem man 1689 bis heute (er schreibt das 1769) alles tut, um das Land zu ruinieren, ohne daß man damit zu stande kommt. Es ist ein gesunder Körper, der 80 Jahre lang unter dem Fieber und unter Quacksalbern zu leiden hat, der aber nicht umzubringen ist. Auch der englische Wohlstand hat seine sichersten Fundamente im Grund und Boden. Er ist gesichert, sagt er, solange das Land fruchtbaren Boden, reichliche Viehzucht und einen vorteilhaften Handel hat. Auch wenn die anderen Länder

---

1) In den folgenden Fußnoten wird der Essai sur les mœurs zitiert mit E., das Dictionnaire philosophique mit D., die Siècles de Louis XIV. und de Louis XIV. mit Louis XIV. und Louis XV.

einmal nicht mehr das englische Korn brauchen sollten und wenn sich die Handelsbilanz zu Ungunsten Englands gestalten würde, so ergäbe das zwar für viele Privatleute einen finanziellen Zusammenbruch; aber der Boden bleibt, die Industrie bleibt und England, weniger reich an Geld, wäre immer noch reich an den stets sich erneuernden Werten des Bodens und wieder auf dem Stand, auf dem es im 16. Jahrhundert war[1]. Ein gutes Land richtet sich bei einigermaßen erträglicher Regierung immer wieder auf, ein schlechtes kann sich nur durch einen aufs äußerste gesteigerten, vom Glück begünstigten Gewerbefleiß bereichern[2]. Der ungeheure Unterschied der Bevölkerungsdichte von Schweden und von Frankreich könnte nur dann verringert werden, wenn die Bewohner des undankbaren Klimas die Natur ihres Bodens ändern und sich den Tropen nähern könnten. Der Handel kann auch nicht helfen, da die Natur eben nichts hergibt, womit man Handel treiben könnte. Die nordischen Länder waren offenbar nie volkreicher als heute, weil die Natur immer die gleiche war[3]. Das wirtschaftlich Wichtigste ist die Landwirtschaft. Sie befriedigt die drei einzigen wirklichen Bedürfnisse des Menschen, die der Nahrung, der Kleidung und des Obdachs, wozu in kalten Ländern noch die Heizung kommt. Damit ist die Gesundheit gegeben, ohne die alles andere nichts ist. Die Landwirtschaft ist die Grundlage von allem. Sie ist die Mutter aller Künste und aller Güter. Sie sammelt die Menschen und sorgt für die Bedürfnisse der menschlichen Natur. In ihr wurzelt die Religion[4]. Einmal gibt Voltaire eine Berechnung, in der er die Länder nach ihrem tatsächlichen Ertrag rangiert. Der Spanier hat pro Jahr 80 frcs. zu verzehren. Der Franzose als besserer Landwirt 120, der Engländer 180, der Schwede 50. An sich kostet der Mensch die Natur sehr wenig. In Indien lebt der Mann aus dem Volk um 2 Sous im Tag. Die freien Amerikaner, die Hälfte der Afrikaner geben nichts aus. Allen diesen Leuten sind wir um 40 Taler überlegen; aber diese machen eben den Unterschied. Dadurch bedeckt sich das Land mit schönen Städten und das Meer mit unseren Schiffen. Mit unseren 40 Talern kann Ludwig seine Flotte und sein Versailles bauen. Solange der einzelne seine 40 Taler im Durchschnitt hat, kann der Staat blühen[5].

Es ist keine Frage, Voltaire ist von der agrarischen Stimmung, die durch das Jahrhundert geht, innerlich gefaßt; und daß sie bei ihm echt und nicht phrasenhaft ist, hat er ja in den letzten Jahrzehnten seines Lebens mit der Tat bewiesen. Man höre ihn nur: Ein guter Landwirt ist, in den Schranken der Gesetze versteht sich, ein wahrer Souverän. Es ist das der dem Menschen natürlichste, ruhigste, glücklichste und leider seltenste

1) D.: Économie.
2) D.: Argent; Blé; Économie.
3) Articles extraits de la gazette littéraire.
4) Ib. Diatribe à l'auteur des Éphémerides.
5) D.: Économie.

Stand. Alle seine Arbeiten bringen das Nützliche und das Angenehme hervor. Die Freude an ihnen wächst von Tag zu Tag, während man an allen anderen Beschäftigungen mit der Zeit den Geschmack verliert. Der Sohn eines solchen Patriarchen nun schämt sich als reicher Mann die Taille zu bezahlen. Er hat zu seinem Unglück etwas Latein gelernt, er kauft ein Amt, das ihn von der Taille frei macht und nach 20 Jahren seinem Sohn den Adel gibt. Er verkauft sein Gut, ein im Luxus erzogenes Mädchen heiratet ihn, ruiniert ihn. Er stirbt als Bettler und sein Sohn trägt Lakaienlivree. Das ist der Unterschied von Landwirtschaft und Stadtillusion. Auf dem Lande braucht man fast nichts zu kaufen, der Boden bringt alles hervor, man kann 60 Personen ernähren, ohne daß man es spürt. Mit demselben Einkommen kann man in der Stadt kaum 5—6 Bediente halten. Ein Familienvater, der auf seinem Gut von 12000 l. Rente lebt, muß genau zusehen, wenn er in Paris mit 40000 auf diesem Fuß will leben können. Der einfache Rentner, der sein Vermögen nicht vermehrt, muß es auf die Dauer überall verlieren. Der Grundbesitzer kann sich halten, da mit dem Münzwert auch sein Einkommen steigt [1]).

Industrie.

Das physiokratische Dogma in seiner Exklusivität teilt Voltaire aber nicht. Wenn er sagt, der Ackerbau ist die erste ökonomische Triebfeder, oder er ist die Grundlage von allem, so fügt er hinzu, „obwohl er nicht alles schafft“. Und unter der produktiven Arbeit, die die Völker reich macht, versteht er nicht ausschließlich die landwirtschaftliche, sondern ebensosehr die industrielle [2]). Die durch die Industrie geschaffenen Werte setzt er gerne als die einzig wahren dem Reichtum an Edelmetallen entgegen. Mit der Vermehrung der Geldmenge steigen ganz im Verhältnis auch die Preise. Also besteht der wahre Reichtum eines Staates nicht in Gold und Silber, sondern im Reichtum an Waren, in der Industrie und der Arbeit. Hat sich die Industrie seit Hugo Capet im Verhältnis von 1 : 100 gehoben, so sind wir heute 100mal reicher geworden. Wir wohnen, speisen, reisen, kleiden uns in diesem Verhältnis besser. Wer diese und andere Vorteile genießt, ist sicher reich, wenn reich sein genießen heißt. Die Industrie allein hat sie uns verschaft. Nicht Gold, sondern der Geist, d. h. der, der die Arbeit leitet, oder eine große Zahl fleißiger Leute macht den Staat reich [3]).

Worauf beruhte, fragt er so D.: Blé III f., Frankreichs Blüte vom Jahre 1661 bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts? Nicht auf Getreideverkauf, sondern auf seinen feinen Weinen (Burgunder,

---

1) D.: Économie; Fertilisation.

2) Pierre le Grand, I, 1: Diatribe. La Voix du sage et du peuple. Un philosophe et un contrôleur. Ce qu'on ne fait pas.

3) Un philosophe et un contrôleur.

Champagner und Bordeaux), auf seinem Handel mit Branntwein, mit Oel, Früchten, Salz, Leinwand, Tuch, den ausgezeichneten Stoffen von Lyon und Tours, den Bändern und Modeartikeln, kurz auf den Fortschritten seiner Industrie. Wenn eine reiche Ernte in England, wie man sagt, ausreicht, das Land 5 Jahre lang zu ernähren, in Frankreich nur 2 Jahre, da Frankreich doppelt soviel Einwohner hat, so wäre England demnach um $^1/_5$ getreidereicher. Das wird aber aufgewogen durch die Fabrikwaren Frankreichs. Oft tritt dieser Parallelismus von Landwirtschaft und Industrie bei Voltaire hervor. Woher kommen in Frankreich, fragt er E. c. 80, nach allen diesen Unglücksschlägen, immer wieder diese Hilfsquellen, dieses Geld? Ein Land, das reich ist durch seine Waren, kann nie arm werden, solange der Landbau nicht verlassen ist. Die Portugiesen wurden arm durch ihre Reichtümer. Die Kolonien entzogen dem Mutterland Einwohner; man verließ sich auf Gold und Diamanten und baute nicht mehr die wahren Minen ab, Ackerbau und Fabriken. Mit ihren Diamanten und ihrem Gold konnten sie kaum die nötigen Dinge bezahlen, die ihnen die Engländer lieferten. Für England haben die Portugiesen in Wahrheit in Amerika gearbeitet [1]. Und E. c. 167: Man begann in England den Landbau als das erste Gut anzusehen, während man ihn in Spanien vernachlässigt, um konventioneller Schätze willen. Der Handel mit den Schätzen der neuen Welt bereicherte den König von Spanien, aber der englische Warenhandel brachte das englische Bürgertum empor.

Handel.

Den Handel als solchen schätzt Voltaire ökonomisch nicht so hoch ein wie Industrie und Landwirtschaft; manchmal erscheint er ihm nur als ein leidiges notwendiges Uebel: Der Handel wäre an und für sich nicht nötig. Denn an der Vermehrung der Masse von Gold und Silber liegt an sich nichts. Ist nur genug Gold und Silber für den Umlauf da und ist die Handelsbilanz nur gleich, so fehlt uns nichts. Der Handel macht nur deswegen einen Staat mächtiger, weil man mit Gold und Silber Alliierte und fremde Truppen kaufen kann und weil das immer noch nötig ist bei der von Zeit zu Zeit eintretenden Eventualität eines auswärtigen Krieges. Gewiß trägt der Handel auch zu den Annehmlichkeiten des Lebens bei. Durch ihn werde ich reich an ausländischen Artikeln, die mir ohne Handel nicht zugänglich wären. Immerhin verhalten sich die Handeltreibenden zu den Arbeitenden in einem Volk, wie das Ueberflüssige zum Notwendigen [2]. Die Frage der ökonomischen Rangordnung zwischen reinen Ackerbauländern und nur Handel treibenden Ländern hat ihm schon Melon zu Gunsten der ersteren entschieden. Man vergleiche das kornreiche Aegypten

1) E. c. 150. Aehnlich auch Pierre le Grand, I, 1.
2) Un philosophe et un contrôleur.
3) D.: Blé II.

und Babylonien mit den armen auf den Handel angewiesenen Arabern. Das Getreideland ist immer reich und zieht mit dem Ueberschuß seines Weizens die Metalle, die Industrieerzeugnisse, die Parfums des kornarmen Landes an sich. Das heutige Holland ist nur eine scheinbare Ausnahme, denn einmal ist es im Besitz der indischen Inseln, die mit ihren Spezereien den Reichen so unentbehrlich geworden sind wie den Armen das Brot, und dann sind die Holländer ja in Wahrheit Getreidebesitzer. Auch in Aegypten und Chaldäa war nicht der Landwirt selbst Getreidebesitzer, sondern der kluge Händler, der das Korn vom Landwirt aufkaufte und es im großen verkaufte. Das ist heute der Holländer und das könnte man ihm nachtun. In D.: Économie nennt er Holland einen ständigen Markt, wo man reich ist nur durch den eigenen oder väterlichen Betriebsfleiß, in Louis XIV., c. 18 eine illustre Handelsgesellschaft. Auch nach der subjektiven sozialen Seite hin sieht er Schattenseiten im Handel: Der Handeltreibende spielt sein Hazard- und Industriespiel gegen alle Welt und weiß lange nicht, ob er seine Tochter an einen Pair von Frankreich verheiratet oder ob sie im Spital stirbt. Die Aktionäre der großen Handelsgesellschaften gleichen den französischen Müßiggängern, die königliche Effekten kaufen und deren Los ganz von den Geschicken der Regierung abhängt. Die Börsenspieler, die aus Furcht und Hoffnung einen Handel mit Papieren machen, sind im gleichen Fall wie die Aktionäre. Sie alle sind Spieler außer dem Landwirt, der die Mittel liefert zum Spielen [1]). Als einen besonderen Fortschritt, den Handel und Industrie seit den Zeiten des Mittelalters gebracht haben, sieht Voltaire die Schaffung eines Mittelstandes an, der den Reichtum einer Nation ausmacht [2]). Wie schon Oncken aus dem Artikel Patrie des Dict. phil. nachgewiesen hat, ist Voltaire noch ganz im Bann des Begriffs der Handelsbilanz. Fast noch deutlicher spricht dies die Stelle in L'homme aux 40 écus aus: Man kann kein Geld gewinnen, ohne daß andere Geld verlieren. Das ist das Gesetz für alle Völker. Man atmet nur um diesen Preis. Je mehr eine Nation Industrie hat, desto mehr gewinnt sie am Ausland. Nur hat auch der Handel seine Grenzen, wie die Ergiebigkeit des Bodens, sonst ginge die Progression ins Unendliche. Wir sind auch nicht sicher, ob uns die Handelsbilanz immer günstig ist. Es gibt Zeiten, wo wir verlieren.

Zur Theorie des Geldes.

Der Handel beruht darauf, daß es ein Tauschpfand gibt für die Lebensbedürfnisse, mag das nun in Muscheln oder in Papier bestehen. Gold und Silber haben sich dafür durchgesetzt, weil sie am seltensten sind. Diese Metalle vertreten Waren. (Sie sind übrigens selbst Waren, sagt er D: Intérêt in der Polemik gegen Montesquieu.)

---

1) D.: Économie.
2) E. c. 81.

Staatspapiere und Kreditpapiere verhalten sich in ähnlich stellvertretender Weise zum Geld, wie das Geld zu den Waren. Sie sind Tauschpfänder zur Bequemlichkeit des Verkehrs, so wie man in Steinbrüchen Windmaschinen anwendet, um menschliche Kraft zu sparen[1]).

Geld und Reichtum.

Ueber das Verhältnis des Geldes zum Reichtum äußert Voltaire Ansichten, die nicht immer zusammenstimmen. Er kann gegen Montesquieu polemisieren, dem Gold und Silber nur erdichteter Reichtum sind. Gegen diese Verachtung des Geldes betont Voltaire den Zusammenhang von Geld und Macht, nach dem alten Wort Cäsars, daß man mit Geld Soldaten bekomme und mit Soldaten Geld raube, was die Geschichte ihm bestätigt. Am reichsten an Geld war früher die päpstliche Datarie durch ihren Handel mit kirchlichen Gnaden, dann die Venetianer, Toskaner, Genuesen, dann Portugal und besonders Spanien, dessen Herrscher Philipp II. der reichste und folglich der mächtigste Fürst Europas war. Amerika und Asien trugen ihm ungefähr 10 Millionen Dukaten Einkünfte ein. Ohne das Schwert Heinrichs IV. und die Flotten der Königin Elisabeth hätte er Europa aufgekauft. Mit ihrem Maximaleinkommen von 400000 ℔ konnte sich Elisabeth gegen Philipp nur mit der äußersten Sparsamkeit halten. Von den 30 l. Millionen Nominaleinkünften Heinrichs III. von Frankreich ging nur ein Drittel in seinen Kassen ein[2]). Und ähnlich heißt es in den Observations sur Lass in einer Bemerkung gegen Melon: Die Anschauung, als ob Spanien ohne Amerika reicher wäre, als ob Amerika Spanien geschwächt hätte, findet man in 100 Büchern, begründet mit dem Hinweis auf die Entvölkerung und den Machtverfall des spanischen Reichs. Allein die Schätze der neuen Welt waren der Kitt für die Macht Karls V.; durch sie wäre Philipp Herr der Welt geworden, wenn er nicht heroische Fürsten zu Gegnern gehabt hätte. Die Entvölkerung Spaniens ist auch nicht so schlimm, wie man sagt, und der Aufschwung des Reichs unter Alberoni zeigt, daß man auch seinen Verfall übertrieben hat. Später in den Fragments sur l'Inde c. 1 heißt es aber: Vom Gold und Silber Perus und Mexikos hatte das Publikum nichts. Denn es ist ganz gleichgültig, ob man sich Waren um 100 marcs oder um eines kauft. Es wäre sogar vorteilhaft für die Menschheit, wenn sie nur wenig Tauschpfandmetall hätte, weil dann der Handel viel leichter ist. Die ersten Besitzer der Erzminen sind in der Tat reicher als die andern, da sie mehr Tauschpfänder in Händen haben. Aber die andern Völker verkaufen ihnen nun ihre Waren. In kurzer Zeit ist die Gleichheit hergestellt und schließlich ist das gewerbfleißigste Volk das reichste. Man weiß, wie viel Gold und Silber Spanien nach Europa hereinwarf, ohne dadurch wohlhabender zu werden und wie weit es seine Herrschaft erstreckte, wobei es

1) Un philosophe et un contrôleur. D.: Argent.
2) Ib.

sich zugleich entvölkerte. Nicht Gold oder Silber, sagt er Louis XIV. c. 30, bringen den Komfort, sondern das Genie. Ein Volk, das nur diese Metalle hätte, wäre sehr elend. Ein Volk, das ohne diese Metalle alle Produkte seines Landes mit Geschick verarbeiten und umtreiben würden, wäre das reichste Volk. Frankreich hat diesen Vorteil und dazu noch viel mehr gemünztes Geld als nötig ist für die Zirkulation.

Der Münzfuß.

Gerne fügt der Historiker Voltaire seiner Darstellung Betrachtungen über den Münzfuß ein. Hier hat man ein Mittel, die Kräfte eines Reichs zu erkennen, den Staaten den Puls zu fühlen. So sieht man z. B., daß Ludwig XIV. mit seinen 117 Millionen Einkünften i. J. 1683 reicher war, als Ludwig XV. i. J. 1730 mit seinen fast 200 Millionen, da der Wert der Silbermark inzwischen von 28 auf 49 l. gestiegen ist. Es war ein grobes Vorurteil der Unwissenheit, wenn 1718 das Parlament dem Herzog von Orléans sagte, der innere Wert einer Silbermark belaufe sich auf 25 livres, als ob es einen anderen inneren Wert gäbe, als Gewicht und Feingehalt und als ob „livre“ etwas anderes wäre, als eine willkürliche Benennung [1]). Der arbiträre Wert der Münzen hat nur zu sehr unter uns gewechselt und wird vielleicht noch wechseln. Zwei Jahrhunderte lang blieben die Münzen auf dem Fuße, auf den Karl d. G. sie gesetzt hatte. Allmählich gaben die Könige in ihren Nöten den Sous Legierungen bei oder sie verminderten ihr Gewicht, so daß der Sou, ehedem eine Silbermünze, 5 gros im Gewicht, zu einer leichten Kupfermünze geworden ist, an der höchstens $^1/_{11}$ Silber ist, eine Wandlung, die den europäischen Regierungen vielleicht zur Schande gereicht. Die livres de compte der Engländer und Holländer haben weniger gewechselt; die Holländer haben sich von der ursprünglichen Festsetzung nicht so sehr entfernt, wie die Franzosen, die Engländer noch weniger [2]). Die Erhöhung des Zahlwerts der Münzen war freilich eine Sache der Not; es war außerordentlich wenig Geld im Umlauf, nach den Kreuzzügen besonders herrschte eine wahre Geldteuerung. Die Florentiner und Lombarden konnten den Franzosen und Engländern bis zu 20 Proz. Zinsen abnehmen. Hoher Zinsfuß ist ihm, im Gegensatz zu den Physiokraten, ein unfehlbares Zeichen der öffentlichen Armut [3] *). Ein gewisser Stillstand trat in diesen Münzänderungen unter Colbert ein. Er steigerte den Zahlwert der Silbermark von 26 l. nur auf 27—28 l.; noch in den letzten Regierungsjahren Ludwigs XIV. trieb man ihn auf 40 l. hinauf; eine verhängnisvolle Hilfsquelle, durch die der König einen Augenblick erleichtert wird,

1) E. c. 51. Louis XIV., c. 30. Hist. du Parlement 60.
2) E. c. 1. Charles XII., c. 1. E. c. 19.
3) E. c. 84; 81.
*) Der Zins selbst ist ihm in der Natur gegründet. Das hält er dem jansenistischen Abbé Des Issarts entgegen, der aus dem Alttestamentlichen Zinsverbot und dem Grundsatz: nummus nummum non parit den Zins als Sünde nachweisen will. D.: Intérêt.

um dann ruiniert zu werden. Denn statt einer Silbermark nahm er dann nur noch die Hälfte ein. Ein Kreditpapier hätte besser helfen können; aber diese Papiere müssen freilich in Zeiten des Wohlstandes ausgegeben werden, wenn sie sich in schlechten Zeiten halten sollen [1]). Oft kommt er darauf zurück, wie derartige Finanzkunstgriffe, wie die Einschmelzung und Neuprägung von Münzen mit dem Zuschlag eines ideellen Zusatzwerts ruinös wirken, den Staat um große Summen bringen, die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, und nur dem Auslande und den Feinden zu gute kommen. Besser man ändert nicht! Gold und Silber, diese Tauschpfänder, sollten unveränderliche Maße sein [2]). Besonders das Beispiel Schwedens scheint ihm lehrreich für den Satz, daß Erhöhung des Münzfußes für einen verschuldeten Staat eine augenblickliche Erleichterung seiner Schuldenlast zur Folge hat, ihn aber auch in seinen Einnahmen empfindlich schädigt, wenn man nicht gleichzeitig zu dem fatalen Mittel einer Steuererhöhung greift [3]). Ganz ähnlich lautet sein Urteil über die Steigerung des Zahlwerts der Silbermark von 40 auf 60 l. unter dem Herzog von Orléans. Sie beweist ihm, daß weder der Herzog noch sein Großsiegelbewahrer etwas von den Finanzen verstanden [4]). Früher hat Voltaire eine solche Maßregel nicht so unbedingt und nicht so scharf verurteilt. Später im Dialog: Un philosophe et un contrôleur vom Jahre 1751 kann er sagen: Den Wert der Münzen ändern heißt falschmünzen, wie es Falschmünzerei ist, wenn man mehr Kreditpapiere ausgibt, als die zirkulierende Masse der Münzen und Waren zuläßt. Früher in den Observations sur Lass von 1738 wollte er Dutot nur zugeben, er habe die Gefahren der Erschütterungen richtig aufgewiesen, die mit dem plötzlichen Wechsel des Zahlwerts der Münzen verbunden seien. „Aber wir Franzosen haben damit nur ein im Naturgesetz begründetes Recht mißbräuchlich auf die Spitze getrieben. Dieses Recht verlangt Erleichterung unterdrückter Schuldner und jede Steigerung des Münzwerts hat die Erleichterung der Schuldenlasten zur Wirkung. Folglich gibt es Fälle, wo die Steigerung des Münzwerts eine Notwendigkeit ist. Das entspricht dem ägyptischen Jubeljahr, einer Einrichtung, die wir nicht ganz entbehren können.“ Und im Charles XII. schien ihm die Notauskunft der fiktiven Münzen des Baron Görtz ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für ein freies Volk, das schon manchmal eine Republik gerettet hat. Monarchieen freilich werden dadurch fast sicher ruiniert. Denn da das Volk bald kein Vertrauen mehr hat, so kann der Minister nicht mehr ehrlich vorgehen, die Privatleute graben ihr Geld ein und die Staatsmaschine gerät in heillose Unordnung. — Das Verbot der Ausfuhr von Gold und Silber ist ihm ein Rest der alten Barbarei und Dürftigkeit und beruht auf ganz törichten Voraussetzungen. Entweder

1) Louis XIV., c. 30.
2) Ib. D.: Argent. E. c. 84. L. XIV., c. 2.
3) Singularités de la nature 38.
4) Hist. du Parlement c. 60.

nämlich nimmt man dabei an, daß es Untertanen gibt, die ihr Geld zum bloßen Vergnügen an das Ausland herschenken, oder aber, daß man dem Ausland seine Schulden nicht zu zahlen brauche. Spanien hat dieses alte Gesetz, richtiger diese alte Misère, beibehalten, aber die Regierung wäre verloren, wenn es nicht immer fort umgangen würde. Das mexikanische und peruanische Edelmetall geht heute gar nicht mehr in die Taschen der Spanier, sondern in die der Franzosen, Engländer und Holländer, die den Handel von Cadix unter spanischem Namen treiben und ihre Fabrikerzeugnisse nach Amerika schicken [1]. Das ungerechteste Finanzedikt, das man je erließ, war das Verbot des Herzogs von Orléans an alle Bewohner des Reichs, mehr als 500 frcs. Bargeld zu Hause zu haben [2]).

Finanzstatistisches.

Noch mögen hier einige finanzstatistische Ansichten Voltaires ihre Stelle finden. Er bekämpft die Ansicht Dutots, der Ludwig XII., Franz I., Heinrich II. und Heinrich III. für reicher hält als Ludwig XV. und meint, Heinrich III. z. B. habe 163 Mill. mehr an Einkünften gehabt als Ludwig XV. Das ist unglaublich. Man denke! Heinrich III., der den Spaniern kaum widerstehen konnte und von den Guisen unterdrückt war, unter dem es keine Künste und keine Fabriken gab, kein schönes Haus in Paris und keinen schönen königlichen Palast, keine Pracht und keinen Geschmack, diese stetigen Begleiter des Reichtums! Und nun nehme man unsere 300 wohl in stand gehaltenen Festungen an den Grenzen mit ihren 200000 Verteidigern, die Steigerung der Pariser Bevölkerung um das Doppelte und des Wohlstands um das 100-fache, und unseren blühenden Handel. Wie kann der König soviel ärmer geworden sein, wenn die Nation so unvergleichlich reicher wurde? Voltaire will noch genauer, zahlenmäßig aus den Staatseinkünften beweisen, daß Ludwig XV. an sich 3mal so reich ist, als Franz I. war, und wenn man die Steigerung der Warenpreise in Anschlag bringt, immer noch um $^1/_3$ reicher bleibt, als Franz war. Nun kommt aber dazu, daß Ludwig die Soldaten, die notwendigste Ware der Könige, viel billiger kauft, als seine Vorgänger. Mit den Einkünften Heinrichs IV. kann man heute doppelt soviel Soldaten unterhalten. Daraus folgt, daß die Könige und der Staat reicher sind als sie waren. Freilich, der König nicht als Privatmann — er hat ja fast keine Domänen — sondern als Oekonom der ganzen Nation; denn durch die Hände seiner Schatzmeister geht das halbe Geld, das im Reich umläuft. Jeder, der den König um eine Pension bittet, sagt also: „Majestät, geben Sie mir einen kleinen Teil des Geldes meiner Mitbürger!“ Nun sind allerdings nicht bloß die Einkünfte, sondern auch die Schulden gewachsen und zwar ins Unermeßliche. Beim Tode Franz I. schuldete der Staat ungefähr 30000 l. an „rentes perpétuelles“ auf das Rat-

1) D.: Argent. Un philosophe et un contrôleur.
2) Louis XV., c. 2.

haus (Staatsobligationen), heute mehr als 45 Mill. Ludwig XIV. gab in seiner Regierung 18 Milliarden aus, im Jahresdurchschnitt 330 Millionen heutigen Geldwertes. Er hinterließ Schulden im Betrage von 2 Milliarden 600 Mill., nach heutigem (1760) Geldwert 4 Milliarden 500 Mill. Aber die Hilfsquellen Frankreichs sind viel größer als diese Schulden. Mit einem blühenden Handel, mit Kreditpapieren und soliden Gesellschaften, die für diese Papiere eingestanden wären, wären sie zu tragen gewesen. Ein Staat, der nur sich selbst schuldet, kann nicht verarmen. Das Vertrauen und die Zirkulation genügen, um zu zahlen; die Schulden sind dann nur eine Aufmunterung für den Gewerbefleiß. Es ist ja entfernt nicht so, daß der König nicht im Rückstand wäre, daß nämlich die jährlichen Schulden am Ende eines Jahres bezahlt wären. Nur in 2 Staaten Europas, einem sehr großen und einem sehr kleinen (wohl England und Holland) ist diese Finanzpolitik durchgeführt. Und doch sind wir unendlich reicher als diese Staaten. Das Verständnis der Finanzen hat sich eben bei uns so vervollkommnet, daß z. B. im Kriege von 1741 (österreichischer Erfolgekrieg) kein Augenblick der Kreditlosigkeit eintrat[1]). Den Umschwung der Verhältnisse in privatwirtschaftlicher Hinsicht illustriert er gern an der Hand eines Briefes von Frau von Maintenon an ihre Schwägerin d'Aubigné, aus dem man ersehe, wie die notwendigen Lebensbedürfnisse um das Doppelte, die Luxusbedürfnisse, die freilich so unentbehrlich geworden sind, daß sie nicht mehr Luxus heißen können, auf das 3- und 4-fache gestiegen seien. Die 3—400 Pariser Familien, die die höheren Staatsämter inne haben und die ihr Vermögen in Staatsobligationen angelegt haben, besitzen heute nur noch die Hälfte und wenn man die Abstriche aus der Zeit des „Systems“ dazu rechnet, nur noch $^1/_4$ ihres Einkommens. Bedenkt man die Steigerung des Luxus, so hätten sie eigentlich nichts mehr, wofern sie nicht durch reiche Heiraten, durch Erbschaften oder durch eine geheime Industrie ihre Schulden decken könnten — und das haben sie getan[2]).

Zur Luxusfrage.

Ein ökonomisches **Problem, das Voltaire viel beschäftigt, ist das des Luxus. Mit Spott und Raisonnement tritt er der moralistischen Bekämpfung des Luxus entgegen**, wie sie gern von katonischen Historikern geübt wird, die „Heimweh nach der Zeit Barbarossas haben, da man in Mailand nur 3mal in der Woche Fleisch aß“, sowie von „denjenigen, denen ihr Beruf erlaubt, öffentlich an bestimmten Tagen über das Wirtschaftsleben zu deklamieren“[3]). Die alten Römer, die alles zusammenraubten und stahlen, werden uns da als selbstlose tugendhafte Menschen angepriesen. Weil sie auf ihren Plünderungszügen

1) Observations sur Lass. Des embellissements de Paris. Louis XIV., c. 30.
2) D.: Économie.
3) E. c. 81. Louis XIV., c. 30.

nichts Wertvolles zu rauben fanden, lobt man ihre Mäßigkeit. Nachdem sie endlich alles zusammengeraubt hatten und auch die Früchte ihres Raubes genossen, da sollen sie auf einmal nicht mehr gut und weise gewesen sein. Alle diese Deklamationen kommen darauf hinaus, man solle das Essen nicht verzehren und den Rock nicht tragen, die man gestohlen hat; man solle das alles wieder ins Wasser werfen, wenn man anständig bleiben wolle. Saget doch lieber, man solle gar nicht stehlen! Es ist nichts mit dem katonischen Satz, daß der Luxus der Freiheit gefährlich ist, daß erfolgreiche Straßenräuber tugendhaft sein sollen. Viel besser vielmehr, wenn die großen Diebe ihren Raub verjubeln und so verarmen, als wenn sie Schätze aufhäufen, mit denen sie Soldaten anwerben können. Glücklicherweise sind diese Deklamationen ganz erfolglos; Seit 2000 Jahren deklamiert man in Poesie und Prosa gegen den Luxus, man hat 20 Bände über ihn geschrieben. Er hat sich nicht verändert und nicht vermehrt; man hat ihn immer geliebt[1]). Eine wissenschaftliche Betrachtung des Luxus hat davon auszugehen, daß er etwas durchaus Relatives und etwas Natürliches, mit der Kultur selbst Gegebenes ist: Was ist denn Luxus? Ein Wort ohne bestimmten Sinn. Er ist nirgends oder überall. Was für den einen notwendig ist, ist es nicht für den anderen; was für den einen Luxus ist, ist für den anderen natürlich. Der Inder muß Reis haben, der Engländer Fleisch u. s. f. Trieb der, der sich die ersten Hemden machen ließ, Luxus? Seine rauhen Genossen hielten ihn vielleicht für einen reichen Weichling, der die Nation korrumpieren wolle, und seine Hemden für sittengefährlich und staatsumstürzend. Ich halte ihn für ein erfinderisches Genie, fähig einen Staat zu regieren. Soll Luxus alles das sein, was über das Notwendige hinausgeht, so ist der Luxus eine natürliche Folge der Fortschritte des menschlichen Geschlechts. Sollte denn der Wohlhabende wie ein Armer leben? Der Luxusfeind müßte mit Rousseau sein Ideal von Glück und Tugend bei Wilden, ja eigentlich beim Orang-Utan finden. Definiert man Luxus genauer als den Ueberfluß, den nur eine kleine Zahl von Individuen genießen kann, so ist er eine notwendige Folge des Eigentums, ohne das keine Gesellschaft bestehen kann und einer großen Ungleichheit im Besitz, die eine Folge schlechter Gesetze, nicht des Eigentumsrechtes ist. Die Moralisten sollten den Gesetzgebern und nicht den Privatleuten ihre Predigten halten. Denn vernünftige Gesetze machen, das liegt im Bereich des Möglichen; aber wider die Natur geht es, wenn man den Reichen zumutet, sie sollen auf die Genüsse verzichten, die sie sich verschaffen können[2]). Ergibt sich so schon aus der Definition, daß der Luxus ethisch indifferent ist, so folgert er weiter, daß er nationalökonomisch, geradezu ein Segen, die Seele eines Großstaates und das Prinzip des Handels ist. Das ist gegen den Augenschein. Wenn man be-

1) D.: Luxe I. u. II.
2) Ib. D.: Nécessaire. Observations sur Lass.

denkt, daß ein Engländer mit 7000 Guineen Einkommen in einem Jahre den Lebensunterhalt von 1000 Personen verzehrt, so scheint das erschreckend. Aber der Schein trügt, denn am Schluß des Jahres hat er doch seine 7000 Guineen im Lande herum verteilt und jeder hat seinen Teil abbekommen [1]). Dramatisch führt er diesen Gedanken im D.: Impôt im Gespräch zwischen einem Bauern und einem Lakai aus. Der Bauer hört vom Lakai, der König werfe einer Dame eine Pension von 40000 l. aus; er meint, sein Dorf müsse das zahlen. Der Lakai zeigt ihm, wie dieses Geld wieder in seine und seiner Kameraden Tasche zurückfließt. Dem Bauern will es nicht recht einleuchten, was der philosophische Lakai vorbringt. Aber ein Beweis, daß doch etwas Wahres daran ist, ist die Tatsache, daß das Dorf besteht, daß man darin Kinder zeugt, die, freilich unter beständigem Klagen, wieder Kinder zeugen, die sich wieder beklagen. Und es ist Tatsache, daß allgemeiner Luxus das unfehlbare Kennzeichen eines angesehenen reichen Staates ist, wie ja die Ausgaben das Thermometer für die Privatvermögen bilden [2]). Das ökonomisch Wertvolle am Luxus ist die Zirkulation des Geldes und seine Ableitung von Akkumulationszentren, wozu er beiträgt. Er bringt die vergrabenen Schätze in Umlauf. Was wollte denn also der bittere, satirische, menschenfeindliche La Bruyère mit dem Lob der Einfachheit unserer Vorfahren? Wenn das Geld in den Koffern blieb, so war das eine große Dummheit. Es ist dazu da, daß es zirkuliert, daß es den Armen Unterhalt verschafft, daß es den menschlichen Gewerbefleiß kauft. Wer es in den Taschen behält, ist ein schlechter Bürger, ja sogar ein schlechter Oekonom; wer es ausgibt, macht sich dem Vaterlande und sich selbst nützlich. Hört man denn nie auf, die Fehler der alten Zeit zu loben [3])? Der Aufwand eines großen Pariser Herrschaftshauses ernährt 200 Arbeiter in Paris. Wenn der König, der Oekonom der Nation, den Hofdamen Pensionen gibt, so fließt dieses Geld den Kaufleuten, Haarkräuslerinnen und Stickerinnen zu [4]). Man weist immer auf Sparta hin. Aber was hat denn Sparta für Griechenland geleistet. Der Luxus von Athen hat die großen Männer auf jedem Gebiete hervorgebracht [5]). Und so macht er sich zum Verteidiger der glänzenden Hofhaltung Ludwigs XIV., besonders seiner viel angefochtenen Bautätigkeit. Das Volk meint, ein Fürst, der viel in Bauten und sonstigen großen Gründungen ausgebe, richte sein Reich zu Grunde. In Wahrheit bereichert er es. Denn fielen denn die Bauten Ludwigs etwa dem Staate zur Last? Alle Ausgaben, die die Industrie fördern, bereichern den Staat. Das mag ja wahr sein, daß die Ausgaben für die 3 Boskette in Versailles genügt hätten für die nötigen Verschönerungen der Hauptstadt. Aber mag nun der Herrscher seine

1) Extraits de la Nouvelle Bibliothèque. D.: Économie.
2) Observations sur Lass. Louis XIV., c. 8.
3) Remarques de l'Essai 18. Obs. sur Lass.
4) Lettre à l'occ. du Vingtième. Un phil. et un contrôleur.
5) D.: Luxe II.

Ausgaben für sich selbst oder für das Publikum machen, immer bringt er Geld unter die Leute, fördert er die Künste, alle Berufe gewinnen dabei, nichts geht verloren. Der König, der seinen Untertanen am meisten zu arbeiten gibt, ist auch derjenige, der sein Reich am meisten zur Blüte bringt [1]). Nur die Einschränkung will er für seine allgemeine These vom Segen des Luxus gelten lassen, daß kleine Stätchen allerdings von ihm geschwächt werden können, weil jedes Uebermaß vom Uebel ist und weil der Arme nicht über Vermögen ausgeben soll. In dem durch seine Kunstdenkmale glänzenden prächtigen Rom der Päpste z. B. war das Volk im Elend. Das Geld ging ins Ausland infolge der ungünstigen Handelsbilanz. Die Päpste mußten Getreide vom Auslande kaufen. Es gibt eben Staaten, welche der Luxus reich und andere, die er arm macht. So mögen für die Kleinstätchen, wie die Republik Ragusa, den Kanton Zug Luxusgesetze (lois somptuaires) gut sein [2]). Aber in einem großen Reiche, das voll von Fabriken ist, ist jede staatliche Gegenwirkung gegen den Luxus ein Beweis kurzsichtiger ökonomischer Politik der Regierung, weil sie gleichbedeutend ist mit dem Rückgang der Industrie und der Geldzirkulation [3]).

II. Praktische Folgerungen und Forderungen.

Optimismus in der Beurteilung des Bestehenden.

Die politischen und ökonomischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts sind in Bezug auf die bestehenden Zustände meist Schwarzseher und bittere Kritiker. Voltaire hebt sich von ihnen allen ab durch seinen gelassenen Optimismus. Kein Volk ist besser daran als Frankreich, ist seine These; vielen geht es schlimmer [4]). Ludwig XIV. hat Fehler gemacht, besonders indem er sein Land den Steuerpächtern auslieferte, aber hat er es darum weniger blühend hinterlassen, als er es von Ludwig XIII. überkam? Seine 2 Milliarden Schulden schuldete ja doch nur ein Teil der Nation dem andern [5]). Beim Krach Law's schrie alles, es sei aus mit Frankreich für immer; nach 10 Jahren merkte man nichts mehr [6]). Im österreichischen Erfolgekrieg trat in keinem Augenblick Kreditlosigkeit ein, man hat sie nie zu fürchten; der beste Beweis, daß Frankreich, wohl verwaltet, das mächtigste Reich Europas ist [7]). Was tuts, wenn Ludwig mit 2 Milliarden Schulden gestorben ist, wenn wir seitdem das System, die visa, Bankrotte und zu drückende Steuern gehabt haben, wenn einige Familien ruiniert

---

1) Ancedotes sur Louis XIV. Louis XIV., c. 30. Des embellissements de Paris. Défense de Louis XIV.
2) Louis XIV., c. 8. D.: Luxe II. E. c. 185.
3) Louis XIV., c. 30. E. c. 121.
4) L'homme aux 40 écus.
5) Lettre à l'occ. du vingt.
6) D.: Économie.
7) Anecdotes sur Louis XIV.

wurden! Das alles sind die Leiden eines glücklichen Volkes. Zur Zeit der Fronde, der Guisen, der Engländer, da waren die Völker elend![1]) Er stellt einen allgemeinen Aufschwung fest: Man öffne nur seine Augen! Der Ausländer staunt über den Wohlstand, den er in Frankreich findet, wo er in mehr als einem Haus auf Silber speist. Nirgends gibt es so viel Privathäuser, wo man so breit lebt, wie in Paris. Es ist vielleicht 500mal mehr Silberzeug vorhanden als in London und man verbrennt 1000mal mehr Kerzen. Der Aufschwung der kleinen Landstädte ist entsprechend. Im Reichtum an gemünztem Geld hat sich Frankreich (unter Fleury) um $^1/_6$ gehoben seit Colbert, im Reichtum an verarbeitetem Edelmetall um das 3fache (er betrug 1690 400 Millionen unserer Münze, machte 1730 den ganzen Betrag unseres gemünzten Geldes aus, 1200 Millionen). Das zeigt, wie sehr der Handel, dessen Quellen Colbert erschlossen hat, sich hob, als seine durch den Krieg verschlossenen Kanäle sich wieder öffneten. Die Handelsbilanz ist uns ja in allen Friedensjahren günstig und wendet sich immer nach dem Krieg gleich wieder zu unseren Gunsten. Trotz der Aufhebung des Edikts von Nantes ist auch die Industrie stetig gewachsen. Alle umsetzbaren Effekten sind im Preis gestiegen. Das Geld ist von 6 auf 5 Proz. gefallen. Diese Preise sind der Puls des Staatskörpers. Die Nation vermag Großes und noch Größeres als unter Ludwig XIV., weil Genie und Handel sich kräftigen, je mehr man sie fördert. In sozialer Hinsicht hat die Industrie ausgleichend gewirkt. Der Mittelstand hat sich gehoben; die Großen, Minister und Hofmänner sind weniger wohlhabend infolge der Aenderung des Geldwerts und der Steigerung der Warenpreise[2]). Auch der landwirtschaftliche Betrieb hat an dem Aufschwung teilgenommen. Er bestreitet (in der Polemik gegen Dangueil-Nicholls)[3]), daß der Ertrag der französischen Landwirtschaft unter dem nach der Güte des Bodens zu erwartenden Betrag zurückbleibe. So stehen die Dinge nicht, daß Frankreich, wie man nach vielen neuen Büchern glauben müßte, nicht ertragreicher wäre als Sardinien und die kleinen Schweizerkantone[4]). Wie kann man sagen, daß die schönen Provinzen Frankreichs unbebaut seien? das heißt sich in der Hölle glauben, wenn man im Paradies ist. Es gibt ja eine Art von Boden, mit dem man nicht fertig wird, wie die Landes von Bordeaux oder die Champagne pouilleuse. Aber gewiß hat nicht die schlechte Verwaltung diese unglücklichen Landstriche mit Unfruchtbarkeit heimgesucht. Sie waren auch nicht besser zur Zeit der Druiden. Man hat mehr Weinberge gepflanzt und neue Weine gemacht, die man vorher nicht kannte, wie den Champagner, die man mit großem Nutzen exportiert. Auch Garten-, Gemüse- und Obstbau haben sich

1) Observations sur Lass.
2) D.: Population II. Lett. à l'occ. du vingt. Louis XIV., c. 30.
3) Oncken, Geschichte der Nationalökonomie S. 299.
4) D.: Agriculture.

gehoben und damit auch der Nahrungsmittelhandel mit den amerikanischen Kolonien[1]).

Aber was sagt Voltaire zu den Klagen über das vielberufene elende Los der französischen Bauern? Sie scheinen ihm wenig begründet und oft fertigt er sie sehr ironisch ab: Man hört sie ja in allen Ländern der Welt und zwar zunächst aus dem Munde reicher Müßiggänger, denen es mehr um Kritik der Regierung, als um die Lage des Volkes zu tun ist. Es ist ja ein großes Vergnügen, nach einem üppigen Diner zu lamentieren und zu kritisieren und mitten in seiner mühevollen Verdauung über das Los des Landes zu seufzen, das diese Delikatessen hervorbrachte. „Reisen Sie doch, meine Herren, und sehen Sie, wo sie besser verpflegt sind!" Wann soll es denn den Bauern besser gegangen sein, im J. 1709 etwa, unter Richelieu, als die Feinde bis zur Oise kamen, unter Heinrich IV., in den Bürgerkriegen, in den englichen Kriegen, in den Zeiten, da man sein Testament machte, wenn man von einer Provinz zur andern reiste? Gewiß würden die, die ihr Leben in ländlicher Arbeit hinbringen, über die Steuern sich beklagen, die man ihnen auflegt, ohne sie zu fragen, falls sie die Muße hätten zu klagen. Die heikle Frage, was an diesen Klagen ist, will er nicht untersuchen; den schwer zu findenden Punkt aufzuzeigen, der berechtigten Steuerdruck von illegitimer Aussaugung trennt, kommt dem Geschichtschreiber nicht zu. Wohl aber könne er die schon zu Colberts Zeiten besonders in Paris im Schwange gehende Rede widerlegen, den Städten gehe es wohl gut, aber das Land um sie herum sei verelendet. Die Städte leben ja eben von der Landwirtschaft der Nachbarschaft. Blühen diese, so können die Fluren des umgebenden Landes gewiß nicht brach liegen[2]). Sodann unterscheidet man in jenen Klagen nicht genügend den Pächter und den Taglöhner. Der Pächter aber ist in keinem Reich der Welt wohlhabender, als in einigen Provinzen Frankreichs. England allein kann hierin mit Frankreich konkurrieren. Besonders hat die taille proportionnelle, die in einigen Provinzen an Stelle der willkürlichen taille trat, das Vermögen der Landwirte, die Pflüge, Weinberge und Gärten besitzen, konsolidiert. Der Taglöhner freilich, der, der nur von der Handarbeit lebt, hat eben nur sein Auskommen. Das ist in allen Ländern der Welt das Los der Mehrzahl; der Tagelohn überschreitet kaum irgendwo das zur Subsistenz und Kleidung des Taglöhners Nötige. Ueberall dient die Armut dem Reichtum um ein Geringes. Und das muß so sein; die Mehrzahl der Menschen muß arm sein — sie würden sonst nicht arbeiten; das liegt so in der Natur des Menschen — nur elend soll sie nicht sein[3]). In jedem Land gibt der Reiche dem Armen (durch Arbeit) den Lebensunterhalt. Darauf beruht Industrie und Handel. Ja der Staat selbst beruht

1) D.: Population II. Louis XIV, c. 30.
2) Ib. Lett. à l'occ. du vingt.
3) E. 194. Louis XIV, c. 30.

darauf, daß es Arme gibt. Man braucht Hände die zu Arbeit gezwungen sind[1]). Mißbräuche gibt es ja immer in reichen, bevölkerten Staaten, deren Nationalökonomie etwas sehr Kompliziertes ist, wie es bei komplizierten Maschinen nie ohne Reibungen und Störungen abgeht. Dann kommen die Unglückspropheten und berechnen in England öffentlich in den Zeitungen, in Frankreich heimlich, daß der Staat zu keiner Zeit so elend daran war, und besonders, wenn er eben recht gedeiht[2]).

Die ökonomischen Staatspflichten.

Der Optimismus in der Beurteilung der Gegenwartslage wird nun bei Voltaire nicht zum ökonomischen Quietismus. Er weiß, wie enge das Oekonomische mit dem Gedeihen des Staates zusammenhängt und er schätzt die Pflicht und die Möglichkeit der Beeinflussung dieses Gebietes durch den Politiker eher zu hoch als zu niedrig ein. So sagt er z. B.: Der wichtige Artikel der Finanzen ist die Grundlage von allem, er ist oft die alleinige Ursache des Ausbruchs wie der Verhinderung und Dämpfung von Revolutionen. Die Regentschaft Annas von Oesterreich wäre ruhig und ohne Erschütterung der Autorität verlaufen, wenn man Condé, der die Heere leitete, einen Colbert oder Sully zur Leitung der Finanzen hätte an die Seite stellen können[3]). Die Völker sind, was Könige und Minister aus ihnen machen; Mut, Kraft und Betriebsamkeit bleiben begraben, bis ein Genie erscheint, das sie erweckt. Liegen Landbau, Industrie und Handel darnieder, so ist das die Schuld der Regierung, gedeihen sie, so dankt man es ihr[4]). Ein Finanzminister kann viel mehr Gutes schaffen und sich viel eher den Namen eines großen Mannes verdienen als 20 Marschälle[5]).

Wir fragen: Was hat nun der Staat in ökonomischer Hinsicht positiv zu tun. Ganz im allgemeinen wird ein wirtschaftliches Haushalten empfohlen im Eingang zu D.: Économie. Die Oekonomie eines Staates ist nichts anderes als die Oekonomie einer großen Familie, weshalb Sully seine Memoiren Économies nannte. Ein reicher und wirtschaftlich wohlverwalteter Staat ist der, in dem jeder Arbeitende eines standesgemäßen Vermögens sicher sein kann, vom König bis zum Handlanger. So kann der König von England sicher auf eine Million Pfund Sterling rechnen, die er jährlich mit seinem Haushalte verzehren kann und die durch den Konsum wieder dem Volke zu gute kommt. Jeder Grundbesitzer kann darauf rechnen, sein Einkommen verzehren zu können, die

1) Ib. D.: Économie.
2) L'homme aux 40 écus. Fragments sur l'hist. 15.
3) Hist. du Parlement 54.
4) Observations sur Lass.
5) Un philosophe et un contrôleur.

Steuern abgerechnet, die seine Vertreter im Parlament, d. h. die er sich selbst auflegt.

Fürsorge für die Landwirtschaft.

Im einzelnen hat die Regierung ihre Fürsorge vor allem der Landwirtschaft zuzuwenden: die anderen Reichtümer können uns leicht entgehen. Die Handelsbilanz kann sich gegen uns wenden, unser gemünztes Geld kann ins Ausland abfließen, die fiktiven Güter können uns entschwinden. Der Boden bleibt; darum ist, namentlich in Anbetracht unserer gesteigerten Luxusbedürfnisse der Ackerbau unsere unerläßliche Hilfsquelle, an die wir in erster Linie zu denken haben [1]). Die Regierung soll daher dafür sorgen, daß nirgends Land unbebaut bleibt und soll die Landwirte nötigen, aufgegebene Ländereien wieder anzubauen. Warum gibt es neben den Pensionen für Hofdamen nicht auch Prämien zur Förderung des Ackerbaues [2]). Für Verbesserung unfruchtbaren Bodens meint er einmal, könnte der Herrscher viel tun, wenn er längere Zeit Kavallerieregimenter darauf kampieren ließe. „Der Verfasser hat in kleinem Maßstabe den Versuch erfolgreich durchgeführt, der im großen unternommen, der Natur viel fruchtbares Land abgewinnen würde." Freilich hat die Bodenkultur ihre Grenzen, die die Natur nicht verrücken läßt. Wenig säen und viel ernten, ist der Stein der Weisen in der Landwirtschaft. Er denkt auch an landwirtschaftliche Feste: Es ist traurig, daß China das einzige Land ist, in dem der Ackerbau offiziell durch feierliche Staatszeremonien geehrt wird. Das ist die schönste und wertvollste Feier, die es gibt. Unsere europäischen Herrscher sollten staunen und erröten, vor allem aber, es ebenso machen [3]).

Freiheit des Getreidehandels.

Vor allem macht sich Voltaire die physiokratische Forderung der Freiheit des Getreidehandels zu eigen. Denn je notwendiger eine Ware ist, um so mehr muß man den Handel mit ihr erleichtern. Lassen wir das Getreide nicht hinaus, so sagen wir damit nur dem Ausland, daß wir nicht genug haben und daß wir schlechte Oekonomen sind. Nun gibt es aber in Frankreich manchmal hohe Preise, aber niemals Teuerung. Wir sollten Europa Getreide liefern, statt es nur mit Tänzern und Perückenmachern zu versehen. Dieser allzulange verbotene notwendige Handel ist die einzig wahre Förderung der Landwirtschaft [4]). Das große glückliche Gesetz der Handelsfreiheit ist nur allzuspät von uns angenommen worden, wie wir ja gerne zu spät auf das Richtige kommen. Das einzige, was jetzt noch zu fürchten ist, ist eine Verbindung von

1) D.: Fertilisation. Pierre l. G. I, 1.
2) Un philosophe et un contrôleur.
3) D.: Agriculture.
4) D.: Fertilisation. Louis XV, c. 43. Diatribe.

Monopoleuren — denn das Monopol ist ein Diebstahl an der Allgemeinheit —; das ist aber bei allen Systemen zu fürchten und hier besonders leicht zu entdecken und zu verhüten. Hungersnot ist nicht zu befürchten. Der Handel gibt uns immer was uns fehlt [1]). Im Dict. phil. gibt Voltaire ganz in seiner Art eine Geschichte der Getreidepolitik der Regierung und der öffentlichen Meinung in dieser Frage: die übermäßige Ausfuhr der Erträge der ersten, nach langen Jahren des Elends wieder einmal guten Ernte von 1592 und die Not, die im Zusammenhang damit der Getreidemangel des Fehljahrs 1598 hervorrief, war die Ursache des bedauerlichen Getreideausfuhrverbots von 1598, das unter den folgenden Regierungen in Kraft blieb, freilich oft umgangen wurde und zwar zum Teil mit besonderen Konzessionen der Regierung selbst, die dann wieder das Geschrei gegen die Kornwucherer und bei Teuerungen regelmäßige Aufstände zur Folge hatten. Man klagte dann das Ministerium an und nicht die Trockenheit oder den Regen. Und doch erzeugt Frankreich genug für seinen Konsum, oft auch darüber hinaus zum Verkauf. Man klagte fort. Denn man muß ja klagen, damit man einen weniger aussaugt. Das Getreide war dabei immer billig und zwar immer auf derselben Höhe (seit Karl d. G. bekommt man für einen setier Korn 4 Paar Schuhe). Damit blieben die Arbeitslöhne nieder, der Handel blühte. Man jammerte fort über die harten Zeiten. Um das Jahr 1750 bekam die Nation ihre übrigen Zeitvertreibe satt, als da sind Verse, Lustspiele, Trauerspiele, Opern, Romane, romantische Geschichte, noch romantischere Moralbetrachtungen, und disputierte über das Korn. Man vergaß darüber sogar die Weinberge, um nur über Weizen und Roggen gemeinnützige Abhandlungen zu schreiben, die jedermann las, ausgenommen die Landwirte. Auf dem Heimweg von der Oper war man fest überzeugt, daß Frankreich ungeheuer viel Getreide zu verkaufen habe. So erlangte man 1764 durch allgemeines Geschrei von der Regierung die Exportfreiheit. Da man nun, gerade wie zur Zeit Heinrichs IV., etwas zu viel verkaufte, so kam die Not und einige gingen wieder ins entgegengesetzte Lager zurück. Dies zeigt wie schwer es ist, es jedermann und seinem Vater recht zu machen [2]). Gewöhnlich ist er übrigens nicht so zurückhaltend kritisch, wie er sich hier, des literarischen Effekts wegen, gegen die Maßregel stellt, für die er in ernsteren Auslassungen sich unbedingt einsetzt, wenn er auch meint, die Einzelheiten der Ausführung müsse der Privatmann dem einsichtigeren Ermessen der Regierung überlassen [3]). Vielleicht muß der Getreideexport ja ebenso in Schranken gehalten wie gefördert werden [4]). Er empfiehlt hier die englische Getreideexportprämie von 1689, die er für die Schiffahrt wie für die Landwirtschaft außerordentlich günstig findet und der er

1) Petit écrit sur un arrêt du conseil.
2) D.: Agriculture. Blé III.
3) D.: Fertilisation.
4) Louis XV, c. 43.

tiefgreifenden Einfluß auf die Wirtschaft des Landes zuschreibt. Bis zur Restauration war England viel mehr ein Land der Jagd und Viehzucht (daher die Wollsäcke der Pairs von England). Irland nährte sich zu $^{3}/_{4}$ von Kartoffeln, halb Schottland wußte nichts von Getreide. In England stand es etwas besser, aber doch so, daß noch heute diese Insulaner so viel Fleisch und Gemüse als möglich und so wenig Brot als möglich essen. Der auvergnatische und limousinische Taglöhner verzehrt 4 Pfd. Brot, die er in Wasser getaucht ißt, der englische Taglöhner kaum eines, dazu ißt er aber Käse und trinkt sein ebenso scheußliches wie nahrhaftes Bier, von dem er dick wird. In dem so lange vernachlässigten, nun mächtig geförderten Ackerbau fanden die Engländer ihre Minen von Potosi, einen Schatz, der den Erträgen ihrer Wolle noch überlegen war [1]).

Mit wahrem Enthusiasmus tritt Voltaire für Turgots Edikte ein. Die Menschlichkeit hielt die Feder und der König hat unterzeichnet. Hier zum erstenmal wendet sich ein König ausdrücklich an die vernünftige Einsicht seines Volkes. Es ist eine Lust zu leben [2]). Ueber den Staatsratbeschluß vom 13. September 1774 vergoß die Provinz Freudentränen. In einer Polemik gegen Linguet verteidigt er insbesondere die Aufhebung des Marktzwangs für den Getreideverkauf, diese Schikane, die sonst nirgends besteht und die den gesunden Verstand, die Gerechtigkeit und die Natur empört. In normalen Zeiten sollte man sich, was man braucht, verschaffen können, wo man will. Märkte und Jahrmärkte sollen der Bequemlichkeit und nicht der Tyrannisierung des Publikums dienen. Märkte sind für die Menschen da, nicht die Menschen für die Märkte. Mit dem Wegfall des Zwangs gewinnt der Landmann, ohne daß jemand etwas verliert. Die in ihrem Markthallenrecht geschädigten Seigneurs können ja entschädigt werden [3]).

Zur Betriebstechnik der Landwirtschaft.

Hier mögen auch einige interessante Notizen zur Betriebstechnik der Landwirtschaft ihre Stelle finden. In D.: Agriculture wendet sich Voltaire gegen Quesnays Unterscheidung der großen und kleinen Kultur nach dem Arbeitstier, das bei der ersten, angeblich allein wertvollen das Pferd, bei der zweiten minderwertigen der Ochse sei. Der Betrieb mit Ochsen, deren Unterhalt und Ausrüstung weniger kostet und die dadurch und durch anderweitige Verwertungsmöglichkeiten ihre geringere Arbeitsleistung decken, ist mindestens so vorteilhaft wie der mit Pferden. In Wahrheit ist die „kleine", d. h. die minderwertige Kultur die des dürftigen métayer, im Gegensatz zu der des Besitzers und des Pächters. Sonst zeigt sich Voltaire übrigens ganz in Uebereinstimmung mit den Physiokraten, die nur im Großbetrieb rentabeln Betrieb sahen. So in

1) D.: Blé IV. E. 182. Pierre l. G. I, 1.
2) Diatribe.
3) Petit écrit sur un arrêt du conseil.

seiner Schilderung des guten Landwirts in D.: Économie. Ein solcher braucht ein gesundes gegen Osten gelegenes Haus, umfangreiche Scheunen, ebensolche Pferdeställe, sauber gehaltene Viehställe. Das mag wohl 50 000 frcs. ausmachen. 100 Morgen muß er mit Getreide bestellen, ebensoviel als gute Weide anlegen, ungefähr 50 Morgen für die kleinen Feldfrüchte und das Gemüse. Er braucht etwa 30 Morgen Wald, einige Morgen Weinberge, eine Pflanzung Maulbeerbäume, Seidenwürmer und Bienenstöcke. Ist er ein guter Wirtschafter, so kann er damit eine zahlreiche Familie in allem Wohlstand unterhalten und Fehljahre und Steuern wohl ertragen. Dieselbe Anschauung vertritt der Artikel Fertilisation im Dict. phil., wo er einen sehr gesunden Vorschlag macht, dessen Befolgung Frankreich und besonders seinen höheren Ständen manche trübe Erfahrung erspart hätte. Das beste Mittel, guten Boden noch besser und mittelmäßigen fruchtbar zu machen, ja auch aus schlechtem noch Nutzen zu ziehen, bestände darin, daß die Seigneurs darauf wohnen. Denn das ist das beste Geheimnis, selbst nach dem Rechten zu sehen auf seinem Gut. Nur die Seigneurs können die Meliorationen vornehmen und die Waldkultur in die Hand nehmen, der wir viel mehr Sorgfalt zuwenden müssen, da wir 5—6mal soviel Brennholz brauchen als unsere Väter. Den Pächtern fehlt dazu die Fähigkeit — sie haben nicht die nötigen Vorschüsse — und der Wille. Sie pachten so niedrig sie können, ziehen wenig Nutzen heraus und hinterlassen das Gut, wenn sie gehen, in schlechterem Zustand. Das Trockenlegen der Sümpfe kann nur dem Grundherrn, oder, wo es sich um große Strecken handelt, der Regierung gelingen. Es wäre mehr dabei zu gewinnen als in einem Krieg. Nur der reiche Grundherr kann sich den Betrieb mit dem Getreideschwinger (van cribleur) leisten und die Säemaschine, bei der man $1/3$ an Saatkorn spart und die Voltaire sehr empfiehlt. (D.: Agriculture: sie sät, eggt und deckt zugleich, schützt gegen Wind und Vögel und nützt den Boden besser aus durch Regelmäßigkeit der Aussaat. Kauf und Reparatur kosten freilich viel, sie fordert zur Bedienung 2 Mann und ein Pferd; doch kann ja die Maschine von reichen Landwirten den armen geliehen werden.) Es ist bei der Bodenkultur wie beim Fabrikbetrieb, der Unternehmer muß reich sein. Die einfachen Landwirte können nicht viel hineinstecken. Wenn ein Pächter, um seinen König und seinen Herrn zu bezahlen, oft alle seine Kälber und seine jungen Kühe verkaufen muß, so kann der Grundherr sie aufziehen und hat nach 3 Jahren beträchtliche Herden ohne Kosten. Leistet er sich noch einen Hengst, so hat er in 4 Jahren schöne Pferde, die ihn nichts kosten. Bei schlechten Ernten und sonstigen Verlusten, die der Pächter und métayer nicht aushalten können, hat der Gutsherr Mittel, sie wieder gut zu machen. So reich wie ein Spital- oder Armeelieferant wird er ja dabei nicht werden, aber er wird doch sein sehr anständiges reichliches Auskommen haben. In bewußtem Gegensatz gegen den demokratischen Zug des Jahrhunderts vertritt

Voltaire diesen agrarischen Aristokratismus und erklärt: die Gleichheit der Menschen ist ein gefährliches Hirngespinst. Wenn nicht 30 Taglöhner auf einen Herrn kommen, so wird der Boden nicht bebaut. Wer auch nur einen Pflug hat, braucht 2 Knechte und mehrere Taglöhner. Je mehr es Leute gibt, deren ganzes Vermögen in ihren zwei Armen besteht, um so höher stehen die Güter. Nur müssen die Grundherren und die Pfründeninhaber an Ort und Stelle sein, um diese Arme auszunützen, in ihrem eigenen Interesse, wie in dem des Staats. Das gilt namentlich von den Gütern an der Landesgrenze. Denn dann lassen sich Taglöhner und Arbeiter aus dem Ausland im Lande nieder. Unmerklich bevölkert sich das Land und es bildet sich eine kräftige Rasse, während die Fabrikarbeit die Rasse schwächt und Bergwerksarbeit höchst ungesund ist. Nur muß man Sorge tragen, daß die Festtage mit ihrem Saus und Braus nicht wieder verderben, was Arbeit und Nüchternheit gut gemacht haben. Als Einzelheit sei aus diesem Artikel noch angeführt, daß Voltaire auf die Vernachlässigung der Bienenzucht in Frankreich aufmerksam macht: Bei unserem ungeheueren Verbrauch an Kerzen brauchen wir mehr Bienenstöcke. In jedem einigermaßen bedeutenden Haus verbrennt man für 2—3 Taler täglich. Auch legt er der Regierung, die sich um die Landstraßen so große Verdienste erworben, die Verbesserung der Vizinalwege ans Herz.

Merkantilpolitik.

Voltaires agrarische Neigungen verhindern ihn *nicht*, zu gleicher Zeit für merkantilistische Politik einzutreten und Colberts Bemühungen zur Förderung des Handels gegen die zeitgenössische Kritik in Schutz zu nehmen. In der Theorie hält er, wie wir sahen, daran fest, daß der überseeische Handel, bei dem Menschen und Schiffe zu Grunde gehen, kein wahres Gut ist und ein Land nicht wirklich reicher macht[1]). Aber in Anbetracht unserer tatsächlichen Luxusbedürfnisse ist er eine praktische Notwendigkeit: Frankreich und England konsumieren heute an Waren, die unseren Vätern unbekannt waren, mehr als *ihre* Kronen ehemals Einkünfte hatten. Wenn man bedenkt, daß eine Bourgeoisfrau heute schönere Diamanten an ihren Ohren hängen hat, als Katharina von Médici, daß Martinique, Mokka und China ihre Erzeugnisse zum Frühstück einer Dienerin liefern müssen, daß dafür jährlich 50 Mill. aus dem Lande gehen, so sieht man ein, daß wir, um diesen Verlust wett zu machen, andere profitable Handelszweige brauchen. Nun hat sich Frankreich gehalten durch seine Weine, seinen Branntwein, sein Salz und seine Fabriken. Zur Verminderung der Ausgaben, um nicht die nun

1) Vom Handel als einem Reichtum schaffenden Faktor redet er nur einmal, in dem frühen Charles XII (c. 1).

einmal nötig gewordenen indischen Waren dem Ausland teurer zu bezahlen, mußte man den Handel mit Indien selbst in die Hand nehmen. Es handelte sich also bei der Errichtung der indischen Kompagnie darum, weniger zu verlieren und sich dann in Deutschland und im Norden für das nach Indien aus dem Land fließende Geld schadlos zu halten. Darum sind die Deklamationen gegen den Abfluß des Geldes durch den indischen Handel töricht und die Kritik des Abbé von Choisy an den Export- und Importprämien unverständlich. Colberts mühevolle Schöpfung war einige Jahre lang eine der Haupthilfsquellen des Reiches[1]). In Indien stößt man freilich wie in Deutschland auf die Konkurrenz der durch ihre Sparsamkeit und ihren Gewerbefleiß gefährlichen Holländer, und eine notwendige Folge ist auch, daß durch einen europäischen Krieg mit Holland und England die Handelsgesellschaften kriegerische Gesellschaften wurden; hier heißt es Ambos oder Hammer sein. Der Handelsinteressen wegen werden die Kriege der Mächte gleich Weltkriege[2]). Aber was Handel und Kredit vermögen, das zeigen die von England im spanischen Erbfolgekrieg aufgebrachten Summen, die fast unglaublich sind, wenn man bedenkt, daß England im engeren Sinn 3mal kleiner als Frankreich ist und nicht die Hälfte des gemünzten Geldes hat, das in Frankreich umläuft[3]). Aus einer Stelle in Pierre le Grand könnte man schließen, daß Voltaire Anhänger des Freihandelsprinzips war. Es heißt da: die Engländer erhielten das Privileg, in Archangelsk Handel zu treiben, ohne einen Zoll zu zahlen. So sollten vielleicht alle Nationen miteinander Handel treiben[4]). Doch das mag mehr ein Gelegenheitsdiktum sein. Nach allem was er sonst sagt, ist er kein Gegner der Protektions- und Prohibitivpolitik im auswärtigen Handelsverkehr. Um so energischer spricht er bekanntlich für Handelsfreiheit im Innern: Binnenzölle sind eine schmähliche und lächerliche Rückständigkeit. Ebensogut könnte ich meinen Diener in meinem Vorzimmer aufstellen mit dem Auftrag, das Souper, das man mir bringt, nicht gleich durchzulassen und etwas davon zu essen[5]). Kolonisation erscheint ihm als eine notwendige aber leidige Folge des Handels: Alle diese kostspieligen Niederlassungen, mit den Kriegen und der gewinnsüchtigen Ausbeutung, die sie im Gefolge haben, sind eine Frucht der Weichlichkeit unserer Städte und der Habgier unserer Kaufleute, viel mehr als des Ehrgeizes der Herrscher. Um Geld zu holen, gehen wir nach Indien, wohin einst die Griechen reisten, um sich zu bilden. Französisch-Nordamerika, das ungeheure elende Land, war dem Staat sehr zur Last und sein Verlust war noch verhängnisvoller[6]).

---

1) E. c. 153. Louis XIV, c. 29. Remarques de l'Essai 18.
2) Ib. Fragments sur l'Inde.
3) Louis XIV, c. 18.
4) Pierre l. G. I, 1.
5) Un philosophe et un contrôleur.
6) Fragments sur l'Inde.

Populationspolitik.

Eine weitere Staatsaufgabe sah die merkantilistische Politik in der Sorge für Vermehrung der Volkszahl. Voltaire kann auch sie sich zu eigen machen: Worauf eine verständige Regierung ihr Augenmerk richten muß, das ist Bevölkerungsvermehrung und Arbeit. Denn der Reichtum eines Staates besteht in der Zahl seiner Bewohner und in der Arbeit[1]. „Neulich las ich, sagt er in D.: Ana, der König von Preußen lasse jedem schwangeren Mädchen 50 Taler geben. In der Tat ist das die beste Geldanlage und das beste Mittel zur Steigerung der Volksvermehrung. Nur glaube ich nicht so recht an diese königliche Freigebigkeit. Gesehen habe ich wenigstens nichts davon." Doch oft kommen ihm politische und soziale Bedenken gegen diesen Grundsatz: Seit einigen Jahren (er schreibt das 1764) redet man viel von Bevölkerungsvermehrung. Die Regierungen wünschen sie sehr. Aber wenn jedes Reich in der Volkszahl wächst, so wird ja keines überlegen. Deutschland, das keine Kolonien hat, ist eine Pflanzschule von Menschen. Was ist die Folge davon? Die zu dicht wohnenden Deutschen bevölkern die benachbarten Länder und so haben Preußen und Pommern dem herrschenden Mangel an Menschen aufgeholfen. Die Hauptsache wäre aber doch, nicht immer großen Ueberschuß an Menschen zu besitzen, sondern die Menschen, die wir haben, so glücklich als möglich zu machen. Wenn wir das nicht fertig gebracht haben, wozu dann so sehr eine Steigerung der Zahl wünschen? Die meisten Familienväter fürchten zu viel Kinder zu bekommen[2]. Europa ist jetzt schon, trotz den Mönchen, viel volkreicher als zur Zeit Karls des Großen, ja schon so volkreich, daß unmöglich jedermann 4 Pfd. Fleisch monatlich und Weißbrot dazu essen kann. „Ob es der Erde an Menschen fehlt, weiß ich nicht; gewiß aber fehlt es ihr an glücklichen Menschen"[3]. Voltaire beschäftigt sich gerne mit Populationsstatistik: Er glaubt, daß sich seit Karl dem Großen die Bevölkerung fast überall verdreifacht habe, allerdings nicht mehr vervielfacht. Man pflanzt sich nicht in geometrischer Progression fort. Wäre das nur bei einer Menschen- oder Affenfamilie der Fall, so gäbe es in 200 Jahren keine Nahrungsmittel mehr für sie. Die Bevölkerungszahl steht in der Regel im Verhältnis zum Boden, Ausnahmen abgerechnet, wie Rom. Der Sieg hat dieses undankbare Land befruchtet und bevölkert und die sonderbarste Regierungsform, die sich ersinnen läßt, hat das Territorium des Romulus wieder auf den alten Stand gebracht. Auch nach dem Kulturstand nimmt die Bevölkerung ab und zu. So gibt es übervölkerte Länder, wie die Vereinigten Provinzen, wo die Agenten

1) Un philosophe et un contrôleur.
2) Articles extraits de la Gaz. litt. D.: Population II.
3) Des singularités de la nature.

beider Welten wohnen und Niederdeutschland, aus dem mehr als 20000 Familien nach den englischen Kolonien ausgewandert sind[1]).

Oekonomische Kraftausnützung: gegen Bettel und Mönchtum.

Wichtiger als Bevölkerungsvermehrung erscheint ihm die volle Ausnützung der vorhandenen ökonomischen Kräfte: die beste Regierung ist die, unter der es am wenigsten unnötige Menschen gibt[2]). Darauf beruht die Politik, die er dem Bettel und dem Mönchtum gegenüber befürwortet. Er ist zwar mit Melon nicht einverstanden, dem die Zahl der Bettler der Maßstab für die Barbarei eines Landes ist. Denn Paris, die am wenigsten barbarische Stadt, hat am meisten Bettler. Dieses Ungeziefer hängt sich nun einmal an den Reichtum, ist also ein Maßstab für den Wohlstand und eine gewisse wohlwollende Sorglosigkeit viel eher als für Barbarei[3]). Wohl aber kann man diesen Leuten für Arbeit sorgen: Wenn man noch nicht das Geheimnis gefunden hat, die Reichen zu veranlassen, den Armen Arbeit zu geben, so hat man noch nicht die ersten Elemente der politischen Oekonomie erfaßt. An Händen fehlt es nicht. Wir haben 200000 Nichtstuer, die wir beschäftigen könnten. So gut man 10 Kriegsjahre hindurch 100000 Soldaten im Sold hält, so gut könnte man auch Arbeiter beschäftigen. Um Arbeitsgelegenheit ist er nicht verlegen. So sehr gilt ihm Arbeit an sich als wertvoll und produktiv, daß er sogar einem nicht rentierenden Betrieb (z. B. des Bergbaues) das Wort redet. Das ausgegebene Geld dient immer dem Unterhalt der Arbeiter und zirkuliert im Land. Die Verschönerung der Stadt Paris, der Bau von Theatern, Brunnen, die Anlage großer Plätze, die Versorgung der Häuser mit Wasser wäre ein Unternehmen, bei dem das Angenehme sich mit dem Nützlichen verbinden ließe und dessen Unterlassung durch die Pariser schon lange eine Schande für die Stadt ist. Ein philosophischer Fürst könnte sich durch solches Wirken große Verdienste erwerben. Würde man die unbeschäftigten Künstler 100 Tage lang an den öffentlichen Gebäuden arbeiten lassen, so würde man ein Volk von Künstlern heranbilden. Es ist kein Paradox, daß auf diese Weise die Stadtverschönerung nichts kosten würde[4]). Nun gibt es aber Bettler von zweierlei Art: die einen tragen Lumpen und pressen den Vorübergehenden mit ihrem Geschrei das Geld heraus, das sie zum Gang ins Wirtshaus brauchen, die anderen sind uniformiert und brandschatzen das Volk im Namen Gottes. Die erstere Art ist weniger gefährlich, weil sie unterwegs

---

1) Ib. D.: Population II.
2) Un philosophe et un contrôleur.
3) Observations sur Lass.
4) Ib. La voix du sage et du peuple. D.: Agriculture. Les embellissements de la ville de Cachemire.

dem Staat Kinder erzeugt, und wenn sie Diebe hervorbringt, doch auch Maurer und Soldaten liefert. Beide Sorten sind Uebel, über die jedermann klagt und die niemand ausrottet. Leute, die weder Kinder erzeugen noch arbeiten, sollte man nun einmal nicht dulden. Die Mönche sind ökonomische Schädlinge. Denn was tun sie denn? Sie singen, trinken und verdauen, sie versprechen Gott eidlich, den Menschen nichts zu nützen. Die Regierung sollte weder Ländereien noch Mädchen brach liegen lassen. Das Geld, das man für Dotierung von Klöstern verschwendet, wo die Mädchen lebendig begraben werden, soll man zur Förderung von Heiraten verwenden. Unproduktivität jeder Art ist entweder eine Unvollkommenheit der Natur oder eine Sünde gegen die Natur[1]). Dasselbe Urteil gilt vom Priesterzölibat und der kirchlichen Feiertagsordnung: England, Holland und das protestantische Deutschland sind dichter bevölkert als Frankreich. Diese Länder haben keine Mönche. Die Priester, die wenig zu tun haben, studieren und pflanzen sich fort. Sie haben kräftige Kinder, denen sie eine bessere Erziehung geben, als die Kinder französischer und italienischer Marquis sie genießen. Von den 120 Tagen des Müßigganges, die dem Wirtshaus und den Exzessen gewidmet sind, sollte man doch die Hälfte in nützliche Arbeitstage umwandeln. Es ist nicht im Interesse des Staates, daß das Volk ein Drittel des Jahres vertrinkt[2]).

Gegen Macht- und Militärpolitik.

Endlich macht Voltaire aus ökonomischen Gründen Front gegen staatliche Machtpolitik, gegen kriegerische Betätigung und militärische Machtentfaltung: Nicht der Luxus, sondern der Krieg schwächt den Staatsschatz, wenn ihn nicht die von den Besiegten geholte Beute füllt. „Seit den alten Römern kenne ich kein Volk, das sich durch seine Siege bereichert hätte.“ England ist durch den Krieg immer arm geworden. Der Handel allein hat es bereichert[3]). Nur Privatleute haben sich in England am Krieg bereichert: die Kapitäne der Kaperschiffe durch ihre Prisen, und Offiziere und Beamte durch die Beute in den Kolonialkriegen. Und das gilt allgemein. Die im Krieg verschwendeten Schätze wandern in die Kassen von 2—3000 Privatleuten, die aus dem Elend der Allgemeinheit ihren Profit ziehen[4]). Verträge, die man mit Geldeswert erkaufen muß, unglückliche Kriege ruinieren einen Staat, glückliche selbst erschöpfen ihn. Die Hemmung des Handels, der maßlose Steuerdruck steigert das Elend[5]). Bei der Abwägung der schlimmen Folgen des Krieges im einzelnen scheint ihm, im Gegensatz zu Melon, der Menschenverlust so bedenklich, daß an ihm gemessen der Steuerdruck noch das kleinere Uebel ist.

1) Ib. Un philosophe et un contrôleur. D.: Population II.
2) Ib. Des embellissements de Cachemire.
3) Louis XIV, c. 30.
4) Remarques de l'Essai 18.
5) D.: Économie.

Bedenkt man, daß im Verlauf eines Feldzuges ungefähr der fünfte Teil eines Heeres zu Grunde geht, so verlor bei der Größe der Heere Ludwigs XIV. der Staat ungefähr 880000 Mann, d. h. etwa die Hälfte des waffenfähigen Teils der Nation[1]). Nach der Bevölkerungsstatistik der Stadt Amsterdam, „die mir Kerseboun i. J. 1741 mitteilte", können ohne Beeinträchtigung der übrigen Berufe auf eine Million männlicher und weiblicher Einwohner im Alter von 16—50 Jahren nur 20000 Mann zum Heer ausgehoben werden. Diese Statistik ist der Manie der großen Heere nicht günstig. Der Fürst, der zuviel Soldaten aushebt, mag vielleicht seine Nachbarn zu Grunde richten; sicher ruiniert er aber den eigenen Staat[2]).

Steuerpolitik.

In Fragen der Steuerpolitik ist Voltaire erstaunlich konservativ. Den Klagen über den Steuerdruck setzt er sehr häufig den simpeln Nachweis entgegen, daß Steuern eben nötig und keine unrentable Ausgabe seien. Er nimmt es dem Evangelisten übel, daß er die Steuereinnehmer (die „Zöllner") verfluche. Sie müssen doch sein, wenn man einmal zugibt, daß eine Gesellschaft unmöglich bestehen kann, ohne daß jedes Mitglied etwas zu den Kosten dieser Gesellschaft beiträgt. Der steuerzahlende Bürger und Bauer denkt ja immer, man bestehle ihn und bedenkt nicht, daß man die Steuern, die man dem König zahlt, sich selbst zahlt, daß man einen Teil seines Vermögens dazu anlegt, den andern zu erhalten und im Wert zu steigern. Die Liebe zum Gemeinwohl ist eine Wahnidee bei uns, wir sind keine Staatsbürger, wir sind nur Bourgeois. Wie jedermann seine Schulden bezahlen muß, so müssen die Schulden einer Nation eben durch die Nation bezahlt werden. Wenn der König dann mit dem Steuerertrag die Soldaten bezahlt, eine Flotte baut, die Hauptstadt verschönert, den Louvre vollendet, die Landstraßen, die die Bewunderung der Fremden erregen, in noch besseren Stand setzt, Fabriken unterhält, Künste und Gewerbe fördert, so ist doch klar, daß das in die Kassen des Fürsten Abgelieferte schließlich wieder zu den Landwirten zurückfließt. Freilich sie leiden und klagen, aber die andern Mitglieder des Staats leiden und klagen auch und am Schluß des Jahres findet es sich, daß jedermann gearbeitet und gelebt hat, so gut es eben ging. Die größte und härteste Steuer ist die, die wir uns selbst auflegen mit all den neuen Delikatessen, die uns zum Bedürfnis geworden sind und die einen Luxus bilden, an dem wir uns ruinieren[3]). Mit einer gewissen historischen Gelassenheit konstatiert er rein tatsächlich, daß in Staaten, die der Verfassung oder auch nur dem Wesen nach republikanisch sind, der einzelne nach seinen Kräften und auch nach

1) Observations sur Lass.
2) D.: Âge.
3) D.: Impôt I. Obvervations sur Lass. Lettre à l'occasion du vingtième. Fragments sur l'Inde.

den Bedürfnissen der Allgemeinheit besteuert wird, während man in despotischen Reichen, oder „um höflicher zu reden in monarchischen Staaten“ die Nation besteuert, ohne sie zu fragen; so daß z. B. ein Landwirt mit 1200 l. Einkommen mit Bestürzung sieht, daß man ihm 400 davon abverlangt; einige müssen sogar mehr als die Hälfte von dem zahlen, was sie ernten. Je kultivierter und je reicher ein Land ist, um so schwerer sind die Steuern[1]).

Wenn sich Voltaire durch diese Nüchternheit der Stimmung von der immer stürmischer anschwellenden Agitation der Reformer abhebt, so ist er andererseits keineswegs ein kritikloser Apologet des Bestehenden. Er sagt: Nicht die Steuern schwächen ein Volk, fügt aber hinzu: wohl aber die verkehrte Steuererhebung und schlechte Verausgabung[2]). Auch er hat in dieser Hinsicht Desiderien und stellt gewisse Maximen auf. Auch er ist natürlich der Meinung, daß im bestehenden Staat die Steuern nicht gerecht umgelegt und nicht verständig eingetrieben werden. So sagt er: Eine willkürliche Steuer ist verwerflich, nur das Almosen darf der Willkür überlassen sein, das Almosen, das aber in einem wohlgeordneten Staat eben unnötig sein sollte. Der Staat ist gut verwaltet, so gut als es die menschliche Schwachheit überhaupt zuläßt, in dem die Steuern proportional nach dem Verhältnis des Vermögens (oder des Einkommens) umgelegt werden und in dem nicht ein Stand begünstigt wird auf Kosten eines andern. Die Steuer sollte nur die Reichen treffen, nicht die Armen und die Handarbeiter, ihnen sollte die Hoffnung erweckt werden, daß sie durch Arbeiten einmal in den Stand gesetzt sein werden, selbst Steuern zu bezahlen[3]). Die Hauptsache wäre, daß nicht ein ganzes Volk durch ein Heer von Alguazils ausgebeutet würde, damit ein paar Dutzend Blutegel am Hof und in der Stadt sich an seinem Blut vollsaugen[4]). Die beste Art, die Steuer zu erheben, ist die, welche Handel und Industrie am wenigsten stört[5]). Das Mittel des partiellen Staatsbankrotts, wie es z. B. Richelieu anwandte, der $^3/_4$ der Zinsen der Staatsschulden strich, ist ihm odiös. Seit Sully greift die Regierung, um den zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, immer nur zu schmählichen und verderblichen Mitteln: Man schafft immer neue unnötige Aemter, welche die Eitelkeit um Geld kauft und liefert sich den Steuerpächtern auf Gnade und Ungnade aus[6]). Eine gerecht umgelegte Steuer, die den Handel nicht geniert, wäre das einzig Richtige, sie würde den Landwirt nicht belasten, der einfach seine Ernte um $^1/_{10}$ teurer verkaufen würde und den Handwerker nicht, der seinen Steueranteil auf den Waren- und Arbeitspreis schlüge. In diesem Sinne tritt Voltaire z. B. für den vom Generalkontroleur Machault im J. 1748

1) D.: Impôt I. f.
2) Lett. à l'occ. du vingt.
3) Ib. Un philosophe et un contrôleur. Obs. sur Lass.
4) Impôt II.
5) Obs. sur Lass. Un phil. et un contr.
6) Histoire du Parlement 53.

eingeführten Vingtième ein, der für eine Schuldentilgungskasse bestimmt war. Er unterstützt diese Steuer in einer besonderen Schrift (s. u.): Die während eines Krieges kontrahierten Schulden, führt er aus, sind die legitimsten, die es gibt und Machaults Steuer ist eine vernünftige Nachahmung des englischen Schuldentilgungssystems, nach dem jeder zu diesem Zweck außer den andern Steuern noch $^1/_{10}$ des Einkommens zu zahlen hat[1]). Ein dixième, meint er, wäre auch das Richtige gewesen im spanischen Erbfolgekrieg, er hätte dem König mehr Hilfsquellen erschlossen als die Finanzpacht, denn dem Staat fehlte es nicht an Geld; nur der Mangel an Kredit hielt es verborgen[2]). Die Verminderung der Ausgaben des königlichen Haushalts, die der König (1748) in seiner großen Güte vorschlug, würde dagegen höchstens eine Million im Jahre ausmachen[3]). In Louis XIV, c. 29. bemerkt er einmal, die Steuererleichterung für die mit 20 Jahren Heiratenden und die Steuerbefreiung der Väter von 10 Kindern hätte man nicht antasten sollen. Später (in der Diatribe à l'auteur des Éphémérides eignet er sich ganz die physiokratische Polemik gegen die Verbrauchssteuern an, z. B. die Berechnung Baudeaus, daß der Staat allein durch die Salz-, Wein- und Tabaksteuer jährlich 974 Millionen verliere, die zum großen Teil in die Taschen der Staatspächter und ihrer Agenten wandern, die dem König nur den geringsten Teil davon lassen. Der Stein der Weisen, meint er da, sei in den Finanzen leicht zu finden. Das wahre Mittel, den König und den Staat zu bereichern, sei, alle Verbrauchssteuern herabzusetzen, wie umgekehrt ihre Erhöhung den Ruin von allem bedeute. Die Probe darauf habe man an den Wirkungen der Herabsetzung der Steuer auf frische Seefische im Jahre 1775 machen können. Dagegen wendet sich Voltaire, besonders in L'homme aux quarante écus, mit Spott gegen die physiokratische Einsteuertheorie, nach der nur die Landwirtschaft Steuer zahlen solle, da ja alles aus dem Boden komme, während ein Kaufmann mit 400000 l. Renten leer ausgehen solle. Dieser verfluchte impôt unique et inique! Wir müßten alle Hungers sterben, wenn der Staat 2 Jahre so verwaltet würde. Das System ist ebenso unverständig und unmöglich wie ungerecht. Der Fabrikherr, der sein Vermögen auf Kosten des Landwirts erworben, Hausbesitzer, wie die reichen Karmeliter sollen nichts zahlen! Es ist nötig und billig, daß die raffinierte Industrie des Großkaufmanns mehr zahlt als die grobe Industrie des Landmanns, der ja seine Erzeugnisse nicht in diesem Verhältnis im Preis steigern kann. Würde er es tun, so würde der andere sie nur billiger aus dem Ausland kommen lassen. Und ähnlich polemisiert er D.: Impôt II: „Wie? Ich habe ein Feld mit Flachs besät, das mir 200 Taler einträgt; ein Großfabrikant gewinnt 200000 Taler, indem er meinen Flachs in Spitzen verwandelt. Er soll nichts zahlen und ich alles,

1) Ib. Lettre à l'occasion du vingtième.
2) Anecdotes sur Louis XIV.
3) Lett. à l'occ. du vingt.

weil alles aus dem Boden kommt?" Oncken[1]) hat gezeigt, wie Voltaire das System der Physiokraten an einem wichtigen Punkt mißversteht. Sie wollten ja den reichen Grundbesitzer und nicht den Ackerbauer mit ihrer Steuer treffen.

Geldpolitik.

Wir wenden uns zum Schluß zur Geldpolitik. Einzelne Grundsätze Voltaires für die Praxis sind schon oben, im Abschnitt über die Theorie des Geldes, gestreift worden. Privatwirtschaftliches gibt der Artikel Banque im Dict. phil. Mit viel Humor und Laune beschreibt er hier die Mysterien der Bankiers, die ihre Geheimsprache haben wie die Chemiker, sowie ihren Profit beim Geldwechseln und am Agio: „Agio kommt von aider. Mein Bankier hilft mir, einen sou am Taler zu verlieren; er hilft mir noch weiter, indem er mir die Mühe erspart, zum Geldwechsler zu gehen, und nimmt mir 2 sous ab, indem er mir sagt: das Agio ist sehr hoch, das Geld ist sehr teuer. Er bestiehlt mich und ich bedanke mich bei ihm." — Für den Staat ist ein großes Problem, ob er thesaurieren soll. Voltaire ist nicht der Meinung. Er entzieht damit nur das angehäufte Geld der Zirkulation und macht um so viel mehr Elende. Heinrich IV. hat es getan, indem er 20 Mill. in der Bastille vergrub. Aber das ist ein Ausnahmefall dieser stürmischen Zeiten. Er mochte sich wohl der Zeiten erinnern, da es ihm an einem Hemd und am Essen gefehlt hatte. Er sparte zusammen für einen Krieg, um des Erfolges moralisch sicher zu sein. Und in der Tat hätten ihn die 20 Mill. zusammen mit den Einkünften eines Jahres zum Schiedsrichter von Europa gemacht. Finanziell verlor auch er dabei, daß er das Geld nicht dem Handel überließ. Und gern hätte er seinen Schatz nicht vergraben, wenn er sicher gewesen wäre, das Geld im Notfall in der Börse seiner Untertanen zu finden. Aber er mußte es eben machen wie Privatleute in den Zeiten der Liga, die ihr Geld vergruben. Jetzt hat der König ganz andere Hilfsmittel[2]). Ja die Hilfsquellen erschließen *sich* heute dem König nur allzuleicht. Mit 20 neuen Generalpächterstellen und einigen Anlehen geht das nötige Geld für die ersten Jahre eines Krieges bequem ein, nur zu bequem für das wahre Gedeihen des Reichs[3]). Welch ein Unterschied zwischen unserer ungeheuer komplizierten und raffinierten Finanzwirtschaft mit ihren Steuern und Vorschüssen der Finanzpächter, ihrem Aemterverkauf, ihren Renten aller Art, ihrem Kreditwesen und Bankkünsten und der primitiven Wirtschaft des Orients, in dem man eben nur Gold, Silber und Edelsteine anzuhäufen versteht. Selbst China hat nie

1) Oncken, Geschichte der Nationalökonomie S. 424.

2) Diatribe à l'auteur des Éphémérides. L'homme aux 40 écus, II. Des embellissements de Paris.

3) Louis XV, c. 31.

das Institut der öffentlichen Banken gekannt, die die Reichtümer eines Volks vermehren und den Kredit vervielfachen. Oft sieht er nicht ohne Bedenken auf diese politische Finanzindustrie, diese traurige Frucht unserer Kriege, die nicht weniger gefährlich ist als der Krieg selbst[1]). Aber fast zu seiner eigenen Verwunderung findet sich ein Trost, der ihn beruhigt: Frankreich und England haben sich ja durch ihre Kriege eine Schuldenlast von 3 Milliarden l. zugezogen; das übersteigt den Betrag des gemünzten Geldes in beiden Staaten bedeutend. Aber der menschliche Geist hat sich in diesem Jahrhundert zu dem Kunststück aufgeschwungen, daß man mehr schuldig ist, als man besitzt, und daß man dabei bestehen kann, wie wenn man nichts schuldig wäre[2]). Seit 130 Jahren (er schreibt das 1771) kennt man diese Kunst, die Hälfte eines Volks zum Schuldner der anderen Hälfte zu machen, mit Papier Vermögen von einer Hand in die andere wandern zu lassen und den Staat zum Gläubiger des Staats zu machen[3]). Er empfiehlt vor allem die Errichtung einer Staatsbank, deren Vorteile alle guten Regierungen eingesehen haben (nur Frankreich und Spanien haben noch keine) und zwar einer Staatsbank nach englischen Vorbild: In England schreibt man im Krieg Steuern aus, nimmt auf den Steuerertrag Anlehen auf und legt aus ihm einen Schuldentilgungsfonds an. Mag die Staatsschuld auch auf 130 Mill. £ gestiegen sein (wie in Frankreich auf 127 Mill. Louisd'or), so leiht eben ein Teil der Nation der ganzen Nation. Die Staatsbank, die den Direktoren ungeheure Vorteile verschafft, ist der Nation nützlich, weil sie den Kredit vermehrt, weil ihre Operationen bekannt sind und weil sie nicht mehr Scheine ausgeben kann, als nötig ist, ohne diesen Kredit zu verlieren und sich selbst zu ruinieren[4]). Das ist der große Vorzug eines handeltreibenden Landes, wo alles vor sich geht kraft eines positiven Gesetzes, wo keine Operation im Verborgenen vollzogen wird und wo das Vertrauen auf den Berechnungen beruht, die die Vertreter des Staats angestellt haben und die von allen Bürgern nachgeprüft werden[5]). Wenn man in einen rein monarchischen Staat die zirkulierenden Papiere einführen könnte, welche den Reichtum Englands mindestens verdoppeln, so wäre das der höchste wünschbare Fortschritt für die Verwaltung Frankreichs[6]). Die Aussetzung von Leibrenten findet er, einen wohl verwalteten, nicht stark verschuldeten Staat vorausgesetzt, auf Grund der Berechnung, daß das menschliche Durchschnittsalter 22—23 Jahre ist, vorteilhaft für den Fürsten, der dabei erheblich gewinnt. Die Ausgabe von Tontinen, die ihn auf ein Jahrhundert belasten, ist die denkbar schlechteste Finanzpolitik. Die „rentes perpetuelles“ sind allerdings noch lästiger

1) E. c. 1; 182; 192. 2) Remarques de l'Essai 18.
3) D.: Économie. 4) D.: Banque.
5) D.: Économie. 6) Louis XIV, c. 30.

für den Staat[1]). Das Raffinierteste, das man schließlich ersonnen hat, ist das Spiel zwischen dem Souverän und seinen Untertanen, das man Lotterie heißt, wobei die Regierung gewöhnlich 10 Proz. für ihre Mühe nimmt[2]).

III. Historisch-Kritisches.

Colbert.

Colbert gegenüber fühlt sich Voltaire als Apologet, der sein Andenken gegen die Ungerechtigkeit und Undankbarkeit alter und neuer Kritiker zu schützen hat. Er hat bei seiner Polemik sowohl die „alte, ängstliche, unwissende, beschränkte“ Oekonomie im Auge, die der Handelspolitik Colberts ihre Deklamationen über Geldabfluß entgegensetzte, als den Kaufmann Hazon, dessen bekanntes Wort vom umgestürzten Karren, „das man in meiner Jugend oft beifällig anführte“, er grob findet, und die „mehr als 20 Bände“ neuerer Kritiker, vorphysiokratischer (wie Boisguillebert) und physiokratischer. Sie alle, der Zeitneigung folgend, die gerne die großen Männer herabsetzt, vergessen die Verdienste des großen und berühmten Mannes; sie legen ihm Dinge zur Last, an denen er nicht schuld ist, die ihn selbst auf seinen Bahnen aufs Empfindlichste störten, und wo sie sachlich Recht haben mit ihrer Kritik, vergessen sie die historischen Entschuldigungsgründe, die Colbert entlasten. Vergleicht man nämlich Colberts Verwaltung mit der seiner Vorgänger, so steht er verehrungswürdig da für die Nachwelt; denn sein Verdienst ist das Dasein der französischen Industrie und des französischen (See)Handels, zu deren Förderung alljährlich eine Million ausgeworfen wurde. Alle Fabriken, von den Gobelins bis zu den Strumpfwirkerstühlen, verdankt man seiner unermüdlichen Mühewaltung. Vor ihm gab es kein System einer rationellen Wirtschaft und kein Handelssystem, er rief alles ins Leben. Er hat gründliche Ordnung in den Finanzen geschaffen und damit gut gemacht, was etwa in seinem Vorgehen gegen Fouquet nicht recht war. Er war der Beschützer aller Künste. Sully verstand es nur zu sparen und war dabei unterstützt von einem sparsamen König; Colbert, der Frankreich reich und volkreich machen wollte, verstand es, neue Hilfsquellen zu erschließen. Nie war Frankreich so blühend wie in den Jahren von Mazarins Tod bis zum Jahr 1689. Die Behauptung Boisguilleberts, die Güter Frankreichs haben in dieser Zeit um 1500 Millionen an Wert abgenommen, ist ein lächerliches Paradox, das er freilich mit seinen Sophistereien vielen plausibel zu machen wußte. Bei der Unbeliebtheit der Steuern ist es ja keine Kunst, einen Finanzminister in üblen Ruf zu bringen. Wenn nun allerdings auch ein Colbert nicht alles getan hat, was er tun konnte und tun

1) D.: Âge. Louis XIV; List. rais.: Surintendants.
2) D.: Économie.

wollte, so vergessen seine Kritiker, daß er mit Widerständen zu kämpfen hatte, die seine eigenen Pläne durchkreuzten. Es genügt eben nicht, daß ein Minister sparsam ist, sein König muß es auch sein. Nun wurde Colbert in seinem Schaffen gehemmt durch die Kriege, die aus der Ruhmsucht Ludwigs XIV. hervorgingen. Und den Invasionskrieg gegen Holland, den die Laune des Königs, die Holländer zu strafen und Colberts stolzer Feind Louvois verschuldete, wird man doch nicht dem weisen Colbert zur Last legen wollen. Er ist es auch nicht, der die Protestanten verfolgte. „Ich weiß es aus eigenhändigen Niederschriften von ihm, wie sehr ihn diese Wunde des Staates schmerzte.“ Das und der Luxus des prunkliebenden Königs warf ihn aus seinen Bahnen, so daß er, der zuerst die königlichen Kassen mit seiner Sparsamkeit und seinen Reformen füllte und dabei doch noch die Steuern herabsetzte, nun doch wieder zu dem Uebel der Gefällpächter seine Zuflucht nehmen mußte, das er mit Feuer und Schwert hatte ausrotten wollen. So allein kam es, daß er im Jahre 1672 alles wieder einführen mußte, was er für immer abgeschafft zu haben glaubte, alle jene unglückseligen Mittel, die den Staatshaushalt einige Jahre erleichtern und für Jahrhunderte belasten: Finanzpacht, Renten, neue Aemter, Besoldungserhöhungen u. a., was dann nach Colberts Tod so gesteigert wurde, daß es war, als ob der König mit seinem Volke Krieg führte. Wenn ferner Colbert unleugbare Mißstände bestehen ließ, wie die willkürliche Taille, die Binnenzölle, die Ungleichförmigkeit von Recht, Maß und Gewicht im Reich, und zwanzig andere Krankheiten eines großen politischen Körpers, so bedenke man doch, welche Macht das Volksvorurteil hat und wie langsam Aufklärung und philosophischer Geist in Frankreich vordringen.

Nur die Vorwürfe von agrarischer Seite nimmt Voltaire wirklich ernst. Es heißt, er habe die Landwirtschaft dem „merkantilen“ Geist oder dem Luxus geopfert. „Merkantil“ ist freilich kein geziemender Ausdruck für den Geist dieses Ministers und unsere Luxusneigungen hat auch nicht der König oder sein Minister geschaffen. Es galt nur, sie entweder mit viel Kosten bei unseren Nachbarn oder mit weniger Kosten durch eigenen Handel zu befriedigen, entweder Zinspflichtige der Engländer und Holländer zu werden, oder ihre Rivalen. Es ist also sehr sonderbar, aus der Errichtung der indischen Kompagnie, die unsern gesteigerten Luxusbedürfnissen entgegenkommen sollte, Ludwig oder Colbert einen Vorwurf zu machen. Schon die Eifersucht unserer Feinde zeigt, daß die Einrichtung gut war. Davon kann keine Rede sein, daß Colbert den Ackerbau, diesen wesentlichen Teil des Staatshaushalts, vernachlässigt habe. Sein Gedanke war, den Landbau durch die Fabriken und die handarbeitenden Klassen durch den Bodenbau wechselseitig zu fördern. Und in der Tat hat er die bis auf ihn von der Raubsucht der Finanzpächter ausgesogene Landwirtschaft so sehr gefördert, daß man nach Verlauf von 4 Jahren die Erzeugnisse der Viehzucht exportieren konnte. Für das Interesse,

das Colbert dem Ackerbau entgegenbringt, beruft sich Voltaire auf seine Denkschrift vom 22. Oktober 1664. Er hat sich auch nicht darauf beschränkt, Rohstoffe zu importieren, er ließ sie im Land erzeugen, wie die Maulbeerpflanzungen für die Seidenwürmer beweisen.

Einen einzigen Fehler, einen großen allerdings, will Voltaire zugeben. Colbert hat den Getreidehandel nicht freigegeben: weil er eine allzu gründliche, profitgierige Getreideausfuhr befürchtete. Aber auch hier fehlt es nicht an Entschuldigungen. Sully hat den Getreidehandel auch verboten; und es brauchte genau 100 Jahre, bis man (i. J. 1764) Colberts Fehler gutmachte. Die Erfahrung der Vergangenheit schien jenes Verbot durchaus zu rechtfertigen. Man bedenke die Notlage der Landwirtschaft infolge der Unruhen unter Richelieu und in der Frondezeit, sowie der Hungersnot von 1661. Dann kam der verhängnisvolle Parlamentsbeschluß vom selben Jahre, der den Kaufleuten jede Assoziation zum Getreidehandel und jedem Privatmann die Aufhäufung von Getreide verbot, ein Beschluß, dessen Aufhebung in einer Zeit der Krise und der Vorurteile Aufstände zur Folge gehabt hätte. Das entmutigt auf die Dauer den Landwirt, der, noch ängstlicher als der Staatsrat, seine Getreideproduktion einschränkt. So mußte der Minister das Getreide im Ausland kaufen; das Volk hatte Brot, das freilich den Staat viel kostete[1]).

Boisguillebert.

Kein Wunder, daß der Kritiker Colberts, Boisguillebert, bei Voltaire nun nicht gut fährt. In den „Diatribes“ heißt er ihn einen Normannen, der sein Vermögen im Spiel verloren habe und der nun Colberts Verwaltung in Verruf bringen wollte, gleich als ob Satiren auf andere seinen Verlust hätten ersetzen können. Etwas maßvoller heißt er ihn in „D.: Agriculture“ einen in wirtschaftlichen Dingen wohlunterrichteten Mann, der aber ein Projektenmacher war. In seiner Voreingenommenheit gegen Colberts Maßregeln, die bei ihm zur fixen Idee werde, übertreibe er die ökonomischen Mißstände des Reichs und schieße in seinen Abhilfevorschlägen weit über das Ziel hinaus. Irrigerweise hält ihn Voltaire auch für den Verfasser der „Dîme Royale“, die er „unverschämterweise“ dem Marschall Vauban zugeschrieben habe. In der „Dîme“ wurde nämlich das „Détail de la France“ in verdächtiger Weise gelobt. Den Vorschlag der Dîme selbst nennt er undurchführbar, ja unsinnig[2]). Nicht immer allerdings hat er so geurteilt. In den „Observations sur Lass“ von 1738 führte er es noch auf das selbst für das stramme Regiment eines Ludwig XIV. unüberwindliche Volksvorurteil zurück, wenn dessen hochgebildete Minister, der große Colbert vor allem, nicht wenigstens zum Teil auf die „Dîme proportionnelle“ Vaubans zurückgreifen.

1) Louis XIV, c. 29, f; Liste raisonnée. Défense de Louis XIV. Diatribes à l'auteur des Éphémérides.

2) *D.:* Agriculture; Économie. Louis XIV: Écrivains, Vauban.

Law.

Hören wir Voltaire über Law und sein „System“, so scheint er im Urteil stark zu schwanken. Er kann von ihm sagen: Dem aus Frankreich verjagten, im Elend endenden Mann ist das undankbare Frankreich zu Dank verpflichtet[1]). Er war ein außerordentlicher Mann, der neben manchen verderblichen auch mehrere wertvolle Ideen hatte[2]). Das „System“ war eine für die Nachwelt sehr interessante ökonomische Epidemie, die sich ja nicht bloß auf Frankreich beschränkte[3]). Dann kann er ihn einen „ernsten Narren“ neben dem „heiteren Narren“ Dubois nennen, sein unbegreifliches System Quacksalberschund, der die Reiche vergiftet[4]). Es war ein Pharaobankspieler, ein Charlatan, dem man den kranken Staat zur Heilung übergab und der ihn und sich selbst mit seiner Arznei vergiftete[5]). Eine gewisse Mittellinie hält das am häufigsten gebrauchte Bild ein, das Voltaires eigentliche Meinung wiedergibt: Er war ein Arzt, der uns Kranken ein Brechmittel gab. Wir nahmen zu viel davon und bekamen Krämpfe. Hätten wir von der Arznei nur die Dose genommen, die wir eben brauchten, so wäre der Staatskörper der stärkste und kräftigste der Welt. In den richtigen Grenzen gehalten, hätte das System mehr gute als schlimme Wirkungen gehabt[6]). Unter den günstigen Wirkungen hebt er oft als erste eine freilich nur subjektive hervor: die Aufklärung in ökonomischen Dingen. Vor Law hatten nur einige Finanzmänner und Großkaufleute klare Gedanken über das Geld, seinen wahren Wert und Zahlwert, seinen Umlauf, den Austausch mit dem Ausland und den öffentlichen Kredit. Der Handel war eine verborgene Kunst, eine Art Alchemie. Ein Schotte mußte kommen, um unsere ganze Nationalökonomie über den Haufen zu werfen und uns zu belehren. Und nun versteht man seit 20 Jahren (er schreibt 1738) vom Handel mehr, als man in der ganzen Zeit von Pharao und bis auf Ludwig XIV. verstanden hat. Wie die Bürgerkriege den Mut steigern, so klärte das „System“ die Geister auf. Für die gefährliche Zeit der Regentschaft hatte es außerdem die politische Nebenwirkung, die dem Staat sehr zu gute kam, daß die aufgeregte Gewinnsucht die Geister von der politischen Kritik fern hielt[7]). Doch was ist Voltaires Meinung über die Sache selbst? Es ist schwerlich die, welche er in dem humoristischen Artikel „Raison“ seines Dict. philosophique einem Mann in den Mund legt, der „immer recht hat“. Ihn läßt er zu Law sagen: „Mein Herr, Sie sind der größte Narr, der größte Dummkopf oder der größte Spitz-

---

1) Observations sur Lass, Melon et Dutot.
2) E. 151.
3) Louis XV, c. 2.
4) D.: Économie.
5) Histoire du Parlament 61.
6) Hist. du Parl. 61. Observations sur Lass. Un philosophe et un contrôleur. Louis XV, c. 2.
7) Hist. du Parl. 60. Observations sur Lass. Louis XV, c. 2.

bube unter uns. Sie haben den Gedanken aufgebracht, man könne den Reichtum eines Staats mit Papier verzehnfachen. Aber dieses Papier kann ja nur das Geld vertreten, das selbst wieder die wahren Reichtümer, nämlich die Ackerbau- und Industrieerzeugnisse vertritt. Gibt man aber 10mal soviel Scheine aus, als wir Geld und Waren haben, so ist man 10mal toller als je ein Intendant war.“ Dann in den ernst gehaltenen Aeußerungen bezeichnete er das Projekt Laws, des großen Spielers und großen Rechners, eine Gesellschaft zu errichten, die die Schulden des Staates in Billeten zahlen und sich durch den Gewinn bezahlt machen sollte, als zwar kompliziert, aber beachtenswert, und die Gründung einer Staatsbank als einen großen, der Nation erwiesenen Dienst[1]. Worin nun der Fehler lag, darüber ist er sich freilich nicht ganz klar. Im Artikel „Banque“ des Dict. phil. sagt er: Die Staatsbank, die man 1717 nach dem Muster der englischen Bank errichtete, verdoppelte das Geld, wenn man soviel Bankbillete ausgegeben hätte, als Geld im Reich im Umlauf war, sie hätte den Kredit verdreifachen können, wenn man doppelt soviel Scheine ausgegeben hätte als Geld da war, sofern man Sorge getragen hätte, daß die Zahlungen stets pünktlich erfolgten. Eifersüchtige Finanzleute und Großbankiers stürzten Laws Bank, indem sie im Verein mit einigen holländischen Geschäftsleuten rasch ihren ganzen Fonds auf sie zogen. Die Regierung hätte, um die Bank zu halten, ihr neue Fonds für die Zahlungen liefern sollen. Statt dessen änderte sie den Münzwert, eine Operation, die die schon erschöpfte Bank nur noch mehr in Verruf brachte. In Louis XV, c. 2 macht er dem Herzog von Orléans zum Vorwurf, daß er, als die Aktien stiegen um das Zwanzigfache, ja so, daß schließlich ihr chimärischer Wert den 90-fachen Betrag des im Reich umlaufenden Geldes ausmachte, das Publikum sich selbst überließ. Es wäre der Regierung ein Leichtes gewesen, dieser Raserei einen Zügel anzulegen. In Hist. du Parl. 60 macht er nun eher wieder Law, „die ehrgeizigen, interessierten Neuerungen dieses Fremden“ in erster Linie verantwortlich. Solange die Gründung in ihren Grenzen blieb, solange man nicht mehr Papier ausgab als gemünztes Geld vorhanden war, war das Ergebnis steigender Kredit und folglich das Wohl des Reiches. Eine der großen Tollheiten des Systems war nun aber, daß man das Geld entwertete, um Billete an seine Stelle zu setzen, anstatt daß Papier und Geld sich gegenseitig hätten stützen sollen. Zum Zusammenbruch kam es dadurch, daß Law die Aktien der Bank auf einen chimärischen Wert trieb, daß er imaginäre Handelsgesellschaften mit ihr verband und das Kreditpapier nicht ins Verhältnis setzte mit dem umlaufenden Geld.“ Von der Nachgeburt des „Systems“, der indischen Kompagnie, hat Voltaire anfangs eine sehr günstige Meinung, von der er allerdings je länger je mehr zurückgetreten ist. Zunächst meint er, die Belebung des Handels und die Wiedererrichtung der indischen Kompagnie mit ihren 50 Millionen Fonds, auf die das Aus-

1) Louis XV, c. 2, Hist. du Parl. 60.

land eifersüchtig sei, könne als nationaler Ersatz angesehen werden, mit dem man sich über den Bankerott so vieler Privatvermögen trösten dürfe[1]). In den 70er Jahren erst beginnt er klarer zu sehen: das Aufblühen war nur scheinbar. In 40 (al. in 60) Jahren gab diese Handelsgesellschaft ihren Aktionären nie einen sou Dividenden aus ihrem Handelsertrag. Der König muß ihre Aktionäre und ihre Schulden in Frankreich zahlen, durch Anweisung von 9 Millionen auf die Tabakspacht. Einige Angestellte der Gesellschaft bereichern sich in Indien, sie selbst ruiniert sich mit Glanz[2]). So sehen wir auch an diesem Einzelfall, wie das Urteil Voltaires über Laws Wirksamkeit mit den Jahren schärfer verwerfend wird, obwohl ihm eine gewisse Gelassenheit gegenüber den finanziellen Verlusten, die er verschuldete, immer geblieben ist. Was wollen sie doch besagen, meint er Louis XV, c. 2 im Vergleich mit den Verwüstungen der Bürger- und Religionszwiste, der europäischen Völker- und Fürstenkriege.

Melon.

Im allgemeinen günstig lautet das Urteil über Laws Sekretär Melon. In Louis XV, c. 2 nennt er ihn einen systematischen, sehr gebildeten, allerdings etwas utopistischen Geist, später lobt er ihn entschiedener. Er war, heißt es D.: Blé II, bei allen Irrtümern, die ihm mit unterliefen, der erste, der nach der Unvernunft des Systems wieder vernünftig redete und Vernünftiges drucken ließ. In den „Observations sur Lass etc.“ heißt er seinen Essai das Werk eines geistvollen Mannes, eines Bürgers, eines Philosophen, ein Werk, wie es zu Colberts Zeit nicht zwei Männer in Frankreich hätten verfassen können. Er ist einverstanden insbesondere mit seiner These von der Ueberlegenheit der Ackerbauländer, mit seinen Ausführungen über Handelsfreiheit, über die Waren, das Wechselgeschäft und namentlich mit seiner vernünftigen Verteidigung des Luxus.

Galiani.

Mehr ein Scherz als ein Urteil ist, was er über Galiani sagt: Leute mit viel Geist und gutem Willen haben für unbeschränkte Getreidehandelsfreiheit geschrieben, nun schrieben eben solche zu Gunsten einer Beschränkung. Der Abbé Galiani verstand es, in der Frage der Getreideausfuhr die Nation mit Dialogen zu erfreuen, die so amüsant waren, wie unsere besten Romane und so lehrreich, wie die ernstesten Bücher. Wenn das Buch die Brotpreise nicht zum Sinken brachte, so machte es doch der Nation viel Spaß, und das ist viel mehr wert für sie. Nach den Antworten, die die Gegner nicht schuldig blieben, wußten die Leser nicht mehr, wo ihnen der Kopf stand und fingen wieder an, Romane zu lesen. Die Damen konnten immer noch nicht Weizen von Roggen unterscheiden[3]).

---

1) Observations sur Lass. Un philosophe et un contrôleur. Louis XV, c. 2. Hist. du Parl. 61.

2) Fragments sur l'Inde. D.: Fertilisation.

3) D.: Blé III.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1906.

(Fortsetzung.)

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Jahrgang 1906.

Verordnung, die Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betr.; vom 26. Februar 1906, S. 11.

Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 26. Februar 1906; vom 12. Dezember 1906, S. 442.

Gesetz, einige Abänderungen des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes vom 2. Juni 1898 betr.; vom 24. April 1906, S. 70.

Artikel I. § 1 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: 1a) diejenigen Tiere, welche bereits im lebenden Zustande als untauglich zum Genusse für Menschen sich darstellen; b) durch Krankheit abgemagerte Tiere, dafern ihr Fleisch nach der Schlachtung für untauglich zum Genusse für Menschen erklärt wird.

Artikel II. Der dritte Absatz des § 2 wird abgeändert wie folgt: Nicht vergütet wird der Verlust, der durch Ungenießbarkeitserklärung einzelner Organe (Eingeweide) oder dadurch entsteht, daß sonstige einzelne Teile des geschlachteten Tieres, die ein Gesamtgewicht bei Rindern von 10 kg und bei Schweinen von 6 kg nicht übersteigen, beanstandet werden.

Artikel III. Der § 3 erhält folgenden Zusatz als Absatz 3: Insoweit nach Sachsen eingeführte Schlachttiere bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt eines anderen deutschen Bundesstaates zwangsweise versichert sind, können dieselben bei den von Gemeinden im Wege des Ortsstatuts eingerichteten Viehversicherungen nicht anderweitig zur Versicherung herangezogen werden.

Artikel IV. Der zweite Absatz des § 4 wird folgendermaßen abgeändert und ergänzt: Der Anspruch kann ferner ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, wenn a) die Krankheit, die Veranlassung zur Verwerfung oder Minderwertserklärung des Fleisches gegeben hat, nachweislich vom Besitzer vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht oder nicht behoben worden ist; b) das Fleisch des geschlachteten Tieres zufolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Besitzers an Wert verloren hat.

Artikel V. Der erste Absatz des § 5 wird abgeändert wie folgt: Für die Versicherung des in § 1 Absatz 1 bezeichneten Viehes haben die Besitzer vor der

Schlachtung des einzelnen Stückes an die durch Verordnung zu bestimmende Stelle Beiträge zu entrichten, deren Höhe für die hauptsächlichsten Gattungen von Schlachtvieh alljährlich, und zwar in Ansehung der Schweine nach der Höhe der im Laufe der letzten 3 Jahre für diese insgesamt gezahlten Entschädigungen, in Ansehung der Rinder nach der Höhe der im Laufe der letzten 3 Jahre bei den gewerblichen Schlachtungen solcher gezahlten Entschädigungen vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Versicherungsanstalt festgesetzt wird. Soweit durch diese Beiträge für Rinder der Bedarf an Entschädigungen bei den nicht gewerblichen Schlachtungen solcher nicht gedeckt wird, ist der erforderliche Betrag auf jedes Jahr zunächst vorschußweise aus der Staatskasse zu gewähren und in dem folgenden Jahr von den sämtlichen Rindviehbesitzern im Lande nach Verhältnis der in ihrem Besitze befindlichen Viehstücke auf Grund einer vorzunehmenden Aufzeichnung der Rindviehbestände einzuziehen. Hierbei sind nur die über 3 Monate alten Rinder, jedoch ohne Rücksicht auf ihre Standzeit innerhalb des Königreichs Sachsen und ohne Unterscheidung ihres Geschlechts in Berechnung zu stellen.

Artikel VI und IX betreffen den Ortsschätzungsausschuß.

Artikel VII betrifft die Aenderung von § 8 II.

Artikel VIII. Aenderung von § 9 II.

Artikel X und XI. Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt.

Artikel XII. Die Bestimmungen der Gesetze vom 22. Februar 1884, vom 17. März 1886, vom 29. Februar 1896 und vom 12. Mai 1900 sowie der Verordnung vom 4. März 1881 bleiben unberührt.

Artikel XIII. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Bekanntmachung, die Redaktion des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes betr.; vom 25. April 1906, S. 74.

Verordnung zur Ausführung der die staatliche Schlachtviehversicherung betr. Gesetze vom 2. Juni 1898, sowie vom 24. April 1906; vom 2. November 1906, S. 364.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr.; vom 5. Februar 1906, S. 49.

Verordnung, betr. die Ermittelung und Feststellung der nach dem Gesetze vom 5. Februar 1906 für vernichtete oder beschädigte gesunde Reben zu gewährenden Entschädigungen, vom 9. März 1906, S. 50.

Gesetz, die Umgestaltung des Landeskulturrates betr.; vom 30. April 1906, S. 98.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906, die Umgestaltung des Landeskulturrates betr.; vom 30. November 1906, S. 385.

Gesetz, die Unterhaltung und Körung der Zuchtbullen betr.; vom 30. April 1906, S. 103.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906, die Unterhaltung und Körung der Zuchtbullen betr.; vom 30. November 1906, S. 445.

Verordnung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. Vom 10. Juli 1906, S. 228.

Bekanntmachung, betr. das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900; vom 14. Juni 1906, S. 230.

Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze; vom 16. Juni 1906, S. 231.

Verordnung über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkuloseschutzstoffen geimpft sind, bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau; vom 29. Oktober 1906, S. 360.

Verordnung, die am 1. Dezember 1906 vorzunehmende beschränkte Viehzählung betr.; vom 27. Oktober 1906, S. 358.

Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden; vom 25. Oktober 1906, S. 350.

Verordnung, den Handel mit Giften betr.; vom 22. Februar 1906, S. 46.

Verordnung, betr. die Anwendung der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid vom 13. Mai 1905 auf den Bergbau; vom 2. Juni 1906, S. 197.

Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen; vom 10. September 1906, S. 307.

Verordnung über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige; vom 1. Oktober 1906, S. 339.

Gesetz, betr. eine Abänderung der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898; vom 9. Januar 1906, S. 6.

Der § 63 der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898 erhält folgenden Wortlaut: Die im § 63 erwähnte Verpflichtung der Dienstherrschaft, die Kurkosten zu tragen oder vorzuschießen, erledigt sich, wenn und soweit die Kur- und Verpflegungskosten für den erkrankten Dienstboten aus einer auf Grund gesetzlicher oder ortsgesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung bestritten werden, dafern die Dienstherrschaft aus eigenen Mitteln wenigstens ein Drittel der für den Dienstboten zu entrichtenden Kassenbeiträge geleistet hat. Unter der letzteren Voraussetzung hat ferner der erkrankte Dienstbote, dem aus einer auf Grund gesetzlicher oder ortsgesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung Krankengeld zukommt, sich gefallen zu lassen, daß ihm der Betrag des Krankengeldes auf den Lohn und das Kostgeld, soweit die Gewährung dieser Bezüge auf die Zeit des Krankengeldbezuges entfällt, angerechnet werde.

Finanzgesetz auf die Jahre 1906 und 1907; vom 6. April 1906, S. 58.

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushaltsetats werden die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1906 und 1907 auf die Summe von 318 069 669 M. festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von 20 188 940 M. hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zur Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und seiner auf die Einzelkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushaltsetats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1906 und 1907 zu erheben: a) Die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer), b) die Grundsteuer nach 4 Pfg. von jeder Steuereinheit, c) die Ergänzungssteuer, d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von vereinsländischen und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischen Fleischwerken, f) die Erbschaftssteuer, g) der Urkundenstempel.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 4. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist aus den Beständen des beweglichen Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 5. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betreffend, vom 4. Dezember 1905.

Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 betr.; vom 6. April 1906, S. 59.

Auf Grund des verabschiedeten zweiten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Jahre 1904 und 1905 werden hiermit die durch das Finanzgesetz vom 18. Mai 1904 festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre um die Summe von 2 049 090 M. erhöht.

Gesetz, die Abänderung des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betr.; vom 21. April 1906, S. 67.

Artikel 1. 1) In § 2 Absatz 1 unter b, Ziffer 2 unter b und Ziffer 3 unter b treten an die Stelle der Worte „nach dem Werte ihres dem Betriebe eines Gewerbes in Sachsen dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals“ die Worte: „nach dem Werte ihres in Sachsen befindlichen, nicht von der Grundsteuer betroffenen Grundvermögens und ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes in Sachsen dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals“. 2) § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Haben Beitragspflichtige der in Absatz 1 gedachten Art ihren Sitz außerhalb Sachsens, so sind sie nach dem Werte ihres in Sachsen befindlichen, nicht von der Grundsteuer betroffenen Grundvermögens und ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes in Sachsen dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals zu besteuern.“ 3) In § 7 erhält der hinter Ziffer 3 eingeschaltete Zusatz folgende Fassung: „Die Befreiungen nach Ziffer 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das in Sachsen befindliche Grundvermögen und auf das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes in Sachsen dienende Anlage- und Betriebskapital und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.“ 4) § 7 Ziffer 5 erhält folgende Fassung: „5. Diejenigen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 12 000 M. nicht übersteigt.“ 5) § 9 Ziffer 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „2. Beitragspflichtige, die in Sachsen weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt haben, versteuern ihr sächsisches Grundvermögen und ihr in sächsischem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe angelegtes Vermögen an dem Orte, wo sich das Grundvermögen befindet oder wo die Land- und Forstwirtschaft oder das Gewerbe betrieben wird. 3. Nichtphysische Personen erfüllen ihre Beitragspflicht an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben; dafern sie ihren Sitz außerhalb Sachsens, in Sachsen aber eine Generalagentur oder ähnliche Vertretung haben, erfüllen sie ihre Beitragspflicht am Sitze dieser Vertretung; andernfalls versteuern sie ihr sächsisches Grundvermögen und ihr in sächsischem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe angelegtes Vermögen an dem Orte, wo sich das Grundvermögen befindet oder wo die Land- oder Forstwirtschaft oder das Gewerbe betrieben wird.“ 6) § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Steuer beträgt

in Klasse	bei einem Vermögen		
1	von über	12 000—14 000 M.	6 M.
2	„ „	14 000—16 000 „	7 „
3	„ „	16 000—18 000 „	8 „
4	„ „	18 000—20 000 „	9 „

und ebenso in allen weiteren Klassen ½ vom Tausend desjenigen Vermögens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.“ 7) In § 13 Absatz 1 Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „dem Gewerbebetriebe“ die Worte: „dem Betriebe der

Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes." 8) In § 16 Absatz 2 wird vor „Gewerbebetrieben" eingeschaltet: „Land- oder Forstwirtschafts- oder". 9) In § 17 Ziffer 2 wird zwischen die Worte „dem Betriebe" und „eines Gewerbes" eingeschaltet: „der Land- oder Forstwirtschaft oder", und es wird unter g zwischen die Worte „auf" und „fremden" eingeschaltet: „eigenen oder". 10) § 19 erhält folgende Fassung: „1. Grundsteuerpflichtige Grundstücke und Gebäude sind bei der Einschätzung zur Ergänzungssteuer auch dann außer Ansatz zu lassen, wenn sie noch nicht zur Grundsteuer abgeschätzt sind. 2. Gebäude gehören auch insoweit nicht zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen, als sie nur nach der Grundfläche zur Grundsteuer abgeschätzt sind." 11) § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „In den Fällen des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b, Ziffer 3 unter b, des § 3 Absatz 4 und des § 7 Ziffer 2 und 3 (verbunden mit dem Zusatz zu Ziffer 2 und 3) sind — unbeschadet der aus Absatz 1 sich ergebenden Beschränkungen — nur diejenigen Verbindlichkeiten abzugsfähig, welche für den Erwerb der ergänzungssteuerpflichtigen Vermögensteile aufgenommen sind oder aus dem sächsischen Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe herrühren."

Artikel 2. 1) § 14 erhält nachstehende Fassung: „Das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt." 2) In § 22 Absatz 3, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1, 2 und 4, § 32 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „der Veranlagungsperiode" die Worte „des Steuerjahres".

Artikel 3. Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung das Finanzministerium beauftragt wird, tritt am 1. Januar 1907 in Kraft, dergestalt, daß die Bestimmungen des Artikels 1 bereits bei der Vorbereitung der Einschätzung auf das Jahr 1907 anzuwenden sind.

Verordnung, einige Abänderungen der zum Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen betr.; vom 16. August 1906, S. 275.

Gesetz, eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer 3-proz. Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betr.; vom 27. April 1906, S. 83.

Gesetz, betr. die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für Benutzung öffentlicher Einrichtungen; vom 30. April 1906, S. 113.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betr.; vom 11. Juni 1906, S. 163.

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes über das Staatsschuldbuch; vom 12. Juni 1906, S. 168.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906 betr.; vom 14. Juni 1906, S. 175.

Verordnung, die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei diesen Steuern obliegenden Geschäfte in den Jahren 1906 und 1907 betr.; vom 13. Juli 1906, S. 238.

Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betr.; vom 20. Juli 1906, S. 243.

Gesetz zur Abänderung der Bestimmungen in § 95 Abs. 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung; vom 29. April 1906, S. 85.

Gesetz zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für

mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betr.; vom 30. April 1906, S. 86.

Bekanntmachung, die Redaktion des Gesetzes, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betr.; vom 30. April 1906, S. 87.

Umzugskostengesetz vom 28. April 1906, S. 93.

Gesetz, die Feuerbestattung betr.; vom 29. Mai 1906, S. 189.

§ 1. Neben der Beerdigung ist die Feuerbestattung unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zulässig.

§ 2. Zur Errichtung und Ingebrauchnahme einer Leichenverbrennungsanlage ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Unternehmen die Gewähr bietet, daß es dauernd und in würdiger Weise geführt wird. Abs. 2. Vor der Ingebrauchnahme ist eine Ordnung aufzustellen, die gleichfalls der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt. Abs. 3. Auf dem Grundstücke sind Einrichtungen zu treffen, daß die Aschenreste entweder in einer Urnenhalle oder in der Erde beigesetzt werden können. Abs. 4. Das Grundstück darf zu keinem anderen Zwecke als für die Leichenverbrennung und für die Beisetzung von Aschenresten verwendet werden. Abs. 5. Eine Veräußerung des Grundstückes ist ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht zulässig. Abs. 6. Der Unternehmer hat sich dahin zu verpflichten, daß im Falle der Einstellung des Betriebes das Grundstück entschädigungslos der Ortsgemeinde zufällt.

§ 3. Auf dem für die Leichenverbrennungsanlage bestimmten Grundstück ist eine Leichenhalle zu errichten. in der die Leichen vor der Verbrennung untergebracht werden können. Abs. 2. Die Leichenhalle muß einen Raum für die Leichenöffnung enthalten und mindestens den Anforderungen entsprechen, die in § 5 des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., vom 20. Juli 1850 und in den §§ 7 und 8 der Ausführungsverordnung dazu vom gleichen Tage gestellt sind.

§ 4. Die Aschenreste von verbrannten Leichen müssen beigesetzt werden. Abs. 2. Sie dürfen an die Angehörigen nur ausgeliefert werden, wenn diese den Nachweis erbringen, daß die Aschenreste auf einer Begräbnisstätte oder in einer Urnenhalle Aufnahme finden.

§ 5. Zur Vornahme der Feuerbestattung im Königreiche Sachsen ist in jedem Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes einzuholen. Bei Sterbefällen innerhalb Sachsens ist auch die Ortspolizeibehörde des letzten Wohnortes oder des Sterbeortes für die Genehmigung zuständig. Antragsberechtigt ist jeder Beerdigungspflichtige. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 6. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Ortspolizeibehörde folgende Nachweise zu erfordern: 1) einen den Todesfall betreffenden Auszug aus dem Sterberegister, bei außerhalb des Deutschen Reiches Verstorbenen eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde; 2) den Nachweis darüber, daß der Verstorbene nach vollendetem 16. Lebensjahre die Feuerbestattung angeordnet hat, oder, dafern er zur Zeit des Todes das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, oder geschäftsunfähig war, daß die Feuerbestattung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt begehrt wird; 3) den Nachweis über die Todesursache, welche durch übereinstimmende Zeugnisse des behandelnden Arztes und eines an der Behandlung nicht beteiligt gewesenen beamteten Arztes (Bezirksarztes, Kreisarztes) festgestellt sein muß. Durch die Zeugnisse und außerdem durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes muß, dafern die Genehmigung nicht von dieser selbst erteilt wird, dargetan sein, daß jeder Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.

§ 7. Die ärztlichen Zeugnisse dürfen nur nach vorgängiger Leichenschau und sofern es auch nur einer der Aerzte für erforderlich erklärt, nur nach vorgängiger Leichenöffnung erteilt werden. Abs. 2. Ist der Verstorbene in der letzten

Zeit vor seinem Tode nicht von einem Arzte behandelt worden, so ist ein zweiter beamteter Arzt zur Mitwirkung zu berufen.

§ 8. Dem Erfordernisse, daß die ärztlichen Zeugnisse übereinstimmen, ist genügt, wenn beide Aerzte bezeugen, daß der Tod durch eine bestimmt zu bezeichnende Ursache herbeigeführt worden ist, die den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt. Bestehen unter den beiden Aerzten verschiedene Ansichten über die Todesursache, so ist in dem Zeugnisse die Verschiedenheit zum Ausdruck zu bringen, außerdem aber anzugeben, daß die Aerzte gleichwohl darin übereinstimmen, daß sowohl die von dem einen als auch die von dem anderen Arzt angenommene Todesursache den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt. Wird dagegen durch die Leichenschau oder durch die Leichenöffnung auch nur bei einem der Aerzte der Verdacht eines Verbrechens begründet, so ist nicht nur die Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse und die Genehmigung der Feuerbestattung zu verweigern, sondern auch der Ortspolizeibehörde und durch diese der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte von dem Verdacht und von den ihn begründenden Tatsachen sofort Anzeige zu erstatten.

§ 9. Wer eine Leiche zum Zwecke der Feuerbestattung außerhalb des Königreichs Sachsen verbringen will, hat hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes einzuholen. Die Vorschriften der §§ 6 bis 8 finden Anwendung. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 10. Die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen ist nicht zulässig.

§ 11. Gegen eine ablehnende Verfügung der Ortspolizeibehörde steht die Beschwerde an die Kreishauptmannschaft zu. Abs. 2. Die Kreishauptmannschaft soll binnen 24 Stunden über die Beschwerde entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 12. Unberührt bleiben die Vorschriften, die von den staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften innerhalb ihrer Zuständigkeit hinsichtlich der Feuerbestattung erlassen werden.

§ 13. Die Vorschriften, die über den Leichendienst und die Leichenbestattung, insbesondere auch über die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus den Sterbehäusern und über Leichentransporte bestehen, finden bei der Feuerbestattung entsprechende Anwendung.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Feuerbestattung betr., vom 29. Mai 1906, S. 192.

Verordnung, die das Postwesen berührenden landesrechtlichen Vorschriften betr.; vom 18. Juli 1906, S. 240.

Bekanntmachung zur Verordnung vom 16. Mai 1904, die Festsetzung der Hauptmarktorte für die Lieferungsverbände u. s. w. betr.; vom 11. September 1906, S. 337.

Kirchengesetz zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868; vom 22. November 1906, S. 405.

Bekanntmachung, den Bauunfallversicherungsverband sächsischer Städte betr.; vom 7. Dezember 1906, S. 437.

Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, 1906.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Tieren aus dem Auslande, hier Kosten der grenztierärztlichen Untersuchung betr. Vom 7. Februar 1906, S. 42.

Bekanntmachung, den Vollzug des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betr. Vom 25. Februar 1906, S. 53.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Fleisch aus Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien betr. Vom 24. März 1906, S. 105.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr. Vom 20. Mai 1906, S. 193.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus. Vom 27. Mai 1906, S. 198.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. Vom 9. April 1906, S. 169.

Bekanntmachung, das Pfandleihgewerbe betr. Vom 5. November 1906, S. 799.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Königliche Arbeitermuseum betr. Vom 23. November 1906, S. 841.

§ 1. Das bisherige Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wird unter der Bezeichnung „Königliches Bayerisches Arbeitermuseum" dem Kgl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren unmittelbar unterstellt und hat seinen Sitz in München.

§ 2. Das Museum hat insbesondere folgende Aufgaben: 1) die Bestrebungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu fördern und empfehlenswerte Neuerungen in bezug auf Unfallverhütung, Gewerbehygiene, Wohnungs- und Ernährungswesen, sowie in bezug auf sonstige Einrichtungen zur Hebung der Lage der Arbeiter zur Anschauung zu bringen; 2) die Arbeit an bewegten Maschinen, Apparaten u. dergl. unter Benützung von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen vorzuführen, neue Schutzvorrichtungen zu prüfen und ihre Anwendung praktisch zu zeigen; 3) Vorträge über Arbeiterschutz, Gewerbehygiene u. dergl. zu veranstalten; 4) eine Fachbibliothek allgemein zugänglich zu machen. Abs. 2. Durch das Kgl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren können dem Museum weitere, mit seinem Zweck zusammenhängende Aufgaben zugewiesen werden. Abs. 3. Auch bleibt dem genannten Staatsministerium vorbehalten, das Museum für Zwecke der Handwerksförderung zu benutzen.

§ 3. Das Museum wird bis auf weiteres von einem der beiden Gewerbeaufsichtsbeamten von Oberbayern unter Aufsicht des Königl. Zentralinspektors geleitet. Abs. 2. Der Museumsleitung wird als Museumsbeamter ein Gewerbeaufsichtsassistent beigegeben, der im übrigen im Gewerbeaufsichtsdienst zu verwenden ist. Abs. 3. Die Museumsleitung hat alljährlich einen Bericht über die Entwickelung und die Tätigkeit des Museums dem Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußeren zu erstatten.

§ 4. Als Beirat für wichtigere Angelegenheiten des Museums wird eine Kommission gebildet, deren Mitglieder vom Kgl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu ernennen sind und dem insbesondere Sachverständige auf dem Gebiet der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes, sowie Arbeitgeber und Arbeiter angehören sollen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der §§ 128—132 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes betr. Vom 18. Dezember 1906, S. 883.

Gesetz, den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betr. Vom 30. Dezember 1905, S. 1.

Gesetz, den Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten

auf den in Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen betr. Vom 30. Dezember 1905, S. 3.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag zwischen Bayern und Hessen über eine Eisenbahnverbindung von Aschaffenburg nach Höchst-Neustadt betr. Vom 16. Januar 1906, S. 25.

Gesetz, die Erbauung einer eingleisigen Hauptbahn von Mühldorf nach Freilassing betr. Vom 22. März 1906, S. 109.

Gesetz, betreffend den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen. Vom 9. Mai 1906, S. 181.

Gesetz, betr. die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung. Vom 12. Juli 1906, S. 325.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahnverkehrs-Ordnung in Bayern betr. Vom 9. Juli 1906, S. 319.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. Vom 14. August 1906, S. 539.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. Vom 21. November 1906, S. 839.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betr. Vom 18. Dezember 1906, S. 871.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten betr. Vom 18. Dezember 1906, S. 880.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Giften betr. Vom 13. März 1906, S. 91.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. Vom 15. Juli 1906, S. 327.

Bekanntmachung, die Errichtung und den Betrieb von Privattelegraphen, Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen betr. Vom 3. August 1906, S. 501.

Oberpolizeiliche Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 17. September 1906, S. 729.

Bekanntmachung, den Vollzug der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr. Vom 17. September 1906, S. 748.

Gesetz, die Einrichtung der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper betreffend. Vom 9. April 1906, S. 163.

Bekanntmachung, die Abänderung und Ergänzung der Rheinschifffahrts-Polizeiverordnung betr. Vom 22. September 1906, S. 759.

Bekanntmachung, die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe betr. Vom 26. September 1906, S. 762.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unfallfürsorge für die nicht-pragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. Vom 5. Januar 1906, S. 7.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Aufstellung eines Zentralwohnungsinspektors betr. Vom 21. Aug. 1906, S. 585.

§ 1. Zum Zweck der einheitlichen und gleichmäßigen Durchführung der Wohnungsaufsicht, sowie der entsprechenden Förderung der Wohnungsfürsorge wird im Königl. Staatsministerium des Innern ein Zentralwohnungsinspektor auf-

gestellt. Abs. 2. Für denselben gelten die für die Beamten des Königl. Staatsministeriums des Innern bestehenden allgemeinen Dienstvorschriften.

§ 2. Der Zentralwohnungsinspektor wird von Uns ernannt. Abs. 2. Für die Anstellung desselben ist der Nachweis der Befähigung für die Aufgaben der Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge erforderlich.

§ 3. Der Zentralwohnungsinspektor erhält in der Regel den Rang und Gehalt der Regierungsräte. Abs. 2. Die Amtskleidung desselben bemißt sich nach dem jeweiligen Dienstrange desselben.

§ 4. Der Dienst des Zentralwohnungsinspektors wird durch eine vom Kgl. Staatsministerium des Innern zu erlassende Dienstesinstruktion geregelt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Neuordnung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betr. Vom 6. Januar 1906, S. 9.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorbedingungen für den Zoll- und Steuerdienst betr. Vom 6. Januar 1906, S. 17.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betr. Vom 19. März 1906, S. 103.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betr. Vom 30. Juni 1906. S. 215.

Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906. Vom 26. März 1906, S. 113.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königsreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleinteilung auf 84 891 641 M. in Einnahme und Ausgabe festgesetzt. Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Uebertragung eingeräumt.

Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907. Vom 15. August 1906, S. 545.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königsreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleinteilung auf 93 876 231 M. in Einnahme und Ausgabe festgesetzt. Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Kgl. Kriegsminister das Recht der Uebertragung eingeräumt. Ueber die Verwendung von Resten der abzuschließenden Fonds wird durch den Etat des zweitfolgenden Jahres Bestimmung getroffen.

Finanzgesetz für die XXVIII. Finanzperiode 1906 und 1907. Vom 20. August 1906, S. 555.

§ 3. Die sämtlichen Ausgaben für den laufenden Dienst werden

auf die jährliche Durchschnittssumme von	239 753 545 M.
für die Verwaltung	228 422 795 „
für den Staatsaufwand	468 176 340 M.

in Summa festgesetzt. Abs. 2. Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung des nachfolgenden Jahres finden nicht statt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni betr. Vom 4. Juli 1906, S. 227.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betr. Vom 3. August 1906, S. 467.

Bekanntmachung, den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr. Vom 10. August 1906, S. 509.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. Vom 20. August 1906, S. 573.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Gewerbesteuer betr. Vom 25. August 1906, S. 589.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Kapitalrentensteuer betr. Vom 14. November 1906, S. 837.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zuständigkeit der Bergbehörden betr. Vom 19. März 1906, S. 127.

Landtagswahlgesetz vom 8. April 1906, S. 131.

Gesetz, die Ueberleitung von Hypotheken betr. Vom 15. Mai 1906, S. 190.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1906.

Königliche Verordnung, betr. das Beschälwesen (Beschälordnung). Vom 13. Februar 1906, S. 13.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Vom 12. April 1906, S. 110.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 13. April 1906, S. 119.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien. Vom 1. Mai 1906, S. 134.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Führung von Ein- und Verkaufsverzeichnissen durch die gewerbsmäßigen Pferde- und Viehhändler. Vom 16. Juli 1906, S. 212.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und der Finanzen, betr. Vorschriften über die Art der Ausübung der Jagd, sowie über den Versand und Verkauf von Wild. Vom 23. Juli 1906, S. 217.

Gesetz über das Unschädlichkeitszeugnis. Vom 28. November 1906, S. 737.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus. Vom 1. Dezember 1906, S. 751.

Gesetz, betr. Aenderung des Berggesetzes. Vom 17. Februar 1906, S. 10.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung der Statuten der Handwerkskammern. Vom 22. Mai 1906, S. 155.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung des Regulativs für die Gewährung einer Entschädigung für Zeitversäumnis und des Ersatzes barer Auslagen an die Mitglieder der Handwerkskammern und ihrer Organe. Vom 9. Oktober 1906, S. 594.

Gesetz, betr. die Gewerbe- und Handelsschulen. Vom 22. Juli 1906, S. 499.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. den Gewerbe-Oberschulrat und den Beirat für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen. Vom 20. Dezember 1906, S. 849.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Geschäftsbetrieb der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Vom 22. Oktober 1906, S. 660.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 13. Juli 1906, S. 221.

Gesetz, betr. einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907. Vom 17. Februar 1906, S. 21.

Gesetz, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Staatseisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1905/06. Vom 23. März 1906, S. 93.

Gesetz, betr. einen zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907. Vom 5. November 1906, S. 681.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Eheschließung von Ausländern. Vom 21. Dezember 1905, S. 3.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen nach Art. 4 des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902. Vom 5. März 1906, S. 31.

Gesetz, betr. die Errichtung eines neuen Königlichen Hoftheaters. Vom 17. Februar 1906, S. 9.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, und der Finanzen, betr. die Vorschriften über die Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden, sowie über die Verbindlichkeiten der Inhaber von Staatsgütern. Vom 7. März 1906, S. 43.

Gesetz, betr. die Bahneinheiten. Vom 23. März 1906, S. 67.

Erster Abschnitt. Bahneinheit. Zweiter Abschnitt. Bahngrundbuch. Dritter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Bahneinheiten. Vierter Abschnitt. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen. Fünfter Abschnitt. Zwangsliquidation. Sechster Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Königliche Verordnung, betr. die Gerichtskosten in Angelegenheiten einer Bahneinheit. Vom 24. März 1906, S. 90.

Verfassungsgesetz, betr. Abänderung des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde. Vom 16. Juli 1906, S. 161.

Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes. Vom 16. Juli 1906, S. 174.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 16. Juli 1906, S. 185.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes. Vom 10. Oktober 1906, S. 597.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Wahl der Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zur Ersten Kammer. Vom 10. Oktober 1906, S. 653.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Wahl der Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, der Landesuniversität und der Technischen Hochschule zur Ersten Kammer. Vom 17. November 1906, S. 721.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gesetze über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887. Vom 22. Juli 1906, S. 245.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. den Text der Gesetze über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. Vom 22. Juli 1906, S. 255.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. den Vollzug des Evangelischen Kirchengemeindegesetzes. Vom 15. August 1906, S. 519.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. den Vollzug des Katholischen Pfarrgemeindegesetzes. Vom 15. August 1906, S. 543.

Gemeindeordnung. Vom 28. Juli 1906, S. 323.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. II. Abschnitt. Vertretung und Verwaltung der Gemeinden. A. Kleinere Städte und Landgemeinden. 1. Gemeinderat. a) Bestellung. b) Wirkungskreis und Geschäftsführung. 2. Bürgerausschuß. a) Bestellung. b) Wirkungskreis und Geschäftsführung. 3. Ortsvorsteher. a) Bestellung. b) Wirkungskreis und Geschäftsführung. 4. Sonstige Beamte sowie Unterbeamte der Gemeinde. B. Große und mittlere Städte. III. Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Gemeindekollegien, der Beamten und Unterbeamten der Gemeinden. IV. Abschnitt. Verwaltung des Gemeindevermögens. 1. Allgemeines. 2. Grundstocksvermögen (Grundstocksverwaltung.) 3. Führung des Gemeindehaushalts. (Laufende Verwaltung.) a) Aufstellung des Voranschlags. b) Mittel zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes. c) Gemeindeausgaben. 4. Einnahmeüberschüsse. (Restverwaltung.) 5. Gemeinderechnungswesen. 6. Hilfsbeamte für das Gemeinderechnungswesen. V. Abschnitt. Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens. VI. Abschnitt. Verwaltung der Ortspolizei. VII. Abschnitt. Zusammengesetzte Gemeinden. VIII. Abschnitt. Gemeindeverbände. IX. Abschnitt. Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung. X. Abschnitt. Handhabung der Disziplin gegen Mitglieder der Gemeindekollegien, Beamte und Unterbeamte der Gemeinden. XI. Abschnitt. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Bezirksordnung vom 28. Juli 1906, S. 442.

Erster Abschnitt. Von der Bezirkseinteilung. Zweiter Abschnitt. Von der Verwaltung der Oberamtsbezirke. I. Besetzung und Aufgabe der Oberämter. II. Von den Aufgaben und den Organen der Amtskörperschaften. A. Allgemeine Bestimmungen. B. Besondere Bestimmungen. 1. Von der Amtsversammlung. a) Zusammensetzung. b) Geschäftskreis der Amtsversammlung. c) Geschäftsgang bei der Amtsversammlung. d) Ausschüsse und Kommissionen der Amtsversammlung. 2. Von dem Bezirksrat. a) Zusammensetzung. b) Geschäftskreis des Bezirksrats. 1. Auf dem Gebiete der Amtskörperschaftsverwaltung. 2. Auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung. c) Geschäftsgang beim Bezirksrat. III. Von den Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Bezirkskollegien, sowie der Beamten und Unterbeamten der Amtskörperschaft. IV. Von der Verwaltung des Vermögens der Amtskörperschaft. V. Von der Führung der Aufsicht über die Verwaltung der Oberamtsbezirke. A. Aufsichtsführung über die staatliche Bezirksverwaltung. B. Staatliche Beaufsichtigung der Amtskörperschaftsverwaltung. Dritter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für den Stadtbezirk Stuttgart. Vierter Abschnitt. Von den Bezirksverbänden. Fünfter Abschnitt. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren. (Gerichtskostenordnung.) Vom 1. Dezember 1906, S. 755.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Zweiter Abschnitt. Grundbuchsachen. Dritter Abschnitt. Vormundschaftssachen. Vierter Abschnitt. Annahme an Kindesstatt. Ehelichkeitserklärung. Eheschließung. Personenstand. Fünfter Abschnitt. Nachlaß- und Teilungssachen. Sechster Abschnitt. Handelssachen. Siebenter Abschnitt. Vereinssachen. Güterrechtssachen. Schiffsregister. Achter Abschnitt. Gerichtliche Urkunden. Neunter Abschnitt. Sonstige Angelegenheiten. Zehnter Abschnitt. Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den Abschnitten zwei bis neun. Elfter Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, andere Arten des gerichtlichen Verteilungsverfahren, Zwangsliquidation einer Bahneinheit. Zwölfter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. die landesrechtlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte. (Württ. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.) Vom 1. Dezember 1906, S. 811.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XV.

Die deutsche Segelschiffahrt und ihre Entwickelung in der Zeit von 1875 bis 1905.

Von Dr. Otto Meltzing-Berlin.

Auf den gleichmäßigen und ununterbrochenen Rückgang der deutschen Segelschiffahrt ist schon vielfach hingewiesen worden. Pessimisten haben gemeint, es sei vorbei mit der stolzen Seglerflotte, die einst die Meere beherrschte und der Schiffahrt jenes anmutige, kühne und elegante Aussehen verschaffte, das der echte Seemann noch heute schmerzlich vermißt, wenn er die langen, schwarzen Rauchstreifen sieht, die den Schornsteinen der Ozeanriesen entströmen; sie meinen, das Segelschiff werde sich des mächtigen Wettbewerbes durch das Dampfschiff auf die Dauer nicht erwehren können und müsse ihm weichen. Auch in Marinekreisen hat man dem Rückgang der Seglerflotte genaue und sorgfältige Beachtung geschenkt, da man für die von Jahr zu Jahr wachsende deutsche Kriegsflotte in immer erhöhtem Maße darauf angewiesen ist, über einen seetüchtigen und seemännisch vorgebildeten Nachwuchs für die Kriegsschiffe zu verfügen. Vielfach hat man hieraus wie aus allgemein volkswirtschaftlichen Erwägungen die Forderung abgeleitet, der Staat müsse für die Erhaltung der Segelschiffe eintreten und ihren Bestand durch Subventionen, wenn nicht erhöhen, so doch vor weiterer Verringerung schützen.

Es ist interessant, zu untersuchen, ob der Rückgang der Segelschiffe sich bei allen Schiffstypen gleichmäßig vollzog oder nicht, welche Schiffsklassen unter ihm am stärksten zu leiden hatten und in welchen Richtungslinien sich die Entwickelung innerhalb der letzten 30 Jahre bewegte.

Ueberblickt man die Verhältnisse der Segelschiffahrt im ganzen, so beobachtet man, daß vom Jahre 1875 bis etwa zum Jahre 1880 die Zahl und der Raum der Segelschiffe wächst, daß jedoch von diesem Zeitpunkt an ein gleichmäßiges Zurückgehen Platz greift, so daß im Jahre 1905 die Zahl und der Raum der Segelschiffe bis auf ungefähr die Hälfte der Größe herabgesunken ist, die er im Jahre 1875 einnahm. Faßt man gleichzeitig die Zahlenbewegung der Schiffsbesatzung ins Auge, so zeigt sich, daß hier der Rückgang, der von vorneherein gleichmäßig und stetig vor sich geht, ein energischerer ist, so daß der Mannschaftsbestand der Seglerflotte sich in den letzten 30 Jahren um rund

60 Proz. verringerte. Auf der anderen Seite sieht man, wie sich etwa seit dem Jahre 1880 eine immer größer werdende Schleppschifflotte bildet, die verhältnismäßig rasch an Zahl und Raum zunimmt und im Jahre 1905 bereits 10 Proz. der Zahl der Segelschiffe, 15 Proz. ihres Raumes und 7 Proz. ihrer Bemannung für sich verbraucht.

Klarer wird der Entwickelungsgang, wenn man die Seglerflotte in die 3 großen Schiffsklassen der Drei-, Zwei- und Einmaster einteilt und diese einzeln beobachtet. Man findet dann, daß sowohl an Zahl, Raum und Bemannung am stärksten die Dreimaster verloren, während die Zweimaster sich ihren prozentualen Anteil an der Schiffszahl im wesentlichen erhalten konnten, allerdings an Schiffsraum und in geringem Umfange auch an Bemannung einbüßten. Den durch die Verluste der Drei- und Zweimaster frei werdenden Raum füllen die neu entstehenden Schiffsgattungen der Vier- und Fünfmaster und der Schleppschiffe aus.

Es fragt sich, ob der eben beschriebene Rückgang innerhalb der 3 Schiffsgattungen ein gleichmäßiger war, oder ob sich die einzelnen, jenen Gattungen angehörigen Schiffstypen verschieden stark an ihm beteiligten. Für die Klasse der Dreimaster handelt es sich um die Gattungen der Vollschiffe, Barken, Schoonerbarken und dreimastigen Schooner. Die Untersuchung ergibt, daß die Vollschiffe außerordentlich an Zahl, Raum und Bemannung gewannen und zwar durchaus auf Kosten der Barken, wohingegen die dreimastigen Schooner ihren Besitzstand im großen und ganzen aufrechterhalten konnten.

In der Gruppe der Zweimaster sind die Briggen, Schoonerbriggen und Brigantinen, zweimastigen Schooner, Schoonergalioten, Galleassen und Galioten, Gaffelschooner und Schmacken und die übrigen Zweimaster zu beobachten. Hier war der Gang der Entwickelung der, daß sich der Anteil der Briggen in Bezug auf Zahl, Raum und Besatzung der Schiffe nahezu auf Null reduzierte. Ebenso wiesen die Schoonerbriggen und Brigantinen, wie auch die zweimastigen Schoner erhebliche Verluste auf. Die Schoonergalioten, Galleassen und Galioten dagegen konnten ihren Besitzstand einigermaßen behaupten, während die Gaffelschooner und Schmacken, in ganz außerordentlichem Umfange über die übrigen Zweimaster ihren Anteil zu erhöhen vermochten.

Hand in Hand mit der eben geschilderten Verringerung des Bestandes an Segelschiffen ging ein Wachsen des durchschnittlich von einem Segelschiff eingenommenen Raumes, während infolge besserer Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft und zweckmäßigerer Ergänzung derselben durch die Technik die Zahl der Bemannung für das einzelne Schiff sich verringerte, so daß auf einen Mann der Besatzung ein immer wachsender Schiffsraum kam, auf den er seine Tätigkeit ausdehnen mußte. Eine Untersuchung der Schiffsraumgrößen zeigt ganz deutlich, daß die durchschnittliche Größe der Fünfmaster, der Viermaster und von den Dreimastern auch die der Vollschiffe und Barken dauernd zugenommen hat, während diejenigen Dreimaster, die, wie nachgewiesen wurde, den stärksten Rückgang erlitten, die Schoonerbarken und dreimastigen Schooner es nicht vermochten, sich den veränderten Verhältnissen durch Vergrößerung ihres Schiffsraumes anzuschmiegen und hierdurch für ihre wenigstens relative Erhaltung zu sorgen.

Bei den Zweimastern findet man durchweg ein Sichanpassen an die Verhältnisse, die auf immer stärkere Verwendung kleiner Schiffsräume hindrängen. Am wenigsten vermögen diese Anpassung die Briggen durchzuführen, sie verlieren daher am meisten. Etwas günstiger stehen die Schoonerbriggen, Brigantinen, zweimastigen Schooner, Schoonergalioten, Galleassen und Galioten da. Am besten finden sich jedoch die Gaffelschooner und Schmacken mit den neuen Verhältnissen ab, da gerade die von ihnen durchschnittlich eingenommenen Schiffsräume sie für vielseitige Verwendung in der heutigen Segelschiffahrt als besonders geeignet erscheinen lassen.

Die Entwickelung während der letzten 30 Jahre ist also darauf gerichtet, die Mannigfaltigkeit der Schiffstypen zu beschränken und wenige charakteristische Leitformen auszubilden, die am besten den Forderungen der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Diese Ausbildung geht nach zwei Richtungen vor sich: sie läßt einmal einen großen Schiffstyp entstehen, der durch die Fünf-, Vier- und die großen Dreimaster dargestellt wird, und bildet zweitens einen kleinen aus, den die Gaffelschooner, Schmacken und die übrigen zwei- und einmastigen Fahrzeuge repräsentieren. Dieser natürliche Gang der Entwickelung, der eben deshalb durch künstliche Hemmnisse vielleicht verlangsamt, auf die Dauer aber nicht wird aufgehalten werden können, legt den Gedanken nahe, die Lösung der Frage, wie man dem Rückgang der Segelschiffahrt steuern könne, darin zu suchen, die Segelschiffahrt ökonomischer und zuverlässiger zu machen. Die nicht immer gleichmäßige, häufig versagende Kraft des Windes muß durch rationelle, leicht in Gang zu setzende, wenig Raum einnehmende und nicht zu kostspielige Schiffsmaschinen unterstützt und die Besatzung der Segelschiffe muß durch Einführung zweckmäßiger Arbeitssparmaschinen verringert werden. Es wird also Sache der Technik sein, hier helfend einzugreifen. Demnach erscheint es als eine lohnende Aufgabe für alle Kreise, denen die Verbesserung der Lage der Segelschiffahrt am Herzen liegt, die deutsche Technik, die sich in den letzten Jahrzehnten vorzugsweise mit anderen Problemen beschäftigt und hierüber die Verbesserung der maschinellen Ausstattung der Segelschiffe vernachlässigt hat, durch Aussetzen von Prämien, durch Preisausschreiben und dergleichen für die technischen Probleme der Segelschiffahrt zu interessieren. Die von Natur gegebene Kraft des Windes wird immer zum Antrieb von Schiffen benutzt werden, eine Segelschiffahrt daher stets vorhanden sein, solange nur ein Güter- oder Personenverkehr über See stattfindet. Zu neuer Blüte kann sie aber nur gelangen, wenn ihre maschinelle Ausstattung den Seglern wenigstens einen Teil der Vorzüge verschafft, durch die sich das Dampfschiff vor ihnen auszeichnet.

XVI.

Die deutschen Grossbanken am Ende des Jahres 1906.

	Deutsche Bank	Diskonto-Gesellschaft	Darmstädter Bank für Handel und Industrie	Dresdener Bank	Schaaffhausenscher Bankverein	Berliner Handelsgesellschaft	Nationalbank	Kommerz- und Diskonto-Bank
Aktiva								
Kassa	110 515 500	217 358 213	26 825 690	44 345 238	16 263 826	21 065 110	9 311 596	11 950 261
Sorten, Koupons							2 231 267	1 075 762
Guthaben bei Banken und Bankiers	79 072 876		21 631 441	34 155 505	10 297 305	11 000 000	6 502 783	16 300 477
Wechsel	540 409 798		108 088 851	242 626 438	66 412 101	74 501 329	65 218 882	85 096 814
Reports, Lombardforderungen	227 321 635	57 703 819	73 380 629	127 708 025	20 804 767	52 189 526	75 922 082	38 894 627
Effekten	72 421 075	91 246 793	46 816 977	57 135 724	36 772 548	21 528 542	18 381 060	26 670 753
Konsortial-Kto	45 341 545		47 168 113	49 749 169	32 633 180	52 509 306	23 229 638	13 425 400
Debitoren	633 424 783	354 063 486	228 076 441	463 177 223	302 367 928	179 085 758	126 301 858	173 885 539
Dauernde Beteiligungen	79 989 714	95 288 546	30 356 474	25 314 268	27 456 009 [2]	—	15 000 000	9 232 959
Immobiliar-Kto	20 051 680	10 447 864	11 469 439 [1]	20 386 744	11 702 312 [1]	6 018 812 [1]	503 375	—
Passiva								
Grundkapital	200 000 000	170 000 000	154 000 000	180 000 000	145 000 000	100 000 000	80 000 000	85 000 000
Reserven	97 098 560	57 592 611	29 500 000	50 150 000	33 031 948	29 000 000	12 020 000	11 900 099
Depositen	380 926 001	153 384 782	315 765 870	199 008 358	65 209 986	210 248 930	197 173 511	209 775 063
Kreditoren	869 818 127	226 642 587		419 269 204	193 692 305			
Accepte	226 110 788	195 988 014	78 498 271	205 891 319	97 373 231	65 703 049	43 603 053	69 124 094
Gewinne und Dividenden								
Bruttogewinn	48 912 318	26 766 105	21 521 040	32 013 357	18 457 763	15 250 575	11 642 107	11 729 976
Reingewinn	31 740 189	18 845 261	13 071 559	21 981 136	14 847 763	12 848 316	8 928 985	7 223 688
Dividende	12 %	9 %	8 %	8½ %	8½ %	9 %	7½ %	6½ %

1) Einschließlich Aktiv-Hypotheken-Kto.
2) Einschließlich Kommanditbeteiligung und Kapital des Syndikatskontors des A. Schaaffhausenschen Bankvereins (je 1 Mill. M.).

Literatur.

II.

Neuere Literatur über die äussere Handelspolitik.

Von Hermann Levy.

1) Dr. J. Grunzel, System der Handelspolitik. 2. verbesserte Auflage. Leipzig (Duncker & Humblot) 1906. IX + 615 SS.

2) K. Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolitik, ein Versuch ihrer wissenschaftlichen Erklärung auf entwickelungsgeschichtlicher Grundlage. Wien (Manz) 1907. XXV + 473 SS.

3) L. Bosc, Zollalliancen und Zollunionen, übersetzt aus dem Französischen von Dr. S. Schilder, mit einem Vorworte von Dr. H. Paasche. Berlin (E. Staude) 1907. 365 SS.

4) F. Pierce, The Tariff and the Trusts. New York (Macmillan) 1907. IX + 383 pp.

5) D. W Morgenroth, Die Exportpolitik der Kartelle. Leipzig (Duncker & Humblot) 1907. VIII + 119 SS.

6) Tariffs Reciprocity and Foreign Trade. Herausgegeben von der American Academy of Political and Social Science, veröffentlicht in den Annals derselben, Vol. XXIX, No. 3. Philadelphia 1907. 118 pp.

7) Der deutsche Außenhandel 1906. Veröffentlichung des Handelsvertragsvereins. Berlin (Liebheit und Thiesen) 1907. X + 255 SS.

Die Literatur der äußeren Handelspolitik hat in letzter Zeit auf zahlreichen Gebieten eine erfreuliche Bereicherung erfahren. Diese besteht nicht in einem Zuwachs von Gelegenheitsschriften, wie sie vor wenigen Jahren die deutschen Zolltarifdebatten und die Chamberlainschen Projekte in England massenhaft hervorgebracht haben. Es handelt sich vielmehr bei den letzthin veröffentlichten Werken um solche, welche entweder die systematische Durchforschung größerer Gebiete der äußeren Handelspolitik oder die wissenschaftliche Analyse gewisser moderner Einzelprobleme derselben sich zur Aufgabe stellen, ohne daß damit ein im Augenblick akuter Endzweck erreicht werden soll. Derartige Schriften sind der handelspolitischen Wissenschaft am förderlichsten.

Zu denjenigen neueren Werken, welche größere Gebiete der Handelspolitik systematisch zu behandeln suchen, gehört das Lehrbuch von Grunzel, dessen erweiterte zweite Auflage vorliegt. Es gehören ferner dazu zwei Werke, welche unter den Titeln: „Internationale Wirt-

schaftspolitik" und „Zollalliancen und Zollunionen" die weltwirtschaftlichen Phänomene der Handelspolitik zu schildern suchen und damit handelspolitische Strömungen in Erörterung bringen, deren systematische Behandlung bisher noch sehr mangelhaft war.

Ein anderer Teil der hier zu besprechenden Schriften befaßt sich mit handelspolitischen Einzelfragen, welche in letzter Zeit eine immer wachsende Bedeutung gewonnen haben. Es handelt sich um die Beziehungen der äußeren Handelspolitik zu den modernen Organisationsformen der inländischen Industrie: zu den Kartellen und Trusts. Hier ist es interessant, die Ergebnisse zweier Autoren für die in dieser Frage wichtigsten Länder, Deutschland und die amerikanische Union, zu betrachten. Andere Schriften, welche ebenfalls, im Gegensatz zu den systematisierenden Abhandlungen, den Charakter der monographischen Darstellung tragen, versuchen zusammenfassend die Wirkungen der bestehenden, nationalen Handelspolitik auf die Entwickelung des Außen-, insbesondere des Exporthandels zu verfolgen. Auch hier liegen zwei Bearbeitungen vor: die eine für Deutschland, die andere für die Vereinigten Staaten, auch hier ist also eine gemeinsame Besprechung von Interesse.

Die neue Ausgabe des Systems der Handelspolitik von Grunzel ist mit geteilter Freude zu begrüßen. Vor allem eines glauben wir aussprechen zu müssen: wie die erste Auflage des Buches, so wird auch wohl die zweite ein gut Teil ihrer Verbreitung dem Umstande zu danken haben, daß unsere heutige Wissenschaft an wirklich tiefgründigen Systemen der Handelspolitik recht arm ist. Damit soll die Bedeutung des Grunzelschen Buches nicht herabgesetzt werden. Aber es soll damit angedeutet sein, daß diese nicht in der Darbietung eines auf großen Gesamtgesichtspunkten aufgebauten Lehrgebäudes zu suchen ist, sondern vielmehr in der mehr oder weniger mechanischen Zusammenstellung eines umfangreichen und gewiß sorgfältig gesichteten Tatsachenmaterials. So finden wir die eigenartige Erscheinung, daß z. B. der Unterabschnitt über „Zuckerprämien" allein 20 Seiten umfaßt, während der Verfasser dem ersten Hauptabschnitt, der von den handelspolitischen Systemen handelt (Merkantilismus, Freihandel und Schutzzoll) nur 40 Seiten einräumt. So erfahren wir auch z. B. eine große Anzahl handelspolitischer Tatsachen aus England, wie z. B. die ziffernmäßige Bedeutung der verschiedenen Tarifreformen vor 1846, die genaue Höhe der heutigen Zölle, und eine halbe Seite wird allein von jener gleitenden Zollskala des Jahres 1842 ausgefüllt, deren einzelne Sätze doch in der Gegenwart für die Praxis, und die Wissenschaft nicht minder, gänzlich gleichgültig sein müssen. Dagegen wird die große Freihandelsagitation von 1846 ebenso wie die Chamberlainsche Tarifreformidee mit kurzen Worten abgehandelt. Und ein modernes System der äußeren Handelspolitik könnte doch wohl die Forderung erheben, daß jenes nicht nur für England, sondern auch seine Kunden- und Lieferantenstaaten so wichtige Problem, wie das des britischen Imperialismus, eingehend erörtert werde und daß vor allem die zahl-

reichen literarischen Bereicherungen, welche jene Agitation in England gefördert hat, dem Leser in ihren Grundanschauungen vorgeführt würden.

Auch über die großen handelspolitischen Federkämpfe, welche wir selbst in den letzten 5—6 Jahren durchgemacht haben, und über die grundlegenden Probleme, welche zu jenen Kämpfen führten, erfahren wir wenig. Der Abschnitt Schutzzollsystem, in welchem eine ausführliche Analyse und Kritik der Schutzzollargumente doch in erster Linie in Frage käme, weist im Literaturverzeichnis nur drei dem Durchschnittsleser wahrscheinlich recht unbekannt klingende Namen auf, während die Schriften und Argumente unserer bedeutendsten Handelspolitiker — Schutzzöllner wie Freihändler — einfach unbeachtet bleiben. Und es wäre doch nur billig gewesen, wenn die neue Auflage diejenige von 1901 dadurch ergänzt hätte, daß die seitdem veröffentlichten handelspolitischen Abhandlungen von Brentano, Adolf Wagner, Dietzel, Lotz, Pohle u. s. w. eine zusammenfassende Verarbeitung gefunden hätten.

Wer also in einem Systeme der äußeren Handelspolitik eine planmäßige Einführung in die „großen" Fragen jenes Gebietes sucht, wer z. B. eine vertiefte Erörterung der so unendlich komplizierten und immer komplizierter werdenden Frage des Zollschutzes erwartet, der wird bei Grunzel nicht das finden, was er suchte. Ueberhaupt findet man in seinem Buche fast überall da, wo eine sich vertiefende Betrachtung angebracht wäre, ein leichtes Hinweggleiten über schwierigere Grundfragen. So gleich zu Anfang bei Besprechung der handelspolitischen Grundsätze des Merkantilismus. Grunzel vertritt hier den gänzlich veralteten Standpunkt, daß die Grundanschauungen der Merkantilisten in der Identifizierung von Geld und Reichtum gewurzelt hätten, und leitet diese Grundanschauung daraus her, daß man die Wirtschaft des einzelnen mit der der Gesamtheit des Volkes identifiziert habe: „die Verhältnisse des einzelnen Menschen wurden auf das ganze Staatswesen, auf die Gemeinschaft übertragen. Wie der einzelne wohlhabend ist, der viel Geld besitzt, so sollte es auch die Gesamtheit sein." Wir wissen aber auf Grund verschiedener Forschungen seit langem, daß diese Auffassung völlig einseitig ist. Denn der Merkantilismus überschätzte den Wert des Geldes nicht nur auf Grund jener primitiven Auffassung vom Reichtum eines Landes, sondern vor allem auch, weil ihm das Geld zur Durchführung der Geldwirtschaft notwendig erschien, weil die internationale Kreditwirtschaft noch wenig ausgebildet war und weil man vielfach aus finanzpolitischen Zwecken Geld ins Land zu ziehen suchte. All diese und andere Momente, welche zum Verständnis der merkantilistischen Handelsbilanztheorie nötig sind und selbst in kurz gefaßten Grundrissen der gesamten Volkswirtschaftspolitik neuerer Zeit (Conrad) nicht übersehen worden sind, hat Grunzel beiseite gelassen, obschon seine Arbeit doch gerade dem Sonderstudium der äußeren Handelspolitik gewidmet war.

Ueberall, wo es sich um Problemstellung und Analyse handelspolitischer Grundphänomene handelt, wird der kundige Leser des Grunzel-

schen Buches das Gefühl des Mangels nicht unterdrücken können. Eine andere Frage ist es, ob er nicht in dem großen Material, das in den übrigen Teilen der Arbeit konzentriert ist, einen gewissen Ersatz findet. Man wird in den Abschnitten über „Zölle und Verbote", die „Zolltarife" und die „Handelsverträge" und auch in den letzten Teilen des Buches manche wertvolle Tatsachenbelehrung finden, und auch als Nachschlagebuch ist es gut verwertbar. Innerhalb dieser engen Grenzen freilich verliert es als „System" der Handelspolitik an Bedeutung, und das „weitere Ziel", das dem Verfasser „vor Augen schwebte", rückt in kaum erkennbare Form. Trösten wir uns damit, daß das Buch von einer großen Lücke wenigstens einen kleinen Raumteil ausfällt, denjenigen freilich — der am leichtesten auszufüllen ist.

Ein äußerst interessantes und anregendes Werk und gerade im Gegensatz zu dem soeben besprochenen von hoher Bedeutung für die Analyse handelspolitischer Grund- und Hauptprobleme ist die „Internationale Wirtschaftspolitik" von Kobatsch. Es handelt sich hier um einen Versuch, die Beziehungen, welche durch die Entstehung der Weltwirtschaft zwischen den einzelnen kulturell anerkannten Volkswirtschaften entstanden sind, systematisch zusammenzufassen und wissenschaftlich zu erörtern. Da diese Aufgabe an sich und vor allem in ihrer weiten Grenzsetzung neu ist, geben wir zunächst ein kurzes Bild von dem Inhalt des Werkes.

Es ist natürlich, daß ein so neuer und daher noch so verzerrter Begriff wie der der internationalen Wirtschaft und der internationalen Wirtschaftspolitik zunächst einer genauen Bestimmung und Abgrenzung bedarf. Mit dieser befaßt sich Kobatsch im ersten Abschnitt seines Buches, der über die Analyse des Begriffes der internationalen Wirtschaftspolitik einerseits und über deren Stellung zur Nationalökonomie, Technik, Kultur, Jurisprudenz u. s. w. andererseits handelt. Nach diesen „Grenzregulierungen", wie er es nennt, eröffnet der Verfasser ein methodologisches Programm, nach dem er des weiteren seine Untersuchung einzurichten gedenkt. Er entscheidet sich für die entwickelungsgeschichtliche Methode, deren Vorzüge gegenüber der früheren deduktiven Methode er nachdrücklich motiviert. An diese Betrachtungen gliedert sich dann ein dritter Abschnitt meist soziologischen Inhalts über die „Entwickelungsgeschichtliche Auffassung der internationalen Wirtschaftspolitik", in der einerseits die Anwendung der Entwickelungstheorie auf die internationale Wirtschaftspolitik, andererseits gewisse Hauptbegriffe der internationalen Wirtschaftspolitik erörtert werden. Im Anschluß an die Auffassung von H. Spencer gelangt der Verfasser schließlich zu dem Resultat, daß man im internationalen Verkehre eine zweifache, noch keine einheitliche, Entwickelung beobachten könne: „auf der einen Seite zunehmende Differenzierung, auf der andern Seite zunehmende Integrierung. Die erste führt zu Interessenkonflikten im internationalen Wirtschaftsverkehre und verschärft diese, die letztere schafft und fördert die internationalen Interessengemeinschaften."

Die folgenden Abschnitte bringen das, was man vielleicht die speziellen Gebiete der internationalen Wirtschaftspolitik nennen könnte,

wenn man nicht schlechthin von „spezieller Weltwirtschaftspolitik“ sprechen will, was ich für den zweckmäßigsten Ausdruck halte. Wir finden in jenen Abschnitten behandelt: 1) den persönlichen internationalen Verkehr, vor allem Aus- und Einwanderungspolitik, 2) den sachlichen internationalen Verkehr, die Frage der internationalen Verkehrsmittel, des internationalen Kapitalverkehrs und des internationalen Warenverkehrs und seiner Politik.

Der letzte Teil dieses Abschnittes führt dann zu einer gesonderten Besprechung der Zollpolitik als des bedeutsamsten Interessenkonfliktes im internationalen Warenverkehr. In diesem Abschnitt werden dann die Wirkungen der Zölle, die Argumente für den Schutzzoll, die Agrarzölle und die Argumente gegen die Zölle behandelt. Hier ist zu betonen, daß es dem Verfasser gelungen ist, ein überaus anschauliches und sachliches Bild der verschiedenen Argumente für und wider die Zölle zu geben, wobei alle modernen Fragen des internationalen Wirtschaftslebens neben den rein nationalen Problemen zur vollen Geltung gebracht werden.

Ein kurzer Abschnitt über die Entwickelungsgesetze der internationalen Wirtschaftspolitik (in dem manches im dritten Abschnitt Gesagte sich wiederholt) leitet dann über zu einer Erörterung dessen, was der Verfasser als „Entwickelungsstufen der internationalen Wirtschaftspolitik“ bezeichnet. Ich möchte meinen, daß es sich hier, wo der Verfasser die verschiedensten handelspolitischen Ideenströmungen in ihrem Verhältnis zum internationalen Wirtschaftsverkehr betrachtet, um eine Art von „Geschichte der internationalen Wirtschaftslehre“ handelt, und daß der Ausdruck von „Stufen“ für jene Richtungen nicht am Platze ist. Jener Abschnitt nämlich behandelt den Monetarismus, Merkantilismus, Liberalismus, Nationalismus, Kontinentalismus und Imperialismus, schildert die Kolonialpolitik in ihrem Verhältnis zur internationalen Wirtschaftspolitik und bringt damit eine Fülle von Erscheinungen zur Sprache, welche in erster Linie nur von symptomatischer Bedeutung für die Internationalisierung der Volkswirtschaften sind und vielfach über Versuche und Projekte nicht hinausgehen. Eine Möglichkeit, alle jene Erscheinungen in die Gewalt eines Stufengesetzes zu zwingen, kann aber kaum vorhanden sein, solange es sich bei denselben — ich erinnere an das, was über die anti-amerikanische Kontinentalpolitik Europas vom Verfasser gesagt wird — weit mehr um Tendenzen und Strömungen als um konkrete wirtschaftliche Neubildungen handelt.

Auch scheint es mir, als ob gerade das Streben, alle internationalen Erscheinungen der Bildung einer neuen Wirtschaftsstufe einzureihen, verhängnisvoll für deren wissenschaftliche Erkenntnis werden kann. Der Verfasser bezeichnet z. B. den geplanten britischen Zollverein „als partielle Form des Internationalismus“ und erklärt, daß derselbe in jedem Falle als ein Schritt „vorwärts zum Internationalismus“ zu bezeichnen wäre. Wenn man sich nun das vom Verfasser wohl ebenfalls als richtig anerkannte Resultat von Schulze-Gävernitz vor Augen hält, daß bei einem Reichszollverein „sicheren Vorteilen der Kolonien ungewisse Vorteile des Mutterlandes gegenüberstehen,“ so muß es doch fraglich

erscheinen, ob es sich hier überhaupt um eine Bewegung weltwirtschaftlichen Fortschritts handelt. Ein Zollverein, der England mit seinen Kolonien politisch fester verbinden würde, zu gleicher Zeit aber wirtschaftliche Konflikte zwischen dem Freihandelslande und seinen bisherigen, wichtigsten Lieferanten und Kundenstaaten heraufbeschwören würde, könnte meines Erachtens vom weltwirtschaftlichen Standpunkte nicht als Fortschritt betrachtet werden, denn als solcher könnte eben nur die Bildung von Interessengemeinschaften gelten, die der Weltwirtschft als Ganzem Vorteile bringen würden. Faßt man das Ziel der weltwirtschaftlichen Entwickelung nicht in dieser Weise auf, sondern verknüpft man mit jeder Richtung, welche große Wirtschaftsterritorien einheitlich zusammenzufassen sucht, von vornherein den Begriff des weltwirtschaftlichen Fortschritts, dann könnte als solcher ebenso gut wie der geplante britische Reichszollverein auch das frühere koloniale Handelsmonopol des 17. und 18. Jahrhunderts gelten. Dieser aber hatte, wie der Verfasser zugeben wird, eine durchaus weltwirtschaftsfeindliche Richtung, gerade so wie seine Beseitigung der weltwirtschaftlichen Entwickelung förderlich gewesen ist. Ehe man also die neuen Strömungen zur wirtschaftlichen Annäherung von Mutterland und Kolonien als weltwirtchaftlichen Fortschritt bezeichnet, müßte man zeigen, daß diese in der Tat für die internationale Interessengemeinschaft als Ganzes wirtschaftliche Vorzüge birgt.

Der letzte Abschnitt des Werkes gibt unter dem Titel „Internationalismus“ einen Ueberblick über das, was praktisch in der internationalen Wirtschaftspolitik erreicht worden ist. Es werden die privaten und offiziellen Akte internationaler Verständigung behandelt und die Grundzüge einer internationalen Sozialpolitik erörtert. Dann folgt die Besprechung wichtiger Akte staatlicher Verständigung, vor allem die Besprechung des Weltpostvereins, des internationalen Telegraphenvereins, der gewerblichen Rechtsschutzunion, der internationalen Bureaus u. s. w. Als weitere Probleme und Gegenstände der Internationalisierung werden Maße und Gewichte, Giro- und Clearingverkehr, die Münzeinheit und die internationale Verkehrssprache behandelt. Erörterungen über internationales Recht, Austragung von Streitigkeiten des internationalen Verkehrs und über die zu Grunde zu legenden Maximen der internationalen Wirtschaftspolitik führen dann zum Abschluß des Buches, dem nur noch ein Anhang kurzgefaßter Art über die Friedensidee beigegeben ist.

Man wird aus dem Gesagten erkennen, daß es sich bei dem Werke von Kobatsch um ein großangelegtes und großgedachtes Buch handelt. Gerade aber, weil es seinen Schwerpunkt nicht etwa, wie das vorher genannte Werk von Grunzel, auf eine mechanische Aneinanderfügung eines Tatsachenmosaiks legt, sondern der methodologischen Betrachtungsweise des großen Problems und seiner theoretischen Behandlung das Hauptaugenmerk widmet, ist es von einem gewissen Mangel nicht frei. Es hat nämlich unter dem Streben, für alle heutigen Erscheinungen des internationalen Wirtschaftslebens die richtige begriffliche Erklärung und methodologische Einordnung zu finden, die geschichtliche Betrach-

tung des ganzen Problems der Weltwirtschaft etwas gelitten. Das ist um so auffallender, als ja Kobatsch den entwickelungsgeschichtlichen Gedanken und die Notwendigkeit desselben gegenüber der deduktiven Methode ausdrücklich betont. Da hätte er denn manches seinem Werk hinzufügen können und hierbei freilich auch Gelegenheit gehabt, nicht nur das bereits geförderte Material zu sichten, sondern Neues dem Alten anzureihen. Die Entwickelung des Weltmarktes, die Einwirkung desselben auf die industrielle Organisation der einzelnen Länder und deren Wettbewerb miteinander, ferner die Entstehung der modernen Krisen im Zusammenhang mit der sich entwickelnden Weltwirtschaft, endlich auch die Entwickelungsgeschichte der Weltmarktspreise und ihre heutige Bedeutung, alles dieses hätte auf breiter historischer Grundlage entwickelt werden müssen und dann zum Verständnis der übrigen Probleme wesentlich beigetragen. Auch die Verschiebungen, welche die Weltwirtschaft in dem Standort ganzer Produktionszweige hervorruft, in dem Maße, wie Versorgung von weiter Ferne an die Stelle der lokalen Produktion tritt, wären hier zu schildern gewesen, vielleicht an Hand einzelner weltwirtschaftlicher Großindustrien wie der deutschen Kaliindustrie, der modernen, überseeischen Schlachthausindustrie, der Nahrungsmittelindustrie überhaupt u. s. w. Was von all den genannten Fragen, besonders in Rücksicht auf ihre entwickelungsgeschichtliche Bedeutung, von Kobatsch behandelt wird, genügt in keiner Weise, um ein vollständiges, historisch erwachsendes Bild von der Weltwirtschaft zu geben, und es ist zu bedauern, daß hier (vergl. Abschnitt V) der Verfasser weder dem vorhandenen Material eine genügende Vertiefung abgerungen, noch selbst zu dessen Erweiterung wesentlich beigetragen hat. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als der Verfasser an anderen Stellen für seine Fähigkeit, Tatsachen zu sammeln und zu verarbeiten (vergl. S. 343 bis 363), ein durchaus anerkennenswertes Zeugnis abgelegt hat.

Immerhin, der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der theoretisch-methodologischen Erklärung der internationalen Wirtschaftspolitik, und die Art, wie es dem Verfasser gelungen ist, diese Seite seines Buches zu behandeln, zum Verständnis zu bringen und für sie Interesse zu erwecken, entschädigt reichlich für alle Schwächen und Mängel desselben. Wir glauben es aussprechen zu können, daß das Buch von Kobatsch einen bleibenden Wert besitzt und daß es vielen, die Weltwirtschaftspolitik studieren, eine Fülle lehrreichster Anregung bieten wird.

Ein spezielles Gebiet der internationalen Wirtschaftspolitik finden wir in dem Buch von Bosc behandelt, das sich mit den „Zollalliancen und Zollunionen“ beschäftigt, und in vielem das zuvor besprochene Werk von Kobatsch zu ergänzen geeignet ist. Es zerfällt in zwei Teile. Der kürzere, theoretische Abschnitt, behandelt die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Zollvereine und gibt eine Einteilung ihrer Arten: als vollkommene Zollvereine, Wirtschaftsbündnisse, auf bestimmte Artikel beschränkte Zollvereine (Brüsseler Zuckerkonvention) und koloniale Zollvereine. Dann folgt der größere Teil des Buches, der sich als historische Studie über Zollvereine und Zollvereinsprojekte

darstellt und in sorgsamer und sehr erschöpfender Weise die verschiedenen älteren und neueren Zollvereinspläne, die Versuche ihrer Durchführung und die Geschichte ihrer Erfolge und Mißerfolge darstellt. Es bleibt dem einzelnen Leser überlassen, sich aus der Fülle des verarbeiteten Materials dasjenige herauszuschälen, was sein Interesse am stärksten berührt, und ich glaube daher, auf eine Wiedergabe von Einzeltatsachen hier verzichten zu können. Eins aber sei gesagt: man hüte sich, den Ausführungen von Bosc da, wo sie nicht auf historisch erhärteten Tatsachen fußen, ein allzu leichtgläubiges Gehör zu schenken, und besonders da, wo gegenwärtige Strömungen behandelt werden, sei man auf der Hut. Schon der Uebersetzer, dessen Anmerkungen wohlverdientes Interesse beanspruchen können, hat dem Verfasser in dieser Hinsicht manche Rüge erteilt. So heißt es z. B. auf S. 319: „In Frankreich sind also die Meinungen über die Notwendigkeit und Nützlichkeit eines europäischen Zollvereins geteilt. Man kann das Gleiche sagen, soweit Deutschland in Frage kommt, obwohl man Berlin als das Zentrum der Kampforganisation gegen Amerika betrachten könnte und Kaiser Wilhelm II. als den überzeugtesten Befürworter des unvermeidlichen Widerstandes gegen die Vereinigten Staaten. Liegt nicht die Idee eines europäischen Zollvereins jenen so berühmt gewordenen Worten zu Grunde: „Völker Europas wahret Eure heiligsten Güter"? Der Deutsche Kaiser hat übrigens niemals verhehlt, wie wenig Sympathie er gegenüber den Vereinigten Staaten empfindet." Wir können hier nur zur Beruhigung des wissenschaftlichen Lesers, der sicherlich ob solchen, auf journalistischen Phantasien beruhenden, gänzlich ungerechtfertigten Ausführungen ein intensives Mißbehagen empfinden wird, feststellen, daß der Verfasser eine derartige Darstellungsweise nur hier und dort in Anwendung gebracht hat, und daß man ihm in Betracht der vielen wissenschaftlich durchdachten Seiten seines Buches diese oder jene Voreingenommenheit verzeihen kann. Bedauerlich und folgenschwer aber bleibt, daß Bosc das für seine Ausführungen so wichtige Problem der amerikanischen Konkurrenz überhaupt recht einseitig verstanden und verwertet hat.

An sich ist es dankenswert, daß er sich im Zusammenhang mit dem Thema seiner Arbeit über die Frage der amerikanischen Konkurrenz ausspricht. Ueberall begegnen wir dem amerikanischen Problem. So im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels: „Wirtschaftliche Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Europa". Ferner im dritten Abschnitt ebenda: „Anschluß Großbritanniens an einen europäischen Zollverein". Dann wieder handelt der ganze erste Abschnitt des fünften Kapitels von dem „Kampf gegen die nordamerikanische Konkurrenz mittelst der Zollvereine", beginnend mit dem Appell Carnegies und endend mit der Gründung des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins. Endlich beschäftigt sich der ganze letzte Abschnitt der Arbeit mit den Trusts und ihrer Bekämpfung durch zollpolitische Vereinbarungen.

Angesichts dieser Bedeutung, welche die Frage der amerikanischen Wirtschaftskonkurrenz bei Bosc einnimmt, ist es zu bedauern und recht verhängnisvoll, daß er sich ein klares Bild über jene Erscheinung nicht

gemacht hat. Sein Pessimismus ist ungerechtfertigt, und das Streben, gewisse handelspolitische Strömungen aus dem Bestehen der amerikanischen Konkurrenz zu erklären und zu rechtfertigen, hat ihm diese in einem ganz anderen Lichte gezeigt, als es bei nüchterner und objektiver Beobachtung der Tatsachen hätte der Fall sein dürfen. Wenn er von Großbritannien „in kommerzieller Hinsicht“ meint: „seine Existenz ist bereits durch die nordamerikanische Konkurrenz bedroht“, so ist das eine Uebertreibung sondergleichen, die vor allem angesichts der heutigen Prosperität Englands als völlig unangebracht erscheinen muß. An anderer Stelle stützt er sich auf eine Aeußerung des Mr. Schwab, der in seiner ja zur Genüge bekannten Großtuerei einmal erklärte: „Ohne eure Zollsätze würden wir Frankreich mit unseren Erzeugnissen überschwemmen; wir würden eure Industriellen zwingen, auf den Kampf zu verzichten.“ Man kann wohl sagen, daß wir heute über die Jahre hinaus sind, in denen uns derartige Erklärungen oder auch sonstige aus angeblich berufenem Munde kommende Aeußerungen über das Land der „unbegrenzten“ Möglichkeiten erschrecken. Wir haben die amerikanische Gefahr richtiger einzuschätzen gelernt. Neben mannigfachen praktischen Erfahrungen haben die Schriften von Dietzel und anderen uns über das wahre Wesen der amerikanischen Gefahr belehrt. Bei der steigenden Bedeutung, welchen heute noch der Inlandsmarkt in der Union besitzt und bei den durch den amerikanischen Zolltarif hochgetriebenen Preisen desselben ist eine überschwemmende Invasion amerikanischer Industrieprodukte nicht zu fürchten. Nur in Zeiten der Depression fühlen wir deren Zustrom stärker. In verschiedenen Rohprodukten und Halbfabrikaten freilich haben wir ein stärkeres Anwachsen der amerikanischen Ausfuhr zu gewärtigen. Es muß daher das Ziel europäischer Wirtschaftspolitik sein, diejenigen hochwertigen Fertigindustrien weiter auszubilden, in denen Amerika infolge seiner hohen Löhne noch lange hinter Europa zurückbleiben wird, während dieses in der billigen Zufuhr fremder Rohstoffe, soweit es diese nicht selbst billiger herstellt, das Mittel finden kann, seine Position in den weiterverarbeitenden Industrien noch beständig zu stärken.

Wer diesen Standpunkt vertritt, wird einen „gemeinsamen Außentarif der europäischen Staaten gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika“, den Bosc nur der technischen Schwierigkeiten wegen verwirft, auch im Prinzipe für verfehlt halten. Nicht Abwehr, sondern Anpassung muß die Devise in der amerikanischen Frage sein. Und auch hier gibt es handelspolitische Aufgaben, welche in das Gebiet fallen, das Bosc bearbeitet: nämlich gemeinsame Vereinbarungen der europäischen Industriestaaten zur Hebung ihrer Fertigindustrien durch Erleichterungen zollpolitischer Art. Da, wo Zollwälle die Einfuhr von Rohprodukten und Halbfabrikaten zur Schädigung der Fertigindustrien hemmen, sollten allmähliche Zollermäßigungen aller heutigen Schutzzollländer Europas stattfinden, um die Entwickelung der hochwertigen Fertigindustrien, jener Domäne der alten Welt, gegenüber der Konkurrenz der neuen Welt zu stärken. Bezüglich dieser Fragen können wir den Ausführungen von Kobatsch (a. a. O. S. 350—363) weit mehr bei-

pflichten als denen von Bosc, der an Sachlichkeit und Objektivität hinter jenem zurückbleibt.

Wenn wir hier und dort in den Darlegungen des Verfassers einen Mangel an Objektivität zu verspüren glaubten, so ist der Schluß geeignet, jenen Mangel zum Teil wieder gut zu machen. Das Resultat des Buches ist ein negatives, und dieser Abschluß ist dem Verfasser, wie schon im Vorwort Professor Paasche betont, sicherlich nicht leicht geworden und hat sich sicherlich erst nach Ueberwindung mancher subjektiven Stimmung bei ihm durchgesetzt. „Die Rolle der vollkommenen Zollvereine“, so lautet sein Resumee, „scheint mehr der Vergangenheit als der Zukunft anzugehören ..... Die einzigen Formen des kommerziellen Zusammenschlusses, die unserer Ansicht nach heutzutage möglich und zur Herbeiführung zollvereinsähnlicher Gebilde geeignet wären, sind Komplexe von Handelsverträgen mit Vorzugszöllen und einfache zollpolitische Abmachungen.“ Es reihen sich hieran gewisse Forderungen: einmal die Beseitigung der Meistbegünstigungsklausel, eine Forderung, welche vor allem aus der oben kritisierten Stellungnahme zur amerikanischen Konkurrenz resultiert, dann die Beseitigung des Maximal- und Minimaltarifs in Frankreich, ferner die Ausdehnung der Grundsätze der Brüsseler Zuckerkonferenz auf andere Warengattungen, endlich: Organisation eines französischen Wirtschaftsverbandes nach dem Muster des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins und dem Programm von Julius Wolf. Wir gehen auf diese Vorschläge, welche viel Zukunftsmusik enthalten, nicht ein. Auch ohne dieselben, glauben wir, hat die Arbeit von Bosc einen positiven Wert, wenn er auch bezüglich des Zollvereinsidee insofern zu einem für die Praxis unbedeutsamen Resultat gelangt, als er den eigentlichen Zollverein in der heutigen Zeit für wertlos erachtet. Die Bedeutung des Boscschen Buches liegt in der lehrreichen historischen Darstellung der Zollunionen und Zollalliancen, und diese wird jeder Handelspolitiker mit Interesse und Anerkennung nachlesen und auch für weitere Studien nutzbar machen können.

Wir stellen den genannten Schriften nun einige Arbeiten gegenüber, welche sich mit Einzelproblemen der Handelspolitik befassen. Die Zusammenhänge und Beziehungen zwischen der äußeren Handelspolitik und den Kartellen und Trusts sind in den letzten Jahren häufig Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung geworden, wenn auch dadurch die Frage keine bisher befriedigende Lösung gefunden hat. Auch bei den besprochenen Arbeiten von Kobatsch und Bosc wird man manches interessante Material und manche anregende Betrachtung über jenes Thema finden, aber naturgemäß konnte dessen Behandlung in beiden Schriften nur eine eng begrenzte sein. Das Buch des amerikanischen Juristen F. Pierce befaßt sich fast ausschließlich mit den wechselseitigen Beziehungen zwischen der Handelspolitik und den Trusts. Es hat in der Union großen Eindruck hervorgerufen, und man sagt, daß die Antitrustkampagne des Präsidenten Roosevelt wesentlich durch jene Schrift verstärkt worden sei. Es handelt sich um ein flüssig geschriebenes, scharf pointiertes Buch, dessen Lektüre sicherlich nicht er-

müden wird. Der wissenschaftliche Leser aber, der Handelspolitik und handelspolitische Geschäfte kennt, wird vielfach bekannten Ausführungen begegnen. So ist der ganze Abschnitt „Wie England zum Freihandelslande wurde“ nur ein Auszug längst bekannter Werke, und im übrigen ist kein rechter Grund einzusehen, was dem Amerikaner jener heroische Kampf, den einst die englischen Freihändler, doch vor allem um billiges Brot, gefochten haben, denn eigentlich sagen soll.

In erster Linie interessieren uns in diesem Buche die Ausführungen, die sich an das Thema des Titels selbst anschließen. Seit dem Tage, da der Zuckermagnat Havemeyer das berühmt gewordene Schlagwort vom „Zolltarif als Mutter der Trusts“ prägte, ist jener Zusammenhang nicht wieder mit so viel Emphase betont worden, wie es Pierce tut. „Unser Zolltarif“, so schreibt er (S. 51), „ist die Genesis der Trusts. Der Trust kommt aus ihm hervor wie die Blüte aus der Knospe.“ Kurz dar auf aber widerspricht er sich selbst (S. 56): „Es gibt jedoch Ursachen für die Existenz von Vereinigungen, welche außer dem Schutzzoll diese hervorrufen können, und diese Ursachen sind sowohl in England wie in den Vereinigten Staaten wirksam.“ Dies wird jedoch leider nicht näher untersucht. Es ist interessant zu hören, daß der Petroleumtrust durch eine gewisse Klausel des Dingleytarifs einen Schutzzoll vor der Einfuhr russischen Petroleums genießt. Aber, um zu zeigen, daß der Petroleumtrust, der doch im Export sein Schwergewicht findet, von jenem Zoll wirklich Vorteil zieht, wäre eine genaue Untersuchung der Ein- und Ausfuhrverhältnisse u. s. w. nötig gewesen da aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Zoll für den Trust ganz gleichgültig ist. Allein selbständige statistische oder monographische Untersuchungen fehlen in dem Buche von Pierce ganz und gar. Was er über den Boraxtrust, den Papiertrust und Plate Glass-Trust sagt, können wir in den Bänden der Industrial-Commission nachlesen, nur mit dem Vorteil, daß wir dort auch die Aussagen und Gegenargumente der Angegriffenen noch vorfinden und nicht nur die Ansichten rabiater Trustgegner und enragierter Freihändler. Auch die Aufzählung einer großen Anzahl von Trusts (S. 74—79), die alle durch den amerikanischen Tarif geschützt sind, interessiert und nicht, solange wir über die Einzelwirkungen des Zolltarifs auf diese Trusts, ihre Preispolitik und Kapitalisierung im Unklaren bleiben.

Wenn also auch manche Tatsachen und Ausführungen des Buches — vor allem auch das Kapital über die Geschichte der amerikanischen Handelspolitik — in weiteren Kreisen Interesse finden mögen, dem engeren Kreise der volkswirtschaftlichen Kenner wird die Arbeit nicht allzu viel Neues bringen. Selbst derjenige aber, der, wie ich, die Ansichten des Verfassers über die Beziehungen von Schutzzöllen und Trusts teilt, also nicht ein prinzipieller Gegner seiner Argumente ist, wird bei objektiver Beurteilung finden, daß der wissenschaftliche Beweis seiner Behauptungen oft mehr als lückenhaft ist. Und über diesen Mangel helfen der fesselnde Stil und die guten Schlagworte des Amerikaners nicht fort.

Die Schrift von Morgenroth behandelt ebenfalls die Beziehungen

zwischen den industriellen Monopolorganisationen und der Handelspolitik und zwar einen besonders wichtigen Ausschnitt dieser Beziehungen: die Exportpolitik der Kartelle. Nach einer kurzen Vorbemerkung und allgemeinen Darlegung des Problems geht der Verfasser zur „speziellen“ (kritischen) Betrachtung über. Sie zerfällt in drei Hauptabschnitte: a) die Auslandspreispolitik der Kartelle; b) die Exportprämienpolitik der Kartelle; c) die tatsächliche Gestaltung des Exports unter der Herrschaft von Kartellen.

Um zunächst auf einige Einzelheiten einzugehen: es ist dankenswert, daß der Verfasser das Material über die In- und Auslandspreise und ihre Differenzen bei kartellierten Produkten beigebracht hat. Besonders wird der Vergleich englischer und deutscher Roheisenpreise interessieren. Es ergibt sich ein ähnliches Resultat, wie ich es seinerzeit für die amerikanischen Roheisenpreise dargelegt habe, „daß das deutsche Material so gut wie immer im Preise über dem englischen stand, in normaler Zeit um Zoll und Fracht (d. h. nach Morgenroth 21—22 M. pro Tonne), in Zeiten schlechter Konjunktur weniger, in manchen Geschäftsjahren aber auch um bedeutend mehr noch; so namentlich beim Uebergang von der günstigen Wirtschaftslage 1900 zur nachfolgenden Krisis.“ Einige auffallende Erscheinungen hätten noch erklärt werden müssen: so die geringe Differenz zwischen schottischem Roheisen und westfälischem Roheisen seit 1902 bei gleichzeitig hoher Differenz der beiderseitigen Gießereiroheisenpreise. Auch die großen Differenzen von 1900 und 1901 (bis zu 53 M.!) hätten einer Erklärung bedurft.

Dem Teil der Arbeit, in welchem die „Argumente zur Entschuldigung der Auslandspreispolitik“ widerlegt werden, kann ich im allgemeinen beistimmen. Viel zu kurz und fast leichtfertig wird aber am Schluß das Argument behandelt, daß die billigeren Verkäufe ans Ausland den Werken die volle Ausnützung der Betriebsanlagen besser ermöglichten und daß sie daher volkswirtschaftlich von Nutzen seien. Diese Entschuldigung für die billigen Auslandsverkäufe ist ungemein populär und begegnet und hier wie in Amerika auf Schritt und Tritt. In Amerika hat sie sogar dazu geführt, daß die Kartell- und Trustinteressenten den Schleuderexport häufig gar nicht mehr zu verschweigen suchen, sondern ihn geradezu als gesundes Mittel zur vollen Ausnutzung und größtmöglichen Rentabilität der großen Unternehmungen preisen. Ja, man hat es sogar in einer Industrie erreicht, die Arbeiter zu niedrigeren Löhnen für den Export als für den heimischen Absatz arbeiten zu lassen, indem man erklärte, die Aufrechterhaltung des vollen Betriebes mache diese Exportprämien seitens der Arbeiter in deren eigenem Interesse nötig! Mit so wenigen Worten und so allgemein gehaltenen Gedankengängen, wie Morgenroth sie auf S. 44 bringt, kann man dieses Argument also nicht „kaltstellen“. Es wäre vielmehr zweierlei zu erwidern: 1) man müßte darlegen, daß gerade die Zölle den Fortschritt einzelner Industrien in guten Zeiten allzu stark forcieren und dadurch das Streben hervorrufen, in schlechten Zeiten

die Aufrechterhaltung der jetzt überflüssigen Produktion durch Schleuderexport zu ermöglichen; 2) wäre als Gegenargument darzulegen, daß in vielen Fällen auch ohne Schleuderexport eine Aufrechterhaltung des vollen Betriebes möglich wäre, oder daß zu mindest die Industrie nicht ohne denselben so stark mitgenommen werden würde, wie es die Interessenten behaupten. Dieser Punkt wäre freilich nur aus einem sorgfältig zu bearbeitenden Tatsachenmaterial zu erweisen gewesen, aber der Verfasser hätte sich dann auch mit einer solchen Untersuchung ein größeres Verdienst erworben als mit seiner kurzen Abfertigung des so wichtigen Argumentes.

Wer das „dumping" behandelt und die Absichten des „dumpers", wird nicht umhin können, auch die Wirkungen des Schleuderexports auf die einführenden Länder zu erörtern. Dies hat der Verfasser in seinem Abschnitt über „Die englische Eisenindustrie unter dem Einfluß der fremden Kartelle" getan. Man wird gerade diese Ausführungen mit Interesse lesen. Am Schluß meint der Verfasser, die billige Ausfuhr könne auf das Importland wie ein Danaergeschenk wirken: „Sie kann die englische Eisenindustrie vorübergehend zu unangenehmen Betriebseinschränkungen bezw. Betriebseinstellungen zwingen, ohne daß man sich entschließen könnte, die Produktion ganz aufzugeben, und kann dadurch zeitweilig ruinös wirken." Auch für die Weiterverarbeiter handle es sich um einen Schleuderexport, auf den sie sich nicht dauernd einrichten könnten. „Der Hauptnachteil liegt darin, daß die billige Massenausfuhr eben nur ausnahmsweise erfolgt."

Es ist eigenartig, daß sich in die Feder eines so offenkundigen Freihändlers ein Argument eingeschlichen hat, das vor der Chamberlainschen Tarifkommission häufig von kleineren Industriellen als Beweismittel für die Zweckmäßigkeit von englischen Eisen- und Stahlzöllen verwandt wurde. Die Schwankungen im Schleuderexport sind aber weder den englischen Rohproduzenten noch den Weiterverarbeitern gefährlich geworden. Ein vortrefflicher Aufsatz des großen englischen Eisenindustriellen Sir Hugh Bell in der Independent Review vom Oktober 1903 kann dem Verfasser zeigen, daß die großen gemischten Unternehmungen die Einfuhr von dumped material als eine höchst willkommene Gelegenheitsgabe auffaßten, die ihnen ermöglichte, manchen Kontrakt billiger auszuführen als die ausländische Konkurrenz. Gerade, daß man jene billige „Importchance" mitnehmen konnte, ohne die industrielle Produktion so umzugestalten, wie es bei einem dauernden Schleuderexporte hätte der Fall sein können, wurde als ein Vorteil betrachtet, wenigstens von den großen Industriellen. Diejenigen Rohproduzenten, welche sich durch das dumping getroffen fühlten, waren, wie Bell als Roheisenproduzent selbst erklärt, „Leute, die nicht im Stande waren, in der Front des Fortschritts auszuharren, und solche, die es für einfacher hielten, um Schutz gegen den Ausländer zu bitten, als ihr eigenes Haus in Ordnung zu bringen".

Wenn wir in manchen Einzelheiten den etwas schnellgedachten Erörterungen des Verfassers nicht beistimmen können und in vielem eine genauere Darstellung gewünscht hätten, so wollen wir doch be-

tonen, daß die ganze Arbeit als Ganzes einen sehr günstigen Eindruck hervorrufen muß. Den Schlußbetrachtungen können wir durchaus beistimmen. Daß „ein Zusammenwirken von Schutzzoll und Kartell die Minderung der Exportfähigkeit der weiterverarbeitenden Industrien" herbeiführt, ist wohl kein neuer Gedanke, aber dem Verfasser gebührt Anerkennung dafür, daß er ihn durch seine Schrift dem Leser noch markanter und überzeugender vor Augen zu führen sucht, als es bisher geschehen ist.

Kurz nach dem Abschluß des Morgenrothschen Buches ist in Amerika eine Sammlung von Einzelaufsätzen handelspolitischer Art erschienen, welche in hohem Maße geeignet ist, die These von der Verringerung der Exportfähigkeit durch den Schutzzolltarif zu bestätigen. Unter dem Titel „Tariffs Reciprocity and Foreign Trade" finden wir Abhandlungen amerikanischer Politiker und Geschäftsmänner von Bedeutung zusammengefaßt, welche sich insgesamt über die Wirkungen des bestehenden Zolltarifs auf die industrielle Entwickelung der Union aussprechen. Zum Teil handelt es sich um Vertreter von Industrien, die schon seit langem über die Erschwerung des Fabrikatexports durch die Zölle auf Materialien klagen, wie die Lederindustrie und Teile der weiterverarbeitenden Holzindustrie. Aber noch niemals haben wohl jene Klagen über den Zolltarif gerade in so bestimmten Aeußerungen über dessen Schädlichkeit für die Exportinteressen Ausdruck gefunden wie in diesen Aufzätzen.

Worin wird diese Schädlichkeit erblickt? Einmal darin, daß die Union sich die Absatzchancen in fremden Ländern durch die Zollerhöhungen jener Länder, die als Gegenmaßregeln aufzufassen seien, verschlechtert habe. Der bekannte Repräsentant der größten amerikanischen Fabrik von landwirtschaftlichen Maschinen, Mr. Deering, spricht von „der Notwendigkeit eines Reziprozitätstarifs, um dem bereits bestehenden Handel Amerikas mit fremden Ländern einen ausreichenden Schutz zu gewähren, und das weitere Wachsen des Exportgeschäftes zu befördern". Mr. Armour, der bekannte Schlachthauskönig, meint: „Was ist der Grund dafür, daß unsere Landwirte, Viehzüchter und Schlachthäuser ihren Absatz im Auslande nicht ausdehnen können — und zwar nicht nur nicht in Europa, sondern auch nicht in Südamerika, Südafrika und Asien? Weil die Vereinigten Staaten die einzige moderne Nation sind, welche keine klar ausgedrückte auswärtige Handelspolitik aufweist." Auch er empfiehlt eine zollpolitische Annäherung an das Ausland. Ebenso empfiehlt ein Vertreter der Westinghouse-Gesellschaft eine Modifizierung des bestehenden Zolltarifs „als notwendig für die Entwickelung des Außenhandels" und weist die Schäden des bestehenden Systems für die elektrische Industrie der Union nach. Der Präsident einer großen Getreideexportgesellschaft schreibt: „Unser Zolltarif wurde geschaffen, um der heimischen Industrie einen Markt zu schaffen, und er hat dies erreicht, aber man darf ihm nicht erlauben, den Markt anderer heimischer Produkte einzuschränken, welche einen gerade so berechtigten Anspruch auf nationalen Schutz haben."

Es ist interessant, zu sehen, wie in einzelnen wichtigen Teilen des

amerikanischen Geschäftslebens sich die Auffassung durchringt, daß das alte, so oft als Professorenweisheit verlästerte Freihandelsargument: „niemand kann verkaufen ohne auch zu kaufen," doch recht behält. Aber auch von den unmittelbar schädigenden Wirkungen des hohen Zolltarifs auf den Export wissen einzelne Aufsätze zu berichten. So klagt Mr. Mershon über die verhängnisvollen Wirkungen der Rohholzzölle auf die Herstellung feiner Holzwaren in Michigan, und Mr. Healy über die schädigenden Einflüsse der Häutezölle auf die Leder- und Schuhindustrie und deren Exportinteressen. Auch an anderen Stellen begegnen uns entweder allgemeine oder besonders spezifizierte Klagen über die Schädigung und Beschränkung des Exportes durch den Zolltarif von 1897. Diese Klagen sind um so bedeutsamer, als sie aus dem Munde von Interessenten und praktisch denkenden Geschäftsleuten stammen und nicht etwa vom grünen Tisch dogmatischer free trade-Fanatiker. Auch als Schutzmittel vor den Krisen, welche ihre Ursache in den starken Konjunkturschwankungen des heimischen Marktes finden, wird eine Reduzierung der Tarifsätze und eine Ausdehnung des Auslandgeschäftes befürwortet. Ein eigenartiger Gegensatz! Während das freihändlerische England in dem Erstarken des ungeschützten Inlandmarktes Ersatz für manchen Verlust im Exportgeschäft gefunden hat, sucht das schutzzöllnerische Amerika jetzt im Export eine Zuflucht, die ihm der künstlich abgeschlossene Inlandsmarkt nicht zu gewähren vermag. Die Schäden eines künstlich den inländischen Produzenten reservierten heimischen Marktes, der aber gerade infolge jener Absperrungspolitik den größten Konjunkturschwankungen ausgesetzt ist, dämmert allmählich bei den Amerikanern auf. Man erkennt die Notwendigkeit, für die, in guten Zeiten infolge der Schutzzölle sprunghaft steigende, heimische Produktion in schlechten Zeiten ein Abflußventil zu besitzen (vgl. S. 81). Wenn aber Amerika in guten Zeiten dem Auslande keinen Anteil an der Versorgung des heimischen Marktes gewähren will, kann man sich nicht wundern, wenn dieses hohe Zollmauern gegen die Union errichtet, und nunmehr auch Amerika in Zeiten der Depression seiner Märkte auf fremden Märkten keinen Ersatz findet.

So erkennen diejenigen, welche in Amerika ein Interesse am Export haben, mehr und mehr die Ermäßigung des Dingley-Tarifs als notwendige Voraussetzung einer Ausfuhrsteigerung an. Einige vorzügliche Aufsätze zu Anfang der vorliegenden Sammlung illustrieren die allgemeine Bedeutung, welche eine Erweiterung der Reziprozitätsverträge für die Union haben würden, und interessant sind ferner auch die weiteren Vorschläge, (Verbesserung des Konsulardienstes), welche zur Hebung des Exporthandels gemacht werden. Zu beachten sind vor allem die Darlegungen des Staatssekretärs Elihu Root und die Abhandlung von N. J. Stone über das Doppeltarifsystem, in welchem die Geschichte der Maximal- und Minimaltarife, sowie ihnen gegenüber die Bedeutung der Konventionaltarife erörtert wird. Stone kommt in seiner sehr beachtenswerten Darlegung zu dem Resultat, daß eine Erweiterung der Reziprozitätsmöglichkeit, wie sie bereits dem Präsidenten durch eine Befugnis der Sektion 3 des

Dingley-Tarifes gewährt wird, im handelspolitischen Interesse der Union liegen würde. Im ganzen bilden jedenfalls die genannten Aufsätze einen höchst erfreulichen Beitrag zum Verständnis der nordamerikanischen Handelspolitik.

Ungefähr zu gleicher Zeit hat in Deutschland der Handelsvertragsverein eine Veröffentlichung gebracht, welche unter dem Titel „Der deutsche Außenhandel 1906, Jahresbericht über die Lage des Geschäftsverkehrs mit dem Ausland“ manche wichtige Streiflichter auf die Wirkungen unserer neuesten handelspolitischen Aera wirft. Im Vorwort hebt der Leiter der in Frage kommenden Enquete, welche der Handelsvertragsverein unternommen hat, selbst die Mängel jener Veröffentlichung hervor. Einmal ergeben diese sich aus der Zurückhaltung, welche sich die Interessenten zum Teil bei der Umfrage auferlegt haben. Diese Zurückhaltung ist bedauerlicherweise, wie Dr. Borgius hervorhebt, nicht zum geringsten der „in deutschen Kaufmannskreisen so verbreiteten Scheu vor der Mitteilung selbst harmloser Angaben aus dem eigenen Betrieb an Außenstehende“ zuzuschreiben. Es fragt sich, ob man angesichts dieser „Scheu“ nicht auf die Anhäufung eines enqueteförmigen Massenmaterials verzichten und einmal versuchen sollte, einzelne, weitsehende und Rückgrad besitzende Großkaufleute dazu zu bewegen, sich eingehend über die Wirkungen der neuen Zollpolitik auszusprechen. Eine Sammlung solcher „Aussprachen“ würde dann vielleicht erfolgreichere Resultate zeitigen und aufklärender wirken als der Abdruck eines lückenhaften Enquetematerials ohne Nennung von Namen und Betrieben u. s. w. Ein weiterer Uebelstand, der dem Leser alsbald klar wird, ist die äußerst ungleiche Behandlung des Stoffes. Manche wenig bedeutende Zweige des Ein- und Ausfuhrverkehrs oder einzelne Spezialartikel sind sehr ausführlich erörtert und wohl gar durch zwei oder drei Berichte vertreten, während weit wichtigere Exportbranchen (Kautschuck und Guttapercha, Chlorkalium u. a.) entweder ganz fehlen oder nur mit kurzen Angaben berücksichtigt sind. Obschon dies der Fall und auch von dem Herausgeber unumwunden anerkannt ist, können wir ihm in den Gründen, die ihn doch zur Veröffentlichung jenes Enquetetorsos bestimmten, recht geben. Ja wir können versichern, daß auch für manchen Wissenschaftler jenes Buch des Handelsvertragsvereins von Bedeutung sein wird, indem es beim Einzelstudium wertvolle Winke zu geben vermag. Ob die eingegangenen Berichte die verhängnisvollen Wirkungen der neuen Handelsverträge „beweisen,“ das ist eine andere Frage, in der mancher vielleicht etwas skeptischer denken wird als Dr. Borgius, selbst wenn er, wie ich es tue, die prinzipielle Ansicht des Handelsvertragsvereins über diese Frage teilt. In jedem Falle aber wird dieser Jahresbericht das Interesse aller deutschen Handelspolitiker beanspruchen können.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adler, Georg (Prof.), Stirners anarchistische Sozialtheorie. Jena, Gustav Fischer, 1907. Lex.-8. 46 SS. M. 1,50. (Aus: Festgaben für Wilhelm Lexis.)

Comte, Auguste, Soziologie. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von (Prof.) Heinrich Waenting. II. Bd.: Historischer Teil der Sozialphilosophie. Theologische und metaphysische Periode. Jena, Gustav Fischer, 1907. 8. III—570 SS. M. 6.—. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Bd. 9.)

Engels, Friedrich, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. 5. vervollständigte Aufl. Mit einem Vorwort von Karl Kautsky. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. 8. 68 SS. M. 1.—.

Festgaben für Wilhelm Lexis, zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages dargebracht von G. Adler, O. Arendt, L. v. Bortkiewicz, M. Kandt, A. Manes, G. Mayer, C. Neuburg, W. Stieda. Jena, Gustav Fischer, 1907. Lex.-8. V—368 SS. M. 15.—.

Krueger, Hermann Edwin, Der Beruf des praktischen Volkswirts. Seine Entstehung und seine Lage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. 31 SS. (Aus: Schmollers Jahrbuch, 31. Bd. 3. Heft.)

Mikoss, v. (Oberleutn.), Der Sozialismus und das Heer. Studie. Güns, Eugen Roth's Buchh., 1907. gr. 8. M. 1.—.

Stang, Wilhelm (Bischof), Sozialismus und Christentum. Aus dem Englischen von Rudolf Amberg. Einsiedeln, Benziger & Co., 1907. 8. 250 SS. mit Bildnis. M. 3,40.

Thorsch, Berthold, Der Einzelne und die Gesellschaft. Eine soziologische und erkenntniskritische Untersuchung. Neue, teilweise umgearb. Ausg. Dresden, Carl Reissner, 1907. 8. 120 SS. M. 2,50.

Vorbildung, Die, für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten. Materialien und Gutachten. Berlin, Carl Heymann, 1907. gr. 8. VI—362 SS. M. 6.—. (Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes [E. V.]. Bd. II.)

Ward, Lester F., Reine Soziologie. Eine Abhandlung über den Ursprung und die spontane Entwicklung der Gesellschaft. Aus dem Englischen von J. V. Unger. 1. Bd. Innsbruck, Wagner'sche Univ.-Buchh., 1907. gr. 8. XVI—362 SS. M. 7,20.

Prudhommeaux, J., Icarie et son fondateur Étienne Cabet. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1907. 8. fr. 7.—.

Puech, J.-L., Le Proudhonisme dans l'association internationale des travailleurs. Avec préface de Ch. Andler. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. fr. 6.—.

Alliston, Norman, The case of existence. London, Kegan Paul, Trench, Trübner & Co., 1907. Cr. 8. 278 pp. 5/.—.

Chesterton-Hill, G., Heredity and selection in sociology. New York, Macmillan, 1907. 8. XXX—571 pp. $ 4,50.

Harris, W. Shuler (Rev.), Capital and labor. Harrisburg, Pa., Minter Co. (1907). 8. 331 pp. $ 1.—.

Tenney, Alvan A., Social democracy and population. New York, Macmillan, 1907. 8. 90 pp. $ 9,75. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Wrixon, Sir Henry, The pattern nation; or, socialism, its source, drift, and outcome. 2nd edition. London, Macmillan & Co., 1907. Cr. 8. 212 pp. 3/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Brandenburg, Erich, Phrygien und seine Stellung im kleinasiatischen Kulturkreis. Mit 15 Abbildungen. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1907. gr. 8. 31 SS. M. 0,60. (Der alte Orient. Jahrg. IX. Heft 2.)

Dietrich, Fr., Eine Reise nach Spitzbergen. Programm. Hamburg (Herold) 1907. gr. 8. 45 SS. mit 1 Karte. M. 1,60.

Finder, Ernst, Die Vierlande um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Niedersachsens. Programm. Hamburg (Herold) 1907. gr. 8. 41 SS mit 1 Tafel. M. 1,60.

Langenbeck, Wilhelm, Englands Weltmacht in ihrer Entwicklung vom 17. Jahrhundert bis auf unsere Tage. Mit 19 Bildnissen. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. VIII—117 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 174.)

Mac Kinnon, James, Das moderne Deutschland in britischer Beleuchtung und die deutsch-britischen Beziehungen. Aus dem Englischen von Pauline Mac Kinnon. Dresden, Gerhard Kühtmann, 1908. 8. V—62 SS. M. 1.—.

Neuhaus, Georg (Direktor), Deutsche Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrhundert. Kempten, Jos. Kösel'sche Buchh., 1907. kl. 8. VIII—182 SS. M. 1.—. (Sammlung Kösel. 12.)

Rathgen, Karl (Prof.), Staat und Kultur der Japaner. Mit 1 Kunstbeilage und 155 Abbildungen. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1907. Lex.-8. VII—140 SS. M. 4.—. (Monographien zur Weltgeschichte. XXVII.)

Schäfer, Fr. (Dir. des Statistischen Amtes), Wissenschaftlicher Führer durch Dresden. Im Auftrage des Rates und in Verbindung mit den Ausschußmitgliedern. (79. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte.) Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1907. gr. 8. X—385 SS. mit Abbildungen und Vollbildern. M. 5.—.

Tiedemann, Adolf von (Major a. D.), Tana—Baringo—Nil. Mit Karl Peters zu Emin Pascha. Volksausg. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1907. gr. 8. V—240 SS. mit Bildnis. M. 3.—.

Morgan, Lewis, H., Ancient society; or, researches in the lines of human progress from savagery through barbarism to civilization. (New edition.) New York, Henry Holt & Co., 1907. 8. XVI—560 pp. $ 1,50.

Smith, Arthur Henderson, China and America to-day: a study of conditions and relations. New York and Chicago, Revell (1907). 12. IX—256 pp. $ 1,25.

Supino, Cammillo, Le crisi economiche. Milano, U. Hoepli, 1907. 8. XI—202 pp. l. 3,50. (Studi giuridici e politici.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hartmann, J. C. (Landwirt), Von unten auf. Ein Vorschlag für die innere Kolonisation Deutschlands. 2. Aufl. Heide, Verlag Heider Anzeiger, 1907. kl. 8. 94 SS. mit 4 Plänen. M. 1.—.

Lion, Alexander (Stabsarzt), Tropenhygienische Ratschläge. München, Verlag der Aerztlichen Rundschau, 1907. gr. 8. 99 SS. M. 1,50.

Rohrbach, Paul, Deutsche Kolonialwirtschaft. 1. Bd.: Südwest-Afrika. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1907. gr. 8. 500 SS. mit 24 Vollbildern und 1 Spezialkarte. M. 10.—.

Scheel, Willy (Gymn.-Ob.-Lehrer), Deutsche Kolonien. Koloniales Lesebuch zur Einführung in die Kenntnis von Deutschlands Kolonien und ihrer Bedeutung für das Mutterland. Ausgewählt, eingeleitet und mit einem Sachregister versehen. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1907. 8. VIII—226 SS. mit Titelbild. M. 2,80.

Vigne, Raoul, La vie aux colonies. Paris, Vigot frères, 1907. 12. fr. 3,50.

Barrett, R. J., Canada's century. Progress and resources of the great dominion. London, Financier and Bullionist, 1907. 8. 552 pp. 6/.—.

Shannon, Alexander Harvey, Racial integrity and other features of the negro problem. Nashville, Tenn., Publishing House of the Methodist Episcopal Church, 1907. 12. 305 pp. $ 1,25.

Smith, Justin Harvey, Our struggle for the fourteenth colony: Canada and the American Revolution. 2 vols. New York, Putnam, 1907. 8. XXV—638, XVII—635 pp. $ 6.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Ehrenberg, Hans, Die Eisenhüttentechnik und der deutsche Hüttenarbeiter. Münchener volkswirtschaftliche Studien, 80. Stück, Stuttgart und Berlin, 1906.

E. hat sich die Aufgabe gestellt, die Zusammenhänge zwischen

der Lage des Eisenhüttenarbeiters und den Fortschritten der Technik zu verfolgen. In den ersten drei Kapiteln gibt er die Geschichte des Hüttenarbeiters vor der „großen Industrie“, während sich die folgenden drei Kapitel mit den Arbeiterverhältnissen in der modernen Großeisenindustrie beschäftigen. Was E. in dem ersten Teil seines Werkes sagt, enthält zwar nicht viel Neues, stellt aber eine recht brauchbare und fleißige Zusammenstellung dessen dar, was sich in Becks Geschichte des Eisens und in der sonstigen technischen und kulturhistorischen Literatur über die Lage des Eisenhüttenarbeiters findet. Jedoch ist der wichtige Zusammenhang zwischen Wasserrad und Hochofen nicht richtig erkannt. Nicht das Wasserrad als solches führt zum kontinuierlichen Betrieb und erhebt damit die Eisengewinnung von einem landwirtschaftlichen Nebengewerbe zu einem selbständigen; das geschieht vielmehr erst durch den Hochofen und seine Vorläufer, die zum Betrieb ihrer Blasebälge das Wasserrad notwendig brauchten. Durch den Hochofen wird also erst auch ein von der bäuerlichen Bevölkerung losgelöster, eigener, freier Arbeiterstand geschaffen, ebenso tritt durch ihn, der an Stelle der direkten Erzeugung von schmiedbarem Eisen die indirekte mit dem Umwege der Roheisenerzeugung einführte, erst die scharfe Scheidung zwischen den Arbeiterkategorien ein, eine Erscheinung, die von E. hätte mehr betont werden können. Daß durch die infolge des Ueberganges vom Holzkohlen- zum Steinkohlenbetrieb erfolgende Konzentration der Eisenhütten in den Kohlenrevieren auch nur zeitweilig eine „industrielle Reservearmee“ gebildet worden sei, muß bezweifelt werden, da dieser Uebergang sehr allmählich erfolgte, und auch die Zahl der betroffenen Arbeiter eine recht geringe war. Als Lohnform findet E. bei den Hochofenarbeitern den Zeitlohn als Regel, bei den sich den Handwerkern mehr nähernden Arbeitern der Weiterverarbeitung den Akkordlohn. Brauchbare Angaben über das wirkliche Einkommen in der Zeit vor 1800, die einen Vergleich mit anderen Bevölkerungsklassen gestatten, vermag er leider auch nicht zu machen, wie überhaupt die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Eisenhüttenarbeiters in dieser Epoche etwas dürftig ausgefallen ist. Die Behauptung, es sei „seine (des Hüttenarbeiters) Besonderheit, daß er nie recht den Ausbeutungen der frühkapitalistischen Epoche preisgegeben war“, ist sehr anfechtbar. Ich verweise auf Gothein [1]), der sehr ausführlich einen Fall ärgster kapitalistischer Ausbeutung von Eisenhüttenarbeitern aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts schildert. — Wesentlich wertvoller erscheint der zweite, etwa mit 1850 einsetzende Teil, in dem sich viel neues, auf den Hoerder Verein bezügliches Material findet, auf das E. sich vorzugsweise stützt. Die Darstellung kann freilich eben deshalb auch nicht mehr als typisch für den gesamten deutschen Eisenhüttenarbeiterstand gelten. Der Zusammenhang zwischen Technik und Arbeiterqualifikation ist recht gut zum Ausdruck gebracht. Der Arbeitsprozeß wird mehr und mehr entgeistigt, die Leitung gerät in die Hände wissenschaftlich gebildeter Techniker. An die Stelle des handwerksmäßigen Spezialkönnens des

1) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1892, S. 667 ff.

Puddlers tritt die „Willens- und Verstandesqualität“ des Stahlwerksarbeiters. Die Walztechnik erfordert zuerst eine große Zahl „angelernter“ Arbeiter, die dann aber zum großen Teil wieder durch maschinelle Einrichtungen ersetzt werden. E. beschäftigt sich dann noch eingehend mit der Arbeitsqualifikation, besonders mit der interessanten Kategorie des angelernten Arbeiters, dem Arbeiterbedarf, den Lohnformen, der Lohnhierarchie, die nach ihm von der Arbeitshierarchie abweicht, und endlich mit der Lohnhöhe und Lohnrate. Die bei letzterer Untersuchung mitgeteilten Zahlen sind aber, ebenso wie die daraus gezogenen Schlüsse, mit Vorsicht aufzunehmen. Die für 1882 mitgeteilten Roheisenselbstkosten von 72 M./t können, wie sich aus einem Vergleich mit den Angaben des Hoerder Vereins bei der Eisenenquete von 1878 ergibt, höchstens für Bessemerroheisen zutreffen, während die damit verglichene Angabe für 1855 sich wahrscheinlich auf Puddelroheisen bezieht. Die hohe Differenz in den Erzkosten erklärt sich dann einfach dadurch, daß zu dem Bessemerroheisen zumeist ausländische Erze verwendet werden mußten, die außerordentlich hohe Frachten zu tragen hatten. Nicht durch die Ofenvergrößerungen fielen die Erzkosten in den 80er und 90er Jahren, wie E. auf S. 192 meint, sondern infolge der durch das Thomasverfahren gegebenen Möglichkeit, billige phosphorhaltige Erze zu verwenden. Als Resultat glaubt E. eine Tendenz zur Abnahme der Lohnrate feststellen zu können.

Halle a./S. Georg Goldstein.

Frost, J., Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden. Mit 6 Karten. Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Buchausgabe. Stück 12. Berlin SW. 11, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, 1906.

Durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes des deutschen Reiches werden jetzt wiederholt Berichte über die Land- und Forstwirtschaft im Auslande veröffentlicht, die durch Sachverständige im Auftrage des Reiches auf Grund besonderer Reisen erstattet werden. Der 12. dieser Berichte hat als Gegenstand die Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden und ist verfaßt von Dr. J. Frost. Dieser hat in einer besonderen Reise das Königreich der Niederlande sehr eingehend in landwirtschaftlicher Hinsicht erforscht und zwar überall auf Grund eigener Anschauung. Er hat seinen Bericht in systematischer Weise aufgebaut und behandelt alle Bedingungen, die für den landwirtschaftlichen Betrieb überhaupt und speziell für die Niederlande in Betracht kommen. Bei dem Umfange der ganzen Arbeit von 495 Seiten kann er seine Berichte sehr weitgehend spezialisieren, so daß man ein wohl lückenloses Bild der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Niederlanden erhält. Sehr wertvoll sind dabei zur Orientierung die beigegebenen Karten und zwar besonders die politische Karte, die Höhenkarte und die geologische Karte. Im ersten Teile seines Berichtes behandelt er die natürlichen Bedingungen der Landwirtschaft, die in den Niederlanden besonders interessant sind. Einmal ist in dieser Beziehung das verhältnismäßig ausgeglichene Klima zu erwähnen, welches bei reichlichen Niederschlägen verhältnismäßig geringere Unterschiede zwischen

Winter und Sommer zeigt und damit den Anbau mancher Nutzpflanzen gestattet, die in kontinentalem Klima größeren Gefahren ausgesetzt sind. Was sodann den Boden anbetrifft, so ist dieser in den Niederlanden gerade außerordentlich mannigfaltig, so daß die größten Extreme vorkommen, wie Heidesand, Hochmoor, Niederungsmoor, toniger Marschboden und Dünensand. Jede dieser Bodenarten hat gerade in den Niederlanden zu einer charakteristischen Entwickelung der Landwirtschaft in bestimmten Gebieten geführt, so daß die Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Produktion in den einzelnen Provinzen vorwiegend von dem Vorhandensein der einen oder anderen der genannten Bodenarten abhängt. Von derartig interessanten landwirtschaftlichen Betriebsarten ist besonders die Kultur des Hochmoors, die sogenannte Veenkultur, hervorzuheben, die in der niederländischen Landwirtschaft die am weitesten bekannte Kulturart darstellt und welche die intensivste Ausnutzung früheren Oedlandes ermöglicht. Andererseits sind die Niederungs- oder Wiesenmoore, sowie auch die Marschböden speziell die Träger der Viehzucht. Diese ist in der intensivsten Art hauptsächlich in Nord- und Südholland und in Utrecht, sowie auch in Friesland und im nordwestlichen Teile von Oberijsel entwickelt, welche Provinzen sich durch die höchste Ausbildung der Rinderzucht, sowie durch das größte und beste Vieh auszeichnen. Das Gebiet des Hochmoors bilden die Provinzen Groningen und Drente. Hier stoßen die Hochmoor- oder Veenkulturen an die Moorgebiete jenseits der preußischen Grenze in Ostfriesland, wo sie als gutes Beispiel Nachahmung gefunden haben. Andererseits ist in Nord- und Südholland, sowie in den Provinzen Gelderland und Limburg die Gemüsegärtnerei hervorragend ausgebildet und zwar teils auf Sand-, teils auch auf Marschboden. Zu den charakteristischen natürlichen Bedingungen der Landwirtschaft in Holland gehören sodann die besonderen Wasserverhältnisse, für deren Verwaltung ein besonderes Ministerium eingesetzt ist. Durch Beeinflussung der Wasserverhältnisse ist bekanntlich in den Niederlanden in verschiedener Weise Boden für die Kultur gewonnen worden, teils dadurch, daß dem Meere direkt Landesteile abgewonnen sind, die sich dann zu hervorragendem Kulturland eignen, teils durch Trockenlegung der Moore und die Kultur derselben. Ferner schildert der Verfasser des Berichtes ebenfalls unter den natürlichen Bedingungen des Landwirtschaftsbetriebes die Verkehrsverhältnisse, die in Holland teils durch Einrichtung von sehr guten Straßen, Verkehrswegen und Eisenbahnen, teils aber durch den Bau von Kanälen sehr vervollkommnet sind. Bei den Kanälen ist bemerkenswert, daß erst in der neuesten Zeit der Staat anfängt, den Kanalbau zu äußeren, während im übrigen in Holland der Bau der Kanäle stets von den zunächst interessierten Kreisen unternommen und finanziell durchgeführt wird, so daß die Kanäle in der Mehrzahl der Fälle von einzelnen oder auch von mehreren für diesen Zweck zusammengeschlossenen Städten, oder von Provinzen oder Privatgesellschaften gebaut sind. Erst im Jahre 1904 ist für die Kanalisierung des sogenannten „Westerwolder Quartiers“ in der Provinz Groningen, welches als Grenzgebiet gegen Preußen früher im Interesse der Landesverteidigung lange Zeit in der Kultur zurückgehalten wurde, eine Subvention ausgeworfen.

In dem zweiten Teile des Berichtes, der die Agrarverfassung zum Gegenstande hat, wird die Geschichte der landwirtschaftlichen Entwickelung behandelt, sodann die Besitzverteilung; auch die Arbeiterverhältnisse, die landwirtschaftlichen Organisationen und das landwirtschaftliche Unterrichtswesen finden eingehende Darstellung. In dem dritten Kapitel über die Betriebseinrichtung sind von Interesse die Verhältniszahlen in der Produktion zwischen Getreide, Viehprodukten, Industriepflanzen und Gemüse. Dabei wird auf die in den Niederlanden besonders große Bedeutung der landwirtschaftlichen Nebenindustrien hingewiesen, die allerdings hier nur selten im Besitz der Landwirte sind. Meistens sind es selbständige industrielle Unternehmungen, bei denen die Landwirte nur als Lieferanten der Rohprodukte interessiert sind. Speziell ist aber die Zuckerindustrie, sowie die Kartoffelmehlproduktion, wie endlich auch die Strohkartonfabrikation in vielen Landesteilen die Bedingung für eine gewisse Rentabilität der Landwirtschaft. Das Genossenschaftswesen beginnt in den Niederlanden erst in der neuesten Zeit allmählich sich zu entwickeln, da der holländische Bauer in den Niederlanden selbst sowohl, wie auch bekanntermaßen in Südafrika, niemals große Neigung gezeigt hat, einen Teil seiner persönlichen Freiheit im Interesse eines gemeinsamen Ganzen zu opfern. Erst durch die neuere Entwickelung der Landwirtschaft gezwungen und beeinflußt durch das Beispiel der genossenschaftlichen Fortschritte in Deutschland, hat sich in der neuesten Zeit auch in den Niederlanden ein Fortschritt im ländlichen Genossenschaftswesen gezeigt.

Ueberblickt man die Gesamtlage der niederländischen Landwirtschaft, so ist nach Frost vor allem eine zunehmende Verkleinerung der landwirtschaftlichen Betriebe zu beobachten, wie sie sich z. B. aus folgender Zusammenstellung ergibt:

Man zählte im Jahre

	1888	1903	Zu- oder Abnahme
Betriebe von 1—5 ha	74 589	91 424	+ 16 835
„ „ 5—10 „	34 088	34 693	+ 605
„ „ 10—20 „	30 004	29 772	— 232
„ „ 20—50 „	22 422	21 986	— 436
„ „ 50—100 „	3 558	3 087	— 471
„ „ 100 ha und darüber	217	184	— 33

Diese Entwickelung ist in den Niederlanden vor allem durch die schwierigen Arbeiterverhältnisse bedingt, welche bewirken, daß große Betriebe, die nur auf bezahlte Arbeitskräfte angewiesen sind, sich nicht existenzfähig erhalten können. Der kleine niederländische Landwirt kann nur dadurch bestehen, daß er durch eigene Mitarbeit, sowie auch durch die seiner Familienangehörigen in dem Arbeitslohne dafür erst seine Existenzmöglichkeit findet. Die Verzinsung des Anlagekapitals ist dagegen in den Niederlanden bei hohen Bodenpreisen so gering, daß davon allein kleinere und mittlere Landwirte nicht ihre Existenz bestreiten könnten. Bei allen Beispielen, in denen Rentabilitätsberechnungen von niederländischen Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt wurden, ist stets nachgewiesen, daß erst durch Einrechnung des Arbeitslohnes für den Besitzer und seine Familienangehörigen ein Auskommen möglich ist. Daß nun die kleinen und kleinsten Besitzer speziell in den Nieder-

landen überhaupt den Betrieb durchführen können, liegt vor allem an der durch das Klima gegebenen Möglichkeit, in ausgedehntem Maße Gemüse bauen zu können, oder, was eine ähnliche wirtschaftliche Bedeutung hat, Speisekartoffeln und Obstbäume. Bei diesen Betriebsarten läßt sich ein solches Maß von menschlicher Arbeit verwerten und vor allem eine kleine Bodenfläche sehr intensiv ausnutzen, so daß auch selbst Betriebe, die weniger als 1 Hektar umfassen, noch selbständig bestehen können. Wegen der wirtschaftlichen Unselbständigkeit der kleinen und kleinsten Landwirte bezeichnet der Berichterstatter doch immerhin die Entwickelung der niederländischen Landwirtschaft im inneren Kern als nicht gesund, so daß namentlich zunächst keine wesentliche Besserung des Bauernstandes in sozialer und finanzieller Richtung zu erwarten ist.

Der Bericht von J. Frost über die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Niederlande stellt eine ausgezeichnete Monographie dar, die für die verschiedensten Interessenten eine wertvolle Quelle der Orientierung bildet.

Halle a. S. P. Holdefleiß.

Bordt, Paul (Pastor em.), Grundlage und Entwickelung der landwirtschaftl. Betriebsverhältnisse der Kölmischen Güter im Süden von Natangen. Diss. Königsberg i. Pr., Otto Kümmel, 1907. 8. 139 SS.

Brüne, Friedrich, Studien über den Einfluß des Klimas auf das Gedeihen von Moorwiesen und Moorweiden. Berlin, Paul Parey, 1907. Lex.-8. VII—88 SS. M. 3.—.

Erfahrungen, Neuere, auf dem Gebiete der Tierzucht. 12 Vorträge, gehalten auf dem VI. Lehrgang der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft für Wanderlehrer zu Eisenach vom 4. bis 10. April 1907. Berlin, Paul Parey, 1907. Lex.-8. IX—435 SS. M. 5.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 128.)

Güter-Adreßbuch der Provinz Brandenburg. Verzeichnis sämtlicher Güter mit Angabe der Guts-Eigenschaft, des Grundsteuer-Reinertrages u. s. w. Nach amtlichen Quellen und auf Grund direkter Angaben bearbeitet. Stettin, Paul Niekammer, 1907. Lex.-8. X—LXIII—271 SS. M. 8.—. (Niekammer's Güter-Adreßbücher. Bd. 7.)

Gurland, Aran, Grundzüge der muhammedanischen Agrarverfassung und Agrarpolitik, mit besonderer Berücksichtigung der türkischen Verhältnisse. Ein kritischer Versuch. Dorpart, Ferdinand Bergmann, 1907. gr. 8. IX—85 SS. M. 2,40.

Gutknecht, Paul, Studien über die technische Organisation der Landwirtschaft in der Börde und in den angrenzenden Gebieten unter dem Einfluß des intensiven Hackfruchtbaues. Gießener Diss. Berlin, Die Post, 1907. gr. 8. 182 SS.

Kraus, C. (Prof.), Die Lagerung der Getreide. Entstehung und Verhütung, mit besonderer Berücksichtigung der Züchtung auf Standfestigkeit. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1908. gr. 8. XII—426 SS. M. 12.—.

Landarbeit und Kleinbesitz. Herausgeg. von (Prof.) Rich. Ehrenberg. 2. u. 3. Heft: Landwirtschaftliche Lohnarbeit der Häusler. Innere Kolonisation und ländliche Bevölkerung. Pacht-Häuslereien. — Landwirtschaftliche Arbeitsämter. Landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung. Rostock, Carl Boldt, 1907. gr. 8. S. 69—212. M. 4.—.

Martin, Wilhelm, und Zeeb, Handbuch der Landwirtschaft. 6., umgearb. Aufl. Von (Oekonomie-R.) Wilhelm Martin. Mit 45 farbigen Abbildungen auf 4 Doppeltaf. u. 400 in den Text gedruckten Abbildungen. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1907. gr. 8. VIII—783 SS. M. 8.—.

Pudor, Heinrich, Fideikommiß-Schutz in Deutschland versus Landarbeiterheim-Schutz in Dänemark. Zur Agrarpolitik in Dänemark und Deutschland. 2. Ausg. Leipzig, Felix Dietrich, 1907. gr. 8. 52 SS. M. 0,75. (Kultur und Fortschritt, No. 118/20.)

Rahm, Felix, Die Rentabilität nutzviehschwacher Betriebe in der deutschen Landwirtschaft. Neudamm, J. Neumann, 1907. gr. 8. VIII—224 SS. M. 7.—.

Ritter, Hermann, Deutscher Wein. Bilder aus der Heimat und der Geschichte des deutschen Weines. Trier, J. Lintz (1907). 8. III—131 SS. M. 2.—

Röhr, Johannes, Die Entwicklung der Landwirtschaft in den Vierlanden bei Hamburg. Gießener Diss. Johannisburg Ostpr., Otto Borkowski, 1907. 8. 71 SS.

Schulz, Oskar, Die Neugestaltung landwirtschaftlicher Betriebe in den westfälischen Rentengütern, untersucht an den Rentengutsbildungen im Kreise Wiedenbrück i. W. Gießener Diss. Herford i. W., H. Titgemeyer, 1907. 4. 93 SS.

Selbach, Karl (Geh. Berg-R.), Illustriertes Handlexikon des Bergwesens. Mit 1237 Abbildungen u. Taf. Leipzig, Carl Scholtze, 1907. Lex.-8. VIII—719 SS. M. 30.—.

Stenkhoff, Gustav, Untersuchungen über den Landwirtschaftsbetrieb im Oldenburger Münsterlande. Gießener Diss. Berlin, Die Post, 1907. gr. 8. 73 SS.

Versuche der Dünger-Abteilung in Verbindung mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen. IV. Felddüngungsversuche über die Wirkung der wichtigsten Kalidüngesalze. Berichte der Versuchsstationen Weihenstephan (Prof. Wein), Bonn (Kretschmer), Köslin (Prof. Baessler), Kaiserslautern (Prove), Jena (Prof. Immendorff). Berlin, Paul Parey, 1907. Lex.-8. VII—159 SS. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 127.)

Werner, Hugo (Prof.), Handbuch des Futterbaues. 3., vollständig neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1907. 8. VII—478 SS. mit 110 Abbildungen. M. 10.—.

Wilczek, E. (Betriebschef), Beiträge zur Geschichte des Berg- und Hüttenbetriebes im Unterharz unter spezieller Berücksichtigung des „Rammelsberger Bergbaues“ und der „Frau Marien-Saigerhütte“ zu Oker im Harz. Kattowitz, Gebr. Böhm, 1907. gr. 8. 14 SS. mit 1 Taf. M. 0,80. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 10.)

Jamet, Robert (avocat), Les retraites ouvrières dans l'agriculture. Paris, A. Pedone, 1907. 8. 200 pag.

Clark, D., Australian mining and metallurgy. London, Pitman, 1907. 8. 21/.—.

Kennard, Howard P., The Russian peasant. London, T. W. Lawice, 1907. Cr. 8. 318 pp. 6/.—.

Weed, Walter Harvey, Copper mines of the world. New York, Hill Publishing Co., 1907. 8. $ 4.—.

Agricoltura Coloniale, L', organo dell istituto agricolo coloniale italiano e dell' ufficio agrario sperimentale dell' Eritrea. Anno I, n° 1, luglio 1907. Firenze, tip. G. Ramella e C., 1907. 8. 100 pp. l. 1,50 il fascicolo.

Bruttini, Arturo, Il libro dell' agricoltore: agronomia, agricoltura, industrie agricole. Seconda edizione, con aggiunte. Milano, U. Hoepli, 1907. 16. XXIII—446 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Heller, Maria, Das Submissionswesen in Deutschland. Jena (Gustav Fischer) 1907. 97 SS.

Die Verhältnisse im Submissionswesen haben bekanntlich schon seit Jahren, ja man darf fast sagen, solange diese Einrichtung bei uns besteht — die Verf. obiger Schrift führt ihre Entstehung in den ersten Ursprüngen auf Grund eingehender archivalischer Studien auf das 17. Jahrhundert zurück — zu vielfachen Klagen Anlaß gegeben, und zwar gehen die Verbesserungsbestrebungen besonders auch von den Handwerkerkreisen aus. Im Reichstage und in den Landtagen der Bundesstaaten ist die Frage wiederholt besprochen worden. Dies hat zur Folge gehabt, daß die Bedingungen für die öffentlichen Ausschreibungen vielfach verbessert, sozial fortgebildet sind, und erst vor kurzem — unterm 23. Dezember 1905 — hat der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten für sein großes Verwaltungsgebiet neue Bestimmungen über das Verdingungswesen erlassen, welche die geäußerten Wünsche bezüglich der Heranziehung auch kleinerer Gewerbetreibender zu größeren Lieferungen, der angemessenen Würdigung der Tüchtigkeit

und Zuverlässigkeit der Leistungen gegenüber der bloßen Berücksichtigung der niedrigsten Geldforderung bei der Zuschlagserteilung u. a. m. in weitgehendem Maße erfüllen. Auch zahlreiche Stadtverwaltungen haben in der einen oder anderen Weise den Interessen sowohl der Lieferanten wie der Arbeiter in ihren Submissionsbedingungen Rechnung zu tragen gesucht. Immerhin sind der Klagen und Wünsche noch viele und die von den Behörden getroffenen Einzelbestimmungen sehr verschiedenartig und ungleichwertig. Es ist deshalb als ein sehr dankenswertes Unternehmen zu begrüßen, wenn die Verf. auf Grund sorgfältiger Verarbeitung der Einzelvorschriften den Leser in die Materie einführt. Auf die schon erwähnte geschichtliche Untersuchung über die Entstehung und Entwickelung des Submissionswesens in Deutschland folgt eine Darstellung der Einzelheiten des Submissionsverfahrens, wobei namentlich auf die Bedingungen hinsichtlich der Qualifikation der Bewerber, der Kautionsgestellung, der Mehr- oder Mindestleistungen, der Haftpflicht u. a. m. näher eingegangen wird. Sodann bespricht die Verf. das Verfahren der Unternehmer bei den Angeboten, insbesondere die Preisunterbietung und deren etwaige Beseitigung durch das sogenannte Mittelpreisverfahren, weiterhin die Arbeitsbedingungen (Lohn- und Streikklauseln) und endlich die allgemeinen, allerdings schwer festzustellenden Wirkungen des Submissionswesens auf Löhne und Preise, unter anderem durch das Mittel der Kartellbildung.

Unseres Erachtens ist die Arbeit als ein recht wertvoller Beitrag zur Frage des Submissionswesens zu betrachten. Sie würde noch mehr befriedigen, wenn die Verf. die allgemeinen Erscheinungsformen und Gesichtspunkte, welche für die Beurteilung des Submissionswesens maßgebend sind, klarer hingestellt hätte, und aus der Fülle des Materials heraus zu bestimmten grundsätzlichen Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der verschiedenartigen Wünsche und Maßregeln in Bezug auf die Gestaltung des Submissionswesens gekommen wäre. Die Verf. bemerkt zwar selbst im Vorwort bescheiden, daß sie die Frage nicht bis zu einem wissenschaftlich abschließenden Ergebnis gefördert habe. Einigermaßen hätte das aber doch geschehen können. Man kann auch zu vorsichtig und zurückhaltend sein. Von dem sehr anerkennenswerten Fleiß und Geschick der Verf. dürfen wir erhoffen, daß sie demnächst diesen Abschluß ihrer Untersuchung im Rahmen des Möglichen nachholt, und es wäre weiterhin zu wünschen, daß auch dem öffentlichen Submissionsverfahren bei der sehr umfangreichen Vergebung von Gegenständen des Großhandels (Lebensmittel u. dergl.) besondere Aufmerksamkeit gewidmet würde, denn auf diesem Gebiete liegt gleichfalls Manches im Argen.

Köln. A. Wirminghaus.

Auerbach, Felix, Das Zeißwerk und die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena, ihre wissenschaftliche, technische und soziale Entwickelung und Bedeutung, für weitere Kreise dargestellt. 3. verm. Aufl. Mit 97 Abbildungen im Text und einem Bildniss von Abbe. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. X—166 SS. M. 2,40.

Bericht über den deutschen Innungs- und Handwerkertag in Eisenach vom 18. bis 20. August 1907. Eisenach, Hofbuchdruckerei Eisenach H. Kahle (1907). 8. 16 SS. M. 0,50. (Aus: Eisenacher Zeitung.)

Brodsky, Rasum, Das Lehrlingswesen in England im 15. und 16. Jahrhundert. Diss. Heidelberg, J. Hörning, 1907. 8. 50 SS.

Engel, Alexander von (k. k. Kommerzial-R.), Oesterreichs Holz-Industrie und Holzhandel. Technische, wirtschaftliche und statistische Mitteilungen für Holzindustrielle, Holzhändler, Forstwirte u. s. w. Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten. Teil I. II. Wien, Wilhelm Frick, 1907. gr. 8. X—274, VI—402 SS. M. 15.—. (Fachliche Publikation des kaiserl. königl. Technologischen Gewerbe-Museums in Wien.)

Hartleib, Fr. W. Otto, Die Lohnbuchführung mit besonderer Rücksicht auf die Maschinen-Fabrikation. 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Alfred Unger, 1908. 8. VIII—145 SS. und Anlagen. M. 4.—.

Hundt, Otto, Die deutsche Eisenblechfabrikation und die Kartellbildungen in dieser Industrie. Diss. Heidelberg, Hörning & Berkenbusch, 1907. gr. 8. 126 SS.

Jaffé, Franz (Bau-R.), Die Regelung des Submissionswesens. Referat, erstattet auf dem Deutschen Innungs- und Handwerkertag in Eisenach, 18.—20. August 1907. Berlin, Carl Pataky (1907). 8. 16 SS. M. 0,50.

Industrie, Die, im Gebiete des mittelrheinischen Bezirksvereins deutscher Ingenieure. Festschrift, herausgeg. zur 48. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure in Coblenz vom 16. bis 20. Juni 1907. Coblenz, W. Groos (1907). 8. 196 SS. M. 1,50.

Kolberg, Joseph (Lyc.-Prof.), Ermländische Goldschmiede. Braunsberg (Benders Buchh.) 1907. Lex.-8. 213—XII SS. mit 1 Tafel. M. 3,60.

Matschoss, C., 50 Jahre Ingenieur-Arbeit in Oberschlesien. Eine Gedenkschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des oberschlesischen Bezirksvereins deutscher Ingenieure. Im Auftrage des Vereins und unter Mitarbeit seiner Mitglieder bearbeitet. Mit 145 Textfiguren und 1 Titelbild. Berlin, Julius Springer (1907). Lex.-8. VIII—286 SS. M. 10.—.

Mayer, Gustav, Die Lösung der deutschen Frage im Jahre 1866 und die Arbeiterbewegung. Jena, Gustav Fischer, 1907. Lex.-8. S. 221—268. M. 2.—. (Aus: Festgaben für Wilhelm Lexis.)

Stollwerck, Walter, Der Kakao und die Schokoladenindustrie. Eine wirtschafts-statistische Untersuchung. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. VIII—102 SS. M. 3.—. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Bd. 56.)

Wintermantel, Karl Eugen, Die Lohnverhältnisse der badischen Eisenbahnarbeiter. Diss. Heidelberg, Karl Rössler, 1907. 8. 55 SS. mit 3 Anlagen.

Levasseur, E., Questions ouvrières et industrielles en France sous la Troisième République. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. fr. 15.—.

Notes sur la journée de huit heures dans les établissements industriels de l'État. (Publication du Ministère du travail.) Paris, Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1907. 8. fr. 1,50.

Berglund, Abraham, The United States Steel Corporation. A study of growth and influence of combinations in the iron and steel industry. New York, Macmillan, 1907. 8. 180 pp. $ 1,50. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Casson, Herbert Newton, The romance of steel: the story of a thousand millionaires. New York, A. S. Barnes & Co., 1907. 8. XIV—376 pp. $ 2,50.

Clapham, J. H., The woollen and worsted industries. London, Methuen & Co., 1907. 8. 6/.—.

Jacobstein, Meyer, The tobacco industry in the United States. New York, Macmillan, 1907. 8. $ 1,50. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Industries, British. A series of general reviews for business men and students. Edited by W. J. Ashley. 2[nd] edition. London, Longmans, Green, and Co., 1907. Cr. 8. 250 pp. 5/.6.

6. Handel und Verkehr.

Bruns, Johannes (Post-R.), Das Postwesen, seine Entwickelung und Bedeutung. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. V—134 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 165.)

Büchler, Max (Rechtsanwalt), Das Kongobecken in handelsgeographischer Hin-

sicht. Bern, Scheitlin, Spring & Cie., 1907. gr. 8. 64 SS. M. 1,50. (Aus: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik.)

Calwer, Richard, Der Handel. Frankfurt am Main, Literarische Anstalt Rütten & Loening (1907). 8. 83 SS. M. 1,50. (Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien. Bd. 8.)

Cosack, Konrad (Prof.), Eigne Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft. Gießen, Alfred Töpelmann, 1907. gr. 8. 27 SS. M. 0,80. (Aus: Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen zum Universitäts-Jubiläum.)

Dietzel, Heinrich (Prof.), Bedeutet Export von Produktionsmitteln volkswirtschaftlichen Selbstmord? Unter besonderer Berücksichtigung des Maschinen- und Kohlenexports Englands. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1907. gr. 8. II—65 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 227/228.)

Enzmann, Erich, Die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft. Leipzig, P. Stolte, 1907. 8. XI—82 SS. M. 1,50.

Forcher v. Ainbach, Franz, Die alten Handelsbeziehungen des Murbodens mit dem Auslande. Graz, Leykam, 1907. gr. 8. 86 SS. mit 3 Stammtaf. M. 0,50. (Aus: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark.)

Göhre, Paul, Das Warenhaus. Frankfurt am Main, Literarische Anstalt Rütten & Loening (1907). 8. 148 SS. M. 1,50. (Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien. Bd. 12.)

Hoeniger, Robert, Die Kontinentalsperre in ihrer geschichtlichen Bedeutung. 2 Vorträge, gehalten im Institut für Meereskunde im November 1906. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. 8. 48 SS. M. 0,50. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Jahrg. 1. Heft 5.)

Karosseroff, Iwan, Zur Entwicklung der bulgarischen Eisenbahnen. Diss. Erlangen, Junge & Sohn, 1907. gr. 8. XII—161 SS.

Mayr, Richard (Handels-Akad.-Prof.), Lehrbuch der Handelsgeschichte auf Grundlage der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Mit einem bibliographischen Anhang. 3., verb. Aufl. Wien, Alfred Hölder, 1907. gr. 8. IV—297 SS. M. 3,20.

Nadolny, Rudolf, Verkehr nach Rußland. Eine Sammlung der für den Handels- und Reiseverkehr nach Rußland zu beobachtenden Vorschriften. Im Anschluß an den deutsch-russischen Handelsvertrag bearb. und mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes veröffentlicht. Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn, 1908. gr. 8. 165 SS. M. 2,75.

Riedel, Joseph (Bau-R.), Eine transalpine Wasserstrasse? Wien, Gerold & Co. (1907). gr. 8. 14 SS. mit 1 Taf. M. 1,50. (Aus: Oesterreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst.)

Rolshoven, W., Die jetzige soziale Stellung des deutschen Kaufmannes. Leipzig, Friedrich Schneider, 1907. gr. 8. 19 SS. M. 0,50. (Aus: Mitteilungen des Vereins deutscher Handelslehrer.)

Ropp, G. Frhr. von der, Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. 51 SS. M. 1.—. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins. Blatt III. 1907.)

Ueber die Organisation von Verkaufsvereinigungen der deutschen Müller. Denkschrift, herausgeg. vom Ausschuß zur Vorbereitung von Verkaufsvereinigungen der deutschen Müller. (Von Prof. G. Ruhland.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. gr. 8. 54 SS. M. 1.—.

Varret, J., Du prix de transport par chemins de fer. Étude économique et théorique. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. fr. 4.—.

Benham, W. Hamilton, Trade and trade centers of history. New York, printed for H. C. Swords at the De Vinne Press, 1907. 4. 63 pp.

Gilbert, Ja. H., Trade and currency in early Oregon. A study in the commercial and monetary history of the Pacific coast. New York, Macmillan, 1907. 8. 128 pp. $ 1.—. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Leech, Sir Bosdin, History of the Manchester Ship Canal from its inception to his completion. With personal reminiscences. With numerous plans, portraits, and illustrations. 2 vols. London, Sherratt & Hughes, 1907. 4. 352, 362 pp. 42/.—.

Port of London, The, and the Thames Barrage. A series of expert studies and reports. London, Swan Sonnenschein & Co., 1907. 8. 200 pp. 12/.6.

Welsford, J. W., The strength of nations: an argument from history. New York, Longmans, Green, and Co, 1907. 8. X—327 pp. $ 1,75.

7. Finanzwesen.

Döpner, Erich, Geschichte der Württembergischen Kommunalsteuerreform 1903. Gießener Diss. Stuttgart, Chr. Scheufele, 1907. 8. 109 SS.

Eheberg, Karl Theodor v. (Prof.), Finanzwissenschaft. 9. verb. u. stark verm. Aufl. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf., 1908. gr. 8. VIII—551 SS. M. 8,40.

Flöckher, v., Ist Deutschland finanziell gerüstet? Berlin, Karl Curtius, 1907. gr. 8. 47 SS. M. 0,60.

Hertzer, Georg, Die Finanzwirtschaft der Stadt Weimar in ihrer Entwickelung. Diss. Halle a. S., C. A. Kaemmerer & Co., 1907. gr. 8. VIII—177 SS.

Junggesellen-Steuer. Von *,*. Oranienburg bei Berlin, Orania-Verlag (1907). gr. 8. 30 SS. M. 0,60.

Lissner, Julius, Die deutsche Tabaksteuerfrage. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf., 1907. Lex.-8. X—305 SS. M. 6.—.

Netter, O. (Rechtsanwalt), Schiffahrtsabgaben nach deutschem Verfassungsrecht. Denkschrift, bearb. im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Carl Heymann, 1907. 8. VIII—85 SS. M. 1. —.

Nikiphoroff, Nikiphor Chr., Wesen und Finanzen der Gemeinden in Bulgarien. Diss. Halle a. d. S., Herm. Köhler, 1907. gr. 8. 117 SS.

United States. Department of Commerce and Labor. Bureau of Census. Wealth, debt, and taxation. (United States Office of the Superintendent of Documents.) Washington 1907. 8. XI—1234 pp. $ 2.—.

Williamson, C. C., The finances of Cleveland, Ohio. New York, Macmillan, 1907. 8. 266 pp. $ 2.—. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Gherini, Luigi, L'uovo di Colombo: radicali riforme finanziarie, con appunti critici sulla conversione della rendita. Milano, tip. Capriolo e Massimino, 1907. 8. 59 pp. l. 2.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Osterrieder, Xaver, Monopol oder Konkurrenz, zeitgemäße Betrachtung. München, C. Beck (L. Haile).

Unter obigem geheimnisvollen Titel verbirgt sich eine Arbeit über die Notwendigkeit der freien Konkurrenz im Versicherungswesen und gegen die hier oder dort wohl vorhandenen Ideen auf Verstaatlichung des Versicherungswesens. Der Verfasser teilt die Bearbeitung dieses Gedankens in zwei Abschnitte ein: I. Hat sich der Staat durch seine Verdienste um das Emporblühen der Volkswirtschaft der Zuerkennung des Monopols würdig gemacht? (1. Kapitel: Bureaukratie und Konkurrenz in Handel und Wandel des vergangenen Jahrhunderts; 2. Kapitel: Staat und Konkurrenz und die Entwickelung des Versicherungswesens). II. Monopol oder Konkurrenz und die drei wichtigsten Forderungen an das Versicherungswesen. 1. Forderung: Strenge, loyale und möglichst rasche Erfüllung des Versicherungsvertrags (1. Kapitel: Beamte und Agenten; 2. Kapitel: Die Tarifierung; 3. Kapitel: Schadenregulierung). 2. Forderung: Möglichst gesteigerte Leistungsfähigkeit (1. Kapitel: Stillstand und Fortschritt; 2. Kapitel: Materielle Leistungsfähigkeit; 3. Kapitel: Sicherheit). 3. Forderung: Möglichste Wohlfeilheit (1. Kapitel: Verwaltungskosten; 2. Kapitel: Prämien; 3. Kapitel: Gewinn). — Der Verfasser ist ein begeisterter Anhänger der freien Konkurrenz und enragierter Gegner jeglicher Staatstätigkeit auf gewerblichem Gebiete. Nicht nur glaubt er gegen den Staat aus den Erfah-

rungen mit den gewerblichen Unternehmungen des Staates heraus die härtesten Anschuldigungen schleudern zu sollen — sowohl das Eisenbahnwesen, als das bayerische staatliche Versicherungswesen, als auch die Reichsarbeiterversicherung werden einer schonungslosen Aburteilung unterzogen —, sondern er hält den Staat überhaupt für unfähig, mit Vorteil für die Gesamtheit in die gewerbliche Produktion eingreifen zu können. Alles in allem, macht das Buch den Eindruck starker Voreingenommenheit; und wenn der Verfasser auch mit vielen wissenschaftlichen Zitaten operiert — besonders Roscher wird sehr häufig zitiert, — so hinterläßt die Arbeit doch einen nichts weniger denn wissenschaftlichen Eindruck. Es muß stark bezweifelt werden, daß mit derartigen über das Ziel bei weitem hinausschießenden Verteidigungen schrankenloser freier Konkurrenz à tout prix der Ausdehnung des Verstaatlichungsgedankens im Versicherungswesen entgegengearbeitet wird. Da der Verfasser in seinen Ausführungen nicht verstanden hat, den Charakter streng wissenschaftlicher Objektivität zu wahren, erübrigt sich, an wissenschaftlicher Stelle auf den Inhalt näher einzugehen und eventuelle Richtigstellungen des vom Verfasser Gebotenen vorzunehmen.

Halensee. Dr. Leuckfeld.

Brüning, Anton Paul, Die Entwicklung des ausländischen, speziell des überseeischen deutschen Bankwesens. Heidelberger Diss. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. gr. 8. 130 SS.

Gociu, Demeter, Ueber den landwirtschaftlichen Kredit in Rumänien. Diss. Erlangen, Junge & Sohn, 1907. gr. 8. 96 SS.

Heidemann, Paul (Postinspektor), Zur Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens unter besonderer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage. Halle a/S., C. A. Kaemmerer & Co., 1907. gr. 8. 116 SS. und 15 SS. Tabellen. M. 2.—.

Kandt, Moritz (Handelsk.-Syndikus), Ueber verschiedene Prämien-Sparsysteme und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1907. Lex.-8. S. 337—368. M. 1,50. (Aus: Festgaben für Wilhelm Lexis.)

Krankenkassen und Aerzteorganisation. Herausgeg. von der Geschäftsstelle des Verbandes rheinisch-westfälischer Betriebskrankenkassen zu Essen. Essen (Ruhr), Günther & Schwan, 1907. 8. 35 SS. M. 0,60.

Kundert, H. (Nationalbank-Dir.-Präs.), Was bringt uns die Nationalbank? Zürich, Arnold Bopp, 1907. Lex.-8. 30 SS. M. 1.—. (Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer. Heft 5.)

Mauer, Hermann, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates. Diss. Straßburg, Karl J. Trübner, 1907. 8. VIII—47 SS.

Soltau, Otto, Die französischen Kolonialbanken. Straßburger Diss. Schiltigheim i. E., Bartl & Reimann, 1907. 8. 76 SS.

Wille, Richard, Die Verwendung des Wechsels in der deutschen Volkswirtschaft. Diss. Halle a. S. 1907. gr. 8. VII—65 SS.

Zimmermann, Kasimierz (Präl.), Die „Bank Przemysłowtów“ e. G. m. b. H. in Posen, ihre Gründung, Entwickelung und Bedeutung im Rahmen des „Verbandes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Großherzogtum Posen und Westpreußen“. Posen, Drukarnia i Księgarnia św. Wojciecha, 1907. gr. 8. XXXV—148 SS. mit 13 Tabellen u. 4 Kurventaf. M. 4.—.

Bégasse, Joseph, Les assurances sociales en Belgique. (Recueil de documents sur la prévoyance sociale, réunis par le Ministère du travail.) Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1907. 8. fr. 2,25.

Jocard, M., Du dépôt de titres en banque. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. fr. 5.—.

Conant, Charles, Monnaie et banque. Principes. Traduit de l'anglais par R. G. Lévy. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. fr. 10.—.

Kemmerer, Edwin Walter, Money and credit instruments in their relation to general prices. New York, Henry Holt & Co., 1907. 8. XI—160 pp., diagrs., tables. $ 1,25. (Cornell studies in history and political science.)

9. Soziale Frage.

„Untersuchung der Wohnungen der minder bemittelten Klassen in Bremen“ bearbeitet vom Bremischen statistischen Amt. Bremen 1905.

Schon seit Ende des Jahres 1902 geht die Stadt Bremen mit dem Gedanken um, eine Wohnungsinspektion einzurichten. Zur Realisierung dieses Planes setzte der Senat zunächst eine „Deputation wegen Wohnungsinspektion“ ein und diese inscenierte eine eingehende Untersuchung der Wohnungszustände bei den minderbemittelten Klassen, deren Resultate jetzt in 122 Druckseiten mit vielen Tabellen und Illustrationen der Oeffentlichkeit übergeben worden sind.

Die zu jener Enquête benutzten Fragebogen waren sehr reichhaltig und wurden von bautechnisch geschulten Leuten in die Häuser getragen und an Ort und Stelle ausgefüllt, oft auch durch eine Grundrißzeichnung ergänzt. Das städtische statistische Amt übernahm die Verarbeitung der Feststellungen. Es wurden im ganzen 480 Häuser mit 1044 Wohnungen resp. Haushaltungen untersucht. Die Zähler fanden bei dem Publikum das größte Entgegenkommen, erhielten im allgemeinen brauchbare, bereitwillige Auskunft, was wohl dem Umstande mit zu verdanken ist, daß den betreffenden Bewohnern vorher ausdrücklich mitgeteilt war, daß weder die Polizei noch die Steuerbehörde etwas mit der Untersuchung zu tun habe. Nur in Bezug auf die Einkommensverhältnisse waren wenig genaue Angaben zu erlangen, zum Teil weil die Leute darüber nichts auszusagen wußten.

Das I. Kapitel „die untersuchten Häuser in baulicher Beziehung“ teilt uns mit, daß das Zweifamilienhaus jetzt vorwiegt; das ist aber noch nicht lange der Fall, früher war das Einfamilienhaus auch in diesen Kreisen üblich; ungünstiger Weise ist der Grundriß der letzteren Häuserart auch für jene mehrstöckige beibehalten worden, dadurch ist die Raumausnutzung eine übermäßige; die schmale Front gestattet keine entsprechende Ausbildung der Flure und Treppen, so daß diese oft halsbrecherisch steil ausfallen; ferner ist eine Abschließung der einzelnen Wohnungen meist unmöglich. Dieses gedrängte Zusammenwohnen mehrerer Familien führt zu vielen Streitigkeiten, wodurch sich Bremen tatsächlich durch besonders häufige Fälle von Hausfriedensbruch, Sachbeschädigungen und Beleidigungen auszeichnet. Die einzelnen Räume sind kleiner als man in Mietskasernen anzutreffen pflegt und der auf die einzelne Person entfallende Luftraum ist oft ein ungenügender, wenn man als Minimalluftraum 10 cbm für die Nacht, 20 für den Tag rechnet. In 379 Wohnungen erreichte der für den Tag disponible Luftraum kaum diese Minimalhöhe. In Bezug auf die Schlafräume zeigten sich noch ungünstigere Verhältnisse. Von allen 1954 Schlafräumen blieben nicht weniger als 808 unter der Minimalgrenze.

Eine auffallende Erscheinung ist die große Zahl der Hauseigentümer. Bremen steht in dieser Beziehung allen deutschen Städten voran nämlich mit 403,2 vom Eigentümer bewohnte auf 1000 Wohnungen

überhaupt. Dahinter steht sogar Lübeck zurück mit 329,5, Köln mit 141,8, Halle a. S. mit 104,8, München mit 77,9 etc. Diese eben angegebenen Zahlen beziehen sich auf die ganze Stadt, aber auch nnter den 531 [1]) untersuchten Häusern der minderbemittelten Kreise fanden sich 271, in denen Eigentümer wohnten. Da in Bremen das Hausbesitzertum als Lebensberuf kaum existiert, sind die Wohnungspreise auch nicht hoch. Wertvoll ist auch die Seßhaftigkeit der Mieter. Unter den 537 Mietern (S. 110) hatten 73 schon über 10 Jahre ihre Wohnung inne, weitere 96 über 5 Jahre.

Auch über die Zusammensetzung der Bewohner hat sich die Untersuchung zu orientieren gesucht, sowohl in Bezug auf Alter und Geschlecht, wie auch auf das Verwandtschaftsverhältnis; sie hat die Zahl und Art der Aftermieter, Einlogierer und Haltekinder etc. zu ermitteln gesucht; ja selbst in die Zahl und Art der Schlafgelegenheiten und ihre Benutzung ist sie eingedrungen, um daraus Schlüsse auf die sanitären und moralischen Verhältnisse zu ziehen, was zum Teil recht traurige Ergebnisse zeitigte. Besonders das häufige Zusammenschlafen mehrerer Personen in einem Bett muß bedenklich erscheinen, wenn, wie von den Zählern angegeben wird, mindestens 270 aller Bewohner tuberkulös war.

Auf die Einkommensverhältnisse jener Leute und den Prozentsatz, den sie für Wohnungen ausgeben, auf ihren Beruf und was der Bericht sonst noch an interessanten Mitteilungen enthält, gehen wir nicht näher ein, es genügt anzudeuten, wie reichhaltig die Ergebnisse sind und wie sorgfältig und eingehend die Fragen gestellt wurden. Weiteres soll denen, welche sich dafür interessieren, der Bericht selbst mitteilen.

Dr. Else Conrad.

Ausgleich, Der wirtschaftliche. Ein Versuch zur Lösung der sozialen Frage. Briefe aus dem Nachlasse zweier Freunde. Herausgeg. von Ernst Wilhelm Gassner. 3. Aufl. Leipzig, Friedrich Rothbarth (1907). 8. 183 SS. M. 2.—.

Becker, Otto, Zur Frage der Volksvorstellungen. Eine Enquête, veranstaltet vom Ausschuß für Volksvorlesungen zu Frankfurt a. M., bearb. in dessen Auftrag. Leipzig, Quelle & Meyer, 1907. gr. 8. VI—63 SS. M. 1,40. (Die Volkskultur. Veröffentlichungen zur Förderung der außerschulmäßigen Bildungsarbeit. Nr. 1.)

Blitz, Hugo (Cand. min.), Die allgemein geistig-sittliche Fortbildung unserer schulentlassenen männlichen Volksjugend in obligatorischen Jugendvereinen. Ein Reformvorschlag. 2. [Titel-] Aufl. Lüneburg, Georg Daur [1901] (1907). gr. 8. III—73 SS. M. 1—.

Eulenburg, Albert, Schülerselbstmorde. Vortrag. Berlin, Hermann Walther, 1907. gr. 8. 31 SS. M. 1.—. (Aus: Zeitschrift für pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene.)

Henne am Rhyn, Otto, Prostitution und Mädchenhandel. Neue Enthüllungen aus dem Sklavenleben weißer Frauen und Mädchen. 2. verm. Aufl. (5. u. 6. Tausend.) Leipzig, Hans Hedewig's Nachf., 1907. 8. 96 SS. M. 1,20.

Hirtz, Arnold (Rektor), Volks-Unterhaltungsabende. Hamm, Breer & Thiemann, 1907. gr. 8. 464 SS. M. 6.—.

Meyer, Otto, Die Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit in Halle a. S. Diss. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1907. gr. 8. VIII—49 SS.

Popert, Hermann M. (Amtsrichter), Ein Schritt auf dem Wege zur Macht. Ein Wort an die deutschen Abstinenten und die deutschen Anhängerinnen und Anhänger des Frauenstimmrechts. Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. IV—32 SS. M. 0,50.

Teutenberg, Adolf, Ueber Pfarrer Kutters Christentum und Sozialismus. Auf

1) 480 Häuser wurden ganz untersucht, die übrigen 51 nur zum Teil.

Grund seiner Schrift „Wir Pfarrer". (Laiengedanken eines Apostaten.) 1. u. 2. Tausend. Zürich, Orell Füssli, 1907. 8. 172 SS. M. 2.—.

Vogel, R., Der Verein für Säuglingsfürsorge Basel. Denkschrift zur Eröffnung des Säuglingsheims und der Basler Milchküche. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1907. 8. 66 SS. und Titelbild. M. 2.—.

Vogt, Martin (Gymnasiallehrer), Jugendspiele an den Mittelschulen. Vortrag, gehalten in der Münchener Eltern-Vereinigung. München, Verlag der Aerztlichen Rundschau, 1907. gr. 8. 50 SS. M. 1,20.

Zimmer, Friedrich (Prof.), Die Zimmerschen Töchterheime. Berlin, F. Wunder, 1907. 8. 30 SS. M. 0,50.

Jones, H. E., Alcohol. A drawing room address. London, Simpkin, Marshall, Hamilton, Kent & Co., 1907. Cr. 8. 176 pp. 1/.6.

Mackenzie, J. Stuart, Lectures on humanism; with special reference to its bearings on sociology. New York, Macmillan, 1907. 12. VI—243 pp. $ 1,25.

10. Gesetzgebung.

Borcherdt, H. (Landrichter a. D.), Das Erbrecht und die Nachlaßbehandlung nach den vom 1. Januar 1900 an geltenden Reichs- und Landesgesetzen mit besonderer Berücksichtigung des Geltungsgebiets des Allgemeinem Landrechts. 2., umgearb. u. verm. Aufl. 1. Bd. Breslau, J. U. Kern's Verlag, 1907. gr. 8. VIII—374 SS. M. 8.—.

Bozi, Alfred (Oberlandesgerichts-R., Hamm), Die Weltanschauung der Jurisprudenz. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung (1907). gr. 8. VIII—227 SS. M. 5.—.

Dernburg, Heinrich (Prof.), Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. IV. Bd. Deutsches Familienrecht. 3. Aufl. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1907. gr. 8. XV— 553 SS. M. 12.—.

Dietzsch, E. Hellmuth, Die Praxis des Erbbaurechts. Berlin, Hermann Walther, 1907. gr. 8. XV—382 SS. M. 15.—.

Dresrüsse, E., Führer durch die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung. Gesetz vom 30. Juni 1900. Nach amtlichem Quellenmaterial bearbeitet. Bielefeld-Gadderbaum, W. Bertelsmann, 1907. 8. 111 SS. M. 2.—.

Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen zum Universitäts-Jubiläum, überreicht von ihren früheren Dozenten Beling, Cosack, Frank, Gareis, Heimberger, Hellwig, Jung, v. Liszt, Regelsberger, Rehm, L. v. Seuffert, Stammler, v. Thudichum, v. Wendt. Herausgeg. von Frank. Gießen, Alfred Töpelmann, 1907. gr. 8. VII—547 SS. M. 18.—.

Gareis, Karl (Prof.), Vom Begriff Gerechtigkeit. Gießen, Alfred Töpelmann, 1907. gr. 8. 40 SS. M. 1,20. (Aus: Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen zum Universitäts-Jubiläum.)

Hammann, Wolfgang, Der Streit um das Seebeuterecht. Seine historischen und politischen Grundlagen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. gr. 8. 34 SS. M. 1,20.

Hauck, Thomas v. (Oberstaatsanw. a. D.), Die Brandversicherungsgesetze für das Königreich Bayern, in der Fassung des Art. 164 des Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 erläutert. 4. Aufl., bearb. von (Reg.-R.) Hermann Stör. München, C. H. Beck, 1907. 8. VIII—356 SS. M. 4,50.

Loening, Richard (Prof.), Ueber Wurzel und Wesen des Rechts. Rede. Jena, Gustav Fischer, 1907. Lex.-8. 40 SS. M. 1,20.

Roeren, Hermann (Ober-Landesger.-R.), Die Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaten. Kempten, Jos. Kösel'sche Buchh., 1907. kl. 8. III—136 SS. M. 1.—. (Sammlung Kösel. 14.)

Rundstein, S. (Rechtsanwalt), Tarifrechtliche Streitfragen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. gr. 8. 77 SS. M. 1,20.

Schmölder, Karl (Ob.-Landesger.-R.), Die Billigkeit als Grundlage des bürgerlichen Rechts. Ein Beitrag zur Berichtigung der amtlichen Rechtsauffassung. Hamm i. W., Emil Griebsch, 1907. gr. 8. VII—198 SS. M. 4,50.

Schwarz, Otto Georg (Landrichter), Strafrecht, Strafprozeß. Ein Hilfsbuch für junge Juristen. 4. u. 5. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1907. gr. 8. XI—325 SS. M. 5,50.

Seuffert, Lothar v. (Prof.), Der Loskauf der Sklaven mit ihrem Geld. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Gießen, Alfred Töpelmann, 1907. gr. 8. 20 SS.

M. 0,60. (Aus: Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen zum Universitäts-Jubiläum.)

Sieveking, Alfred (Rechtsanwalt), Das deutsche Seerecht (mit Ausschluß des Seeversicherungsrechtes). Ein praktisches Lehrbuch. Hamburg, Otto Meissner, 1907. gr. 8. VII—471 SS. M. 20.—.

Zimmermann, Friedrich, Die Grundbegriffe des französisch-belgischen Preß-Strafrechts und ihre Verwertung für die Beurteilung des deutschen Reichspreßgesetzes. Breslau, Schletter'sche Buchh., 1907. gr. 8. VIII—100 SS. M. 2,60. (Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 81.)

Cocito, Francesco (avv.), Commento alla legge degli infortunî sul lavoro: testo unico 31 gennaio 1904, n° 51, e regolamento 13 marzo 1904, n° 141. Seconda edizione ampliata e corretta. Torino, Unione tipografico-editrice, 1907. 8. IX—780 pp. l. 10.—.

Crespolani, R., E. Ferrari, N. Segrè, Il diritto processuale civile nel codice, nelle leggi speciali, nelle leggi di registro e di bollo. Modena, Società tip. modenese, 1907. 16. X—495 pp. l. 5.—.

Franceschini, Lorenzo, Osservazioni e proposte su alcune questioni di procedura penale. Foligno, F. Campitelli, 1907. 8. 359 pp. l. 5.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Fellner, Thomas, Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749). 3. Bd. Aktenstücke 1683—1749. Bearbeitet und vollendet von Heinrich Kretschmayr. Wien, Adolf Holzhausen, 1907. Lex.-8. VII—636 SS. M. 14.—. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Oesterreichs. 7.)

Fischer, Otto (Geh. R.), Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen, in seinen Grundzügen gemeinfaßlich dargestellt. 11. Aufl. (22—23. Tausend.) Leipzig, Dürr'sche Buchh., 1907. gr. 8. VIII—168 SS. M. 1,60.

Freund, G. S. (Geh. Reg-R.), Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. XIII—293 SS. M. 7.—.

Kirchner, Martin, Die gesetzlichen Grundlagen der Seuchenbekämpfung im Deutschen Reiche unter besonderer Berücksichtigung Preußens. Festschrift, dargeboten von dem Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. (XIV. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie.) Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. XVI—335 SS. br. M. 5.—. geb. M. 6.—.

Louis, Gustav (Oberlehrer), Behördenorganisation und Besoldungsordnung. Ein Beitrag zur bevorstehenden allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter. Berlin, Carl Heymann, 1907. 8. 24 SS. M. 0,60.

Pache, Alfred (Direktor), Geschichte des sächsischen Landtagswahlrechts von 1831—1907 und Beurteilung des Entwurfs der Regierung von 1903 in der 2. Kammer am 3. Februar 1904, sowie der Entwurf der Regierung zur Reform des Wahlgesetzes vom 7. Juli 1907 und dessen Beurteilung durch die Presse. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1907. 8. 179 SS. mit 4 Bildnissen. M. 3.—.

Walther, Carl, Das Staatshaupt in den Republiken. Breslau, M. & H. Marcus, 1907. gr. 8. X—234 SS. M. 6,40. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts. Heft 14.)

Zabludowsky, S., Die Selbstverwaltung der russischen Landschaft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. gr. 8. 56 SS. M. 1,20.

Bierly, Willis R., Police power (state and federal). Philadelphia, Rees Welsh & Co., 1907. 8. $ 3,50.

Chadman, C. Erehart, Constitutional law, including the residence of sovereignty, the United States a federal state, grant of powers to Congress, implied powers, the taxing powers, limitation, money, etc. Chicago, American School of Law (1907). VII—316 pp. $ 4.—.

Operazioni, Le, per le elezioni amministrative. 2ª edizione riveduta ed aggiornata da F. Ciarrocchi. Como 1907. 16. XII—112 pp. l. 1,25.

Savornin Lohman, A. F. de, Onze constitutie. 2e uitgave. Utrecht, Kemink & Zoon, 1907. gr. 8. XXIV—487 blz. fl. 6,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Meyer, Maximilian, Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande. Leipzig (Duncker & Humblot) 1907. 253 SS.

Das einschlägige statistische Material ist für die wichtigsten Staaten vom Verf. mit großem Fleiß zusammengetragen und sorgfältig verarbeitet worden. Es ist dadurch eine erheblich leichtere Benutzung ermöglicht, wofür man dem Verf. Dank wissen kann. Auch über die Methode, wie die statistischen Angaben in den einzelnen Staaten erhoben werden, unterrichtet ein einleitendes Kapitel, dessen Schlüssen bezüglich des deutschen Verfahrens, Erhebungen über Arbeitsstreitigkeiten durch Polizeiorgane machen zu lassen, wir beistimmen können. Merkwürdigerweise ist der Abschluß dieser Einleitung an das Ende des Buches gekommen (S. 252/253 gehören richtiger auf S. 26).

Die schönste Statistik nützt aber nichts, wenn man nicht die nötigen Schlüsse aus ihr zieht. Verf. hat das auch versucht. Man kann sich aber nicht verhehlen, daß die Ergebnisse nicht durchweg befriedigend sind. Schon die an sich sehr einleuchtende Erklärung, daß die Dauer der größeren Arbeitsstreitigkeiten beschränkt werde durch die zunehmende Schwierigkeit, für Frau und Kinder zu sorgen, bedarf noch der Nachprüfung. Denn auffälligerweise finden sich gerade da wenig langdauernde Streiks, wo eine relativ geringe Zahl von Familienvätern (Arbeitern über 21 Jahre) in Frage kommt (vergl. bezüglich Textilindustrie S. 46 mit Tabelle VIII). Auch der Hinweis auf den Einfluß des Volkscharakters für die Streikdauer (Vergleich zwischen Italien und Deutschland) ist nicht ohne weiteres beweiskräftig. Bedenklich sind die Folgerungen, die für England gezogen werden. Es ist ganz unberücksichtigt geblieben, daß sich dort in den letzten Jahren eine vollkommene Aenderung des Koalitions- und Streikrechtes vollzogen hat, die allein schon einen genügenden Grund für die Abnahme der Arbeitsstreitigkeiten gewährt. Deshalb ist auch den internationalen Vergleichen, besonders zwischen Deutschland und England, nicht zuzustimmen. Verf. berechnet Verhältniszahlen zwischen der Zahl der Streikenden und den Erwerbstätigen in den einzelnen Ländern. Er meint aber dabei nur die Erwerbstätigen in Gewerbe und Handel, ohne das irgend wie ersichtlich zu machen. Infolgedessen ergibt sich für England eine höhere Zahl der Erwerbstätigen und damit eine geringere Verhältniszahl. Diese ganze Berechnung ist aber natürlich unzuverlässig. Aufgefallen ist uns, daß für England die Tätigkeit der Einigungsämter Berücksichtigung gefunden hat, nicht aber für Deutschland die Einigungstätigkeit der Gewerbegerichte.

Wir haben diese Bedenken nicht ganz beiseite lassen wollen, erkennen aber trotzdem den Wert des Buches als Zusammenstellung des umfangreichen Materials gern an.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Jacquart, C., Statistique et science sociale, aperçus généraux. Paris, Marcel Rivière, 1907. 12. fr. 2.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Baden. Herausgeg. vom Statistischen Landesamt. Neue Folge. 9. Heft. Die Berufszählung im Großherzogthum Baden vom 14. Juni 1895. Karlsruhe, C. F. Müller'sche Hofbuchhandlung (1907). 4. VIII—397 SS. M. 9,50.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen. Nr. 18a. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 24., 25. und 26. Juni 1907. Berlin, Carl Heymann, 1907. 4. III—45 SS. M. 0,50.

Ott, Caspar, Bevölkerungsstatistik in der Stadt und Landschaft Nürnberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Historisch-statistische Untersuchungen. Berlin, R. Trenkel, 1907. Lex.-8. XVI—96 SS. mit Abbildungen und 1 farbigen Plan. M. 3.—.

Pupke, Walther, Die Lohnstatistik in Deutschland. Diss. Halle a. S. 1907. gr. 8. 110 SS.

Statistik, Charlottenburger. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt. 21. Heft. Grundstücksstatistik für die Jahre 1904, 1905 und 1906 und die Ergebnisse der Grundstücksaufnahme bei Gelegenheit der Volkszählung im Jahre 1905. Charlottenburg, Carl Ulrich & Co., 1907. Lex.-8. 55 SS. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 176. Kriminalstatistik für das Jahr 1905. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 425 SS. M. 10.—. — Bd. 182. Auswärtiger Handel im Jahre 1906. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1906. Heft VIII. Dänemark. Ebenda 1907. Imp.-4. 59 SS. M. 0,80. — Heft XI. Großbritannien, Gibraltar, Malta, Cypern. Ebenda 1907. Imp.-4. 103 SS. M. 0,80. — Heft XIII. Portugal. Spanien. Ebenda 1907. Imp.-4. 74 SS. M. 0,80. — Bd. 188. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1906. Ebenda 1907. Imp.-4. IV—99—207 SS. M. 2.—.

Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung für die Jahre 1902, 1903, 1904, 1905, 1906. Bearb. im Reichs-Versicherungsamt. Berlin, Behrend & Co., 1907. Lex.-8. 161 SS. M. 4.—. (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1907. 1. Beiheft.)

Frankreich.

Album graphique de la statistique générale de la France. Résultats statistiques du recensement de 1901. Mouvement de la population. Résumé rétrospectif de l'Annuaire statistique. (Publication du Ministère du travail.) Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1907. 4. fr. 8.—.

Oesterreich.

Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Königreich Böhmen. Deutsche Ausg. IX. Bd. Aus den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 im Königreich Böhmen. Prag, J. G. Calve'sche k. u. k. Hof- und Univ.-Buchh., 1907. Lex.-8. IV—CXXVIII—321 SS. M. 8.—.

Mitteilungen, Statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom Statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. 18. Heft. Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Steiermark im Jahre 1905. — Freiwillige Verkäufe bäuerlicher Besitzungen an Personen nichtbäuerlichen Standes in Steiermark im Jahre 1905. Graz, Leuschner & Lubensky's Universitäts-Buchh., 1907. Lex.-8. VII—51 SS. M. 1.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 75 Bd., I. Heft, 2. Abteilung. Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. I. Heft, 2 Abteilung. Reichsübersichten nach Gewerbearten. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1907. gr. 4. L—334 SS. M. 11,60. — 83. Bd., IV. Heft. Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Bezirksübersichten für Böhmen, Mähren und Schlesien. Ebenda 1907. gr. 4. IV—105 SS. M. 3,30.

Italien.

Statistica delle cause di morte nell' anno 1904. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica.) Roma, tip. Nationale di G. Bertero e C., 1907. 8. LXXII—73 pp. l. 1.—.

Holland.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Uitgegeven door het Centraal Bureau vor de statistiek. Nieuwe volgreeks. LXXXV. Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland gedurende 1906. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1907. 4. 75—110 blz. fl. 0,25.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom Statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 154. Lieferung. Ergebnisse der eidg. Betriebszählung vom 9. August 1905. 1. Bd. Die Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen. 4. Heft. Kantone Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. Bern, A. Francke, 1907. Lex.-8. XVI—359 SS. M. 2,50. — 157. Lieferung. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1906. Ebenda 1907. Lex.-8. VII—16 SS. mit 2 farbigen Karten. M. 1,50.

13. Verschiedenes.

Anstalten, Medizinische, auf dem Gebiete der Volksgesundheitspflege in Preußen. Mit 1 Karte, 2 Plänen und 128 Abbildungen im Text. Festschrift, dargeboten von dem Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (XIV. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie Berlin 1907.) Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. 445 SS. geb. M. 6.—.

Dunbar (Prof.), Leitfaden der Abwasserreinigungsfrage. Mit 147 Abbildungen. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1907. gr. 8. XXIV—386 SS. M. 9.—.

Feltgen, Ernst, Landhygiene. Ein Beitrag zur Hygiene der ackerbautreibenden Bevölkerung. Luxemburg, Gustave Soupert, 1907. kl. 8. 174 SS. M. 1.—.

Festgabe gewidmet den Mitgliedern des 14. Internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie von der Stadt Berlin. (Berlin, Ernst Wasmuth) 1907. fol. 116 SS.

Gesundheitspflege und Wohlfahrtseinrichtungen im Bereiche der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen. Bearb. im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Berlin, Julius Springer, 1907. 4. VII—79 SS. M. 2.—.

Liszt, Franz v. (Prof.), Das Problem der Kriminalität der Juden. Gießen, Alfred Töpelmann, 1907. gr. 8. 11 SS. M. 0,50. (Aus: Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen zum Universitäts-Jubiläum.)

Loewenthal, Eduard, Geschichte der Friedensbewegung. Mit Berücksichtigung der zweiten Haager Friedenskonferenz. 2. verb. u. verm. Aufl. Berlin, E. Ebering, 1907. 8. 104 SS. M. 2.—.

Reich, Das Deutsche, in gesundheitlicher und demographischer Beziehung. Festschrift, den Teilnehmern am XIV. Internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie Berlin 1907 gewidmet vom Kaiserlichen Gesundheitsamte und vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. 4. VII—331 SS. M. 12.—.

Schweninger, Ernst, Der Arzt. Frankfurt am Main, Literarische Anstalt Rütten & Loening (1907). 8. M. 1,50. (Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien. Bd. 7.)

Studien über das Zeitungswesen. Prof. Dr. Adolf Koch, dem Begründer und Leiter des journalistischen Seminars der Universität Heidelberg anläßlich der Vollendung des 20. Seminar-Semesters gewidmet von seinen Schülern und Freunden. Frankfurt a/M., J. Friedrich Meissner, 1907. gr. 8. III—299 SS. M. 6.—.

Wischnitzer, Markus, Die Universität Göttingen und die Entwicklung der liberalen Ideen in Rußland im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts. Berlin, E. Ebering, 1907. gr. 8. 223 SS. M. 6.—. (Historische Studien. Heft 55.)

Duruy, George, École et patrie. Paris, Hachette, 1907. 12. fr. 1.—.

Milioukov, La crise russe. Traduction par M[me] M. Petite. Paris, Libraire universelle, 1907. 8. fr. 15. —.

Martin, W. A. P., The awakening of China. London, Hodder & Stoughton, 1907. 8. 16/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 66e Année, 1907, août: Théorie de l'évolution, par G. de Molinari. — La comptabilité des dépenses engagées, par Gabriel Fontaine. — Le budget de la ville de Paris pour 1907, par E. Letourneur. — Encore Rodbertus contre Bastiat, par Yves Guyot.— etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 48, N° 8, août 1907: Résultats pour les contribuables parisiens du projet d'impôt sur le revenu déposé par le gouvernement, par Desroys du Roure (suite et fin) avec Note complémentaire. — Une nouvelle carte électorale de l'empire allemand, d'après les élections du Reichstag de 1907, par Paul Meuriot. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVIIe année, nos 41—42, 1er et 16 septembre 1907: L'organisation du patronage dans une grande ville industrielle, par Maurice Vanlaer, avec observations de A. Béchaux, Favière, Cheysson, Louis Rivière. — L'épreuve américaine d'après deux ouvrages récents, par H. Primbault. — Les institutions privées de conciliation et d'arbitrage en France et à l'étranger, par Henri de Boissieu. — Économats patronaux et conseils d'usine, observations de Hubert-Valleroux, H. de Boissieu, abbé Gremillet, Delbet, Lepelletier. — Le système de l'assurance dans l'organisation des retraites ouvrières, par G. Olphe-Galliard. — Les commissions mixtes et la vie syndicale, par Alfred Perrin. — etc.

Revue générale d'administration. XXXe année, août 1907: Le suffrage politique en Autriche (suite et fin), par Henry Nézard. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution (suite), par Amédée Bonde. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 367, September 1907: The Anti-British policy of Germany, by J. Ellis Barker. — Japan's ascendency and her naval development, by Archibald S. Hurd. — The moslem menace, by (Captain) H. A. Wilson. — School hygiene, by the Marchioness of Londonderry. — Socialism of to-day — an Australian view, by Vida Goldstein. — Ireland and the Transvaal, by Sir James H. Stronge. — etc.

Review, The Contemporary. No. 501, September, 1907: The development of an international parliament, by (Prof.) H. Stanley Jevons. — The All-India Moslem League, by Edward E. Lang. — The conditions of a Japanese-American war, by "Cruiser". — etc.

Review, The National. No. 295, September 1907: Free trade as a socialist policy, by J. L. Garvin. — German South-West Africa as an international factor, by M. Beer. — The Englishman in Canada, by C. Frederick Hamilton. — Education and common sense, by Arthur C. Benson. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1906—1907: A decade of Manchester banking, by D. Drummond Fraser. — Some recent electoral statistics, by J. Rooke Corbett. — Appreciation of municipal assets, by Francis G. Burton. — Manchester municipal public libraries, by (Councillor) Walter Butterworth. — Compensation under the licensing act, 1904, by Fred W. Cooper. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, Nr 34: Die Exportpolitik der Kartelle, von S. Sch. — etc. — Nr 35: Der indische Außenhandel, von r. — Kommerzielle und industrielle Verhältnisse in Russisch-Polen. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge, XII. Jahrg., 1907, Juli-Heft: Die Grenzen der Kriminalstatistik, von Hoegel. — Der Verkehr der Liegenschaften in Wien im Jahre 1906, von Zwilling. — etc. — August-Heft: Die Grenzen der Kriminalstatistik (Forts.), von Hoegel. — Erhebungsarten der Blindheit und ihre Rückwirkungen auf die Statistik, von Emil Wagner. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie seconda, Anno XVIII, Agosto 1907: La scienza economica, di Yves Guyot. — Della natalità e della fecondità, di A. Beneduce. — Il

tasso di sconto della Banca di Francia, di G. François. — La questione agraria nella provincia di Ferrara, di (Prof.) Pietro Sitta. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXV, N° 7, Luglio 1907: Il nuovo progetto di legge sugli esposti, di Silvio De Kunert. — Assistenza di baliatico, di (avv.) Giambattista Luè. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XI, Fasc. III, Maggio-Giugno 1907: Lo svolgersi del formalismo nei vari istituti giuridico-sociali, di R. De La Grasserie. — Sulla costituzione del Comune italiano nel medio evo, di A. Solmi. — Femminismo e condizioni sociali, di V. Miceli. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV, 1907, Heft 9: Die Heimarbeit in der Schweiz, von (Gewerbesekr.) Werner Krebs (Bern). — etc. — Heft 10: Die währungspolitischen Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank und deren Förderung durch den Bund, von Julius Landmann (Bern). — Die Gemeinde Bern als Arbeitgeber, von Paul Lüthy (Schöftland). — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 29, August 1907: Die Organisation des schweizerischen Verkehrpersonals, von Otto Weber. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius. — Ueber Arbeiterseelsorge. Briefe an einen städtischen Vikar. X. Brief, von (Prof.) J. Beck. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 43, 1907, Bd. I, Lieferung 5: Eidgenössische Betreibungsstatistik pro 1900. — Die Ergebnisse der Strafstatistik des schweizerischen Zentralpolizeibureaus für das Jahr 1905, von Joseph Kaufmann. — La taille humaine en Suisse, par Eugène Pittard et Otto Karmin. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXX, No. 1, July, 1907: American colonial policy and administration. American and British colonial policies: Annual address: The development of a colonial policy for the United States, by Albert J. Beveridge. — Some difficulties in colonial government encountered by Great Britain and how they have been met, by Ja. Bryce. — Industrial and financial problems in the dependencies of the United States: Banking, currency and finance in the Philippine Islands, by H. C. Ide. — The agricultural bank for the Philippine Islands, by (Prof.) Jeremiah W. Jenks. — The Philippine postal savings bank, by Edwin W. Kemmerer. — Railroads in the Philippine Islands, by (Capt.) Frank McIntyre. — Legal and political problems affecting the dependencies: The financial difficulties of San Domingo, by (Prof.) Jacob H. Hollander. — A bureau of information and report for the insular possessions, by Herbert Parsons. — The problem of the Philippines, by L. Livingston Seaman. — etc.

Journal, The, of Political Economy. The University of Chicago Press. Vol. 15, 1907, No. 5, May: The commercial policy of Germany, by Walter Lotz. — The tendency of modern combination, II, by Anna Youngman. — The Prussian Railway Department and the milk supply of Berlin, by Hugo R. Meyer. — etc. — No. 6, June: Reciprocity with Germany, by H. Parker Willis. — The trade-union point of view, by Robert F. Hoxie. — Mortality statistics: 1905, by John Cummings. — etc. — No. 7, July: Reciprocity with Germany, II, by H. Parker Willis. — The standard of value and prices, by Ralph H. Hess. — The municipal bridge and terminals commission of St. Louis, by Albert T. Perkins. — Professor Fetter on capital and income, by Irving Fisher. — etc.

Magazine, The Bankers'. Vol. LXXV, No. 2, August 1907: A practical treatise on banking and commerce (continued): the National Bank of the United States, and American banking, by George Hague. — Trust companies — their organization, growth and management (continued), by Clay Herrick. — Canadian banking and commerce. A semi-annual review, by H. M. P. Eckardt. — etc.

Review, The Yale. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XVI, 2, August, 1907: Rebates, by H. T. Newcomb. — The Standard Oil Company and the pipe lines, by Gilbert Holland Montague. — The paradox of Governor Pennypacker, by Clinton Rogers Woodruff. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1907, Heft 5, September und Oktober: Die Eisenbahnfrage in Italien, von (Privatdoz.) Constantino Bresciani (Pavia). — Die geschichtliche Entwicklung und die Tarife des Nordseebäderverkehrs nach den ostfriesischen Inseln, von (Eisenbahnkassenkontroleur) Krefter (Emden). — Die Eisenbahnen am Senegal, von D. Kürchhoff. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr. 17: Die akademische Bildung im neuen Reichstag, von P. Stubmann (Essen-Ruhr). — Das australische Sparkassenwesen, von Pohl (Magdeburg). — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr. 35: Die englische Weltsprache als Lehrfach an deutschen Schulen, von Lindsay Martin. — etc. — Nr. 36: Der neue australische Zolltarif. — etc. — Nr. 37: Die Vorgänge in Marokko, von R. Jannasch. — etc. — Nr. 38: Ein deutsch-dänischer Handelsvertrag. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 129, Heft III, September 1907: Etats- und Steuerreform in Preußen, von (M. d. H. d. A.) v. Dewitz. — Korea und Japan, von Robert Brunhuber (Cöln). — Die geistliche Schulaufsicht, von (Seminardirektor) Richard Kabisch. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr. 34: Die amerikanischen Eisenbahnen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, von G. Ebner. — etc. — Nr. 35—37: Die Pflichten und Rechte der Arbeitgeber auf dem Gebiete der deutschen Arbeiterversicherung, von (Inspektor) Jehle (München). — Die Sozialpolitik im neuen Reichstag. — Der Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, von Leidig. — etc. — Nr. 38: Kartell- und Trustbewegung in England, I, von O. Ballerstedt. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 6.) 1907, Nr. 16/17: Der neue australische Zolltarif. — Erneuerung der Brüsseler Zuckerkonvention. — Schifffahrtsabgaben. — Deutsche Interessen in Persien. — etc. — Nr. 18: Zur Frage eines deutsch-französischen Handelsabkommens, von A.-E. S. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, 1907, September: Zum sozialdemokratischen Parteitag in Essen, von Otto Hue. — Bildung, Wissenschaft und Partei, von Eduard Bernstein. — Nationalitäts- und sonstiger Revisionismus, von Max Schippel. — Zur Frage der Budgetbewilligung, von Richard Calwer. — Die deutsche Sozialdemokratie und die Alkoholfrage, von Simon Katzenstein. — Wanderbibliotheken. Eine Anregung zur Arbeiterbildung, von Albert Südekum. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, Nr. 1287. 1288: Die deutschen Banken im Jahre 1906, III, IV, von Robert Franz. — etc. — Nr. 1289: Bedingungen und Aussichten der wirtschaftlichen Gesetzgebung. — III. Allgemeiner Deutscher Bankiertag. — Zu der Agitation für den Scheckverkehr. — Abänderungsvorschläge zum Scheckgesetzentwurf. — etc. — Nr. 1290: Dritter allgemeiner deutscher Bankiertag, von W. Christians. — etc. — Nr. 1291: Reine Walzwerke und gemischte Werke, von Fritz Diepenhorst. — Die große Passagierschiffahrt und der Rassenhaß. — etc.

Plutus. Jahr 4, 1907, Heft 35: Kali-Ueberschwang, von H. Rommel (Leipzig). — Der Bücherabschluß der Aktien-Gesellschaften, IX, von C. Steiner (Dresden). — etc. — Heft 36: Mittelstand und Großbanken, von Walther Schubert (Berlin). — New Yorker Geldklemme, von Hermann Holz (New York). — etc. — Heft 37: Erwerb, Besitz und Prospekthaftung, von (Rechtsanwalt) Bruno Springer (Berlin). — etc. — Heft 38: Reichsanstalten und Reichsämter, von Franz Bendt (Halensee). — Der Bücherabschluß der Aktien-Gesellschaften, X, von C. Steiner. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, 1907, Nr. 8: Für den Fortfall der Patentjahresgebühren, von Ernst Herse. — Die Erneuerung der Warenzeichenanmeldungen, von Jungmann. — Die Geheimhaltung der Geschmackmuster und die Zentralisierung der Musterhinterlegung, von (Syndikus) Dietrich (Plauen). — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, September 1907: China, Japan und die Vereinigten Staaten, von einem Diplomaten. — Englische Kulturwerte, von (Prof.) W. Franz. — Süden kontra Norden, von Jean Herbette (Paris). — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VI, No. 6, September 1907: Die Wohlgebornen, von (Prof.) Th. Petermann. — Die Neger in den Vereinigten Staaten, von

Hans Fehlinger. — Ueber den Einfluß der Sklaverei auf den Niedergang der alten maurischen Kultur, von Hans Eckert. — Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, von Georg Lomer. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 16, 1907, Heft 3: Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen 1905. — Spielkarten-Fabrikation und Versteuerung 1906. — Schaumwein-Erzeugung und -Besteuerung 1906. — Die Volkszählung am 1. Dezember 1905. (Endgiltige Ergebnisse. 3. Mitteilung.) — Herstellung und Besteuerung von Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen im deutschen Zollgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. März 1907. — Zollbegünstigungen der Weinhändler 1906. — Tabakbau und Tabakernte 1906. — Streiks und Aussperrungen im 2. Vierteljahr 1907. (Vorläufige Uebersicht.) — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr 17: Börsengesetzreform, von H. Soetbeer. — Der Ausbau des deutschen Zahlungssystems, von (Handelshochschul-Prof.) J. Fr. Schär. — Zum Entwurf eines Scheckgesetzes, von (Prof.) Max Apt. — Ist eine gesetzliche Regelung des Depositenbankwesens für das Deutsche Reich wünschenswert oder erforderlich? Von (M. d. R.) Weber. — etc. — Nr 18: Streikentschädigungsgesellschaften, von (Generalsekretär) Seibt (München). — Etats-Vergleiche: Das Deutsche Reich und die Einzelstaaten, von Walt. Däbritz (Essen). — Deutsche Emissionsstatistik, von Fab. Landau (Hamburg). — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, 1907, Nr 47—49: Detailhandel und Mittelstandspolitik, von Paul Lange (Hamburg). — etc. — Nr 50: Die Verwendung von Kuli als Lohnarbeiter in der deutschen Seeschiffahrt, von Emil Fischer (Hamburg). — Braunkohlenprofite, von Max Hirsch. — Die südfranzösische Weinkrise und die Regierung, von Paul Gross (Montpellier). — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. IX, Juli 1907: Die Viehzucht in Afrika (Schluß), von (Oberleutn. a. D.) D. Kürchhoff. — Gelegenheiten zu kolonialen Studien in Berlin, von (Oberstleutn.) Gallus. — Erwiderung auf Prof. Ballods „Koloniale Probleme", von Ferdinand Gessert. — Arbeitsverfassung der Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika, von Eduard Beck. — Der Pendschab und seine Bevölkerung, von Erich Prager. — Die Verwendung der neuen algerischen Anleihe. — August 1907: Der ägyptische Soudan, von W. Paschen. — Das Wesen der Kolonisation, von (Oberlehrer) Alexander Franz (Frankfurt a. M.). — Der Libanon unter Muzaffer Pascha. — Kakaoproduktion, Zwischenhandel und Konsum, von Carl Singelmann (Braunschweig). — Der gegenwärtige Stand der Baumwollkultur in den deutschen Kolonien, von Moritz Schanz (Chemnitz). — Die Kodifizierung des Eingeborenenrechtes, von (Prof.) Carl Meinhof (Gr. Lichterfelde). — Aus Roosevelts Werk: Die Eroberung des Westens von (Oberstleutn. z. D.) Gallus. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. X, 1907, Heft 9: Der Kosmopolitismus der Antike, von Walter Schücking. — Die physiologischen Grundlagen der Arbeitsteilung, I, von Adolf Gerson (Filehne). — Die Pensionsversichernng der Privatangestellten, von (Prof.) Albin Bráf (Prag). — etc.

Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureaus. Jahrg. 39, 1907, Nr 1 u. 2: Die Ernte des Jahres 1906. — Die Weinmosternte des Jahres 1906. — Die Hagelschläge in Bayern während des Jahres 1906. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im vierten Vierteljahr 1906. — Jahres-Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensbedürfnisse und Verbrauchsgegenstände an 69 Orten Bayerns für das Jahr 1906. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Jahr 1906. — Die öffentlichen Sparkassen im Königreich Bayern in den Jahren 1902—1904. — Steuerstatistik. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Die Scheckfrage und das Trennungsproblem im Bankwesen.

Von

Ernst Heinemann.

Von all den Anregungen, die in der neueren Zeit darauf hinausliefen, eine Erleichterung der nunmehr seit Jahresfrist bestehenden Geldklemme hervorzurufen, ist seitens der Geschäftswelt wohl keine mit so lebhaftem Beifall aufgenommen worden, als die Idee einer Neuregelung unseres Geldverkehrs, unseres Geldwesens durch Einführung des Scheckverkehrs. Nachdem man sich immer mehr davon überzeugt hatte, daß die Geldknappheit in der Hauptsache als eine Wirkung der angespannten wirtschaftlichen Konjunktur, und zwar nicht nur in Deutschland, anzusehen sei, und daß die Reichsbank, die man agrarischerseits mit Vorliebe für die Geldkalamität verantwortlich zu machen suchte, mit ihren Diskontsätzen in Wahrheit nur der Barometer für die allgemeinen Geldverhältnisse sei, sah man sich allerseits nach geeigneteren Maßnahmen, die zur Milderung der jetzigen Spannung führen könnten, um und kam zu dem Ergebnis, daß das Prinzip des Giroverkehrs, der seinerzeit die Funktionen der Post zum Teil übernommen hatte, weiter auszugestalten sei. Schon seit langem geht die Ansicht dahin, daß noch viel zu viel Metall im Inlandverkehr in unzweckmäßiger Weise zirkuliere, und daß es wünschenswert erscheine, an Stelle der bisherigen Zahlweise durch Bargeld weitere kommerzielle Zentralpunkte zu schaffen, durch die in einfacherer Form ein Ausgleich der Forderungen erfolgen könne. Als lautester Rufer im Streite erscheint dieses Mal die Regierung, die bereits einen vorläufigen Entwurf zum Scheckgesetz ausgearbeitet hat, der den fast ungeteilten Beifall der Handelskreise gefunden hat. Hatten doch gerade diese letzteren früher — wir denken hierbei insbesondere an die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft — den auf die Einführung eines Scheckgesetzes gerichteten Bestrebungen gegenüber eine gewisse Zurückhaltung, ja Ablehnung zu erkennen gegeben, die sich unter anderen aus der Befürchtung erklärte, daß der Entwurf nicht diejenigen Zugeständnisse aufweisen werde, die der Handel glaubte beanspruchen zu dürfen. Insbesondere hat die dem Scheck zugesicherte Stempelfreiheit sowie der Mangel an Strafbestimmungen dem Entwurf zahlreiche Anhänger in Handelskreisen zugeführt. Die besondere Ini-

tiative, die, wie schon erwähnt, die Regierung in dieser Beziehung entfaltete, äußerte sich auch darin, daß sie neben der Ausarbeitung eines Entwurfes durch ihren Bankier, die Seehandlung, ein Zirkular verbreiten ließ, worin die Vorteile des Scheckverkehrs in gemeinverständlicher Form erörtert werden. Das Zirkular, welches sich an alle Behörden und Institute, an alle Handel- und Gewerbetreibende, Rechtsanwälte, Aerzte, Beamte, Hauseigentümer, Hypothekengläubiger, Rittergutsbesitzer, Domänenpächter, überhaupt an alle Kapitalisten und besser situierte Privatpersonen wendet, behandelt in sehr geschickter Form, in Frage und Antwort, die Materie und ist vielleicht das Beste, was in der letzten Zeit über diesen Gegenstand veröffentlicht worden ist. Es weist zunächst auf die Vorteile hin, die der Inhaber eines Bankkontos dadurch erlangt, daß er den Gefahren der Aufbewahrung und des Transportes von Bargeld nicht mehr ausgesetzt ist, daß er für sein Geld Zinsen erhält, daß er alle Rechnungen durch Uebersendung von Schecks oder durch einfache Aufträge zum Zahlungsausgleich erledigen kann. Sodann sucht das Zirkular die Einwände hiergegen, besonders das Argument der Gegenseite, daß gegen die Gefahren des Diebstahls oder Verlustes ja auch eine Versicherung schütze, ferner die Bedenken hinsichtlich der Solidität der Bankiers zu widerlegen, und schließlich wird sogar ein leichter Zwang ausgeübt, indem dem Einzelnen der Rat erteilt wird, etwaige Forderungen konsequent durch Schecks zu begleichen, da auf diese Weise auch dann der Empfänger, der sich vielleicht weigern könne, einen Scheck zu akzeptieren, weil er selbst kein Bankkonto habe, genötigt sein werde, sich ebenfalls ein solches einrichten zu lassen. In einem Schlußwort wird dann auf die Verhältnisse in England hingewiesen mit der Bemerkung, daß die Konzentration des Geldes daselbst eine bessere Ausnutzung gestatte als bei uns. Allein von den deutschen Geldbriefträgern würden, wie die Seehandlung im Schlußwort ausführt, täglich ca. 25 Mill. M., jährlich also nicht weniger als 9 Milliarden Mark bares Geld „spazieren getragen".

Die Ursache, warum die Regierung sich in so angelegentlicher Weise der Scheckfrage annimmt, liegt klar zu Tage: Sie hat selbst die Nachteile des teueren Geldes mit am schärfsten zu empfinden. Nachdem vor 22 Jahren die Konversion von $4^1/_2$ Proz. auf 4 Proz. und vor 11 Jahren die große Konversion von 4 Proz. auf $3^1/_2$ Proz. vor sich gegangen ist, muß das Reich und Preußen jetzt wieder 4-proz. Anleihen aufnehmen, mit denen die Erwerber bis heute ebenfalls unerfreuliche Erfahrungen gemacht haben. Wenn der Finanzminister am 19. April im Landtage zum Ausdruck brachte, daß er den 4-proz. Zinsfuß in Deutschland gleichsam nicht anerkenne, indem er durch die Wahl des Typus von Schatzanweisungen deutlich bewiesen habe, daß die Wahl des 4-proz. Zinsfußes nur eine vorübergehende Maßnahme sei (die, nebenbei bemerkt, sich auf 5 Jahre erstreckt!) so möchten wir daran erinnern, daß auch bereits im Jahre 1905 bei der Emission der $3^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihe die „Nordd. Allg. Ztg." offiziös schrieb, es

handele sich auch bei dieser Anleihe „nicht um ein grundsätzliches Verlassen des 3-proz. Typus, sondern um eine ausschließlich durch die derzeitige Beschaffenheit des Geldmarktes bedingte Abweichung, von der erwartet werden darf, daß sie für die 3-proz. Schuldverschreibung zur Erleichterung in Angebot und Nachfrage beitragen wird.“ Wie diese Erwartung sich erfüllt hat, weiß man aus der Kursbewegung der 3-proz. Anleihen, die von ihrem Höchststande von Pari bereits annähernd 20 Proz. zurückgegangen waren. Man kann daher nur hoffen, daß die Auffassung, der 4-proz. Zinsfuß sei vorübergehend, sich nicht in dem Sinne bewahrheiten möge, daß ein noch höherer Zinsfuß bewilligt werden muß. Es wäre bedenklich, in dieser Beziehung prophezeien zu wollen: nicht allein, daß sämtliche deutsche Bundesstaaten ihre Bedürfnisse durch Ausgabe 4-proz. regelrechter Staatsschuldverschreibungen mit noch längerer Hinausschiebung der Konvertierung — Bayern und Württemberg bis 1915, während die Schatzanweisungen nur bis 1912 lauten — befriedigt haben, das Bedenklichste ist, daß der gesamte Anlagemarkt sich bis vor kurzem im Rückgange befand, daß die 4-proz. Schatzanweisungen trotz der solidarischen Erklärung der Banken, nicht unter 100 abzugeben, unter 100 zurückgegangen sind, und daß der erste $4^1/_2$-proz. Hypothekenpfandbrief auf der Bildfläche erschienen ist, und die einen schier unersättlichen Geldbedarf dokumentierenden Städte geneigt scheinen, ein gleiches zu tun. Für jeden Kenner der Verhältnisse war es klar, daß der Staat 4 Proz. bewilligen mußte, als die Banken die Kommunalverwaltungen wissen ließen, keine $3^1/_2$-proz. Anleihen mehr zu übernehmen. In dieser Beziehung entscheidet die Konkurrenz ausschließlich, und der Staat kann trotz aller Solidität keine 3- oder $3^1/_2$-proz. Anleihen mehr unterbringen, wenn die Städte und Hypothekenbanken 4 und $4^1/_2$ Proz. bieten. Die der Regierung hie und da zugeschriebene Absicht, den Städten das Privilegium für ein $4^1/_2$-proz. Anleihen nicht zu bewilligen, erscheint schon deshalb undiskutierbar, weil, abgesehen von der Verantwortung, die die Regierung bei einem Mißerfolg einer Ausgabe niederverzinslicher Kommunalanleihen übernähme, die 4-proz. Kommunalanleihen zur Zeit unter Pari herausgebracht werden müssen, und weil ein Schuldner im Prinzip verlangen kann, den vollen Betrag, den er schuldig wird, auch zu erhalten. Im übrigen würde es sich gleich bleiben, ob ein $4^1/_2$-proz. Anleihen zu Pari oder ein 4-proz. Anleihen zu 90 herausgebracht würde, und das letztere würde sich auf keinen Fall verhindern lassen.

Es mag — um noch mit einigen Worten auf diese Verhältnisse einzugehen — heute dahingestellt bleiben, ob die große Konversion vor 10 Jahren nicht besser unterblieben wäre; auf alle Fälle war damals der Schritt begreiflich, nachdem alle übrigen Schuldner, vor allem die Kommunen, Landschaften, Hypothekenbanken dem Staate mit der Herabsetzung des Zinsfußes vorangegangen waren. Inzwischen haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, und als

die Banken bei der Hochflut der $3^1/_2$-proz. Kommunalemissionen sich außer stande erklärten, weitere Anleihen dieser Art an der Börse einzuführen, war es klar, daß auch für die übrigen Schuldner die Heraufsetzung des Zinsfußes nur eine Frage kurzer Zeit sein konnte. Man kann sich der Empfindung nicht entschlagen, als ob unsere Finanzpolitik bei diesen Emissionen zu sehr von Nebendingen geleitet worden ist. Man akzeptierte bei den Emissionen der 3-proz. Anleihen mit Dank das von der Börse veranstaltete, eines großen Staates wenig würdige Brillantfeuerwerk einer 45-fachen Ueberzeichnung, auf die bald ein intensiver, beschämender Kursrückgang folgte, man bot den Zeichnern, die eine Sperrverpflichtung von einem halben Jahre einzugehen sich bereit erklärten, die wenig verlockende Bonifikation von ein Zehntel Prozent, man erhöhte das Kapital der Seehandlung zur Stützung des Kurses, man versprach alle möglichen Erleichterungen bei der Eintragung in das Staatsschuldbuch, allein die Hauptsache übersah man, daß namentlich in langen Friedenszeiten von den beiden entscheidenden Faktoren der Kapitalsanlage, der Qualität und der Rentabilität, die erstere immer mehr zurücktritt, so daß zur Zeit in der Bewertung deutscher Staats- und Kommunalanleihen kaum ein Unterschied besteht, obschon die ersteren auch ein wesentlich größeres Absatzgebiet und damit eine größere Realisierbarkeit aufweisen [1]). Das starre Festhalten unserer Finanzverwaltungen an dem 3-proz. Zinsfuß lag zweifellos im Interesse der großen Banken, die, das darf man niemals vergessen, doch schließlich private Erwerbsgesellschaften sind und die die Dispositionen des Publikums in Bezug auf die Anlage sowie auf die allgemeinen Geldverhältnisse sich in ausgiebiger Weise durch Effektentauschoperationen für ihre Kundschaft zu nutze gemacht haben dürften. So hat eine schwere Deklassierung unserer Anleihen stattgefunden; 3-proz. Konsols sind von 100 auf etwa 81 zurückgegangen, sie haben also etwa $^1/_5$ ihres Wertes eingebüßt. Mit solchen Vorgängen muß indessen eine weitsichtige Finanzverwaltung rechnen. Wenn die Kapitalisten bei industriellen Papieren ihr Geld verlieren, dann lockt der spekulative Reiz doch immer von neuem zur Beteiligung; bei einem Papier, daß nichts weiter als eine zwar sichere, aber begrenzte Rente von nur 3 Proz. aufzuweisen hat, wird ein derartiger Verlust an Kapital — der nicht allein immer im Kurszettel besteht, sondern selbstverständlich auch de facto eintreten kann — immer eine schlimme Erinnerung bleiben und zukünftigen Emissionen nichts weniger als förderlich sein.

Wir sind auf diese Verhältnisse etwas näher eingegangen, um die Gründe darzutun, die es namentlich auch der Regierung wünschenswert erscheinen lassen, die Initiative in der Regelung des Scheckverkehrs, von der sie sich eine Verbilligung des Geldstandes verspricht, in die Hand zu nehmen. Es handelt sich also hierbei mehr um

1) Einige Kommunalanleihen wiesen sogar ein höheres Kursniveau als die Staatsanleihen auf.

einen Schritt, den man, der Not gehorchend, tut, während die große Oeffentlichkeit dieser ganzen Angelegenheit bisher kühl bis ans Herz, um nicht zu sagen ablehnend, gegenübersteht. Nichts ist in dieser Hinsicht charakteristischer als die Tatsache, daß ein die Interessen weiter geschäftlicher Kreise vertretendes Blatt, wie die „Frankfurter Zeitung", unlängst bei einer Erörterung dieses Gegenstandes über die bedauerliche Indolenz des Publikums zu Felde zog. Das beweist deutlich, daß das große Publikum gar kein oder nur ein geringes Interesse an dieser Angelegenheit nimmt, weil ein Hauptbedenken immer in der Betrachtung wurzelt: Aus welchem Grunde soll der Einzelne eigentlich Schecks in Zahlung nehmen, wenn er bares Geld beanspruchen kann? Dieser Gedanke präpondoriert vorläufig noch, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß der Scheckverkehr nicht große Vorteile böte. Die ganze Scheckfrage ist im wesentlichen eine Vertrauensfrage und kann daher auch nur unter diesem Gesichtspunkte beurteilt werden. Die Bedenken gehen in dieser Beziehung nach einer doppelten Richtung: insoweit sie erstens den Aussteller und zweitens den Bezogenen betreffen. Ihr größtes Interesse bietet sie unzweifelhaft nach der letzteren Richtung hin, da die Bedenken in dieser Beziehung die fundamentalsten Fragen, die das Verhältnis zwischen der Bankwelt und dem Publikum berühren, in den Vordergrund treten lassen.

Auch die Seehandlung hat in ihrem Zirkulare dies Moment hervorgehoben und sie betont wörtlich, daß Vorsicht bei der Wahl des Bankiers oder der Bank geboten sei. Sie fügt hinzu: „man wird gut tun, darüber eventuell bei Sachverständigen Rat einzuholen". Im Prinzip ein vortrefflicher Rat, aber wer ist hier der Sachverständige, und nach welchen Grundsätzen soll die Auswahl der Banken und Bankiers seitens des Publikums in den konkreten Fällen getroffen werden? Man begreift, daß ein Institut, wie die Seehandlung, in dieser delikaten Frage nicht über die Hervorhebung des Prinzips hinausgehen konnte; der Verfasser dieser Zeilen, dem die Hände weniger gebunden sind, möchte das Prinzip und was dazu gehört, etwas näher erörtern, zumal diese Erörterung zur Lösung eines wichtigen Problems, der Trennung in Bank- und Depositenwesen, beitragen dürfte.

Nach § 2 des vorliegenden Entwurfes zum Scheckgesetz können als Bezogene bezeichnet werden:

1) die Reichsbank und diejenigen staatlichen und kommunalen Geld- und Kreditinstitute, sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geldern und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen.

2) die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Zu den unter 2) bezeichneten gehören in erster Linie die großen Berliner Banken, und sie sind es, welche in erster Linie den An-

spruch erheben, an den Vorteilen des Scheckverkehrs teilzunehmen. Die großen Berliner Banken haben bereits die Reichshauptstadt mit einem Netz sogenannter Depositenkassen — man wird sie auf zweihundert beziffern dürfen — überzogen, die für das Straßenbild charakteristisch geworden sind, und von denen einzelne, namentlich in den vornehmeren Teilen der Stadt, einen nicht geringen Ausgabeetat aufweisen, der schwerlich durch die bankgeschäftlichen Transaktionen der sogen. guten alten Zeit, durch Umwechseln von Devisen etc. ausgeglichen wird. An all den Depositenkassen prangen in goldenen Lettern die Millionenziffern des Aktienkapitals und der Reserven. Worin aber diese Hunderte von Millionen bestehen, das sollte man aus den Bilanzen der Banken erfahren, und diese geben über diese wichtige Frage so gut wie gar keine Auskunft.

Alle Aeußerlichkeiten haben nicht die alljährlich wiederkehrende Klage über die unausgesetzte Vermehrung der Engagements der Banken bei absoluter Undurchsichtigkeit des Bankenstatus beseitigen können. Der Verfasser hat schon früher in dieser Zeitschrift ausgeführt, daß diese Frage mit dem Wesen der Aktiengesellschaft im engsten Zusammenhang steht; über Milliarden von Engagements wird alljährlich in Form eines Geschäftsberichtes eine einzige Mitteilung veröffentlicht, die jedoch über alles mögliche, nur nicht über die Beschaffenheit der Gesellschaften, Auskunft gibt. Die Geschäftsberichte der großen Banken sind Bücher mit sieben Siegeln, sie verbreiten sich in weitläuftiger Form über die wirtschaftlichen Verhältnisse, über den Zinsfuß, und mit ganz besonderer Vorliebe wird auch die hohe Politik in den Kreis der Erörterung gezogen; sobald aber die Rede auf die häuslichen Angelegenheiten kommt, steigen in den Berichten dichte Nebel auf, die die Bedeutung der gebotenen Ziffern vollständig verhüllen. Der § 260 des Handelsgesetzbuches, der den Vorstand verpflichtet, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr neben einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung auch einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft „entwickelnden Bericht“ dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen, bildet, mit der Praxis verglichen, eine der schönsten Arabesken des Handelsgesetzbuches. Zu Anfang des Jahres 1901 veröffentlichte die Leipziger Bank, ein Institut mit 80 Mill. Kapital, „einen ihre Verhältnisse entwickelnden Bericht“, der die herkömmliche Schablone aufwies, und drei Monate später, am 25. Juni 1901, wurde der überraschten Welt mitgeteilt, daß die Bank genötigt sei, die Kassenschalter zu schließen. Aus dem unmittelbar vorangegangenen Geschäftsbericht ergab sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt für eine solche Möglichkeit; die Aktiven und Passiven glichen sich aus, und der Bericht „entwickelte“ das in der gewohnten Weise. Hat die Seehandlung an diesen Fall gedacht, als sie dem Publikum empfahl, bei der Einrichtung eines Scheckkontos einen „Sachverständigen“ zu befragen? Ist eine Bank mit 80 Mill. M. nicht sachverständig? Vor mehreren Jahren er-

klärte der verstorbene Herr von Hansemann als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Dortmunder Union (ob Bank- oder Industriegesellschaft, ist für die Beurteilung der vorliegenden Frage gleichgültig) in der Generalversammlung, also an der offiziellsten Stelle, daß, wenn die Diskontogesellschaft, der Bankier der Dortmunder Union, seinerzeit nicht das für den Fortbetrieb des Unternehmens notwendige Geld vorgeschossen hätte, die Dortmunder Union unfehlbar in Konkurs gegangen wäre. Auf die verwunderte Bemerkung eines anwesenden Aktionärs, daß von diesen Verhältnissen doch nicht das mindeste in den Geschäftsberichten zum Ausdruck gekommen sei, wurde seitens des Vorsitzenden nichts erwidert. Wenn das Sein oder Nichtsein einer Gesellschaft von der Gnade eines einzigen Geldgebers abhängig ist, dann kann unmöglich das Aktienkapital bezw. die dagegen validierenden Aktiven mit Pari aufgenommen werden; das ist unter allen Umständen ohne nähere Erläuterung im Bericht eine Irreführung des Publikums. War nun Herr von Hansemann, der damalige Vorsitzende der Dortmunder Union, nach Auffassung der Seehandlung, eigentlich nicht — sachverständig? Sollen wir die Erinnerungen an jene Eindrücke wachrufen, die die Börse empfing, als seinerzeit die ziffernmäßigen Resultate der Fusion zwischen der Diskontogesellschaft und der Norddeutschen Bank in Hamburg bekannt wurden?

Welche Bedeutung die immer mehr zunehmende Konzentration in den großen Banken für die Allgemeinheit und für die vorliegende Frage im besonderen besitzt, ergibt sich am deutlichsten aus der Zusammenstellung der bilanzmäßigen Resultate der großen Berliner Banken im Jahre 1906. Danach betrugen Ende 1906:

I. Die Aktiven

in Millionen Mark

	Kassa	Wechsel	Reports, Lombards	Effekten u. alle Beteiligungen	Debitoren	Immobilien u. Diverse	Total
Discontogesellschaft	41,5	175,8	57,7	186,5	385,1	16,2	862,8
Deutsche Bank	110,5	540,4	285,1	197,8	718,1	24,4	1876,3
Dresdener Bank	44,3	242,6	161,8	132,2	505,7	22,8	1109,4
Schaaffhaus. Bankverein	16,3	66,4	20,8	96,8	363,7	12,4	576,4
Darmstädter Bank	26,8	108,1	73,4	124,3	261,8	11,4	605,8
Berl. Handelsgesellschaft	21,1	74,5	52,2	74,0	190,1	8,5	420,4
Commerz- u. Discontobk.	13,0	85,1	38,9	49,3	203,5	7,2	397,0
Nationalbank f. Deutschland	11,6	65,2	75,9	56,6	136,7	0,5	346,5
Mitteldeutsche Creditbank	7,0	24,2	12,7	13,5	109,7	2,8	169,9
Total 1906	292,1	1382,3	778,5	931,0	2874,4	106,2	6364,5
dagegen „ 1900	218,3 [1]	829,7	226,5	574,7	1614,2 [2]	57,4	3520,8

1) einschließlich Bankguthaben.
2) ausschließlich Bankguthaben.

II. Die Passiven
in Millionen Mark

	Grund-kapital, Reserve u. Vortrag	Kreditoren Depositen	Akzepte, Avale	Dividende	Di-verse	Total
Discontogesellschaft	228,7	380,0	227,0	15,8	11,8	862,8
Deutsche Bank	301,1	1250,7	289,6	22,0	12,9	1876,3
Dresdener Bank	232,0	618,3	236,1	13,6	9,4	1109,4
Schaaffhaus. Bankverein	179,5	258,9	123,9	10,6	3,5	576,4
Darmstädter Bank	183,5	315,3	90,6	12,3	4,1	605,8
Berliner Handelsgesellschaft	130,6	210,2	65,7	9,0	4,9	420,4
Commerz- u. Discontobank	97,8	209,8	82,4	5,5	1,5	397,0
Nationalbank f. Deutschland	93,2	197,2	47,5	6,0	2,6	346,5
Mitteldeutsche Creditbank	61,6	61,5	42,8	3,5	0,5	169,9
Total 1906	1508,0	3501,9	1205,6	97,8	51,2	6364,5
dagegen „ 1900	1162,5	1536,3	721,2	72,1	28,7	3520,8

Der hervorspringendste Punkt der vorliegenden Ziffern ist also die Tatsache, daß die Kreditoren und Depositen in einem Zeitraume von nur 6 Jahren von 1536 Mill. auf 3501 Mill. M. gestiegen sind. Man vergegenwärtige sich also: seit dem Jahre 1900, in dem eine schwere Krisis die deutschen Märkte heimsuchte, sind die Kreditoren und Depositen lediglich der Berliner Großbanken um annähernd 2 Milliarden Mark gestiegen! In sechs Jahren! Andererseits sind in diesem Zeitraume die Debitoren von 1600 Mill. M. auf annähernd 2900 Mill. M. gestiegen, und das Gesamtengagement der Banken, wie es in Aktiven und Passiven zum Ausgleich kommt, ist von 3520 Mill. auf 6365 Mill. M. gestiegen. Die gesamten Verbindlichkeiten der Banken sind von 2250 Mill. M. auf 4700 Mill. M. angewachsen. Alles in einem Zeitraum von nur 6 Jahren.

Betrachtet man nun die zu diesen Ziffern gebotenen Erläuterungen, so wird es nicht möglich sein, sich eine klare Vorstellung von dem, was in diesen Ziffern inhaltlich steckt, zu bilden. Große Institute werfen seit Jahren Effekten und Konsortialbestände zusammen. Inwieweit die Debitoren mit solchen Beständen vermengt sind, vermag man nicht zu entscheiden. Eine entsprechende Anfrage, die vor Jahren in der Generalversammlung einer großen Bank gestellt wurde, blieb unbeantwortet. Eine Bank wirft deutsche Staats-, Kommunal-, Eisenbahnprioritäten und Obligationen deutscher Unternehmungen in einen Posten zusammen. Ein anderes Institut teilt mit, daß das Effektenkonto zum Teil aus börsengängigen, zum Teil aus nicht börsengängigen Papieren besteht, und fügt hinzu, daß die börsengängigen Effekten aus Reichsanleihen, Konsols und Industrieobligationen sich zusammensetzen. Ein anderes Aktivum im Betrage von 35 Mill. M. wird mit dem vielsagenden Namen „laufender Operationen“ aufgeführt, und in dem Gewinn- und Verlustkonto, das zu dieser Bilanz gehörte, war eine außerordentliche Abbuchung auf

Effekten- und „Operationskonto" eingestellt. Hervorgehoben wird in manchen Geschäftsberichten, daß große Summen von Debitoren durch börsengängige Effekten gedeckt seien; welcher Art diese Effekten sind, verschweigt des Sängers Höflichkeit. Bei der Mitteilung der Institute über die Konsortialgeschäfte beschränkt man sich in der Regel auf die Angabe der Papiergattung, ohne Näheres darüber zu sagen, in welchem Umfange hierbei die Bank beteiligt war. Am unmotiviertesten erscheint aber die Geheimniskrämerei, wenn es sich um abgewickelte Geschäfte handelt, denn in diesem Falle sind die Gefahren, die bei schwebenden Engagements durch Indiskretionen hervorgerufen werden können, ausgeschlossen. Die ziffernmäßige Darstellung des eigentlichen Geschäftsganges ist oft nicht mehr als eine Zahlspielerei; man ist so klug wie vorher, wenn ein Provinzialinstitut seinen Geschäftsbetrieb auf Effektenkonto in der Weise schildert, daß es den Bestand dieses Kontos am 31. Dezember aufführt, sodann den Zugang hinzuaddiert, den Ausgang abzieht und aus der Differenz zwischen dem Ergebnis und dem Bestand des Effektenkontos den Gewinn herausrechnet. Ein Leipziger Institut teilte mit, daß der Bestand an Wertpapieren sich „in der Hauptsache" aus 16 verschiedenen Wertpapiergattungen zusammensetzt, zu denen unter anderen $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe und Anteile an einer Gewerbeausstellung gehören. Daß derartige Angaben keinen klaren Einblick in die Situation gewähren, leuchtet ohne weiteres ein.

Betrachtet man somit die Scheckfrage lediglich unter dem Gesichtspunkte der Vermehrung der Depositen in den großen Banken, so würde eine dem Scheckverkehr förderliche Entwickelung, die zu einer weiteren derartigen Konzentrierung führen würde, bei der jetzigen Undurchsichtigkeit der Bankbilanzen nicht ohne Bedenken sein. Man wende nicht ein: Die Banken sind Aktiengesellschaften und können nicht detaillieren; selbst wenn dieses Argument durchschlüge [1]), würden die Bedenken in Betreff der in die Milliarden gehenden Depositen in den Banken damit nicht aus der Welt geschafft sein. Man kann eben nicht zween Herren dienen; man kann nicht zugleich Industrie- und Depositenbank sein. Eben diese heterogenen Elemente, die das heutige Bankwesen in Deutschland in immer schärferem Maße charakterisieren, sie allein sind es, die die Forderung betreffs der Trennung dieser widerstrebenden Elemente, die sogenannte reinliche Scheidung im Bankwesen von Jahr zu Jahr

1) Bei der letzten Krisis an der Wende des Jahrhunderts sah sich eine größere Anzahl von Kreditinstituten unter dem Drucke des um sich greifenden Mißtrauens veranlaßt, Semestralbilanzen in wesentlich spezifizierterer Form, als es sonst üblich ist, zu veröffentlichen, und eine der Berliner Großbanken ließ in der Generalversammlung erklären, daß sie bereit sei, an dieser Praxis festzuhalten, wenn auch andere Institute mittun würden. Kaum war indessen die Krisis verschwunden, so verschwanden auch die Semestralbilanzen. Man hat indessen nie etwas davon gehört, daß die damals geübte Praxis den betreffenden Instituten irgendwelche Nachteile gebracht hätte. — Die unlängst von der bayerischen Regierung eingesetzte Revisionskommission zur Prüfung des Status der Bayerischen Kreditanstalt betonte ebenfalls den Mangel an Offenheit bei der Rechenschaftsablegung.

lauter werden lassen. Damit kommen wir zu dem wichtigsten Punkte des Themas. Die gerade im Interesse des Scheckverkehrs liegende Trennung im Bank- und Depositenwesen würde vielleicht ihrer Durchführung näher gerückt sein, wenn bisher auch nur die geringsten Andeutungen darüber, wie das Projekt eigentlich verwirklicht werden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt wären. Man weist beständig auf England hin, ohne auch nur mit einem Worte zu sagen, wie es in Deutschland gemacht werden soll. Die für Fernerstehende nicht erkennbare Hauptschwierigkeit für eine solche Trennung liegt darin, daß es kaum möglich sein dürfte, einen Unterschied zwischen Kreditoren und Depositen gesetzlich festzusetzen. Die Scheidung im Bankwesen wäre doch nur in der Weise durchzuführen, daß man die reinen Depositenbanken auf das eigentliche Feld ihrer Tätigkeit verweisen und ihnen alle spekulativen und industriellen Transaktionen untersagen würde, während umgekehrt den Kreditbanken die Annahme von Depositen nicht gestattet wäre. Allein speziell das letztere scheint deshalb undurchführbar, weil es unmöglich sein dürfte, einen Unterschied zwischen Kreditoren und Depositen gesetzlich zu fixieren, und weil man den Kreditbanken doch nicht verbieten kann, überhaupt irgend etwas schuldig zu sein! Kreditoren und Depositen beruhen im letzten Grunde immer auf Guthaben mit verschiedener Kündigungsfrist; ob das Guthaben auf Scheckkonto, Depositenkonto oder laufendes Konto verbucht ist, erscheint für die Natur des Objektes gleichgültig. Die Unterschiede, die im Geschäftsleben gemacht werden, sind mehr gefühls- und gewohnheitsmäßiger Natur, auf alle Fälle aber rein äußerlich. Man braucht nur die Geschäftsberichte der Berliner Banken zur Hand zu nehmen, um zu erkennen, wie wenig sich hier ein bestimmtes Prinzip aufstellen läßt. Einige Banken führen Kreditoren und Depositen getrennt auf, andere Banken verbuchen ihre Verpflichtungen unter dem einen Posten Kreditoren. Erscheint somit auf diesem Wege wenig Aussicht auf eine Erreichung des erstrebten Zieles, so würde der Sache vielleicht näherzukommen sein, wenn die Seehandlung die in dieser Beziehung ergriffene Initiative fortsetzen und durch Schaffung eines großen Filialnetzes einen Zentralpunkt für den Scheck- und Depositenverkehr in Deutschland schaffen würde. Denn da der Scheckverkehr, wie schon erwähnt, in der Hauptsache eine Vertrauensfrage ist, so würde sich die Seehandlung, deren bankgeschäftliche Tätigkeit ohnehin eine ausgedehnte ist, in doppelter Hinsicht für eine solche Rolle qualifizieren: In erster Linie steht der preußische Staat hinter ihr, und zweitens, und dies kommt als Hauptmoment in Betracht, macht die Seehandlung eo ipso nur solche Geschäfte, die eine Depositenbank machen darf. Zur Stärkung des Vertrauens wäre es unbedingt notwendig, daß die Seehandlung bezw. die von ihr errichtete Depositenbank nicht wie die Kreditbanken alljährlich, sondern wie die Notenbanken allwöchentlich ihren Status veröffentlichen

würden. Dann müßten die Banken, um konkurrenzfähig zu bleiben, unter allen Umständen mittun. Ueber die Konkurrenz des Staates sich zu beklagen, was sie vermutlich tun würden, dazu haben die Banken nicht den geringsten Anlaß, nachdem sie selbst den kleinen Bankiers die erbarmungsloseste Konkurrenz gemacht und ihnen hierdurch mehr geschadet haben, als alle Börsengesetze der Welt dies bisher zu tun vermochten. Haben die Banken doch durch Provisionsunterbietungen die kleineren Firmen zum Teil zunächst matt gesetzt und hinterher denjenigen Firmen, die seinerzeit durch Gründung von Kulissenhäusern die Banken abermals zu unterbieten suchten, mit der Entziehung der Kredite gedroht — der Interessenkampf in der brutalsten Form. In dieser Beziehung möge man sich also nicht von Bedenken leiten lassen. Die Bedenken liegen auf ganz anderem Gebiete: in den Gefahren, die bei Ausdehnung des Scheckverkehrs die weitere Konzentrierung der Depositen in den Banken bei völliger Undurchsichtigkeit ihres Status mit sich bringen würde. Gerade in dieser Beziehung muß man auf das englische Vorbild hinweisen: Die Verquickung des Scheckverkehrs mit industriellen und spekulativen Bankoperationen gehört jedenfalls nicht zu den Eigentümlichkeiten des englischen Bank- und Scheckwesens. Es geht nicht an, sich für eine Einrichtung zu erwärmen, und diese Einrichtung dann unter Preisgebung ihrer wichtigsten Grundlagen ausführen zu wollen. Soll der Ausspruch der Seehandlung: „Vorsicht bei der Auswahl der Bank oder des Bankiers ist gewiß geboten“, einen Sinn haben, so kann es bei einer Bank nur der sein, daß man sich nach der Bilanz der Bank eine Vorstellung von ihrer Beschaffenheit machen soll, und das ist, wie gezeigt, bei den Banken schwer möglich. Solange daher die Voraussetzungen für den Scheckverkehr in dieser Beziehung nicht erfüllt sind, wird man dem Scheckverkehr nicht das Wort reden können. Möge daher der Staat in dieser Beziehung auch weiterhin die Initiative ergreifen, nachdem sich die Abgeneigtheit der großen Banken, die Scheidung durchzuführen, im Laufe der Jahre in immer deutlicherer Form herausgestellt hat, ohne diese Scheidung aber die Vorteile des Scheckwesens in keinem Verhältnisse stehen zu den Gefahren, die bei der jetzigen Undurchsichtigkeit des Status durch die von Jahr zu Jahr rapide zunehmende Konzentrierung der Depositen in den großen Industrie- und Depositenbanken heraufbeschworen werden.

Nachschrift.

Nachdem dieser Aufsatz geschrieben war, fand in Hamburg der dritte Bankiertag statt, auf dem die im Vorstehendem abgehandelte Materie ebenfalls zur Erörterung gelangte. Die entgegengesetzten Anschauungen der Redner, die sich mit besonderer Leidenschaft gegen eine Uebertragung des englischen Bank- und Depositenwesens nach Deutschland wandten, bilden indessen für den Verfasser dieser Zeilen keinen Grund, seine Auffassung in dieser Beziehung zu

ändern. Wenn insbesondere der Hauptsprecher in dieser Beziehung, der frühere Reichsbankdirektor und jetzige Direktor der Dresdener Bank, der Geh. Oberfinanzrat Müller, auf einen angeblichen grundlegenden Irrtum bei der Beurteilung der Depositenfrage in Deutschland hinwies: daß nämlich die Depositen nicht Spargelder, sondern Betriebsreserven von Gewerbetreibenden seien, so möchten wir wissen, was diese Unterscheidung für das Prinzip der Frage bedeuten soll? Sollen etwa die $3^1/_2$ Milliarden Depositen in den großen Berliner Banken weniger der Sicherung bedürftig sein, weil sie statt Spargelder in Wirklichkeit Betriebsreserven von Gewerbetreibenden darstellen? Die Gewerbetreibenden dürften sich für eine solche Auffassung entschieden bedanken! Ebensowenig schlägt der Einwand durch, daß Depositenbanken in Deutschland ohne Nutzen arbeiteten, namentlich wenn man bedenkt, was tantiemenberechtigte Großbankdirektoren unter Nutzen verstehen. Ob der Nutzen der Depositenbanken mit solchen Tantiemeeinnahmen „konkurrieren“ kann, ist dem Verfasser gleichfalls zweifelhaft; für die Beurteilung der Frage aber dürfte dieser Gesichtspunkt wohl nicht in Betracht kommen. Wenn ferner behauptet wird: der Vorwurf, die Banken verwendeten ihre Depositen zu Konsortialgeschäften und Spekulation in Effekten, könne nun noch von Ignoranten und Verläumdern erhoben werden, nachdem nachgewiesen sei, daß die Banken mit mehr als 10 Mill. Kapital mehr als die Hälfte als ihres Eigenvermögens in Konsortialgeschäften oder eigenen Effekten angelegt hätten, so würden wir gern über alle Zweifel hinwegkommen, wenn die Banken den Schleier in Bezug auf einen Posten, in Bezug auf ihre Debitoren, ein wenig lüften könnten. Nach unserer Tabelle betrugen Ende 1906 die Bankverpflichtungen Summa summarum 4800 Mill. M., während an Kasse, Wechsel und Reports im ganzen rund 2500 Mill. vorhanden waren, also etwa die Hälfte der Gesamtverpflichtungen, so daß also von den 2900 Mill. M. Debitoren nicht weniger als 2300 Mill. M. zur Deckung der Gesamtverpflichtungen mitherangezogen werden müssen! Wir erinnern an eine frühere Generalversammlung einer Berliner Großbank, in der ein Aktionär Näheres über die Debitorenziffer wissen wollte, namentlich darüber, ob nicht ein gewisser Betrag dieser Ziffer einen „konsortialgeschäftlichen“ Anstrich habe — eine Frage, deren Beantwortung seinerzeit glatt abgelehnt wurde. Die Ziffer der Debitoren ist die große Sphynx bei den Banken; diese Ziffer aber muß für die Deckung der Verbindlichkeiten in weitaus größtem Maße herangezogen werden. Auf welcher Basis hiernach ein Liquiditätsgrad seitens des Redners von annähernd 82 Proz. für die fremden Gelder von 45 Aktienbanken und noch dazu für Krisenzeiten herausgerechnet worden ist, darüber enthalten die vorliegenden Berichte nicht das Geringte. Der Verfasser dieser Zeilen hatte den Liquiditätsgrad der Berliner Banken für deren Gesamtverpflichtungen im Mai 1898 in einem Aufsatze in der „Nation“ auf 61 Proz. berechnet und hierdurch ein Berliner Finanzblatt zu einer Entgegnung veranlaßt, in

der der Liquiditätsgrad der Berliner Banken mit nur 33 Proz. berechnet wurde und deren Verfasser — difficile est, satiram non scribere — ebenfalls zu den Rednern des letzten Bankiertages gehört. Wie groß mag das Erstaunen dieses Herrn, der lediglich zwei Drittel der bankfähigen Wechsel als liquide ansah, gewesen sein, als ihm plötzlich von einem Mitredner des Bankiertages auseinandergesetzt wurde, daß die Liquidität der Banken in Krisenzeiten nicht 33 Proz., sondern — 82 Proz. sei. Auf die Ziffern der letzten Bilanzen der Berliner Großbanken angewendet, hieße das: Beide Redner, Bankdirektoren, waren in Bezug auf die Liquidität einer Aktivsumme in den Banken von nicht weniger als 2400 Mill. M. entgegengesetzter Meinung! Wenn nun endlich der erste Redner zum Beweise für die Behauptung, daß das gemischte Banksystem in Deutschland für die Sicherheit der Depositen keine Gefahr bedeute, behauptete, daß dieses am deutlichsten an einer Analyse unserer Bankbilanzen zu zeigen sei, so beweist er damit jedenfalls, daß ihm der Sinn für Humor nicht abhanden gekommen ist. Statt unserer eigenen Ansicht wollen wir mitteilen, was sein „Antipode" auf dem Bankiertage über die Analyse der Bankbilanzen im Juni 1898 wörtlich geschrieben hat: „Der wirkliche Liquiditätsgrad der Banken für Krisenzeiten aber, ausgedrückt durch ihre Verfügungsgewalt über die Reichsbank, ist aus keiner Bankbilanz nach der heute üblichen Aufmachungsart auch nur annähernd zu ersehen." So vor 10 Jahren einer der Mitredner des dritten deutschen Bankiertages. Wir haben dieser Auffassung nichts hinzuzufügen.

X.

Die Organisation des Scheckverkehrs in Deutschland.

Von

Professor Dr. **Otto Warschauer**, Berlin.

Der Scheckverkehr ist bei einer großen Anzahl höher stehender Kulturvölker namentlich in der jüngeren Zeit zum Gegenstande eines sich stetig steigernden Interesses gemacht worden, das vielfach durch gesetzgeberische Maßnahmen Ausdruck gefunden hat. Auch Deutschland fängt allmählich an, der Bewegung sich energisch anzuschließen. Während früher auf diesem für den Geldmarkt so wichtigen Gebiete sehr häufig Verständnislosigkeit und Apathie zu beobachten waren, zeigt sich in der Gegenwart die höhere Erkenntnis der Notwendigkeit einer zeitgemäßen Reform, und eine Reihe von Maßnahmen ist eingeleitet, die die Erreichung des gesteckten Zieles bezwecken.

Dieser erfreuliche Wandel der Auffassung ist zweifelsohne in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen, daß Deutschland sich immer mehr zum Industriestaat entwickelt, daß gleichzeitig hiermit sich finanzielle Bedürfnisse einstellen, die früher nicht bestanden haben und daß Neuerungen in Betracht gezogen werden, die dem erhöhten Bedarf zu entsprechen geeignet erscheinen können. Andererseits ist das sich steigernde Interesse eng verknüpft mit der Tatsache, daß häufiger als früher Vergleiche über diejenigen Organisationen angestellt werden, die bei einzelnen Staaten sich Bahn gebrochen und bewährt haben und deren Nachbildung da empfehlenswert erscheint, wo diesbezügliche Schöpfungen noch nicht vorhanden sind. Die internationale Vergleichung sowohl für die Zwecke des Rechts als auch für diejenigen des Wirtschaftslebens hat in der jüngeren Zeit außerordentlich große Fortschritte gemacht. Sie erstreckt sich nicht allein auf rein wissenschaftliche Untersuchungen, sondern auch auf diejenigen Gebilde, welche sich mit dem praktischen Erwerbsleben beschäftigen. In diesem Sinne ist die Organisation des Scheckverkehrs immer weiteren Kreisen nahelegt, und es sind selbstverständlich hierbei Vergleiche gezogen worden, die mit zwingender Notwendigkeit den kläglichen Schluß ergaben, daß Deutschland auf diesem Gebiete des Wirtschaftslebens noch vollständig im Rückstande ist und daß Reformen unter allen Umständen geboten erscheinen und eingeleitet werden müssen.

Der Scheckverkehr ist lange Zeit ein Stiefkind der Nation gewesen oder wenigstens nicht in demjenigen Maße und mit derjenigen Aufmerksamkeit gepflegt und gefördert worden, die ihm gebührt. Diese Erkenntnis wirkt in Anbetracht der hohen Leistungsfähigkeit und der Fülle individueller Intelligenzen, welche Deutschland seit Jahrzehnten auch auf ökonomischem Gebiete aufzuweisen vermag, eigenartig, ja fast beschämend. Und doch ist dieser Rückstand der Erkenntnis und des Handelns verständlich, und die Ursachen, die ihn hervorgerufen, sind unschwer festzustellen. Jeder nationale Wirtschaftsverkehr steht im engsten Zusammenhang mit der politischen Entwickelung des betreffenden Volkes. Große ökonomische Ziele können mit Erfolg nur erreicht werden, wenn sie durch autoritative Regierungsgewalten Festigung und Förderung finden. Eine volle Organisation des Scheckverkehrs in Deutschland wäre bis zur Begründung des Reiches unmöglich gewesen. Erst der Einheitsstaat hat das Einheitsbewußtsein auch in ökonomischer Beziehung gehoben und die allgemeine Erkenntnis bezüglich der Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten des Geldmarktes gesteigert. Hierzu kam die unleugbare Tatsache, daß Deutschland bis zur Begründung des Reiches in höherem Maße Agrar- wie Industriestaat war, und eine breitere Bahnen umschreibende Organisation des Geldmarktes, ein richtiges Verständnis für den Scheckverkehr kann sich bei einer Bevölkerung, die sich hauptsächlich der Agrarproduktion hingibt, nur in den seltensten Fällen einstellen. Der Scheckverkehr steht auch im engsten Zusammenhang mit den Gewerben; ihre Blüte ist seine Voraussetzung, und da, wo sie eine nur geringere Bedeutung haben, wo sie nach ihrer Eigenart nicht in der Lage sind, eine große Anzahl produktiver Kräfte an sich zu ziehen, fehlt die Unterlage für seinen Aufbau. Dies war für Deutschland leider lange Zeiten hindurch der Fall. Der Scheckverkehr endlich ist auch ein Zeugnis für die allgemeine volkswirtschaftliche Schulung einer Nation, und auch hier blieb bis zur jüngeren Zeit viel zu wünschen übrig. Erst in der Gegenwart macht sich in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung intensiv das Bestreben bemerkbar, volkswirtschaftliches Wissen in höherem Maße sich anzueignen und das Erworbene fachgemäß zu verwerten. In mannigfacher Beziehung hat sich das Wort und der Wunsch Friedrich Lists erfüllt. Die Nationalökonomie wird Gemeingut aller Gebildeten, sie ist nicht mehr Privateigentum der Gelehrten, und je größere Fortschritte nach dieser Richtung gemacht werden, je mehr sie „von den Kathedern der Professoren, aus den Kabinetten der hohen Staatsbeamten in die Komptoire der Fabrikanten, der Großhändler, der Schiffsreeder, der Kapitalisten und Bankiers, in die Bureaus aller öffentlichen Beamten und Sachverwalter“ [1]) herabsteigt, um so mehr wird sich auch das Verständnis für alle Fragen der Bankpolitik heben.

---

1) Vergl. Friedrich List, Das nationale System der Politischen Oekonomie, 7. Aufl., S. XXXIV.

Scheckverkehr und Bankwesen stehen in engster Beziehung miteinander. Solange das letztere von relativ geringfügiger Bedeutung ist, sich nicht eng verquickt mit den weitgehendsten materiellen und sozialen Interessen der Nation, solange in ihm nicht ein Rückhalt für das gesamte industrielle Leben gesucht und gefunden werden kann, wird von einer vollen Entwickelung des Scheckverkehrs nie die Rede sein. Bis zur Begründung des Reiches hat das Bankwesen eine nationale Bedeutung kaum zu beanspruchen vermocht; nach Abschluß des deutsch-französischen Krieges ist es wohl zuvörderst größeren wirtschaftlichen Aufgaben nachgegangen, dann aber in krampfartige Zuckungen verfallen, die eine volle Entfaltung der Kräfte hemmten, und erst nach Abschluß des Zolltarifs vom Jahre 1879 werden die Quadern des Baues gelegt, der in der Gegenwart seine Krönung gefunden und auf den stolz zu sein die Nation alle Ursache hat. Solange das Bankwesen nicht einheitlich organisiert war, solange es vielfach dilettantisch und stümperhaft gehandhabt, sozial nicht genügend geschätzt und gewürdigt wurde und seinem inneren Werte nach nicht geeignet erscheinen konnte, die höheren Intelligenzen in Massen an sich zu locken, war auch die Möglichkeit einer vollen Organisation des Scheckverkehrs nicht gegeben. Seit dem Jahre 1880 vollzieht sich nun der Umschwung, zuvörderst teilweise eingeleitet durch die Errichtung der Depositenkassen, die dem Geldmarkte viele Bevölkerungsschichten, die ihm bisher fremd oder apathisch gegenübergestanden hatten, zuführten. Das Depositenkassenwesen, wie es namentlich von der Deutschen Bank ursprünglich organisiert wurde und später nachbildlich auch seitens der übrigen großen Berliner Effektenbanken gehandhabt wird, ist nicht nur für die beteiligten Interessentengruppen von hoher materieller Bedeutung, es hat auch wesentlich dazu beigetragen, breite Volksmassen finanzpädagogisch zu leiten, die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Geldmarktes zu steigern, dessen Bewertungsfähigkeit weiteren Kreisen zu eröffnen und somit auch das Verständnis für eine richtige Organisation des Scheckverkehrs zu erwecken. Der Geldmarkt steht gegenwärtig in bei weitem höherem Maße im Mittelpunkte des allgemeinen Interesses, als dies früher der Fall gewesen. Wohl sind noch viele intellektuelle Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden, so ist es z. B. nötig, daß die Juristen sich eine umfassendere banktechnische Ausbildung aneignen, und es kann nur erwünscht sein, wenn die Ingenieure sich vollständigste Klarheit über den engen Zusammenhang, der zwischen Technik und Bankwesen besteht, verschaffen; aber im allgemeinen darf wohl mit Recht die Behauptung aufgestellt werden, daß in den weitesten Kreisen der Nation ein sich stetig hebendes Verständnis für den Geldmarkt vorhanden ist, daß auf seine Eigenart interessevoll vielseitig eingegangen, daß das weitgehendste Bestreben bekundet wird, seinen Wellenschlag zu beobachten und auszunutzen und daß die vielfachen Erscheinungen, die er bietet, zum Gegenstand der erntesten Betrachtungen aller Art gemacht werden. Deutschland befindet sich in industriell-finanzieller

Beziehung in einem Wandel der Anschauungen, der tiefgehend ist und der auf die Umbildung des Nationalcharakters einen entscheidenden Einfluß ausüben dürfte. Die Versuche der verschiedensten Bevölkerungsschichten, sich dem Wellenspiele des Geldmarktes zu nähern, das dauernde Bestreben, den hiermit verknüpften eigenartigen Ereignissen nicht verständnislos gegenüberzustehen, die enge Verquickung der Bankpolitik mit der Handelspolitik, alle diese Umstände sind es, die gleichfalls wesentlich dazu beigetragen haben, das allgemeine Interesse auf den Scheckverkehr und die Notwendigkeit seiner Organisation zu lenken. Hierzu kommt endlich in der jüngsten Zeit die zwingende, bittere Not, das Gespenst der Geldknappheit, das verheerend umherzieht, Handel und Wandel lähmt, die Unternehmungslust erschlaffen läßt und dem wirtschaftlichen Aufstreben der Nation gewaltsam Einhalt gebietet. Diese Geldknappheit ist eine konstitutionelle Krankheit, die sich eng mit dem wirtschaftlichen Aufbau und Ausbau Deutschlands verbindet; sie ist ein Faktor, der die Gegenwart belastet und mit dem die Zukunft dauernd zu rechnen haben wird, eine Erscheinung, die nicht der Augenblick oder die Ungunst vorübergehender Verhältnisse erzeugt hat und deren negative Bedeutung in hohem Maße entscheidend für die nationalen Produktions-, Erwerbs- und Besitzverhältnisse ist. Die Geldknappheit in Deutschland ist in erster Linie auf die stetig fortschreitende Entwickelung der Industrie und deren sich stetig steigernden Finanzbedarf zurückzuführen, und weil dies der Fall und die Möglichkeit des vollständigen Abflauens der industriellen Bewegung glücklicherweise nicht gegeben ist, wird die Geldknappheit sporadisch in der nächsten Zeit dauernd auftreten, und kurzem Sonnenschein dürfte stets ein lang anhaltender und nicht immer befruchtender Regen folgen. Sowie die Steifheit des Geldes sich mindert, das Nationalvermögen sich hebt, steigert sich, und zwar häufig in überaus stürmischer Weise, der Bedarf und Begehr der Industrie, der namentlich durch Erhöhung der Betriebskapitalien der Aktiengesellschaften zeitweise ohne Schwierigkeit befriedigt werden kann. Die bedauerliche, die Produktion schädigende Knappheit des Geldes, wie sie Ende des Jahres 1900 eingetreten ist, sich strichweise 1902 bis 1905 gezeigt, 1906/07 erhöht sich bemerkbar gemacht hat, ist in engste Verbindung mit diesem Faktor zu setzen, und solange nicht eine breitere und erleichterte Kreditgewähr bei der Diskontierung der Wechsel seitens der in erster Linie hierzu berufenen Finanzinstitute, das heißt namentlich der Reichsbank erfolgt, wird diese Geldknappheit mit einer bestimmten Periodizität und immer mit einer Reihe höchst unerquicklicher Begleiterscheinungen verknüpft sich auch ferner weit äußern. Die Gesetzgebung hatte bisher immer nur Gebilde vor Augen, die im anfänglichen Werden waren. Die Industrie, die nach der Begründung des Reiches dem Kinde glich, ist zur Jungfrau herangewachsen, und solange nicht die Gesetzgebung den veränderten Verhältnissen folgerichtig Rechnung trägt, oder sollte bei der bevorstehenden Reform der Reichsbank bezüglich der Noten-

ausgabe keine Erhöhung der steuerfreien Grenze um mehrere hundert Millionen Mark beliebt und die anfechtbare Notensteuer in ihrer gegenwärtigen Höhe beibehalten werden, so wird bei der stetigen Erweiterungsfähigkeit und der stürmischen Expansionskraft der Industrie die Geldknappheit auch für die Zukunft bestehen bleiben. Aber da sie nun einmal existiert und da sie dauernd verheerende Wirkungen hervorruft und weil man bemüht ist, diese letzteren zu mindern, und da bekanntermaßen eine der Deckungsarten für die auszugebenden Banknoten in den Barmitteln zu suchen ist, ergibt sich die selbstverständliche Folgerung, daß man bestrebt sein muß, die zirkulierenden Barmittel zu konzentrieren, um sie zur Notendeckung benutzen zu können. Auch von dieser Perspektive wendet sich die allgemeine Aufmerksamkeit dem Scheckverkehr zu, der bei richtiger Handhabung die Barmittel den unberufenen Dezentralisationsstätten zu entziehen, sie auf Einzelplätze aufzustapeln und somit zur Verbilligung des Geldes beizutragen vermag.

Der Scheck verbindet in sich eine große Anzahl bestechender Eigenschaften. Der durch ihn angebahnte Verkehr mindert die Gefahren des Transportes, Verzählens, Verrechnens, des Aufbewahrens, des Diebstahls, der Vernichtung durch Feuer, der Unterschlagung und trägt zur Minderung der allgemeinen Betriebsspesen, zur Erleichterung des Platzverkehrs, sowie des Zahlungsverkehrs nach dem Auslande wesentlich bei. Diese großen volkswirtschaftlichen Vorzüge, die sich mit ihm verknüpfen, sind allgemein bekannt und brauchen an dieser Stelle nicht ausführlich erörtert zu werden. Besonders betont seien aber hier die Vorteile, welche ein gut organisierter Scheckverkehr namentlich den Goldwährungsländern zu bieten vermag. Die Deckungsfrage der Banknoten wird hier durchschnittlich stets im Mittelpunkte der Schwierigkeiten stehen und um so leichter geordnet werden können, in je höherem Maße eine Konzentration der Barmittel erfolgt. Das Verhältnis derselben zur Wechseldiskontierung ist leicht zu erkennen. Allerdings darf in einer energisch gehandhabten Organisation des Scheckverkehrs nicht das alleinige Mittel zur Beseitigung aller Diskontnöte gesucht werden. Diejenigen Länder, welche ihn in vollem Umfange bereits seit langer Zeit pflegen und bei denen er in alle Poren der Bevölkerung eingedrungen ist, sind doch nicht imstande gewesen, heftigen Geldkalamitäten dauernd zu entgehen und sich der ungesunden Steigerung der Diskontsätze periodisch zu entziehen. In England waren sowohl im Jahre 1900 als auch in der jüngsten Zeit ganz außergewöhnliche Schwierigkeiten bezüglich der Wechseldiskontierungen zu beobachten. Die Goldnot erzeugte Geldnot, und die Diskontsätze schwankten dauernd mit der durchschnittlichen Tendenz nach oben. Geldknappheit bestand in fast gleichem Maße wie in Deutschland, und solange die Peelsche Bankakte in ihren antiquierten Bestimmungen besteht, dürfte schwerlich der englische Geldmarkt dauernde Ruhe finden und den übrigen Geldmärkten eine Fülle peinlicher Ueberraschungen, Enttäuschungen und Belästigungen erspart bleiben. Andererseits ist die jeweilige

Diskontrate durch Faktoren internationaler Art bedingt. Entscheidend hierfür wirken z. B. die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle, die wirtschaftlichen Konjunkturen der hervorragenden Einzelstaaten und der allgemeine Konkurrenzkampf um das Gold. Daher wird selbst eine geschickte Organisation des Scheckverkehrs in Deutschland nicht im stande sein, die Möglichkeiten von Diskontnöten ein für allemal zu beseitigen; aber sie ist doch als ein höchst beachtenswertes und unbedingt zu förderndes Mittel zu dem allgemeinen Zwecke einer Verbilligung des Geldes zu bezeichnen.

In welchem Maße hat sich bisher die Einbürgerung des Scheckverkehrs in Deutschland vollzogen? Die Staatsregierungen haben mannigfache Maßnahmen eingeleitet, um denselben zu fördern. Vereinzelt ist auf die Möglichkeit hingewiesen worden, durch Scheck Steuerzahlungen, Gehälter, Pensionen, den finanziellen Abschluß der Lieferungen u. s. w. zu regulieren. Im großen und ganzen sind jedoch bisher hierfür nur Anläufe genommen worden, ein festes, konsequent abgeschlossenes Programm ist nicht aufgestellt, und namentlich fehlt für die Gesamtheit der deutschen Bundesstaaten die Einheitlichkeit des Vorgehens. Die bisher erzielten Resultate können daher allgemein als befriedigend nicht bezeichnet werden; ihre Mehrung ist erwünscht und nötig. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Stadtverwaltungen. Einzelne namentlich der größeren Gemeinden haben Versuche eingeleitet, den Scheckverkehr zu organisieren. Der Magistrat von Berlin z. B. bedient sich namentlich in der jüngeren Zeit mit Erfolg desselben. So hat er kürzlich zur Abrechnungserleichterung, besonders bei den umfangreichen Gehaltszahlungen, an sämtliche Beamte, Lehrer u. s. w. ein Rundschreiben erlassen, in dem darauf hingewiesen ist, daß er auf Antrag bereit sei, das Gehalt einem Bankhause für Rechnung des betreffenden Beamten kostenlos zu überweisen. Auch andere Gemeinden sind in gleichem Sinne vorgegangen; aber auch hier sind immerhin nur Anfänge zu verzeichnen und weitere Reformen geboten. Wie steht es im Handel und in den Gewerben? Die Großindustrie verschließt sich den bestechenden Vorteilen des Scheckverkehrs nicht, aber sie handhabt ihn mehr nach oben als nach unten. Die großen Zahlungen erfolgen hier durchschnittlich äußerst selten ohne Scheck, doch die kleineren Beträge werden leider immer noch vielfach in bar reguliert. Das Bankgewerbe pflegt seit längerer Zeit den Scheckverkehr, aber auch hier sind, wie später nachgewiesen wird, Neuerungen im weitesten Umfange nötig, und gleichgeartet sind die Verhältnisse im Handel. Es ist schon manches geschehen, aber vieles bleibt zu tun noch übrig. Viel zu wünschen läßt namentlich der Kleinverkehr. Das Verständnis für die großen wirtschaftlichen Vorzüge des Schecks ist bei vielen Detaillisten noch wenig entwickelt oder höchstens erst in der allerjüngsten Zeit etwas gehoben worden. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei vielen anderen Privatpersonen, namentlich soweit sie an der Spitze der Haushaltungen stehen. Das Beispiel Englands wirkt bisher nicht vorbildlich, die Tatsachen stehen weit hinter den

Hoffnungen zurück, und bevor z. B. die deutsche Hausfrau allgemein Rechnungen statt in bar vermittels des Schecks begleichen wird, dürften noch viele Jahre verstreichen. Die Einbürgerung des Schecks in den Kleinverkehr, der die Mehrheit der Bevölkerung umfaßt, wird sich auch nicht so leicht vollziehen. Die Gewohnheiten der Massen haben einen zähen Charakter; sie sind vielfach unflexible Größen, jedenfalls nur sehr langsam umzubilden. Hierin besteht auch die Schwierigkeit, die die Landwirtschaft bietet, deren Berufsangehörige durchschnittlich das Häutungsvermögen der Anschauung noch in geringerem Maße besitzen, als die Bewohner namentlich der größeren Städte. Einzelne landwirtschaftliche Großbetriebe haben zwar den Scheckverkehr eingeführt und machen ihn sich nutzbar, aber der Mittelstand in der Landwirtschaft, aus denen sich namentlich in den östlichen Teilen des Reiches die sogenannten „Gutsbesitzer" rekrutieren, dürfte nur in den seltensten Fällen von der Notwendigkeit und dem Wert des Scheckverkehrs überzeugt sein. In noch höherem Maße ist dies bei den Bauern und der ländlichen Arbeiterbevölkerung der Fall, für die vielfach — Ausnahmen bestätigen die Regel — alle Mechanismen und Gebiete des Geldmarktes ausschließlich des Pfandbriefverkehrs vollständiges Brachland sind oder Mysterien gleichen, für die gar nicht einmal der Wunsch der Enthüllung besteht. Hier sind Schwierigkeiten vorhanden, die überhaupt nicht überwunden werden können, die aber auch vielfach nicht nur auf individuelle Verständnislosigkeit zurückzuführen sind, sondern die auch teilweise eine sachliche Begründung haben. Der lokale Scheckverkehr wird eine um so größere Notwendigkeit und seine Vorzüge sind um so bestechender, je gedrängter die Bevölkerungsmassen sind. Da, wo sie sich dünn gestalten und die Möglichkeit des Güteraustausches begrenzt ist, treiben die geschäftlichen Verhältnisse weniger zur Begleichung im Zahlungswesen. Und dies ist vielfach auf dem Lande der Fall. Hierzu kommt, daß hier noch häufig die Naturallöhnung besteht. Die in bar zu begleichenden Beträge sind daher verhältnismäßig gering, und die Kassenbestände, über welche die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Produzenten verfügt, werden nur in Ausnahmefällen große Beträge umfassen. Die Notwendigkeit einer weitgehenden Organisation des Scheckverkehrs liegt daher diesen Bevölkerungsschichten bei weitem ferner als den gewerblichen, und auch die Zukunft dürfte hieran wenig ändern. Wird aber nun aus den vorgeführten Einzeltypen Gesamtbild und Urteil geformt, so ergibt sich die Erkenntnis, daß zwar mannigfache Anläufe zur Einbürgerung des Scheckverkehrs in Deutschland genommen sind, daß dieselben aber nicht genügen und daß zur vollen Erreichung des gesteckten Zieles zahlreiche anderweitige Maßnahmen und Reformen geboten sind.

Auf diese Reformen ist namentlich in der jüngeren Zeit vielfach hingewiesen worden, und es ist mit Freude zu bekunden, daß in besonderem Maße die berufenen Vertreter der Handelsorganisationen

und derjenigen Institute, welche die finanziellen Interessen des Staates vertreten, Initiativen ergriffen haben, die lange schmerzlich vermißt worden sind. Es geht in dieser Beziehung in der Gegenwart ein schaffensfreudiger Zug durch Deutschland, der auch für andere Gebiete des Wirtschaftslebens das Beste hoffen läßt. Mannigfache Versuche sind eingeleitet, um das Interesse und die Aufmerksamkeit der einzelnen Bevölkerungsgruppen auf die Organisation des Scheckverkehrs zu lenken, die verschiedensten Vorschläge sind für diesen Zweck auch von privater Seite gemacht worden, doch es sei auf die Einzelheiten an dieser Stelle nicht eingegangen. Es mögen hier nur Reformvorschläge berührt werden, die sich bisher der allgemeinen Betrachtung und Beachtung entzogen haben, deren Durchführung aber möglich ist und die wohl geeignet sein könnten, für eine weitere Organisation des Scheckverkehrs die Handhabe zu bieten. Zuvörderst dürften die öffentlichen Sparkassen berufen und auch verpflichtet sein, in höherem Maße wie bisher in diesem Sinne zu wirken. Sie sind zahlreich, sie stehen unter anerkannt guter Leitung, sie gewähren durch ihren gesamten Aufbau mannigfache Sicherheiten, deren Wert nicht zu unterschätzen ist, sie verfügen dauernd über große Barbeträge und sie sollten sich bemühen, den Scheckverkehr in denjenigen Kreisen zu organisieren, für die sie in erster Linie zu wirken berufen sind. Dies erfordert weder große Mühe, noch bedingt es ein gefährdendes Risiko. Die Zahlungsart, die zur Zeit die Sparkassen gegenüber den Deponenten handhaben, beruht fast durchweg auf der Barregulierung. Es dürfte jedoch nicht mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft sein, diesen so hohe Beträge umfassenden Verkehr in die Form der Scheckzahlung zu kleiden. Der Sparkassendeponent besitzt gegenwärtig durchschnittlich ein geringes ökonomisches Erkenntnisvermögen für die Eigenart des Schecks; die beruflichen Eindrücke, die er empfängt, liegen meistenteils dem Getriebe des Geldmarktes vollständig fern, und was er in bar erspart und in bar der Sparkasse zuführt, wird zweifelsohne in erster Linie auch in bar zurückverlangt. Der Schein trügt; der Scheck gewährt äußerlich nicht die unbedingteste Sicherheit der Rückzahlung, und die Antipathien, die sich hieraus ergeben, sind verständlich. Aber sie zu bekämpfen ist die Aufgabe der Sparkassen. Hier können sie nicht nur ökonomisch, sondern auch pädagogisch wirken; sie können die Menge an neue Erscheinungen gewöhnen und sie von dem Werte derselben überzeugen, sie können wirtschaftliche Bildner des Volkes werden, und die Aufgabe, deren Erfüllung ihnen nach dieser Richtung obliegt, ist eine bedeutsame. Die Gesamtguthaben der Einleger betrugen im Jahre 1903 bereits über 11 Milliarden Mark, und diese Summe hat sich selbstverständlich seit jener Zeit noch wesentlich gehoben; sie befindet sich in einem dauernden, durch Ein- und Rückzahlung bedingten Fluktuationsprozeß, und wenn hier Scheckbegleiche eintreten oder veranlaßt werden, so ergibt sich eine Einschränkung des Barverkehrs, deren Wert nicht

zu unterschätzen ist. Daß die Sparkassen dieser großen Aufgabe gewachsen sind, unterliegt keinem Zweifel; daß sie ihr bisher nicht genügten, ist aus ihrem wirtschaftlichen Aufbau verständlich und erklärlich; daß sie aber für die Zukunft berufen sind, auch nach dieser Richtung zu wirken, ist klar, und überzeugende Gründe hiergegen können kaum geltend gemacht werden.

Auch für die Großindustrie dürfte die Möglichkeit von Reformen gegeben sein. Zwar vermeidet sie, wie bereits hervorgehoben, bei großen Zahlungen und bei mannigfachen Transaktionen, welche sich durch die Geschäftsverbindung mit der Reichsbank ergeben, die Barregulierung, aber es fragt sich doch, ob nicht auch für die kleineren Zahlungen der Scheckverkehr ermöglicht werden kann und ob er namentlich nicht auch für die Arbeiterlöhnung in Betracht zu ziehen ist. Vollständig wird sich der Arbeiter mit dem Scheckwesen für alle finanziellen Bedürfnisse, die er zu befriedigen hat, nie vertraut machen; er wird stets auf ein bestimmtes Quantum von Barmitteln angewiesen und daher versucht sein, dieselben direkt dem Verkehr zuzuführen. Mit diesem Umstand haben selbstverständlich die Arbeitgeber zu rechnen, und nach dieser Richtung wird der Scheckverkehr immer auf größere Schwierigkeiten stoßen. Aber es ist doch vielleicht die Möglichkeit gegeben, für diejenigen Beträge, welche bestimmte Mindestsummen, z. B. 20 M. überschreiten, eine teilweise Regulierung durch Scheck erfolgen zu lassen. Auch die Auszahlung der Beamtengehälter kann auf diesem Wege geregelt werden, und auch hierdurch würde sich, da namhafte Beträge in Betracht kommen, eine wesentlich geminderte Zirkulationsnotwendigkeit der Barmittel ergeben.

Im Mittelpunkte der einzuleitenden Reformen steht aber vor allen Dingen die Mobilisierung der Tageskassenbestände. Viele Staats- und Gemeindeverwaltungen sind sich nach dieser Richtung über den Vorteil des Scheckverkehrs noch nicht vollständig klar oder sie besitzen nicht die genügende Initiative, um denselben energisch einzuführen und sich nutzbar zu machen. Es ist dies wiederholentlich hervorgehoben worden und braucht an dieser Stelle nicht besonders betont zu werden. Was aber bisher weniger berücksichtigt wurde, ist die Tatsache, daß diejenigen Erwerbsinstitute, die in erster Linie die Aufgabe haben sollten, sich der Pflege des Scheckverkehrs zu widmen, in Bezug auf die Mobilisierung ihrer Tageskassenbestände sich vielfach noch in einem höchst bedauerlichen Rückstand befinden. Zur Organisation des Scheckverkehrs in Deutschland sind in erster Linie die Banken berufen, und fast gleichmäßig mit ihnen die hervorragenden Industriegesellschaften auf Aktien. Wie steht es nun mit den Tageskassenbeständen dieser Unternehmungen? Ist hier das Prinzip der Verwertung durchgeführt, ist die Möglichkeit gewahrt, den Bargeldumlauf auf das Mindestmaß zu begrenzen oder stauen sich in den Tageskassen der betreffenden Institute Barbestände an, die brach liegen, immobil und

daher volkswirtschaftlich unproduktiv sind? Die Statistik gibt hierüber belehrende Nachweise. Am letzten Tage des Geschäftsjahres 1906, bezw. 1905/06 betrug bilanzmäßig der Kassenbestand der

I. Banken.

A. Notenbanken.

	M.		M.
Reichsbank	364 209 600	Sächsische Bank	75 374 558
Badische Bank	7 253 843	Württembergische Notenbank	10 997 141
Bayerische Notenbank	37 468 903		

B. Hypotheken-, Grundschuld- und Kommunalkredit-Banken.

	M.		M.
Allg. Deutsche Credit-Anstalt	9 615 934	National-Hypotheken-Credit-Gesellschaft	27 500
Anhalt-Dessauische Landesbank	412 094	Pfälzische Hypothekenbank	1 233 768
Bayerische Handelsbank	2 649 343	Preußische Bodencredit-Aktienbank	1 710 800
Bayer. Hypothek- u. Wechselbank	4 434 456	Preußische Central-Bodencredit-Aktien-Gesellschaft	425 574
Berliner Hypothekenbank	411 749	Preußische Pfandbrief-Bank	1 101 250
Deutsche Grundcredit-Bank	926 446	Rheinisch-Westf. Bodencredit-Bank	1 172 580
Deutsche Hypothekenbank	620 655	Schlesische Bodencredit-Aktienbank	490 057
Deutsche Hypothekenbank Meiningen	1 152 742	Schwarzburgische Hypothekenbank	92 844
Frankfurter Hypothekenbank	1 418 288	Süddeutsche Bodencredit-Bank	1 210 939
Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein	1 286 103	Westdeutsche Bodencreditanstalt	497 030
Hannoversche Bodenkredit-Bank	83 134	Württembergische Vereinsbank	1 220 763
Leipziger Hypothekenbank	223 426		
Mecklenburgische Hypothek- u. Wechselbank	3 906 784		
Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank	9 440		

C. Effektenbanken und verwandte Institute.

	M.		M.
Berliner Makler-Verein	273 297	Königsberger Vereinsbank	529 932
Bank für Handel u. Industrie	26 825 690	Landbank	69 663
Barmer Bank-Verein	4 986 883	Märkische Bank	363 954
Barmer Creditbank	140 896	Mecklenburgische Bank	1 431 442
Bayer. Bank f. Handel u. Ind.	1 773 328	Mitteldeutsche Creditbank	5 508 304
Breslauer Disconto-Bank	2 095 522	Mittelrheinische Bank	524 706
Berliner Handels-Gesellschaft	21 065 110	Mühlheimer Bank	137 507
Breslauer Wechsler-Bank	559 700	Nationalbank für Deutschland	540 947
Chemnitzer Bank-Verein	746 028	Norddeutsche Creditanstalt	2 119 726
Coburg-Gotha Creditgesellschaft	102 954	Nürnberger Bank	393 887
Commerz-Bank in Lübeck	343 720	Oberlausitzer Bank	214 931
Danziger Privat-Aktien-Bank	925 568	Oldenburgische Spar- u. Leihbank	536 861
Deutsch-Asiatische Bank	5 247 429	Osnabrücker Bank	974 973
Deutsche Ansiedlungsbank	15 665	Ostbank für Handel und Gewerbe	2 010 554
Deutsche Bank	86 953 465	Potsdamer Creditbank	43 696
Deutsche Effekten- und Wechselbank	1 564 551	Preußisches Leihhaus	25 441
Deutsche Nationalbank	2 690 132	Rheinische Creditbank	1 720 905
Dresdner Bank	44 345 239	Rostocker Bank	657 856
Dresdner Bankverein	1 027 620	A. Schaaffhausenscher Bankver.	16 263 826
Duisburg-Ruhrorter Bank	1 390 005	Solinger Bank	343 422
Erfurter Bank Pinkert	392 438	Westfälisch-Lippische Vereinsbank	449 212
Essener Bankverein	1 272 477	Württembergische Bankanstalt	1 473 868
Hildesheimer Bank	710 245		

II. Industriegesellschaften auf Aktien.

A. Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaften.

a) Erze, Stein- und Braunkohlen.

	M.		M.
A.G. für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation	51 845	Hörder Bergwerks- u. Hütten-verein	75 678
A.G. für Montan-Industrie	751 656	Hoesch A.G.	37 631
Anhaltische Kohlenwerke	39 071	Hohenlohe-Werke	114 071
Aplerbecker Aktien-Verein für Bergbau	7 065	Ilse	108 039
Arenbergsche A.G. für Bergbau und Hüttenbetrieb	107 469	Kattowitzer Bergbau	62 106
Bismarckhütte	58 803	Keula	11 276
Bergwerks-Akt.-Ges. Bliesenbach	2 913	Kölner Bergwerksverein	23 376
Bochumer Bergwerks-Aktien-Ges.	15 056	Lauchhammer	46 403
Bochumer Gußstahl	42 257	Lothringer Eisenwerke	14 511
Braunkohlen und Briket-Industrie	48 205	Louise Tiefbau	6 970
Braunschweigische Kohlen-Bergwerke	9 950	Magdeburger Bergwerk	2 018
Buderussche Eisenwerke	50 940	Märkisch-Westfälischer Bergwerksverein	1 680
Charlottenhütte	19 460	Massen	18 188
Cöln-Müsener Bergwerks-Aktien-Verein	19 624	Mathildenhütte	12 395
Concordia	63 367	Mechernicher Bergwerk	4 129
Consolidation	11 859	Menden und Schwerte	19 375
Deutsch-Luxemburgische A.G.	114 229	Mülheimer Bergwerks-Verein	46 000
Donnersmarckhütte	9 702	Niederlausitzer Kohlenwerke	51 888
Döring & Lehrmann	22 272	Nordstern	71 217
Düsseldorfer Eisenhüttenges.	2 302	Oberschlesische Eisenindustrie	134 131
Duxer Kohlenverein	9 495	Oldenburgische Eisenhütten	1 584
Eintracht	72 702	Phönix	302 628
Eisenwerk Kraft	12 028	Rheinische Stahlwerke	43 510
Eschweiler Bergwerksverein	8 687	Rheinisch-Nassauische Bergwerk	30 841
Essener König Wilhelm	16 948	Riebecksche Montan-Werke	103 542
Essener Steinkohlenwerke	11 061	Rombacher Hüttenwerke	58 042
Fortuna	15 573	Rositzer Braunkohlenwerke	2 441
Gelsenkircher Bergwerk	502 365	Rote Erde	9 863
Gelsenkirchener Gußstahl	4 875	Sächsische Gußstahlfabrik	9 723
Georgs-Marien-Hütte	296 983	Sächsisch-Thüringsche	15 644
Glückauf	3 589	Schalker Gruben	19 031
Grube Leopold	16 250	Schlesische Kohlen	10 985
Gußstahl-Werk Witten	17 094	Siegen-Solinger Gußstahl	8 674
Hagener Gußstahlwerke	4 217	Stadtberger Hütte	6 930
Harkotsche Bergwerke	35 494	Thale	19 050
Harpener Bergbau-Aktien-Ges.	197 455	Union A.G. für Bergbau	20 196
Harzer Werke	5 143	Vereinigte Königs- u. Laurahütte	334 578
Hasper Eisen	20 856	Ver. Stahlwerke van der Zypen	25 242
Hedwigshütte	16 379	Warsteiner Gruben	12 945
Hibernia	319 726	Westdeutsches Eisenwerk	5 708
		Westfälische Stahlwerke	10 623
		Vereinigung-Ges. Wurmrevier	18 791

b) Salz- und Kali-Bergwerke.

	M.		M.
Consolidierte Alkali-Werke	8 656	Steinsalz- und Sodawerke	15 882
Kaliwerke Aschersleben	55 849	Thiederhall	4 656

B. Bau-, Terrain- und Speicher-Gesellschaften.

	M.		M.
A.G. für Bauausführungen	41 092	Allgemeine Häuserbau	2 805
Allgemeine Boden	7 441	Bellealliance	16 611

	M.		M.
Berliner Terrain	15 059	Internationale Bauges.	44 319
Berlin-Nordost	10 950	Kaiser Wilhelm Straße	1 602
Berlin-Nord	25 058	Magdeburger Bau- u. Creditbank	100 728
City	5 870	Neu-Westend	10 645
Dresdner Bau	55 316	Neue Boden	7 391
Frankfurter Chaussee	1 152	Nieder-Schönhausen	5 798
Groß-Lichterfelde	6 335	Passage	18 154
Groß-Lichterfelder Bauverein	4 776	Süddeutsche Immobilien-Ges.	8 265
Hannoversche Bauges.	25 655	Union	23 886
Hannoversche Immobilien-Ges.	11 888	Unter den Linden	207 658
Heilmannsche Immobilien-Ges.	4 785		

C. Baumaterial-Gesellschaften.

	M.		M.
Adler	21 411	Portland-Cementwerk Saxonia	16 310
A.G. für Asphaltierung	35 594	Rheinisch-Westfälische Cement-industrie	97 628
A.G. für Betonbau	28 521	Rheinisch-Westfälische Kalkwerke	22 298
Alsensche Portland-Cement-Fabriken	4 490	Schimischower Portland-Cement-werke	7 719
Birkenwerder	6 410	Schlesische A.G. für Portland-Cement-Fabr.	23 918
Breitenburger Portland-Cement-Fabrik	14 737	Schlesische Dachstein-Falzziege-leifabr.	3 209
Greppiner Werke	12 275	Stettin-Bredower Portland-Ce-mentfabr.	10 170
Lothringer Portland-Cement-Werke	33 705	Stettiner Chamottefabr.	121 920
Oberschlesische Chamotte-Fabrik	18 079	Teutonia Misburger	10 150
Oberschlesische Portland-Cement	19 697	Vereinigte Berl. Mörtelwerke	36 654
Oppelner Portland-Cement-Fabriken	10 852	Vereinigte Dampfziegeleien	14 264
Portland-Cement-Fabrik „Germania“	5 846	Vereinigte Harzer Kalkindustrie	7 414
Portland-Cementfabrik vormals A. Giesel	2 403	Vorwohler Portland	19 643
Portland-Cementfabrik Hemmoor	5 514	Westfalia	11 937
Portland-Cementfabrik Höxter	2 724	Wickingsche Portland	32 337

D. Brauereien und Mälzereien.

	M.		M.
Berl. Bierbrauerei Hilsebein	31 170	Hugger	8 025
Berl. Bockbrauerei	15 014	Isenbeck & Cie	16 717
Berl. Unions-Brauerei	53 706	Kaiser-Brauerei	12 748
Berl. Weißbier Landré	6 939	Klosterbrauerei Roederhof	10 900
Berl. Weißbier Gebhardt	2 312	König	19 197
Böhmisches Brauhaus	51 964	Königstadt	24 659
Brauhaus Nürnberg	11 735	Leipziger Bierbrauerei	146 990
Danziger Bierbrauerei	84 516	Löwenbrauerei	15 451
Dessauer Zum Feldschlößchen	1 975	Mälzerei vorm. Wrede	2 826
Deutsche Bierbrauerei	46 811	Münchener Brauhaus	21 305
Brauerei Gebr. Dieterich	16 514	Müser	29 116
Frankfurter Bierbrauerei-Ges.	36 487	Oberschlesische Bierbrauerei	22 705
Friedrichshain	32 112	Oppelner Brauerei	3 986
Germania	11 354	Patzenhofer	100 477
Gevelsberger	26 142	Pfefferberg	69 069
H. Henninger-Reifbräu	11 864	Reichelbräu	25 891
Herculesbrauerei	23 556	Ross & Co.	47 587
Hessische Brauerei Cassel	17 352	Schlegel Brauerei	42 499
Höcherlbräu	20 772	Schloßbrauerei Schöneberg	67 216
Hofbierbrauerei Schöfferhof	63 949	Schultheiß	128 984
Holsten-Brauerei	21 748	Schwabingerbrauerei München	18 687

	M.		M.
Spandauerberg	13 287	Victoria-Brauerei (Berlin)	6 397
Vereinigte Werdersche Brauereien	5 281	Weißbier-Brauerei vorm. H. A. Bolle	1 863
Vereinsbrauerei	27 800	Wiesbadener Kronen-Brauerei	3 057

E. Chemische Fabriken, Farbwerke, Salinen.

	M.		M.
Chemische Werke Albert	50 164	Riedel	47 188
Chemische Fabrik Buckau	9 948	Rütgerswerke	87 962
Chemische Werke Byk	44 119	Saline Salzungen	1 926
Concordia	18 726	Schering	183 632
Egestorffs Salzwerke	14 364	Staßfurter Chemische Fabrik	11 533
Heinrichshall	4 713	Union	290 814
v. Heyden	25 040	Vereinigte Glanzstoff-Fabriken	8 946
Hönningen	8 900	Vereinigte Köln-Rottweiler Pulverfabr.	82 499
Leopoldshall	11 207		
Milch	81 406	Vereinigte Thüringsche Salinen	4 690
Oberschlesische Kokswerke	73 579	Chemische Fabr. vorm. Weiler-ter Meer	37 632
Oranienburg	678		

F. Eisenbahnbedarfs- und Maschinenbau-Gesellschaften.

	M.		M.
A.G. für Feld- u. Kleinbahnbedarf	286 626	Gutmann	6 407
Archimedes	21 975	Gebr. Guttsmann	3 422
J. Banning	1 938	Hallesche Maschinenfabr.	6 934
Baum, Maschinenfabrik	7 097	Herbrand & Co.	4 927
Berl. Anhaltsche Maschinenbau	30 561	Hilpert	133 339
Berl. A.G. für Eisengießerei	29 291	Hofmann & Co.	8 995
Berl. Maschinenbau vorm. Schwartzkoppf	11 319	Howaldtswerke	11 608
		Kapler A.G.	22 975
Berl. Werkzeugmasch.-Fabr. Sentker	2 136	Kappel	7 752
Bernburger Masch.-Fabr.	10 286	Keyling & Thomas	8 456
Bielefelder Masch.-Fabr. Dürkopp & Co.	41 510	Kirchner & Co.	3 134
		Gebr. Körting	41 145
Bresl. A.G. für Eisenbahn-Wagen- u. Masch.	99 103	Kyffhäuser Hütte	8 485
		Lapp	3 407
Breuer & Co.	92 227	Leipz. Werkzeug	2 234
Carlshütte	9 351	Lübecker Masch.-Ges.	3 539
Chemnitzer Werkzeug-Masch.-Fabr. Zimmermann	34 923	Luther	17 511
		Maschinenfabr. Buckau	24 567
Cottbuser Maschinenbau-Anst.	4 961	Mühlenbauanst. Seck	3 151
Dampfkessel- & Gasometer-Fabr. Wilke & Co.	5 561	Neptun	6 250
		Nienburger Eisengießerei	1 081
R. W. Dinnendahl	1 556	Ottenser Eisenwerk	11 225
Dresdner Gasmotoren-Fabr. Moritz Hille	25 994	Paucksch	62 808
		Peninger Maschinenfabr.	7 031
Düsseldorf. Eisenbahnbedarf Weyer & Co.	14 512	Sächsische Cartonnagen	5 289
		Sächs. Maschinenfabr. R. Hartmann A.G.	19 506
Düsseldorfer Masch.-Bau	2 801		
Eckert	9 682	Sächs. Webstuhlfabr.	35 838
Flensburger Schiffsbau-Ges.	6 646	Sangerhäuser Maschinenfabr.	1 918
Flöther	77 957	Schimmel & Co.	9 464
J. Frerichs & Co.	2 163	Schoening	11 650
Gaggenau	5 759	Schubert & Salzer	20 087
Gasmotoren-Fabrik Deutz	20 797	Schwelmer Eisenwerk	1 119
Görlitzer Eisenbahnbedarf	2 111	Seebeck	5 926
Görlitzer Masch.-Anst.	7 754	Starke & Hoffmann	7 446
Gothaer Waggonfabrik	5 323	Stettiner Oderwerke	9 253
Grevenbroich	11 078	Masch.-Armaturenfabr. Strube & Co.	12 807
Gritzner	19 609	Sudenburger Maschinenfabr.	680

	M.		M.
Tecklenborg	13 405	Wegelin & Hübner	5 253
Tiefbau Kälteindustrie A.G. v. Gebhardt & Koenig	5 302	Weser	14 683
Ventzki	19 971	Wiede	1 792
Vogtländische Maschinenfabr.	11 696	Wilhelmshütte	12 283
Vulkan	50 046	Zeitzer Eisengießerei	11 079

G. Elektrizitätsgesellschaften.

	M.		M.
Accumulatorenfabr.	113 765	Elektrotechn. Fabr. Rheydt A.G.	4 181
Accumulatoren Elektr.-Werke	45 255	Felten & Guilleaume Lahmeyerwerke	130 960
Allg. Elektrizitäts-Ges.	139 684	Ges. elektr. Beleuchtung v. Jahre 1886	17 427
Bergmann	88 126	Ges. für elektr. Unternehmungen (Berlin)	76 037
Berl. Elektrizitäts-Werke	27 097	Hamburgische Elektr.-Werke	4 997
Brown Boveri & Cie	44 446	Rheinisch-Westfäl. Elektr.-Werk	17 762
Continentale Ges. elektrische Unternehmungen	4 814	Lahmeyer & Co.	49 897
Elektra	7 907	Siemens & Halske	185 974
Elektr.-Werke Liegnitz	1 371	Stettiner Elektr.-Werke	4 622
Elektr.-Werke Südwest	23 847		
Elektr. Licht-Kraftanlagen	639		

H. Gas und Wasserleitung.

	M.		M.
Allgem. Gas-Akt.-Ges. zu Magdeburg	116 290	Deutsche Gasglühlicht	7 291
Charlottenburger Wasserwerke	1 690	Deutsche Wasserwerke	7 223
Continentale Wasserwerks-Ges.	1 704	Neue Gas	21 397
Deutsche Continental-Gas-Ges.	34 423	Wasserwerk für das Nördl. westfäl. Kohlenrevier	24 202

I. Glas, Porzellan und Steingut.

	M.		M.
A.G. der Gerresheimer Glashüttenwerke v. F. Heye	37 921	Porzellanfabr. Königszelt	8 261
A.G. für Glasindustrie v. F. Siemens	23 012	Porzellanfabr. Ph. Rosenthal	4 448
Annaburger Steingutfabr.	5 254	Porzellanfabr. Schönwald	4 637
Deutsche Spiegelglas	45 782	Porzellanfabr. Triptis	3 345
Deutsche Steingutfabr.	1 163	Rathenower optische Industrie	2 827
Duxer Porzellan-Manufaktur	2 199	Schomburg & Söhne	29 576
Glas- und Spiegel-Manufaktur (Schalke)	7 764	Sitzendorfer Porzellan-Manufaktur	6 483
Neue Oberlausitzer Glashütten	7 721	Tafel-Salin. Spiegelglasfabr.	13 718
Norddeutsche Steingutfabr.	1 031	Voigtländer & Sohn	8 927
Porzellanfabr. Kahla	15 399	L. Wesel	11 126
		Wittener Glashütten	8 055

K. Gummiwaren und Linoleumfabriken.

	M.		M.
Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	11 695	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabr.	15 331
Gummiwaren-Fabrik Voigt & Winde	2 612	Vereinigte Gummiwarenfabr. Harburg-Wien	68 353
Leipziger Gummiwaren-Fabr.	4 201	Vereinigte Hanfschlauch-Gummiwarenfabr.	18 123
C. Müller	11 647		
Norddeutsche Gummi	13 292		

L. Holzindustrie.

	M.		M.
Berl. Holz-Comptoir	135 756	J. Brüning & Sohn	8 508

M. Hotelgesellschaften.

	M.		M.
Eisenbahn-Hotel-Ges. zu Berlin	228	Hotel Disch	1 399
Hotelbetriebs-A.G. C. Uhls Hotel	75 636		

N. Lederindustrie.

	M.		M.
Lederfabr. vorm. James Eyck & Strasser	8 004	Lederfabr. Hirschberg	63 629
		Niederrheinische A.G. für Lederfabr.	8 202

O. Metallindustrie.

	M.		M.
A.G. für Federstahl-Industrie	7 241	Metallwarenfabr. Baer & Stein	63 632
A.G. für Schriftgießerei	1 230	Mix & Genest	50 426
Adlerwerke	6 518	Nähmasch.-Fabr. Eisengießerei von Koch & Co.	31 580
A.G. für Cartonnagenindustrie	20 995	Nähmasch. Stoewer	6 889
Alexanderwerk	87 024	Neuwalzwerk	33 981
Anker-Werke vormals Hengstenberg & Co.	4 624	Nürnberger Hercules-Werke	6 544
Balcke, Tellering & Cie	13 715	Nürnberger Metall-Lackierwarenfabrik	70 920
Berl. Gußstahlfabr.	2 880	Panzer	2 431
Berthold, Messinglinienfabr.	9 189	Peipers & Cie	3 022
Böhler & Co.	170 109	Reichelt Metallschrauben	18 788
Butzke & Cie	37 108	Reiß & Martin	3 426
Deutsch-Atlantische Telegraphenges.	2 193	Rheinische Metallwaren	103 330
Deutsch-Niederländische Telegraphenges.	4 869	Schaeffer & Walcker	43 358
Deutsch-Oesterreichische Mannesmannröhren	38 373	Hugo Schneider	52 584
Deutsche Kabelwerke	12 182	Schrauben-Mutternfabr. v. Riehm & Söhne	6 925
Deutsche Waffen- u. Munitionsfabr.	49 774	Schulz Knaudt	11 058
Dürener Metallwerke	3 533	Stobwasser & Co.	8 394
Düsseldorfer Eisen	20 133	Telephonfabr. J. Berliner	9 557
Eisenhütte Silesia	68 233	Friedr. Thomée	21 123
Eisenwerk L. Meyer jun. & Co.	4 261	Thüring. Nadel-Stahlwarenfabr.	4 768
Emaillier-Stanzwerke v. Gebr. Ulrich	7 749	Tillmannsche Eisenbau	22 129
Fabr. isolierter Drähte	28 845	Vereinigte Deutsche Nickel-Werke	46 069
Façoneisen-Walzwerk L. Mannstaedt	11 479	Vereinigte Kammerische Werke	23 336
Frister & Roßmann	8 535	Vereinigte Metallwarenfabr. Haller	6 224
Gladenbeck & Sohn	43 152	Vereinigte Thüringer Metallwarenfabrik	9 373
Lehmann & Co.	16 754	Walzengießerei vorm. Kölsch & Cie	3 714
Kollmar & Jourdan	40 904	Wanderer Fahrradwerke	15 319
Gebr. Krüger & Co.	9 468	Westfälische Drahtindustrie	7 865
Ludw. Loewe & Co.	48 867	Westfälische Drahtwerke	30 598
Meggener Walzwerk	12 581	Weyersberg Kirschbaum & Cie	20 656
Marienhütte bei Kotzenau	1 381	Wittener Stahlröhren-Werke	4 323
Metall-Industrie Schönebeck	7 063		

P. Mühlen.

	M.		M.
Berl. Dampfmühlen	2 265	Humboldtmühle	35 734
Danziger Oelmühle	27 723	Königsberger Walzmühle	5 951
Hermannmühlen	5 740	Magdeburger Mühlenwerke	20 189
Hildebrandsche Mühlenwerke	13 272	Vereinigte Bresl. Oelfabr.	17 821

Q. Papier, Pappen und Tapeten.

	M.		M.
A.G. für Pappenfabr.	9 656	Arnsdorfer Papierfabrik	8 535
A.G. f. Tapetenfabr. zu Nordhausen	4 508	Cröllwitzer	3 697

	M.		M.
Elberfelder Papier	674	Preßspanfabr. Untersachsenfeld	3 892
C. Ernst & Co.	11 621	Schlesische Cellulose	7 126
W. Hagelberg	72 263	Simoniussche Cellulosefabr.	25 508
Hannoversche Papierfabr.	8 416	Varziner Papierfabr.	2 858
Kostheiner Cellulose-Papierfabr.	6 954		

R. Spritfabriken

	M.		M.
Bank für Sprit-Produkten-Handel	18 655	Bresl. Spritfabr.	61 130

S. Steinbrüche und Asphaltwerke.

	M.		M.
Basalt	44 193	Deutsche Asphalt	3 403
Bayerische Hartstein-Industrie	931	Odenwälder Hartstein-Industrie	2 394

T. Steinzeug, Tonwaren, Kaminbau etc.

	M.		M.
Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation	4 686	Dommitzscher Tonwerke	5 661
Deutsche Ton- u. Steinzeugwerke	13 608	Tonwaren-Industrie Wiesloch	2 447
		Titels Kunsttöpferei	1 997

U. Textilwerke, Hutfabriken und Nebengewerbe.

	M.		M.
A.G. für Leinengarn-Spinnerei u. Bleicherei	718	Gladbacher Wollindustrie	3 404
A.G. für Schles. Leinenindustrie	9 280	Hagener Textilindustrie	8 406
A.G. für Strumpfwarenfabrik	43 393	Kammgarnspinnerei Düsseldorf	18 403
Bedburger Wollindustrie	7 215	Kammgarnspinnerei Stöhr & Co.	63 004
Berlin-Gubener Hutfabrik	5 543	Kammgarnspinnerei Weberei Eitorf	16 426
Berlin-Luckenwalder Wollwarenfabrik	34 135	Kammgarnspinnerei Wernshausen	9 977
Berlin-Neuendorfer Spinnerei	1 596	Mechanische Treibriemenweberei	7 332
Berliner Jute-Spinnerei u. Weberei	4 216	Mechanische Weberei Sorau	9 577
Braunschweigische Jute	29 373	Mechanische Weberei (Zittau)	22 317
Bremer Woll-Kämmerei	7 841	Norddeutsche Tricotweberei	8 686
Deutsche Jute-Spinnerei	12 646	Plauener Spitzenfabrik	1 450
Eilenburger Kattun	15 162	Ravensberger Spinnerei	19 443
Englische Wollwaren-Manufaktur	8 463	Rheinische Möbelstoffweberei	1 149
Erdmannsdorfer	1 706	Sächs. Kammgarnspinnerei	5 737
Erste Deutsche Fein-Jute-Garn-Spinnerei	2 777	Sächs. Wollgarnfabrik	7 263
Falkensteiner Gardinen-Weberei	19 460	Spinnerei Vorwärts	2 718
Gladbacher Spinnerei	25 036	Tuchfabrik Aachen	9 937
		Westdeutsche Jute-Spinnerei	14 369
		Wollwarenfabrik Mercur	4 109

V. Transport.

a) Schiffahrts- und Hafen-Gesellschaften.

	M.		M.
Deutsch-Australische Dampfschiffsgesellschaft	1 756	Norddeutscher Lloyd	102 892
Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft Hansa	27 017	Rhederei A.G. von 1896	254
Neue Dampfer-Comp.	5 363	Schlesische Dampfer-Co. A.G.	33 943
		Ver. Elbeschiffahrtsgesellschaft	133 532

b) Straßenbahnen, Lokalbahnen (Kleinbahnen).

	M.		M.
Aachener Kleinbahngesellschaft	9 701	Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn	218
Allgem. Lokal- u. Straßenbahn	43 642	Braunschweigische Straßenbahn	3 507
Berl.-Charl. Straßenbahn	1 772		

	M.		M.
Bresl. elektrische Straßenbahn	29 962	Hamburg. Straßen-Eisenbahn-Ges.	170 305
Bresl. Straßen-Eisenbahn-Ges.	83 516	Heidelberger Straßenbahn	2 160
Coblenzer	4 416	Königsberger Straßenbahn	1 319
Danziger elektr. Straßenbahn	3 296	Magdeburger Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft	2 905
Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld	11 911	Niederschles. elektr. u. Kleinbahn	4 948
Erfurter elektr. Straßenbahn	10 943	Posener Straßenbahn	11 241
Ges. für elektr. Hoch- u. Untergrundbahn	35 315	Rostocker Straßenbahn	1 414
Große Berl. Straßenbahn	19 954	Schlesische Kleinbahn	23 677
Casseler Straßenbahn	2 346	Solinger Kleinbahn	1 333
Große Leipziger Straßenbahn	50 128	Stettiner Straßenbahn	27 155
Hamburg-Altonaer Centralbahn-Gesellschaft	6 519	Straßenbahn Hannover	22 973
		Ver. Eisenbahn- u. Betriebs-Ges.	8 716
		Westliche Berl. Vorortbahn	1 473

c) Sonstige Verkehrs-Gesellschaften.

	M.		M.
Allgem. Berl. Omnibus-Ges.	9 091	Deutsche Eisenbahn-Speisewagen	32 281
Berl. Spedition-Ver.	76 985	Deutsche Waggon-Leihanstalt	6 680
Berl. Speditions- u. Lagerhaus	19 314		

W. Zucker-Fabriken.

	M.		M.
Bredower Zuckerfabrik	1 989	Pommersche Zuckerfabr. Anklam	14 939
Zuckerfabrik Fraustadt	3 737	Rositzer Zuckerraffinerie	43 316
Zuckerfabrik Glauzig	6 281	Stärke-Zuckerfabrik	47 024
Zuckerfabrik Körbisdorf	3 421	Zuckerraffinerie Tangermünde	90 778
Zuckerfabrik Kruschwitz	36 328	Trachenberger Zuckersiederei	1 878

X. Verschiedene Gesellschaften.

	M.		M.
A.G. f. Bürsten-Industrie	9 449	Neue Photographische Ges.	40 489
Admiralsgarten-Bad	11 049	Norddeutsche Eiswerke	36 129
Bazar	14 689	Planiawerke	21 027
Bergisch-Märkische Industrie-Ges.	6 533	Rauchwaren-Zurichterei	10 080
Berl. Aquarium	5 504	Rheinisch-Westfälische Industrie	4 022
Berl. Cichorienfabrik	1 619	Sarotti Chokolade	26 149
Berlin-Neuroder Kunstanstalten	24 023	Stollwerk	1 235 515
Deutsche Dampffischerei	6 829	Tiergarten Reitbahn	2 841
Hoffmanns Stärkefabrik	2 178	Ver. Fränkische Schuhfabrik	35 538
Jaensch & Co.	12 112	Ver. Kunstinstitute Troitzsch	5 291
Küppersbusch & Söhne	11 802	Ver. Pinselfabrik	29 878
Leipziger Buchbinderei	2 005	Ver. Stralsunder Spielkartenfabr.	8 096
Lingel Schuhfabrik	9 471	Vogt & Wolf	6 742
Lüneburger Wachsbleiche	7 634	Zoologische Garten zu Berlin	835
Müller Speisefett	42 831		

III. Versicherungs-Gesellschaften.

	M.		M.
Aachener-Münchener Feuer	133 284	Deutsche Feuer-Versicherungs	90 389
Aachener Rückversicherung	33 706	Deutsche Rückversicherung	8 826
Allgemeine Versicherungs-Ges.	2 212	Deutsche Transportversicherung	6 347
Allianz	7 938	Deutscher Lloyd	12 097
Berliner Hagel	7 003	Düsseldorfer Allgemeine	6 609
Berliner Land- u. Wassertransport	34 831	Fortuna	5 335
Berlinische Feuer	10 963	Frankfurter Transport	128 906
Berlinische Leben	271 690	Germania	55 787
Colonia	37 641	Gladbacher Feuer	49 427
Concordia	114 060	Gladbacher Rückversicherung	4 572

	M.		M.
Kölnische Hagel-Vers.	4 676	Rheinisch-Westfälische Rückvers.	4 578
Kölnische Rückversicherung	110 128	Rheinisch-Westfälischer Lloyd	8 643
Leipziger Feuer	28 247	Schlesische Feuervers.-Ges.	51 343
Magdeburger Feuer	8 512	Securitas	6 541
Magdeburger Hagel	32 066	Thuringia	42 740
Magdeburger Leben	373 802	Transatlantische Gütervers.-Ges.	2 514
Magdeburger Rückversicherung	2 631	Union, Allg. Deutsche Hagel-Vers.-Ges.	10 483
Niederrhein. Güter-Assekuranz	19 145	Union, Allg. Vers.-A.G. zu Berlin	61 505
Nordstern	291 658	Vaterländische Feuer-Vers.	10 401
Nordstern-Unfall	35 914	Victoria zu Berlin	695 475
Oldenburger Vers.-Ges.	16 612	Westdeutsche Vers.-A.-Bank	16 572
Preußische Lebens-Vers.	2 189	Wilhelma in Magdeburg	444 113
Preußische National-Vers.-Ges.	39 795		
Providentia	231 936		

Bei den Banken sind die Kupons und Sorten in den Kassenbeständen inbegriffen. Die ersteren sind meistenteils täglich realisierbar und daher als Barbestände aufzufassen, die letzteren stellen durchschnittlich keine zu hohen Beträge dar und können selbstverständlich gleichfalls umgehend in deutsches Geld umgewandelt werden. Diejenigen Banken, die in der Bilanz den Kassenbestand gemeinsam mit dem Reichsbankgiroguthaben aufführen, sind nicht erwähnt. Dies ist bei einer großen Anzahl ganz hervorragender Institute [1]) der Fall, und der Gesamtbetrag der Kassenbestände erhöht sich somit selbstverständlich um ein wesentliches. Aber da die Bilanz nach dieser Richtung keine Klarheit ergibt und eine Scheidung der Buchungsposten nicht möglich ist, mußte von einer Wiedergabe der diesbezüglichen Zahlen Abstand genommen werden.

Die Banken haben selbstverständlich nach den Geschäftszwecken, die sie statutarisch verfolgen, einen differierenden Bedarf an Barmitteln. Die Notenbanken vollziehen andere Aufgaben als die Hypotheken- oder Effektenbanken, aber es ist doch wohl denkbar, für sämtliche drei Kategorien Maßnahmen einzuleiten, welche die Tageskassenbestände wesentlich zu mindern geeignet erscheinen können. Das Hauptoperationsgebiet der Notenbanken erstreckt sich auf die Diskontierung von Wechseln und die Lombardierung von Effekten. Bei dem Giroverkehr, soweit derselbe von den einzelnen Instituten gepflegt wird, ist die Scheckregulierung selbstverständlich die Voraussetzung des Geschäftsgebahrens. Aber sollte es nicht auch möglich sein, bei der Auszahlung derjenigen Beträge, die für die Wechseldiskontierungen in Betracht kommen, statt der bisher üblichen Barzahlung den Scheck einzuführen, und ist es nicht denk-

1) Es bezifferte sich z. B. Ende des Jahres 1906 der Kassenbestand einschließlich des Reichsbankgiroguthabens u. s. w. bei

der Bergisch-Märkischen Bank	auf	6 122 505	M.
dem Berliner Kassenverein	„	10 262 826	„
der Kommerz- und Diskontobank	„	11 950 262	„
der Hannoverschen Bank	„	1 703 115	„
dem Magdeburger Bankverein	„	561 100	„
der Rheinisch-Westfälischen Diskonto-Gesellschaft	„	4 242 265	„
dem Schlesischen Bankverein	„	4 393 263	„

bar, daß ein gleiches Verfahren auch für diejenigen Beträge in Betracht gezogen werden kann, welche die Lombardtransaktionen betreffen? Bedenken hiergegen können berechtigt kaum vorgebracht werden, und die Kassenbestände, welche die Notenbanken bisher aufwiesen und deren Festlegung unbedingt nötig erschien, würden bei einer derartigen Neuerung auf ein Mindestmaß herabsinken. Für den eigentlichen Geschäftsverkehr der Hypothekenbanken ist durchschnittlich der Scheck noch wenig gehandhabt; aber auch hier sind Maßnahmen, welche die Kasse zu entlasten vermögen, unschwer einzuführen. Die Auszahlung der Hypothekenbeträge kann zweifelsohne ebenso gut durch Scheck, wie in bar erfolgen. Hier handelt es sich nur um eine keinerlei Unstimmigkeit verursachende Aenderung des geschäftlichen Gewohnheitsrechts, der „Usance“, und auf gleichem Wege können auch Hypothekenzinsen empfangen und Pfandbriefkupons eingelöst werden. Die Effektenbanken sind die Pioniere des Geldmarktes; auf ihre Initiativen sind mannigfache den Verkehr fördernde Reformen zurückzuführen, aber bezüglich ihrer Kassenbestände huldigen sie bisher durchschnittlich konservativen und reparaturbedürftigen Grundsätzen. Die Geschäfte, welche sie in Deutschland aufnehmen und durchführen, gleichen in vielfacher Beziehung denjenigen, die in England die foreign bankers vermitteln. Wer die englischen Verhältnisse genauer kennt, weiß, daß bei jenen foreign bankers, mögen sie selbst zu den hervorragendsten zählen, zeitweise nicht 10 £ in bar in den Kassen sich vorfinden. Es wird alles per Scheck reguliert. Die geeigneten Konzentrationsstätten des Verkehrs sind gegeben, und die Möglichkeit, daß englische und auch amerikanische Privatbankiers oder Effektenbanken tägliche Barbestände in Tausenden und Abertausenden von Pfunden oder Dollars haben, ist vollständig ausgeschlossen. Ist ein gleiches Ziel zu verfolgen für Deutschland möglich oder gibt es hierbei unüberwindliche Schwierigkeiten? Für die Provinzialbankinstitute liegen die Verhältnisse zur Zeit allerdings etwas ungünstiger. Diese Banken können nur dann auf Barbestände in größerem Umfange verzichten, wenn lokale Sammelstellen des Scheckverkehrs bestehen, und diese sind zur Zeit noch nicht vorhanden. Aber die Möglichkeit ihrer Errichtung ist gegeben, und in welcher Form dies erfolgen könnte, wird später mitgeteilt werden. Bei den Berliner Großbanken ist jedenfalls die Regulierung durch Schecks in höherem Maße möglich, als dies bisher der Fall gewesen. In den Depositenkassen dieser Institute werden zur Zeit die Effektengeschäfte meistenteils noch in bar reguliert. Wäre es nicht möglich, für den Losungsbetrag dem Verkäufer einen Scheck zu geben oder den Ankauf der Effekten auf demselben Zahlungswege zu vermitteln? Hier braucht nur ein Anlauf genommen zu werden; das Publikum wird sich zweifelsohne schnell an die neue Begleichungsart gewöhnen. Die großen Zahlungen, welche aus dem Kontokorrentverkehr hervorgehen, können, soweit dies noch nicht der Fall ist, gleichfalls durch Scheck reguliert werden, und ähnliche Verhältnisse sind unter allen

Umständen bei der Einlösung von Kupons erstrebenswert und unschwer durchzuführen.

Bei den Industriegesellschaften auf Aktien sind nur diejenigen hervorragenderen Unternehmungen in der Tabelle aufgeführt, deren Anteilscheine an der Berliner Börse gehandelt werden, und von diesen auch nur diejenigen, bei denen der reine Kassenbestand ohne Wechsel und Giro-Guthaben bilanzmäßig ersichtlich ist. Auch hier ist also in Anbetracht der vielen sonstigen Aktiengesellschaften, die in Deutschland vorhanden sind, ein weit höherer Durchschnittsbetrag in Betracht zu ziehen, als die Zusammenstellung ergibt. Es handelt sich jedoch, auch unter Berücksichtigung der zu Gebote stehenden Raumverhältnisse, in erster Linie nur darum, annähernd die täglichen Kassenbestände, die brach liegen, zu ermitteln. Die endgültig in Ansatz zu bringende Summe hat auf die Begründung des Urteils keinen entscheidenden Einfluß. Selbstverständlich scheiden sich die Industriegesellschaften auf Aktien in ihren Kassenbeständen vielfach nach den Produktionsarten und dem Bedarf, der sich hiernach für die Einzelunternehmung herausstellt. Auch bedingt nicht nur allein die Art, sondern auch der Umfang der Produktion den Barbestand, und das Verlangen, einen einheitlichen Typ oder gleichgeartete Forderungen für alle Unternehmungen aufzustellen, wäre in noch höherem Maße wie bei den Banken unberechtigt. Wie aber aus der Tabelle ersichtlich ist, haben auch bereits zur Zeit größere Aktiengesellschaften, wie z. B. die Donnersmarckhütte, Sächsische Gußstahlfabrik, Oranienburger Chemische Fabrik, Görlitzer Eisenbahnbedarf, Hallesche Maschinenfabrik, Kirchner & Co., Sangerhäuser Maschinenfabrik, Charlottenburger Wasserwerke, Annaburger Steingut, Berliner Eisenbahn-Hotel-Gesellschaft, Gladbacher Wollindustrie, Bochumer-Gelsenkirchener Straßenbahn, der Zoologische Garten in Berlin und viele andere Unternehmungen nur ganz geringe Barbestände, und die Möglichkeit einer allgemeineren Einschränkung ist daher für sämtliche in Betracht zu ziehenden Aktiengesellschaften zweifelsohne gegeben. Bei den Versicherungsgesellschaften sind durchschnittlich kleinere Tageskassenbeträge als bei den Banken und Industriegesellschaften. Aber wäre es nicht auch hier möglich, die Zahlung der Prämien durch Scheck den Beteiligten nahezulegen oder die Auszahlung der Versicherungssummen, wie dies bisher üblich, nicht in bar vorzunehmen? Auch hier liegen tägliche Kassenbestände vor, deren Immobilisierung im Interesse der Volkswirtschaft bedauerlich ist.

Die vorgeführten Aktiengesellschaften scheiden sich in den Abschlußterminen des Geschäftsjahres. Eine sehr große Anzahl von ihnen bilanziert am 31. Dezember, viele hervorragende Unternehmungen, wie z. B. die bedeutendsten Bergwerks- und Hüttengesellschaften, verlegen den Abschluß des Geschäftsjahres auf den 30. Juni und eine Minderzahl auf den 30. März oder 30. September. Ein einheitlicher Termin für die Zusammenstellung der Kassenbestände ist daher nicht gegeben, aber das Gesamtbild wird hierdurch

nicht getrübt. Die Kassenbestände am letzten Tage des Betriebsjahres scheiden sich durchschnittlich nur ausnahmsweise von denjenigen Beträgen, die überhaupt an einem jeden Geschäftsjahre bei einem lebensfähigen Unternehmen vorhanden sind. Wenn daher die aufgeführten Summen auch nicht auf einen abschließenden Einheitstermin zusammenlaufen, so ist doch ein untrügerischer Ueberblick gegeben, und die Schlußfolgerungen, die hieraus gezogen werden können, sind von dem letzten Zufälligkeitstage unabhängig.

Werden nun die täglichen Kassenbestände der nur in der Tabelle namentlich vorgeführten Aktiengesellschaften in Betracht gezogen, so ergeben sich in der Addition für die

Aktienbanken	ungefähr	775 000 000 M.
Industriegesellschaften auf Aktien	„	18 000 000 „
Versicherungsgesellschaften auf Aktien	„	4 000 000 „

d. h. insgesamt ungefähr 797 Millionen Mark. In dem Rundschreiben, welches die Königliche Seehandlung jüngst erlassen hat, wird hervorgehoben, daß von den deutschen Geldbriefträgern täglich ungefähr 25 Mill. M. „spazieren getragen“ werden. Wie pygmäenhaft aber verflüchtet sich diese Summe gegenüber den obigen 797 Mill. M., die zwar nicht spazieren getragen werden, aber nutzlos und vielfach zwecklos ruhen! Hierbei ist ferner nicht zu übersehen, daß es sich nicht, wie bereits hervorgehoben, um die Gesamtzahl aller deutschen Aktiengesellschaften handelt, sondern nur um eine begrenzte Anzahl derselben, die im Mittelpunkte des Interesses stehen. Es darf daher ohne jedwede Oberflächlichkeit behauptet werden, daß bei allen derartigen Unternehmungen mindestens eine Milliarde Mark von den täglichen Barbeständen entbehrt werden kann und daß diese Riesensumme immobil und in volkswirtschaftlicher Beziehung unbewertet ist. Wäre es möglich — und es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht der Fall sein sollte — eine Konzentration dieser brach liegenden Beträge herbeizuführen, so würden sich außerordentlich große Vorteile ergeben. Es sei hier ganz abgesehen von dem Umstande, daß auf Unterlage jener freiwerdenden Milliarde Mark die Ausgabe von Banknoten zu Gunsten der Reichsbank sich wesentlich erleichtern würde; könnte aber dieser große Betrag z. B. nur für Wechseldiskontierungen bestimmt werden, so würde sich zweifelsohne eine wesentliche Entlastung des gesamten Geldmarktes einstellen. Die durchschnittliche Verfallzeit der Inlandswechsel betrug nach dem Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1906 zwanzig Tage, d. h., es wäre die Möglichkeit gegeben, jene Milliarde Mark achtzehnmal im Jahre umzusetzen und für 18 Milliarden Mark Wechsel zu diskontieren. Laut dem vorgenannten Bericht bezifferte sich der Gesamtbetrag der von der Deutschen Reichsbank diskontierten inländischen Platz- und Versandwechsel auf ungefähr 11 Milliarden Mark. Kämen nun obige 18 Milliarden Mark hinzu, so würden die seit so langer Zeit bestehenden Schwierigkeiten der Reichsbank bezüglich der Befriedigung des Wechselangebotes sich wesentlich mindern und einer der entscheidendsten Gründe, welche bisher für

den hohen Diskontsatz in Deutschland bestanden, käme in Wegfall. Durch derartige Maßnahmen könnte in erster Linie der Industrie für die Zwecke ihrer gedeihlichen Fortentwickelung geholfen werden, dann aber wäre auch der gesamte Geldmarkt in Deutschland von internationalen, unberechenbaren Faktoren unabhängiger wie bisher, und somit würden Finanznöte mannigfacher Art mit ihren verheerenden Rückwirkungen auf Kapitalanlage und Nationalvermögen vermieden sein. Zu den obigen Beträgen sind aber noch diejenigen Kassenbestände hinzuzufügen, welche anderweitige große Unternehmungen, die nicht in die Form der Aktiengesellschaften gekleidet sind, täglich in bar bereit halten. Hierzu gehört die große Anzahl von Privatfirmen, es rechnen hierzu die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Zahl sich stetig hebt und die teilweise über ganz bedeutende Tagesbarsummen verfügen, es rechnen ferner hierzu die Gewerkschaften, deren wirtschaftliche Bedeutung auch für diesen Zweck nicht unterschätzt werden darf, sämtliche Genossenschaften, die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit errichtet werden, u. s. w. u. s. w. Wäre eine Aufzählung der diesbezüglichen Beträge möglich, was ja nach Lage der Verhältnisse vollständig ausgeschlossen ist, so würden sich ganz ungeheure Summen ergeben. Aber nur auf die allgemeine Tatsache an sich sei an dieser Stelle nochmals hingewiesen. Die täglichen Kassenbestände aller wirtschaftlichen Unternehmungen sollten der Illiquidität entzogen werden; ihre Mobilisierung liegt nicht nur im Zinsinteresse der Kassenhalter, sondern auch im Gesamtinteresse der Volkswirtschaft. Hier hat der Hebel der Reformen zuvörderst und in erster Linie einzusetzen, auf diesen Punkt ist die allgemeine Aufmerksamkeit dauernd zu lenken, und die einzuleitenden Maßnahmen sind um so leichter und um so energischer zu ergreifen, als sie von Kreisen ausgehen müssen, die kaufmännisch geschult sind, die dem Geldmarkte nahestehen, und die über die Vorzüge des Scheckverkehrs berufsmäßig sich vollkommen klar zu sein haben.

Der Pflege des Scheckverkehrs in Deutschland haben sich seit längerer oder kürzerer Zeit eine größere Zahl von Banken oder verwandter Institute gewidmet. Zuvörderst ist hierbei der Reichsbank zu gedenken, deren Giroverkehr mustergültig ausgebildet und mit dem Scheckwesen eng verknüpft ist. Durch die geschickte Handhabung, die derselbe seit Mitte der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts gefunden, sind die großen Vorzüge des Schecks immer weiteren Kreisen ersichtlich geworden, und Giro und Scheck haben eine immer größere Aufnahme gefunden. Die Reichsbank führte Ende des Jahres

1876	3245	Girokonten	1900	15 847	Girokonten
1880	5412	„	1906	23 387	„
1890	9074	„			

Die Steigerung ist daher eine sehr bedeutende. Es darf allerdings hierbei nicht übersehen werden, daß die Girokontisten sich hauptsächlich aus den großkaufmännischen Kreisen rekrutieren, während

die Aufnahme des Giro- bezw. Scheckverkehrs bei den kleineren Gewerbetreibenden bisher noch nicht mit derjenigen Intensität erfolgt ist, die allgemein als wünschenswert zu bezeichnen wäre. Vielleicht gelingt es der Reichsbank auch nach dieser Richtung, noch die Peripherie ihres Wirkens zum Vorteil und Segen der Volkswirtschaft zu erweitern.

Neben der Reichsbank sind in zweiter Linie die Effektenbanken zu nennen, welche sich in der jüngeren Zeit der Pflege des Scheckverkehrs in erhöhtem Maße zuwenden. Bis zum Beginn des neuen Jahrhunderts haben allerdings diese Institute demselben etwas fern und spröde gegenüber gestanden, aber in der jüngsten Zeit hat sich ein systematischer Wandel der Auffassung vollzogen. In der Gegenwart dürften nur wenige Effektenbanken existieren, welche sich nicht bemühten, die Aufmerksamkeit ihrer Kunden auf die Eröffnung von Scheckkonten hinzulenken. Sie gehen hierbei geschäftsgewandt vor, verzichten auf die Berechnung von Spesen und lassen sich von der richtigen Erkenntnis der allgemeinen Vorteile leiten, die eine umfassende Organisation des Scheckverkehrs dem eigenen Geschäftsbetrieb zu bieten vermag. Je mehr Scheckkonten eröffnet werden, desto mehr Depositenbeträge stauen sich an der betreffenden Zentralstelle an, Zinsgewinne in kleinerem oder größerem Umfange werden erzielt und eine Reihe von Geschäftsbeziehungen kann angebahnt werden, die nicht nur den Zwecken des Scheck-, sondern auch denjenigen des gesamten Geschäftsverkehrs dienen. Aehnlich wie bei den Effektenbanken liegen die Verhältnisse bei den Kreditgenossenschaften, die gleichfalls seit einiger Zeit bemüht sind, erhöht die Aufmerksamkeit der Genossenschafter und weiterer Kreise auf die Handhabung des Schecks zu lenken. Eine bisher wenig gepflegte Passivtransaktion des Bankwesens erscheint zukunftsreich und spornt den Unternehmungsgeist. Wenn die Bewegung weitere Bahnen umschreibt — und dies ist mit unbedingter Sicherheit anzunehmen — so dürften auch Sonderbanken entstehen, die keine anderen Aufgaben verfolgen, als Scheckzwecken zu dienen und Scheckgelder nutzbar zu machen. Die Errichtung derartiger Institute ist unbedingt zu befürworten. Sie werden in der Form von Aktiengesellschaften auftreten, leicht über die erforderlichen, nicht zu hoch bemessenen Betriebskapitalien verfügen, bei Veröffentlichung ihrer Jahresbilanzen ein übersichtliches Bild über die Lage der Verhältnisse bezw. die Veranlagung der Scheckgelder geben und somit bei geschickter Leitung eine Bürgschaft leisten, die nicht alle Scheckstellen, namentlich wenn hierfür auch die Privatbankiers u. s. w. in Betracht gezogen werden, aufzuweisen vermögen. Diese Scheckbanken dürften an erster Stelle berufen sein, durch Zweigniederlassungen eine Konzentration des gesamten Scheckwesens herbeizuführen; sie werden ihre Fühler ausstrecken auf die Großbanken, durch deren Initiativen sie auch geschaffen werden können, sie werden in dauernder Verbindung mit den Provinzialbankinstituten stehen, bei ihnen können die Industriegesellschaften auf Aktien, die Versicherungsgesellschaften,

die Sparkassen u. s. w. die Tageskassenbestände deponieren, sie können schließlich durch eine in der Reichshauptstadt zu errichtende allgemeine Abrechnungsstelle den Ausgleich im großen vornehmen, zu einer Verschlingung der vielseitigsten Interessen führen und den Bargeldumlauf auf das Mindestmaß begrenzen. Somit wäre die Sammelstelle geschaffen, die bisher fehlte. Den Provinzialbankinstituten wäre die Möglichkeit gegeben, die Kassenbestände wesentlich zu mindern, die Industriegesellschaften auf Aktien u. s. w. hätten den Rückhalt, den sie bisher entbehrten, und eine Konzentration des Scheckverkehrs wäre hierdurch geschaffen, wie sie Deutschland in der Gegenwart nicht aufzuweisen hat. Auf weitere Einzelheiten des Planes sei an dieser Stelle nicht eingegangen, doch dürfte vielleicht die Erörterung der Frage berechtigt erscheinen, ob es nicht im allgemeinen Interesse läge, eine Reichsscheckbank mit Zweigniederlassungen an den hervorragendsten Ortschaften des Reiches zu errichten, die in engsten Zusammenhang mit einer Reichsdepositenbank gebracht werden könnte, über deren Zweckmäßigkeit in diesen Jahrbüchern [1]) bereits früher berichtet worden ist.

Der Scheckverkehr wird in der erhöhten Pflege, die er zukünftig in Deutschland dauernd finden dürfte, stetig Neuerungen und weitgehenden Ergänzungen unterliegen. Sie werden auf der Selbständigkeit der Entwicklung beruhen, von inneren Faktoren getrieben sein und von außen nicht künstlich beeinflußt werden können. Ein Machtspruch der Regierungen wird ebensowenig, wie er die Gunst oder Ungunst der Wirtschaftskonjunktur zu schaffen vermag, auch auf diesem Gebiete ein organisches Ganzes hervorzurufen vermögen. Jede Scheckgesetzgebung wird daher eine durch die Natur der Verhältnisse bedingte sachliche Begrenzung finden, und in diesem Sinne sind auch fast durchweg die Maßnahmen eingeleitet, welche eine größere Anzahl von Staaten ergriffen hat, um dem Scheckverkehr durch Gesetzesvorschrift die Wege zu ebnen. Frankreich [2]), England [3]), Belgien [4]), die Schweiz [5]), in jüngerer Zeit Oesterreich [6]) und eine Reihe anderer Staaten, wie Holland, Italien, Spanien, Rumänien, Portugal, Skandinavien, Japan, die Vereinigten Staaten haben Scheckgesetze erlassen oder sind, wie Ungarn, im Begriff dies zu tun. Deutschland hat den ersten Anlauf hierzu durch den Entwurf vom 11. März 1892 [7]) genommen. Dieser Entwurf litt an drei Kardinalfehlern. Zuvörderst war die passive Scheckfähigkeit, d. h. das Recht und die Möglichkeit, als Bezogener zu dienen, vollständigunbeschränkt. Diese Eigenschaft jedoch muß eine sachgemäße Begrenzung finden,

1) Vgl. 3. Folge, Bd. 27, S. 473 ff.
2) Vgl. a) Loi, concernant les Chèques du 14 juin 1865; b) Loi du 19 février 1874.
3) Loi sur les Chèques et autres mandats de payment et offres réelles du 20 juin 1873.
4) Bills of Exchange Act 1882, Sect. 73—78.
5) Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881, Art. 830—37.
6) Gesetz vom 3. April 1906 über den Scheck.
7) Vgl. No. 736 der Drucksachen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890—92.

denn der Scheckverkehr ist teilweise ein objektiver Vertrauensakt, dessen Grundlage gefestigt zu sein hat. Er ruht auf der Voraussetzung unbedingtester Sicherheit. Solange die passive Scheckfähigkeit allgemein freigegeben ist, können leicht Unterschlagungen, Enttäuschungen u. s. w. eintreten, die geeignet sind, namentlich in denjenigen Staaten, bei denen, wie dies in Deutschland der Fall ist, der Scheckverkehr erst noch in Fluß zu bringen ist, eine Scheu der Deponenten hervorzurufen, die die Initiativen erlahmen läßt und zur Erstickung der keimenden Triebe führt. In diesem Sinne ist die Begrenzung der passiven Scheckfähigkeit eine unbedingte Notwendigkeit und dieser Voraussetzung entsprach der erste Entwurf der Reichsregierung nicht.

Zweitens waren in demselben Strafbestimmungen enthalten, welche die wissentliche Scheckausgabe ohne Unterlage betrafen. Der Geschäftsverkehr ist vielgestaltig und beruht auf individueller Willensfreiheit. In die privatwirtschaftliche Aktionssphäre mit dem Vorrechte der Strafe einzuschreiten, kann bedingungslos nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, ohne daß die Gefahr bestünde, den Umfang der einzelnen Verkehrsakte künstlich zu beschränken. In diesem Sinne ist der Wegfall der Strafbestimmungen auch für den Scheckverkehr empfehlenswert. Drittens war jeder Scheckwiderruf seitens des Ausstellers ganz allgemein für unwirksam erklärt. Der einmal lancierte Scheck muß selbstverständlich auf einer bestimmten Unterlage ruhen und soll naturgemäß die gesicherte Möglichkeit der Einlösung haben. Aber unter bestimmten Voraussetzungen und nach bestimmten Zeiträumen muß doch die Gelegenheit gegeben sein, den Widerruf des Zahlungsauftrages eintreten zu lassen, um eine durch veränderte Verhältnisse bedingte Aktivität zu sichern. Auch dieser Voraussetzung war nicht genügt.

Der erste Entwurf ist unerledigt geblieben, und die Reichsregierung ließ längere Zeit verstreichen, bevor sie den erneuten Mut der Initiative fand. Dauernd allerdings haben hervorragende Vertreter der juristischen und nationalökonomischen Wissenschaft auf die Notwendigkeit des Erlasses eines Scheckgesetzes hingewiesen, und mannigfache Gründe sind von jener Seite mit Recht hierfür geltend gemacht worden. Die Regierungsgewalten haben die Aufgabe, nicht nur den vorhandenen Wirtschaftsverkehr zu schützen, es ist auch ihre Pflicht, fürsorgliche Maßnahmen einzuleiten, um werdende Gebilde in die richtige Bahn der Entwickelung zu bringen. Bei dem Scheckverkehr in Deutschland handelt es sich darum, grundlegend allgemeine Absteckungslinien zu ziehen und Verfügungen zu treffen, die vielleicht weniger dem Bedarf der Gegenwart entsprechen, als vorbereitend für die Zukunft wirken. In diesem Sinne ist gewiß der Erlaß eines Scheckgesetzes zur Zeit wünschenswert. Aber andererseits können doch nach Lage der Verhältnisse gegen die Zweckmäßigkeit eines derartigen Vorgehens Bedenken schwer unterdrückt werden. Das organische Wesen eines jeden Gesetzes ruht auf der Unterlage der durch politische, wirt-

schaftliche oder rechtliche Faktoren bedingten Tatbestände. Ein Scheckgesetz wird dann nur volle Lebenskraft haben, wenn es sich auf einem bereits vorhandenen Ganzen aufbaut, und dies ist zur Zeit in Deutschland, wie nachgewiesen, noch nicht der Fall. Ein eigentlicher Scheckverkehr fehlt, er muß erst geschaffen werden, und das Gesetz kann schöpferisch nach dieser Richtung nicht wirken. Der Verkehr hat das Gesetz zu erzeugen. Das Gesetz schafft nicht den Verkehr, sondern es hat sich der Eigenart, dem Bedarf und dem Wechsel desselben anzuschmiegen. Auch darf nicht übersehen werden, daß jeder Wirtschaftsverkehr dauernden, durch vielseitige Verhältnisse bedingten Veränderungen ausgesetzt ist. Dieselben unterliegen, selbst wenn ihre Notwendigkeit erwiesen ist, häufig der mannigfachsten Beurteilung, und es wird stets Berufsinteressenten geben, die das Bestehende angreifen oder das Vorhandene trotz Mißstände verteidigen. Aber selbst wenn eine Gemeinsamkeit des Urteilens oder Verurteilens eingetreten, ist es außerordentlich schwierig, den Nachweis Dritten gegenüber zu führen, die berufen sind, endgültige Aenderungen des einmal erlassenen Gesetzes herbeizuführen. Die parlamentarische Vertretung Deutschlands setzt sich aus den verschiedenartigsten Elementen zusammen, die in der Mehrheit auf einen gemeinsamen Akkord zu stimmen, schon deswegen so außerordentlich schwierig ist, weil die Fraktionsbeschlüsse vielfach von allgemeinen, dem gesamten Parteiinteresse entsprechenden Bestimmungsgründen bedingt werden. Wohl so mancher der bisherigen Gegner des Börsengesetzes mag von der Unhaltbarkeit einzelner Bestimmungen desselben überzeugt sein, Reformvorschlägen aber widerwillig gegenüberstehen, weil er in der freieren Entwickelung des Börsenverkehrs eine Schädigung der Agrarinteressen zu erblicken vermeint. Namentlich das Börsengesetz schreckt vielfach ab, die Reichsregierung zu erneuter Initiative für Maßnahmen, die den Geldmarkt betreffen, zu veranlassen. Das Gesetz war schnell erlassen, die Notwendigkeit der Reformen ist rückhaltlos erwiesen, und doch, wie lange dauert es, bevor der einmal falsch geleitete Fluß wieder in die richtigen Kanäle des Verkehrs gelangt!

Die Reichsregierung hat sich nun in der allerjüngsten Zeit veranlaßt gesehen, von neuem der gesetzlichen Organisation des Scheckverkehrs nahezutreten, und in diesem Sinne ist ein „Vorläufiger Entwurf[1]) eines deutschen Scheckgesetzes“ der allgemeinen Begutachtung überwiesen. Entspricht derselbe den von seiten der Wissenschaft gestellten Forderungen? Ist er bei etwaiger Durchführung geeignet, zur Entwickelung des Scheckverkehrs beizutragen? Finden sich in ihm die Mißstände des ersten Entwurfs wieder oder kann seine Annahme allgemein als empfehlenswert bezeichnet werden? Auf die technischen Einzelheiten dieses Entwurfes, die vielfach in der Tagespresse bereits ausführlich behandelt worden

1) Vergl. Deutscher Reichsanzeiger vom 13. Juli 1907.

sind, sei an dieser Stelle nicht eingegangen, und es mögen hier nur die Hauptpunkte, namentlich soweit sie von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, kurz berührt werden.

Die passive Scheckfähigkeit ist begrenzt [1]), der Scheck bei Sicht zahlbar [2]), durch Indossement übertragbar [3]) und darf nicht akzeptiert [4]) werden. Der innerhalb des Reichsgebietes ausgestellte und zahlbare Scheck ist spätestens binnen sieben Tagen dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen [5]), der Widerruf nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam [6]) und Aussteller sowie Indossanten haften gemeinsam dem Inhaber [7]) [8]), der zur Ausübung des Regreßrechtes die rechtzeitige Vorlegung und die Nichteinlösung des Schecks nachzuweisen hat [9]) [10]).

Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich in mannigfacher Beziehung vorteilhaft von demjenigen des Jahres 1892. Zuvörderst ist der Grundsatz der passiven Scheckfähigkeit gewahrt. Die Zahl derjenigen, die auf sich Schecks ziehen lassen dürfen, ist eine begrenzte, und die Mißstände, die bei völliger Freigabe des Verkehrs entstehen können und auf die vorher hingewiesen worden, sind

---

1) § 2. „Als Bezogene dürfen bezeichnet werden:

1. die Reichsbank und diejenigen staatlichen und kommunalen Geld- und Kreditinstitute, sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geldern und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen,

2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben."

2) § 6: „Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck als solchen ungültig."

3) § 7: „Der auf eine bestimmte Person oder Firma gestellte Scheck ist durch Indossament übertragbar, falls nicht der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat".

4) § 8: „Der Scheck darf nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben."

5) Vergl. § 9.

6) Vergl. § 11,3.

7) § 14: „Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber für die Einlösung des Schecks.

Hat ein Indossant dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit."

8) § 17,1: „Der Inhaber des Schecks kann sich wegen seiner ganzen Regreßforderung an alle Verpflichteten oder auch nur an einige oder einen derselben halten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Es steht in seiner Wahl, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will."

9) § 15: „Der Nachweis kann insbesondere geführt werden:

1. durch einen unter entsprechender Anwendung der Artikel 87, 88 No. 1 bis 4, 6, Artikel 89 bis 91 der Wechselordnung aufgenommenen Protest,

2. durch eine von dem Bezogenen auf den Scheck gesetzte, unterschriebene und das Datum der Vorlegung enthaltende Erklärung,

3. durch eine Bescheinigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Vorlegungsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Schecks."

10) § 19,1: „Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, anderenfalls in sechs Monaten".

wesentlich gemindert. Es fragt sich jedoch, ob die paragraphische Fassung des Entwurfs allen berechtigten Erwartungen entspricht, und diese Frage ist zu verneinen. So ist z. B. der Post als Trägerin des etwaigen zukünftigen Postscheckverkehrs nicht genügend gedacht. Nach dem Entwurf dürfen als Bezogene bezeichnet werden die Reichsbank und diejenigen staatlichen und kommunalen Geld- und Kreditinstitute, sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geldern und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen. Die deutsche Reichspost ist kein Geld- und Kredit-, sondern ein Verkehrsinstitut. Als solches wäre sie nicht berechtigt, den Scheckverkehr zu pflegen, und diesem Mißstande ist unbedingt zu begegnen. Die Post als Verkehrsinstitut hat die Aufgabe, auch den Scheckverkehr in ihr Operationsgebiet hineinzuziehen, und daß dies bisher in Deutschland nicht der Fall gewesen, ist in hohem Maße bedauerlich. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß auch hierbei demnächst grundsätzliche Aenderungen, und zwar wohl nicht ohne Erfolg, eingeleitet werden dürften, und dieser Eventualität wird der Entwurf nicht gerecht. Er ist daher nach dieser Richtung hin erweiterungsfähig. Andererseits ist er bezüglich der passiven Scheckfähigkeit inhaltlich noch zu begrenzen. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß die Kreditgenossenschaften durchschnittlich bisher eine recht segensreiche Tätigkeit entfaltet haben und daß ihre fernere Entwickelung nach jeder Richtung zu fördern ist. Fraglich aber erscheint es, ob sie durchweg finanziell gefestigt genug sind, um allen jenen Vertrauensakten zu genügen, welche sich mit dem Geldmarkt verknüpfen, und namentlich die Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung geben unter Berücksichtigung bestimmter Einzelfälle nicht diejenige Sicherheit, welche der Scheckverkehr zur unbedingten Voraussetzung haben muß. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sie können zwar als Geld- und Kreditinstitute zur Zeit weniger in Betracht gezogen werden, aber es ist doch immerhin die Möglichkeit gegeben, daß sie auch nach dieser Richtung sich zu entwickeln vermögen, und trotz aller anerkannten Vorzüge, welche sie aufweisen, darf nie übersehen werden, daß bei ihnen das Recht des Gläubigers nicht genügend gewahrt ist und daß, wenn ihnen die passive Scheckfähigkeit grundsätzlich anerkannt wird, die Scheckdeponenten mannigfachen Gefahren ausgesetzt sind, die im Interesse des Verkehrs besser vermieden werden. Endlich ist auch die Bestimmung, daß alle diejenigen Firmen, die in das Handelsregister eingetragen sind und gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, die passive Scheckfähigkeit auszuüben berechtigt sein sollen, in mannigfacher Beziehung und mindestens dem bisherigen Wortlaute nach anfechtbar. Es gibt an vielen kleinen Orten Kaufleute, welche neben ihrem Warenhandel Wechsel diskontieren. Im Interesse ihrer sonstigen Geschäfte werden sie selbstverständlich bestrebt sein, auch Schecks auf sich ziehen zu

lassen. Es fragt sich nun, ob dieselben einerseits im Sinne des Gesetzes als Bankiers angesehen werden können und ob sie andererseits jene Bürgschaft geben, die für eine gedeihliche Entwickelung des Scheckverkehrs unentbehrlich ist.

In dem Entwurf sind alle Strafbestimmungen beseitigt und die Stempelfreiheit des Schecks wird ausdrücklich bestätigt. Namentlich durch diese letztere Bestimmung ist dem Verkehr, sobald er einmal einen größeren Umfang angenommen hat, die Möglichkeit einer ungehemmteren Entwicklung gegeben. Die Schecksteuer ist eine Verkehrssteuer, und die weitere Ausbildung dieser Art von Steuern ist finanzpolitisch berechtigt und im Interesse des Reiches durchaus wünschenswert. Die Zukunft wird sie auch bringen. Die Verkehrssteuern verknüpfen sich mit der Lebensfähigkeit des wirtschaftlichen Einzelaktes und werden um so ergiebiger, je intensiver sich dieser letztere gestaltet. Sie ruhen jedoch auf der Tatsache des Gewordenen und nicht des Werdenden, und in diesem Sinne ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Einführung einer Schecksteuer nicht empfehlenswert, denn sie würde durch die Belastung des Verkehrs den Werdeprozeß hemmen. Auch die Vorlegungsfrist des Schecks ist dem wirtschaftlichen Bedarf gemäß annähernd bemessen, obwohl noch eine mehrtägige Verlängerung des Termins in Betracht gezogen werden könnte. Während der Präsentationsdauer ist die Unwiderruflichkeit des Zahlungsauftrages vorgesehen und damit jene Festigkeit des Verkehrs geschaffen, die derselbe in rechtlicher Beziehung nicht zu entbehren vermag. Andererseits ist nach Ablauf der Frist die Möglichkeit des Scheckwiderrufes gegeben und somit der früher erwähnten Eventualität genügt. Endlich ist der Regreß des Scheckinhabers nach Analogie der Wechselordnung festgesetzt und auch hierdurch wird eine Stärkung des allgemeinen Rechtsbewußtseins herbeigeführt werden, die den Verkehr in die richtigen Bahnen der Entwicklung zu leiten und der Zukunft vorbereitend die Wege zu ebnen geeignet ist.

Der zweite Entwurf der Reichsregierung ist als ein gelungener zu bezeichnen; er birgt den Grundstein zum Bau in sich, er mindert, soweit nicht die allgemeinen inneren politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedenken, auf die früher hingewiesen ist, in Betracht zu ziehen sind, das Risiko der Gesetzgebung und sucht der hohen volkswirtschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, die zu erfüllen mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Bei der Organisation des Scheckverkehrs in Deutschland handelt es sich um nichts Geringeres, als die Gewohnheiten des Publikums im Zahlungsverkehr zu ändern. Hierzu wird es einer nie ermüdenden, immer von neuem einsetzenden, Jahrzehnte beanspruchenden Arbeit und Energie bedürfen, und daher sollten, auch wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erhält, namentlich von seiten der Handelskammern oder derjenigen Staats- und Gemeindeinstitute, die dem Geld- und Kreditverkehr nahestehen, für bestimmte Einzelkreise der Bevölkerung dauernd Agitationscyklen veranstaltet werden, in denen

auf die Notwendigkeit des Scheckverkehrs und die großen volkswirtschaftlichen Vorteile, welche sich mit ihm verknüpfen, beredt hingewiesen wird.

In mannigfacher Beziehung kann die deutsche Nation seit Begründung des Reiches stolz auf ihre Entwicklung auch in wirtschaftlicher Beziehung zurückblicken. Die Handelspolitik umschreibt zur Zeit bei weitem größere Bahnen, als dies früher jemals der Fall gewesen, der Intellekt des Volkes, der für wirtschaftliche Angelegenheiten Jahrzehnte, ja Jahrhunderte lang nur kümmerlich zur Entwicklung gelangt war, hat in der Gegenwart qualitativ sich wesentlich gehoben, und nur die Rückständigkeit des Zahlungswesens, das bisher partikularistisch zersetzt war und des Werte schaffenden Einheitsdranges entbehrte, mahnt an die minderwertige Leistungsfähigkeit der Vergangenheit. Aber auch hier wird, wenn auch langsam, so doch allmählich, die Frucht, die einen Kulturfortschritt in sich birgt, reifen.

XI.

Die neue Knappsche Geldtheorie und das Wesen des Geldes.

Von

Kiichiro Soda aus Japan.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 5. Das Wesen des Geldes. Die Funktion des Geldes. Der objektive Ausdruck des Wertes und das Tauschmittel.

Die vielen Kontroversen in der Theorie des Geldes werden dadurch verursacht, daß die Theoretiker ihre eigenen verschiedenen Grundgedanken über dessen Funktionen haben. Ich verstehe unter der Funktion des Geldes die Wirkung des Geldes, welche aus dem Wesen des Geldes notwendig abgeleitet werden muß.

Die von mir angenommenen Funktionen des Geldes kann man mit den folgenden Ausdrücken vergleichen, welche von den anderen Theoretikern gebraucht werden.

1. Der „objektive Ausdruck des Wertes“ hat einen gewissen Zusammenhang mit den folgenden Ausdrücken:

a) Measure of value, Wertmaß, Wertmesser,

b) Standard of value (aber nicht im Sinne von W. S. Jevons),

c) Common denominator of value,

d) Standard measure of value (Nicholsons Banker's Monye, p. 9—12),

e) Preismaßstab.

2. Das „Tauschmittel“ heißt dagegen:

a) Medium of Exchange,

b) Tauschmittel,

c) Standard for deferred payment,

d) Standard of value (von Jevons),

e) Zahlungsmittel etc.

Ich möchte nun meine Behauptung näher ausführen, daß nur diese zwei als die Funktionen des Geldes betrachtet werden müssen, und daß sogar der Gedanke der sogenannten „Trennung der Funktionen“ (Separation of functions) vollständig falsch ist, und diese

zwei inhaltlich genau dieselbe sind, und nur von der Verschiedenheit des Standpunktes die verschiedenen Ausdrücke herrühren. Ich behaupte insbesondere, daß das Kreditpapier auch die Funktion des Geldes verrichten kann, ebenso gut wie das Münzgeld, und in dieser Voraussetzung auch Geld in dem strengsten Sinne des Wortes genannt werden muß.

I. Die Funktion als „objektiver Ausdruck des Wertes".

Man kann die Anschauungen der Nationalökonomen, welche der meinigen über „den objektiven Ausdruck des Wertes" entgegenstehen, in drei Hauptgruppen folgendermaßen unterscheiden. Sie sind:

a) die Wertmaßtheorie,
b) die „Common denominator of value"-Theorie,
c) die Proportionstheorie.

a) Die Wertmaßtheorie.

Knies sagt: „Es ist eine naturgesetzliche Notwendigkeit, daß man zur Messung, d. h. zur Feststellung des quantitativen Verhältnisses in irgend einem quantitativ bestimmbaren Objekte nur einen solchen Gegenstand als Meßwerkzeug, als Meßmittel verwenden kann, welcher selbst dasjenige, was gemessen werden soll, in einem speziellen Quantum besitzt: es wird dann das in Betreff des zu messenden Objektes unbekannte Quantum durch Verwendung des bekannten Quantums in dem artgleichen Meßwerkzeug ermittelt. Es steht deshalb ebenso unumstößlich fest, daß, wenn und soweit überhaupt das besondere Quantum wirtschaftlichen Wertes, welches die unterschiedlichen konkreten Güter umschließen, geschätzt und bemessen werden kann und soll, dies nur mittelst eines Gegenstandes möglich ist, der selbst wirtschaftlichen Wert hat, selbst ein wirtschaftliches Gut ist" — (das Geld 2. Aufl., S. 147—148).

Dieser Grundgedanke wird von beinahe allen Nationalökonomen angenommen: der Streitpunkt liegt nur darin, auf welche Art das Geld den Wert der Güter messen kann[1]).

Man sagt bald wie K. Marx, daß es bestimmt wird von der kristallisierten Arbeit; wie A. Smith und Rodbertus von dem Arbeitsquantum; wie Ricardo von der Seltenheit; wie Knies von dem Gebrauchswert; wie Schäffle, Price und teilweise Roscher von dem Kostenwert; wie Menger (K.) von der Absatzfähigkeit; oder man sagt einfach, der „Preis ist der Tauschwert einer Ware in Geld ausgedrückt", aber nichts weiter: und folglich ist diese Meinung nicht in diesem Standpunkt inbegriffen.

Alles dies hat einen engen Zusammenhang mit dem Problem der Entstehung des Wertes. Jene Nationalökonomen meinen: Wie

1) Vergl. Jevons, Money (Humboldt ed.), p. 3—4; Bowen, American Political Economy, p. 293; Mill, Principles of political economy, III, 7, 1; Price, Principles of Currency, p. 30—40 und sonst beinahe alle Bücher über das Geld.

das Gewicht mit dem Gewicht gemessen werden muß, so muß der Wert mit dem Wert gemessen werden. Das Geld muß daher selbst auch ein wirtschaftliches Gut sein, und nach diesem Gut werden alle anderen wirtschaftlichen Güter gemessen. Die Frage, ob das Papiergeld Geld ist oder nicht, wird auch bestimmt von der Frage, ob es selbst ein ökonomisches Gut ist oder nicht. Der eine sagt, daß, wenn das Papiergeld kein Gut ist und keinen Wert hat, es Geldsubstitut sei, aber nicht Geld selbst; oder, nach der anderen Meinung, wenn das Papiergeld ein ökonomisches Gut ist, ist es Geld, weil es den Wert der anderen Güter messen kann[1]. Doch ist die Voraussetzung dieser zwei Meinungen ganz dieselbe. Es gibt jedoch auch Schriftsteller, welche behaupten, daß die Frage, ob das Papiergeld Geld ist, d. i. Wertmaß sein kann oder nicht, zu nichts führt und das Wesen des Geldes nicht erklären kann, und sie pflegen sich folgendermaßen zu äußern.

Das Geld braucht nicht das Wertmaß zu sein. Das ist nur eine primitive Funktion des Geldes. In der heutigen wirtschaftlichen Welt ist es nicht nötig, daß der Wert der Güter mit dem des Geldes direkt verglichen werden muß, um die verschiedenen Werte gegenseitig festzustellen, sondern es ist ganz gut, wenn es einen „Common denominator of value“ gibt, welcher die Vergleichungsrelationen zwischen den Werten der Güter ausdrücken kann. Wenn man über das Wesen des Wertes nachdenkt, ist der Tauschwert nicht das eigentliche Wesen der Sachgüter, sondern nur die Relation der Vergleichung von zwei oder mehreren Substanzen. Die Relation kann man nicht messen wie Gewicht oder Länge[2]. Von diesem Standpunkt aus ist das sogenannte Papiergeld selbst ein Gut wie anderes Geld, und es kann der „gemeinsame Nenner des Wertes“[3] sein, und folglich ist das Papiergeld Geld im strengsten Sinne des Wortes: doch ist das nicht der Fall mit dem sogenannten Kreditpapier, welches nur Repräsentant des Geldes und nicht „Common denominator of value“ sein kann, und es versteht sich von selbst, daß es nicht Geld selbst sein kann!

Die oben angeführte Meinung ist die Grundlage der Theorie von der Funktion des Geldes bei beinahe allen früheren und jetzigen Nationalökonomen. Wenn man mehrere Bücher über den Gegenstand durchliest, wird man möglicherweise finden, daß es keine bestimmte Theorie gibt. Der eine nimmt die eine an, der andere eine andere.

Ich glaube, daß dies von der Verwechslung des Funktions- mit

1) K. Menger: „Das Geld ist ein Verkehrsobjekt, welches seinen Verkehrswert zunächst und unmittelbar aus den nämlichen Ursachen herleitet, wie die übrigen Objekte des Verkehrs: das Metallgeld aus dem Werte seines Stoffes und seines Gepräges, das Urkundengeld aber gleich anderen im Verkehr befindlichen Urkunden, aus dem Werte der Rechtsansprüche, welche an seinen Besitz geknüpft sind“ — Hw. d. Stsw. Philippovich, Grundriß, S. 216—217.

2) Vgl. Laughlin, Principles of Money, p. 15; Walker, Money, p. 288; Philippovich, Grundriß, I, S. 217; Menger, Art. „Geld“ in Hdw. Stsw., III.

3) Common denominator of value.

dem Substanzwert herkommt. Derjenige, der zu viel vom Substanzwert hält, kann folglich sagen: Geld ist selbst ein Gut. Daß der Wert durch das Geld ausgedrückt wird, ist das Resultat des unmittelbaren Tausches zwischen dem Geldstoff und anderen Gütern. Die Tatsache, daß der Geldstoff sehr oft getauscht wird, läßt den Geldstoff als Geld im allgemeinen anerkannt werden, und in der Tat vergleicht man den Wert des Geldstoffes mit dem der anderen ökonomischen Güter. Knies erörterte vortrefflich diese Meinung in seinem Werk (vergl. Knies a. a. O. S. 153—160, 165—170). Ich werde daher hier hauptsächlich seine Theorie als die repräsentative untersuchen.

Knies Meinung nach muß man in dem Fall des Austausches den Gebrauchswert des Geldes und den der anderen Güter vergleichen: aber der Gebrauchswert des einen Gutes ist verschieden von dem des anderen Gutes, z. B. der Gebrauchswert des Geldes vollkommen verschieden von dem Gebrauchswert der Speisen. Knies sagt daher: „Die Gleichsetzung verschiedenartiger ‚Gebrauchswerte‘ zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse läßt sich nur erklären durck Reduktion auf ein gemeinsames Gebrauchswertiges“ a. a. O., S. 160.

Obschon es einen entschiedenen unvergleichbaren Unterschied zwischen der Bedeutung des Wortes „Wert“ und der des englischen Wortes „value“ gibt, ist Knies Theorie vortrefflich. Mengers Theorie von der „Absatzfähigkeit“ ist sehr geschickt vorgebracht worden, aber sie ist nur für die Entstehung des Geldes gültig. Wie man aber von dieser „Absatzfähigkeit“ aus den Preis objektiv ausdrücken kann, ist nicht ganz zu begreifen. Abgesehen von den Sozialisten, die darauf bestehen, daß der Preis mit den ganz objektiven Arbeitsstunden ausgedrückt werden kann, müssen alle Theoretiker — welche einerseits glauben, daß der Wert eigentlich subjektiv ist (nicht wie die Arbeitsstunden) und andererseits, daß mit dem Wert des Geldes der Wert der anderen verschiedenen Güter zu messen und das in der Tat die Funktion des Geldes ist — mit der Meinung von Knies übereinstimmen. Das ist die natürliche logische Folge, wenn sie nicht behaupten wollen, daß der Gebrauchswert des einen mit dem des anderen Gutes direkt und unmittelbar, unter einer gewissen Voraussetzung, z. B. als kristallisierte Arbeit verglichen werden kann, weil die zwei ganz genau dieselben Gebrauchswerte sind, und folglich der Gebrauchswert des Geldes mit dem der anderen Güter in derselben Weise auch direkt verglichen werden kann. Ohne jene bestimmte Voraussetzung kann man nichts anderes sagen als Knies. Und die Funktion des Geldes, Wertmaß zu sein, ist nur möglich, wenn man die zwei Werte nur durch „eine Reduktion der Gebrauchswerte der zwei Substanzen auf ein gemeinsames Gebrauchswertiges“ mißt. Wenn man wie Menger sagen möchte, daß das Papiergeld aus einem bestimmten Grund Wert hat und Geld werden kann, so wäre dies nur möglich, wenn Papiergeld einen eigenen Gebrauchswert hat. Und ich verstehe unter „Absatzfähigkeit“ den Gebrauchswert des Gutes, weil sie nur von der Nutzbarkeit eines

Dinges für das menschliche Leben herkommen kann. Ich glaube daher, daß die Mengersche Theorie zuletzt mit der Theorie Knies' zusammentreffen muß, obschon Menger selbst behauptet, Knies entgegen zu stehen.

Nun möchte ich aber fragen, was man mit dem Gebrauchswert des Geldes meint, den des Geldes als solches oder des Geldstoffes? Logisch kann es nur der Gebrauchswert des Geldstoffes sein und nicht der des Geldes als solches, weil der Geldstoff nach dieser Auffassung erst Geld wird, wenn er als das Wertmaß dient, aber nicht vorher. Wenn man sagt, daß ein Gut, das Geld werden wird, die anderen auf ihren Wert messen kann, so muß man zwei Gebrauchswerte voraussetzen, um zwei zu vergleichen. Ich sage nicht „voraussetzen" in Bezug auf die wirkliche Zeit der Entstehung des Geldes, sondern in Beziehung auf den Gedankengang. Nach Vergleichung der vorher vorhandenen zwei Werte kann man erst daran denken, eines mit dem anderen zu messen. Wenn man aber unter dem Gebrauchswert des Geldes den des Geldes als solches versteht, dann vermischt man die Ursache mit dem Resultat. Als Ursache, welche den Wert des Geldstoffes (Substanzwert) begründet, muß man auch die zukünftige Möglichkeit, daß der Stoff Geld wird, betrachten. Aber der „Gebrauchswert des Geldes" als die Grundlage, auf der man eine spezielle Substanz gegenüber anderen Gütern Geld nennt, muß notwendig nicht den Funktionswert, sondern den Substanzwert des Geldes bedeuten. Der Funktionswert kommt von der Wirkung des Geldes als solches, d. h. nachdem der Geldstoff Geld (Wertmaß) genannt worden ist. Substanzwert ist dagegen das Wertgefühl für den Geldstoff, welcher in Zukunft Geld genannt werden wird. Ich spreche davon, was der Grund ist, daß wir einen gewissen Stoff Geld (d. i. Wertmaß) nennen oder als Geld denken. Daher müssen wir annehmen, daß der Gebrauchswert — als der Grund, solchen Geldstoff Geld zu nennen — die psychologische Tätigkeit des Menschen für die Bewertung einer Substanz sein muß. Aus diesem Grund kann man eine Substanz erst Geld nennen, nachdem man sie mit anderen Substanzen verglichen hat. Es ist klar, daß der Funktionswert ein wichtiges Element des Substanzwertes ist. Aber wenn wir diese Frage streng theoretisch behandeln, vergleichen wir gar nicht diese zwei Substanzen, nachdem eine von ihnen schon Geld geworden ist, weil die Vergleichung selbst — der Wertmaßtheorie nach — die Funktion des Geldes (= Wertmaß) sein muß. Das ist die notwendige logische Folge. Daher muß der sogenannte Gebrauchswert des Geldes der Substanzwert sein. Der Grund, warum man das Geld als Wertmaß braucht, beruht darauf, daß man den subjektiven psychologischen Vorgang (sogenannten Gebrauchswert) in Bezug auf Geldstoff mit demselben bei den anderen Gütern vergleicht; das bedeutet, daß der Wert auch mit dem Wert selbst gemessen wird. Wenn wir die Eigenschaft als Wertmaß als die unentbehrliche Funktion des Geldes annehmen, setzen wir notwendig die zwei subjektiven psychologischen Betätigungen des Menschen in Bezug auf

die Nützlichkeit des Dinges für menschliche Bedürfnisse voraus. Von diesen zwei Werten können wir erst, nach Vergleichung dieser zwei, eine Substanz Geld nennen. Hieraus ergibt sich meines Erachtens ein großer und wichtiger Widerspruch.

Der Tausch kommt von dem gegenseitigen Unterschied zwischen dem subjektiven Werte eines Gutes für eine Person und dem eines anderen für eine andere her. Wenn man daher sagt, daß das Geld den Wert der anderen Güter mißt, d. h. mit anderen Gütern vertauscht wird, so ist es selbstverständlich, daß ein Unterschied zwischen zwei subjektiven Werten der respektiven Substanzen vorhanden ist. Deswegen, weil es den Unterschied gibt, gibt es den Tausch. Als das Resultat der Vergleichung des Geldstoffes und des Gutes ergibt sich der Tausch, und in diesem Fall sagt man, daß das Geld den Wert des anderen Gutes mißt. Daraus ergibt sich nicht Gleichheit unter den zwei subjektiven Gebrauchswerten oder in Bezug auf ein gemeinsames Gebrauchswertiges, auf das zwei verschiedene Gebrauchswerte von zwei Dingen reduziert werden, sondern im Gegenteil ergibt es die Ungleichheit zwischen ihnen[1]). Und diese Ungleichheit ist in jedem Austausch keineswegs quantitativ bestimmt.

Sodann möchte ich weiter fragen, was „Wertmaß" eigentlich bedeutet? Was bedeutes das, daß der Wert des einen den des anderen mißt? Die Theorie, welche nur von diesem Gesichtspunkt aus das Geld von dem Geldsubstitut zu unterscheiden sucht, ist meiner Meinung nach unrichtig. Unsere subjektive Bewertung ist in Wirklichkeit verschieden der Zeit und dem Raum nach und wird keineswegs festgehalten. Wie kann man mit solcher schwankenden subjektiven Bewertung andere auch schwankende subjektive Werte messen? Ich meine hier nicht das Schwanken des Wertes des Geldes selbst (des Funktionswertes des Geldes).

Anmerkung: Dies ist wichtig. Wenn man unter „Wertmaß" meint, daß der Wert der ökonomischen Güter mit dem Wert des Geldes selbst, d. h. dem Funktionswert des Geldes, verglichen werden kann, so ist meine oben gegebene Erörterung, wonach ein Wertmaß wegen der Schwankungen der subjektiven Bewertung des Menschen unmöglich sei, Unsinn. In diesem Fall hieße es nichts anders als daß der Tausch, in der Voraussetzung, daß das Geld schon das Wertmaß ist, immer schwankend ist, wegen des Schwankens unserer Bewertung für das Geld und die anderen Güter, und daß das Geld als solches nicht vollkommen ist. Doch wird jedenfalls in diesem Fall bestimmt angenommen, daß das Geld schon Wertmaß ist. Ich möchte dagegen behaupten, daß das Geld überhaupt nicht Wertmaß sein kann. Wenn man sich auf den Funktionswert des Geldes bezieht, kann man nur sagen, daß das vorhandene Geld ein nicht vollkommenes Wertmaß ist, aber wenn es sich auf den Substanzwert des Geldes bezieht, dann muß man sagen, daß es kein Wertmaß sein kann. Wenn es der erstere ist, dann ist die Bemessung des Wertes mit dem Geld, obschon unvollkommen, doch möglich, weil die Bewertung für das Geld als solches in einer gewissen Zeit und an einem gewissen Platz festgesetzt werden kann: aber, wie ich schon gesagt habe, muß der sogenannte Wert des Geldes, um den der anderen Güter zu messen, der Substanzwert des Geldes sein. Ich stehe sogar in einem Gegensatz zu den Theoretikern, die behaupten, daß, da der Tauschwert nicht das Wesen der Sachgüter, sondern nur die Relation zwischen zwei subjektiven Werten ist, er gar nicht meßbar sei, und es

1) Vergl. R. Hildebrandt, Die Theorie des Geldes, S. 22 ff.

folglich unmöglich sei, daß eine gewisse Substanz Wertmaß wird[1]. Ich bestehe vielmehr darauf: wenn der Tauschwert eine solche Relation ist, wie sie behaupten, so ist es möglich, eine Substanz mit irgend einer anderen durch diese schon gewonnene Relation, in der gewissen Zeit und dem gewissen Raum, gegenseitig zu vergleichen und zu messen, und wir können deshalb die dritte Relation zwischen ihnen auch herausziehen und damit fest bestimmen. Dies ist der Grund, warum ich von einem anderen Gesichtspunkt aus das beweisen muß, daß die Wertmaßtheorie logisch falsch ist.

Ich will diese Unmöglichkeit, das Geld als Wertmaß anzunehmen, noch weiter darlegen.

Den Wert der Güter in einer gewissen Summe der Geldeinheit zu äußern, ist in Wirklichkeit die Funktion des Geldes, welche man „Wertmaß" zu nennen pflegt. Aber die Vergleichung des Wertes eines Geldstoffes als selbst Gut mit dem der anderen Güter ist durchaus ausgeschlossen. Dieser Gedanke, das Geld als Wertmaß im letzteren Sinne zu verstehen, ist meines Erachtens nur die Folge einer Verwechselung des Objektes mit dem Mittel, des Prozesses mit dem Wesen selbst. Das gegenwärtige Geldsystem und die Geldgestalt ist nur ein Produkt der historischen Entwickelung. Sein Begriff ist etwas anders als dieser Prozeß. Die Theoretiker pflegen die Funktion des Geldes von den schon vorhandenen Tatsachen, aber nicht dem Wesen des Geldes aus zu untersuchen. Als logische Folge dieser Forschung pflegen sie bei der Untersuchung des Zusammenhanges zwischen dem Geldstoff und den anderen Gütern, welche unmittelbar dem ersteren gegenüberstehen, ihr Augenmerk auf den historisch-tatsächlichen Prozeß zu richten und glauben den wesentlichen Inhalt darin gefunden zu haben. Der Grund dieser Verwechselung liegt darin, daß man den Begriff „Wert" für einen tatsächlich vorhandenen Gegenstand, das Mittel „Geld" für das Objekt Geldstoff zu halten und den Vorgang der Entstehung des Geldes mit dem Wesen selbst zu verwechseln pflegt. Der große Fehler rührt also davon her, daß man glaubt, den Geldstoff als solchen als den Mittelpunkt der Untersuchung des Wesens des Geldes betrachten und denselben unmittelbar mit den anderen Gütern vergleichen zu können. Je unabhängiger das Mittel von dem Objekt, je bedeutsamer und selbständiger die Wirkung des Mittels als solches wird, desto schwieriger wird es, den klaren Unterschied zwischen dem Objekt und dem Mittel zu beobachten.

Die Verwechselung des Mittels mit dem Objekte hat daher ohne Zweifel einerseits eine historische und andererseits eine psychologische Wurzel. Die Dinge, welche als Geld gebraucht worden sind, waren tatsächlich bald als Dinge selbst, i. e. als Objekt, und bald als Geld, i. e. als Mittel, vorhanden. Selbst dann, wenn ein Geldstoff aus dem Objekt in das Mittel übergeht, glaubt man doch noch den Wert des Geldstoffes als Objekt mit dem der anderen Güter vergleichen zu können. Die sogenannte Vergleichung, die

1) Vgl. Philippovich, Grundriß, I, 216—217; Laughlin, Principle of Money, p. 15; Walker, Money, p. 288; Menger, Art. Geld in Hdwb. d. Staatsw.

Messung und der Tausch der beiden Werte in diesem Fall ist meiner Meinung nach keineswegs die Funktion des Geldes, sondern ein selbständiges vollendetes Handeln, ein in sich geschlossener Vorgang. Davon muß man streng denselben als Mittel zum Zweck unterscheiden. Daher ist die Mengersche Theorie, die Entstehung des Geldes aus der Absatzfähigkeit der Güter zu erklären, sehr zutreffend für die Entstehung der tatsächlichen Geldgestalt, aber nicht für die Funktion, das Wesen des Geldes. Die Meinung, welche das Geld selbst als Gut — von dessen Wert die wichtige Funktion des Geldes geleistet wird — betrachtet, ist meiner Ansicht nach ungeeignet, um eine richtige Erklärung des Wesens des Geldes zu geben. Wir dürfen unbedingt nicht vergessen, daß das Geld als solches seinem Wesen nach das Mittel ist, aber keineswegs das Objekt, und auch, daß das Mittel nicht gleichzeitig als Objekt vorhanden sein kann[1]).

Wir sind jetzt im stande, die wichtige Wirkung des Geldes noch weiter untersuchen zu können.

Der Wert eines Gutes, der objektiv numerisch ausgedrückt werden kann, ist das inhaltlich-einheitliche Produkt des psychologischen Prozesses, welches wir als Ausdruck für die Nützlichkeit der betreffenden Sache haben und welches von allen möglichen Bedingungen — zeitlichen und räumlichen — bedingt wird. Obschon es objektiv äußerlich teilbar scheint, ist es innerlich ein einheitliches, welches auf mehreren Bedingungen ruht. Der Wert wird als der Preis äußerlich in der numerischen Mehrzahl der Einheit ausgedrückt; aber der Wert selbst ist eine einheitliche, zusammengesetzte, psychologische Erscheinung, die im Falle der Bewertung eines Dinges herauskommt und keineswegs mathematisch teilbar ist. Von heutigem wissenschaftlichen Standpunkt aus ist es auch unmöglich, äußerlich das als teilbar anzunehmen. Aber durch das Bedürfnis des Menschen, jede subjektive Erscheinung objektiv und quantitativ auszudrücken, wird diese rein subjektive Wirkung, der „Wert“, auch im objektiven Ausdruck quantifiziert. Die Quantität, der objektive Ausdruck des Wertes, ist die reine Objektivität, die von dem zeitlichen und räumlichen Zustande ganz unabhängig ist. Die Mehrzahl ist nur einfache Anhäufung der Einheit, und sie ist nicht selbst ein einheitlicher Körper wie ein Organismus, sondern nur die ewig unveränderliche Anhäufung der Einheit. Aber der Wert, der nach dem menschlichen Bedürfnisse numerisch ausgedrückt wird, ist nicht die bloße Anhäufung von Einheiten des Wertes, wenn man davon überhaupt sprechen kann. Die Zahl, die als objektiver Ausdruck des subjektiven einheitlichen Wertes angenommen wird, ist jedoch das dem Wert des Gutes entsprechende Symbol. Vom diesem Symbol aus, welches rein objektiv mathematisch teilbar ist, kann man nicht schließen, daß dasjenige (das Subjektive), das durch dieses Symbol objektiv ausgedrückt wird, auch mathematisch teilbar und

1) Vgl. Knies, Das Geld, 3, 229; Walker; Money, p. 12.

deshalb die bloße, zusammenhanglose Anhäufung einer gewissen Einheit sei.

Stellen wir uns vor, daß die Temperatur in einem Ort 80 Grad ist. Obschon ihr objektiver Ausdruck, i. e. 80 Grad, nur 80-fache Anhäufung des 1-Grades — der Einheit — ist, ist die Temperatur von 80 Grad nicht die bloße zusammenhangslose Anhäufung der Temperatur von 1 Grad. Ich nehme die Temperatur von 80 Grad in diesem Fall als einheitliche, unteilbare, physische Erscheinung. Die einheitliche, psychologische Erscheinung, der Wert, muß in derselben Weise behandelt werden.

Ich glaube, das Geld im strengsten Sinne des Wortes muß in Wahrheit der äußerliche, objektive und numerische Ausdruck der innerlichen, subjektiven, unmathematischen und deswegen einheitlichen, psychologischen Erscheinung (des Wertes) sein. Aber die Theorie, welche behauptet, daß das Geld selbst auch ein Sachgut sein muß, und der subjektive Wert der Güter mit dem Substanzwert des Geldes gemessen werden muß, betrachtet, wie ich oben schon erwähnt habe, den Geldstoff als das Objekt aber nicht als das Mittel. Man kann leicht bemerken, daß diese Theorie einen ganz unhaltbaren Widerspruch enthält. Die Relation des Wertes zwischen dem Geldstoff und dem anderen ökonomischen Gute wird in diesem Fall gegenseitig durch die andere Substanz ausgedrückt, und dieser gegenseitige Ausdruck ist nicht subjektiv, sondern nur objektiv teilbar. Doch behaupten sie, der Wert, welcher durch diesen gegenseitigen Ausdruck geäußert wird, sei auch selbst vom subjektiven Gesichtspunkt aus teilbar. Es ist logisch unrichtig, wie folgendes Beispiel zeigt:

$$b = aaa \text{ und } c = aa.$$

Angenommen, daß b und 3a gegenseitig einheitliche Werte ausdrücken und c und 2a auch. Der Meinung der obigen Theoretiker nach kann man daraus die Formel $\frac{1}{3}b = \frac{1}{2}c$ machen, und danach, wenn a Geld ist, kann es seine Funktion als Wertmaß vollständig erfüllen. Ich glaube, daß ihre Absicht richtig ist, aber daß sie dieselbe in Wirklichkeit durch ihr Argument nicht durchführen können. Wenn man behauptet, das oben angeführte Argument sei richtig, muß man, als die notwendige Voraussetzung, sagen können, daß bei dem Zusammenhang zwischen 3a und 2a selbst (innerlich) nur numerische objektive Beziehung vorhanden ist. Aber 3a selbst ist, wie b selbst, das Resultat der einheitlichen subjektiven Erscheinungen und sein objektiver Ausdruck ist b, aber nicht 3-fache Anhäufung des a. Da b dagegen von 3a objektiv ausgedrückt ist, ist 3a nur das 3-fache a, aber nicht das 2-fache $\frac{1}{2}$b. Jedenfalls ist jedes für sich selbst eine unnumerische, subjektive und rein-mathematisch unteilbare Einheit, dagegen sind sie beide als objektiver Ausdruck des anderen nur einfach mathematisch teilbar. Die logische Folgerung der Theorie, welche das Geld als Objekt des Tausches betrachtet, kann natürlich nicht anders sein als die obige. Was c und 2a betrifft, so ist es ganz dasselbe. 2a als objektiver Ausdruck des anderen

Wertes, b, ist nur 2-fache Größe von a, aber als 2a selbst ist es, auch wie c selbst, einheitlicher, unteilbarer Wert und nicht 2-fache Größe des Wertes a. 3a ist der objektive Ausdruck von b, und 2a der objektive Ausdruck von c. Wenn man auf die Relation zwischen b und c aus 3a und 2a schließen möchte, muß man voraussetzen, daß 3a und 2a beide ganz objektiv sind (zu solcher Meinung kommt man aber nur von einem ganz anderen Standpunkte, aber keineswegs von der Wertmaßtheorie her!), aber die Werte selbst von 3a und 2a sind keineswegs vergleichbar, soweit sie nicht die objektive Sache sind. Aber wenn man sagt, daß der Gebrauchswert des Geldes mit dem Wert der anderen Güter vergleichbar sei, muß man logisch das annehmen, daß der Wert des Geldes, in diesem Fall 3a und 2a, auch innerlich teilbar sei. Ich glaube, das ist nicht die richtige Auffassung des ökonomischen Wertes. Im obigen Beispiel hat der Theoretiker sich geirrt, wenn er meint, daß das Verhältnis zwischen b und c von dem Wert a bestimmt werden kann.

Der Wert ist doch nach allem etwas Subjektives; obschon der Wert durch gewisse Prozesse objektive, numerische Aeußerlichkeit bekommen kann, wird er doch keineswegs davon innerlich rein und einfach teilbar. Der Wert von 3 gleichen Gütern und der von 2 gleichen Güter sind als Wert selbst gar nicht verschieden, abgesehen von dem Prozeß, daß ihre Werte von 3 und 2 Gütern respektiv gebildet werden. Die Werte von 3a und von 2a bleiben von Anfang bis zum Ende unvergleichbar, wenn man keine Voraussetzung hat, daß 3a und 2a beide ganz objektiv sind. Obwohl der Wert von b, in unserem Beispiel dem Wert von 3a, ein andermal aber vielleicht dem von 2a gleich ist — so lange man den Wert von b *mit* dem Wert von 3a und dem Wert von 2a vergleicht (doch ist das eigentlich unmöglich, wenigstens direkt) — kann man keineswegs mathematisch bestimmen, daß der Wert von b von 3 in 2 sich verändert. Das ist nur in dem Fall gestattet zu sagen, in dem 3a oder 2a nur objektiver Ausdruck des Wertes von b sind. Dessen ungeachtet stellen diese Theoretiker diese Unmöglichkeit als Möglichkeit hin. Ein Wertmaß kann also nicht vorhanden sein, wenn man den Begriff Wert richtig berücksichtigt. Wirklich ist „das Geld absolut objektiv, an dem alles Persönliche endet“ (Simmel). Daher meine ich das folgende.

Der Geldpreis ist nur Anhäufung der einzelnen Stücke Geldes, und die Mehrzahl des Geldes ist nur zusammenhangslose Anhäufung der einzelnen Stücke. Nur ist der Wert, der durch die Anhäufung des Geldes äußerlich mathematisch ausgedrückt wird, einheitlich und unteilbar: z. B. 5000 M. ist nur 5000-fache Anhäufung von Einmark-Stücken und zwischen ihnen ist gar kein Zusammenhang, aber der (subjektive) Wert, der von 5000 M. objektiv ausgedrückt ist, ist einheitlich und gar keine 5000-fache Anhäufung des durch 1 M. ausgedrückten Wertes. Da das Geld ganz objektiv numerisch ist — sein Funktionswert aber freilich subjektiv ist — können wir zuerst sagen, daß der Preis von 5000 M. die Hälfte des Preises von

10000 M. ist, aber nicht, daß der Wert von 5000 Stück von Geldeinheiten die Hälfte des Wertes von 10000 Stücken ist. Das ist das Wesen des Geldes und das ist der Grund, warum ich die neue Terminologie, „den objektiven Ausdruck des Wertes", für die Funktion des Geldes gewählt habe.

b) Die „Common Denominator of value"-Theorie.

Walker sagt: „Each producer will strive to bring to market that commodity which will command for him the greatest number of penny weight of gold for a certain exertion and sacrifice on his part; and through the operation of this principle, and of this principle alone, the relative worth of all commodities will be determined; not through a comparison of the amount of labor required for the production of each, by turns, with the amount of labor required for the production of the gold, but through a comparison of the amounts of labor severally required to renew and keep up the stock of the different commodities themselves .... The same process would go on as between different occupations .... Now it is in this way that products are differentiated in exchange according to the cost of renewing the stock. The same thing would be effected, but more showly and very imperfectlx, without the use of money. The introduction of money enables the comparison, as to the degree of remunerativeness of different occupations, to be made quickly and exactly. This it does, not by measuring values in any sense, but by affording a value denominator, on common denominator in exchange, by means of which all commodities are placed one above another on a scale of prices .... the articles themselves which are to be exchanged against money are compared as to the respective cost of renewing the stock of each. All this would equally take place, the differentiation of commodities in the market would be effected, the price-current would be created, had the gold in the first instance cost nothing at all, as, in fact, it has taken place without any reference to what the gold actually did cost (J. A. Walker, Money, Trade and Industry, p. 34—37).

Walker nähert sich hiermit der Idee des Funktionswertes, aber er bleibt doch noch im allgemeinen in der Idee des Substanzwertes hängen. Es sind eine Anzahl Nationalökonomen, die behaupten, daß die Wertmaßtheorie unfähig ist, die Funktion des Geldes zu erklären, da der Wert durch den Maßstab unmeßbar ist (vgl. z. B. Laughlin und Menger). Ich führe von ihnen deswegen Walker an, als den Vertreter dieser Theorie, weil ich glaube, daß er jedenfalls grundsätzlich die Theorie erörtert hat. Aber auch er mußte zu dem Resultat kommen, welches sich durch den Mangel einer klaren Idee über den Unterschied zwischen dem Funktionswert und dem Substanzwert ergibt. Abgesehen davon, daß er große Wichtigkeit auf die Arbeit als ein Element des Wertes setzt — in seinem „Principles of Political Economy" dagegen erkennt er die Arbeit nicht als einziges Element des Wertes an — möchte ich fragen, wie man als

Grund der Vergleichung ein gewisses Maß der Arbeit durch die gewisse Quantität des Goldes ausdrücken kann. Obschon er sagt: „The effort of every dealer to obtain as much as possible of this one article (common denominator) for each and every part of his stock, the wish of every producer to bring to market the product involving the least labor which will purchase a given quantity of this article“ [1]), sagt er gar nichts davon, wie das Maß des Goldes die gewisse Masse des Getreides bestimmen kann, die die Arbeit eines Tages einbringt. Wenn die Quantität des Goldes, die für die Arbeit eines Tages gegeben wird, a priori bestimmt wäre, dann könnte man ohne Schwierigkeit den Wert jedes Gutes vergleichen und messen. Wir fragen aber jetzt, wieso diese gewisse Quantität der Arbeit und diese gewisse Quantität des Goldes bestimmt werden kann. Um das zu erklären, bildete sich die Theorie, welche die Eigenschaft, Wertmaß zu sein, als die richtige Funktion des Geldes lehrt. Wegen dieses Hindernisses blieb immer noch die Frage, während einiger Jahrhunderte unerörtert, ob das Geld selbst ein konkretes Gut sein muß oder nicht. Ich kann daher nicht mit Walkers Theorie zufrieden sein. Diesem Punkt hat sich nun aber kürzlich ein Gelehrter mit einer Erklärung genähert. Es ist Simmel. Ich nenne seine Theorie

c) Die Proportionstheorie.

Er hat diese Frage von ganz anderer Seite zu erklären versucht. Er sagt: „Die reine Extensität der einen (der materiellen Bewegungen), die reine Intensität der anderen (der Bewußtseinserscheinungen) haben bisher keinen Punkt entdecken lassen, der allgemein überzeugend als ihre Einheit gälte. Dennoch kam der Psychophysiker nach den Aenderungen der äußeren Bewegungen, die als Reize unsere Sinnesapparate treffen, die relativen Stärkeänderungen der bewußten Empfindungen messen. Indem also zwischen den Quanten des einen und denen des anderen Faktors ein konstantes Verhältnis besteht, bestimmen die Größen des einen die relativen Größen des anderen, ohne daß irgend eine qualitative Beziehung oder Gleichheit zwischen ihnen zu existieren braucht. Damit ist das logische Prinzip durchbrochen, das die Fähigkeit des Geldes, Werte zu messen, von der Tatsache seines eigenen Wertes abhängig zu machen schien. Das ist freilich richtig: vergleichen kann man die Quanten verschiedener Objekte nur, wenn sie von einer und derselben Qualität sind; wo also das Messen nur durch unmittelbare Gleichung zwischen zwei Quanten geschehen kann, da setzt es Qualitätsgleichheit voraus. Wo aber eine Aenderung, eine Differenz oder das Verhältnis je zweier Quanten gemessen werden soll, da genügt es, daß die Proportionen der messenden Substanzen sich in denen der gemessenen spiegeln, um diese völlig zu bestimmen, ohne daß zwischen den

1) a. a. O. S. 38.

Substanzen selbst irgend eine Wesensgleichheit zu bestehen brauchte. Es lassen sich also nicht zwei Dinge gleich setzen, die qualitativ verschieden sind, wohl aber zwei Proportionen zwischen je zwei qualitativ verschiedenen Dingen. Die beiden Objekte m und n mögen in irgend einer Beziehung stehen, die aber absolut nicht die der Qualitätsgleichheit ist, so daß unmittelbar keine von ihnen zum Maßstab für die andere dienen kann: die zwischen ihnen bestehende Beziehung mag die der Ursache und Wirkung oder der Symbolik oder des gemeinsamen Verhältnisses zu einer dritten oder was sonst sein. Es sei nun das Objekt a gegeben, von dem ich weiß, daß es $\frac{1}{4}$ m ist; es sei ferner das Objekt b gegeben, von dem man nur weiß, daß es irgend ein Teilquantum von n ist.... Wenn nun eine Beziehung a und b entsteht, welche der zwischen m und n entspricht, so folgt daraus, daß b gleich $\frac{1}{4}$ n sein muß. Trotz aller Qualitätsungleichheit und Unmöglichkeit eines direkten Vergleiches zwischen a und b ist es so doch möglich, die Quantität des einen nach der des anderen zu bestimmen. Wenn es nun möglich ist, das Messen der Objekte am Gelde als ein nach diesem Schema erfolgendes anzusehen, so ist die direkte Vergleichbarkeit beider und damit die logische Forderung des Wertcharakters des Geldes selbst insoweit hinfällig."

„Um von dieser gleichfalls nur logischen Möglichkeit zur Wirklichkeit zu kommen, setzen wir nur ein ganz allgemeines Maßverhältnis zwischen Güterquantum und Geldquantum voraus, wie es sich in dem freilich oft verdeckten und an Ausnahmen reichen Zusammenhange zwischen wachsendem Geldvorrat und steigenden Preisen, wachsendem Gütervorrat und sinkenden Preisen zeigt. Wir bilden danach, alle nähere Bestimmung vorbehalten, die Begriffe eines Gesamtwarenvorrates und eines Gesamtgeldvorrates und eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen ihnen.... Ganz unabhängig davon also, ob das Geld und jenes wertvolle Objekt irgend eine qualitative Gleichheit haben, gleichgültig also dagegen, ob das erstere selbst ein Wert ist oder nicht, kann die bestimmte Geldsumme den Wert des Gegenstandes bestimmen oder messen. Man muß hierbei den vollständigen Relativitätscharakter des Messens im Auge behalten. Absolute Quanten, welche einander äquivalent gesetzt werden, messen sich damit in einem ganz anderen Sinne als die hier fraglichen Teilquanten. Wenn etwa vorausgesetzt würde, daß die Gesamtsumme des Geldes — unter bestimmten Restriktionen — den Gegenwert für die Gesamtsumme der Verkaufsgegenstände bildete, so brauchte man dies noch nicht als ein Messen des einen am andern anzuerkennen. Es ist eben nur das Verhältnis beider zu dem wertsetzenden Menschen und seinen praktischen Zwecken, das sie untereinander in eine Beziehung von Aequivalenz setzt.... Daß die Ware und ihr Maßstab gleichen Wesens sein müssen, wäre eine richtige Forderung, wenn man eine einzelne Ware unmittelbar einem Geldwert gleich zu setzen hätte. Aber man hat ja bloß für Zwecke des Tausches und der Wertbestimmung das Verhältnis verschiedener (bezw. aller) Waren zueinander (also das

Resultat der Division der einzelnen durch alle anderen) zu bestimmen und der Geldsumme, d. h. dem entsprechenden Bruchteil des wirksamen Geldvorrates, gleichzusetzen; und dazu bedarf es nur irgend einer numerisch bestimmbaren Größe. Wenn sich die Ware n zu der Summe A aller verkäuflichen Waren verhält, wie a Geldeinheiten zu der Summe B aller vorhandenen Geldeinheiten: so ist der ökonomische Wert von n ausgedrückt durch $\frac{a}{B}$. Daß man dies meistens nicht so vorstellt, liegt daran, daß B ebenso wie A ganz selbstverständlich sind, weil ihre Wandlungen nicht leicht in unsere Wahrnehmung treten, und deshalb in ihrer Funktion als Nenner gar nicht besonders bewußt werden; was uns im einzelnen Falle interessiert, sind ausschließlich die Zähler n und a. Daher konnte die Vorstellung entstehen, daß n und a sich an und für sich, umittelbar und absolut entsprächen, wozu sie allerdings gleichen Wesens sein müßten" (Simmel a. a. O., S. 89—92, 93).

Abgesehen davon, daß seine Behauptung als Marktpreistheorie das große Element in der Preisbildung — das unbewußte und doch schematische Handeln des Individualmenschen in wirtschaftlicher Beziehung — übersehen hat, lernt man jedenfalls von ihm sehr viel, besonders durch die klare Erörterung der objektiven Bedeutung des Geldes. Ich glaube es ist logisch unrichtig zu behaupten, wie Menger, daß das Wertmaß als eine Funktion des Geldes aus der Absatzfähigkeit der Sache abgeleitet werden kann, und doch auch daneben die Funktion des Geldes, den Preis auszudrücken, stehen kann. Ich glaube, daß dies ein Widerspruch ist, einerseits grundsätzlich das Geld ähnlich wie andere Güter, und andererseits es als den Ausdruck des Wertes, zu betrachten. Ich glaube, Simmel hat sehr viel Neues in diesem Punkt beigetragen, aber ich finde seine Theorie nicht deutlich genug.

Wie ich oben öfters gesagt habe, ist der Wert nicht etwas numerisch Teilbares, sondern etwas einheitlich Subjektives. In dem Prozeß der Bildung dieser einheitlichen Erscheinung ist es möglich, die Zahl der Güter als das wichtige Element anzuerkennen; aber es ist nicht möglich, dieses psychologische Produkt, den Wert, für die ganzen Güter als die bloße Anhäufung des einzelnen psychologischen Produktes für das einzelne Gut zu begreifen. Abgesehen davon, warum diese einheitliche Erscheinung in der numerischen Objektivität geäußert wird — ich werde später darüber sprechen — möchte ich fragen: Ist der Bruch zwischen Einzel- und Gesamtwaren, welcher dem Bruch zwischen Gesamtgeldquantum und Teilquantum entspricht, entweder der Bruch in Bezug auf das Quantum oder auf den Wert? Wenn es der erstere ist, kann man gewiß den Bruch herausbekommen. Aber warum muß man den Bruch des Quantums als den Ausdruck des Wertes der Güter verstehen? Warum ist die numerische Beziehung der inhaltlichen Beziehung entsprechend? Wird sich der Wert bedingungslos ins bloße Quantumverhältnis verändern? Wenn es keine Beziehung zwischen dem Wert und

dem Quantum der betreffenden Waren gibt, d. h. diese zwei ganz verschieden und voneinander unabhängig sind — was ist die Voraussetzung, durch welche wir diese zwei so eng verbinden können? Ich glaube, es wäre unmöglich, die bloße numerische Beziehung zwischen Teilquantum und Gesamtquantum der Waren als den Grund der Erklärung zu betrachten. Dann, von anderer Seite her, möchte ich noch weiter fragen, was die Voraussetzung ist, daß wir zwei zusammenhangslose Erscheinungen — den Bruch des Geldquantums und den Bruch des Warenquantums — näher verknüpfen können. Was läßt uns denken, als ob der engste Zusammenhang zwischen beiden vorhanden sei, daß wir nur diese zwei Sorten Brüche in der Welt anzunehmen pflegen und nicht irgend einen anderen Bruch annehmen?

Wenn wir aber den genannten Bruch in dem anderen Sinne — in Bezug auf den Wert — verstehen müssen, kann derselbe, ohne eine gewisse wichtige Voraussetzung, nicht vorhanden sein. Wenn wir, mit einer bestimmten Voraussetzung, die zwei einheitlichen subjektiven Wertvorstellungen — den Wert des Gesamtquantums und den des Teilquantums der Waren — numerisch bestimmen können, warum können wir nicht dieselbe Voraussetzung gebrauchen, um den Wert des Geldes (sei es Funktionswert oder sei es Substanzwert) und denselben der Waren unmittelbar zu vergleichen und einen mit dem anderen zu messen? Ferner, warum nimmt Simmel seine eigene Theorie an, anstatt der bisherigen gewöhnlichen Theorien, denn sie muß selbst zu der Wertmaßtheorie zurückführen?

Es scheint mir, daß Simmel darüber keine bestimmte Idee hat. Er hat seine Aeußerungen darüber bald von der Seite des Quantums einerseits und bald von der Seite des Wertes andererseits aus konstruiert.

Von der Seite der Waren aus:

I. Jede einzelne Ware ist nur ein bestimmter Teil jenes verfügbaren Gesamtwarenquantums; nennen wir das letztere a, so ist jene etwa $^1/_m$ a etc. (a. a. O. S. 91).

II. Wenn eine Ware also 20 m kostet, so ist dies $^1/_m$ des Geldvorrats überhaupt, d. h. sie ist an Wert $^1/_m$ des Gütervorrats überhaupt (S. 92).

III. Wenn sich die Ware n zu der Summe A aller verkäuflichen Waren verhält, wie a Geldeinheiten zu der Summe B aller vorhandenen Geldeinheiten, so ist der ökonomische Wert von n ausgedrückt durch $^a/_B$ (S. 93).

Von der Seite des Wertes aus:

Sobald aber als absolute Voraussetzung dieser ganzen Relation die Summe alles Verkäuflichen der Summe alles Geldes äquivalent gesetzt wird, ergibt sich die Preisbestimmtheit jeder einzelnen Ware einfach als der Bruch zwischen ihrem Wert und jenem Totalwert, der sich als der Bruch zwischen ihrem Preis und dem Gesamtgeldquantum wiederholt (S. 95).

(Der Bruch in Bezug auf Geld ist selbstverständlich nur die Beziehung auf das Quantum. Das ist klar aus seiner Behauptung.)

Wenn wir aber keine klare bestimmte Idee davon haben, ist es zwecklos, darüber nachzudenken, ob das Geld der Wert selbst ist oder nicht.

Kurz, wir müssen seine Behauptung folgendermaßen ausführen:

Der Bruch zwischen Teil- und Gesamtquantum des Geldes ist nur numerisch.

Ob der Bruch zwischen Teil und Gesamtheit der Waren quantitativ oder qualitativ ist, ist nicht klar nach seinen Worten. Aber der Wert ist keineswegs numerisch. Daraus entstehen die Fragen:

A. Wenn der Bruch der Ware der des bloßen Quantums ist,

1) warum bedeutet die numerische Beziehung dieses Bruches die auf den Wert der Waren?

2) und warum hat sie so engen Zusammenhang mit dem Bruch des Geldquantums? Was ist der ursprüngliche Grund, daß „ein konstantes Verhältnis“ besteht?

B. Wenn der Bruch der Ware dagegen der des Wertes der Ware ist,

1) warum entspricht unmitttelbar die numerische Beziehung des Geldes ($^1/_m$) dieser subjektiven Beziehung wie Wert des anderen Gutes?

2) Wenn man überhaupt den Wert des Teilquantums mit dem des Gesamtquantums des Gutes vergleichen kann, warum kann man nicht gleicherweise direkt den Wert des Geldes vergleichen?

3) Wenn das richtig ist, warum stellt er seine eigene Theorie der bisherigen entgegen?

Leider ist seine vortreffliche Theorie in obigen beiden Gesichtspunkten unzureichend.

d) Meine Meinung.

Weil ich die bisherigen Theorien ungenügend finde, behaupte ich, daß die Funktion des Geldes der „objektive Ausdruck des Wertes“ ist.

Ohne Zweifel hat das Geld seinen Grundgedanken (Zentrum) in dem Wert des wirtschaftlichen Gutes und hat den Zweck, dazu zu dienen, den Wert numerisch, objektiv auszudrücken und damit den Grund zum Tausche oder zum Vergleich der verschiedenen Werte zu bilden. Ich glaube, dieser Zweck wird, trotzdem sehr verschiedene Meinungen darüber existieren, von beinahe allen Nationalökonomen angenommen. Wenn man dies bestreitet, dann müssen die bisherigen verschiedenen Theorien mit meiner Meinung fallen. Dies ist der Grundgedanke für die ganze das Geld betreffende Forschung.

Ich will nun durch Beispiele den Unterschied zwischen meiner Meinung und den anderen Theorien beweisen.

I. Unter absolut gleichen Verhältnissen sei der Preis eines einzelnen bestimmten Gutes 25 M. und also der von zwei gleichen Gütern 50 M.

Wie erfüllt das Geld in diesem Fall seine Funktion?

(Ich möchte einen klaren Unterschied machen zwischen Wert,

Preis (Geldpreis) im allgemeinen und einem wirklichen Marktpreis. Hier meine ich nicht Marktpreis mit dem Wort Preis und deshalb beziehe ich mich gegenwärtig nicht auf die Marktpreistheorie. Der Geldpreis bedeutet hier die objektive Aeußerung des Wertes im Gelde.)

a) Der Wertmaßtheorie nach kann das Geld nur in diesem Fall seine Funktion als Wertmaß ausüben. Unter gleichen Verhältnissen ist der Preis des einzelnen Gutes die Hälfte des Preises von zwei gleichen Gütern, d. h. man kann den Wert der zwei Gruppen des Gutes (des einzelnen und der zwei) vollständig mit demselben Maßstab messen. Jedes der drei Güter ist ein Drittel des Gesamtpreises. In dieser Relation kann man das Geld mit anderen Gütern vertauschen und das Geld nur Wertmaß nennen.

b) Der „Common denominator"-Theorie nach kann das Geld auch nur in diesem Fall seine Funktion vollständig ausüben, weil sie behauptet, daß das Geld die Relation von zwei oder mehreren Werten ausdrückt. In diesem Falle ist 1 gleich $\frac{1}{2}$ 2. Diese Relation ist auch gültig, wenn man nicht direkt von dem bestimmten Gute und dem bestimmten Gelde ausgeht, sondern von dem Quantum der Arbeit, die nötig ist, um das Gut zu beschaffen, oder von den anderen Voraussetzungen: Jedenfalls ist es, wenn man die Wertrelation des Objektes mit solchen Voraussetzungen durch die Zahl des Geldes ausdrücken kann, nach ihrer Meinung, ohne weiteres weiteres genug, das Geld seine Funktion ausüben zu lassen.

c) Nach Simmels Meinung ist das Beispiel auch gleicherweise gültig: wenn eine einzelne Ware $^{A}/_{m}$ vom Gesamtwarenquantum ist, zwei Waren $^{2A}/_{m}$ sind, und wenn der Preis des ersteren — die Quantität des Geldes — $^{B}/_{n}$ ist, dann ist der Preis der zwei Güter $^{2B}/_{n}$.

Wie wir gesehen haben, erkennen die drei Theorien — und diese sind beinahe alle Theorien, die wir jetzt haben — dieses Beispiel als typisch an, um die Funktion des Geldes klar zu betrachten und die Relation des Wertes im Preis zu äußern. Ich gehe aber noch weiter.

II. Unter denselben Verhältnissen sei der Preis des einen Gutes 50 M. und der von zwei Gütern 60 M.

Wir wollen sehen, wie sie dieses Beispiel betrachten?

Anmerkung. Ich muß hier noch einmal deutlich sagen, daß ich keineswegs die Marktpreistheorie behandle. Jedermann weiß, daß der Marktpreis manchmal unabhängig von der Zahl des Objekts bestimmt wird. Obschon der Preis des einen Gutes 50 M. ist, ist es nicht der notwendige Schluß, daß der Marktpreis von zwei gleichen Gütern 100 M. ist, sondern er ist möglicherweise bald 80 M., bald, wie in diesem Beispiel, 60 M. In bespreche hier den Grundgedanken der Funktion des Geldes. Das extreme Beispiel, daß der Preis des einen Gutes 50 M. und der von zwei Gütern 40 M. ist, ist auch gültig für meinen Zweck, obschon das in dem wirklichen Marktpreis beinahe unmöglich ist.

a) Die Wertmaßtheorie kann sagen, daß, wenn 60 Stücke der 1 M. Geldeinheit gleich den zwei Gütern sind, 50 Stücke nicht gleich einem Gute seien, weil das nicht das Wesen des Wertmaßes ist. Der Maßstab dient nicht nur dazu, den Zusammenhang zwischen

dem Maßstab und einem anderen Gut zu messen, sondern die Relationen zwischen mehreren Dingen festzustellen. Wenn der Maßstab nur dem einen einzigen Objekt gegenübersteht, dann mögen entweder beide der Maßstab sein oder gar keines. Das ist klar, wenn man die Naturalwirtschaft berücksichtigt, beides ist Objekt, aber nicht Mittel. Nur deswegen, weil eins von ihnen nochmal mit dem dritten Dinge verglichen wird, kann man sagen, daß es das Mittel, aber nicht das Objekt selbst ist. Wir nennen das Mittel deswegen den Maßstab oder „Standard“, weil das Mittel in dem zweiten und noch weiteren Täuschen, unter denselben Verhältnissen wie bei dem ersten Tausch, immer noch dieselbe Relation ausdrücken kann. Aber wenn ein Gut gleich 50 M. ist und zwei Güter nicht 100 M., sondern 60 M. sind, was bedeutet der Maßstab? Daher ist nach dieser Meinung dieses Beispiel ganz illusorisch, solange es nicht den wirklichen Marktpreis betrifft.

b) Die „Common denominator“-Theorie kann sagen, daß wenn ein Gut einen Tag Arbeit enthält, zwei Güter 2 Tage Arbeit kosten müssen, d. h. es = 1 : 2 sein muß. Dasjenige, welches diese Relation äußerlich ausdrückt, ist das Geld, der „Common denominator“. In diesem Beispiel bedeutet 50 M. oder 60 M. nicht bloß die Mehrzahl des Geldes, sondern sonst irgend etwas anderes. Sonst kann das Beispiel unmöglich existieren, weil es nicht die innerliche Beziehung ausdrückt.

c) Der Proportionstheorie nach ist dieses Beispiel eine ganz ungeeignete Beziehung, weil die zwei Proportionen zwischen Teilquantum und Gesamtquantum falsch sind.

Alle diese Theoretiker sind der Meinung, daß die Sachlage im ersten Beispiel eigentlich so sein muß und im zweiten Beispiel unbedingt nicht. Dagegen behaupte ich, daß die beiden Beispiele gleichmäßig richtig sind und kein Widerspruch vorhanden ist.

Was das erste Beispiel betrifft, stimmt meine Meinung am Schluß mit allen anderen Theoretikern überein, obschon der Grund, diesen Schluß herbeizuführen, ganz von ihnen verschieden ist. Warum ich das erste Beispiel als richtig betrachte, wird klar werden, wenn ich das zweite Beispiel erkläre.

Wie ich schon sehr oft gesagt habe, ist der Wert, der einheitliche psychologische Komplex des menschlichen Gefühls etc. für das Objekt, gewissermaßen unabhängig entweder von der Zahl des Objektes, das wir bewerten oder von der Zahl des entgegenstehenden Objektes, in welcher unsere Bewertung des ersten Objekts ausgedrückt wird. Das kommt von mehreren psychologischen Gründen her. Bei dem psychologischen Vorgang ist es gewöhnlich, daß eine gewisse inhaltlich-zählbare Beziehung keine entsprechende zählbare Aeußerung hervorbringt. Nur sehr selten entspricht das Innere dem Aeußeren. Z. B.: Grau ist eigentlich in der Mitte von Schwarz und Weiß, aber es scheint uns immer, als ob es näher an Weiß als an Schwarz ist. So auch beim Wert. Von dem Wert von zwei Dingen und dem des einen Dinges kann man nicht begreifen, daß sie ein-

ander notwendig numerisch entsprechen. In dem Prozeß, den Wert für mehrere gleiche Güter zu bestimmen, kann der Wert des einzelnen Gutes einen Einfluß ausüben. Doch ist es nicht die notwendige Folge, eine numerisch entsprechende Beziehung zwischen beiden herbeizuführen. Im Gegenteil muß man in der wissenschaftlichen Forschung die beiden (das einzelne und die zwei Dinge) als zusammenhangslos betrachten. Infolgedessen kann man weder in dem subjektiven Wertgefühl, noch in der objektiven numerischen Aeußerung notwendig die entsprechende numerische Beziehung erwarten. Die psychologische Erscheinung der Bewertung bestimmter Dinge kann nicht die bloße Reflexion der quantitativen Beziehung des Objektes sein, und wir können ihr auch nicht die entsprechende quantitative Aeußerung geben. Soweit der Wert die psychologische Betätigung des Menschen ist, kann das zweite Beispiel auch vorkommen, obwohl wir dieselbe Bedingung voraussetzen, unter der wir eine Sache einerseits und zwei Sachen andererseits bewerten. Und das Geld ist dasjenige, welches den Wert objektiv quantitativ äußert; wenn wir zwei Sachen zusammengesetzt bewerten, und die mathematisch-unverhältnißmäßige Bewertung, d. h. nicht zweifache Höhe von der der einen Sache, sich als Resultat ergibt, so wird das dann auch die entsprechende Aeußerung in der Zahl des Geldstückes finden. In diesem Fall ist es nicht nur möglich, sondern richtig, daß der Wert der einen Sache durch 50 Stücke des 1 M. Geldeinheit und der Wert von zwei Sachen durch 60 Stücke gegeben wird. Infolgedessen wird in der äußerlichen Beziehung der Preis des ersteren mit dem Preis des letzteren quantitativ vergleichbar, d. h. eins gegen zwei ist = 5 : 6, aber der Wert dagegen ganz und gar nicht. Man muß diese zwei Bedeutungen streng unterscheiden. Obschon dieses Beispiel, da ich hier nicht die Marktpreistheorie behandle, kaum wirklich vorkommen kann, so meine ich, daß es doch theoretisch keineswegs unmöglich ist. Wenn man behauptet, daß das Geld in diesem Sinne kein objektiver Ausdruck des Wertes ist, so ist das eine Frage auf dem Gebiet der Preistheorie oder Werttheorie. Ich bestehe darauf, daß wir, wenn man ganz genau dieselbe Bedingung voraussetzt, doch manchmal ganz verschiedene Resultate zu ziehen vermögen, soweit es die menschliche subjektive Betätigung betrifft. Wenn das Geld diese verschiedene schwankende subjektive Betätigung zu einer bestimmten Zeit und an bestimmten Orten getreulich (genau wie es ist) objektiv ausdrücken kann, ist das ganz genug, um als Geld zu existieren, weil das, in dem strengsten Sinne des Wortes, die eigentliche Funktion des Geldes sein muß.

Das ist der Grund, warum ich behaupte, daß das zweite Beispiel ebensogut auch zweckmäßig ist wie das erste. Der Scheidepunkt zwischen meiner Meinung und den anderen Theorien liegt darin, daß die erstere die numerische Beziehung auf das Geld als das ganz Objektive, und die letzteren dieselbe als das der subjektiven Bewertung gegenüberstehende also auch Subjektive be-

trachten. Sie haben von Anfang an ganz verschiedene Ausgangspunkte.

Dann kommt die nächste Frage, wie dieser subjektive Wert mit der Zahl des Geldes objektiv ausgedrückt wird. Die folgenden Voraussetzungen werden die Frage lösen.

I. Für die Frage, wie das reine Subjektive in der Qualität der objektiv-numerischen Einheit ausgedrückt wird -- abgesehen von dem Motiv der Quantifikation, welches man schon durch physiologische Begründung leicht erklären kann — sind wir jetzt noch nicht im stande, die allgemeine Beantwortung zu geben (wenigstens von der Seite der Psychologie). Es ist wenigstens technisch unmöglich, den genauen objektiven Ausdruck für eine solche komplizierte psychologische Erscheinung wie den Wert zu bestimmen. In der Tat kann man nicht den wirklichen Ausdruck des Wertes, welchen wir täglich erfahren, als das Erzeugnis der technisch beinahe unmöglichen und doch zweckbewußten menschlichen Willenstätigkeit begreifen: aber es muß doch theoretisch möglich sein. Fechners Meinung nach kann man die Beziehung zwischen zwei Ereignissen in einer gewissen Zeit mit derselben zwischen anderen zwei Ereignissen einer anderen gewissen Zeit vergleichen. Jedoch insofern derjenige, der diese Beziehung vergleicht, der Mensch ist, ist es die mögliche Folge, daß die Unentschiedenheit — nach Zeit und Ort — des Subjektiven eine entsprechende Ungewißheit in dem Resultat verursacht. Obschon man die Veränderung des „wahrnehmbaren Minimums“ als die numerische Einheit annimmt, kann man es nicht gleich damit zur Erörterung solcher komplizierten psychologischen Erscheinungen wie Wert verwenden. Als der möglichst objektive Grund sind nur Zeit und Raum annehmbar. „Die Zeit ist nach Kant nicht bloß, wie der Raum, eine die äußeren Eindrücke ordnende Anschauungsform, sondern sie ist die Form des inneren Sinnes, die unser eigenes Denken begleitet.“ Die Behauptung, welche neulich von Cattel geäußert worden ist, zielt darauf, alle psychologischen Erscheinungen zeitlich und darum objektiv quantitativ auszudrücken. Obwohl diese Behauptung noch nicht als die im allgemeinen angenommene Theorie anerkannt worden ist, ist es nicht unmöglich, die Verwirklichung seiner Absicht zu erwarten, wenn wir nach der Kenntnis der heutigen Psychologie urteilen.

Ich sage nicht, daß wir eine solche subjektive Erscheinung wie Wert immer notwendig von diesem Gedankengang aus äußerlich in Geld ausdrücken — dem Gedankengang, welcher noch nicht im stande ist, theoretisch klar und deutlich erklärt zu werden. Ich sage auch nicht, daß unsere Bewertung für ein gewissens Gutes gar kein geschichtliches Ereignis ist, welches sich an Stelle von „Eins gegen Eins“ zur Zeit des unmittelbaren Gütertausches entwickelt hat. Aber es ist genug, wenn man nur diese theoretische Möglichkeit, die Subjektivität zu quantifizieren, anerkennen kann.

II. Wann ist die Mehrzahl der Geldeinheit rein objektiv und nicht subjektiv? Ist unsere Vorstellung für 5 oder 10 oder irgend

eine andere Zahl nicht subjektiv, soweit das Subjekt, das an die Zahl denkt, der Mensch ist? Was ist der Unterschied zwischen dem Wert und der Zahl? Warum ist die Vergleichung des Wertes unmöglich, die Vergleichung der Zahl dagegen möglich? Warum ist der Zusammenhang zwischen zwei Zahlen — unabhängig von der Person, der Zeit oder dem Raum — immer unverändert? Warum bestehe ich darauf, daß wir die Relation oder Vergleichung nur zwischen solchen objektiven Größen wie Maß, Zahl etc. festzustellen vermögen? Wir müssen damit zufrieden sein, entweder die Meinung anzunehmen, das solches daß Wesen der Zahl ist, oder diejenige, daß, wie Kant sagt, Zeit und Raum nicht Begriff sein können, sondern das Ganze zum Teil sein müssen, und also einzelne Raum- und Zeitgrößen als die nur im Nebeneinander und Nacheinander gesetzten Teile des Raums überhaupt und der Zeit überhaupt vorstellbar sind. Dann erst kann man die Zahl als das rein Objektive von dem Subjektiven wie Wert unterscheiden. Der Grund, daß unter allem Subjektiven nur die Quantität ganz und gar rein objektiv verstanden werden muß, liegt hierin.

III. Warum wird der Wert eines Gutes konkret z. B. von 5 Stücken der bestehenden Geldeinheit ausgedrückt? Um dies zu erklären sind alle bisherigen Theorien entstanden, aber sie sind meines Erachtens hinfällig.

Die Wertmaßtheorie strebt nun danach, diesen Punkt klarzulegen. Andere Theorien berühren denselben gar nicht. Simmel meint, daß das die Relation des Bruchteils ist.

Ich glaube, solche konkrete wirtschaftliche Erscheinungen sind das entwicklungsgeschichtliche Produkt, das der Zeit und dem Orte nach bestimmt werden muß[1]). Wenn man wie die allgemeinen Theoretiker notwendig die Beziehung zwischen diesen zwei Ereignissen theorethisch und auch konkret erörtern möchte, glaube ich, daß man nicht einen klaren Unterschied zwischen der Funktion des Geldes und der Verwirklichung der Geldgestalt machen kann. Es ist klar, nach der ersten und zweiten Voraussetzung, daß die subjektiven Werte objektiv und numerisch ausgedrückt und dadurch die numerische Vergleichung ermöglicht werden. Und wenn sich dieser psychologische Prozeß mit dem wirklichen Zustand, mit der Rücksicht auf Zeit und Ort, verbindet, und in dem wirklich in gewisser Zeit und an gewissem Ort vorhandenen Stoffe verkörpert wird — also meiner Meinung nach die „Form des Geldes" (Simmel) dann erst in wirkliches Geld verwirklicht wird — dann bekommen wir erst die Aeußerung des gewissen Wertes, z. B. in 5 Stücken der Geldeinheit. Obschon wir den notwendigen Zusammenhang am Anfang der Entstehung des Geldes anerkennen müssen, müssen wir doch nicht den Unterschied zwischen der Funktion des Geldes und der Verwirklichung der Geldgestalt verwischen. Es ist nicht nur möglich,

1) In Bezug auf diesen Punkt ist die neue Knappsche Auffassung, daß die Werteinheit nicht ein technischer, sondern ein historischer Begriff ist, ausgezeichnet formuliert.

sondern wesentlich, diese zwei zu unterscheideu und die Begründung der Funktion des Geldes dadurch festzustellen. Ob diese zwei wohl identisch sind oder nicht, ist wirklich der Scheidepunkt zwischen beinahe allen bisher vorhandenen Theorien und der meinigen. Es ist selbstverständlich die Verwechslung des Mittels mit dem Objekt, die Funktion des Geldes von diesem Gesichtspunkt aus zu erklären (vgl. Menger). Die historische Tatsache ist nur, daß, falls die „Form des Geldes“ als Mittel verwirklicht wird, der Geldstoff, welcher bisher als Objekt gebraucht worden ist, sich mit der Form verbindet; d. h. daß der gewisse Geldstoff (das Objekt selbst) das Geld (das Mittel) wird. Solange der Geldstoff das Geld ist, ist er nicht mehr das Objekt selbst, sondern das Mittel. Ich möchte hier ein Beispiel anführen, um das klar zu machen. „In dem alten Rußland, heißt es, hätten zuerst Marderfelle als Tauschmittel gegolten. Im Laufe des Verkehrs aber hätte die Größe und die Schönheit der einzelnen Felle allen Einfluß auf ihre Tauschkraft verloren, jedes hätte schlechtweg nur für eines und jedem anderen gleiches gegolten. Die daraus folgende alleinige Bedeutung ihrer Zahl hätte bewirkt, daß, als der Verkehr sich steigerte, man einfach die Zipfel der Felle als Geld verwendete, bis schließlich Lederstückchen, die wahrscheinlich von der Regierung gestempelt worden, als Tauschmittel kursierten“ (Simmel, a. a. O. S. 113). Ich glaube, es mußte eine gewisse Vorstellung vorhanden sein, so daß man, trotzdem es den unübersehbaren Unterschied zwischen den zwei Geldstoffen gab, das doch nicht als Widerspruch angesehen hat. Das ist dasjenige, was ich die Funktion des Geldes nenne. Die ursprüngliche Tatsache der Entstehung des Geldes und die Funktion des Geldes muß man bei der wissenschaftlichen Forschung klar unterscheiden. Die Vermischung dieser zwei, welche die neuesten Theoriker zu machen pflegen, ist, meiner Meinung nach, sehr bedenklich.

Schluß. In Kürze: Der Preis ist numerisch vergleichbar, aber der Wert nicht. Das menschliche Bedürfnis, den numerisch-unvergleichbaren Wert doch objektiv-quantitativ zu betrachten, wird nur eigentlich durch das Geld erfüllt. Das Geld äußert eine Subjektivität wie Wert in der reinen Quantität, d. h. Objektivität. Von diesem Punkt aus bestehe ich nun darauf, daß das als die zweite Funktion des Geldes angenommene Wesen des Geldes — die Eigenschaft als Tauschmittel — nur die andere Seite der ersten Funktion des Geldes — des objektiven Ausdrucks des Wertes — ist, aber nicht eine andere verschiedene Funktion. Die Meinung, welche die „Trennung der Funktionen“ anerkennt, ist falsch.

II. Die Funktion als Tauschmittel.

Es erscheint mir, daß die meisten Theoretiker den klaren Zusammenhang zwischen dem objektiven Ausdruck des Wertes und dem Tauschmittel nicht erkannt haben. Die Trennung der Funktionen bedeutet:

„Unser Bestreben muß dahin gerichtet sein, eine Substanz ausfindig zu machen, welche alle die für die verschiedenen Funktionen des Geldes wesentlichen Eigenschaften im höchsten Grade in sich vereinigt; wir dürfen aber nicht vergessen, daß eine Teilung dieser Funktionen unter verschiedene Substanzen recht wohl möglich ist" (Jevons, Geld und Geldverkehr[1]), deutsch, S. 18).

Ich meine, die Funktion des Geldes ist nicht trennbar. Was trennbar ist, ist nur das, was wirklich nicht die Funktion des Geldes ausmacht, sondern die Tätigkeit, die auch sonst irgend etwas anderes ebensogut wie Geld ausüben kann. Es scheint uns nur deswegen, weil das Geld der objektive Ausdruck des Wertes einerseits und das Tauschmittel andererseits ist und darum auch als Zahlungsmittel oder Wertaufbewahrungsmittel sehr bequem ist, so, als ob die letzteren zwei Funktionen des Geldes wären. Ich nenne diese zwei die sekundäre Tätigkeit des Geldes, aber nicht Funktionen desselben. Die Funktionen des Geldes machen nur die ersten zwei aus, aber sie sind nur verschieden in dem Ausdruck, und zwar sind sie zwei verschiedene Seiten derselben Funktion. Wir nennen eine Seite der Funktion den objektiven Ausdruck des Wertes und die andere das Tauschmittel, aber doch sind diese zwei nicht voneinander unabhängig. Ohne das Erstere ist das Zweite auch nicht vorhanden. Sie kommen und gehen immer gleichzeitig miteinander. Die Theorie von der Trennung der Funktionen ist also nicht haltbar. (Vgl. Laughlin, Principles of Money, p. 6ff.; Jevons, Money etc., p. 6; Nicholson, Money etc., p. 18; Banker's Money, p. 7; Mill, Hadley, Tarret u. s. w.; Fukuda, Grundriß der Volkswirtschaftslehre, Bd. 1 S. 23.)

Manchmal sagt man, daß die letzteren zwei Funktionen nur sich notwendig folgen müssen, aber nicht inhaltlich dasselbe sind. Vgl. Menger, Art. Geld (Hdw. d. Stsw., III), VII; Walker, Money, Trade and Industry, p. 28—30, Political Economy, p. 137—138; Knies, Das Geld, S. 10—11, 186—187; Philippovich, Grundriß, I S. 216—217.

Ich kann mit keinem von ihnen übereinstimmen. Meine Begründung ist ganz einfach.

Daß das Geld der objektive Ausdruck des Wertes ist, kommt nur davon, weil es nicht als Objekt, sondern als Mittel betrachtet werden muß. Wie oft auch schon ein gewisses Gut getauscht wird, d. h. eine große Absatzfähigkeit hat, ist es immerhin das Objekt selbst, aber nicht das Mittel, solange sich die subjektive Bewertung darauf bezieht. Der Scheidepunkt des Mittels von dem Objekt ist nur die Objektivität des Dinges. Am Anfang der Entstehung des Geldes ist das Gut, welches einen großen subjektiven Wert hatte, als das Geld angenommen worden. Aber wenn man fragt, wann solches Gut Geld genannt worden ist, wann es vom Objekt zum Mittel wurde, so antworte ich: wir müssen das Gut Geld nennen, wenn

1) Jevons, Money &c., Humboldt edition, p. 6.

das Gut die reine Objektivität besitzt. Ich stehe grundsätzlich im Gegensatz zu der Meinung, daß das Gut als Objekt einerseits und als Mittel andererseits g l e i c h z e i t i g vorhanden sein kann. Solange es als Objekt vorhanden ist, ist es nicht Geld; mit anderen Worten: Solange das ökonomische Gut noch nicht reine Objektivität gewinnt und das rein numerische Verhältnis bekommt, ist das nicht Geld, sondern das gewöhnliche wirtschaftliche Gut; wenn wir das anerkennen müßten, daß das auch Geld ist, so würden wir die wesentliche Funktion des Geldes nicht erklären können. Der Scheidepunkt zwischen dem Geld und dem Gut ist demnach auch gleichfalls der Scheidepunkt zwischen der Objektivität und der Subjektivität, zwischen dem Mittel und dem Objekt. Wenn ich mich nicht irre, ist es auch klar, daß die erste Funktion des Geldes, der objektive Ausdruck des Wertes, die andere Seite der zweiten Funktion des Geldes, als Tauschmittel, ist. Das ist die wichtige Grundlage, von der ich ausgehe, indem ich behaupte, daß das Kreditpapier Geld wird, wenn es reine Objektivität gewinnt, und selbst das Münzgeld nicht mehr Geld ist, wenn es die reine Objektivität verliert und die Subjektivität darauf wirkt.

Das menschliche Bedürfnis, den subjektiven Wert objektiv auszudrücken, gründet sich darauf, daß wir damit das numerische Verhältnis zwischen mehreren subjektiven Werten feststellen. Sofern wir einen Vergleich zwischen zwei Dingen anstellen, haben wir nur zwei Objekte vor uns, aber können keines von ihnen das Mittel nennen. Als Voraussetzung des objektiven Ausdruckes des Wertes müssen wir begreifen, daß wir die Wertverhältnisse mehrerer Güter mit dem Tauschmittel numerisch bestimmen. Die Vergleichung der Werte mehrerer Güter ist unmöglich, sofern sie subjektiv sind, und ist sogar unnötig, sofern ein Gut ausschließlich dem Gelde gegenübersteht. Soweit „Eins gegen Eins" vorhanden ist, können wir keinen Begriff des objektiven Ausdruckes des Wertes und deswegen des Tauschmittels bilden. Diese zwei entstehen begrifflich gleichzeitig, und der wesentliche Inhalt des einen ist genau der des anderen. Das Geld und irgend ein wirtschaftliches Gut bilden kein selbst vollendetes Zweckhandeln, weil das erstere nur ein Mittel zum Zweck ist. Die Verwirklichung des objektiven Ausdruckes des ökonomischen Wertes setzt das Vorhandensein nicht nur eines dem Gelde gegenüberstehenden Gutes, sondern mehrerer anderer Güter in demselben wirtschaftlichen Kreise voraus. Die Mehrzahl der Geldeinheit für das eine Gut läßt sich mit der für das andere vergleichen, und wir werden dadurch das subjektiv unvergleichbare Wertverhältnis numerisch feststellen können. Diese zwei Begriffe sind daher inhaltlich gleich. Die Akzeptierung des einen bedarf der des anderen als logische Folge.

Wie Marx scharf bemerkte, verwandelte sich die erste Form der Warenzirkulation Ware-Geld-Ware (W-G-W) in die zweite G-W-G in dem modernen Wirtschaftssystem. In diesem Sinne mag der Ausdruck „Tauschmittel" für Geld etwas irreführen. Es ist

nicht notwendig mißverständlich, wenn man darunter versteht, daß das Geld ein Mittel, aber nicht ein Objekt selbst ist, und zwar ein Mittel, den Austausch und den Verkehr der Güter zu vermitteln. Die bisherige Auffassung leidet wohl an dem üblichen Fehler der klassischen Nationalökonomie, daß man die Vergangenheit mit dem gegenwärtigen Zustand gleichartig in Betracht ziehen will. In Anbetracht der Unbequemlichkeit, welche man heute, wenn man das Geld aus dem gegenwärtigen Wirtschaftssystem in den Hintergrund treten ließe, wahrscheinlich ertragen müßte, erklärt man damit die Entstehung des Geldes, ja sogar die Funktion des Geldes. Wir stoßen manchmal auf ähnliche Erklärungen in der Geldlehre, z. B. in Bezug auf notwendige Eigenschaften des Geldstoffes oder Münzgeldes — Dauerhaftigkeit, Fungibilität, Transportierbarkeit etc. Nicht deswegen, weil Gold oder Silber solche notwendigen Eigenschaften haben, werden sie Geld, sondern nur Gold oder Silber, wenn sie Geld werden, haben solche Eigenschaften. Natürlich besteht ein enger Zusammenhang, aber man darf Ursache und Wirkung oder den Teil und das Ganze nicht miteinander verwechseln. Dasselbe gilt in der Lehre von der Entstehung des Geldes. Nicht deswegen, weil man beim unmittelbaren Güteraustausch viele Unbequemlichkeiten und Unzweckmäßigkeiten mit in den Kauf nehmen muß, entsteht das Geld, sondern nur — so müßte man sagen — solche Unbequemlichkeiten würden wir erdulden müssen, im Falle der Aufhebung des Geldes in dem gegenwärtigen Verkehrssystem; denn die Entstehung des Geldes muß von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus erklärt werden. Man brauchte kein Geld in der Zeit der primitiven geschlossenen Oikenwirtschaft, in welcher keine Notwendigkeit besteht, mit anderen Wirtschaftsgruppen zu verkehren. Das Geld ist ein Produkt der Verkehrswirtschaftsperiode, in der die bisherige, selbstgenügende, geschlossene Wirtschaftseinheit mit anderen Wirtschaftsgruppen in Berührung gekommen ist. Dieser Ursprung ist vielmehr durch die Vermehrung und Verfeinerung der menschlichen Bedürfnisse und auch durch den evolutionären Prozeß in der Bewertung der außerindividuellen Welt zu erklären. Also entstand das Geld nicht wegen der Unbequemlichkeit in dem direkten Güteraustausch. Vielmehr möchte ich sagen: sofern der unmittelbare Güteraustausch besteht, braucht man kein Geld. Wenn das Geld bewußt geschaffen worden wäre, hätten einige Völker (obschon primitiv) von Anfang an ein symbolisiertes Geld gebraucht. Die Tatsache, daß fast ohne Ausnahme das Geld am Anfang aus sogenanntem Warengeld sich entwickelt hat; bedarf der eingehenden Erklärung. Ja, dies ist tatsächlich das Hauptproblem der Wert-, Geld- und Preistheorie.

Nun, die Entstehung des Geldes und die der Verkehrswirtschaft war also nicht nur zeitlich, sondern begrifflich zusammentreffend und sich gegenseitig bedingend. Ohne Tausch oder Verkehr kann der Begriff des Geldes nicht zum Bewußtsein kommen. Und andererseits ist die Grundlage des menschlichen Daseins die

Befriedigung des ursprünglichen körperlichen Bedürfnisses. Das Geld als solches hilft uns in diesem Falle nichts. In diesem Sinne ist die Formel W-G-W ursprünglich und deswegen gehört für mich auch die Eigenschaft als Tauschmittel zum Wesen des Geldes. Wenn ich nämlich Rücksicht nehme auf den wirklichen Zustand der Verkehrswirtschaft, spreche ich von „Tauschmittel"; wenn ich aber Geld als reine „Form" (Simmel) betrachte, spreche ich vom „objektiven Ausdruck des Wertes". Doch sind diese zwei Ausdrücke begrifflich nicht verschieden, sondern dasselbe. Wie gesagt, hat Marx sehr scharfsinnig die kapitalistische Verkehrswirtschaft in der Formel G-W-G formuliert. Die Entfernung vom ersten G bis zum zweiten G ist heutzutage so groß geworden, daß man diese Form in zwei Teile (G-W und W-G) scheiden und jeden als selbständig betrachten kann, so groß, daß man „Tauschmittel" für den zu wenig sachgemäßen Ausdruck für das Wesen des Geldes halten wird. In zwei getrennten Formeln (G-W und W-G) kann man Geld als „Zahlungsmittel" behandeln und unter diesen Ausdruck sogar die einseitige Tätigkeit wie Steuer, Geschenk etc. fallen lassen. Kein Wunder, daß man auf das Zahlungsmittel als das Wesen des Geldes sein Augenmerk richtet, und sogar auf die Rechtsordnung, welche diese sozialen Stoffe in einer Form regelt. Aber ich zweifle, ob diese Behauptung die viel wichtigere Grundlage des Geldes überschaut. Die ewig unveränderliche Grundlage von der Zeit W-G-W bis zur Zeit G-W-G liegt doch in dem Gelde, wie wiederholt betont, als dem objektiven Ausdruck des Wertes. Zwei Stücke bedeuten bloß zweimal dasselbe Stück. Es hat kein Attribut, welches nach subjektivem Urteil schwanken wird. Ob der diese Objektivität bestimmende Kreis klein oder groß sei, ist einerlei. Das ist das Wesen des Geldes.

Das Recht kann und braucht das Wesen des Geldes wie im vorausgehenden nicht zu erklären. Die Eigenschaft als Zahlungsmittel ist doch nur eine Wirkung des Geldes, welche in der gemäß der Zeit und dem Orte bequemsten Gestalt zulässig zum Ausdruck kommt; aber nicht das Wesen des Geldes. Ebensogut wie Geld kann Nicht-Geld diese Wirkung zeigen[1]). Das Wesen des Geldes soll derart sein, daß dadurch irgend etwas anderes als Geld ausgeschlossen werden muß.

Genau betrachtet, ist der „objektive Ausdruck des Wertes" und das „Tauschmittel" der usus pecunaie und das „Zahlungsmittel" und der „Wertträger" pecunia ipsa nach Thomas von Aquino. Sind diese zwei trennbar oder, wie er behauptete, untrennbar[2])? Können eigentlich diese zwei Begriffe inhaltlich getrennt vorhanden sein?

1) Wir haben viele lehrreichen Beispiele dafür in der japanischen Wirtschaftsgeschichte. Z. B. war es vor der Restauration von 1867 Gebrauch, daß Getreide als Tilgungsmittel der Steuerpflicht neben dem Münzgeld gebraucht wurde, und auch vor etwa 25 Jahren hat man bei der damaligen kolossalen Emission des uneinlösbaren Papiergeldes und infolgedessen der Zerstörung des Geldsystems die Verträge der Anleihen manchmal nach dem Maß des Getreides geschlossen.

2) Usus pecuniae ab ipsa pecunia separari non potest.

Solange die bestimmte Antwort auf dieses Hauptproblem nicht gegeben wird, bleibt die reine Theorie des Geldes immer dunkel.

§. 6. Schluß.

Nach dieser Voraussetzung kann ich mit dem Knappschen Grundgedanken und daher mit jenen aus diesen Prämissen abgeleiteten Schlüssen nicht übereinstimmen. Ein Beispiel: Der Geldstoff in einem Land werde nur von der Geldpolitik gegen die anderen Länder bestimmt — nämlich: die Währungsänderungen in Frankreich, Deutschland und Oesterreich in verschiedenen Zeiten waren nur die Nachahmung eines Vorbildes. Nach Knapp heißt das: „Der Starke beharrt, der Schwache paßt sich an . . . . . . England, einmal im Besitz der Goldwährung, ist die vorbildliche Macht, weil es die stärkere ist; und die anderen Mächte wollen mit dieser in feste intervalutarische Beziehung treten — daher, also aus exodromischen Gründen, verbreitet sich die Goldwährung, weil man den exodromischen Zweck auf diese Weise am leichtesten erreicht" (S. 265 bis 266). Knapp betitelt infolgedessen das letzte Kapitel: „Der feste Kurs als letztes Ziel." Nun möchte ich die Frage aufwerfen: Wie geschah der Uebergang zur Goldwährung in England? Er sagt: „Englands Uebergang zur Goldwährung ist nicht völlig aufgeklärt." Das ist kein Wunder. Ich glaube, dieses Thema ist von ganz anderer Seite als von der „Rechtspolitik" zu beleuchten. Je mehr und je feiner das menschliche Wertgefühl für wirtschaftliche Güter sich entwickelt, und je mehr die entsprechenden Bedürfnisstufen und -Kreise ausgedehnt werden, desto mehr paßt sich der objektive Ausdruck des Wertes dem an und um so höher und sicherer muß in dem betreffenden Kreise der Wert des Geldstoffes sein. Die Entwickelung des Geldstoffes muß von dieser Seite behandelt werden. Und zwar ist die Behandlung dieses Themas die Basis in der Preistheorie.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um auseinanderzusetzen, warum ich der bisherigen Geldtheorie bezw. der Knappschen Theorie nicht zustimmen kann, und was sich aus dem Unterschied seiner Theorie und meiner Meinung ergibt — insbesondere auf dem Gebiet des Kreditpapiers.

Die österreichische fortgeschrittene Werttheorie lehrt uns, Wert im subjektiven und objektiven Sinne und nochmals Gebrauchs- (inkl. Ertrags-) und Tauschwert zu unterscheiden — sie ergibt nämlich 6 Arten des Wertes. Mit dieser Einteilung bin ich jedoch nicht einverstanden. Wenn die Theoretiker der Definition[1]) des Wertes treu geblieben wären, so wäre eine solche Einteilung unmöglich. Schon der Begriff des objektiven Wertes ist unmöglich, die allermerkwürdigste Wortverbindung aber ist der „objektive Gebrauchswert". Wie man weiß, war es A. Smith, der die von Aristo-

1) Philippovich, Grundriß I, S. 126; Böhm-Bawerk, Art. Wert im Hw. d. Stw., VII, S. 749.

teles aufgestellte Theorie der zwei Arten der Verwendbarkeit jedes Dinges auf die moderne Wirtschaftslehre anwendete. Er unterscheidet zwei Arten von „value", nämlich „value in use" und „value in exchange"[1]). Für die erste Art gebrauchte er das Wort „utility" und für die zweite „purchasing power". Beides sind objektive Begriffe und bezeichnen Eigenschaften des Gutes selbst. Das deutsche Wort im Gegensatz zu den objektiven englischen und französischen Begriffen „value" und „valeur" bezeichnet gleich dem englischen Wort „worth" einen subjektiven Begriff[2]). Wir können diesen Unterschied klar erkennen, wenn wir die Definition des Begriffes „value" von englischen, amerikanischen oder französischen Nationalökonomen mit der Definition des „Wertes" der deutschen Nationalökonomen vergleichen. Ich zweifle, ob es richtig ist, den subjektiven Begriff des Wortes, indem man sich an die dogmengeschichtliche Tradition hält, mit dem Smithschen objektiven Begriff zu verbinden. Wenn man sich daran gewöhnt, einem Gegenstande einen bestimmten Wert beizumessen, so gelangt man am Ende dahin, diesen subjektiven Wert für eine objektive Eigenschaft des Gegenstandes selbst zu halten. Es ist natürlich unlogisch, das Resultat eines psychologischen Prozesses für das vom Subjekt unabhängige Objektive zu halten.

Es gibt noch andere Einteilungen, nach Böhm-Bawerk z. B., die folgenden:

a) Stoff-, Form-, Ort- und Zeitwert (Knies),
b) abstrakter und konkreter Wert (Rau),
c) gemeiner, besonderer und Affektionswert (Juristen),
d) Kosten- und Seltenheitswert,
e) Normal- (natürlicher) und Marktwert.

Diese Einteilungen können wissenschaftliche Bedeutung in gewissen Fällen haben, aber sie können keineswegs als Grundlage für eine allgemeingültige Einteilung dienen. Da ich mit der Preistheorie, die auf der Einteilung des Wertes in subjektiven und objektiven Wert beruht, nicht einverstanden bin, möchte ich folgende Einteilung vorschlagen, nämlich in

1) individuellen Wert, und in
2) sozialen Wert.

Der jetzige Zustand der herrschenden Gesellschaftswissenschaft und der Sozialpsychologie erlaubt nicht, das Individuum und die Gesellschaft als gleichartige Größen anzusehen. Wenigstens solange die jetzige Tendenz in der Rechtswissenschaft diese beiden in gleicher Weise zu behandeln (physische und juristische Personen), die Gesellschaftslehre überhaupt beherrschen wird, ist das Auseinanderfallen dieser zwei Personalitäten unvermeidlich und ihre Unterscheidung in gewissem Sinne freilich gerechtfertigt. Der Fall also, daß ein und dasselbe Ding sehr großen individuellen Wert, doch sehr geringen gesellschaftlichen Wert besitzt, läßt sich ohne Widerspruch

1) A. Smith, Wealth of Nations, Lock ed., p. 39.
2) Vergl. Schmoller, Grundriß II, S. 102; Kluge, Wörterbuch.

denken. Wenn der Tauschwert nur eine Unterart des Gebrauchswertes ist, wie man sagt, so ist ein berühmtes Beispiel, welches von A. Smith aufgestellt wurde, nämlich: daß Wasser, Luft etc. einerseits außerordentlich großen Gebrauchswert, andererseits aber beinahe keinen Tauschwert haben, ganz widerspruchsvoll und unbegreiflich. Aber wenn wir dieses Beispiel einmal von dem Unterschied des individuellen und gesellschaftlichen Wertes aus erklären, finden wir keine Schwierigkeit. Das ist nur ein Beispiel.

Einen modernen Nationalökonomen gibt es — ganz abgesehen von der Dogmengeschichte dieser Einteilung, besonders der Theorie von Ad. Müller, Rodbertus und B. Hildebrand — welcher bei der Erörterung der Werttheorie auf den Unterschied des Individuums und der Gesellschaft Rücksicht genommen hat, und zwar ist es Seligman. Er hat in seiner Dissertation „Social element in the theory of value“ (Quart. Journal of Economics, XV, 1902) und in seinem neulich erschienenen Buch „Principles of Economics“ (1905) die Einteilung „individual“ und „social value“ aufgenommen. Er meint damit, daß man bei der Betrachtung des individuellen Wertes das gesellschaftliche Element berücksichtigen muß, ja sogar den ersteren als ein gesellschaftliches Produkt erklären muß. Er behauptet jedoch keineswegs, daß individueller und gesellschaftlicher Wert in einem gegenseitig selbständigen Sinne einander gegenüberstehen. Eine weitere Ausführung über diese Nüance des Unterschieds zwischen der Seligmanschen Einteilung und der meinigen kann ich hier nicht geben. Ich möchte nur ein paar Worte hier sagen: er kann den Satz „Ein Ding hat einen gewissen gesellschaftlichen Wert, während es andererseits keinen individuellen Wert besitzt“ nicht für möglich halten, ich aber kann es. Nach ihm ist nur der Fall möglich: ein gewisses Ding hat keinen direkten Wert für ein Individuum, aber mit Rücksicht auf den gesellschaftlichen Grenznutzen, einen indirekten Wert für dieses. Jedenfalls gibt es für ihn hier einen Wert, sei es direkter oder indirekter. Aber es gibt selbstverständlich den besonderen Fall, daß ein Ding weder direkten noch indirekten individuellen Wert für ein Individuum und doch einen gesellschaftlichen Wert hat. Ich glaube, seine Einteilung in „individual and social value“ sollte, richtig ausgedrückt, wie bei Pierson [1]) oder Heinrich Storch [2]), die des „direkten“ und „indirekten“ Wertes genannt werden.

Ich verstehe dagegen sowohl die Gesellschaft wie das Individuum als ein Subjekt der Bewertung in dem noch genau zu bestimmenden Sinne des Wortes. Eine genaue und eingehende Ausführung dieses Gedankens ist der Gegenstand meiner derzeitigen Arbeit, welche ich hoffentlich bald der Kritik übergeben kann.

In dem Entstehungsprozeß der beiden Werte, des individuellen und des gesellschaftlichen, gibt es natürlich gegen-

1) Vergl. Leerboek der Staatshuishoudkunde (engl. Uebers. S. 70 ff.).
2) Cours d'économie politique 1815, deutsch von Rau 1819.

seitige, voneinander abhängige Wirkungen. Aber die Produkte der beiden Prozesse stehen einander ganz klar gegenüber und besitzen so deutliche Merkmale, daß wir die beiden als gegenüberstehend behandeln können. Ich habe vor zwei Jahren (1904) die Entstehung des Begriffs Wert folgenderweise in meinem kleinen Buche formuliert, nämlich:

„Es ist kaum möglich, den Begriff des Wertes für ein Gut zu erklären, wenn wir nicht annehmen, daß er ein Prozeß der unbewußten Wirkungen ist, abgesehen von der bewußten Norm und Form. Stellen Sie sich einmal die Tatsache vor, daß die verschiedenen wirtschaftlichen Erscheinungen, trotz ihrer Disharmonie und Unvollkommenheit in mehrfacher Hinsicht, doch eine wohlgeordnete und wunderbare Regel enthalten. Wir können dieses Wunderbare mit der bewußten Handlung des Menschen allein, welcher nur beschränkte Kenntnis besitzt, nicht völlig aufklären. Insofern es jedoch auch ein Produkt der menschlichen Handlungen ist, ist es nicht richtig zu sagen, daß der Mensch von der zu Grunde liegenden Vorstellung kein Bewußtsein hat, sondern logisch müßte man sagen, daß es das Dasein der unbewußten Vorstellung voraussetzt"

Dieser Gedankengang aber kann vielleicht durch die Klarstellung des Unterschieds des individuellen und gesellschaftlichen Wertes ersetzt werden; und die schwierige Frage des Wertes kann wahrscheinlich durch die genaue Darstellung der Wechselwirkung der beiden Werte bei ihrer Entstehung aufgeklärt werden. Die bisherigen Einteilungen in Gebrauchs- und Tauschwert und in subjektiven und objektiven Wert für diese komplizierten Wertbeziehungen scheinen mir anfechtbar. Soweit bezüglich der Werttheorie.

Wenn nun diese zwei Werte, der individuelle und der gesellschaftliche, objektiv und numerisch ausgedrückt werden, sprechen wir mit Fuchs von „subjektivem" und „objektivem Preis" [1]). Ich glaube, wir Japaner haben dafür zwei verschiedene deutliche Ausdrücke in unserer täglichen Sprache [2]), aber ich zweifle, ob dieser Unterschied im Deutschen oder Englischen besteht [3]). Für mich ist „Preis", wie schon wiederholt gesagt, immer objektiv. (Das ist in etwas anderem Sinn als bei Fuchs.) Ich möchte selbst in diesem Falle wieder in Uebereinstimmung mit dem oben Ausgeführten, die Benennung „individueller" und „gesellschaftlicher Preis" aufnehmen.

Wir kommen damit zu dem Problem der Preistheorie. Nach der Preistheorie der österreichischen Schule von bezw. Böhm-Bawerk oder Philippovich pflegt man „die Größe der Wertschätzung der Verkäufer für ihre Waren" als ein Element der Preisbestimmung aufzufassen. Ich glaube zwar nicht, daß dies wirklich möglich ist, in der jetzigen von dem Erwerbsprinzip geleiteten Verkehrswirtschaftsperiode. Der Zweifel und der Vorwurf in dieser Hinsicht gilt

1) Fuchs, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., S. 87.

2) Daika, Bukka.

3) Geldpreis, Marktpreis, money price (or simply) price, market price or current price.

schlechthin der ganzen Grenznutzentheorie, welche als Fundament[1]) der Preistheorie anzusehen ist. Mit anderen Worten, ich halte ihre Preistheorie für zu individuell-psychologisch. Ich glaube, diese Erscheinung kann auch nur durch die klare Darstellung des Unterschiedes zwischen individuellem und gesellschaftlichem Wert begreifbar gemacht werden. Wenn einer von den in Verkehr tretenden Personen erwerbstätig ist, ist seine Bewertung gesellschaftlich, sonst ist sie individuell. Sind die beiden Parteien in gleicher Weise erwerbstätig, so sind ihre Bewertungen gleich gesellschaftlich. Der letztere Fall ist also kaufmännischer Einkauf und Verkauf. Die Anwendung der Grenznutzentheorie in dieser Hinsicht ist mir ein Rätsel.

Von einer Uebereinstimmung des individuellen und des gesellschaftlichen Wertes und des die beiden objektiv ausdrückenden individuellen (subjektiven) und gesellschaftlichen (objektiven) Preises kann in den meisten Fällen nicht die Rede sein: nur in dem Falle, wo die beiden Parteien Fachleute sind. Es wäre doch die Pflicht der modernen Volkswirtschaftslehre — welche die auf dem Fundament des „economic man" erbaute klassische „politische Oekonomie" zu Grunde gehen ließ, weil sie zu individualistisch sei — daß sie neben dem individual-psychologischen Wertbegriffe auch dem des gesellschaftlichen Wertes, aus welchem doch fast ausschließlich die Erwerbstätigkeit des „economic man" abgeleitet wird, Raum gewährt. Man soll diesen beiden Wertsorten den gleichen Rang geben und in der Preistheorie die gleiche Rücksicht auf sie nehmen.

Das Mittel, welches diese beiden Werte objektiv und numerisch ausdrückt, nennen wir Geld. In einer Geldsumme ausgedrückt, kann man erst den ganz und gar subjektiven Wert ziffermäßig vergleichen[2]). Der dem Geld zu Grund liegende Begriff ist daher der des Wertes und weiter in gleicher Weise der der Bedürfnisstufe. Je nach der Entwickelung und Vermehrung der Bedürfnisstufen entwickelt sich die Wertung und so wiederum die Geldgestalt. Die feiner und komplizierter werdenden Wertungen bedürfen bei ihrer Objektivierung der verschiedenen Geldgestalten. Das vom Staatsrecht anerkannte Gold-, Silber- und sonstige Geld bildet nur eine wichtige Kategorie. Die von der Seite des Geldes aus erklärte bisherige Preistheorie hat daher einen ganz umgekehrten Ausgangspunkt. Ein gutes Beispiel für meine Behauptung ist folgendes: In Spanien in der Zeit des Merkantilsystems strebte man, kraft seiner Edelmetallpolitik, nach der möglichst großen Einführung und Anhäufung des Edelmetalls, aber doch vergebens. Der Grund ist einfach: Es gab damals im Lande keinen entwickelten ökonomischen Zustand, welcher die damals eingeführte Edelmetallmenge zu behalten im stande gewesen wäre; mit anderen Worten, es gab keine zweckmäßige und entsprechende Entwickelung der Bedürfnisstufe, welche diese von außen importierte Goldmenge als den objektiven Ausdruck des Wertes nötig hatte.

1) Die Kritik der Grenznutzentheorie geht über den Rahmen dieser Dissertation hinaus. Ich sehe also davon ab.

2) Vergl. R. Hildebrand, Theorie des Geldes, S. 331—332.

Die Quantitätstheorie oder diejenige, welche die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes berücksichtigt, beide werden von absolut anderer und sogar umgekehrter Seite aus begründet. Diese Vorstellung ist ähnlich wie diejenige wäre, daß man nach der Anzahl der vorhandenen Maßstäbe an Vergrößerung oder Verkürzung der Länge selbst denkt. Die plötzliche Zu- und Abnahme der Geldmenge wirkt auf den Preis, nur insofern diese Veränderung Einfluß auf die individuelle und gesellschaftliche Wertung ausübt, mit anderen Worten sie ist nur eine mittelbare Ursache unter anderen. Kurz, die Preistheorie muß folgenderweise begründet werden:

1) Betrachtung über die Entwickelung der menschlichen Bedürfnisstufen, nämlich der individuellen und gesellschaftlichen Werte.

2) Wesen des diesen Wert objektiv ausdrückenden Geldes.

3) Untersuchung über den Prozeß, wie der Wert in der wirklich vorhandenen Geldgestalt sich äußert.

Das oben Ausgeführte ist eine Skizze meiner Ansicht über die Preistheorie. Die Beseitigung der darin steckenden Widersprüche und die systematische Durchführung dieses Gedankens soll den Gegenstand meiner künftigen Arbeiten bilden [1]).

Ich möchte hier nur noch ausführen, warum das Kreditpapier, welches nach Knapp gar kein Geld ist, nach dem oben ausgeführten Gedanken als Geld angesehen werden muß.

Ich kann mich der herrschenden Ansicht nicht anschließen, wenn ich das Wesen des Kreditpapiers als Geld untersuche. Warum sollen nicht alle Kreditpapiere den Wert der ökonomischen Güter objektiv ausdrücken können? Warum können sie nicht Tauschmittel sein? Bei der Betrachtung über das Wesen des Geldes ist, wie wir sahen, die Objektivität des Geldes der wichtigste und beachtenswerteste Punkt. Sie allein bildet — ich kann ruhig sagen — den Inhalt des Geldes. Ohne sie kann man weder den Begriff von Zahl noch den von Mittel einführen. Und die Zahleinheit (Rechnungseinheit) in dem bestehenden Zustand ist ein Produkt der Entwickelungsgeschichte in einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Raum. Die Zahleinheit verbindet sich mit dem Ort und Zeit sich anpassenden Geldstoff und kommt erst in der Verwirklichung der „Form des Geldes“ zum Vorschein. Daher ist es klar, daß die Zahleinheit und Vielheit keineswegs dem Geldstoff anhaftet. Nun ist das Kreditpapier in seiner Entstehung und Wirkung schon der Ausdruck des wirtschaftlichen Wertes. Das Kriterium dafür, ob es Geld ist oder nicht, liegt darin, ob es objektiv, d. h. nur numerisch ist oder nicht. Die Gründe für die Behauptung, entweder daß das Kreditpapier nur ein Surrogat für Geld darstellt, oder daß es keinen Zusammenhang mit dem Wesen des Geldes hat, sind folgende. Das Kreditpapier als solches ist nichts Absolutes, sondern beruht auf dem Münzgeld und repräsentiert das letztere. Kreditpapier ist daher

---

1) Hier ist zunächst nur No. 2 etwas näher ausgeführt worden.

nichts Ursprüngliches, sondern etwas Abgeleitetes, nichts Primäres, sondern etwas Sekundäres.

I. Wenn man damit sagen will, daß der Träger einer Geldsumme nicht das Kreditpapier, sondern nur das dem entsprechende Münzgeld sein kann, so vergißt man doch, daß die Zahl doch auch keine unbedingt zum Münzgeld gehörige Eigenschaft, sondern ein nur von außen zugeleitetes Attribut ist[1]). Wenn ich nun behaupte, daß Kreditpapier in bestimmter Gestalt die Form des Geldes verwirklicht, wo ist da ein Widerspruch? Ich meine die Geldsumme in einem Kreditpapier ist ebenso primär und ursprünglich wie die des Münzgeldes in demselben Sinne des Wortes. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man sagen, Kreditpapier und Münzgeld fallen zusammen, und das Münzgeld verwirklicht den Begriff der „Form des Geldes" durch die Metalle, das Kreditpapier durch das papierne Symbol der gesellschaftlichen Erscheinungen. Die Mannigfaltigkeit der Geldgestalten in der Wirklichkeit wird dann durch die Einheit der „Form" des Begriffes des Geldes zusammengefaßt.

Anmerkung: Man darf nun meine Worte nicht so verstehen, wie Knapps Lehre[2]), als ob das Geld von einem Stückchen Papier dargestellt werden mag, wenn ich behaupte, daß Kreditpapier in dieser Hinsicht Geld sei. Mit den oben ausgeführten Sätzen will ich nur sagen, daß das Kreditpapier, in welchem ein gewisses gesellschaftliches und wirtschaftliches Verhältnis verbrieft wird, ebensogut wie die Edelmetalle ein Geldstoff sein kann. Obschon also das Kreditpapier, wenn es eine gewisse Bedingung zu erfüllen vermag, Geld sein muß, bin ich doch nicht der Meinung, daß das Papierchen selbst, in welchem sich dieses Kreditverhältnis offenbart hat, der Geldstoff sei. Das letztere ist die gewöhnliche Annahme und bezieht sich hauptsächlich auf das Papier selbst. Dagegen behaupte ich, daß das Kreditpapier deshalb als ein Geldstoff erscheint, weil es symbolisch die der Wirklichkeit entsprechende wirtschaftliche Beziehung in sich verbrieft hat.

II. Wenn der Grund, das Kreditpapier als sekundär anzunehmen, der sein soll, daß das Kreditpapier in letzter Linie mit dem Münzgeld oder wenigstens dem rechtlichen Gelde eingelöst wird, so rührt dieser Irrtum her von einer Verwechselung von Mittel und Objekt. Ich beschränke mich hier darauf, zu beweisen, daß das Kreditpapier in dieser Hinsicht dieselbe Wirkung wie Geld ausübt. Wenn der Gläubiger bei seiner Forderung auf Grund des Kreditpapiers eine gewisse, in demselben ausgedrückte Geldsumme gegen die Ueberreichung des Kreditpapiers erhält, so ist das nur ein Verkauf desselben, und in diesem Falle ist das Kreditpapier ein Objekt, aber nicht ein Mittel[3]). Umgekehrt ist das Kreditpapier das reine Mittel, d. h. Geld, wenn es, bevor es in die Hände des letzten Schuldners kommt, in seiner Wirkung nur objektiv den Wert des durch dasselbe repräsentierten wirtschaftlichen Verhältnisses darstellt. Ein Gegenstand wird natürlich bald zum Mittel, bald zum Objekt, aber er kann nur nicht beides gleichzeitig sein. Das ist

1) Ist die deutsche Werteinheit, eine Mark, der dem $^1/_{1395}$ Pfund feinen Goldes anhaftende Wert? Gewiß nicht.

2) Siehe Knapp, S. 60, 103 ff. und vgl. das Wort „papieroplastisch".

3) Vgl. Walker, Money trade and industry, p. 11.

klar, wenn man an das primitive Geld denkt. Die wirkliche Geldgestalt ist ein Produkt des natürlichen menschlichen Entwickelungsprozesses. Es ist dann denkbar, theoretisch und geschichtlich, daß ein und derselbe Gegenstand nach der Verschiedenheit der Betrachtung, bald als Mittel, bald als Objekt aufgefaßt wird. Es ist einerlei, ob das Element der Verwertung des Kreditpapiers als Objekt sich auf die Forderung, das andere Mittel (Geld) zu gewinnen, bezieht. Was Symbol und Wirklichkeit in der Entwickelung des menschlichen Denkens betrifft, so sieht man, daß das Symbol in der sogenannten zweiten symbolischen Zeit unvergleichbar inhaltreich gegenüber dem primitiven ersten Symbol wird. Ungeachtet der Arten des Inhalts, gilt die subjektive Bewertung für dieses inhaltreiche Symbol ebensogut wie für alle wirklichen Gegenstände. Wenn ein solches Symbol, das in dem Werte der in demselben repräsentierten Wirklichkeit begründet ist, die Objektivität erringt, d. h. reines, objektives Mittel wird, so ist es dann Geld, das ebenso primär ist wie anderes Geld. Dieses Symbol wird eine Art des wirklichen Geldes, ebenso wie z. B. Münzgeld, welches zuerst das fundamentale Element für die Bewertung des Symbols bildet.

Das Kreditpapier, als ein Objekt betrachtet, ist ein Ausdruck der Schuldverhältnisse und in diesem Falle ist es selbstverständlich das Kreditmoment in dem persönlichen Schuldverhältnisse, d. h. bei dem Kreditpapier spielt gewöhnlich das individuelle Moment eine sehr große Rolle. Auf den ersten Blick scheint es einem, als ob darin der Fundamentalunterschied liegt. Doch ist das Kreditpapier, was das Fundamentale betrifft, in dieser Hinsicht gleich dem Münzgeld. Man muß scharf das Kreditmoment in dem Münzgeld ins Auge fassen. Das Kreditpapier und das Münzgeld haben gar keinen radikalen Unterschied. Das Kreditmoment des Münzgeldes liegt in der ganzen Gesellschaft, und das vertrauende Subjekt selbst ist ja ein Glied derselben. Die Forderung, die dieses Glied am Ende für Münzgeld gegen die ganze Gesellschaft erheben kann, wird keineswegs zwangsweise erfüllt. Darin liegt das Kreditmoment des Münzgeldes. Daß man manchmal diese Tatsache zu übersehen pflegt, kommt daher, daß die ganze Gesellschaft das Münzgeld als ein reines Mittel benutzt, und es eine so unbewußt gewordene Wirkung leistet, daß man niemals den endgültigen Zwang für notwendig hält. Wir geben solchem unbewußterweise objektivierten Tauschmittel oder Ausdruck des Wertes den Namen Geld. Wenn man einmal auf diesen radikalen Grund Acht gibt, kann man leicht einsehen, daß das Kreditpapier und das Münzgeld keinen qualitativen Unterschied haben. Denn wo ist die Scheidewand des Geldes gegenüber anderen Dingen, wenn man den graduellen Unterschied in Bezug auf das Kreditmoment betrachtet? Nur in einem Punkte unterscheiden sie sich: der Objektivität. Wenn derjenige, der das Kreditpapier gibt oder nimmt, kein anderes Attribut als die Quantität auf der im Kreditpapier bezeichneten Geldsumme vermerkt (z. B. keinen Zweifel über die Sicherheit der in dieser Geldsumme ausgedrückten

Schuldverhältnisse hat), dann ist das Kreditpapier schon Geld selbst. In dieser Hinsicht ist das Münzgeld nicht notwendig Geld, das Kreditpapier bleibt nicht ewig Nicht-Geld. Im Falle der Zerstörung des Geldsystems oder einer Revolution innerhalb eines Landes u. s. w., wird man unfähig werden, nur ein rein quantitatives Verhältnis mit dem Münzgeld zu verbinden. Dann ist das Münzgeld nicht mehr Mittel, sondern ein Objekt[1]). Umgekehrt wenn das im allgemeinen nicht als Geld selbst angesehene Kreditmittel, z. B. Check, Wechsel, Banknote u. s. w. die Sicherheit im Kredit vermehrt, wird dasselbe über ein Land hinaus, was manchmal für gleichbedeutend mit „allgemein" gehalten wird, zirkulieren. In diesem Falle ist solches Kreditpapier im ganzen Gebiet — sei es größer oder kleiner als ein politisches und rechtliches Landesgebiet — reines Geld. Ein schönes Beispiel ist die Note der „Bank of England" und der Reichsbank. Dies gilt für alle Kreditpapiere bis zu den internationalen Effekten. Ich glaube, der Annahme dieser Behauptung steht nichts im Wege, wenn man einmal das primitive wirkliche Geld berücksichtigt.

Ein Ding, welches seiner Natur nach unmöglich Objektivität erhalten, d. h. rein numerisch betrachtet werden kann, vermag nur als Objekt, aber nicht als ein Mittel vorhanden zu sein. Das Kreditpapier gehört aber keineswegs dazu.

Nach der obigen Ausführung kann man auch den Satz unterschreiben, daß das Geld keine Landesgrenze hat. Die Entscheidung, ob ein ausländisches Geld, welches im allgemeinen Falle als ein Gut wie jedes andere im Inland betrachtet wird, auch eine Sorte des inländischen Geldes ist oder nicht, hängt davon ab, ob es die Objektivität in der betreffenden sogenannten „Zahlungsgemeinschaft" hat, d. h. ein objektiver Ausdruck des Wertes ist oder nicht.

Nämlich, das verschiedene ausländische Silbergeld in China ist in der respektiven Zirkulationsgemeinschaft reines Geld.

Wenn wir dann so interpretieren dürfen, daß wir die „Form" des sogenannten „Idealgeldes" in dem Namen (Rechnungseinheit) des inländischen Geldes und die wirkliche Geldgestalt in dem betreffenden ausländischen Gelde verwirklicht sehen, so wäre das Folgende richtig. Die reine „Form" (Begriff) des Geldes wird, durch die bestimmte Gestalt des ausländischen Geldes, als eine besondere Art des inländischen Geldes, verwirklicht. Solange aber die subjektive Bewertung auf ein ausländisches Geld wirkt, und es infolgedessen keine reine Objektivität hat, ist es nicht ein Mittel, sondern ein Objekt (d. h. nicht inländisches Geld).

Aus diesem Grunde behaupte ich daher das Folgende. Es ist logisch unrichtig, den Zirkulationskreis des Geldes auf das Gesetzesgebiet eines Landes zu beschränken, wenn ein gewisser Gegenstand, der den Begriff des Geldes verwirklicht, zum Geld wird. Wenn wir die Erscheinungen des Geldes in einem gewissen Gebiete be-

1) Vgl. die Knappsche Meinung über die Verwandlung vom valutarischen in akzessorisches Geld in der Geschichte des Geldwesens.

handeln, müssen wir alle Gegenstände beobachten, welche mit der „Form“ des Geldes verbunden auftreten. Die politische und rechtliche Grenze eines Landes ist nicht das Kriterium dafür, ob ein gewisser Gegenstand Geld ist oder nicht. Man begeht einen Fehler, wenn man die Gegenstände, welche dieselben Wirkungen in demselben Kreise ausüben, von jenem Gesichtspunkte aus beurteilt. Das einzige Merkmal des Geldes, das Geld von den anderen Gegenständen scheidet, ist seine Objektivität.

Nach dieser Auffassung, daß man nur aus diesem Grunde Geld von Nicht-Geld unterscheiden kann, sind die Sorten des Geldes im allgemeinen zahlreicher als die des von Knapp angenommenen Geldes. Man kann dem den Namen „Currency“ „Zirkulationsmittel“ oder sonst irgend einen anderen geben, wenn man die Terminologie Geld für nichtsachgemäß hält. Ich bin nur dagegen, die dieselben wirtschaftlichen Wirkungen ausübenden Gegenstände nach dem nur rechtlichen Maßstab verschieden zu behandeln. Der Fortschritt der menschlichen Gesellschaft ist, wirtschaftlich betrachtet, die Vermehrung der Bedürfnisstufen nach oben und unten, und der Gegenstand, der die um so feiner und detaillierter werdende Wertschätzung genau äußerlich ziffernmäßig ausdrücken kann, ist Geld. Die Funktion des Geldes ist die, allen wirtschaftlichen Erscheinungen und Handlungen den genauen, vom Subjekt unabhängigen numerischen Maßstab zu geben. Nichts anderes.

Die Erscheinungen des Geldes in der Geldwirtschaftsperiode sind die fundamentalen und bedürfen meines Erachtens einer anderen Erwägung, als daß man die Rechtsordnung oder die Rechtspolitik als die Basis betrachtet.

Miszellen.

XVII.

Der Transithandel Russlands im 19. Jahrhundert.

Beitrag zur Geschichte der russischen Handelspolitik (auf Grund von Archivstudien).

Von Paul v. Miller, Finanz- und Handelsbevollmächtigter bei den Kaiserlich Russischen Botschaften in Berlin und Wien.

Der Transithandel spielt im industriellen und sonstigen ökonomischen Leben Westeuropas eine ganz bedeutende Rolle. Zu den Zeiten, wo die Industrie den inländischen Bedürfnissen noch nicht genügen konnte und ausländischer Absatzmärkte bedurfte, hat der westeuropäische Handel dank dem Durchgangsverkehr eine Schule durchgemacht, die ihm von enormem Nutzen wurde; die Industrie fand fertige kaufmännische Organisationen im Auslande, mit ausgesprochenen Traditionen und einem vollständig kaufmännisch ausgebildeten Personal. Diese Handelsorganisationen hatten es den Westeuropäern ermöglicht, ihren Erzeugnissen Weltmärkte zu erobern und begünstigten indirekt das Wachstum der dortigen Industrie. Dank dem Transithandel flossen fremdländische Kapitalien in die Transitländer, ohne die kein in der Entwickelung begriffenes Land auskommen kann. Durch den organisierten auswärtigen Handel erlernte die aufkommende Industrie nicht nur die Konkurrenzbedingungen, sondern auch die Bedürfnisse und den Geschmack der Käufer, ohne deren Kenntnis ein Erfolg auf dem Weltmarkt undenkbar ist.

Der Transithandel befand sich in Westeuropa bereits im Mittelalter in großer Blüte; nicht selten bildete er die Ursache heftiger Kämpfe, die eine Einschränkung oder selbst ein Verbot des Transits über die Ländereien des Besiegten zur Folge hatten. Durch solche Maßnahmen wurde nicht die Vernichtung des Transits, sondern die Monopolisierung des Transitweges für den stärkeren Gegner bezweckt, der mit Hilfe des Transits eine privilegierte Stellung im Handel überhaupt für sich errang.

Der Protektionismus legte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dem Transithandel Schranken auf. Viele Staaten führten nicht nur hohe Transitzölle ein, sondern suchten sogar jeden Transitverkehr durch ihr Gebiet fernzuhalten. Sie gingen hierbei von der

Voraussetzung aus, daß, wenn sie die manchmal sehr bequemen Wege durch ihr Land schließen würden, sie auf solche Weise das Nachbarland für den auswärtigen Handel verschlossen und ihrer eigenen Industrie ein von Konkurrenz freies Gebiet geschaffen haben würden. Selbstverständlich konnten diese Verbote den gewünschten Erfolg nicht haben — findet doch der Handel stets seine Umzugsrouten.

In der Handelspolitik ist derjenige im Gewinn, der die Grundrichtung für eine Entwickelung erkannt hat und dieselbe auszunutzen versteht. Im Handelsleben des 19. Jahrhunderts bildete diese Grundrichtung die wunderbare Verbesserung der Verkehrswege. Und so baute sich die ganze Handelspolitik der westeuropäischen Staaten auf einer möglichst großen Ausnutzung der Verkehrswege auf, und jeder Staat war bemüht, die Vorteile des neuen Verkehrsmittels für seine Handelsbewegung auszunutzen. Da man aber das fremde Land vor dem Eindringen fremdländischer Güter nicht schützen konnte und zum Bewußtsein gelangte, daß für ein Land den Handel zu vermitteln ebenso vorteilhaft ist, wie eine Industrie zu pflegen, so begann man allmählich mit den Hindernissen, die dem Transit in den Weg gelegt wurden, aufzuräumen. Die Eisenbahnen gaben den letzten Stoß hierzu und so wurden in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts überall die Transitzölle abgeschafft, ja noch mehr: zur Zeit bildet die Entwickelung des Transits eine der wesentlichsten Aufgaben der westeuropäischen Staaten.

Ganz anders ist es in Rußland mit der Frage des vermittelnden Transithandels bestellt. Mit Ausnahme einiger weniger Fälle besteht in Rußland überhaupt kein Transithandel und gerade, weil man hier die Bedeutung desselben nicht erkannt hat und ihn mit allen möglichen einschränkenden Bestimmungen umgab und umgibt, welche den Bedingungen eines regelrechten vermittelnden Handels nicht entsprechen. Allerdings gab es Zeiten, wo man freier über den Transithandel dachte, und das ganze 19. Jahrhundert zeigt ein Schwanken bald nach der einen, bald nach der anderen Richtung.

Es ist sehr lehrreich gerade jetzt zu erforschen, wo man in Rußland in allen Gesellschaftskreisen — den Regierungskreisen nicht ausgeschlossen — damit beschäftigt ist, den russischen Export zu heben, von welchen Gesichtspunkten man sich in diesem großen Reiche bei der Aufstellung der Maßnahmen für und wider den Transithandel leiten ließ, den Transithandel, der in Westeuropa in der Organisation des Exports der einheimischen Industrie eine große Rolle spielte.

I.

Es ist kein bloßer Zufall, daß die ersten Versuche des russischen Staatslebens gerade in den zwei Gebieten Erfolg hatten, die an den Endstellen des großen Wasser-Transitweges sich befanden, welcher damals die nördlichen Ostseeländereien mit den südlichen Schwarzmeerpunkten vereinigte. Sowohl Kiew als Nowgorod verdankten ihre Entwickelung und ihren Reichtum dem Transitverkehr. In Kiew konzentrierten sich die südlich-ausländischen Güter, in Nowgorod die nörd-

lichen, die Handeltreibenden beider Städte suchten Ueberseegebiete auf, russischen Kaufleuten konnte man sowohl in Konstantinopel als auch Alexandrien begegnen und andererseits lebten Händler vieler ausländischer Städte in Kiew und Nowgorod.

Der erste Tartarenzug vernichtete die Bedeutung Kiews, Nowgorod jedoch blieb noch lange Zeit Vermittler der Handelsbeziehungen zwischen Asien und dem östlichen und nördlichen Europa. Dank dem Handel wuchsen immer die Reichtümer Nowgorods, die Bevölkerung vermehrte sich, die Stadt verschönerte sich immer mehr und nach dem Fall von Kiew war Nowgorod unstreitig die reichste und bedeutendste Stadt Rußlands. Nowgorod arbeitete eine bestimmte Handelspolitik aus. Nach den Worten J. M. Ssolowjews bedingte sie für ihre Kaufleute aus Torshok und der Umgegend einen reinen Weg ohne Grenzen und neue Pfähle aus. Zu diesem Zweck erwirbt sie in der Orda (Chanat) ein Privileg, dann knüpfte sie daran die Bedingung, daß die Chane (Tartarische Fürsten) die von Nowgorod mit deutschen Städten abgeschlossenen Verträge anerkennen, die offenen deutschen Handelsmärkte nicht schließen, durch Polizei sie nicht bewachen lassen und selber auf diesen Märkten nur durch Vermittelung der Nowgoroder Handel treiben.

Auch andere Städte — unter ihnen an erster Stelle die Stadt Pskow (Pleskau) — führten den ausländischen Handel unter den gleichen Prinzipien wie Nowgorod. Der Kampf Moskoviens gegen Nowgorod und Pskow, der mit ihrer vollständigen Unterwerfung endete, hat ganz und gar den internationalen Handel Rußlands geändert. Zar Johann III. hat, nachdem er Nowgorod besiegt hat, die vornehmsten Familien Nowgorods in das Innere des moskovischen Fürstentums übersiedeln lassen, vernichtete damit die in jahrhundertlangen Traditionen und durch den Transithandel großgezogene Korporation der Nowgoroder Handelsgäste und machte die Jahrhunderte dauernden Handelsverbindungen Rußlands mit dem Auslande zu schanden. Dasselbe tat Zar Wassili Ioannowitsch mit Pskow. Zu gleicher Zeit führte er Steuern und Zölle ein, die für Moskovien galten, die aber diese freien Städte nie kannten; es verschwand folglich die Freiheit des Handels und mit ihr der vermittelnde Transithandel.

Der Beginn des 16. Jahrhunderts läßt sich also durch den Verlust des nationalen Vermittelungshandels Rußlands charakterisieren. Die neuen Bedingungen gestalteten sich keineswegs günstig für dessen Wiederaufrichtnng durch die Moskoviter, die berufen waren, die alten Handelsnamen der Nowgoroder und Pleskauer zu ersetzen. Das Ende des 16. Jahrhunderts dagegen zeichnete sich bereits durch eine ganze Reihe grandioser Pläne aus — den Transithandel aufs neue durch Rußland zu lenken —, aber dies waren Pläne von Ausländern.

Unter der Regierung des Zaren Iwan des Grausamen faßten Engländer den Plan, um das Handelsmonopol von Italien und Portugal zu untergraben, einen neuen Handelsweg nach Indien durch das Weiße Meer, die Wolga, den Kaspisee und Amu-Darja zu bahnen. Um den Seeweg durch das Weiße Meer festzustellen, wurde in England eine

Expedition ausgerüstet und als darauf eines der abgesandten Schiffe die Mündung der Norddüna erreichte, und der Zar den Engländern den Handel gnädig gestattete, bildeten sich spezielle englische Gesellschaften zur Führung des Handels über Rußland nach Indien, China und Persien. Die Möglichkeit der Entwickelung dieses Transithandels beschäftigte sehr Iwan IV., welcher klar einsah, daß aus der Ablenkung des europäischen Handels mit Asien durch Rußland für dieses Land großen Nutzen entstehen mußte. Der Zar gestattete daher den Engländern nicht nur den bloßen Handel, sondern gewährte ihnen allerlei Privilegien und förderte sogar selbst die Verwirklichung von britischen Unternehmen.

Doch diese Versuche hatten nicht den gewünschten Erfolg, weil einesteils die geographischen Kenntnisse in jenem Jahrhundert schwach waren und andererseits die asiatischen Steppen keine genügende Sicherheit boten. Aber die den Engländern gewährten Privilegien ließen den anderen Nationen keine Ruhe; sie strebten auch solche zu erhalten und die gegenseitigen Intriguen der Botschafter am russischen Hofe waren ohne Ende. Zu guter Letzt waren auch die Russen selbst mit der Gewährung solcher Privilegien unzufrieden, welche Unzufriedenheit durch den Hochmut und die geringe Gewissenhaftigkeit der Ausländer bei der Verwirklichung der ihnen verliehenen Privilegien gesteigert wurde. „Der englische Zar verschied", so meldete der Schreiber Schtschelkalow dem englischen Botschafter das Ableben Iwans des IV. Und diese Worte charakterisieren zur Genüge die Unzufriedenheit der Zeitgenossen mit den Handelsprivilegien, die der genannte Zar den Engländern gewährte.

Unter der Regierung des Zaren Fedor erneuerte Boris Godunow die Privilegien des Transithandels durch Rußland, aber diese erhalten nunmehr eine ganz neue rein moskovische Form. Bereits unter Iwan IV. wurden die englischen Gesellschaften verpflichtet — nach dem alten moskovischen Rechtsgrundsatz — die importierten Waren der Zarenkasse vorzulegen, welche sodann denselben das entnahm, was der Zar brauchen könnte, jetzt jedoch wurde den Mitgliedern der ausländischen Gesellschaften gestattet, durch Rußland nach anderen Ländern nur unter der Bedingung zu gehen, daß sie Waren von der Zarenkasse nahmen und diese für die Kasse umtauschten resp. verkauften. Auf solche Weise wird der Transithandel zum Monopol des Fiskus und die Freiheit der Unternehmertätigkeit aufgehoben, d. h. dasjenige Prinzip, ohne welches keine Handelsentwickelung möglich ist.

Die Folge dieser Politik war die vollständige Konzentrierung des Transithandels mit Persien, China, Buchara und anderen asiatischen Ländereien in den Händen des Staates. Die Regierung gestattete nur zeitweilig und auch das nur unter gewissen erschwerenden Bedingungen, um die Einnahmen des Staatssäckels zu vermehren, einigen privaten Gesellschaften diesen Handel, wie z. B. unter dem Zaren Alexei Michailowitsch durfte eine armenische Gesellschaft den persischen Handel betreiben. Es ändert sich ferner auch das Verhältnis des Staates zu den Ausländern unter dem Druck der russischen Großkaufleute, die in

ihrem Engroshandel unter der Konkurrenz der kapitalkräftigeren und gebildeteren Ausländer stark litten. Nach dem Handelsstatut vom Jahre 1653 müssen die in Rußland handeltreibenden Ausländer einen etwas höheren Zoll zahlen als die russischen Kaufleute. Die Handelsordnung vom Jahre 1667 geht noch weiter: Der Zoll, welchen die Ausländer zu zahlen haben, wird um das Doppelte gegen denjenigen erhöht, welchen die russische Kaufmannschaft zu zahlen hat und geht überhaupt „die ganze Ordnung darauf hinaus, die Ausländer aus dem inneren Handel Rußlands zu verdrängen, ihre Handelsoperationen auf die Häfen zu beschränken und sie so zu stellen, daß die Vorteile im Handel auf seiten der Russen wären".

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse unter Peter dem Großen. Anfangs, als der Fiskus infolge des nordischen Krieges großer Mittel bedurfte, verstärkt Zar Peter das Prinzip des Staatshandelsmonopols, nachher aber nach Abschluß des Friedens mit Schweden im Jahre 1719 ändert er auf einmal die Handelspolitik. Es wird freier Handel mit allen bis jetzt verbotenen Waren gestattet, ausgenommen sind nur Pechharz und Pottasche, um die Wälder zu schützen. Den Ausländern wurde auch der Handel freigegeben, damit die Russen von ihnen ihre mehr vollkommene Art des Handelstreibens erlernen sollen.

Sehr interessant und äußerst charakteristisch ist das Verhältnis Peter des Großen zu den Klagen der russischen Händler über ihre Bedrückung und zu ihren Gesuchen um Monopolisierung des Handels zu ihren Gunsten. Als der Senat bei Ausarbeitung des Projekts über Gestattung „Leuten aller Rangstellungen" Handel zu treiben, die Kaufleute befragte, ob sie davon Schaden erleiden werden, schrieb Zar Peter dem Senat: „Auch in der Frage der Gestattung des Handels Leuten aller Rangstellungen haben Sie nicht richtig verfahren, denn man braucht gar nicht die Kaufleute zu befragen, ob sie davon Schaden haben werden? Können diese denn sagen, daß sie keinen Schaden haben werden? Sie machten wohl dieses, um die Maßnahme lächerlich zu machen oder in gewohnter Dummheit, nachdem Sie sich von den Kaufleuten bestechen ließen."

Was den Transithandel im Speziellen betrifft, so sah Zar Peter Rußland als die Vermittlerin der Handelsbeziehungen zwischen Europa und Asien an.

Um der Sache des Transits eine feste Grundlage zu geben, ergreift der Kaiser wesentliche Maßnahmen zur Erleichterung der Güterbewegung durch ganz Rußland und zu diesem Zwecke verbindet er die Ostsee mit dem Kaspischen Meer durch ein ganzes Kanalsystem, Astrachan, die Zentrale des asiatischen Handels, mit seinem „Paradiese", Petersburg, zu welchem fast der gesamte auswärtige Handel Rußlands zuströmte. Peter der Große war jedoch stets ein Gegner der Verleihung von Ausnahmeprivilegien im Handel an einzelne Nationen und deshalb lehnte er alle Anerbietungen der ausländischen Mächte zum Abschluß von Handelsverträgen ab, in gleicher Weise wies er die Bestrebungen der Engländer ab, die darauf hinausgingen, daß ihnen besondere Vorrechte im asiatischen Handel verliehen werden.

Das Recht des Transithandels haben die Engländer im Jahre 1733 unter der Kaiserin Anna Ioannowna erhalten, welche ihnen den Transit nach Persien gegen eine Bezahlung von nur 3 Proz. Durchfuhrzolles gestattete. Die Kaiserin Elisabeth verhielt sich negativ zu diesem Transithandel der Engländer, aber aus politischen Gründen. Die englischen Kaufleute haben nämlich für den Schah von Persien zwei Schiffe erbaut, während „es doch für Rußland schädlich wäre, wenn die Perser sich eine Flotte auf dem Kaspischen See anschaffen würden". Als die Nachricht eintraf, daß ein fix und fertig ausgestattetes und mit Kanonen versehenes persisches Schiff bei Derbent gesehen war und von russischen Kaufleuten Salut verlangte, da „eröffnete die Kaiserin dem Kanzler, daß dies alles davon herrühre, daß man den Engländern gestattet, über Rußland nach Persien zu handeln, weshalb man diese englische „Commerz" nach Persien jetzt unbedingt unterbinden und den englischen Botschafter davon in Kenntnis setzen müsse; welche Maßnahmen man aber zu ergreifen habe, um den Schiffsbau bei den Persern vollständig zu vernichten, darüber solle sich der Senat mit dem Kolleg der auswärtigen Angelegenheiten beratschlagen und umgehend solche ergreifen".

Eine auf breiter Basis angelegte Reglementierung des Transithandels war unter der Regierung Katharina der Großen vollzogen. Im Zolltarif vom Jahre 1796 — dem letzten von Katharina herausgegebenen — waren die Regeln für den Transit dargelegt. Diese Regeln waren für den Transithandel ziemlich günstig. Um ihn zu fördern, war der Durchgangszoll in der Höhe von $^1/_8$ des im Zolltarif festgelegten Zollsatzes bestimmt. Bei der Einfuhr der Ware wurde der ganze Zoll nach dem Tarif erhoben, beim Export dieser Ware wurden $^7/_8$ desselben zurückerstattet. Die Frist für die Ausfuhr war 1 Jahr. Die Transitwaren mußten durch ein extra dazu errichtetes Grenzzollamt gebracht werden, von wo sie „unter der nötigen Aufsicht der Zollbeamten" an die Exportorte des Auslandes folgen mußten.

Infolge Ablebens der Kaiserin Katharina war dieser Tarif nicht eingeführt, doch fast ganz im Zolltarif vom Jahre 1797 wiederholt, den Kaiser Paul I. bestätigte.

II.

Am Anfang des 19. Jahrhunders existierte faktisch fast gar kein Durchgangsverkehr durch Rußland; er bestand nur in einer Richtung, über Riga nach Polen, Litauen und Kurland, für alle übrigen Ortschaften waren zwar nach den Zolltarifen von 1796 und 1797 Regeln für den Transithandel festgesetzt, da jedoch weder die Richtung, noch die Wege, durch welche die Transitgüter gehen könnten, angegeben waren, so blieben diese Regeln ein toter Buchstabe.

Alle Handelsfragen konzentrierten sich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im sogenannten Commerzministerium. An die Spitze dieses Ministeriums setzte im Jahre 1801 Kaiser Alexander I. den Grafen N. P. Rumjanzew ein. Als nächster Mitarbeiter der Kaiserin Katharina im Laufe vieler Jahre zeichnete sich Rumjanzew durch den weiten katharinischen Scharfblick aus. Runjanzew war überdies Anhänger der damals neuen Idee von Adam Smith und glaubte, daß „nur Arbeit

und Handel unvergänglichen Reichtum gewähren können und daß nur sie allein die Kräfte seien, die das Uhrwerk des Staates in Betrieb setzen". Er nahm in sein Programm die Entwickelung des Handels, welches bis dato noch seine Gültigkeit haben kann, nächst der Vergrößerung des Exports auch noch die Erweiterung des Transithandels auf. Die Pläne des Grafen Rumjanzew hinsichtlich des Transits waren grandios. Er träumte davon, Rußland in den Kreis derjenigen Staaten hineinzuziehen, die einen aktiven Handel vermitteln, und dasselbe aus jener Isoliertheit hinauszuziehen, in der es sich nach den Bedingungen des Außenhandels befand.

Der junge Herrscher teilte die Ansichten seines Handelsministers. Kaiser Alexander I. war vom Gedanken getragen, Rußland auf „die höchsten Spitzen des Ruhmes" zu bringen und auf Friedenswegen Heldentaten von außerordentlicher Bedeutung zu vollbringen. Zu diesen gehörte auch die Absicht, den ganzen Außenhandel Rußlands auf ganz andere Bahnen zu lenken.

In langen Unterhaltungen berieten der Herrscher und sein Minister über Pläne, wie der Handel Europas mit dem Orient über Rußland zu leiten, die Vermittelung Rußlands zwischen China, Indien und den Westmächten zu schaffen — was früher nie gelingen wollte —, und wie der aktive internationale Handel zu organisieren sei, der ja doch die Grundlage für den Reichtum der meisten europäischen Staaten bildete. Mit Genehmigung des Herrschers ergreift das Handelsministerium Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Aufgaben: es werden durch besondere Delegierte die Wege aus Rußland nach Kabul sehr genau studiert, man glaubte diese über Orenburg oder Astrachan nach Buchara und Chiwa einerseits, andererseits über Buchtarma (auf dem unteren Lauf des Irtysch) leiten zu müssen, aus welch' letzterem Punkt man ein ebensolch wichtiges Handelszentrum schaffen wollte, wie aus Kjachta, und diese Stadt mit Irbit und Jenisseisk zu verbinden, durch deren Jahrmärkte man dann nachher die europäischen, sibirischen und asiatischen Waren zu verteilen vermeinte. „Es ist doch bekannt", schrieb Rumjanzew im Jahre 1803, „daß hinter Buchtarma die Einwohner von Taschkent unsere Waren nach China verhandeln und aus Semipalatinsk und der Festung Ust-Kamenogorsk sie ihre Karawanen nach China versenden." In Bezug auf die Verbreitung von russischen Waren in Indien und die Beachtung, die sie dort fanden, führt Graf Rumjanzew die Tatsache an, daß im Jahre 1774 der englische Gesandte in Indien, Hastings, vom Beherrscher Tibets Geschenke erhielt, unter denen sich vergoldete russische Lederwaren mit dem Reichswappen befanden.

Um das damalige sehr verbreitete Uebel — die Ueberfälle der Nomadenvölker — bekämpfen zu können, schließt Rumjanzew Uebereinkommen mit den herrschenden Mongolenfürsten zum Schutze der Handelskarawanen ab; außerdem wird ein Plan der Erbauung einer ganzen Reihe von Festungen in den mittelasiatischen Steppen ausgearbeitet. In den ersten Jahren der Regierung Alexander I. werden auch noch Versuche gemacht, unmittelbare Handelsbeziehungen auf

dem Seewege mit Japan und China (durch die berühmte Expedition Krusensterns) und den Nordamerikanischen Staaten anzuknüpfen.

Bei einer solchen Stimmung der höchsten Petersburger Kreise ist es begreiflich, daß man das Gesuch des Chersonschen Gouverneurs Herzogs Richelieu um Genehmigung u. a. des Transithandels von ausländischen Waren über Odessa aus der Moldau und Walachei, sowie Oesterreich und Preußen sehr warm begrüßt hatte. Die Verwirklichung des Transithandels, im Zusammenhang mit dem um jene Zeit wunderbaren Wachstum der südrussischen Häfen, belebte die Hoffnungen auf Einstellung eines Vermittelungshandels mit Indien. Odessa sollte das Bindeglied zwischen dem Orient und dem Westen werden, da durch dessen Vermittelung der Weg nach Indien sich bedeutend verkürzte: nach den damals aufgestellten Berechnungen war die Transportdauer über Odessa, Astrachan, Chiwa und Buchara nach Kabul viel geringer, als über Konstantinopel, Kleinasien und Persien (nach Kabul). Die Verordnung über den Odessaer Transithandel war Allerhöchst am 5. März 1804 bestätigt worden. Als Grundlage für diese Verordnung dienten die Regeln vom Jahre 1797, es sind aber auch noch weitere, wesentliche Erleichterungen genehmigt worden. So war an Stelle der Einzahlung des gesamten Zollbetrages in baar für Waren, die aus Odessa ausgeführt wurden, nur eine Bürgschaft des betr. Handelshauses oder auch die Verpfändung eines Immobils zulässig; für viele Waren, vornehmlich asiatischen Ursprungs, war der Transitzoll aufgehoben. Im Jahre 1806 wurde diese Vergünstigung auch auf Taganrog und Theodosia ausgedehnt.

Der Odessaer Transithandel zeitigte entschieden positive Resultate und förderte zweifellos die schnelle Entwickelung von Neurußland. Besonders belebt hat sich der Transithandel mit der Einführung des Napoleonischen Kontinentalsystems, worauf der Außenhandel Europas seine Richtung über die Häfen des Mittelmeeres, insbesondere über Saloniki nahm; viele Güter gingen auch über Odessa, welcher Weg vor dem Salonikischen infolge Fehlens von Bergübergängen besondere Vorzüge bot. Um noch mehr auf diesen Weg Transitgüter heranzuziehen und diesen Weg zu befestigen, wurden auf Vorschlag des Herzogs Richelieu, welcher vom Grafen Rumjanzew unterstützt wurde, durch Allerhöchsten Befehl vom 2. Oktober 1808 neue weitere für den Transit günstige Regeln herausgegeben; als weitere wesentliche Erleichterung sind erwähnenswert die Genehmigung des Transits von solchen Gütern, die man nach Rußland nicht einführen durfte, und die Aufhebung der Besichtigung der Transitgüter.

Im Jahre 1808 ist der Transit über Rußland im Vergleiche zu 1807 um über $10^1/_2$ Mill. Rubel gestiegen. Graf Rumjanzew faßte daher den Gedanken aufs neue, einen Vermittelungshandel mit Indien anzuknüpfen. Er plante periodische Sendungen von Karawanen unter Militärbegleitung. Der ersten Karawane, die nach Buchara gehen sollte, sollten ein Landmesser zur Aufnahme eines Wegeplanes und ein Beamter des Handelsministeriums zur Erlernung der Handelsbedingungen des Weges nach Indien beigegeben werden.

In der Instruktion an diesen Beamten hieß es u. a.: „Die Erfahrung vieler Jahrhunderte lehrt, daß die reichsten Völker diejenigen sind, welche asiatische Erzeugnisse weiter gaben, sozusagen, aus einer Hand in die andere und sie für die europäische Kunst und den europäischen Luxus verwandten, England mag hier als Beispiel dienen. Die Gegenwart ist für die Befestigung dieses Handels am günstigsten, weil England durch den Kampf mit Rußland und fast ganz Europa gezwungen ist, seinem Handel Zügel anzulegen. Buchara übermittelt durch seine Lage die asiatischen Handelsreichtümer an Europa. Neben dessen Grenzen liegen auf der einen Seite Kabul und Lahore, die das Tor nach Persien und Nordindien bilden, auf der anderen Tibet, Kaschgar und Kaschemir, die an China stoßen. Die natürliche Richtung des Handels verlangt geradezu die Einbürgerung der indischen Waren in Orenburg, denn dieser Punkt war der wichtigste nicht nur für den Verkehr mit den Nachbargouvernements, sondern selbst mit Rostow, Perejaslaw und Kasan, Moskau, trotz der häufigen räuberischen Ueberfälle. Ist es daher eben nicht ganz natürlich, den indischen Handel zu unseren Grenzen zu leiten?"

Für Geschenke an die Chane (Mongolenfürsten) und deren Frauen wurden ca. 50000 Rubel bewilligt. Die erste Karawane sollte abgehen, sobald Waren für 1 Mill. Rubel sich angesammelt haben. Dieser Versuch hatte jedoch keinen Erfolg; anfangs verhielt sich die Kaufmannschaft hierzu sehr wohlwollend, später jedoch, als infolge der russisch-englischen Feindseligkeiten die Preise auf englische Waren in Rußland kolossal gestiegen sind, wollte sie an der Beschickung der Karawane nicht mehr teilnehmen, die Erhöhung der Preise machte an Ort und Stelle auch ohne eine weitläufige und riskante Expedition das Geschäft vorteilhaft. Auf solche Weise diente ein und derselbe Gegenstand — der ökonomische Krieg der kontinentalen Mächte mit England — zur Organisierung der Expedition und zur Weigerung der Kaufmannschaft an derselben teilzunehmen. Die Pläne des Staatsmanns, eines Patrioten mit weitausschauendem Blick, und einer vornehmen Kaufmannschaft mußten an den kurzsichtigen Anschauungen kleiner Händler scheitern.

Nun brachen Kriegsjahre aus; der Kampf mit Napoleon begann immer mehr den Beherrscher Rußlands zu beschäftigen und bald erschien ihm die Bekämptung Napoleons als die höchtse Aufgabe, welche er verwirklichen mußte. Alles übrige trat vor dieser Aufgabe zurück und selbst als Napoleon besiegt und ein allgemeiner europäischer Friede geschlossen wurde, wurde die Frage des Vermittelungshandels nicht wieder ernstlich aufgeworfen.

Im Jahre 1810 ist das Handelsministerium aufgelöst worden; Graf Rumjanzew erhielt eine neue Anstellung und mit dessen Versetzung verlor der Transithandel einen überzeugten Verteidiger. Die neuen Erlasse über den Handel hatten als Hauptaufgabe die Einschränkung des Imports von auswärtigen Gütern. Herzog Richelieu trat diesen neuen Bestimmungen stark entgegen. Er schrieb an die Regierung:

Die Kriegsverhältnisse lenkten nach Odessa aus Levante eine Menge Waren, insbesondere Baumwolle im Durchfuhrverkehr mit Deutschland. Diejenigen, welche die Waren brachten, nahmen wiederum Erzeugnisse

deutscher Fabriken mit. Mit dem Verbot des Transits wird auch der Export unserer eigenen Erzeugnisse verringert, welche infolge ihrer Schwere und geringen Wertes nur dann die Transportkosten tragen können, wenn sie zusammen mit leichtwiegenden und teueren Waren versandt werden.

Die Ausführungen Richelieus fanden aber nicht mehr den nötigen Anklang in den hohen Petersburger Kreisen; sein Protest wurde vom Reichsrat unbeachtet gelassen.

Der Abgang Rumjanzews bewirkte auch eine Erkältung zur Sache des Transithandels mit Buchara und Indien. Selbst das Gesuch einer bucharischen Spezialgesandtschaft wegen Abschluß eines Handelsvertrages mit Buchara und Errichtung eines russischen Konsulats hierselbst hatte keinen Erfolg. Das Jahr 1812 hatte außerdem die ganze Aufmerksamkeit Rußlands nach Westeuropa gelenkt.

Zugleich mit der Durchsicht der Frage wegen Unterdrückung des Odessaer Transits beriet der Reichsrat die Frage des asiatischen Handels, speziell über den Export ausländischer Stoffe nach Asien. Diese waren vornehmlich englischen Ursprungs und kamen infolge des relativ geringen Zolles auf dieselben in bedeutenden Mengen nach Kjachta, wo sie von russischen Kaufleuten gegen Tee und andere chinesische Waren umgetauscht wurden. Indessen war es nach dem Gesetz vom Jahre 1811 verboten, diese Stoffe nach Rußland einzuführen, und da dies die Aufhebung des Vermittelungshandels mit diesen Stoffen zur Folge haben konnte, so entstand im Reichsrat die Frage, ob es nicht notwendig wäre, für den asiatischen Handel eine Ausnahme zu machen. Der damalige Finanzminister D. A. Gurjew sprach sich sowohl aus Furcht vor Schmuggel, als auch deshalb, weil der Transithandel angeblich die Entwickelung der russischen Tuchindustrie hemmte, gegen eine solche Maßnahme aus. Dieses Motiv findet sich hier zum ersten Mal in Anwendung gegen die Zulassung des Transithandels, später jedoch wird dasselbe zum Hebel, durch welchen die Idee eines Transithandels in Rußland vollständig verworfen wird. Der Reichsrat trat der Anschauung des Finanzministers bei und das Reichsratsgutachten erhielt die Allerhöchste Genehmigung; auf solche Weise sind die Interessen des Handels den Interessen der Industrie zum Opfer gebracht worden. Ebensolche Entscheidung wurde hinsichtlich der Genehmigung der Frage wegen Eröffnung der russischen Grenzen für den Transit von schlesischen Tuchstoffen. Infolge Blokade der preußischen Häfen liefen die nordamerikanischen Schiffe, die nach Preußen verfrachtet waren, Riga an, wo sie ihre Waren absetzten, und da sie Aufträge hatten, schlesische Leinwand aufzukaufen, welche jährlich in großer Menge nach der nordamerikanischen Union eingeführt war, so hat der preußische Gesandte darum nachgesucht, daß man die Durchfuhr von schlesischer Leinwand, welche nach dem Gesetz vom Jahre 1811 nach Rußland nicht eingeführt werden durfte, gestatte. Das Gesuch wurde abgelehnt. Das Oekonomiedepartement sprach sich hierbei u. a. dahin aus, daß, „falls die Durchfuhr verboten werden sollte, die Schiffer russische Leinwand kaufen und auf solche Weise diese Waren näher kennen lernen werden,

welche Rußland auf Verlangen zweifellos in ebensolchen großen Mengen würde liefern können, wie andere europäische Länder, wenn nur dieser Industriezweig die nötige Förderung erhalten würde".

III.

Die Frage des Transithandels belebt sich erst wieder nach dem Wiener Kongreß. Die neuen Zolltarife von 1816 und 1819 hatten nicht mehr zur Grundlage ausschließlich Prohibitivtendenzen, sondern ließen in vielen Fällen eine bedeutende Herabsetzung der Zölle zu. Die Veränderungen im Zollsystem gaben auch der Auffassung über den Transithandel eine neue Richtung.

Zunächst wurden durch den Freundschaftsvertrag mit Oesterreich vom 21. April (3. Mai) 1815 und die Zusatzakte zu demselben vom 5./17. August 1818 betreffend den Handel und die Industrie in den polnischen Provinzen, die Oesterreich und Rußland gehörten, wesentliche Erleichterungen dem Transithandel zwischen Odessa und Brody gewährt.

Die Zusatzakte enthielten als Beilage eine sehr ausführliche „Verordnung über den Transithandel in Rußland von der europäischen Grenze nach Odessa". Das Recht des Transithandels war sowohl den russischen als auch den ausländischen Kaufleuten zugestanden; es wurde ferner die Durchfuhr aller Waren, — auch derjenigen, deren Einfuhr für den inneren Gebrauch in Rußland verboten war — ausgenommen Pulver, gestattet. Für die Durchfuhr wurde eine Reihe Zollämter bestimmt und ein besonderer Zoll im Betrage von 30 Kop. in Silber pro Pud festgesetzt, doch waren fast alle Waren, die eine Bedeutung für den Transit hatten, vom Zoll befreit.

Im Verkehr mit Preußen wurde ebenfalls der Transithandel zugelassen. Am 10. Mai 1817 wird auf persönlichen Befehl des Kaisers Alexander I. der Transitverkehr mit preußischen Stoffen über Kjachta zugelassen; über diesen Transit findet sich eine Erwähnung in den Zusatzakten zu der mit Preußen am 7./19. Dezember 1818 abgeschlossenen Konvention. Im betreffenden Ukas wird darauf hingewiesen, daß eine Erweiterung des russischen Handels mit den asiatischen Ländern vor allen Dingen durch die Zulassung des Transits von preußischen Stoffen, die am meisten von den Asiaten begehrt werden, möglich ist. Dieser Handel war nur russischen Staatsangehörigen, die das Recht hatten, ausländischen Handel zu treiben, und nur durch die Zollämter in Polangen, Brest-Litowsk und Petersburg gestattet. Der Transitzoll war auf ungefähr 15 Kop. pro Arschin festgelegt, welchen Betrag man sehr bald bis auf 12 Kop. herabsetzte (der Zoll betrug 1 Rbl. 25 Kop. nach dem Zolltarif von 1816). Der Transitzoll mußte im Zollamt zu Moskau bezahlt werden.

Der Transit preußischer Tuchstoffe hat sofort festen Fuß gefaßt; im ersten Jahre (1817) bildete er 407 000 Arschin, im Werte von 2 208 000 Rbl., im Jahre 1818 betrug er bereits 1 025 000 Arschin im Werte von 5 974 000 Rbl., in den folgenden Jahren nimmt er etwas ab, aber er sinkt nicht unter 828 000 Arschin im Werte von 4 Mill. Rbl. Da die

preußischen Stoffe nach ihrer Qualität und ihrem Preis vollständig den Bedürfnissen Chinas entsprachen, so ist leicht zu verstehen, weshalb sie so schnell und so sicher den Markt besiegten. Aus den statistischen Uebersichten ist zu ersehen, daß der russische Import von Tuchstoffen gefallen ist, so daß man wohl folgern möchte, daß die preußischen Stoffe die russischen verdrängten. In Wirklichkeit ist dem aber nicht so: Die russische Tuchindustrie stand damals auf einer sehr niedrigen Stufe — selbst die Intendantur mußte ihren Bedarf an Stoffen aus dem Auslande decken — und der große Export von russischen Stoffen nach China im Jahre 1817 wird wohl mehr aus geschmuggelten Stoffen bestanden haben.

Trotz dieser Sachlage suchten die russischen Stofffabrikanten die Zulassung der Durchfuhr von fremden Stoffen durch Rußland zu hintertreiben — und deren Bestrebungen wurden von Erfolg gekrönt, als Rußland immer mehr zum Prohibitivsystem in der Zollpolitik überging. Eine im Jahre 1821 beim Departement für Außenhandel eingesetzte Kommission sprach sich für Aufhebung der Durchfuhrfreiheit über Rußland aus und begründete ihren Beschluß damit, daß die Durchfuhr preußischer Stoffe durch Rußland einen Abfluß der russischen Münze aus Rußland bewirkt, denn die russischen Kaufleute, denen allein der Transithandel gestattet war, kaufen in Preußen die Stoffe für bares Geld und tauschen dieselben bei den Chinesen gegen Tee ein, der in Rußland verbraucht wird, — als wenn Rußland außer stande wäre, Tee gegen Umtausch russischer Erzeugnisse zu erhalten. Nach Meinung dieser Kommission „fördert Rußland durch die Gestattung des Transits über Rußland nur die ausländischen Fabriken, indem es für deren Erzeugnisse Bargeld zahlt, während nach Rußland an dessen Stelle nur „Gras“ (Tee) eingeführt wird.“ Es fand sich zwar ein Opponent dieser Auffassung in der Kommission in der Person von Exzellenz Wirst, der darauf hinwies, daß, wenn Rußland die Durchfuhr fremder Stoffe nach China verhindern wollte, England nur davon profitieren würde. Denn die Engländer haben schon längst die Bedeutung der Versorgung der Mongolei mit Tuchstoffen erkannt, bemühen sich bei China um Eröffnung eines der Häfen von Nordchina und haben sogar zu diesem Behufe eine Spezialgesandtschaft nach China abdelegiert. Würde Rußland die Durchfuhr verhindern, dann würde es die Konkurrenz Kantons erleichtern, da die russische Industrie nicht in der Lage ist, die preußischen Stoffe, deren die Chinesen benötigen, zu ersetzen.

Die Proteste von Wirst blieben ohne Erfolg. Im Jahre 1822 wurde der Transit preußischer Tuche durch die russische Grenze auf 600 000 Arschin eingeschränkt und gerade in diesem Jahre hat der Tuchimport über Kanton zum erstenmal den über Kjachta überholt.

Im Jahre 1825 hat der neue Finanzminister E. F. Kankrin die Frage aufgeworfen, ob es nicht angebracht wäre, den Transit preußischer Tuchstoffe durch Rußland gänzlich zu verbieten, „damit die russischen Fabrikanten voll und ganz die Vorteile des chinesischen Handels für sich ausnützen könnten“. Wirst machte wiederum seine Vorstellungen gegen das beabsichtigte Verbot, wobei er darauf hinwies, daß der

Transit allein schon für die russische Kaufmannschaft Vorteile biete, weil er nur von ihr bewerkstelligt werden darf. Uebrigens könnte sie die Bedeutung desselben für sich noch weiter erhöhen, wenn sie den Teeexport und einen Austausch von Tee gegen Tuchstoffe nach Europa organisieren wollte, da der Kjachtatee besser ist als der von Kanton. Außerdem könnte die Regierung diesen Warenaustausch noch dadurch erleichtern, daß sie den Teezoll beim Export ins Ausland zurückzahlen wollte. Doch alle diese Vorstellungen halfen nicht. Kankrin setzte das Verbot der Durchfuhr preußischer Tuchstoffe durch Rußland durch.

Kankrin brachte darauf den Antrag auf Rückgabe der Teezölle in den Reichsrat ein, aber dieser Antrag erhielt gesetzliche Kraft erst im Jahre 1826, wurde mit so viel Formalitäten umgeben, daß die neuen Bestimmungen nicht den geringsten Erfolg hatten, und der Nutzen, den die russische Tuchindustrie aus jenem Verbot zu erhalten hoffte, war auch ausgeblieben.

Freilich in der ersten Zeit stieg der Export russischer Tuchstoffe über Kjachta, da der plötzliche Ausfall von irgendwo gedeckt werden mußte, doch sehr bald wurden die russischen Tuchstoffe durch die polnischen verdrängt, welche bei der Einfuhr nach Rußland nur den relativ geringen Zoll von 3 Kop. per Pfund zu entrichten hatten. Die polnische Industrie, die mit allen Mitteln gefördert wurde, nahm sehr bald die Stellung der preußischen Tuchfabriken ein. Die preußischen Industriellen hatten allerdings die Sache etwas gefördert, indem sie in den Grenzgebieten des Zartums Polen Filialen eröffneten. Die Durchfuhr polnischer Tuchstoffe über Kjachta stieg von $3^1/_2$ Tausend Arschin im Jahre 1825 auf 334 000 im Jahre 1827, d. h. bis zu einer Höhe, die der russische Tuchexport nach China früher nie erreichte. Nun begannen die russischen Tuchindustriellen über die Konkurrenz Polens zu klagen und verlangten die Einführung des Durchfuhrverbots für die polnische Tuchindustrie.

Graf Kankrin unterstützte zwar diese Anmaßungen und machte entsprechende Vorstellungen beim Kaiser Nikolaus, aber der Kaiser lehnte sie jedesmal sehr energisch ab. Erst der polnische Aufstand vom Jahre 1831 gab der Sache eine neue Wendung. Die russisch-polnischen Handelsbeziehungen wurden unterbrochen und die Moskauer Fabrikanten suchten sofort daraus Kapital für sich zu schlagen. Die Vorstellungen Kankrins wurden jetzt vom Kaiser Nikolaus genehmigt. Nach Unterwerfung des Aufstandes wurde der Zoll auf polnische Tuchstoffe um 13mal, nämlich von 3 Kop. auf 40 Kop. per Pfund erhöht. Auf solche Weise wurde der Transit polnischer Stoffe über Rußland völlig unmöglich gemacht und nur für 3 Jahre: nämlich für 1832 bis 1834, wurde den polnischen Industriellen, die nachwiesen, daß sie am Aufstande nicht beteiligt waren und ihnen derselbe nur Nachteile brachte, die Durchfuhr von 300 000 Arschin (im Jahre 1832) gegen einen Zoll von 3 Kop., resp. 200 000 Arschin (im Jahre 1833) gegen einen solchen von 4 Kop. und von 200 000 Arschin (im Jahre 1834) gegen einen solchen von 5 Kop. per Pfund gestattet.

Mit der Unterdrückung des polnischen Transits stieg die Ausfuhr

russischer Tuche, welche in den vierziger Jahren die Ziffer von $1^1/_2$ Mill. Arschin erreichte. Die russische Tuchindustrie hat also nur das ersetzt, was Preußen und Polen zusammen lieferten, vermochte aber nicht den Bedarf zu steigern, resp. neue Märkte zu schaffen. Nach dem Nankingvertrage vom Jahre 1842 jedoch, als die Nordhäfen Chinas für den europäischen Handel geöffnet waren, begann der Export russischer Stoffe über Kjachta zu sinken und ist jetzt fast gleich Null. Der gesamte russische Export von Wollwaren über die asiatische Grenze erreicht jetzt den Wert von etwas über 200 000 Rubel, während England nach China solche Waren in einem Werte von über 5 Mill. Rubel einführt. Das ist das endgültige Resultat des Transitverbots. In der Frage der Entwickelung des Außenhandels gebührt dem Handel dieselbe Stellung wie der Industrie, und solange der Export nur auf Versuchen von Industriellen begründet sein wird, werden Mißerfolge für den Außenhandel nicht ausbleiben.

IV.

Zur Zeit der Herrschaft einer liberalen Zollpolitik während der Regierung Kaiser Alexander I., fast gleichzeitig mit der Zulassung des Transits preußischer Tuchstoffe, nahm der transkaukasische Transit seinen Anfang. Durch Allerhöchsten Befehl vom 8. Oktober 1821 erhielt Grusien eine Reihe besonderer, für die Entwickelung seiner Industrie und seines Handels notwendiger Vergünstigungen. Die russischen und ausländischen Kaufleute, die Engroshandel trieben, wurden von der Zahlung der Gildesteuern und vieler anderer Abgaben und Leistungen und ihre Häuser und Läden von Militäreinquartierungen befreit; sie durften Grundbesitz erwerben und die Regierung überließ Kronbesitz gegen mäßige Zahlungen zur Errichtung notwendiger Handelsetablissements; ferner projektierte man die Errichtung von Häfen am Schwarzen Meere (als erster wird ein Hafen in Redut-Kalé in Aussicht genommen), von besonderen Lagerräumen für die Karawane auf der Strecke von Baku nach dem Schwarzen Meere, auch sollte den Handelstransporten ein besonderer Schutz gewährleistet werden: die Zölle für alle Waren, die nach Grusien eingeführt wurden und durch dieses Land transito weitergehen (nur nicht nach Rußland), wurden auf nur 5 Proz. festgesetzt.

Durch alle diese Maßnahmen sollte der Transit europäischer Waren vom Wege über die Türkei durch den bequemeren und sicheren über den Kaukasus nach Persien geleitet und Tiflis hierbei zum Hauptstapelplatz für den Handel Europas mit Asien werden. Man glaubte regierungsseitig, auf solchem Wege ausländische Kapitalien nach dem Kaukasus herüberzuziehen, ohne welche eine Ausbeutung seiner Reichtümer nicht denkbar ist.

Die kaukasische Kaufmannschaft — vornehmlich die Tifliser Armenier — ergriff nun diese günstige Gelegenheit und tat sich vielfach in Genossenschaften zusammen, um den Transithandel zu fördern. Die Transitware wurde in Leipzig, damals dem wichtigsten Verteilungsmarkt für den europäischen Manufakturwarenhandel, aufgekauft; hier fanden

die kaukasischen Kaufleute, was die asiatischen Völker brauchten, vor allem nach Zeichnung, Farbe und Billigkeit an den asiatischen Geschmack angepaßte Waren.

An diesem Transithandel hatten dank dem im Jahre 1818 festgelegten Transitwege Brody-Odessa die Juden des Fleckens Brody den nächsten Anteil. Sie besorgten den Transport der in Leipzig aufgekauften Waren cif Odessa und gewährten auch teilweise Kredit. Mit ihrer Hilfe bekamen auch die Tifliser Armenier Kredit bei den Leipziger Handelshäusern.

Der Transport selber wurde auf ungeheueren Gespannen zu 8—12 Pferden ausgeführt. Der Jude übernahm die Erfüllung aller Formalitäten und die Bezahlung aller Zölle. In Deutschland wurde der Zoll an vielen Stellen erhoben, aber er war unbedeutend; am erschwerendsten jedoch war die Forderung der Hinterlegung eines Pfandes in Radziwillowo an der russischen Grenze, zur Deckung eines eventuellen Schmuggels; diese hinterlegte Summe wurde zurückgegeben erst nach Benachrichtigung des Odessaer Zollamtes, daß der Transport ordnungsmäßig eingetroffen ist. Ohne Hinterlegung eines Pfands nahmen die Juden pro Zentner von Leipzig bis Odessa 9 Rub., im Falle daß sie ein Pfand hinterlegen mußten, 15 und sogar 20 Rub., je nach der Höhe des Diskonts.

Der Transport war sehr umständlich und mit vielen Nebenabgaben verbunden, da fast in jeder Stadt eine Abgabe, sog. Rachtar, erhoben wurde. Weiter als bis Tawris gingen die Waren nicht, die Entfernung von Redut-Kalé bis Tawris betrug 989 Werst. Trotz der großen Entfernung und der vielen Abgaben erreichte der Reinverdienst der Kaufleute im Durchschnitt 35 Proz., manchmal aber auch volle 100 Proz.

Im Jahre 1824 wurde Graf E. F. Kankrin russischer Finanzminister und mit ihm begann eine neue für den Transithandel ungünstige Aera.

Graf Kankrin hatte seine eigene Anschauung über den Handel im allgemeinen und über den internationalen Handel im besonderen. Diese Anschauung brachte er auch in seinen Schriften zum Ausdruck. Offen sprach er seine Meinung dahin aus, daß Reichtum unter einzelnen Personen sowohl als auch unter Völkern nur von den Einen zum Schaden der Anderen erworben werden könne. Den Handelsgewinn betrachtete er als einen durch Gesetz genehmigten Raub und den ganzen internationalen Handel als eine gewaltsame Zueignung seitens eines Volkes eines einem anderen gehörigen Teiles im Weltreichtum. „Der Weltreichtum — so schrieb er — bildet ein beschränktes Ganzes, aus dem jedes Volk so viel erhält, wie viel es durch Schlauheit und Gewaltakte den anderen wegnehmen kann."

Daß bei solchen Gesichtspunkten Graf Kankrin sich auch sehr feindselig dem kaukasischen Transit gegenüber verhalten mußte, liegt auf der Hand. Im Jahre 1825 stellte er dem Ministerkomitee eine Denkschrift „die ausländischen seewärts über Redut-Kalé eingeführten Waren betreffend" vor, worin er offen den Transithandel über Redut-Kalé für schädlich erklärt, insbesondere für die russische Industrie, und zwar aus dem Grunde, weil die Ausländer, vornehmlich die Franzosen, sich Mühe geben, ihre Waren nach Persien abzusetzen und ihre Bemühungen nach dieser

Richtung hin von Erfolg gekrönt waren, so daß die russischen Erzeugnisse aus Persien verdrängt würden. Der Jahrmarkt in Nishny-Nowgorod — heißt es weiter in der Denkschrift —, der bis dahin nicht nur Grusien, sondern auch Persien über Astrachan mit russischen Waren versorgte, hatte im vorigen Jahre fast aufgehört. Die Zahl der Asiaten, welche den Jahrmarkt besuchten, war sehr gering. Dagegen hat sich in letzter Zeit die Zahl der nach Leipzig durchreisenden Grusier und selbst Perser bedeutend vermehrt. Gewiß haben die Grusier einen Gewinn von der Zulassung einer bevorzugten Durchfuhr ausländischer Waren durch den Kaukasus, aber das bietet doch keinen Grund, diese Durchfuhr beizubehalten und die gesamte inländische russische Industrie zu schädigen. Zur Zeit bereichern sich am Transit nur ausländische Kaufleute, da die russischen über genügende Kapitalien nicht verfügen. Aus allen diesen Gründen schlug der Finanzminister eine Reihe bedeutender Erschwerungen des Transits vor. Das Ministerkomitee stimmte den Ausführungen des Grafen Kankrin bei und beschloß, sie nur noch von dem Generalgouverneur des Kaukasus General Jermolow begutachten zu lassen.

Jermolows Antwort war ihrerseits sehr charakteristisch. Er weist darauf hin, daß Persien die Waren, die es benötigt, nicht nur über Rußland, sondern auch auf anderem Wege erhalten kann: über Konstantinopel durch Anatolien und Erzerum, welcher Weg nach Meinung Handelstreibender viel bequemer und mit weniger Ausgaben verbunden ist, als der über Redut-Kalé und Tiflis. Ferner würden unternehmende Kaufleute, wenn wir Rußland für die Durchfuhr versperren würden, noch andere Wege finden, so über Trapezunt und Batum. Grusien würde also verlieren, ohne daß dabei das übrige Rußland etwas hiervon profitieren könnte. Jermolow sprach sich daher gegen Aufhebung des Allerhöchsten Erlasses vom 8. Oktober 1821 und jedenfalls gegen eine Aufhebung desselben vor dem Termin, bis zu welchem er gültig sein sollte, nämlich vor 1831. Die Frage ist darauf vor den Reichsrat zur endgültigen Entscheidung gebracht worden.

Hier trug Graf Kankrin seine Anschauungen über den Schaden des Transithandels für die russische inländische Industrie mit besonderer Verve vor; ihm opponierte der Minister des Aeußern Graf Nesselrode und der Reichsrat schließlich sprach sich dafür aus, daß der Ukas vom 8. Oktober 1821 bis zum Jahre 1831 in Kraft zu belassen sei. Als diese Entscheidung dem Kaiser Nikolaus zur Bestätigung vorgelegt wurde, schrieb er darauf: „Die Entscheidung ist bis zur Beendigung des persischen Krieges offen zu lassen. Dann soll sie aufs neue zum Vortrag gelangen.“

Inzwischen haben sich die Beziehungen zu Persien infolge des Krieges gänzlich geändert und an Stelle Jermolows wurde Chef des kaukasischen Gebietes Graf Paskewitsch-Eriwanski, welcher über den Transithandel die Anschauungen Kankrins teilte und in einer besonderen Denkschrift nachzuweisen suchte, daß das mit dem Ukas vom Jahre 1821 verfolgte Ziel den Handel mit Persien in russische Hände zu bringen nicht erreicht wurde und auch nicht erreicht werden wird.

Doch andere hochgestellte Beamte, die im Kaukasus lebten, waren

noch immer anderer Meinung, und so schickte Kankrin zwei Beamte nach dem Kaukasus mit dem besonderen Auftrag, die russisch-persischen Handelsbeziehungen einem Studium zu unterwerfen und ihm hierüber Bericht zu erstatten. Das Gutachten dieser Beamten war vollständig im Sinne des Finanzministers abgefaßt; auch diese Schrift blieb nicht unbeantwortet. Der Tifliser Militärgouverneur Generaladjutant Ssipjagin verfaßte eine heftige Replik auf dasselbe, worin er nachzuweisen suchte, daß das Mißlingen des Transits das Fehlen eines brauchbaren Hafens am Schwarzen Meere zur Ursache hat.

Die Frage des kaukasischen Transits wurde infolge dieser wiedersprechenden Anschauungen hin und her gezogen und schließlich stellte Graf Kankrin im Februar 1831 beim Reichsrat den Antrag auf Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1821.

In der Begründung zum Antrag heißt es: „Am erschwerendsten für unsere Industrie wirkt der Handel mit Leipzig. Trotz seiner Entfernung und der Höhe der Transportkosten kauften Armenier und Perser in Leipzig sehr gern ein, weil sie hier alles ihren Bedürfnissen Entsprechende finden können und es den Gewohnheiten der Asiaten entspricht, Waren persönlich dort auszusuchen, wo sie viel an einer Stelle aufgesammelt finden und man sie fast aus erster Hand erwerben kann. Nicht alles davon kommt nach Persien, vieles verbleibt im Kaukasus . . .“ Der Minister spricht sich daher dafür aus, daß im Kaukasus der europäische Zolltarif, mit einigen Abänderungen und Erleichterungen eingeführt und die Durchfuhr einiger ausländischer Waren nach Persien zu Gunsten der russischen Fabrikanten gänzlich verboten werde.

Die Vorstellung wurde diesmal vom Reichsrat genehmigt und am 3. Juni 1831 Allerhöchst bestätigt. Somit hat der Transitverkehr durch Rußland nach Persien sein Ende erreicht.

V.

Die ungünstigen Folgen der erfolgten Aufhebung dieses Transitverkehrs traten sehr bald ein. Der ganze Transithandel nahm sehr bald seine Richtung durch die Türkei auf dem neuen Wege über Trapezunt-Erzerum; für den Transport auf diesem Wege hat sich bereits im Jahrs 1830 eine große englische Handelsgesellschaft gebildet; außerdem wurde der Transit über Trapezunt in bedeutendem Maße noch durch den adrianopolschen Vertrag vom Jahre 1829 gefördert, welcher die Dardanellen für die Schiffe aller Nationen öffnete.

Der Uebergang des europäisch-persischen Handels nach Trapezunt hat sehr ungünstig auf die ökonomische Lage des Kaukasus gewirkt; die Armenier-Kapitalisten, in deren Händen der kaukasische Transit sich befand, konzentrierten ihre Operationen in Leipzig und übersandten die Waren von dort über Trapezunt nach Persien. Aus diesem Grunde wurden dem Kaukasus, dem ohnedies an Kapitalien armen Gebiete, die Kapitalien entzogen und das Gebiet verlor diejenigen Kaufleute, die bis dahin dessen hauptsächlichste Verbreiter der russischen Waren

in Persien und im Kaukasus waren. Aus den Konsulatsberichten ersieht man, daß im Jahre 1830 russische Kaufleute nach Tawris für 4820000 Rbl. einführten, darunter waren russische für den Betrag von 3300000 Rubl., Leipziger für 1500000 Rbl. und türkische für 20000 Rbl. Im Jahre 1835 betrug die Einfuhr 2769500 Rbl., davon waren aus Rußland nur 600900 Rbl., aus Leipzig bereits 2124600 Rbl., aus Konstantinopel 38400 Rbl. und aus Trapezunt 5600 Rbl. Die einzige russische Firma der Possylins, die früher direkte Beziehungen mit Persien unterhielten, hatte den unmittelbaren Verkehr mit dem Jahre 1835 aufgegeben.

Die Ziffern über den russisch-persischen Handelsverkehr zeigen am deutlichsten, wie dieser Verkehr über den Kaukasus in Abnahme geraten ist.

In den Jahren	betrug der Import	der Export
1812—1822		
im Verkehr mit dem kaukasischen Gebiete	13 672 867 Rbl.	1 158 839 Rbl.
„ „ „ „ Kaspisee	38 270 984 „	17 946 915 „
	51 943 851 Rbl.	19 105 754 Rbl.
1822—1832		
im Verkehr mit dem kaukasischen Gebiete	59 797 507 Rbl.	24 512 033 Rbl.
„ „ „ „ Kaspisee	25 554 204 „	24 664 680 „
	85 351 711 Rbl.	49 176 713 Rbl.
im Verkehr mit dem kaukasischen Gebiete		
1829	7 371 474 Rbl.	3 572 832 Rbl.
1830	8 814 063 „	2 046 379 „
1831	5 636 162 „	2 983 519 „
	21 821 699 Rbl.	8 602 730 Rbl.
1832	6 220 559 Rbl.	2 942 324 Rbl.
1833	7 875 267 „	2 136 246 „
1834	6 068 341 „	1 649 906 „
	20 164 167 Rbl.	6 728 476 Rbl.

Die russischen Manufakturisten haben besonders vorlaut auf ihre ausschließlichen Rechte auf den persischen Handel gepocht, taten aber keine aktiven Schritte, um ihn zu gewinnen, sondern überließen alles den Tiflliser Armeniern; von reinrussischen Firmen operierte unmittelbar mit Persien nur die Firma Gebrüder Possylin, die sich durch ihre große Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit auszeichnete, und während alle Moskauer Fabrikanten das gänzliche Verbot des Transits verlangten, haben die Gebrüder Possylin nur darum nachgesucht, daß die Bedingungen für den Handel mit russischen Waren dem mit englischen gleichgestellt werden sollen, da das Rohmaterial, aus dem die russischen Manufakturwaren gearbeitet wurden, infolge des hohen Zolles den Russen teurer zu stehen kommt, als den Ausländern.

Aber auch diese Firma griff zu Manipulationen in Persien, die nur den russischen •Handel schädigen konnten. Nach einem Bericht des Oberstleutnants Arzruni haben die Gebrüder Possylin jede Konkurrenz und vor allem alle Kleinhändler mit den unlautersten Mitteln zu unter-

drücken gesucht. Kaum erschien eine fremde Firma auf dem persischen Markt, so wurden die Preise geschleudert. Die Folge davon war, daß die Perser, die dies bald herausfanden, gerade dann einkauften, wenn die Preise künstlich herabgedrückt waren.

Die Russen, welche mit Persien Handel trieben, klagten über die Gewissenlosigkeit der Perser und die schlechte Gerichtsbarkeit, weshalb man die Forderungen fast gar nicht einklagen konnte, ferner sahen die Russen ein, daß der Einführung von nationalrussischen Waren die Unkenntnis der persischen Zollverhältnisse entgegensteht, sie vergaßen aber hierbei darauf hinzuweisen, daß die Schuld an dem schlechten Absatz russischer Waren deren schlechte Qualität und die Nichtanpassung der russischen Textilfabrikanten an den Geschmack der Perser die Schuld trug. Aus den Akten des russischen Finanzministeriums ist zu ersehen, daß die Engländer ihre Kommis ins Innere Persiens schickten, um Muster der von den Einwohnern gebrauchten Stoffe zu sammeln, und nach diesen Mustern richteten sich die englischen Fabrikanten in ihren Erzeugnissen. Auch die deutschen verfuhren ähnlich. In einem anderen Bericht heißt es: „Die russischen Zitze halten schlechter die Farbe, als die deutschen, so daß die Perser den deutschen Erzeugnissen den Vorzug geben, ebenso kennen die Deutschen den Geschmack der Perser und haben die Stoffe so gemustert, wie es die Perser lieben. Das alles fehlte den russischen Unternehmern; außerdem importierten die Deutschen bunten Sammet und ähnliches mehr. An den Leipziger und englischen Waren verdiente der persische Händler 25—35 Proz., was er an den russischen nicht bekommen konnte. Es darf daher nicht wunder nehmen, daß die persische Kaufmannschaft es vorzog, mit ausländischen und nicht russischen Waren zu handeln.

Auf solche Weise wiederholte sich hier dasselbe, was in Kjachta so üble Folgen für die Russen gab. Die Russen strebten Monopol für sich an, ein Kaufmann suchte den anderen zu untergraben, vor allem jedoch zeigten sie vollständige Unkenntnis des persischen Marktes, paßten sich nicht an den dortigen Markt an und versuchten das gesamte für die Russen unbrauchbare Material an die Perser abzusetzen (le rebut de nos fabriques, wie der russische Gesandte in Persien Graf Simonitsch im Jahre 1833 schrieb).

Ganz anders verfuhren die Engländer. Sie machten die Perser zu ihren Compagnons und betrachteten die Erweiterung des Handels mit Persien als eine besondere Mission. Auch die Deutschen waren sehr rührig, und als der Transitweg Trapezunt-Erzerum eröffnet wurde, überschwemmten sie den persischen Markt mit ihren Waren. Der russische Konsul in Giljan berichtete: „Cette affluence ménace serieusement des ruines pour quelques couples d'années autres importations étrangères, et les nôtres sont malheuresement du nombre."

VI.

Als im Jahre 1835 Zar Nikolaus I. im Süden sich aufhielt, benutzte der Generalgouverneur von Noworossisk und Bessarabien Graf

Woronzow diese Gelegenheit, um dem Kaiser eine Denkschrift betreffend den Trapezuntschen Handel, um die Wiedereinstellung des Transitverkehrs über Grusien zu überreichen. In dieser Denkschrift führte der Generalgouverneur unter anderem folgendes aus: Mit der Authebung des kaukasischen Transitverkehrs bezweckte man eine Förderung des Absatzes von russischen Textilerzeugnissen und eine Verhinderung der Einfuhr von gleichen ausländischen Waren nach Persien. Die 4-jährige Erfahrung zeigte, daß dieses Ziel unerreichbar ist. Die Asiaten verlangen im allgemeinen billige Waren, die Qualität der Waren spielt eine geringere Rolle und die russischen Fabriken sind außer Lage, mit den Fabriken Westeuropas zu konkurrieren, insbesondere darin, was Persien braucht.

Der Zar übergab die Denkschrift dem Oberdirigierenden von Grusien zur Begutachtung. Dieser schloß sich den Ausführungen des Grafen Woronzow an und schrieb an den Finanzminister, daß die Aufhebung des Transitverkehrs nur negative Resultate ergab und er daher sich für die Wiederzulassung des Transitverkehrs auf weitere 20 Jahre aussprach.

Die Frage wurde darauf aufs neue dem Reichsrat zur Begutachtung übergeben, aber wiederum siegte die Anschauung des Finanzministers Grafen Kankrin, daß man den Transitverkehr durch Rußland nach Persien nicht zulassen dürfe. Das Sinken der Einfuhr von russischen Erzeugnissen nach Persien in der Zeit nach Aufhebung des Transitverkehrs wird von Kankrin ganz anderen Ursachen zugeschrieben, nämlich den unruhigen Verhältnissen in Persien infolge Ablebens des Schah, der Pest und der sonstigen materiellen Ungunst der Zustände in Rußland und Persien (in Rußland Mißernte im Jahre 1833). Der Reichsrat schloß sich den Ausführungen des Finanzministers an und erklärte, daß nur durch die Nichtzulassung des Transitverkehrs der Absatz der russischen Textilerzeugnisse nach Persien sich heben und befestigen läßt.

Der Reichsrat war jedoch der Meinung, daß mit dem Verbot des Transitverkehrs und durch hohe Schutzzölle allein man den Handel mit Persien nicht beleben kann. Er arbeitete daher noch eine Reihe Maßnahmen aus, durch die der russisch-persische Warenaustausch erleichtert und seine Entwickelung beschleunigt werden könnte. Zu diesen gehörte: die Erleichterung der Zollformalitäten, Aufhebung der besonderen sogenannten Rachtarabgaben im Kaukasus, die Hebung des russischen Handelsverkehrs über Trapezunt und Astrachan durch Absendung von Beamten zum Studium der dortigen Handelsverhältnisse, durch Zustellung von Mustern russischer Erzeugnisse an den russischen Konsul in Trapezunt, und ähnliches mehr; Förderung der Bildung von Handelsaktiengesellschaften, welche den ganzen Handel mit Persien und der asiatischen Türkei übernehmen sollten, durch Gewährung von besonderen Erleichterungen und Geldunterstützungen; endlich die Ernennung von Konsuln und besonderen Agenten in Persien und der asiatischen Türkei.

Der Zar bestätigte dieses Gutachten, und damit war die Frage des

kaukasischen Transitverkehrs auf lange Zeit hinaus von der Tagesordnung verschwunden.

VII.

Graf Kankrin verstand ganz und gar nicht die Bedeutung des Handels; der Unternehmergewinn war, wie oben erwähnt, für ihn nichts mehr als ein durch Gesetz genehmigter Raub. Diese Auffassung Kankrins mußte bei der Konsequenz seines Denkens und bei seiner politischen Ehrlichkeit zum feindleligen Verhalten dem Transit gegenüber im allgemeinen führen und insbesondere hielt er den Transit europäischer Erzeugnisse durch Rußland nach Asien für vollständig unzulässig. Russische Erzeugnisse könnten nach seiner Meinung infolge der geringen russischen Kultur auf dem westeuropäischen Markt nicht mit in Konkurrenz treten, und daher muß man ihnen die asiatischen Märkte sichern. Außerdem verband Kankrin die Frage des Transits stets mit der Frage der Kontrebande, und er war überhaupt der Meinung, daß der Transit den Schmuggel erleichtere, welcher zu jenen Zeiten ein großes Uebel war, das die Grundlagen des Zollsystems vollständig untergrub. Die Ausrottung des Schmuggels hielt Kankrin für eine der wichtigsten Aufgaben des Finanzministeriums, und während seiner langjährigen Tätigkeit als Minister verfolgte er die Verwirklichung dieses Ziels mit der größten Hartnäckigkeit.

Und er verhielt sich daher feindselig nicht nur dem kaukasischen Transit gegenüber, sondern dem Transit im allgemeinen. Als infolge des Krieges mit der Türkei der Verkehr mit Konstantinopel abgebrochen wurde, regten im Jahre 1828 die Odessaer Kaufleute die Frage einer Warendurchfuhr nach Odessa (damals Portofranco) über Riga und Petersburg an. Kankrin lehnte diese Anregung mit der Begründung ab, daß ein solcher Transit dem Schmuggel Tür und Tor öffnen würde. Im Jahre 1834 hat Kankrin ferner die Besichtigung aller Transitwaren angeordnet „im Interesse der Verhinderung eines Schmuggels“.

Es darf aber hervorgehoben werden, daß er den Transit asiatischer Erzeugnisse über Rußland nach außerrussischen Ländern förderte, und im Jahre 1831 hat er die Durchfuhr von persischer Seide über Tiflis nach Konstantinopel unter besonders günstigen Bedingungen zugelassen.

Am Ende seiner Tätigkeit im Jahre 1840 mußte übrigens Graf Kankrin selber zugeben, daß die Aufhebung des kaukasischen Transithandels seine Erwartungen nicht bestätigt hat, und die zum Studium der Handels- und Zollbedingungen im Kaukasus abgesandten Beamten wiesen darauf hin, daß den persischen Markt fast ausschließlich englische Waren beherrschen. Um diesen Markt vollständig an sich zu reißen, begannen die Engländer halbfertige Fabrikate in Persien einzuführen und überließen es den persischen Fabrikanten, sie dann so fertigzustellen, wie sie der Geschmack der asiatischen Konsumenten forderte. Mit der Zeit begannen diese europäischen Waren in persischer Bearbeitung auch nach dem Kaukasus einzudringen, was noch dadurch erleichtert

wurde, daß die persischen Waren — und auch die halbpersischen und halbeuropäischen — nur mit einem 5-proz. Wertzoll belegt waren, während alle anderen europäischen Waren, die über die Schwarzmeergrenze eingeführt wurden, einen sehr hohen, fast Prohibitivzoll, entrichten mußten.

Die Aufhebung des Transitverkehrs hat also ganz merkwürdige Folgen für die russische Textilfabrikation gezeitigt; sie haben nicht nur das persische, sondern das eigene russische Gebiet verloren.

Der Import von persischen Erzeugnissen nach Rußland ist von 2170000 Rbl. Wert im Jahre 1832 auf über 7 Mill. Rbl. im Jahre 1842 gestiegen. Sehr viel europäische Waren wurden auch über Persien und die Türkei nach Rußland herübergeschmuggelt; nach einem Bericht des russischen Generalkonsuls in Tawris sind allein aus Tawris nach Rußland im Jahre 1843 europäischer Waren im Werte von über 1 Mill. Rbl. hereingeschmuggelt worden. Mithin hat auch nach dieser Richtung hin die Aufhebung des Transits versagt und politisch auch ungünstig gewirkt. Die offiziellen Kreise beabsichtigten durch die Aufhebung des Transits das ausländische Element im kaukasischen Gebiet zu verringern und dieses enger an das Reich anzuschließen. Jetzt zeigte sich aber, daß infolge der immer reger gewordenen Handelsbeziehungen ein sehr enger Anschluß des kaukasischen Gebietes an die muselmännischen Nachbarländer sich vollzog, was am allerwenigsten den Intentionen der russischen Regierung entsprechen konnte.

Schließlich ist auch die örtliche Produktion im Kaukasus unter der Aufhebung des Transitverkehrs nachteilig beeinflußt worden.

Diese Sachlage der Dinge beunruhigte den Grafen Kankrin sehr, und er sinnt nach Mitteln, diese Ungunst der Verhältnisse zu paralysieren. Nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1830 war es erlaubt, russische Silbermünzen nach Persien auszuführen, und da das russische Silber vollwertiger war als das türkische oder persische, so war der russische Silberabfluß nach Persien bei der passiven Handelsbilanz im Verkehr mit Persien sehr stark. Graf Kankrin wollte daher die Ausfuhr russischer Silbermünzen nach Persien oder der Türkei verbieten. Gegen die Einführung dieser Maßregel sträubten sich sowohl der Gouverneur von Tiflis als auch der Oberdirigierende von Grusien, und beide suchten nachzuweisen, daß nur durch die Hebung der russischen Handelsmaximen, der Verbesserung der russischen Produktion eine Verbesserung der Lage und die Anhäufung von Kapitalien im Lande zu erreichen sei.

Graf Kankrin greift dann zu anderen Mitteln. Die Regierung läßt eine Gesellschaft zur Förderung des russisch-persischen Handelsverkehrs gründen und nimmt sehr regen geschäftlichen Anteil an dieser Gesellschaft. Ferner versendet das Finanzministerium die verschiedensten russischen Erzeugnisse direkt nach den türkischen und persischen Märkten; der Finanzminister hoffte damit den Weg für die russischen Fabrikanten zu ebnen. Aber Erfolg hatten auch diese Maßnahmen

nicht und sie konnten auch einen solchen nicht haben, weil sie alle sich nur um den Produzenten kümmerten, und den Kaufmann, den Vermittler zwischen Produzenten und Konsumenten, vollständig beiseite ließen. Der künstliche Schutz ist keine aktive Gewalt, die eine Konkurrenz zur Tätigkeit anregt, er treibt nicht vorwärts, sondern führt zur Tatenlosigkeit. „13 Jahre sind vergangen seit der Zeit, wo in Grusien ein kolossal hoher Schutzzoll auf Baumwollfabrikate eingeführt wurde, aber eine Verbesserung in der russischen Fabrikation ist nicht wahrzunehmen. Nicht ein russischer Kaufmann hat es für nötig erachtet, Grusien zu besuchen, um an Ort und Stelle die Bedürfnisse dieses Gebietes kennen zu lernen, in welchem die russische Regierung besondere Vorteile für die russische Kaufmannschaft gewähren wollte“, so heißt es in einem Bericht zweier Beamten, die zum Studium Grusiens nach diesem Gebiete abdelegiert wurden.

(Ein Schlußartikel folgt.)

XVIII.

Das Internationale Statistische Institut in seiner XI. Tagung zu Kopenhagen 1907.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

I. Einleitung. Besuch und Ordnung der Tagung. Das Internationale Statistische Institut hielt unter dem Ehrenvorsitz Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen Christian von Dänemark, welcher in der Eröffnungssitzung den Vorsitz führte, sowie auch das offizielle Abschiedsdiner mit seiner Gegenwart beehrte, in der Zeit vom 26. bis 31. August 1907 zu Kopenhagen seine XI. Tagung ab, deren Verlauf nach dem beachtenswerten wissenschaftlichen Erfolg der Verhandlungen und dem regen Meinungsaustausch und Verkehr der Vertreter der Statistik aus den verschiedenen Staaten in und außerhalb der Sitzungen nur als ein durchaus günstiger und glücklicher angesehen werden kann und gewiß in der gleichen Weise wie die früheren Tagungen nutzbringende Frucht für die statistische Wissenschaft und Praxis nach den verschiedensten Richtungen hin gezeitigt haben wird.

Der Besuch war etwa der gleiche wie auf der vorigen Tagung zu London; die offizielle Teilnehmerliste führt insgesamt 102 Personen auf, von denen 69 Mitglieder des Instituts, 33 Eingeladene waren. Die Gesamtzahl der Erschienenen verteilt sich mit 18 auf Frankreich (15 Mitglieder, 3 Eingeladene), 13 auf Deutschland (lediglich Mitglieder), 13 auf Dänemark (5 M., 8 E.), 12 auf Rußland (9 M., 3 E.), 11 auf Oesterreich (8 M., 3 E.), 8 auf Ungarn (4 M., 4 E.), je 7 auf England (5 M., 2 E.) und auf Schweden (2 M., 5 E.), je 3 auf Norwegen (1 M., 2 E.) und auf die Niederlande (2 M., 1 E.) und endlich mit je 1 auf Belgien, Aegypten, Italien, Japan und die Schweiz (Mitglied), sowie auf Bulgarien und Rumänien (Eingeladener). Ist die Zusammensetzung aus den Vertretern der einzelnen Nationen auch eine etwas andere als zu London, so zeigt sie doch ebenso eine weitergehende Mischung der verschiedenen Elemente, wie sie dem Zweck des Internationalen Instituts voll entspricht.

Die Verhandlungen wurden, wie früher, teils in der Generalversammlung, teils in Sektionsversammlungen geführt; in letzteren, wenn sie an und für sich auch eigentlich nur als vorbereitend

wirken sollten, lag der eigentliche Schwerpunkt der wissenschaftlichen Erörterung der einzelnen Fragen, während der Generalversammlung meist nur die definitive Beschlußfassung und endgültige Formulierung oblag. Sektionen hatte man diesmal nur zwei statt der sonst üblichen drei gebildet; es dürfte dieses durchaus als praktisch und förderlich erachtet werden können, da durch die hiermit erreichte zahlreichere Besetzung der einzelnen Sektionen ein ausgiebigerer Meinungsaustausch in der Sektion gewährleistet wurde. Bezüglich einiger Punkte fand auch eine gemeinsame Beratung beider Sektionen statt.

Wenn wir aber auf den Verlauf der Tagung und ihren offensichtlichen Erfolg mit freudiger Genugtuung zurückblicken, so dürfen wir ein Moment, durch welches im wesentlichen solches erst erreicht ist, nicht unerwähnt lassen, das ist die mustergültige Vorbereitung und Organisation der Tagung, wie sie sich das örtliche Organisationskomitee unter der umsichtigen Leitung des Herrn Direktor Koefoed-Kopenhagen und unter der aufopfernden, im liebenswürdigsten Entgegenkommen ausgeübten Tätigkeit aller seiner einzelnen Mitglieder in außerordentlicher und außergewöhnlicher Weise hatte angelegen sein lassen; wir genügen nur der einfachen Dankespflicht, wenn wir solches auch hier zur Anerkennung bringen. Um das prompte Funktionieren der ganzen Organisation zu kennzeichnen, sei nur hervorgehoben, daß bei dem sich an den Schluß der Tagung unmittelbar anfügenden Abschiedsessen in besonderen Umschlag geheftet das vollständige Compte-Rendu Provisoire mit sämtlichen Sitzungsberichten, auch dem über die letzte Generalversammlung, welche erst 3—4 Stunden vor der Verteilung geschlossen worden war und nicht vorherzusehende Abstimmungsresultate brachte, an die Teilnehmer verteilt wurde, was wohl allgemein ein bewunderndes Erstaunen über die schnelle Expedition erregte.

II. Verhandlungsgegenstände. Wenn wir nunmehr zu der Betrachtung des unmittelbaren wissenschaftlichen Erfolges, den Verhandlungen der Tagung, übergehen, so werden wir uns dabei an unsere frühere Darstellung über das Internationale Statistische Institut und seine X. Tagung zu London 1905 in den Jahrbüchern (Dritte Folge Bd. 30, S. 769 ff.) anschließen und diese als bekannt voraussetzen, um Wiederholungen zu vermeiden, wie sie bei dem vielfachen Uebergreifen einzelner Verhandlungsgegenstände in beide Tagungen unerläßlich sein würden. Sofern bei den einzelnen in Kopenhagen erörterten Punkten die früheren Verhandlungen in Frage kommen, werden wir auf unsere genannte Darlegung durch Anziehung der betreffenden Seite in Klammer verweisen.

1. Die aus der früheren Tagung übernommenen Fragen. Zunächst bildet für eine Reihe von Gegenständen die Verhandlung in Kopenhagen nur eine Fortsetzung der früheren Erörterung zu London, sei es, daß jetzt ein Abschluß erreicht wird, sei es auch, daß dieses noch nicht der Fall.

Zu den Gegenständen der fraglichen Art gehört die Statistik oder die Grundlegung einer internationalen Zahlungsbilanz (a. a. O. S. 786), welche wiederum eingehend beraten wurde.

Ueber das inzwischen in der fraglichen Angelegenheit Geschehene gab ein gedruckter Bericht von Gruber-Wien Aufschluß, welcher von letzterem zunächst mündlich noch näher ergänzt wurde. Ein ausführlich formulierter, die für die Aufstellung einer internationalen Zahlungsbilanz maßgebenden Einzelmomente berücksichtigender Fragebogen war je an ein Institutsmitglied oder eine amtlich interessierte Persönlichkeit von 21 Staaten zu entsprechender Ausfüllung versendet worden. Von nahezu der Hälfte dieser Personen waren allerdings Antworten nicht eingegangen, die Antworten der übrigen, wenn sie auch nur zum Teil positive Resultate ergaben, sind aber immerhin derart, daß sie dem angestrebten Ziele näher führen und ein weiteres Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege gerechtfertigt erscheinen lassen. Hindernd hat gewirkt, daß die Bedeutung der „Zahlungsbilanz" nicht überall richtig aufgefaßt worden ist. Gruber schließt mit folgenden Anträgen: 1) Den von ihm entworfenen und bisher den Erhebungen zu Grunde gelegten Fragebogen (Questionnaire) in der ökonomischen Sektion einer Prüfung zu unterziehen und sonach die endgültige Formulierung der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. 2) Unter Festhaltung an dem in London gefaßten prinzipiellen Beschlusse neuerdings eine Kommission zu analoger Aufgabe zu bestellen. 3) Durch die Generalversammlung den Wunsch auszusprechen, daß die Statistischen Aemter in den verschiedenen Staaten ihre Agenden in der Richtung ausgestalten, damit die Elemente für eine internationale Zahlungsbilanz in diesen Staaten aufgesucht und gesammelt werden können. An der Generaldebatte, die größeres Interesse bot, beteiligten sich Raffalovich, March, Neymarck, Schelle, von Juraschek, van der Borght, Kiaer, von Inama-Sternegg. In derselben wurde namentlich Klärung über die innere Bedeutung des Ausdruckes Zahlungsbilanz im allgemeinen und im einzelnen gesucht. Sodann wurden die großen Schwierigkeiten, welche sich überall der Aufstellung einer internationalen Zahlungsbilanz entgegensetzen müßten, geltend gemacht; daß von allen Staaten übereinstimmende Daten gegeben würden, werde wohl niemals möglich sein, auch würden Doppelzählungen in den Einzelheiten sich nie ganz vermeiden lassen. Selbst bei unvollständigeren Ergebnissen sei aber doch der Wert ein wesentlicher, so daß die Arbeit fortgesetzt werden müsse. Nach der Natur der Sache sei es notwendig, für das Weitere einen festen Mittelpunkt zu haben und erscheine deshalb die Bestellung eines permanenten Referenten, als welcher lediglich Gruber in Betracht kommen könne, dringend geboten. Gegen den Vorschlag von Inama-Sterneggs, welcher den Fragebogen in einer derartigen Versammlung für nicht diskutabel erklärte, auch eine Besprechung desselben nicht für erforderlich hielt, da bei der Anwendung sich die nötige Remedur im Laufe der Zeit ohne weiteres ergeben werde, wurde die Spezialdebatte, welche sich ausschließlich mit dem Fragebogen und dessen Einzelheiten oft bis in die kleinsten hinein befaßte, eröffnet.

Dieselbe zog sich dadurch — zumal auch der Debatte, die häufig in Unterhaltung ausartete, eine scharfe Leitung fehlte — sehr in die Länge und verflachte in einer Weise, wie sie kaum dem allgemeinen Ansehen des Instituts als förderlich betrachtet werden kann. Das Endresultat ergab im allgemeinen die Billigung der Gruberschen Anträge, speziell wurde der Auftrag der in London eingesetzten Kommission erneuert, in diese Kommision an Stelle des inzwischen verstorbenen Olanesco Raffalovich und Nicolai berufen und Gruber zum permanenten Referenten in der fraglichen Angelegenheit ernannt.

Zu den bereits in London behandelten und sogar schon aus der Berliner Tagung herübergeführten Gegenständen gehört auch die Statistik der Tuberkulose (a. a. O. S. 782), bezüglich deren Bertillon-Paris und Lexis-Göttingen im Anschluß an ihre gedruckten Referate mündlich berichteten. Da die in London gewählte Sonderkommission ausdrücklich beauftragt war, sich nicht nur mit der Statistik der durch die Tuberkulose verursachten Sterblichkeit zu beschäftigen, sondern ihre Untersuchungen auch auf die Statistik der Morbidität auszudehnen, mit besonderer Berücksichtigung der Behandlung der Krankheit in den Spitälern, Lungenheilstätten und Fürsorgestellen, so hat Lexis sein Augenmerk vorwiegend auf diese letztere Erweiterung der Statistik gerichtet. International vergleichbare Materialien zur Beurteilung dieser Seite der Frage sind allerdings bisher überhaupt noch nicht vorhanden. Jedes Land wird zunächst nur für sich in Bezug auf seine betreffenden Leistungen zu betrachten sein und so ist auch das Material nur so wie es dargeboten und ohne Rücksicht auf die Vergleichbarkeit mit dem anderer Länder zu verwerten. Berichterstatter hat sich deshalb auf eine Zusammenstellung einiger Hauptergebnisse der Statistik der Erkrankungen an Tuberkulose und der Heilbehandlung derselben im Deutschen Reich beschränkt, die eingehender in dem gedruckten Referat, in großen Zügen in dem mündlichen behandelt wird. Im Endergebnis hebt er namentlich das Bedürfnis hervor, statistische Erhebungen über die tatsächliche Ansteckung durch Tuberkulose zu veranstalten, um über die wirkliche Bedeutung der Ansteckungsgefahr Klarheit zu schaffen; er will speziell, wenigstens für die größeren Städte, bei jedem Todesfall eines Witwers oder einer Witwe festgestellt sehen, an welcher Krankheit der andere Ehegatte gestorben und wie lange die Verwitwung gedauert. Bertillon beschäftigt sich mehr mit der prinziellen Frage und der praktischen Durchführung einer Tuberkulosestatistik. Die letztere hat eine doppelte Aufgabe. Sie hat einmal die Häufigkeit der Tuberkulosefälle festzulegen, wieviel Tuberkuloseerkrankungen auf je 100 000 Einwohner entfallen; sie hat ferner aber auch klarzustellen, was aus den an Tuberkulose Erkrankten wird, die Komplikationen, welche für sie eintreten, die Dauer der Erkrankung und die allgemeine Eindämmung derselben. Beides läßt sich in dem Rahmen der generellen Statistik über die Todesursachen nicht in dem erforderlichen Maße feststellen, sondern bedingt eine Sondererhebung, die die Einzelfälle weiter verfolgt. Hierfür hat Berichterstatter verschiedene Regeln mit speziellen Anforderungen ausgearbeitet, über welche namentlich die anschließende lebhafte

Debatte sich verbreitet, an der sich Troïnitzky, Hjelt, Raseri, Lange, Verrijn Stuart, Dudfield, Westergaard neben den Berichterstattern beteiligen. Schließlich wird einstimmig beschlossen, unter allgemeiner Billigung der Bertillonschen Vorschläge, die noch offen gebliebenen Punkte zu weiterer Spezialprüfung an die fortbestehende Sonderkommission zu verweisen und letztere durch Lange, Raseri und Verrijn Stuart zu verstärken.

Die Frage über die Festlegung der Bevölkerungsverhältnisse in Ländern ohne eine ordnungsmäßige Volkszählung war schon auf der Berliner Tagung in speziellerer Erörterung angeschnitten, auf der Londoner dann nur kürzer berührt (a. a. O. S. 791). Jetzt referierten Koefoed-Kopenhagen und Kiaer-Christiania von neuem über die Sache. Man hatte nach Maßgabe der früheren Beschlüsse gesucht in Verbindung mit dem Internationalen Geographischen Kongreß zu einer Lösung der Frage zukommen, aber ohne Erfolg. Die Ansichten waren jetzt geteilt. Nach der einen, welche der erstgenannte Berichterstatter vertrat, sollte man die Sache ruhen lassen, bis der Geographische Kongreß seinerseits vorgehen werde, zumal die Angelegenheit in erster Linie eine geographische sei, denn es könne sich nur um Schätzungen, die leicht zu Irrtümern führten, handeln, nicht um eine Statistik. Die andere Ansicht, von Kiaer vertreten, wollte Weiterführung der Sache durch die bisherige Sonderkommission. Nach längerer Debatte, an welcher sich von Mayr, Troïnitzky, Rubin, Bücher und Nikolaï beteiligten, einigte man sich dahin, daß die Frage von der bestehenden Sonderkommission weiter im Auge behalten werden solle, daß aber das Bureau des Instituts sich nochmals mit dem Organisationskomitee des Internationalen Geographischen Kongresses für dessen Tagung 1908 zu Genf in Verbindung setzen sollte, um auf die Wichtigkeit einer gemeinsamen Lösung der Frage hinzuweisen.

Nach einem zu London gefaßten Beschluß war eine besondere Kommission damit betraut, über die internationale Unfallstatistik weiter zu beraten, speziell Formulare für eine solche aufzustellen (a. a. O. S. 787). Da die Arbeit dieser Kommission noch nicht genügend gefördert, auch der Leiter der Kommission, Cheysson-Paris, der derzeitigen Tagung beizuwohnen verhindert war, so wurde auf einen Antrag von Delatour-Paris beschlossen, den Auftrag der Kommission zu verlängern und deren Bericht für die nächste Tagung entgegenzusehen.

Auch die Statistik der Getreidepreise hatte einen Verhandlungsgegenstand der Londoner Tagung gebildet (a. a. O. S. 789). Nach dabei gefaßtem Beschluß überreichte zunächst Baines-London eine Bibliography of the Prices of Cereals, welche auf der Grundlage der umfangreichen Bibliothek der Royal Statistical Society zu London aufgestellt war und weitgehend die Literatur über die Getreidepreise, geschieden nach offiziellen und nach privaten Publikationen, zur Darstellung brachte. Die weitere Berichterstattung über den Gegenstand selbst hatte Földes-Budapest übernommen, welcher

forderte, daß die Statistik der Getreidepreise ihre Nachweise für bestimmte Zeitabschnitte (wöchentlich, monatlich, jährlich) zu geben habe, daß sie sich sowohl auf die Preise der lokalen Märkte wie auf die der zentralen Börsen beziehen müsse und daß die Preise auch nach der Qualität des Getreides zu scheiden seien, dagegen die beiden Fragen, ob der Unterschied zwischen dem Einfuhr- und dem Ausfuhrpreis zu berücksichtigen und und ob neben dem Durchschnittspreise das Preismaximum und das Preisminimum anzugeben sei, zunächst offen ließ. Eine lebhaftere Debatte hierüber wurde von Faure, Yves-Guyot, Tisserand, Mandello, von Schullern, Raffalovich, Rew, Schelle, Cadoux, Laurent, Delatour und Lévy geführt. Besonders wurden Bedenken gegen die Scheidung nach der Qualität des Getreides geltend gemacht. Im Endergebnis gelangten aber die angeführten Vorschläge von Földes mit der Erweiterung, daß auch Kalenderjahr und Erntejahr zu scheiden, zur Annahme und wurden die beiden von ihm offen gelassenen Fragen bejaht. Des weiteren wurde beschlossen, die Sonderkommission für die Preisstatistik mit weiterer systematischer Ausgestaltung einer internationalen Statistik der Getreidepreise zu beauftragen, ihr das Recht, sich behufs Lösung dieser Frage durch geeignete Sachverständige zu ergänzen, zu geben, sowie endlich sich von seiten des Internationalen Statistischen Instituts an die Regierungen, an die wirtschaftlichen Vereinigungen und an die Handelskammern zu wenden, um den internationalen Ausbau dieser Statistik in die Wege zu leiten. Földes wurde zum ständigen Berichterstatter der Kommission ernannt. Ein Antrag von Rew, die Statistik auf die sämtlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auszudehnen, fand keine Annahme.

Wie in London und auf den vorgehenden Tagungen brachte Neymarck-Paris seine fortlaufende Bearbeitung einer internationalen Statistik der mobilen Werte zur Kenntnis der Versammlung (a. a. O. S. 779); dieser VII. Bericht wird demnächst im Bulletin des Instituts erscheinen. In der gleichen Weise berichtete auch von Wendrich-Freiburg i. B. (früher St. Petersburg) über die internationale Transportstatistik (a. a. O. S. 779).

2. Die neu aufgeworfenen Fragen. Als eine neue, erst auf der Kopenhagener Tagung aufgetauchte Frage hat die Anregung von March-Paris zu gelten, in drei Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch) ein technologisches Verzeichnis der Bezeichnungen der einzelnen Berufs- und Industriearten herauszugeben. In einem gedruckten Bericht hatte March an verschiedenen Beispielen klargelegt, wie ein solches Verzeichnis auszugestalten wäre. Gegen vereinzelten Widerspruch wurde in der Debatte, an der Yves-Guyot, Bücher, Lange, Neymarck, v. Inama-Sternegg, van der Borght, Blenck und Geering teilnehmen, der praktische Wert eines derartigen Verzeichnisses allgemeiner anerkannt; ebenmäßig werden aber auch die Schwierigkeiten, welche der Durchführung entgegenstehn, die ansehnliche Höhe der dadurch verursachten Kosten etc. entsprechend gewürdigt. Man beschließt der Anregung Folge zu geben und erwählt

dafür eine besondere Kommision aus folgenden Personen: Blenck, van der Borght, Wilson Fox, Guillaume, Julin, v. Juraschek, March, North, Llewelyn Smith, Willcox. Im Anschluß daran sei gleich der ebenfalls zur Annahme gelangte Antrag Raffalovich erwähnt, ein Wörterverzeichnis über die allgemeinen und besonderen technischen Ausdrücke der statistischen Wissenschaft mit Klarlegung und Feststellung ihrer Bedeutung herauszugeben.

In einer gewissen Ausführlichkeit, wie sie aber behuf Ermöglichung einer wirklichen Sachbeurteilung durchaus als notwendig zu erachten, brachte van der Borght-Berlin die Grundzüge für die Einrichtung und die Durchführung der deutschen Berufs- und Betriebszählung von 1907 zur Darstellung, an ein gedrucktes Referat sich anschließend. In Ergänzung dazu gab Blenck, demnächst auch im Druck, eine Reihe spezieller Daten für Preußen, aus denen der erhebliche Umfang der Zählung und ihre große Anforderung an Arbeits- und Finanzkraft näher erhellt. Làng weist kurz auf die bezüglichen Erhebungen in Ungarn, v. Juraschek auf die in Oesterreich hin.

Als vollkommen neu für das Institut erschien die Frage über die Statistik des Zeitungswesens. Mataja-Wien hatte die Anregung hierzu in einem ausführlicheren gedruckten Referat gegeben und schloß sich hieran auch in seinem mündlichen Bericht an, speziell die politische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der durch eine derartige Statistik zu gewinnenden Aufschlüsse betonend. Dem Institut wird anheimgestellt, den weiteren Ausbau der Statistik des Zeitungswesens in den einzelnen Ländern trotz etwa entgegenstehender Schwierigkeiten zu empfehlen. Eine wertvolle Ergänzung hierzu gibt sodann Bücher, welcher die Tabellen einer von ihm auf Grundlage der Zeitungsliste der deutschen Reichspost und der Kataloge der Annoncenexpeditionen ausgearbeiteten Zeitungsstatistik für das Deutsche Reich vorlegt. Gleiche Erhebungen würden auch in anderen Ländern möglich sein. Im einzelnen habe die Zeitungswesenstatistik die Zahl der Zeitungen in den einzelnen Gebietsteilen (territoriale Dichtigkeit des Zeitungswesens), die Zahl der Gemeinden mit Zeitungen und die Zahl der in jeder erscheinenden Blätter (lokale Dichtigkeit), die Höhe der Auflagen aller Zeitungen und damit die Verbreitung der Zeitungswirkungen in der Bevölkerung (soziale Intensität), die zeitliche Häufigkeit des Erscheinens der Zeitungen (zeitliche Intensität), sowie die Höhe der Abonnementspreise und der Annoncenpreise nachzuweisen. Bei der Verhandlung in der zweiten Sektion wurde in der sich anschließenden längeren Debatte die Möglichkeit und der Nutzen einer Statistik des Zeitungswesens allgemein anerkannt, Bedenken wurden aber lebhafter gegen die Forderung, die Statistik auch auf die Höhe der Auflage auszudehnen, geäußert. Trotzdem gelangte in der Sektion auch diese Forderung — wenn auch nur mit dem Zusatz „soweit sie im Bereich des Möglichen liegt" — neben den anderen Anträgen Büchers und des Berichterstatters zur Annahme. In der Generalversammlung führte das Verlangen, die Auflagehöhe zu erheben, wiederum zu einem lebhaften

Meinungsaustausch zwischen Yves-Guyot, Mataja, Raffalovich, Mandello, Troïnitzky, Delatur, v. Mayr und Bücher. Es wurde dabei betont, daß es zwar in Deutschland und Oestereich, nicht aber in Frankreich, England, Rußland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika möglich sei, die Auflagehöhe statistisch zu ermitteln, daß man überall dabei nur zu wertlosen und irreführenden Ergebnissen gelangen könne. Andererseits wurde auf das Unbedenkliche der vorgeschlagenen Resolution hingewiesen, welche nur einen Wunsch zum Ausdruck bringe nnd keinerlei Verpflichtung bedinge. Die Gegensätze hatten sich jedoch so zugespitzt, daß man schließlich die Erledigung der Frage auf die nächste Tagung nach nochmaliger näherer Prüfung verschob.

Die Statistik der Grundbesitzverteilung in den verschiedenen Ländern bringt Creanga-Bukarest zum Vortrag, auf die hohe Bedeutung, welche die Verteilungsart des ländlichen Grundbesitzes in den einzelnen Ländern nicht nur für die Entwickelung des Ackerbaues, sondern ebenmäßig auch für die politische und wirtschaftliche Entwickelung habe, hinweisend und eine Reihe sich nach dieser Richtung hin geltend machender Einzelmomente heraushebend. In einem eingehenderen gedruckten Bericht war die Grundbesitzverteilung für 14 wesentlichere Kulturstaaten im einzelnen zahlenmäßig näher nachgewiesen, wobei allerdings Betriebseinheit und Eigentumseinheit ohne weiteres miteinander in Verbindung gebracht war. Der Antrag des Berichterstatters geht dahin, das Institut möge eine Kommission damit beauftragen, sich mit der in den verschiedenen Ländern bestehenden Verteilung des Grundbesitzes eingehend zu befassen, auch der nächsten Tagung über die behufs einer internationalen Statistik des Grundbesitzes einzuführenden Verbesserungen Vorschläge zu machen. Die Anregung fand in der sich anschließenden Debatte allgemeine Zustimmung. Bücher macht die Notwendigkeit einer scharfen Scheidung von Betriebseinheit und Eigentumseinheit geltend. Craigie weist auf seine und de Fovilles früheren bezüglichen Arbeiten für das Institut hin. Seitens v. Inama-Sterneggs wird anheimgestellt, die vor langer Zeit schon eingesetzte Kommission für die Grundeigentumsverhältnisse wieder ins Leben zu rufen. Dem wird beigestimmt, nur wird nach dem Antrag Troïnitzky der Auftrag der Kommission entsprechend beschränkt. Im Anschluß hieran sei auch noch eines Vortrages von Zolotareff-St. Petersburg über das Grundeigentum im europäischen Rußland gedacht, an welchen sich eine weitere Debatte nicht anschloß.

Schon wiederholt war im Institut die Herausgabe eines Jahrbuchs über die Bewegung der Bevölkerung in den einzelnen Ländern angeregt worden; trotz einiger Anfänge in Arbeiten Levasseurs, Bodios und Bertillons hatte sich aber der Plan, wesentlich aus finanziellen Gründen, nicht verwirklichen lassen. March-Paris legt jetzt eine Statistique international de Mouvement de la Population d'après les registres de l'état civile 1907 vor, welche von ihm aber nicht namens des Internationalen Statistischen

Instituts, sondern namens der französischen Regierung, speziell des Ministère du Travail et de la Prévenance sociale, Direction du Travail, mit Unterstützung der statistischen Zentralstellen der einzelnen Staaten zur Ausgabe gelangt. Er stellt näher dar, wie das umfassende Werk zu stande gekommen, wie und aus welchen Gründen man es in der vorliegenden Form ausgestaltet; gleichzeitig erklärt er sich bereit, das Werk, wenn auch nicht jährlich, wie in der anschließenden Debatte gewünscht, fortzusetzen. In der Debatte, welche neben dem Berichterstatter v. Mayr, Troïnitzky, Raseri und Lange führen, kommt im allgemeinen ein Einverständnis mit March zum Ausdruck und wird am Schluß besonders mit Dank anerkannt, wenn March es übernehmen will, eine internationale Statistik über die Bewegung derBevölkerung in 5-jährigen Zwischenräumen herauszugeben. — Auf ähnlicher Grundlage bewegte sich eine Miteilung von Thirring-Budapest. Derselbe will die Herausgabe eines Jahrbuchs der großen Städte Europas, welche der verstorbene Körösy begonnen, für die Folge fortsetzen, nachdem ihm seitens der städtischen Behörden von Budapest die erforderlichen Mittel dazu zur Verfügung gestellt sind. Auch dieses Entgegenkommen wurde vom Institut mit Dank begrüßt und gleicherzeit beschlossen, die statistischen Bureaus der sämtlichen großen Städte um eine entsprechende Unterstützung der Thirringschen Arbeit anzugehen. — Dem sei dann angefügt, wie Raffalovich-Paris anheimstellte, das Institut möge eine Zusammenstellung über die Prämien und die unmittelbaren Subventionen, welche von den einzelnen Staaten der Landwirtschaft, der Industrie, dem Handel und der Seeschiffahrt gewährt würden, in die Wege leiten. Der Vorschlag fand die Billigung des Instituts, zugleich wurde eine Kommission zur Durchführung desselben gebildet, in welche für Deutschland Bücher, für England Rew, für Oesterreich von Juraschek, für Frankreich Delatour, Schelle und Yves-Guyot, für Ungarn Mandello, für Italien Ferraris, für Japan Graf Yanagisawa und für Rußland Raffalovich mit dem Rechte der Kooptation berufen werden.

In Verbindung miteinander wurden die beiden auch gedruckt vorliegenden Referate von Kiaer-Christiania über die Fruchtbarkeit der Ehen, die Kinderzahl auf die Familie, und von March-Paris über die Statistik der Familien behandelt, welche beide im wesentlichen darauf hinausliefen, in den statistischen Nachweisungen der Familie überhaupt eine größere Beachtung zu sichern, die bei der in erster Linie stets auf das Individiuum gestellten Art und Weise der größeren statistischen Erhebungen zu sehr in den Hintergrund gedrängt und vernachlässigt worden ist. Die dementsprechenden Vorschläge der Berichterstatter fanden in der längeren Debatte, an welcher sich Raseri, Fahlbeck, Ramm, v. Mayr, Thirring, v. Juraschek und Nicolaï beteiligten, im allgemeinen Anerkennung; v. Mayr wies noch speziell darauf hin, daß die gleiche Frage auf die Tagesordnung des demnächst in Berlin zusammentretenden XIV. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie gesetzt sei. Ueber die internationale Meeresforschung, und Seefischerei-

statistik hatte Hoek, Generalsekretär des Zentralausschusses für die internationale Meeresforschung, ein gedrucktes Referat vorgelegt, auf welches bei Abwesenheit des Berichterstatters von van der Borght hingewiesen wurde, welcher dabei gleichzeitig die Seefischereistatistik, wie sie für Deutschland neu zur Einführung gebracht ist, nach ihren Grundzügen beleuchtete. In der Debatte weist v. Juraschek auf die Bedeutung der Süßwasserfischerei, welche gleiche Berücksichtigung verdiene, hin, Rew und Troïnitzky geben Mitteilung über die betreffenden englischen bezw. russischen Verhältnisse. Um eine nähere Behandlung auf der nächsten Tagung vorzubereiten, wird eine Kommission aus Rew, Troïnitzky, v. Juraschek, Kiaer und van der Borght eingesetzt.

Endlich haben wir noch eine Anzahl von Vorträgen, an welche sich keine oder nur eine untergeordnete Debatte anschloß, zu erwähnen. So den Vortrag de Fovilles über den Homo medius in der Eröffnungssitzung, den von Yves-Guyot über die Konzentration in der Industrie nach den Ergebnissen der neueren statistischen Erhebungen und den von Westergaard über das Horoskop der Bevölkerung im zwanzigsten Jahrhundert, beide gehalten in der Generalversammlung, welche Seine Majestät der König Friedrich VIII. von Dänemark mit seiner Gegenwart beehrte; weiter die Vorträge von Patcanov über die Ernteerhebungen in Rußland und über die städtische Bevölkerung in Rußland, von Kenéz über die Streikstatistik in Ungarn und von Westergaard über die Sterblichkeit der Geisteskranken in Dänemark.

III. Schlußwort. Unsere Darstellung, welche die Verhandlungen naturgemäß nur in großen Grundzügen wiedergeben konnte, dürfte aber doch zur Genüge nachgewiesen haben, daß auf der Kopenhagener Tagung des Internationalen Statistischen Instituts ein reicher und vielseitiger Stoff aus dem gesetzten Gebiet in sachgemäßer und gründlicher Weise zur Verarbeitung und Erledigung gekommen und damit ein beachtenswerter unmittelbarer wissenschaftlicher Erfolg erzielt worden ist. Durch zahlreichere Veranstaltungen zu allgemeinem Zusammensein, welche in ausgezeichnetster und liebenswürdigster Weise in Kopenhagen geboten wurden, war aber auch für das weitere in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzende Förderungsmoment der Tagung, dem unmittelbaren persönlichen Meinungsaustausch und dem gegenseitigen Nähertreten der einzelnen Persönlichkeiten, welche Wissenschaft und Praxis der Statistik in den einzelnen Staaten repräsentieren, ein weites und glückliches Feld gegeben. So wird für jeden Teilnehmer an der Tagung des Internationalen Statistischen Instituts neben wissenschaftlicher Förderung stets auch eine angenehme Erinnerung zurückbleiben.

Literatur.

III.

Literatur über gewerbliches Einigungswesen, Tarifverträge, Gewerkvereine.

Besprochen von Dr. Fritz Kestner.

Gilman, Nicholas P., Wege zum gewerblichen Frieden (Methods of Industrial Peace). Uebersetzt von Dr. Bernhard Franke. (Bd. I der „Modernen Wirtschaftsprobleme, Internationale Beiträge zur neueren Wirtschaftsentwicklung“. Herausgeber: Regierungsrat Dr. Viktor Leo, Berlin.) Berlin (Carl Heymann) 1907. 347 SS.

Ashley, W. J., The Adjustment of wages. A study in the coal and iron industries of Great Britain and America. London (Longmans, Green & Co.) 1903. 362 SS.

Dr. Zimmermann, Woldemar, Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland. Bericht der Studienkommission der Gesellschaft für soziale Reform. 22. Heft der Schriften der Ges. f. soz. Ref. Jena (Gustav Fischer) 1906. 109 SS.

Methoden des gewerblichen Einigungswesens. Verhandlungen der 3. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform am 3. und 4. Dezember 1906 in Berlin. 23. und 24. Heft der Schriften. Jena (Gustav Fischer) 1907. 221 SS.

Dr. Imle, Fanny, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland. Jena (Gustav Fischer) 1907. 159 SS.

Dr. Hüglin, Albert, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Münchener volkswirtschaftl. Studien, 76. Stück. Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhdl. Nachf.) 1906. 278 SS.

Dr. Rundstein, S., Die Tarifverträge im französischen Privatrecht. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1905. 121 SS.

von Lindheim, Alfred, Die Friedensaufgaben der Tarifverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wien (Manz) 1907. 80 SS.

Schmelzer, Fritz, Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung, mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes. Leipzig [A. Deichert Nachf. (Georg Böhme)] 1906 143 SS.

Freese, Heinrich, Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. 2. veränd. Ausgabe. Gotha (Friedrich Emil Perthes) 1905. 95 SS.

Epstein, Jacob H., Die Autonome Fabrik. Ein Versuch zur Lösung des Problems der Gewinnbeteiligung industrieller Arbeiter. Dresden (O. V. Böhmert) 1907. 120 SS.

Frey, Erich, M., Strike und Strafrecht. Heidelberg (Winter) 1906. 113 SS.

Mitchell, John, Organisierte Arbeit. Ihre Aufgaben und Ideale unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lage der amerikanischen Lohnarbeiterschaft. Uebersetzt von Dr. Hermann Hasse, Leipzig. Dresden (O. V. Böhmert) 1905. 206 SS.

Wenn man die Fülle sozialpolitischer Literatur der letzten Jahre überblickt, so drängt sich zunächst eine allgemeine Beobachtung auf: wie viel konkreter die Begriffe geworden sind. Was vor 17 Jahren, als v. Schulze-Gaevernitz seinen „Sozialen Frieden" herausgab, noch Neuland war, vielfach als Utopismus bezeichnet wurde, ist heute, so viel auch noch an der allgemeinen Durchsetzung der einzelnen Forderungen fehlt, so sehr zum festen Bestand der nationalökonomischen Wissenschaft geworden, daß man die gewerblichen Einigungsmethoden schon fast in lehrbuchmäßiger Form behandeln kann.

Am deutlichsten erscheint dies in dem Buch des Amerikaners Gilman.

Gilman ist ein überzeugter Anhänger der Arbeiterorganisationen und nur von ihrer Ausbildung und Entwicklung erwartet er die Durchführung des sozialen Friedens. Dem entspricht auch der Aufbau seines Werkes, das zunächst das Koalitionsprinzip in der modernen Industrie, dann die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, darauf die kollektive Vertragsschließung behandelt und zwar ziemlich gleichmäßig an der Hand englischer und amerikanischer Beispiele, während die kontinentalen Verhältnisse nur ganz gelegentlich berührt werden. Zwischen dem englischen und amerikanischen Unionismus stellt er einen weitgehenden Parallelismus fest, doch fehle z. B. in Amerika das bei den englischen Gewerkvereinen so hoch entwickelte Unterstützungswesen fast völlig. Er gibt eine Reihe recht instruktiver Beispiele für kollektive Arbeitsverträge.

Nachdem so der grundsätzliche Standpunkt der Betrachtung gelegt ist, bespricht Gilman in systematischer Weise die verschiedenen Einigungsmethoden, zunächst die gleitende Skala, gegen welche seit einiger Zeit eine gewisse Reaktion eingetreten sei und die auch er wie Ashley für weniger nutzbringend hält, als die periodische vertragsmäßige Festsetzung, weiter Einigungsverfahren (conciliation) und Schiedsverfahren (arbitration), die er streng unterscheidet. Mit besonderer Wärme tritt er dabei für die Verdienste der Civil Federation ein, jener Vereinigung angesehenster amerikanischer Büger, die das Ziel verfolgt, überall, wo Ausstände auftauchen, zu vermitteln; ob sie in Wirklichkeit die Bedeutung erlangen wird, die der Verf. ihr beilegt, scheint nach ihren bisherigen Erfolgen wie auch nach anderen Erfahrungen doch zweifelhaft. Auch über erhebliche Erfolge der staatlichen Schiedsämter in New York und Massachusetts kann Gilman nicht berichten; jedenfalls erwecken

die von ihm auch ausführlich wiedergegebenen vertragsmäßigen Festsetzungen des Einigungsverfahrens in der englischen Industrie einen weit höheren Grad von Zutrauen auf ihre Wirksamkeit. Bei der Besprechung des gewerblichen Krieges und seiner Kampfmittel, Streikpostenstehen, Boykott, schwarze Listen, Label-Sytem, betont er einen in der amerikanischen Literatur der letzten Jahre besonders hervorgehobenen Gedanken, die Ansprüche und Rechte der dritten Partei, der Gesamtheit, wohl eine Reaktion gegen gelegentliche unionistische Bestrebungen, sich mit den Unternehmern auf der Basis einer gleichzeitigen Erhöhung von Löhnen und Preisen zu einigen. Gilman scheint dem Gedanken nicht fern zu stehen, bei jedem Streik zunächst eine staatliche obligatorische Untersuchung stattfinden zu lassen; ausdrücklich fordert er ein obligatorisches Schiedsverfahren für die Monopol- und Transportgewerbe, auch unter Berücksichtigung der bekannten Versuche in Neuseeland.

Ein für Deutsche gegenwärtig besonders interessantes Kapitel ist der Frage der Inkorporation gewerblicher Verbände gewidmet und es ist eigenartig dabei zu sehen, wie nicht nur der Rechtszustand in Amerika dem unsrigen sehr ähnelt, sondern im allgemeinen auch dieselben Gründe für und wider vorgebracht werden. Gilman gibt eine große Reihe meist ablehnender Aussagen von Gewerkvereinsführern und auch von Unternehmern wieder, die vor einer zur Prüfung der Frage eingesetzten Kommission gemacht sind. Er selbst tritt mit einer gewissen Leidenschaft für die Inkorporierung ein, die er für eine Ehrensache der Gewerkvereine hält. In diesem Zusammenhang wird auch die berühmte englische Taff-Vale-Entscheidung erörtert, — die neueste englische Gesetzgebung noch nicht —, wobei man übrigens erfährt, daß der unterliegende Gewerkverein an die obsiegende Eisenbahngesellschaft £ 23000, an Prozeßkosten aber £ 27000 hat bezahlen müssen.

Die Besonderheit des Gilmanschen Werkes beruht einmal in dem methodischen Aufbau, der ihm, wie eingangs gesagt, fast den Charakter eines Lehrbuchs gibt, sodann aber, worauf der Herausgeber mit Recht hinweist, in der feinen physiologischen Schilderung der Schwächen und Vorurteile in den verschiedenen Standpunkten der Arbeitgeber und Arbeiter gegenüber den einzelnen großen Streitfragen. Gilman will denn auch nicht nur objektiv feststellen, nein er versucht auch durch Zureden die Einigung zu fördern und zwar wesentlich vom Standpunkt der Moral, vielleicht zu erklären daraus, daß die amerikanischen Arbeitskämpfe bisher meist um materielle Fragen ausgefochten werden. —

Aehnliche Probleme und auf Grund auch ähnlicher wissenschaftlicher Anschauungen, aber in sehr anderer Art und Weise behandelt der bekannte englische Nationalökonom W. J. Ashley; er hat über gewisse Vorgänge in der Arbeiterbewegung der englischen und amerikanischen Kohlenindustrie eine Reihe von Vorträgen in Oxford gehalten und läßt sie nun auch als solche erscheinen, für eine Spezialuntersuchung dieser Art eine etwas eigentümliche Form, die ihm aber zwei wesentliche Vorteile verschafft: einmal braucht er nur diejenigen Erscheinungen seines Themas zu berühren, die ihn fesseln, während er andere aus

Zeitmangel nur streift und kann dafür Dinge einbeziehen, die mit dem Stoff nur in losem Zusammenhang stehen, wie die Vertrustung der amerikanischen Kohlenindustrie und Eisenbahngesellschaften. Sodann aber gestattet es ihm, Aperçus und Schlager einzufügen, die man besser ausspricht als niederschreibt. Dem entspricht nun das Buch: eine gewisse Lückenhaftigkeit auf der einen Seite wird weit aufgehoben durch eine höchst fesselnde, bisweilen sehr geistreiche Darstellung.

Ashley untersucht zunächst die Absatzverhältnisse der großen englischen Kohlenindustrien, da er der Meinung ist, daß die Art und Bestimmung der Löhne in erheblichem Maße davon abhinge, ob im einzelnen Bezirk die Kohle für den Export bestimmt, daher vom Weltmarktspreis abhängig sei, oder für den Bedarf eines Industriebezirkes oder endlich mehr für den Hausbrand diene. In allen Revieren, wenn auch im einen noch schärfer als in den anderen, sei die Organisation der Arbeiter eine Tatsache, die als solche angesehen und nicht mehr zum Gegenstand prinzipieller Kämpfe gemacht werde; auch Ashley ist ein überzeugter und unbedingter Anhänger des Organisationsprinzips. Dessen weitgehende Durchführung im englischen Kohlenbergbau bringe es nun mit sich, daß die Löhne sich nicht allein nach Nachfrage und Angebot richteten, sondern daß man versucht habe, ein festes Schema für ihre Bestimmung zu finden: inwieweit hierfür der Preis der Kohlen maßgebend, ob dabei eine Verringerung der Produktionskosten in Berechnung zu bringen sei, welche Widerstände sich dem System der gleitenden Lohnskala entgegengesetzt hätten, wie sich deren Ergänzung durch die Festsetzung eines Minimallohnes notwendig gemacht habe, wird scharf und klar auseinandergesetzt. Die Arbeiter hätten bei der Lohnskala die üble Erfahrung gemacht, daß ein Herabgehen der Löhne bei langfristigen Lieferungsverträgen ein Fallen der Preise und dieses nun wiederum infolge der automatischen Regelung ein erneutes Sinken der Löhne bewirkt habe; sie träten daher jetzt mehr dafür ein, daß bei der Lohnbestimmung die gesamte Lage der Industrie maßgebend sein solle. Ashley meint, schließlich führe der Wunsch der Arbeiter, von den Schwankungen der Preise unabhängig zu werden, zu einer bewußten und gewollten Förderung der Unternehmer-Koalition, da von dem schrankenlosen Wettbewerb größtenteils die Preisschwankungen herrührten. Die Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, hauptsächlich Verhandlung durch einen gemeinsamen Ausschuß mit einem nur im Notfall angerufenen neutralen Chairman oder direkte Verhandlung zwischen den Beamten der beiderseitigen Organisationen, werden in großen Zügen geschildert; insbesondere die Interpretation der Lohnbestimmungen durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß preist Ashley mit Recht als einen der größten Triumphe gesunden Sinnes.

Nun folgt eine sehr markante Schilderung des amerikanischen Kohlenbergbaues — bituminöser Kohle im westlichen, Anthrazitkohle im östlichen Pennsylvanien — und seiner Arbeiterverhältnisse. Hier wird die Organisierung durch das Gemenge der beteiligten Rassen und Sprachen — fast $^3/_5$ der Arbeiter sind nicht in Amerika geboren — sehr erschwert, aber auch, worauf Sombart in seinen Untersuchungen

über das nordamerikanische Proletariat ebenfalls hingewiesen hat, dadurch, daß so oft Führer der Unions in einflußreiche politische Stellungen einberufen werden und so aus ihrer Tätigkeit für die Gewerkvereine ausscheiden. Wie bei so schwierigen Verhältnissen trotzdem in der Kohlenindustrie des westlichen Pennsylvanien die Organisationen und die Einigungsinstitutionen entwickelt seien, sei erstaunlich und nur daraus zu erklären, daß die Arbeitgeber hier freiwillig in die kollektive Vertragsschließung gewilligt hätten, um auf diese Weise die zu wilde Unterbietung wenigstens in Lohnfragen auszuschließen; andererseits wünschen auch die Führer der Unions eine vollständige Kombination zur Regelung der Kohlenpreise ausdrücklich. Dagegen ist die Anthrazitkohlenindustrie des östlichen Pennsylvaniens bekanntlich um die Jahrhundertswende der Schauplatz erbitterter Kämpfe gewesen; den großen Streik des Jahres 1902, der das amerikanische Wirtschaftsleben aufs tiefste erschütterte, schildert Ashley ausführlich und gibt im Anhang die seinerzeit von der durch Präsident Roosevelt ernannten Kommission erstatteten Berichte wieder. Da der Streik auch von Gilman und dem Arbeiterführer Mitchell (s. u.) besprochen wird, besitzen wir darüber genaues und vielseitiges Material.

Sehr viel kürzer, mehr anhangsweise, erörtert Ashley dann den Stand der Organisation in der englischen und amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie, der in beiden Ländern diametral verschieden ist. Während England mit einem „Netzwerk“ von Einigungsausschüssen überdeckt ist, steht in Amerika die Carnegie Steel Comp. in erbittertem, bisher siegreichem Kampfe mit der großen Amalgamated Association of Iron- and Steel Workers, und Ashley hielt es — 1903 — nicht für unmöglich, daß er mit einer Zerstörung der letzteren enden würde; doch überschätzte man damals wohl etwas die Macht der Carnegie-Kombination.

Ashley meint in einem Rückblick, die Entwickelung der Organisationen und Einigungsinstitution verliefe in England und Amerika ziemlich gleichmäßig, nur daß England schon eine höhere Stufe der Entwickelung erreicht habe. Er schließt mit einer Betrachtung über die viel erörterte Frage der Inkorporierung und finanziellen Verantwortlichkeit der Unions; die Taff-Vale-Entscheidung, bei der logische über historische Erwägungen gesiegt hätten, würde schwache Unions nur noch weiter schwächen, starke dagegen stärken. Interessant ist das von ihm wiedergegebene Urteil des verstorbenen amerikanischen Parteiführers und Senators Hanna gegen die Notwendigkeit einer Inkorporierung.

Das mit übersichtlichen Karten und zahlreichen interessanten Beispielen von gleitenden Lohnskalen und Einigungsinstitutionen im Anhang reich ausgestattete Buch Ashleys wirkt trotz oder auch infolge seiner teilweise sporadischen Behandlung der Dinge in äußerstem Grade anregend für weiteres Nachdenken und Forschen besonders über die Probleme der Lohnbestimmung. —

Wie weit das gewerbliche Einigungswesen speziell in England entwickelt ist, geht aus dem ausgezeichneten Bericht Zimmermanns

hervor, der die Grundlage für die interessanten Verhandlungen der Gesellschaft für soziale Reform am 3./4. Dezember 1906 wurde. Nach einer kurzen Uebersicht über die Anfänge der Einigungsbestrebungen durch Kuttle und Mundella, sowie über die englische Gesetzgebung — Arbitration Act von 1872, Conciliation Act von 1896 — stellt Zimmermann tabellarisch die bestehenden Schiedsämter und Einigungskommissionen zusammen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Breite und Festigkeit der Friedensinstitutionen abhängig sei von der Stärke und Geschlossenheit der Organisation in dem betreffenden Industriezweig. Im übrigen lasse sich aus der Statistik und den Berichten der Einigungsämter allein wenig folgern, aus der Zahl ihrer Schiedssprüche nicht auf eine besondere Wirksamkeit schließen, denn, wie Zimmermann richtig sagt, haben gute Einigungsämter die Tendenz, sich selbst in gewissem Sinne überflüssig zu machen, und zudem würden in manchen gerade der bestorganisierten Industrien Streitigkeiten in freiem Verhandeln der beiderseitigen Vertreter und Beamten beseitigt. Auch aus der Zahl der beigelegten Streiks läßt sich nicht viel folgern, da die wichtigste Funktion der Aemter die Vorbeugung und Verhütung von Streitigkeiten ist. Was dagegen wirklich für den Erfolg jener Einigungsmethoden spricht, ist Zimmermanns Feststellung, daß seit Mitte der 90er Jahre im Jahresdurchschnitt die Zahl der Arbeitskämpfe von 700—800 auf 350—400, der davon direkt und indirekt betroffenen Arbeiter von fast 250000 auf 90—100000, der hierdurch verlorenen Arbeitstage von nahezu 10 auf 2 Millionen herabgegangen ist. Dabei seien die Arbeitsbedingungen durchaus nicht unverändert geblieben, vielmehr berechnet Zimmermann aus der amtlichen Statistik, daß jährlich fast 1 Million Arbeiter eine Aenderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfahren und nur 38000 bei der Auseinandersetzung in den Kampf getreten seien; das Gesamtergebnis sei eine erhebliche Lohnerhöhung und Stundenverkürzung, doch sind auch Lohnreduktionen durchaus nicht selten.

Zimmermann schildert dann das Einigungs- und Schiedsverfahren in den wichtigsten englischen Industrien, besonders im Kohlen- und Erzbergbau, in der Eisen- und Textilindustrie. Dabei zeigt sich eine große Mannigfaltigkeit der Formen, der nachzugehen ohne besonderes Interesse ist, denn, wie Zimmermann sagt, gilt es nicht, die Architektur der Einigungsämter auf Deutschland zu übertragen; keines der verschiedenen Schemata sei so, daß es nicht auch in Deutschland bereits irgendwo vorkommt und keines sei als unbedingtes Muster hinzustellen. Soviel sei für England im allgemeinen zu konstatieren, daß das Verlangen nach Schiedssprüchen — durch den Board of Trade — da hervortrete, wo ungelernte Arbeit überwiege, es demgemäß an Organisationen und Einigungsinstitutionen fehle, bei hochwertiger und gelernter Arbeit dagegen die vertragsmäßig festgesetzten Einigungsinstitutionen im Vordergrunde ständen, als höchste Stufe ein ständiger gemeinsamer Ausschuß der beiderseitigen Organisationen; die vertragsmäßigen Festsetzungen verdrängten auch mehr und mehr die gleitende Lohnskala. — Nicht das Schema des gewerblichen Einigungswesens also sei es, das England aus den erbitterten Lohnkämpfen früherer Zeiten in den

jetzigen Zustand beneidenswerten Friedens gebracht habe, sondern der Geist, der die Parteien erfülle: die nüchterne kaufmännische Erwägung beider Parteien, daß es sich bei den Differenzen nicht um Prinzipien sondern um Verkaufsbedingungen handele, — die Einsicht der Arbeitgeber, daß ihre Betriebshoheit durch die Teilnahme der Arbeiter an der Regelung der Arbeitsbedingungen nicht gefährdet sei, endlich die lange politische Erziehung durch Self-Government, die namentlich in der instinktiven politischen Klugheit und Einsicht der Gewerkschaftsführer zutage trete.

In den das Zimmermannsche Referat ergänzenden Berichten der Arbeitersekretäre Schiffer (christlicher Textilarbeiterverband) und Hartmann (Hirsch-Dunkerscher Gewerkverein der Maschinenbauer), sowie in der sich anknüpfenden Debatte, an der eine Reihe von Arbeitgebern, Gewerkschaftssekretären und Parlamentariern teilnahmen, wurden daneben noch besonders erörtert: die Einführung einheitlicher Lohnlisten in der Textilindustrie, Minimallohn und gleitende Lohnskala, das ca-canny-System und besonders die Tarifverträge, zu denen sich mehrere Arbeitgeber ausdrücklich bekannten. Wenn die Zeitungen auch über den Verlauf der Generalversammlung schon referiert haben, so ist es doch von großem Interesse, das Stenogramm nachzulesen, um sich über den gegenwärtigen Stand der Ansichten zu orientieren. —

Unter den einzelnen Methoden zur Förderung des sozialen Friedens steht nun besonders in Deutschland weitaus im Vordergrund des Interesses und der wissenschaftlichen Erörterung der Tarifvertrag, dem eine ganze Reihe von Abhandlungen gewidmet sind, auch abgesehen von der großen Publikation des Kaiserlichen Statistischen Amtes, die in diesen Jahrbüchern bereits eingehend besprochen ist. („Der Tarifvertrag im Deutschen Reich“ von Osc. Neve, 1907, 1. Heft, S. 89.)

Das für die Ausbreitung des Tarifvertrages wichtigste Ereignis, die Erneuerung der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft, und zwar unter Garantie der beiden großen Organisationen, spielte naturgemäß auch in die Debatte der Ges. für soz. Reform herein und fand hier an Kommerzienrat Büxenstein einen berufenen und wirkungsvollen Vertreter. Gegen den Vertrag, insbesondere gegen den § 4, wonach sich die Mitglieder des Deutschen Buchdruckervereins verpflichten, nur solche Gehilfen einzustellen, die dem Verbande der deutschen Buchdrucker angehören, und die Mitglieder des Verbandes der deutschen Buchdrucker, nur in solchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inhaber dem Deutschen Buchdruckerverein angehören, — unter Erleichterungen für die Uebergangszeit —, wendet sich mit Leidenschaft die „Denkschrift des Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckgewerbe“, einer neu gegründeten Organisation einiger der Tarifgemeinschaft nicht angehöriger Prinzipale. Sie operiert hauptsächlich mit dem angeblich sozialdemokratischen Charakter des Verbandes deutscher Buchdrucker, sieht in dem § 4 eine Terrorisierung der nicht organisierten Prinzipale und Gehilfen und bittet alle staatlichen und städtischen Verwaltungen, künftig nicht mehr die tariftreuen Druckereien zu bevorzugen.

Unter den wissenschaftlichen Bearbeitern der Tarifverträge ist zu-

nächst Dr. Fanny Imle zu erwähnen, deren „Gewerbliche Friedensdokumente“ bereits in Bd. 30 (III. F.) dieser Jahrbücher, S. 845, besprochen sind. In der hier vorliegenden Arbeit will sie in kurzem eine Zusammenfassung, kritische Beleuchtung und prinzipielle Betrachtung des in jenem Werke enthaltenen Tatsachenmaterials, unter Berücksichtigung einiger tatsächlicher Veränderungen und literarischer Neuerscheinungen, geben. Das kleine Buch wird denen, die sich über den gegenwärtigen Stand der Tarifgemeinschaftsbewegung unterrichten wollen, ohne zu sehr in Einzelheiten zu gehen, erwünscht sein. Insbesondere gewinnt man einen guten Einblick in die Fülle von Detailbestimmungen, die ein Tarifvertrag unter Umständen enthält, wie über Werkzeuglieferung, Entlohnung von Wartezeit, Anrechnung von Naturallohn, an sich unbedeutend, aber wohl geeignet, den so gefährlichen Kleinkrieg des Tages einzudämmen oder auszuschließen. Ob es richtig ist, den Umschwung in den sozialdemokratischen Gewerkschaften zu Gunsten des Tarifvertrages auf die Sorge vor der Konkurrenz der christlichen Gewerkvereine zurückzuführen, scheint mir zweifelhaft. Richtig dürfte die aus der Statistik gezogene Feststellung erscheinen, daß das Hauptgebiet der Tarifgemeinschaft noch Berufe handwerklichen Charakters darstellen, während die Hausindustrie nach unten, die Großindustrie nach oben eine noch nicht überschrittene Grenze bilden. Trotz dieser Einschränkung dürfte die Verfasserin auf Grund zahlreicher günstiger Urteile auch aus Unternehmerkreisen zu der von ihr ausgesprochenen Hoffnung berechtigt sein, daß sich durch das vertragliche Zusammenwirken eine psychische Revolution in weiten Arbeiter- und Unternehmerkreisen anbahne.

Ebenso hoch stellt Hüglin den Tarifvertrag, dessen allgemeine Durchführung und Anerkennung eine Garantie des sozialen Friedens bedeuten würde; seine rechtliche Sicherung ist für ihn das bedeutsamste sozialpolitische Problem der nächsten Zeit. Rechtlich gesichert aber sei der Tarifvertrag nur bei dem Abschluß durch eine Arbeiterorganisation; ohne dies wäre er schon juristisch nicht konstruierbar, was Hüglin gegen Lotmar betont, sicher aber nicht tatsächlich garantiert; selbst die als Muster geltende Tarifgemeinschaft der Buchdrucker böte keine Sicherheit, weil nicht durch die beiderseitigen Organisationen geschlossen, — eine Ansicht, der die Einfügung des oben genannten § 4 in den ein halbes Jahr später erneuerten Tarifvertrag in gewissem Sinne Recht gegeben hat. — Von diesem Standpunkt aus untersucht er, ob es geboten sei, dem Tarifvertrag durch gesetzlichen Zwang oder durch Fortentwickelung des Gewerkschaftswesens zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen. Er verwirft alle staatliche Einmischung, insbesondere die gesetzgeberischen Versuche in Frankreich, Australien, Kanton Genf, den Tarifvertrag oder die Organisation obligatorisch zu machen, da sie darauf hinausliefen, den Staat zum Diktator der Arbeitsbedingungen zu erheben, aber auch obligatorische Schiedsgerichte und den Verhandlungszwang vor den Gewerbegerichten, — erwartet vielmehr alles von dem Ausbau und der Stärkung der Arbeiterorganisationen. Man brauche nur die Einschränkungen der Koalitionsfreiheit, insbesondere

die §§ 152 Abs. 2, 153 der Gewerbeordnung zu beseitigen, den Berufsvereinen unbedingte Rechtsfähigkeit zu gewähren, — freilich unter Schutz gegen ungerechtfertigte Verurteilungen zu Schadensersatz —, so würden die Gewerkvereine die Ausbildung der Tarifverträge durchführen können, gestützt auf die erforderlichen Machtmittel, aber auch im Besitz voller Verantwortlichkeit. Die gegenseitige Abhängigkeit von Arbeiterorganisation und Tarifvertrag ist der Grundgedanke des Hüglinschen Werkes; wie er nur den von einem Gewerkverein abgeschlossenen Tarifvertrag für bedeutungsvoll ansieht, so ist für ihn andererseits die Erreichung eines Tarifvertrages die vornehmste Aufgabe jedes Gewerkvereins.

Hüglin führt seinen Standpunkt mit voller Konsequenz durch, verteidigt ihn mit einer manchmal etwas überreichlichen Polemik und benutzt dabei ein umfangreiches, recht wertvolles Material, das er aus 400 im Original durchgesehenen Tarifverträgen, vor allem auch aus Zeitungsnachrichten zusammengetragen hat, darunter interessante Schriftstücke aus dem Münchener Metallarbeiter- und dem Essener Bauarbeiterstreik. Seine Ansicht, die sich im wesentlichen mit dem der englischen Gewerkvereine deckt, hat unzweifelhaft große Vorzüge, bewahrt vor Gesetzexperimenten und läßt den Weg für eine natürliche Entwickelung frei. Vielleicht erwartet er aber von dieser Selbsthilfe der Arbeiter mehr als sie leisten kann; es ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß der Tarifvertrag in den eigentlichen Großbetrieb seinen Einzug noch nicht gehalten hat, ein Umschwung in den Anschauungen der großen Unternehmerverbände zunächst auch nicht zu erwarten steht. Ob unter diesen Umständen sich eine staatliche Einmischung entbehren läßt, war daher auch auf der Mannheimer Tagung des Vereins für Sozialpolitik der Gegenstand lebhafter Erörterung, gerade von seiten Brentanos. — Unklar bleibt auch bei Hüglin die schwierige Frage, wie die Gewerkvereine durch Erlangung der Rechtsfähigkeit die volle rechtliche Verantwortlichkeit erhalten und dabei doch zugleich gegen Schadensersatzansprüche gesichert werden sollen, — ein auch durch die neueste englische Gesetzgebung nicht gelöstes Problem. —

Rein juristisch ist die Arbeit Rundsteins. Er legt die Schwierigkeiten dar, die der Tarifvertrag für die rechtliche Konstruktion bietet, zunächst der Vertragsschluß wegen Unbestimmtheit der Subjekte, da er auch gar nicht beteiligte, erst später hinzutretende Personen binden soll, — sodann sein Verhältnis zu dem von ihm grundsätzlich unterschiedenen eigentlichen Arbeitsvertrag, — endlich die Haftungsfrage, falls der Vertrag nicht von einem rechtsfähigen Verein abgeschlossen wird. Und zwar bespricht und kritisiert er die in der französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Erklärung jener Anormalitäten aufgestellten Theorien, wonach der Tarifvertrag ein Mandat oder ein Vertrag zu Gunsten Dritter oder ein unbenannter oder überhaupt kein gegenseitiger Vertrag sei. Rundstein schließt sich dagegen Lotmar an, wonach der Tarifvertrag ein Vertrag eigener Art und zu erklären sei mittels einer Konstruktion von vollmachtloser Vertretung seitens der Kontrahenten und nachträglicher eventuell stillschweigender Genehmigung durch die später hinzutretenden Personen. — Aus der Abhand-

lung gewinnt man nicht den Eindruck, als ob die französische Literatur für die Lösung der angedeuteten Probleme sehr fruchtbringend gewesen sei; ein Teil der erwähnten Schwierigkeiten liegt wohl übrigens weniger in der Natur der Sache, als in dem Bestreben, die Tarifverträge bekannten juristischen Gebilden unterzuordnen. —

Die Beilegung eines großen Streikes im Baugewerbe zu Wien im Sommer 1906 durch Abschluß eines Tarifvertrages unter Teilnahme der niederösterreichischen Statthalterei hat auch in Oesterreich ein besonderes Interesse für Tarifgemeinschaften wachgerufen, wie aus der kleinen Monographie v. Lindheims hervorgeht, — im wesentlichen eine Wiedergabe der oben besprochenen Arbeiten Hüglins und Zimmermanns. Auch er tritt lebhaft für Tarifgemeinschaften ein und erörtert im Zusammenhang damit eine Bestimmung der neuen österreichischen Gewerbeordnung, die für gewerbliche Genossenschaften die statutarische Einführung von Tarifverträgen ermöglichen soll. —

Gegenüber den theoretischen Ausführungen Hüglins ist es nun interessant zu sehen, wie ein Praktiker, Fritz Schmelzer, im wesentlichen zu demselben Standpunkt gelangt: Tarifgemeinschaften seien nicht möglich ohne feste beiderseitige Organisationen, deren Weiterentwickelung aber zur Herbeiführung des sozialen Friedens höchst erwünscht. Die Bedeutung des Schmelzerschen Buches liegt wesentlich darin, daß er zu seinem energischen Eintreten für Organisationen und Tarifgemeinschaften gerade vom Standpunkt des Arbeitgebers aus gelangt, sie besonders um der materiellen Vorteile willen empfiehlt, die sie beiden Teilen brächten. Man empfindet deutlich, daß ein Mann spricht, der die Schwierigkeiten des sozialen Kampfes und den Fortschritt, der in dem „befestigten Waffenstillstand" einer Tarifgemeinschaft liegt, am eigenen Leibe gleichsam erprobt hat — er war 5 Jahre im Berliner Baugewerbe als Vertreter eines Arbeitgeberverbandes tätig. Daher sind seine Ausführungen meines Erachtens am interessantesten da, wo er sich mit den Einwendungen insbesondere der Deutschen Arbeitgeberzeitung auseinandersetzt. Es sei hauptsächlich Unkenntnis der Tatsachen, die jenen Widerstand hervorriefe, während die Arbeiterschaft sich jetzt im allgemeinen zur Anerkennung der Tarifverträge durchgerungen habe. Schmelzer macht als Vorteile derselben für die Arbeitgeber besonders geltend: Vereinfachung der Arbeitsverträge, Erleichterung des Abschlusses der Individualverträge durch Bezugnahme auf den Tarif, erhöhte Stetigkeit der Arbeiter, Weckung ihres Interesses an der Arbeit durch Teilnahme an der Ausführung und Ueberwachung des Tarifs, ferner die Möglichkeit, durch gemeinsames Handeln mit den Arbeitern Konkurrenzauswüchsen, besonders auch den Schäden des Submissionswesens, entgegenzutreten. Vor allem werde ein sicheres Kalkulieren möglich und auch eine Lohnerhöhung viel annehmbarer, wenn man gegen willkürliche Konjunkturausnutzung durch die Gegenpartei gesichert sei und der Posten „Verlust durch Streiks" fortfalle. Endlich minderten sich durch das häufige gemeinsame Verhandeln erfahrungsmäßig die persönlichen Gegensätze. — Es sei andererseits weder richtig, daß Tarifgemeinschaften die Betriebshoheit oder Disziplin ge-

fährdeten, noch daß sie die Freiheit des Arbeitsvertrages beseitigten, zumal letztere unter den heutigen Verhältnissen ja doch kaum bestände und eine Abhängigkeit von der eigenen Organisation immer noch besser sei als die vom Gegenkontrahenten. Es stimme auch nicht, daß die individuelle Leistung durch Tarifverträge beeinträchtigt werde, da sie Ausnahmen zuließen und meist besondere Bestimmungen über Akkordarbeit enthielten, dem Arbeitgeber ja auch das Recht, untüchtige Arbeiter zu entlassen, nicht genommen werde. Wenn die Tarifverträge öfter Verkürzungen der Arbeitszeit mit sich brächten, so bedeute dies für die Unternehmer infolge Erhöhung der Arbeitsintensität meist keinen Nachteil.

Was die Methoden für Herbeiführung und Auslegung der Tarifverträge anbetrifft, so spricht sich Schmelzer immer mit größter Entschiedenheit für ein direktes Verhandeln zwischen den Parteien ohne Einbeziehung dritter Unparteiischer aus. Es wäre interessant gewesen, wenn er die dabei vorgebrachten Angriffe gegen die Praxis der Gewerbegerichte näher begründet hätte.

Schmelzer befürwortet zum Schluß auch seinerseits eine gesetzliche Regelung der Materie, insbesondere Aufhebung des Klageverbots in § 152 Abs. 2 und des § 153 der Gewerbeordnung. — Seine scharfen und eindringlichen Ausführungen verdienen meines Erachtens große Beachtung. —

Neben den Tarifverträgen tritt die Erörterung über sonstige Wege zum sozialen Frieden zur Zeit etwas zurück. Für die Schaffung von Arbeiterausschüssen spricht sich der bekannte Berliner Industrielle Heinrich Freese erneut aus. Er schildert die Organisation und Tätigkeit des Ausschusses in seiner Fabrik, einer Art Parlaments für Erörterung über Lohnfragen, Arbeitszeit, Unfallverhütung, Einrichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, über Strafen und Beschwerden, und gibt im Anhang die sehr sorgfältig redigierte Arbeitsordnung seiner Fabrik samt Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschüsse, Bibliotheksordnung u. a. m. wieder. Man wird im einzelnen manches einwenden können — so will mir an den von ihm für lange treue Arbeit gestifteten goldenen und silbernen Fabrikkreuzen eigentlich nur gefallen, daß sie nach dem Ableben des Inhabers mit 300 bezw. 100 M. an die Familie eingelöst werden —, Freese auch manchmal etwas zu optimistisch finden und ihm darin doch zustimmen, daß Arbeiterausschüsse in hohem Grade geeignet sind, die zur Herstellung sozialen Friedens unerläßliche psychische Annährung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter herbeizuführen. Freeses Erfahrungen und detaillierte Anweisungen werden daher manchem Unternehmer von Nutzen sein. —

Einen zuerst im Aprilheft 1905 des „Arbeiter-Freundes" gemachten Vorschlag für eine neue Methode der Gewinnanteilberechnung wiederholt der Lederfabrikant H. Epstein in Frankfurt a. M. unter dem Titel „Die Autonome Fabrik". Folgendes System hat er erfunden und in seiner Fabrik eingeführt: Er trennt in der Buchführung und Bilanz Firma und Fabrik so, daß erstere als Besitzerin (besser Eigentümerin) der letzteren erscheint. Die Firma gibt der Fabrik das Rohmaterial

gegen eine fest bestimmte Vergütung zur Verarbeitung; was diese bei der Verarbeitung etwa erspart, kommt zur Verteilung unter die Arbeiter, da es ja nicht Unternehmergewinn sei. — Mit der Durchführung dieses Systems will Epstein zwei Hemmnisse der Gewinnbeteiligung vermeiden: einmal brauchte der Unternehmer dem Arbeiter nur Einblick in den Fabrikbetrieb, nicht auch in den eigentlichen Geschäftsgang zu gewähren, und sodann entlaste dies Verfahren die Arbeiter von der Teilnahme an den Gefahren der Konjunkturschwankungen, mangelhafter Geschäftsführung durch den Unternehmer u. s. w. — Epstein hält die Gewinnbeteiligung für äußerst wichtig, wie er in ausführlichen gutgemeinten und zum Teil auch treffenden Ausführungen darlegt, weil sie dem Arbeiter Interesse an dem Betrieb und somit Freude an der Arbeit gebe.

Letzteres ist gewiß richtig und daher jeder Versuch mit der Gewinnbeteiligung, auch der Epsteins, von Nutzen. Was er vorschlägt, ist ja im Grunde nichts anderes als eine neue Art der Buchführung; ob diese sich auf andere Betriebe übertragen läßt, wird sich bald zeigen, da das Verfahren, wenn es praktisch ist, nachgeahmt werden wird, gleichgültig ob man damit eine Gewinnbeteiligung verbindet oder nicht. Zunächst erscheint es etwas willkürlich. Weitere Publikationen darüber werden jedenfalls von Interesse sein. —

Den auch in dieser Besprechung öfter herangezogenen bekannten § 153 GO. interpretiert Frey in einer Abhandlung „Streik und Strafrecht" an der Hand zahlreicher Reichsgerichts- und Oberlandesgerichtsentscheidungen, besonders auch sein Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht. Es ist eine brauchbare Zusammenstellung, die allerdings bei einer Hereinbeziehung der englischen und amerikanischen Rechtsprechung wohl größere Ergebnisse gezeitigt haben würde. Die Strafbarkeit der Streikmittel, Boykott, schwarze Listen u. s. w. ist aber ein zu schwieriges Problem, um auf wenigen Seiten abgehandelt zu werden. —

Eine nicht für die Methode, wohl aber für die Psychologie des amerikanischen Arbeiters und auch die Idee des Gewerkvereins überhaupt, bedeutsame Schrift ist endlich das Buch von John Mitchell, Präsidenten der stärksten amerikanischen Gewerkschaft, der United Mine Workers in Indianapolis, deren kräftige Unterstützung hauptsächlich den Arbeitern die Durchhaltung des großen Anthrazitkohlenstreiks von 1902 ermöglichte. Mitchell gehört der republikanischen Partei an, ist mit Roosevelt befreundet und galt vor einigen Jahren als für einen Staatssekretariatsposten bestimmt. Ashley rühmt an ihm, daß er, obgleich allgemein „Firebrand" genannt, doch ein hohes Maß von Billigkeit bei Schiedssprüchen bewiesen habe. Dieselbe Mischung zeigt sich auch in Mitchells Schrift, die Dr. Hermann Hasse etwas frei, aber sehr geläufig übersetzt hat.

Mitchell predigt das Evangelium des Unionismus; von dessen weiterer Ausbildung — denn noch stände man im Beginn der Entwickelung — erwartet er das Verschwinden der Streiks, den Frieden zwischen Kapital und Arbeit. Er denkt sich die Gewerkvereine nicht nur als Kampfesorganisationen, sondern auch als die intellektuellen und ge-

selligen Zentren der arbeitenden Bevölkerung. Die Pflichten des Unionismus spricht er fast noch nachdrücklicher aus als seine Forderungen. — Unter diesem Gesichtspunkt wird dann die ganze Fülle amerikanischer Gewerkvereinsprobleme behandelt. Interessant ist dabei besonders die Empfehlung der bisherigen Politik, keine eigene Partei zu gründen, sondern die Kandidaten der beiden großen Parteien auf das unionistische Programm zu verpflichten, die Stellung zur Einwanderung, wobei er das hübsche Wort prägt: cosmopolitism like charity begins at home, die ablehnende Haltung in der Inkorporisierungsfrage, die Erörterung der Schwierigkeit, ungelernte Arbeiter zu organisieren, die leidenschaftliche Verwerfung jedes „ca canny", — aber auch der Maßstab, den er an den zu beanspruchenden Komfort des amerikanischen Arbeiters legt. Zu der lästigen zünftlerischen Abgrenzung der Unions nimmt er leider nur im Vorübergehen Stellung.

Mitchells Buch ist nicht als wissenschaftliches Werk anzusehen; manches ist schief, sogar komisch, besonders die geschichtliche Einleitung, wonach erst die Entdeckung Amerikas die alte Welt aus ihrem Winterschlaf erweckt und das Prinzip der Arbeitsteilung in die Welt gebracht habe. Er will nicht forschen, sondern wirken, und das gelingt ihm: denn er schreibt mit einem Schwung, der nicht oder nur selten zur Phrase wird, und dabei mit klarem Blick für wirtschaftliche Notwendigkeiten. Was das Buch aber trotz zahlloser Einwände im einzelnen so interessant und anziehend macht, ist, daß man sieht, wie die Gewerkvereinsbewegung nicht nur materiellen Interessen zu dienen vermag, sondern wie mächtig sie rein als Idee sein und wirken kann.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bauer, Otto, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie. (Neue Ausg.) Wien, Ignaz Brand, 1907. 8. VIII—500 SS. M. 5.—. (Aus: Marx-Studien, Bd. II.)

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 1. Teil: Nationalökonomie. 6. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1907. Lex.-8. XVI—431 SS. mit 2 graphischen Taf. M. 9.—.

Czapski, Siegfried (Prof.), Ernst Abbe als Arbeitgeber. Tübingen, H. Laupp, 1907. gr. 8. IV—40 SS. M. 0,80. (Staat und Wirtschaft. 2.)

Gray, John, Vom menschlichen Glück. Aus dem Englischen übersetzt von Adolf M. Freund. Mit einer einleitenden Abhandlung: „Der englische Sozialismus im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts“ von Georg Adler. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. gr. 8. 106 SS. M. 2,80. (Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Heft 8.)

Kampf, Der. Sozialdemokratische Monatsschrift. Red.: Otto Bauer. 1. Jahrg. Oktober 1907—September 1908. 12 Nummern. (Nr. 1. 48 SS.) Wien, Ignaz Brand. Lex.-8. M. 5.—.

Philippovich, Eugen von (Prof.), Grundriß der politischen Oekonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 2. Teil. 1.—3. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. Lex.-8. X—393 SS. M. 9.—. (Aus: Handbuch des Oeffentlichen Rechts: Einleitungsband.)

Ratzenhofer, Gustav, Soziologie. Positive Lehre von den menschlichen Wechselbeziehungen. Aus seinem Nachlasse herausgeg. von seinem Sohne. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1907. gr. 8. XV—231 SS. mit Bildnis. M. 5,50.

Brisco, Norris A., The economic policy of Robert Walpole. New York, Macmillan, 1907. 8. $ 1,50. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Devas, C. Stanton, Political economy. 3d edition. New York, Longmans, Green & Co., 1907. 8. 22—672—24 pp. $ 2.—. (Stonyhurst philosophical series.)

Le Rossignol, James E., Orthodox socialism. New York, Crowell, 1907. 8. 147 pp. $ 1.—.

Marchmont, A. W., The little anarchist. London, Ward, Lock & Co., 1907. 8. 6/.—.

Rossi, Gaspare, Valore, lavoro ed utilità: saggi di critica economica. Catania, N. Giannotta, 1907. 16. 101 pp. l. 1.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Eccardus, Geschichte des niederen Volkes in Deutschland. Bd. 1. 2, Berlin & Stuttgart, W. Spemann (1907). Lex.-8. XVIII—862 SS. M. 14.—.

Jonas (Sanitäts-R.), Aerztestreik, ein Zeichen der Zeit. 2. Aufl. Liegnitz, Th. Kaulfuss'sche Buchh., 1907. 8. 72 SS. M. 0,75.

Klein, Friedrich (Statthaltereikonzipient), Nordamerika und Ostasien. Reiseerinnerungen, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Interessen. 1. Teil. Mit 40 Textabbildungen, 8 kolorierten und 4 Lichtdruck-Taf. Leipzig, Karl W. Hiersemann, 1907. Lex.-8. 285 SS. M. 8.—.

Peters, Carl, Die deutsche Emin Pascha-Expedition. Volksausg. 1—10. Tausend. Hamburg, Deutscher Kolonial-Verlag, 1907. gr. 8. VIII—44 SS. mit Bildnis, Faksimile und Karte. M. 3.—.

Philippson, Alfred, Das Mittelmeergebiet, seine geographische und kulturelle Eigenart. 2. Aufl. Mit 9 Figuren im Text, 13 Ansichten und 10 Karten auf 15 Taf. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. gr. 8. X—261 SS. M. 7.—.

Schultze, Leonhard (Prof.), Aus Namaland und Kalahari. Bericht an die Königl. Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin über eine Forschungsreise

im westlichen und zentralen Südafrika, ausgeführt in den Jahren 1903—1905. Mit 25 Taf. in Heliogravüre und Lichtdruck, 1 Karte und 286 Abbildungen im Text. Jena, Gustav Fischer, 1907. Lex.-8. XIV—752 SS. M. 60.—.

Vialatte, A., L'avenir économique du Japon. Paris, Marcel Rivière, 1907. 16. fr. 2.—.

Forrest, J. Dorsey, The development of western civilization. Chicago, The University of Chicago Press, 1907. 8. 430 pp. $ 2.—.

Griffis, W. E., The Japanese nation in evolution. London, G. G. Harrap & Co., 1907. 8. 6/.—.

Muir, R., A history of Liverpool. London, Williams, 1907. 8. 388 pp. with maps and illustrations. 6/.—.

Patten, S. N., The new basis of civilisation. New York, Macmillan, 1907. 8. 220 pp. $ 1.—. (American Social Science Series, edited by S. M. Lindsay. Vol. 1.)

Wright, Hamilton M., A handbook of the Philippines. With 3 new maps and 150 illustrations from photographs. Chicago, A. C. Mc Clurg & Co., 1907. 8. XVII—431 pp. $ 1,40.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Alverdes, Hermann, Mein Tagebuch aus Südwest. Erinnerungen aus dem Feldzuge gegen die Hottentotten. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling (1907). 8. VII—285 SS. M. 3.—.

Blixên, Carlos (Gesandtschaftssekretär), Deutschland in Uruguay. Vortrag, gehalten in der Abteilung Berlin-Charlottenburg der Deutschen Kolonial-Gesellschaft am 8. April 1907. Berlin, Hermann Paetel, 1907. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Böttger, Hugo, Die neue Aera der deutschen Kolonialpolitik. Berlin, Carl Heymann, 1907. 8. 96 SS. M. 0,60. (Burschenschaftliche Bücherei. Bd. III, 4.)

Dissmann, Wilhelm, Siedelungen und Volksdichte im Siegerlande. Diss. Marburg a. d. Lahn, Druck von A. W. Zickfeldt, Osterwieck a. Harz, 1907. gr. 8. 111 SS. mit 2 Karten.

Elsheimer, Ernst, Volksdichte und Siedelungen im Meißnerlande. Diss. Marburg, Druck von Lüdtke & Martens, Kiel, 1907. gr. 8. 106 SS. mit 1 Karte.

Jahre, Zwanzig, deutscher Kulturarbeit. 1886—1906. (Haus der Abgeordneten.) Berlin, W. Moeser Buchdruckerei, 1907. 4. V—308 SS. mit 1 Karte, mehreren Plänen und Abbildungen. M. 8.—.

Kolonie und Heimat in Wort und Bild. Organ des deutschkolonialen Frauenbundes. Red.: Eduard Buchmann. 1. Jahrg. Oktober 1907—September 1908. 26 Nummern. (Nr. 1. 16—4 SS.) Berlin, Eduard Buchmann. 4. Halbjährlich M. 1,30.

Kühner, A., Zur Säuglingssterblichkeit und deren Abhilfe. Leipzig, Benno Konegen, 1907. 8. 11 SS. M. 1.—. (Aus: Reichs-Medizinal-Anzeiger.)

Langer, Oskar, Die Kindersterblichkeit der Jahre 1902—04 in Düsseldorf in den Stadtbezirken und sozialen Bevölkerungsgruppen. Diss. der Univ. Münster. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. gr. 8. 90 SS.

Leutwein, Theodor (Gouverneur a. D.), Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika. 3. Aufl. Mit 176 Abbildungen und 20 Skizzen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. Lex.-8. X—589 SS. M. 11.—.

Schlettwein, Carl (Farmbesitzer), Der Farmer in Deutsch-Südwest-Afrika. Eine Darstellung sämtlicher für den afrikanischen Farmer in Betracht kommenden Erwerbszweige und ein Leitfaden für Anfänger. Wismar, Hinstorff'sche Verlagsbuchh., 1907. gr. 8. V—183 SS. mit 66 Abbildungen. M. 6.—.

Uth, Max Rudolf, Im Sattel und Ochsenwagen. Erlebnisse und Beobachtungen in Deutsch-Südwest-Afrika. Fulda, G. Nehrkorn'sche Buchh., 1907. 8. 135 SS. mit 1 Taf. M. 2.—.

Wirtschafts-Atlas der deutschen Kolonien. Herausgeg. von dem kolonial-wirtschaftlichen Komitee E. V., wirtschaftlichen Ausschuß der deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin. 2. verb. Aufl. Berlin, Dietrich Reimer (1907). fol. 10 farbige Karten mit 19 SS. Text. M. 5.—.

Compte Rendu de la Session tenue à Bruxelles les 17, 18 et 19 Juin 1907. Bruxelles, Institut colonial international, 1907. 8. 436 pag. fr. 15.—. (Bibliothèque coloniale internationale.)

Barbour, J. S., A history of William Paterson and the Darien Company. Edinburgh and London, William Blackwood and Sons, 1907. 8. 296 pp. 6/.—.

Cauthe, James, Physical efficiency. A review of the deleterious effects of town life upon the population of Britain. London, Putnam, 1907. 8. 226 pp. 3/.6

Meriwether, Colyer, Our colonial curriculum. Washington, Capital Publishing Co., 1907. 8. 301 pp. $ 3.—.

Starr, The truth about the Congo. London, T. W. Laurie, 1907. 8. 2/.6.

Africa, L', italiana al Parlamento nazionale, 1882—1905. Roma, tip. Unione cooperativa editrice, 1907. 4. 989 pp. con 3 tavole.

Cristaldi, Nicolò (prof.), Tre mesi nella Colonia Eritrea: studio fatto suoi luoghi nell' escursione aprile—giugno 1907. Roma, tip. G. Balbi, 1907. 8. 51 pp. l. 5.—.

Ferreri, Gherardo (prof.), Gli Italiani in America: impressioni di un viaggio agli Stati Uniti. Roma, tip. del Campidoglio, di G. D'Antonis, 1907. 8. 143 pp. l. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bevern, Georg v., geboren 4. August 1807, gestorben 23. Juni 1892. Erinnerungen aus seinem Leben und an die Anfänge der zweiten Agrarreform in Estland 1839—1842. Reval, Kluge & Ströhm, 1907. 8. 226 SS. mit Bildnis. M 4,50.

Gewerkschaft, Die Mansfeld'sche kupferschieferbauende, zu Eisleben. (Festschrift zum X. deutschen Bergmannstage, 10—12. September 1907.) Eisleben, Kuhnt-sche Buchh. (1907). Lex.-8. III—215 SS. mit Figuren, 3 farbigen Taf. und 3 farbigen Karten. M. 12.—.

Karwehl, H., Die Entwicklung und Reform des deutschen Knappschaftswesens. Mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. XIV—164 SS. M. 4,50. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. IV. Heft 2.)

Krusch, P. (Prof.), Die Untersuchung und Bewertung von Erzlagerstätten. Stuttgart, F. Enke, 1907. Lex.-8. XX—517 SS. mit 102 Figuren. M. 16.—.

Lappe, Josef, Die Geseker Huden. Diss. der Univ. Münster. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. gr. 8. VIII—101 SS.

Laske, E. (Bergwerksdirektor), Die Grundfehler der hannoverschen Kali-Unternehmung und ihre Heilung. Staßfurt, R. Weicke, 1907. gr. 8. 29 SS. M. 1,20.

Pudor, Heinrich, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Auslande. II. Bd.: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Großbritannien und Irland, Frankreich, Italien, Portugal und Belgien. Gautzsch b. Leipzig, Felix Dietrich, 1907. gr. 8. VIII—133 SS. M. 7,50.

Skalweit (Landwirtschaftl. Sachverständiger), Der Obstbau in England. Berlin, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, 1907. gr. 8. 23 SS. M. 0,50. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Buchausg. Stück 15.)

Weiss, Hieronymus, Quousque tandem? Die Agrarfrage im Lichte der Wahrheit. Graz, Styria, 1908. 8. 58 SS. M. 0,90.

Huffel, G., Économie forestière. Tome III. Paris, Rothschild, 1907. 8. 512 pag. fr. 10.—.

Moore, Harold E., Our heritage in the land. London, P. S. King and Son, 1907. 8. 144 pp. 1/.—.

Muterji, N. G., Handbook of Indian agriculture. 2nd edition. London, Thacker, 1907. 8. 15/.—.

Roberts, W. Hazlitt, Landward ho! A review of the land and unemployed questions and a solution. London, Caxton Press, 1907. 8. 108 pp. 1/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Adreßbuch der sächsisch-thüringischen Industrie. Dresden-N., Export-Verein im Königreich Sachsen, 1907. 8. XVI—636—VIII—119—67 SS. mit Taf. u. 1 Karte. M. 5.—.

Arbeitszeit, Die, in den Fabrikbetrieben Oesterreichs. Dargestellt vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1907. 4. XCVI—459 SS. mit 2 farbigen Taf. M. 3,60.

Engel, August, Handwerkerfragen. (1.—3. Tausend.) M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1907. gr. 8. 144 SS. M. 1.—. (Soziale Tagesfragen. Heft 6.)

Gewerbe- und Industrie-Zeitung, Hanseatische. Wochenschrift. Redakteur: R. Klagemann. 1. Jahrg. Oktober—Dezember 1907. 13 Nummern. (Nr. 1 10 SS.) Hamburg, Johannes Kriebel, 1907. 4. M. 1,25.

Gottscho, Lucian (Patentanwalt), Patentpraxis. 3. Aufl. Berlin, Verlag Der deutsche Kaufmann (1907). 8. 275 SS. M. 4.—.

Lehmann, Julius, Strikes, Aussperrungen und Verträge. Diss. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. 8. IX—46 SS.

Löhner, Otto, Bauarbeiterschutz und Baupolizei in Bayern. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf., 1907. gr. 8. VIII—140 SS. M. 3,50. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Stück 84.)

Sicherung, Die, der Bauforderungen. Denkschrift der Handelskammer zu Magdeburg. Magdeburg (Heinrichshofen's Sortiment) 1907. Lex.-8. 16 SS. M. 1.—.

Wagner, Curt, Konserven und Konservenindustrie in Deutschland. Mit einem Anhang Upton Sinclairs „The Jungle". Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. 113 SS. M. 3.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. 4. Heft 3.)

Viallate, A., La concurrence américaine. Organisation industrielle. L'expansion industrielle. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1907. 4. fr. 3.—.

Munro, A., The Transvaal labour problem. London, Deane, 1907. 8. 192 pp. 1/.—.

Waring, Luther Hess, The law and the gospel of labor. Washington, Neale Publishing Co., 1907. 8. 140 pp. $ 1.—.

Natella, Matteo, Vangelo politico e sociale, ai lavoratori d'Italia. Roma, tip. Moderna, 1907. 8. 83 pp. l. 2.—.

Scelsi, Benedetto (avv.), Scioperi e serrate e loro risoluzione secondo giustizia. Roma, fratelli Bocca, 1907. 8. 38 pp. l. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Diepenhorst, Fritz, Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrunterstützungen der Kartelle mit besonderer Rücksicht auf ihre Bedeutung für die reinen Walzwerke. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf., 1908. Lex.-8. 54 SS. M. 1,50.

Friederici, Geo (Hauptmann a. D.), Die Schiffahrt der Indianer. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1907. gr. 8. VII—130 SS. mit Abbildungen. M. 4.—. (Studien und Forschungen zur Menschen- und Völkerkunde, unter wissenschaftlicher Leitung von Georg Buschan. I.)

Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Neue Sammlung der bis zum 1. April 1907 erstatteten Gutachten. Im Auftrage des Aeltesten-Kollegiums herausgeg. von Max Apt. Berlin, Carl Heymann, 1907. gr. 8. XVI—953 SS. M. 10.—.

Haudek, Raimund, Lehrbuch der Handels- und Wechselkunde. Wien, Carl Konegen, 1907. gr. 8. IV—332 SS. M. 3.—.

Mattersdorff, Wilhelm, Städtische Verkehrsfragen. Untersuchung der den städtischen Verkehr bestimmenden Einflüsse und Nutzanwendung der Ergebnisse bei Verkehrsschätzungen. Mit 34 Figuren. Berlin, Julius Springer, 1907. Lex.-8. III—42 SS. M. 2,40.

Schatz, Ernst, Verkehrsgeographische Betrachtungen über Wasserwege und Eisenbahnen im rechtsrheinischen Süddeutschland. Jenaer Diss. Sondershausen, 1907. 8. 58 SS.

Stahr, Kurt, Die Hanse und Holland bis zum Utrechter Frieden 1474. Diss. Marburg, R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei, 1907. 8. 83 SS. mit 2 Beilagen.

Bunau-Varilla, Philippe, Le détroit de Panama. Documents relatifs à la solution parfaite du problème de Panama. Paris, H. Dunod & E. Pinat, 1907. 8. fr. 10.—.

Berard, M. Victor, British Imperialism and commercial supremacy. Translated by H. W. Foskett. London, Longmans, Green, and Co., 1907. 8. 308 pp. 7./6.

Churchill, Winston S., For free trade. London, A. L. Humphreys, 1907. 8. 134 pp. 1/.—.

Forbes, V. A., and W. H. R. Ashford, Our waterways. A history of inland navigation, considered as a branch of water conservancy. London, John Murray, 1907. 8. 350 pp. 12/.—.

7. Finanzwesen.

Denk, E. (Finanz-R.), Das württembergische Finanzarchiv. 1. Die Aktensammlung der herzoglichen Rentkammer. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1907. gr. 8. IV—160 SS. M. 2.—. (Württembergische Archivinventare. Herausgeg. von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Heft 1.)

Freund, Friedrich (Geh. Ober-Reg.-R.), Ueber die Abwanderung von Steuerzahlern aus der Stadt in die Vorortgemeinden und über die Petition der Stadt Berlin um Ausdehnung des Forensalsteuerrechts auf das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung. Berlin, Carl Heymann (1907). 8. 11 SS. M. 0,20. (Aus: Preußisches Verwaltungsblatt.)

Spitzmüller, Alexander (Finanzlandesdir.-Vizepräsident), Die Quote. Wien, Alfred Hölder, 1907. Lex.-8. 39 SS. M. 1,30. (Aus: Oesterreichisches Staatswörterbuch.)

Drago, L., Les emprunts d'État et leurs rapports avec la politique internationale. Paris, A. Pedone, 1907. 8. fr. 2,50.

Lange, M. E., Local taxation in London. With a preface by Lord Welby. London, P. S. King and Son, 1907. 8. 56 pp. 1/.—.

Waal, E. de, Onze Indische financiën. VIII. West-Borneo. s'-Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1907. gr. 8. VIII—283 blz. fl. 4,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Binswanger, Otto, Die obligatorische Viehversicherung in der Schweiz. Leipziger Diss. Weida i. Th., Thomas & Hubert, 1907. 8. 91 SS.

Bischoff, D. (Direktor), Kulturaufgaben des Versicherungswesens. Vorlesungen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. gr. 8. IV—136 SS. M. 4.—. (Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Heft 12.)

Caleb, R. (Handelsschul-Dir.), Kapitalanlage und Bankverkehr. Stuttgart, Muthsche Verlagsbuchh., 1908. gr. 8. 126 SS. M. 2.—.

Dachrodt, Friedrich (Referendar), Die Rentenversicherung. Diss. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1907. 8. VIII—46 SS. M. 1,20.

Hoffmann, Friedrich, Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorien. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. Lex.-8. VI—294 SS. M. 8.—.

Invalidenversicherung und Wohlfahrtspflege. Alte und neue Ziele für die Invalidenversicherung. 1. u. 2. Tausend. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1907. gr. 8. 60 SS. M. 0,60. (Soziale Tagesfragen. Heft 19.)

Knörk, Otto (Direktor), Geld-, Bank- und Börsenkunde. Ein Ratgeber für den Verkehr mit der Bank und der Börse. Mit Anhang: Wie schützt sich der Kapitalist vor Vermögensverlusten? Wertpapiere, die zu Kapitalanlagen besonders geeignet sind. Berlin, R. Wichert, 1907. 8. VIII—312 SS. M. 3.—. (Neue kaufmännische Bibliothek. 2.)

Mauer, Hermann, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1907. gr. 8. VIII—206 SS. M. 5,50. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft 22.)

Schmöger, Alois (Prof.), Was soll der Klerus über Wertpapiere, Sparkassen, Banken und Börse wissen? Wien, Carl Fromme, 1907. 8. VII—165 SS. mit 1 Tabelle. M. 2,50.

Schrüffer, Alexander, Die Bodenzinsfrage in Bayern. München, J. Lindauersche Buchh., 1907. gr. 8. V—77 SS. M. 1,50.

Zacher (fr. Senats-Vorsitzender), Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Neu zusammengestellt für den XIV. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Berlin 1907. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts bearbeitet. 12. Ausg. Berlin, Behrend & Co., 1907. gr. 8. 47 SS. mit Figuren. M. 0,25.

Easton, H. T., Money, exchange, and banking. In their practical, theoretical, and legal aspects. 2nd edition. London, J. Pitman, 1907. 8. 312 pp. 5/.—.

Easton, H. T., The work of a bank. 3d edition, revised and enlarged. London, E. Wilson, 1907. 8. 138 pp. 2/.—.

Gonner, E. C. K., Interest und saving. London, Macmillan & Co., 1907. 8. 188 pp. 3/.6.

Howarth, William, Our banking clearing system and clearing houses. 4th edition. London, E. Wilson, 1907. Cr. 8. 210 pp. 3/.6.

Hull, Walter H., Practical problems in banking and currency. New York, Macmillan, 1907. 8. 585 pp. $ 3,50.

Lauck, W. J., Causes of the panic of 1893. Boston, Houghton, Mifflin, 1907. 8. 122 pp. $ 1/.—.

Lloyd, S., The Lloyds of Birmingham. With some account of the founding of Lloyds bank. Birmingham, Cornish Bros., 1907. 8. 262 pp. 7./6.

Royall, W. L., A history of Virginia banks and banking prior to the Civil War; with an essay on the banking system needed. Washington, Neale Publishing Co., 1907. 12. 73 pp. $ 1,25.

De Rossi, Biagio Carlo, L'ordinamento del credito fondiario in Europa e particolarmente in Italia: fondamenti economici, cenni storici, statistica, legislazione. Torino, Unione tipografico-editrice, 1907. 8. 781 pp. l. 16.—.

9. Soziale Frage.

Fassbender, Martin (Prof.), Iß dich gesund! Gedanken über die Ernährungsfrage, nach einem Aufsatze in der „Sozialen Cultur" erweitert dargestellt, als kleiner Beitrag zur Wohlfahrtspflege. Dresden-A., Wilh. Klemich & Co. (1907). kl. 8. 22 SS. M. 0,30.

Freese, Heinrich, Bodenreform! Gotha, Friedrich Emil Perthes, 1907. 8. 269 SS. M. 4.—.

Fuchs, Carl Johannnes (Prof.), Zum Streit um Kleinhaus und Mietkaserne. Erwiderung. Dresden, O. V. Böhmert (1907). Lex.-8. 11 SS. M. 0,50. (Aus: Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften.)

Hassell, Ulrich v. (Oberstleutn. a. D.), Wer trägt die Schuld? Reformgedanken über die Erziehung der männlichen Jugend nach der Konfirmation. Stuttgart, Chr. Belser, 1907. gr. 8. 50 SS. M. 0,80. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Heft 245.)

Jahrbuch des Charitasverbandes für das Geschäftsjahr 1907/1908. Herausgeg. vom Vorstand des Charitasverbandes für das katholische Deutschland. (1. Jahrg.) Freiburg i/B., Geschäftsstelle des Charitasverbandes für das katholische Deutschland, 1907. Lex.-8. 113 SS. mit Abbildungen. M. 1.—.

Kompert, Paul, Kritische Betrachtungen über die Bodenreform. Wien, Manz, 1907. gr. 8. 149 SS. M. 3,10.

Laquer, B., Gotenburger System und Alkoholismus. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1907. Lex.-8. VIII—73 SS. M. 2,40. (Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft 53.)

Meyer, Otto, Die Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit in Halle a. S. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1907. Lex.-8. VIII—126 SS. mit 2 Taf. M. 3.—.

Schoch, Otto, Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Preisgekrönte Arbeit. Zürich, Schultheß & Co., 1907. gr. 8. 142 SS. M. 3,20. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. XVII.)

Schroeder, Eduard August, Der Alkoholismus und die soziologischen Grenzen seiner Bekämpfung. Eine sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchung. Leipzig, Rossbergsche Verlagsbuchh., 1907. gr. 8. VII—22 SS. M. 0,75.

Werner, Julius (Pfarrer), Das moderne Proletariat und die deutsche Nation. Stuttgart, Chr. Belser, 1907. gr. 8. 56 SS. M. 0,80. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Heft 246.)

Poinsard, Léon, La production, le travail et le problème social dans tous les pays au début du XXe siècle. Tome I. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. fr. 16.—.

Alden, P., and E. E. Hayward, Housing. London, Headley, 1907. Cr. 8. 1/.—. (Social Service Handbooks.)

Geisser, Alberto, Il problema delle abitazioni popolari nei riguardi finanziari e sociali: conferenza. Torino, S. Lattes e C., 1907. 8. 103 pp. con 7 tavole.

Pisani, Giuliano, La beneficenza in Lucca prima del mille. Lucca, tip. Rocchi, 1907. 8. 109 pp. l. 3,50.

10. Gesetzgebung.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungsfragen. Herausgeg. von Joseph Kohler und Fritz Berolzheimer. 1. Jahrg. 4 Hefte. (1. Heft. 184 SS.) Berlin-Wilmersdorf, Walther Rothschild, 1907. gr. 8. M. 20.—.

Aus römischem und bürgerlichem Recht. Ernst Immanuel Bekker zum 16. August 1907 überreicht von F. Bernhöft, P. F. Girard, O. Gradenwitz, E. Hölder, P. Krüger, R. Leonhard, L. Mitteis, E. Rabel, E. Seckel, A. v. Tuhr, L. Wenger, E. Zitelmann. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf. (1907). gr. 8. VII—410 SS. M. 10.—.

Bauchwitz, Hans, Der Rechtsschutz des Pseudonyms insbesondere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Leipzig, Otto Wigand, 1907. 8. 105 SS.

Biermann, Johannes (Prof.), Bürgerliches Recht. 1. Bd. Allgemeine Lehren und Personenrecht. Berlin, H. W. Müller, 1908. gr. 8. VIII—538 SS. M. 10.—.

Bodelschwingh, F. v. (Landtags-Abg.), Das Wanderarbeitsstättengesetz. Offener Brief an den Herrn Grafen v. d. Schulenburg, Grünthal. Bielefeld, Bethel (1907). 8. 29 SS. M. 0,30.

Creutz, Otto, Die Rechtswirkung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und -nehmern. Diss. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. 8. VI—46 SS.

Esser, Robert (Geh. Justiz-R.), und (Rechtsanwalt) Ferdinand Esser, Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. 3., verm. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1907. 8. XVI—306 SS. M. 4.—.

Francke, W. Ch. (Oberlandesgerichts-R. a. D.), Für die Bauforderungen. Uebersicht, Kritik, Gegenentwurf. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1908. gr. 8. 67 SS. M. 1,20.

Funke, Ernst (exped. Sekretär), Führer durch die Unfallversicherung des Deutschen Reichs. Für die Versicherten nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung bearbeitet. Berlin, Franz Vahlen, 1907. 8. 34 SS. M. 0,50.

Guyer, E. (Rechtsanwalt), Die rechtliche Stellung des Verletzten im Heilverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Pflicht zur Duldung von Operationen. Eine Untersuchung. Zürich, Schulthess & Co., 1908. 8. 97 SS. M. 1,80.

Hahn, Julius (Amtsger.-R.), Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze sowie den wichtigeren Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung und Kommentar. 5., verb. u. verm. Aufl. Grunewald-Berlin, A. Troschel, 1907. gr. 8. VIII—523 SS. M. 6,50.

Heymann, Wilhelm, Die Zweigniederlassung im deutschen Handelsrecht. (Diss.) Leipzig, Rossberg'sche Verlagsbuchh., 1907. gr. 8. 92 SS. M. 1,80.

Hoche, A. (Prof.), Notwendige Reformen der Unfallversicherungsgesetze. Nach einem Referate. Halle a. S., Carl Marhold, 1907. gr. 8. 27 SS. M. 0,75. (Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Heft 8.)

Jonas, Martin, Die Konkursfeststellung in ihrer prozessualen Durchführung. Berlin, Franz Vahlen, 1907. gr. 8. VI—95 SS. M. 2,40.

Klien, Erich, Die Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten nach § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Leipzig, Veit & Co., 1907. gr. 8. XIV—124 SS. M. 3,50.

Lucas, Hermann (Wirkl. Geh. Oberjustiz-R.), Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 2. Teil. Das materielle Strafrecht. 2., verb. u. verm. Aufl. Berlin, Otto Liebmann, 1907. gr. 8. VIII—427 SS. M. 8.—.

Rietschel, Siegfried (Prof.), Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, mit einer vergleichenden Ausgabe der lateinischen Stadtrechtstexte des 13. Jahrhunderts. Tübingen, H. Laupp, 1907. Lex.-8. 45 SS. M. 1,50. (Aus: Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für Friedrich von Thudichum zum fünfzigjährigen Doktor-Jubiläum 19. August 1907.)

Schmid, Georg (Reg.-Assess.), Die Geschichte des deutschen Arbeiterversicherungs-Rechtes. Biberach, Dorn, 1907. 8. 180 SS. M. 2,50.

Seuffert, Lothar (Prof.), Kommentar zur Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 mit den Aenderungen der Novelle vom 5. Juni 1905, nebst den Einführungsgesetzen. 10., neu bearb. Aufl. 1. Bd. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchh., 1907. Lex-8. XXIX—724 SS. M. 19.—.

Sokolowski, Paul (Prof.), Die Philosophie im Privatrecht. 2. Bd. Der Besitz im klassischen Recht und dem deutschen Bürgerlichen Gesetz. Halle a. S., Max Niemeyer, 1907. gr. 8. XIV—469 SS. M. 12.—.

Sternberg, Theodor (Priv.-Doz.), J. H. v. Kirchmann und seine Kritik der Rechtswissenschaft. Berlin-Wilmersdorf, Walther Rothschild, 1908. Lex.-8. XX—209 SS. mit 1 Bildnis. M. 5,60.

Thomasius, Georg (Rentamtmann), Die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Verkehrssteuer für gemischte Schenkungen in Elsaß-Lothringen nach dem Reichserbschaftssteuergesetz vom 29. Juni 1907. Text beider Gesetze unter Ausschaltung aller das Verständnis erschwerenden Verweisungen zu einem Ganzen verarbeitet. Straßburg i. E., W. Heinrich, 1907. gr. 8. V—101 SS. M. 3,60.

Wenger, Leopold, Zum Wohn- und Wirtschaftsrecht in den Papyri. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf. (1907). gr. 8. 13 SS. M. 0,50. (Aus: Aus römischem und bürgerlichem Recht.)

Wittgensteiner, Arno, Boykott und boykottähnliche Maßregeln nach geltendem Reichsrecht. Diss. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. 8. IX—67 SS.

Edwards, Alba M., The labor legislation of Connecticut. New York, The Macmillan Company (1907). 8. VIII—322 pp. $ 1.—. (Publications of the American Economic Association. Series III, Vol. VIII, No. 3, August, 1907.)

Knowles, C. M., The law relating to compensation for injuries to workmen. 2nd edition. London 1907. 8. 8/.—.

Brugi, Biagio (prof.), Introduzione enciclopedica alle scienze giuridiche e sociali nel sistema della giurisprudenza. 4a edizione riveduta ed ampliata. Milano, Società editrice libraria, 1907. 24. XXVIII—468 pp. l. 5.—. (Piccola biblioteca scientifica, n° 14.)

De Simone, Alfredo, Il contratto di trasporto sulle strade ferrate. I. Trasporto di merce. Napoli 1907. 8. 292 pp. l. 5.—.

Giorgi, Giorgi (avv.), Teoria delle obbligazioni nell diritto moderno italiano. Vol. II. Settima edizione. Firenze, Casa ed. fratelli Cammelli, 1907. 8. XII—625 pp. l. 9.—.

Navarrini, Umberto (prof.), Studi e questioni di diritto commerciale. (Indice: Conto corrente. Apertura di credito. Assicurazioni. Società e associazioni commerciali etc.) Torino, Grafica ed. politecnica, 1907. 8. 228 pp. l. 5.—.

Pasini, Eugenio Umberto (avv.), Generalità di diritto processuale civile. Perugia, tip. Umbra, 1907. 8. 145 pp. l. 4.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Dienstfertig, Josef (Referendar), Die rechtliche Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstags auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reiches. Breslau, Koebner, 1907. gr. 8. IX—76 SS. M. 1,50.

Gerl, Ludwig Maria, Die Matrikularbeiträge. Eine Studie aus dem Reichsfinanzrecht. Diss. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. 8. VI—41 SS.

Jensch, Franz (Referendar), Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie bis 1800. Diss. Breslau, M. & H. Marcus, 1907. gr. 8. VIII—73 SS.

Kieschke, Werner, Die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen der Vertagung, Schließung und Auflösung des deutschen Reichstags. Diss. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. 8. VIII—54 SS.

Loën, Waldemar Freiherr von (Referendar), Das Erfordernis der ministeriellen Gegenzeichnung nach dem Staatsrecht Preußens und des Deutschen Reichs. Breslauer Diss. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. gr. 8. X—68 SS.

Mosel, Curt v. der (Ober-Verwaltungsger.-R.), Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts. 11. Aufl. Leipzig, Roßberg'sche Verlagsbuchh., 1907. Lex.-8. IV—896 SS. M. 25.—.

Müller, Joseph, Die Rechtsverhältnisse der Armenarbeitsanstalten in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Verhältnisse. Diss. Breslau, Grosser & Co., 1907. gr. 8. X—74 SS.

Oertzen, H. v. (Vize-Landmarschall), Einige Gedanken über die Fortbildung der mecklenburgischen Verfassung. Der öffentlichen Prüfung empfohlen. Rostock i. M., Stiller'sche Hof- und Univ.-Buchhandlung, 1907. 8. 46 SS. M. 0,50.

Pachnicke, Hermann (Reichstags-Abg.), Die mecklenburgische Verfassungsfrage. Parchim, Hermann Freise, 1907. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Rehm, Hermann (Prof.), Ergänzung der Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. Lex.-8. III—70 SS. M. 0,50. (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 5.)

Rumpelt, Karl (Referendar), Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Breslauer Diss. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. gr. 8. IX—58 SS.

Triepel, Heinrich (Prof.), Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche. Eine staatsrechtliche und politische Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. Lex.-8. 125 SS. M. 3.60.

Trier, Fritz (Referendar), Verfassungswidrige Reichsgesetze. Marburger Diss. Frankfurt a. M., Druck von Aug. Weisbrod, 1907. gr. 8. 86 SS.

Wrangel, Karl Gustav Freiherr von (Referendar), Die Erfordernisse eines gültigen und verbindlichen Reichsgesetzes. Breslauer Diss. Borna-Leipzig, Robert Noske, 1907. gr. 8. VII—68 SS.

Poullet, Les institutions françaises de 1795 à 1814. Essai sur les origines des institutions belges contemporaines. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1907. 8. fr. 10.—.

Giardina, Pietro (prof.), La ragioneria nella amministrazione dello Stato. Catania, F. Battiato, 1907. 8. 204 pp. l. 5.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Prinzing, Friedrich, Dr. med., prakt. Arzt in Ulm a. D., Handbuch der medizinischen Statistik. Jena (Gustav Fischer) 1906. VII, 559 SS.

Seit Oesterlens vor 40 Jahren erschienener Bearbeitung der medizinischen Statistik ist ein derartiges Buch nicht mehr geschrieben worden, und man konnte deshalb von einem Bedürfnis reden, das der durch seine medizinisch-statistischen Arbeiten bekannte Friedrich Prinzing jetzt zu erfüllen unternimmt.

Er gliedert den Stoff nach einer kurzen Einleitung in folgende drei mit dem Ablauf des menschlichen Lebens korrespondierenden Hauptabschnitte: 1) Geburten; 2) Krankheit, Unfall und Gebrechen; 3) Sterbefälle. — Die medizinische Statistik definiert der Verf. als „die exakte zahlenmäßige Untersuchung der pathologischen Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft“, d. h. einschließlich der Ursachen des Eintretens dieser Erscheinungen. Wo der Verf. sich über die Grenze der pathologischen Erscheinungen hinaus ergeht, geschieht es, weil die Ergebnisse der betreffenden Statistiken (z. B. die unehelichen Geburten) von Einfluß auf pathologische Erscheinungen (Ziffern der Kindersterblichkeit) sind. In einem besonderen Kapitel bespricht der Verf. die Methode der medizinischen Statistik, kritisiert das Urmaterial, das nicht nur für die internationale, sondern zum guten Teil auch für die einheimische Statistik die wünschenswerte Zuverlässigkeit vermissen läßt, und erörtert die Fragen der lokalen Differenzierung der Ergebnisse, die Methoden der Berechnung (Methode der Standardsterblichkeitsziffer und Methode der Standardbevölkerungsziffer) und die Technik der Vergleiche, — ein Hauptkapitel der Statistik überhaupt wie der medizinischen Statistik ganz besonders, weil diese sehr leicht zur Gegenüberstellung ungleichwertiger Ergebnisse verleitet. — Ein Kapitel über die Entwickelung der medizinischen Statistik schließt die Einleitung.

Im Hauptteil des Werkes werden unter Darbietung eines großen Zahlenmaterials die Tatsachen der Medizinalstatistik dargestellt, und zwar überall international, natürlich unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Zahlen. Für den Nationalökonomen erscheinen aus dem I. Teil besonders wichtig die Kapitel: Die Geburtsziffer. — Die eheliche Fruchtbarkeit. — Die monatlichen Schwankungen der Geburtenzahl. — Die unehelichen Geburten. — Das Geschlecht der Geborenen. Die gefundenen Ergebnisse hier wiederzugeben, verbietet der Raum. Nur einige wichtige Sätze seien angeführt: Daß die eheliche Fruchtbarkeit in den Städten erheblich kleiner ist als auf dem Lande, wird von Prinzing bestätigt. In allen Staaten ist ein Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit zu verzeichnen. Verf. tritt dem Malthusschen Bevölkerungsgesetz entgegen. — Die Untersuchung der monatlichen Schwankungen ergibt immer noch das bekannte Mai- und Dezembermaximum der Konzeptionen. — Die Mehrgeburten nehmen mit dem Alter der Frau zu, nach zahlreichen Geburten wächst die Wahrscheinlichkeit der Mehrgeburten; in Deutschland hat die Häufigkeit der Mehrgeburten zugenommen. — Im Kapitel der „unehelichen Geburten“ erörtert der Verf. auch die Frage nach den sozialen, wirtschaftlichen und sozialethischen Ursachen der Unehelichkeitsquote. — Der Knabenüberschuß ist am höchsten bei der Empfängnis; denn er ist für die Fehlgeburten sowohl wie für die Totgeburten und für die gesunden Geburten nachzuweisen; in den Städten ist der Knabenüberschuß kleiner als auf dem Lande. Die Theorien über die Entstehung des Geschlechts und über das Geschlechtsverhältnis werden vom Verf. besprochen.

Der zweite Hauptteil, der die Erkrankungen, Unfälle und Gebrechen zum Gegenstande hat, beginnt mit einer Mitteilung über die Unzulänglichkeit und Aussichtslosigkeit der Gewinnung einer allgemeinen Morbiditätsziffer, zu der die Krankenkassenstatistik immerhin einen beachtenswerten Anfang liefert. Es handelt sich dabei um die Auffindung der Erkrankungsziffer, der Ziffern der Krankheitsdauer und der Krankheitswahrscheinlichkeit. Noch mehr aber interessieren den Nationalökonomen die Zusammenhänge zwischen Morbidität und Beruf; hier läßt sich die „Gefährlichkeit“ eines Berufes nicht immer leicht ermitteln, weil der Umstand, daß gewisse Berufe besonders von schwächlichen Menschen aufgesucht werden, die Klarheit der Zahlen zum Teil stark beeinflußt. Aehnlich liegt es mit den beobachteten schädlichen Einwirkungen der Fabriktätigkeit auf die verheirateten Frauen, wobei auch die häuslichen Verhältnisse der Arbeiterin mit in Betracht gezogen werden müssen, ehe von einer absoluten Gefährlichkeit des betreffenden Industriezweiges gesprochen werden kann. Die einzelnen Berufskrankheiten werden dann in einem Ueberblick zusammengestellt und eingehend an der Hand von Zahlen erörtert; auch die Erkrankungen in der Armee finden eine statistische Darstellung. Unfall- und Invaliditätsstatistik schließen sich an, sowie Blinden- und Taubstummenstatistik, und eine 30 Seiten umfassende Abhandlung über die Statistik der Geisteskrankheiten. Die Ergebnisse der Zählungen, soweit sie für die verschiedenen Länder einige Zuverlässigkeit beanspruchen können, finden wir hier mitgeteilt; der Kretinismus wird besonders aufgeführt. In

einem besonderen Abschnitt sichtet der Verf. die persönlichen Verhältnisse der Geisteskranken nach Geschlecht und Alter (Beginn der Erkrankung), Zivilstand (bei den Verwitweten zeigt sich eine größere Neigung zu psychischen Erkrankungen), Stand und Beruf, Religion und Nationalität (die Bedeutung der Rasse für die Irrsinnshäufigkeit). Unter den Ursachen der Geisteskrankheiten sehen wir die Tatsache, daß Alkohol und Lues die Hauptgründe darstellen, mit erdrückender Deutlichkeit durch Zahlen bestätigt. Eine Ergänzung dazu bildet das Kapitel über die Trunksucht, dessen Zahlen von allem unkritischen und unwissenschaftlichen Tendenzbeiwerk entkleidet, dennoch laut genug die sozialhygienische Gefahr des Alkoholgenusses zeigen: Trinker haben eine größere Morbidität und Mortalität; die Erkrankungshäufigkeit ist bei Abstinenten kleiner als bei Nichtabstinenten, besonders in den Tropen, schweizerische, englische und skandinavische Statistiken geben hierüber besonders deutliche Aufschlüsse; auch die Wirkungen des Alkohols auf die Degeneration der Nachkommenschaft werden erörtert. — Die Frage der Kasernierung der Prostitution zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten läßt sich auch mit Hilfe der Statistik nicht lösen; indes scheint nach Prinzing auch die Statistik nicht unbedingt für einen Erfolg der Reglementierung zu sprechen. — Kapitel über Militärtauglichkeit, Vererbung und Entartung schließen diesen zweiten Hauptteil des Werkes; die medizinische Statistik hat gerade in den Vererbungs- und Entartungsfragen (Tuberkulose, Alkoholismus, Geisteskrankheiten, Karzinom u. a.) ein wichtiges Wort mitzureden, aber das Material hierfür ist noch sehr lückenhaft; was Prinzing in dieser Hinsicht mitteilt, ist kompilatorisch und hat noch wenig Beweiskraft.

Ueber den Gegenstand des dritten und letzten Hauptteils des Buches, die Sterblichkeitsziffer, liegen viele einzelne Vorarbeiten vor, und der Verfasser bewegt sich hier auf zumeist festerem Boden. Was er hier unter Mitteilung ausgiebigeren Zahlenmaterials für die Sterblichkeit nach dem Alter, nach dem Geschlecht, dem Familienstand, für die mittlere Lebensdauer und die Kindersterblichkeit (über diese allein handeln in dem Buche 36 Seiten) findet, kann hier ebensowenig selbst auszugsweise wiedergegeben oder besprochen werden wie die dem Nationalökonomen zum großen Teil bekannten Untersuchungen über die jahreszeitlichen Schwankungen der Sterblichkeitsziffer, die Verteilung der Sterbeziffer auf Stadt und Land, Sterblichkeit und Beruf (30 Seiten), Sterblichkeit und Wohlhabenheit. Nur auf die für die soziale Hygiene und andere Zweige der Sozialwissenschaft in mancher Hinsicht grundlegende Kenntnis von der Statistik der Todesursachen (87 Seiten) sei noch kurz mit ein paar Worten hingewiesen. In einem besonderen Abschnitt bespricht der Verf. die Art der Erhebung der Todesursachenstatistik in den einzelnen europäischen Staaten (Frage der obligatorischen Leichenschau!) und gruppiert die gefundenen Tatsachen der Mortalität nach Alter und Geschlecht. Wichtiger noch erscheint die Frage nach der Letalität der einzelnen Krankheiten überhaupt; hier werden besonders eingehend behandelt: Diphtherie, Malaria, Pocken, Typhus, Tuberkulose, Scharlach und Masern, Cholera, Puerperalfieber, Lepra,

Diabetes und Krebs. Die örtliche Verteilung wie die zeitlichen Schwankungen dieser wichtigsten Todesarten zu verfolgen, bietet ungewöhnliches Interesse. Was Deutschland anlangt, so ist ein Rückgang unter anderem für Typhus, Scharlach, Diphtherie, Puerperalfieber und vor allem auch für die Tuberkulose nachzuweisen, während eine beträchtliche Zunahme der Mortalität an Krebs dem gegenübersteht. Für die Tuberkulose gibt es in Europa zwei ziemlich deutlich abzugrenzende Gebiete niederer Sterblichkeit: das nördliche umfaßt England, die Niederlande, Dänemark und den Norden Deutschlands, das südliche die apenninische Halbinsel. Nördlich von dem erstgenannten Gebiet nimmt sie zu, hoch ist sie auch in Frankreich, Spanien, Rußland, in einem großen Teil Süddeutschlands und Oesterreichs, von mittlerer Höhe in Norddeutschland, der Schweiz und den österreichischen Alpenländern. Von besonderer Wichtigkeit ist für den Sozialpolitiker das Kapitel über die Beziehungen zwischen Wohnung und Sterblichkeit; wenn auch hierfür noch relativ wenige brauchbare Ermittelungen vorliegen, so sind doch diese gerade für den Zusammenhang zwischen Tuberkulose und Wohnung, zwischen Kinderkrankheit und Wohnung und zwischen Wohnungsqualität und Sterblichkeit überhaupt von großer Bedeutung. — Eine kurze Untersuchung über die Ursachen des Rückganges der Sterblichkeit im 19. Jahrhundert schließt das Werk.

Jena. A. Elster.

Kubatz, Alfred, Zur Frage einer Alkoholkonsumstatistik. München, Ernst Reinhardt, 1907. gr. 8. VII—88 SS. M. 2.—.

Nina, Luigi (prof.), Principi fondamentali di statistica. Torino, fratelli Bocca, 1907. 8. 182 pp. l. 3,50.

Struve, E. (Prof.), Der Verbrauch alkoholischer Getränke in den Haupt-Kulturländern. Vergleichende statistische Darstellung des Konsums pro Kopf der Bevölkerung seit 1885. Berlin, Paul Parey, 1907. gr. 8. 32 SS. mit 4 Tabellen. M. 2.—. (Veröffentlichungen der wirtschaftlichen Abteilung des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin". Heft 3.)

Deutsches Reich.

Ballod, C. (Prof.), Sterblichkeit und Lebensdauer in Preußen. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1907. Imp.-4. 61 SS. M. 1,60. (Aus: Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts.)

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Städtischen Statistischen Amt. Heft 1. Die Arbeitsvermittlung in der Stadt Halle a. S. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1907. Lex.-8. VI—63 SS. M. 1,20.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik. Bd. 57. Heft 3: 1. Die Bewegung der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden des Großherzogtums Hessen während des Zeitraums 1901 bis 1905. — 2. Die Statistik des Obstbaues im Großherzogtum Hessen während der Jahre 1864 und 1873 bis 1906. — 3. Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem Großh. Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten während des Geschäftsjahrs 1906. Darmstadt, G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, 1907. 4. 19—20—39 SS.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrates herausgeg. vom Statistischen Amt. Nr. 20. Ergebnisse der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1905. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1907. 4. 50 SS. mit 2 Plänen. M. 1,80.

Nachschlagebuch für die Veröffentlichungen des Königl. Sächsischen Statisti-

schen Landesamtes und des früheren Statistischen Vereins für das Königreich Sachsen in den Jahren 1831 bis Mitte 1907. Herausgeg. vom Königl. Sächsischen Statistischen Landesamt. Dresden (C. Heinrich) 1907. Lex.-8. 121 SS. M. 1,50.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 177. Die Krankenversicherung im Jahre 1905. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. XII—81 SS. M. 2,50. — Bd. 182. Auswärtiger Handel im Jahre 1906. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1906. Heft X. Frankreich. Ebenda 1907. Imp.-4. 85 SS. M. 0,80. — Heft XII. Niederlande. Ebenda 1907. Imp.-4. 78 SS. M. 0,80. — Heft XV. Britisch Indien. China. Japan. Ebenda 1907. Imp.-4. 169 SS. M. 1,60. — Heft XVII. Argentinien. Chile. Paraguay. Uruguay. Ebenda 1907. Imp.-4. 108 SS. M. 0,80. — Heft XXII. Australien. Ebenda 1907. Imp.-4. 89 SS. M. 0,80.

Statistik, Preußische. Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 203. Die Heilanstalten im preußischen Staate während des Jahres 1905. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1907. Imp.-4. XXI—128 SS. M. 4.—.

Italien.

Camboni, L., La delinquenza della Sardegna, con prefazione di Napoleone Colajanni: note di statistica penale. Sassari, tip. G. Gallizzi e C., 1907. 8. XII—206 pp. l. 3.—.

Luxemburg.

Publikationen der ständigen Kommission für Statistik. Heft XIV. Die Anbauflächen im Großherzogtum und die Ernteergebnisse im Jahre 1906. (Großherzogtum Luxemburg.) Luxemburg, Druck von P. Worré-Mertens, 1907. Lex.-8. 72—43 SS.

13. Verschiedenes.

Archiv für das Volksbildungswesen aller Kulturvölker. Herausgeg. von Ernst Schultze und G. Hamdorff. 1. Bd. Hamburg, Gutenberg-Verlag Dr. E. Schultze, 1907. gr. 8. 352 SS. M. 5.—.

Baumann, Julius (Prof.), Für freie Universitäten neben den Staatsuniversitäten. Zugleich mit Ratschlägen für die letzteren. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1907. gr. 8. VI—69 SS. M. 1,20. (Pädagogisches Magazin. Heft 309.)

Ehmig (Reg.-Baumeister), Streifzüge im Gebiet des Städtebauwesens und der Städtebaukunst. Vortrag. Rostock i. M., Stiller'sche Hof- und Univ.-Buchhandlung, 1907. 8. 34 SS. M. 0,30.

Ester, Karl d', Zur Geschichte des Journalismus in Westfalen. Diss. Münster in Westf., Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei, 1907. gr. 8. 72 SS.

Führer, Hygienischer, durch Berlin. Bearb. im Königlichen Institut für Infektionskrankheiten und im Hygienischen Institut der Königlichen Universität. (XIV. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie Berlin 1907.) Berlin, August Hirschwald, 1907. 8. XIV—470 SS. Nebst Beilage. Ebenda 1907. 8. 32 SS. M. 2,50.

Jessen (Direktor der städt. Schulzahnklinik, Straßburg i. E.), Die zahnärztliche Behandlung der Volksschulkinder. Berlin, Emil Simonis, 1907. gr. 8. 39 SS. (Aus: Odontologische Blätter.)

Katalog der Hygiene-Ausstellung Berlin 1907 vom 23. September bis 12. Oktober 1907 im Reichstagsgebäude. (XIV. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie.) Berlin, August Hirschwald (1907). 8. 200 S. mit 1 Plan. M. 0,50.

Kindermann, Carl (Prof.), Parteiwesen und Entwicklung in ihren Wirkungen auf die Kultur der modernen Völker. 2. Aufl. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1907. Lex.-8. VII—130 SS. M. 3.—.

Kongreßblatt des XIV. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie, Berlin, 23—29. September 1907. Herausgeg. vom Organisations-Komitee des Kongresses. Redigiert von (Stabsarzt) Pochhammer. 7 Nummern. Berlin, August Hirschwald, 1907. Lex.-8. 40, 52, 44, 44, 36, 36, 24 SS. Je M. 0,50.

Lindheim, Alfred von, Saluti juventutis. Der Zusammenhang körperlicher und geistiger Entwicklung in den ersten 20 Lebensjahren des Menschen. Eine sozialstatistische Untersuchung. Mit mehreren Abbildungen, zahlreichen Tabellen und graphischen Darstellungen im Text, sowie 5 zum Teil farbigen Taf. 1. u. 2. Aufl. Wien, Franz Deuticke, 1908. Lex.-8. XI—564 SS. M. 10.—.

Maschke (Priv.-Doz.), Die realistische Vorbildung und das Rechtsstudium. Berlin, Franz Vahlen, 1907. gr. 8. 58 SS. M. 1,40.

Müller, Leonhard, Geschichte der Breslauer Zeitungen von 1742—1871. (Teil I, IIa.) Diss. Breslau, Grosser & Co., 1907. gr. 8. 45 SS.

Oncken, Hermann (Prof.), Der hessische Staat und die Landesuniversität Gießen. Festrede zur Dreihundertjahrfeier der Landesuniversität Gießen. Gießen, v. Münchowsche Hof- und Universitäts-Druckerei, 1907. gr. 8. 26 SS. M. 0,60.

Salomon, Hermann (Geh. Med.-R.), Die städtische Abwässerbeseitigung in Deutschland. II. Bd. 3. Lieferung. Das Odergebiet, einschließlich der zur Ostsee gehenden Küstenflüsse in Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Pommern. Das Weichsel-, Pregel- und Memelgebiet. Jena, Gustav Fischer, 1907. Lex.-8. (V—S. 447—874 mit 76 Abbildungen u. 23 Taf.) M. 14,50.

Schrörs, Heinrich (Prof.), Kirche und Wissenschaft. Zustände an einer katholisch-theologischen Fakultät. Eine Denkschrift. Bonn, Curt Georgi, 1907. gr. 8. 169 SS. M. 1,20.

Singer, K. (Direktor), Hygiene & soziale Fürsorge in München. Eine Auswahl von Einrichtungen in Bild & Zahlen. München, J. Lindauersche Buchh. (1907). gr. 8. 48 SS. mit Abbildungen, 1 Bildnis u. 1 graphischen Taf. M. 0,50.

Taschenbuch, Schulhygienisches, mit Beiträgen von R. Abel-Berlin etc. herausgeg. von Moritz Fürst und Ernst Pfeiffer. Mit 9 Abbildungen im Text u. 1 Taf. Hamburg und Leipzig, Leopold Voß, 1907. 8. VIII—384 SS. M. 4.—

Urussow, Fürst S. D., Memoiren eines russischen Gouverneurs. Kischinew 1903—1904. Einzig berechtigte deutsche Ausg. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt, 1907. 8. 307 SS. M. 4.—.

Verhandlungen der VIII. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege am 21. bis 23. Mai 1907 in Karlsruhe, herausgeg. von (Priv.-Doz.) H. Selter und (Oberlehrer) K. Roller. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. gr. 8. 171 SS. M. 2,35. (Gesunde Jugend. 7. Jahrg. Ergänzungsheft.)

Victorias, Königin, Briefwechsel und Tagebuchblätter. Auf Veranlassung S. M. des Königs Eduard VII. herausgeg. mit Einleitung, geschichtlichen Ueberblicken und Anmerkungen von A. C. Benson und Lord Esher. Autorisierte Uebersetzung von M. Plüddemann. Bd. I: 1821—1849. Mit Stammbaumtaf. u. 6 Porträts. Bd. II: 1850—1861. Mit 6 Porträts. Berlin, Karl Siegismund, 1908. Lex.-8. XV—691, VIII—693 SS. M. 24.—.

Was uns bitter not tut. Ein Führer durch die deutsche Reichspolitik. Von *** Incognito. Breslau, Georg C. Bürkner, 1907. 8. 110 SS. M. 1,50.

Weinberg, Siegfried, Ueber den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. Halle a/S., Carl Marhold, 1907. gr. 8. 34 SS. M. 1.—. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Bd. VI, Heft 1.)

Witte, Emil (Botschafts-R. a. D.), Aus einer deutschen Botschaft. 10 Jahre deutsch-amerikanischer Diplomatie. Leipzig, Zeitbilder-Verlag, 1907. gr. 8. VIII—325 SS. M. 4.—.

Gourdin, André, La politique française au Maroc. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. fr. 6.—.

Magrini, L., Il pericolo tedesco. Milano 1907. 16. 200 pp. l. 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. XXII[e] année, V, septembre 1907: La Scandinavie actuelle et son avenir, par R. Waultrin. — La Prusse, les Polonais et la France en 1848, par Quentin-Bauchart. — Le suffrage universel en Autriche: la loi du 26 janvier 1907 (avec 2 cartes), par W. Beaumont. — La France industrielle dans le dernier quart du XIX[e] siècle, à propos d'un ouvrage récent, par A. Viallate. — etc.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. XXXI[e] année, août 1907:

France: La situation financière des communes en 1906. — La caisse nationale d'épargne en 1905. — Les caisses d'épargne ordinaires en 1905. — L'ensemble des opérations des caisses d'épargne en 1905. — Les caisses de crédit agricole mutuel en 1906. — Les revenus de l'État. — Le commerce extérieur. — Allemagne: L'impôt sur le revenu en Prusse. (Loi du 19 juin 1906.) [Suite et fin.] — etc.

Journal des Économistes. 66e Année, 1907, septembre: La concentration des entreprises, par André Pinard. — Notes historiques sur le repos hebdomadaire, par Armand Mossé. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Les finances du Conseil de comté de Londres, par A. Raffalovich. — Icarie et son fondateur Étienne Cabet, par Frédéric Passy. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 48e Année, No 9, Septembre 1907: Les forces hydrauliques de la France et la houille verte, par Barrat. — Une nouvelle carte électorale de l'empire allemand, d'après les élections du Reichstag de 1907, par Paul Meuriot. (Suite et fin.) — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVIIe année, no 43, 1er octobre 1907: L'habitation, le mobilier et le jardin de l'ouvrier, par Louis Rivière, avec observations de E. Martin, Bassereau, Pottier, de Boissieu et Mme Lebrun. — Les idées sociales des sectaires russes, par l'abbé M. Favier. — Le syndicat mixte de l'industrie roubaisienne, par François Ernoult, avec observations de Hubert-Valleroux, Cheysson, de Boissieu. — Nécrologie: Edmond Demolins, par E. Cheysson. — À propos de l'enquête successorale allemande, par G. Blondel. — L'assistance sous la Seconde République, par Louis Rivière. — etc.

Revue générale d'administration. XXXe année, septembre 1907: L'exploitation des services industriels publics de Bâle, par Maurice de Coppet. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution (suite et fin), par Amédée Bonde. — etc.

Revue d'Économie Politique. 21e Année, Nos 8-9, Août-Septembre 1907: Le contrat collectif de travail, par Raoul Jay. — Sur le conflit des évaluations dans le débat du salaire, par Émile Waxweiler. — Le rachat de l'Ouest devant le Sénat. Les conditions du rachat et les finances publiques (suite et fin), par J. Perrinjaquet. — Le projet d'impôt sur le revenu de M. Caillaux, par Edgard Allix. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 15e Année, Nos 8-9, Août-Septembre 1907: Les populations indigènes du Cambodge et du Laos, par E. Chauffard. — Les populations indigènes du Laos et du Cambodge, par Noel Bernard. — Le peuplement du Cambodge, par Gaston Caillard. — Le type du Cambodgien de Cochinchine, par Edgar Mathieu. — La vie sociale au théâtre, par J. Lortel. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 368, October 1907: Fair farms versus fancy crofts, by the Duke of Argyll. — Premature burial and the only true signs of death, by Basil Tozer. — Some modern ideas about women's education, by Mrs. Creighton. — The American sunday newspaper, by Frank Foxcroft. — A Japanese board school, by (Captain) P. W. North. — The pure politics campaign in Canada, by H. Hamilton Fyfe. — Oxford and the nation, by J. A. R. Marriott. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLI, Part IV, October 1907: On extra premiums, by Harold Edward William Lutt. — Notes on summation formulas of graduation, with certain new formulas for consideration, by George King. — etc.

Journal, The Economic. No. 67, Vol. XVII, September, 1907: The Sugar Convention and the West Indies, by E. Cozens Cooke. — The taxation of site values with reference to the distribution of population, by Leonard Darwin. — The evolution of a modern industrial town, by Miss C. H. E. Leppington. — Social improvement and modern biology, by A. C. Pigou. — The wine crisis in South France, by (Prof.) Charles Gide. — The income-tax in Holland, by N. G. Pierson. — The textile industry in France, by (Prof.) J. H. Clapham. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXX, Part 3, 30th September 1907: Some considerations relating to the position of the small holding in the United Kingdom, by W. G. S. Adams. — Note on the mortality from tuberculosis, 1851—1905, by R. Dudfield. — etc.

Review, The Contemporary. No. 502, October, 1907: The case of the Second Duma, by (Prof.) Paul Milyoukov. — The Swiss Referendum as an instrument of democracy, by J. A. Hobson. — Demetrius Strudza, by Edith Sellers. — Ireland and the

Transvaal, by William O'Brien. — The new marriage law, I, by W. E. Addis, II, by E. G. de Montmorency. — etc.

Review, The National. No. 296, October 1907: Preference or McKingleyism — The truth about the Australian tariff, by J. L. Garvin. — The Scottish small landholders bill, by R. Munro Ferguson. — Classics in the modern school, by Rouse. — Local interest in schools, by the Lord William Cecil. — The social transformation of Scottish liberalism, by William Wallace. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, N^r 36: Die Tätigkeit der Handelssachverständigen bei den deutschen Konsularbehörden. — etc. — N^r 37: Die Gewerbeinspektion im Jahre 1906, von Emil Loew. — Geschäftsverhältnisse in Brasilien. — etc. — N^r 38: Die österreichischen Produktionszweige nach der Personaleinkommensteuer-Statistik, von Siegmund Schilder. — Das internationale Exportgeschäft. — etc. — N^r 39: Die österreichische Tagung des Iron- and Steel-Institutes. — etc. — N^r 40: Oesterreichische schwimmende Musterausstellung für Argentinien. — Die britischen Handelsattachés. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XII, 1907, September-Heft: Die Grenzen der Kriminalstatistik, von Hoegel. (Schluß.) — Studentenstiftungen im Jahre 1906, von Alfred Lorenz. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VIII, Augustheft 1907: Die Arbeitszeit in Wasch- und Plättanstalten im Deutschen Reiche. — Arbeitslöhne und Arbeitszeiten beim Bergbau Preußens im Jahre 1906. — Die Arbeitersekretariate Deutschlands im Jahre 1906. — Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1906. — Industrielle Unfälle in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1905. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVIe jaarg., 1907, September: Verkeerde toestanden en verouderde gebruiken in het wisselverkeer, door W. Westerman. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV, 1907, Heft 11: Der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, von (Rechtsanwalt) Ernst Oberholzer. — Die Gemeinde Bern als Arbeitgeber, von Paul Lüthy. (Forts.) — etc. — Heft 12: Der internationale Sozialistenkongreß in Stuttgart, von Julian Reichesberg. — Die Gemeinde Bern als Arbeitgeber, von Paul Lüthy. (Forts.) — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 29, September 1907: Zur Wirtschaftsgeschichte des Kongostaates, von Max Büchler (St. Gallen). — Streik und Sozialpolitik, von Eugen Lanske. — Michael Bakunin, von (Prof.) Maria Zdziechowski. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 4e Année, Vol. III, N. 2, Août 1907: L'émigration dans l'Italie Méridionale, par Vte Combes de Lestrade. — L'état actuel de la coopération en Allemagne, par Hans Crueger. — Les pensions ouvrières d'invalidité et de veillesse, par E. Ver Hees. — La question fromagère en France, par Victor du Bled. — Les banques du Royaume-Uni et leur réserve d'or, par John Paterson. — L'agriculture en Suisse, par Achille Grégoire. — etc. — N. 3, Septembre: Les deux notions de l'impérialisme, par Achille Loria. — Le contrat collectif de travail, par Yves Guyot. — L'école mondiale, par Cyr. van Overbergh. — Le mouvement allemand pour la réforme foncière, par Karl Keller. — La consommation et la dépense alimentaire à Paris, par K. A. Wieth-Knudsen. — Les unions et syndicats les plus importants du bassin houiller rhénan-westphalien, par Joseph Düssel. — La résistance des barbares à la civilisation, par René Vauthier. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University, Boston. Vol. XXI, No. 4, August, 1907: The treasury and the banks under Secretary Shaw, by A. P. Andrew. — The growth of the Union Pacific and its financial operations, by Thomas Warner Mitchell. — Modes of constructing index-numbers, by A. W. Flux. — Tax discrimination in the paper and pulp industry, by Roswell C. McCrea. — Municipal ownership of telephones in Great Britain, by A. N. Holcombe. — Industrial concentration as shown by the Census, by William Z. Ripley. — etc.

Magazine, The Bankers'. Vol. LXXV, No. 3, September 1907: A practical treatise on banking and commerce (continued): various theories of note circulation, by George Hague. — Trust companies — their organization, growth and management (continued): the duties and liabilities of trust companies acting in various capacities, by Clay Herrick. — Savings insurance in Massachusetts, by Frederick W. Coburn. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XXII, Number 3, September, 1907: Trade unions and trusts, by Henry R. Seager. — The workingmen's party of New York, by Frank T. Carlton. — Slave labor in the Charleston District, by Ulrich B. Phillips. — The education of voters, by George H. Haynes. — The ethics of empire, by Henry Jones Ford. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New series, No. 78, June 1907: Physical welfare of school children, an examination of the home conditions of 1400 New York school children found by school physicians to have physical defects, by New York Committee on physical welfare of school children. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 40, 1907, Nr. 9: Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte, von Theodor Kutzer. (Schluß.) — Handwerk und Fabrik, von (Handelskammersekretär) P. L. Heubner. — Der Zeugniszwang gegen die Presse, von (Amtsrichter) Thiesing. — Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte, von Wilhelm Lehmann. (Schluß.) — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 31, 1907, Heft 1: Ueber die rechtliche Bedeutung der Quittung, von W. Laemann. — Die Aushändigung von Postsendungen und der Einfluß mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des Empfängers, von (Amtsrichter) Franz Scholz. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXV, Heft 2, September 1907: Der österreichisch-ungarische Ausgleich, II, von Fr. Gaertner. — Wertrechnung und Preisrechnung im Marx'schen System, III (Schluß), von (Prof.) L. von Bortkiewicz. — Kritische Bemerkungen zur Privatbeamtenbewegung, von Theodor Vogelstein (München). — Neuere Finanzliteratur, besprochen von (Prof.) W. Lotz. — Finanzwissenschaftliche Literatur, I, besprochen von (Prof.) Joseph Esslen. — Literatur aus dem Gebiete des Gewerberechtes, besprochen von (Magistrats-R.) M. v. Schulz. — Die italienische Literatur über den Marxismus, von Robert Michels. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr. 18: Zur Magdeburger Versammlung des Vereins für Sozialpolitik, von (Prof.) Landsberg. — Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten in den außerdeutschen Kulturstaaten: Belgien, England, Frankreich, Holland, Italien, Skandinavien, Vereinigte Staaten. — Das regiminalistische und kameralistische Studium in Württemberg, von Heiss. — Das kameralistische Studium als Vorbereitung für den Staatsverwaltungsdienst im Herzogtum Sachsen-Meiningen, von Jocksch-Poppe. — Die politische Erziehung des deutschen Volkes und der Verein für Sozialpolitik, von Dietrich. — etc. — Nr. 19: Die Verhandlungen über die berufsmäßige Ausbildung der volkswirtschaftlichen Fachbeamten auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr 39: Deutsch-amerikanischer Handelsvertrag. —

etc. — Nr 40: Der deutsche Maschinenexport, was er ist und was er sein kann, von (Prof.) R. Jannasch. — etc. — Nr 41: Deutschland und die Brüsseler Zuckerkonvention. — etc. — Nr 42: Die Erneuerung des deutsch-britischen Handelsprovisoriums. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 31, 1907, Heft 4: Gustav Rümelin, ein Lebensabriß, von G. Schmoller. — Die Währungsfrage, vom Staate aus betrachtet, von G. F. Knapp. — Der deutsche Geldmarkt, von C. Heiligenstadt. — Weinbau und Winzer im Rheingau, II, von Emanuel Kayser. — Englische Kartelle der Vergangenheit, II, von Hermann Levy. — Die wirtschaftliche Bedeutung der Binnenschiffahrtsabgabe, von Heubach. — Die neuen Seeschiffahrtsgesetze Oesterreichs, von Johann Paul von Inama-Sternegg. — Zur ältesten Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Germanen, von Felix Rachfahl. — Augsburg, das einstige Geldreservoir des Platzes St. Gallen 1835—1850, von Paul Gygax. — Die Arbeitszeit in Wasch- und Plättanstalten, von Elisabeth Gnauck-Kühne. — Der Arbeitstarifvertrag im Deutschen Reiche, von Waldemar Zimmermann. — Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, von F. Swart. — Beiträge zur Frage der Bodenspekulation und ihrer Gewinne, Erwiderung von Adolf Weber. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 130, Heft I, Oktober 1907: Der Mangel an Lehrkräften für die höheren Lehranstalten, von (Gymnasialdirektor) Huckert. — Der Internationale Sozialistische Kongreß in Stuttgart, von (Prof.) Paul Feucht. — Preußens Finanzlage, die Eisenbahnüberschüsse und die Gehaltsregelung, von (Eisenbahnsekretär) Ernst Strüfing. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr 39: Kartell- und Trustbewegung in England, II, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr 40: Die Kupferpreise in Gegenwart und Vergangenheit. — etc. — Nr 41: Kartell- und Trustbewegung in England, III, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr 42: Die Gewinnung von künstlichem Salpeter aus Luftstickstoff, von Bruno Simmersbach. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 6), 1907, Nr. 19: Zur Frage eines Handelsabkommens mit Frankreich, von M. N. — Deutschland und die Vereinigten Staaten. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, 1907, Oktober: Was ist eigentlich eine Kolonie, und was ist Kolonialpolitik, von Max Schippel. — Sozialismus, Gewerkschaften, Arbeiterpartei, von James Ramsay Mac Donald. — Die internationalen Beziehungen der Gewerkschaften, von Ernst Deinhardt. — Städtische Arbeiterpolitik, von Hugo Lindemann. — Zollschutz und Arbeiterinteresse, von Edmund Fischer. — Meisterlehre oder Lehrwerkstätten, von Ludwig Quessel. — Die Mutterschaftsversicherung, von Friedrich Kleeis. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, Nr. 1292: Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. — Die englischen Banken im Jahre 1906. — Der Rückgang der Kupferpreise. — etc. — Nr. 1293: Neue Gefährdung der Zuckerkonvention. — etc. — Nr. 1294: Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit. — etc. — Nr. 1295: Zur Preispolitik der Kartelle. — Der Reichs-Kriegsschatz, von Eberh. D'Avis. — etc.

Plutus. Jahr 4, 1907, Heft 39: Der Bücherabschluß der Aktiengesellschaften, XI, von C. Steiner (Dresden). — etc. — Heft 40: Buchung, Bilanz und Bankenkonzentration, von H. Stegmann (Wilmersdorf). — etc. — Heft 41: Antiquitäten-Industrie, von Edmund Fischer (Briesnitz). — etc. — Heft 42: Wucherer und Schlepper, von (Rechtsanwalt) Leo Benario (München). — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, Nr. 9, September 1907: Ist die Art der Bekanntmachung von deutschen Patentanmeldungen gesetzmäßig? Von (Patentanwalt) P. Wangemann. — Die Marke „Chartreuse", von (Justiz-R.) Fuld. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, Oktober 1907: König Eduard VII. und Kaiser Wilhelm II., von Sir Alfred Turner. — Wie schützen wir uns vor Lungenkrankheiten? Von (Prof.) Cornet. — Arbeitslosigkeit, von Gustav Pfarrius. — Die Frauen in den Vereinigten Staaten, von M. von Brandt. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VI, Nr 7, Oktober 1907: Die Reform der Rechtswissenschaft durch die empirische Methode, von A. Bozi. — Der 38. Deutsche Anthropologenkongreß zu Straßburg i. E., von M. Alsberg. — Bekleidung und Nacktheit in gesundheitlicher und künstlerischer Hinsicht, von H. Chr. Heinrich Meyer. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge.

Jahrg. XIX, 1907, Heft IX: Armenpflege und Arbeiterversicherung. — Die Gesundheitsverhältnisse der deutschen Kolonien, von Gollmer. — Lloyds Versicherungsbörse in London. — etc. — Heft X: Die Wirkung eines deutsch-englischen Krieges auf Versicherungsverträge bei englischen Gesellschaften, von (Prof.) Alfred Manes. — Zu den Angriffen auf die abgestufte Sterblichkeitstafel, von A. Andrae. — Zum Problem einer Altersversicherung der Arbeiter in England. — Deutsche und schweizerische Staatsaufsicht über die Privatversicherung. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. V, 1907, Heft 3: Geleitswesen und Güterverkehr zwischen Nürnberg und Frankfurt a. M. im 15. Jahrhundert (Forts. u. Schluß), von Johannes Müller. — Die Entwicklung und Organisation der Merchant-Adventurers, von S. van Brakel Gz. — Probleme der deutschen Agrargeschichte, von G. Caro. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr. 19, 20: Die Bedeutung der staatlichen Mobiliar-Feuerversicherung für die Steuereinschätzung, von W. Lotz. — Die deutsch-argentinischen Handelsbeziehungen, von (Generalsekretär) L. Glier. — Etats-Vergleiche: Das Deutsche Reich und die Einzelstaaten, von Walt. Däbritz. (Forts.) — Politik und Wirtschaft, von Max Apt. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, 1906/7, Nr. 51: Die irische Frage, von B. Weingartz (London). — Die französische Weinkrise und die Regierung (Schluß), von Paul Groß (Montpellier). — etc. — Nr. 52: Der Essener Parteitag, von K. Kautsky. — Die Gefängnisarbeit, von Siegfrieda. — etc. — Jahrg. 26, 1907/8, Nr. 1: Möglichkeiten des Klassenkampfes, von Karl Renner. — etc. — Nr. 2: Das Formalpsychische im historischen Materialismus, von Max Adler. — Der britisch-russische Ausgleich in Mittelasien, von M. Beer. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. X, 1907, Heft 10: Die sociale Dreistufentheorie, I, von Ferdinand Goldstein. — Die Monokultur in der Weltwirtschaft, I, von Sigmund Schilder. — Zur Reform der konventionellen Geschlechtsmoral, I, von Helene Stöcker. — Die physiologischen Grundlagen der Arbeitsteilung, II, von Adolf Gerson. — etc.

Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureaus. Jahrg. 39, 1907, Nr 3: Ergebnisse der bayerischen Landtagswahlen vom 31. Mai 1907. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im ersten Vierteljahr 1907. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1906. — Die landwirtschaftlichen Sondervereine im Königreiche Bayern am Schlusse des Jahres 1905. — Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik für das Jahr 1906.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 47, 1907, Abteilung III: Die Taubstummenanstalten und -schulen in Preußen am 1. Januar 1907, von W. Weise. — Der Obstbau im Preußischen Staate, von Erich Petersilie. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 28, Heft 1: Strafrechtsreform und Schulenstreit, von M. Liepmann. — Ueber die Polizeiaufsicht, von R. Braune. — Zur Reform des Strafverfahrens, von (Prof.) J. Rosenblatt. — Das Recht der Leichenöffnungen, von (Geh. Med.-R.) Hermann Kornfeld. — Der durch die Alkohol-Kriminalität verursachte Schaden, von (Nervenarzt) Hoppe. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. VII, Heft 4, 1. Oktober 1907: Der Versicherungswert in der Feuerversicherung, von (Oberinspektor) Ernst Hoppe. — Zur neuesten Entwicklung der Frage der Arbeitslosenversicherung, von (Reg.-R.) Victor Leo. — Die geschichtliche Entwicklung der Prämienbestimmung und Entschädigungsberechnung in der deutschen Hagelversicherung, von Walter Rohrbeck. — Das englische Postamt als Versicherungsbehörde, von Henry W. Wolff. — Die neuen ungarischen Arbeiterversicherungsgesetze, von Gustav Bokor. — Chronische Mittelohreiterung und Lebensversicherung, von (Dr. med.) Max Levy. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XII.

Zur Methode, Technik und neuesten Phase der gewerblichen Produktionsstatistik.

Von

Dr. **Otto Most,**

Direktor des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf.

I. Wesen und Erhebungsweise.

Produktion ist Werterhöhung durch menschliche Arbeit. Sie kommt zum Ausdruck im Wert der Produkte eines Betriebes, eines Gewerbezweiges oder einer ganzen Volkswirtschaft abzüglich der von anderer Seite eingebrachten Werte. Zahlenmäßige Erfassung dieser Werterhöhung ist die Produktionsstatistik. Soweit sie dabei Landwirtschaft und Bergbau im Auge hat, ist sie Statistik der Urproduktion; soweit sie die stoffveredelnde, gewerbliche Arbeit berücksichtigt, ist sie gewerbliche Produktionsstatistik. Die Statistik der Urproduktion ist bereits mehrfach und erschöpfend in der Literatur behandelt worden; die gewerbliche Produktionsstatistik dagegen ist ein Stiefkind der Wissenschaft nicht weniger als der Praxis. Im folgenden wird nur sie Gegenstand der Erörterung sein, und unter Produktionsstatistik schlechthin wird nachstehend nur die gewerbliche Produktionsstatistik verstanden.

Die Produktionsstatistik ist ein Glied der Wirtschaftsstatistik und reiht sich ihrem Wesen nach den drei großen zensusartigen Erhebungen Volks-, Berufs- und Betriebszählung an. Für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Struktur stehen diese in einem inneren

Zusammenhang, der durch die häufige Gleichzeitigkeit ihrer Vornahme auch ein äußeres Merkmal erhält. Die Volkszählung gibt mit ihren demographischen Feststellungen über die Zusammensetzung eines Volkskörpers nach Geschlecht, Alter und Familienstand ein Bild der menschlichen Produktionskräfte, die einem Wirtschaftsgebilde zur Verfügung stehen; die Berufszählung zeigt, nach welcher Richtung hin diese Kräfte sich zu betätigen suchen; und die Betriebszählung endlich lehrt, wie die so geartete menschliche Arbeit mit den beiden anderen Produktionsfaktoren — Natur und Kapital — zu gemeinsamem Schaffen sich eint und zu Unternehmungen, Betrieben sich organisiert.

In pyramidenartig zugespitzter Form sucht man so die Produktionsfähigkeit der einzelnen Wirtschaftsgebilde zu erfassen, und je nach dem Stande der statistischen Technik ist man auf der ersten Staffel stehen geblieben oder bis zur zweiten und dritten emporgestiegen. Aber selbst, wenn es gelingt — wie etwa in Deutschland, Frankreich, Belgien, der amerikanischen Union, und neuerdings in Oesterreich oder der Schweiz — allmählich ein einigermaßen vollständiges Bild dieser Produktionsfähigkeit zu gewinnen, so reicht es doch bei weitem nicht zur völligen Klarlegung der gewerblichen Eigenart einer Volkswirtschaft aus, denn nicht minder wichtig als die Kenntnis der Kraft, über die jemand, sei es ein einzelner, sei es ein Ganzes, verfügt, ist es zu wissen, welchen Gebrauch er von ihr zu machen versteht. Den besten Beweis hierfür bietet die deutsche Gewerbezählung vom 14. Juni 1895! Während die gleichzeitige Berufszählung äußerst vielfach und intensiv von Wissenschaft und Praxis ausgenutzt wurde, hat die Betriebsstatistik auch nicht im entferntesten gleiche Verwertung gefunden; der Grund dieses Unterschiedes liegt darin, daß die Berufsstatistik ein ziemlich allseitiges Gemälde der in Betracht kommenden Verhältnisse entwarf, die Betriebsstatistik dagegen nur einen geringen Teil der Lebensäußerungen und Voraussetzungen des in gewerblichen Betrieben organisierten wirtschaftlichen Lebens behandelte; sie verzichtete — ob unter Berücksichtigung aller Umstände entschuldbarer Weise oder nicht, ist hier nicht zu entscheiden — auf jede produktionsstatistische Ermittelung und konnte so trotz der Vorzüge der Anlage und der meisterhaften Verarbeitung des Materials doch nur ein trübes, unvollkommenes Bild vermitteln [1]). Und gleiches wird das Schicksal jeder gewerbestatistischen Ermittelung sein, die nur Unternehmungsstatistik ist und nicht ihre gleichzeitige Ergänzung in einer Produktionsstatistik findet.

Die Bedeutung der Produktionsstatistik geht aber noch weiter! Ihre Ziffern geben den besten — ja, in gewisser Beziehung vielleicht den einzig zuverlässigen — Anhalt für die Beurteilung der

1) Vgl. die geringe Ausdehnung des Abschnittes „Gewerbekraft und Gewerbeproduktion" in der Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 119, Gewerbe und Handel im Deutschen Reich, Berlin 1899, S. 165.

wirtschaftlichen Prosperität. In Verbindung mit der Statistik des Außenhandels bietet sie wertvolle Aufschlüsse über die Stellung der einzelnen Gewerbezweige innerhalb der Volkswirtschaft, über ihre Lage in handelspolitischer Beziehung sowie über den heimischen Verbrauch der betreffenden Erzeugnisse [1]). Die heillose Zerfahrenheit in der Beurteilung grundlegender Fragen auf dem Gebiete unserer deutschen Landwirtschafts-, Gewerbe- und Handelspolitik wäre sicher weit geringer, wenn wir für die Urproduktion eine zuverlässigere, für die Gewerbe überhaupt eine Produktionsstatistik besäßen.

Hegyeshalmy [2]) hat demnach recht, wenn er die Produktionsstatistik als den wichtigsten Teil aller Gewerbestatistik bezeichnet, und es entspricht ihrer Bedeutung, wenn in den verschiedensten Ländern mannigfache Versuche zu ihrer Durchführung angestellt worden sind. Wenn hierbei bislang, wie wir sehen werden, nur wenig brauchbare Ergebnisse zu Tage gefördert wurden, so ist dies auf die großen Schwierigkeiten zurückzuführen, welche sich gerade und in besonderem Maße einer produktionsstatistischen Erhebung entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten sind teils technischer, teils psychologischer Natur; die ersteren beziehen sich auf Begriffsbestimmung des hauptsächlichen Ermittelungsobjektes und seine statistische Erfassung, sowie auf die richtige Abgrenzung der Erhebung.

Was zunächst das Objekt der Ermittelung anlangt, so ist zunächst daran festzuhalten, daß Zweck der Produktionszählung keineswegs die statistische Erfassung der Produkte, d. h. der Erzeugnisse in ihrem Gesamtumfang, sondern diejenige der Produktion, d. h. der durch die gewerbliche Arbeit hervorgerufenen Werterhöhung darstellt. Für die gewerbliche Arbeitsleistung und Bedeutung eines Betriebes, einer Gewerbegruppe oder einer Volkswirtschaft kann nicht der Produktenwert entscheidend sein, da in ihm in Form der verarbeiteten Stoffe u. s. w. von fremder Arbeit geschaffene Werte enthalten sind, sondern einzig und allein der Umfang der Produktion. Wie ist dieser aber zu messen? Die Grundlage der Ermittelung muß der Wert der Produktion, ausgedrückt in der landesüblichen Münzsorte, bilden, da er allein zum Einheitsmaßstabe geeignet ist: Quantitätsangaben in ihrer vielfachen Verschiedenheit sind zum großen Teile weder unter sich vergleichbar, noch zusammenziehbar. Freilich können auch sie nicht völlig entbehrt werden: Dort, wo die Absicht historischer Vergleichung vorliegt — und wo dies nicht unmittelbar der Fall ist, sollten die Erhebungen doch wenigstens so angelegt sein, daß sie der Zukunft die Möglichkeit dazu bieten —, werden angesichts der unausbleiblichen Geldwertverschiebung die Wertangaben allein in Ansehung größerer Zeiträume häufig zu Fehl-

1) Wirminghaus, Artikel „Produktionsstatistik" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl., Bd. 2, Jena 1907, S. 673.

2) Im Bulletin de l'Institut International de Statistique, Bd. 13, 2. Lieferung, S. 136.

schlüssen führen; hier bedürfen sie der Ergänzung und Illustrierung durch die Mengenangaben. Die statistische Erhebung hat sich demnach sowohl auf den Wert wie, soweit angängig, auch auf die Menge der Produktion zu erstrecken[1]; und zwar ist, da es sich um eine Produktions- und keine Gewinnstatistik handelt, dabei derjenige Wert zu beziffern, den das Produkt beim Verlassen der Produktionsstätte aufweist (ohne Berücksichtigung etwaiger Verkaufsspesen u. dgl.) — aber nicht in seiner Gesamtheit, sondern unter bestimmten Abzügen, deren Notwendigkeit sich aus dem Wesen dieser Statistik, die, wie immer wieder hervorgehoben werden muß, ihrer Bestimmung nach nicht Produkte, sondern Produktionen zählen soll, von selbst ergibt.

Zunächst ist, entsprechend der eingangs gegebenen Begriffsbestimmung, von dem Gesamtwerte jedes Produktes der Wert aller verwandten Stoffe, wie er sich am Orte der Produktionsstätte darstellt (also einschließlich etwaiger Frachtkosten) abzuziehen; aber nicht nur dieser, sondern noch mehr! Es muß noch weitere Vorsorge zur Vermeidung von Doppelzählungen und falschen Einbeziehungen getroffen werden[2].

Würde für einen bestimmten Zeitraum — nehmen wir an, für ein Kalenderjahr — der gewerbliche Produktionswert einer Volkswirtschaft in der Weise festgestellt und in einer Summe zusammengefaßt, daß von den Bruttowerten aller Produkte nur der Wert der Rohmaterialien und Hilfsstoffe in Abzug gebracht wird, so ergäben sich damit in allen Fällen, wo während des Produktionsprozesses mehrere Betriebe werterhöhend eingreifen, Doppelzählungen von teilweise weitgreifendster Bedeutung. Um sie zu vermeiden, ist für die statistische Ermittelung in jedem Betrieb oder Gewerbezweig der Begriff des Produktionswertes, wie folgt, festzulegen: Wert der Produktion, einschließlich der Kundenarbeit und Reparaturen, abzüglich des Wertes aller verarbeiteten, im Produkt aufgegangenen Stoffe (Rohstoffe und Halbfabrikate), sowie abzüglich des Wertes aller während des Produktionsprozesses etwa von anderer Seite außerhalb des betreffenden Betriebes bezw. Gewerbezweiges („durch fremde Hilfsarbeit“) herbeigeführten Werterhöhungen.

Nicht in Abzug zu bringen sind Aufwendungen für Löhne, Feuerungsmaterial, Mieten und andere Betriebsspesen, da es sich nicht um Ermittelung der Differenz zwischen Betriebsaufwand und Effekt, sondern scharf umrissen lediglich um die durch den Produktionsprozeß herbeigeführte Werterhöhung der verarbeiteten Stoffe handelt.

Die Zusammenfassung dieser Subtraktionswerte für einen Betrieb, einen Gewerbszweig, oder die ganze Volkswirtschaft würde den Gesamtwert der gewerblichen Produktion des Zählungsgebietes

1) Yule, Statistics of Production and the Census of Production Act; im Journal of the Royal Statistical Society, Vol. 70, Part 1, London 1907, S. 53.

2) Yule, a. a. O. — U. S. A. Twelfth Census, Vol. 7, Manufactures S. CXXXIX.

darstellen. Dieser Gesamtwert würde sich für jede Betriebsgruppe, sowie für jeden einzelnen Betrieb, der sowohl Halbfabrikate, wie Ganzfabrikate oder auch Hilfsarbeiten, fertigt, folgendermaßen zusammensetzen:

a) Produktionswert der Halbfabrikate (Produktenwert der Halbfabrikate abzüglich der verwandten Stoffe und etwaiger fremder Hilfsarbeiten);

b) Produktionswert eigener Hilfsarbeiten für fremde Rechnung (Kundenarbeit, Reparaturen);

c) Produktionswert der Ganzfabrikate (Produktenwert der Ganzfabrikate abzüglich der verwandten Rohmaterialien und Halbfabrikate, sowie der etwaigen fremden Hilfsarbeiten).

Die Differenz zwischen der Gesamtheit dieser Produktionswerte und der Gesamtheit der Produktenwerte würde sich für die ganze Volkswirtschaft nach Abzug der Doppelzählungen folgendermaßen zusammensetzen:

a) Wert der Rohmaterialien: 1. in der eigenen Volkswirtschaft erzeugt, 2. eingeführt;

b) Wert eingeführter Halbfabrikate;

c) Wert außerhalb der Volkswirtschaft ausgeführter Hilfsarbeiten; dabei wären durchweg diejenigen Werte zu verstehen, die sich am Orte der weiteren Verarbeitung ergeben.

Die Gewinnung des Urmaterials ist nach all dem so zu bewirken, daß für jeden gewerblichen Betrieb, der in Betracht kommt, erfragt wird:

a) Menge und Wert der verarbeiteten Stoffe (Rohstoffe und Halbfabrikate);

b) Wert fremder Hilfsarbeiten;

c) Wert und Menge der erzeugten Sachgüter;

d) Wert der für fremde Rechnung ausgeführten Hilfsarbeiten (Kundenarbeiten und Reparaturen). Aus (c + d) — (a + b) ist der Produktionswert, der die Grundlage weiterer Zusammenfassungen bilden muß, zu errechnen.

Das ist der Mindestinhalt einer auskömmlichen Produktionsstatistik. Ist eine Weiterausdehnung der Fragen von Vorteil?

Gerade bei dieser ohnehin sehr schwierigen Materie ist Beschränkung auf das Wesentlichste und auf das Erfaßbare Voraussetzung des Gelingens; wer zuviel will, leidet gar zu leicht mit der ganzen Erhebung Schiffbruch. Das trifft auf alle Fragen hinsichtlich der Abgrenzung der Zählobjekte zu!

Es wäre sicherlich wünschenswert und würde den Weg zu bis ins feinste Detail gehenden Untersuchungen bahnen, wenn neben die Ermittelung der Produktion (und als Mittel zum Zweck der Produkte) auch die statistische Feststellung der Produktionsmittel im einzelnen treten würde: Anlage- und Betriebskapital, Arbeitslöhne, Arbeiterzahl, mitwirkende Naturkräfte, Fabrikationsbedarf, Feuerungsmaterial u. s. w. Aber einerseits würde hiermit der Boden der Produktionsstatistik bereits verlassen und das Gebiet der Be-

triebsstatistik, deren methodische Grundlagen andere sind, betreten; andererseits ist die Erfüllung der damit erwachsenden Aufgaben teilweise, namentlich hinsichtlich der investierten Kapitalien, unter den heutigen Verhältnissen so unmöglich, daß sie in der Tat vorläufig als Utopie bezeichnet werden muß[1]. Eine Beschränkung lediglich auf den Umfang der Produktion und der Produkte ist daher durchaus zu empfehlen[2]. Unabhängig davon entscheidet sich je nach Sachlage die Frage, ob und inwieweit die Produktionserhebung zwecks Ermittelung der in Betracht kommenden Betriebe an eine allgemeine Betriebszählung anzugliedern ist. Diese Frage wird um so akuter, wenn man einen Schritt weiter geht und sich im Interesse des Hauptziels noch weitergehende Beschränkungen auferlegt.

Von so hoher Bedeutung die Ermittelung der gewerblichen Produktion in ihrem vollen Umfange wäre, so wird man doch um des Zieles willen meist auf Vollständigkeit wenigstens zuvörderst insoweit verzichten müssen, als bei der örtlichen Zersplitterung der kleingewerblichen Produktion in praxi oft kaum daran gedacht werden kann, den für ihre Ermittelung erforderlichen, sehr umständlichen und kostspieligen Apparat anzustellen, auch gerade hier der Produzent meist beim besten Willen gar nicht in der Lage ist, die erforderlichen Angaben zu machen. Es wird sich daher häufig eine weitere Beschränkung der Erhebung auf nur die größeren Betriebe empfehlen; das Kriterium ihrer Größe wird dabei entweder eine bestimmte Mindestarbeiterzahl, eine bestimmte Mindestproduktion oder ein ähnlicher, selbstverständlich aber im Rahmen einer und derselben Zählung einheitlich zu beobachtender, möglichst leicht erkennbarer Maßstab sein müssen.

Doch auch unter Beachtung solcher vorsichtigen Abgrenzung ist noch einer weiteren, ganz besonders großen Schwierigkeit zu begegnen. Die Produktionsstatistik verfügt sowohl absolut genommen, als auch im Vergleich mit anderen Zweigen der Wirtschaftsstatistik über außerordentlich geringe Kontrollmittel; ja sie entbehrt ihrer fast völlig. Die Produktionsstatistik setzt daher einen ausgebildeten statistischen Sinn der Bevölkerung und ein großes Vertrauen der erhebenden Stelle auf Wahrheitsliebe, Zuverlässigkeit und Unvoreingenommenheit der Befragten voraus; ohne diese Voraussetzungen werden die Ziffern wertlos sein. Aber gerade solche Unvoreingenommenheit ist, psychologisch wohl verständlich, sehr selten. Dem Gewerbetreibenden ist „Wahrung des Geschäftsgeheimnisses" ein Evangelium, und trotz aller amtlicher Versicherung bezüglich Verschwiegenheit und nur statistischer Verwendung des Materials scheut er sich, dem Papier Daten über die Interna seines Betriebes anzuvertrauen; und tut er es doch, so wird oft in

1) Mischler, Artikel „Gewerbestatistik" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 1. Bd., Jena 1906, S. 1059.

2) Wirminghaus, a. a. O.

törichter Steuerfurcht oder aus ähnlichen Motiven der Wahrheit ein Schnippchen geschlagen[1]). An der Klippe dieser psychologischen Tatsache kann oft die bestorganisierte Erhebung scheitern, und man ist so weit gegangen, angesichts dessen eine einwandfreie Produktionsstatistik überhaupt für undurchführbar zu halten[2]). Das heißt freilich das Kind mit dem Bade ausschütten; man braucht nur den Ursachen der berührten Erscheinung nachzugehen. Die internationale Beobachtung lehrt uns, daß jene Abneigung der beteiligten Berufskreise parallel geht dem Ausdehnungsmaße des gouvernementalen Bureaukratismus. Je geringer die Fühlung der Regierung mit den in Betracht kommenden Gewerbezweigen ist, um so größer ist deren Zurückhaltung. Daß die Produktionsstatistik an sich überall möglich und nötig ist, wird namentlich durch die Tatsache bewiesen, daß allerorts und vielfach private Industriekreise, von der Rücksicht auf das eigene Interesse getrieben, für den eigenen Bedarf produktionsstatistische Erhebungen angestellt haben; im staatlichen Rahmen — und so allein kann sie größeren Aufgaben gerecht werden — hängt die Produktionsstatistik in ihren Grundlagen von dem Maße des Vertrauens ab, das die beteiligten Kreise ihrerseits dem Wohlwollen und der Unparteilichkeit der Regierung entgegenbringen.

In welchem Umfange und in welcher Weise man in den verschiedenen Staaten bisher daran gegangen ist, unter mehr oder weniger glücklicher Umschiffung all dieser Klippen eine gewerbliche Produktionsstatistik größeren oder geringeren Umfanges ins Leben zu rufen, soll im folgenden Abschnitte kurz, aber soweit einschlägiges Material zu verschaffen mir gelungen ist, möglichst vollständig zusammengestellt werden.

II. Die bisherigen Versuche.

1. Deutsches Reich.

Es mag merkwürdig berühren, daß gerade in demjenigen Lande, welches dank einer vorgeschrittenen statistischen Technik die verhältnismäßig vollkommenste Betriebszählung aufzuweisen vermag, daß es gerade in Deutschland an einer brauchbaren Produktionsstatistik so gut wie völlig fehlt. Einige wenige produktionsstatistische Daten liegen freilich vor, sie sind aber nicht dem Interesse an dem Wesen der Produktionsstatistik, sondern nur steuerlichen Rücksichten zu verdanken. Abgesehen von der Erntestatistik und der Montanstatistik, die bereits seit 1860 regelmäßig veröffentlicht wird, werden in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches" jährlich produktionsstatistische Mitteilungen gemacht über: Salz (Zahl und Art der Produktionsstätten, Menge und Gattung der Produkte und des Absatzes), Branntwein (Umfang und Betriebs-

1) Calwer, Das Wirtschaftsjahr 1902. 1. Teil. Jena 1903, S. 16.
2) Mischler, a. a. O.

einrichtung der Produktionsstätten, Menge, Art und Preise der Produkte, Menge des Absatzes, Menge, Art und teilweise Preise der verarbeiteten Stoffe), Bier (Zahl, Umfang und Art der Produktionsstätten, Menge der Produkte, der verarbeiteten Braustoffe und des mutmaßlichen Konsums), Stärkezucker (Zahl der Produktionsstätten, Menge der Produkte und der verarbeiteten Stoffe), Rübenzucker (Zahl, Art, Einrichtung und Arbeiterzahl der Produktionsstätten, Menge, Gattung und Preise der Produkte wie der verarbeiteten Stoffe, Menge des Absatzes und des mutmaßlichen Konsums), Spielkarten (Anzahl der Produktionsstätten, Menge der Produkte, des Absatzes und des mutmaßlichen Konsums), und Schaumwein (Zahl der Produktionsstätten, Menge und Art der Produkte, Menge des Absatzes). Die geographische Scheidung erfolgt dabei — in den einzelnen Tabellen, je nach Wichtigkeit des Gegenstandes verschieden — nach Direktiv-, Hauptamts- oder Verwaltungsbezirken. Das Urmaterial entstammt hinsichtlich Salz, Branntwein, Bier und Spielkarten den Registern der Steuerbehörde, bei Stärke- und Rübenzucker den Betriebsübersichten, welche von den Fabrikinhabern allmonatlich aufzustellen sind. Das Kaiserliche statistische Amt erhält das Material, bereits nach bundesrätlich vorgeschriebenem Formular verarbeitet, durch die Direktivbehörden übermittelt [1] [2]).

Die Unvollkommenheit dieser Daten, welche schon aus der Aufzählung der Ermittelungsgegenstände zur Genüge hervortritt, und der Mangel weiterer produktionsstatistischer Daten machte sich besonders gelegentlich der Vorbereitung zum neuen deutschen Zolltarife von 1902 bemerkbar. Es fehlte jeder Anhalt „zur Beurteilung der relativen Wichtigkeit der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft für den Außenhandel", und so wurde, dem Zwange des Augenblickes folgend, im Jahre 1898 auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern und mit Unterstützung des „Wirtschaftlichen Ausschusses zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen" sowie (bei der Austeilung und Einsammlung der Zählformulare) namentlich auch der Handelskammern ein produktionsstatistischer Versuch unternommen [3]). Die Erhebung sollte sich nur auf größere Betriebe der Landwirtschaft wie des Gewerbes erstrecken. Jedes in Betracht kommende Unternehmen hatte ein — je nach Gattung

1) Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 101, Die Statistik des Deutschen Reichs im Jahre 1897, Berlin 1897, S. 198, 209, 221, 224, 234. — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, jährlich, im Jahrgang 1906 z. B. S. 86, 88, 116, 201, 249, 264, 265, 277.

2) Die Jahreszusammenstellungen über die deutsche Schiffsproduktion, die sich ebenfalls in den Vierteljahrsheften finden, beruhen nicht auf amtlichen Ermittelungen, sondern sind privaten Ursprungs.

3) Wirminghaus, a. a. O. — Conrad, Volkswirtschaftliche Chronik, Jena 1899 ff. Jahrgang 1899, S. 299; 1900, S. 2, 283; 1901, S. 137, 374. — Calwer, Handel und Wandel, Berlin 1901 und 1902; Fortsetzung unter dem Titel „Das Wirtschaftsjahr", Jena, 1903 ff.; Jahrgang 1900, S. 30; 1901, S. 74, 279; 1902, S. 19; 1903, S. 8. — Nachrichten für Handel und Industrie, Beilage zu No. 105, Berlin, 1901. — Akten der Handelskammer Posen. Für die Erlaubnis zu ihrer Einsichtnahme bin ich Herrn Syndikus Dr. Hampke sehr verbunden.

des Gewerbezweiges sehr verschieden geartetes — Formular auszufüllen, dessen Fragen sich im wesentlichen auf Kraft- und Werkmaschinen, Menge der verwandten Rohstoffe, Arbeiterzahl und Arbeiterlöhne, Menge und Wert der Produkte sowie auf die Absatzgebiete bezogen. Zur Ergänzung der zu erwartenden Antworten sollten die Gutachten hervorragender Sachverständiger über Lage und Bedürfnisse der einzelnen Gewerbezweige dienen.

Die Anlage der Zählung bot zahlreichen Fehlern und Irrtümern Raum. Von Details der Fragestellung abgesehen, bewegten sich ihre Mängel hauptsächlich nach drei Richtungen. Zunächst wurde die Abgrenzung keineswegs einheitlich durchgeführt; in der Absicht, nur die Fabrikindustrie zu treffen, legte man ursprünglich und im Prinzip als Kriterium der Scheidung die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft zu Grunde; in praxi aber wurde diese Grenze hier verschoben und dort, namentlich ging man in der Auswahlbeschränkung teilweise wesentlich weiter: so wurden in der Industrie der Steine und Erde nur diejenigen berufsgenossenschaftlich versicherten Betriebe gezählt, deren Lohnsumme mehr als 6000 M. betrug, in drei Industrien der Papier- und Lederverarbeitung wiederum nur diejenigen, die als „fabrikmäßig betriebene“ angesprochen werden konnten. Des weiteren begnügte man sich mit der Ermittelung der rohen Produktenwerte, ohne irgendwie Vorsorge zur Vermeidung von Doppelzählungen zu treffen; bei den Ergebnissen sind demnach vielfach in den Produktenwerten einer bestimmten Industrie diejenigen einer anderen mitenthalten, trotzdem sie an anderer Stelle nochmals in ihrer Gesamtheit aufgeführt werden. Auf der anderen Seite und schließlich ließ man nicht nur vielfach die sehr wichtige Produktion auf fremde Rechnung, sondern sogar auch ganze Industriezweige außer Betracht. So waren von vornherein Größen zu erwarten, die unter sich völlig ungleichwertig und unvergleichbar sein mußten.

Der verfehlten Anlage entsprachen denn auch die Ergebnisse. In groben Summenziffern — und lediglich für Menge und Wert der Produkte — veröffentlicht, haben sie nur die Bedeutung oder richtiger Nichtbedeutung unvollständiger und reichlich unzuverlässiger Schätzungen. Das Bewußtsein von dieser Bedeutungslosigkeit der Ziffern mag ein Hauptgrund für die Konsequenz gewesen sein, mit der das Reichsamt des Innern eine Veröffentlichung detaillierter Ergebnisse zurückwies; eine Verwertung der Zählung für Wissenschaft und Praxis ist kaum erfolgt. Die im April 1900 gegebene Zusage, daß „nach dem Abschlusse der neuen Handelsverträge noch mit der Veröffentlichung der gesamten Ergebnisse zurückzuhalten kein Grund einzusehen wäre“, ist nicht eingelöst worden, und das Urteil, welches der Staatssekretär des Reichsamts des Innern am 11. Januar 1900 über die (damals noch nicht abgeschlossene) Erhebung fällte, als er von einem „glänzenden Resultat, das wir dem Verständnis und dem Interesse zur Sache, welches in den beteiligten Kreisen der Industrie herrscht, verdanken“, sprach, hat einer gründlichen Revision bedurft.

Der offenbare Mißerfolg des ersten Versuches ist bedauerlicherweise die Ursache gewesen, eine Wiederholung in verbesserter Form nicht eintreten zu lassen. In der eben angeführten Rede kennzeichnete Graf Posadowsky den Wert produktionsstatistischer Erhebungen überhaupt wie folgt: „Wenn wir wissen, was in Deutschland an Waren erzeugt wird, was nach Deutschland in gleichartigen Waren eingeführt und ausgeführt wird, so können wir ganz genau den deutschen Verbrauch berechnen und haben damit eine Grundlage für die Beurteilung unserer wirtschaftlichen Arbeit, für unsere ganze Zoll- und Handelspolitik, wie sie bisher meines Wissens überhaupt noch kein einziger Staat gewonnen hat"; und Mitte April hieß es halbamtlich in der Presse: „Damit die Reichsverwaltung bei jedem Wechsel der handelspolitischen Verhältnisse sichere Grundlagen für ihre Entschließungen besitzt, werden sowohl die eigentlichen produktionsstatistischen Erhebungen wie die Fühlungnahme mit den Hauptvertretern des Gewerbes auch künftighin fortfaufend wiederholt und aufrecht erhalten werden müssen."

Kurz darauf wurde bekannt, daß die neuen Erhebungen sich auch auf die außerhalb der Berufsgenossenschaften stehenden Betriebe erstrecken sollten. Seitdem sind aber sieben Sommer verstrichen, und nichts hat mehr von jenen lobenswerten Absichten verlautet, abgesehen von den wenig umfangreichen Ermittelungen, die das Reichsamt des Innern im Jahr 1905 über Menge, Wert und Art der durchschnittlichen Jahresproduktion der deutschen Stärkeindustrie, die bei der ersten Erhebung außer Betracht gelassen war, veranstaltete und in den Schlußsummen veröffentlichte. Inwieweit an diesem betrübenden Ausgange auch die beteiligten Industriekreise Schuld tragen, hat Calwer in seinem Jahrbuche mit vielem Recht hervorgehoben [1]).

Jedenfalls ist heute das Deutsche Reich ohne jede brauchbare Produktionsstatistik, und auch die Bundesstaaten haben auf diesem Gebiete völlig versagt. Der Aufsatz von Lommatzsch über die Zuckerindustrie in Sachsen in der Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Büreaus [2]) bietet nur einen Auszug aus der Reichsstatistik; die Arbeit von Brämer in der Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Büreaus [3]) „Beiträge zur Statistik der Produktion und Konsumtion im deutschen Zollverein in den Jahren 1825—1866" hält nicht, was sie verspricht, denn sie behandelt lediglich die Resultate der Außenhandelsstatistik; nur die Württembergische Zeitschrift bringt dank der Reichsenquete über Tabakbau, Tabakfabrikation und Tabakhandel aus den 70er Jahren ein paar, freilich längst veraltete, detaillierte produktionsstatistische Daten für einen Gewerbezweig [4]).

1) Jahrgang 1902, S. 17.
2) 46. Jahrgang, 1900, S. 63.
3) 8. Jahrgang, 1868, S. 198.
4) Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Stuttgart, Jahrgang 1878, I, S. 119; 1900, II, S. 226.

2. Oesterreich[1]).

In Oesterreich liegen die Dinge nicht viel besser, trotzdem man hier bereits dreimal — 1880, 1885 und 1890 — im Zusammenhange mit anderweitigen gewerbestatistischen Ermittelungen produktionsstatistische Erhebungen für das Gebiet der ganzen Industrie, unter Berücksichtigung teils aller, teils nur der Großbetriebe in die Wege geleitet hat. Die Methode war aber dabei noch weit unzureichender als die deutsche vom Jahre 1897. Die Erhebungen beruhten nicht auf unmittelbarer Befragung der Betriebsunternehmer, sondern das Material entstammte teilweise Handelskammerberichten, teilweise summarischen Fragebogen, welche von den Handelskammern — auf Grund der hier geführten Erwerbssteuerregister oder falls diese (was sehr häufig der Fall war) sich als unzuverlässig erwiesen, mit Hilfe von „Schätzungen auf sicherer Grundlage" — für die Industrie- und Handelsunternehmungen ihres Bezirks zu beantworten waren. Die Scheidung in Groß- und Kleinbetriebe erfolgte 1885 nach der Gewerbeart oder der Steuerhöhe, 1890 nach „fachmännischem Ermessen". Die Fragen bezogen sich für alle Industriezweige auf die Anzahl der Betriebe, für die etwa 100 „wichtigeren Industrialgewerbe" außerdem auf Zahl der Arbeiter, Zahl und Leistungsfähigkeit der Motore, sowie auf Art, Wert und Menge der Produkte[2]). Zwar sollen die Ergebnisse der neueren Aufnahmen zuverlässiger sein als die der ersten, aber späterhin mußten sie doch in ihrer Gesamtheit amtlich und ausdrücklich als „den Ansprüchen einer modernen Industriestatistik nicht entsprechend" bezeichnet werden[3]). Bei der — im übrigen nicht viel besser ausgefallenen — 1897er Gewerbezählung ließ man daher die Fragen bezüglich der Produktion überhaupt fallen, und bei der ersten österreichischen Gewerbezählung großen Umfangs und moderner Anlage begnügte man sich nach deutschem Muster mit der Erforschung nur der Produktions**fähigkeit**.

Einmal freilich wurde doch noch ein neuer Versuch gemacht. Aus dem gleichen Anlasse wie in Deutschland, angesichts der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge und in Anlehnung an den deutschen Vorgang wurde in Oesterreich 1899 eine allgemeine produktionsstatistische Erhebung entriert. Auch hier hatten die Fragebogen verschiedenen Inhalt je nach der Eigenart der verschiedenen Gewerbearten und -organisationen — insgesamt gab es 151 Sonderformulare —, auch hier bediente man sich der Vermittelung der Handelskammern, welche für Beantwortung der Fragebogen

---

1) Kollmann, Artikel „Gewerbestatistik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 4, Jena 1900, S. 517. — Zahn, Gewerbe und Handel im Deutschen Reich (Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 119), Berlin 1899, S. 225.

2) Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr, Bd. 28, 38, 54, Wien 1884, 1889 und 1894.

3) Ergebnisse der in Oesterreich vorgenommenen Gewerbezählung nach dem Stande vom 1. Juni 1897, Wien 1898. (Mit einer kritischen Besprechung der vorausgegangenen Gewerbezählungen.)

durch die Unternehmer selbst Sorge zu tragen hatten. Der Inhalt der Frageformulare war dagegen bei weitem einfacher und bezog sich nur auf die Mengen der verwandten Stoffe einerseits, der Produkte andererseits. Die Zählung wurde durch das Handelsministerium bewirkt — von ihren Ergebnissen ist nichts an die Oeffentlichkeit gekommen [1]).

Ueber einzelne, der Steuerkontrolle unterworfenen Gewerbezweige (Brennerei, Bierbrauerei, Zuckerproduktion) finden sich schon in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie", dem ältesten Quellenwerke periodischer Statistik in Oesterreich, einzelne produktionsstatistische Daten [2]). Heute haben sie in etwas erweiterter Form ihren Platz in den „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums", wo über Produktionsstätten und Produktenmenge von Bier, Branntwein und Spielkarten, Produktionsstätten, Menge des verarbeiteten Rohmaterials und Produktenmenge von Rübenzucker sowie Menge und Art des Rohmaterials, Preise, Menge und Absatzverhältnisse der Produkte von Tabak regelmäßig Mitteilung gemacht wird [3]). Von hier werden die Daten in abgekürzter Darstellung jährlich in das „Oesterreichische Statistische Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Länder" übernommen [4]).

In den „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums" finden sich auch zweimal, für die Jahre 1895 und 1900, interessante Daten aus der internationalen Statistik der Tabakfabrikation mit detaillierten Angaben über Menge und Wert sowohl der Rohstoffe wie der Fabrikate, ferner über Konsum- und Finanzgebahrung der einzelnen Tabakmonopolländer [5]). Ferner sind im ersten Hefte der ganzen Reihe [6]) eingehende Mitteilungen über die Zuckerfabrikation der wichtigsten Rüben bauenden Länder Europas aus dem Material der Enquete anläßlich der Zuckerkrise des Jahres 1895 abgedruckt.

3. Ungarn [7]).

Ungarn darf den Vorzug für sich beanspruchen, die erste, wenn auch nicht völlig mustergültige, so doch brauchbare Produktionserhebung größeren Umfangs in Europa geliefert zu haben.

Die ersten allgemeinen Gewerbezählungen von 1871 und 1884 bezogen sich noch lediglich auf Arbeits- und Maschinenkräfte und verfolgten keinerlei produktionsstatistische Ziele [8]). Aber bereits in der

1) Hegyeshalmy, a. a. O., S. 139.

2) Richter, Arbeitsstatistik in Oesterreich, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1896, III, S. 5.

3) Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums, Wien, jährlich. Im 11. Jahrgang von 1905 vergl. S. 338, 533, 562, 853; im 10. Jahrgang 1904, S. 183.

4) Vergl. im 24. Jahrgang 1905, Wien 1906, S. 250—258.

5) 3. Jahrgang, S. 630; 8. Jahrgang, S. 946.

6) 1. Jahrgang, S. 86.

7) Zahn, S. 226.

8) Szterényi, Des moyens de la politique industrielle en Hongrie et ses résultats; im Bulletin de l'Institut de Statistique, Bd 13, 2. Lief., S. 332. — Derselbe, In-

Enquete über die Verhältnisse des wichtigsten Erwerbszweiges des Landes, der Mühlenindustrie, vom Jahre 1873 kam dieser Gesichtspunkt in den Fragen nach den Mengen des verarbeiteten Getreides und des Mehlproduktes zum Ausdruck. 1884 wurde diese Untersuchung mit gleichem Zählobjekt, aber weitergehender Fragestellung, nach Maschinen, Produktionsfähigkeit, Arbeitszeit, Löhnen und Wert der Produkte wiederholt. Man hatte aber damit dem statistischen Verständnisse der Zeit doch zu viel zugetraut; die Ergebnisse fielen sehr mangelhaft aus, und, wenn auch 1894 eine fast gleichgeartete neuerliche Mühlenenquete folgte, so sah man sich doch veranlaßt, den beschrittenen Weg nicht weiter zu verfolgen [1]). Erst handelspolitische Erwägungen haben — ähnlich wie in Deutschland und Oesterreich, nur mit ganz anderem Erfolge — dazu geführt [2]).

Auch in Ungarn machte sich vor Ablauf der Handelsverträge um die Wende des 19. und 20. Jahrhunderts das dringende Bedürfnis der Regierung geltend, über die industriellen Verhältnisse des Landes eingehend unterrichtet zu sein. Hinsichtlich des Handwerks hoffte man aus einem der für 1900 geplanten Volks- und Berufszählung angefügten allgemeinen Formular [3]) das erforderliche Material sich konstruieren zu können; hinsichtlich der Großindustrie dagegen, d. h. hinsichtlich aller Unternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern — ursprünglich bestand der Plan, das Zählgebiet weiter auszudehnen — entschloß man sich zu zwei Sonderaufnahmen, die beide im Jahre 1899 stattfanden [4]). Die eine davon hatte die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse im Auge und wurde durch das Statistische Zentralbureau bewirkt; die Fragebogen (Alter, Geschlecht und Beschäftigungsart der Arbeiter, Arbeitszeit, Löhne und Arbeitswohlfahrtseinrichtungen) waren von den Unternehmern selbst zu beantworten. Anders die zweite, produktionsstatistische Aufnahme!

Als den Interessen des Gewerbes dienend, wurde sie dem Industriedepartement des Handelsministeriums übertragen. Für jeden Betrieb war ein Formular vorgesehen; die Fragen zerfielen in vier Gruppen, die sich, wie folgt, charakterisierten:

I. Allgemeine Verhältnisse des Betriebes und des Unternehmers: Bezeichnung und Art des Unternehmens, berufliche Verhältnisse des Inhabers; Entfernung der Produktionsstätte von der nächsten Bahnstation oder der nächsten Schiffsladestelle.

---

dustrie, gewerbliches und kommerzielles Unterrichtswesen in Ungarn. Budapest 1892, S. 22.

1) Ungarns Mühlenindustrie im Jahre 1894. Budapest 1895.

2) Hegyeshalmy, De la méthode suivie pour l'enquête statistique, faite en Hongrie en 1899, sur la production industrielle, im Bulletin de l'Inst. de Stat. Bd. 13, 2. Lief., Budapest 1902, S. 137. — Szterényi, a. a. O. im Bulletin de l'Institut International de Statistique, S. 322.

3) Abgedruckt bei Vizaknai, im Bulletin de l'Institut International de Statistique, Bd. 13, 2. Lief., S. 404.

4) Buday, Die Aufnahmen der ungarischen Gewerbe- und Arbeiterstatistik, in den volkswirtschaftlichen Mitteilungen aus Ungarn, 1899, 2. Vierteljahrsheft.

II. Maschinelle Hilfskräfte des Betriebs: Zahl und Größe der Kessel; Zahl und Leistungsfähigkeit der Motore; Zahl, zum Teil auch Herkunft, Größe und System der Werkmaschinen.

III. Produktion: Menge und Herkunft der verarbeiteten Stoffe, geschieden nach Rohmaterialien und Halbfabrikaten; Verbrauch an Brennmaterial jeder Art, an Leuchtgas und elektrischer Energie, Herkunft des Brennmaterials; Menge und Wert der tatsächlichen Produkte; Umfang der möglichen Produktion; Menge und Wert der in Ungarn abgesetzten Produkte; Menge und Wert der nach dem Auslande ausgeführten Produkte, geschieden nach jedem einzelnen Absatzlande.

IV. (Ergänzungsfragen:) Zahl, Beschäftigung und Löhne der Arbeiter.

Die Beantwortung sämtlicher Fragen hatte sich auf das Geschäftsjahr 1898 zu beziehen.

Zwecks Beantwortung all dieser umfangreichen Fragen wurden von vornherein — am 19. Mai 1899 beginnend — alle Gewerbezweige in 12 Klassen und diese wieder in zahlreiche Gruppen geteilt. Für jede Gruppe wurde ein Sachverständiger bestimmt, mit der Aufgabe, die Angaben für jede einzelne Fabrik an Ort und Stelle einzuholen und in einer Sammelnachweisung vorgeschriebenen Schemas einzutragen. Die Sammellisten wurden dann an der Zentralstelle, unter Hinzuziehung technischer Sachverständiger, sorgfältig kontrolliert und verarbeitet. Die Ergebnisse gelangten in 19 Einzeldarstellungen für die verschiedenen Industriezweige und einem zusammenfassenden Resumé zur Veröffentlichung. Die Monographien wurden von Fachleuten verfaßt und weisen sämtlich das gleiche Schema auf: Allgemeine Betriebsverhältnisse; Maschinen; Produktion; Arbeiterschaft; Handels- und wirtschaftliche Situation der einzelnen Gewerbezweige [1]).

Ende 1899 waren alle Sammellisten in den Händen der verarbeitenden Stelle; noch vor Herbst 1901 waren die Ergebnisse veröffentlicht; sie umfaßten 2766 gewerbliche Betriebe.

Von großem Interesse sind die Angaben, die Hegyeshalmy über das Verhalten der befragten Kreise macht [2]). Befriedigt hebt er hervor, daß die Experten überall ein sehr erfreuliches Entgegenkommen gefunden hätten; in der Ueberzeugung, daß die Regierung die Resultate nur zur Förderung der heimischen Industrie verwenden würde, haben die Unternehmer durchweg die gewünschten Daten „avec empressement" und, wie bei der Kontrolle und Verarbeitung sich ergab, offenbar der Wahrheit gemäß gemacht. Namentlich die eigentlich-produktionsstatistische Aufnahme ist voll geglückt; auch hier waren die Gewerbetreibenden, im Vertrauen auf die versprochene Diskretion, gern zur Mitteilung bereit. Angesichts dieser ermutigenden Erfahrungen wird man bei der beabsichtigten Wiederholung sicherlich noch einen Schritt weitergehen und rücksichtlich der ver-

1) Magyarország gyáripara. 1898 — ban. Budapest 1901.
2) a. a. O., S. 154.

wandten Materialien nicht nur die Menge, sondern auch den Wert, diesen für die Berechnung der Produktion unentbehrlichen Faktor, erheben, auch besonderes Gewicht auf die Ausscheidung der fremden Hilfsarbeit legen, um so zu einer wirklich vorbildlichen Produktionsstatistik zu gelangen und den heute noch obwaltenden Fehler der Doppelzählungen bei Aufrechnung der Produktenwerte zu beheben. Andererseits ist man schon jetzt entschlossen, die Trennung der verwandten Stoffe in Rohmaterialien und Halbfabrikate künftig fallen zu lassen, da die Begriffsunterschiede in praxi gar zu oft und gar zu leicht verschwimmen.

Im großen und ganzen bedeutet die ungarische Produktionserhebung von 1900 einen vollen Erfolg. Sorgfältig vorbereitet und durchgeführt hat sie, wenn auch der Zahl der erhobenen Betriebe nach in engen Grenzen sich haltend, einen durchschlagenden Beweis für die Möglichkeit einer eingehenden Produktionsstatistik geliefert. Beim Einbeziehen weiterer Betriebsgrößen und bei größerer Ausdehnung der in Betracht kommenden Industrien wird man freilich die Zahl der nicht rein produktionsstatistischen Fragen im Interesse des Gelingens wesentlich einschränken müssen.

Hegyeshalmy schließt seine Betrachtungen mit den Worten[1]: „Das Zählwerk zeigt manche Lücken und Mängel; in seiner Gesamtheit ist es aber nichtsdestoweniger besser gelungen, als selbst die größten Optimisten zu hoffen gewagt hatten.

„Man darf nicht vergessen, daß diese Produktionserhebung als ein erster Versuch gelten darf. Sicherlich hat sie manche Parallelen mit den ähnlichen Untersuchungen in Deutschland und Oesterreich aufzuweisen; aber im Augenblicke, wo wir ernstlich an die Vorbebereitungen herantraten, kümmerten wir uns nicht um fremde Erfahrungen und haben uns einen eigenen Weg gebahnt.

„Die nächste Zählung wird auf Grund unserer diesmaligen Erfahrungen noch vollkommenere Ergebnisse zeitigen können."

Hoffentlich wird diese „nächste Zählung" nicht allzu lange auf sich warten lassen.

4. Die Schweiz[2].

Die Schweiz hat zwar — dem Beispiele Deutschlands und Oesterreichs folgend — im Jahre 1905 eine Gewerbezählung vorgenommen, dabei aber (ebenfalls nach Beispiel) auf die Angliederung einer produktionsstatistischen Aufnahme verzichtet. Gegenstände der Erfragung bildeten neben Zahl und Art der Betriebe im wesentlichen nur die Zusammensetzung des Betriebspersonals und die Anwendung von Motoren[3]. Noch bescheideneren Umfangs waren die vorausgegangenen Ermittelungen des eidgenössischen Handels- und Land-

---

1) a. a. O., S. 162.

2) Zahn, a. a. O., S. 228.

3) Haacke, Die eidgenössische Betriebszählung vom 9. August 1905, in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, 31. Bd., S. 241.

wirtschaftsdepartements vom 1. März 1882, vom 31. Dezember 1888 und vom 5. Juni 1895; sie bezogen sich unter Beschränkung auf die der Fabrikgesetzgebung unterstellten Unternehmungen nur auf Zahl der Betriebe, der Arbeiter und der mechanischen Triebkräfte sowie auf die Arbeitszeit [1]).

Für einzelne Industrien enthält das „Statistische Jahrbuch der Schweiz“ folgende einschlägige Mitteilungen: Produktenmenge an Bier (nach direkten Erhebungen bei den Brauereiinhabern); an Zement, Kalk und Gips (nach vom eidgenössischen Bureau gesammelten Angaben); an elektrischer Kraft (nach privater Zusammenstellung [2]).

5. Niederlande [3]).

Für Holland liegen, soweit ersichtlich und von ein paar zerstreuten Notizen abgesehen, keinerlei produktionsstatistische Daten vor. Der Grund hierfür ist einerseits in dem geringen Umfange der niederländischen Industrie, andererseits aber auch wohl in der Jugend und geringen Ausdehnung des Zentralbureaus für die Statistik zu suchen.

6. Belgien.

Größere Anstrengungen hat Belgien zur Erreichung produktionsstatistischer Daten gemacht. Hier fand 1846 die erste Gewerbezählung der Welt statt, und hier hat man bereits 1880 versucht, der Betriebszählung eine produktionsstatistische Ermittelung anzugliedern; freilich fand beides nur in mäßigem Umfange statt, denn nach dem völligen Mißglücken der Gewerbezählung von 1866 beschränkte man sich 1880 auf die 57 wichtigsten, d. h. etwa die Hälfte aller bestehenden Industrien. Die Aufnahme erfolgte durch Fragebogen, welche sämtlichen Unternehmern der betreffenden Gewerbezweige zugestellt wurden und sich bezogen auf: Personal, Motoren und Dampfkessel, Werkmaschinen sowie jährliche Produktensumme nach Menge und Wert. Gerade diese letzten Fragen aber begegneten dem aktiven und passiven Widerstande vieler Unternehmer in solchem Maße, daß das Ergebnis trotz der geschilderten Beschränkung höchst ungünstig ausfiel. Für eine große Anzahl von Gewerben mußte infolge der Mängel des Materials von dessen Aufarbeitung überhaupt abgesehen werden, und es blieb schließlich nur noch ein Fünftel der industriellen Betriebe mit etwa der Hälfte der gesamten Arbeiterschaft als bearbeitbar übrig. Und auch dieser geringe Rest bedurfte 7 Jahre langer Bemühungen, bis man eine Veröffentlichung wagen

---

1) Schweizerische Fabrikstatistik auf 1. März 1882, in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik, 18. Jahrgang, Bern 1882. — Schweizerische Fabrikstatistik (von 1888 und von 1895), Bern 1889 und 1896.

2) Vergl. im Jahrbuche 1906, S. 106, 108, 110.

3) Methorst, Zur Geschichte der niederländischen Statistik, in v. Mayrs Archiv, Bd. 6, 2. Halbband, Tübingen 1904, S. 345. — Arbeitsämter im Auslande, im Reichsarbeitsblatt, 3. Jahrg., Berlin 1905, S. 199.

konnte[1]). In dieser wurden Art, Menge und Wert der Produkte für die einzelnen Gewerbe und Betriebsarten, in geographischer Scheidung, nachgewiesen; doch sind gerade diese Daten von fachkundiger Seite[2]) als höchst fragwürdig hingestellt worden, und rücksichtlich des gesamten Zählwerks mußte im amtlichen Berichte resigniert eingestanden werden: „Trotz hartnäckiger Anstrengungen ist es unmöglich gewesen, so weit zu kommen, allseitige und genaue Tatsachen zu sammeln, und man war gezwungen, durch Vergleichs- und Durchschnittszahlen eine große Anzahl von Fragebogen zu ergänzen“ [3]).

1896 fand eine neuerliche Gewerbezählung, diesmal die ganze Industrie umfassend und unter Zugrundelegung eines Formulars in Heftform, das nicht weniger als 27 Quartseiten umfaßte, statt[4]). Es wurden dabei erfragt: Bezeichnung des Betriebes, Gewerbes und Unternehmens, Betriebsdauer, Arbeiterzahl, Arbeitszeit und Arbeitsdauer, Lohnform und Lohnhöhe, Anwendung von Motoren und Dampfkesseln, sowie — was hier in Frage kommt — Art der hergestellten Produkte. In Frage 18 wurde „das vollständige Verzeichnis der Produkte des Etablissements oder der Abteilung des Etablissements“ gefordert; am Fuße der Seite fand sich dazu die Note: „Unabhängig vom Interesse, die Produkte der nationalen Industrie kennen zu lernen, wird diese Frage gestellt, um den belgischen Konsuln im Auslande Angaben zu liefern und so die Ausfuhr belgischer Erzeugnisse zu befördern.“ Nebenbei sollte diese Frage aber auch ein Kontrollmittel für die Daten über Art des Unternehmens bieten; vielleicht war dies der alleinige wirkliche Grund; denn was sollte das bloße Verzeichnis der Produkte ohne jede weitere Angabe in der angegebenen Richtung nützen? Nach Wert und Menge der Produkte wurde nicht gefragt — trotzdem die Kommission des Abgeordnetenhauses, die zur Prüfung des Projektes eingesetzt worden war, einstimmig den Wunsch ausgedrückt hatte, „die Nachforschungen nicht auf die Art der Produkte zu beschränken, sondern auf den noch wichtigeren Nachweis über die Menge und den Wert der Produkte sowie der verarbeiteten Rohstoffe zu erstrecken.“ Diesem Wunsche ist nicht entsprochen worden; über die Gründe dafür verlautet folgendes[5]): „Eine solche Frage hätte bei der Mehrzahl der Industriellen das Befragen der Rechnungsbücher

1) Statistique de la Belgique. Industrie. Recensement de 1880, Tomes 1—3, Brüssel 1887.

2) Kollmann, a. a. O., S. 520. — Zahn, a. a. O., S. 231. — Herkner, im Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, Bd. 1, S. 657.

3) Bulletin de la Commission de Statistique, Bd. 16, Brüssel, procès-verbaux, S. 109.

4) Kollmann, a. a. O., S. 520. — Waxweiler, Die belgische Industrie- und Gewerbezählung von 1896, im Allg. Statist. Archiv, Bd. 6, 1, Tübingen 1904, S. 97 ff. — Richter, Die Fortschritte der amtlichen Arbeiterstatistik (Beiträge zur Arbeiterstatistik, No. 1), Berlin 1904, S. 134. — Recensement général des industries et des métiers (31. octobre 1896), Bd. 18, Brüssel 1902, passim.

5) Waxweiler, a. a. O., S. 120.

notwendig gemacht, und was besonders den Wert der Waren anlangt, so wären die Schätzungen ganz unkontrollierbar und subjektiv gewesen. Auch könnte z. B. bei verschiedenen Industrien (wie bei Webereien), wo Produkte mit den verschiedensten Preisen vorkommen, der Wert ohne lange Rechnungen nicht gefunden werden. Endlich, wie sollte man hoffen dürfen, daß bei der heutigen Konkurrenz jedermann seine Produkte und deren Werte bekannt geben sollte? Diese Gründe waren schließlich überzeugend genug, um dem Wunsche der genannten Kommission nicht zu entsprechen. Eine Statistik der Quantität und des Wertes der Gewerbeproduktion, selbst auf die große und mittlere Industrie beschränkt, darf nicht mit einer allgemeinen Zählung verknüpft werden; besondere Mittel müssen dafür aufgewendet werden."

Im Grunde war also das Motiv die Rücksichtnahme auf Bequemlichkeit, Abgeneigtheit und Mißtrauen der beteiligten Kreise; all dies reicht aber nicht aus, namentlich angesichts der Meinungsäußerung der im praktischen Leben stehenden Abgeordneten, um das Vorübergehenlassen einer so guten Gelegenheit zur Gewinnung produktionsstatistischen Materials zu entschuldigen. Ueber die Frage ihrer Angliederung an betriebsstatistische Zählungen sind die Meinungen zum mindesten sehr geteilt; die bisherige Praxis scheint Waxweilers Auffassung zu widersprechen.

In den seit 1902 erscheinenden „Monographies industrielles" wird die Verarbeitung von Roh- und Hilfsstoffen sowie die Erzeugung von Haupt- und Nebenprodukten zwar erörtert, aber nicht zahlenmäßig belegt.

7. Frankreich.

In Frankreich wurde die erste große Industrieaufnahme schon im Jahre 1845 durch das Bureau de la Statistique générale bewirkt und in ihren Ergebnissen 1847/52 veröffentlicht. Sie umfaßte alle Betriebe, die nach Art, Umfang oder Produktenwerte als fabrikmäßige Unternehmungen anzusprechen waren; die Fragen erstreckten sich auf Betriebsmittel, Arbeiterschaft, Lohnhöhe, Wert der verarbeiteten Stoffe und der Produkte [1]).

1860 erfolgte eine Wiederholung, die nach allen Richtungen hin umfassender war. Man bezog das Handwerk ein, und man erfragte nicht nur den Wert von Materialien und Produkten, sondern auch ihre Menge; ferner auch erstmals Menge und Wert des verbrauchten Brennmaterials und Verkaufswert des gewerblichen Etablissements selbst [2]).

Bei beiden Zählungen wurden die Angaben von den Industriellen selbst eingeholt; nur in solchen Fällen, wo man dabei Widerstand begegnete, stellten die Behörden die betreffenden Daten auf Grund notorischer Tatsachen und verschiedenartiger Erkundigungen

1) Statistique de la France, Série 1, Tomes 8/11, Paris 1847/51.
2) Ebenda, Sér. 2, Tome 19, Paris 1873.

fest. Die Untersuchungen zeitigten sehr interessante und originelle Ergebnisse; schade nur, daß ihr praktischer Wert der Erhebungszentrale selbst so gering erschien, daß das Bureau de la Statistique générale schon im Jahre der Ergebnisveröffentlichung zu einer dritten Gewerbezählung schritt, die sich wiederum, wie die erste, nur auf die Fabrikindustrie bezog und auch nach Menge, Einheitspreis und Gesamtwert der Erzeugnisse fragte. Diese vereinfachte Erhebung mißglückte aber noch mehr wie ihre Vorgängerinnen, und bis heute ist der Versuch einer umfassenden Produktionsstatistik nicht wiederholt worden [1]).

Für einzelne Industrien (Metall-, Glas-, Porzellan-, Papier-, Zucker-, Gas-, Textil- und chemische Industrie) erfolgten seit 1831 in der Statistique de la France periodische Mitteilungen über Menge und Wert der Erzeugnisse, die auf Berichten der Präfekturen fußten. 1887 hörten diese Mitteilungen auf, fanden aber dann eine gewisse Fortsetzung im Annuaire de la Statistique, das noch heute, freilich in wesentlich beschränktem Maße, alljährlich Angaben für die keramische, Textil-, Beleuchtungs-, Papier-, Zucker-, Tabak- und Alkoholindustrie bringt. Der Weg, auf dem diese Daten gewonnen werden, ist dabei nicht zu ersehen.

8. Dänemark.

Gelegentlich der Gewerbezählung vom 25. Mai 1897 verband man mit der allgemeinen Erhebung, die sich auf alle selbständigen Handwerks- und Fabrikantenunternehmungen erstreckte und deren Fragebogen unmittelbar von den Gewerbetreibenden auszufüllen waren, eine Sonderaufnahme aller der Fabrikinspektion unterstellten Unternehmungen bezüglich Menge und Wert der Produkte, Kraft- und Arbeitsmaschinen. Die Aufnahme erfolgte durch die Organe der Fabrikinspektion; sie erfaßte 3271 Betriebe (unter insgesamt 77 256 Betrieben der allgemeinen Erhebung) mit etwa einem Drittel aller dänischen Industriearbeiter und einem jährlichen Produktenwert von rund 387 354 000 M. [2]).

9. Norwegen.

Norwegen besitzt zwar schon seit Jahrzehnten eine Betriebs-, aber keinerlei Produktionsstatistik.

10. Schweden.

Das Kgl. Schwedische Commerce Collegium ermittelt bereits seit 1861 jährlich für alle Gewerbezweige, einschließlich Forstwirtschaft, Molkerei und Bergbau, jedoch ausschließlich aller Handels-

1) Richter, Die amtliche Arbeiterstatistik in Frankreich, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin 1895, Heft 3, S. 1 ff. — Kollmann, a. a. O., S. 518.

2) Zahn, a. a. O., S. 233. — Danmarks Statistik, Femte Række, Litra A, No. 1. Danmarks Handværk og Industri ifølge Tællingen den 25. Mai 1897, Kopenhagen 1899.

und Handwerksbetriebe, Zahl der Unternehmungen, Arbeiterschaft, Wert der Produkte und Motorenbenutzung. Die Methode dieser Erhebungen hat im Laufe der Zeit mehrfache Abänderungen erfahren; heute werden sie so bewirkt, daß die Daten nicht auf unmittelbare Befragung zurückgehen, sondern von der Verwaltungsbehörde summarisch, aber örtlich gegliedert, nachgewiesen, teilweise auch geschätzt werden.

Schon diese „Schätzung" läßt die Angaben in recht zweifelhaftem Lichte erscheinen. Dazu kommt aber noch, daß keinerlei Maßregeln gegen Doppelzählungen getroffen werden. „Rücksichtlich des Wertes der Erzeugnisse", bemerkt Sundbärg in seinem wertvollen Handbuch über Schweden, „muß hervorgehoben werden, daß Produkte, die mehrfachen Verarbeitungsprozessen unterliegen, in jedem einzelnen Falle mit ihrem vollen Werte erscheinen. Dieses Verfahren läßt naturgemäß die Summen als beträchtlich zu hoch erscheinen, ist aber gegenwärtig nicht abzuändern." Außerdem sind auch die Bezugsziffern nicht einwandfrei; in den Ziffern der Betriebe und Arbeiter kommen Doppelzählungen vor, insofern, als Betriebe, die gleichzeitig für verschiedene Branchen arbeiten, in jeder von diesen ziffernmäßig erscheinen.

Für die Rübenzucker- und Branntweinindustrie erstrecken sich die Angaben auch auf die Menge der verarbeiteten Rohstoffe [1]).

11. Rußland.

Rußland hat früher in seinem (1890 zuletzt erschienenen) „Annuaire Statistique" wiederholt Angaben über die produzierten Mengen in einzelnen, wahrscheinlich der Steuerkontrolle unterworfenen Gewerben gebracht; in der neuen Folge des Jahrbuchs, dem seit 1904 herauskommenden „Ejégodnik Russii" findet sich dagegen derlei nichts.

Ferner fand 1887 eine allgemeine Gewerbezählung statt, die sich über das ganze europäische und asiatische Riesenreich erstreckte und für 63 Gewerbezweige Anzahl der Betriebe, Wert der Produkte und Zahl der Arbeiter festzustellen suchte; über die Art der Ermittelung ist aus der summarischen Veröffentlichung der Ergebnisse nichts zu ersehen. 1892 und 1897 haben dann seitens des Departements für Handel und Industrie ähnliche Zählungen stattgefunden; auch über ihre Methode kann nichts mitgeteilt werden, da die Publikation nur in der Landessprache erfolgt ist. Ob die einzelnen produktionsstatistischen Ziffern freilich mehr als Schätzungswerte darstellen, darf füglich bezweifelt werden [2]).

---

1) Sundbärg, Sweden, its people and its industry, Stockholm 1904, S. 766, 768, 779 und weiterhin passim. — Zahn, a. a. O., S. 234. — Sveriges officiela Statistik. D. Fabriker och Handtverk. Kommers-kollegii underdåniga berättelse. Stockholm, jährlich.

2) Blau, Rußlands Handel und Industrie, St. Petersburg 1899. — Grunzel, System der Industriepolitik (wo sich auch auf S. 372 ff. einige allgemeine Bemerkungen über die Produktionsstatistik überhaupt finden), Leipzig 1905, S. 28. — Kollmann, a. a. O., S. 516.

Die etwa noch in Betracht kommende jährliche Sammlung der Gewerbeinspektionsberichte enthält produktionsstatistische Daten nicht; ebenso wenig die 1903 erschienene „Liste der Gewerbezweige im europäischen Rußland".

12. Finnland.

Die finnische Produktionsstatistik ähnelt — entsprechend manchen anderen Parallelen auf dem Gebiete der Statistik — derjenigen Schwedens.

In der 18. Serie der „Bidrage till Finlands officiela statistik" [1]) wurden jährlich Daten über die Zahl der Betriebe, Zahl der Arbeiter und Produktenwerte für alle Industriezweige, nach Verwaltungsbezirken sowie nach Stadt und Land geschieden, veröffentlicht. Im Statistischen Jahrbuche werden diese Mitteilungen dann reproduziert. An dieser Stelle finden sich auch noch detaillierte Angaben hinsichtlich der Branntweinproduktion (nach den Mitteilungen im „Journal officiel de Finlande") und hinsichtlich der gegorenen Getränke (teils nach Berichten des Industriedepartements, teils nach Mitteilungen aus den Kreisen der Gewerbetreibenden selbst [2]).

In den Uebersichten kommen alle gewerblichen Unternehmungen, mit Ausnahme des Handwerks auf dem Lande, zur Nachweisung. Die Daten wurden durch unmittelbare Befragung der Gewerbetreibenden selbst gewonnen. Als Produktenwert soll nach der Vorschrift der Selbstkostenwert beziffert werden; manchmal scheint aber auch — dem Geiste der Produktionsstatistik unbewußt entsprechend — der Verkaufswert angegeben zu sein. Gegen Doppelzählungen hinsichtlich der Güterwerte ist keine Vorsorge getroffen. „Werden Roh- oder Hilfsstoffe" heißt es in einer mir von Herrn Dr. Fontell, erstem Aktuar des Bureau central Statistique de Finlande, liebenswürdiger und dankenswerter Weise erteilten Auskunft, „von anderen Industrieunternehmungen übernommen, dann wird gewöhnlich auch der Wert dieser Stoffe in den Bruttoproduktenwert der folgenden Industrieunternehmung miteinbezogen."

13. Großbritannien und Irland.

Es ist eigentümlich, daß das erste Land des Welthandels und der Weltindustrie bis heute noch über keine brauchbare Gewerbestatistik verfügt [3]), um wie viel weniger speziell über eine produktionsstatistische Aufnahme. Derartige Daten finden sich bislang nur ganz vereinzelt, in verschiedenen Veröffentlichungen verstreut.

Im „Annual Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom", das nach der bekannten Art statistischer Jahrbücher die unter dem

1) Industriestatistik, förra och senare delen, jährlich.

2) Vergl. z. B.: Statistisk Årsbok för Finland. Ny Serie. 4. Årgången, 1906, S. 115 ff.

3) Ueber die Mangelhaftigkeit der britischen Wirtschaftsstatistik vergl. Hewins in v. Halles Jahrbuch der Weltwirtschaft, Jahrg. 1905, III, S. 1.

Gesichtspunkt einer Arbeitsstatistik wichtigsten Zahlen jährlich darbietet, finden sich neben der Statistik über einige Zweige der Urproduktion (Bergbau, Hüttenwesan, Ernte- und Viehbestand) auch Angaben über die Produktion von Handelsschiffen, die dem Board of Trade entstammen und sich auf Zahl und Menge der Dampf- und Segelschiffe beziehen, unter Scheidung nach Distrikten sowie nach Art des Baumaterials.

In Sonderberichten werden ferner jährlich Daten über die Produktion aller konzessionierten Gasanstalten veröffentlicht, die ungefähr der deutschen Jahresstatistik der Gas- und Wasserfachmänner entsprechen, und über Menge der vergasten Kohlen, Ausbeute und Finanzgebarung berichten. Aehnliche Ziffern wurden 1899 und 1900 auch für die Elektrizitätswerke publiziert, sind aber seitdem aus unbekannten Gründen nicht wiederholt worden. Dagegen bietet das Handelsministerium in seinen „Alcoholic beverages“ nach Berichten der Commissioners of Customs seit 1897 eine sehr interessante Statistik über die jährliche Produktion an Bier, Wein und anderen Spirituosen dar; angefügt ist ihr fast ständig eine vergleichende Uebersicht der bezüglichen Weltproduktionen [1]).

Zu diesen Jahresveröffentlichungen tritt noch eine, freilich wenig gelungene, Einzelarbeit aus dem Board of Trade, von Elliot verfaßt, „Report on the Relation of Wages in certain Industries to the Cost of Production“, erschienen 1891. Dieser Arbeit lag keine besondere Aufnahme zu Grunde, sondern auf Grund zerstreuter Angaben in parlamentarischen Drucksachen und Veröffentlichungen von Handelsgesellschaften wird die Frage erörtert, wie sich in den für England wichtigsten Gewerben — so namentlich in der Eisen- und Stahlindustrie, im Schiffsbau und in der Textilindustrie — die Höhe des Gewinnes zu den Löhnen und beide zu den gesamten Produktionskosten sowie dem Verkaufswerte der Erzeugnisse verhalten [2]). Auf unvollständigen und vagen Zahlenreihen beruhend, muß der an sich recht interessante Versuch als mißlungen bezeichnet werden und ist nicht wiederholt worden.

Die oft zitierten Jahresmitteilungen des Home office über „Cotten Factories“; „Flax Linen, Hemp and Jute Factories“; „Wollen Worsted and Shodly Factories“ berichten zwar über gewisse Faktoren der Produktionsfähigkeit, nicht aber über den Umfang der Produktion selbst.

Nicht amtlichen, sondern privaten Ursprungs sind die Angaben des „Annual Abstract of Labour Statistics“ über die britische Produktion in Flußstahl und gepuddeltem Stangeneisen, sowie in den „Memoranda Statistical Tables and Charts .. with reference to ... British Foreign Trade and Industrial Conditions“ über den Verbrauch von Rohbaumwolle und Rohwolle [3]). Als eine sehr sorgfältige Schätzung von privater Seite stellen sich schließlich die mannig-

1) Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 1906, S. 53.
2) Richter, Die Fortschritte u. s. w., S. 85.
3) Yule, a. a. O., S. 59.

fach verwerteten Ermittelungen der Tarif-Commission über den jährlichen Brutto- und Nettowert der britischen Baumwollproduktion und ihre Verteilung auf heimischen Markt und Ausfuhr[1]) dar.

14. Rumänien.

Als letztes europäisches Land kommt Rumänien in Betracht, und wie auf so manchem Gebiete der Geisteskultur, verdient dieses aufstrebende Land auch auf dem Gebiete der Produktionsstatistik besondere Hervorhebung. Gesellt sich Rumännien doch mit seiner vor einigen Jahren bewirkten umfänglichen Produktionserhebung neben Ungarn, dessen Erfahrungen hier verwandt wurden, ohne daß man auf eigene Wege verzichtete. Das Charakteristikum der rumänischen Erhebung ist namentlich in der Art ihrer Angliederung an eine Allgemeinzählung zu suchen.

Anlaß zu der Produktionsermittelung waren, wie in Deutschland, Oesterreich und Ungarn, handelspolitische Erwägungen. „Die rumänische Politik bedurfte eines Führers in der Gestalt eingehenden und umfassenden Studiums der Bedingungen, denen der wirtschaftliche Organismus des Landes unterworfen ist.“

Im Oktober 1901 wurde die Vornahme einer Industriezählung beschlossen; im gleichen und folgenden Jahre fand sie statt; 1904 erfolgte die Veröffentlichung der Ergebnisse[2]).

Auch in Rumänien hielt man die eigentlichen Produktionsermittelungen nur in Ansehung der Fabrikindustrie für erforderlich; hinsichtlich der kleineren und mittleren Betriebe dagegen schien die Erkenntnis der allgemeinen Betriebsverhältnisse zu genügen. Aber man veranstaltete nun nicht, wie in Ungarn, zwei auseinanderfallende Zählungen unter verschiedener Leitung, sondern baute sie organisch aufeinander auf.

Mit Hilfe der Ortsbehörden und namentlich der Lehrer auf dem Lande, vermittels besoldeter Zähler in den Städten, fand zunächst eine Ermittelung der gewerblichen Unternehmungen von Haus zu Haus statt. Für jeden Betrieb waren Zahl, Geschlecht und Staatsangehörigkeit von Unternehmern, Angestellten und Arbeitern, sowie der Umfang der Maschinenbenutzung nachzuweisen. Auf Grund dieser Angaben wurden dann aus der Gesamtheit der (62 188) Betriebe die Fabriken des Landes ermittelt; als solche galten alle Unternehmungen, die mit Motoren, mindestens 5 Personen und — dieses Kriterium trat im weiteren Verlauf der Ausschreibung hinzu — einem Anlagekapitale von mindestens 10 000 frcs. arbeiten. Ihre Zahl betrug 625.

Die Sondererforschung dieser Fabriken wurde sodann auf eine

---

1) Hewins, a. a. O., S. 16.

2) Colescu, Enquête industrielle 1901/02. Vol. I. La Grande Industrie. Précédé de l'exposé technique de l'enquête industrielle, ainsi que de l'analyse des résultats. Bucarest 1904. — Der Bericht enthält zahlreiche interessante Details über die Ausführung der Zählung. Für seine Mitteilung bin ich Herrn Dr. Colescu sehr verbunden.

die höchstmögliche Zuverlässigkeit der Resultate verheißende, leider nur für ein kleineres Zählgebiet anwendbare Weise bewirkt. Drei höhere Staatsbeamte — darunter der Vorstand der statistischen Zentralstelle, Dr. Colescu — bereisten je einen Teil des Staatsgebietes und stellten im Zusammenwirken mit den Unternehmern an Ort und Stelle des Betriebes die Antworten fest. Falsche Auffassungen der umfangreichen — mehr als 60 — Fragen konnten so nicht entstehen, und der Augenschein bot die beste Handhabe zur Kontrolle der Auskünfte.

Die Hauptpunkte der Befragung waren in Ergänzung der allgemeinen Formulare:

1) Rechtsform des Unternehmens;
2) Tag der Gründung und Staatsangehörigkeit der Gründer;
3) Höhe des Anlagekapitals, geschieden nach
   a) Grund und Boden,
   b) Baulichkeiten und Betriebsanlage,
   c) Maschinen, Werkzeug u. s. w.;
4) a) Zahl und Art aller Maschinen und Apparate,
   b) Zahl, Art und Kraftleistung der Motore,
   c) Zahl, System und Heizfläche der Dampfkessel;
5) Art, Menge und Wert der verarbeiteten Stoffe;
6) Art, Menge und Wert (Verkaufspreis) der Produkte;
7) Zahl, Stellung, Beschäftigung, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der beschäftigten Personen.

Die eigentlichen produktionsstatistischen Fragen (al. 5 und 6) waren in Tabellenform nach nachstehend wiedergegebenen Mustern zu beantworten:

(Tabelle No. 4.) Verarbeitete Stoffe in den Jahren 1899, 1900 und 1901.

Art der Materialien	Verbrauch im jährlichen Durchschnitt		Durchschnittlicher jährlicher Verbrauch in lei	Bemerkungen
	Einheit (kg., t., l., hl., m., cbm. etc.)	Zahl der Einheiten		

(Tabelle No. 5.) Haupt- und nebensächliche Fabrikerzeugnisse in den Jahren 1899, 1900 und 1901.

Art der Produkte	Ist das Produkt hauptoder nebensächlich?	Menge der Produkte im jährlichen Durchschnitt		Durchschnittlicher jährlicher Wert der Produkte in lei	Bemerkungen
		Einheit	Zahl der Einheiten		

Die Absicht, auch das Betriebskapital zu erfragen, hat man noch rechtzeitig fallen lassen[1]); noch besser freilich hätte man mit

1) a. a. O., S. 59.

einem Verzicht auf die Kapitalermittelung überhaupt getan. Im amtlichen Berichte wird ausdrücklich hervorgehoben, daß ihre Ergebnisse nur sehr fragwürdigen Wertes seien. Auch bei der Addition der Produktenwerte hat man es nicht verstanden, jene Klippe der Doppelzählungen völlig zu vermeiden. Trotz dieser Mängel aber ist der Stolz berechtigt, mit dem Colescu die Zählung als „ein unauslöschliches Denkmal" der Wirtschaftsgeschichte Rumäniens bezeichnet [1]). Sie ist es geworden mit Hilfe des bereitwilligen Entgegenkommens und der offensichtlichen Liebe zur Sache seitens der Befragten; beides wird im Zählberichte mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben.

15. Vereinigte Staaten von Nordamerika [2]).

Die produktionsstatistischen Ermittelungen der amerikanischen Union sind schon jahrzehntealten Ursprungs und werden sehr häufig zum Beispiel angeführt. Sie dürfen deshalb besonderes Interesse beanspruchen.

Nach dem Zensusgesetz vom 3. März 1899 zerfällt das Zählwerk in vier Teile. Ihre Gegenstände sind Bevölkerungsstand, Sterblichkeit, Landwirtschaft, Gewerbe. Dem auf den praktischen Erfolg gerichteten Sinne des Amerikaners entspricht es, daß hinsichtlich der beiden letztgenannten Gegenstände die Erforschung des Produktionsumfanges derjenigen der Betriebsorganisation gegenüber in den Vordergrund tritt.

Die Ausgestaltung und Aufmachung der Fragen ist dem Zensusdirektor überlassen; über ihren Inhalt heißt es unter anderem in § 7 des angeführten Gesetzes: „Die Fragebogen bezüglich der gewerblichen Produkte sollen berücksichtigen: Bezeichnung und Art des Unternehmens; Rechtsform; Tag der Inbetriebsetzung; Art des Betriebes bezw. der Fabrikate; Zahl und Gehälter aller Angestellten; Zahl und Löhne der Arbeiter; Menge und Wert (cost) der verwandten Materialien; Betrag der verschiedenen Betriebsaufwendungen (amount of miscellaneous expenses); Menge und Wert der Produkte; jährliche Betriebsdauer; Art und Zahl der Motore und Arbeitsmaschinen."

Der Zensus von 1901 umfaßte — im Gegensatze zu seinen Vorgängern, welche Betriebe mit weniger als 500 $ jährlichem Produktionswert außer acht gelassen hatten — alle, auch die kleinsten gewerblichen Betriebe (every factory, mill shop, or other industrial establishment), mit Ausnahme einiger bestimmter Gewerbezweige. Zu diesen gehörten namentlich: elektrische Kraft- und Lichtanlagen,

---

1) a. a. O., S. 192.

2) Richter, Die „Labor Statistics" in den Vereinigten Staaten von Amerika, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1899, Bd. 3, S. 1. — Derselbe, Zur Produktionsstatistik, ebenda, Jahrg. 1898, Bd. 1, S. 148, Bd. 2. S. 186. — Derselbe, Die Fortschritte u. s. w., S. 18. — Kollmann, a. a. O., S. 521. — Zahn, a. a. O., S. 282. — Yule, a. a. O., S. 64.

Telephon-, Telegraphen- und Transportgesellschaften, Speise- und Schankwirtschaften, Waschanstalten und Barbierstuben.

Die Aufnahme war im großen und ganzen den allgemeinen Zensuszählern zugewiesen; in 1340 Städten und Orten von größerer gewerblicher Bedeutung aber traten Spezialagenten an ihre Stelle, um zuverlässigere Ergebnisse zu gewinnen. Diese Spezialagenten haben mehr als die Hälfte des Urmaterials vermittelt[1]).

Der amerikanische Dezennialzensus ist das ausgedehnteste Zählwerk der Welt: Volks-, Berufs-, Betriebs- und Produktionszählung vereinigen sich in ihm. So imponierend aber auch Umfang und Organisation erscheinen mag, zweifelhaft erscheint es von vornherein, ob bei dieser Anhäufung und Verzwickung der auf die verschiedensten Gebiete bezüglichen Fragen die Zuverlässigkeit jeder einzelnen Antwort und Antwortgruppen nicht allein schon durch diese Art der Anlage gefährdet wird. Namentlich da, wo es sich, wie bei der produktionsstatistischen Ermittelung, um die feinsten Details der Gewerbestatistik handelt! Und diese Bedenken gewinnen an Gewicht angesichts der Fülle von Fragen gerade nach dieser Richtung, wobei man in Gefahr geraten ist, über vielen unzuverlässigen Daten das wenige, aber wichtigste Zuverlässige, welches leicht gewinnbar wäre, zu verlieren.

Wesen und Wert der amerikanischen Zensusproduktionsstatistik wird am besten durch einen Einblick in den Tezt der produktionsstatistischen Fragen und den dazu gehörigen Erläuterungen selbst erhellen. Ein Auszug aus dem Gewerbebogen und seinem Erläuterungstext ist daher auf S. 747/749 beigefügt worden.

Nachahmenswert ist die nach beiden Seiten konsequent durchgeführte Berücksichtigung der Werte der Kunden- und Reparaturarbeit; ferner die scharfe Begriffsbestimmung des Materialwertes als des Kostenwertes unter Berücksichtigung etwaiger Aufwendungen für Fracht, d. h. am Orte der Verarbeitung, und der Produktenwerte als der Werte am Orte der Herstellung ohne die Verkaufsunkosten (the value at the factory, not including any allowance for commissions or expanse, of selling) — denn es handelt sich um eine Produktions- und nicht um eine Gewinnstatistik. Im übrigen aber ist mancherlei zu rügen!

In dem Bestreben, möglichst jede Beziehung zwischen Produktionskraft und Produktionsleistung in allen Einzelheiten aufzudecken, hat man eine Anzahl Fragen aufgenommen, deren Beantwortung namentlich in der vorgenommenen Detaillierung nach allen Erfahrungen der statistischen Praxis ein Unding ist. In die internsten Details der geschäftlichen Buchführung dringen die Fragen ein, und wenn auch Kollmann[2]) mit seinem Hinweis recht hat, daß die Amerikaner mehr als andere Nationen an die öffentliche Behandlung auch privater geschäftlicher Dinge gewöhnt und daher weniger zurück-

1) Twelfth Census U. St. A., Vol. 3, S. XXII.
2) a. a. O.

Vereinigte Staaten von Amerika. — Zensus vom 1. Juni 1900.

a) Auszug aus dem Gewerbebogen.

Formular Nr. 3. — Gewerbe.

Erläuterungen sorgfältig lesen und beachten!

1. Datum der Inbetriebsetzung des Unternehmens:
Datum der Uebernahme durch den gegenwärtigen Inhaber:

2. Rechtsform des Unternehmens, ob Einzel-, Kollektiv- oder anderes Unternehmen (vgl. Erläuterung 2):

3. Art des Gewebes, Art der Fabrikate oder der gewerblichen Arbeit. (vgl. Erläuterung 3):

4. **Arbeitendes Kapital** — eigenes und geliehenes (vgl. Erläuterung 4):

Grund und Boden	$ ....
Baulichkeiten	$ ....
Maschinen, Werkzeuge und Geräte	$ ....
Bares Geld, Wechselbeträge, ausstehende Rechnungsbeträge, Werte der Rohmaterialien, der in Bearbeitung befindlichen Stoffe sowie des Warenvorrats und andere Konten	$ ....
Gesamtkapital	$ ....

5. Beschäftigte Personen (vgl. Erläuterung 5):
....

6. Dauer der jährlichen Betriebszeit:
....

7. **Verarbeitete Materialien** (vgl. Erläuterung 6):

Arten	Maßeinheit	Mengen	Kosten ausschließlich Transportkosten
In rohem Zustande gekauft:			
....	....	....	$ ....
....	....	....	$ ....
....	....	....	$ ....
....	....	....	$ ....
In teilweise verarbeitetem Zustande gekauft:			
....	....	....	$ ....
....	....	....	$ ....
....	....	....	$ ....
....	....	....	$ ....
Brennmaterial:			$ ....
Fabrikationsbedarf:			$ ....
Alle anderen Materialien:			$ ....
Gesamtmaterialkosten:			$ ....
Etwaige Frachtkosten für die angeführten Gegenstände:			$ ....

(Fortsetzung.)

8. **Verschiedene Produktionskosten** (vgl. Erläuterung 7):

Posten	Beträge
Etwaige Pacht:	$ ....
Entschädigungen für Betriebskraft und Heizung:	$ ....
Steuern, ausschließlich der Zölle:	$ ....
Ausgaben für Miete, Zinsen, Versicherung, Zölle, Reparaturen, Bekanntmachungen und alle anderen Konten, soweit nicht unter 7 berücksichtigt:	$ ....
Verschiedene Ausgaben insgesamt	$ ....
Etwaige Ausgaben für verdingte Arbeit (fremde Hülfsarbeit):	$ ....

9. **Erzeugte Waren** (vgl. Erläuterung 8):

Arten	Maßeinheit	Mengen	Wert oder Preis an der Produktionsstätte
....	....	....	$ ....
....	....	....	$ ....
....	....	....	$ ....
....	....	....	$ ....
Alle anderen Produkte:			$ ....
Einnahmen für Kundenarbeit und Reparaturen:			$ ....
Gesamtwert aller Produkte:			$ ....
Wert der erzeugten Waren im Vorjahr:			$ ....

10. Mechanische Kraft:

....

b) Auszug aus den „Erläuterungen".
(Instructions to enumerators.)

Formular No. 3. — Gewerbe.

Alle Eintragungen müssen klar und deutlich mit Tinte bewirkt werden. Angaben über Geldbeträge und Werte müssen, falls brauchbare Rechnungsbücher vorhanden sind, diesen entnommen werden. Jede Frage muß beantwortet werden. Trifft eine Frage nicht zu oder sind Beträge nicht anzugeben, ist das Wort „Nichts" einzusetzen.

....

Wenn mit dem Gewerbebetrieb ein Handels-, Bergwerks- oder Hüttenbetrieb verbunden ist, so müssen Kapital, Arbeiter, Löhne, Ausgaben, Produkte u. s. w. dem Gewerbebetrieb anteilig zugeschrieben werden.

....

4. Zu Frage 4. — Arbeitendes Kapital: Die Antwort muß den Gesamtbetrag sowohl des eigenen wie des geliehenen Kapitals nachweisen.

(Fortsetzung.)

Alle Arten des Anlage- und des Betriebskapitals sind nach den Bilanzen aufzuführen. Sind Terrains oder Baulichkeiten gepachtet, so ist unter entsprechender Notiz keine Wertangabe zu machen. Sind sie teils eigentümlich, teils gepachtet, so ist nur der Wert des eigenen Besitztums aufzuführen. Der Wert aller Arten von Betriebskapital muß nach dem Stande vom Schlusse des letzten Geschäftsjahres beziffert werden.

6. Zu Frage 7. — Verarbeitete Materialien: Hier müssen die tatsächlichen Kosten aller im letzten Jahr verarbeiteten Materialien angegeben werden; zunächst ohne Transportkosten. Diese sind dann in ihrer Gesamtheit zu beziffern. Ist dieses Verfahren nicht angängig, so sind die Kosten einschließlich Transportkosten anzugeben und ein entsprechender Vermerk zu machen. Bezeichnen Sie die hauptsächlichsten Materialien und geben Sie die Kosten von jedem einzelnen an. Mengenangaben sind soweit irgend möglich zu machen; die Maßeinheit ist zu verzeichnen, z. B. „Pfund“, „Tonne“, „Scheffel“, „Fuß“, „Zoll“ etc. Unter der Ueberschrift „In rohem Zustande gekauft“ sollen Bezeichnung und Kosten solcher Artikel wie Rohbaumwolle, Eisenschlacke, Thon u. s. w. eingetragen werden, die noch keinen Verarbeitungsprozeß durchgemacht haben und in rohem Zustande zur der Fabrik kommen. Unter der Ueberschrtft „Teilweise verarbeitet“ sollen Bezeichnung und Kosten aller teilweise verarbeiteten Artikel aufgeführt werden, die bereits eine Veredelungsstufe oder deren mehrere durchgemacht haben, wie Barreneisen, Stahl, Leder, Tuch u. s. w. Unter „Fabrikationsbedarf“ sind die Kosten für Oel, Gekrätz und ähnliches zum Betriebe der Maschinen nötiges Material einzutragen.

7. Zur Frage 8. — Verschiedene Produktionskosten: Alle Arten von Geschäftsunkosten, soweit nicht unter 5 und 7 nachgewiesen, sind hier zu beziffern. Verkaufsspesen und Transportkosten sind hier nicht zu berücksichtigen.

8. Zu Frage 9. — Erzeugte Waren: Geben Sie den Wert oder Verkaufspreis an der Produktionsstätte ohne Berücksichtigung von Kommissionsgebühren und Verkaufsspesen für alle Produkte, auch Nebenprodukte an. Die hauptsächlichen Produkte sind hervorzuheben und einzeln zu beziffern. Mengenangaben sind, wenn möglich, zu machen; die Maßeinheit ist zu verzeichnen, z. B. „Pfund“, „Tonne“, „Scheffel“, „Fuß“, „Zoll“ u. s. w.; können für einzelne Waren die Werte nicht besonders ausgeworfen werden, sind sie mit unter „anderen Produkten“ nachzuweisen. Einnahmen für Hülfsarbeiten oder Arbeiten an fremdem Material müssen als „Kundenarbeit und Reparaturen“ angeführt werden.

haltend sind, so darf andererseits nicht vergessen werden, daß man in der amerikanischen Oeffentlichkeit nur zu oft und gern für ernsthafte Statistik nimmt, was doch nur vage Schätzung darstellt. Wenn dazu noch das erschwerende Moment hinzukommt, daß die Leitung des Zensus über kein ausreichend geschultes und ständiges Personal zur Durchführung der Ermittelungen verfügt, so stellt das Resultat ganz naturgemäß wohl Ziffern, aber nur in sehr beschränktem Maße Statistik dar[1]).

1) Potter, in the Journal of the Royal Statistical Society, London, Vol. 57. (1894), S. 643 f.

So hätten, ohne daß der Wert des Fragebogens als eines produktionsstatistischen dadurch irgendwie gemindert worden wäre, die Fragen der Gruppe No. 8 ohne weiteres weggelassen werden können, mit alleiniger Ausnahme der Frage nach den Aufwendungen für verdingte Arbeit, die aber logischerweise nicht hierher, sondern zur Gruppe 7 gehört. In dieser wiederum sind die Fragen nach dem Werte des Brennmaterials und Fabrikationsbedarfes weder notwendig noch, wie sofort zu zeigen ist, sinngemäß. Noch anfechtbarer sind die Fragen der Gruppe 4, betr. das Kapital, wo man sich nicht damit begnügt hat, das Anlagekapital in seinen verschiedenen Teilen zu erfragen, sondern auch die Höhe des Betriebskapitals, wie es sich in Kassenbeständen, Guthaben, Wechselbeträgen, Waren- und Materialienvorräten u. s. w. darstellt. Eine Autorität von überzeugender Kraft, Walker, der selbst bei mehreren Zensus in hervorragender Stellung beteiligt war, hat stets vor den Versuchen die Höhe der Kapitalien zu ermitteln gewarnt, mit der Begründung, daß die daraus zu erwartenden Ergebnisse unzuverlässig und trügerisch seien, und zwar aus Ursachen, die in der Sache selbst lägen und darum kaum zu beseitigen wären [1]). Das gilt für das Anlage-, um wie viel mehr noch für das Betriebskapital!

Eine alte statistische Erfahrung besagt, daß das Vorhandensein einiger Fragen, bei deren Beantwortung insgemein überhaupt nicht auf statistische Zuverlässigkeit gerechnet werden kann, den Wert auch aller übrigen Antworten höchst ungünstig beeinflußt. Das in der Ausdrucksweise vorsichtige, der Sache nach aber harte Urteil Zahns [2]): „Inwieweit all diesen Nachweisen über Produktionswert, Kapital und Produktionskosten Glauben beizumessen ist, läßt sich nicht sagen; sie beruhen fast durchweg auf Schätzung“ ist vollkommen berechtigt.

Den geringen Wert der Daten bezüglich der kleinsten Unternehmungen, mit einem Jahresproduktenwerte von weniger als 500 $, hebt der amtliche Zählbericht besonders hervor [3]).

Was die Verarbeitung der produktionsstatistischen Daten anlangt, so wurde dabei in der Hauptsache nach folgenden Gesichtspunkten, die aus der Wiedergabe der wesentlichen Tabellenköpfe ersichtlich sind, verfahren:

Staaten und Territorien (bezw. Gewerbezweige	. . . . . .	Verschiedene Ausgaben				
		Insgesamt	Pacht	Steuern (ausschl. Zölle	Mieten, Zinsen u. s. w.	Verdingte Arbeit

1) Report on the Manufactures of the United States al the tenth Census. 1880, S. XXXIX.
2) a. a. O., S. 234.
3) a. a. O., S. XL.

Kosten der verwandten Materialien								Produkte, einschl. Kundenarbeit und Reparaturen
Insgesamt	Hauptmaterialien			Brennmaterial	Entschädigungen für Betriebskraft und Heizung	Fabrikationsbedarf	Fracht	
	insgesamt	Rohstoffe	Halbfabrikate					

Staaten und Territorien (bezw. Gewerbezweige)	. . . .	Wert der Produkte	
		„Net“	„Gross“

„Gross value of products“ ist „der Wert aller während des Zensusjahres erzeugten Waren“; „net value of products“ „der Wert aller während des Zensusjahres erzeugten Waren, vermindert um den Wert aller verwandten Halbfabrikate“ [1]).

Die Einführung des Begriffs „net value of products“ bedeutet den Versuch, Doppelzählungen bei der Summierung der Produktenwerte dadurch zu verhindern, daß der Wert aller Halbfabrikate, die bereits einmal anderorts als Produkte nachgewiesen wurden, in Abzug gebracht wird. Der Versuch ist interessant und bedeutsam, leidet aber an dem Mangel, daß erstens die Aufwendungen für verdingte Arbeit, die ebenso bereits anderorts nachgewiesen wurden, nicht abgezogen worden sind, und zweitens die Annahme irrig ist, als ob alle Halbfabrikate, die verarbeitet werden, schon beziffert seien; für die aus dem Auslande stammenden Halbfabrikate trifft dies nicht zu, und die Summe der „net values of products“ repräsentiert daher nicht genau das, was sie soll, nämlich den Gesamtwert aller dinglichen Erzeugnisse der amerikanischen Gewerbe, sondern bleibt dahinter zurück.

Die Schwierigkeiten, die in der Doppelzählung der Produktenwerte beruhen, sind eben, wie schon oben hervorgehoben, beim heutigen Stande der statistischen Technik kaum zu beheben; es bleibt das einzig Richtige und dem Sinne der Produktionsstatistik Entsprechende, statt Produktenwerte Produktionswerte zu addieren. Versuche in dieser Richtung haben die früheren Zensus von 1870, 1880 und 1890 gemacht, indem sie als „net values of products“ den Wert aller während des Zensusjahres erzeugten Waren („gross value“), vermindert um die Gesamtmaterialienkosten, ausschieden [2]). Der Fehler lag hierbei nur einerseits in der nicht ganz zutreffenden Bezeichnung, andererseits darin, daß auch der Wert von Brennmaterial, Fabrikationsbedarf u. s. w. als Materialienkosten abgezogen wurde; richtigerweise aber stellt sich gemäß früheren Ausführungen der Produktionswert dar als Verkaufswert am Orte der Herstellung abzüglich, aller von anderer Seite eingebrachten Werte, unabhängig von der Höhe der Betriebskosten, mögen diese nun als Aufwendungen für Brennmaterial oder als Verkaufsspesen figurieren.

1) Abstract of the Twelfth Census. U. S. Washington 1902, S. 388.
2) Yule a. a. O., S. 54.

In gleichen Richtlinien wie der große Zensus von 1900 hat sich die kleinere mit Zensusgesetz vom 3. März 1899 eingeführte Zwischenerhebung über die Verhältnisse der Fabrikindustrie von 1905 bewegt. Nur die Begrenzung des Zählgebietes war eine engere; unberücksichtigt blieben alle Betriebe, in denen gewerbliche Tätigkeit nur nebenbei oder mit einem jährlichen Produktenwert von weniger als 500 $ ausgeübt wird; ferner alle Unternehmungen des Staates und sämtliche Erziehungs-, Wohltätigkeits- und Strafanstalten.

Ueber einzelne Industrien und Gebiete beschränkten Umfangs hat das Department of Labour in Washington zahlreiche produktionsstatistische Arbeiten geliefert; ebenso haben mehrere Einzelstaaten diesem Gebiete der Wirtschaftsstatistik besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Namentlich ist Massachusetts hervorzuheben. Hier veröffentlicht das Bureau of Statistics of Labour seit 1866 jährlich[1]) für eine größere Anzahl von Industrien und (etwa 5000) Betrieben, die als typisch angesehen werden können, regelmäßige Nachweisungen. Diese behandeln sehr eingehend Organisation und Leitung der Unternehmungen; Kapital, Rohstoffe und Produkte; Arbeiterzahl, Löhne, Arbeitszeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes. Insbesondere werden beziffert[2]):

a) Wert des arbeitenden Kapitals;

b) Wert der Produkte und gewerblichen Arbeiten („gross product“);

c) Wert der verwandten Stoffe;

d) Wert der Produktion (b minus c) („industry product“);

e) Löhne („labour's direct share of product“);

f) Gewinn und Betrag kleiner Ausgaben (d minus e);

g) Anteil von e an b in Proz.;

h) Anteil von f an b in Proz.;

i) Anteil von f an a in Proz.

Von a und f, deren Zweckmäßigkeit sehr fraglich erscheint, abgesehen, halten diese Aufstellungen das richtige Maß zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig. Wenn unter c nur die wirklich verarbeiteten Stoffe, nicht auch der Fabrikationsbedarf etc. beziffert wäre, würde das „industry product“ unserem Produktionswerte völlig entsprechen; aber es ist zu vermuten, daß jene Faktoren nach Zensusmuster fälschlicherweise miteinbezogen sind. Die Angaben beruhen auf unmittelbarer und freiwilliger Mitteilung der betreffenden Unternehmer. Das hat den Vorzug größerer Zuverlässigkeit, aber den Nachteil der geringen zeitlichen Vergleichbarkeit angesichts des unvermeidlichen Wechsels in Zahl und Zusammensetzung der Berichtenden. Dieser Nachteil wird durch die Gepflogenheit, stets die Ergebnisse für zwei Jahre gleichzeitig einzufordern und zu veröffentlichen, nur wenig ausgeglichen. Im übrigen läßt sich ein Ur-

1) Annual Statistics of Manufactures, jährlich, Boston 1886 ff.
2) Yule, a. a. O., S. 69.

teil über die Zuverlässigkeit der ganzen Aufmachung nicht fällen, da aus den Publikationen nicht zu ersehen ist, was an Anleitung und Kontrolle geschieht [1]).

Dem Beispiele von Massachusetts sind mit mehr oder weniger abweichend ausgestalteten jährlichen Produktionsberichten Connecticut, Wisconsin, New Jersey, New Hampshire, Illinois u. a. m. gefolgt. In einem der letzten Jahresberichte des Arbeitsamts von Connecticut wird der produktionsstatistische Abschnitt als „perhaps the most valuable portion of the report“ bezeichnet.

Richter [2]) bezeichnet all diese mannigfache Betätigung der Unionsstatistik wie der Einzelstaaten als „sehr tatkräftige und umfangreiche Versuche zur Weiterbildung der Produktionsstatistik“. Ueber ihre Umfänglichkeit ist nicht zu streiten, wohl aber über den Wert ihrer Ergebnisse, die mit wenigen Ausnahmen nach allem doch nur mit großer Vorsicht aufzunehmen und zu gebrauchen sind.

16. Die übrigen außereuropäischen Länder.

Die übrigen außereuropäischen Länder, welche noch in Betracht kommen, werden, um diese Uebersicht nicht allzu sehr auszudehnen, nur noch kurz in den hauptsächlichen Grundlinien ihrer produktionsstatistischen Erhebungen erwähnt.

Der Kanadische Zensus [3]), in vielfacher Beziehung dem Vorbilde des amerikanischen Zählwerkes folgend, berücksichtigt auch in ganz ähnlicher Weise wie dieses — nur in etwas beschränkterer Ausdehnung — die gewerbliche Produktion. 1891 wurde von allen gewerblichen Unternehmungen, 1901 ausschließlich von denjenigen mit mindestens 5 beschäftigten Personen vermittels unmittelbarer Befragung unter anderem Auskunft verlangt über: 1) Wert des arbeitenden Kapitals; 2) Gehälter und Löhne; 3) Betriebsdauer, Arbeitszeit: 4) Verschiedene Ausgaben (für Pacht, Miete, Brennmaterial, Heizung, Licht, Steuern, Zinsen und verdingte Arbeit); 5) Wert der verarbeiteten Stoffe und Produkte; 6) Mechanische Kraft. Die Fragebogen waren unter Mitwirkung der Canadian Manufacturer's Association entworfen; bei ihrer Verteilung und Einsammlung waren, wie in der Union, in den Industriezentren neben den allgemeinen Zensuszählern noch besondere Agenten tätig. Mengenangaben wurden durchweg nicht gefordert.

---

1) Richter, Die Labor Statistics, u. s. w. S. 49. — Wadlin, The annual Statistics of Manufactures in Massachusetts, in den Vierteljahrsheften der American Statistical Association, Bd. 6, S. 77.

2) a. a. O. Zur Produktionsstatistik, S. 148.

3) Yule, a. a. O. S. 71. — Fourth Census of Canada, Vol. 3, Manufactures, Ottawa 1904, S. II ff. — Flux, Canadian Census Results. Journal of the Royal Statistical Society 1906, S. 433. — Calwer, Das Wirtschaftsjahr 1903, II, Jena 1905, S. 26.

Die Detaillierung der Fragen wie der Verarbeitung ergibt sich am besten aus den Köpfen der 2 hauptsächlich in Betracht gekommenen Tabellen:

Tabelle 1. Anlage- und Betriebskapital[1]).

Provinz	Zahl der Unternehmungen	Grund und Boden	Baulichkeiten	Maschinen	Werkzeuge und Geräte	Gesamtkapital

Tabelle 11. Materialienkosten und Produktenwerte[2]).

Provinz	Rohstoffe	Halbfabrikate	Gesamtkosten der verarbeiteten Stoffe	Erzeugte Güter	Kundenarbeit und Reparaturen	Gesamterzeugnisse

In der Kapkolonie[3]) hatte der erste Zensus von 1891 viel beachtete Daten über die koloniale Industrie zu Tage gefördert. 1904, gelegentlich des zweiten Zensus, wurde daher das Experiment, produktionsstatistische Daten zu erlangen, wiederholt.

Alle industriellen Unternehmungen mit einem jährlichen Produktenwerte von mindestens 100 Pfd. Sterling und Benutzung mechanischer Kraft sollten gelegentlich der allgemeinen Erhebung die Zahl und Leistungsfähigkeit ihrer Kraftmaschinen, die Zahl der Arbeiter, den „annähernden“ Wert des Anlagekapitals (wie in Canada spezialisiert), der verwandten Materialien und der Erzeugnisse, sowie — in den wichtigsten Industriezweigen — auf die Menge der verarbeiteten und erzeugten Güter angeben. Charakteristisch ist der Verzicht von vornherein auf „genaue“ Angaben über die Kapitalien.

Dieser erneute Versuch ist stark mißglückt, namentlich infolge des häufigen und hartnäckigen Widerstrebens der Befragten. „Während in den meisten anderen Kolonien“, heißt es im amtlichen Zählberichte, „die Gewerbetreibenden miteinander zu wetteifern scheinen, um den erwünschten Erfolg der Erhebung herbeizuführen, ist bei dem diesmaligen Zensus in der Kapkolonie eine solche Betätigung uns nicht bemerkbar geworden. Trotz aller Versicherungen des strengsten Amtsgeheimnisses sind die Fälle, in denen die Auskunft verweigert wurde, unzählbar“ [4]).

Von den australischen Bundesstaaten[5]) stellen Neu-Südwales, Victoria, Queensland, Süd-Australien und West-Australien vermittels jedesmaliger unmittelbarer Befragung durch Zähler jährlich eine Statistik über die gewerbliche Entwickelung auf und veröffentlichen sie in den regelmäßigen Jahrespublikationen. Im allgemeinen umfassen diese Mitteilungen Zahl der Betriebe, Arbeiterzahl, Löhne,

1) Fourth Census of Canada, a. a. O. S. X.
2) Ebenda, S. XVII.
3) Yule, a. a. O., S. 74. — Results of Census of the Colony of the Cape of Good Hope, 1904.
4) Results of Census, S. CLXXXVII.
5) Yule, a. a. O., S. 60. — Hall, Statistics of the six States of Australia and New Zealand, 1861/1904.

Betriebskraft und Anlagekapital, doch finden sich für die wichtigeren Industrien auch Angaben: in Neu-Südwales über Wert der Materialien und Produkte; in Viktoria über Wert des Feuerungs- und Beleuchtungsmaterials, der verarbeiteten Stoffe und der Produkte; in West-Australien über Menge der Rohmaterialien; in Tasmania über den Wert der Produkte. Die noch geringe Entfaltung des gewerblichen Lebens und die daraus resultierende leichte Erkennbarkeit des einzelnen Betriebs in den statistischen Zahlenreihen legen einer weiteren Detaillierung namentlich der produktionsstatistischen Ziffern wesentliche Beschränkungen auf.

In Neuseeland tritt an Stelle der Jahreserhebung ein 5-jähriger Zensus, der alle gewerblichen Unternehmungen mit Ausnahme der Alleinbetriebe umfaßt und für die hauptsächlichen Industriezweige neben anderen betriebsstatistischen Details (unter anderem Löhne und Anlagekapital) auch den Wert aller Materialien und Produkte, einschließlich der Reparaturen, nach dem Ergebnisse des letztvorausgegangenen Geschäftsjahres nachweist.

Seit Ende 1905 besteht eine Zentralstelle für die Statistik der australischen Bundesstaaten, an deren Spitze Coghlan steht. Die Bestimmung des grundlegenden Gesetzes, nach der es „Aufgabe des Bundesstatistikers sein soll, nach Weisung des Ministers jährliche Statistiken zu sammeln über . . . . . g) Fabriken, Bergwerke und industrielle Produktion im allgemeinen“, wie die Person des bewährten Leiters lassen für die nächsten Jahre einen weiteren Ausbau der Produktionsstatistik in den einzelnen Staaten nach einheitlichen Gesichtspunkten erhoffen.

In Britisch-Indien und Mexiko haben ebenfalls zu Beginn dieses Jahrhunderts produktionsstatistische Erhebungen allgemeinen Umfanges stattgefunden. Ueber die angewandte Methode bin ich aber mangels Materials außer stande, Mitteilungen irgend welcher Art zu machen.

17. Zusammenfassung.

In der „Synoptischen Uebersicht des heutigen Standes der gewerblichen Produktionsstatistik“ (S. 756—759) ist versucht worden, den Umfang der besprochenen Erhebungen in vergleichender, leicht orientierender Form darzustellen.

Außer Betracht sind dabei all jene produktionsstatistischen Daten gelassen, die in verschiedenen Staaten aus steuerlichem Interesse regelmäßig aufgestellt werden; ebenso die Erhebungen, die hier und da — z. B. in Deutschland hinsichtlich der Stärkezuckerindustrie, in Ungarn hinsichtlich der Mühlenindustrie — aus besonderem Anlaß über die Verhältnisse einzelner Gewerbezweige angestellt worden sind. Von beiden Gruppen ist eine Förderung der produktionsstatistischen Technik oder Methode weder zu erwarten noch tatsächlich erfolgt.

Die übrigen und in der tabellarischen Darstellung berücksichtigten Erhebungen scheiden sich deutlich in drei Gruppen: die

Synoptische Darstellung des heutigen Stande

Das Zeichen + bedeutet die Stellung einer entsprechenden Frage bei der in Spalte 1 und
Industrien sind unb

Laufende Nr.	Staat	Die Zählung fand bezw. findet statt		Die letzte Zählung			
		periodisch, in welchen Zwischenräumen?	einmalig, wann?	umfaßte	war angegliedert an	wurde bewirkt durch	unter Beihilfe der
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Deutsches Reich	—	1898	die berufsgenossenschaftlich versicherten Betriebe	—	Befragung der Unternehmer	berufl. Organisationen (Handelskammern)
2	Oesterreich	—	1890 (1880, 1885)	die Großbetriebe („nach fachmännischem Ermessen“) der wichtigsten Industriezweige	allgemeine Gewerbeaufnahme	summarische Angaben der Handelskammern	—
		—	1899	Fabriken	—	Befragung der Unternehmer	Handelskammern
3	Ungarn	—	1899	die Großbetriebe (mit mindest. 20 Arbeitern)	allgemeine Gewerbeaufnahme	Befragung der Unternehmer durch Sachverständige an Ort und Stelle	
4	Belgien	—	1880	sämtliche Betriebe von 57 Industriezweigen	—	Befragung der Unternehmer	—
5	Frankreich	—	1845	die Fabriken	—	Befragung der Unternehmer	—
		—	1860	sämtliche Betriebe	—	Befragung der Unternehmer	—
6	Dänemark	—	1897	die der Fabrikinspektion unterstellten Betriebe	allgemeine Gewerbeaufnahme	Befragung der Unternehmer	Organe der Fabrikinspektion
7	Schweden	jährlich	—	die Fabriken	—	summarische Angaben der Verwaltungsbehörden	—
8	Rußland	—	1882 (1892, 1897)?	alle Betriebe von 66 Gewerbezweigen	?	?	?
9	Finnland	jährlich	—	alle Betriebe	—	Befragung der Unternehmer	—
10	Rumänien	—	1901	die Betriebe mit Motoren, mindestens 5 Beschäftigten u. wenigstens 10 000 fr. Anlagekapital	allgemeine Gewerbeaufnahme	Befragung der Unternehmer durch Sachverständige an Ort und Stelle	
11	Ver. Staaten von Nordamerika	10- bezw. 5-jährig	—	alle Betriebe[2])	Zensus	Befragung der Unternehmer	Spezialagenten

der gewerblichen Produktionsstatistik.

bezeichneten Zählung. Enqueten und Ermittelungen betr. die Verhältnisse nur vereinzelter rücksichtigt geblieben.

Gegenstände der Erhebung: Verarbeitete Stoffe: Menge	Verarbeitete Stoffe: Wert	Verarbeitete Stoffe: Herkunft	Erzeugte Waren: Menge	Erzeugte Waren: Wert	Absatzgebiet	Wert der Produktion (Werterhöhung)	Kapital: Anlagekapital in: Grund und Boden	Kapital: Anlagekapital in: Baulichkeiten	Kapital: Anlagekapital in: Maschinen u. s. w.	Kapital: Betriebskapital	Motore und Arbeitsmaschinen	Arbeiter: Zahl	Arbeiter: Löhne	Betriebsunkosten: Fabrikationsbedarf	Betriebsunkosten: Brennmaterial	Betriebsunkosten: andere	Die Ergebnisse der Veröffentlichung finden sich abgedruckt in (Es ist hier nur je eine Quelle angeführt worden)	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
+	.	.	+	+	+	.	.	.	.	.	+	+	+	.	.	.	Nachrichten f. Handel u. Industrie, 1901, No. 105, Beilage	
.	.	.	+	+	.	.	.	.	.	.	+	+	.	.	.	.	Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr, Bd. 54, Wien 1894	
+	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	(Nichts veröffentlicht)	
+	.	+	+	+	+	.	.	.	.	.	+	+	+	.	+	+	Magyarország gyáripara 1898 — ban. Budapest 1901.	
.	.	.	+	+	.	.	.	.	.	.	+	+	+	.	.	.	Statistique de la Belgique. Industrie. Recensement 1880	
.	+	.	.	+	.	.	.	.	.	.	+	+	+	.	.	.	Statist. de la France, I. Sér. Tomes 8/11	
+	+	.	+	+	.	.	+ [1])			.	+	+	+	.	+	.	Statist. de la France, II. Sér. Tome 19	[1]) Als „Verkaufswert der Etablissements"
.	.	.	+	+	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	Danmarks Statistik, Femte Række, Lit. A, No. 1	
.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	+	+	.	.	.	.	Sveriges officiela Statistiks. Fabriker och Handtverk	
.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.		
.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	Bidragen till Finlands officiella Statistik. XVIII. Serie	
+	+	.	+	+	.	.	+	+	+	.	+	+	.	.	+	+	Enquête industrielle, 1901/02, I, Bucarest 1904	
+	+	.	+	+	.	+ [3])	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Twelfth Census, U. S. Vol. 7, 8, Washington 1902	[2]) Beim Zwischenzensus nur die Betriebe mit mindestens 500 Pfund Sterling jährlichem Produktenwert [3]) Bei den Zensus von 1870, 1880, 1890

Laufende Nr.	Staat	Die Zählung fand bezw. findet statt		Die letzte Zählung			
		periodisch, in welchen Zwischenräumen?	einmalig, wann?	umfaßte	war angegliedert an	wurde bewirkt durch	unter Beihilfe der
1	2	3	4	5	6	7	8
12	Massachusetts [1])	jährlich	—	eine wechselnde Zahl der Betriebe	—	freiwillige Mitteilungen d. Unternehmer	—
13	Kanada	10-jährig	1901	die Betriebe mit mindestens 5 Beschäftigten	Zensus	Befragung der Unternehmer	Spezialagenten
14	Kapkolonie	—	1904	die Betriebe mit mechanischer Kraft und einem jährlichen Produktenwerte von mindestens 100 £	Zensus	Befragung der Unternehmer	—
15	Neu-Südwales	jährlich	—				—
16	Viktoria	jährlich	—				—
17	West-Australien	jährlich	—	Betriebe der wichtigsten Industrien	allgemeine Nachweise	Befragung der Unternehmer	—
18	Tasmania	jährlich	—				—
19	Neuseeland	5-jährig	—	alle Gehilfenbetriebe	Zensus		—
20	Britisch-Indien	—	.	?	?	?	?
21	Mexiko	—	.	?	?	?	?

jährlichen, längerperiodischen und einmaligen Zählungen; zu den einmaligen sind dabei auch alle diejenigen zu rechnen, deren Wiederholung nicht in regelmäßiger Folge, sondern in, dem Zeitbedürfnisse entsprechenden Abständen in Aussicht genommen ist, über deren Periodizität daher besondere Bestimmungen nicht bestehen.

Jährliche, die ganze Industrie — hier und da mit geringfügigen Ausnahmen — umfassende Produktionsstatistiken stellen, wie wir sahen, Schweden, Finnland, Massachusetts und einige andere amerikanische Bundesstaaten, Neu-Süd-Wales, Viktoria, West-Australien und Tasmania auf. Teils sind die Ergebnisse dieser Ermittelungen wenig zuverlässig, teils wenig umfangreich; nur Massachusetts war wegen der besseren Zuverlässigkeit seiner Nachweise und seines Versuches zur Aufmachung einer wirklichen Produktionsstatistik hervorzuheben. Das Urmaterial beruht bei den australischen

Gegenstände der Erhebung: Verarbeitete Stoffe – Menge	Verarbeitete Stoffe – Wert	Verarbeitete Stoffe – Herkunft	Erzeugte Waren – Menge	Erzeugte Waren – Wert	Absatzgebiet	Wert der Produktion (Werterhöhung)	Kapital – Anlagekapital in – Grund und Boden	Kapital – Anlagekapital in – Baulichkeiten	Kapital – Anlagekapital in – Maschinen u. s. w.	Kapital – Betriebskapital	Motore und Arbeitsmaschinen	Arbeiter – Zahl	Arbeiter – Löhne	Betriebsunkosten – Fabrikationsbedarf	Betriebsunkosten – Brennmaterial	Betriebsunkosten – andere	Die Ergebnisse der Veröffentlichung finden sich abgedruckt in (Es ist hier nur je eine Quelle angeführt worden)	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
.	+	.	.	+	.	.	+ (16–19 zusammen)				.	+	+	.	.	.	Annual statistics of Manufactures, Boston	[1]) Aehnlich sind die produktionsstatistischen Erhebungen anderer nordamerikanischer Einzelstaaten gestaltet
.	+	.	.	+	.	.	+	+	+	+	+	+	+	.	+	+	Fourth Census of Canada (1901), Vol. 3	
+ [2])	+	.	+ [2])	+	.	.	+	+	+	.	+	+	.	.	.	.	Results of Census of the Colony of the Cape of Good Hope	[2]) In den wichtigeren Industriezweigen
.	+	.	.	+	.	.	+ (16–18 zusammen)			.	+	+	+	.	+	.	Official Yearbook of New South-Wales	
.	.	.	.	.	.	.	+			.	+	+	+	.	+	+	Statistical register of the State of Victoria	
+	.	.	.	.	.	.	+			.	+	+	+	.	.	.	Western Australia. Statistical register	
.	.	.	.	+	.	.	+			.	+	+	+	.	.	.	Statistics of the State of Tasmania	
.	+	.	.	+	.	.	+			.	+	+	+	.	.	.	Official Year-Book of New Zealand, 1906	

? ?

Staaten und in Finnland auf Befragung der Unternehmer, bei Massachusetts auf deren freiwilligen Mitteilungen, bei Schweden auf summarischen Berichten der Verwaltungsbehörden.

Für alle **übrigen periodischen** Ermittelungen ist es charakteristisch, daß sie an die allgemeinen Zensus angegliedert sind oder richtiger einen Teil von ihnen bilden. In zehnjährigen Abständen geht die Zählung in Kanada, in fünfjährigen in der nordamerikanischen Union und in Neu-Seeland vor sich. Die Unternehmer werden durchweg unmittelbar befragt, teilweise unter Heranziehung von Spezialagenten. Die Ueberfüllung der Formulare, die Einbeziehung von kaum sachgemäß zu beantwortenden Fragen und die Verzwickung mit völlig verschiedenen Gebieten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik lassen die beiden amerikanischen Zählungen trotz manches interessanten Details keineswegs als maßgebend er-

scheinen. In der Kapkolonie, welche den Uebergang zur dritten Gruppe bildet — zwar an den Zensus angegliedert, aber nicht streng-periodisch — ist die Erhebung aus gleichen Gründen mißglückt.

Von der dritten Gruppe, den Staaten mit einmaligen oder doch nicht regelmäßig wiederholten Zählungen, gehören die Versuche Frankreichs und Belgiens, als schon vor mehr als einem Vierteljahrhundert erfolgt, lediglich der Geschichte an. Die russischen und dänischen Ermittelungen erstreckten sich nur auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet; die deutschen und österreichischen Zählungen vom Ende der 90er Jahre haben an einer von vornherein verfehlten Anlage Schiffbruch erlitten. Sehr — nach Organisation wie Details — beachtenswerte Erhebungen haben dagegen Ungarn und Rumänien zu Beginn dieses Jahrhunderts ausgeführt. In mancherlei Beziehungen ist hier Vorbildliches geschaffen; das Problem einer wirklichen Produktionsermittelung anstatt der üblichen Produktennachweisungen haben aber auch sie nicht zu lösen vermocht.

Fast alle diese Zählungen beziehen sich neben dem Umfange der Produktion auch auf die Organisation des Betriebes. Die vielfachen Versuche, die Höhe des Anlage- oder sogar des Betriebskapitals zu erforschen, sind durchweg fehlgeschlagen. Dagegen bewährt hat sich ebenso ausnahmslos die Beschränkung auf die größeren Betriebe.

Als einzig gangbarer Weg der Materialgewinnung hat sich schließlich die unmittelbare Befragung der Unternehmer herausgestellt; die günstigsten Ergebnisse wurden dort erzielt, wo die Beantwortung an Ort und Stelle mit persönlicher Assistenz geeigneter Sachverständiger erfolgte.

Ueber Schwierigkeiten seitens der Befragten und etwaige Widerstände bei der Befragung liegen besondere Mitteilungen und Klagen aus Belgien und der Kapkolonie vor. Von regem Interesse und bereitwilligstem Entgegenkommen der Befragten dagegen berichten die ungarischen, rumänischen und massachusett'schen Zählwerke.

Als Ergebnis unserer orientierenden Betrachtung ist die Erkenntnis anzusehen, daß bisher viel häufiger als in der Literatur gemeinhin angenommen zu werden scheint und bekannt ist, ernsthafte Versuche zur Gewinnung einer brauchbaren Produktionsstatistik gemacht worden sind. Manche freilich haben fehlgeschlagen, das eigentliche Problem wurde noch nicht gelöst.

Der unbestreitbare Beweis für Notwendigkeit und praktische Durchführbarkeit einer einwandfreien, das ganze Gebiet der Volkswirtschaft umfassenden gewerblichen Produktionsstatistik aber ist ohne Zweifel mit ihnen erbracht worden.

III. Die Census of Production Act vom 21. Dezember 1906.

Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit produktionsstatistischer Erhebungen hat sich endlich auch in Großbritannien durchgerungen.

Am 6. Mai 1906 wurde ein entsprechendes Gesetz vom Präsidenten des Board of Trade eingebracht, sodann unter einigen Abänderungen seitens des Standing Committee of Trade in beiden Häusern widerspruchslos angenommen und am 21. Dezember gleichen Jahres vom König genehmigt.

Das Gesetz (6. Edw. 7. ch. 49) lautet in deutscher Uebertragung[1]) folgendermaßen:

§ 1. Es soll, zunächst im Jahre 1908, späterhin in Zwischenräumen nach Ermessen des Board of Trade unter Zustimmung des Parlaments, ein Produktionszensus vorgenommen werden.

§ 2. Das Board of Trade hat Vorbereitung und Durchführung des Zensus gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu übernehmen. Die Kosten sind vom Parlament zu bewilligen und unter Kontrolle des Schatzamtes zu verausgaben.

§ 3. Es sind Fragebogen aufzustellen, zur Beantwortung seitens der in der Anlage bezeichneten Personen. Die Fragen haben sich — im einzelnen nach näherer Bestimmung der Zählbehörde — ausschließlich auf die nachstehend bezeichneten Gegenstände zu beziehen und sind unter Zugrundelegung des dem Zensus nächstvorausgegangenen Kalenderjahres oder — je nach Vorschrift der Zählbehörde — eines Teiles dieses Kalenderjahres zu beantworten. Als Erhebungsobjekte kommen in Betracht: Art und Beschaffenheit des Betriebes, jährliche Betriebsdauer, Zahl der Beschäftigten, Anwendung mechanischer Kraft und ähnliche Materien, den Betrag der Löhne ausgeschlossen, welche erforderlich sind, um Menge und Wert der Produktion erkennen zu lassen.

Wenn das Board of Trade das Kalenderjahr als ungeeignet zur Zugrundelegung für die Angaben erachtet, ist es befugt, statt dessen eine andere Stichzeit von 12 oder weniger Monaten zu bestimmen.

Um, soweit angängig, eine Statistik über den reinen Wert der Produktion (net value of production) unter Vermeidung von Doppelzählungen gewinnen zu können, können die Fragebogen auch Fragen nach dem geschätzten Gesamtwert der verarbeiteten Stoffe und nach den Gesamtkosten für verdingte Arbeiten (total amount paid to contractors for work given out to them) enthalten.

Mengenangaben sollen nur in Ansehung solcher Waren und in solcher Begrenzung verlangt werden, als auch in den offiziellen Ein- und Ausfuhrnachweisungen Mengenangaben gemacht werden.

Jede der in der Anlage bezeichneten Personen ist verpflichtet, auf die schriftliche Aufforderung des Board of Trade die vorgeschriebenen Formulare auszufüllen, zu unterzeichnen und spätestens 3 Monate nach Erhalt des auf seine Unternehmung bezüglichen Fragebogens abzuliefern.

Das Board of Trade hat jedem die auszufüllenden Zählpapiere zu behändigen.

§ 4. Möglichst bald nach Abschluß der Erhebungen hat das Board of Trade dem Parlament einen Bericht über die Ausführung dieses Gesetzes nebst den Hauptergebnissen der Erhebung mit Sondernachweisungen für Schottland und für Irland vorzulegen.

§ 5. Nach Vereinbarung mit dem Board of Trade ist auch der Staatssekretär befugt, von jedem gewerblichen, Bergbau- oder Steinbruchunternehmen Fragebogen in gleicher Weise, unter gleichen Voraussetzungen und mit gleichen Rechten und Pflichten, wie sie mit diesem Gesetz dem Board of Trade übertragen werden, ausfüllen zu lassen. Nur die Befugnis des Board of Trade zum Erlasse von Sondervorschriften gemäß § 8 ist nicht übertragbar.

Im Einvernehmen mit dem Board of Trade ist der Staatssekretär ferner befugt, andere gewerbe- und montanstatistische Erhebungen auf Grund anderer Gesetze gleichzeitig mit der produktionsstatistischen Erhebung, gegebenenfalls auch unter Benutzung der gleichen Fragebogen, vornehmen zu lassen.

§ 6. Keine Einzelangabe oder Individualauskunft, die in Ausführung dieses

---

1) Nach dem Text im Journal of the Royal Statistical Society, Jahrgang 1907, Part I, S. 83.

Gesetzes erteilt wurde, darf ohne Genehmigung des Inhabers der betreffenden Unternehmung veröffentlicht werden; auch darf keiner nicht bei der Zählung beamteten Person die Einsicht in solche Einzelauskünfte gewährt werden. Jede der bei der Zählung beamteten Personen ist auf Verschwiegenheit über die einzelnen Angaben schriftlich zu verpflichten. Bewußter Bruch dieser Verpflichtung wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, mit einer Geldstrafe oder mit beidem bestraft.

Die Fragebogen, Erläuterungen und Sondervorschriften in Ausführung dieses Gesetzes sind vom Board of Trade so abzufassen, daß sie auf die Verhältnisse der verschiedenen Gewerbezweige gerechte Rücksicht nehmen und Fragen vermieden werden, die in Geschäftsgeheimnisse und in Tatsachen des Geschäftsgewinns eindringen oder aus deren Beantwortung dem betreffenden Gewerbetreibenden bei Bekanntwerden Nachteil erwachsen könnte.

Bei allen Veröffentlichungen in Sachen der Produktionserhebung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß nicht etwa der Inhalt einzelner Zählpapiere gesondert mitgeteilt wird oder aus ihnen die auf einzelne Personen oder Betriebe bezüglichen Angaben erkannt werden können.

Wer eine ihm entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen bekannt gewordene Tatsache veröffentlicht oder anderen Personen mitteilt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, mit einer Geldstrafe oder mit beiden bestraft.

§ 7. Alle gewerblichen Unternehmungen örtlicher oder gleichbefugter Behörden sollen in Ausführung dieses Gesetzes als Gewerbebetriebe dieser Behörden angesehen werden.

§ 8. Das Board of Trade ist befugt, nach Fühlungnahme mit dem Staatssekretär in Ausführung dieses Gesetzes Sondervorschriften zu erlassen:

a) im allgemeinen, für eine einzelne Industrie oder besondere Gruppen von Industrien hinsichtlich aller Punkte, über die nach diesem Gesetz noch nähere Vorschriften zu erlassen sind;

b) über völlige oder teilweise, bedingte oder unbedingte Befreiung von der Verpflichtung zur Auskunfterteilung;

c) soweit im übrigen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich.

Von dem Erlasse solcher Sondervorschriften ist dem Parlament Kenntnis zu geben.

§ 9. Das Board of Trade ist befugt, einen Sachverständigenbeirat oder deren mehrere einzuberufen, deren Mitglieder mit den Verhältnissen von Handel und Industrie praktisch vertraut sind, um sie bei Feststellung der erforderlichen Fragebogen, Erläuterungen und Sondervorschriften zu Rate ziehen, namentlich soweit Details der Produktionsermittelung und ähnliche Materien in Frage kommen.

Die Mitglieder dieser Sachverständigenbeiräte können nach Ermessen des Board of Trade im Einverständnisse mit dem Schatzamt eine Vergütung aus dem für den Zensus bewilligten Kredit erhalten.

Sachverständigenbeiräte im Sinne des Paragraphen können sowohl wegen einzelner als auch wegen mehrerer Formulare, Erläuterungen u. s. w. — je nach Ermessen des Board of Trade — einberufen werden.

Die Mitglieder der Sachverständigenbeiräte sind als solche nicht befugt, einzelne Zählauskünfte einzusehen oder darüber Mitteilungen zu erhalten.

§ 10. Nach Ermessen des Staatssekretärs können die Perioden der Zählungen gemäß § 130 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901, unbeschadet aller Einzelbestimmungen des angeführten Paragraphen, mit den Zählperioden in Ausführung dieses Gesetzes gleich bemessen werden.

§ 11. Keine Bestimmung dieses Gesetzes steht dem entgegen, daß das Board of Trade oder der Staatssekretär auch weitere freiwillige statistische oder andere Angaben, sei es auf den Formularen des Produktionszensus selbst, sei es auf besonderen Fragebogen im Zensusjahr oder zu anderer Zeit, einfordert. Voraussetzung ist dabei nur, daß die als freiwillig geforderten Angaben auf dem Zensusfragebogen von den vorgeschriebenen Angaben streng gesondert sind.

§ 12. Wenn eine zur Auskunfterteilung (gemäß Anlage) verpflichtete Person
absichtlich oder ohne ausreichende Entschuldigung die Fragebogen nicht nach bestem Wissen oder Gewissen ausfüllt oder sie nicht vorschriftsmäßig unterzeichnet und abliefert, oder

absichtlich falsche Angaben macht, unterzeichnet, abliefert oder dazu anstiftet, oder

auf eine der zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes erforderlichen Fragen die Auskunft verweigert oder absichtlich falsch antwortet,

wird für jeden ersten Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 10 £, im Wiederholungsfalle mit einer weiteren Geldstrafe bis zu 5 £ für jeden Tag, währenddessen die Uebertretung anhält oder bis die richtige Auskunft und Antwort gegeben worden ist, bestraft.

§ 13. Das Gesetz wird bezeichnet als Census of Production Act, 1906.

Anlage (zu § 3).

Verzeichnis der zur Auskunfterteilung verpflichteten Personengruppen.

a) Die Besitzer aller Fabriken und Werkstätten im Sinne des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901;

b) die Besitzer, Inhaber oder Leiter aller Bergwerke und Steinbrüche;

c) jeder Bauunternehmer, d. h. jede Person, welche erwerbshalber den Bau oder die Aenderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen übernimmt;

d) jede Person, die erwerbshalber Eisenbahnen, Schienenwagen, Seehafen, Docks, Kanäle, Schleusen, Straßen, Uferanlagen, Reservoire, Brunnen, Gas- und Wasserrohre, telegraphische, telephonische, elektrische Leitungen und Anlagen baut bezw. legt, umändert oder ausbessert;

e) jede Person, die erwerbshalber Arbeiten in fremder Produktionsstätte ausführen läßt;

f) der Unternehmer jedes anderen denkbaren gewerblichen Unternehmens.

Dieses Gesetz[1]) 6. Edw. 7. ch. 49 bedeutet einen wichtigen Schritt vorwärts, nicht nur für Großbritannien, das davon die erste umfassende statistische Erkenntnis seiner gewerblichen Verhältnisse erhofft, sondern auch auf dem Gebiete der gewerbe- und insbesondere produktionsstatistischen Technik überhaupt; wird doch das britische Inselreich damit der erste europäische Industriestaat werden, der regelmäßige Produktionserhebungen umfassender Art in verhältnismäßig kurzen Zwischenräumen einführt.

An das Gesetz kritische Bemerkungen zu knüpfen ist schwer, weit schwerer, als wenn es sich etwa um die deutschen Volkszählungs- oder Berufs- und Betriebszählungsgesetze handelte. Aus diesen ist stets sofort klar zu erkennen, wohin die Fahrt geht, denn gleichzeitig mit der Anordnung der Zählung werden auch Formulare, ja sogar schon die Tabellenköpfe für die spätere Aufarbeitung festgelegt; das Verfahren hat den Vorteil, daß von vornherein die Grenzen der Befragung und Verarbeitung bis ins kleinste Detail festgelegt sind. Der große Nachteil aber liegt darin, daß es nach deutschem Modus späterhin, wenn im Laufe der Erhebung bessere Erkenntnis für die Verarbeitung tagt, nicht mehr möglich ist, diese zu verwerten. Das englische Gesetz dagegen gibt — ähnlich wie die nordamerikanische Census Act — nur die Gegenstände der Erfragung an; das Wie der Erhebung und Verarbeitung wird der ausführenden Stelle überlassen. Es spricht viel dafür, daß dieses Verfahren den Vorzug

---

1) Zum Folgenden vergl. mehrfach Yule, a. a. O., S. 75.

verdient, trotzdem auf der anderen Seite Stetigkeit und Zusammenhang von Erhebung und Verarbeitung nach deutschem Muster besser gewahrt bleibt und der Zwang, bei Weigerungsfällen erst durch richterlichen Spruch entscheiden zu lassen, ob die betreffenden Fragen wirklich zur Erreichung des Gesetzeszweckes notwendig waren oder nicht (vergl. § 12 des Gesetzes) manche Schwierigkeit bereiten kann.

Jedenfalls stellt die Census of Production Act nur die Grundlage dar, auf welcher das Board of Trade weiterbauen muß; und von seiner Ausführung wird es im wesentlichen abhängen, bis zu welchem Grade die Erhebungen dem gewünschten Ziele nahekommen werden. Die Richtlinien dazu sind aber gegeben und diese seien kurz besprochen!

Im Gegensatz zu den ähnlichen deutschen, amerikanischen und kanadischen Zählungen soll der britische Zensus eine reine Gewerbeerhebung sein, ohne Zusammenhang mit irgend einer Landwirtschaftserhebung. Der Grund dazu liegt namentlich in der nach Ansicht der in Betracht kommenden Behörden ausreichenden Ermittelung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsverhältnisse, die bereits heute statthat. Mag dies sachlich zutreffen oder nicht, die Trennung von jeder Landwirtschaftsstatistik ist im Interesse der Zählung grundsätzlich zu begrüßen, denn — das lehrt namentlich das Beispiel der nordamerikanischen Union — die Ergebnisse einer solchen sehr ins Einzelne gehenden Erhebung sind erfahrungsgemäß unter sonst gleichen Verhältnissen um so zuverlässiger, je weniger eine Verquickung und zeitliche oder sachliche Verbindung mit Zählungen anderen Gebietes vorliegt. Aus derselben Ueberlegung heraus muß es anderseits freilich fraglich erscheinen, ob die Bestimmungen in § 5, Abs. 2 und § 10 sehr zweckmäßig sind.

Wird das Zählgebiet hiernach auf der einen Seite nach außen begrenzt und beschränkt, so ist anderseits der Umfang der Erhebung innerhalb dieser Grenzen ein sehr weitgehender: Grundsätzlich soll sie, wie aus dem „Verzeichnis der zur Auskunfterteilung verpflichteten Personengruppen" hervorgeht, alle gewerblichen Unternehmungen jeglichen Umfangs erfassen.

Eine solche Ausdehnung aber ist, wenigstens für die Fragen betreffend die Produktion, nicht zu empfehlen. Das zweite Kapitel unserer Darlegungen zeigte uns zur Genüge, daß auch andererorts die Praxis durchaus zu Gunsten einer Beschränkung auf Groß- und Mittelbetriebe entschieden hat. Sicherlich haben gerade in einzelnen Gegenden Großbritanniens, namentlich um Sheffield herum, die Zwergbetriebe insgesamt eine wesentliche Bedeutung, aber der Vorteil, der sich aus ihrer Einbeziehung für Vollständigkeit der Nachweisungen ergeben könnte, wiegt, von der Finanzfrage abgesehen, die Schwierigkeiten nicht auf, die schon eingangs berührt wurden. Glücklicherweise ist die betreffende Bestimmung des Gesetzes keine zwingende, sondern der § 8 b läßt dem Board of Trade die Möglichkeit offen, engere Grenzen zu ziehen. Von dem Grade der Ausnutzung dieser Möglichkeit wird für das Gelingen der Zählung viel

abhängen. Gerade in dieser Beziehung werden die Gutachten der Sachverständigenbeiräte entscheidend ins Gewicht zu fallen haben.

Was die Gegenstände der Erfragung im einzelnen anlangt, so ist ersichtlich, daß man sich in dieser Beziehung erheblich mehr Beschränkungen als andere Staaten auferlegt hat. Eine vergleichende Gegenüberstellung mit dem Hauptinhalt der rumänischen, ungarischen und nordamerikanischen Produktionserhebungen (vergl. die synoptische Darstellung auf S. 756/759) läßt das am besten erkennen. Die nachstehend mit + bezeichneten Erfragungsgegenstände sind bei den einzelnen Zählungen einbezogen, die mit . bezeichneten ausgeschlossen.

	Ungarn (1900)	Rumänien (1900)	Vereinigte Staaten von Amerika (1900 u. 1905)	Kanada (1901)	Großbritannien (Census of Product. Act)
1. Verarbeitete Stoffe					
a) Menge	+	+	+	.	nur teilweise +
b) Wert	.	+	+	+	+
c) Herkunft	+	.	.	.	.
2. Erzeugte Waren					
a) Menge	+	+	+	.	nur teilweise +
b) Wert	+	+	+	+	+
c) Absatzgebiet	+	.	.	.	.
3. Kapital	.	+	+	+	.
4. Motore und Arbeitsmaschinen	+	+	+	+	+
5. Arbeiterzahl	+	+	+	+	+
6. Löhne	+	.	+	+	.
7. Fabrikationsbedarf	.	.	+	.	.
8. Brennmaterial	+	+	+	+	.
9. Andere Betriebsunkosten	+	+	+	+	.

Aus dieser kleinen Uebersicht ergibt sich zunächst das eine, daß der britische Gewerbezensus in ausschließenderem Maße als andere Erhebungen eine vorwiegende Produktions- und keine Betriebsstatistik bezweckt. Allerdings sollen auch die Anwendung von Motoren und Arbeitsmaschinen sowie die Zahl der Arbeiter erfragt werden, dagegen bleiben zahlreiche andere Punkte, auf die in den übrigen Ländern zum Teil großes Gewicht gelegt worden ist, unberührt.

Vor allem fällt die besondere Ausschließung einer Ermittelung der Löhne oder des Lohnaufwands durch § 3 in die Augen, und an diesem Punkte hat auch die Kritik im parlamentarischen Standing Committee of Trade und gelegentlich der Besprechung des Gesetzes in der Sitzung der Royal Statistical Society eingesetzt. Der bekannte australische Bundesstatistiker Coghlan[1]) ging in der Diskussion so weit, die Ermittelung der Lohnaufwendungen als den wichtigsten Punkt des ganzen Zensus zu bezeichnen; in solchen Worten tritt ein völliges Verkennen von Zweck und Ziel der Pro-

1) Journal of the Royal Statistical Society, Jahrg. 1907, Vol. I, S. 91.

duktionsstatistik zu Tage: für diese ist die Kenntnis der Löhne an sich ganz gleichgültig, und die Beziehungen zwischen Lohnaufwendungen und Umfang der Produktion sind zwar sehr lehrreich, verdienen aber in diesem Zusammenhange erst in zweiter Linie Berücksichtigung. Der Präsident des Board of Trade hat zudem im Standig Committee of Trade mitgeteilt, daß ein besonderer, eingehender Lohnzensus bevorsteht. Zieht man auch noch diesen Umstand in Betracht, dann ist die Weglassung der Löhne unter den zu ermittelnden Daten mehr als gerechtfertigt.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Kapitals, über dessen mißlungenen Ermittelungsversuche in den übrigen Ländern oben mehrfach berichtet wurde. Ursprünglich hatte man auch diesen unglücklichen Gegenstand einbeziehen wollen, und im Standing Committee wurde der formelle Antrag auf Aufnahme der Fragen nach dem Kapital gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt, und ganz im Einklang mit all unseren Ausführungen urteilt Yule[1]) darüber wie folgt: „Die Wirkung dieser Maßnahmen geht dahin, den Zensus ausschließlich zu einem Zensus der Produktion und nicht zu einem Zensus der Produktionsmittel oder der gewerblichen Verhältnisse überhaupt zu gestalten und die künftigen Fragebogen von vornherein von verwirrenden Fragen möglichst zu reinigen. All solche Vereinfachungen sind naturgemäß per se ein Gewinn, denn sie erleichtern ebenso die Mühewaltung derer, die befragt werden, wie die glatte Durchführung des Gesetzes.“ Ebenso erfreulich ist die Bestimmung des § 3, Abs. 3, welche eine Erfragung der Kosten für verdingte Arbeiten vorsieht.

Wenig einverstanden kann man sich dagegen mit der mangelhaften Berücksichtigung der Menge von Materialien wie Produkten erklären. Die durchaus unzweckmäßige Bestimmung des § 3, Absatz 4 ist im Standing Committee of Trade hinzugekommen, aus Rücksicht auf etwaige Mühen und Schwierigkeiten. Aber gerade die Mengenangaben sind im allgemeinen sehr leicht zu machen, und in praxi wird, wie in jener Sitzung der Royal Society von mehreren Seiten — zum Teil recht humorvoll — ausgeführt wurde, jene Bestimmung, die vorauszusetzen scheint, daß jedem Gewerbetreibenden die Methode der Ein- und Ausfuhrstatistik bis ins einzelste bekannt ist, zu technischen Unmöglichkeiten und Ungeheuerlichkeiten führen. Mit Recht meint Yule[2]), daß, wenn man schon die Mengenangaben nicht durchweg gefordert wissen wollte, gerade in diesem Punkte das freie Ermessen des Board of Trade, das die erforderlichen Ausnahmen hätte eintreten lassen können, am Platze gewesen wäre. Hoffentlich bringt hier ein Nachtragsgesetz bald die erforderliche Remedur, ebenso wie nach der Richtung, daß auch statt der „Schätzungen“ des Wertes der verwendeten Materialien möglichst genaue Zifferangaben gefordert werden.

1) a. a. O., S. 79 unten.
2) a. a. O., S. 79.

Der knappere Umfang der Fragen wird naturgemäß die Wiederholung des Zensus in kürzeren Zeitabschnitten als vielleicht sonst möglich machen. Die Bemessung dieser Zeitabschnitte ist bislang noch nicht erfolgt; durchaus berechtigterweise will man erst die Erfahrungen des ersten Zensus von 1908 abwarten. Heute werden Stimmen für zehn-, fünf-, zwei-, ja sogar für einjährige Wiederholung laut. Bei gar zu kurzen Zwischenräumen wird man Gefahr laufen, die Erhebung nur oberflächlich zu gestalten; sind die Zwischenräume dagegen zu groß, so hält die Statistik nicht Schritt mit der raschen Entwickelung der Industrie, und ihre Ergebnisse sind in erheblicherem Maße dem Einflusse zufälliger Jahreskonjunkturen ausgesetzt. Das Richtige liegt wohl auch hier in der Mitte, und der Vorschlag fünfjähriger Perioden scheint daher, zumal die Hoffnung besteht, auch für die Volks- und Berufszählungen gleiche Intervalle zu gewinnen, die größte Aussicht auf Berücksichtigung in der Praxis zu haben.

Manche Mängel haften auch dieser britischen Census of Production Act von 1906 an. Im großen und ganzen aber verspricht das Gesetz, in gerader Verfolgung des Ziels und mit kluger Maßhaltung in dem Umfange der Ermittelungen, ein brauchbares Werkzeug für die Vornahme methodisch einwandfreier Produktionserhebungen zu werden und ist, seine richtige Handhabung und seine Ergänzung nach den beiden bezeichneten Richtungen hin vorausgesetzt, vielleicht dazu berufen, Großbritannien die Grundlage für die Lösung eines Problems zu bieten, dem beizukommen, wie wir sahen, bis heute noch den Statistikern keines anderen Staates völlig geglückt ist.

XIII.

Australien als selbständiger Produktionsstaat.

Von

Robert Schachner-Heidelberg.

Einleitung: Handelsbilanz und Handelspolitik.

Die Handelsbilanz spiegelt uns die Produktionsverhältnisse eines Landes; sie kündet uns die Gunst der Natur, die Ergiebigkeit der Schächte und den Stand von Industrie und Gewerbe.

Die Aktivseite des australischen Handels birgt nur Ziffern der Urproduktion, so reich und unerschöpflich, daß selbst in Zeiten des Mißwachses und der Mißernten noch ein Ueberschuß über die Passivseite sich zu zeigen pflegt. Freilich das Jahr 1902, wo die Aecker und Triften von der Sonne ausgebrannt waren, und sich rotbraun färbten, wo Hunderttausende von Schafen verdursteten, ging die Ausfuhr so zurück, daß sie — bei Ausschaltung des Zwischenhandels, der sich in fremdländischer Produktion durch Australien bewegt — hinter der Einfuhr zurückblieb [1]).

Das Blatt wendete sich rasch. Bereits das nächste Wirtschaftsjahr brachte wieder einen Ausfuhrüberschuß von 10, die folgenden zwei von $19^1/_2$ und $18^1/_2$ Mill. £; wiederum hatte die Ungunst des Wetters einen Ausfall gebracht. Das Jahr 1906 zeigt 25 Millionen mehr Ausfuhr als Einfuhr und die ersten 7 Monate des Jahres 1907, obwohl sie die Hauptexportmonate nicht enthalten — diese sind für Australien Oktober, November, Dezember — und unter einem Rückgang der Goldausfuhr um $3^1/_2$ Mill. £ gegen das Vorjahr leiden, zeigen immer noch einen Exportüberschuß von $9^1/_2$ Mill. £:

1) In Text und Tabelle sind die in der offiziellen Statistik gegebenen Berichtigungen, nach denen der Einfuhr gewisse Ueberseetransporte (transhipment of oversea Imports to another State), deren Ansatz früher unterblieb, zugerechnet werden müssen, berücksichtigt. Vgl. Trade and Customs and Excise Revenue of the Commonwealth of Australia for the year 1906. Part I. p. 10. Official statistics, Commonwealth of Australia published by G. H. Knibbs, Commonwealth Statistician.

Jahr	Einfuhr	Wert Ausfuhr Australische Erzeugnisse	Eingeführte Erzeugnisse	Insgesamt
		in Mill. £		
1901	44,5	47,7	1,95	49,7
1902	42,2	41,3	2,64	43,9
1903	38,8	45,7	2,59	48,3
1904	37,0	55,1	2,38	57,5
1905	38,3	54,1	2,71	56,8
1906	44,7	66,3	3,43	69,7
Januar bis August 1907 (1906)	28,7 (24,5)	36,6 (32,8)	1,74 (1,97)	38,3 (34,8)

Mit freudigem Nationalstolz sah der Australier das Gedeihen seiner Urproduktion, der ferne Länder immer mehr tributpflichtig wurden; die englischen, französischen, deutschen und belgischen Wollkäufer drängten sich in die Hauptstädte.

	in 1000 M.	in 1000 £
Wollausfuhr 1906	480 243	22 646
„ Januar mit August 1907 (1906)	226 395 (147 692)	—
„ nach Großbritannien u. Irland 1906	229 042	10 706
„ „ Frankreich 1906	97 046	4 577
„ „ Deutschland 1906	63 385	2 963
„ „ Belgien 1906	63 071	3 114

Freilich mischte sich in die Freude über diese Ziffern das Bedauern, daß fremde Hände diese Locken des Vließes verarbeiten, statt daß sie in australischen Fabriken ihrem Umwandlungsprozeß unterworfen werden, wodurch im letzten Ende das Ausland höheren Tribut seinerseits einzuheimsen Gelegenheit findet.

Der Ausfuhr von Fleisch und Butter standen diese bitteren Betrachtungen nicht zur Seite und besonders der erfolgreiche Wettbewerb des Erzeugnisses seiner Milchwirtschaft in London wird mit großen Zukunftshoffnungen begrüßt:

Ausfuhr		in 1000 M.	in 1000 £
Gefrorenes Fleisch (Rind, Schaf, Schwein)	1906	135 726	1591
Butter	1906	75 803	3240
Butter	Jan. mit Aug. 1907 (1906)	38 037 (33 390)	—

Der Gesamtwert der Ausfuhr von Erzeugnissen der Landwirtschaft betrug:

1904	12 218 754 £
1905	12 199 045 £
1906	13 829 829 £

Neben der Landwirtschaft war es der Bergbau, der ein Kleines zur Hebung der Ausfuhr beitrug; die Ausbeute an Silber, Blei, Zinn und Kupfer stieg.

	1905 in 1000 £	1906 in 1000 £
Wert der Ausfuhr von Erzen (ohne Gold)	6 687	8 378
Silber und Silberblei	1 824	2 060
Blei	829	860
Kupfer	2 098	3 032
Zinn	968	1 404

Auch hieran knüpfte sich die Klage, daß die Umwandlung in Mulden (pig) nicht durchaus im Inlande sich vollzieht, die Verfertigung von Halbfabrikaten und von Fabrikaten dem Ausland überlassen bleibt.

Was das gekränkte Nationalbewußtsein zu seinen Ungunsten aus den Ausfuhrziffern herausliest, entnimmt es auch den Einfuhrziffern: die Abhängigkeit Australiens von fremder Industrietätigkeit. Die gestiegene Kaufkraft des Volkes hat dem Importeur die Tasche gefüllt. Besonders der wenig geliebte Deutsche hat durch seine Rührigkeit wachsenden Anteil an der Deckung des Warenbedarfs Australiens genommen. An der Zunahme der Einfuhr nach Australien, die sich von 1905 auf 1906 auf 16,7 Proz. stellte, haben britische Güter mit 12,4 Proz., deutsche mit 29,6 Proz. teilgenommen [1]).

Der Aufschwung der heimischen Industrie entsprach den hochgeschraubten Erwartungen nicht; er beruhte in der Tat wesentlich auf der notwendigen Verarbeitung der Erzeugnisse der Urproduktion und mußte mit dieser natürlich steigen:

		Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter
Neusüdwales	1906 (1905)	—	77 758 (72 175)
Victoria	1906 (1905)	4766 (4623)	67 545 (63 270)

Während z. B. die Landwirte und der Bergbau von Neusüdwales ihre Produktion um 12 Mill. £ gegenüber dem Vorjahre wachsen ließen, fügten seine Fabrikanten nur eine weitere Million zu dem Werte der Rohmaterialien hinzu.

Dem stellen patriotische Blätter, wie „The Bulletin“ (22. August 1907), den Mißerfolg der heimischen Fabriken zur Seite: die Wollenmühlen wollen nicht vorwärts kommen: die Queensland Woollen Mill Lmtd. zahlte zum letzten Mal im Jahre 1901, die Parmatta Woollen Co. im Jahre 1903 Dividenden; die Castlemaine Co. hatte bei geringen Abschreibungen 3 Proz. zu verteilen; die erfolgreichste Mühle, die Ballarat Co., vermochte 10 Proz. zu geben, doch hatte sie ihr Aktienkapital in vergangenen Jahren zur Hälfte abgeschrieben, verteilte also in Wirklichkeit nur 5 Proz. In der Maschinenindustrie steht das große Werk Martin and Co. in Gawler in Südaustralien vor der Liquidation, Walker in Queensland blieb seit 1901 dividendenlos, das blühendste Werk, die Morts' Dock and Engineering Co. in Sydney, hat es nie über 6 Proz. gebracht.

Waren bei den jüngsten Wahlen die Zahlen der Handelsstatistik in die Wahlurne gelegt worden und hatten den Vertretern einer rigorosen Schutzpolitik die überwiegende Mehrheit im Bundesparlament gegeben, so waren die neu ankommenden Daten zur Fortsetzung der protektionistischen Propaganda in Presse und Parlament verwendet worden.

Wie die Regierung versprochen, wurde die Prämienpolitik wiederum aufgenommen und stellt die Bill eine Jahresermunterung von 25 000 £ in Aussicht. Ihr Erfolg ist von den gleichen Erwägungen wie im Vorjahr bedroht, da manche Schutzzöllner Gegner einer Bonuspolitik sind.

1) Mißvergnügt konstatiert in „The Bulletin“, Sydney, vom 15. August 1907.

Die Gefährdung dieser Maßregel hat der Regierung wohl Anlaß gegeben, das in Aussicht genommene Zollgesetz mit den Kräften gleichzeitig zu versehen, die jenem Gesetz zugedacht waren: doppelt geschützt bedeutet der Regierung ein geringerer Fehler, als zu wenig geschützt.

Die kühnsten Erwartungen extravaganter Schutzzöllner wurden denn auch in den Schatten gestellt, als die Bundesregierung ihren provisorischen Zolltarif vom 8. August 1907 in Kraft setzte.

In Australien ist es üblich, neue Zollgesetze so geheim wie möglich vorzubereiten und damit die Handelswelt zu überraschen, damit sie nicht Gelegenheit findet, die Folgen des Gesetzes durch erhöhte Einfuhr abzuschwächen. Es bleibt den Gesetzgebern überlassen, die Ersetzung der Differenz zwischen den Zöllen des provisorischen und definitiven, vom Parlament genehmigten Tarifs den Importeuren vorzunehmen, diesmal beabsichtigt die Regierung, davon Abstand zu nehmen.

In der Tat wird dazu auch nicht viel Anlaß gegeben sein, denn seine Grundzüge erfreuen sich der Zustimmung der zu Hochschutzzollpolitik verpflichteten jüngst gewählten Mitglieder der Bundesparlamente; nur einige Anomalien werden in den Beratungen der Volksvertretungen beseitigt werden.

Bei aller Abänderbarkeit und tatsächlicher Abänderung ist ein provisorischer Tarif doch immer von großem Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaft. Er bleibt monatelang in Existenz und schafft neue Rinnen für Handel und Gewerbe, Markt und Preise verschieben sich in der Schwebezeit und überdauern die Machtdauer ihrer Bildungsfaktoren. In Wirklichkeit sind die Aenderungen nie besonders tiefgreifende, und wenn auch einige Punkte sich finden, die von der Regierung aufgeopfert werden und der Aufopferung wegen vielleicht sogar aufgenommen sind, um andere um so standhafter verfechten zu können, so steht und fällt eine Regierung mit ihrem Tarifprogramm, und das heutige Ministerium des Commonwealth, mag es auch auf eine noch so kleine Partei sich stützen, wird über den Zolltarif nach den Resultaten der letzten Wahl nicht zu Fall kommen.

Die Reform des Tarifs in dem Zollentwurf vom 8. August ist ein gewaltiger Schritt in dem Versuche, Australien zum selbständigen Produktionsstaate zu machen.

Der Zolltarif vom 8. August 1907.

I. Seine hochschutzzöllnerischen Prinzipien.

Umfangreiche Bände einer arbeitsamen Tarifkommission, die dem Bundesstaate einige zehntausend Pfund Sterling gekostet hatte, waren der Regierung in Vorlage gebracht worden. Dieser Untersuchungskörper hatte keine Majoritätsbeschlüsse gefaßt, sondern die beiden verschiedenen Wirtschaftsanschauungen der Freihändler und Schutzzöllner kamen in gesonderten Berichten zum Ausdruck.

Die Freihändler gingen von der Notwendigkeit aus, gewisse

Bundeseinnahmen durch Zölle aufbringen zu müssen, und basierten ihre Vorschläge auf Revenueabgaben, wobei z. B. Seide mehr Zoll zu tragen hatte als Wolle. Die Schutzzöllner beachteten nicht Wert und Zolltragfähigkeit der einzelnen Ware, sondern das Ziel der „Produktion im Inland“. Wie die Regierung zugestand, hatte sie sich um das mühsame Produkt jener Kommission kaum gekümmert, es fehlte ihr an Zeit, wie sie angab, die Berichte durchzustudieren, und sie ging ihren eigenen schutzzöllnerischen Weg, der die Wünsche der protektionistischen Mitglieder jener Kommission in Schatten stellte; bei 650 Tarifpunkten hatte die Regierung in 201 Fällen die Vorschläge der Kommission überboten, durch die Verwerfung des Prinzips der Revenuezölle kam sie auf der anderen Seite zu vielen Zollfreiheiten, wo die freihändlerische Richtung Erhebungen empfohlen hatte.

Die Frucht der großen Kolonialkonferenz in London war die Aufstellung einer umfassenden Vorzugsbegünstigung für den Heimatstaat, die sich auf nicht weniger als 200 Warengattungen bezog, meist 5—10 Proz. an Zollverschiedenheit aufstellte oder freie Einfuhr gewährte, wo die Güter anderer Länder mit 5 oder 10 Proz. ihres Wertes belastet sind.

Die erwartete Zollvergünstigung für Kanada unterblieb, da sich diese Kolonie ihrerseits zu solcher nur bereit erklärte, wenn ihren landwirtschaftlichen Maschinen eine zollfreie oder niedrigzöllige Einfuhr eingeräumt würde, was Australien nicht genehmigen konnte, wollte es nicht seinem Harvesteract[1]) die Lebenskraft rauben.

Zwei Industrien sind es vor allem, denen der Zolltarif das Inslebentreten und Entwickeln noch mehr erleichtern wollte, als er dies bisher schon getan hatte: die Textil- und die Eisenindustrie.

Gegenstand	Alter Tarif	Neuer Tarif	
		Allgemeiner	Großbritann. und Irland
Kleidungsstücke aus Wolle oder Seide, auch zurechtgeschnittene Teile	25 % a. v.	45 % a. v.	40 % a. v.
Kleidungsstücke aus anderem Material	25 % a. v.	40 % a. v.	35 % a. v.
Handschuhe	20 % a. v.	30 % a. v.	20 % a. v.
Stückgüter aus Wolle[2])	15 % a. v.	30 % a. v.	35 % a. v.
Stückgüter aus Baumwolle, Linnen, Jute	5 % a. v.	10 % a. v.	5 % a. v.
Eisenplatten, Eisenbleche	frei[3])	20 u. 25 % a. v.[4])	15 u. 20 % a. v.[4])
Blei in Platten und Röhren per ton	frei	50 sh	50 sh
Eisenröhren, geschmiedet oder gegossen	20 % a. v.	30 % a. v.	25 % a. v.
Drahtnetze	frei	30 % a. v.	25 % a. v.
Bergwerksmaschinen	12 1/2 % a. v	35 % a. v.	25 % a. v.
Erntemaschinen (stepper harvester) per Stück	12 £ (s. 7. 9. 06)	16 £	16 £

1) Vergl. meine Abhandlung in den Conradschen Jahrbüchern: Australien als selbständiger Produktionsstaat. III. F. 34. Bd. S. 452 ff.

2) „Piece Goods“, Material, nicht zum Zerschneiden bestimmt.

3) Galvanisiert: 15 sh per ton.

4) Für galvanisierte und gewellte Bleche der hohe Zoll, für nur mit einem der Prozesse bearbeitete der niedere.

Zu verwundern ist, daß die Erntemaschinen, denen ein eigenes Gesetz vor Jahresfrist gewidmet wurde, einen weiteren Zollschutz erhielten. Der Finanzminister Sir William Lyne erklärte es mit der Bitte der Unternehmer von dem Kaufpreis von 65 £ [1]) entbunden zu werden. In seiner Willfährigkeit gegen diesen nimmersatten Industriezweig hat er dem Gesetze den erhöhten Zoll einverleibt.

Andere Industrien, wie Glasbläserei, Stärkeherstellung, Zündholzfabrikation, die Verfertigung von Stühlen und Flechtwaren sind von nun einem Zollschutz bis zu 100 Proz. angelehnt. Schutzzölle von 25 und 30 Proz. sind die Regel, 35, 40 und 45 Proz. ad valorem sehr häufig.

In der Nahrungsmittelindustrie soll die inländische Verbrauchsveredelung von Kaffee und Kakao gefördert werden; die heimische Milchwirtschaft soll die Versorgung mit kondensierter Milch übernehmen; die Fischerei soll von fremdem geräucherten und konservierten Fisch ungefährdet bleiben; zu diesen Zwecken wurden die Zölle heraufgesetzt.

Andere Zollerhöhungen trafen Verpackungsgegenstände, um dem australischen Handel die Zuteilung der Waren zu sichern, gleichem Zwecke diente die Einführung eines Zolles auf Petroleum und Tee in Detailverpackungen. (Siehe Tabelle auf S. 774.)

Eine Zollerhöhung auf Annoncenpublikationen sollte die Anlockungen zu fremdländischen Einkäufen mindern, aber auch die englischen und amerikanischen Journale und Magazine treffen, die den australischen Wochen- und Monatsblättern so schwere Konkurrenz machen.

Dem steht ein eigenartiger Schutz der schönen Künste zur Seite, der in einem Zoll auf vaterländische Bilder und Skulpturen, soweit sie nicht für staatliche Galerien angekauft werden, Ausdruck findet:

Gegenstand	Alter Tarif	Neuer Tarif Allgemeiner	Großbrit. u. Irland
Periodische Zeitschriften mit Annoncen auf mehr als $^1/_5$ des Druckraumes	3 d	6 d	6 d
Werke der schönen Kunst, Malerei, Bildhauerei im Werte von 5 £ und mehr (Staatssamm. exkl.)	frei	25 % a. v.	25 % a. v.

Um das heimische Gewerbe nicht zu hemmen, sind in einem Nebengesetze einige Hundert (ca. 600) Werkzeuge für zollfrei erklärt, dem sind einige 300 Nebenbestandteile (Fittings minor articles for the manufacture of goods) zur Herstellung von Gegenständen, Möbeln, Schuhen, Schirmen, Kleidungsstücken u. a. m. angereiht.

Der Begriff des Schutzzolls ist dadurch gewahrt, daß Zoll versagt ist, wo keine Inlanderzeugung besteht, hierin ist zugleich eine Verneinung der Revenuezollidee gegeben.

„Jede Maschine oder technisches Werkzeug oder Maschinenteil, die nach dem Tarifgesetz einem Zolle unterliegen, können durch eine Erklärung des Generalgouverneurs hiervon befreit werden, die dieser

1) Vergl. Australien als selbständiger Produktionsstaat, a. a. O., S. 452.

Gegenstand	Alter Tarif	Tarifkommission		Neuer Tarif	
		Schutzzöllner	Freihändl.	Allgemeiner	Großbr. u. Irland
Flaschen leer cb-Fuß	0—10 % a. v.[1]	9 d	15 % a. v.	10 d—2 sh[1]	9 d—1 sh 9 d
Flaschen gefüllt per Dtz.	0—2 d	9 d—1 sh	frei	10 d—1 sh 1 d	9 d—1 sh
Stühle	20 % a. v.	30 % a. v. mindest. 7 sh 6 d	20 % a. v.	30 % a. v. mindest. 7 sh 6 d	30 % a. v. mindest. 7 sh 6 d
Flechtwaren	20 % a. v.	40 % a. v.	20 % a. v.	45 % a. v. mindestens 1 sh $1^1/_2$ d per cb-Fuß	40 % a. v. m. 1 sh p. cb-Fuß
Zündholz per Gross Schachteln	6 d	—	—	1 sh 9 d—3 sh 6 d[2]	1 sh 6 d—3
Stärke per lb.	2 d	—	—	$2^1/_2$ d	2 d
Stärkemehl per lb.	$^1/_2$ d	—	—	$2^1/_2$ d	2 d
Klaviere	20 % a. v.	—	—	40 % a. v.	30 % a. v.
Glühstrümpfe	15 % a. v.	—	—	40 % a. v.	30 % a. v.
Möbel	20 % a. v.[3]	—	—	40 % a. v.	30 % a. v.
Kaffee gebrannt u. gemahlen per lb.	5 d	—	—	6 d	6 d
Kaffee roh lb.	3 d	—	—	3 d	3 d
Koch-Kakao u. Schokolade per lb.	1 d	—	—	$2^1/_2$ d	2 d
Kakaobohnen	frei	—	—	frei	frei
Konservierte Milch gesüßt per lb.	1 d	—	—	$2^1/_4$ d	2 d
Konservierte Milch ungesüßt per lb.	1 d	—	—	$1^1/_4$ d	1 d
Geräuchert. Fisch per lb.	1 d	—	—	$1^1/_2$ d	$1^1/_2$ d
Konserv. Fisch („potted" oder „concentrated")	20 %	—	—	25 % a. v.	25 %
Fässer voll oder leer	—	—	—	35 % a. v.	35 % a. v.
Petroleum in Packungen unt. 10 Gall. per Gall.	frei	—	—	3 d	3 d
Tee in Packungen unter 20 Pfund per lb.	frei	—	—	1 d	1 d

nach einer in beiden Parlamentshäusern auf Antrag des Ministeriums gefaßten Resolution, daß jene Gegenstände innerhalb der Grenzen des Commonwealth zu angemessenen Bedingungen (reasonably) nicht verfertigt werden können, erlassen wird."

Freilich ist dieser Weg so weit und schwer gangbar, daß diese Ausnahme mehr theoretisch schillert, als praktisch Verwirklichung finden dürfte.

Die mangelnde Erzeugung von Roheisen und Zinkbarren, einigen Eisenhalbfabrikaten, Getreideschneide- und Bindemaschinen (reapers u. binders) ließ ihre Zollfreiheit angemessen erscheinen, doch hofft man durch die Bonuspolitik hier einen Fortschritt zu bringen. Darum ist in den Zolltarif eine Schwebebedingung aufgenommen, die alle diese Gegenstände einer Belastung unterwirft, von 10 Proz. (Zink), 12 Proz. (Eisen- und Eisenhalbfabrikate), $17^1/_2$ Proz. (landwirtschaft-

1) Je nach Größe und Zweck.
2) Je nach Größe der Packung.
3) Der British Preference Act von 1906 erhöhte den Zoll für andere Länder auf 30 Proz.

liche Maschinen) ad valorem, sobald das Ministerium dem Parlament bekannt gibt, daß die Erzeugung dieser Gegenstände einen genügenden Entwickelungsgrad erlangt hat.

Ein zweiter Schwebezustand ist für den Zoll auf eine große Anzahl von Halbfabrikaten, Maschinen und Maschinenteilen [1]) vorgesehen. Hier soll eine Erhöhung erfolgen, wenn jene Rohmaterialien in den Kreis der Verzollung eingetreten sind. Man will dieser Gruppe offenbar höhere Preise sichern, wenn jene im Inland eine zwar genügend entwickelte, aber noch kostenhöhere Erzeugung aufzuweisen haben.

Die Förderung inländischer Industrie hat endlich die Einführung von Rückvergütungen für im Inland verbrauchte Güter (rebates for Home Consumption) in zwei Fällen veranlaßt:

Für Stückgüter aus irgend welchem Material, die in der Verfertigung von wasserdichtem Gummizeug Verwendung finden, wird $^3/_4$ des gezahlten Zolles wieder erstattet.

Maschinen oder Maschinenteile, die in der Herstellung von Faserstoffen und Filzhüten gebraucht werden, wenn sie in Wollenmühlen und Hutfabriken [2]) zu diesem Zwecke verwendet werden, erhalten den ganzen Zoll rückvergütet.

Dem Zolltarif ist eine Tabelle inländischer Fabrikationsabgaben angefügt, die auf Tabak, Stärke, Syrup und Saccharin Bezug nimmt. Protektionistisch ist der Unterschied in der Belastung der Stärke: hergestellt aus Reis zahlt sie 1 d, hergestellt aus Material, das im Bundesstaat wuchs, ist sie frei.

So sehen wir ein kunstvolles Gebäude hochschutzzöllnerischer Handelspolitik vor uns. Alle Mittel und Wege wurden erschöpft, die diesem Ziele dienstbar sein können.

In welchen Hoffnungen sich der Vater des neuen Tarifs, Sir William Lyne, wiegt, kann aus seiner Rede entnommen werden, die er zwei Tage nach dessen Inkraftsetzung in Sydney im Kreise der Mitglieder der Gewerbekammer hielt:

„Als der Bundesstaat ins Leben trat, war der einzige auf dem Gebiete des Gewerbes selbständige Staat Victoria, der abgeschnitten von jedem Verkehr nach außen sein Leben unbekümmert um den Rest der Welt hätte fortführen können“. — Wie durchaus unrichtig, nicht nur übertrieben das ist, kann meinen Ausführungen in dem ersten Aufsatz gleichen Titels hinreichend entnommen werden. — „Der Staat, der am wenigsten dazu fähig gewesen wäre, war Neusüdwales“ — und Westaustralien, Tasmanien u. a. m.? — „Das Prinzip, dem ich anhänge und dem ich jeden Atemzug weihe, ist der Schutz

1) Division VI 6 hat in No. 229 A von der ganzen Division VI „Metals and Machinery“ mit 87 Nummern 25 Nummern wiederholt. Erntemaschinen (stripper harvester) sind dabei nochmals mit einer Erhöhung — das Stück mit $16^1/_2$ £ (bis auf weiteres nur 16 £) Zoll — bedacht.

2) Hier handelt es sich um die Verarbeitung von Tierhaaren (Kaninchenhaaren), die der Beschäftigung der armen rabbit trapper (Kaninchenfänger) bessere Vergütung bringen kann.

des Gewerbes. Vielleicht erlebe ich die volle Verwirklichung meiner Wünsche nicht, sicherlich aber habe ich alle Mittel und Wege wahrgenommen, die sich mir darboten."

II. Unternehmer.

Obwohl Landwirtschaft und Bergbau sich bei der jüngsten Wahl als Bannerträger der Schutzzollpolitik gezeigt haben, erhoben sie nun doch Protest gegen den Tarif, da sie in unmittelbare Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Belastung der Drahtnetze[1]) bedeutet für sie eine Erhöhung der Ausgabe für die Abwehr von Kaninchen und Dingo von 6 £ für die Meile Einzäunung. In Wagga-Wagga erklärten Landwirte, daß sie bei aller unentwegten Anhängerschaft an Schutzzölle diesen Zoll verurteilen, da er die Lebensinteressen der Landwirtschaft gefährde. Um die Sympathien der Landwirte zu gewinnen, verübte der Premierminister von Neusüdwales, Carruthers, sogar einen Streich, der einzig in den Annalen australischer Staatspolitik dasteht. Auf der Tatsache, daß dort der Staat die Landwirte mit diesen Gittern auf Anfragen gegen Vergütung versieht, erklärte er die Erhebung von Zöllen für ungerechtfertigt, da solche auf Lieferungen für den Staat nicht aufgeschlagen werden dürfen und entfernte gewaltsam die unter Aufsicht der Bundesbeamten stehenden Vorräte jüngst angekommener Drahtnetze. Ein großer Prozeß ist anhängig gemacht, die Rechtsanwälte verdienen, Erbitterung zwischen Bundesstaat und Einzelstaat sprießt auf — der Premierminister hat aber für die kurz bevorstehende Wahl die Stimmen vieler Landwirte eingeheimst, die sonst als die unentwegten Fürsprecher der Schutzzollpolitik sich aufspielten.

Die Freihändler schieben den geringen Zuwachs des landwirtschaftlich höchstgewerteten Weizenbodens in den letzten sechs Jahren bundesstaatlicher Einheit auf die Zollpolitik. Während von 1894 bis 1900 1 990 000 Acker neu mit Weizen bebaut wurden, so daß im Jahre 1900 5 666 436 Acker damit bepflanzt waren, mehrte sich die Weizenanpflanzung seitdem nur um 311 000 acres.

Carruthers, der einzige freihändlerische Premierminister der Commonwealth, faßte die Wirkung schutzzöllnerischer Politik für die Landwirtschaft in die Worte zusammen: „Höhere Zölle auf Drahtnetze, Erntemaschinen und Pflüge bedeuten weniger Anbau, geringere Ernte, geringeren Wollertrag und mehr Kaninchen."

Den Klagen der Landwirte stellt sich die Milchwirtschaft zur Seite: die Zollerhöhung auf Borsäure, Salz, Oel[2]), die Einführung eines Wertzolles von 5 Proz. auf Pergamentpapier, am meisten aber

1) Diese Belastung war indessen auch von dem protektionistischen Teil der Tarifkommission empfohlen worden.

2)

Borsäure	alter Tarif 20 Proz. ad val.,	neuer Tarif 25 Proz. ad val.
Salz per ton	„ „ 12 sh. 6 d.,	„ „ 20 sh.
Oel per gallon	„ „ 3 d.,	„ „ $3^1/_4$ d.

die Zolleinführung auf Butterbüchsenholz, wodurch sich der Büchsenpreis um $2^1/_2$ d. erhöht, haben zu Protestkundgebungen Anlaß geboten. Die Weinbergbesitzer klagen über die Verteuerung der Fässer und Flaschen.

Besonders Anlaß zur Klage glaubt der Bergbau zu haben, dem die Maschinen und das Holz verteuert worden sind. Die geringe Fähigkeit der australischen Industrie, die komplizierten Kräfteerzeuger für die Tiefe herzustellen, wurde von dem Direktor der Kalgarli Goldbergwerke, Moss, mit Beispielen belegt: die Ablieferung von Maschinen verzögerte sich oft bis zu einem halben Jahre, und dann waren es nur Zusammensetzungen englischer Bestandteile, die ungenügend funktionierten. Die Neubestellungen, die auf Grund dieser Erfahrungen in Europa gemacht wurden, mußten nun widerrufen werden, da durch den neuen Tarif eine Zollbelastung von 9000 £ sich ergab, mehr als das Doppelte der Veranschlagung. Der neue Holzzoll stellt sich nach Berechnung des Bergwerksdirektors Howard von Brokenhill auf 200 Proz. des bisherigen. Kerzen, Sprengstoffe, Zünder, Oel, Eisenschienen werden jetzt ebenfalls bedeutend teuerer, so daß die Bergwerkskammer von Westaustralien eine Verteuerung des Betriebes durch den Zolltarif um 10 Proz. ermittelte. Der Premier von Westaustralien, Moore, behauptete einen Zuschlag von 1 sh. auf die Unze Gold.

Die Tragweite dieser Zollpolitik wurde von einem früheren Mitgliede des Bundesparlaments, J. W. Kirwan, auszumalen unternommen: Schlechte Maschinen vermögen nur hochgradige Erze zu verarbeiten, je besser die Maschinen, um so niedere Grade gelangen noch zur Ausbeutung, das bedeutet aber nicht nur eine Ausdehnung der bergwerklichen Tätigkeit auf Felder, die sonst unbearbeitet zu bleiben haben, sondern verlängert auch die Tätigkeit in erschlossenem Werke.

Ihm stellte sich Moore zur Seite, der die Zukunft der westaustralischen Goldgruben gefährdet sieht, da mit der Tiefe der Schächte und der Ausbeutung von Erzen geringeren Grades die Ausgaben mit den notwendigen nun kostspieliger gewordenen Maschinenanlagen sich noch mehr erhöhen, also nunmehr erhöht den Betrieb verteuern, wo die Rentabilität so wie so niedergeht [1]).

Neben diesen Klagen der Urproduktion stehen die Beschwerden der Industriellen selbst, die freilich meist darauf zurückgehen, daß sie selbst Schutz wünschen, ihn aber ihren Hilfsindustrien versagen möchten.

1) Die Schuhfabrikanten und Gürtler empfinden den Zoll auf Leder unangenehm; die Maschinenfabrikanten finden den Schutz der Eisenindustrie bedrohlich; 2) die Wagenbauer klagen, daß die Bestandteile sich durch den Zoll erhöht haben; 3) die Dütenfabrikanten tadeln den neuen Papierzoll — um einige Beispiele zu nennen, die in den ersten Tagen nach der Erlassung des neuen Tarifs sich mit

1) Laut der Northern Territory Times von Palmerston, Port Darwin, vom 13. September 1907 haben die Minenwerte unter dem Einfluß des neuen Tarifs einen Rückgang in ihrem Börsenkurs erfahren.

Beschwerden der Bundesregierung nahten. Die Wagner behaupteten, daß das Inland jene Bedarfsartikel gar nicht herstelle und in absehbarer Zeit dazu nicht fähig sein werde; die Schuhfabrikanten hoben die geringe Fähigkeit der australischen Gerber hervor, so daß man nicht einmal gewöhnliche Gattungen Leder in guter Qualität haben könne, um „glace kid" habe die ganze Welt nach Amerika, um „patent calf" nach Deutschland zu gehen; die Maschinenindustrie bezweifelt die Fähigkeit der heimischen Eisenindustrie den Ansprüchen gerecht zu werden.

Geringe Ansicht von australischem Bodenprodukt zeigen die Tabakfabrikanten, die einer den inländischen Tabakbau begünstigenden Tarifgestaltung die absolute Unbrauchbarkeit australischen Tabaks zur Herstellung oder auch nur Füllung von Zigarren entgegenhielten.

Der Korkzoll begegnet dem Einwand, daß man noch gar nicht wisse, ob die Korkeiche, selbst wenn sie in Australien wachse, brauchbare Rinde ansetze. In den Vereinigten Staaten, Mexiko und Japan waren die Versuche ergebnislos geblieben.

Gegen die Tarifgestaltung wenden sich große Gruppen von Gewerbetreibenden in den industriell minder fortgeschrittenen Kolonien, wie Westaustralien und Queensland: diese beschränken sich auf Zusammenstellung und Verarbeitung eingeführter Halbfabrikate und haben weder Kapital, noch Fähigkeit, noch Absatz, noch geschulte Arbeiter genug, um zur eigenen Erzeugung dieser Teile überzugehen; ihnen bedeutet also der Tarif eine erhebliche Geschäftsbeeinflussung, und die Protektionisten Queenslands klagten in einer öffentlichen Versammlung am 2. September 1907, daß der Tarif nur für die Industrien Victorias zugeschnitten sei.

Der westaustralische Premierminister sieht im Tarif nur ein Mittel, die Industrien der östlichen Staaten aufzubauen und prophezeit, daß viele der kleineren Gewerbeunternehmungen seines Staates dem Schutze des Ostens zum Opfer fallen müssen.

III. Arbeiter.

Große Erwartungen sind von den Arbeitern an die Erweiterung des Arbeitsmarktes und die Erhöhung der Löhne mit dem Anwachsen des Verdienstes der Unternehmer geknüpft; der soziale Schutzzoll, den man auf 10 Proz. beziffert hat, kommt kaum noch in den Bereich der Betrachtung. Sanguinische Hoffnungen beherrschen die bundesstaatliche Arbeiterpartei, und der hochbegabte Parlamentarier Hughes, der erst jüngst bei der Schiffahrtskonkurrenz in London sich ausgezeichnet hatte, war ein Prediger in der Wüste, als er kühn genug war, seine Anschauungen zu äußern, in denen er die Ideen seiner Kollegen in der englischen Arbeiterpartei vertrat: „Ich glaube nicht, daß Schutzzoll mehr Beschäftigung zu schaffen vermag, er schafft nur eine größere Mannigfaltigkeit der Beschäftigungsarten. Statt lebenskräftiger Beschäftigungsgebiete werden Gewerbe belebt, die nur ein kraftloses Scheindasein führen und ihre Gehilfen nicht geeignet zu entlohnen vermögen."

Die jüngste Geschichte der victorianischen Lohnbehörden hätte ihm eine glänzende Illustrierung seiner Behauptung geliefert.

Obwohl die Stärkeindustrie mit 100 Proz. Zollschutz umgeben ist, arbeitet sie so ungünstig, daß der Richter des Appellgerichts der Bitte um einen zum Lebensbedarf ausreichenden Lohn nicht entsprechen konnte. Das Gesetz befiehlt ihm, die Lage der Industrie zu berücksichtigen und einen living wage zu geben. Beides erwies sich unvereinbar. Der Richter sprach mit Bedauern aus, daß ein Lohn, wie er zur Erhaltung einer Familie notwendig sei, bei der geringen Rentabilität der Fabriken ausgeschlossen bleibe.

Die Lage der Wollenmühlen ist hohen Löhnen nicht günstiger. Hat die Ausdehnung der Beschäftigung ohne die Sicherheit hinreichender Löhne keinen Wert vom sozialen Standpunkt, ja besteht sogar die Gefahr der Uebertragung niederer Löhne von einem Gebiet auf andere, so ist die Neueinrichtung oder Erweiterung industrieller Anlagen unter der Schutzzollära bis jetzt noch wenig genügend erfolgt. Jahrzehntelange Zölle auf Wollengut brachten nur 20 Wollwebereien im ganzen Bundesstaat ins Leben, keine mit einem Kapital von auch nur 100000 £, in allen noch nicht 2000 Personen beschäftigt. Ein Zoll auf Uhren, der auf 25 Jahre viktorianischer Politik mit 25 Proz. zurückblickt und seit dem Bestand der bundesstaatlichen Tarifierung fortgesetzt wurde, hat auch nicht eine Uhrenfabrik ins Leben gerufen.

Als eine Kuriosität sieht man gelegentlich in Schaufenstern Maschinen ausgestellt, „in Australien gefertigt von australischem Erze". Doch über alles dies wurde in meinem ersten Aufsatze berichtet.

Neu ist der Weg, den Südaustralien beabsichtigt, wenn aus dem Zoll auf Drahtgitter eine Verteuerung sich ergeben sollte. Bis jetzt besteht nur eine Fabrik in Neusüdwales, Victoria ist zwar zur Zeit in der Installierung von Maschinen zur Herstellung der Drahtnetze in seinem Gefängnis begriffen, wird aber wohl auch größerer Nachfrage keine Folge geben können. Da meinte denn der südaustralische Premierminister im Parlamente: Es sei aller Erwägung wert, ob man nicht auch in Südaustralien Drahtnetze im Gefängnis herstellen solle. Ein Abgeordneter rief dazwischen: „Und wann wird die Regierung Gefangene als Landarbeiter verdingen?"

Die während der Wahl so verlockend geschilderte Newprotection, die dem Arbeiter Anteil an dem Wohlergehen der Unternehmer geben soll, hat bis heute noch keine Form der Bestätigung und Durchführung von seiten der Regierung erhalten. Die Arbeiterpartei glaubt indessen, Garantien hierfür verlangen zu müssen und sich nicht begnügen zu können, daß die Früchte der Prosperität von sich selbst vom Schoß des Unternehmers in den des Arbeiters fallen. Wie wenig man hierauf rechnen könnte, zeigt die zollumwallte Zementindustrie, die, obwohl hochrentierlich gemacht, dennoch ihre Arbeiter so erbärmlich zahlte, daß der Richter des Schiedsgerichtes von Neusüdwales seinen Unwillen in schärfster Form zu äußern sich genötigt sah.

Die Arbeiterpartei bestellte eine eigene Kommission aus ihrer Mitte, die den Schwierigkeiten mit folgender Resolution zu begegnen glaubt:

„Zur Sicherung angemessener Lohn- und Arbeitsbedingungen sollen in allen geschützten Gewerben Stempelabgaben von noch zu bestimmender Skala allen geschützten Gütern angeheftet werden müssen, die nicht die Commonwealth-Handelsmarke tragen; diese Handelsmarken sollen allen Gütern zukommen, die zu Arbeits- und Lohnbedingungen hergestellt sind, wie sie auf Grund schiedsrichterlicher Entscheidungen, lohnbehördlicher Feststellungen oder freiwilliger Uebereinkünfte nach staatlichem oder bundesstaatlichem Gesetz bestehen, oder denen das Bundesparlament oder die öffentliche Erklärung einer zuständigen Behörde die Billigkeit und Angemessenheit ausdrücklich zugesprochen hat. Der Betrag der Stempelabgabe soll sich nach der Höhe des Zollschutzes, dem durchschnittlichen Betrag der im Produkt steckenden Arbeitsleistung und dem Wert des Artikels richten."

Statt der im Harvestergesetz als Druck auf ungünstige Arbeiterverhältnisse funktionierenden indirekten Inlandsabgaben (excise duty) sollen, da die Uebertragung und Verallgemeinerung dieses Systems trotz aller Wahlreden sich als unausführbar zeigt[1]), Stempelabgaben die Unternehmer, die sich gegen die Arbeiter nicht gerecht verhalten, in all den weiten Gebieten des Zollgesetzes belasten. Die Regierung stellte sich zu diesem Vorschlag sympathisch.

Dem Einwand, wie man es sich vorstelle, die Handelsmarke überall verleihen zu können und auf alle Arten von Waren und Warenabgaben zu erstrecken, stellte der Führer der Arbeiterpartei, Watson, im Parlamente seine optimistischen Hoffnungen entgegen. „Bei einer großen Anzahl von Objekten besteht überhaupt keine Schwierigkeit, die Schutzmarke anzubringen, es mag vielleicht schwerer sein, sie im Handel bis in das kleinste Paket folgen zu lassen; es sei aber ausgeschlossen, daß der Gütererzeuger der wirksamen Anwendung des Gesetzes entgehen könne. Der Einfluß des billig denkenden Unternehmers stehe solcher Gesetzesverwirklichung zur Seite. Die Arbeiter dieses Herrn werden den unehrenhaften Konkurrenten ans Licht ziehen, wenn und da ihr Brot und Butter von unbilligem Wettbewerbe bedroht ist. Die Kontrolle der Unternehmertätigkeit nach dieser Richtung wird sich ohne viel Unkosten vollziehen. Uebelstände werden sich ja nicht vermeiden lassen, aber der Verlaß auf die wirksame Organisation der Arbeiter, die alle Gesetzesumgehungen zur Anzeige bringen werde, ist die Hoffnung, die hier ebenso, wie in Schiedsgericht und Lohnbehörde, die Zuversicht auf die Erreichung befriedigenden Resultates geben muß."

Ein freihändlerisches Blatt (The Daily Telegraph, Sydney) wies nicht mit Unrecht darauf hin, wie langsam das Schiedsgericht die

1) Siehe meine antizipierenden Ansichten hierüber im ersten Aufsatz.

Untersuchung der Lohn- und Arbeiterverhältnisse vornimmt — und da soll das ganze Wirtschaftsleben untersucht und kontrolliert werden, und wenn die Gewerkschaften zehnmal mächtiger wären, als sie sind, und in allen Industrien bestünden: die von der Arbeiterpartei vorgeschlagene Maßregel der New protection muß heute schon als völlig aussichtslos erscheinen. Die Einfachheit des Vorschlages steht in starkem Gegensatze zur Kompliziertheit der Durchführung und zeigt die völlige Verkennung des Umfanges und der Vielseitigkeit der gütererzeugenden und güterverteilenden Tätigkeit.

IV. Allgemeine Volkswirtschaft.

Der neue Zolltarif wurde mit gemischten Empfindungen selbst von den Anhängern der Arbeiterpartei, des tatsächlichen Geburtshelfers des Gesetzes, betrachtet, als seine Verwirklichung Einflüsse auf die Marktpreise zeigte.

Aus den höheren Zöllen auf Eisen und Holz sieht man höhere Hausrente emporwachsen; die Wollzölle werden die Bekleidung verteuern; die gesteigerten Abgaben auf Nahrungsmittel, wie kondensierte Milch, die besonders in den Arbeitsgebieten im Busch, im Bergwerk und Forst benötigt ist, Fisch, Kaffee, Kakao, sind geeignet, den Lebensunterhalt erheblich kostspieliger zu machen.

Carruthers sprach sich dahin aus, daß der Tarif für den Arbeiter den Kaufwert des Pfund Sterling um 2 sh. 6 d. herabdrücke und alle Klassen schrecklich darunter leiden werden.

Watson gibt die Gesamtbelastung des Kopfes der Bevölkerung unter dem neuen Tarif auf 1 £ 7 sh. 6 d. an, ohne Bier und Tabak in Berücksichtigung zu ziehen.

Die Regierung gefällt sich in dem Gedanken, daß Schutzzoll billigere Ware bedeutet: der Minister für Zollangelegenheiten, Chapman, betonte, daß der Tarif nicht bestimmt sei, die Preise zu erhöhen, sondern den Markt zu erweitern, wozu Sir William Lyne hinzufügte: „und dadurch die Preise zum Sinken zu bringen".

Watson hat in seiner großen Rede im Bundesparlament der gleichen Ueberzeugung Ausdruck gegeben: „Wenn die Industrien eine ungeheuer angewachsene Produktion bekommen, so können sie einen besonderen Gewinn machen, ohne den Preis für den Konsumenten auch nur um ein Bruchteil erhöhen zu müssen. Je größer die Erzeugung, um so billiger die Herstellungskosten für die Einheit."

Nüchtern lautet dem gegenüber die Aeußerung des protektionistisch-orthodoxen Bulletin, daß die Belebung der Eisenindustrie eine Last auf alle Wirtschaftsschultern legen werde, die aber getragen werden müsse, um der Zukunft Australiens willen.

Auf die Erfüllung jener Kombinationen hat man jedenfalls noch lange zu warten.

So lange die Gewerbe Australiens den Markt nicht versehen

können und das ist in allen wichtigeren Industrien der Fall[1]), wird der Preis zudem davon bestimmt bleiben, zu welchem Preise das Auslandsgut auf den Markt kommen kann; jeder Zollzuschlag bedeutet eine Preiserhöhung, sofern nicht das Ausland ihn zu tragen übernimmt, was nur in einzelnen Fällen erfolgen wird und kann. Die Preisbildung Australiens wird auf lange hin nicht vom Inlandswettbewerb, sondern von der Preisgestaltung des für den Markt noch benötigten Warenteils bestimmt bleiben. Die Belastung der Volkswirtschaft steigt also mit jedem Anziehen der Zollschraube.

Auch für die Preisgestaltung glaubt man in der Newprotection ein Heilmittel gefunden zu haben: Sir William Lyne spricht von einer Bundesstelle oder aus Staatsabgesandten bestehenden Kommission, die über die Preise wacht, die er dem Gesetz als notwendigen Begleiter mitgeben werde. Die Arbeiterpartei hat in ihrem Untersuchungsausschuß eine kühne Resolution geformt:

„Zum Schutze der Verbraucher soll eine ständige Kommission ins Leben gerufen werden, die alle Preise der im Inland erzeugten Güter untersucht und darüber berichtet; die Kosten der Rohmaterialien, die Höhe der Löhne, die Arbeitszeit, die Einfuhrzölle und andere wichtige Einzelheiten sollen dabei in Betracht gezogen werden. Diese Kommission soll das Recht haben, aller Hilfsmittel und Kenntnisse des statistischen Amtes und der Zollbehörden sich zu bedienen, und sachverständige Bevollmächtigte können besondere Untersuchungen vornehmen. Wenn eine solche Kommission berichtet, daß unbillig hohe Preise bei Gütern, die von einer geschützten Industrie hergestellt werden, bestehen, und eine Herabsetzung des Einfuhrzolles empfiehlt, so soll der Generalgouverneur auf eine Resolution beider Parlamentshäuser hin den Zoll in dem empfohlenen Ausmaß herabsetzen.“

Watsons Zuversicht in diese Maßregel scheint nicht eben groß zu sein: „Es besteht einige Wahrscheinlichkeit, die Preise regulieren zu können und als Zwangsmittel die Herabsetzung der Zölle vorzunehmen; freilich könnte dies nicht auf den ganzen Tarif Anwendung finden, da es unermeßlich schwierig wäre, für die ganze lange Reihe der Gewerbe Höchstpreise festzusetzen.“

Alle diese Vorschläge sollen die Befürchtungen beschwichtigen, die heute himmelanstürmend auftauchen, um morgen vergessen zu werden. Man weiß recht wohl, daß indirekte Abgaben sich in unendlich viele Kanäle verteilen und bald willig getragen werden, wo sie erst als unerträglich verschrieen wurden und erschienen. Der australische Arbeiter lebt in dem Gedanken seines in Zukunft alles selbst erzeugenden Landes, und wenn er auch etwas stutzig wurde, als er die Idee am eigenen Leibe mit ihren Schattenseiten empfand, er wird ihr am nächsten Wahltag wieder seine Stimme geben

---

1) Carruthers konstatierte in einer Rede, daß die Wollenmühlen einen Auftrag der japanischen Regierung, die Maschinenfabriken eine Lokomotivenbestellung der Regierung zurückwiesen, da sie zu viel zu tun hätten — und das unterm alten Tarif.

Die umfassendste Resolution gegen den Zolltarif wurde in den westaustralischen Parlamenten abgefaßt:

„Wir sind überzeugt,

a) daß die gewöhnlichen Bedarfsgegenstände des Volkes, einschließlich vieler Nahrungs- und Kleidungsartikel, durch die neuen Zölle verteuert werden oder durch die erhöhten Preise, die von den Verkäufern unter Bezugnahme auf den Zolltarif auferlegt werden[1];

b) daß die bedeutende Bergwerksindustrie unter den geradezu prohibitiven Zöllen auf Maschinen ganz wesentlich leiden werde;

c) daß Landwirtschaft und Viehzucht durch die Zollerhöhungen auf Lebensbedürfnisse ganz erheblich in abträgliche Mitleidenschaft gezogen werden,

d) daß viele andere Gewerbe des Staates darunter leiden, ihr Arbeitsgebiet einschränken oder ganz aufgeben müssen,

e) daß die Kaufkraft der Löhne verringert wird, Arbeitsgebiete sich schließen, die Zahl der Unbeschäftigten anwachse und Arbeiter und Unternehmer schweren Zeiten entgegengehen.

Ein großer Teil unseres Staatsgebietes ist noch unentwickelt, seine zukünftige Erschließung und sein Fortschritt ist von einer stärkeren Bevölkerungsziffer und der Ausdehnung seines Handels und Gewerbes abhängig."

Mitglieder der Arbeiterpartei beteiligten sich an der Genehmigung dieser Entschließung; gleiche Ideen herrschen in Queensland, wo der Führer der Opposition, Philp, mit dem Arbeiterabgeordneten Lesina sich zu einem Protest verband; Tasmanien schlägt den gleichen Akkord.

Rufe nach Auflösung des Bundesstaates mischen sich in die erregte Tagesstimmung.

Bestürzt eilten zwei freihändlerische Arbeiterabgeordnete aus Neusüdwales nach Melbourne, um Watson zu bestimmen, der Idee ihres Staates und ihrer Parteipolitik, die eben vor die Wahlurne sich zu stellen hatte, Konzessionen zu machen. Befriedigt kehrten sie heim und gaben bekannt, was sie beruhigt hatte: Kein Schutz soll irgend einer Industrie gegeben werden, die ihren Angestellten nicht billige Bedingungen gewährt, und nur angemessene Preise sollen den Verbraucher belasten dürfen[2]. Das ist der Wille und die Absicht der Partei, deren Verwirklichung man vertrauensvoll entgegensehe.

---

1) Es hatte sich ergeben, daß mit Inkrafttreten des Zolles viele Artikel von den Verkäufern sofort im Preise erhöht wurden, obwohl sie nicht oder nicht in einer der Preiserhöhung entsprechenden Weise belastet werden, die Gegenstände selbst aber noch aus der Vorzeit stammten. Petroleum schlug auf, obwohl noch für ein Jahr australischen Bedarfs in den Vorräten liegt und nur Petroleum, in kleineren Quantitäten eingeführt, in Zukunft belastet sein wird.

2) Das Parteiorgan The Worker (29. August 1907) malt die neue Aera aus: der Schutzzoll von ehedem ist gegangen, ein neuer ist an seine Stelle getreten (Old Protection has gone and New Protection has come in). Einst gab es nur den Schutz für den Unternehmer und sonst niemand. Der Schutzzoll heute dient dem Arbeiter und Verbraucher. Australien ist das erste Land der Welt, das diese Form angenommen hat, und das dank der Arbeiterpartei.

In Wirklichkeit wird aber der Arbeiter sein Scherflein, der ärmste das größte, beizutragen haben, um die ersehnte Industrie aufzubauen. Wenn sich die anderen notwendigen Faktoren einer Industriebelebung, Unternehmungsgeist und Fähigkeit und noch mehr die Existenz einer tüchtigen, geschulten Arbeiterschaft[1]) dem Schutzzoll zur Seite stellen, dann wird die Zukunft ernten können, womit die Gegenwart sich belastet.

V. Ausland.

Wenig Worte wurden bis jetzt in Australien über die Furcht vor Repressalien der durch den Tarif getroffenen Importländer verloren, da solche in der Tat zur Zeit kaum in den Bereich der Verwirklichung fallen.

Das Mutterland selbst nahm den Tarif mit weniger Freude entgegen. Der Wortführer der Freihändler, Harold Cox, der frühere Sekretär des Cobden Clubs, hält den Tarif als starke Hemmung für die Entwickelung Australiens und sieht eine ungünstige Beeinflussung seines Kredits im Gefolge; er erachtet es deshalb für nötig, australische Werte von der Liste der Sicherheiten, in denen Mündel- und Amtsgelder angelegt werden dürfen, zu streichen. Wenn Sir William Lyne das Mißvergnügen über die erheblichen Zollerhöhungen hinter diesem Vorschlag vermutet, dürfte er nicht fehlgehen. Bei aller Einräumung von Vorzugszöllen ist eben der englische Import heute doch mit bedeutend höheren Abgaben belastet als vordem. Als die Freihandelsvereinigung von Victoria dem Lord Avebury (früher Sir John Lubbock) ausführte, daß die Preferenzidee der Deckmantel für Hochschutzzollpolitik sei, antwortet er: „Es ist unlogisch, Zölle, die unsere Güter ausschließen, aufzuerlegen und dabei von der Einräumung von Vorzugsstellung zu sprechen“ [2]).

Der australische Schatzmeister weist die englischen Beschwerden kühl zurück, wobei er sich noch seines imperialistischen Fühlens rühmt.

„Es darf doch nicht übersehen werden, daß der Tarif in seiner heutigen Gestalt den Handel von fremden Ländern in englische Kanäle leiten will und dazu die bedeutende Vorzugseinräumung gegeben wurde. Zur selben Zeit freilich konnten wir nicht außer acht lassen, unsere eigene Industrie zu schützen.“

Die anderen Importstaaten, wie Deutschland, Frankreich und

---

1) Die Notwendigkeit dessen ist auch einem Antrag zu entnehmen, mit dem sich der Senator Symon der Einführung von Prämien zur Entwickelung der Landwirtschaft widersetzt, indem er als deren Voraussetzung ein gutes landwirtschaftliches Erziehungssystem (und wissenschaftliche Untersuchungsstellen) zuerst gegeben sehen will.

2) Auch er teilt Cox' Anschauung über die Schädigung der australischen Volkswirtschaft: „Australien steigert die Preise seinem eigenen Volke gegenüber und bringt die Gütererzeugung von mehr in minder profitable Bahnen. Das ist ungünstig für uns, weit schädlicher aber für Australien selbst.“

Belgien, werden nicht nur die höheren Zölle schwer empfinden, sondern auch, da sie mit der englischen Industrie in lebhaftem Wettbewerb stehen, unter der Vorzugseinräumung erheblich zu leiden haben.

Objekt	Zoll per Cent ad valorem		Groß-britannien und Irland	Deutsch-land	Frank-reich	Belgien
	Groß-britannien und Irland	Andere Staaten	in tausend Pfund Sterling			
Insgesamt	—	—	22 904	3929	1473	446
Kleidungsstücke	25, 35, 40	30, 40, 45	1 083	172	31	22
Wollenstückgut	30	35	1 590	104	190	4
Seidenstückgut	15	20	100	56	235	0,4
Baumwoll- und Leinenstückgut	5	10	3 018	61	20	13
Handschuhe	20	30	81	65	49	6
Kraftwagen	25	35	95	47	9	2
Drahtgitter	25	30	378	140	—	—
Eisen- und Stahldraht	frei	10	41	325	—	—
Nähmaschinen	frei	10	14	35	—	—
Bergwerksmaschinen	25	35	32	20	—	—
Druckpapier	frei	10	124	51	—	—
Klaviere	30	40	25	205	—	—
Mode- und Luxusartikel	25	35	135	102	—	—
Möbel	30	40	60	49	—	—
Cement per cwt.	9 d	1 sh	26	43		

Die französische Handelskammer hat ihrer Regierung eine Beschwerdeschrift unterbreitet, deren Inhalt nach vielen Richtungen auch für Deutschland als zutreffend gelten kann:

„Die Einfuhrzölle auf die meisten von Frankreich eingeführten Artikel, wie Kleidungsstücke, Putz- und Modewaren, Seiden- und Kurzwaren, Wollengüter, Handschuhe, Ziegel, Automobile, Olivenöl, Schuhe u. s. w. sind ungeheuer erhöht worden und stehen sich auf 25—80 Proz. Neue Zölle wurden auf Güter eingeführt, die als Rohstoffe für die Industrie notwendig sind, wie Weinsteincream (cream of tartar) und Weinsteinsäure. Die Zölle auf Wein und Spiritus, obwohl selbst nicht hinaufgesetzt, erfahren eine Erhöhung durch die Verzollung von Flaschen und Fässern. Vorteile, vom Ministerium im Durchschnitt auf 11 Proz. ad valorem geschätzt, geben in Zukunft britischen Gütern eine Vorzugsstellung. Es ist deshalb anzuraten, australische Produkte, wie Wolle, Schaffelle, Häute, Hörner und Beine, Weizen und konserviertes Fleisch u. a. m. in gleicher Weise zu belasten[1]). Die meisten dieser Waren erfreuen sich großer Ein-

1) 1906: Ausfuhr nach

	Deutschland	Frankreich	Belgien
	in 1000 £		
Wolle	2963	4577	3114
Häute	54	679	275
Weizen	9,7	4,6	7
Hörner	0,2	8,4	0,7
Butter	0,3	—	—

Die Ausfuhr nach Deutschland stellt sich in Wirklichkeit höher, da indirekte Transporte über Belgien und Holland in der Statistik diesen Ländern zugerechnet sind.

fuhrvergünstigungen oder sind zollfrei zugelassen in gleicher Weise wie Waren, die aus französischen Kolonien und Schutzgebieten kamen. Es empfiehlt sich, Wolle aus den algerischen Besitzungen und Tunis und sogar von Ländern, wie der Argentinischen Republik, die keine prohibitiven Zölle, wie Australien, erhebt, unter Vorzugsbedingungen zuzulassen".

Diese Retaliation läßt sich in dem Artikel, der einzig und allein Australien eine Lehre geben kann, in der Wolle, nur mit dem Einversändnisse Deutschlands und Belgiens machen. Wenn diese drei ihre tTüre feiner Merinowolle verschließen, die heute nur am Kontinent verarbeitet wird, da sie hier von der Mode begehrt wird, so würde das Australien schwer treffen. England hat keinen Bedarf hierfür und es würden wohl Jahre vergehen, bis es seine Fabriken für diese Wollgattung eingerichtet und den Geschmack zu wandeln vermocht hätte. Bis dahin aber wird Argentinien mit seinen energischen Bemühungen der Verbesserung der Schafzucht ein gefährlicherer Wettbewerber geworden sein, als es dies heute ist.

Wo die auswärtige Politik solche Gegensätze gezeitigt hat, wie sie Deutschland und Frankreich bedauerlicherweise heute trennen, ist kaum Hoffnung, daß man auf friedlichem Wirtschaftsstreben zu einer Verbindung beider Interessen kommen wird, und so ist heute noch Australien der unumschränkte Diktator seiner Wirtschaftspolitik.

Berichtigungen und Nachträge.

Zu dem Aufsatz „Das australische Sparkassenwesen" S. 70 Zeile 6. Die Staatssparkasse von Tasmanien ist hier irrtümlich angeführt. Nachfolgende Daten zeigen den Charakter der Tasmanischen Sparkassen als Institute des kleinen Mannes.

Kasse	Zeit	Einleger	Einlage £	Auf den Kopf des Sparers £	Einlagen angelegt in: Staatspapieren £	Hypotheken £	Banken als fixed deposits £	Bar £
Savingsbank	1. XII. 1905	35 908	428 961	12	428 949	—	—	12
Trusteesbank	1. III. 1907	16 470	597 612	37	300 000	149 233	107 000	35 961

Entweder in eigener Kasse oder als jederzeit zurückziehbare Anlage bei einer Bank:

Guthaben bei der Trusteesbank	—10 £	10—50 £	50—100 £	100—200 £
Einleger	9339	3529	1491	2111

In dem Aufsatz „Australien als selbständiger Produktionsstaat" ist in der Besprechung der bundesstaatlichen Bonusbill „Capock" als Kokosnußfaser angegeben; es soll heißen: Capock sind Baumwollabfälle.

Schachner.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1906.

(Fortsetzung.)

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1906.

Verordnung, die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für geschlossene Hofgüter betr. Vom 22. Februar 1906, S. 75.

Gesetz, die Landwirtschaftskammer betr. Vom 28. September 1906, S. 445.

Errichtung der Landwirtschaftskammer. Aufgabe der Landwirtschaftskammer. Vorstand der Landwirtschaftskammer. Ausschüsse der Landwirtschaftskammer. Satzungen. Mitgliedschaft. Wählbarkeit. Erlöschen der Mitgliedschaft. Wahl der Mitglieder. 1) Wahl in den Wahlbezirken. 2) Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände. Entschädigung für die Teilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer. Geschäftsordnung. Kassen- und Rechnungswesen. Schlußbestimmungen.

Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr. Vom 1. Oktober 1906, S. 458.

Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betr. Vom 30. Oktober 1906, S. 656.

Bekanntmachung, die Rheinregulierung betr. Vom 7. März 1906, S. 77.

Landesherrliche Verordnung, die Ordnung des Bezirks- und örtlichen Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt betr. Vom 11. Mai 1906, S. 113.

Verordnung, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr. Vom 20. September 1906, S. 365.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr. Vom 3. September 1906, S. 381.

Bekanntmachung, das Gesetz über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr. Vom 3. September 1906, S. 388.

I. Abschnitt. Zweck und Bestand der Anstalt und allgemeine Bestimmungen. II. Abschnitt. Die Ruhegehaltsgewährung. III. Abschnitt. Die Hinterbliebenenversorgung. IV. Abschnitt. Die Aufbringung der Mittel. V. Abschnitt. Die Organisation und Verwaltung der Anstalt nebst Zuständigkeitsbestimmungen. VI. Abschnitt. Ein-

führungs- und Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1896. VII. Abschnitt. Einführungs- und Uebergangsbestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906.

Verordnung, die Fürsorge für Gemeinde- und **Körperschaftsbeamte** betr. Vom 1. November 1906, S. 679.

I. Abschnitt. An- und Abmeldung der Mitglieder. Aufstellung und Fortführung des Katasters. 1) Zum Beitritt verpflichtete Mitglieder. 2) Freiwillige Mitglieder. 3) Der Einkommensanschlag. II. Abschnitt. Die Ruhegehaltsgewährung. III. Abschnitt. Die Hinterbliebenenbezüge. IV. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen über die Anweisung und Auszahlung der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenbezüge. V. Abschnitt. Berechnung und Einzug der Leistungen zur Fürsorgekasse. VI. Abschnitt. Organisation und Verwaltung der Anstalt. 1) Erweiterter Verwaltungsrat. 2) Der Ausschuß. 3) Gemeinsame Bestimmung für den erweiterten Verwaltungsrat und den Ausschuß. 4) Verwaltung der Fürsorgekasse. VII. Abschnitt. Uebergangsbestimmungen. 1) Die zum Beitritt verpflichteten Ratsschreiber. 2) Die Beitrittsberechtigten. 3) Die Leistungen der Fürsorgekasse.

Bekanntmachung zur Ausführung des **Reichsgesetzes**, betr. die **Zigarettensteuer**. Vom 18. Juni 1906, S. 120.

Bekanntmachung zur Ausführung des **Reichsgesetzes** betr. die **Abänderung** des **Reichsstempelgesetzes**. Vom 19. Juni 1906, S. 121.

Verordnung, den Vollzug des **Reichserbschaftssteuergesetzes** betr. Vom 21. Juni 1906, S. 124.

Gesetz, die Feststellung des **Staatshaushaltsetats** für die Jahre 1906 und 1907 betr. Vom 30. Juli 1906, S. 197.

Artikel 1. Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung		
wird bezüglich der ordentlichen Ausgaben auf jährlich	*81 038 209*	*M.*
bezüglich der ordentlichen Einnahmen auf jährlich	*80 681 360*	*„*
festgestellt.		
Der Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben beträgt jährlich	*356 849*	*M.*
und für 1906 und 1907 zusammen	*713 698*	*„*
Die außerordentlichen Ausgaben für 1906/07 betragen	*10 690 968*	*„*
Die außerordentlichen Einnahmen für 1906/07 betragen	*1 509 208*	*„*
Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1906/07	*9 181 760*	*M.*
Fehlbetrag für 1906/07	*9 895 458*	*M.*

Gesetz, die Vermögenssteuer betr. Vom 28. September 1906, S. 421.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen. Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen einer steuerpflichtigen Person — natürlichen und juristischen Person — nach Abzug der abzugsfähigen Schulden. Als steuerbare Vermögensteile gelten die im Großherzogtum belegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum, die Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe, sowie die der Land- und Forstwirtschaft und das sonstige Kapitalvermögen. Die Ermittelung des steuerbaren Vermögens geschieht in einem besonderen Veranlagungsverfahren. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstückskataster, dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kapitalkataster vermerkt. Das Grundstücks- und Gebäudekataster umfaßt alle in der betreffenden Gemarkung belegenen Grundstücke und Gebäude ohne Rücksicht auf den Aufenthalt oder Wohnsitz oder Sitz des Steuerpflichtigen. Das Betriebsvermögen sowie das Kapitalvermögen sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zu veranlagen ist. Die Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in welcher sie den Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz haben, zu veranlagen. Die Vermögenswerte des Staats, des Domänenärars und des Zivillistengrundstocks werden bei Bildung des Vermögenskatasters weggelassen. Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Gebäude und Grundstücke und des Kapitalvermögens der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauch stehen, der Nießbraucher. Das Betriebsvermögen ist dem Unternehmer anzusetzen. Kommissionäre gelten als Unternehmer. Nur die dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau wird selbständig veranlagt. Bis zur Hälfte der veranlagten Vermögenssteuerwerte kommen die nachgewiesenen Kapitalschulden in Abzug. Haus-

haltungsschulden sowie Beträge, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögensteilen geschuldet werden, die nicht oder noch nicht steuerpflichtig sind, ferner die Anteile der Mitglieder von Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, die selbständig zur Vermögenssteuer zu veranlagen sind, sind nicht abzugsfähig. Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Zahl auf die nächst niedrige durch 500 teilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag. Der für je 100 M. Vermögenssteueranschlag zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß der Vermögenssteuer. Der Vermögenssteuerfuß wird durch das für jede Budgetperiode zu erlassende Finanzgesetz bestimmt. § 10. Beginn und Ende der Steuerpflicht. §§ 11 und 12. Veränderungen in der veranlagten Vermögenssteuer. §§ 13 u. 14. Steuererklärungen. § 15. Veranlagungsverfahren. § 16. Bestimmung der Fälligkeitstermine. § 17. Haftung der Erben für etwaige Steuerhinterziehung des Erblassers. Der Steuernachtrag verjährt in 5 Jahren vom Tode des Erblassers an.

Abschnitt II. Veranlagung des Liegenschaftsvermögens. A. Veranlagung der Waldungen. B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums. § 30. Nicht zu veranlagen sind 1) die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden oder Kreisen gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke und Gebäude. § 34. Aenderungen in der Höhe der Veranlagung. § 35. Neuveranlagungen. C. Veranlagung der Gebäude. § 45. Aenderungen in der Höhe der Veranlagung.

Abschnitt III. Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens. A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens. Als gewerbliche Unternehmung ist nicht zu betrachten 1) die Versicherung auf Gegenseitigkeit, 2) die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, 3) der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen. § 51. Steuerbefreiungen. §§ 52—54. Bestimmungen des gewerblichen Vermögens. B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens. § 58. Ermäßigungen des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

Abschnitt IV. Veranlagung des Kapitalvermögens. § 60. Bestimmung des Kapitalvermögens. § 61. Steuerbefreiungen. § 62. Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § 61 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit dem vierfachen Betrag der Roheinnahme an Prämien veranlagt, welche für Versicherungen im Lande in dem der Veranlagung vorangegangenen Jahre bezogen worden ist.

Abschnitt V. Strafbestimmungen. § 64. Wegen Hinterziehung der Vermögenssteuer wird bestraft: 1) wer eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, 2) wer die ihm obliegende Anmeldung nicht rechtzeitig bewirkt, 3) wer in einer Steuererklärung, in Gesuchen und in Anmeldungen wahrheitswidrige Angaben macht. Die Strafe besteht in dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer. Wenn der hinterzogene Betrag nicht genau festgestellt werden kann, wird auf Geldstrafe bis zu 10000 M. erkannt. § 65. Mildernde Umstände. § 66. Verjährung der Strafverfolgung tritt ein in den Fällen des § 64 in 5 Jahren, in den Fällen des § 65 in einem Jahr.

Abschnitt VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Verordnung, den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes betr. Vom 24. November 1906, S. 721.

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Veranlagung des Liegenschaftsvermögens. A. Veranlagung der Waldungen. B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums. C. Veranlagung der Gebäude. III. Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens. A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens. B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens. IV. Veranlagung des Kapitalvermögens. V. Strafbestimmungen. VI. Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. Vom 19. Oktober 1906, S. 523.

Bekanntmachung, die Gemeinde- und Städteordnung betr. Vom 22. Oktober 1906, S. 534.

Verordnung, die Städtewahlordnung betr. Vom 22. Oktober 1906, S. 637.

Verordnung, die Gemeindewahlordnung betr. Vom 19. Oktober 1906, S. 640.

Gesetz, die Kirchensteuern betr. Vom 20. November 1906, S. 713.

Bekanntmachung, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. Vom 20. November 1906, S. 767.

Bekanntmachung, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. Vom 20. November 1906, S. 777.

Verordnung, die Zwangserziehung betr. Vom 6. Februar 1906, S. 43.

Landesherrliche Verordnung, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. Vom 9. März 1906, S. 85.

Verordnung, die Gerichtskostenordnung betr. Vom 27. Juni 1906, S. 135.

Gesetz, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr. Vom 22. Juni 1906, S. 123.

Verordnung, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr. Vom 25. Juni 1906, S. 134.

Gesetz, Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. Vom 19. Juli 1906, S. 189.

Verordnung, den Turnunterricht an den Volksschulen betr. Vom 31. Juli 1906, S. 233.

Verordnung, den Unterrichtsplan der Volksschulen betr. Vom 18. August 1906, S. 269.

Unterrichtsplan der Volksschulen. I. Einteilung der Schüler in Klassen. II. Versetzung der Schüler. III. Unterrichtszeit. IV. Unterrichtsgegenstände. V. Unterrichtsgrundsätze. VI. Unterrichtsmittel. VII. Ziele und Richtpunkte des Unterrichts. 1. Religion. 2. Deutsche Sprache. a) Lesen. b) Schönschreiben. c) Rechtschreiben. d) Sprachlehre. e) Aufsatz. 3. Rechnen. 4. Geometrie. 5. Heimatkunde. 6. Geographie. 7. Geschichte. 8. Naturgeschichte. 9. Naturlehre. 10. Gesang. 11. Zeichnen. 12. Turnen. 13. Weibliche Handarbeiten. VIII. Kombinations- und Turnusunterricht. 1. Schulen mit einem Lehrer. 2. Schulen mit 2 Lehrern.

Verordnung, den Aufwand für die Volksschulen betr. Vom 11. Dezember 1906, S. 821.

Verordnung, den Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen betr. Vom 4. Dezember 1906, S. 826.

Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen. I. Einteilung der Schüler in Klassen. II. Unterrichtszeit. III. Unterricht. 1. Lesen. 2. Schreiben. 3. Rechnen. 4. Sonstige Lehrgegenstände. IV. Verteilung des Unterrichtsstoffes. 1. Landwirtschaftliche Knabenklassen. 2. Gewerbliche Knabenklassen. 3. Knabenklassen der Lohnarbeiter. 4. Hauswirtschaftliche Mädchenklassen mit Kochen. 5. Hauswirtschaftliche Mädchenklassen ohne Kochen. 6. Gemischte Klassen. V. Schlußbestimmungen.

Landesherrliche Verordnung, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betr. Vom 19. Dezember 1906, S. 833.

Verordnung, die Dienstweisung für die Standesbeamten betr. Vom 28. Juni 1906, S. 142.

Verordnung, die Dienstweisung für die Standesbeamten betr. Vom 10. Dezember 1906, S. 834.

Verordnung, die Sterbefallsnachrichten betr. Vom 28. August 1906, S. 307.

Verordnung, die rechtspolizeilichen Vermögensverzeichnungen betr. Vom 10. Dezember 1906, S. 793.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betr. Vom 25. August 1906, S. 327.

Verordnung, die Zuständigkeit und das Verfahren in Personenstands- und Vormundschaftssachen betr. Vom 6. September 1906, S. 330.

Landesherrliche Verordnung, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. Vom 5. September 1906, S. 347.

Verordnung, die Versteigerung von Grundstücken und die Aufnahme von notariellen Urkunden betr. Vom 6. Oktober 1906, S. 475.

Gesetz, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betr. Vom 10. Oktober 1906, S. 491.

Erster Abschnitt. Die Rechtsverhältnisse der Aerzte. I. Die Aerztekammer. a) Allgemeines. b) Wahl der Mitglieder der Aerztekammer. c) Organisation und Befugnisse der Aerztekammer. II. Aerztliche Ehrengerichte. a) Allgemeines. b) Ehrengerichtliches Strafverfahren. c) Ehrengerichtliches Vermittelungsverfahren. Zweiter Abschnitt. Die Rechtsverhältnisse der Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie des Hilfspersonales im Gesundheitswesen. I. Zahnärzte und Tierärzte. II. Apotheker. III. Das Hilfspersonal im Gesundheitswesen. Dritter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betr. Vom 20. November 1906, S. 673.

Gesetz, die Abänderung des Wassergesetzes betr. Vom 19. Oktober 1906, S. 631.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1906.

Gesetz, die Landwirtschaftskammer betr. Vom 16. Mai 1906, S. 143.

I. Landwirtschaftlicher Berufsverband und seine Vertretung. II. Verbandsangehörigkeit. III. Sitz, rechtliche Stellung und Aufgaben der Landwirtschaftskammer. IV. Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer und innere Organisation. V. Wahl der Mitglieder zur Landwirtschaftskammer. VI. Organe der Landwirtschaftskammer. 1) Ausschüsse für die Provinzen. 2) Bezirksausschüsse. 3) Vertrauensmänner. VII. Ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagenvergütung. VIII. Beamte. IX. Kosten- und Rechnungswesen. X. Staatsaufsicht. XI. Uebergangsvorschriften. XII. Schlußbestimmungen.

Verordnung, die Landwirtschaftskammer betr. Vom 16. Mai 1906, S. 156.

Bekanntmachung, die Wahlen zur Landwirtschaftskammer und zu den Ausschüssen der Landwirtschaftskammer für die Provinzen betr. Vom 16. Mai 1906, S. 156.

Gesetz, zur Aenderung des Gesetzes, die Feldbereinigung betr., vom 28. September 1887. Vom 4. Juli 1906, S. 219.

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, die Feldbereinigung betr., vom 28. September 1887 in der Fassung, die sich aus der

Novelle zu diesem Gesetze vom 4. Juli 1906 ergibt. Vom 7. Juli 1906, S. 232.

Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Luftgas betr. Vom 29. Dezember 1905, S. 10.

Bergpolizeiverordnung für Betriebe zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz, sowie von Solquellen im Großherzogtum Hessen. Vom 13. Januar 1906, S. 37.

I. Anmeldung und Anzeigen. II. Sicherheitsvorschriften. a) Besondere Vorschriften für den Betrieb. b) Besondere Vorschriften bei Einstellung des Betriebes. c) Allgemeine Sicherheitsvorschriften. III. Betriebsleitung. IV. Unglücksfälle. V. Arbeiter. VI. Aushang. VII. Ausnahmen. VIII. Strafbestimmungen. IX. Inkrafttreten.

Verordnung, die Ergänzung der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 22. September 1900 betr. Vom 29. August 1906, S. 280.

Gesetz, die Herstellung mehrerer Nebenbahnen betr. Vom 22. November 1905, S. 21.

Gesetz, den Verkehr mit Fahrrädern und Automobilen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. Vom 28. März 1906, S. 81.

Verordnung, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr. Vom 24. September 1906, S. 294.

Verordnung, das Gewerbe der Versteigerer (Auktionatoren) betr. Vom 17. Oktober 1906, S. 323.

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers. A. Allgemeine Vorschriften. B. Besondere Vorschriften für die Versteigerung neuer Sachen. III. Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden. IV. Pfandverkauf durch öffentlich angestellte Versteigerer. V. Sonstige von öffentlich angestellten Versteigerern vorzunehmende Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines anderen erfolgen. VI. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern (§ 36 der Gewerbeordnung). VII. Schlußbestimmungen.

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1906. Vom 29. März 1906, S. 83.

Summe der Ausgaben für die Verwaltung	*55 403 850,86 M.*
„ „ „ „ das Vermögen	*16 695 981,92 „*
Hauptsumme	*72 099 832,78 M.*

Bekanntmachung, die Aufnahme einer 4-proz. Staatsanleihe von 20000000 M. betr. Vom 7. Dezember 1906, S. 365.

Gesetz, die Errichtung und Leitung von technischen Privatunterrichtsanstalten betr. Vom 23. Dezember 1905, S. 1.

Gesetz, die Räumungsfristen bei der Wohnungsmiete betr. Vom 6. Januar 1906, S. 9.

Gesetz, das Spiel in außerhessischen Lotterien betr. Vom 14. Februar 1906, S. 46.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über das Beerdigungswesen vom 22. Juli 1905 betr. Vom 1. März 1906, S. 52.

Bekanntmachung, die Ausführung des Artikels 6 des Gesetzes über das Beerdigungswesen vom 22. Juli 1905 betr. Vom 9. März 1906, S. 63.

Verordnung, die Gleichberechtigung der höheren Lehranstalten betr. Vom 21. April 1906, S. 107.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XIX.

Die Entwickelung des Preisniveaus in den letzten Dezennien und der deutsche und englische Getreidebedarf in den letzten Jahren.

In dem Jahrgang 1899, dritte Folge Band 17, Seite 642, wurde es näher auseinandergesetzt, aus welcher Quelle das Zahlenmaterial für die bisherigen Untersuchungen über die Preisentwickelung geschöpft und in welcher Weise es verarbeitet ist. Die folgende Untersuchung schließt sich den früheren gleichmäßig an, nur daß im letzten Jahre für den Gesamtdurchschnitt fünf Waren ausgefallen sind, so daß derselbe nur für 158 berechnet werden konnte, weshalb diese Zahlen nun auch für die früheren Jahre allein berücksichtigt wurden. Es soll nun zunächst festgestellt werden, wie sich die Hamburger Börsenpreise in den letzten Jahren gestaltet haben. Aus den Tabellen I und Ia ergibt sich, daß bei mehreren Artikeln in den letzten Jahren nicht unbedeutende Preiserhöhungen stattgefunden haben. Vor allem ist der Tee teurer geworden, der 1904 77 M. von 1891—1900 81,4 kostete, 1905 aber 101,6. Im Jahre 1906 trat aber wiederum ein Rückschlag auf 92,9 ein. Auch Indigo war 1905 gestiegen, aber 1906 wieder gefallen. Er war von 701 M. in den Jahren von 1871—80 auf 587, 487 in den beiden folgenden Dezennien und 341 von 1901—05, im Jahre 1904 aber sogar auf 288 M. zurückgegangen, um sich in den letzten Jahren wieder etwas zu heben. Eine steigende Tendenz zeigten ferner überhaupt die Metalle, welche gegenüber den Jahren von 1871—80 = 100, 1905 75,1 notierten, 1906 sogar 82,5, in den beiden Vorjahren dagegen nur wenig über 70. Besonders ist das Zinn verteuert von 96 auf 110 und 115,7 pro Zentner. Felle und verschiedene Garnsorten zeigen dieselbe Erscheinung, nur Baumwolle und Hanf behielten annähernd dieselben Preise. Die Landwirtschaft profitierte von einer Preiserhöhung des Getreides. Gegenüber der Zeit von 1871—80 = 100 standen die vier Hauptgetreidearten 1904 59,3. 1905 aber 65,5; 1906 65,6; alle anderen Arten partizipierten ziemlich gleichmäßig an der Steigerung. Die Steinkohle war noch auf dem alten Preise stehen geblieben.

Die Durchschnittsziffer für 158 Waren ergab gegenüber dem Dezennium von 1871—80 = 100 i. J. 1905 75,16; 1906 74,85 gegen 70 in den beiden Vorjahren, 70 und 68 in den Jahren 1901 und 1902. Es ist der Anfang einer allmählichen Steigerung des Preisniveaus überhaupt, welche sich in diesem Jahre noch stärker fortgesetzt hat.

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Zentner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

No.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre									
		1847—70	1871—80	1881—90	1891—1900	1901—05	1902	1903	1904	1905	1906
1	Kaffee, Brasil	47,51	73,70	57,15	59,69	36,06	33,65	32,15	39,42	40,49	39,43
2	Kakao	54,32	63,90	71,15	64,68	59 47	61,73	58,13	57,48	55,37	56,21
3	Tee	152,62	132,13	102,56	81,43	81,47	73,01	79,76	77,74	101,65	92,89
4	Zucker, roher	24,56	26,81	17,83	—	—	—	—	—	—	—
5	Korinthen	24,66	22,07	19,81	15,65	19,50	18,62	17,89	18,00	18,68	22,41
6	Rosinen	26,79	26,66	23,61	21,28	25,23	29,95	24,49	22,69	23,08	26,66
7	Mandeln	64,23	71,24	71,44	65,09	65,23	69,47	63,85	61,29	62,82	57,38
8	Pfeffer	36,75	51,58	67,23	38,46	59,76	63,14	62,35	53,11	57,78	53,10
9	Kokosöl	46,08	41,07	31,59	28,23	32,66	35,50	31,50	31,46	33,20	33,14
10	Palmöl	37,70	37,87	26,78	21,72	23,64	24,17	23,91	23,88	23,14	26,19
11	Indigo	629,35	701,13	587,59	487,58	341,27	379,71	333,48	288,63	303,15	290,73
12	Mahagoniholz	11,83	10,95	9,84	8,12	6,74	6,58	7,18	6,44	5,80	5,15
13	Baumwolle	81,26	65,87	50,82	37,34	39,20	36,16	39,19	42,97	37,70	39,47
14	Seide	1923,22	1975,25	1424,38	—	—	—	—	—	—	—
15	Flachs	60,23	61,78	54,82	—	—	—	—	—	—	—
16	Hanf	35,76	35,05	30,59	28,74	32,23	34,33	33,43	31,39	29,78	30,01
17	Reis	13,03	10,61	8,88	7,74	7,53	7,05	8,04	7,30	7,84	8,11
18	Weizen	10,95	11,43	8,35	6,76	6,65	6,50	6,54	6,78	7,02	6,97
19	Roggen	7,99	8,49	6,60	5,70	5,31	5,30	5,22	5,00	5,87	5,66
20	Gerste	8,24	10,53	7,40	4,76	4,89	5,01	4,62	4,52	5,20	5,22
21	Hafer	7,32	8,05	6,54	5,72	6,02	6,51	6,04	5,71	6,01	6,33
22	Hopfen	90,52	136,24	122,36	—	—	—	—	—	—	—
23	Kleesaat	51,05	58,72	50,03	42,10	43,82	43,30	45,73	46,55	42,96	40,08
24	Raps u. Rübsaat	15,09	14,77	12,83	10,89	10,34	10,92	10,62	9,78	9,49	10,39
25	Rüböl	39,54	33,94	29,07	—	—	—	—	—	—	—
26	Leinöl	34,57	31,21	23,95	22,75	27,01	31,84	27,58	22,31	22,55	23,46
27	Kalbfelle	111,42	114,76	84,04	66,39	78,42	78,25	72,05	73,55	84,63	105,52
28	Borsten	231,62	359,53	137,61	205,58	195,53	191,67	179,68	204,48	192,45	190,10
29	Pferdehaare	173,47	178,93	156,82	—	—	—	—	—	—	—
30	Wachs	150,16	115,60	81,26	91,59	111,73	106,45	104,61	120,25	119,64	123,11
31	Talg	45,52	41,21	34,00	26,46	30,36	33,89	29,29	28,01	29,28	31,60
32	Tran	35,62	29,27	23,78	17,54	18,86	19,71	20,22	18,62	17,48	17,73
33	Butter	82,25	110,35	89,33	—	—	—	—	—	—	—
34	Schmalz	54,22	47,13	42,43	33,89	14,14	48,38	41,86	36,24	37,29	41,33
35	Heringe	10,72	13,06	11,70	11,13	11,88	12,31	11,92	10,77	12,39	12,23
36	Eisen, rohes	3,67	4,32	2,81	2,87	3,06	3,06	2,95	2,89	3,15	3,47
37	Zink, rohes	19,83	22,36	15,36	—	—	—	—	—	—	—
38	Zinn	109,85	105,81	93,07	81,66	104,42	103,92	106,15	96,44	110,27	115,69
39	Kupfer	94,86	83,50	60,62	54,46	63,89	63,11	59,45	62,03	62,31	67,16
40	Blei	20,43	22,92	17,12	17,66	19,42	17,03	19,64	21,29	20,60	22,52
41	Quecksilber	262,20	339,65	218,67	228,53	268,58	286,15	273,84	255,69	239,13	230,05
42	Steinkohlen und Koks	0,81	0,89	0,63	0,70	0,71	0,73	0,70	0,66	0,66	0,68
43	Salpeter	14,28	13,81	10,53	8,04	9,37	9,10	8,96	9,79	10,43	10,73
44	Eisen in Stangen engl.	9,61	10,61	6,96	7,05	8,33	9,23	137,25	7,86	7,66	7,37
45	Baumwollengarn	142,24	164,43	149,90	124,21	136,05	128,31	128,22	139,54	141,10	162,32
46	Wollen- u. Halbwollengarn	311,87	316,32	218,23	192,50	171,16	160,73	163,24	172,85	185,64	205,59
47	Leinengarn	159,15	128,19	156,24	174,93	185,51	187,89	180,75	179,67	190,26	185,09

Tabelle Ia.

No.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100							
		1871—80	1881—90	1891—1900	1901—05	1903	1904	1905	1906
1	Kaffee, Brasil	155,13	120,29	125,62	75,90	67,67	82,98	85,22	82,99
2	Kakao	116,53	130,98	119,07	109,48	107,01	105,82	101,93	103,48
3	Tee	86,57	67,20	52,96	53,98	52,26	50,94	66,60	60,86
4	Zucker, roher	109,16	72,59	—	—	—	—	—	—
5	Korinthen	89,50	80,33	63,44	79,07	72,53	72,99	75,75	90,88
6	Rosinen	99,51	88,13	79,43	94,18	91,41	84.70	86,15	99,51
7	Mandeln	110,91	111,22	101,34	101,56	99,41	55,42	97,80	89,96
8	Pfeffer	140,35	182,93	104,65	162.61	169,66	144,52	157,22	144,41
9	Kokosöl	89,13	68,54	61,26	70,88	68,36	68,27	72,05	71,92
10	Palmöl	100,45	71,04	57,61	62,71	63,72	63,34	61,38	69,47
11	Indigo	111,41	93,36	77,48	54,23	52,99	45,86	48,17	47,15
12	Mahagoniholz	92,56	83,14	68,59	56,97	60,69	54,44	49,03	43,53
13	Baumwolle	81,06	62,53	45,95	48,24	48,23	52,88	46,39	48,57
14	Seide	102,71	74,07	—	—	—	—	—	—
15	Flachs	102,57	91,02	—	—	—	—	—	—
16	Hanf	98,01	85,55	80,37	90,13	93,48	87,78	83,28	83,95
17	Reis	81,43	68,15	59,36	57,78	61,70	56,02	60,17	62,24
18	Weizen	104,38	76,26	61,73	60,73	59,73	61,92	64,15	63,65
19	Roggen	106,26	82,54	71,34	66,46	65,33	62,58	73,47	70,84
20	Gerste	127,79	89,75	57,76	51,34	56,07	54,85	63,11	63,35
21	Hafer	109,97	89,34	78,07	82,24	82,51	78,01	82,10	86,47
22	Hopfen	150.51	135,18	—	—	—	—	—	—
23	Kleesaat	115,02	98,00	82,46	85,84	89,58	91,19	84,15	78,51
24	Raps und Rübsaat	97,88	84,99	72,13	68,52	70,38	64,81	62,89	68,15
25	Rüböl	85,87	73,52	—	—	—	—	—	—
26	Leinöl	90,54	69,48	66,22	78,36	80,01	64,92	65,42	68,06
27	Kalbfelle	103,00	75,42	59,58	70,38	64,67	66,01	75,96	94,10
28	Borsten	155,22	145,76	88,75	84,42	77,57	88.28	83,09	82,12
29	Pferdehaare	103,15	90,41	—	—	—	—	—	—
30	Wachs	76,98	54,12	60,99	74,41	69,71	80,08	79,67	81,98
31	Talg	89,74	74.04	57,62	66,11	63,78	61,00	63,76	68,82
32	Tran	82,17	66,65	49,24	52,95	56,77	52,27	49,07	49,77
33	Butter	134,16	108,61	—	—	—	—	—	—
34	Schmalz	86,92	78,25	62,50	75,88	77,20	66,87	68,77	76,23
35	Heringe	121,94	109,15	103.77	110,82	111,19	100,47	115,58	123,41
36	Eisen, rohes	117,71	76,57	78,20	83,38	80,38	78,75	85,83	94,55
37	Zink, rohes	112,76	77,46	—	—	—	—	—	—
38	Zinn	96,32	84,72	74,43	95,06	96,63	87,79	100,38	105,32
39	Kupfer	88,02	63,91	57,20	67,35	62,67	65,39	65,69	70,80
40	Blei	112,19	83,77	86,44	95,06	96,13	104,21	100,83	112,18
41	Quecksilber	129,54	83,40	87,16	102,43	104,44	97,52	91,20	87,74
42	Steinkohlen u. Koks	109,88	77,78	85,85	87,65	86,42	81,48	81,48	83,95
43	Salpeter	96,71	73,71	56,30	65,62	62,75	68,56	73,04	75,14
44	Eisen in Stangen, engl.	113,53	72,37	13,31	86,68	85,54	81,79	79,71	76,69
45	Baumwollengarn	115,60	105,39	87,32	95,66	96,49	98,11	99,20	114,12
46	Wollen- und Halbwollengarn	101,73	69,98	61,72	54,88	52,34	55,42	59,52	65,92
47	Leinengarn	80,55	98,17	109,91	116,56	113,57	112,89	119,55	116,30

Tabelle Ib.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

	Ware	Preis pro Zentner im Durchschnitt														
		von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1891 bis 1905	1902	1903	1904	1905	1906
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	57,15	59,69	36,06	33,65	32,15	39,42	40,49	39,43
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	71,15	64,68	59,47	61,73	58,13	57,48	55,37	56,21
	3) Tee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	102,56	81,43	81,47	73,01	79,76	77,74	108,65	92,89
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	67,23	38,46	59,76	63,14	62,35	53,11	57,78	53,10
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	8,88	7,74	7,53	7,05	8,04	7,30	7,84	8,11
II.	6) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,87	50,82	37,34	39,20	36,16	39,19	42,97	37,70	39,47
III.	7) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	587,59	487,58	341,27	379,71	333,48	288,63	303,15	296,73
	8) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	10,53	8,04	9,37	9,10	8,96	9,79	10,43	10,73
	9) Fischtran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	24,59	29,27	23,73	17,54	18,86	19,71	20,22	18,62	17,48	17,73
	10) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	26,78	21,72	23,64	24,17	23,91	23,88	23,14	26,19
IV.	11) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,81	2,87	3,06	3,06	2,95	2,89	3,15	3,47
	12) Zinn	108,79	109,05	128,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,07	81,66	104,42	103,92	106,15	96,44	110,27	115,69
	13) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	60,62	54,46	63,89	63,11	59,45	62,03	62,31	67,16
	14) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	17,12	17,66	19,42	17,03	19,64	21,29	20,60	22,92
V.	15) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,70	0,71	0,73	0,70	0,66	0,66	0,68
VI.	16) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	8,35	6,76	6,65	6,50	6,54	6,18	7,02	6,97
	17) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	6,60	5,70	5,31	5,30	5,22	5,00	5,87	5,66
	18) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	7,40	4,76	4,89	5,01	4,62	4,52	5,20	5,22
	19) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	6,54	5,72	6,02	6,51	6,04	5,71	6,01	6,33

Tabelle Ic.

Ware	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 = 100	Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten — gegenüber 1850—1880 = 100: von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	1902	1903	1904	1905	1906	gegenüber 1871—1880 = 100: von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	1902	1903	1904	1905	1906
I. 1) Kaffee, Brasil, 2) Kakao, 3) Tee, 4) Pfeffer, 5) Reis	141,66	100,46	101,50	66,82	62,79	61,66	71,21	73,78	72,31	79,43	88,23	52,62	49,64	48,74	56,30	58,33	57,16
II. 6) Baumwolle	81,84	66,28	48,70	51,07	46,88	51,12	56,05	49,17	51,78	79,63	56,69	59,44	54,56	59,50	65,23	57,23	59,92
III. 7) Indigo, 8) Salpeter, 9) Fischtran, 10) Palmöl	101,65	78,87	61,61	61,15	62,58	60,54	60,21	61,90	63,36	78,97	61,69	61,22	62,65	60,61	60,28	61,99	63,43
IV. 11) Roheisen, 12) Zinn, 13) Kupfer, 14) Blei	111,80	72,97	73,26	79,51	78,62	76,79	76,17	81,62	89,59	67,19	67,48	73,21	72,39	70,70	70,14	75,14	82,49
V. 15) Steinkohlen	109,88	75,90	83,74	86,03	87,95	84,34	79,52	79,52	81,93	70,79	78,09	80,23	82,03	78,65	74,16	74,16	76,40
VI. 16) Weizen, 17) Roggen, 18) Gerste, 19) Hafer	112,51	78,01	63,99	63,40	64,89	62,40	60,62	66,96	67,06	76,37	62,65	62,07	63,53	61,08	59,35	65,55	65,65
Durchschnitt der Summen	105,54	77,43	68,44	67,93	68,86	66,61	65,12	69,42	70,55	74,86	66,19	65,65	66,35	64,42	62,98	67,14	68,12
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 158 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	91,70	84,10	76,37	73,68	75,60	75,60	80,83	80,52	85,18	78,47	71,01	68,51	70,29	70,30	75,16	74,87

Tabelle II.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—1906 in Deutschland [1]).

Ware	pro	1879 —83	1884 —88	1889 —93	1894 —98	1899 —1903	1902	1903	1904	1905	1906
Weizen aus 14 Notierungen [8])	1000 kg	210,45	171,31	190,93	144,28	165,72	170,65	162,88	176,21	173,85	180,94
Roggen „ 15 „ [8])	„	167,79	135,64	168,29	120,03	142,82	146,65	136,13	137,06	146,22	155,04
Gerste „ 13 „ [8])	„	163,61	145,27	165,09	138,01	158,29	158,13	150,68	156,29	161,57	164,08
Mais „ 5 „ [8])	„	136,84	117,75	122,07	107,02	113,61	125,13	116,05	119,02	124,31	130,12
Hafer „ 14 „ [8])	„	143,06	130,68	154,16	122,16	145,07	158,86	134,70	134,66	148,12	164,66
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen [8])	100 kg	31,40	25,27	27,35	21,03	22,54	23,13	22,37	23,60	23,45	24,17
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70 [6])	16,50 [3])	19,02	19,61	17,97	17,55	19,07	21,00
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63 [6])	43,38	54,36	52,82	47,52	44,71	46,61	56,32
Kartoffelspiritus, Berlin [3]), Hamburg von 1904 ab	10 000 kg	54,37 [2])	45,77 [2])	58,77 [6])	53,28	42,29	37,11	—	30,06 [2])	25,33	21,62
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	21,18	19,27	15,32	18,02	19,88	22,42	16,65
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	45,00	53,95	56,52	53,30	39,75	42,96	36,84
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen [5])	„	104,29	111,68	158,58	156,77	69,25	64,08	58,19	75,02	79,19	79,54
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	265,38	244,08 [4])	174,80	176,50	164,17	171,00	173,58	173,08
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	17,20	21,42	20,23	22,26	20,83	21,48	21,48
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	45,95	116,09	115,42	120,33	114,75	111,67	102,67
Heringe, norwegische, Hamburg (von 1904 schottische)	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	30,03	34,62	37,12	30,63	27,27	32,67	40,38
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	44,58	58,37	63,17	65,17	54,33	53,67	63,42
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,76	101,28	61,75	96,19	72,40	76,95	82,00	90,06	100,42
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	72,92	92,91	91,00	114,81	124,28	97,21	113,61
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	223,08	274,00	255,83	299,17	297,50	312,50	348,33
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	57,75	65,06	67,25	63,58	59,83	59,92	65,58
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	44,33	47,28	46,00	50,25	42,75	45,25	49,58
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,87	4,79	4,50	5,17	5,36	5,12	6,19
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,38	1,23	1,11	1,41	1,77	1,49	1,81
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,22	0,21	0,201	0,239	0,247	0,230	0,273
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,80	2,067	1,948	2,044	2,244	2,168	2,430
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	21,58	28,10	23,32	24,14	24,35	28,18	35,40
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,39	115,34	98,81	144,28	115,42	130,52	127,40	152,33	188,50
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	29,76	41,30	37,46	42,34	45,31	50,84	54,23
Zinn „ 3 „ [8])	„	192,07	212,80	194,40	134,82	257,10	248,98	262,36	261,11	297,01	372,80
Roheisen schott. No. 1, Hamburg [9])	1000 kg	81,93	71,52	81,26 [7])	72,90	90,38 [9])	85,92	81,39	75,83	78,40	85,15
Petroleum, Hamburg [10]) unverzollt	100 kg	15,82	14,61	12,77	13,48	14,15 [10])	13,37	14,84	13,58	12,65	14,08
Steinkohle, westf., Berlin	„	18,21	17,44	22,11	20,75	22,94	22,79	22,25	22,25	22,25	22,81

1) **Siehe monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets.** 2) Von 1888 **ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe,** von 1899 **ab** mit 70 M. Verbrauchsabgabe, von 1904 ab Hamburg roh. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) Von 1895 mittel gewachsen blauer Java oder Zentralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Durchschnitt von 3 Jahren. 7) **Durchschnitt von 4 Jahren.** 8) Vom Jahre 1902 ab. 9) Bis 1900 Roheisen schott. Berlin. 10) Bis 1900 Petroleum Bremen.

Tabelle III.

Ware	Verhältnisse 1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1904	1905	1906	1879—89 absol. Zahlen	Verhältnis 1889—93	1894—98	1899—1903	1904	1905	1906
	zu 1879—83 = 100								zu 1879—89 = 100					
Weizen aus 14 Notierungen	82,53	90,72	77,47	78,75	83,73	82,61	85,98	190,39	82,70	85,63	87,04	92,55	89,92	95,04
Roggen „ 15 „	82,48	100,30	76,01	85,12	81,69	87,15	92,40	151,76	89,88	84,03	94,11	90,31	93,85	102,16
Gerste „ 13 „	90,14	100,90	92,02	96,75	95,53	98,75	100,29	154,81	101,41	97,25	102,25	100,96	102,97	105,99
Mais „ 5 „	85,68	89,21	70,45	83,02	86,98	90,85	95,09	126,15	88,40	76,42	90,06	94,35	97,26	103,14
Hafer „ 13 „	93,33	107,76	95,08	101,41	94,13	103,54	115,10	137,86	124,49	98,66	105,23	97,68	105,57	119,44
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	81,43	87,10	73,51	71,78	75,16	74,68	76,97	28,21	78,98	81,81	79,90	83,66	82,02	85,68
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	71,10[1]	84,05	77,55	84,27	92,78	20,69	85,50	77,77[1]	91,93	84,82	98,88	101,50
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	76,88[1]	93,11	76,58	79,83	96,47	54,23	89,51	82,74[1]	100,24	82,45	85,45	103,85
Kartoffelspiritus, Hamburg	85,74	108,09	97,19[1]	77,78	—	—	—	50,44	106,74	104,76[1]	83,84	—	—	—
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	34,51	30,47	31,43	35,45	26,32	53,15	58,48	41,07	36,26	37,40	40,26	31,33
b) Raffinade, Magdeburg	74,61	74,37	60,57	68,67	50,60	54,68	46,89	67,69	85,15	70,25	79,70	58,72	63,01	54,42
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	123,48	66,40	71,93	75,93	76,17	112,73	141,96	114,25	61,43	66,55	69,55	70,56
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	94,71	114,44	99,17	75,38	73,74	74,18	74,64	225,21	120,03	102,11	77,02	75,93	75,81	76,85
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	97,04	87,68	85,26	87,93	87,93	22,38	86,51	86,28	95,71	93,07	95,98	95,98
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	57,20	116,58	115,23	112,14	103,03	115,16	49,07	49,46	100,81	99,64	96,57	89,15
Heringe, schottische, Hamburg	79,71	77,73	80,25	110,29	86,87	104,08	128,64	27,91	61,16	90,25	124,04	97,71	116,43	148,26
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	77,02	101,60	94,57	93,42	110,39	57,91	101,31	76,41	100,79	93,82	92,86	109,51
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	92,31	106,53	90,82	97,75	111,22	91,30	83,24	91,29	105,36	89,81	98,86	109,99
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	59,27	75,45	100,93	78,94	92,26	114,58	76,76	63,71	81,09	108,47	85,61	99,15
Wolle, Berlin	82,81	78,48	67,10	81,43	88,42	92,87	103,52	304,93	76,14	74,04	89,86	97,56	102,23	114,23
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	110,89	127,24	117,02	117,29	128,26	53,64	95,08	105,70	121,29	111,54	113,29	122,07
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	66,70	76,03	68,74	72,76	79,72	57,35	102,88	72,33	82,44	74,56	78,56	86,45
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87,67	85,52	76,32	13,74	104,89	100,20	121,13	4,77	88,47	81,76	100,42	112,37	107,34	129,77
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	66,50	60,59	87,19	73,37	89,16	1,79	84,92	77,09	68,71	98,88	82,77	101,12
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	87,31	77,69	80,77	95,00	88,46	105,00	0,23	106,95	87,82	91,30	107,39	100,00	118,70
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	84,02	94,79	102,47	98,09	110,96	2,11	102,84	87,20	97,96	106,35	104,73	115,16
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	79,43	95,87	83,08	96,15	120,78	26,93	75,94	86,45	100,44	90,42	105,08	131,45
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	72,59	101,44	89,57	107,10	132,53	127,87	79,47	80,74	112,83	99,63	118,29	147,42
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	101,69	121,97	133,82	150,15	160,13	32,69	107,19	104,71	126,34	138,60	148,72	165,89
Zinn „ 3 „	109,63	101,21	71,60	133,86	135,95	154,64	194,10	202,16	92,82	68,03	127,18	129,21	145,10	184,41
Roheisen, Hamburg	89,63	89,18	89,41	100,55	94,34	95,69	103,93	77,29	96,82	94,77	116,94	98,11	100,57	110,17
Petroleum, Hamburg (unverzollt)	92,85	80,72	73,77	90,71	85,84	79,69	89,00	15,16	62,93	76,98	89,44	89,58	84,44	92,88
Steinkohlen, westf., Berlin	90,12	121,41	114,33	125,97	122,18	122,19	125,26	18,11	114,13	114,96	126,67	122,86	122,86	125,95
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	79,42	90,51	89,56	92,00	102,86	—	91,52	83,44	95,08	94,05	96,46	108,01

1) Durchschnitt von 3 Jahren.

Tabelle IV.

	Verhältnis 1884—89	1889—93	1894—98	1899—1903	1904	1905	1906	Verhältnis 1889—93	1894—98	1899—1903	1904	1905	1906
	zu 1879—83 = 100							zu 1879—89 = 100					
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl	86,20	97,24	81,38	87,59	87,28	90,96	95,92	105,16	88,00	94,72	94,38	98,36	103,72
Kartoffelspiritus	86,84	103,24	86,66	79,78	—	—	—	111,21	93,35	83,83	—	—	—
Kaffee, Rio, Bremen, „ Plantation, Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	109,70	115,38	94,53	82,91	82,92	83,86	81,87	111,76	91,49	80,25	80,26	81,17	79,24
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	86,25	80,42	69,28	83,65	91,52	89,87	100,73	86,86	74,83	90,34	98,84	97,06	108,78
Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Roheisen	95,24	95,45	77,50	117,05	111,39	126,57	153,54	97,99	79,57	120,17	114,36	129,94	157,64
Arithmetisches Mittel	92,34	96,65	80,52	91,33	92,30	94,67	105,93	101,26	84,35	95,63	96,57	100,72	110,83

Das Rohmaterial für die Textilindustrie ist, wenn wir die Verhältniszahl von 1879—89 = 100 zum Ausgangspunkt nehmen, 1899 1903: 90,3, 1904—1905: 98, 1906: 108,8. Besonders Wolle zeigt für 1899—1903: 90, 1904: 97,5, 1905: 102, 1906: 114.

Noch stärker sind die Metallpreise gewachsen. Die Verhältniszahlen ergeben 1894—98: 79,5, 1899—1903: schon 120, 1904: 114, 1905: 130, 1906 aber 157. Am meisten ist das Zinn gestiegen (184), dann das Kupfer (166), weniger das Roheisen (110). Steinkohlen zeigten gegen die letzten Vorjahre nur eine geringe Hebung.

Zucker ist im letzten Jahre erheblich gesunken. Die Ursachen sind in der Chronik wiederholt behandelt.

Das arithmetische Mittel ergibt gegenüber 1879—89 = 100 die Verhältniszahlen: 1889—1903: 101, 1894—98: 84, 1899—1903: 95,6, 1904/05: 98,6 und 1906: 110,8, d. i. eine ganz erhebliche Steigerung von prinzipieller Bedeutung.

Wir entnehmen der Sauerbeckschen Zusammenstellung über 45 Waren die Preise in England aus dem Märzheft 1907 des Journal of the royal statistical society:

Summarische Indexnummern, Gruppen von Artikeln, 1867—77 = 100.

Jahr	Vegetabilische Nahrung	Animalische Nahrung	Zucker, Kaffee und Tee	Nahrungsmittel überhaupt	Mineralien	Textilien	Verschiedene Stoffe	Materialien überhaupt	Ganze Summe	Silber	Weizenernte	Durchschnittspreis von Konsols	Durchschnittsdiskont der Bank von England
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79	82,1	97	99 1/2	3 2/10
1888—97	62	81	66	70	70	59	66	65	67	61,0	101	101 3/4	2 9/10
1897—06	62	84	49	67	86	64	68	72	70	44,6	108	97 1/2	3 5/10
1898	67	77	51	68	70	51	63	61	64	44,3	120	111	3 1/4
1899	60	79	53	65	9[illegible]	68	65	70	68	45,1	113	107	3 3/4
1900	62	85	54	69	108	66	71	80	75	46,4	99	99 1/2	4
1901	62	85	46	67	89	60	71	72	70	44,7	106	94	3 3/4
1902	63	87	41	67	82	61	71	71	69	39,6	113	94 1/2	3 3/10
1903	62	84	44	66	82	66	69	72	69	40,7	104	90 3/4	3 3/4
1904	63	83	50	68	81	71	67	72	70	43,4	93	88 1/4	3 3/10
1905	63	87	52	69	87	72	68	75	72	45,7	113	89 3/4	3
1906	62	89	46	69	101	80	74	83	77	50,7	116	88 1/2	4 1/4

Das Gesamtresultat ist also auch hier, daß, den Durchschnitt der Indexnummern von 45 Waren von 1867—77 = 100 gesetzt, die Jahre 1903—1906 die folgende Entwickelung ergeben: 69, 70, 72 und im letzten Jahre 77. Nur das Jahr 1900 kommt dem mit 75 nahe; der Durchschnitt von 1878—87 überschritt die Zahl mit 79. Das Silber ist in gleichem Maße im letzten Jahre verteuert. Um aber einem falschen Schlusse vorzubeugen, heben wir sofort hervor, daß im Jahre 1900, wo das Preisniveau ähnlich gestiegen war, der Silberpreis sich nur ganz unbedeutend erhöhte. Auch die Goldproduktion ist nicht als Ursache der Erscheinung heranzuziehen, denn sie war schon

in den letzten Jahren beständig gestiegen. Sauerbeck beziffert sie für 1902 auf 61 Mill. £, 1903 auf 67,3, 1904 auf 71,3, 1905 auf 77,5 Mill. £ und die Steigerung ist namentlich gegenüber den Jahren vor dem Burenkriege zu gering, um ins Gewicht fallen zu können. Es ist der blühende Geschäftsgang in allen Kulturländern, der gesteigerte Bedarf an Rohmaterialien, welche die Erscheinung hervorgerufen haben.

Etwas näher gehen wir wieder auf die Entwickelung der Getreidepreise ein.

Tabelle IV. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und Weizenmehl in C.-Wts.

	Gesamt-einfuhr	Rußland		Ver. Staaten		Indien	
			Proz.		Proz.		Proz.
1877—81	67 200 000	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7
1882—91	82 300 000	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892—96	98 602 466	14 295 898	14,5	52 613 058	53,4	6 994 839	7,1
1897—01	96 254 233	6 228 327	6,5	60 131 184	62,5	4 330 720	4,5
1900	98 597 450	4 506 620	4,6	57 418 064	58,2	6 239	0,0
1901	101 064 683	2 580 806	2,6	66 855 052	66,2	3 341 500	3,3
1902	107 927 701	6 620 104	6,1	64 961 474	60,2	8 842 182	8,2
1903	116 744 152	17 277 482	14,8	46 730 727	40,0	17 058 698	14,6
1904	118 230 963	23 708 306	20,1	18 513 547	15,7	25 521 047	21,6
1905	109 577 515	24 703 200	22,5	12 270 100	11,2	22 807 400	20,8
1906	107 157 500	15 017 500	14,0	32 300 770	30,2	12 636 200	11,8

	Brit. Amerika		Australien		Argentinien	
		Proz.		Proz.		Proz.
1877—81	3 872 422	5,7	2 446 930	3,6		
1882—91	3 449 866	4,1	1 997 991	2,1		
1892—96	5 262 572	5,3	2 034 455	2,1	5 944 862	6,0
1897—01	7 987 097	8,3	2 458 949	2,6	8 712 792	9,1
1900	7 937 626	8,1	2 919 268	3,0	18 769 000	19,0
1901	8 577 960	8,5	6 127 019	6,1	8 309 706	8,2
1902	12 220 490	11,3	4 217 019	3,9	4 543 236	4,2
1903	14 465 698	12,4	61	0,0	14 232 525	12,2
1904	9 036 643	7,6	11 364 669	9,6	21 841 650	18,5
1905	7 852 000	7,2	12 064 700	9,2	23 236 400	21,2
1906	13 120 200	12,3	8 404 800	7,8	19 325 200	18,0

Nach der deutschen Reichsstatistik sind 1906 alle Getreidearten recht erheblich im Preise gestiegen. Weizen kostete von 1894—98 144, von 1899—1903 165,7, 1904 und 1905 175, 1906 aber 181 M. Der Roggen ist von 120 in derselben Zeit auf 146 1905 und 155 1906 emporgegangen, Hafer gar von 122 auf 164; das ist ein Stand, der im Verhältnis zum Durchschnitt von 1879—89 = 100 nicht weniger als 119 ergibt.

Tabelle VI.

Einfuhr in Deutschland zu 1000 kg.

	1880—84	1885—89	1890—94	1895—99	1900—04	1904	1905	1906	1880—84	1885—89	1890—94	1895—99	1900—04	1904	1905	1906
						Weizen						Prozente				
Rußland	185 727	234 256	289 080	678 810	615 172	886 525	1 007 150	753 816	34,7	52,0	30,5	48,4	32,6	43,9	44,0	37,1
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	55 039	14 321	9 898	3 620	3 156	2 589	26,9	20,0	5,8	1,0	0,5	0,2	0,1	0,1
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	33 743	11 293	6 964	6 795	10 850	5 589	14,9	13,3	3,6	0,8	0,4	0,3	0,5	0,3
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	292 833	381 214	692 399	184 216	65 922	299 041	14,6	4,5	30,9	27,2	36,6	9,1	2,9	14,9
Rumänien	—	—	84 234	139 269	147 366	188 042	336 721	335 359	—	—	8,9	9,9	7,8	9,3	14,7	16,7
Britisch-Ostindien	—	—	17 440	4 001	21 281	96 197	50 030	1 064	—	—	1,9	0,3	1,1	4,8	2,2	0,1
Argentinien	—	—	69 249	154 600	349 616	564 221	716 642	530 353	—	—	7,3	11,0	18,5	22,9	31,3	26,3
Diverse	16 039	30 743	104 609	20 127	47 870	91 513		85 582	2,9	7,1	11,1	1,4	2,5	4,5	4,0	4,2
Summa	534 633	449 922	946 236	1 403 635	1 890 566	2 021 121	2 287 587	2 013 393	100	100	100	100	100	100	100	100,0
						Roggen										
Rußland	409 286	511 484	424 275	662 279	718 927	426 200	477 957	514 407	55,9	69,4	67,4	76,4	89,4	90,2	83,5	79,3
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	16 560	—	635	—	—	—	6,9	1,2	2,6	—	0,1	—	—	—
Frankreich	66 449	13 143	15 357	957	972	—	—	—	9,7	1,8	2,4	0,1	0,1	—	—	—
Belgien	45 629	26 472	} 22 192	2 219	289	—	—	—	6,2	3,6	} 3,5	0,3	0,0	—	—	—
Niederlande	44 198	56 915		2 587	2 917	3 036	2 820		6,0	7,7		0,3	0,4	0,7	0,5	—
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	49 029	106 044	31 381	2 558	7 089	984	1,3	0,6	7,8	12,2	3,9	0,5	1,3	0,2
Rumänien			38 860	69 831	33 338	20 994	54 886	95 569	—	—	7,2	8,1	4,2	4,4	9,6	14,7
Diverse	106 544	115 932	58 593	22 458	15 369	19 647		37 579	14,0	15,7	9,3	2,6	1,9	4,2	5,1	5,8
Summa	732 381	737 250	629 733	866 375	803 848	472 435	572 185	648 539	100	100	100	100	100	100	100	100
						Gerste										
Rußland	42 642	114 602	303 211	574 496	765 841	1 107 214	1 104 227	1 483 894	13,5	23,8	38,0	54,4	65,7	77,4	68,1	81,5
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	313 848	317 155	293 262	208 784	336 481	103 066	52,1	51,2	39,3	30,1	25,2	14,6	20,8	5,7
Rumänien			99 467	68 862	49 402	61 468	84 405	117 972	—	—	12,1	6,5	4,2	4,3	5,2	6,5
Vereinigte Staaten				52 001	17 239	12 760	35 280	65 511	—	—		4,9	1,5	0,9	2,2	3,6
Summa	320 867	479 932	798 604	1 055 615	1 165 049	1 430 421	1 620 647	1 820 222	100	100	100	100	100	100	100	100
						Hafer										
Rußland	161 124	131 516	101 346	280 497	344 457	281 380	819 636	459 929	68,0	72,6	48,7	70,2	82,0	76,8	84,8	71,4
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	28 548	3 853	6 025	1 318	—	2 248	22,9	12,9	13,7	1,0	1,4	0,4	—	0,3
Rumänien			29 275	11 797	34 016	57 262	24 763	57 143	—	—	14,1	3,0	8,1	15,6	2,6	8,9
Vereinigte Staaten				92 055	22 026	1 398	53 653	107 402	—	—	—	23,0	5,2	0,4	5,5	16,6
Summa	265 127	181 192	208 166	399 399	420 166	366 368	966 250	644 498	100	100	100	100	100	100	100	100,0

Tabelle VII.

Weizen

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1897	175,61	184	205	141	141
1898	198,30	210	206	159	149
1899	160,83	170	162	121	122
1900	162,80	147	163	127	124
1901	171,43	149	165	125	123
1902	170,65	161	178	132	126
1903	162,88	140	186	126	131
1904	176,21	175	180	133	150
1905	173,85	168	191	139	158
1906	180,94	152	192	133	134

Roggen

	Deutschland aus 16 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1897	124,53	137	128	95
1898	148,38	153	133	119
1899	144,13	121	113	121
1900	141,34	126	119	117
1901	145,87	134	123	110
1902	146,65	129	125	112
1903	136,13	120	129	112
1904	137,06	130	124	108
1905	146,22	130	128	124
1906	155,04	120	132	124

Gerste

	Deutschland aus 12 Notierungen	Wien	Paris	London
1897	154,75	162	134	122
1898	167,09	166	144	153
1899	156,22	146	142	144
1900	161,74	145	—	140
1901	164,66	148	—	141
1902	158,13	141	—	145
1903	150,68	138	—	128
1904	156,29	148	—	126
1905	161,57	154	—	137
1906	164,08	147	—	137

Während die Weizenpreise in Deutschland 1906 nicht unbedeutend gestiegen sind, gingen sie in Wien (um 16 M.) und New York (um 24 M.) sehr bedeutend, in London weniger (um 6 M.) zurück und blieben in Paris fast auf der gleichen Höhe stehen. Der Roggen stieg hier um 9 M., fiel in Wien um 10 M., blieb in Amsterdam stehen, während er in Paris, wo aber der Umsatz unbedeutend ist, um 4 M. stieg. Die Gerste wurde in Deutschland nur wenig teurer, während sie in Wien um 7 M. gegen das Vorjahr sank, in London den früheren Stand behielt.

Tabelle VIII.

Weizen	1879—83	1884—85	1886—90	1891—95	1896—1900	1901—04	1905	1906
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	158,56	158,25	164,56	172,56
Danzig verzollt					154,14	163,65	165,23	168,62
„ unverzollt	198,85	150,17	139,63	134,46	128,84 [4])	127,41 [2])	131,45 [1])	126,03
London	200,00	153,41	142,73	119,72	134,30	129,05	139,46	132,85
Berlin	205,00	161,55	174,21	166,13	154,41 [3])	165,56	174,78	179,61
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,90	211,85	191,36	195,73	197,38
Wien					181,51	158,58	168,49	151,79
Danzig unverzollt — als Königsberg	2,14	10,75	28,57	28,42	29,72	30,84	— 33,11	— 46,53
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	—	—	25,30	36,24	+ 33,88	+ 42,59
Berlin mehr als London	5,00	8,14	31,48	46,41	20,11	36,51	35,32	46,76
Lindau mehr als London	45,18	49,44	70,33	93,18	77,55	62,31	56,27	64,53

Weizen	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Königsberg	167,25	166,25	168,60	177,45	181,60	175,35	177,00	174,50	170,40	170,05	171,65	170,45
Danzig verz.	165,43	165,40	164,63	170,27	176,83	173,65	176,43	170,73	163,12	164,08	165,02	167,82
Danzig unverzollt	135,65	136,27	126,75	125,00	118,00	129,42	124,38	120,36	115,00	115,68	116,34	118,31
London	142,98	144,32	144,30	145,92	151,25	152,22	152,07	139,07	132,23	135,97	134,94	122,71
Berlin	182,52	178,96	175,46	182,26	184,82	182,57	181,69	174,18	174,90	178,14	178,47	181,31
Lindau	194,50	194,50	195,50	194,75	196,25	196,75	198,50	200,20	198,50	199,75	199,75	199,65
Wien	164,51	163,47	161,25	162,60	155,45	153,93	149,32	141,37	141,27	143,65	141,87	142,63
Danzig unverz. — als Königsberg	—31,60	—29,98	—41,85	—52,45	—63,60	—52,93	—52,62	—54,14	—55,40	—54,37	—55,31	—52,14
Danzig verz. mehr als unverzollt	+29,78	+29,13	+37,88	+45,27	+58,83	+51,23	+52,05	+50,37	+48,12	+48,40	+4,868	+49,51
Berlin mehr als London	39,54	34,64	31,16	36,34	33,57	30,35	29,62	35,11	42,67	42,17	43,53	58,60
Lindau mehr als London	51,52	50,18	51,20	48,83	45,00	44,53	46,43	61,13	66,27	63,78	64,81	76,94

Tabelle IX.

Roggen	1886—90	1891, 94, 95	1896—00	1901—04	1905	1906
Bremen südr. unverzollt	104,52	108,45	107,56	107,75	122,25	131,25
Lübeck russ.	143,35	154,50	140,25	147,01	150,00	—
Mannheim	156,78	159,22	150,16	147,42	158,73	172,47
Danzig verzollt	—	—	129,17	132,38	142,10	150,89
„ unverzollt	—	—	99,39 [4])	98,29 [2])	—	104,52
Amsterdam, Asow	—	—	107,92	110,57	123,71	123,85
Wien	—	—	133,15	128,38	129,96	120,33
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38,82	46,05	32,69	39,26	27,75	—
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	29,78	34,09	—	46,37
Mannheim mehr als Bremen	52,26	50,77	42,60	39,67	36,48	51,22

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen. 4) 3) 2) Durchschnitt aus 4, 3, 2 Jahren.

Roggen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Bremen südr. unv.	137,00	136,50	136,00	126,25	122,75	115,00	114,00	114,50	113,50	115,25	111,50	112,75
Lübeck russ.	157,50	160,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	174,22	174,29	173,46	176,78	178,35	172,92	172,16	166,64	166,16	171,86	172,03	170,75
Danzig verzollt	155,03	152,60	152,75	154,71	149,39	143,26	143,41	147,16	151,13	154,16	153,53	153,55
„ unverzollt[1])	119,85	116,61	110,00	104,12	99,38	92,00	96,42	97,44	101,71	104,46	103,33	103,34
Amsterdam Asow	132,72	137,46	133,25	132,45	124,87	114,50	112,65	113,41	113,75	126,48	122,19	121,48
Wien	126,25	126,01	125,19	124,72	121,38	120,22	117,41	112,41	112,33	119,43	119,35	119,20
Lübeck mehr als Bremen unverz.	20,50	23,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig verzollt mehr als unverz.	35,18	36,99	42,75	50,59	50,01	51,26	46,99	49,72	49,42	49,70	50,20	50,21
Mannheim mehr als Bremen	37,22	37,79	37,46	50,53	55,60	57,92	58,16	52,14	52,66	56,61	60,53	58,00

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen.

XX.

Durchschnittliche Monatslöhne der landwirtschaftlichen Arbeiter in Frankreich Ende 1904.

Von Hans L. Rudloff.

I.

1. Die in nachstehender Tabelle I mitgeteilten mittleren Monatslöhne, welche wir dem „Bulletin de l'Office du Travail" [1]) entnehmen, sind von Kommissionen ermittelt worden, die in Hinsicht auf die Festsetzung der Löhne der Chausseearbeiter unter folgenden näheren Umständen eingesetzt worden sind:

„Eine besondere Kommission", so lesen wir in der eben angegebenen Quelle, „war von den Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten zu dem Zwecke der Veranstaltung einer Erhebung über die Lage der Arbeiter der nationalen Straßen eingesetzt worden. Dieselbe hatte im Laufe ihrer Arbeiten bezüglich der Festsetzung der Löhne dieser Arbeiter die Unmöglichkeit erkannt, angesichts der Verschiedenheit der Existenzbedingungen von einem Departement zum anderen und oft von einer Gegend zur anderen in demselben Departement, die nämlichen Grundlagen anzunehmen. Die Kommission meinte, es sei am Platze, sich in dieser Beziehung an die Grundsätze zu halten, die sich in dem ministeriellen Zirkulare vom 12. September 1899 aufgestellt finden, und zufolge deren die Löhne der Chausseearbeiter die Höhe der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter der betreffenden Gegend erreichen sollen. Da überdies bei den Vertretern der Verwaltung Ungewißheit bestand über den wirklichen Satz der auf die Chausseearbeiter Anwendung findenden Durchschnittslöhne, hielt es der Minister für angezeigt, den Satz dieser Löhne unter Bedingungen feststellen zu lassen, die möglichst viele Genauigkeitsgarantien böten.

Ein ministerielles Zirkular an die Präfekten vom 20. Mai 1904 hat das Verfahren vorgeschrieben, das zu dem Zwecke der Festsetzung der Normallöhne der Chausseearbeiter zu beobachten ist: der Präfekt setzt in der Regel im Departementshauptort eine besondere Kommission ein. Wenn das Departement in Bezug auf die Lohnsätze in mehrere Bezirke zerfällt und es einer einzigen Kommission Schwierigkeiten bereitet, die in diesem Bezirke üblichen Lohnsätze zu ermitteln, so ist für jeden dieser Bezirke im entsprechenden Arrondissementshauptort oder in einem anderen zweckmäßig gewählten Ort eine besondere Kommission einzusetzen.

In Bezug auf die Zusammensetzung dieser Kommissionen ist dem Präfekten volle Freiheit gelassen; da es jedoch erwünscht ist, für das gesamte Staatsgebiet zu einer gewissen Einheit zu gelangen, gibt der Minister in dem vorerwähnten Zirkular als Beispiel die folgende Zusammensetzung an: 2 Mitglieder der gewählten Körperschaften (Generalrat, Arrondissementsrat, Maire etc.), 2 Vertreter der Landwirtschaft, 2 Beamte der Wege- und Brückenbauverwaltung (1 Ingenieur und 1 Aufseher) und 2 Chausseearbeiter. Der Vorsitz fällt dem Präfekten oder seinem Dele-

1) Januarheft 1906, S. 45.

gierten zu, der ein Verwaltungsbeamter oder ein Mitglied einer gewählten Körperschaft ist[1]).

Die Mitglieder dieser Kommissionen haben die Aufgabe, die Löhne zu ermitteln, welche die landwirtschaftlichen Arbeiter erhalten, die mit ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden wie die Chausseearbeiter.

Das Zirkular vom 20. Mai 1904 hatte den Präfekten vorgeschrieben, die Kommissionen möglichst bald einzusetzen, damit etwaige Lohnänderungen schon am 1. Januar 1905 in Kraft treten können. In Zukunft sollen sie nur in größeren Zeitabständen zusammentreten, sobald die Aenderung der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter die Revision derjenigen der Chausseearbeiter notwendig zu machen scheint. Der Abstand von 7 Jahren ist dem Minister annehmbar erschienen; er kann natürlich, wenn irgend ein Motiv es verlangt, vergrößert oder verringert werden."

Die folgende Tabelle I bietet die Resultate der Arbeiten der ersten Kommissionen, die gemäß dem Zirkulare vom 20. Mai 1904 vereinigt worden sind. Die durchschnittlichen Monatslöhne sind bestimmt worden, indem man den Tagelohn mit 25, der Durchschnittszahl der Arbeitstage im Monat, multipliziert hat.

2. Nach der nachstehenden Tabelle stellte sich der Mindestlohn auf 50 frcs. (= 600 frcs. pro Jahr), der Höchstlohn auf 97 frcs. (= 1164 frcs. pro Jahr). Ersterer ist für das Departement Landes festgestellt worden. Diese Feststellung kann den nicht überraschen, der mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen Frankreichs einigermaßen vertraut ist: gehört doch das Departement Landes zu den landwirtschaftlich ärmsten Teilen Frankreichs; sein Boden eignet sich wenig für reiche Kulturen und ist auf weite Strecken mit Fichtenbeständen bedeckt. Für die Hoch- und die Niederalpen würde sich vielleicht ein dem Durchschnittslohne des vorgenannten Departements gleicher oder sogar noch niedrigerer mittlerer Lohn ergeben haben, weil es in jenen Departements „wegen der klimatischen Verhältnisse während des Winters und des Herbstes zahlreiche arbeitslose Tage gibt"; aber eben deshalb haben die Kommissionen der beiden Alpendepartements davon Abstand genommen, monatliche Durchschnittszahlen zu fixieren und sich einfach darauf beschränkt, einen Tagelohn von 3 frcs. anzugeben.

Der Höchstlohn von 97 frcs. ist für das Departement Seine-et-Oise ermittelt worden, und zwar, genauer gesagt, nur für einen kleinen Teil desselben, die nähere Umgebung von Paris, während der entferntere und größere Teil nur 87,50 frcs., also fast 10 frcs. weniger, aufweist. Es war vorauszusehen, daß man in den Landgemeinden, welche die Hauptstadt umgeben, die höchsten Löhne feststellen würde: der Einfluß der nahen Riesenstadt auf die Kosten des Lebensunterhaltes und damit auf die Lohnsätze macht sich eben hier stark fühlbar.

Zwischen den beiden Extremen von 50 und 97 frcs. bewegen sich mit zahlreichen Zwischenstufen die Löhne in den übrigen Departements

1) Wir sind geneigt, in Anbetracht dieser Zusammensetzung der Erhebungskommissionen (und des oben angegebenen speziellen Erhebungszweckes) anzunehmen, daß die Feststellungen dieser Kommissionen etwas reichlich ausgefallen sind. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder hat zweifellos die Tendenz gehabt, Durchschnittslöhne festzustellen, die die tatsächlich gezahlten Löhne etwas überschreiten, und man wird gut tun, bei der Beurteilung nachstehender Zahlenangaben dieses Element nicht zu übersehen.

Tabelle I. Durchschnittslöhne, nach Departements, der landwirtschaftlichen Arbeiter in Frankreich Ende 1904.

Departements	Monats-lohn frcs.	Bemerkungen	Departements	Monats-lohn frcs.	Bemerkungen	Departements	Monats-lohn frcs.	Bemerkungen
Ain	75,—		Finistère	55,—		Nord	88,—	
Aisne	69,—		Gard	69,—		Oise	72,—	
Allier	83,—		Garonne (Hautes-)	56,—		Orne	75,—	
Alpes (Basses-)	—,—	3 frcs. per Ar-	Gers	59,—		Pas-de-Calais	68,—	
Alpes (Hautes-)	—,—	beitstag[1])	Gironde	69,—		Puy-de-Dôme	70,—	
Alpes-Maritimes	—,—	Frage nicht gelöst	Hérault	72,—		Pyrénées (Hautes-)	59,—	
Ardèche	62,50		Ille-et-Vilaine	57,—		Pyrénées (Basses-)	54,—	
Ardennes	90,—		Indre	69,—		Pyrénées-Orient.	75,—	
Ariège	56,—		Indre-et-Loire	75,—		Rhône	88,—	
Aube	88,—		Isère	60,—		Saône (Haute-)	74,—	
Aude	67,—	Arrond. Narbonne	Jura	72,—		Saône-et-Loire	67,—	
	60,—	„ Carcassonne	Landes	50,—		Sarthe	69,—	
	56,—	„ Castelnaudary	Loir-et-Cher	75,—		Savoie	68,—	
Aveyron	54,—		Loire	75,—	St. Etienne und	Savoie (Haute-)	72,—	
Belfort (Terr.)	74,—				Roanne	Seine	—,—	
Bouches-du-Rhône	80,—			67,—	Montbrison	Seine-Inf.	65,—	
Calvados	69,—		Loire (Haute-)	62,50		Seine-et-Marne	85,—	
Cantal	60,—		Loire-Inf.	62,50		Seine-et-Oise	97,—	Bannmeile von
Charente	56,—		Loiret	75,—				Paris
Charente-Inf.	62,50		Lot	62,50			87,50	Ländl. Zone
Cher	68,—		Lot-et-Garonne	65,—		Sèvres (Deux-)	70,—	
Corrèze	58,—		Lozère	52,—		Sommes	62,50	
Corse	60,—		Maine-et-Loire	62,50		Tarn	67,—	
Côte d'Or	72,—		Manche	57,—		Tarn-et-Garonne	57,—	
Côtes-du-Nord	55,—		Marne	72,—		Var	75,—	
Creuse	62,50		Marne (Haute-)	65,—		Vaucluse	75,—	
Dordogne	53,—		Mayenne	66,—		Vendée	60,—	
Doubs	62,50		Meurthe-et-Moselle	80,—		Vienne	69,—	
Drôme	62,50		Meuse	70,—		Vienne (Haute-)	60,75	
Eure	75,—		Morbihan	56,—		Vosges	75,—	
Eure-et-Loir	69,—		Nièvre	70,—		Yonne	75,—	

1) Zahlreiche arbeitslose Tage während des Winters und des Herbstes wegen der klimatischen Verhältnisse.

oder Departementsteilen. Um einen raschen Ueberblick über diese Stufen zu ermöglichen, haben wir sämtliche Departements unter dem Gesichtspunkte der für sie festgestellten Lohnsätze in vier große Gruppen eingeteilt: in der vierten Gruppe sind die Departements vereinigt, in denen die Monatslöhne von 50 bis 60 frcs. einschließlich variieren; die dritte Gruppe umfaßt die Departements mit Monatslöhnen von mehr als 60 bis 70 frcs. einschließlich, die zweite Gruppe diejenigen mit Löhnen von mehr als 70 bis 80 frcs. einschließlich und die erste Gruppe endlich diejenigen mit Löhnen über 80 frcs.

Vierte Gruppe: Landes 50 frcs., Lozère 52, Dordogne 53, Aveyron 54, Pyrénées (Basses-) 54, Côtes-du-Nord 55, Finistère 55, Garonne (Haute-) 56, Ariège 56, Aude (Castelnaudary) 56, Charente 56, Morbihan 56, Tarn-et-Garonne 57, Ille-et-Vilaine 57, Corrèze, Pyrénées (Hautes-) 59, Gers 59, Aude (Carcassonne) 60, Vendée 60, Corse 60, Cantal 60 frcs. [Alpes (Hautes-), Alpes (Basses-), Alpes-Maritimes].

Dritte Gruppe: Vienne (Haute-) 60,75 frcs., Somme 62,50, Maine-et-Loire 62,50, Charente-Inférieure 62,50, Lot 62,50, Loire-Inférieure 62,50, Loire (Haute-) 62,50, Drôme 62,50, Doubs 62,50, Creuse 62,50, Ardèche 62,50, Lot-et-Garonne 65, Seine-Inférieure 65, Marne (Haute-) 65, Mayenne 66, Tarn 67, Saône-et-Loire 67, Loire (Montbrison) 67, Aude (Narbonne) 67, Savoie 68, Pas-de-Calais 68, Cher 69, Gard 69, Eure-et-Loir 69, Calvados 69, Aisne 69, Sèvres (Deux-) 70, Puy-de-Dôme 70, Meuse 70, Nièvre 70.

Zweite Gruppe: Savoie (Haute-) 72, Oise 72, Marne 72, Jura 72, Hérault 72, Côte d'Or 72, Saône (Haute-) 74, Belfort (Territ.) 74, Yonne 75, Vosges 75, Vaucluse 75, Var 75, Pyrénées-Orientales 75, Orne 75, Indre-et-Loire 75, Loiret 75, Loire (S. Etienne und Roanne) 75, Loir-et-Cher 75, Eure 75, Ain 75, Meurthe-et-Moselle 80, Bouches-du-Rhône 80 frcs.

Erste Gruppe: Allier 83, Seine-et-Marne 85, Seine-et-Oise (ländliche Zone) 87,50, Aube 88, Nord 88, Rhône 88, Ardennes 90, Seine-et-Oise (Pariser Bannmeile) 97 frcs.

Wie man aus dieser Gruppierung ersieht, umfaßt die vierte Gruppe mit 21 (24) Departements oder Departementsteilen die bretonischen Departements, die meisten gebirgigen Departements Mittel- und Südfrankreichs, kurz alle diejenigen, die (mit gewissen Ausnahmen) als die ärmsten Frankreichs gelten. Die dritte Gruppe, die umfangreichste von allen, zählt 34 Departements oder Departementsteile, die zweite noch 22 Departements oder Departementsteile und die erste endlich nur 8 Departements oder Departementsteile.

Alles in allem bestehen zwischen den Löhnen der landwirtschaftlichen Arbeiter, je nach den Departements, ziemlich große Unterschiede — vom einfachen zum fast doppelten. Sie mögen sich erklären durch die größere oder geringere Billigkeit des Lebens in den verschiedenen Regionen, durch starke Verschiedenheiten in dem Angebote landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, endlich auch durch größeres oder geringeres Bedürfnis nach solchen Arbeitskräften. So ist es, um nur ein Beispiel

anzuführen, evident, daß der erste und der zweite Grund sehr gut erklären können, warum wir alle Departements der Bretagne in der vierten Gruppe (mit den niedrigsten Löhnen) finden: daselbst ist in der Tat das Leben sehr billig, und da zudem die bretonischen Bauern- und Arbeiterfamilien gewöhnlich kinderreich sind, haben die Landwirte nicht über Mangel an Arbeitskräften zu klagen [1]).

Das sind die Tatsachen und die Reflexionen, die sich bei einem oberflächlichen Blicke auf die Tabelle I aufdrängen. Man kann indessen in der Kommentierung dieser Tabelle noch weiter gehen, indem man die Untersuchung auf folgende Fragen ausdehnt:

1) Wie stellen sich die Löhne in den stark landwirtschaftlichen und in den industriellen Departements?

2) Wie stellen sich die Löhne in den Departements mit überwiegend landwirtschaftlichem Großbetriebe und in denen mit vorwiegendem Mittelbetriebe?

3) Wie gestalten sich die Löhne gegen Ende 1904 im Vergleiche zu den entsprechenden Ergebnissen früherer Erhebungen, vornehmlich im Vergleiche zu den Lohnermittelungen der beiden großen landwirtschaftlichen Erhebungen von 1882 und 1892?

4) Wie gestalten sich die Löhne in den letzten Jahrzehnten im Vergleiche zu der Entwickelung der Pacht in demselben Zeitraume?

Es soll im folgenden Abschnitte versucht werden, diese vier Fragen möglichst genau zu beantworten, soweit das vorliegende einschlägige statistische Material dies gestattet.

II.

1. Was zunächst die Löhne in den ausgeprägt landwirtschaftlichen Departements betrifft, so ist der Tabelle IIa zu entnehmen, daß von den 37 angeführten Departements oder Departementsteilen — die Hoch- und Niederalpen sind nicht eingerechnet — 20 Departements auf die vierte Lohnklasse (mit den niedrigsten Löhnen) entfallen, 13 auf die dritte und nur 4 (Ain, Hochsavoyen, Loir-et-Cher und Yonne) auf die zweite. Man kann also sagen, daß die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter in den stark landwirtschaftlichen Departements meist niedrige sind.

Ganz anders liegen die Lohnverhältnisse in den industriellen Departements. Ein Blick auf die Tabelle IIb zeigt in dieser Beziehung, daß von 17 Departements oder Departementsteilen (nebst einem Territorium) 6 Departements oder Departementsteile auf die erste Lohnklasse (mit den höchsten Löhnen) entfallen, 6 Departements oder Departe-

---

1) Man darf übrigens nicht einen Augenblick glauben, daß die Lage der französischen landwirtschaftlichen Arbeiter oder gar die der Arbeiterfamilien einzig nach der Höhe der im Laufe des Jahres gezahlten Löhne beurteilt werden könnte. In den meisten Fällen gesellen sich zu diesen Löhnen gewisse Einkünfte in natura und vor allem das Einkommen, das aus der Bewirtschaftung eines dem Arbeiter gehörenden Grundstückes fließt.

Tabelle IIa. Landwirtschaftliche Departements, über 60 Proz. der in der Landwirtschaft beschäftigten Bewohner männlichen Geschlechts zählend[1]).

Departements	Proz. der in der Landwirtschaft beschäftigten Bewohner männlichen Geschlechts	Monatslohn der landwirtschaftlichen Arbeiter frcs.
Lot	74,90	62,50
Alpes (Basses-)	71,58	3 frcs. pro Arbeitstag
Gers	71,38	59,—
Corrèze	71,22	58,—
Ariège	70,92	56,—
Dordogne	70,60	53,—
Lozère	70,48	52,—
Alpes (Hautes-)	70,26	3 frcs. pro Arbeitstag
Savoie	70,19	68,—
Landes	70,08	50,—
Loire (Haute-)	69,65	62,50
Côtes-du-Nord	69,53	55,—
Loir-et-Cher	69,49	75,—
Savoie (Haute-)	69,06	72,—
Ardèche	68,84	62,50
Cantal	68,63	60,—
Vendée	68,27	60,—
Puy-de-Dôme	66,42	70,—
Sèvres (Deux-)	65,90	70,—
Lot-et-Garonne	65,33	65,—
Corse	65,32	60,—
Creuse	65,22	62,50
Ain	65,18	75,—
Aveyron	64,82	54,—
Tarn-et-Garonne	64,20	57,—
Indre	63,74	69,—
Charente	63,68	56,—
Aude	63,50	67,— 60,— 54,—
Morbihan	63,02	56,—
Drôme	62,86	62,50
Mayenne	62,28	66,—
Vienne	62,21	69,—
Pyrénées (Hautes-)	62,14	59,—
Yonne	60,95	75,—
Ille-et-Vilaine	60,90	57,—
Finistère	60,31	55,—
Pyrénées (Basses-)	60,06	54,—

mentsteile und 1 Territorium auf die zweite und nur 5 Departements oder Departementsteile (Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Somme, Aisne, und das Arrondissement Montbrison) auf die dritte. Daraus kann man den Schluß ziehen, daß die Löhne in den Departements mit vorwiegend industrieller Bevölkerung — vom Nordosten Frankreichs abgesehen — relativ hoch stehen.

1) Résultats statistiques du recensement (von 1896) des industries et professions. Bd. 4, S. XX, (1901). Der 4. (allgemeine) Band über die Ergebnisse der Volkszählung von 1901 ist noch nicht erschienen.

Tabelle IIb. Industrielle Departements, über 40 Proz. der in der Industrie beschäftigten Bewohner zählend[1]).

Departements	Proz. der in der Industrie beschäftigten Bewohner	Monatslohn der landwirtschaftlichen Arbeiter
Nord	63,45	88,—
Belfort (Terr.)	58,77	74,—
Rhône	54,78	88,—
Loire	54,73	75,— u. 67,—
Seine	53,54	
Ardennes	52,42	90,—
Vosges	51,05	75,—
Bouches-du-Rhône	51,—	80,—
Meurthe-et-Moselle	50,19	80,—
Seine-Inférieure	49,85	65,—
Somme	46,96	62,50
Pas-de-Calais	46,55	68,—
Oise	46,15	72,—
Aisne	44,79	69,—
Aube	42,93	88,—
Seine-et-Oise	41,20	97,— u. 87,50
Marne	40,63	72,—

2. Wenden wir uns jetzt den Löhnen in den Departements mit stark auftretendem landwirtschaftlichen Großbetriebe zu, so finden wir nach Tabelle IIIa, daß von den angeführten 8 Departements mit der Höchstzahl landwirtschaftlicher Großbetriebe 3 Departements auf die vierte (niedrigste) Lohnklasse kommen, 3 weitere auf die dritte, 1 auf die zweite und 1 (Allier) sogar auf die erste. Daraus ist zu folgern, daß die Löhne in den Departements mit vorherrschendem oder doch stark auftretendem Großbetriebe (und Großgrundbesitz) keineswegs immer niedrige sind.

Tab. IIIa. Departements, mehr als 3000 landwirtschaftliche Großbetriebe (von 40 ha und darüber) zählend[2]).

Departements	Zahl der landwirtschaftlichen Großbetriebe	Monatslohn der landwirtschaftlichen Arbeiter frcs.
Aveyron	3483	54,—
Indre	3330	69,—
Cher	3302	68,—
Alpes (Basses-)	3238	3 frcs. pro Arbeitstag
Landes	3128	50,—
Côte d'Or	3080	72,—
Vienne	3010	69,—
Allier	3009	83,—

1) Résultats statistiques du recensement (von 1896) des industries et professions, Bd. 4, S. XX (1901).

2) Statistique agricole de la France (1897). Tableaux, S. 222 u. f.

In den Departements mit vorwiegend mittlerem (bäuerlichem) Betriebe hingegen sind nach Tabelle IIIb meist niedrige Löhne zu

Tab. IIIb. Departements, mehr als 10 000 bäuerliche (Mittel-)Betriebe (von 10—40 ha) zählend).

Departements	Zahl der landwirtschaftlichen Mittelbetriebe	Monatslohn der landwirtschaftlichen Arbeiter frcs.
Dordogne	18 644	53,—
Finistère	16 988	55,—
Côtes-du-Nord	14 998	55,—
Gironde	14 209	69,—
Morbihan	14 113	56,—
Gers	13 492	59,—
Pyrénées-Basses	13 056	54,—
Loire-Inférieure	12 503	62,50
Ille-et-Vilaine	12 338	57,—
Maine-et-Loire	12 291	62,50
Mayenne	11 913	66,—
Aveyron	11 886	54,—
Charente	11 687	56,—
Creuse	11 436	62,50
Puy-de-Dôme	11 318	70,—
Sarthe	11 152	69,—
Somme	10 652	62,50
Orne	10 611	75,—
Drôme	10 566	62,50
Loire (Haute-)	10 283	62,50
Lot-et-Garonne	10 267	65,—
Landes	10 076	50,—
Saône-et-Loire	10 030	67,—

konstatieren; denn von den aufgeführten 23 Departements mit mehr als 10 000 Mittelbetrieben gehören 10 zur vierten (niedrigsten), 12 zur dritten und nur 1 Departement (Orne) zur zweiten Lohngruppe.

3. Wir kommen jetzt zur Vergleichung der Löhne Ende 1904 mit den entsprechenden Ergebnissen früherer Erhebungen. Nach Untersuchungen des Herrn v. Foville soll der mittlere Tagelohn eines landwirtschaftlichen Arbeiters in Frankreich[1]) betragen haben:

1780	= 0,50 frcs.	1852	= 1,42 frcs.
1788	= 0,60 „	1862	= 1,85 „
1813	= 1,05 „	1872	= 2,00 „
1840	= 1,30 „		

Hiernach wäre der Durchschnittslohn im Jahre 1872 gerade viermal größer gewesen als im Jahre 1780. Seine weitere Entwickelung, die für jedes Departement aus der Tabelle IV ersehen werden kann, zeigt folgenden Verlauf:

1) L'Economist français vom 8. Januar 1876, S. 37. Was den für 1862 angegebenen Lohnsatz (1,85 frcs.) betrifft, so kann er sich nur auf den Winter, nicht auf das ganze Jahr beziehen. (Vergl. damit die Statistique agricole de la France, 1887, Tableaux, S. 185.)

Tab. IV. Durchschnittliche Tagelöhne der landwirtschaftlichen Arbeiter in Frankreich in den Jahren 1882 und 1892[1]).

Departements	Tagelohn 1882 Sommer frcs.	Tagelohn 1882 Winter frcs.	Tagelohn 1892 Sommer frcs.	Tagelohn 1892 Winter frcs.	Departements	Tagelohn 1882 Sommer frcs.	Tagelohn 1882 Winter frcs.	Tagelohn 1892 Sommer frcs.	Tagelohn 1892 Winter frcs.	Departements	Tagelohn 1882 Sommer frcs.	Tagelohn 1882 Winter frcs.	Tagelohn 1892 Sommer frcs.	Tagelohn 1892 Winter frcs.
Ain	3,25	2,22	3,19	2,18	Gard	3,00	2,10	3,05	2,23	Orne	3,14	2,40	2,84	2,19
Aisne	3,39	2,50	2,97	2,28	Garonne (Haute-)	2,57	1,78	2,58	1,64	Pas-de-Calais	2,64	2,01	2,35	1,72
Allier	3,24	2,05	2,98	1,93	Gers	3,20	1,95	2,97	1,81	Puy-de-Dôme	3,10	2,11	3,11	2,10
Alpes (Basses-)	2,80	2,08	2,78	2,07	Gironde	3,18	2,25	2,75	2,25	Pyrénées (Basses-)	2,27	1,95	2,11	1,71
Alpes (Hautes-)	2,94	1,92	2,88	2,07	Hérault	3,12	2,30	3,07	2,41	Pyrénées (Hautes-)	2,48	1,96	2,50	1,83
Alpes-Maritimes	2,42	2,22	2,51	2,15	Ille-et-Vilaine	2,11	1,55	2,12	1,61	Pyrénées-Orient.	2,90	2,63	2,61	2,25
Ardèche	2,36	1,84	2,47	1,95	Indre	3,50	2,07	3,18	1,73	Rhône	3,46	2,66	3,43	2,59
Ardennes	3,74	2,80	3,57	2,54	Indre-et-Loire	3,84	2,58	3,33	2,25	Saône (Haute-)	2,79	2,13	3,22	2,12
Ariège	2,30	1,70	2,33	1,76	Isère	2,93	2,09	3,01	2,18	Saône-et-Loire	3,22	2,12	3,04	2,06
Aube	4,30	2,92	4,07	2,72	Jura	3,79	2,50	3,64	2,33	Sarthe	3,01	2,02	2,91	1,99
Aude	3,30	2,58	2,51	1,96	Landes	1,74	1,52	1,70	1,54	Savoie	2,70	1,72	2,60	1,89
Aveyron	3,39	2,75	2,98	2,18	Loir-et-Cher	3,44	2,20	3,21	2,04	Savoie (Haute-)	3,12	2,11	2,99	2,02
Belfort (Territorium)	3,52	2,45	3,87	2,33	Loire	3,18	2,30	3,03	2,06	Seine	4,95	4,03	4,79	3,74
Bouches-du-Rhône	3,16	2,30	3,21	2,63	Loire (Haute-)	3,54	2,27	2,87	1,93	Seine-Inférieure	3,61	2,47	2,95	2,23
Calvados	4,00	2,60	3,22	2,36	Loire-Inférieure	2,62	1,97	2,40	1,86	Seine-et-Marne	4,00	2,93	3,87	2,88
Cantal	3,63	2,41	3,34	2,32	Loiret	3,98	2,61	3,76	2,46	Seine-et-Oise	4,09	3,01	4,00	2,94
Charente	2,93	2,60	2,70	1,97	Lot	2,60	2,13	2,30	1,79	Sèvres (Deux-)	3,75	2,32	3,44	2,07
Charente-Inférieure	3,00	2,35	2,96	2,24	Lot-et-Garonne	3,42	2,37	3,06	2,15	Sommes	2,79	2,02	2,65	1,33
Cher	3,37	1,95	3,12	1,73	Lozère	3,29	2,22	2,94	1,98	Tarn	2,52	1,80	2,34	1,67
Corrèze	3,09	1,81	2,63	1,68	Maine-et-Loire	3,23	2,28	3,12	2,06	Tarn-et-Garonne	2,90	1,83	2,86	1,73
Corse	2,25	1,81	2,29	1,92	Manche	2,80	2,18	2,63	2,04	Var	2,68	2,15	2,80	2,45
Côte d'Or	3,99	2,65	3,70	2,36	Marne	4,15	2,85	4,03	2,74	Vaucluse	2,69	1,86	2,84	2,24
Côtes-du-Nord	1,72	1,35	1,71	1,34	Marne (Haute-)	4,00	2,64	3,67	2,35	Vendée	2,77	1,90	2,66	1,85
Creuse	3,73	2,12	3,11	1,94	Mayenne	2,95	1,90	2,66	1,69	Vienne	3,92	2,43	3,27	2,13
Dordogne	2,63	1,90	2,34	1,77	Meurthe-et-Moselle	2,93	2,31	2,91	2,27	Vienne (Haute-)	2,40	1,91	2,46	1,68
Doubs	3,50	2,32	3,45	2,12	Meuse	3,37	2,45	3,26	2,36	Vosges	2,93	2,05	2,97	2,03
Drôme	2,54	1,92	2,55	1,91	Morbihan	1,82	1,32	1,68	1,26	Yanne	4,00	2,80	3,79	2,60
Eure	3,80	2,64	3,49	2,52	Nièvre	3,28	2,01	3,05	1,94					
Eure-et-Loir	3,10	2,35	3,24	2,25	Nord	2,48	2,10	2,19	2,00	Frankreich	3,11	2,22	2,94	2,04
Finistère	1,80	1,35	1,70	1,35	Oise	3,37	2,66	3,62	2,47					

1) Statistique agricole de la France, 1887, Tableaux, S. 183, 185 und 1897, Tableaux, S. 243, 245.

Der mittlere Tagelohn betrug

im Winter 1882 = 2,22 frcs.
„ „ 1892 = 2,04 „
im Sommer 1882 = 3,14 „
„ „ 1892 = 2,94 „

also der durchschnittliche Tagelohn im ganzen Jahr (unter Einschaltung des Jahres 1862)

1862 = 2,31 frcs.
1882 = 2,66 „
1892 = 2,49 „

Rechnen wir diese drei Tagelöhne in Monatslöhne um, indem wir sie, in Uebereinstimmung mit dem für die Feststellung der Monatslöhne von 1904 angewandten Verfahren, mit 25 multiplizieren, so erhalten wir

für 1862 = 57,75 frcs.
„ 1882 = 66,50 „
„ 1892 = 62,25 „

und da der durchschnittliche Lohn des landwirtschaftlichen Arbeiters in Frankreich nach Tabelle I Ende 1904 = 67,78 frcs. betrug, so kann man sagen, daß die gegenwärtigen Löhne gegenüber 1882 kaum gestiegen, aber auch nicht merklich gefallen, gegenüber 1892 vielleicht etwas gestiegen sind[1]).

4. Wie verhält es sich nun angesichts dieser Entwickelung der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter mit der Gestaltung des Besitzeinkommens der ländlichen Grundbesitzer, anders ausgedrückt, mit der Gestaltung der Pacht in dem nämlichen Zeitraume? Wenn wir in dieser Beziehung die Resultate der Erhebungen von 1882 und 1892 zusammenstellen, erhalten wir die folgenden Zahlen[2]):

Art der Kulturen	Pacht pro ha 1882					Pacht pro ha 1892				
	1. Klasse frcs.	2. Klasse frcs.	3. Klasse frcs.	4. Klasse frcs.	5. Klasse frcs.	1. Klasse frcs.	2. Klasse frcs.	3. Klasse frcs.	4. Klasse frcs.	5. Klasse frcs.
Ackerland	104	80	62	46	33	92	72	54	41	28
Wiesenland	151	120	91	68	50	136	107	82	63	45
Weinland	158	120	100	74	54	153	117	94	71	53

Der Rückgang der Pacht ist für die betrachtete Periode allen Kulturen und allen Klassen gemeinsam, mit dieser Besonderheit, daß der Abstand zwischen der ersten und fünften Klasse jeder der Kulturen im Jahre 1892 weniger groß ist als im Jahre 1882, wie man aus folgendem sehen kann:

1) Wenn wir uns nicht schärfer im Sinne einer Lohnsteigerung äußern, so tragen wir damit der Annahme Rechnung, daß die für 1904 ermittelten Durchschnittslöhne etwas zu hoch sein dürften.

2) Statistique agricole de la France. Résultats généraux de l'enquête de 1892, S. 416 (1897).

Abstand zwischen den äußersten Pachtsätzen.

	1882	1892
Ackerland	71 frcs.	64 frcs.
Wiesenland	101 „	91 „
Weinland	104 „	100 „

Aber man kann die wirkliche Bedeutung dieses Rückganges nur in der Form von prozentualen Differenzen messen.

Klassen	Ackerland Proz.	Wiesenland Proz.	Weinland Proz.
1. Klasse	—11,53	— 9,27	—3,16
2. Klasse	—10,00	—10,83	—2,50
3. Klasse	—12,90	— 9,89	—6,00
4. Klasse	—10,87	— 7,35	—4,05
5. Klasse	—15,15	—10,00	—1,85

Man ersieht aus diesen Zahlen, daß die Pacht des Ackerlandes im Mittel um 12,09 Proz. pro ha zurückgegangen ist, während diejenige des Weinlandes nur 3,50 Proz. verloren hat und diejenige des Wiesenlandes mit einem Rückgang um 9,47 Proz. die Mitte hält. In einer allgemeinen Weise und unter Berücksichtigung der Flächenausdehnung des Ackerlandes, der Wiesen und des Weinlandes kann man sagen, daß von 1882 bis 1892 ein durchschnittlicher Rückgang der Pacht um 11,15 Proz. eingetreten ist.

Es wäre nun für den regelrechten Fortgang dieser Untersuchung erwünscht, daß wir die weitere Gestaltung der Pacht etwa bis 1902 oder 1904 auf Grund eines statistischen Materials verfolgen könnten, das sich auf das gesamte französische Staatsgebiet erstreckte. Da nun aber seit 1892 eine große landwirtschaftliche Erhebung nicht mehr stattgefunden hat, steht uns ein solches Material nicht zur Verfügung. Wohl aber liegen für einzelne Teile Frankreichs wertvolle Angaben vor, die mehr oder weniger als typisch für das gesamte landwirtschaftliche Frankreich gelten können. Wir wählen diejenigen, welche sich auf die Bourgogne beziehen.

Es handelt sich hier um den ausgedehnten Grundbesitz der Spitäler der Stadt Dijon (Côte d'Or). Die Sorgfalt, mit welcher die Spitalverwaltung Dijons Buch geführt hat, verleiht ihren Angaben einen wirklich wissenschaftlichen Wert. Es handelt sich übrigens nicht um isolierte und besonders ausgesuchte Fälle, deren dokumentarischen Wert man bestreiten könnte: die Spitäler von Dijon besitzen 63 Landgüter oder Grundstücke in den beiden Departements Côte d'Or und Saône-et-Loire. „Die Größe der Betriebe," schreibt D. Zolla, dessen Revue agricole in den Débats wir die folgenden Zahlen entnehmen[1]), „ist sehr verschieden, ebenso Natur und Kulturwert des Bodens. Alles in allem geben die nachstehenden Mittel wohl ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit und bezeichnen möglichst genau die Schwankungen der Pacht des Grundbesitzes in der Bourgogne."

1) Journal des Débats vom 3. Juli 1906.

Wir geben zunächst per Jahrfünft die von 1871—1905 erzielten jährlichen mittleren Pachtsummen:

1871—1876 = 163 000 frcs.	1891—1896 = 143 000 frcs.
1876—1881 = 170 000 „	1896—1901 = 130 000 „
1881—1886 = 174 000 „	1901—1906 = 119 000 „
1886—1891 = 161 000 „	

Setzt man die erstgenannte dieser Zahlen (163 000) gleich 100, so ergeben sich folgende Verhältniszahlen:

1871—1876 = 100	1891—1896 = 87
1876—1881 = 104	1896—1901 = 79
1881—1886 = 106	1901—1906 = 73
1886—1891 = 98	

„Wie man sieht," so kommentiert Zolla diese Zahlen, „wird der Rückgang der Pacht von Pachtperiode zu Pachtperiode sichtbarer. Gegenwärtig erhebt sich die Reduktion des Pachtwertes der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke auf 27 Proz. im Durchschnitt [1]). Das ist ein erstes Resultat — regelrecht festgelegt — aber ein erstes Resultat, das sich nur auf die Landgüter der Spitäler von Dijon erstreckt. Diese Spitäler besitzen außerdem Waldungen, deren regelmäßige Schläge jährlich 20 000 frcs. abwerfen. Der Rückgang der Brennholzpreise hat gleichfalls einen starken Einfluß auf die Einnahmen ausgeübt. Berechnet man per Jahrfünft die Mittel, so findet man folgende Verhältniszahlen:

1871—1876 = 100	1891—1896 = 85
1876—1881 = 85	1896—1901 = 65
1881—1886 = 95	1901—1906 = 75
1886—1891 = 95	

Der Rückgang des Ertrags springt in die Augen. Von 1891 an macht sich diese Depression schärfer geltend und variiert von 25—35 Proz.

1) Ungefähr die nämlichen Rückgänge sind auch für die Auvergne festgestellt worden. In Riom (Puy-de-Dôme) erzielten die Landgüter der Spitäler die folgenden jährlichen Durchschnittspachten:

1876—1880 = 13 200 frcs.	1891—1895 = 11 600 frcs.
1881—1885 = 13 400 „	1896—1900 = 11 100 „
1886—1890 = 12 700 „	1901—1905 = 9 200 „

Setzt man die erstgenannte Zahl (13200) gleich 100, so erhält man folgende Verhältniszahlen:

1876—1880 = 100	1891—1895 = 87
1881—1885 = 101	1896—1900 = 84
1886—1890 = 96	1901—1905 = 69

Der seit 30 Jahren konstatierte Rückgang beträgt also 31 Proz.

Die Landgüter der Spitäler von Clermont-Ferrand in dem nämlichen Departement lieferten die folgenden Pachtsummen:

1876—1880 = 113 000 frcs.	1891—1895 = 93 000 frcs.
1881—1885 = 108 000 „	1896—1900 = 86 000 „
1886—1890 = 100 000 „	1901—1905 = 82 000 „

Setzt man die Zahl der ersten Periode (113 000) gleich 100, so findet man:

1876—1880 = 100	1891—1895 = 82
1881—1885 = 95	1896—1900 = 76
1886—1890 = 88	1901—1905 = 72

Die seit 1876 festgestellte Baisse erreicht hier 28 Proz., das ist 1 Proz. mehr als in Dijon. (Revue politique et parlamentaire, Augustheft 1906, S. 352.)

Die großen Waldbesitzer haben also die Wirkungen des allgemeinen Preisrückganges der Bodenprodukte ebenfalls verspürt."

So großes Interesse die vorstehenden Angaben auch beanspruchen dürfen, so liefern sie doch noch kein hinreichend genaues Bild der wirklichen Lage der Grundbesitzer in Frankreich und speziell in der Bourgogne. Man muß in der Tat noch in Rechnung stellen die wachsenden Lasten, die auf die ländlichen Erbschaften drücken, die Ausgaben für die Unterhaltung der Landgüter, für ihre Verbesserung und die Opfer zur Vorbeugung enormer Verluste, die aus der Nichtverpachtung entstehen. „In dieser Beziehung", schreibt Zolla, „sind die Bücher der Spitalverwaltung von Dijon besonders lehrreich. Sie geben Einzelheiten von großem Interesse und liefern genaue Zahlen, deren Richtigkeit nicht angezweifelt werden kann. Nicht nur die Steuern, welche die Spitäler ausschließlich tragen, sind von 1876 an rasch gestiegen, sondern man sieht auch, wie bedeutend die Lasten sind, die aus der Unterhaltung der Gebäude oder aus notwendig gewordenen Neubauten entstehen. Die Spitäler haben allerdings etwas städtischen Hausbesitz; aber wir haben uns überzeugen können, daß die gemachten Ausgaben oder die entrichteten Steuern sich fast ausschließlich auf die Landgüter beziehen. Nachstehend die Einzelheiten der Ausgaben, die in starkem Maße die weiter oben aufgeführten Bruttoeinnahmen vermindern:

Jahrfünfte	Steuern	Unterhaltung	Neubauten	Insgesamt
1871–1876	23 000	12 000	6 000	41 000
1876—1881	31 000	16 000		47 000
1881—1886	32 000	21 000	6 000	59 000
1886—1891	34 000	20 000	3 000	57 000
1891—1896	31 000	15 000		46 000
1896—1901	31 000	16 000	2 000	49 000
1901—1906	34 000	19 000	9 000	62 000

Von 1901 an steigen die Steuern rasch, und zwar infolge der Erhöhung der centimes additionnels. In den Jahren 1904 und 1905 hat die Ersetzung der Hand- und Spanndienste durch centimes additionnels au principal der direkten Steuern das hier angegebene Mittel noch erhöht und es auf 37 000 frcs. gesteigert, weil die Spitäler die Grundsteuer für ihren unbeweglichen Besitz entrichten. Schließlich sind landwirtschaftliche Neubauten notwendig geworden, sowohl um die Verpachtung zu sichern, als auch um gewisse Güter zu verkleinern und neue Betriebe zu bilden. Wenn wir zusammenfassend die von den Spitälern Dijons eingenommenen Summen nach Abzug aller Kosten — also den Reinertrag — für das erste Jahrfünft gleich 100 setzen, so ergeben sich folgende Verhältniszahlen:

1871—1876 = 100	1891—1896 = 82
1876—1881 = 99	1896—1901 = 75
1881—1886 = 95	1901—1906 = 58
1886—1891 = 88	

Der durchschnittliche Reinertrag ist danach innerhalb 35 Jahren um 42 Proz. gefallen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Mehrzahl der Gutsbesitzer der Bourgogne die nämlichen Einnahmenrückgänge

erfahren haben, und der Verkehrswert ihrer Güter ist natürlich in demselben Verhältnis gefallen, sofern ihre Käufer die Reinerträge richtig in Anschlag gebracht haben. Diese allmähliche Enteignung ohne Entschädigung supponiert einen beträchtlichen Rückgang der von den Pächtern erzielten Gewinne. Das ist eben dieser Rückgang der Gewinne der landwirtschaftlichen Unternehmer, der die Baisse der Pachten hervorgerufen hat, weil der Landwirt eine Pacht im Verhältnis zu dem Gewinne zahlt, den ihm die Bewirtschaftung des gepachteten Gutes sichert. Der Rückgang des Pachtwertes hat sicher nicht die Verminderung des von dem landwirtschaftlichen Unternehmer erzielten Gewinnes ausgeglichen, und man kann für sicher halten, daß die Pächter ebenso scharf mitgenommen worden sind, wie die Eigentümer selbst."

Wir halten aus diesen interessanten Mitteilungen vor allem die Tatsache fest, daß die Pacht in der Bourgogne von 1891—1906 um 14 Proz. gesunken ist. Erinnert man sich nun des oben entwickelten Resultates der landwirtschaftlichen Erhebung von 1892, daß im gesamten Frankreich von 1882—1892 ein durchschnittlicher Rückgang der Pacht um 11,15 Proz. eingetreten ist, so kann man ohne Zögern folgern, daß der Pachtwert (und damit der Verkehrswert) der Landgüter in Frankreich in den letzten 25 Jahren einen starken Rückgang erfahren hat, während die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter in dem nämlichen Zeitraume, wie wir feststellen konnten, zwar kaum gestiegen, aber auch nicht gefallen sind. Das ist ein Resultat, das hervorgehoben und nicht vergessen zu werden verdient.

XXI.

Gelbe Gewerkschaften.

Von Dr. Johs. Schellwien-Berlin.

In der Arbeiterbewegung ist seit einiger Zeit eine neue Erscheinung zu beobachten, die sogenannten „gelben" Gewerkschaften. Warum diese Gewerkschaften gerade „gelbe" genannt werden, wird gelegentlich der Darlegung der historischen Entwickelung der Bewegung erwähnt werden.

Diese neuartige Bewegung ist aus der Erkenntnis heraus entstanden, daß die unter sozialdemokratischer Leitung stehenden Gewerkschaften den Arbeitern das ersehnte Heil nicht bringen. Man hatte von den sozialpolitischen Utopien genug, indem man erkannte, daß die Arbeiter und ihre Organisationen zum großen Teil nur Mittel zum Zweck sind, um einzelnen Führern Gelegenheit zur Betätigung zu geben.

Man erkannte, daß das, was doch das Ziel der ganzen Arbeiterbewegung ist, die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse, nicht durch viele, häufig mutwillig vom Zaune gebrochene Streiks erreicht würde; man sah ein, daß ein solches System nicht nur nichts nützte, sondern die Interessen der Arbeiter mindestens ebenso schädigte, wie die der Arbeitgeber. Mit diesem System mußte gebrochen werden, sagte man, und gerade im Gegensatz zu dem bisherigen System, welches der sozialdemokratischen Parole entsprechend den Kampf zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber predigte, sollte nun auf dem anderen Wege, dem des friedlichen Handinhandgehens von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die Arbeiterfrage gelöst werden.

Der Ursprung dieser Bewegung ist in Frankreich zu suchen. Dort hatte zu Anfang des Jahres 1901 der Terrorismus der sozialdemokratischen Gewerkschaften den Höhepunkt erreicht. Gelegentlich eines von den sozialdemokratischen Führern zu politischen Zwecken proklamierten Streiks in Montceau-les-Mines kam es zur Krisis [1]).

Der besonnenere Teil der Arbeiter weigerte sich, die Arbeit niederzulegen. Durch die Gewalttätigkeiten der darüber aufgebrachten übrigen Arbeiter wurden sie dazu gedrängt, sich zu organisieren.

Bei dieser Gelegenheit kamen die sich der sozialdemokratischen Intransigenz widersetzenden Arbeiter zu der Bezeichnung „les Jaunes".

1) Die folgenden Ausführungen basieren hauptsächlich auf der trefflichen, von warmer Begeisterung für die Sache durchdrungenen Schrift: „Les Jaunes de France et la question ouvrière" von Pierre Biétry, Paris 1906.

In ihrer Wut über das Verhalten der Nichtstreikenden, was ihrer Ansicht nach ein Verrat an der Arbeitersache bedeutete, suchten die sozialdemokratisch organisierten Arbeiter das Lokal, in welchem die zur Konstituierung einer von der sozialdemokratischen Leitung unabhängigen Gewerkschaft zusammengekommenen besonneneren Elemente tagten, zu stürmen. Durch Revolverschüsse, Steine und Wurfgeschosse anderer Art wurden hierbei die Fensterscheiben des Hauses zertrümmert. Nachdem durch das Einschreiten der Polizei die Belagerung aufgehoben worden war, sahen sich die Belagerten genötigt, so gut es ging, die Löcher in den Fensterscheiben zu dichten, um die Versammlung fortsetzen zu können. Da anderes Material nicht zur Hand war, benutzten sie hierzu gelbes Papier, wovon gerade ein Ballen vorhanden war. Nach diesem gelben Papier nannten ihre Gegner sie „die Gelben“.

Dieses Sich-auf-sich-selbst-besinnen der gemäßigten Elemente unter den Arbeitern in Montceau-les-Mines durch Freimachen von dem sozialdemokratischen Terrorismus und Gründung einer unabhängigen Gewerkschaft war das Signal dazu, auch an anderen Orten sich von der sozialdemokratischen Leitung unabhängig zu machen.

Eine bedeutende Umwälzung vollzog sich unter der französischen Arbeiterschaft. Viele, die bisher der sozialdemokratischen Gewerkschaftsfahne gefolgt waren, ließen diese jetzt im Stich und schlossen sich den unabhängigen Gewerkschaften an, welche sich über ganz Frankreich auszudehnen anfingen. Schon Ende 1901 gab es 317 unabhängige Gewerkschaften mit ungefähr 100 000 Anhängern.

Die von den Gegnern der neuen Bewegung ursprünglich als Spottname gebrauchte Bezeichnung „Gelbe Gewerkschaft“ wurde von dieser als Ehrenname aufgefaßt; der Ausdruck bürgerte sich schnell ein und Ende 1902 bereits konnte der erste Kongreß der „Gelben“ stattfinden.

Die junge Bewegung blieb von inneren Kämpfen nicht verschont. Man war mit dem Oberhaupt der Bewegung, Lanoir, unzufrieden; man warf ihm vor, er wolle garnicht die Arbeiterschaft organisieren, sondern nur den Streik verwerfende Gruppen von Arbeitern mit finanzieller Unterstützung des Staates und der Arbeitgeber bilden. Man hatte ihn anscheinend im Verdacht, daß er nicht uneigennützig handele, sondern im Einverständnis mit der Regierung bei Inszenierung der Bewegung auf diese Weise seine Rechnung fände. Auf dem Kongreß hatte sich der Unmut gegen Lanoir weiter gesteigert, weil er kein rein wirtschaftliches Programm aufstellte, sondern nur politische Organisationen schaffen wollte.

Infolgedessen kam es gleich nach diesem ersten Kongreß zu einer Spaltung in der gelben[1]) Gewerkschaftsbewegung. Unter Pierre Biétrys Leitung bildete sich eine neue Gruppe unter dem Namen Fédération nationale des Jaunes de France mit einem ausführlichen Programm. Nach Ueberwindung zahlloser Schwierigkeiten gelang es dieser Richtung sich zu behaupten, und am 1. Januar 1904

---

1) Der Kürze wegen wird im folgenden der Ausdruck „gelb“ für die neue Bewegung beibehalten.

konnte die erste Nummer des „Jaune", des neugegründeten Organs der unabhängigen Gewerkschaften, erscheinen.

Das Programm, welches die „Gelben" aufstellen, ist etwa folgendes: Während die Sozialdemokraten Beseitigung jedes Individualeigentums anstreben, ist das Ziel der Gelben, daß die Arbeiter selbst zu Besitz gelangen. Nicht Kollektiveigentum, sondern weiteste Verbreitung des Individualeigentums unter der Arbeiterschaft soll zur Lösung der Arbeiterfrage führen.

„Eigentum besitzen ist heutzutage das einzige Mittel unabhängig zu sein und seine Freiheit genießen zu können." Deshalb sollen die Arbeiter danach streben, Miteigentümer der Unternehmungen zu werden, in welchen sie arbeiten. Und zwar auf folgende Weise: Die Arbeiter sollen ihre Ersparnisse in dem Unternehmen, in welchem sie tätig sind, anlegen. Man wird sagen: In der Theorie klingt das sehr schön; aber es muß zweifelhaft erscheinen, ob sie sich in die Praxis umsetzen läßt. Nun ist in der Tat diese Theorie verwirklicht worden, in einzelnen Fällen wenigstens, und die Zukunft muß es zeigen, ob die Einführung allgemein möglich ist. So haben z. B. nach Angabe unseres Gewährsmannes[1]) die Arbeiter und Angestellten der Papierfabrik von Laroche-Joubert in Angoulème 1 800 000 frcs. in diesem Unternehmen angelegt und auf diese Weise die Hälfte des in das Unternehmen gesteckten Kapitals in ihren Besitz gebracht. Ferner werden von der Firma Gebrüder Japy, welche 8000 Arbeiter beschäftigt, Anteilscheine zum Betrage von 100 frcs. ausgegeben, welche dazu bestimmt sind, von den Arbeitern und Meistern angekauft zu werden.

Einer der geistigen Führer der Gelben hat nachgewiesen, daß, wenn von den 4 Millionen industrieller Arbeiter, von denen jeder über 100 frcs. jährlich für Spirituosen ausgibt, jeder 100 frcs. im Jahre beiseite legen würde, die Arbeiter in 16 Jahren die meisten großindustriellen Unternehmungen in ihren Besitz bringen könnten.

Aus diesem Hauptgesichtspunkte der Gelben, die Arbeiter zu Eigentümern zu machen, folgt naturgemäß das Streben, zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ein friedliches Verhältnis herzustellen. Es ist dies etwas Selbstverständliches, sobald die Arbeiter Miteigentümer der Unternehmung geworden, da sie so gewissermaßen ihre eigenen Arbeitgeber sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindet infolge der finanziellen Beteiligung der letzteren ein gemeinsames Interesse; die Arbeitnehmer sind ebenso wie die Arbeitgeber an dem wirtschaftlichen Gedeihen des Unternehmens interessiert und sie werden aus diesem Grunde alles vermeiden, was das Unternehmen schädigen könnte. Abgesehen von der Hergabe aller körperlichen und geistigen Fähigkeiten, um die Rentabilität aufs Höchste zu steigern, werden sie vor allem Gegner unberechtigter Streiks sein.

Im Gegensatz zur sozialistischen Lehre, welche die Schaffung aller Werte lediglich der manuellen Tätigkeit der Arbeiter zuschreibt, erkennen die Gelben die Tätigkeit der Unternehmer und die Notwendig-

---

1) Pierre Biétry, a. a. O.

keit einer intellektuellen Oberleitung an. Das, nur von den Sozialisten in Abrede gestellte, harmonische Zusammenwirken der drei Produktionsfaktoren: Kapital, geistige Arbeit und die Arbeit der Hand, wird von den Gelben als die notwendige Voraussetzung alles wirtschaftlichen Gedeihens angesehen.

Es wurde erwähnt, daß die finanzielle Interessierung an den Unternehmungen die Arbeiter naturgemäß veranlassen würde, soweit es in ihrer Macht steht, die Schädigungen derselben, in erster Linie Streiks, von dem Werk fernzuhalten. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Gelben den Streik überhaupt verwerfen. Das Recht des Streiks haben sie sich für den äußersten Fall, wo sie berechtigte Forderungen auf andere Weise nicht durchzusetzen vermögen, vorbehalten. Die Organisation der gelben Gewerkschaften hat aber durch entsprechende Formulierung ihrer Satzungen dafür gesorgt, daß es nicht zu frivolen Streiks kommt, sondern daß nur dann gestreikt wird, wenn es wirklich nicht anders geht. Der sicherere Schutz gegen Streiks dürfte aber nicht in dem Buchstaben, sondern in der finanziellen Interessierung der Arbeiter an den Unternehmungen zu erblicken sein.

Sympathisch berührt ferner in dem Programm der Gelben ihre Stellung zu dem von den sozialdemokratischen Gewerkschaften geforderten allgemeinen Achtstundentag. Gerade hierin beweisen die gelben Gewerkschaften ein wohltuendes Verständnis für die tatsächlichen Verhältnisse. Sie erklären die Forderung eines allgemeinen Achtstundentages für alle Gewerbe und alle Distrikte als lächerlich. Sie erkennen sehr richtig an, daß z. B. solche Betriebe, welche für den Export produzieren oder die Produktion von Saisonartikeln betreiben, welche während einiger Monate im Jahre stillliegen, während der übrigen Zeit aber unter Ausnutzung aller Zeit und aller Kräfte arbeiten müssen, sich nicht an eine allgemein gültige Arbeitszeit binden können, wenn sie auf dem Weltmarkt konkurrieren und nicht ihre Kundschaft verlieren wollen.

Dies sind die für die gelben Gewerkschaften charakteristischen Haupttendenzen.

Auch im übrigen betonen sie ihre Abneigung gegen die sozialistischen Lehren, indem sie sich z. B. gegenüber dem Internationalismus der Sozialisten zu einem gesunden Patriotismus bekennen und die antimilitaristischen Bestrebungen der Sozialdemokratie bekämpfen.

Um dies Programm zu verwirklichen, sollen sich die Arbeiter zu Berufsvereinen zusammentun, für jeden Bezirk und jede Branche besonders. In derselben Weise sollen sich die Arbeitgeber organisieren. Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberorganisationen sollen dann wiederum zur Verfolgung der gemeinsamen Interessen zusammentreten.

In der Tat ist das Interesse der französischen Arbeitgeber für die Bestrebungen der Gelben ganz bedeutend. Unter den Führern der Gelben stehen neben Arbeitern auch namhafte Arbeitgeber. Einer der rührigsten in der Propaganda ist der Inhaber der Firma Japy frères, Gaston Japy, welcher selbst 8000 Arbeiter in seinen Betrieben beschäftigt. Er hat für die Ausbreitung des gelben Gewerkschaftsgedan-

kens außerordentlich viel getan; unter anderem ist er auch Verfasser eines 1906 erschienenen Buches „Les Idées Jaunes“. Ein weiterer bedeutender Arbeitgeber, welcher sich der gelben Gewerkschaften mit großem Interesse angenommen hat, ist der Papierfabrikant Laroche-Joubert.

Der eigentliche Führer der gelben Bewegung ist aber zweifellos der aus dem Arbeiterstande hervorgegangene jetzige Deputierte Pierre Biétry[1]). Er ist „président de la Fédération Nationale des Jaunes de France“.

Auf den ersten Blick wird der Fernstehende den Eindruck haben, als ob diese sogenannte gelbe Gewerkschaftsbewegung das Produkt einiger Idealisten ist, welches praktischen Wert kaum erlangen kann. Man wird den Grundsatz, die Arbeiter zur Sparsamkeit und zur Anlage ihrer Ersparnisse in den Papieren der sie beschäftigenden Unternehmung anzuhalten, für überaus sympathisch und in der Theorie für den besten Weg zur Ueberbrückung der zur Zeit leider nicht abzuleugnenden Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer halten; aber die allgemeine praktische Durchführung dieser Theorie wird zunächst noch nicht ohne Grund einigen Zweifeln begegnen. Daß es in einzelnen Fällen den Arbeitern vermöge ihres guten Willens und desjenigen ihrer Arbeitgeber bereits gelungen ist, einen Teil des Gesellschaftsvermögens in ihre Hand zu bekommen, wurde bereits festgestellt. Der Zukunft muß es überlassen bleiben, zu zeigen, ob sich dieses System Allgemeingültigkeit verschaffen kann. Die bisherigen Versuche mit Produktivassociationen haben nur wenig Erfolg gehabt.

Wenn, wie bemerkt, hieran zunächst noch gezweifelt werden muß, so ist dem auf der anderen Seite entgegenzuhalten, daß der Franzose erwiesenermaßen zum Sparen ganz besonders veranlagt ist. Insofern scheint für ein auf dem Gedanken des Sparens aufgebautes System, die Arbeiterfrage zu lösen, gerade in Frankreich der richtige Boden zu sein.

Wenn auch die uns mündlich gewordenen Mitteilungen über die Gesamtzahl der Anhänger der gelben Gewerkschaften zu wenig verbürgt erscheinen, als daß sie wiedergegeben werden sollen, so hat es doch den Anschein, als ob das Interesse für diese neue Bewegung in Frankreich außerordentlich groß ist, und ein erheblicher Prozentsatz der Arbeiter, welche bisher zur sozialistischen Fahne schworen, ist in das Lager der Gelben übergegangen. Zum Teil ist die auffallende Entwickelung der gelben Gewerkschaften auf den Umstand zurückzuführen, daß die Unzufriedenheit der Arbeiter mit der sozialdemokratischen Gewerkschaftsleitung aufs Höchste gestiegen war und nur eine günstige Gelegenheit zu kommen brauchte, um die Losreißung von dem sozialdemokratischen Terrorismus in Fluß zu bringen. Ein Ersatz für die Idee, welche den Arbeiter bisher geleitet hat, war notwendig. Ein Ziel

---

1) Soweit sich unsere Abhandlung nicht auf das bereits erwähnte Buch von Biétry stützt, sind die Angaben auf das Studium der beiden Zeitungen „Le Jaune“ (Paris) und die „Gelbe Arbeiterzeitung“ (Zürich) zurückzuführen.

muß er zu verfolgen haben. Der gelbe Gewerkschaftsgedanken war ihm ein solcher Ersatz. Und mit der dem Franzosen eigenen Lebhaftigkeit erkor er ihn zum Leitstern; so erklärt sich das erstaunlich schnelle Wachstum der gelben Gewerkschaften in Frankreich zum großen Teil durch die französische Eigenart.

Soweit die Entwickelung der gelben Gewerkschaften in Frankreich. Ganz in denselben Bahnen wie die für Frankreich geschilderten hat auch in der Schweiz eine solche, sich in diametralem Gegensatz zu den sozialistischen Ideen stellende Bewegung eingesetzt. Man kann sie als einen Ausläufer der gelben Bewegung auf französischem Boden betrachten. Da sie dieser vollkommen gleich sieht und wegen ihrer Jugend auch Zahlenmaterial nicht beigebracht werden kann, so soll hier nicht näher darauf eingegangen werden. Erwähnt sei nur, daß sich die schweizerische gelbe Bewegung um die im Februar 1906 gegründete „Gelbe Arbeiterzeitung", welche in Zürich erscheint, gruppiert. Die Bewegung ist hier also noch sehr jung; von einer Entwickelung kann deshalb noch nicht gesprochen werden.

Auch in Deutschland hat seit 2 Jahren die Gründung von „gelben Gewerkschaften" begonnen. Diese Bezeichnung verleitet zu der Annahme, daß es sich bei uns um eine den französischen gelben Gewerkschaften analoge Bewegung handelt. In Wirklichkeit haben jedoch die gelben Gewerkschaften der beiden Länder wenig gemein.

Das einzige gemeinsame Hauptmerkmal ist, daß sich sowohl in Frankreich wie in Deutschland die gelben Gewerkschaften in diametralen Gegensatz zu den sozialdemokratischen Lehren und den nach diesen Grundsätzen geleiteten Gewerkschaften stellen. Beide, deutsche und französische Gewerkschaften, sind Gegner des ungerechtfertigten Streiks; in beiden Ländern streben sie ein friedliches Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern an.

Der Gegensatz zur Sozialdemokratie ist den Gelben der beiden Länder ein gemeinsames Hauptmerkmal. Aber wir haben gesehen, daß die französischen gelben Gewerkschaften ihr charakteristisches Gepräge erst dadurch erhielten, daß sie das Prinzip des Strebens nach Besitz und Beteiligung an den Unternehmungen auf ihre Fahnen schrieben. Dieses Merkmal fehlt den deutschen gelben Gewerkschaften; wohl sind schon Versuche gemacht worden, den Sparsinn der Arbeiter mehr zu heben; aber von einer systematischen Durchführung eines solchen Prinzips wie das französische Prinzip des Individualbesitzes kann bei den in Deutschland ins Leben getretenen Arbeiterverbänden, welche als gelbe Gewerkschaften bezeichnet werden, nicht die Rede sein.

Die Bewegung in Deutschland unterscheidet sich von der französischen wesentlich auch dadurch, daß in Frankreich die gelben Gewerkschaften zentralisiert sind. Dort finden sie sich in einer gemeinsamen Spitze zusammen, von wo aus die Parole, die Generalidee ausgegeben wird. Eine solche einheitliche Leitung der jungen Bewegung gibt es in Deutschland nicht. Wohl wurde im Frühjahr 1907 in Hamburg ein „Bund vaterländischer Arbeitervereine" gegründet, der jedoch seine Befähigung noch nachzuweisen hat.

Aber dieses Fehlen einer einheitlichen Leitung ist nur ganz natürlich; man darf nicht vergessen, daß die deutschen gelben Gewerkschaften noch weit jüngeren Datums sind, als die französischen. Erst im Oktober 1905 wurde ein Arbeiterverein in Augsburg gegründet, welcher den Anfang der sogenannten gelben Gewerkschaftsbewegung in Deutschland bedeutet.

Noch durch etwas anderes wird der Unterschied gekennzeichnet. Der Ausdruck „Gewerkschaft" trifft nur in einzelnen Fällen auf die auf nationalem Boden stehenden Arbeitervereinigungen jüngsten Datums zu; denn es handelt sich in Deutschland, zur Zeit wenigstens noch, nicht um Berufsorganisationen, also Vereinigungen, von denen jede die Arbeitnehmer einer einzigen Kategorie in einem bestimmten Bezirk umfaßt, so daß also z. B. einer Vereinigung nur Metallarbeiter, einer anderen nur Holzarbeiter angehören. Dieses scheint für den Begriff „Gewerkschaft" ausschlaggebend zu sein. Bei den gelben Arbeiterverbänden in Deutschland aber handelt es sich in der Mehrzahl um Fabrikvereine, in welche nur Arbeiter eines und desselben Werkes, aber ohne Unterschied der Spezialbranche — Metallarbeiter, Holzarbeiter, etc. — aufgenommen werden können.

Vorbildlich für solche Fabrikvereine ist der im Oktober 1905 gegründete Arbeiterverein von „Werk Augsburg" gewesen. Dieser Verein wurde aus eigenem freien Antrieb der Arbeiter, ohne irgendwelche direkte oder indirekte Anregung seitens der Direktion gegründet. Es wird dies hier deshalb ausdrücklich festgestellt, weil die sogenannten gelben Gewerkschaften von ihren Gegnern ausnahmslos als Gründungen der Arbeitgeber hingestellt werden. Wenn dies in einzelnen Fällen auch zutrifft, so kann man deshalb doch nicht sämtliche gelben Gewerkschaften in Deutschland als Arbeitgebergründungen bezeichnen.

Nach dem Muster des Arbeitervereins von Werk Augsburg sind zunächst in Augsburg selbst bei mehreren anderen bedeutenden Werken noch verschiedene solche Fabrikvereine gegründet worden, so daß Anfang 1907 bereits 9 solche Vereine in Augsburg existierten [1]) und nach einer neueren Mitteilung (Ende Oktober) ist die Zahl inzwischen sogar auf 15 Vereine mit zusammen ca. 5000 Mitgliedern angewachsen.

Aber nicht nur am Orte selbst, sondern in allen Gegenden Deutschlands fanden diese Arbeitervereine Nachahmung. In einigen Fällen waren es Arbeitervereine der eben erwähnten Art, also Fabrikvereine, in anderen Fällen umfaßten sie alle nationalen Arbeiter einer oder mehrerer Kategorien innerhalb eines Bezirks, also nicht nur eines Werkes. Solche unabhängigen Arbeiterverbände entstanden namentlich in Dresden (Freie Vereinigung Deutscher Metallarbeiter), Offenbach a./M., Berlin. Die jüngste Gründung dieser Art in Berlin, der Bauhandwerkerverband von Groß-Berlin und Umgegend, ist eine Frucht des letzten großen Arbeiterkampfes im Berliner Baugewerbe. Die hierbei aufs neue bekundete Intransigenz der sozialdemokratischen Gewerkschaften hat viele Bauhandwerker zur Einsicht gebracht, welche den

1) Augsburger Stadtzeitung vom 30. Januar 1907.

Mut gehabt haben, der sozialdemokratischen Organisation den Rücken zu kehren und sich zu einem eigenen Verband zusammenzuschließen, welcher die sozialdemokratische Streiktaktik verwirft.

Ferner wurden von den Bergarbeitern des Saarreviers gelbe Vereinigungen ins Leben gerufen; von dort aus hat die Bewegung auf das rheinisch-westfälische Industriegebiet übergegriffen [1]).

Von bedeutenden Fabrikvereinen sind noch zu nennen der Arbeiterverein von Fried. Krupp A.G. Grusonwerk zu Magdeburg, der Spar- und Prämienverein der Eckertwerke zu Lichtenberg bei Berlin und der Unterstützungsverein von Arbeitern und Arbeiterinnen der Siemens-Schuckertwerke zu Berlin. Letzterer wurde gegründet, nachdem die im Herbst 1905 inszenierte Bewegung zur Aussperrung der Arbeiter geführt hatte, wobei Organisierte und Nichtorganisierte in gleicher Weise in Mitleidenschaft gezogen wurden, da es keinerlei Handhabe gab, zu unterscheiden, ob ein Arbeiter einer Organisation angehörte oder nicht. Damals trat eine Anzahl älterer Arbeiter mit dem Ersuchen an die Direktion heran, einem zu gründenden Verein von nichtorganisierten Arbeitern und Arbeiterinnen Schutz und Unterstützung angedeihen zu lassen [2]). Die Angehörigen dieses Vereins wollten sich zu gegenseitiger Unterstützung vereinigen, um nicht gezwungen zu sein, um der Unterstützung willen sich der Herrschaft einer der gewerkschaftlichen Kampforganisationen zu unterwerfen. Es wurde gesagt, und das ist bemerkenswert, daß viele Arbeiter lediglich solcher Unterstützungen wegen den Gewerkschaften angehören, obwohl sie im Grunde mit deren sonstigen Bestrebungen keineswegs einverstanden seien. Konnte ein unabhängiger Verein dieselben Unterstützungen bieten, so war es klar, daß ihm die große Zahl der nicht überzeugten Mitläufer der Kampforganisationen zuströmen würde. Um diese Unterstützungen zahlen zu können, bewilligte die Direktion der Siemenswerke dem ins Leben tretenden Verein eine Summe als Reservefonds. Der Verein wuchs in kurzer Zeit auf etwa 3000 Mitglieder.

Der Hauptzweck der gelben Arbeitervereine in Deutschland besteht in Unterstützungen aller Art, wie Alters-, Witwen- und Waisenversorgung, Unterstützung in Krankheitsfällen (unabhängig von den gesetzlichen Krankengeldern), im Falle sonstiger Bedürftigkeit, etc. Bei denjenigen Verbänden, welche nicht lediglich Fabrikvereine sind, kommen Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit und auf der Reise hinzu. Diese Aufgaben haben sich die gelben Arbeitervereine gestellt, um den mit der Kampfpolitik der übrigen Arbeiterorganisationen nicht einverstandenen Arbeitern einen Rückhalt zu geben und ihnen die Unterstützungen zu gewähren, um deretwillen sie ohne Rücksicht auf ihre bessere Ueberzeugung den Kampforganisationen sonst beitreten würden. Die erwähnten Unterstützungen sind Mittel zum Zweck. Die Generalidee ist, die Arbeiterschaft aufzuklären und ein besseres Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzubahnen.

1) „Hilfe“, herausg. v. D. Friedr. Naumann, XIII. Jahrg., Nr. 24, S. 372.
2) Nach einem Bericht der Siemens-Werke.

Für die Erwerbung der Mitgliedschaft ist Hauptbedingung, daß der Betreffende keiner anderen Arbeiterorganisation angehört, welche im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung Unterstützung zahlt. Man hat auch die vom Reichsverband gegen die Sozialdemokratie begründeten sogenannten reichstreuen Arbeitervereine, welche selbständige, von den einzelnen Werken unabhängige, nichtsozialdemokratische Arbeiterorganisationen sind, unter die gelben Gewerkschaften einreihen wollen. Sie haben aber zu wenig gemein mit den Arbeiterverbänden der geschilderten Art, als daß wir sie denselben hinzuzählen möchten. Namentlich ist beachtenswert, daß die Mitglieder der reichstreuen Arbeitervereine sich den sogenannten christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen anschließen dürfen.

Die vorstehenden Ausführungen haben bewiesen, daß, wie bereits bemerkt wurde, die gelben Gewerkschaften in Deutschland ein wenig einheitliches Gepräge tragen und mit der französischen Bewegung im großen Ganzen nicht viel mehr gemein haben als den Namen. Wenn wir das, was in Deutschland zur Zeit als gelbe Gewerkschaft oder besser Arbeiterverein bezeichnet wird, zu umgrenzen versuchen, so kann man wohl im allgemeinen gelbe Arbeitervereine solche Arbeiterorganisationen nennen, welche, im Gegensatz zu den sozialdemokratischen und den übrigen dieselbe Streiktaktik verfolgenden Gewerkschaften, sich von einem friedlichen Verhältnis mit den Arbeitgebern mehr versprechen, als von vielen Ausständen, welche in der Mehrzahl ohne triftige Gründe ins Werk gesetzt werden. Sie verwerfen daher unberechtigte Streiks und werden infolge dieser besonnenen Haltung von den Arbeitgebern durch eine ausnahmsweise Behandlung bei Aussperrungen oder auch finanziell unterstützt.

Es ist bezeichnend, daß trotz der Jugend der gelben Bewegung dieser doch schon zahlreiche Gegner erwachsen sind. Es spricht das für die Bedeutung, welche die gelben Gewerkschaften in der kurzen Zeit ihres Bestehens erlangt haben.

Daß die Sozialdemokratie jede Gelegenheit benutzt, um gegen die „Gelben" zu Felde zu ziehen, ist ja selbstverständlich, das liegt in der Natur der Sache; aber auch die übrigen Arbeiterorganisationen, so namentlich die Hirsch-Dunckerschen, fürchten die Konkurrenz. Der letzte Parteitag der freisinnigen Volkspartei sprach sich auf Antrag des Landtagsabgeordneten Goldschmidt ebenfalls gegen die gelben Gewerkschaften aus [1]), sowie ferner der „zweite deutsche Arbeiterkongreß", welcher von den sogenannten christlichen Gewerkschaften in der zweiten Hälfte des Oktobers in Berlin abgehalten wurde.

Wir kommen hiermit zu den Gründen, welche gegen die gelben Gewerkschaften geltend gemacht werden. Es wird ihnen vorgeworfen, daß sie lediglich Gründungen der Arbeitgeber seien und die Arbeiter nur durch Geldmittel, welche die Arbeitgeber in einzelnen Fällen den gelben Verbänden zur Verfügung gestellt haben, an diese gefesselt würden; man wirft damit also den Mitgliedern dieser Verbände einen

1) Berliner Tagebl. v. 15. September 1907.

gewissen Mangel an Charakter vor, weil sie im Grunde ganz anders gesinnt seien, als sie durch ihre Zugehörigkeit zu einem gelben Verbande glauben machen wollten. Streikbrecherkolonnen sind die gelben Verbände von ihren Gegnern genannt worden. Den Arbeitgebern wird vorgehalten, daß sie durch Förderung der gelben Verbände keine Charaktere unter den Arbeitern heranbildeten.

Zweifellos müßte man diesen Einwänden beipflichten, wären die Voraussetzungen richtig. Dies trifft aber nicht in dem von den Gegnern der Gelben als Tatsache hingestellten Maße zu.

Man kann die gelben Gewerkschaften nicht als Arbeitgebergründungen bezeichnen, denn die Initiative ist fast ausnahmslos von den Arbeitern selbst ausgegangen. Daß die Arbeitgeber dann solche Bestrebungen begünstigt und die sich gründenden Vereinigungen anders als die übrigen Arbeiterorganisationen behandelt, hier und da auch finanziell unterstützt haben, ist ganz natürlich, da es unklug wäre, eine in gemäßigte Bahnen einlenkende Strömung der Arbeiterbewegung verkümmern zu lassen. Täten die Arbeitgeber dies nicht, so wären sie schlechte Kaufleute; sie können es nur mit Freude begrüßen, wenn sich immer mehr Arbeiter von dem bisherigen System, kontinuierlich Streiks in Szene zu setzen, abkehren. Daß es unter den Mitgliedern der gelben Gewerkschaften Arbeiter gibt, welche nur um der pekuniären Vorteile willen „gelb" sind, in Wirklichkeit aber ganz anders denken, soll nicht bestritten werden. Aber solche gewiß bedauerlichen Fälle von Charakterlosigkeit dürfen deshalb nicht zu der Behauptung verallgemeinert werden, daß alle Mitglieder der gelben Verbände so sind. Solche einzelnen Fälle werden sich nicht vermeiden lassen; man darf aber darum nicht die Sache selbst verdammen.

Wenn wir unsere Betrachtungen über die deutschen gelben Gewerkschaften zusammenfassen, so muß man zweifellos zugeben, daß dieselben noch keineswegs vollkommen und über alle Angriffe erhaben sind; aber man muß auch berücksichtigen, daß die ganze Bewegung noch außerordentlich jung ist. Wir sind weit davon entfernt, die gelben Arbeitervereine in ihrer jetzigen Form als Idealgebilde zu preisen. Aber sie sind unseres Erachtens entwickelungsfähig; die Richtung ist der Arbeiterbewegung gewiesen, es wird darauf ankommen, in dieser Richtung auszubauen. Für ganz besonders erstrebenswert muß es gehalten werden, daß sich die gemeinhin als gelbe Gewerkschaften bezeichneten Arbeitervereine in ihrer Organisation die französischen gelben Gewerkschaften mehr zum Vorbilde nehmen, vor allem das Sparprinzip als wesentlichste Aufgabe in ihr Programm aufnehmen und systematisch pflegen.

Die Initiative zu einer solchen Entwickelung muß aber stets aus der Arbeiterschaft selbst heraus erfolgen und wir stimmen hierin vollkommen mit der in der Deutschen Arbeitgeberzeitung [1]) ausgesprochenen Ansicht überein, woselbst es heißt:

„Die Zukunft der gelben Bewegung hängt davon ab, daß sich eine

1) Deutsche Arbeitgeberzeitung, Berlin 1907, No. 3.

ausreichende Anzahl von Arbeitern findet, die dem Terrorismus der sozialdemokratischen Gewerkschaften dadurch zu entgehen suchen, daß sie unter sich Vereine bilden und in diesen ihren eigenen Weg suchen.

Eine zweite Bedingung ist dann, daß sich Arbeitgeber finden, welche die gelben Verbände in diesem Bestreben unterstützen. Zur Zeit ist die Bewegung noch in den Anfängen begriffen, und man kann nicht voraussagen, welchen Verlauf die Entwickelung nehmen wird. Die Arbeitgeber werden gut tun, dieser Bewegung eine wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken. Sie dürfen aber den Fortgang der Bewegung durch Maßnahmen von ihrer Seite nicht forcieren, denn die Bewegung würde verkümmern, wenn sie allein aus solcher künstlichen Förderung durch die Arbeitgeber emporwachsen soll.

Zu kräftigen gelben Arbeiterverbänden gehören Arbeiter, welche den festen Willen haben, ihre Unabhängigkeit von der Sozialdemokratie und von anderen politischen Parteien zu behaupten. Sie müssen ferner gewillt sein, ihre Interessen im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung und ohne prinzipielle Bekämpfung des Unternehmertums zu fördern. Die Zahl solcher Arbeiter ist augenblicklich vielleicht noch keine große, wenigstens erscheint sie vor der Oeffentlichkeit nur gering, wobei aber zu beachten ist, daß man vielleicht den wirklichen Umfang der schon vorhandenen Elemente unterschätzt, weil der Terrorismus der roten und schwarzen Gewerkschaften zahlreiche Arbeiter abschrecken dürfte, ihre wirkliche Ueberzeugung offen zu bekennen. Hier setzt nun die Aufgabe der Arbeitgeber ein, welche darin besteht, diesen Arbeitern Schutz zu gewähren, damit sich eventuell die gelben Verbände frei entwickeln können. Ein Weiteres braucht die Arbeitgeberschaft gegenwärtig nicht zu tun. Es muß der Zukunft überlassen bleiben, was aus den gelben Gewerkschaften wird. Künstlich lassen sich solche Bewegungen freilich nicht großziehen, andererseits aber dürfen die vorhandenen Entwickelungskeime auch nicht dadurch verkümmern, daß man sie unbeachtet und schutzlos feindlichen Einflüssen preisgibt."

XXII.

Die Demographische Sektion des vom 23. bis 29. September 1907 zu Berlin tagenden XIV. Internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie.

Von Dr. F. W. R. Zimmermann-Braunschweig.

Der Arbeitsplan für die Demographische (VIII.) Sektion des XIV. Internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie war im Verhältnis zu der verfügbaren Behandlungszeit ziemlich weit gefaßt. Er enthielt für die 5 Sitzungen neben einer Anzahl von Vorträgen, an welche sich eine Diskussion nicht anschließen durfte, insgesamt 15 Gegenstände, von denen sich aber einige wiederum aus mehreren Einzelfragen zusammensetzten. Wenn es trotzdem gelang, die sämtlichen Themata bis auf eines, für welches die Referenten nicht erschienen waren, in sachgemäßer Weise zu erledigen, und ebenmäßig die Vorträge, soweit die Redner erschienen, anzuhören, so ließ sich dieses nur unter möglichster Ausdehnung der Sitzungsdauer durchführen, was allerdings dann wieder den Nachteil hatte, daß die sonst durchweg gut besuchten Sitzungen sich gegen das Ende stärker lichteten und die Zahl der noch Anwesenden kaum der Bedeutung der Sache entsprach. Mit Rücksicht auf letzteres dürfte es sich vielleicht empfehlen, die Tagesordnung für die Folge nicht allzu breit auszugestalten. Bei der Reichhaltigkeit des Programms und der im allgemeinen gründlichen Durcharbeitung desselben wird man immerhin mit Befriedigung auf den wissenschaftlichen Erfolg der Tagung zurückblicken dürfen. Im einzelnen wurde folgendes behandelt:

Ueber die Sterbetafeln für das Deutsche Reich berichtet Rahts-Berlin, über die für Preußen Ballod-Berlin und über die der Großstädte mündlich wiederum Rahts-Berlin für Boekh-Berlin, welcher letztere aber ein umfassenderes, gedruckt vorliegendes Referat erstattet hatte. Zum ersten Referat schildert Rahts namentlich des Näheren die Methode, welche bei Aufstellung der neuen Sterbetafeln für das Deutsche Reich rücksichtlich der Jahrzehnte 1880/90 und 1890/1900 zur Anwendung gebracht ist. Dieselbe schließt sich behufs Ermöglichung der Vergleichung enger an die zuerst von Becker angewandte an, nur einzelne Mängel der letzteren, wie das Uebergreifen von einem Dezennium in das andere, vermeidend. Als

empfehlenswert wird bezeichnet, einmal für die deutschen Sterbetafeln einen Zeitraum von 10 Kalenderjahren zu Grunde zu legen und für jedes folgende Jahrzehnt neue Tafeln zu berechnen, sowie ferner bei der Berechnung eine Gliederung der Sterbefälle nach einzelnen Alters- und Geburtsjahren und im ersten Lebensjahre nach einzelnen Altersmonaten vorzunehmen, wobei dem Einfluß der Wanderungen zwischen zwei Volkszählungen sachgemäß Rechnung getragen werden kann. Ballod ging spezieller auf die Ergebnisse ein, welche die neueren Preußischen Sterbetafeln den früheren gegenüber aufweisen. Es zeigt sich eine beträchtliche Abnahme der Sterblichkeit und im Zusammenhange damit eine Zunahme der mittleren Lebensdauer. Die Abnahme der Sterblichkeit betrifft in erster Linie die jüngsten Altersklassen vom 1. bis 20. Lebensjahre; etwas weniger ausgeprägt erscheint sie bei den mittleren Altersklassen vom 20. bis 55. Lebensjahre und am wenigsten tritt sie bei den höchsten Altersklassen hervor. Bei der Unterscheidung von Stadt und Land macht sich eine entschiedene Ueberlegenheit des Landes bemerkbar, die namentlich wieder für das männliche Geschlecht zur Erscheinung kommt. Bezüglich der Großstädte hatte Boekh mit Rücksicht auf den größeren Wechsel der Bevölkerung die Berechnung einer Sterbetafel des männlichen und des weiblichen Geschlechts für jedes Kalenderjahr verlangt, wofür bei dem wohlgeordneten Meldewesen in den Großstädten die nötige Unterlage gegeben sei; die für die Berliner Sterbetafeln durchgeführte Gliederung der Elemente der Bewegung der Bevölkerung enthalte das Mindelstmaß desjenigen, was für die richtige Beurteilung der Sterblichkeitsverhältnisse der Großstädte beansprucht werden müsse. Rahts weist darauf hin, daß von keiner andern Großstadt Sterbetafeln vorliegen, welche sich an Korrektheit mit denen Berlins vergleichen lassen, und bezeichnet es gleichfalls als erwünscht, daß in allen Großstädten, in denen die nötigen Daten über Zu- und Abwanderung vorliegen, für jedes Kalenderjahr Sterbetafeln mit eingehender Berücksichtigung der Zu- und Fortzüge berechnet werden. In der ausgiebigen und lebhaften Debatte, an welcher sich Lexis-Göttingen, Seibt-Berlin, Kiær-Christiania, Wagner-Berlin, von Bortkiewicz-Berlin, Goldstein-Charlottenburg, Tönnies-Eutin, von Mayr-München, Neefe-Breslau, Weinberg-Stuttgart, Landsberg-Magdeburg und v. Juraschek-Wien beteiligten, wurden einerseits die verschiedenen Methoden für die Aufstellung der Sterbetafeln berührt, welche aber im allgemeinen als nicht so ausschlaggebend angesehen werden, und sodann andererseits, und zwar als wesentlicher, die einzelnen Momente hervorgehoben, welche bei den Sterbetafeln, um ihnen nach den verschiedenen Richtungen hin Brauchbarkeit zu sichern, zu berücksichtigen seien. Als Endergebnis beschloß man, dem Kongreß folgende Resolution zu empfehlen: 1) Der Kongreß sieht in Anschauung der bisher erzielten Erfolge die regelmäßige und durch Unterscheidung von örtlichen Bezirken, Stadt und Land, beruflichen, sozialen und, wenn möglich, Einkommensverhältnissen erweiterte Berechnung von Sterbetafeln

durch die Statistischen Aemter als erwünscht an und bittet die anwesenden Vertreter der amtlichen Statistik in diesem Sinne zu wirken. 2) Es wäre für Berechnung genauer Sterbetafeln dringend zu wünschen, daß, wie schon der Internationale Kongreß im Haag 1869 empfohlen hat, die Sterbefälle sowohl nach Geburts- wie nach Altersjahren unterschieden werden.

Ueber die Lebensdauer der Bevölkerung hatten Levasseur-Paris und Huber-Paris ein Referat erstattet, für welches mündlich March-Paris eintrat. Die mittlere Lebensdauer der Bevölkerung eines Landes kann durch Gliederung der Bevölkerung nach ihrem Alter auf Grund der Volkszählungen und durch Gliederung der Gestorbenen nach ihrem Alter auf Grund der Zivilstandsregister errechnet werden. Diese Daten dürfen aber nicht getrennt verwertet werden; das mittlere Alter der lebenden und dasjenige der gestorbenen Personen bilden einen nur wenig zuverlässigen Maßstab für die Lebensdauer. Nach Vornahme verschiedener Korrekturen speziell hinsichtlich der Wanderungen gestattet der Vergleich der Jahresanzahl der Gestorbenen eines jeden Alters mit der entsprechenden Anzahl der Lebenden die Berechnung der verschiedenen Sterblichkeitszahlen für jedes Alter. Aus dieser Sterblichkeitstabelle leitet man die Tabelle der Lebenden jeden Alters her, und zwar für eine bestimmte Anfangsanzahl, wie z. B. für 100000 lebend geborene Kinder. Durch Verteilung der Gesamtzahl der durchlebten Jahre bis zu ihrem Tode unter sie erhält man die mittlere Lebensdauer oder die Lebenserwartung bei der Geburt, welche als der beste Maßstab für die Lebensdauer zu betrachten ist. Silbergleit-Berlin erörtert als weiterer Referent namentlich die bei den bezüglichen Festlegungen für Berlin angewendete Methode, wie aus den Sterbetafeln die mittlere Lebensdauer insgesamt und die durchschnittliche Lebensdauer für jede Altersklasse festgestellt worden, gleichzeitig dabei auch auf die hierdurch erzielten tatsächlichen Ergebnisse hinweisend. Die Debatte bezog sich teils auf die Methode, welche historisch über den Verlauf der Sterblichkeit oder abstrakt bezw. aktuell über die gegenwärtig herrschende Sterblichkeit unterrichten könne, worüber sich speziell Kiær-Christiania, von Mayr-München, v. Bortkiewicz-Berlin etc. äußerten, teils auf die tatsächlichen Ergebnisse und die besonderen Ursachen für dieselben, wie wirtschaftliche Entwickelung in den einzelnen Phasen, Wohlhabenheitsverhältnisse, Arbeiterversicherung etc., in welcher Richtung Wagner-Berlin, Hamburger-Berlin, Tönnies-Eutin, Mayet-Berlin u. A. sich verbreiteten.

Ebenso und von dem gleichen Hauptreferenten, March-Paris, wie auf der jüngsten Tagung des Internationalen Statistischen Instituts wurde auch die Familienstatistik behandelt, deren weiterer Ausbau in der Debatte allgemein als wünschenswert oder notwendig anerkannt wurde, weil man dadurch viel tiefer als durch die gewöhnliche Geburtsstatistik in die Umstände einzudringen vermöge, durch welche die Fruchtbarkeit der Familien geregelt wird, es sich auch bei der

Familienstatistik sowohl um die Erforschung des Einflusses äußerer, namentlich sozialer Verhältnisse wie biologischer Ursachen handele. Die weitere Anregung des Korreferenten Weinberg-Stuttgart, allgemein die Errichtung von Familienregistern nach dem Vorbild der näher geschilderten württembergischen zu empfehlen, wurde wesentlich unter formalem Gesichtspunkte bekämpft und ohne Abstimmung zurückgezogen.

Die Entwickelung bezw. den Rückgang der Fruchtbarkeit erörterten nach der Methodenfrage v. Mayr-München und Kuczynski-Schöneberg, nach dem tatsächlichen Verhältnis v. Juraschek-Wien. Methodisch wurde verlangt: Die Fruchtbarkeitsziffern müssen in zeitlicher, räumlicher und sozialschichtlicher Ausgliederung berechnet werden — mit Unterscheidung ehelicher und unehelicher Fruchtbarkeit der als gebärfähig angenommenen Frauen, und zwar abgestuft nach mindestens 5-jährigen Altersklassen der Frauen und für eheliche Fruchtbarkeit unter Kombination der Altersklassen der Ehefrauen mit fünfjährigen Altersklassen der Ehemänner. Die räumliche Ausgliederung hat das geographische Detail (kleinere Verwaltungsbezirke) und die Gruppen der Besiedelungsdichte (Stadt, Land u. s. w.) zu berücksichtigen. Weiter muß, und zwar möglichst in weitgehendem geographischen Detail, die Gliederung der Fruchtbarkeit nach sozialen Schichten dargelegt werden — je nach den Gebieten, um die es sich handelt: nach Nationalitäten oder Rassen — und allgemein tunlichst nach Religion, Beruf, Wohlstand. Bei der Behandlung des tatsächlichen Standes, dem sich die längere Debatte in der Hauptsache zuwandte, kam wesentlich die Konstatierung des Rückganges der Fruchtbarkeit und die Begründung dafür im einzelnen in Frage.

Ein zusammengefaßtes Thema bildete die Säuglingssterblichkeit. Innerhalb desselben behandelten Prausnitz-Graz und Silbergleit-Berlin die Methode der Säuglingssterblichkeits-Statistik; sie sehen die Aufgabe der letzteren in der Feststellung 1) aller Sterbefälle im ersten Lebensjahr; 2) der Krankheit oder der Krankheiten (pathologische Zustände), welche den vorzeitigen Tod herbeigeführt haben; 3) der Momente, welche das Entstehen der den Tod bedingenden pathologischen Zustände verursacht oder begünstigt haben. Referenten verbreiteten sich sodann eingehender über die Beschaffung und die Verarbeitung des Urmaterials einer solchen Statistik. Ueber die Ernährungsweise und deren Einfluß referierten Neumann-Berlin und Landsberg-Magdeburg; ersterer empfiehlt für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in erster Linie Verbreitung der natürlichen Ernährung, deren Erfolge in den verschiedenen sozialen Schichten der Bevölkerung sehr günstige seien, daneben aber als ein notwendiges Korrelat eine besondere Säuglingsfürsorge für die ärmste Bevölkerungsgruppe, welche jedoch die gesamten Lebensverhältnisse zu berücksichtigen habe; letzterer verbreitet sich speziell über die Messung der Kindersterblichkeit nach der Ernährung, dabei die von Bœkh angewandte Methode als die theoretisch vollkommenste bezeichnend. Die Milchkontrolle und alle die einzelnen weitgehenden Sicherungsmaßregeln, welche nach dieser Richtung zu fordern, wurden von Schloß-

mann-Düsseldorf und Foth-Schleswig näher zur Darstellung gebracht. Endlich besprachen Lange-Karlsruhe und Ziegenspeck-München das Selbststillen der Mütter; der Rückgang desselben wird als eine Ursache der großen Säuglingssterblichkeit bezeichnet, besondere Maßnahmen zur Förderung des Selbststillens werden angeführt und als notwendig hingestellt. Die sehr umfangreiche, in Eins zu sämtlichen Gegenständen geführte Debatte suchte eine größere Reihe von Einzelpunkten zu klären, auf die näher einzugehen wir uns des beschränkten Raumes wegen versagen müssen.

Zu dem weiteren Thema: Bearbeitung der Bevölkerungsbewegung durch die Statistischen Aemter im Deutschen Reich, einschließlich der Mehrlingsgeburten, sprechen Würzburger-Dresden und Prinzing-Ulm. Würzburger wünscht, daß der demographischen Sektion des Kongresses bei der nächsten Tagung ein Ueberblick über diejenigen Leistungen der Statistischen Aemter aller Staaten vorgelegt werde, die in Bezug auf die Gliederung der Tatsachen der Bevölkerungsbewegung mehr als üblich und in einer Weise ins einzelne gehen, die allgemeines demographisches Interesse bietet. Prinzing greift die Statistik der Mehrlingsgeburten heraus, unter näherer Erörterung der tatsächlichen Ergebnisse verschiedene Anforderungen für dieselbe stellend, welche zur Klärung schwebender Fragen, wie hereditäre Veranlagung für Zwillingsgeburt, angebliche Unfruchtbarkeit der Zwillinge etc. dienen würden. Ueber den Gegenstand, welcher als letzter an einem Tage zur Verhandlung kommt, findet wohl wesentlich aus diesem Grunde nur eine kurze Diskussion statt.

Einen Bericht über Rekrutenstatistik erstatteten Evert-Berlin, Simon-Paris und Schwiening-Berlin. Evert erörtert speziell die allgemeinen Grundlagen der deutschen Rekrutierungsstatistik, dabei die Grundsätze der Aushebung, die statistische Bedeutung der zu gewinnenden Nachweisungen, welche namentlich unter der Flüssigkeit des Begriffs „Tauglichkeit“ zu leiden haben, und die bisherige Ausnutzung der Rekrutenakten für die Statistik berührend. Nach Simon, welcher gleichzeitig für Grandjux-Paris referiert, sind die Vorbedingungen der Rekrutierungsstatistik in Frankreich ähnlich schwankende wie in Deutschland, eine internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist daher, wenn überhaupt, doch nur mit größter Vorsicht und in großer Beschränkung durchzuführen. Schwiening gibt Näheres aus den Ergebnissen der deutschen Rekrutierungsstatistik und kommt zu dem Schluß, daß die Daten über die eine Dienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten und Gebrechen zur Zeit zu Besorgnissen keine Veranlassung zu geben brauchen. Durch die längere Diskussion, an welcher sich Griesbach-Mühlhausen, Ascher-Königsberg, Ballod-Berlin, Hasse-Leipzig, Jacquart-Brüssel, Salzwedel-Berlin beteiligten, wurde namentlich klargestellt, daß eine internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Rekrutierungsstatistik in den einzelnen Ländern nach Lage der Sache ausgeschlossen erscheinen müsse und daß es auch zwecklos sein würde, auf Erreichung einer solchen hinzuwirken.

Die Binnenwanderung hatte sich Feig-Berlin zum Thema gesetzt. Er scheidet dabei drei Arten: die dauernden Wohnsitzverlegungen, die Wanderungen auf begrenzte Zeit zu Erwerbszwecken und den Reise- oder Fremdenverkehr. Das wesentlichste sind die Dauerwanderungen, welche einmal auf zwei indirekten Wegen in Anlehnung an die Volkszählungen, jedoch nur unvollkommen, zu erfassen sind, sodann aber auch durch direkte Beobachtung und Messung, welche allerdings einen Meldezwang und, um zu sicheren und vollständigen Ergebnissen zu führen, eine im Anschluß daran zu treffende Einrichtung von Bevölkerungsregistern voraussetzen. Die an eine ausgiebige Binnenwanderungsstatistik letzterer Art zu stellenden Anforderungen werden des Näheren erläutert. Die lebhaftere von Goldstein-Charlottenburg, von Bortkiewicz-Berlin, Hesse-Halle a. S., Wagner-Berlin, Tönnies-Eutin, Böhmert-Bremen, Kaehler-Aachen, Frau Moll-Weiß-Paris, Ballod-Berlin geführte Debatte ließ erkennen, daß die Bedeutung der Binnenwanderungsstatistik übereinstimmend gewürdigt wurde, daß jedoch bezüglich der Ausgestaltung im einzelnen Zweifel bestanden, so namentlich darüber, ob die Einführung bezw. der weitere Ausbau des Meldezwangs lediglich zu dem statistischen Zweck überhaupt erreichbar sein würde. Ein von Deloncle-Paris bei dieser Gelegenheit eingebrachter Antrag: „Der Kongreß drückt den Wunsch aus, daß eine internationale Konferenz zusammentritt zur Beratung von Maßnahmen, die geeignet erscheinen, die gegenwärtige Art der Wanderung von Zigeunern, Vagabonden, Auswanderern und Personen, die reisen und gruppenweise die Grenzen überschreiten, zu studieren“, fand nicht die Unterstützung der Sektion.

Nach der methodologischen Seite hin rollt Kiaer-Christiania die Frage über die Festlegung der Aus- und Einwanderung auf; er scheidet dabei die Feststellung der Anzahl von Auswanderern und Einwanderern, die nötigen Aufzeichnungen über die persönlichen Verhältnisse der Auswanderer, Einwanderer und Eingewanderten, die Art der Verwendung der erlangten Angaben und die Untersuchung bezüglich der sozialen und wirschaftlichen Folgen der Aus- und Einwanderung. Seibt-Berlin schildert die Beschränkungen, welche der Grundsatz der zwischenländischen Freizügigkeit in der neueren Zeit in den verschiedenen Staaten erlitten hat, nach Inhalt und geschichtlicher Entfaltung. Die sich anschließende Debatte klärte Einzelmomente der bezüglichen Erhebungsmethode.

Ueber die Berufs-Morbidität und -Mortalität verbreitete sich Mayet-Berlin, gleichzeitig dabei den Korreferenten von Lindheim-Wien vertretend. Nach längerer Diskussion, an welcher Munter-Berlin, Neefe-Breslau, Schiff-Wien, van der Borght-Berlin, Lange-Karlsruhe und von Mayr-München teilnahmen, gelangten folgende drei Anträge zur Annahme: I. Antrag von Lindheim: „Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß in den Totenscheinen Beruf und Berufsstellung der Verstorbenen möglichst genau angegeben wird.“ II. Antrag Mayet-van der Borght: „Eine internationale vergleich-

bare Statistik über die Berufs-Morbidität und -Mortalität der Bediensteten der Eisenbahnen sowie der Telegraphie und Telephonie ist wegen der klaren Abgrenzung und der weitgehenden Gleichheit dieser Betriebe in den verschiedenen Staaten möglich und deshalb anzustreben."

III. Antrag Schiff: „1) Die Bearbeitung der Morbiditätsstatistik der Krankenkassen ist Aufgabe und Verpflichtung der Staatsverwaltung und die Unterstützung der Privatforschung liegt daher im Interesse der amtlichen Stellen. 2) Der Kongreß hält es für erwünscht, daß jene Staaten, welche eine offizielle Statistik der Morbiditätsverhältnisse der Krankenkassen bearbeiten, Vereinbarungen über die Einzelheiten der Durchführung dieser Statistik treffen."

Einen weiteren Verhandlungsgegenstand bildete ein Schema für Krankheits- und Todesursachenstatistik. Bertillon-Paris, dessen rastlose Bemühungen auf diesem Gebiete bekannt sind, war als Referent angeführt, aber nicht erschienen; er hatte aber in seinen gedruckt vorliegenden Leitsätzen die weitere Annahme des von der internationalen Kommission 1900 gebilligten und in einer größeren Anzahl von Staaten — nicht aber in Deutschland — eingeführten Todesursachenverzeichnisses empfohlen. Guttstadt-Berlin als weiterer Referent erörtert namentlich, wie es notwendig sei, zuverlässigere Unterlagen für eine ausreichende Todesursachenstatistik zu schaffen, und empfiehlt dafür eine obligatorische Leichenschau, Verpflichtung der Aerzte zur Angabe der Todesursache, Ausdehnung der Anwendung der Leichenöffnung etc. Der dritte Referent Würzburg-Charlottenburg behandelt den Umfang und die Art der zur Zeit bestehenden Heilanstalts- und Todesursachenstatistik und wünscht gleicherweise, daß in allen Ländern die fragliche Statistik nach einem gemeinsamen Schema erhoben werde, was sich allerdings nur nach und nach erreichen lassen würde. Nach kurzer Debatte wurde folgender, schon bei dem vorerörterten Gegenstande eingebrachter Antrag von Lindheim angenommen: „Der Kongreß empfiehlt internationale, in regelmäßigen Zwischenräumen zu revidierende Vereinbarungen über gleichmäßige Ausweise der Sterblichkeitsverhältnisse nach Todesursachen."

Mit Sterblichkeit und Wohlhabenheit beschäftigt sich ein weiteres von Neefe-Breslau und Singer-München erstattetes Referat. Ersterer weist darauf hin, daß es eine einwandfreie Methode zur Feststellung des zweifellos bestehenden Einflusses der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit einer Gesamtbevölkerung bisher nicht gebe und erörtert eine Reihe von einzelnen Anregungen, wie man auf dem fraglichen Gebiete vorschreiten könne. Letzterer berührt im einzelnen die bisherigen Untersuchungen und kommt zu dem Schluß, daß behufs Beschaffung eines Ausgleichs die bisherigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsbeschaffung, der Ernährung durch Verbesserung des Haushaltungsunterrichts u. s. w., der gewerblichen Hygiene und der

Fürsorge in Krankheitsfällen wie bei Invalidität u. s. w. fortzusetzen und zu erweitern seien. An der sich anschließenden lebhafteren Diskussion beteiligen sich Würzburger-Dresden, von Bortkiewicz-Berlin, Weinberg-Stuttgart, Ballod-Berlin, Goldstein-Charlottenburg und Hamburger-Berlin, durchweg grundsätzlich mit den Referenten übereinstimmend.

Ueber Schulhygiene und -statistik berichten Gaspar-Stuttgart und Oebecke-Breslau, beide unter entsprechender Beleuchtung des derzeitigen faktischen Standes, nach den verschiedenen Richtungen hin die Anforderungen näher charakterisierend, welche an die Schulärzte behufs Festlegung der Gesundheitsverhältnisse der Schüler und in den Schulen im einzelnen zu stellen sind, wozu dann die durch Griesbach-Mühlhausen, Selter-Bonn, v. Juraschek-Wien, Mayet-Berlin, Lange-Karlsruhe und Tönnies-Eutin geführte Debatte bezüglich einer Reihe von Spezialpunkten noch weitere Ergänzungen bot.

Einer besonders umfassenden Behandlung erfreute sich die Wohnungsfrage, bezüglich derer eine Trennung nach Wohnungspflege und Wohnungsstatistik stattfand. Ueber Wohnungspflege berichteten Juillerat-Paris, Fillassier-Paris und Landsberger-Charlottenburg. Das Referat der beiden ersteren gipfelte in dem Verlangen nach allgemeiner Einführung einer hygienischen Statistik der Häuser, für welche die Häusergesundheitsregister von Paris ein Vorbild abgeben sollen. Landsberger schildert die die Volksgesundheit schwer schädigenden Mißstände im Wohnungswesen, hält die hygienische Seite der Frage für das Dringlichste und fordert behufs Besserung eine organisierte, obligatorische, regelmäßige Wohnungsaufsicht, welche von beamteten Personen unter Zuziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter auszuüben ist; gleichzeitig stellte er eine Reihe gesundheitlicher Mindestforderungen auf, welche gesetzlich festzulegen und mit Strenge durchzuführen sind. Das lebhafte Interesse, das man an der bedeutungsvollen Frage nahm, trat mit Deutlichkeit in der eine Reihe von Einzelpunkten weiter klärenden, eingehenden Debatte zu Tage, an welcher sich Aldridge-London, Gretschel-Darmstadt, Bergmann-München, Redlich-Rixdorf, Goldstein-Berlin, Schumann-Dresden, Singer-München, Tönnies-Eutin, Feig-Berlin, Franke-Posen, Munter-Berlin, Zadek-Berlin und Wagner-Berlin beteiligten. Schließlich wurden folgende Resolutionen angenommen: Resolution Landsberger: „Der Kongreß hält die Verbesserung der Wohnverhältnisse für eine der wichtigsten Fragen des Volkswohls. Neben den Bemühungen für reformatorische Maßnahmen ist vor allem die gesetzliche Einführung einer von allen Gemeinden auszuübenden Wohnungsaufsicht geboten, wie sie sich bereits in sehr zahlreichen Orten Englands und Deutschlands praktisch bewährt hat.“ Resolution Juillerat-Fillassier: „1) Um genau bestimmen zu können, welche Maßnahmen zur richtigen hygienischen Einrichtung der

Häuser zu treffen sind, damit die Gefahr von infolge dieser Einrichtung entstehenden Krankheiten vermieden werde, ist eine ständige Statistik über sämtliche Häuser aller Städte ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung zu führen. 2) Mit Bezug auf die Tuberkulose ist in allen größeren Städten eine Untersuchung ähnlich der in Paris unternommenen einzuleiten, um den Einfluß der Wohnung auf die Entwickelung und Verbreitung dieser Krankheit festzustellen."

Speziell mit der Wohnungsstatistik beschäftigen sich Böhmert-Bremen und Pohle-Frankfurt a. M. Böhmert betont die Schwierigkeiten, die sich einer zuverlässigen Wohnungsstatistik entgegenstellen, welche schon in der Unsicherheit und Dehnbarkeit der Grundbegriffe, wie Wohnung, Wohnraum etc. beginnen. Die tabellarischen Ergebnisse großer Wohnungszählungen sind mit Vorsicht aufzunehmen, Vergleiche daraus kaum zu ziehen; zuverlässiger dürften Spezialuntersuchungen nach Straßen, Blocks, Häusertypen erscheinen. Pohle glaubt das vorliegende Material der Wohnungsstatistik, dessen Vergleichbarkeit innerhalb des einzelnen Ortes er als gegeben erachtet, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch zur allgemeinen Klarlegung der Gestaltung des Wohnungsmarktes und der Entwickelung der Wohnungsverhältnisse benutzen zu können und gibt nach dieser Richtung hin nähere Ausführungen, namentlich vier Erscheinungen als nachweisbar heraushebend: schnell zunehmende Besiedelungsdichte auf dem Boden der Großstädte; Verschiebung in der Verteilung der Wohnungen auf Wohnklassen; Abnahme der Wohndichte; Anwachsen der Mietpreise. Durch die längere Debatte, in welche Schumann-Dresden, Singer-München, Baumert-Spandau, Lange-Karlsruhe, Neefe-Breslau, Würzburger-Dresden, von Juraschek-Wien und Tönnies-Eutin eingriffen, wurden im einzelnen die Schwierigkeiten und die Mängel der Wohnungsstatistik klargestellt und Vorsicht beim Gebrauch der Ergebnisse als notwendig anerkannt.

Als letztes Thema gelangte Unfallhäufigkeit und Unfallfolgen nach den neuesten Erhebungen zur Verhandlung. Schnitzler-Wien brachte die fraglichen Ergebnisse nach der österreichischen revidierten Unfallstatistik der Jahre 1897—1901 zur Kenntnisnahme, gleichzeitig die maßgebenden grundsätzlichen Gesichtspunkte für die Erhebung berührend, während Klein-Berlin die Methode, welche Deutschland für die fraglichen Festlegungen zur Anwendung bringt, in ihrer Fortentwickelung näher charakterisierte. Folgende gemeinsame Resolution der Berichterstatter gelangte zur Annahme: „Der Kongreß erklärt eine Ausgestaltung der Unfallstatistik der einzelnen Staaten zum Behufe unmittelbarer Vergleichbarkeit als sehr wünschenswert und durchführbar und begrüßt wärmstens die auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen des Internationalen Statistischen Instituts und der internationalen Arbeiterversicherungskongresse. Insbesondere ist es erwünscht, daß diejenigen Staaten,

welche das gleiche oder ein verwandtes System der Unfallversicherung (Zwangsversicherung u. s. w.) haben, sich über eine vergleichbare Art der statistischen Erhebung und Bearbeitung verständigen, welche auch die auf die Statistik einflußreichen Grundzüge und Einrichtungen der Unfallversicherung in Verwaltung und Rechtsprechung schildert."

Das noch auf die Tagesordnung gesetzte Thema: Vergleiche zwischen den Volkssterbetafeln und den Tafeln der Lebens-, Renten- und Pensionsversicherung mußte wegen Abwesenheit des Berichterstatters ausfallen.

Besondere Vorträge, an welche sich nach der Kongreßregelung eine Diskussion nicht knüpfte, wurden gehalten von Johannessen-Christiania über die Säuglingssterblichkeit in Norwegen nach den von den Aerzten angegebenen Todesursachen, von Groth-München und Hahn-München über die Säuglingssterblichkeit in Bayern, von Engel-Bey-Kairo über die Frage: Welche Schlüsse ergeben sich aus der Säuglingssterblichkeit in Bezug auf Wohnung und Ernährung? von Goldstein-Charlottenburg über Volksdichte, von Hamburger-Berlin über den Zusammenhang zwischen Kinderzahl und Kindersterblichkeit in Arbeiterfamilien und von Kögler-Wien über die Bedeutung des Alkoholismus für die Arbeiterversicherung. Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum müssen wir es uns leider versagen, auf den interessanten Inhalt dieser Vorträge hier näher einzugehen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Becker, Julius, Das deutsche Manchestertum. Eine Studie zur Geschichte des wirtschaftspolitischen Individualismus. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1907. gr. 8. VII—135 SS. M. 3.—.

Güntzberg, Benedikt, Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XV—144 SS. M. 4.—. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Bd. VI, Heft 3.)

Herzen, Alexander, Erinnerungen. Aus dem Russischen übertragen, herausgeg. und eingeleitet von Otto Buek. Mit 3 Portr. 2 Bde. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1907. gr. 8. XXXV—410, 336 SS. M. 10.—.

Huth, Hermann, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson. Ein Beitrag zur Geschichte der Soziologie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XV—160 SS. M. 4,40. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 125.)

Knöpfelmacher, Julius (Finanzsekretär), Volkswirtschaftliche Streiflichter. Troppau, Buchholz & Diebel, 1907. gr. 8. VII—123 SS. M. 1,80.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Essen vom 15. bis 21. September 1907. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. gr. 8. 413 SS. M. 1.—.

Sozialisten-Kongreß, Internationaler, zu Stuttgart. 18.—24. August 1907. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. gr. 8. 132 SS. M. 1,20.

Spann, Othmar (Priv.-Doz.), Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Gesellschaftslehre. 1. Bd.: Wirtschaft und Gesellschaft. Eine dogmenkritische Untersuchung. Dresden, O. V. Böhmert, 1907. Lex.-8. VIII—232 SS. M. 4,40.

Caird, Edward, Philosophie sociale et religion d'Auguste Comte. Ouvrage traduit de l'anglais par Miss May Crum et par Charles Rossigneux. Préface de Émile Boutroux. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. 195 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque sociologique internationale. Publiée sous la direction de René Worms. XXXV.)

Sangnier, Marc, La lutte pour la démocratie. Paris, Perrin et C[ie], 1908. 16. VI—300 pag. fr. 3,50.

Kirkup, Thomas, An inquiry into socialism. 3[rd] edition, revised and enlarged. London, Longmans, Green, and Co., 1907. Cr. 8. 224 pp. 4/.6.

Marshall, Alfred, Principles of economics. Vol. I. 5[th] edition. London, Macmillan and Co., 1907. 8. 906 pp. 12/.6.

Podmore, Frank, Robert Owen: a biography. In 2 vols. New York, Appleton, 1907. 8. XV—346, XII—688 pp. $ 6.—.

Small, Albion Woodbury, Adam Smith and modern sociology: a study in the methodology of the social sciences. Chicago, The University of Chicago Press, 1907. 8. IX—247 pp. $ 1,25.

Gide, Carlo (prof.), Principii di economia politica. 2[a] edizione, sulla 10[a] ed ultima francese. Traduzione e note di Giorgio Mortara. Milano, F. Vallardi, 1907. 16. XV—561 pp. l. 6.—.

Guggino, Giuseppe, Il socialismo e le sue utopie: studi. Torino, tip. P. Marietti, 1908. 16. 140 pp. (Collezione Pietro Marietti, n° 333.)

Mormina Penna, Franceso, L'idea sociale di Giuseppe Mazzini e i sistemi socialisti. Parte I (dal 1815 al 1851). Bologna, coop. tip. Azzoguidi, 1907. 8. 322 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bihl, Michael (O. F. M.), Geschichte des Franziskanerklosters Frauenberg zu Fulda 1623—1887. Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet. Fulda, Fuldaer Actiendruckerei, 1907. gr. 8. X—252 SS. M. 3,80. (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda. III.)

Friedrich, Ernst (Prof.), Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie. 2. Aufl. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. gr. 8. 468 SS. mit 3 farbigen Karten. M. 6,80.

Fürth, Henriette, Ein mittelbürgerliches Budget über einen zehnjährigen Zeitraum, nebst Anhang: Die Verteuerung der Lebenshaltung im Lichte des Massenkonsums. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. VI—131 SS. M. 3.—.

Holm, Orla, Aus Mexiko. Mit wirtschaftlichen und politischen Beiträgen von Ralph Zürn. Berlin, F. Fontane & Co., 1908. gr. 8. VIII—247 SS. M. 3,50.

Martin, Rudolf (Reg.-R.), Die wirtschaftliche Krisis der Gegenwart. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1907. gr. 8. 80 SS. M. 1.—.

Meebold, Alfred, Indien. Mit 25 Vollbildern. München, R. Piper & Co., 1908. 8. XII—332 SS. M. 5.—.

Riehl, W. H., Die bürgerliche Gesellschaft. 10. Aufl. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, 1907. gr. 8. XIV—394 SS. M. 5.—. (Riehl, Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozial-Politik. Bd. 2.)

Scholly, Karl, Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann, nach archivalischen Urkunden bearbeitet. Straßburg i./E., J. H. Ed. Heitz, 1907. 8. VIII—204 SS. M. 8.—. (Beiträge zur Landes- und Volkskunde in Elsaß-Lothringen. Heft XXXIII.)

Schultze, Ernst, Kulturgeschichtliche Streifzüge. 1. Bd.: Aus dem Werden und Wachsen der Vereinigten Staaten. Hamburg-Großborstel, Gutenberg Verlag Dr. Ernst Schultze, 1908. 224 SS. M. 2.—.

Garcia-Calderon, Fr., Le Pérou contemporain. Paris, Dujarric & Cie, 1907. 8. fr. 5.—.

Gayet, Albert, La civilisation pharaonique. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1907. 12. fr. 3,50.

Sykes, À travers la Perse orientale. Paris, Hachette, 1907. 12. Avec 50 gravures. fr. 4.—.

Théry, E., La situation économique et financière du Japon après la guerre de 1904—1905. Paris, E. Rey, 1907. 18. fr. 3,50.

Dilke, Sir Charles W., Greater Britain. Cheaper re-issue. London, Macmillan and Co., 1907. Cr. 8. 646 pp. 3/.6.

Elliot, G. F. Scott, Chile, its history and development. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. 392 pp. 10/.6.

Holland, C., Japan, old and new. London, J. M. Dent & Co., 1907. 8. 15/.—.

Martin, Percy F., Mexico of the twentieth century. 2 vols. London, Edward Arnold, 1907. 8. 348, 344 pp. 30/.—.

Miyakawa, Masuji, Life of Japan. New York, Baker & Taylor Co. (1907). 8. 301 pp. $ 3.—.

Molmenti, P., Venice, its individual growth from the earliest beginnings to the fall of the republic. Part 2: The golden age. 2 vols. London, John Murray, 1907. 8. 21/.—.

Monroe, Will Seymour, Turkey and the Turks: an account of the lands, the peoples, and the institutions of the Ottoman Empire. Boston, L. C. Page & Co., 1907. 8. XVI—340 pp. $ 3.—.

Roosevelt, T., American ideals and other essays, social and political. 2 vols. London, G. P. Putnam's Sons, 1907. 8. 12/.—.

Seignobos, Charles, History of ancient civilisation. London, T. Fisher Unwin, 1907. Cr. 8. 388 pp. 5/.—.

Wendell, Barrett, The France of to-day. New York, Scribner, 1907. 8. 379 pp. $ 1,50.

Williams, E. Crawsbury, Across Persia. Illustrated. London, Edward Arnold, 1907. 8. 360 pp. 12/.6.

Berg, N. P. v. d., Munt-, crediet- en bankwezen, handel en scheepvaart in Nederlandsch-Indie. Historisch-statistische bijdragen. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1908. 8. 400 blz. fl. 5.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Böhme, Karl (Reichstags-Abg.), Kolonisation und Landarbeiterfrage in ihrer Bedeutung für das deutsche Volkstum. Erweiterter Vortrag, gehalten auf dem Deutsch-

sozialen Parteitage zu Frankfurt a. M. am 9. September 1907. Hamburg, Deutschnationale Buchhandlung und Verlagsanstalt (1907). 8. 55 SS. M. 0,75.

Braun, Ernst, Natur, Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung Senegambiens. Bonner Diss. Cöln, Druck von Heinrich Theissing, 1907. gr. 8. 59 SS.

Frobenius, Leo, Im Schatten des Kongostaates. Bericht über den Verlauf der ersten Reisen der D. J. A. F. E. von 1904—1906 über deren Forschungen und Beobachtungen auf geographischem und kolonialwirtschaftlichem Gebiet. Mit 8 Kartenblättern, 33 Taf. und ca. 318 Illustr. im Text. Berlin, G. Reimer, 1907. Lex.-8. XIV—468 SS. M. 14.—.

Gommersbach, Wilhelm, Geschichte, Geographie und Bedeutung der Insel Trinidad. Hierzu 1 Karte. Diss. Bonn, Kunstdruckerei Arthur Broch, 1907. gr. 8. 97 SS.

Isbert, Heinrich, Geschichte, Natur und Bedeutung der Insel Sachalin. Mit 1 Karte. Diss. Bonn, Kunstdruckerei Arthur Broch, 1907. gr. 8. 63 SS.

Kautsky, Karl, Sozialismus und Kolonialpolitik. Eine Auseinandersetzung. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. 8. 80 SS. M. 1.—.

Lignitz, v. (General z. D.), Produktion, Handel und Besiedelungsfähigkeit der deutschen Kolonien. Ein Hand- und Nachschlagebuch. Mit 14 Illustrationstaf. Berlin, Vossische Buchh., 1908. gr. 8. VIII—104 SS. M. 2,50.

Parkinson, R., 30 Jahre in der Südsee. Land und Leute, Sitten und Gebräuche im Bismarckarchipel und auf den deutschen Salomoinseln. Herausgeg. von (Dir.-Assist.) B. Ankermann. Mit 56 Taf., 4 Karten und 141 Textabbildungen. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1907. gr. 8. XXII—876 SS. M. 14.—.

Passarge, Siegfried (Prof.), Südafrika. Eine Landes-, Volks- und Wirtschaftskunde. Mit 47 Abbildungen auf Taf., 34 Karten und zahlreichen Profilen. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. Lex.-8. XII—355 SS. M. 7,20.

Pfeil, Joachim Graf v., Zur Erwerbung von Deutsch-Ostafrika. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Berlin, K. Curtius, 1907. 8. 232 SS. mit 1 Taf. M. 4,80.

Prince, Magdalene, geb. v. Massow, Eine deutsche Frau im Innern Deutsch-Ostafrikas. 11 Jahre, nach Tagebuchblättern erzählt. 3., verm. Aufl. Mit 1 Titelbilde, 22 Abbildungen und 1 Skizze. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. 8. XII—239 SS. M. 4.—.

Rohrbach, Paul, Die afrikanischen Kolonien Deutschlands. Zugleich Textbuch zu Benzingers Sammlung von Lichtbildern für den Unterricht in der deutschen Kolonialkunde. Stuttgart, Theodor Benzinger, 1908. gr. 8. 48 SS. M. 0,60. (Rohrbach, Paul, und Kurt Lampert, Leitfaden der Kolonialkunde. Heft 1.)

Waschinski, Emil (Lic.), Wie groß war die Bevölkerung Pommerellens, ehe Friedrich der Große das Land übernahm? Historisch-statistische Skizze. Danzig, Franz Brüning, 1907. 8. 51 SS. M. 1.—.

Weicker, Hans (Marinepfarrer), Kiautschou, das deutsche Schutzgebiet in Ostasien. Mit über 145 Illustr. Berlin, Alfred Schall, 1908. gr. 8. 239 SS. M. 8.—.

Étienne, Eugène, Son oeuvre coloniale, algérienne et politique (1881—1906). Vol. I. II. Discours et écrits divers réunis et édités par la Dépêche Coloniale. Paris, Ernest Flammarion, 1907. 8. 540 et 588 pag. fr. 15.—.

Fallex, M., et A. Mairey, La France et ses colonies. Paris, Ch. Delagrave, 1907. 12. 436 pag. avec 142 cartes. fr. 3,50.

Germain, P., La France africaine. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1907. 8. fr. 8.—.

Beer, George Louis, British colonial policy. 1754—1765. London, Macmillan and Co., 1907. 8. 340 pp. 8/.6.

Flom, G. Tobias, Chapters on Scandinavian immigration to Iowa. Iowa City, State Historical Society of Iowa (1907). 4. IV—150 pp. $ 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Assmuth, H. (Landmesser), Baumwollenkultur in Deutsch-Ostafrika. Mit 13 Abbildungen. Arnsberg, J. Stahl, 1907. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Creanga, G. D. (Ministerialdirektor a. D.), Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. 1. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. 207 SS. mit statistischen Tabellen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 129.)

Ehlert, Ernst, Stand, Bedeutung und Rentabilität der westpreußischen Pferdezucht mit besonderer Berücksichtigung des Kreises Marienburg. Berlin, Paul Parey, 1907. Lex.-8. III—114 SS. M. 2,50. (Berichte des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg i. Pr. IX.)

Heim, Georg, Die ländliche Dienstboten-Organisation. Regensburg, J. Habbel (1907). 8. 41 SS. M. 1.—.

Henking, H. (Prof.), Austernkultur und Austernfischerei in Nord-Amerika. Ergebnisse einer Studienreise nach den Vereinigten Staaten. Mit 50 Abbildungen im Text, 16 Separattaf. u. 3 Karten. Berlin, Otto Salle, 1907. Lex.-8. XVII—186 SS. M. 8.—. (Abhandlungen des Deutschen Seefischerei-Vereins. Bd. X.)

Hoffmeister, Arno, Erhebungen über den Verbleib der schulentlassenen ländlichen Jugend der Provinz Ostpreußen aus den Jahren 1895, 1900 und 1905 und die Wanderbewegung der landwirtschaftlichen Arbeiter aus 12 typischen Kreisen der Provinz Ostpreußen innerhalb des Jahres 16. November 1905 bis 15. November 1906. Königsberg i/Pr., Gräfe & Unzer, 1907. Lex.-8. 78 SS. mit 3 Tabellen u. 5 Taf. M. 1,60. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Nr. 18.)

Jowanowitsch, K., Neuere Bestrebungen in der Heimstättenbewegung. Diss. Bonn, Buchdruckerei Seb. Foppen, 1907. gr. 8. 39 SS.

Kayser, Emanuel, Weinbau und Winzer im Rheingau. Ein Beitrag zu den Agrarverhältnissen des Rheingaues. Wiesbaden, Heinrich Staadt, 1907. gr. 8. VIII—135 SS. mit 1 Taf. M. 2.—.

Klien (Prof.), Bericht über die wissenschaftlich-praktischen Forschungen in der Versuchswirtschaft Waldgarten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen für die Zeit von 1901 bis 1905. Königsberg i/Pr., Gräfe & Unzer, 1907. Lex.-8. 75 SS. mit 3 Taf. M. 1.—. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Nr. 17.)

Schlotter, Peter, Die ländliche Arbeiterfrage in der Prov. Westfalen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. gr. 8. V—XII—216 SS. mit 4 Taf. M. 6.—. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Heft 6.)

Adkin, B. W., Copyhold and other land tenures. London, Sweet & Maxwell, 1907. 8. 10/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Brandt, Hans, Gewinnbeteiligung und Ertragslohn. Beiträge zur Geschichte und Kritik der Theorien über die Teilnahme der Arbeiter am Reingewinn. Dresden, O. V. Böhmert, 1907. gr. 8. 319 SS. M. 6.—.

Cronbach, Else, Die österreichische Spitzenhausindustrie. Ein Beitrag zur Frage der Hausindustriepolitik. Wien, Franz Deuticke, 1907. gr. 8. VI—211 SS. M. 5.—. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. VII, Heft 1.)

Gewerkschaften, Die „freien" und die Hirsch-Dunckerschen, nebst einer Darstellung der sozialökonomischen Ursachen und Ziele der Gewerkschaftsbewegung. 1—10. Tausend. M. Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1907. 8. 96 SS. M. 0,40. (Arbeiter-Bibliothek. Heft 1.)

Grotewold, Chr., Die Zuckerindustrie. Ihr Rohmaterial, ihre Technik und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Mit 43 Illustr. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz (1907). 8. 178 SS. M. 2,50. (Bibliothek der Technik und Industrien. Bd. 6.)

Grotewold, Chr., Die Tabakindustrie. Ihr Rohmaterial, ihre Technik und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Mit 44 Illustr. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz (1907). 8. 152 SS. M. 2,50. (Bibliothek der Technik und Industrien. Bd. 7.)

Hermandung, Alexander, Das Zunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681. Aachen, Cremersche Buchh., 1908. Lex.-8. 108 SS. M. 1,50.

Heuser, Emil, Pfälzisches Porzellan des 18. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Entwicklung der europäischen Porzellan-Fabrikation. Neustadt a/H. (L. Witter) 1907. gr. 8. 58 SS. mit 3 Taf. M. 2.—. (Aus: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz.)

Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften. (Schriften des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.) 1. Jahrg. Cöln, Verlag der christlichen Gewerkschaften, 1908. kl. 8. 192 SS. M. 1,50.

Knapmann, Karl, Das Eisen- und Stahldrahtgewerbe in Altena bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Kartelle. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. gr. 8. VI—105 SS. M. 2,60. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Heft 7.)

Koch, Hans, Die Anfänge des Seidengewerbes in Köln. Bonner Diss. (o. O.) 1907. gr. 8. VII—33 SS.

Linschmann, Hugo, Die Spiritusindustrie. Ihre Technik, Steuern und Monopole.

Mit 16 Illustr. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz (1907). 8. 86 SS. M. 2.—. (Bibliothek der Technik und Industrien. Bd. 8.)

Lotmar, Heinrich, Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Maschinenindustrie zu Winterthur. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1907. 4. 190 SS. (Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 43, Lieferung 6.)

Ortloff, Hermann, Das Koalitionsrecht im Gewerbebetriebe Deutschlands. I. Arbeiter-Streiks, Boykotts, Aussperrungen. II. Arbeitgeberverbände, Lohntarifverträge, Schiedsämter, Gewinnbeteiligung. Leipzig, Felix Dietrich, 1907. 8. 43, 32 SS. M. 1,25. (Kultur und Fortschritt. 125—127. 131. 132.)

Schlüter, Hermann, Die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung in Amerika. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1907. gr. 8. X—214 SS. M. 3.—.

Schuchart, Theodor (Dipl.-Ingenieur), Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie. Mit 3 lithogr. Taf. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1908. gr. 8. VII—267 SS. M. 5.—. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Herausgeg. von Ludwig Sinzheimer. Bd. 1.)

Steiger, J., Trusts und Kartelle im Ausland und in der Schweiz. Zürich, Orell Füssli, 1907. gr. 8. 53 SS. M. 1.—. (Schweizer-Zeitfragen. Heft 34.)

Stein, Ph. (Prof.), Ueber Streiks und Aussperrungen. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 5. Oktober 1907. Dresden, von Zahn & Jaensch, 1907. gr. 8. 23 SS. M. 1.—. (Neue Zeit- und Streit-Fragen. Jahrg. 5, Heft 1.)

Waldschmidt, W. (Direktor), Leitende Ideen beim Bau der Fabriken, amerikanische Arbeitsmethoden und deutsche Arbeiter-Einrichtungen. Vortrag. Berlin, R. v. Decker, 1907. Lex.-8. 48 Sp. mit Abbildungen. M. 0,50. (Aus: Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.)

Conseil supérieur du Travail. 8e Session 1906—1907. Fasc. II. Repos du dimanche. Demandes d'exceptions et d'autorisations adressées au gouvernement en vertu de la loi du 17 juillet 1905 sur le repos du dimanche. (Ministère de l'Industrie et du Travail.) Bruxelles, M. Weissenbruch, 1907. 4. 235 pag.

Démy, Adolphe (consul), Essai historique sur les expositions universelles de Paris. Paris, Alphonse Picard et Fils, 1907. 8. II—1096 pag. fr. 15.—.

Rapport relatif à l'exécution de la loi du 31 mars 1898 sur les unions professionnelles pendant les années 1902—1904 présenté aux Chambres législatives par le Ministre de l'Industrie et du Travail. (Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail.) Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1907. 8. CIV—368 pag.

Rivet, P., L'industrie du chapeau en Équateur et au Pérou. Paris, E. Guilmoto (1907). 8. 39 pag. avec VIII tabl. fr. 3.—.

Aves, Ernest, Co-operative industry. London, Methuen, 1907. Cr. 8. 322 pp. 5/.—.

Terry, Hubert L., India rubber and its manufacture. With chapters on guttapercha and balata. London, Archibald Constable & Co., 1907. 8. 304 pp. 6/.—.

6. Handel und Verkehr.

Bruns, Johannes (Post-R.), Die Telegraphie in ihrer Entwickelung und Bedeutung. Mit 4 Figuren im Text. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8. IV—135 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 183.)

Dix, Arthur, Afrikanische Verkehrspolitik. Unter Benutzung amtlichen und anderen Materials. Mit Abbildungen u. 1 Verkehrskarte von Afrika. Berlin, Hermann Paetel, 1907. Lex.-8. VI—88 SS. M. 2,50.

Festschrift zur Eröffnung des Neubaues der Handelshochschule Cöln. 26. Oktober 1907. Köln, Paul Neubner (1907). 4. 55 SS. mit Abbildungen und Plänen. M. 1,50.

Flamm, Oswald (Prof.), Deutscher Schiffbau. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. Leipzig, Theod. Thomas (1907). 8. 95 SS. mit 18 Taf. M. 1,80.

Götz, Friedrich, Das kontinentale Ostafrika. Reisebericht des k. u. k. österreichich-ungarischen Konsuls in Zanzibar. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. 28 SS. M. 1,70. (Kommerzielle Berichte, herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum, Nr. 5.)

Haarmann, Hermann Justus, Die ökonomische Bedeutung der Technik in der Seeschiffahrt. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1908. gr. 8. VII—107 SS. M. 2.—. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. 2.)

Harnapp, Paul, Die Beendigung des kaufmännischen Lehrverhältnisses. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchh., 1908. 16. XI—78 SS. M. 1,20.

Himer, Kurt, Die Hamburg-Amerika-Linie im 6. Jahrzehnt ihrer Entwicklung 1897—1907. Zum 60. Geburtstage der Gesellschaft Hamburg 27. Mai 1907. Hamburg, Weitbrecht & Marissal (1907). gr. 8. 153 SS. mit Abbildungen. M. 10.—.

Himer, Kurt, Schiffahrt, die uns angeht. Skizzen von der Hamburg-Amerika-Linie. Buchschmuck von Alfred Ehlers. Hamburg, Weitbrecht & Marissal (1907). kl. 8. III—122 SS. mit 10 Vollbildern. M. 2,50.

Jastrow, J. (Rektor der Handelshochschule), Kaufmannsbildung und Hochschulbildung. Bürgertum und Staatsverwaltung. Zwei akademische Festreden. Berlin, Georg Reimer, 1907. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Kersandt, Friedrich, Das Kleinbahnwesen in der Provinz Ostpreußen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet. Berlin, R. Trenkel, 1907. Lex.-8. 128 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 3.—.

Müller, Ph. (Regierungsbaumeister a. D.), Unser Eisenbahnwesen. Mit 22 Abbildungen und Formularen. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz (1907). 8. 212 SS. M. 1,50. (Bibliothek der Rechts- und Staatskunde. Bd. 19.)

Münker, Herbert, Die Weseler Schiffahrt im XVI. Jahrhundert. Bonner Diss. Wesel, Buchdruckerei Carl Kühler, 1907. gr. 8. XI—44 SS.

Schlagintweit, Max (Maj. z. D.), Afrikanische Kolonialbahnen. Verkehrswege und Verkehrsprojekte. Mit 1 Kartenskizze. München, Piloty & Loehle, 1907. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Sympher (Geh. Ober-Bau-R.), (Bau-R.) Thiele, (Bauinspektor) Block, Untersuchungen über den Schiffahrtsbetrieb auf dem Rhein-Weser-Kanal. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1907. Lex.-8. 88 SS. mit 13 Abbildungen u. 4 Taf. M. 2,50. (Aus: Zeitschrift für Bauwesen.)

Tietze, Walter, Die Oderschiffahrt. Studien zu ihrer Geschichte und zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Nachf., 1907. gr. 8. IV—131 SS. M. 3.—.

Zeyss, Richard (Handelskammer-Syndikus), Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons I. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XIV—278 SS. mit 1 Karte. M. 7.—.

Zickert, Hermann, Das Eindringen der böhmischen Braunkohle in ihr gegenwärtiges Absatzgebiet. Teildr. der Diss.: Die Entwicklung des Absatzes der böhmischen Braunkohle und ihre Bedeutung für die Kohlenversorgung Mitteldeutschlands von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1906. Teplitz-Schönau, Adolf Becker (1907). 8. VII—67 SS. M. 2.—.

Mirot, Léon, Projets de jonction de la Loire et de l'Yonne. Le canal de Cosne à Clamecy. Paris, Henry Paulin et Cie, 1907. 8. 132 pag. fr. 2.—.

Kent, Percy Horace, Railway enterprise in China. An account of its origin and development. London, Edward Arnold, 1907. 8. 316 pp. 12/.6.

Shillington, V. M., and A. B. W. Chapman, The commercial relations of England and Portugal. New York, Dutton, 1907. 8. XXXII—344 pp. $ 2.—.

Warren, Waldo Pondray, Thoughts on business. Chicago, Forbes & Co., 1907. 8. VII—237 pp. $ 1,25.

Ravaioli, Antonio (prof.), L'esportazione italiana agli Stati Uniti del Nord America: monografia. (Ministero di agricoltura, industria e del commercio: ufficio d'informazioni commerciali.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1907. 8. 108 pp.

7. Finanzwesen.

Heckel, Max von (Prof.), Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1. Bd. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. gr. 8. XIX—506 SS. M. 10.—.

Knoop, Walter A., Die verzinsliche russische Staatsschuld. Mit 4 Tabellen. Berlin, Franz Ledermann, 1907. gr. 8. VII—176 SS. M. 3.—.

Kraus, Christian, Entwicklung des Weseler Stadthaushaltes von 1342—1390. Bonner Diss. Wesel, Buchdruckerei Carl Kühler, 1907. Lex.-8. 33 SS.

Schmidt, August, Gegen die Wertzuwachssteuer in Halle a. S. Halle a. S., Tausch & Grosse, 1907. 8. 14 SS. M. 0,50.

Zolltarif für Kanada. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. Lex.-8. 44 SS. M. 1,20. (Aus: Deutsches Handels-Archiv.)

Gros, Gaston, L'impôt sur le revenu. Essai d'économie financière. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1907. 8. fr. 10.—.

Wuarin, Albert, Essai sur les emprunts d'États et la protection des droits des porteurs de fonds d'États étrangers. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1907. 8. fr. 5.—.

Swan, C. Herbert, Impersonal taxation: a discussion of some rights and wrongs of governmental revenue. Philadelphia, The American Academy of Political and Social Science, 1907. 8. 149 pp. $ 1.—. (Annals of the American Academy of Political and Social Science. Supplement.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Crüger, Hans, Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. XII—397 SS. M. 8.—. (Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen. Bd. 9.)

Dilloo, Wilhelm, Wie finde ich die beste Lebensversicherung? Eine Anleitung zur Prüfung und Vergleichung der Lebensversicherungsgesellschaften. Berlin, Carl Heymann, 1908. kl. 8. VII—83 SS. M. 1.—.

Freudenberg, Friedrich Carl, Grundrente, Grundkredit und die Entwickelung der Grundstückspreise in Karlsruhe und Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen in Mannheim mit besonderer Berücksichtigung der derzeitigen Krise im Baugewerbe. Nach amtlichem Material. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1906. gr. 8. VII—91 SS. mit 7 Tabellen und 1 farbigen Plan. M. 2,40.

Fürth, Henriette, Mutterschutz durch Mutterschaftsversicherung. Mannheim, J. Bensheimer, 1907. 8. 31 SS. M. 0,50.

Heiligenstadt (Präsident) und (Kgl. Bankdirektor) Kautz, Ländlicher Meliorations- und Bau-Kredit im Deutschen Reiche. Berlin, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, 1907. gr. 8. 231 SS. M. 2.—. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 131.)

Hönig, Friedrich, Die österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1906. Wien, Gerold & Co., 1907. kl. 8. 45 SS. mit 4 Tabellen. M. 1.—.

Iwanoff, Neytscho, Das Geldwesen Bulgariens. Diss. Leipzig, Bodens Verlag, 1907. gr. 8. VIII—126 SS. M. 1,50.

Müller, Hans (Verb.-Sekretär), Die Klassenkampftheorie und das Neutralitätsprinzip der Konsumgenossenschaftsbewegung. Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung, 1907. 8. IV—106 SS. M. 1,20.

Spenkuch, Georg, Zur Geschichte der Münchener Börse. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Nachf., 1908. gr. 8. VIII—148 SS. M. 3.—. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XXX.)

Verhandlungen des III. allgemeinen deutschen Bankiertages zu Hamburg am 5. und 6. September 1907 (auf Grund der stenographischen Niederschrift). Berlin, J. Guttentag, 1907. 4. 159 SS. M. 4.—.

Weissenberger (Prof.), Der Raiffeisenmann C. W. Kaiser. Zu seinem 25-jährigen Vereinstätigkeits-Jubiläum auf Grund vorhandener Akten verfaßt. Ein Beitrag zur Geschichte der bayerischen Raiffeisenvereine. Kempten (J. Kösel) 1907. gr. 8. IV—121 SS. mit Abbildungen u. 1 Bildnis. M. 1.—.

Wie kann die Börse mehr der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden? Von einem Praktiker. 2., durch einen Nachtrag verm. Ausg. Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch, N. F. Bd. XXXI, 1. u. 3. Heft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. 34 SS. M. 0,60.

Aucuy, Marc, Les systèmes socialistes d'échange. Avant-propos de M. A. Deschamps. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. VII—372 pag. fr. 3,50.

Royer, Paul, Les grands établissements de crédit dans l'Algérie et les colonies françaises. Paris, Michalon, 1907. 8. fr. 15.—.

Nelson, S. Armstrong, The Consolidated Stock Exchange of New York, its history, organization, machinery and methods. Chatham, N. J., S. A. Nelson & Co., 1907. 12. IX—124 pp. $ 1.—.

Fanno, Marco, La moneta, le correnti monetarie ed il riordinamento della circolazione nei paesi a finanze dissestate. Torino, fratelli Bocca, 1907. 8. 130 pp. l. 3,50. (Biblioteca di scienze sociali, vol. LV.)

9. Soziale Frage.

Agahd, Konrad, Jugendwohl und Jugendrecht. (Mit einem Führer durch die Literatur und einem Sachregister.) Praktischer Wegweiser durch das Gesamtgebiet einer Kinder- und Jugendfürsorge. Halle a./S., Hermann Schroedel, 1907. gr. 8. XX—231 SS. M. 3,25.

Alkoholwahnsinnig. Tagebuch eines aus dem Irrenhause Entlassenen. Mit einem Vorwort von E. Meinert. Dresden, O. V. Böhmert, 1907. gr. 8. 36 SS. M. 0,40.

Archiv für Volkswohlfahrt. Herausgeg. von (Stadtbibl.) G. Fritz, (Prof.) A. Wolfstieg, (Reg.-R.) W. Treptow, (Prof.) H. Wolpert und A. Coppius. Schriftleitung: A. Coppius. 1. Jahrg. Oktober—Dezember 1907. 3 Hefte. (1. Heft. 76 SS. mit Abbildungen.) Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt. Lex.-8. M. 6.—.

Arendt, Henriette (Schwester), Menschen, die den Pfad verloren ... Erlebnisse aus meiner fünfjährigen Tätigkeit als Polizei-Assistentin in Stuttgart. Mit einer Einführung von Fr. Naumann (M. d. R.). Stuttgart, Max Kielmann (1907). 8. 115 SS. M. 2.—.

Backes, Chr. (Rektor), Bedeutung der Frauenarbeit in der Fürsorge und Waisenpflege. Bielefeld, A. Helmichs Buchh. (1907). 8. III—17 SS. M. 0,40. (Pädagogische Abhandlungen. Bd. XII. Heft 12.)

Frölich, R., Was kann die Volksschule zur Hebung des Proletariats beitragen? Minden i. W., C. Marowski (1907). gr. 8. 19 SS. M. 0,60. (Sammlung pädagogischer Vorträge. Bd. XVII. Heft 4.)

Fürth, Henriette, Wohnbedarf und Kinderzahl. (Beitrag zur Wohnungsfrage, zugleich Anregung für die Tätigkeit gemeinnütziger Bauvereine.) Leipzig, Felix Dietrich, 1907. 8. 12 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 124.)

Gutzeit, Paula, Die Bodenreform. Eine dogmen-geschichtlich-kritische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. 141 SS. M. 3.—.

Kabrhel, Gustav (Prof.), Der Abstinentismus und seine Bedeutung für das Individuum und für die Gesellschaft. München, R. Oldenbourg (1907). gr. 8. III—69 SS. M. 1,50.

Levy, Albert, und (Stadt-R.) H. v. Frankenberg, Die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege. Bericht und Mitbericht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. V—34—84 SS. M. 2,40. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 79.)

Liechtenstein, Alois Prinz, Die Sozialreform in Australien und Neuseeland. Wien, Ambr. Opitz Nachf., 1907. gr. 8. 28 SS. M. 0,50. (Aus: Reichspost.)

Lohse (Direktor), Kinder-Heil- und Erholungsstätten. Bericht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. V—99 SS. M. 2.—. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 80.)

Meiner, Felix, Bodenspekulation und Recht der Stadterweiterung in Plauen i. V. Mit 1 Stadtplan und 1 Uebersichtskarte der Umgebung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XV—183 SS. M. 3.—.

Tönnies, Ferdinand (Prof.), Die Entwicklung der sozialen Frage. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. kl. 8. 154 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 353.)

Traub, G. (Pfarrer), Der Pfarrer und die soziale Frage. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1907. 8. VI—134 SS. M. 2.—. (Praktisch-theologische Handbibliothek. Bd. 6.)

Weber-Bonn, Adolf, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. 8. VIII—140 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. 33.)

Wohlfahrtseinrichtungen, Die, Charlottenburgs. Ein Führer für die Praxis. Mit alphabetischem Sachregister. Herausgeg. von der Armen-Direktion Charlottenburg. Charlottenburg, Carl Ulrich & Co., 1907. 8. III—III—61 SS. M. 0,30.

Densmore, Emmet, Sex equality: a solution of the woman problem. London, Swan Sonnenschein & Co., 1907. Cr. 8. 390 pp. 6/.—.

Wickins, W. G., The rise and progress of poverty in England from the Norman conquest to modern times. London, Headley, 1907. 8. 86 pp. 0/.6.

10. Gesetzgebung.

Anson, Sir William R., Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts und des Rechts der Stellvertretung in ihrer Beziehung zum Vertrage (Principles of the English law of contract and of agency in its relation to contract). Autorisierte Uebersetzung

mit Erläuterungen, zugleich eine Einführung in die Terminologie des englischen Rechts von Wilhelm Prochownick. Berlin, Franz Vahlen, 1908. gr. 8. XV—432 SS. M. 12.—.

Bar, L. v. (Prof.), Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. Bd. II: Die Schuld nach dem Strafgesetze. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. XIX—855 SS. M. 18.—.

Baumgärtel, Gustav (Baumeister), Die Sicherung der Bauforderungen, der Kern der Mittelstandsfrage. Kritik des Reichsgesetz-Entwurfs über die Sicherung der Bauforderungen und Abänderungs-Vorschlag hierzu. Dresden, Rudolf Kraut (1907). 8. 127 SS. M. 1.—.

Brinck, Georg (Amtsrichter), Die Bezahlung der Hypothekenforderung und der Grundschuld sowie die Hypothek und die Grundschuld am eigenen Grundstück in ihrer praktischen Bedeutung. Berlin, Franz Vahlen, 1907. gr. 8. XI—222 SS. M. 5.—.

Dernburg, Heinrich, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Ergänzungsbd. VI: Nöldeke, A. (Landrichter), Hamburgisches Landesprivatrecht. Halle a. S., Buchh. des Waisenhauses, 1907. gr. 8. XII—868 SS. M. 22.—.

Domizlaff, Karl (Justiz.-R.), Ueberblick über die landesrechtlichen, die Feuerversicherung betreffenden Vorschriften, die nach dem Inkrafttreten der Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen und über den Versicherungsvertrag weitere Geltung behalten. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. gr. 8. 99 SS. M. 4.—. (Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft 13.)

Hamann, Richard, Das Wesen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Eine Kritik der neuesten Bestrebungen zu einer Reform des Strafrechts. Köln, M. Du Mont-Schauberg'sche Buchh., 1907. 8. 42 SS. M. 1.—.

Hoppenstedt, A. (Bank-Dir.), Der Scheckgesetz-Entwurf von 1907. Kritik und Abänderungsvorschläge. Berlin, Carl Heymann, 1908. 8. III—61 SS. M. 1.—.

Jaeger, Johannes, Rechtsbruch und Rechtsausgleich in der Strafjustiz. Studien zu Reformfragen in der Kriminologie. Leipzig, Dörffling & Franke, 1907. gr. 8. VIII—285 SS. M. 5.—.

Klumker, Chr. J. (Prof.), und (Waisenh.-Dir.) Joh. Petersen, Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). 1. Bd. Berichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. IX—57—49 SS. M. 2,40. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 81.)

Kohler, Josef (Prof.), Grundriß des Zivilprozesses mit Einschluß des Konkursrechts. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1907. gr. 8. XII—182 SS. M. 4.—.

Rhamm, Ludwig (Referendar), Der Wechselprotest. Diss. Braunschweig, Benno Goeritz, 1907. 8. 89 SS. M. 1.—.

Riesser (Prof.), Stand und Aussichten der Börsengesetzreform. Referat, erstattet auf dem III. Allgemeinen Deutschen Bankiertage zu Hamburg am 5. September 1907. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1907. gr. 8. 42 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 229.)

Sauvagnac, Marcel (Adv.), Die Bekanntmachungen der französischen Handels-Gesellschaften, Gesetz vom 24. VII. 1867, Gesetzentwürfe vom 3. IV. u. 4. VII. 1903, Gesetz vom 30. I. 1907, Verordnung vom 27. II. 1907 mit Rücksicht auf die deutsche Gesetzgebung. (Diss.) Heidelberg (J. Hörning) 1907. gr. 8. 149 SS. M. 3,60.

Schall, Wilhelm, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. VIII—206 SS. M. 4.—. (Aus: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.)

Schröder, Richard (Prof.), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5., verb. Aufl. Leipzig, Veit & Comp., 1907. gr. 8. XII—1016 SS. mit 1 Abbildung und 5 farbigen Karten. M. 24.—.

Stölzle, Hans (Rechtsanwalt), Güter- und Erbrechtsverhältnisse im Allgäu. Auf Grund der Bestimmungen des bayerischen Uebergangsgesetzes vom 9. Juni 1899 und des bürgerlichen Gesetzbuches dargestellt. Kempten, Jos. Kösel, 1907. kl. 8. XXXII—234 SS. M. 3,40.

Viezens, R. (Kammergerichts-R.), Bureaukraten und Lords. Eine Rundschau über Klassen-, Sonder- und Musterrichter. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. 218 SS. M. 3.—.

Zeitschrift, Württembergische, für Rechtspflege und Verwaltung, herausgeg. von Fr. Haller und Ed. Natter. Nebst: Mitteilungen aus der Rechtsprechung über das Steuerwesen. Beiblatt zum Amtsblatt des Kgl. württembergischen Steuerkollegiums.

1. Jahrg. Oktober—Dezember 1907. 3 Nummern. (Nr. 1. 53 u. 24 SS.) Stuttgart, J. Hess, 1907. Lex.-8. M. 2,50.

Hill, William Ellis, The law of workmen's compensation and employer's liability. London, Waterlow, 1907. 8. 508 pp. 10/.—.

Kelke, W. H. H., An Epitome of real property law. 4th edition. London, Sweet and Maxwell, 1907. Cr. 8. 6/.—.

Mac Swinney, Robert Forster (barrister-at-law), The law of mines, quarries, and minerals. London, Sweet and Maxwell, 1907. Cr. 8. LXXX—895 pp. 42./—.

Ruegg, Alfred Henry, The Employers' Liability Act, 1880, and the Workmen's Compensation Act, 1906. 7th edition. London, Butterworth & Co., 1907. Cr. 8. XXXIII—732—41 pp. 21/.—.

Tillyard, Frank, An introduction to commercial law. London, Adam and Charles Black, 1907. Cr. 8. XIV—242 pp. 3/.6.

Arena, Pasquale, Dei delitti contro la libertà del lavoro. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. VIII—350 pp. l. 6.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Altmann, P. (Landrichter), Die Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche und Preußen. Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. 2. (Schluß-) Bd. Preußen. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. XVIII—731 SS. M. 14.—.

Brand (Amtsrichter), Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907, nebst Erläuterungen und Ergänzungen. 2. Aufl. Berlin, O. Häring, 1907. 8. XII—344 SS. M. 6.—. (Die Gesetze des Deutschen Reiches in kurzgefaßten Kommentaren. I.)

Gesetze, Die, über die Begründung der Reichsduma und Umgestaltung des Reichsrats, nebst Wahlordnung, Instruktionen und Senatserläuterungen, ins Deutsche übersetzt von H. v. Lutzau. Riga, N. Kymmel, 1907. 8. X—162 SS. M. 2.—.

Gugel, Hermann (Reg.-R.), Das allgemeine Sportelgesetz in der Redaktion vom 28. Dezember 1899 samt den ergangenen Vollzugsvorschriften. Herausgeg. u. erläutert. Stuttgart, J. Hess, 1907. 8. VIII—328 SS. M. 3,20.

Jerusalem, Franz (Referendar), Die rechtliche Stellung der französischen Kolonien und ihre Verfassung mit Berücksichtigung des englischen und deutschen Rechtes. Bonner Diss. Düsseldorf, L. Schwann (1907). gr. 8. 104 SS.

Lehmann, Gustav (Ober-Kontrolleur), Die Reichs-Branntweinsteuer-Gesetze mit den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen. 3. verb. Aufl. Breslau, J. U. Kern, 1907. gr. 8. XII—237 SS. M. 3.—.

Naendrup, Hubert (Prof.), Entwickelung und Ziele des Kolonialrechts. Vortrag. Münster (i. Westf.), Franz Coppenrath, 1907. gr. 8. 31 SS. M. 0,80.

Rehm, Hermann (Prof.), Allgemeine Staatslehre. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. kl. 8. 150 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 358.)

Riemann, Ernst (Rechtsanwalt), Die Wertzuwachs- und Umsatzsteuer in Breslau. Kommentar zu der Steuerordnung vom 20. Juni 1907. Breslau, W. G. Korn, 1907. 8. 92 SS. M. 1,20.

Sachsse, H. (Prof.), Die landständische Verfassung Mecklenburgs. 4 Vorträge, nebst den Regierungsvorlagen von 1872 und 1874. Rostock i. M., Carl Boldt, 1907. gr. 8. 96 SS. M. 2.—.

Werthmüller, Benedikt (Domkapitular), Kommentar zum bayerischen Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege und zu den einschlägigen Reichsversicherungsgesetzen. 3. Aufl. München, J. Lindauer, 1908. gr. 8. 355 SS. M. 5.—. (Stingl's Pfarrverwaltung. Teil 1.)

Bouvier, Jean, Précis des lois d'assistance et d'hygiène publique. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1907. 12. fr. 4.—.

Commons, John R., Proportional representation. 2. edition with chapters on the initiative, the referendum, and primary elections. New York, The Macmillan Company, 1907. X—369 pp. $ 1,25.

Laws, Colonial, and Courts with a sketch of the legal systems of the world and tables of conditions of appeal to the privy council. Under the general editorship of Alexander Wood Renton and George Grenville Phillimore. (Reprinted from Burge's

Commentaries on colonial and foreign laws.) London, Sweet and Maxwell, 1907. Cr. 8. XXXI—420 pp. 15/.—.

Buzano, Ernesto, Il domicilio di soccorso degli indigenti infermi nel diritto italiano. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. 84 pp. l. 3.—. (Nuova Collezione di opere giuridiche, n° 141.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Schnapper-Arndt, Gottlieb, Sozialstatistik. (Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik.) Ein Lesebuch für Gebildete, insbesondere für Studierende, herausgeg. von Leon Zeitlin. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1908. Lex.-8. XXII—642 SS. mit 10 Abbildungen u. 22 Taf. M. 18.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Städtischen Statistischen Amt. 2. Heft. Die Einkommensverhältnisse der Angestellten und Arbeiter in der Stadt Halle a. S. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1907. Lex.-8. 59 SS. M. 1,25.

Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt. Heft VI: Die Erweiterung der Stadt Straßburg (auf Grund des Vertrages der Stadt mit dem Deutschen Reiche vom 2. Dezember 1875). Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung des Erweiterungsunternehmens bis zum 31. März 1906. Erstattet im Auftrage des Bürgermeisters vom Direktor des Statistischen Amts Eichelmann. Straßburg, M. DuMont Schauberg, 1907. 4. 71 SS. mit 2 Tabellen.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. I. Das Königreich Preußen. 3. Bd. Provinz Ostpreußen. Mit 1 Karte der Provinz Ostpreußen. 5. verb. Aufl., bearb. im Auftrage des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen von Bruno Melcher und Alfred Melcher. Berlin, Nicolaische Verlags-Buchhandlung, 1907. gr. 8. V—XCV—629 SS. M. 15.—.

Handbuch, Statistisches, der Stadt Frankfurt am Main. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. durch das Statistische Amt. 1. Ausg. Enthaltend die Statistik bis zum Jahre 1905/1906. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1907. Lex.-8. XX—305 SS. M. 2.—.

Loë, Paul v. (O.Pr.), Statistisches über die Ordensprovinz Teutonia. Leipzig, Otto Harrassowitz, 1907. gr. 8. VIII—55 SS. M. 2.—. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Heft 1.)

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 26. Bd. 1. Heft. Löhne in städtischen Betrieben, Preise für Nahrungsmittel usw., Erkrankungen, Bevölkerungswechsel im Jahre 1905. Breslau, E. Morgenstern, 1907. Lex.-8. 180 SS. mit 1 Taf. M. 1,50. — 3. Heft. Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1905. Ebenda 1907. Lex.-8. 376 SS. mit 6 Taf. M. 2.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 179. Die Stromgebiete des Deutschen Reichs. Hydrographisch und orographisch dargestellt mit beschreibendem Verzeichnis der deutschen Wasserstraßen. Berichtigte und auf den neuesten Stand ergänzte Ausg. Teil IIa: Gebiet der Elbe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 385 SS. M. 4.—. — Bd. 182. Auswärtiger Handel im Jahre 1906. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1906. Heft I. Belgien. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 78 SS. M. 0,80. — Heft II. Italien. Ebenda 1907. Imp.-4. 60 SS. M. 0,80. — Heft IV. Rumänien. Serbien. Ebenda 1907. Imp.-4. 54 SS. M. 0,80. — Heft IX. Norwegen. Schweden. Ebenda 1907. Imp.-4. 102 SS. M. 0,80.

Statistik der Reichstagswahlen von 1907, bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. 2. Teil. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 131 SS. mit 1 Taf. M. 1.—. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs — Ergänzungsheft zu 1907, III.)

Oesterreich.

Rauchberg, H. (Prof.), Die statistischen Unterlagen der österreichischen Wahlreform. Brünn, Friedr. Irrgang, 1907. Lex-8. 70 SS. M. 1,50. (Aus: Statistische Monatschrift.)

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. LXXXI. Bd. 2. Heft. Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter (Veränderungen im Besitz- und Lastenstande) im Jahre 1905. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1907. gr. 4. II—XXXII—120 SS. M. 4,50. — 4. Heft. XXXVI. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1905. Bearb. im k. k. Justizministerium. Ebenda 1907. gr. 4. XXIV— 72 SS. M. 3.—. — LXXXII. Bd. 2. Heft. Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1905. Ebenda 1907. gr. 4. III—LVI—75 SS. M. 4.—.

Holland.

Mitteilungen, Statistische, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Stadt Amsterdam. Nr. 19. Saltet, R. H. (Prof.), und Ph. Falkenburg, Kindersterblichkeit, besonders in den Niederlanden. Amsterdam, Johannes Müller, 1907. Lex.-8. VII—98 SS. mit Figuren u. 1 Taf. M. 1,70.

13. Verschiedenes.

Bernhard, Ludwig (Prof.), Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat. Die Polenfrage. Mit 2 Karten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. X—686 SS. M. 6.—.

Bleivergiftungen in hüttenmäßigen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. VI. Teil. Protokoll über die Expertise, betreffend die Farbenfabriken und die Betriebe mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten. (K. k. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium.) Wien, Alfred Hölder, 1907. gr. 4. XII—55 SS. M. 1,80.

Bremen in hygienischer Beziehung. Herausgeg. von (Prof.) Tjaden. Bremen, Gustav Winter, 1907. Lex.-8. IV—396 SS. mit Abbildungen u. 2 Taf. M. 10.—.

Goltz, Fritz Frhr. v. der (Major), Die gelbe Gefahr im Licht der Geschichte. Mit 6 Kartenskizzen. Leipzig, Friedrich Engelmann, 1907. gr. 8. VII—120 SS. M. 4.—.

Moses, Jul., Die Lösung der Judenfrage. Eine Rundfrage. Leipzig, Curt Wigand, 1907. 8. 309 SS. M. 4.—.

Nussbaum, H. Chr. (Prof.), Die Hygiene des Städtebaues. Mit 30 Abbildungen. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. kl. 8. 154 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 348.)

Nussbaum, H. Chr. (Prof.), Hygiene des Wohnungswesens. Mit 20 Abbildungen. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. kl. 8. 104 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 363.)

Prausnitz, W. (Prof.), Grundzüge der Hygiene unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Deutschen Reichs und Oesterreichs. 8. erweiterte u. verm. Aufl. München, J. F. Lehmann, 1908. gr. 8. IV—592 SS. mit 253 Abbildungen. M. 8.—.

Roth, E. (Reg.- u. Med.-R.), Gewerbehygiene. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. kl. 8. 156 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 350.)

Salomon, Ludwig, Allgemeine Geschichte des Zeitungswesens. Leipzig, G. J. Göschen, 1907. kl. 8. 186 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 351.)

Scotus Viator, Die Zukunft Oesterreich-Ungarns und die Haltung der Großmächte. Uebersetzt von Elsa Brockhausen. Mit einem Vorwort von (Prof.) C. Brockhausen. Wien, Franz Deuticke, 1908. 8. 83 SS. M. 1,40.

Turno, S. von, Zum Enteignungsprojekt. Offenes Wort eines preußischen Staatsbürgers polnischer Nationalität. Mit einem Brief des Prof. Hans Delbrück als Vorwort. Posen, Selbstverlag des Verf. (1907). gr. 8. 29 SS. M. 0,50.

Zimmer (Zahnarzt), Ist die Forderung von Schul-Zahnkliniken eine berechtigte Forderung? Eine sozial-hygienische Studie über die Einführung solcher Anstalten. Greifswald, Ludwig Bamberg, 1907. gr. 8. 71 SS. M. 1,50.

Besneray, de, L'agonie du Tsarisme. Paris, Dujarric & Cie., 1907. 18. fr. 3,50.

École, L', prussienne en Pologne 1906—1907. (Documents.) (Sociétés pédagogiques de Varsovie et de Léopol.) Paris, Au Bureau de l'Agence Polonaise de Presse, 1907. 8. 55 pag. fr. 1.—.

Rolland-Chevillon, L., et Paul Béral, La France, l'Allemagne au Maroc. Leur politique, leur commerce. Paris, Augustin Challamel, 1907. 12. fr. 3,50.

Ryckère, Raymond de, La servante criminelle. Étude de criminologie professionnelle. Paris, A. Maloine, 1908. 8. 459 pag. fr. 8.—.

Anderson, Sir Robert, Criminals and crime: some facts and suggestions. London, J. Nisbet & Co., 1907. 8. 194 pp. 5/.—.

Harrison, Austin, England & Germany. Republished from 'The Observer'. London, Macmillan and Co., 1907. 8. VIII—181 pp. 2/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 31e année, septembre 1907: France: Produits des contributions indirectes pendant le 1er semestre de 1907 et 1906. — Les revenus de l'État. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse en 1906. — Allemagne: L'impôt complémentaire en Prusse. (Loi du 19 juin 1906.) — Belgique: Le commerce extérieur en 1905 et 1906. — etc.

Journal des Économistes. 66e Année, octobre 1907: Le Canada économique, par Georges de Nouvion. — La crise de la viticulture, par Paul Bonnaud. — Mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 48, N° 10, Octobre 1907: Questions ouvrières et industrielles en France sous la troisième République (Préface), par E. Levasseur. — Homo medius, par A. de Foville. — La criminalité en Europe (Législation et statistique), par Maurice Yvernès. — etc.

Réforme Sociale, La. 27e Année, Nos 44, 16 octobre 1907: L'union sociale de la femme dans l'industrie: les institutions patronales de la compagnie de Châtillon-Commentry, par E. Cheysson, Mme Léon-Lévy, avec observations de Mmes Maugeret, Lebrun, Mohl-Weiss, Jean Brunhes, Charpentier, de Gourlet et de MM. Louis Rivière, Target, Favière, Benoit-Lévy. — Le sixième Congrès national des syndicats agricoles, par Maurice Dufourmantelle. — Le monde du travail et le patronage industriel aux États-Unis, par Paul Escard. — La semaine anglaise, par Georges Risler. — etc. — Nos 45, 1er novembre 1907: Louis Etcheverry, par Louis Rivière. — La lutte contre l'alcoolisme dans l'industrie, par F. Riémain, avec observations de Joly, Bompard, Louis Rivière, Lepelletier. — L'évolution de l'économie politique, à propos d'un livre récent, par A. Boyenval. — La semaine sociale de France, par Jean Terrel. — etc.

Revue génerale d'administration. XXXe année, octobre 1907: La situation financière du Japon, par Édouard Clavery. — Des droits des riverains de la voie publique au point de vue de la compétence, par Albert Roux. — etc.

Revue d'Économie politique. 21e Année, N° 10, Octobre 1907: Embryogénie sociale et économique, par E. Schwiedland. — Le contrat collectif de travail (suite et fin), par Raoul Jay. — La Tunisie actuelle. Enquête économique et sociale, par François Bernard. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 15e Année, 1907, N° 10, Octobre: La nature sociale de l'idée, par Eugène de Roberty. — La philosophie positive du droit pénal, par Francesco Cosentini. — etc. — N° 11, Novembre: Sociologie et morale, par Alfred Fouillée. — Commémoration d'Auguste Comte, par E. Delbet et P. Grimanelli. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 369, November 1907: Some racial characteristics of Northern India and Bengal, by Ameer Ali. — An experiment in rural libraries for school and home, by the Lord Bishop of Hereford. — The village school, by John C. Medd. — Foreign remedies for English poor-law defects, by Edith Sellers. — The early history of London advertising, by J. B. Williams. — etc.

Edinburgh Review, The. No. 422, October 1907: Signs of the times in India. — The Baghdad railway. — An interpreter of Japan. — Hibernia impacata. — Palermo. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXVIII, Part VII, October, 1907: Bank Charter Act, 1844, by Henry Tipper. — etc.

Review, The Contemporary. No. 503, November 1907: Queen Victoria's letters, by Sir Algernon West. — Oxford finance, by W. R. Lawson. — The West Indian problem, by Norman Lamont. — Trade unionism in Germany, by Eduard Bernstein. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XVII, No. 4, October 1907: Back to the land, by (Rev.) Cunningham. — Socialism in Italy, by Karl Walter. — The control of sweating, by Miss B. L. Hutchins. — The Elberfeld System, by F. B. Mason. — The State and the children, by W. M. Lightbody. — etc.

Review, The National. No. 297, November 1907: British foreign policy — past and present, by Sir Horace Rumbold. — Why the Englishman is despised in Canada, by Charles Watney. — Beer and the Briton, by B. C. Praed. — etc.

Review, The Quarterly. No. 413, October, 1907: The water-supply of the United Kingdom. — Burma under British rule. — The letters of Queen Victoria. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, Nr 41: Die Aussichten des Levante-Geschäftes, von Gustav Herlt (Konstantinopel). — Wirtschaftliche Verhältnisse Neuseelands. — etc. — Nr 42: Die internationale Seerechtskonferenz in Venedig, von Stephen Worms. — Geschäftliche Aussichten in Portugal. — etc. — Nr 43: Chamberlains Tarifkommission über die Zuckerindustrie, von Siegmund Schilder. — Mandschurien. — etc. — Nr 44: Der Außenhandel von Bosnien-Hercegovina. — etc. — Nr 45: Das neuseeländisch-australische Zuckergeschäft. — Der Warenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn im Jahre 1906. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. II, 1907, VII—VIII. Heft: Der Außenhandel Ungarns im XX. Jahrhundert. — Die Ergebnisse der Verzehrungssteuern. — Regulativ für die öffentlichen Lieferungen. — Die ungarische Viehzucht. — Die ungarische Seeschiffahrt und der Hafen von Fiume. (Schluß.) — Warenverkehr im Kanal des Eisernen-Tores, Januar—Juni 1907. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge, Jahrg. XII, 1907, Oktober-Heft: Die Bearbeitung der gewerblichen Betriebszählung vom 2. Juni 1902 durch die statistische Zentralkommission, von Walter Schiff. — Die finanzielle Gebarung der Krankenkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, von Ed. Bratassevic.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VIII, Nr 9, Septemberheft 1907: Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1906. — Die Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands im Jahre 1906. — Statistik der italienischen Arbeiterorganisationen. — Staatliche Unterstützung des Baues von Wohnhäusern für landwirtschaftliche Arbeiter in Ungarn. — etc.

F. Italien.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXV, N° 8—9, Agosto—Settembre 1907: Le basi psicologiche degli organici secondo un concetto moderno dell'impiego, di (avv.) Mario Gennari. — Concetto moderno della pensione, di Carlo Vitali. — La problema dell'educazione dell'infanzia traviata e la beneficenza privata, di De Dominicis. — La lotta contro l'alcoolismo, di G. B. De Martini. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVIe jaarg., 1907, October: „Met leege handen", door N. G. Pierson. — De Staat en de Arbeidsbeursen in Nederland, door J. A. N. Patijn. — De Wertzuwachs-steuer in Duitschland, I, door H. J. Tasman. — etc. — November: Concentratie in de groot-industrie in de Vereenigde Staten, door G. M. Boissevain. — De Wertzuwachs-steuer in Duitschland, II, door H. J. Tasman. — De Zwitsersche Bondsspoorwegen in 1906, door R. W. J. C. van den Wall Bake. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV, 1907, Heft 13/14: Zur Frage der Errichtung eines Eidgenössischen Sozialstatistischen Amtes, von (Prof.) N. Reichesberg. — Der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, von (Rechtsanwalt) Ernst Oberholzer. (Forts.) — Die Gemeinde Bern als Arbeitgeber, von Paul Lüthy. (Schluß.) — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 29, Oktober 1907: Was ist liberal? Von F. Norikus. — Sozial-ethische Grundsätze der Scholastiker bezüglich der Steuerlehre, von Rudolf Amberg. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 43, 1907, Lieferung 6: Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Maschinenindustrie zu Winterthur, von Heinrich Lotmar. — Lieferung 7: Examens pédagogiques des recrues en Valais de 1886 à 1906, par (chanoine) X. de Cocatrix.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 4e Année, Vol. IV, N. 1, Octobre 1907: Les cités-jardins, par Charles Gide. — Le droit nouveau et ses répercussions économiques, par Edmond Picard. — Les chèques et virements postaux en Suisse, par Georges Gabriel. — Le développement commercial, économique et financier des colonies allemandes, par B. von Koenig. — Les partis économiques en Angleterre observés par deux Français, à soixante ans de distance (Léon Faucher—Jacques Bardoux), par E. Levasseur. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXX, No. 2, September, 1907: Bonds as investment securities: The proper basis of bond accounts when held for investment, by C. E. Sprague. — The valuation of bonds on an income basis, by C. E. Sprague. — Bond redemption and sinking funds, by C. M. Keys. — Value of a bond department to a bank or trust company, by G. B. Caldwell. — Tables of bond values — theory and use, by Montgomery Rollins. — Organization and management of a bond house, by W. Foley. — Selling American bonds in Europe, by C. F. Speare. — Railroad bonds as an investment security, by Floyd W. Mundy. — Industrial bonds as an investment, by Lyman Spitzer. — Bonds in their relation to corporation finance, by F. A. Cleveland. — etc.

Magazine, The Bankers'. Vol. LXXV, No. 4, October 1907: A practical treatise on banking and commerce (continued): banking act of Canada, by George Hague. — Trust companies — their organization, growth and management (continued): the duties and liabilities of trust companies acting in various capacities (continued), by Clay Herrick. — Personality in the banking office, by Harold A. Davidson. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New series, No. 79, September, 1907: The Dewey report on wages in manufacturing industries in the United States, by A. E. James. — The upper east side: a study in living conditions and migration, by Mary Louise Mark. — Some facts about the prison population in the United States, by John Koren. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. IV, 1907, Heft 3: Gedanken zur Methodik des Kampfes gegen den Alkoholismus der Jugend, von (Prof.) R. Ponickau. — Alkohol und Bergsteigen, von (Dr. med.) Hoppe. — Die Alkoholfrage auf dem sozialdemokratischen Parteitage in Essen, von (Prof.) Victor Böhmert. — Weitere Untersuchungen der Alkoholfrage auf Grund von Fragebogen für Mäßige oder Enthaltsame, von (Prof.) Böhmert. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 40, 1907, Nr. 10: Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, von C. Greulich (Berlin). — Handwerk und Fabrik, von Heubner. (Schluß.) — Die bargeldlose Zahlung und die deutschen Behörden, von Siegfried Buff. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. XLV, 1907, Vierteljahrsheft 3: August Lammers, ein Pionier der Gemeinnützigkeit, von A. Emminghaus. — Das Bunzlauer Töpfergewerbe, von Erdmann Graack. — Völkerfrieden und Menschenwohl, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin, von (Stadt-R.) Samter. — Die Lage und Arbeitszeit der Hütten- und Walzwerksarbeiter, von J. S. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 31, 1907, Heft 2: Ueber die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nach § 1353 bis 1361 BG., von (Amtsgerichts-R.) Hörle. — Eröffnung offener Testamente, von (Gerichtsassessor) Fr. H. Behrend. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1907, Heft 6, November und Dezember: Die Uni-

form Bill of Lading Conditions auf den nordamerikanischen Eisenbahnen, von (Reg.-R.) Lochte. — Die Jekaterinenbahnen Rußlands, von (Dipl.-Ing.) F. Thiess. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1906 im Vergleich zu der in den Jahren 1903, 1904 und 1905, von C. Thamer. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr. 20: Stimmen zur Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten. — Ueber die Ausbildung der praktischen Volkswirte, von Wilhelm Feld. — etc. — Nr. 21: Aus dem Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbande. — Industrie und Sozialpolitik. — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr. 43: Der deutsche Handel mit Südamerika. — etc. — Nr. 44: Deutsch-amerikanische Zollfragen. — etc. — Nr. 45: Zur wirtschaftlichen Lage in Rumänien. — etc. — Nr. 46: Handel, Landwirtschaft, Einwanderung und Kolonisation im Staate São Paulo im Jahre 1906, von Alexander Cramer. — etc. — Nr. 47: Revision des französischen Zolltarifs. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 24, Bd. 2, 1907: Die preußischen Lotterieverträge, von Strutz. — Der Abschluß der badischen Steuerreform durch das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906, von Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. — Die deutsche Schaumweinsteuer, von Albert Manicke. — Die Einführung des Scheckverkehrs in Deutschland, von Paul Marcuse. — Die englischen Finanzpläne für das Finanzjahr 1907 08, von C. H. P. Inhulsen. — Die projektierte Aufhebung der staatlichen und kommunalen Oktrois in Spanien, von Albert von Baligand. — Novelle zum russischen Reichsgewerbesteuergesetz nebst Instruktionen, von Gustav Sodokoffsky. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 130, Heft II, November 1907: Wahlagitation im alten Rom, von (Prof.) Max Schneidewin. — Aus der Entwicklungsgeschichte der preußischen Bureaukratie im friderizianischen Schlesien, von Johannes Ziekursch. — Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung: Kultur und Natur, von (Pastor) W. Borée. — Kommunal-Wahlrecht, von (Dr. med.) G. W. Schiele. — Das Lob der guten alten Zeit, von Ludwig Wülker. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr. 43: Australische Utopien, von G. K. — Streiks und Aussperrungen in Großbritannien 1906, von G. Ebner. — etc. — Nr. 44: Centralverband Deutscher Industrieller, Sitzung vom 28. Oktober. — etc. — Nr. 45: Das Ergebnis der zweiten Haager Konferenz, von Georg Koch. — Der Zehnstundentag für Arbeiterinnen und die Textilindustrie. — etc. — Nr. 46: Ausprägung von Fünfundzwanzigpfennigstücken. — Maschine und Glasindustrie. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 6), 1907, Nr. 20: Das Vorzugszollsystem Größerbritanniens und seine handelspolitische Bedeutung, von Lindsay Martin. — Teuerung. — etc. — Nr. 21: Die Kohlenteuerung, von M. N. — Ein Reichsbranntweinmonopol, von P. Köpcke. — China und seine wirtschaftspolitischen Beziehungen zu Europa, von Lindsay Martin. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, 1907, Heft 11, November: Die innere Politik Preußens, von Max Schippel. — Selbstverwaltung und Gemeinde in Preußen, von Hugo Lindemann. — Die Budgetbewilligung und die württembergische Sozialdemokratie, von Berthold Heymann. — Die Organisation der geistigen Arbeitskraft im Großbetrieb, von Richard Wolter. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, No. 1296: Die Moral im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben unserer Zeit. — etc. — No. 1297: Die amerikanische Krisis. — Zum Projekt eines Spiritusmonopols für das Deutsche Reich, von Ph. Stauff. — etc. — No. 1298: Spekulations- und Kreditkrisen. — Der „Herren"-Standpunkt der Unternehmer. — etc. — No. 1299: Wechselkurs und Diskontsatz. — Die amerikanische Handelskrisis und die Währungspolitik. — etc.

Plutus. Jahrg. 4, 1907, Heft 43: Der Bücherabschluß der Aktiengesellschaften, XII, von C. Steiner (Dresden). — etc. — Heft 44: Hochkonjunktur im alten Rom, von Guglielmo Ferrero (Rom). — etc. — Heft 45: Der Postscheck, von Emil Kaufmann (Berlin). — etc. — Heft 46: An August Bebel, ein offener Brief, von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, Nr. 10, Oktober 1907: Bekanntmachung und Auslegung von Patentanmeldungen, von (Patentanwalt) Gustav Rauter. — Der Schutz der Telegramm-Adresse, von (Rechtsanwalt) Ludwig Wertheimer. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, November 1907: Großherzog Friedrich von Baden, von (Prof.) Nippold. — Friedrich Althoff, von Arnold Sachse. — Arbeit und Erholung, von Robert Gaupp. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VI, No. 8, November 1907: Der

physische Typus der Genies, von Otto Hauser. — Ueber den Zusammenhang zwischen Genie und Körpergröße, von Josef Popper. — Weibliche Trinker und ihre Nachkommenschaft, von Georg Lommer. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. VII, 1907, Quartalsheft IV: Die soziale Gesetzgebung und die Aerzte, von (Dr. med.) Karl Schmid. — Zur Dienstbotenfrage: a) Die soziale Lage der weiblichen Dienstboten, von A. Stumpf; b) Welches ist die geeignete Form der Organisation für die Dienstmädchen? Von R. Bruckmayer. — Die Streikversicherung der Arbeitgeber, von Willy Brachvogel. — Sozialdemokratische Anklagen gegen die deutsche Sozialdemokratie, von Felix Walter. — Die Förderung des Baues von Kleinwohnungen durch die größeren deutschen Städte, von Ehrler. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs — Ergänzungsheft zu 1907, III: Statistik der Reichstagswahlen von 1907, bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. 2. Teil. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 131 SS. mit 1 Taf. M. 1.—.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr. 21: Das Branntwein-Monopol, von Wilhelm Kantorowicz. — Bemerkungen über die Leitgedanken der Sozialpolitik der Gegenwart, von (Prof.) L. von Wiese. — Etatsvergleiche: Das Deutsche Reich und die Einzelstaaten, von Walt. Däbritz. (Schluß.) — etc. — Nr. 22: Ueber die von der Reichsbank eingeleitete Reform des Zahlungsverkehrs bei den Hypothekenbanken, von (Geh. Staats-R. a. D.) J. Budde. — Zur Zivilprozeß-Reform, von (Prof.) Max Apt. — Oberschlesiens Absatz an Kohle, Eisen, Zink und Blei von 1884—1906, von Arthur Friedrich. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/8, Nr. 3: Die niederländische Kolonialpolitik und ihre Bekämpfung durch die niederländische Sozialdemokratie, von W. van Ravesteyn jun. (Rotterdam). — etc. — Nr. 4: Die Engländer in Aegypten, von Theodor Rothstein. — etc. — Nr. 5: Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen, von Gustav Hoch. — etc. — Nr. 6: Zur Regelung der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Gärtnereigewerbe, von Otto Albrecht. — etc. — Nr. 7: Die Lage der Gemeindearbeiter in Deutschland, von Emil Dittmer. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. IX, 1907, Heft 9, September: Zur Kodifikation des Eingeborenen-Rechts, von Schreiber. — Das älteste christliche Kaiserreich und sein Herrscher, eine afrikanische Majestät, von (Zivilingenieur) Hubert J. Boeken. — Lord Cromers Reformprojekt für Aegypten, von (Major) Huber. — Die Siedlung am Kilimandjaro und Meru, von E. Th. Förster. — etc. — Heft 10, Oktober: Weltpolitik, Kolonialpolitik und Schule, von Felix Hänsch. — Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der deutschen Kolonien bis zum Jahre 1907, von B. von König. — Lord Cromers Reformprojekt für Egypten, von Topdji. — Das Recht der Gouvernementsräte, von H. Edler von Hoffmann. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. X, 1907, Heft 11: Die Zukunft der russischen Landwirtschaft, I, von (Prof.) Otto Auhagen. — Die sociale Dreistufentheorie, II (Schluß), von Ferdinand Goldstein. — Zur Reform der konventionellen Geschlechtsmoral, II (Schluß), von Helene Stöcker. — Die physiologischen Grundlagen der Arbeitsteilung, III, von Adolf Gerson. — Die Monokultur in der Weltwirtschaft, II (Schluß), von Sigmund Schilder. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 63, 1907, Heft 4: Der Parlamentarismus in der Lehre Benjamin Constants, von A. M. Dolmatowsky. — Die Steuern und Anleihen im öffentlichen Haushalt der Stadt Basel 1361—1500, von Bernhard Harms. — Eisenbahnüberschüsse und Steuern im preußischen Staatshaushalte, von Gustav Cohn. — Die französischen Aktienbanken, von Fritz Schmidt. — Die XI. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zu Kopenhagen 1907, von J. W. R. Zimmermann. — Bedarf das Depositenwesen in Deutschland einer gesetzlichen Regelung? — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 28, 1908, Heft 2: Zur Aussetzung der Strafvollstreckung. Gedanken und Bedenken aus der Praxis, von (Staatsanwalt) Buhl. — Die Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Jahr 1905, von (Stadt-R.) Rosenstock. — Strafgesetzbuch für das Kaiserlich japanische Reich vom 23. April 1907, übersetzt von (japan. Staatsanwalt) Shigema Oba. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 3223.




32101 067873479

